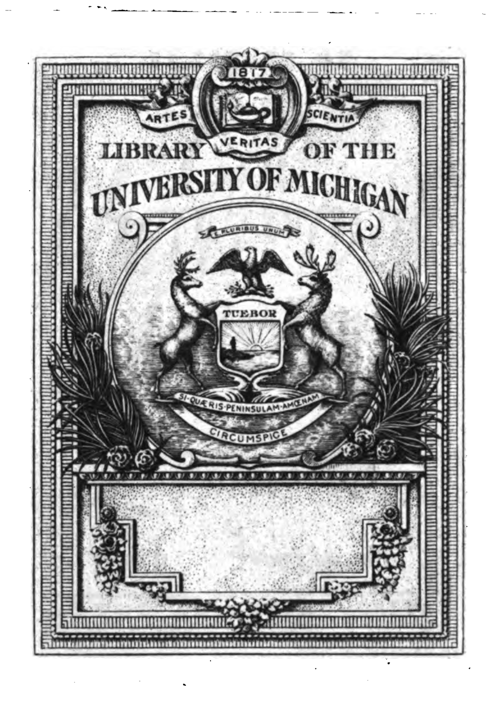

A 1,040,314


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI·QUÆRIS·PENINSULAM·AMŒNAM
CIRCUMSPICE



Verhandlungen

des

im Jahre 1848 zusammenberufenen

Vereinigten ständischen Ausschusses,

zusammengestellt

von

E. Bleich,

Königl. Kanzlei-Rath und Büreau-Vorsteher des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Dritter Band.



Berlin, 1848.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

Seite

Elfte Sitzung. (Schluß.)

Zwölfte Sitzung.

Dreizehnte Sitzung.

Vierzehnte Sitzung.

Funfzehnte Sitzung.

Seite

Sechzehnte Sitzung.

Siebzehnte Sitzung.

Achtzehnte Sitzung.

Neunzehnte Sitzung.



Seite

Zwanzigste Sitzung.

Einundzwanzigste Sitzung.

Elfte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 3. Februar.

(Schluß.)

(Berathungen über den zweiten Theil des Entwurfs: „Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung". — §§. 80 und 81: Hochverrath, werden mit geringer Abänderung angenommen. — Desgleichen §. 82: Bestrafung mehrerer Theilnehmer an einem hochverrätherischen Unternehmen.)

Marschall: Wir kommen nun zur Berathung des zweiten Theils, und zwar zu §. 80.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 80.

Wer es unternimmt:

1. das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden, oder
2. das Königliche Haus oder den König zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern, oder
3. die Staats-Verfassung gewaltsam zu ändern, oder
4. das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen,

macht sich des Hochverraths schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) ist auf geschärfte Todesstrafe (§. 8) zu erkennen."

„§. 81.

Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll."

„Zu §§. 80 und 81.

Die Bestimmungen der §§. 80 und 81 stehen in so engem Zusammenhange, daß sie nothwendig auch in einen Paragraphen hätten zusammengefaßt werden müssen. Denn nicht das bloße Unternehmen soll, wie es nach §. 80 scheinen könnte, strafbar sein, sondern diese Folge tritt nach §. 81 erst dann ein, wenn durch eine Handlung das

verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Was die Bestimmungen im §. 80 darüber, welche Unternehmungen nach Maßgabe ihres Zwecks als Hochverrath angesehen werden, betrifft, so findet sich im Allgemeinen dagegen nichts zu erinnern. Dagegen ist die Abtheilung der Meinung, daß die Bestimmung sub Nr. 2 im Betreff des Unternehmens, die Thronfolge zu verändern, auf Handlungen zur Anwendung gebracht werden könnte, welche weder als unerlaubt, noch weniger aber als strafbar erschienen, da nach der Fassung dieser Bestimmung schon jeder Rath, jeder Vorschlag, die Thronfolge zu ändern, selbst bei der wohlwollendsten Absicht, Hochverrath sein würde. Um das Verbrecherische besser zu charakterisiren, und um zugleich das Unbestimmte in dem Worte „Thronfolge" zu beseitigen, hat sich die Abtheilung mit 10 gegen 4 Stimmen dafür entschieden, daß statt der Worte: „die Thronfolge zu verändern" gesagt werde: „die Thronfolge-Ordnung umzustoßen".

Die Bestimmung im zweiten Alinea des §. 80 wird in Folge der Vorschläge bei §. 8 wegfallen müssen.

Nach alle dem schlägt die Abtheilung vor, folgende Anträge zu stellen:

1. daß im §. 80 in der Bestimmung unter Nr. 2 statt: „die Thronfolge zu verändern" gesagt werde: „die Thronfolge-Ordnung umzustoßen".
2. daß im §. 80 die Bestimmung des zweiten Alinea gestrichen werde;
3. daß die so abgeänderten Bestimmungen des §. 80 und die Bestimmung des §. 81 in einen Paragraphen zusammengezogen werden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wünsche, bevor wir von der Berathung der Strafen selbst zu deren Anwendung auf die einzelnen Verbrechen übergehen, darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß nach meiner Ansicht, wenn nicht im ganzen zweiten Theile, so doch in vielen Abtheilungen desselben, wesentlich abgewichen ist von dem Prinzipe, welches sonst im Entwurfe vorwaltet und von der Versammlung vielfach anerkannt worden ist, von dem Prinzipe einer mit dem Ernste der Gesetzgebung und der Gerechtigkeit zu vereinbarenden und dem wirklichen Zustande des Landes und Volkes entsprechenden Milde. Abgewichen ist, wie mir scheint, von diesem Prinzipe nicht sowohl aus einem diesem Prinzipe allgemein entgegenstehenden anderen Prinzipe der Schärfung, als vielmehr aus einer durch nichts gerechtfertigten willkürlichen Behandlung einzelner Materien. Ich glaube, darauf vorweg aufmerksam machen zu müssen, weil, wenn ich Recht haben sollte, die genaue Prüfung der einzelnen Strafbestimmungen wichtiger wird, als wenn ein bereits anerkanntes Prinzip konsequent durchgeführt wäre. Um die Debatte nicht zu weit von dem Nächstvorliegenden abzulenken, beschränke ich mich darauf, die Beweisführung aus dem nächsten Titel zu nehmen, welcher zum Theil von politischen Verbrechen handelt. — Es ist zunächst die Todesstrafe viel häufiger angeordnet, als dieses dem angedeuteten

Prinzipe zu entsprechen scheint und in den Gründen liegen dürfte, welche für Beibehaltung der Todesstrafe von denjenigen Mitgliedern der Versammlung am entschiedensten angeführt worden sind, welche dabei voraussetzten, daß die Todesstrafe auf die schwersten Verbrechen werde beschränkt werden. Es ist zwar richtig und bereits heute im Laufe der Diskussion von dem Minister der Gesetzgebung angeführt, daß das Landrecht gegen schwere politische Verbrecher häufiger mit dem Tode verfährt, als der Gesetzentwurf. Es scheint aber darauf nicht anzukommen bei einem Gesetz, welches auf einer wesentlich anderen Basis beruht, abgesehen davon, daß die landrechtlichen Bestimmungen wegen ihrer großen Härte selten zur Ausführung gekommen sind und die Königl. Gnade öfter hat angerufen werden müssen, als anderenfalls nöthig gewesen wäre. Ich will jedoch auf das Einzelne hier um so weniger eingehen, als ich glaube, daß dasjenige, welches ich in dieser Beziehung hätte erwähnen können, im Laufe der früheren Diskussion von dem Marschall unserer Provinz bereits angeführt worden ist. Ich will daher darüber hinweggehen. Viel bedeutender aber noch erscheint die Abweichung von dem erwähnten Prinzip und diesmal zugleich von dem bestehenden Rechte, in der Anwendung der Zuchthausstrafe auf politische Verbrechen, welche das Landrecht in dem Maße durchaus nicht gekannt hat. Ich kann mir für eine solche Schärfung, sei es in dem Maß oder der Art der Strafen, nur zwei Gründe als zulässig denken, einmal, daß man besorgt, durch die bestehenden Strafen den Staat und die Gesellschaft gegen politische Verbrechen nicht genügend schützen zu können, oder daß man glaubt, die bisherige Strafart wäre nicht geeignet gewesen, dem sittlichen Ernst der Gesetzgebung, welcher im Volksbewußtsein liegt, genügend zu entsprechen. Beide Gründe aber scheinen hierher nicht zu passen. Unser Staat hat in den bewegtesten Zeiten und namentlich zu einer Zeit, wo politische Verbrecher fast in Schaaren zur Untersuchung und Strafe gezogen wurden, ausgereicht mit den bestehenden Strafarten, so viel mir bekannt ist, sogar ohne zum letzten Mittel, zum Beil, greifen zu dürfen. Jene Zeiten sind vorüber, jene Verbrechen sind bestraft, sind vergessen, und viele der damals Straffälligen leben in ungeschwächtem Ansehen reinster Gesinnung als Staatsbürger, als Staatsdiener, warum? weil sie gestraft, nicht entehrt sind, und weil nach der bestehenden Gesetzgebung diese Personen, was zu allen Zeiten bei politischen Verbrechen der Fall sein wird, der überwiegenden Mehrzahl nach einem unreiferen Alter angehörend, der bürgerlichen Gesellschaft vollständig wieder gewonnen werden konnten. Wie würde es mit diesen Personen unter dem Spruche des vorliegenden Entwurfs gestanden haben? Würde wohl, frage ich, der Gerechtigkeitssinn des Volkes eine härtere, eine entehrende Strafart gefordert haben? Würde wohl, frage ich ferner, der denkende Theil des Volkes heute diese entehrende Strafart fordern für diejenigen politischen Verbrecher, welche zur Zeit des Hochverraths angeklagt, des Landesverraths bereits schuldig erklärt sind? Ich glaube, es würden wenige Stimmen sich dafür erheben. — Wenn ich mir nun solche Thatsachen, solche Verhältnisse vergegen-

1 *

wärtige, so muß ich weiter fragen: ist man denn heute berechtigt, zu sagen: ja, das war bisher ganz gut, aber wir reichen damit nicht mehr aus, wir müssen andere und härtere Strafarten gegen politische Verbrecher haben. Wenn ich mir diese Frage stelle, so denke ich zunächst an §. 110 des Gesetz-Entwurfs von 1843, wo es heißt: „Läßt das Gesetz zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit (Festungshaft) die Wahl, so tritt die Zuchthausstrafe ein, wenn der Verbrecher durch die That eine völlige Verleugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen gegeben hat." Ich erinnere mich ferner, daß ein solcher Unterschied der Gesinnung bei demselben Verbrechen unzweifelhaft stattfinden kann, daß er namentlich bei politischen Verbrechen stattfinden kann, wie in der heutigen Debatte vielfältig anerkannt worden ist, und daß von manchen ernsten Worten, welche der Königliche Kommissar hier gesprochen, keines einen grösseren Anklang gefunden hat, als daß nach seiner Ueberzeugung Verbrecher aus politischer Schwärmerei nicht aller Ehre baar sein, nicht mit entehrenden Strafen belegt werden dürfen. Mich diesen Aussprüchen anschließend und danach von meinem Standpunkte aus die Frage, ob eine schärfende Aenderung der Strafart nöthig sei? verneinend, frage ich weiter: von welchem Boden aus sind die in Rede stehenden Bestimmungen in das Gesetz gekommen? und da muß ich denn offen sagen, daß ich in denselben nichts erblicken kann, als die Spuren einer politisch aufgeregten Zeit, als dunkle ungerechtfertigte Besorgnisse ängstlicher Art, wie dieselben einem Gesetzbuche dieser Art fremd sein sollten. Es ist kein Vergnügen, meine Herren, derartige Bemerkungen zu machen, die eine Tendenz-Anklage in sich zu schließen scheinen. Ich bevorworte daher, daß eine derartige Färbung in einer bewegten Zeit wohl gewiß eine ganz unwillkürliche geworden sein kann. Trotzdem bin ich überzeugt, daß sie vorhanden ist, und würde mich verantwortlich machen, wenn ich es nicht aussprechen wollte. Ich darf nicht daran erinnern, daß ich schwerlich der Einzige bin, der die Ansicht hegt. Es ist dies eine Bemerkung, die man zu allen Stunden und an allen Orten von den gewichtigsten Stimmen hört, ich habe es aber für angemessen gehalten, sie in diesem Saale im Schoße dieser hohen Versammlung unverholen auszusprechen. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß die geehrten Räthe der Krone uns gegenüber nicht minder gute Patrioten sind, als wir selbst, und in dem, was ich gesprochen, nicht die Absicht erblicken werden, schwächliche Sympathieen für strafwürdige Verbrechen zu erwecken. Ich vertraue vielmehr, daß sie es anerkennen werden, wenn man selbst auf die Gefahr hin, mißverstanden zu werden, sich nicht scheut, Alles zu thun, um dem Gesetz, vor Allem dem Strafgesetz, die Sympathieen des Volkes zu sichern, ohne welche es doch nur ein klingendes Erz, eine tönende Schelle bleibt oder ein verzehrend Feuer wird. Von diesem Gesichtspunkte das Gesetz betrachtend, werden wir, hoffe ich, wenn meine Ansicht die richtige sein sollte, jene Spuren zu verwischen im Stande sein, wird es uns gelingen, namentlich diesen Titel, wie ich zuversichtlich hoffe, im Einverständnisse mit den Räthen der Krone dahin umzugestalten, daß einfache Handlungen nicht deshalb für Verbrechen erklärt werden, weil sie

politischer Natur sind, daß Verbrechen nicht deshalb mit entehrenden Strafen belegt werden, weil sie politischer Natur sind, und das Beil nur auf das Haupt des Schuldigsten niederfalle, dem von der Vorsehung nicht bestimmt war, ihm zu entgehen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung des Systemes und der Prinzipien, von welchen die Regierung bei Abfassung der Bestimmungen in dieser wichtigen Materie ausgegangen ist, erlaube ich mir Einiges zu bemerken, woraus man, wie ich hoffe, die Ueberzeugung gewinnen wird, daß der Entwurf, im Vergleich mit unserer bestehenden Gesetzgebung, sowohl in den älteren Provinzen, als am Rhein, eine große Milderung enthält und als ein Fortschritt zu betrachten ist. Diese Milderung liegt hauptsächlich in der verschiedenartigen Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem nach dem gegenwärtigen Entwurf das Verbrechen des Hochverraths erst als vollendet angenommen werden soll. Das Allgemeine Landrecht hatte, wie alle älteren Gesetzgebungen, beim Hochverrath die Gränze, wo die Strafe des vollendeten Verbrechens eintreten sollte, bis zum Aeußersten ausgedehnt. Es hieß dort im §. 92:

„Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath."

Hier war also ganz allgemein und unbestimmt gesagt, jedes Unternehmen, es möge in seiner Entwickelung noch so wenig vorgeschritten sein, solle vollendeter Hochverrath sein; und es stand auf ein solches Unternehmen in dieser weiten und unbestimmten Fassung die Todesstrafe. Bei der Revision hat man sich überzeugt, daß das Gesetz so weit, wie das Allgemeine Landrecht in Uebereinstimmung mit dem älteren gemeinen deutschen Kriminalrechte und dem römischen Rechte ging, nicht gehen dürfe. Es wurden danach Todesurtheile erlassen, von denen Jeder zum voraus die Ueberzeugung hatte, daß man sie nicht vollstrecken könne. Allerdings erforderte das Verbrechen des Hochverraths in Ansehung des Versuches eine andere Beurtheilung, als andere Verbrechen; denn wenn man sich darauf beschränken wollte, den Hochverrath erst dann als vollendet anzusehen und zu bestrafen, wenn er nach allgemeinen Prinzipien konsummirt sei, so würde man geradezu aussprechen, daß er in vielen Fällen straflos wäre. Wenn erst die Verfassung des Staates umgestürzt ist, wenn diejenigen, welche dieses verbrecherische Treiben vollführt haben, an der Spitze der Regierung stehen, wird man nicht mehr im Ernste davon reden können, daß noch eine Bestrafung derselben erfolgen solle. Allein wenn hiernach auch zuzugeben ist, daß das Verbrechen des Hochverraths in der Behandlung des Versuches andere Rücksichten erfordere, wie gemeine Verbrechen, so hat doch die bisherige Erfahrung ergeben, daß man hierin nicht zu weit gehen dürfe. Denn einerseits steht es immer mit den Grundsätzen der Strafgerechtigkeit in Widerspruch, wenn die entferntesten Versuchs-Handlungen mit gleicher Strafe, wie das vollendete Verbrechen, bedroht werden, und sodann führt dies nothwendig zu einer großen Zahl von Begnadigungen und diese wieder zur Schwächung des Gesetzes

und Richterspruchs. Es kömmt also darauf an, die richtige Mitte zu finden, und in dieser Hinsicht läßt sich nicht leugnen, daß man der französischen Jurisprudenz und Legislation das Verdienst anerkennen muß, daß es ihr gelungen ist, eine solche Mitte zu finden. Es ist dieser Ausweg schon angedeutet im Code pénal, hauptsächlich aber demnächst weiter entwickelt und zu entsprechendem Erfolge geführt worden bei der Revision des Strafrechts, welche im Jahre 1832 in Frankreich stattfand. Bei dieser Revision hat man allerdings den Versuch unter Umständen der Vollendung gleichgestellt; allein man hat gesagt, es soll nur als Versuch in diesem Sinne betrachtet werden das Attentat, welches die deutschen Gesetzgebungen, welche dem französischen Rechte gefolgt sind, ihrerseits Angriff genannt haben. Unter Angriff versteht man aber die nächstliegende unmittelbare Handlung, durch welche das hochverrätherische Unternehmen direkt zum Ziele geführt werden soll, also die letzte Handlung, deren sich der Verbrecher schuldig macht, um seinen Zweck zu erreichen. Diese Art der Handlung ist im Entwurfe, welcher den vorstehenden Grundsätzen gefolgt ist, im §. 81 nur als diejenige bezeichnet, welche als Hochverrath im eigentlichsten und strengsten Sinne anzusehen ist, und welche allein die eigentliche Strafe des Hochverraths trifft. Nächst dieser letzten unmittelbaren, auf Vollführung des hochverrätherischen Zweckes gerichteten Handlung kommt nur noch vor das Komplott, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht, und dieses ist im §. 82 erwähnt. Dies ist aber nicht das allgemeine Komplott, welches in hochverrätherischen Verbindungen besteht, sondern die Verabredung der zur Vollführung des hochverrätherischen Zieles unmittelbar hinführenden Handlungen. Gleicher Art ist im §. 83 erwähnt die Aufforderung zu diesen hochverrätherischen Unternehmen, aber auch in der eben erwähnten engen Begränzung. Also man hat das eigentliche Verbrechen des Hochverraths, welches mit schwerer Strafe belegt werden soll, auf diese unmittelbar letzten Handlungen des Verbrechens beschränkt, alle übrigen Handlungen zu dem hochverrätherischen Zwecke sind lediglich als vorbereitende angesehen, und in Ansehung dieser vorbereitenden Handlungen sind die Strafen in den §§. 84 und 85 bestimmt, und zwar wieder mit der Maßgabe, daß im §. 84 die schwersten Fälle hervorgehoben sind und hiernächst im §. 85 eine mildere Strafe für alle übrigen bestimmt ist. Nach dieser Entwickelung des Systemes wird es, wie ich glaube, nicht schwer fallen, die Aeußerung des verehrten Redners, welcher so eben gesprochen hat, zu widerlegen, daß das Allgemeine Landrecht in dieser Materie nicht so schwere Strafen ausspreche, als der Entwurf. Namentlich erledigt sich damit die Bemerkung, daß das Allgemeine Landrecht keine Zuchthausstrafe anordne. Dies ist allerdings nicht der Fall, jedoch nur aus dem einfachen Grunde, weil alle politischen Verbrechen, welche in diesem Abschnitte des Entwurfes mit Zuchthausstrafe bedroht sind, im Landrecht die qualifizirte Todesstrafe nach sich ziehen. Insbesondere gilt dies von allen den politischen Verbindungen unglücklichen Andenkens, die vor längerer Zeit bei uns vorkamen, von den Verbindungen,

welche geschlossen waren, um die Einheit Deutschlands herbeizuführen. Alle diese Verbrechen scheiden im System des Entwurfs ganz und gar aus dem Begriffe des eigentlichen Hochverraths aus und fallen in die mildere Kategorie der vorbereitenden Handlungen des §. 85. Es ist nun gesagt worden, allerdings hätte man nach der bestehenden Gesetzgebung streng bestraft, allein man hätte nicht entehrt. Hierauf ist Folgendes zu bemerken: Im §. 85, und das scheint in Rücksicht des obenerwähnten der hauptsächliche Fall zu sein, den der verehrte Redner im Auge hat, ist nicht absolut und dispositiv nur die Zuchthausstrafe angeordnet worden, sondern sie ist angedroht worden alternativ mit Strafarbeit. Die Strafarbeit ist schon im Systeme des Entwurfes keine entehrende Strafe, und hieraus ergiebt sich, daß diejenigen, gegen welche diese Strafe erkannt wird, auch nicht entehrt sind. Indessen muß man diese Bestimmung auch auffassen in Verbindung mit dem übrigen System des Entwurfes, und da ist zu bemerken, daß im §. 15 ganz ausdrücklich gesagt war, daß die Festungshaft eine Surrogatstrafe für Strafarbeit wäre, sofern nicht ausdrücklich im Gesetze der Verlust der Ehrenrechte angedroht ist. Letzteres ist aber im §. 85 nicht geschehen; es ist nicht der Verlust der Ehrenrechte absolut angedroht worden, es würde also im System des Entwurfes nach Maßgabe des §. 15 Festungshaft zur Anwendung gebracht worden sein in allen den Fällen, wo aus dem oben erwähnten Grunde eine solche Milderung an und für sich geeignet ist. Hiernach würde also schon nach dem Gesetze selbst die Festungshaft eingetreten sein, die gegenwärtig, wo die Todesstrafe von des Königs Majestät in Freiheitsstrafe verwandelt wird, nur im Wege der Gnade eintreten kann. Schließlich ist im Allgemeinen noch darauf aufmerksam zu machen, daß man im Wesentlichen immer die objektive Schwere des Verbrechens annehmen muß zur Richtschnur der Strafe im Maße und in der Art, und nicht solche Fälle, wo aus subjektiven Beziehungen eine Milderung wünschenswerth ist. Letztere werden immer der Art sein, daß der Gesetzgeber nicht vollkommen ausreichende Hülfe gewähren kann; hier muß mehr oder minder auf die Gnade des Königs hingewiesen werden. Wenn man aber das Verbrechen des Hochverraths nach seiner objektiven Beschaffenheit ins Auge faßt, so ist es offenbar das schwerste Verbrechen, dessen ein Staatsbürger sich schuldig machen kann. Es liegt schon in dem Worte Verrath, daß das Verbrechen an sich entehrend ist. Liegen also nicht Schwärmerei oder andere Milderungsgründe vor, so glaube ich, daß man gegen die schwerste und entehrende Freiheitsstrafe nichts einwenden kann. Indessen wird es bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Gegenstand einer ernsten Erwägung sein, ob man nicht die Zuchthausstrafe streichen oder alternativ Strafarbeit androhen und Festungshaft hinzufügen solle. Mit welchen Maßgaben dies im System des Entwurfes in den einzelnen Fällen wird geschehen müssen, wenn man nicht nach Fortfall des §. 15 eine große Schärfung in den neuen Entwurf hineinbringen will, alles das sind Fragen, die einer ernsten Erörterung bedürfen werden, wie sie dieselbe in den bisherigen Stadien der Revision bereits gefunden haben.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe mich um das Wort gemeldet, um mich im Allgemeinen über diesen Theil des Entwurfs auszusprechen. Mein geehrter Kollege hat aber so eben den Gegenstand so erschöpfend besprochen, daß ich über denselben füglich hinweggehen kann, und ich will nur darauf etwas erwiedern, was der Herr Regierungs-Kommissar dagegen ausgesprochen hat. Er hat gesagt, daß nach den früheren Bestimmungen diese Verbrechen mit den darauf gesetzten Strafen das Gesetz ohne Erhöhung derselben, blos nicht so präzisirt habe, als der vorliegende Entwurf; es hätte manchmal die Absicht gar nicht bestraft werden können, indem erst die Ausführung einer gewissen Handlung die Strafwürdigkeit derselben möglich gemacht habe. Ich will darauf mich nicht einlassen, zu untersuchen, ob dies nothwendig gewesen, aber das glaube ich, wir Alle werden einig sein, daß die Strafen in diesem Theile des Gesetzentwurfes viel härter als in den früheren und namentlich in dem von 1843 festgestellt sind, daß besonders entehrende Strafen auch da angeordnet worden, wo man sie früher nicht kannte. Ich will nicht blos nach meiner eigenen Ansicht gehen, sondern die allgemeine Meinung hier aussprechen, und diese, wie ich sie erfahren habe, ist, daß das Strafgesetzbuch, wenn auch in allen anderen Fällen einen milderen Geist, als die alten Gesetze, athmend, bei Hochverrath und allen politischen Verbrechen aber ungleich strenger und härter ist, als seither. Nun frage ich, ob Veranlassung dazu vorhanden war oder ist? — Wahrlich wir haben sie bei uns nicht. Man muß nach diesen Verschärfungen im Auslande glauben, daß sich der preußische Staat nicht mehr so sicher als früher fühle, daß es bei uns gähre; während doch der gute Geist und der edle Patriotismus sich stets gleich im Allgemeinen zeigt und das Gefühl und die Anhänglichkeit für Thron und Reich unverändert dasselbe geblieben ist. Wenn wir nun jetzt auf einmal mit härteren Strafen hervortreten, so würde man irre werden an der Gesinnung des preußischen Volkes, an dem Geiste der Milde der Regierung, und ich glaube, wir sind aus Achtung für Regierung und Volk verpflichtet, nicht härtere Strafen festzusetzen, damit wir zeigen, eine solche Besorgniß ist nicht vorhanden, existirt nicht. Der preußische Staat wird an sittlicher Kraft nur gewinnen, an hoher Achtung im Auslande nur zunehmen, wenn er auch hier mild und, ich möchte sagen, schonend Verirrungen Einzelner behandelt, nicht Schärfungen der Strafen und entehrende Folgen daran knüpft. Nachdem ich mir dies im Allgemeinen zu sagen gestattet habe, will ich mir noch ein Wort im Einzelnen erlauben. Ich finde hier im Strafgesetzbuche, daß das vierte Alinea hier nicht hingehört, und daß es eigentlich besser unter die Kategorie des Landesverraths zu verweisen ist. Es steht hier: „das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs entziehen.“ Wenn es theilweise ist, so möchte es nach §. 101 der früheren Gesetzgebung unter den Landesverrath gehören; und wenn es der ganze Staat ist, so trifft es mit dem Alinea 2 zusammen, ist also wieder hier entbehrlich, wäre deshalb hier zu streichen und bei dem Landesverrath aufzunehmen.

Abgeordn. von Byla: Dem Antrage der Abtheilung, hinsichtlich der §§. 80. u. 81, trete ich im Allgemeinen bei, namentlich theile ich ad Nr. 2 im §. 80 das Bedenken, daß der Ausdruck, die Thronfolge zu verändern, etwas zu weit umfassend sei, indessen der Vorschlag der Abtheilung, statt dessen zu sagen: die Thronfolge-Ordnung umzustoßen, dürfte wieder zu eng gefaßt sein. Das Wort „umstoßen" bezeichnet nur den gänzlichen Umsturz; ich glaube aber, daß schon eine theilweise und gewaltsame Veränderung der Thronfolge als Hochverrath zu erachten. Betrachten wir das Hauptmerkmal aller Arten von Hochverrath im §. 80, so ist dasselbe die Gewaltthätigkeit, und ich glaube, wenn wir dies auch in dem vorliegenden Falle genau ausdrücken, werden wir das Bedenken der Abtheilung beseitigen können. Mein Antrag geht sonach dahin, statt der Worte: „die Thronfolge zu verändern", zu sagen: „die Thronfolge gewaltsam zu verändern." Falls mein Antrag die gehörige Unterstützung finden sollte, bitte ich, ihn zur Fragestellung zu bringen.

Marschall: Ich habe zunächst zu fragen, ob der Antrag des Abgeordneten von Byla die Unterstützung von acht Mitgliedern findet?

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Steinbeck: Ein verehrtes Mitglied aus der Provinz Preußen hat den Gegenstand, um den es sich handelt, bereits aus dem politischen Gesichtspunkte vollständig beleuchtet, welcher hier nicht aus den Augen gesetzt werden darf, wenngleich bei Abfassung von Gesetzen ein solcher Gesichtspunkt dem höheren philosophischen untergeordnet werden muß. Es ist ein Fortschritt der Legislation, daß die ältere Ansicht, wonach man die Verbrechen des Hochverrathes, der Landesverrätherei, der Majestäts-Beleidigung und andere mehr unter eine einzige Kategorie subsumirte, wie das ältere römische Recht in der Lex Julia Majestatis sie unter das Verbrechen gegen die Majestät zusammenfaßt, immer mehr und mehr aufgegeben und diese Verbrechen immer mehr getrennt hat. Wir mögen es als einen Fortschritt der Gesetzgebung unstreitig betrachten, daß auch der vorliegende Gesetz-Entwurf sich bemüht, durch scharfe Trennung dieser Art größere Klarheit in die Auffassung der Natur des Verbrechens zu bringen und zu verhüten, daß man Gegenstände unter einander menge, die einander fremd sind. Was nun, dem Objekt nach, die Gewichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes betrifft, so liegt hier ein Moment der Gesetzgebung vor, bei welchem es sich hier allein von Verbrechen, wodurch ein Privatmann den anderen oder ein Staatsbürger eine Masse von Staatsbürgern, ja auch nicht einmal von Verbrechen, wodurch er den ganzen Staat beleidigt, sondern es handelt sich von einer Stellung, die ein Staatsbürger einzunehmen sich erdreistet, welche sein Staatsbürgerthum ausschließt. Es ist ein Zustand des Krieges, in den er sich versetzt; es ist ein Zustand, ich möchte sagen, ähnlich dem Zustande, in dem sich Jemand befindet, der gegen das Leben und gegen die Freiheit seiner eigenen Aeltern wüthet; es ist ein Zustand, der mit den härtesten Strafen allerdings betroffen werden soll und betroffen werden muß. Was der Staat gegen den einzelnen Ver-

brecher verfügt, das ist er allen seinen einzelnen Bürgern schuldig; um so vorsichtiger muß der Legislator aber bei dem Beurtheilen des Verbrechens des Hochverraths zu Werke gehen, weil er sich hier leicht auf das Gebiet der Tendenz-Prozesse verirrt und, den Einzelnen strafend, Alle verletzen kann. Nicht über das Innere des Verbrechens hat der Staat überall zu urtheilen, und doch kann er bei Verbrechen der hier vorliegenden Art es unmöglich vermeiden, dieses Innere mit zu seiner Cognition zu ziehen. Das Motiv des Verbrechens ist es hier ganz besonders, welches seinen Charakter bestimmt, und es ist bereits seitens des Herrn Landtags-Kommissars so wahr und schön als ergreifend bemerkt worden: daß gerade bei Verbrechen dieser Art vielleicht die edelste Gesinnung dem Verbrechen zu Grunde lag, der Staat aber doch mit der vollen Gewalt seiner Strafkraft es treffen muß. Deshalb trete ich dem sehr verehrten Mitgliede aus Preußen darin vollkommen bei, daß die Strafarten, welche hier ausgesprochen sind, keinesweges überall der Natur des Verbrechens entsprechen, daß vielmehr hier durchaus das Verbrechen im Allgemeinen zu charakterisiren ist durch die Motive, aus denen es hervorgeht, und welche in der Regel nicht unedel sind. Es wird daher — und das verehrte Mitglied vertheidigt, glaube ich, diese Meinung — ein Parallelismus stattfinden; ein Parallelismus von Strafarten, welche nicht entehrend sind, und von solchen, welche entehrend sind. Meine Freunde, welche mit mir die Todesstrafe verwerfen, sie aber auch an und für sich nicht als die härteste der Strafen erkennen, verwerfen sie zwar auf jeden Fall auch deshalb für dieses Verbrechen, weil sie uns nicht hart genug ist. Aber da, wo nicht entehrende Motive (Bestechung und andere Unwürdigkeiten), vielleicht niedrige Rache, den Verbrecher zum Hochverräther und Landesverräther machen, da ist es unmöglich, anzuerkennen, daß ihn Zuchthausstrafe treffen soll.

Ein anderer verehrter Abgeordneter aus Preußen, den ich mit Freuden in so vielen Punkten als Freund begrüße, hat gemeint: Der Entwurf sei in den Bestimmungen über den Hochverrath härter, als das Landrecht. Das kann ich nicht anerkennen. Das Landrecht spricht in einer ganzen Reihe von Paragraphen nur von Rad und Feuertod und Hinrichtung auf die schreckbarste Weise, die sogar nicht einmal dort ausgedrückt ist; so daß sie der Phantasie einen weiten Spielraum läßt. Von dem Allen ist im Entwurfe nicht die Rede. Er hat durchaus eine andere, würdigere Ansicht gefaßt. — Wende ich mich jetzt speziell zu §. 80, so will ich nur bemerken, daß ich bei dem vierten Satze ein Bedenken nicht unausgesprochen lassen kann. Es ist nämlich dort gesagt, daß der, welcher das Staatsgebiet theilweise der Hoheit des Königs zu entziehen suche u. s. w. — Sollte nun hierbei der Ausdruck: „gewaltsam" fehlen, so könnte dieser Satz üble Folge für Diplomaten nach sich ziehen; denn wohl ist es möglich, daß aus den weisesten und patriotischsten Gründen ein Diplomat dafür stimmen und streben kann, daß ein Theil des Gebietes Sr. Majestät aufhöre, unter dem beglückenden Scepter seiner Regierung zu stehen. Es kann das der edelste

Wille thun, er kann zum wahren Besten des Staats durchgeführt werden, und der Diplomat wäre zum Danke dafür dem Beile verfallen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es wird hier, wie in anderen Bestimmungen des Kriminalrechts, der böse Vorsatz und die widerrechtliche Absicht vorausgesetzt, sonst würde z. B. bei Körperverletzungen, wenn es dort heißt, daß der Verletzende diese oder jene Strafe erleiden soll, damit auch der Chirurgus gemeint sein, welcher eine Amputation vornimmt.

(Heiterkeit.)

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir in wenigen Worten über den geehrten Redner aus Preußen mich zu äußern, welcher zuvörderst das Wort über die allgemeine Frage ergriffen hat.

Er hat mit einem anderen geehrten Redner aus Preußen die Behauptung aufgestellt, daß die Strafen für die politischen Verbrechen in dem neuen Gesetz-Entwurfe härter seien, theilweise wenigstens, als die bestehenden. Ich glaube, daß diese Behauptung von dem Herrn Kommissar des Justiz-Ministeriums im Allgemeinen hinlänglich widerlegt ist und ich deshalb nicht darauf zurückzukommen brauche.

Die Tendenz einer Schärfung hat bei dem Entwurfe nicht zu Grunde gelegen; sollte im Einzelnen nachgewiesen werden, daß eine wirkliche Schärfung gegen den bisherigen Zustand eingetreten sei, so glaube ich, daß die Regierung nichts dagegen zu erinnern haben werde, von einer solchen nicht beabsichtigten Veränderung zurückzutreten.

Uebrigens aber hat das geehrte Mitglied aus der Provinz Preußen seine Rede mit dem dreifachen Wunsche geschlossen: einmal, daß eine einfache Handlung nicht deshalb zum Verbrechen gestempelt werden möge, weil sie politischer Natur sei; zweitens, daß die Verbrechen, welche an sich nicht entehrend seien, nicht blos deshalb mit einer entehrenden Strafe belegt werden möchten, weil sie politischer Natur seien, und drittens, daß das Beil nur fallen möge auf die Häupter derjenigen, die ihm (wenn ich recht verstanden habe) von der Natur bereits überwiesen oder ihm zu entgehen nicht bestimmt seien. Der Herr Deputirte hat sich bei Aussprechung dieser Wünsche auf die Sympathie der Regierung und ihrer Organe berufen.

Ich erkläre, was den ersten Punkt betrifft, meine vollständige Sympathie; ich bin vollkommen der Ansicht, daß eine einfache Handlung nur deshalb, weil sie politischer Natur sei, kein Verbrechen werden könne. Sollte eine solche Bestimmung im Strafgesetz-Entwurf nachgewiesen werden, was ich bei den einzelnen Fällen zu versuchen anheimstelle, so werde ich mich gewiß nicht für deren Beibehalten aussprechen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so erkenne ich an, daß es in der vollen Konsequenz der von der hohen Versammlung angenommenen Grundsätze liegt, daß nicht eine an sich nicht entehrende Handlung deshalb mit einer entehrenden Strafe belegt werden dürfe, weil sie politischer Natur sei, und ich glaube daher, daß in dieser Beziehung einige Paragraphen des Gesetzbuchs einer Aenderung bedürfen, der sich die Regierung nicht widersetzen wird.

Was endlich den dritten Wunsch anbetrifft, so bin ich wirklich nicht im Stande, mich darauf zu erklären, weil nicht mir allein, sondern wahrscheinlich auch allen Richtern es an einem Kriterium fehlen würde, um zu beurtheilen, ob ein Haupt von der Natur dem Beile verfallen sei oder nicht.

In den wesentlichen Punkten darf der geehrte Redner demnach, was die Konklusionen seiner Rede betrifft, auf die Sympathie der Regierung und ihrer Organe rechnen.

(Bravoruf.)

Abgeordn. von Auerswald: Was den letzten Punkt anbetrifft, so muß ich doch bemerken, wie ich nicht glaube gesagt zu haben, daß die Natur ihn dazu bestimmt habe; was ich gesagt habe, wird die Stenographie ausweisen; ich glaube das Wort Vorsehung gebraucht zu haben.

Marschall: Die Worte waren: Welches von der Vorsehung ihm zu entgehen nicht bestimmt ist.

Abgeordn. von Auerswald: Außerdem hat diese letzte Aeußerung wohl auf keine Weise eine Aufforderung zu einer Erklärung seitens der geehrten Räthe der Krone darüber enthalten sollen, ob man dem beistimme, daß ein Haupt nicht fallen soll, welches von der Vorsehung nicht dazu bestimmt sei. Ich glaube, wenigstens war dies meine Absicht, ungefähr in der Art geschlossen zu haben, daß ich aussprach: vorausgesetzt, meine Behauptung sei richtig, und wenn man von den Gesichtspunkten ausginge, die ich vorgeschlagen hatte, daß alsdann nach dem Rathe der Vorsehung zur Sühnung des Verbrechens kein Haupt als das des Schuldigsten fallen dürfte. Ich habe aber auf keine Weise den Anspruch gemacht, in dieser Beziehung eine andere Unterstützung verlangen zu wollen, als für die Abänderung des Gesetzes, für die Vorsehung gewiß am wenigsten.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Abgeordn. Camphausen: Ich beabsichtige nicht, auf das Allgemeine der Fragen einzugehen, welches schon von mehreren Mitgliedern erörtert worden ist. Die Bemerkungen, die ich zu machen habe, beziehen sich lediglich auf Nr. 3 im §. 80, der zur Berathung vorliegt. Ich halte hohe Strafen gegen den Hochverrath für die Volksfreiheit nicht sehr gefährlich, insofern immer vor ihrer Vollstreckung die öffentliche Meinung gefragt zu werden pflegt und, wenn sie sich mit Deutlichkeit und Feuer kundgiebt, auch berücksichtigt werden muß. Ich würde daher gegen die schweren Strafen, welche §. 80 verhängt, erhebliche Erinnerungen nicht zu machen haben, wenn dieser Paragraph isolirt dastände; allein er steht in engem, unmittelbarem Zusammenhange mit den später folgenden §§. 82, 83 und 85. Von jeher ist der Hochverrath das Thema gewesen, woran sich die Lehre von dem Versuche geübt, ausgebildet und ausgereckt hat; so bestraft denn auch der Entwurf zuerst das Verbrechen des Hochverrathes, dann den Versuch des Hochverrathes, wie das Verbrechen selbst; sodann im §. 82 den Versuch des Versuchs, nämlich die Verabredung zu einem Versuche, und weiter in §§. 83 und 85 den Versuch des Versuchs eines Versuchs, nämlich die Aufforderung, eine

Veranredung zu einem Versuche zu treffen, oder jede andere vorbereitende Handlung. Bei alledem würden meine Bedenklichkeiten gegen den Titel sich nicht sehr steigern, weil es sich hier immer nur von einer Aenderung der Staatsverfassung durch Gewalt handelt, und weil jede Regierung die Mittel haben muß, gewaltsame Angriffe auf die Staatsverfassung zurückzutreiben und mit Strenge zu bestrafen; auch würde ich nicht darauf gekommen sein, daß die klaren Worte des §. 80: „die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern", eine andere Deutung enthalten könnten, wenn ich nicht vor kurzem eine Abhandlung gelesen hätte, die einem ehemaligen preußischen Justiz-Minister zugeschrieben wird, und die mir Bedenken erregt hat. Nach dieser Abhandlung soll es gleichgültig sein, ob die hochverrätherische Handlung eine „Begehungs- oder Unterlassungs-Handlung", ob sie mittelbar oder unmittelbar auf den Hochverrath gerichtet, ob sie in näherem oder entfernterem Grade gefährlich, ob sie als Handlung erlaubt oder unerlaubt, ob sie öffentlich oder verborgen war. Die Interpretation geht aber noch weiter. Nach dem Allg. Landrechte ist ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung abzielt, Hochverrath. Damit stimmt §. 80 in Nr. 3 dem Sinne nach vollständig und auch den Worten nach überein, indem er ebenfalls von einer gewaltsamen Unternehmung spricht. Jene Abhandlung nun behauptet: es sei völlig gleichgültig, ob die Handlung eine gewaltsame war oder nicht, für den Staat sei kein Unterschied zwischen gewaltsamen und nicht gewaltsamen Handlungen zu finden, im Gegentheile dürfe das schleichende Gift der Volksverführung für den Staat und dessen Ruhe in der Regel wohl gefährlicher sein, als offene, gewaltsame Handlungen. Das Beiwort gewaltsam beziehe sich nicht auf die Unternehmung, sondern auf die Umwälzung. Die Unternehmung könne eine nicht gewaltsame sein, die Umwälzung müsse aber allemal gewaltsam sein.

Legen wir diesen Sinn in §. 80, so würde er in den Worten sich ausdrücken lassen: „Wer es unternimmt, ohne Anwendung von Gewalt die Staats-Verfassung gewaltsam zu ändern", oder er würde selbst so lauten können: „Wer es unternimmt, die Staats-Verfassung zu ändern." Wenn aber das der Sinn des §. 80 wäre, so bitte ich, zu bedenken, ob Jemand in dieser Versammlung, namentlich mit Rücksicht auf die späteren Paragraphen, Sicherheit hätte, nicht auch einmal beschuldigt zu werden. Das weiß ich, daß wir gegenwärtig und in der nächsten Zukunft so künstliche Interpretationen nicht zu befürchten haben, allein die Zeit, wo sie wirklich gemacht wurden, ist noch in frischer Erinnerung bei uns, und deshalb, wäre es auch nur wegen der Klarheit der Fassung, würde ich vorschlagen, daß es in Nr. 3 lautete: „Wer es unternimmt, durch Anwendung von Gewalt die Staats-Verfassung zu ändern."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, man kann sich freuen, daß die Abhandlung, welche eben erwähnt worden ist, einem ehemaligen und nicht einem jetzigen Justiz-Minister zugeschrieben wird; nur wenn das Letztere der Fall wäre, könnte sie einiger-

nahen von Gewicht sein. Dann kann ich in keiner Weise finden, daß Nr. 3 dadurch prägnanter gefaßt würde, wenn er so gefaßt würde, wie der Abgeordnete aus der Rheinprovinz vorgeschlagen hat.

Abgeordn. Camphausen: Nach meinem Vorschlage sollte „gewaltsam" vorausgehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es wird kein Unterschied sein, und der Paragraph ist so klar gefaßt, wie er nur gefaßt werden kann. Wenn man nun noch dazu nimmt, was die Abtheilung vorgeschlagen hat, daß die §§. 80 und 81 in einen Paragraphen umgearbeitet werden, damit noch schärfer das bezeichnet werde, was der Herr Kommissar bereits erwähnt hat, daß es sich auch im §. 80 eben nur von unmittelbar die Ausführung bezweckenden Handlungen hier handle, wenn das dadurch noch klarer wird, so dürfte ein Weiteres kaum erforderlich sein, und ich würde meinerseits wenigstens die Fassung der Nr. 1, 2, 3, 4, wie sie da stehen, annehmen, jedoch mit der Modification, welche mit Beziehung auf die Thronfolge von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist.

Abgeordn. Camphausen: Ich lege ein großes Gewicht auf die Ansicht des geehrten Abgeordneten und Vorsitzenden der Abtheilung; im gegenwärtigen Falle würde ich aber ein größeres Gewicht darauf legen, wenn von der Regierung eine Erläuterung gegeben würde.

Justiz-Minister Uhden: Das ist ganz unbedenklich und ist auf keine andere Weise gedacht worden, als wie der geehrte Abgeordnete aus Pommern, der zugleich Vorsitzender der Abtheilung ist, gesagt hat.

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann nur dem beitreten, was der Vorsitzende der Abtheilung gesagt hat, daß die Fassung dieser einzelnen Nummern so beschaffen ist, daß ohne eine gewaltsame Behandlung der einzelnen Sätze wirklich eine andere Anwendung des Gesetzes, als wie sie hier gemeint ist, kaum möglich ist.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag als ein solcher bezeichnet wird, welcher der Gegenstand einer Frage werden möchte, in welchem Falle zu ermitteln wäre, ob er die Unterstützung von 8 Mitgliedern erhält.

Abgeordn. Camphausen: Ich bin allerdings durch die Erklärung der Herren Minister noch nicht ganz befriedigt.

Marschall: Es liegen zwei Anträge vor. Der erste ist von dem Abgeordneten von Saucken dahin gemacht worden, daß Nr. 4 in Wegfall kommen möge. Es ist zu ermitteln, ob er die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden und wird Gegenstand einer Fragestellung werden. Außerdem ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Camphausen die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Er hat sie nicht gefunden.)

Abgeordn. von Potworowski: Ich werde bei §. 80 unter 4 gegen die Todesstrafe stimmen, nicht blos wegen der allgemeinen Gründe, die von anderen geehrten Rednern erörtert worden sind, sondern auch wegen der eigenthümlichen Lage, in der ich und meine polnischen Landsleute uns befinden, im Rückblick auf die traurigen

Geschicke unserer Nation. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf namentliche Abstimmung anzutragen.

Marschall: Bezieht sich das auf Nr. 4?

Abgeordn. von Potworowski: Ja, es gehört zu Nr. 4.

Marschall: Es wurde schon vorhin auf Wegfall des vierten Satzes angetragen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Mein Antrag ging nicht dahin, ihn ganz zu streichen, sondern nur dahin, ihn hinüber zu weisen in den Abschnitt vom Landesverrath, weil er, im Allgemeinen gedacht, hier nicht nöthig scheint, indem er im Alinea 2 begriffen ist und, theilweise aufgefaßt, auch die frühere Gesetzgebung dorthin gestellt hatte.

Marschall: Es war beantragt, ihn ganz zu streichen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ihn hier zu streichen und in den zweiten aufzunehmen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten von Potworowski, daß in Position 4 die Todesstrafe wegfallen möge, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden und wird zur Abstimmung kommen.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist mir nicht ganz klar geworden, welches jetzt der Gegenstand der Diskussion sein solle. Ich habe wohl gehört, daß von vielen Seiten Nr. 4 angefochten worden ist. Von einer Seite ist gesagt worden, es gehöre nicht hierher, sondern unter den Landesverrath, von der anderen Seite ist bemerkt worden, es müsse die Todesstrafe bei Nr. 4 wegfallen. Ich weiß nicht, welche spezielle Seite zur Diskussion stehe, oder ob im Allgemeinen über Nr. 4 gesprochen werden soll. Ich selbst will jetzt über die allgemeine Natur der in Nr. 4 bezeichneten Verbrechen sprechen. Es wird gleichgestellt dem Hochverrath der Fall unter Nr. 4, wenn Jemand es unternimmt, das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen. Gesetzt nun, es unternimmt Jemand, das ganze Staatsgebiet der Herrschaft des Königs zu entziehen, indem er übrigens die Staatsverfassung nicht ändern wollte, so heißt es nichts Anderes, als den König von der Regierung dieses Landes zu verdrängen. Es wird also die Vertheidigung von Nr. 4 sich richten müssen auf den Zusatz: „oder theilweise." Das ist eine Frage, die in der neueren Zeit vielfach angeregt worden ist. Sollen wir sagen, wer das ganze Land der Herrschaft des Königs entzieht, ist ein Hochverräther, wer ihm aber nur einen Theil entzieht, ist kein Verbrecher, oder ein Verbrecher anderer Art, also etwa ein Landesverräther? Der Begriff des Landesverraths ist, sich anschließend an die frühere Gesetzgebung, auch im gegenwärtigen Gesetze klar hingestellt. Er bezieht sich auf das Verhältniß unseres Staats zu einem anderen Staate, wodurch zum Verderben unseres Staats einer fremden Macht Vorschub geleistet werden solle. Kann man nun sagen, daß, wenn Jemand einen Theil des Gebiets dem König entziehen will, dieses stets unter den Begriff Landesverrath falle? Es giebt viele Unternehmungen solcher Art, wobei man nicht daran denken kann, die Handlung unter dem Begriff des Landesverraths zu subsumiren. Gesetzt, es sei nicht von einem

feindlichen Verhältnisse zu einem auswärtigen Staate die Rede, sondern davon, daß unsere Staatsverfassung im ganzen Gebiete des Staates oder in einzelnen Theilen des Landes so völlig verändert werde, daß dadurch die Herrschaft des Königs in diesem Theile aufhört, es geht zum Beispiel die Unternehmung darauf, in dem ganzen Lande aus einer Monarchie eine Republik zu machen, so wird Niemand zweifeln, daß dies schon nach Nr. 2 des Paragraphen unter Hochverrath gehöre, aber auch Nr. 4. würde passen, denn das ganze Land würde der Herrschaft des Königs entzogen. Ginge aber die Unternehmung nur auf einen Theil des Landes, etwa nur auf eine Hälfte, welche aus der Monarchie in eine Republik verwandelt werden sollte, so würde dieser Theil des Staatsgebietes, wenn das Unternehmen gelänge, der Herrschaft des Königs entzogen sein. Man versucht nun, diese Unternehmung Landesverrath zu nennen, es sind aber Handlungen ganz verschiedener Art. Sollen es straflose Handlungen sein? Das wird Niemand behaupten. Soll es also weder eine straflose Handlung sein noch Landesverrath, so bleibt nichts übrig als Hochverrath. Wenn wir nun anerkennen, daß die Verwandlung des ganzen Landes aus einer Monarchie in eine Republik Hochverrath ist, so müssen wir auch dasselbe annehmen, wenn an einem Theile des Landes diese wichtige Veränderung vollzogen wird. Ob es am Ganzen geschieht oder an einem Theile, dieses kann vielleicht die Strafbarkeit vermindern, aber die Natur der Handlung nicht verändern. Diese Möglichkeit läßt sich auch noch auf verschiedene andere Gestalten zurückführen. Wenn man zum Beispiel eine einzelne Provinz aus der Monarchie herausreißen und in eine Republik verwandeln will, so wird darin die Herrschaft des Königs zerstört, die Verfassung zugleich umgeändert. Diese Handlung ist der auf das ganze Land berechneten gleichartig und nur der Quantität nach von ihr verschieden. Dies gilt auch von einer einzelnen Stadt. Wenn Jemand im ganzen preußischen Staat, mit Ausnahme einer einzigen Stadt, eine vollständige Umwälzung der Verfassung unternähme, wollen wir zweifeln, daß es als Hochverrath zu bezeichnen und also eine gleichartige Handlung mit derjenigen ist, welche sich auf das ganze Staatsgebiet bezieht? Man kann daher nicht zweifeln, daß, was vom Ganzen gilt, auch von jedem einzelnen Theile gelten muß und der Begriff des Hochverraths anzuwenden ist auf alle Handlungen, wodurch auch nur ein Theil des Staatsgebiets der Herrschaft des Königs entzogen werden soll.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich begebe mich für jetzt des Worts.

Abgeordn. von Brünneck: Ich muß zunächst, was den §. 80 betrifft, in Konsequenz meines früheren Antrags und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des preußischen Landtags darauf antragen, daß nur im ersten Falle des Paragraphen die Todesstrafe, für alle übrigen Fälle aber die höchste Freiheitsstrafe bestimmt werde. Ich muß ferner, was den zweiten Satz des §. 80 betrifft, glauben, daß es doch wohl nöthig sein dürfte, den Satz Nr. 2 noch präziser so zu fassen, daß er heiße: „das königliche Haus oder den König von

der Regierung zu verdrängen." Denn die jetzige Fassung: „den König zu verdrängen," scheint mir zu weit und könnte doch wohl mißverstanden werden. Es ist ferner schon zu dem vierten Satze bemerkt worden, daß es nothwendig sein dürfte, wie bei Nr. 3 das Wort: „gewaltsam" einzuschalten; ich glaube aber auch, daß es selbst nothwendig sein möchte, bei Nr. 2, wo die Abtheilung schon eine andere Fassung vorgeschlagen hat, ebenfalls noch das Wort „gewaltsam" einzuschalten. Denn wir sind bis jetzt von der Vorsehung besonders begnadigt worden und haben noch nie Veranlassung gehabt, eine Veränderung in der Thronfolge zu wünschen, auch haben wir, Gott sei Dank! die Aussicht, daß es noch recht lange Zeit so bleiben werde. Wir haben in Folge unserer Thronfolge-Ordnung immer mit seltenen Eigenschaften ausgestattete Regenten gehabt, welche stets das Wohl des Vaterlandes im Auge behalten und gefördert haben. Das vorliegende Gesetz soll aber nicht allein für die nächsten funfzig Jahre, sondern noch länger dauern, und unser Vaterland könnte künftig doch auch einmal das große Unglück haben, einen geistesschwachen Thronfolger zu bekommen, während der nächstfolgende Prinz mit den edelsten Eigenschaften begabt wäre. Der Wunsch würde dann eintreten können, daß es anders sein möchte, und dieser würde nicht verbrecherisch sein. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, das Wort „gewaltsam" bei Nr. 2 gleichfalls einzuschalten.

Abgeordn. von Byla: Das ist mein Antrag. Es ist schon gefragt worden, ob er unterstützt würde, er ist aber nicht unterstützt worden, und deshalb kann er gegenwärtig nicht wieder gestellt werden.

Marschall: Der Antrag ist, als er von dem Abgeordneten von Byla gestellt wurde, nicht unterstützt worden. Es würde also die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Abgeordneten von Brünneck zu stellen sein, die Todesstrafe nur in dem Falle unter Nr. 1. eintreten zu lassen. Er hat die erforderliche Unterstützung gefunden.

Landtags-Kommissar: In Beziehung auf diesen Vorschlag will ich mir zwar nicht erlauben, eine Parallelle zwischen den unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Verbrechen zu ziehen, um das eine für todeswürdiger als das andere zu erklären; darauf aber erlaube ich mir hinzuweisen, welche unter positio II. zu subsumirenden Fälle vorkommen können.

Es ist von meinem verehrten Kollegen bereits das Unternehmen, einzelne Theile der Monarchie in eine Republik zu verwandeln, angeführt; ich führe weiter den Fall an, daß Jemand sich zum König oder zum Großherzog oder unter was sonst für einem Titel zum Herrscher eines Theiles der Monarchie aufwürfe, daß er sich zum Großherzog vom Niederrhein oder von Posen, oder zum Herzog von Preußen rc. erklärte, daß es ihm gelänge, die Provinz in Aufruhr zu bringen, einen Bürgerkrieg zu entzünden, in welchem Tausende dem Tode geopfert würden, — soll das kein todeswürdiges Verbrechen sein?

Ich meinerseits bin überzeugt, daß, so lange überhaupt die Todesstrafe besteht, so lange es todeswürdige Verbrechen giebt, auch

dieser und ähnliche Fälle nur mit der Todesstrafe belegt werden müssen.

(Einige Stimmen: Ja! Andere Stimmen: Abstimmen!)

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, wenn keine Bemerkung weiter erfolgt. Es werden die Anträge, die gemacht worden sind, dem Antrage der Abtheilung vorausgehen müssen. Der Antrag des Abgeordneten von Potworowski giebt Veranlassung zu der Frage:

Soll beantragt werden, daß in den Fällen von Nr. 4 des §. 80 auf Todesstrafe nicht zu erkennen sei?

Und die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe nicht geglaubt, daß wir schon zur Abstimmung kämen, sonst hätte ich noch wenige Worte an den Herrn Landtags-Kommissar, in Betreff seiner letzten Aeußerung, zu richten gewünscht.

Marschall: Ich bin zur Abstimmung gekommen, weil kein Mitglied sich mehr zum Worte gemeldet hatte; wird indessen ein besonderer Werth darauf gelegt, so habe ich nichts dagegen, daß der Abgeordnete das Wort noch ergreife.

Abgeordn. von Auerswald: Nur zwei Worte, um im Namen derjenigen, welche dafür stimmen, daß die Todesstrafe für die Fälle unter 2, 3 und 4 aufgehoben werde, namentlich aber in Bezug auf Nr. 2, was vorzugsweise von dem Herrn Landtags-Kommissar angegriffen worden ist, mich dahin zu erklären, daß es nicht unsere Meinung sei, als hielten wir diese Verbrechen nicht für schwere, sondern daß wir einen wesentlichen Unterschied zwischen solchen Verbrechen des Hochverraths machen, die, sie mögen, in welcher Art sie wollen, begangen sein, immer dieselbe Gefahr für das Vaterland nach sich ziehen, und solche, wo gewisse Eventualitäten dazu kommen müssen, um sie den ersteren in dieser Beziehung gleichzustellen. Wer das Leben, die Freiheit oder die Gesundheit des Königs gefährdet, gefährdet jedesmal eben dadurch den ganzen Staat, wer aber auf die unter Nr. 2 angegebenen Unternehmungen verfällt, wird nur in dem Falle seltenen Gelingens und nur in den von dem Herrn Landtags-Kommissar angedeuteten und ähnlichen Fällen in demselben Maße gefährlich. Von diesem Gesichtspunkte aus, von dem Gesichtspunkte einer sehr wesentlichen Unterscheidung der verschiedenen Verbrechen und getreu der Ueberzeugung, daß man die Todesstrafe, wenn sie überhaupt zu erkennen ist, nur für die schwersten Verbrechen erkennen dürfe, werde ich gegen die Todesstrafe unter 2, 3 und 4 stimmen.

Marschall: Es ist zweckmäßig, die Frage, welche aus dem Antrage des Abgeordneten von Brünneck hervorgeht, zuerst zur Abstimmung zu bringen, weil sie den Antrag des Abgeordneten von Potworowski schon in sich schließt. Der Antrag des Abgeordneten von Brünneck ging dahin, daß auf Todesstrafe nur in dem Falle von Nr. 1 erkannt werden möge, und giebt also Veranlassung zu der Frage:

Soll beantragt werden, daß nur bei den unter 1. aufgeführten Fällen die Todesstrafe eintreten möge?

Und diejenigen, die diese Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Abgeordn. von Potworowski: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

(Mißbilligende Aeußerungen von mehreren Seiten.)

Marschall: Die Majorität hat sich nicht für den Antrag des Abgeordneten von Brünneck ausgesprochen. Es würde nun die Frage kommen, zu welcher der Vorschlag des Abgeordneten von Potworowski Anlaß giebt; es hat derselbe auf namentliche Abstimmung angetragen, sie würde nur stattfinden, wenn 8 Mitglieder dem beitreten.

(Dies geschieht.)

Die namentliche Abstimmung wird also erfolgen. Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß in den Fällen von Nr. 4. des §. 80 auf Todesstrafe nicht zu erkennen sei?

Es antworten hierauf mit Ja:

Brämer, von Brodowski, Brown, von Brünneck, Dittrich, Dolz, von Donimierski, Heinrich, Jordan, Kersten, Krause, von Kurcewski, Lucanus, von Miszewski, Naumann, Neumann, Paternowski, Plange, von Platen, von Potworowski, Przygodzki, von Saucken-Julienfelde, von Saucken-Tarputschen, Schier, Siegfried, Graf von Skorzewski, Sperling, Abegg, Allnoch, von Auerswald.

Mit Nein haben geantwortet:

Bauck, Becker, Graf von Bismark-Bohlen, von Bodelschwingh, Brassert, von Byla, Camphausen, Dansmann, Dietholb, Graf zu Dohna-Lauck, von Eynern, von Flemming, von Friesen, Graf von Fürstenberg, von Gaffron, von Galen, von Gneisenau, Gießler, Grabow, von Gudenau, von Hagen, Hiller von Gärtringen, Graf von Hompesch, Hüffer, von Katte, Knoblauch, von Krosigk, Kuschke, von Lilien-Echthausen, Linnenbrink, Meier, Müller, von Münchhausen, Frhr. von Mylius, Neitsch, von Olfers, von Patow, Petschow, von Pogrell, Prüser, Fürst zu Putbus. Fürst Wilhelm Radziwill.

(Fürst Wilhelm Radziwill motivirt seine Abstimmung noch mit folgenden Worten:

Da kein Staat Privaten ohne die höchste Ahndung gestatten kann, ihn in einen Krieg zu verwickeln.)

Fürst Boguslaw Radziwill, Herzog von Ratibor, Graf Redern, Graf Renard, von Rochow, Schulze-Dellwig, Graf Schwerin, Graf Solms-Baruth, Steinbeck, von Uechtritz, Vahl, von Weiher, von Werdeck, von Witte, Wodiczka, von Wolff-Metternich, Wulff, Graf Zech-Burkersrode, von Arnim und der Marschall, Fürst zu Solms.

Abwesend waren die Abgeordneten: Fabricius, Hausleutner, Staegemann, Urra.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 30; mit Nein haben gestimmt 62.

Die nächste Frage ist nun zu richten auf den Antrag des Abgeordneten von Saucken-Tarputschen und lautet: „Soll beantragt

werden, - Nr. 4 aus §. 80 ausscheiden zu lassen?" Es kann jetzt nicht gesagt werden, in welchen Paragraphen dieser Satz übergehen möge; die Frage kann nur auf Ausscheidung des Satzes aus §. 80 gerichtet werden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich nehme meinen Antrag, obwohl er unterstützt worden ist, hiermit zurück und verzichte auf die Fragestellung.

Marschall: Wenn kein anderes Mitglied den Antrag aufnimmt, so ist keine Veranlassung zur Fragestellung vorhanden. Die nächste Frage ist zu richten auf den Antrag des Abgeordneten Camphausen. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, Nr. 3 des §. 80 so zu fassen: Durch Anwendung von Gewalt die Staats-Verfassung zu ändern? Es ist auf Fragestellung angetragen, der Antrag ist unterstützt worden, und auf leichte Weise kommen wir zu einem Resultate, wenn die Bejahenden aufstehen.

Die Frage ist nicht bejaht worden, und wir kommen nunmehr zu der Frage, welche aus dem Antrage der Abtheilung hervorgeht, der darauf gerichtet ist, daß es heißen soll statt: Die Thronfolge zu verändern, „die Thronfolge-Ordnung umzustoßen." Hiergegen hat sich keine Bemerkung erhoben.

Abgeordn. von Brünneck: Ich hatte gemeint, es würde nothwendig sein, der Nr. 2 des §. 80 das Wort „gewaltsam" hinzuzufügen. Ich nehme diese Bemerkung aber jetzt zurück, da ich mich überzeugt habe, daß durch den Fassungs-Vorschlag der Abtheilung derselbe Zweck erreicht wird.

Marschall: Der Abtheilungs-Vorschlag hat keinen Widerspruch gefunden, er kann also als angenommen angesehen werden. Außerdem ist darauf angetragen worden, daß beide Paragraphen vereinigt würden; auch das hat keinen Widerspruch gefunden; das zweite Alinea würde in Konsequenz eines früheren Beschlusses von selbst wegfallen, und es wird daher keine Frage zu stellen sein.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Wir haben beschlossen, die Verschärfung der Todesstrafe wegfallen zu lassen, aber keinesweges, daß nicht unter Umständen mit der Todesstrafe zusammen Verlust der bürgerlichen Ehre eintreten solle, und wenn wir das ganze Alinea fortfallen lassen, so fällt das auch weg. Das ist aber nicht der Wille gewesen, sondern nur die geschärfte Todesstrafe wegfallen zu lassen.

Justiz-Minister von Savigny: In Folge des heutigen Beschlusses hat die hohe Versammlung dringende Veranlassung, sich bei diesem ersten Falle darüber zu erklären, ob sie glaube, daß nach dem Antrage der Regierung hier der Ehrenverlust neben der Todesstrafe auszusprechen sei. Das ist der erste Fall der Anwendung.

Referent Naumann: Es scheint dieser Fall vorhanden, wenn man überhaupt neben der Todesstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre erkennen will. Unter Nr. 1 ist aber auch zugleich der Verlust der bürgerlichen Ehre auszusprechen, oder es war vielmehr meine Absicht, ein Amendement zu stellen, daß unter Wegfall des zweiten Alinea bestimmt werde, den Verlust der bürgerlichen Ehre unter Nr. 1 aussprechen zu können.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bin der Meinung, daß man sich hier fakultativ und nicht imperativ ausdrücken muß. Es wird der Fall bei Nr. 1 meistens so liegen, daß auf den Verlust der bürgerlichen Ehre neben der Todesstrafe erkannt werden muß, der Fall kann aber auch anders sein, und daher wünschte ich die fakultative Fassung, damit dem Richter die Befugniß zustehe, auch neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, daß er aber nicht die Verpflichtung hat, es in allen Fällen zu thun.

Marschall: Geht diese Bemerkung blos auf Nr. 1?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Allerdings, denn es ist nur von Nr. 1 die Rede.

Abgeordn. Graf von Galen: Dem, was der geehrte Vorsitzende der Abtheilung so eben verlangte, daß das „muß" in „kann" verwandelt werde, bin ich außer Stande, beizutreten. Die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Königs ist meinem Gefühle nach gänzlich unvereinbar mit Beibehaltung der Ehrenrechte, und ich trage daher auf das unveränderte Fortbestehen des „muß" an.

Justiz-Minister von Savigny: Der Antrag der Regierung geht dahin, daß es in diesem Falle von der Willkür des Richters nicht abhängen soll, so daß dieser Fall von der Art ist, in welcher dem Richter eine Unterscheidung der einzelnen Fälle nicht überlassen wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn es sich hier blos von einem Königsmorde handelte, so würde ich dem verehrten Minister der Gesetzgebung beistimmen; es handelt sich aber um andere Fälle, z. B. wo die Freiheit des Königs gefährdet wird. Nun kann man sich aber den Fall denken, daß aus politischer Schwärmerei so weit gegangen werden kann, daß man in irgend einer Weise glaubt, die Freiheit des Königs beschränken zu müssen, gewiß ein schweres, ein todeswürdiges, aber nicht immer ein gemeines Verbrechen, und weil ein solcher Fall unter diesen Paragraphen zu subsumiren sein würde, muß ich an meinem Antrage festhalten, die Bestimmung fakultativ zu fassen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: So sehr es mir zur Freude gereicht, wenn meine Ansichten mit denen des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung übereinstimmen, so muß ich in diesem Falle doch von den seinigen abweichen. Wer die Person des Königs, welche als Inbegriff der Staats-Einheit, als Staats-Oberhaupt geheiligt sein muß, zu verletzen wagt, verdient diese mildernde Rücksicht nicht, und je mehr sich die ständischen Institutionen entwickeln, desto unverletzlicher muß die Person des Königs erachtet werden, desto unbedingter muß ein Attentat auf den König ehrlose Gesinnung voraussetzen und mit der entsprechenden Strafe geahndet werden.

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Jeder Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs ist ein Treuebruch und muß daher jederzeit mit Verlust der Ehrenrechte bestraft werden.

Abgeordn. von Brünneck: Ich wollte mir nur die Frage erlauben: ob sich die gestellte Frage auf den ganzen Paragraphen beziehen soll oder blos auf den Nachsatz? und ob nicht auch darüber zu entscheiden wäre, ob die Todesstrafe eintreten soll?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Mein Antrag geht dahin: in dem Falle unter 1 kann auch auf Ehrlosigkeit erkannt werden.

Marschall: Die zu stellende Frage lautet demnach so: Soll in dem Falle unter Nr. 1 auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden müssen; die zweite Frage würde heißen: Soll erkannt werden können?

Abgeordn. von Auerswald: Wenn gesagt wird, daß erkannt werden muß, so kann nicht mehr die Rede sein von können!

Marschall: Wie sich von selbst versteht, wird die zweite Frage nur eventuell gestellt werden. Soll also beantragt werden, daß in dem Falle unter Nr. 1 auf Aberkennung der Ehrenrechte erkannt werden müsse? und die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine Majorität.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Landtags-Kommissar: Die Majorität ist unbedingt vorhanden. Die Konstatirung, ob zwei Drittel der Stimmen sich dafür ausgesprochen, ist in diesem Falle nicht nöthig.

Abgeordn. von Werdeck: Ich glaube noch, daß gefragt werden kann, ob zu 2, 3 und 4 auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden kann.

Referent Naumann: Das liegt nicht im Entwurfe, sondern würde über den Entwurf hinausgehen.

Justiz-Minister von Savigny: Allerdings, aber als Amendement kann es gestellt werden, daß fakultativ der Verlust der Ehrenrechte auch erkannt werden kann bei 2, 3 und 4. Die Regierung hat nicht darauf besonders angetragen.

Marschall: Es ist von mir erwähnt worden, daß keine Veranlassung zu Stellung einer weiteren Frage vorliege, weil kein solcher Vorschlag gemacht worden ist, und wenn er also nicht jetzt noch gemacht wird, so kommen wir zu §. 82.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 82.

Wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 80, 81) verabredet worden, dasselbe aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so sollen die Anstifter und die Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer der Verabredung mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus-Strafe belegt werden."

„Zu §. 82.

Gegen die Bestimmung, daß die Theilnehmer an einer bloßen Verabredung zu einem hochverrätherischen Unternehmen mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen, wurde sowohl hinsichtlich der Strafart, als hinsichtlich der Strafdauer, Widerspruch erhoben.

Gegen die Zuchthausstrafe, als ausschließlich zu verhängende Strafe, wurde geltend gemacht, daß die Theilnahme an einer bloßen Verabredung sehr untergeordneter Natur sein könne, daß bei politischen Verbrechen nicht immer ehrlose Gesinnung vorauszusetzen, daß weit häufiger nur irre geleitete Gesinnungen und politische Schwär-

merei die Veranlassung seien, daß das Gesetz, wenn es Zuchthausstrafe ausschließlich verhänge, ehrlose Gesinnung in allen Fällen voraussetzen und damit eine innere Unwahrheit aussprechen würde. Andererseits wurde hervorgehoben, daß hochverrätherische Unternehmungen ein Verrath am Vaterlande seien, der mit ehrenhafter Gesinnung sich nicht vereinigen lasse, daß aber, wenn in einzelnen Fällen durch das Gesetz Härten herbeigeführt werden sollten, diese im Wege der Gnade beseitigt werden könnten. Dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob im konkreten Falle auf Zuchthaus oder eine gelindere Freiheitsstrafe zu erkennen sei, führe zu Uebelständen, welcher bereits bei früheren Gelegenheiten gedacht worden.

Was das Strafmaß anbetrifft, so wurde die Dauer einer zehnjährigen bis lebenswierigen Zuchthausstrafe vertheidigt, weil es sich hier nicht um bloße Vorbereitungen handle, auf welche sich §. 84 beziehe, sondern um Handlungen, durch welche nach §. 81 das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden solle. Dagegen wurde andererseits ein geringeres Strafmaß deshalb für wünschenswerth gehalten, weil die bloßen Theilnehmer doch häufig nur eine sehr geringe Verschuldung treffen könne und es genüge, wenn die Anstifter und Leiter mit härteren Strafen belegt werden.

Die Abtheilung hat sich mit 12 gegen 2 Stimmen entschieden,

daß Strafarbeit allein nicht die anzudrohende Strafart sein dürfe;

mit 8 gegen 6 Stimmen,

daß auch nicht alternativ Zuchthausstrafe oder Strafarbeit bestimmt werden möge, und daß immer auf Zuchthausstrafe erkannt werden müsse.

Dagegen hat sie mit 10 gegen 4 Stimmen sich dafür erklärt,

daß eine Zuchthausstrafe von 3 bis 10 Jahren ausreichend erscheine.

Die Bezeichnung „Rädelsführer", welche in diesem und in mehreren folgenden Paragraphen vorkommt, findet keine Rechtfertigung in den allgemeinen Bestimmungen des 5ten Titels I. Theils, von der Theilnahme an einem Verbrechen, und es wird dafür zu setzen sein:

„diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben."

Es wird vorgeschlagen, daß angetragen werde, die Bestimmungen des §. 82 dahin zu ändern:

Wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 80, 81) verabredet worden, dasselbe aber noch nicht zur Ausführung gekommen ist, so sollen die Anstifter und „diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben", mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer der Verabredung mit „drei- bis zehnjähriger" Zuchthausstrafe belegt werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte um das Wort, blos um mich im Namen der Regierung über die abändernden Anträge der Abtheilung zu erklären. Es sind eigentlich nur zwei, der eine besteht darin, anstatt Rädelsführer zu sagen: Diejenigen, welche

den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben. Es ist das ein reiner Fassungsvorschlag, der ad referendum genommen werden muß. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Frage, ob der Ausdruck Rädelsführer beizubehalten oder durch einen anderen zu ersetzen sei, nochmals bei §. 111 vorkommt, da wird die Frage nochmals zu erwägen sein. Es lassen sich verschiedene Surrogate für das Wort Rädelsführer denken, man kann sagen Führer und unter Umständen bei §. 111 Anführer. Das sind Alles Fassungsvorschläge, welche geprüft werden müssen. Dagegen ist es etwas materiell sehr Wichtiges, daß zugleich darauf angetragen ist, die übrigen Theilnehmer mit einer mindestens dreijährigen und höchstens zehnjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, während es im Entwurfe heißt: „mit mindestens zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe".

Dabei muß ich allerdings darauf aufmerksam machen, daß der Unterschied, welcher zwischen den Strafen für die Rädelsführer und Anführer und denen für die übrigen Theilnehmer von der Abtheilung beantragt wird, doch größer scheint, als daß man ihn rechtfertigen könnte. Daß die Rädelsführer eine größere Strafe verdienen, hat auch die Regierung in dem Entwurfe anerkannt, allein wenn man den Rädelsführer mit dem Tode bestraft und die übrigen Theilnehmer selbst mit blos dreijährigem Zuchthaus bestrafen kann, so finde ich darin eine so starke Verschiedenheit, daß ich sie nicht zu rechtfertigen vermag. Ich glaube, es liegt im Sinne der Abtheilung, die übrigen Theilnehmer zwar mit geringeren, als den von der Regierung beabsichtigten Strafen zu belegen; in jedem Falle muß aber ein höheres Strafmaß, als das vorgeschlagene, angenommen werden, um nicht aus dem allgemeinen richtigen Verhältnisse zu der Strafe des Rädelsführers herauszufallen.

Abgeordn. von Kurcewski liest folgende Rede vor:

„Indem ich mich demjenigen, was zwei geehrte Redner aus der Provinz Preußen auf eine so edle und eindringliche Art über die außerordentliche Härte der in dem ganzen ersten Titel des zweiten Theiles enthaltenen Strafbestimmungen im Allgemeinen gesagt haben, vollkommen und im ausgedehntesten Sinne anschließe, werde ich mir erlauben, einige Betrachtungen über den §. 82 in specie aufzustellen. Dieser Paragraph enthält zwei verschiedene Strafbestimmungen, nämlich: der Todesstrafe gegen die Anstifter und Rädelsführer einer Verabredung zu einem hochverrätherischen Unternehmen und einer zehnjährigen bis lebenswierigen Zuchthausstrafe gegen die Theilnehmer an demselben.

Mir erscheinen beide Strafbestimmungen nicht nur im höchsten Grade hart und ungerecht, sondern auch nicht gerechtfertigt.

Ich muß zwar der Abtheilung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in ihrem Gutachten das Kriterium der Rädelsführer genauer bestimmt, auch die Strafbestimmung gegen die Theilnehmer in etwas gemildert hat; muß aber mit Bedauern hinzufügen, daß sie dessenungeachtet den diesem Paragraphen innwohnenden Charakter einer außerordentlichen Härte demselben keinesweges benommen hat, daher

ich sowohl gegen den ursprünglichen §. 82, so wie er in dem Gesetz-Entwurfe steht, als auch gegen den modifizirten der Abtheilung stimmen werde.

Indem ich mich aber zunächst der ersten Strafbestimmung zuwende, nämlich der Todesstrafe gegen die Anstifter und Rädelsführer, nehme ich keinen Anstand, zu behaupten, daß, wenn der unbestreitbare Grundsatz festgehalten werden soll,

daß die zu verhängende Strafe immer im richtigen Verhältnisse zu der Strafwürdigkeit und Gefährlichkeit der mit derselben bedrohten Handlung stehen müsse,

eine in Rücksicht auf die Rädelsführer und Anstifter so völlige Gleichstellung einer bloßen Verabredung mit dem wirklichen Angriffe oder wenigstens mit dem zu einer sofortigen und unmittelbaren Ausführung gediehenen Vorhaben sich auf keine Weise wird rechtfertigen lassen.

Denn kommt es in diesem Falle nicht unendlich viel auf den Zwischenraum von der Verabredung bis zur möglichen Ausführung des Unternehmens an? Ist denn nicht die Gefährlichkeit, folglich auch die Strafwürdigkeit einer solchen Verabredung größtentheils davon abhängig: ob die zu dem beabsichtigten Zwecke unentbehrlichen Mittel vorhanden sind oder nicht, und ob sie der Größe und dem Umfange des Unternehmens entsprechen oder nicht? Handelt es sich in diesem Falle nicht von einer bloßen Verabredung zu einem Unternehmen, das nicht nur nicht vollendet, nicht nur nicht so weit gediehen, um zur unmittelbaren Ausführung gebracht zu werden, sondern sogar, sei es aus Mangel an hinreichenden Mitteln, sei es in Folge eines möglichen freiwilligen Abgehens von der Ausführung desselben, sei es aus vielen anderen Gründen, vielleicht nie zur Ausführung gebracht worden wäre.

Ich will Sie, meine Herren, mit der Aufzählung derjenigen Rücksichten, die hier noch in Betracht genommen werden könnten, nicht länger aufhalten, denn ich erachte dasjenige, was ich darüber angeführt, für hinreichend, um zu erwarten:

daß Sie die in diesem Paragraphen gegen die Rädelsführer vorgeschlagene Todesstrafe für ungerecht und unangemessen ansehen und daher dieselbe verwerfen werden; denn — nach meiner Ueberzeugung — unmöglich werden Sie für die Vollziehung einer nach dem Gesetze strafwürdigen Handlung, für den Versuch, dieselbe auszuführen, und für eine bloße Verabredung zu derselben eine und dieselbe Strafe, und dazu noch die allerschwerste, eintreten lassen wollen.

Bei diesem Punkte muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben: Es ist zwar in den Motiven behauptet worden, daß es sich hier nicht von allgemeinen Verabredungen, sondern von einer Verabredung eines speziell aufgefaßten und individualisirten Unternehmens handelt; in diesem Sinne hat sich auch, wenn ich nicht irre, der Herr Regierungs-Kommissär ausgesprochen; ich finde aber diese Ansicht in der Fassung des §. 82 nicht wieder, wo nur von einer Verabredung ohne Weiteres die Rede ist, daher ich mich auch blos an die Fassung des Paragraphen halten muß.

Eben so hart, in gewisser Hinsicht noch härter, allenfalls aber noch viel unangemessener als die erste Strafbestimmung, erscheint die ausschließlich zu verhängende Zuchthausstrafe gegen die Theilnehmer einer bloßen Verabredung, sowohl in Rücksicht auf die Strafart, als auch auf das Strafmaß.

Der von mir bereits hinsichtlich des nothwendigen richtigen Verhältnisses in der Gesetzgebung zwischen der Strafwürdigkeit und der zu bestimmenden Strafe aufgestellte Grundsatz wird auch hier seine volle Geltung haben. Außerdem wird aber noch ferner nicht in Abrede gestellt werden können:

„daß, wenn eine infamirende Strafe auf irgend eine Handlung festgesetzt wird, diese Handlung zugleich von dem moralischen Standpunkte aus und nach der allgemeinen Volksansicht auch nothwendig infamirend sein müsse.“

Ist sie es nicht, so wird die Strafe unausbleiblich den größten Theil ihrer von dem Gesetzgeber beabsichtigten Wirkung und Bedeutung verlieren; denn angenommen: Es werden eine oder mehrere Personen — in Folge eines Gesetzes, wie das in Vorschlag gebrachte — wegen rein politischen Verbrechens zu der unbedingt infamirenden Zuchthausstrafe verurtheilt, nach gänzlicher oder theilweiser — in Folge der inzwischen eingetretenen Königlichen Gnade — Abbüßung dieser Strafe kehren dieselben unter die Ihrigen zurück. Es ist der Fall gewiß denkbar, meine Herren, und würde sicherlich sehr oft vorkommen, daß diese Verbrecher — in dem Sinne des Gesetzes nämlich — trotz des Gesetzes, das sie brandmarken sollte, — als Märtyrer ihrer Ueberzeugung angesehen, statt mit Verachtung begegnet zu werden, vielmehr nicht nur von ihrer nächsten Umgebung, von ihren gleichgesinnten Landsleuten, sondern auch von allen unbefangenen Männern aller Parteien mit der größten Achtung behandelt werden würden. Auch Sie, meine Herren — ich glaube durch diese Voraussetzung Ihnen nicht zu nahe zu treten — würden, nach obwaltenden Umständen, sie nicht in allen Fällen für ehrlos halten können. Wenn ich ebenfalls das in Betracht ziehe, was der Königliche Herr Landtags-Kommissar sowohl früher als auch in der heutigen Debatte über die Ehrlosigkeit und Nicht-Ehrlosigkeit der Todesstrafe gesagt hat, so erscheint es mir als unzweifelhaft, daß selbst der sehr geehrte Vertreter der Staats-Regierung einen aus rein politischen Gründen mit dem Zuchthause Bestraften nach seiner inneren Ueberzeugung und seinem inneren Gefühle — nicht — unter allen Umständen — für ehrlos halten würde, auch nicht für ehrlos halten könnte.

Wenn aber, — im Sinne der hier angedeuteten Aeußerungen des Herrn Landtags-Kommissars, desgleichen nach der heute von dem Herrn Minister der Gesetzgebung ausgesprochenen Ansicht und nach den auch andererseits an den Tag gelegten Gesinnungen — zugegeben werden müsse:

daß man als Anstifter, als Haupt-Urheber, als Verführer eine zwar — nach dem positiven Gesetze — todeswürdige Handlung begangen haben könnte, ohne deshalb als ehrlos angesehen zu werden,

so frage ich Sie, meine Herren, ob die Gesetzgebung sich nicht eine unbegreifliche Inkonsequenz zu Schulden kommen lassen würde, wenn dieselbe den blossen Theilnehmer an derselben Handlung — also den Minderschuldigen, den Verführten — in allen Fällen und unter allen Umständen für ehrlos erklären wollte, wie es bei der Beibehaltung des §. 82 in seiner jetzigen oder von der Abtheilung amendirten Fassung der Fall sein würde.

Nun, auf das angeführte Beispiel zurückgehend, bitte ich Sie, meine Herren, zu erwägen, von welchen nachtheiligen Folgen — in Rücksicht auf das moralische Bewußtsein der ungebildeten Volks-Klasse, die wir hier hauptsächlich im Auge behalten müssen — dasselbe sein würde, und welche Verwirrung es in den Begriffen des gemeinen Mannes darüber, was entehrende und was nicht entehrende Handlungen sind, nothwendig herbeiführen müßte. Erwägen Sie, meine Herren, welchen Einfluß auf den Ideengang eines gemeinen Verbrechers das erwähnte Beispiel nothwendig ausüben müßte! und ob bei ihm und seinen Standes-Genossen nicht der Gedanke Platz greifen würde, daß die gemeine, verbrecherische Handlung, die derselbe begangen, und welche er mit dem Zuchthause abgebüßt, doch nicht entehrend sein könne, indem die in dem Gesetze dafür bestimmte Strafe nicht die Folge und die Wirkung habe, einen der öffentlichen Achtung verlustig zu machen.

Dieser Schluß wird — bei dem niederen Volke und bei seiner gewöhnlichen Anschauungsweise — ganz gewiß als folgerichtig erscheinen müssen; indem — so wie es in der Regel nicht die verbrecherische Handlung selbst, sondern nur die dieselbe treffende Strafe für infamirend ansähe — eben so würde dasselbe in dem angeführten Falle nicht die — in moralischer Hinsicht — himmelweit von einander entfernten Handlungen mit einander vergleichen, sondern nur die Gleichartigkeit der Strafe in Betracht ziehen.

Welches würde also demzufolge das Endresultat einer unveränderten Beibehaltung eines Gesetzes, wie das in Vorschlag gebrachte, sein? Nach meiner innigsten Ueberzeugung gerade das Entgegengesetzte von demjenigen, das sich die Gesetzgebung hier zu seiner Aufgabe gestellt haben konnte. Denn nicht der sogenannte politische Verbrecher, den das Gesetz brandmarken sollte, würde durch dasselbe herabgewürdigt und ihm seine Ehre genommen, sondern nur der qualifizirte Dieb, der gemeine Betrüger, der Straßenräuber und seinesgleichen würde durch diese zweckwidrige Anwendung einer infamirenden Strafe gehoben und in Folge eines solchen Mißgriffes der Gesetzgebung in der irre geleiteten Meinung des Volkes und zum großen Nachtheile der gesellschaftlichen Ordnung ihm seine Infamie genommen werden.

Bedenken Sie also, meine Herren, diese Folgen, die ich — bei Beibehaltung und unbedingter Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes — für unausbleiblich halten muß, und bei Ihrer desfallsigen Beschlußnahme stellen Sie das bedrohte Interesse der öffentlichen Moral höher, als das ephemere, politische.

Da ich aber nur so wenig, als irgend möglich, Ihre Nachsicht

durch meine Theilnahme an der Debatte in Anspruch zu nehmen gesonnen bin, so erlauben Sie mir schließlich, dasjenige, was ich hier über die Zuchthausstrafe — mit Bezug auf den §. 82 — ausgeführt, auf die Zuchthausstrafe im Allgemeinen — wo dieselbe gegen den politischen Verbrecher in dem Strafgesetz-Entwurfe angedroht ist — in Bezug zu nehmen. In Betreff aber des an der Tagesordnung stehenden §. 82 muß ich wiederholentlich erklären: daß ich sowohl gegen die Todesstrafe gegen die Anstifter und Rädelsführer, als auch gegen die Zuchthausstrafe gegen die Theilnehmer stimmen werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mich in der Abtheilung in der sehr kleinen Minorität befunden, die eine spezifisch entehrende Strafe bei politischen Verbrechen ganz ausgeschlossen wissen wollte. Ich gehöre zu den zwei Mitgliedern, welche wollen, daß die Zuchthausstrafe überall wegfalle. Ich bin dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Zuchthausstrafe, weil sie eben als Strafe entehrend ist, nur auf solche Verbrechen anwendbar sei, die ihrer Natur nach eine gemeine Gesinnung voraussetzen, für Diebe, Mörder, Betrüger und Straßenräuber. Ich habe geglaubt, daß bei politischen Verbrechen das nicht anzunehmen sei, dagegen aber auch nicht verkannt, daß es auch politische Verbrechen von so gemeiner Gesinnung geben kann, wo es nöthig sei, die Ehrenrechte abzuerkennen. Das System des Entwurfs verlangt aber um deswillen nicht, die Zuchthausstrafe eintreten zu lassen, vielmehr kann auch bei der Strafarbeit auf den Verlust der bürgerlichen Ehre in einzelnen Fällen erkannt werden. Bei politischen Verbrechen muß daher die absolut entehrende Strafe unter allen Umständen ausgeschlossen sein, weil sie nicht von einer entehrenden Gesinnung getragen sein müssen, obgleich sie davon getragen sein können. Deshalb habe ich mir das Amendement in der Abtheilung vorzuschlagen erlaubt. Ich wiederhole es hier, und zwar, da ich dasjenige anerkennen muß, was der Herr Justiz-Minister in Betreff des Strafmaßes gesagt hat, dahin:

„daß die Theilnehmer mit 10jähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Festungshaft zu belegen und zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden kann. Für Rädelsführer und Anstifter würde dann die Todesstrafe beibehalten.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich habe in der Abtheilung zu dem Beschlusse der Majorität mitgewirkt, verkenne aber nicht, daß durch den früher gefaßten Beschluß die Sache in eine andere Lage gekommen ist. Damals war meine persönliche Ansicht, es sei auf eine spezielle Bestimmung über das Verhältniß der entehrenden und nichtentehrenden Strafe hinzuwirken, und in dieser Rücksicht ist von mir dahin gewirkt worden, daß der vorliegende Antrag gestellt worden ist. Die Sache ist aber in eine ganz andere Lage gebracht worden, und ich lege kein großes Gewicht darauf. Wenn die Wahl zwischen Zuchthaus und Strafarbeit stehen bleibt, so wird wohl von der Rhein-Provinz ein besonderer Antrag gestellt werden müssen. Ich würde mich dem Antrage, welchen der Vorsitzende der Abtheilung gestellt hat, nicht entgegensetzen, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche die Erhaltung des Geschwornengerichts in der

Rhein-Provinz für alle diejenigen Fälle nothwendig macht, in welchen eine Wahl zwischen Strafarten überhaupt stattfinden soll.

Justiz-Minister von Savigny: Das, was der Vorsitzende der Abtheilung in Antrag gebracht hat, wird, wenn ich ihn recht verstehe, auch als Zweck erreicht werden, wenn der Ausdruck gewählt würde: „Zuchthausstrafe oder Strafarbeit." Dann würde der Richter die Wahl zwischen entehrender und nichtentehrender Strafe haben. Es wäre derselbe Erfolg, wie bei Strafarbeit, mit fakultativer Ehrenentziehung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube allerdings, daß praktisch die Sache ziemlich dieselbe sein wird, im Prinzip aber ist es doch ein großer Unterschied, und ich glaube, daß ich diesen prinzipiellen Unterschied aufrecht erhalten muß dadurch, daß ich sage, politische Verbrechen sind nicht solche, die ihrer Natur nach von einer entehrenden Gesinnung getragen werden und daher eine entehrende Strafe nicht rechtfertigen, wenn auch für den einzelnen Fall dem Richter vorbehalten werden muß, im Urtheil den Verlust der bürgerlichen Ehre auszusprechen. Es rechtfertigt sich daher überhaupt die entehrende Strafe des Zuchthauses nicht, sondern nur Strafarbeit und Festungshaft. Daher ging auch mein Amendement dahin, daß Theilnehmer mit zehnjähriger oder lebenslänglicher Strafarbeit oder Festungshaft zu belegen seien, auch der Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden könne.

Abgeordn. Sperling: Wenn die Theilnehmer an einer Verabredung eine Handlung vollbringen, durch welche das hochverrätherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, so trifft sie ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältniß sie zu der Verabredung stehen, nach §. 81 die Todesstrafe. Hier im §. 82 ist von einem Unternehmen die Rede, welches nur als eine Vorbereitung zu dem Versuche erscheint, und es ist schon von einem Redner vor mir bemerkt worden, welcher Unterschied zwischen dieser Verabredung und dem Versuche, der im §. 81 mit Todesstrafe belegt ist, obwaltet. Die Gesetzgebung hat diesen Unterschied anerkannt, indem sie für die Theilnehmer nur eine zehnjährige bis lebenswierige Freiheitsstrafe für angemessen erklärt hat. Sie will die Rädelsführer und Anstifter allein mit Todesstrafe bedroht wissen; hierbei ist aber nicht unbeachtet zu lassen, wie schwer es gerade bei politischen Untersuchungen festzustellen ist, wer der Anführer und Rädelsführer sei; wie häufig der Rädelsführer erst aus der Wahl der anderen Theilnehmer hervorgeht, wie oft er nicht als der Bestimmende, sondern als der Bestimmte erscheint. Es lassen sich daher auch wohl Fälle denken, daß, wenn gegen die übrigen Theilnehmer an einer Verabredung auf Freiheitsstrafe erkannt wird, es materielles Unrecht sein würde, gegen ihn auf die absolut angedrohte Todesstrafe zu erkennen. Dies ist bei Abfassung des Entwurfs von 1845 anerkannt worden, indem man aus demselben die Bestimmung in Betreff des Anstifters und Rädelsführers ganz weggelassen hat. Ich weiß nicht, welche Gründe jetzt leitend gewesen sind, um diese Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Man wird mir vielleicht entgegnen, daß, wenn es in einzel-

nen Fällen wirklich hart erscheinen sollte, die Todesstrafe zu vollziehen, die Königliche Gnade aushelfen könne. Ich glaube aber, daß bei der Entwerfung eines Strafgesetzes überhaupt nicht an Begnadigung zu denken ist. Bei dem Mangel der Erkenntniß, welche dem Richter, wie jedem anderen Menschen, beiwohnt, und bei der Beschränkung desselben in Zumessung der Strafe durch Bestimmung eines Minimums wird ohnedies der Fall oft genug vorkommen, wo die Königliche Gnade in Anspruch genommen werden muß. Gehen wir über diese nothwendigen Fälle hinaus, so schwächen wir die Wirksamkeit des Gesetzes und nehmen der Königlichen Gnade selbst ihren moralischen Einfluß. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat den Schluß gemacht, daß, weil dem Anstifter und Rädelsführer in dem Paragraphen die Todesstrafe gedroht sei, dem Gutachten der Abtheilung nicht beigetreten werden könne, welche für die übrigen Theilnehmer nur eine drei- bis zehnjährige Freiheitsstrafe vorgeschlagen hat. Ich möchte den umgekehrten Schluß machen und sagen: Wenn man es für angemessen findet, die allgemeine Strafe des Vergehens geringer zu bestimmen, die Theilnehmer der Verabredung nur mit zeitweiser Freiheitsstrafe zu bedrohen, so kann man auch die Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe nicht bedrohen. Ich möchte darauf antragen, auf den Entwurf von 1845 zurückzugehen, welcher die Bestimmung enthält:

„Wer mit einer oder mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen verabredet, ist, wenn es noch nicht zur Ausführung gekommen, mit fünfjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen."

Ich schließe mich aber hierbei den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten aus Pommern in Bezug auf die zu wählenden Arten der Freiheitsstrafe an.

Abgeordn. Neumann: Ich habe wesentlich dasselbe ausführen wollen, was von dem Herrn Abgeordneten aus Königsberg ausgeführt worden ist. Ich bin der Meinung, daß, obgleich ich schon im Allgemeinen gegen die Todesstrafe stimme, weil ich sie nicht für gerechtfertigt halte, hier die Todesstrafe noch besonders zu hart erscheint, weil es sich nur von der Verabredung einer solchen äußeren Handlung handelt, wie sie in §§. 80 und 81 erwähnt worden ist. Wenn dies nun der Fall ist, so entsteht noch ein anderer Widerspruch. Es ist von der wirklichen Ausführung nämlich nicht die Rede, sondern eben nur von der Verabredung einer Handlung, die zur Ausführung kommen soll. Nun schlägt die Abtheilung vor: „Diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben." Das scheint mir unmöglich zu sein, weil es sich nur um die Absicht der Ausführung, nicht aber um die Ausführung selbst handelt. Im Uebrigen würde ich mich an den Antrag des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung wegen der Strafarten und des Strafmaßes anschließen.

Abgeordn. Dittrich: Auch ich erkläre mich sowohl gegen die Strafe des Paragraphen, wie er steht, als auch gegen den Vorschlag der Abtheilung, und zwar gegen ersteren aus Gründen, die im Ent-

wurfe selbst enthalten, und aus den Gründen, die von dem Herrn Regierungs-Kommissar angeführt worden sind. Im §. 81 ist der Zeitpunkt der Vollendung des Hochverraths bestimmt. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, daß in dem Entwurfe eine wesentliche Milderung gegen die bisherigen Bestimmungen in Beziehung auf die Verschiedenartigkeit des Zeitpunktes stattfinde, mit welchem die Vollendung des Verbrechens angenommen worden ist. Diesen Sinn drückt §. 81 auch klar aus. §. 82 widerspricht aber demselben geradezu; denn er straft bei bloßer Verabredung des Komplottes den Anstifter mit gleicher Schärfe, als der vorhergehende Paragraph. Deshalb kann ich mich für die Todesstrafe in diesem Falle durchaus nicht erklären. Die Abtheilung aber hat die Abstufung auf drei- bis zehnjährige Freiheitsstrafe zu bedeutend gemacht, wenn die Todesstrafe für den oft nicht zu ermittelnden Rädelsführer eintreten soll. Dem Antrage des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung rücksichtlich der Strafart trete ich bei, jedoch mit der Modification, daß, wenn die Bestimmung fakultativ ausgesprochen werden soll, sie nur in dem Falle der Nr. 1 des §. 80 konsequent zur Ausführung kommen könnte, weil die Versammlung nur für diesen Fall die Aberkennung der Ehrenrechte angenommen hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich wollte nur eine kurze Erläuterung geben. Es ist mehrfach erwähnt worden, daß der §. 82 nur den Versuch vor Augen hätte, der ein entfernter sei und nicht den Handlungen gleichstehe, die in §§. 80 und 81 charakterisirt würden. Aber §. 82 bezieht sich nur auf das Komplott zur Vollbringung von Handlungen, welche im §. 81 erwähnt worden sind, und die unmittelbar zu einem hochverrätherischen Ziele führen sollen. Ist Letzteres nicht der Fall, so gehört das Komplott lediglich unter die allgemein vorbereitenden Handlungen, die im §. 85 unter Strafe gestellt sind.

Was schließlich die Bemerkung betrifft, welche sich auf die für den Rädelsführer angeordnete höhere Strafe bezieht, so ist gegen dieselbe von einem geehrten Redner bemerkt worden, daß vielleicht der Rädelsführer nicht aus eigenem Antrieb das Komplott gestiftet, sondern daß es veranlaßt worden wäre durch die übrigen Theilnehmenden. Indessen glaube ich, daß, wenn man in dieser Hinsicht das Amendement der Abtheilung annimmt, wohl dieses Bedenken beseitigt werden wird. Dasselbe geht dahin, die Rädelsführer als diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen haben, zu bezeichnen.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der gemachte Vorschlag die erforderliche Unterstützung finde.

Abgeordn. Sperling: Wenn auf meinen Vorschlag überhaupt eingegangen wird, so würde demselben Genüge geschehen, wenn in dem Paragraphen des Entwurfs die Worte:

„sollen die Anstifter und die Rädelsführer mit der Todesstrafe", gestrichen werden.

Marschall: Es ist zuerst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten von Kurcewski die erforderliche Unterstützung findet.

Abgeordn. von Kurcewski: Ich habe mir keinen Antrag zu

stellen, sondern nur allgemeine Betrachtungen über den §. 82 zu machen erlaubt.

Marschall: Wenn darauf verzichtet wird, so ist nur davon die Rede, ob der Vorschlag des Grafen von Schwerin Unterstützung findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Dieselbe Frage ist auf den Vorschlag des Abgeordneten Sperling zu richten, daß die Worte:

„die Anstifter und die Rädelsführer",

gestrichen werden möchten.

(Der Vorschlag wird unterstützt.)

Abgeordn. Graf von Renard: Ich muß, um meine Meinung zu erläutern, zurückgehen auf §. 80. Bei §. 80, Passus 2, 3 und 4 kam die Frage zur Sprache: Soll die Befugniß des Richters, in diesen Fällen auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, fakultativ ausgesprochen werden?

Der Herr Landtags-Marschall hat aus dem Grunde Veranlassung genommen, diese Frage abzulehnen, weil sie über den Entwurf hinausgehen würde.

Marschall: Da muß ich doch unterbrechen; das habe ich nicht gethan, ich habe nur gesagt, es läge keine Veranlassung vor, eine Frage zu stellen, weil ein Vorschlag nicht gemacht worden sei. Ich habe nicht gesagt, daß es nicht angehe, weil der Vorschlag über den Entwurf hinausgehe, sondern deshalb, weil ein solcher Vorschlag gar nicht gemacht war, so wie er denn auch bis jetzt noch nicht gemacht worden ist.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich bescheide mich gern bei dieser Erklärung, und so ist mir auch nicht im entferntesten eingefallen, nur einen Tadel oder auch nur ein Urtheil über das Verfahren des Herrn Marschalls ausdrücken zu wollen, sondern ich wollte nur die Thatsache hinstellen, wie sie mir erschienen. Ich wünschte aber, diese Frage wäre gestellt worden, denn ich bin — nun — in Verlegenheit, wie ich logisch weiter schließen soll. Nämlich wir haben §. 80 bei der wirklichen Handlung des Hochverraths, auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, nicht festgesetzt — nun kommen wir zum Versuche des Hochverraths — hier wird die Todesstrafe für den Rädelsführer ausgesprochen, womit ich vollkommen einverstanden, für die weiteren Theilnehmer des Versuches aber sprechen wir von Zuchthausstrafe, die an sich selbst schon Ehrlosigkeit nach sich zieht. Ich glaube, wir gerathen hier in einen Widerspruch, wenn wir die fakultative Befugniß, auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, nicht schon bei §. 80 feststellen. Wir werden sie hier aussprechen müssen, und ich glaube, es gehört dies nothwendig zu §. 80. Ich kann mir recht gut denken, daß es solche Theilnehmer geben könne, die bei ihrem Verbrechen durch keinen die Ehre vernichtenden Antrieb geleitet wurden, bei welchen auf entehrende Strafe also nicht erkannt werden kann, aber auch solche, wo darauf erkannt werden muß, und insofern würde ich mich nicht mit der Majorität der Abtheilung einverstanden erklären, die nur allein auf 3 und 10 Jahre Zuchthausstrafe erkannt wis-

fen will. Gleichzeitig muß ich aber auch dem entgegentreten, was der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt hat, daß, wenn auf den Rädelsführer die Todesstrafe stehe, so müsse nothwendig die Theilnehmer auch eine hohe Strafe treffen; die Theilnahme kann aber außerordentlich verschieden sein, und ich wünschte nicht für entfernte Theilnahme, wo der Verbrecher vielleicht nicht einmal des Zweckes des Unternehmens sich bewußt geworden ist oder denselben klar erkannt hat, eine so hohe Strafe auszusprechen. Ich glaube, hier ist der Fall, wo man dem Richter einen sehr weiten Spielraum geben muß, und so bin ich der Ansicht, daß hier nicht allein Zuchthaus und Strafarbeit, sondern außer Zuchthaus und Strafarbeit auch Festungsstrafe ausgesprochen und auch in Beziehung auf die Dauer der Strafzeit dem Richter ein möglichst großer Spielraum gewährt werden müsse.

Abgeordn. von Brünneck: Wir haben bereits gehört, daß darüber Zweifel stattfindet, ob nicht der §. 82 mit dem §. 81 in Widerspruch stehe, und der letzte Redner hat darauf hingewiesen, daß der §. 82 eigentlich den Versuch eines Hochverraths behandle. Um so mehr würde man Veranlassung haben, zu glauben, daß §. 82 auch mit dem §. 40 im Widerspruch steht, welcher im Allgemeinen vom Versuche handelt und ausdrücklich bestimmt, daß bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, höchstens 20jährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit als Strafe des Versuchs eintreten soll. Was den Vorschlag des geehrten Vorsitzenden der Abtheilung betrifft, so muß ich mich für die Strafarten, die er vorgeschlagen hat, entscheiden, während ich dahingestellt sein lassen will, auf welche Dauer die Strafe zu bestimmen sein würde. Schon aus den angeführten Gründen muß ich mich für diesen Vorschlag entscheiden, und besonders deshalb, weil wir an dem §. 110 des Entwurfes von 1843 festhalten müssen, welcher bestimmt, daß die Zuchthausstrafe nur für solche Verbrechen eintreten soll, in welchen sich völlige Verleugnung des Ehrgefühls und ein hoher Grad von Bosheit erkennen lasse. Daher würde mir auch der Vorschlag des Herrn Ministers der Gesetzgebung nicht genügend erscheinen, da nach diesem dem Richter die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit überlassen werden soll. Denn wenn wir annehmen, daß die Zuchthausstrafe immer eine entehrende ist, so können wir sie in keinem Falle auf die Theilnehmer anwenden. Fällt aber für die Rädelsführer des im §. 82 angegebenen versuchten Verbrechens in Uebereinstimmung mit dem §. 40 die Todesstrafe fort, so würde mir das Strafmaß von drei- bis zu zehnjähriger Freiheitsstrafe für die Theilnehmer nicht zu gering erscheinen im Verhältniß zu der Strafe, welche der Rädelsführer nach dem §. 40 zu erleiden hätte.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte um das Wort, um etwas gegen die Argumentation vorzubringen, die von einem geehrten Redner versucht worden ist. Es ist aus dem Grundsatze, den §. 40 über Versuch und Strafbarkeit aufstellt, auf den vorliegenden Fall argumentirt worden. Ich glaube, daß eine jede derartige Argumentation deshalb nicht passend ist, weil nach den Grundsätzen, die

von der Versammlung anerkannt worden sind, der Versuch bei dem Hochverrath sich ganz anders stellt, als bei anderen Verbrechen, so daß daher die allgemeinen Grundsätze des Versuchs gerade hier nicht zur Anwendung kommen können.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe mir erlaubt, früher aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetz-Entwurfe eine große Anzahl von Personen, die nach der früheren Gesetzgebung ohne entehrende Strafe davongekommen sind, der entehrenden Strafe verfallen. Ich habe an zahlreiche Fälle aus früheren Zeiten erinnert, die bekannt genug sind, und es ist mir von dem Herrn Regierungs-Kommissar entgegnet worden, daß mein Beispiel nicht zutreffend sei, da alle die betreffenden Personen unter §. 85 verfallen sein würden und dieser allerdings Strafarbeit gestatte. Ich habe absichtlich vermieden, darauf zu antworten, bis ich Gelegenheit fände, faktisch das Gegentheil nachweisen zu können, und diese Gelegenheit bietet sich jetzt dar. Ist z. B. unter Mehreren ein hochverrätherisches Verbrechen verabredet worden, wie solches damals oft stattgefunden hat, so glaube ich, daß sehr viele derjenigen Personen, welche z. B. thörichte Verabredungen getroffen haben, die Staats-Verfassung zu ändern, nach §. 82 des vorliegenden Entwurfs zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden müßten, und es war also meine Argumentation nicht so unrichtig. Ich schließe mich aus diesem Grunde dem von dem Abtheilungs-Vorsitzenden gemachten Vorschlage vollständig an und glaube, daß der Zweck, den der Herr Marschall der Provinz Preußen zu erstreben bemüht war, vollkommen erreicht wird, wenn dieser Vorschlag angenommen wird, wonach die Strafarbeit als Regel bestehen, dem Richter aber die Fakultät bleibt, neben der Strafarbeit die Ehrenrechte abzuerkennen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist zu bemerken, daß alle die Verbindungen, die vor längerer Zeit vorkamen, unter den Begriff des §. 85 fallen würden. Sie gingen dahin, die Einheit Deutschlands herbeizuführen, nöthigenfalls durch äußere Gewalt. Allein obgleich diese Verbindungen nach ihrer Tendenz und den Mitteln, dieselbe zu realisiren, als vorbereitende Handlungen des Hochverraths zu erachten sind, so würden doch diese Verbindungen nach dem Sinne des vorliegenden Entwurfs nur nach §. 85 zu beurtheilen sein. Erst wenn diese Verbindungen in spezielle Verabredungen über die letzte und unmittelbare Handlung übergehen, durch welche die Tendenz realisirt werden soll, wenn sich also ein Komplott im engeren Sinne bildet, würde der §. 82 maßgebend sein. Dieser §. 82 bezieht sich nicht auf jene allgemeinen Verbindungen, sondern auf diese ganz spezielle Verabredung.

Es ist aber in meinem früheren Vortrage bereits erwähnt worden, daß sogar diejenigen Verbindungen, welche gegenwärtig unter §. 85 fallen, im Allgemeinen Landrechte mit qualifizirter Todesstrafe bedroht sind. Nun ist schon bemerkt, daß diese Strafe durch des Königs Majestät in angemessene Freiheitsstrafe gemildert worden ist, allein wenn jetzt vom Gesetze selbst, als solchem, anstatt der Todesstrafe eine angemessene Freiheitsstrafe bestimmt ist, so muß man zu-

geschehen, daß der Entwurf bei weitem milder ist, als das gegenwärtig bestehende Recht.

Justiz-Minister Uhden: Zur Erläuterung dessen, was so eben gesagt worden, bemerke ich noch Folgendes: Es ist Bezug genommen worden auf die Verbindungen, die im und vor dem Jahre 1833 auf den deutschen Universitäten bestanden. Diese hatten den Zweck, mit Waffengewalt den Umsturz sämmtlicher deutscher Bundesstaaten zu bewirken und eine deutsche Republik zu gründen. Die Theilnehmer dieser Verbindungen würden, wenn nicht noch etwas Besonderes hinzuträte, gegenwärtig unter die Strafen des §. 85. fallen. Anders verhält es sich mit den Versammlungen, die dem Frankfurter Attentat vorangingen. Hierüber wurde in der Heidelberger Verbindung vorher berathen. Es wurde beschlossen, daß mit Gewalt losgebrochen werden solle, es wurden Anführer gewählt und andere Mitglieder, welche nach Frankfurt sich begeben sollten, um das Verbrechen auszuführen. Das ist der Fall, den der §. 82. voraussetzt, wo ein bestimmtes Unternehmen in Aussicht steht und darüber berathschlagt wird, nicht eine Verbindung, die zwar im Allgemeinen hochverrätherische Zwecke, aber noch nicht ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen im Auge hat.

Abgeordn. Camphausen: Wenn der Herr Gesetzgebungs-Minister vor kurzem anführte, daß das, was sich gegen den Versuch sagen lasse, hier durchaus unanwendbar sei, so muß ich dem widersprechen; ich kann aber auf die Ausführung meiner Behauptung verzichten, da wir vielleicht bei §. 85 darauf zurückkommen. Es ist hier der erste prägnante Fall derjenigen Widersprüche eingetreten, die ich anzukündigen mir die Freiheit genommen habe. Offenbar befindet sich die Regierung in der Verlegenheit, ihren Entwurf nicht aufrechthalten zu können. Sie kann das Prinzip der Ehrlosigkeits-Erklärung, wie es §. 20 aufstellt, nicht durchführen, ohne dem Richter zu überlassen, ob sie eintreten soll oder nicht. Die Wurzel davon liegt in der untheilbaren Zusammenfassung alles desjenigen, was die Zuchthausstrafe in sich schließen soll, in der Untheilbarkeit der sogenannten Ehrenrechte. Von dem Herrn Ministerial-Kommissar für die rheinische Gesetzgebung sind im Laufe der heutigen Sitzung zwei Autoren Chauveau und Rossi angeführt worden, die das Prinzip des rheinischen Rechts selbst angegriffen haben. Ich theile deren Ansicht, aber ich erinnere daran, daß sie darauf hinausging, die ungetrennte Zusammenfassung der bürgerlichen Rechte zu beseitigen, und daß letztere in §. 20 noch in schwierigerer Ausdehnung stattfände. Alle diese Bedenken würden nicht entstehen, wenn eine Trennung der Ehrenrechte eingeführt wäre, so daß in gewissen Fällen der Schuldige nur einen Theil der staatsbürgerlichen Rechte verlieren und die anderen behalten würde. Zu §. 82 habe ich noch zu sagen, daß ich von der Ministerbank und von dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort „Komplott" gern gehört habe und es mir lieb gewesen wäre, wenn dieses Wort in den Paragraphen hätte aufgenommen werden können. Das Wort „verabreden" scheint mir umfassender zu sein und nicht auszuschließen, Etwas als ein

hochverrätherisches Unternehmen anzusehen, was hinter dem zurückbleibt, was wir unter Komplott, Verschwörung u. s. w. begreifen. Ich gebe anheim, die Bemerkung zu berücksichtigen, mache aber keinen Vorschlag, weil ich weiß, daß Fassungs-Anträge auf einen sehr zweifelhaften Erfolg zu rechnen haben.

Justiz-Minister Uhden: Ich mache darauf aufmerksam, daß das hochverrätherische Unternehmen sehr bestimmt charakterisirt ist, indem auf die §§. 80 und 81 zurückgewiesen wird.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen. Die erste Frage ist auf den Antrag des Abgeordneten Sperling zu richten, welcher dahingeht, daß die Worte: „Anstifter und Rädelsführer sind mit der Todesstrafe zu belegen" wegfallen möchten. Diese Frage ist die erste, die zur Abstimmung gebracht wird, und diejenigen, welche sie bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen. Die nächste Frage ist auf den Vorschlag des Grafen von Schwerin zu richten, und dieser giebt zu der Frage Veranlassung: Soll ausgesprochen werden, daß die Theilnehmer. . . .

Referent Naumann (unterbrechend): Ich will nur Eins gegen den Vorschlag bemerken, nämlich das, daß das Minimum zu hoch ist. Ich würde beantragen, das Minimum von 10 Jahren auf 3 Jahre herabzusetzen.

(Von vielen Seiten der Ruf: Drei Jahre!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich modifizire meinen Antrag dahin, daß das Strafmaß für jetzt noch ausgeschlossen bleibe und daher nur statt „Zuchthausstrafe" gesagt werde „Strafarbeit oder Festungshaft mit der Befugniß, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen."

Marschall: Wir würden dann die Frage so trennen, daß die Strafarbeit und Festungshaft in der Fragestellung eingeschlossen bleibt und blos die Dauer der Strafe noch vorbehalten wird, daß aber fakultativ auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Referent Naumann: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß das Minimum auf drei Jahre festgesetzt würde.

(Von vielen Seiten der Zuruf: Ja, ja!)

Abgeordn. von Olfers (unter großer Unruhe in der Versammlung): Ich würde mich gegen die Milderung der Strafe erklären. Ich bin gewiß dafür, wo es zulässig ist, Milderung der Strafen eintreten zu lassen, aber ich fürchte, daß, wenn wir sie hier eintreten lassen, wir den Rädelsführern indirekt neue Mittel in die Hände geben, sich auf leichtere Weise Theilnehmer zu verschaffen.

(Unruhe in der Versammlung, verschiedene Stimmen sprechen unter einander, und wird nur die Bemerkung verstanden, daß die Diskussion geschlossen sei.)

Referent Naumann: Man kann doch nicht noch seine Meinung geltend machen, wenn die Diskussion geschlossen ist. Ich bitte, nun darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß nur von

einer Verabredung die Rede ist, die nicht zu einem Resultate geführt hat.

Marschall: Die Diskussion ist allerdings geschlossen, und die wenigen Worte, welche der Abgeordnete von Olfers gesprochen hat, haben nur dazu gedient, mir die genauere Formulirung der Frage zu erleichtern, die nach dem im letzten Augenblicke noch gemachten Vorschlage zu ändern war. Wir gehen nicht weiter darauf ein. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß die Theilnehmer mit Strafarbeit oder Festungshaft zu belegen seien, und daß auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden könne. Diejenigen, welche die Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist mit mehr als zwei Dritteln bejaht.

Es folgt nun die Frage, welche auf das Minimum der Strafarbeit oder Gefängnißhaft zu richten ist.

Referent Naumann: Ich habe kein Bedenken mehr, daß man die zehn Jahre fallen läßt, weil die Versammlung beschlossen hat, selbst die Todesstrafe zuzulassen. Ist das der Fall, so muß man auch bis zur lebenswierigen Freiheitsstrafe kommen können.

Abgeordn. Abegg: Vielleicht würde man sich eher einigen, wenn statt des Minimums von zehn Jahren ein Minimum von fünf Jahren angenommen würde.

(Von allen Seiten der Ruf: „Nein, nein!" und: „drei Jahre, drei Jahre!")

Marschall: Neue Vorschläge können jetzt nicht mehr gemacht werden. Es würde also das Maximum unbestimmt bleiben und zu fragen sein, ob das Minimum von 3 Jahren angenommen werde.

(Eine große Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Um aber festzusetzen, ob auch die Gründe der Minorität anzugeben sind, kömmt es darauf an, zu ermitteln, ob in der Abstimmung die Majorität von zwei Dritteln sich erhoben hat.

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

Ich bitte nochmals diejenigen, welche die Frage bejaht haben, sich zu erheben, und die Secretaire bitte ich, die Zählung vorzunehmen.

(Nachdem diese Zählung stattgefunden hat.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 53 haben mit Ja und 34 mit Nein gestimmt. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um halb 4 Uhr.)

Zwölfte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 4. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Nachträgliche Bemerkungen zu §. 82; die Theilnahme mehrerer Personen an einem hochverrätherischen Unternehmen betreffend. — §. 83; Aufforderung zu Hochverrath durch Rede und Schrift, wird mit einigen Modificationen angenommen. — Mittheilung des Königlichen Kommissars in Betreff der Vorschläge der Regierung wegen der der Vermögens-Confiscation zu substituirenden Sequestration. — Die §§. 84 und 85, Vorbereitung zum Hochverrath, werden mit einiger Modification hinsichtlich der Strafen angenommen. — §. 86; Anwendung der Strafen für Hochverrath auf Ausländer; angenommen. — Die §§. 87, 88 und 89: Landesverrath in Kriegszeiten, werden gleichfalls mit wenigen Abänderungen angenommen. — Die §§. 90 und 91: Landesverrath in Friedenszeiten, werden angenommen. — Die Verhandlung über die §§. 92 und 93: Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund, wird begonnen, dann aber bis zur nächsten Sitzung vertagt.)

Die Sitzung beginnt nach ½ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms, mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch den Secretair Freiherrn von Patow.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Brassert und Kuschke.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das eben verlesene Protokoll für genehmigt zu erklären, und wir kommen zur Berathung des §. 83.

Abgeordn. von Donimierski: Es ist noch nicht über den Vorschlag der Abtheilung abgestimmt, statt des Wortes Rädelsführer die Worte zu setzen: Diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben.

Referent Naumann: So viel ich mich erinnere, ist von dem Herrn Minister der Gesetz-Revision bemerkt worden, die Regierung erkenne allerdings an, daß dieser Ausdruck nicht ganz passend wäre, die Regierung werde die Sache ad referendum annehmen. Damit schien auch die Versammlung einverstanden zu sein.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe mich dahin erklärt, daß diese Frage eine bloße Fassungs-Frage sei, daß diese Frage bei dem folgenden §. 111 wieder vorkomme, und daß man bei diesen beiden Paragraphen gleichmäßig erwägen müsse, ob es zweckmäßig sei, Rädelsführer, Führer oder Anführer zu sagen. Bei jedem dieser Ausdrücke lassen sich Gründe, aber auch Gegengründe angeben.

Secretair Frhr. von Patow: Ich glaube dies im Wesentlichen auch im Protokoll bemerkt zu haben.

Abgeordn. Neumann: Der Gegenstand, den der Herr Minister der Gesetzgebung eben berührt hat, ist nicht der, welchen ich mir gestern zur Sprache zu bringen erlaubte. Ich glaubte, im Schluß-Vorschlage der Abtheilung einen Widerspruch zu finden, indem es

darin heißt: „Diejenigen, welche den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet haben.“ Denn es giebt überhaupt keine Ausführung hier, sondern es ist nur von der Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens die Rede, und dies ist der Gegenstand, über den wir noch nicht völlig einig waren.

Marschall: Es gehört doch wesentlich hierher, und es gilt auch in Bezug auf diese Bemerkung ganz das, was schon angeführt worden ist, daß ihr von Seiten des Ministers für die Gesetz-Revision nicht entgegengetreten sei, sondern daß mit Zustimmung der Versammlung der Gegenstand als Sache der Fassung bezeichnet worden ist.

Abgeordn. von Donimierski: Dann würde ich mir doch erlauben, bevor wir über §. 82 weggehen, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph mit dem später folgenden §. 85 in keinem Zusammenhange steht. §. 85 spricht von Vorbereitungen und setzt weit geringere Strafen fest, als hier §. 82, wo von bloßer Verabredung die Rede, diese muß aber jedenfalls der Vorbereitung vorausgehen, also ist die Verabredung als etwas Geringeres als die Vorbereitung zu betrachten, denn die Vorbereitung enthält immer schon eine Handlung. Der Gesetzgeber wollte wahrscheinlich in §. 82 etwas Anderes sagen, er meinte die Verabredung, welche unmittelbar vor Ausführung der That geschieht, d. i. nämlich die Verabredung, worin die Ausführung der That festgesetzt wird. Das kann man aber aus den Worten, wie sie hier stehen, nicht entnehmen, denn es heißt: „wenn unter mehreren Personen ein hochverrätherisches Unternehmen verabredet worden.“ Wenn der obige Sinn darin liegen sollte, so mußte es jedenfalls heißen: „wenn unter mehreren Personen bereits die Ausführung der hochverrätherischen Handlung festgesetzt ist.“

Justiz-Minister Uhden: Es ist bereits eine ähnliche Erinnerung von dem geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz gemacht und darauf erwiedert worden, daß vielleicht eine schärfere Fassung gewählt werden könne. Es ist aber auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß gerade dieser Paragraph auf die §§. 80, 81 hinweist, und daß in denselben die Fälle des hochverrätherischen Unternehmens bestimmt angegeben seien. Hieraus folgt, daß nur die Verabredungen, welche sich auf die Ausführung eines solchen bestimmten Unternehmens beziehen, unter diesen Paragraphen fallen. Ich habe mir noch erlaubt, die Verabredung anzuführen, die dem Frankfurter Attentat vorangegangen ist. Ob der Paragraph noch präciser gefaßt werden könne, wird bei der schließlichen Redaction des Gesetzes noch in Erwägung gezogen werden.

Marschall: Dadurch wäre also diese Bemerkung erledigt, und wir kommen zu §. 83.

Abgeordn. von Weiher: Es wären über zwei Drittel der Stimmen bei der Abstimmung gewesen, sagt der Herr Referent?

Referent Naumann: Ich bitte um Verzeihung, das habe ich nicht gesagt; es war dies bei der unmittelbar vorhergegangenen Frage.

§. 83 lautet:

„Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§§. 80, 81) auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 83.

Die Androhung einer zehnjährigen bis lebenswierigen Zuchthausstrafe ist im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche bei §. 82 angegeben worden sind, einerseits vertheidigt, andererseits der Strafart und dem Strafmaße nach für zu hart gehalten worden. Die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen für den Vorschlag bestimmt:

daß angetragen werde, die Strafe auf Strafarbeit von 1 bis 3 Jahren herabzusetzen.

Zugleich schlägt sie einstimmig vor,

dahin anzutragen, daß die Worte: „schon um dieser Aufforderung willen", gestrichen werden.

weil diese Worte zu der Annahme berechtigen könnten, daß außer der hier festgesetzten noch eine andere Strafe zu verhängen bleibe."

In Ergänzung dieser Bestimmung wollte ich nur einige Worte hinzufügen und darauf aufmerksam machen, daß, wenn in der gestrigen Sitzung beschlossen worden ist, in dem Falle des §. 82 die Wahl zu lassen zwischen Strafarbeit und Festungshaft, derselbe Grund auch hier und in verstärktem Maße vorliegt, und daß der Antrag dahin gehen wird, nicht nur Strafarbeit, sondern auch Festungshaft als Strafart festzusetzen.

Abgeordn. Gießler: Ich gehörte in der Abtheilung zur Minorität und bin auch jetzt noch der Meinung, daß die Strafe, welche die Majorität vorschlägt, was die schwereren Verbrechen gegen diesen Paragraphen betrifft, viel zu gering ist. Ich bin der Ansicht, wir müssen das Leben, die Gesundheit, die Freiheit des Königs, das Königliche Haus und die Staatsverfassung weit höher stellen, als daß wir diejenigen, welche dazu aufforderten, das, was ich genannt habe, zu zerstören, zu verdrängen und gewaltsam zu verändern, mit einer so geringen Strafe durchkommen lassen wollten. Geschieht letzteres, dann, glaube ich, würde es Schufte genug geben, die vielleicht nicht viel zu verlieren hätten, und welche, um sich nur einen Namen in der Welt zu machen, geradezu, sowohl durch Rede als Schrift, zu solchen hochverrätherischen Unternehmungen auffordern würden. Den einen Theil ihres Zwecks würden sie auch ganz gewiß erreichen, denn es würde nicht lange dauern, so würden ihre Namen in allen Zeitungen von Europa zu finden sein. Aus ein paar Jahren Straf-Arbeit würden sich solche Subjekte sicher nicht viel machen. Ich werde daher nicht für den Vorschlag der Abtheilung stimmen. Da jedoch die Verbrechen gegen diesen Paragraphen von so verschiedener, leichter und schwerer, unreifer, unvernünftiger, leidenschaftlicher, ehrloser und boshafter Natur sein können, so würde auch ich eine Modifizirung der Strafe, welche der Gesetz-Entwurf vorgeschrieben hat, für nöthig erachten.

Abgeordn. Wodizka: Wie bei §. 82, so war ich auch bei §. 83 der Ansicht, daß nicht nur eine mildere Strafe eintreten, sondern dem Richter auch die Wahl derselben überlassen werden müsse. Im §. 83 wird auf die Gefährlichkeit in Rede und Schrift zu viel Gewicht gelegt. Die Oeffentlichkeit ist aber weniger gefährlich, als heimliche Verbindung. Wie die Motive zu dem Entwurf von 1845 ergeben, ist man der Ansicht gewesen, daß öffentliche Reden und Schriften oft von so kindischem oder widersinnigem Inhalte sein können, daß sie die Erfolglosigkeit in sich tragen. Erwäge ich dieses und berücksichtige ich §. 84, in welchem eine eben so große Strafe auf ein weit schwereres Verbrechen angedroht wird, so bin ich der Ansicht, daß die §. 83 angeführte Strafe eine geringere sein müsse, und stimme für die Ansicht der Majorität der Abtheilung, also für mildere Strafe.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß das Gutachten der Abtheilung einen wesentlichen Verstärkungsgrund erhalten hat durch den gestrigen Beschluß zu §. 82, wie auch schon von dem Referenten angeführt worden ist, ja, daß alle Gründe, welche dafür sprechen, bei §. 82 die Zuchthausstrafe zu beseitigen, hier in viel erhöhterem Grade zur Sprache kommen, wo von einem geringeren Verbrechen die Rede ist. Außer den vielen bereits angeführten Gründen will ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Zweck einer sehr harten Strafe durch Strafarbeit vollkommen erreicht werden kann, ohne daß zugleich die nicht mehr gutzumachenden Folgen eintreten, welche die Zuchthausstrafe in sich schließt. Wer im Zuchthaus gesessen hat, ist bürgerlich entehrt. Eine Rehabilitation nach dem Zuchthause kann in diesem Sinne nicht stattfinden. Ich komme darauf zurück, daß die Mehrzahl politischer Verbrecher einem unreifen Alter angehört und es doppelt hart und ungerechtfertigt sein würde, diese zu einer von Hause aus entehrenden Strafe zu verurtheilen. Ich schließe mich daher der Abtheilung an, mache jedoch noch darauf aufmerksam, daß die Bemerkungen des Abgeordneten der sächsischen Landgemeinden und dessen Unzufriedenheit mit dem Abtheilungs-Gutachten sich auf zweierlei beziehen können, auf die Strafart und auf das Strafmaß. Insofern daher das Gutachten der Abtheilung nicht unverändert zur Abstimmung kommen sollte, würde ich den Herrn Marschall bitten, die Abstimmung zweifach stattfinden zu lassen, einmal darüber, ob statt der Zuchthausstrafe Strafarbeit, und nächstdem, wie hoch das Strafmaß bestimmt werden solle.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe ebenfalls zu der Minorität der Abtheilung gehört. Ich verkenne keinesweges, daß Fälle vorkommen können, wo Uebereilung und Unbesonnenheit zu dergleichen Aufforderungen in Rede und Schrift hinführen können, erlaube mir aber, aufmerksam zu machen, daß in der öffentlichen Rede, in der Schrift eine große Gewalt liegt, und zwar durch diese das Gift der Empörung und Unzufriedenheit am weitesten verbreitet wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier von einer direkten Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmung die Rede ist. Aus diesen Gründen kann ich mich für eine so milde

Bestrafung, wie die Abtheilung vorgeschlagen hat, nicht erklären. Dagegen schließe ich mich der Ansicht an, daß nicht blos auf Zuchthaus, sondern auch auf Strafarbeit erkannt werden könne, und daß über das Strafmaß besonders abgestimmt werde.

Abgeordn. von Werdeck: Ich gehöre zu denen, welche sich theils für das Abtheilungs-Gutachten, theils für den Entwurf erklären müssen. Ich halte das Strafminimum für zu hoch, nicht aber das Strafmaximum. Ich glaube auch, daß wir den Entwurf in einer gewissen Konformität mit seiner ursprünglichen Gestalt erhalten, wenn wir auch hier, wie wir gestern beschlossen haben, statt 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe 3jährige bis lebenswierige Strafarbeit substituiren. Es kommt ferner in Betracht, daß gestern beschlossen worden ist, dem Richter die Möglichkeit zu lassen, auf den Verlust der Ehrenrechte zu erkennen. Dieser Punkt dürfte hier gleichfalls zu erwägen sein. Ich muß dabei befürworten, daß der ganze Punkt wegen Aberkennung der Ehrenrechte, wie ich schon vor mehreren Sitzungen berührt habe, in eine üble Lage dadurch gekommen ist, daß wir über diesen Punkt Beschluß gefaßt haben, ohne zu wissen, wie sich die Sache bei den speziellen Titeln gestalten würde. Ich glaube, daß es bei diesem Titel recht eigentlich hervortritt, und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich dies erst hier zur Sprache bringe. Ich wollte es schon bei §. 82 thun, war aber damals mit mir uneins, ob die Sache nicht in eine andere Lage durch den zu §. 80 gefaßten Beschluß gekommen sei. Ich glaube, es ist nothwendig, nochmals darauf zurückzukommen, indem ich der Ansicht bin, daß die Beschlußnahme über die Entziehung der Ehrenrechte sich am Schluß der Debatte ändern werde. Meine Ansicht ist im Allgemeinen folgende: Ich glaube, daß der Hochverrath im Allgemeinen nicht als ein Verbrechen anzusehen ist, welches eine entehrende Gesinnung nothwendig voraussetzt; ich kann mir aber nicht verhehlen, daß, wie der Schakal auf der Fährte des Löwen zu jagen pflegt, Leuten, die sich aus edler Gesinnung einlassen, Menschen sich zugesellen werden, denen falsche unedle Triebfedern zuzutrauen sind. Ich will nur an eine Unternehmung erinnern, die welthistorisch geworden, an die des Catilina. Er verschwor sich gegen den römischen Staat, um seine Schulden zu bezahlen. Daß gegen solche Subjekte eine harte Strafe eintreten müsse, unterliegt keinem Zweifel, eben so wenig, daß sie eine Ehrenstrafe treffen muß. Was involvirt nun die Ehrenstrafe, wie wir sie festgesetzt beabsichtigen? Sie involvirt zweierlei: daß wir dem Getroffenen einen Mangel an genügender sittlicher Gesinnung zutrauen. In diesem Falle ist der Ausspruch des Richters nichts weiter, als die Darlegung, daß der Mensch sich moralisch unmöglich gemacht habe. Der zweite Fall ist der, wo der Betheiligte sich unbeschadet seines sittlichen Werths in Kriegszustand gegen den Staat oder dessen bestehende Einrichtungen gesetzt hat. Das ist der Fall, wo er sich politisch unmöglich gemacht hat, und diesen Gesichtspunkt hat gestern bereits ein Mitglied aus der Rhein-Provinz angeregt. Ich glaube aber, daß es in der Konsequenz gelegen haben würde, unbeschadet der moralischen Ehrenhaftigkeit, Je-

manden, der sich des Hochverrathes schuldig, der sich politisch unmöglich gemacht hat, die politischen Ehrenrechte abzuerkennen, dagegen ihm aber die moralischen Ehrenrechte zu bewahren und deren Aberkennung für den Fall aufzusparen, wo wirklicher Mangel an sittlichem Werthe vorausgesetzt werden muß. Dies sind Bemerkungen, auf die ich für jetzt keinen besonderen Werth lege, von denen ich aber glaube, daß wir am Schluß der Debatte darauf zurückkommen werden. Ich würde nun noch mein Votum über den Paragraphen zusammenfassen, daß wir zu erkennen haben auf eine dreijährige bis lebenslängliche Freiheitsstrafe. Diese kann bestehen in Festungshaft und Strafarbeit, und ich glaube, daß es in der Konsequenz unseres früheren Beschlusses liegen würde, daß wir in dem Falle, wo wir eine Ehrenstrafe aussprechen, nicht blos die politische, sondern auch die moralische, auf Zuchthausstrafe kommen müssen, indem ich annehme, daß diejenigen Subjekte, bei denen man eine ehrlose Gesinnung voraussetzt, nicht unter die vel quasi ehrenwerthen Leute kommen dürfen, welche der Strafarbeit verfallen.

Referent Naumann: Es ist nicht meine Absicht, nochmals auf die Debatte über die bürgerliche Ehre zurückzukommen. Meine Absicht ist nur, auf die eigentliche Bedeutung der Vorschrift des §. 83 aufmerksam zu machen. Es handelt sich um weiter nichts als darum, ob die bloße öffentliche Aufforderung mit einer so hohen Strafe belegt werden soll, wie der Gesetz-Entwurf vorschlägt. Der Paragraph sagt ausdrücklich: schon um dieser Aufforderung willen soll Jemand gestraft werden, der zu einem hochverrätherischen Unternehmen auffordert. Es wird vorausgesetzt, daß diese Aufforderung zu weiter nichts geführt hat, daß es also nur eine Aufforderung geblieben und nicht zum hochverrätherischen Unternehmen gekommen ist. Nun wird es Niemand einfallen, dergleichen Aufforderungen das Wort zu reden oder zu erklären, sie sollen straflos bleiben; aber es ist zu erwägen, daß die Handlung so entfernt in Beziehung auf das Verbrechen stehen kann, daß die Strafe, wie sie der Gesetz-Entwurf vorschlägt, „zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe", sich unter keinen Umständen rechtfertigen lassen wird. Mochte der Mensch, der eine solche Aufforderung erläßt, niedriger oder ehrenhafter Gesinnung sein, das ist gleich. Ist er niedriger Gesinnung, so wird seine Aufforderung verhallen; ist er aber ehrenhafter Gesinnung, dann ehre man wenigstens in ihm das an ihm noch zu Ehrende und belege ihn nicht mit einer entehrenden Strafe. Ich halte dafür, daß sich unter keinen Umständen eine entehrende Strafe rechtfertigen lasse, und daß mit einem Maße bis zu zehnjähriger Freiheits-Entziehung unter allen Umständen das Verbrechen vollständig gesühnt sein wird. Ich stimme für den Antrag der Abtheilung.

Abgeordn. Allnoch: Ich kann mich auch nur der Ansicht der Majorität der Abtheilung anschließen und namentlich des Wortes „öffentlich" wegen. Im §. 83 heißt es: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen auffordert." — Ich glaube aber, daß ein solcher durch die öffentliche Aufforderung den Zweck verfehlen wird, er wird wenig Anhang haben,

wir kennen die Stimmung des Volkes, also auch genau den Patriotismus desselben. Ich habe weniger Furcht vor der Oeffentlichkeit, dieselbe hat uns nur Segen gebracht, als vor den versteckten Reden, die im Volke zirkuliren.

Abgeordn. Graf Renard: Wenn ich mich gestern bei den Paragraphen, welche vom Versuche hochverrätherischer Unternehmungen handeln, für mildere Maßregeln ausgesprochen habe, als im Entwurfe, so muß ich mich doch bei §. 83 gegen die mildere Maßregel der Majorität des Ausschusses erklären, namentlich in Beziehung auf den Passus:

„Wer durch Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen auffordert."

Man kann Theilnehmer eines Komplottes werden, wenn man sich von dem Momente des Augenblicks hinreißen läßt; ehe man sich aber hinsetzt und schreibt, gehört eine reifere Ueberlegung dazu, und deswegen wünsche ich, daß die, welche durch Schrift zu solchen Unternehmungen auffordern, hart bestraft werden.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich kann eine solche Aufforderung, wie sie hier in Rede steht, nicht, wie es von einigen Rednern geschehen, unter die unschuldigen Annoncen stellen. Die Handlungen, deren der Paragraph erwähnt, sind mir füglich nur in Zeiten der Gährung, in Fällen denkbar, wo ein hochverrätherisches Unternehmen schon so weit gediehen ist, daß es mit Aussicht auf Erfolg ins Leben treten kann. Unter anderen Umständen kann ich nur den, der ein solches Unternehmen veranlaßt, entweder für einen Wahnsinnigen oder für einen unüberlegten, ungefährlichen Gelbschnabel halten, der allerdings mit der im Entwurf bedrohten Strafe zu hart getroffen und gar nicht oder milder zu bestrafen sein würde. Dagegen scheint es mir unzweifelhaft, daß in Fällen, wie der schon erwähnte, wo Leute in einem Zeitpunkte des Ausbruchs hochverrätherischer Unternehmen öffentlich durch Schrift oder Rede zum Aufstande auffordern und die Massen in Bewegung zu setzen suchen, sie mit einer Strafe von nur ein- bis dreijähriger Strafarbeit viel zu gering bestraft sein würden. Ich könnte mich nur damit einverstanden erklären, daß, wie es bei §. 82 geschehen, wir eine Strafe festsetzten, die von einem Minimum von 3 Jahren bis zur lebenswierigen Strafarbeit oder Festungshaft ginge, daneben aber auch festsetzten, daß in besonderen Fällen auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könnte. Was nun den Vorschlag der Abtheilung betrifft, daß die Worte

„schon um dieser Aufforderung willen"

wegfallen sollen, so bin ich nicht dieser Meinung, denn ich glaube, es können Fälle vorkommen, daß ein solcher Mensch, der in Schrift oder Rede zum Aufruhr aufgefordert, eingezogen würde, es sich aber fände, daß er nicht allein durch diese Aufforderung sich strafbar gemacht, sondern, daß er auch weit tiefer, wie es oft der Fall sein wird, in das Komplott mit verwickelt wäre, dann diese wegen der blossen Aufforderung zu verhängende Strafe den übrigen als Schärfungsgrund hinzutreten müsse.

Abgeordn. Dittrich: Die Macht der Schrift, die im Paragra-

phen herausgehoben ist, und die reifere Ueberlegung, die ihr zu Grunde liegen soll, wird durch das Wort „öffentlich“ aufgehoben. Ich lege den Hauptnachdruck auf dieses Wort. Der vorhergehende Paragraph bestimmt die Strafe heimlichen Komplottes, bei der Oeffentlichkeit aber hat auch die öffentliche Macht weit leichter die Möglichkeit, jeden Schaden, der entstehen könnte, wieder aufzuheben. Ich stimme deshalb für die Abtheilung.

Landtags-Kommissar: Die Ausstellungen gegen den Vorschlag der Regierung zu diesem Paragraphen sind doppelter Art, sie betreffen einmal die Strafart und zweitens das Strafmaß.

Was die Strafart anbetrifft, so kann die Regierung nicht verkennen, daß in Konsequenz der bisher gestellten Anträge auch hier davon abstrahirt werden müsse, lediglich auf infamirende Strafen zu erkennen, daß es vielmehr folgerecht erscheint, auch hier eine Strafe einzufügen, die nicht infamirend ist, also Strafarbeit. Davon unterschieden ist aber noch die Frage, ob nach dem Vorschlage der Abtheilung lediglich auf nicht infamirende Strafen, oder ob nach Analogie des gestern gefaßten Beschlusses alternativ auf infamirende und nicht infamirende Freiheitsstrafe zu erkennen sei. Von dem Standpunkte der Regierung aus glaube ich andeuten zu müssen, daß in dieser Beziehung zwischen beiden Fällen wesentliche Uebereinstimmung vorhanden ist, daß die Theilnehmer eines Komplotts nach §. 82 ziemlich in derselben Lage sind, wie die Theilnehmer an einem in dem vorliegenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen, und daher auch hier Strafarbeit mit der Befugniß des Richters, die Entziehung der Ehrenrechte hinzuzufügen, wie im §. 82 am Platze sein dürfte.

Was aber das Strafmaß betrifft, so scheint es im Allgemeinen eine schwierige und undankbare Aufgabe, bei Arbitrirung der Freiheitsstrafen über einige Jahre mehr oder weniger streiten und rechten zu wollen; eigentlich kann man für einzelne Fälle überhaupt keine Meinung darüber begründen, sondern es muß ein Ueberblick über das ganze Strafsystem gewonnen sein, um eine Art distributiver Gerechtigkeit auch in dieser Beziehung behaupten zu können. Wenn aber in dem vorliegenden Falle die Ansicht der Majorität der Abtheilung dahin gegangen ist, die Strafe von 1 bis zu 3 Jahren Strafarbeit herabzusetzen, so glaube ich wirklich, daß dabei ein Verkennen der Art und Schwere der Verbrechen zu Grunde gelegen haben muß, welche unter diesen Paragraphen zu subsumiren sind. Meines Erachtens ist es klar, daß das Verbrechen, welches hier vorliegt, unter Umständen ein sehr schweres sein kann und daher eine Ermäßigung der Strafe auf jenes geringe Maß weder mit der distributiven Gerechtigkeit, noch mit der Sicherheit des Staates vereinbar sein dürfte.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Fall hier subsumirt ist, wo Jemand auf öffentlicher Straße das Volk zu einem auf der Stelle zu begehenden hochverrätherischen Verbrechen auffordert; folgt die That der Aufforderung, während vielleicht der Verführer sich hinter die Coulissen zurückzieht, so wird er nichtsdestoweniger als auctor intellectualis mit dem Tode bestraft; gelingt ihm die Verführung nicht,

oder fällt ihm die obrigkeitliche Gewalt in die Arme, ehe die Ausführung erfolgt ist, dann soll eine dreijährige Freiheits-Entziehung das höchste Strafmaß sein? Ich setze einen anderen Fall: es konzipirt Jemand eine Proclamation, welche unmittelbar zu einem hochverrätherischen Aufruhr auffordert, er läßt sie drucken und an die Straßenecken anschlagen, die Polizei findet sie und nimmt sie weg; ich frage hier, soll solch ein Mann, der die Intention hatte, das größte Unglück über das Vaterland zu bringen, vielleicht Tausende von Menschen dem Tode zu opfern, nur mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe in maximo bestraft werden können? Ich glaube nicht, daß dies in der Absicht der hohen Versammlung liegt, ja, daß auch der Antrag der Abtheilung nicht dahin gegangen sein würde, wenn sie sich die Größe des Verbrechens in ihrer richtigen Gestalt gedacht hätte. Deshalb glaube ich anheimgeben zu müssen, in Beziehung auf das Maximum eine Milderung nicht eintreten, vielmehr, wie bei §. 82 vorgeschlagen, als solches die lebenswierige Einsperrung stehen zu lassen, die gewiß hier so wohl verdient sein kann, wie bei dem hochverrätherischen Attentate die Todesstrafe.

Eben so wenig glaube ich, daß unter ein Minimum von drei Jahren herunterzugehen sein wird, denn es handelt sich immer um eine direkte Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, und zwar um eine öffentliche Aufforderung. Sie muß also mit Worten an einem öffentlichen Orte geschehen sein oder durch eine Schrift, die der Oeffentlichkeit wissentlich übergeben ist. Das sind die Kriterien des Verbrechens, um das es sich hier handelt, und wenn eines derselben vorliegt, so ist das Verbrechen so groß, daß man es nicht mit einer einjährigen einfachen Freiheitsstrafe belegen kann.

Justiz-Minister von Savigny: Die Sache selbst ist von dem Herrn Landtags-Kommissar so erschöpfend behandelt worden, daß ich dazu nichts hinzuzusetzen weiß; ich wende mich nur direkt an das Gutachten der Abtheilung, um darauf aufmerksam zu machen, daß nach meiner Ueberzeugung dies blos auf einem Mißverständniß beruht. Man hat ohne Zweifel, indem man den Antrag machte, diese so große Differenz vorzunehmen, statt 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe, 1 bis 3jährige Freiheitsstrafe in einer anderen milderen Strafart anzuwenden, man hat dabei wahrscheinlich sich vor Augen gestellt den Fall, wo ein Schriftsteller in öffentlichen Blättern etwa Lehren verbreitet, die gefährlich in ihren Folgen werden können, die direkt oder indirekt eine Aufforderung zum künftigen Umsturze des Staates enthalten. An solche Fälle scheint man gedacht zu haben und sie, nicht ganz mit Unrecht, für weniger gefährlich zu halten, als daß auf sie eine so hohe Strafe, wie im Entwurfe, anwendbar sei; man hat aber übersehen, wovon ich gern zugebe, daß es vielleicht durch eine noch genauere Fassung anschaulicher gemacht werden könnte, daß hier gar nicht von solchen Fällen die Rede ist, sondern von schriftlicher oder mündlicher Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen; ein hochverrätherisches Unternehmen aber ist, wie die vorigen Paragraphen ausdrücklich bestimmen, etwas, wodurch unmittelbar der Umsturz des Staates oder die Tödtung des Kö-

nigs soll zur Ausführung gebracht werden. Davon allein ist hier die Rede, und wenn sich die Abtheilung dies vor Augen gehalten hätte, würde sie vielleicht den Antrag nicht so gestellt haben. Um das anschaulicher zu machen, will ich an ein weltbekanntes Ereigniß erinnern.

Bekanntlich war bei der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus Alles in Gefahr gesetzt, das Leben, die Regierung des Kaisers u. s. w., die einzelnen Regimenter marschirten auf, und wenn in diesem Augenblick ein Offizier vortrat und sein Regiment aufforderte, nach dem Schlosse zu marschiren, bis zum Kaiser vorzubringen und ihn gefangen zu nehmen, so war das etwas, wodurch unmittelbar Alles entschieden werden konnte. Gesetzt, das Regiment folgte diesem Offizier nicht und er wurde gefangen genommen, so würde eine Folge seines Unternehmens nicht eingetreten sein; das wäre nun ein solcher Fall, wie ihn dieser Paragraph voraussetzt. Sollte man es in einem solchen Falle für möglich halten, mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren sich zu begnügen?

In diesem Paragraphen ist ferner bezeichnet die mündliche oder schriftliche Aufforderung, und man denkt, diese sei nicht so gefährlich; wir wollen aber auch dieses näher erwägen. Gesetzt, jener Offizier forderte nicht mündlich auf, sondern er habe gedruckte Proclamationen bei sich gehabt, die er an das Regiment vertheilte. Auch in diesem Falle wird Niemand zweifeln, daß eine ungleich höhere Strafe, als die von der Abtheilung beantragte, gerechtfertigt sei. Ich glaube, daß durch das erwähnte Mißverständniß die Natur des Paragraphen nicht gehörig erwogen worden ist, und ich muß das um so mehr glauben, als sonst ein offenbarer Widerspruch zwischen den Anträgen der Abtheilung bei den §§. 83 und 85 hier entstehen würde. Die Abtheilung stimmt damit überein, daß für alle anderen Handlungen, die als vorbereitende betrachtet werden können und vielleicht sehr entfernte Vorbereitungen sind, ein Maximum von 10 Jahren stattfinden soll. Nun ist nicht zu leugnen, daß unter sämmtlichen Handlungen, die der §. 85 umfaßt, auch die Handlungen aus §. 83 gehören, und auch schon deshalb kann ich mich nicht überzeugen, daß §. 83 ein geringeres Minimum enthalten müsse, als bei §. 85 vorgeschlagen ist. Ich kann daher nur den Ansichten des Herrn Landtags-Kommissars beitreten.

Vice-Marschall von Rochow: Was ich sagen wollte, ist bereits von dem Herrn Landtags-Kommissar und dem Herrn Minister der Gesetzgebung im Wesentlichen angeführt worden. Es war nur meine Absicht, Beispiele anzuführen, wo die Verbrechen des §. 83 von der gefährlichsten Art und mit keiner ehrenhaften Gesinnung verbunden sein können, und ich muß mich daher dahin erklären, daß es außerordentlich gefährlich wäre, ein so geringes Maximum festzusetzen. Das von 3 Jahren halte ich für viel zu gering.

Abgeordn. von Weiher: Die Abtheilung schlägt vor, die Verbrechen, welche §. 83 aufstellt, viel geringer zu bestrafen, als bei §. 82 gestern hinsichtlich der Theilnahme festgestellt worden ist; mir scheint dies aber deshalb nicht zulässig, weil derjenige, der durch

Schrift oder Rede auffordert, eher in die Kategorie der Rädelsführer des vorigen Paragraphen zu gehören scheint, also jedenfalls härter bestraft werden müßte, als die Abtheilung will.

Abgeordn. Sperling: Ich habe aus den verschiedenen Reden entnommen, daß dieser Paragraph fast von Jedem anders gedeutet wird, und insofern wäre ihm vor allen Dingen eine andere bestimmtere Fassung zu wünschen. Außer dem Berührten ist mir auch der Ausdruck: „Aufforderung" unklar, namentlich unbestimmt, ob diese Aufforderung direkt geschehen muß oder auch indirekt geschehen kann. Ich entnehme aus der Rede des Herrn Landtags-Kommissars, daß er nur von direkter Aufforderung zu verstehen sei. Es sollen sich Fälle denken lassen, wo eine solche direkte öffentliche Aufforderung einen besonders gefährlichen und strafbaren Charakter annehmen könnte; dergleichen Fälle kann ich mir aber nur dann gefährlich denken, wenn vorbereitende Handlungen, auf Hochverrath gerichtet, schon vorhergegangen waren. Dahin würde das Beispiel zu rechnen sein, welches der Herr Justiz-Minister der Gesetzgebung angeführt hat. Sind aber vorbereitende Handlungen der Aufforderung schon vorhergegangen, dann hat unsere Gesetzgebung reichhaltiges Material genug, um andere Bestimmungen zur Anwendung bringen zu können. Dieser Paragraph handelt von der Aufforderung als solcher; er setzt die Strafe für den Fall fest, daß nichts weiter geschehen, als diese Aufforderung. Bleibt man hierbei stehen und denkt sich Jemanden, der auf dem öffentlichen Markte oder durch einen öffentlichen Anschlag ohne alle Vorbereitung an die Menge die Aufforderung erläßt, und ihm zu gehen, um einen Hochverrath zu verüben, die Staats-Verfassung umzustoßen, so würde man einen Solchen mehr für wahnsinnig als für straffällig halten können. Jedenfalls würde, wenn eine Strafe dennoch gegen ihn ausgesprochen werden müßte, diejenige genügend sein, welche von der Abtheilung vorgeschlagen ist.

Justiz-Minister Uhden: Die Ausführung des sehr geehrten Redners kann es vielleicht rechtfertigen, daß das Minimum herabgesetzt, das Maximum aber unverändert bleibt. In dem angeführten Falle, wo Jemand sich gar nicht bei dem verabredeten Unternehmen betheiligt, nichts von der Meuterei gewußt hatte, er erfährt sie aber in diesem Augenblicke und erläßt nun eine solche Aufforderung, hat also blos dieser Aufforderung sich schuldig gemacht, so wird er des Vorangegangenen nicht schuldig zu halten sein, sondern er ist nur des begangenen Faktums wegen zu bestrafen. Jedenfalls aber dürfte dann eine sehr hohe Strafe sich rechtfertigen lassen. Es ist auch, wie schon öfter erwähnt, im Paragraphen ausdrücklich auf die §§. 80 und 81 zurückgewiesen, wo die bestimmten Unternehmen angeführt sind. Nur wer öffentlich zur Ausführung solcher Unternehmen auffordert, z. B. zum Königsmord auf öffentlichem Markte, ist der Strafe dieses Paragraphen verfallen. Außerdem ist zu erwägen, daß häufig Aufläufe vorkommen, die im Augenblicke ihres Entstehens noch keinen hochverrätherischen Charakter haben, die aber durch solche Reden allerdings dazu gestempelt werden können. Das sind die sehr wichtigen Momente, welche die hohe Versammlung gewiß berücksichtigen wird.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich erlaube mir, das Amendement zu stellen, daß das Strafmaß für §. 83 von dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte eintreten möge. Ich halte das Minimum von 3 Jahren zwar für zu gering, indessen spreche ich aus Analogie unserer gestrigen Beschlüsse diesen Vorschlag aus, von dem ich wünsche, daß er die Zustimmung der hohen Versammlung finde.

Marschall: Der Vorschlag geht also dahin, daß fakultativ auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt werden könne. Das war schon der frühere Vorschlag, den der Abgeordnete von Gaffron gemacht hat, darin lag schon, daß fakultativ Zuchthaus und Strafarbeit erkannt werden möge.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Allerdings, ich habe hier nur das Strafmaß hinzugefügt.

Abgeordn. Steinbeck: Der §. 83 und der §. 85 stehen in einem inneren Zusammenhange; der §. 83 hebt eine Handlung heraus, welche direkt und öffentlich zu einem Verbrechen Anlaß geben will und soll, welches Hochverrath wird; der §. 85 spricht von anderen Handlungen, welche den gleichen Zweck haben. Nun hat bei §. 85 die Abtheilung dafür gestimmt, daß ein- bis zehnjährige Strafarbeit als Strafe angenommen werden soll. Dies vermag ich mit dem von der Majorität der Abtheilung bei §. 83 abgegebenen Votum nicht zu vereinigen; denn auf jeden Fall ist das, was §. 83 berührt, schwerer und bedeutender, als was §. 85 ins Auge faßt. Deshalb muß ich, da ich bei §. 85 der Abtheilung beizutreten abgehalten bin, mich dafür erklären: Daß bei §. 83 mindestens dieselbe Strafe eintreten müsse. Ich bemerke aber zugleich, wie es mir wünschenswerth scheint, daß bei der definitiven Redaction diese Paragraphen in nähere Verbindung gebracht werden, so wie, daß im §. 83 ein Gegenstand nicht hervorgehoben worden, der im §. 85 mit inbegriffen ist. Ich meine damit das Aufstecken von gewissen Kokarden. Dieses Moment ist von sehr großer Bedeutung, wie die neuesten Begebenheiten in Italien beweisen, und es erscheint, wenn man im §. 83 Einzelnheiten erwähnt, angemessen, desselben zu erwähnen. Nebenbei steht direkte, öffentlich durch Schrift oder Rede erfolgende Aufforderung zum Hochverrath dem wirklichen Verbrechen der Ausführung so nahe, daß ich nicht weiß, wie man dabei ein so geringes Strafmaß, wie das von der Majorität der Abtheilung vorgeschlagene, hier Platz greifen lassen konnte.

Abgeordn. Grabow: Ich gehöre zur Majorität der Abtheilung, bin aber durch die einzelnen Beispiele, die der Herr Minister der Gesetzgebung uns aufgestellt hat, jetzt anderer Ansicht geworden. Ich glaube jedoch, daß die Abtheilung gerade durch die Fassung des §. 83 zu der Ueberzeugung geführt worden ist, daß die Strafe zu hoch arbitrirt sei. Nachdem wir aber aus dem Munde des Herrn Ministers vernommen haben, daß §. 83 sich nur einzig und allein auf die Fälle beziehen soll, die unmittelbar vor der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens gemacht wurden, so bin ich der Ansicht, daß dieser Paragraph besser so formulirt würde: „Wer öffent-

lich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§§. 80, 81), welches unmittelbar zur Ausführung kommen soll, auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu dreijähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Festungshaft zu verurtheilen." Ich bin also der Meinung, daß das in die Paragraphen hineingelegt werden muß, was als Beispiel vom Herrn Justizminister vorgebracht worden ist. Für diesen Fall würde ich mit Rücksicht auf unsere gestrige Abstimmung beim §. 82 das Straf-Minimum und die Strafart ebenfalls umwandeln, so jedoch, daß von dem Minimum ab ein Spielraum bis zu lebenswieriger Freiheitsstrafe dem Richter frei bleibt.

Abgeordn. Wodiczka: Als ich in der Abtheilung mich der Ansicht der Majorität anschloß, habe ich den Fall nicht beachtet, den der Herr Minister der Gesetzgebung vorgebracht hat; ich überzeuge mich aber, daß Fälle dieser Art strenger bestraft werden müssen, und schließe mich daher der Ansicht an, daß das gestern beschlossene Strafmaß hier zur Anwendung kommen möge.

Abgeordn. Dansmann: Ich gehöre zur Minorität der Abtheilung, und zwar aus dem Grunde, weil ich das hier erwähnte Verbrechen für ein zu schweres halte, könnte mich also nicht der Majorität anschließen, vielmehr muß ich mich dahin neigen, daß der Paragraph unverändert stehen bleibe.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß auch bekennen, daß ich durch verschiedene Aufklärungen, die uns über den Paragraphen gegeben worden sind, allerdings theilweise anderer Ansicht geworden bin; ich habe mich überzeugt, daß das von der Abtheilung vorgeschlagene Maximum zu niedrig ist, kann mich jedoch nur mit Bedenken dazu bestimmen lassen, für lebenswierige Freiheitsstrafe zu votiren. Ich würde aber durch dies Bedenken die Abstimmung nicht verzögern mögen. Da aber die Fassung des Paragraphen ebensowohl sehr schwere und nicht sehr schwere Verbrechen umfaßt, so glaube ich doch, daß wir ein geringeres Minimum, als das zu §. 83 beliebte, vorschlagen müssen. Ich will zwar nicht bis auf ein Jahr herabgehen, aber ich glaube, daß hier Verbrechen mit inbegriffen sein können, die mit dreijähriger Strafarbeit völlig gebüßt werden.

Wir wollen einmal erwägen, wie die Sache zu stehen käme, wenn Jemand in möglicherweise ganz patriotischer Absicht in einer Schrift dahin zu wirken sucht, daß ein entferntes Besitzthum der Krone, wie z. B. die Niederlassung auf Guinea unter dem großen Kurfürsten war, aufgegeben werden, ja im Interesse des Staates abgerissen werden müsse. Ich frage, wenn Jemand dies selbst thöricht und ungesetzlich förderte, würde derselbe nicht während einer 3jährigen Strafarbeit vollkommen Gelegenheit haben, auf bessere Gedanken zu kommen? Ich trage also darauf an, 3jährige bis lebenswierige Strafarbeit zu setzen, bleibe aber zugleich bei meinem ersten Antrage, welcher so eben von dem Abgeordneten aus Prenzlau unterstützt wurde, dahin, daß über die Strafart zuerst abgestimmt werde.

Abgeordn. Hüffer: Wenn nur solche Vergehen, wie sie von

den Herren Ministern hinsichtlich dieses Paragraphen ausgesprochen worden sind, darunter fallen sollen, so muß jedenfalls der Paragraph anders gefaßt werden, es kann sich dann nur von der Aufforderung zu einem sofortigen hochverrätherischen Unternehmen handeln, und es dürfen nicht Schriften darunter subsumirt werden, die vielleicht aus einer überspannten Idee hervorgegangen, und die, nach meiner Ansicht und bei dem gesunden Sinne des Volkes, sehr wenig gefährlich sind. Ich erinnere daran, daß im vorigen Jahre eine im höchsten Grade aufrührerische hochverrätherische Schrift herauskam oder vielmehr eine Aufforderung zum Umsturz der Ordnung in ganz Deutschland, und daß diese Aufforderung in der hiesigen Staats-Zeitung bekannt gemacht wurde, daß also gerade dadurch sich beweist, wie wenig das Gouvernement auf derartige Aufforderungen giebt, und wie sehr auch sie auf den gesunden Sinn des Volkes vertraut, der sich durch dergleichen Aufforderungen nicht hinreißen läßt.

Vice-Marschall von Rochow: Es ist von einem geehrten Mitgliede der Vorschlag gemacht worden, die Fassung des Paragraphen dahin zu ändern, daß nur diejenigen Aufforderungen zu Hochverrath, welche unmittelbar der That vorhergehen, hierunter begriffen sein sollen, also nur die vorher angeführten allerschwersten Fälle. Daraus würde schon der Nachtheil entstehen, daß Fälle von geringerer Strafbarkeit straflos blieben, das würde also gar nicht gehen. Um aber die Fälle der höchsten Strafbarkeit und die einer leichteren Art zusammenfassen zu können, würde ich kein Bedenken haben, mich dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes zu meiner Linken anzuschließen, welcher dahin geht, daß man das Maximum bis zu lebenswieriger Strafe erhöhe, das Minimum aber, mit Bezug auf gewisse Fälle, welche vielleicht nur eine Art von Unsinn sind, auf drei Jahre herabsetze.

Marschall: Ich habe nur zu erwähnen, daß in Bezug auf die übrigen Vorschläge, welche gemacht worden sind, eine Unterstützungs-Frage nicht zu stellen ist, weil sie sich entweder an das Abtheilungs-Gutachten oder an den Entwurf anschließen. Das trifft allein nicht den Vorschlag des Abgeordneten Grabow, welcher darauf ging, daß hinzugesetzt werde: „Unmittelbar vor der Ausführung", und blos in Beziehung auf diesen Vorschlag wäre es erforderlich, zu entnehmen, ob er die nöthige Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden, wird also eventuell zur Frage kommen.

Landtags-Kommissar: Da das Amendement unterstützt ist, so werde ich mir ein paar Worte gegen den Vorschlag erlauben müssen.

Der Herr Deputirte hat das eben unterstützte Amendement dahin gestellt, daß die Strafbarkeit nach diesem Paragraphen nur dann eintreten solle, wenn die Handlung, zu welcher der Inkulpat auffordert, seiner Aufforderung unmittelbar gefolgt sei. Ein solcher Zusatz würde, meiner Ueberzeugung nach, den Zweck des Paragraphen wesentlich verändern, ja in vielen Fällen vernichten.

Nicht darauf kömmt es an, ob überhaupt eine Handlung folgt; nicht die Folge begründet die Strafbarkeit, sondern diese wird durch

die Aufforderung begründet, sie möge irgend eine Folge haben oder nicht. In dem Strafmaße, welches jetzt vorgeschlagen ist und gegen welches die Regierung nichts einzuwenden hat, von dreijähriger bis zu lebenswieriger Strafarbeit, liegt ein hinlängliches Spatium für den Richter, um zu ermessen, inwiefern die Aufforderung eine wirklich gefährliche oder eine weniger gefährliche war, ob sie der Art war, daß man mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, es werde ein hochverrätherisches Attentat oder die That selbst unmittelbar darauf folgen oder nicht. Wer eine solche Aufforderung erläßt, der spricht dadurch die Absicht aus, den Hochverrath zu provoziren, und weil er dies thut, so begeht er ein Verbrechen, und zwar ein Verbrechen schwerer Art. Deshalb glaube ich, daß das vorgeschlagene Amendement den Paragraphen vernichten würde und die Regierung sich zu dessen Annahme nicht entschließen könnte.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß es hier nur auf eine Verwechselung ankommt, die leicht nachgewiesen werden könnte. Allerdings ist hier angegeben worden, daß dem §. 83 eine viel zu weite Ausdehnung oder Auslegung von Seiten der Abtheilung beigelegt worden ist, und daß diese zu weite Ausdehnung beseitigt und widerlegt werde durch das Allegat der §§. 80 und 81, wodurch sie auf diejenigen Handlungen beschränkt wird, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Damit steht §. 83 in Verbindung, der diesen §. 81 allegirt. Allein wenn dieser Beschränkung, die im Sinne des §. 83 liegt, nun der scheinbar sehr geringe Zusatz gegeben werden soll, daß die Aufforderung unmittelbar vor der Ausführung geschehen sein müsse, so wird dadurch, wie der Herr Landtags-Kommissar eben bemerkt hat, die Sache wesentlich verändert; ein Beispiel wird dies anschaulich machen. In dem Falle, welchen ich als Beispiel angeführt habe, um die Sache anschaulich zu machen, ist allerdings die Rede von der Ausführung, die in derselben Stunde stattfinden könnte, das sind unstreitig die gefährlichsten Fälle, aber es sind nicht die einzigen. Wenn man das Gesetz hierauf beschränken wollte, so würde man demselben seine Kraft großentheils abnehmen. Ich erinnere an einen anderen Fall, welcher schon gestern erwähnt worden ist, an den Fall, wo das frankfurter Attentat wirklich zum Ausbruch kam und darüber eine vorbereitende Versammlung den Tag oder zwei Tage vorher in Heidelberg stattfand. In einem solchen Falle kann man nicht sagen, daß sie unmittelbar vor der beabsichtigten Ausführung geschah, es liegt vielleicht ein Tag oder auch zwei Tage dazwischen, und dennoch kann eine solche schriftliche oder mündliche Aufforderung den hochverrätherischen Zweck in der That bewirkt haben. Der Unterschied liegt hier nicht darin, in welcher Stunde, in welchem Augenblicke die That geschehen ist, sondern darin, ob die Rede von einem Unternehmen ist, welches als ein konkretes Unternehmen bestimmt gedacht wird, welches unmittelbar stattfinden soll. Das ist der Gegensatz von einer auf unbestimmte Zukunft gerichteten Aufforderung, sich bei einer hochverrätherischen Verbindung zu betheiligen, es muß also ein bestimmtes Faktum sein, an dessen unmit-

telbare Ausführung man denkt oder worauf man hinwirkt, wobei es gleichgültig ist, ob die Ausführung denselben Tag oder in derselben Stunde stattfinden soll oder nicht.

Abgeordn. Grabow: Ich bin der Ansicht, daß mein Amendement gerade den Sinn trifft, welchen der Herr Minister der Gesetzgebung uns vorgeführt hat, und ich kann daher nur wünschen und bitten, daß dieses Amendement wirklich zur Abstimmung kömmt. Wenn ein verehrter Redner aus meiner Provinz vorhin bemerkt hat, daß mein Amendement gerade nur die allerschwersten Fälle treffe und die leichteren Fälle nicht beziele, so bin ich der Ansicht, welche der Herr Minister der Gesetzgebung schon vorhin angedeutet hat, daß die leichteren Fälle unter §. 85 subsumirt werden sollen. Mit Rücksicht darauf, daß danach die Aufforderung nur unmittelbar vor der That statthaben soll, glaube ich, daß mein Amendement zu §. 83 gerechtfertigt sein wird.

(Abgeordn. Camphausen verzichtet auf das Wort.)

Abgeordn. Hüffer: Der Deputirte, der vor mir so eben gesprochen hat, hat das ausgesprochen, was ich noch erinnern wollte. Ich glaube, es könne die Anwendung dieses Paragraphen nur bestimmt auf die schwersten Verbrechen gemacht werden, damit nicht in ihm die latitude liegt, alle möglichen Handlungen darunter zu subsumiren.

Abgeordn. Neumann: Ich bedaure, mich dem Amendement nicht anschließen zu können, und zwar aus den von dem Herrn Landtags-Kommissar entwickelten Gründen. Es scheint mir vornehmlich Anstoß genommen zu werden an dem Ausdrucke „hochverrätherisches Unternehmen"; ich würde daher vorschlagen, daß die Sache einfach so gefaßt würde: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens auffordert, ist u. s. w." Dann wird zuvörderst feststehen, daß ein hochverrätherisches Unternehmen vorhanden ist, auf dessen Ausführung es ankömmt, die dann in der Wirklichkeit entweder zeitiger oder später gedacht werden kann. Dieses Amendement würde ich mir erlauben, an die Stelle des früheren zu setzen, welches der verehrte Abgeordnete von Prenzlau vorgeschlagen hat.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung noch auf eine Beziehung des vorliegenden Paragraphen aufmerksam zu machen, welche, so viel ich mich erinnere, noch nicht erwähnt worden ist. Es ist der erste Paragraph, auf den wir bei Debattirung dieses Gesetz-Entwurfes kommen, in dem von Preßvergehen die Rede ist, und ich lege einen besonderen Werth auf die Reihe von Paragraphen, die in dem Gesetzentwurf vorkommen und von den Preßvergehen handeln. Ich würde die hohe Versammlung auffordern, ihn mit dem Ernste zu behandeln, welcher der Schwere des Vergehens angemessen ist, und somit die Regierung in dem Werke zu unterstützen, welches sie, soviel ich vernommen habe, auch bei der deutschen Bundesversammlung fördert, nämlich die Presse freizugeben und ein Preßgesetz an die Stelle der Censur zu setzen. Ich fordere also auf, die Regierung bei den Schwierigkeiten, die sich

ihr bei diesem Vorhaben entgegenstellen, dadurch zu unterstützen, daß Sie mit Ernst den Vergehen entgegentreten, die, mit der Presse in Verbindung stehend, in unserem Gesetze vorkommen. Ich kann die Wichtigkeit eines schlechten Gebrauchs der Presse nur sehr hoch anschlagen, und schließe mich daher vollkommen denen an, welche die Vergehen des §. 83 eben so schwer bestraft wissen wollen, wie die des §. 82. Ich bin übrigens ganz mit denen einverstanden, die bei §. 82 an die Stelle des Zuchthauses ebenfalls Strafarbeit und resp. Festungshaft eintreten lassen, dem Richter die Befugniß geben wollen, die Ehrenrechte abzusprechen, und die Dauer der Strafe zwischen dreijähriger und lebenslänglicher arbitriren.

Marschall: Ehe wir zur Abstimmung übergehen, müssen wir wissen, ob der Vorschlag des Abgeordneten Neumann, daß nach dem Worte: „Schrift" noch eingeschaltet werden solle „zur Ausführung" die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. von Brünneck: Das ist eine Fassungsfrage.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir, den Herrn Minister der Gesetzgebung zu fragen, ob er gegen diesen Zusatz etwas einzuwenden hat?

Justiz-Minister von Savigny: Gegen den Zusatz „zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens" ist nichts einzuwenden. Es ist dies eine reine Fassungssache. Im Sinne des Paragraphen wird nichts geändert.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist dies zwar allerdings eine Fassungssache, die aber für die Deutlichkeit des Entwurfs von großer Wichtigkeit ist. Deshalb fragte ich, ob der Herr Justiz-Minister diese Ansicht theilte. Ich wünsche darüber ins Klare gesetzt zu sein, weil, wenn der Herr Minister unsere Ansicht theilte, ich auf die Abstimmung verzichten könnte. Es ist dies etwas ganz anderes, als der Antrag des geehrten Abgeordneten aus Prenzlau.

Justiz-Minister von Savigny: Da ich aufgefordert werde, mich speziell darüber zu erklären, so will ich aufmerksam machen auf den Zusammenhang, der zwischen §. 81 und 83 obwaltet, und auf welchen hingewiesen worden ist. In §. 81 heißt es: „Der Hochverrath ist mit jeder Handlung vollendet, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll." Wenn es dagegen im §. 83 heißt: „zu einem hochverrätherischen Unternehmen", so bedeutet dies zu einem Unternehmen, durch welches das verbrecherische Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Wenn man es nochmal hier einschaltet, so wird der Sinn nicht alterirt. Ich habe gegen die Einschaltung nichts einzuwenden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich halte es doch für eine unter Umständen sehr wesentliche Unterstützung eines in Zweifel gerathenden Richters. Wir haben hier das Beispiel einer großen Versammlung, welche sich mit dem Paragraphen vielfältig beschäftigt und doch einen Mangel an Deutlichkeit darin erblickt hat.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß nicht das Geringste entgegen steht, wenn es zur Beruhigung der Versammlung beitragen

kann, von unserer Seite die Zusicherung zu geben, daß wir für die Aufnahme des Wortes: „Ausführung" stimmen werden.

Da ich einmal das Wort habe, erlaube ich mir kurz auf das zurückzukommen, was ein geehrter Deputirter aus der Rheinprovinz in Wiederholung eines schon bei dem Vereinigten Landtage gemachten Vorwurfs darüber gesagt hat, daß die Allgemeine Preußische Zeitung sich durch Aufnahme einer solchen Aufforderung selbst eines in diesem Paragraphen vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht habe. Wenn aber Jemand warnt, statt aufzufordern, wenn er sagt, der X. hat euch zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, hütet euch, ihm zu folgen, der braucht den Paragraphen nicht zu fürchten, der braucht nicht zu fürchten, daß er der darin vorgesehenen Strafe verfallen werde. Anderes aber hat die Allgemeine Preußische Zeitung in dem inkriminirten Artikel nicht gethan. Wenn es in dem Paragraphen heißen soll: Aufforderungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen werden so und so gestraft, so kann der geehrte Abgeordnete sicher sein, daß derjenige, welcher vor einem hochverrätherischen Unternehmen warnt, nicht gestraft werde.

Abgeordn. Hüffer: Ich muß bemerken, daß die Art, wie der Herr Landtags-Kommissar meine Aeußerung aufgenommen hat, nicht dem Sinne entspricht, in welchem ich sie gemacht habe. Ich habe nur darthun wollen, wie weit das Gouvernement davon entfernt sei, derartige fanatische Aufforderungen zu fürchten, und wie wenig Gewicht sie darauf lege, wie ungeeignet es also sei, darauf so schwere Strafen zu setzen.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure, wenn ich den geehrten Deputirten mißverstanden habe und ihm durch dieses Mißverständniß zu nahe getreten bin, füge aber hinzu, daß ich seinem Beispiele auch die jetzt angedeutete Folgerung nicht zugestehen kann; denn daraus, daß die Staatsverwaltung die Warnung vor einer solchen Aufforderung in einem öffentlichen Blatte zuläßt, folgt keinesweges, daß sie auf die Aufforderung selbst kein Gewicht lege.

(Mehrere Stimmen: Abstimmen! Abstimmen!)

Marschall: Wenn in der Berathung fortgefahren werden sollte, so würde der Abgeordnete Prüfer zuerst das Wort haben.

(Es wiederholt sich der Ruf: Abstimmen! Abstimmen!)

Abgeordn. Prüfer: Ich muß bekennen, daß ich die Bereitwilligkeit des Gouvernements zwar dankbar anerkenne, halte aber doch dafür, daß, wenn Jemand durch Rede und Schrift auffordert, dies oder jenes zu thun, die Ausführung auf der Hand liegen muß.

Abgeordn. Plange: Es ist im Laufe der Verhandlung zwar mehrmals erklärt, daß der Paragraph sich nur auf eine direkte Aufforderung zum hochverrätherischen Unternehmen beziehe; da aber die Fassung desselben zu großen Spielraum läßt, so halte ich es für nothwendig, daß es in die Fassung des Paragraphen aufgenommen werde, daß die Aufforderung eine direkte oder bestimmte sein müsse.

Dies entspricht auch den früheren deutschen Strafbestimmungen, wie auch dem bayrischen Strafgesetzbuche.

Marschall: Es wird dies auch als Sache der Fassung betrachtet

werden können. Wir kommen also nun zur Abstimmung. Die nächste Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung, ich halte es aber für erforderlich, wenigstens für sehr förderlich, wenn die Frage, wozu das Gutachten der Abtheilung Anlaß giebt, getrennt wird, so, daß die erste Frage lauten würde: Soll beantragt werden, im Falle des §. 83, statt Zuchthausstrafe: Strafarbeit eintreten zu lassen? Hier wird das Wort „Festungshaft" in Konsequenz des früheren Beschlusses hinzugesetzt werden. Die zweite Frage wäre, im Falle der Bejahung der ersten, auf die zu beantragende Dauer der Strafarbeit zu richten. Würde aber die erste Frage verneint, so würde die nächste Frage die sein: Soll beantragt werden, nach richterlichem Ermessen Zuchthausstrafe oder Strafarbeit eintreten zu lassen? und dann wäre, wenn diese Frage bejaht würde, die nächste Frage zu richten auf die Dauer, die eintreten zu lassen beantragt wird. Eine spätere Frage wäre zu richten auf den Vorschlag des Abgeordneten Grabow.

Abgeordn. von Weiher: Es ist auch angeregt worden, daß bei Strafarbeit die bürgerliche Ehre abgesprochen werden soll. Die Zuchthausstrafe soll ausgeschlossen werden, dafür aber Strafarbeit und Festungshaft, auch nach Ermessen des Richters Aberkennung der bürgerlichen Ehre eintreten.

Marschall: Den Vorschlag habe ich nicht vernommen. (Mehrere Stimmen: „Er ist von mehreren Seiten gemacht worden.") Er könnte nur allenfalls aus einer Aeußerung des Abgeordneten von Werdeck entnommen werden.

Abgeordn. von Werdeck: Ich habe ihn eigentlich gemacht.

Abgeordn. von Weiher: Ich habe den speziellen Antrag gemacht, die Strafe, wie sie bei §. 82 beliebt worden ist, auch hier in Anwendung zu bringen. Dort wurde vorgeschlagen, daß Strafarbeit und Aberkennung der bürgerlichen Ehre eintreten solle.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern erhält.

(Es geschieht.)

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich glaube, daß die Abstimmung sich erledigt, wenn gefragt wird, daß die Strafe bei §. 83 wie bei §. 82 eintreten soll. Es scheint mir alles Uebrige einfache Fassungssache zu sein, und der Königliche Kommissar und der Herr Minister der Gesetzgebung haben schon wiederholt erklärt, daß sie die Vorschläge, die auf die Fassung allein gehen, ad referendum nehmen wollen.

Marschall: Ich verkenne nicht, daß der Vorschlag möglicherweise zu diesem Resultate führen könnte, aber es ist auch denkbar, daß viele Mitglieder über diesen Paragraphen anders stimmen wollen, als bei §. 82. Es ist vorzuziehen, daß wir bei dieser Reihe von Fragen bleiben.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß mein Amendement zunächst nach der Abstimmung über das Gutachen der Abtheilung kommen könnte.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Bei §. 82 ist nicht für Zuchthaus, sondern für Strafarbeit und Festungshaft gestimmt und dem Richter überlassen worden, auch die Ehrenrechte abzuerkennen.

Marschall: Es wird auch in der Stellung der Frage, wie ich sie genannt habe, allerdings die nächste Abstimmung über die in gewisser Art zu vereinigenden Anträge der Abgeordneten von Gaffron und von Werdeck stattfinden. Die erste Frage heißt: Soll beantragt werden, in den Fällen des §. 83 statt Zuchthausstrafe Strafarbeit oder Festungshaft eintreten zu lassen? Die darauf folgende Frage würde heißen: Soll beantragt werden, nach richterlichem Ermessen Zuchthausstrafe oder Strafarbeit eintreten zu lassen?

Landtags-Kommissar: Meines Erachtens können die Fragen nicht wohl getrennt werden, da bei der Abstimmung Gewißheit darüber vorhanden sein muß, ob die Strafe infamirend sein soll oder nicht. Soll aber eine solche Trennung dennoch stattfinden, so würde ich nachstehende Reihenfolge vorschlagen: Soll jedesmal auf Zuchthausstrafe erkannt werden? Würde diese Frage verneint, so müßte folgen: Soll alternativ auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt werden? Würde auch diese Frage verneint: Soll erkannt werden auf Strafarbeit oder Festungshaft mit der Fakultät des Richters, die Ehrenrechte zu entziehen? und wenn auch diese Frage verneint würde, so bliebe dann die letzte Frage: Soll auf einfache Freiheitsentziehung erkannt werden?

Nur diese Reihenfolge führt meines Erachtens zu einem richtigen Resultate.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß die Fragestellung des Herrn Marschalls ganz richtig ist und kann dem Königlichen Herrn Kommissar nicht Recht geben. Ich glaube, wenn es in der Ansicht der Versammlung liegt, unter allen Umständen die entehrende Strafe fakultativ aufrecht zu erhalten, so wird sich dies bei der nächsten Frage entscheiden, wenn sie ausspricht: Der Richter soll auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkennen können. Diesem Beschlusse wird nicht präjudizirt.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich dem Herrn Landtags-Marschall mit meinem Rath in sein Amt gegriffen habe. Ich habe nichts weiter gegen die Fragestellung zu erinnern, hoffe aber, durch die Art und Weise, wie ich meinen Wunsch ausgesprochen, der Versammlung über die wichtige Bedeutung der Fragen einige Aufklärung gegeben zu haben.

Marschall: Ich muß auch erklären, daß ich im Wesentlichen keinen Unterschied erkennen kann, denn die Frage heißt:

Soll beantragt werden, statt Zuchthausstrafe „Strafarbeit oder Festungshaft" eintreten zu lassen?

Dies schließt sich ganz bestimmt an an den Vorschlag der Abtheilung, welcher dahin ging, die Zuchthausstrafe vollständig auszuschließen und an ihrer Stelle Strafarbeit oder Festungshaft zu beantragen. Geschieht das also nicht, wird die erste Frage verneint, so folgt die zweite, welche darauf gerichtet ist, ob beantragt werden wolle, Zuchthausstrafe und Strafarbeit fakultativ nach der Wahl des Richters

eintreten zu lassen. Es käme nur darauf an, ob hier zu gleicher Zeit der Entziehung der Ehrenrechte Erwähnung geschehe oder erst in der nächsten Frage.

Abgeordn. von Brünneck: Ich würde vorschlagen, gleich in die erste Frage die Bestimmung mit aufzunehmen, daß analog der gestrigen Abstimmung bei §. 82 es dem richterlichen Ermessen überlassen bleibe, neben dieser Strafe auch auf Aberkennung der Ehrenrechte zu erkennen.

Referent Naumann: Ich schließe mich dem gestern gemachten Beschlusse vollständig an, und ich glaube, wir können nicht mehr das Gutachten der Abtheilung zur Abstimmung bringen, nachdem die Versammlung eine andere Ansicht gewonnen hat.

Marschall: Es ist keineswegs anzuerkennen, daß alle Mitglieder der Abtheilung Verzicht geleistet haben auf Stellung der Frage. Die Frage ist nach dem bisher befolgten Grundsatze zuerst auf den Antrag der Abtheilung zu richten, und zwar um so mehr, weil, wie mir scheint, ganz klar und vollständig die Ansicht der Versammlung jedenfalls entnommen werden wird. Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, in den Fällen des §. 83, statt Zuchthausstrafe, Strafarbeit oder Festungshaft eintreten zu lassen?

Vice-Marschall von Rochow: Ich glaube, Ew. Durchlaucht hatten die Absicht, in diese Frage mit einzuschließen, ob dem Richter die Fakultät gegeben werden solle, in gewissen Fällen die Aberkennung der Ehrenrechte auszusprechen. Wenn dies nicht mit eingeschlossen wird, so würde das diejenigen, die für die erste Frage stimmen wollen, sehr kaptiviren. Ich würde die Frage, wie sie hier gestellt worden ist, verneinen müssen, weil ich nicht weiß, ob später die mögliche Aberkennung der Ehrenrechte beschlossen wird; ich würde aber dafür stimmen, wenn diese letztere Bestimmung mit inbegriffen wäre.

Abgeordn. von Byla: Ich glaube, es ist nothwendig, daß die Abtheilung sich darüber ausspricht, daß seitens derselben diesem Vorschlage nicht entgegengetreten wird, wenn eine größere Uebereinstimmung der Versammlung dadurch herbeigeführt werden kann.

Referent Naumann: Ich halte überhaupt nicht dafür, daß Anträge der Abtheilung so maßgebend sind, daß sie immer zunächst zur Abstimmung gebracht werden sollen. Die Diskussion hat ergeben, daß die Frage füglich anders gestellt werden kann, als die von der Abtheilung angeregte. Der wesentliche Sinn des Abtheilungs-Gutachtens ging dahin, nicht Zuchthausstrafe eintreten zu lassen. Das ist der Hauptantrag, das bleibt stehen. Ob die hohe Versammlung dessenungeachtet der Meinung ist, daß die Ehrenrechte aberkannt werden können, wenn nur Strafarbeit die schwerste Strafgattung sein soll, das ist eine andere Frage, die von der Abtheilung nicht angeregt worden ist und jetzt erst angeregt werden konnte, weil gestern in ähnlichen Fällen die Aberkennung der Ehrenrechte als zulässig erachtet worden ist.

Marschall: Es ist nicht blos deshalb, weil die Abtheilung Veranlassung zu dieser Frage enthält, auf Stellung derselben zu beharren, sondern weil im Wesentlichen scheint, daß durch die Stellung

dieser Frage die Ansicht der Versammlung vollständig sich entnehmen lasse. Der Vorschlag, daß auch hier die fakultative Aberkennung der Ehrenrechte zulässig sei, war ein neuer Vorschlag; da er aber gemacht und unterstützt ist, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß er gleich in die erste Frage aufgenommen wird, obgleich ich immer der Meinung sein würde, daß er zur Deutlichkeit der ganzen Reihe von Fragen nicht beitragen wird. Wenn ich nun darauf zurückkommen soll, was die Ansicht der Versammlung nach dem Ergebniß der Diskussion zu sein schien, so muß bemerkt werden, daß die meisten Mitglieder sich erklärt haben in einer Weise, die vermuthen läßt, daß sie sich vorbehalten, die zweite der zu stellenden Fragen mit Ja zu beantworten.

(Einige Stimmen: Ja, andere: Nein!)

Im Wesentlichen würde also dieser Zusatz auf Aberkennung der Ehrenrechte Gegenstand der zweiten Frage sein; aber ich habe nichts dagegen, die Frage in der Weise zu stellen:

Soll beantragt werden, daß in den Fällen des §. 83. statt der Zuchthausstrafe, Strafarbeit oder Festungshaft eintrete, und daß zugleich auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könne?

und diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Mehr als zwei Drittel erklären sich dafür.)

Es ist nun noch auf die Dauer eine Frage zu richten, und es würde demjenigen, was von den meisten Mitgliedern geäußert worden ist, am meisten entsprechen, wenn die Frage gestellt wird: Soll beantragt werden, daß auf dreijährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Festungshaft erkannt werden könne? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird mit großer Majorität bejaht.)

Es ist mir im Laufe der heutigen Sitzung eine Mittheilung von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius zugekommen, welche ich den Secretair zu verlesen bitte.

Secretair Kuschke (liest vor):

Da der Vereinigte Ausschuß bei der Berathung des §. 28 des Strafgesetz-Entwurfs auf Aufhebung der Strafe der Vermögens-Confiscation angetragen hat, zugleich aber ein Beschluß darüber vorbehalten ist, inwieweit derselben die Sequestration zu substituiren sei, so sind in dieser Beziehung die nöthigen Vorschläge der Regierung zum §. 97 ausgearbeitet, welche Ew. Durchlaucht ich in 100 Exemplaren zur geneigten Vertheilung an die Mitglieder des Vereinigten ständischen Ausschusses hierneben ganz ergebenst übersende, indem ich zugleich beantrage, solche seiner Zeit geneigtest der Berathung unterwerfen zu wollen.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Marschall: Ich bitte einen der Herren Secretaire, die Vertheilung zu übernehmen. Wir kommen zu §. 84.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 84.

Wer zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder mit einem

auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder einübt, ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen."

Die Abtheilung hat keinen Antrag gestellt.

Abgeordn. Graf Renard: Bei §. 84 ist hier auch ein Fall erwähnt: „wer Mannschaften anwirbt oder einübt"; dieser Fall scheint mir einen relativen Kriegszustand vorauszusetzen. Die anderen beiden Fälle: „wer mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht", können während eines solchen Kriegszustandes eintreten, und ich glaube, daß eine Strafe, die sich auf eine so weite Dauer hinauszieht, nicht ausreichend sei, von dem Verbrechen abzuschrecken; denn wenn das Unternehmen gelingt, so wird sie nicht ausgeführt, mißlingt es, dann ist die lange Dauer der Strafe eine nutzlose Härte. Ich glaube, daß wir hier die Todesstrafe substituiren müssen, um von solchen Verbrechen abzuschrecken. Es sind hier unter Hochverrath dieselben Fälle subsumirt, welche im Allg. Landrechte unter dem Titel „Landes-Verrath" bezeichnet sind in den §§. 107—110, und in allen diesen Fällen hat das Landrecht verschärfte Todesstrafe verordnet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Bestimmungen des Landrechts beziehen sich auf den Landes-Verrath und werden im §. 87 und folgenden des Entwurfs ihre Erledigung finden; hier aber handelt es sich von einem anderen Fall.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Dürfte nicht hinter den Worten „oder einübt" hinzuzufügen sein: „um sie gegen den preußischen Staat zu gebrauchen"?

Es wäre möglich, daß Werbungen geschehen, um die Mannschaften auswärts in den Kolonieen zu brauchen, und darauf kann unmöglich eine solche hohe Strafe gesetzt werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es heißt ausdrücklich: „Zur Vorbereitung eines Hochverraths."

Abgeordn. von Auerswald: Das Gutachten der Abtheilung ist abgefaßt worden, bevor die Beschlüsse zu §. 82 gefaßt waren. Aus denselben Gründen, die für diese Beschlüsse angeführt worden sind, glaube ich, daß auch in diesem Paragraphen der Zuchthausstrafe Strafarbeit substituirt werden muß. Falls dieser Antrag Unterstützung findet, bitte ich ihn zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag, der gemacht worden ist, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Abgeordn. Sperling: Mir ist der Ausdruck „anvertraute Macht" undeutlich. Er scheint sich nur auf militairische Verhältnisse zu beziehen. Es könnte aber die Bestimmung auch auf Civil-Verhältnisse Anwendung finden, deshalb möchte ich den Ausdruck „amtliche Stellung" für zweckmäßiger halten.

Landtags-Kommissar: Ich will mich nur über den Antrag eines geehrten Deputirten aus der Ritterschaft von Preußen, daß hier „Zuchthausstrafe" in „Strafarbeit" verwandelt werden möge, äußern. Dagegen würde die Staats-Regierung, als in der Konsequenz der früheren Beschlüsse begründet, nichts zu erinnern haben, vorausgesetzt, daß auch hier dem Richter die Freiheit gegeben würde, auf Entziehung der bürgerlichen Ehre zu erkennen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe das nicht besonders ausgesprochen, aber dieselbe Absicht gehabt.

Landtags-Kommissar: Was die Ausstellung des geehrten städtischen Deputirten aus der Provinz Preußen betrifft, so bemerke ich, daß das Gesetz hier wohl an solche Fälle gedacht hat, wo Civilbeamte eine Anzahl Unterbeamte befehligen. Ich erinnere z. B. an einen Oberförster, der seine Förster zusammenzöge, um ein solches Verbrechen zu begehen, oder an einen Ober-Controlleur, der 40 bis 50 seiner Steuerbeamten zu einem solchen Zwecke vereinigte. Dergleichen Fälle sind sehr wohl denkbar.

Marschall: Da weiter nichts bemerkt wird, so würde ich nun fragen, ob an die Stelle der Worte: „zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe" gesetzt werde: „Strafarbeit oder Festungshaft" und der Zusatz folgen soll: „auch kann auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden?" und diejenigen, welche dieser Meinung beitreten, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

Die Frage ist mit mehr als zwei Drittel bejaht.

§. 85.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 85.

Jede andere die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlung soll mit Strafarbeit von einem Jahr bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 85.

Die bei §. 82 gegen die Anwendbarkeit der Zuchthausstrafe geltend gemachten Gründe hat die Abtheilung rücksichtlich der hier verpönten Handlungen für durchgreifend anerkannt. — Damit der Richter nicht veranlaßt werde, die Bestimmung dieses Paragraphen ohne alle Gränzen für anwendbar zu erachten, wozu die Worte: „Jede andere — Handlung" verleiten könnten, so wird der zu entschiedene Ausdruck „Jede" wegzulassen sein.

Die Abtheilung hat mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen, vorzuschlagen,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 85 dahin zu ändern:

„Andere die Vorbereitung eines Hochverraths bezweckende Handlungen sollen mit Strafarbeit von 1 bis zu 10 Jahren bestraft werden."

In Folge der heutigen Beschlüsse wird auch hier darauf anzutragen sein, daß die Zuchthausstrafe überhaupt ausgeschlossen bleibe und außer der Strafarbeit auch Festungshaft zulässig sei, so wie,

daß fakultative Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stattfinden könne.

Marschall: Es wird aus der Abstimmung zu entnehmen sein, ob das die Ansicht der Versammlung ist, und diejenigen, welche dieser Ansicht sind, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es hat sich eine große Majorität dafür erklärt, und wir kommen zu §. 86.

Referent Naumann: Zu §. 85 war auch von der Abtheilung der Vorschlag gemacht worden, das Wort „jede" wegzulassen.

(Stimmen: Das ist Fassungssache.)

„§. 86.

Die für den Hochverrath bestimmten Strafen (§§. 80—85) sollen auf Ausländer eben so wie auf preußische Unterthanen angewendet werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 86.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist lediglich eine Wiederholung der in den §§. 1—4 enthaltenen allgemeinen Regeln. Die Wiederholung der allgemeinen Vorschrift durch spezielle Bestimmungen bei einzelnen Verbrechen würde die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift auf Verbrechen, bei welchen sie nicht als spezielle Bestimmung wiederholt wird, unnöthig in Frage stellen. Der Grund, daß durch die Bestimmung des §. 86 besonders die Kontroverse gelöst werden solle, ob Hochverrath nur von einem preußischen Unterthanen begangen werden könne, wurde als entscheidend nicht erkannt, zumal in allen vorhergegangenen Bestimmungen vermieden worden ist, das Verbrechen des Hochverraths mit dem Unterthanen-Verhältniß in Verbindung zu bringen, und die Abtheilung hat mit 13 Stimmen gegen eine sich dahin erklärt,

daß angetragen werde, den §. 86 aus dem Gesetz-Entwurfe zu streichen."

Justiz-Minister Uhden: Die Bedenken, welche gegen Weglassung dieses Paragraphen erhoben werden können, sind einmal, daß bei §. 4 nach dem Gutachten der Abtheilung von der hohen Versammlung festgesetzt worden ist, daß nur die Fakultät gegeben werden soll, solche Verbrechen zu strafen, also auf das Können ein Gewicht gelegt ist. Bei so schweren Verbrechen muß aber die Strafe unbedingt immer eintreten. Sodann ist noch ein anderer Grund für die Aufrechterhaltung dieses Paragraphen anzuführen, nämlich um recht scharf hervorzuheben, daß der Hochverrath nur von Unterthanen begangen werden kann und außerdem bei den Gerichten Zweifel gewesen sind, ob gegen einen Ausländer bei der Eigenthümlichkeit dieses Verbrechens überhaupt ein Straferkenntniß gerechtfertigt sein könnte.

Justiz-Minister von Savigny: Der allgemeine Grund, den die Abtheilung geltend macht, muß auch von mir als richtig anerkannt werden, daß es nicht zweckmäßig ist, wo nicht besonders dringende Gründe eintreten, dasjenige bei den einzelnen Fällen zu erwähnen, was schon durch ein allgemeines Prinzip regiert wird. Da nun in solchen Fällen schon nach früheren Paragraphen des Entwurfs auch

die Ausländer dieser Strafe unterworfen sein würden, so scheint es der Abtheilung, daß es nicht zweckmäßig sei, diese spezielle Anwendung zu wiederholen, weil dadurch die Anwendung des Prinzips auf andere einzelne Fälle zweifelhaft gemacht werden könnte. Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Falle sehr spezielle Gründe eintreten, die es räthlich machen, von der allgemeinen Regel, die auch ich anerkenne, abzuweichen. Nämlich einmal, daß es in der allgemeinen Theorie des Strafrechts sehr häufig behauptet wird, ein Hochverrath könne niemals angenommen und also auch nicht als solcher bestraft werden, als an den Unterthanen; da eine solche Theorie nun eine sehr verbreitete ist, so ist es nicht überflüssig, in diesem ganz speziellen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß von der Bestrafung der Ausländer hier Gebrauch gemacht, also die gewöhnliche Theorie des Hochverraths nicht beachtet werden soll. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das Allgemeine Landrecht so gefaßt ist, daß Ausländer nicht unter den Begriff des Hochverraths fallen. Da nun die Sache von dieser großen Wichtigkeit ist und zweitens diese speziellen Gründe vorliegen, wodurch der Richter leicht zu Mißverständnissen verleitet werden könnte, die anderwärts nicht stattfinden, so ist es nicht überflüssig, diesen Mißverständnissen mit wenigen Worten für immer mit Sicherheit vorzubeugen.

Abgeordn. Neumann: Auch ich will mich für Beibehaltung des Paragraphen aussprechen, denn ich bin nicht der Meinung, daß dieselben Gründe obwalten, die oben bei §§. 1—4 geltend gemacht worden sind. Nach meiner Ueberzeugung ist Jeder die Hoheit des Staats, seine Integrität und seine Rechte zu achten verpflichtet, der sich auch nur einen Augenblick innerhalb des Staates aufhält und dadurch dieser Hoheit unterworfen ist. Er wird durch ein hochverrätherisches Unternehmen eben so gut ein Feind des Staates, wie der eigene Unterthan, und es waltet nur der Unterschied ob, daß der Unterthan nebenbei noch einen Treubruch begeht. Aus diesem Grunde kann ich die Bestimmung des §. 86 nicht für überflüssig halten.

Abgeordn. Frhr. von Friesen: Auch ich muß mich für Beibehaltung des Paragraphen erklären, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich keine Bestimmung im Strafgesetz gefunden habe, daß die Ausländer, die ein solches Verbrechen begehen, was bei den Unterthanen als Hochverrath gilt, mit derselben Strafe geahndet werden sollen. Daher stimme ich für Beibehaltung des Paragraphen.

Referent Naumann: Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß §. 1 so lautet:

„Die preußischen Strafgesetze sind anzuwenden auf alle im Inlande begangenen Verbrechen, ohne Unterschied, ob dieselben von preußischen Unterthanen oder von Ausländern verübt sind.“

Im folgenden Paragraphen ist gesagt, daß jedes Verbrechen gegen den preußischen Staat, von Unterthanen oder Fremden verübt, nach preußischen Gesetzen bestraft werden soll, und dadurch ist die Bestimmung des §. 86 schon gegeben. Nach der vom Herrn Justiz-Minister gegebenen Erklärung aber habe ich nichts dagegen zu erinnern, daß §. 86 stehen bleibe, glaube auch nicht, daß die Abtheilung

Werth darauf lege, ihren Antrag zur Abstimmung zu bringen. Indeß bleiben die angeführten Bedenken bestehen, und es ist daher wünschenswerth, daß im Paragraphen der vom Herrn Minister angegebene Grund angedeutet wird, damit nicht die Bedeutung der Gesetze geschwächt werde, die als Prinzipien in den allgemeinen Theil aufgenommen sind. Das sind meine Gründe, und ich stelle der Abtheilung anheim, auf eine besondere Abstimmung zu verzichten.

Marschall: Die Abstimmung wird jedenfalls eintreten müssen, denn wenn auch der Herr Referent darauf verzichtet, so würde doch zu besorgen sein, daß die anderen Mitglieder ihm nicht beitreten, und dem wird am besten durch Abstimmung vorgebeugt.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erkenne die Gründe, die der Herr Justiz-Minister angegeben hat, so wie die Richtigkeit seiner Aeußerung, daß die von ihm angedeutete Absicht im Gesetz ausgedrückt werden müsse, vollkommen an; ich muß aber bekennen, daß ich außer Stande bin, einzusehen, daß dies nicht so deutlich und so präzise, wie es nur gewünscht werden kann, bereits in den Paragraphen geschehen sei, welche der Herr Referent wiederholt hat. Demnach ist meines Ermessens der §. 86 überhaupt nicht nothwendig, und ich werde für seine Streichung stimmen, weil der vom Herrn Justiz-Minister gewünschte Zweck schon durch die ersten Paragraphen des Entwurfs vollkommen gesichert ist.

Marschall: Wir werden nun zur Abstimmung kommen, und zwar in der Weise, daß diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung auf Streichung des Paragraphen beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür erklärt. §. 87.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 87.

Ein preußischer Unterthan, welcher ohne hochverrätherischen Zweck mit einer fremden Regierung sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig und soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, sonst aber mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft werden."

Gegen diese Bestimmung ist von der Abtheilung nichts erinnert worden; es ist aber zu erwähnen, daß der Landesverrath nicht schärfer bestraft werden kann, als der Hochverrath, und daß also die angenommenen milderen Bestimmungen für den Hochverrath in Beziehung auf das Strafmaß und die Strafart auch hier zur Anwendung gebracht werden müssen.

Justiz-Minister von Savigny: Auf den ersten Blick scheint es allerdings, daß der Landesverrath gewissermaßen in zweiter Linie stände, verglichen mit dem Hochverrath; allein ich muß mir dabei doch manche Bedenken vorzutragen erlauben. Es ist dabei zunächst auf einen Punkt Rücksicht zu nehmen, der von der Abtheilung gar nicht bestritten worden ist, und dieser ist mir nicht nur bei diesem Paragraphen, sondern auch bei dem sogleich folgenden Paragraphen von großer Wichtigkeit. Ich will nachher auf den speziellen Punkt

übergehen, den der Herr Referent bemerklich gemacht hat. Nämlich im §. 87 heißt es: „In dem Falle, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, soll diese Art des Landesverraths mit dem Tode bestraft werden.“ So lange der Entwurf in allen seinen bisher fortgehenden Bestimmungen unangefochten war, würde hierauf angewendet worden sein der §. 8 mit Einschluß seiner Nummer 2; es würde also völlig in dem richterlichen Ermessen gelegen haben, in jedem solchen Falle des Landesverraths auch die Ehrenrechte abzusprechen. Nun erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß gerade die Fälle des Landesverraths meistens von ganz besonderer Schwere und Verächtlichkeit sind. Der Landesverrath wird in den meisten und gefährlichsten Fällen verübt werden von solchen Personen, die noch außer ihren allgemeinen Verpflichtungen zur Unterthanentreue spezielle Verpflichtungen auf sich haben durch freiwillig übernommenen Dienst, die also noch eine speziell übernommene und beschworene Treue verletzen. Das wird gerade bei dem Landesverrathe, verglichen mit dem Hochverrathe, viel häufiger der Fall sein. Nun wird Niemand leugnen, daß in solchen Fällen im Landesverrath das Allerverächtlichste und Verwerflichste liegen kann, was sich nur denken läßt; es wird Niemand leugnen, daß, wenn Einem Vertrauen bewiesen worden ist, ihm ein bedeutendes Amt oder ein Kriegsbefehl übertragen worden ist und dieser dann das Vertrauen mißbraucht, um gegen sein Land etwas so Feindseliges zu unternehmen und Tausende in Gefahr des Lebens zu bringen, daß darin etwas so Verabscheuungswürdiges liegt, daß jede Art der Strenge gegen ihn hinlänglich gerechtfertigt sein würde. Ich würde es also für bedenklich halten, daß in Fällen des Landesverraths nie möglich sein sollte, auf Todesstrafe mit ausgesprochener Ehrlosigkeit zu erkennen, und ich glaube, die hohe Versammlung wird mir darin beistimmen, daß viele Fälle des Landesverraths von so verabscheuungswürdiger Natur sind, daß man unmöglich irgend etwas von Strafmitteln dabei unangewendet lassen dürfte.

Nach den zu §. 8 gefaßten Beschlüssen müßte ich daher darauf antragen, daß sowohl bei §. 87 als wiederholt bei §§. 88 und 89 dem Richter stets die Fakultät zugesprochen werden müßte, diese Todesstrafe mit dem Ausspruche des Ehrenverlustes zu erhöhen. Ich glaube, daß dies im Sinne der gefaßten Beschlüsse liegt, denn indem die hohe Versammlung darauf antrug, Nr. 2 des §. 8 zu streichen, behielt sie sich ja ausdrücklich vor, bei den einzelnen vorkommenden Verbrechen zu prüfen, ob dabei eine solche Erhöhung der Strafe zugelassen werden solle, ob, um mich bestimmt auszudrücken, ein solcher verstärkter Ausdruck des richterlichen Todesurtheils durch den hinzugefügten Verlust der Ehrenrechte stattfinden soll. Ich müßte also darauf antragen, daß gerade in diesem §. 87 und wiederholt im §. 88 und wiederholt im §. 89 dieser Zusatz ja nicht ausgelassen werden möchte, weil gerade diese Verbrechen zu den allerunwürdigsten Verbrechen gehören können und sehr häufig gehören werden. Zu einem solchen Grade von Unwürdigkeit dürften die sittlichen Entschuldigungen, die bei manchen Formen des Hochverrathes geltend gemacht worden sind, gar nicht passen. Dieses also vorzugsweise würde ich

für höchst wünschenswerth halten, ja ich würde einen Mangel darin finden, wenn dies nicht geschehen sollte; allerdings aber führt mich dieser Antrag darauf, die hohe Versammlung zu fragen, ob es denn nicht der Form nach angemessener erscheinen möchte, auf den früheren Beschluß zurückzukommen, den allgemeinen Ausdruck bei §. 8 wegzulassen, denn ob es §. 8 oder §. 20 ist, ist gleichgültig und reine Fassungssache. Ich kann nicht leugnen, ich würde etwas nicht Angemessenes finden, wenn in diesen 3 Paragraphen das wiederholt werden sollte; ich will nur auf eine Konsequenz aufmerksam machen, welche wir dann haben werden. Wenn wir uns rein an die Ausführung des bereits gefaßten Beschlusses in diesem Punkte halten wollen, so müssen wir im Verfolg des speziellen Theiles bei den einzelnen todeswürdigen Verbrechen stets prüfen, ob dabei dem Richter eine solche Fakultät auch gegeben werden soll oder nicht, und der praktische Zweck des Strafrechtes wird erreicht, wenn bei jedem dieser Verbrechen, wo wir es geeignet finden, dieser Zusatz gemacht wird; ich glaube aber, ohnehin ist die Zahl der todeswürdigen Verbrechen in dem Strafrecht außerordentlich mäßig. Ich will auf die nicht häufigen Fälle aufmerksam machen, wo dies vorkommen wird. Es ist nur der Mord, bei dem Aeltern-Mord ist es schon von der Regierung vorgeschlagen worden; es wird aber wohl Niemand in Abrede stellen, daß ein Mord, wenn er auch nicht Aeltern-Mord ist, von einer solchen Scheußlichkeit sein kann, daß Niemand bezweifeln wird, der härteste Ausdruck des Strafrechts sei in einem solchen Falle wohl verdient; eben so wenig bei einer Brandstiftung, wo Menschen das Leben verloren haben, wird man leugnen können, daß diese so gestaltet sein könne, daß das Härteste, was in einem Strafurtheil ausgesprochen werden kann, darin gerechtfertigt sein wird, und eben so bin ich fest überzeugt, daß wir bei jedem todeswürdigen Verbrechen im speziellen Theile zu der Ueberzeugung kommen werden, oder, um es mit einem Worte auszudrücken, daß wir unter den ohnehin nicht zahlreichen todeswürdigen Verbrechen kein einziges finden werden, von dem behauptet werden könnte, in diesem Verbrechen sei niemals, unter keinerlei Umständen, der Ehrenverlust verdient. Daher stelle ich nochmals in Erwägung, ob es dann nicht besser sein wird, auf §. 8 zurückzukommen und bei den ohnehin nicht zahlreichen todeswürdigen Verbrechen dem Richter die Fakultät einzuräumen, ob er einen besonderen Grad von Schändlichkeit finde, d. h. ihm die Ehrenrechte abzuerkennen. Ich glaube, daß die Rückkehr auf einen solchen Beschluß sogar ganz im Einklange steht mit denjenigen Beschlüssen, welche bereits außer der Todesstrafe heute und in der gestrigen Sitzung gefaßt worden sind, neben den Freiheitsstrafen, in denen man sich gerade dafür erklärt hat, in mehreren dieser wichtigen Fragen, wie bei dem Hochverrath, Strafarbeit anstatt des Zuchthauses festzusetzen, aber mit der hinzugefügten Fakultät der Ehrenentziehung. Nun wird man nicht leugnen, daß in den Fällen, welche ich zusammengestellt habe, und namentlich in den Fällen des Landesverraths, dieselbe Art von Nichtswürdigkeit stattfinden könne. Mein nächster Antrag geht also dahin, für den Fall-

des Todes in §§. 87, 88 und 89 dem Richter diese Fakultät ausdrücklich einzuräumen, wobei ich nur der Erwägung anheimgestellt habe, ob, wenn wir uns dazu entschließen, dies zweckmäßiger in einen allgemeinen Ausspruch gelegt werde.

Abgeordn. Dittrich: Ich kann mir den Fall, den der Paragraph im Auge hat, nicht ganz klar machen und glaube, daß die Worte: „Ohne hochverrätherischen Zweck", in demselben nicht nothwendig sind; ich weiß nicht, ob ohne hochverrätherischen Zweck ein Landesverrath solcher Art auszuführen sein möchte. Ich glaube ferner, daß, wenn diese Worte stehen bleiben, der Paragraph mit §. 80, 4 im Wesentlichen zusammenfällt, gebe daher anheim, ob nicht diese Worte auszulassen sind, denn die Absicht des Gesetzes wird auch ohne dieselben erreicht.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es soll im §. 87 ausgedrückt werden, daß, wenn eine fremde Regierung zu einem Kriege gegen Preußen veranlaßt wird, die Strafe des Landesverraths eintreten soll, ohne Rücksicht darauf, ob die speziellen Zwecke verfolgt werden, welche im §. 80 angegeben sind. Deshalb wird es vielleicht zur Verbesserung der Fassung beitragen, wenn im §. 87 gesagt würde: „welcher selbst ohne einen hochverrätherischen Zweck rc." Die Erregung eines Krieges gegen Preußen läßt sich auch aus einem anderen Grunde denken, als um die Zwecke der Nr. 1 bis 4 des §. 80 zu erreichen; es kann dies lediglich aus Haß gegen Preußen geschehen.

Referent Naumann: Es ist das, was der Herr Kommissar des Ministeriums eben gesagt hat, bereits in der Abtheilung erwogen worden, und aus dem angeführten Grunde hat man es nicht für nöthig erachtet, den §. 87 anders zu fassen. Ich muß aber auf das zurückkommen, was der Herr Minister der Gesetzgebung angeführt hat, und muß anerkennen, daß es in der Konsequenz der gefaßten Beschlüsse liegt, sich jedesmal zu fragen, ob in den Fällen, wo die Todesstrafe eintritt, neben der Todesstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen sei. Ein solcher Fall ist meines Erachtens hier vorhanden, und ich halte dafür, daß hier fakultativ gesagt werden müsse: „bei der Todesstrafe könne zugleich der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen werden." Was die zweite Bemerkung des Herrn Ministers anbetrifft, daß man nun auf §. 8 zurückkommen könne, und daß dort generell festgesetzt werden möge, in allen Fällen neben der Todesstrafe zu gleicher Zeit auch den Verlust der Ehrenrechte für zulässig zu erklären, daß also das, was in diesem Paragraphen zugelassen werden kann, als Regel zu generalisiren, so würde ich dagegen auch nichts zu erinnern finden. Es würde aber abzuwarten sein, ob auch der hohen Versammlung in allen einzelnen Fällen und bei allen Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, die Alternative zulässig erscheint. Ist das der Fall, kommen wir am Schlusse des Gesetz-Entwurfes an, und haben wir alle Fälle, in denen Todesstrafe eintritt, als solche erkannt, in welchen diese Alternative Platz greifen könne, dann erst wird es zulässig sein, diese allgemeine Regel im §. 8 wieder aufzunehmen.

Justiz-Minister von Savigny: Gegen diesen Antrag habe ich

nicht das Geringste einzuwenden, ich habe auch meinen Antrag nicht auf augenblickliche Diskussion und Abstimmung gerichtet, sondern auf die Erwägung, welche mit der des Referenten übereinstimmt.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich wollte mir nur einige Worte über das Verhältniß des Landesverräthers zu dem Hochverräther erlauben. Wenn ich auch den Hochverrath als ein abscheuliches Verbrechen erkenne, so involvirt doch, nach meiner Ansicht, der Landesverrath eine noch nichtswürdigere Gesinnung, weil bei dem Hochverrath augenblickliche Uebereilung, Leidenschaft und andere subjektive Verhältnisse eintreten können, welche zu dem Verbrechen hinreißen können, bei dem Landesverrath ist immer ein prämeditirter Vorsatz vorhanden. Der Landesverrath aber ist mit Vorbedacht ausgesponnen gegen das Vaterland, um es im Innern zu zerreißen und zu erschüttern, und ich glaube daher, daß für den Landesverrath eine mindere Strafe nicht wird ermessen werden können, als bei dem Hochverrath. Ich bin der Meinung, daß bei dem Landesverrath sich die Zulassung der höchsten Strafe ganz besonders rechtfertigt, erkläre mich aber dafür, daß die fakultative Ermessung der Ehrlosigkeit in jedem einzelnen Falle vorbehalten werde.

Abgeordn. Wodiczka: Auch ich bin der Ansicht, daß der Landesverrath ein viel schwereres Verbrechen sei, als der Hochverrath, und ich trete der Ansicht des vorigen Redners bei, daß der Hochverräther oft ein ehrenwerther Mann sein könne, während der Landesverräther stets ein ehrloser Mann ist. Dagegen bin ich nicht der Ansicht, daß hier dem Richter die fakultative Bestimmung überlassen werde, ich stimme vielmehr dafür, daß der Richter stets darauf erkennen müsse, daß der zum Tode verurtheilte Landesverräther der Ehrenrechte verlustig sei, und daß derjenige, welcher nicht zum Tode verurtheilt wird, stets mit Zuchthausstrafe belegt werde.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Nach meinem Dafürhalten tritt allerdings bei der Landesverrätherei, wenigstens in der Regel, die Ehrlosigkeit hervor, und ich glaube, daß z. B. der Spion immer als ehrlos betrachtet werde und gegen ihn, er mag mit der Todesstrafe oder ausnahmsweise mit Freiheitsstrafe belegt werden, der Verlust der bürgerlichen Ehre eintreten muß. Ich kann mir aber auch den Fall denken, daß nicht etwas so Ehrenrühriges in dem Verbrechen liegt, und würde deshalb zwar entehrende Todesstrafe zulassen, aber fakultativ.

Abgeordn. von Auerswald: Der Herr Justiz-Minister hat sich für den Zweck vollkommen erschöpfend ausgedrückt, wenn er sagt, der Landes-Verräther könne unter Umständen so verächtlich sein, wie der Hochverräther es wohl kaum sein könne, aber wenn von einem geehrten anderen Redner hinzugefügt wird, daß er dies unter allen Umständen sein müsse, so muß ich dies bezweifeln. Es ist die Phantasie in früheren Sitzungen mitunter angestrengt, um Hochverräther ohne ehrlose Tendenzen zu bezeichnen; ich glaube aber kaum, daß Einer von diesen Allen zu vergleichen sein möchte mit den Patrioten ersten Ranges, welche im Jahre 1812, als Preußen Frankreichs Verbündeter war und gegen Rußland Krieg führte, in Rußland zum Kampfe

trieben und auch ihrerseits dahin zu wirken bemüht waren, daß der Friede nach dem Brande von Moskau nicht geschlossen wurde. Diese würden der Bestimmung des §. 87 verfallen und folgerecht für Landesverräther erklärt worden sein. Ich will Namen nicht nennen, und es wird dies auch nicht nöthig sein, ich will nur nachweisen, daß es Landesverräther im Sinne des §. 87 geben kann, die mindestens so ehrenwerth sind, als dies irgend ein Hochverräther nur sein kann. Ich erlaube mir aber in anderer Beziehung gegen den Herrn Minister zu sprechen, namentlich gegen den Vorschlag, die Bestimmung in Beziehung auf die Aberkennung der Ehrenrechte erneut zu generalisiren. Abgesehen davon, daß nach dem Vorschlage des Herrn Referenten, wenn wir die betreffenden Paragraphen ganz durch arbitriren, unter allen Umständen diese Erwägung nicht ohne Debatte stattfinden könne, welche vielleicht nicht die kürzeste sein dürfte, und der von dem Herrn Justiz-Minister beabsichtigte praktische Zweck nicht erreicht würde, so halte ich es an und für sich äußerst bedenklich. Ein allgemeiner Paragraph bleibt stehen, auch wenn später durch neue Gesetze neue spezielle Bestimmungen aufgenommen werden, und behält seine Bedeutung auch für diese. Wir wissen nicht, welche einzelne Straf-Bestimmungen eine spätere Gesetzgebung hinzufügt, nicht, ob der Vereinigte Landtag bei Prüfung derselben alsdann den allgemeinen Paragraphen entsprechend wird ändern können.

Abgeordn. Camphausen: Ich bin meinerseits der Ansicht, daß es wohl geeignet sein möchte, den Vorschlag des Herrn Gesetzgebungs-Ministers aufzunehmen, auf den früheren Beschluß zurückzugehen und auf diesem Rückgange noch einen oder zwei andere Punkte mit zu erörtern. Wir haben schon einen ziemlich weiten Weg gemacht, und es kann an der Zeit sein, einen Blick zurückzuwerfen, um so mehr, als wir in den letzten Tagen in das Strafsystem des Entwurfs ein derartiges Loch gebohrt haben, daß das alte System, wie ich befürchte, ganz auslaufen wird. Nach dem Systeme des Gesetz-Entwurfes war Strafarbeit plus Verlust der Ehrenrechte gleich Zuchthaus; jetzt ist Strafarbeit plus Verlust der Ehrenrechte nicht mehr gleich Zuchthaus, und wenn früher Ausnahmen bestanden, werden sie nunmehr beinahe zur Regel. Durch die Beschlüsse der letzten Tage haben wir den richterlichen Spielraum, statt ihn zu beschränken, immer weiter und weiter ausgedehnt und die Schwierigkeiten für das Verfahren vermehrt, welches wahrscheinlich künftig auch hier eingeführt werden wird. Das Bedürfniß, zurückzugehen, ist auch durch den Vortrag des verehrten Mitgliedes aus der Mark im Eingang dieser Sitzung angedeutet worden. Es liegt in der Frage, ob hinsichtlich der Aberkennung der Ehrenrechte, da Sie das Bedürfniß fühlen, die fakultative Aberkennung zu vermehren, weil sie nicht unbedingt bei den im Entwurfe bezeichneten Verbrechen anwendbar ist, auch noch eine getheilte Aberkennung eintreten könne, und wenn auf die Frage wegen der Todesstrafe zurückgegangen werden soll, würde es geeignet scheinen, auch diese andere Frage und zwar bald, nicht wie das verehrte Mitglied aus der Mark vorschlug, am Schlusse in Berathung zu nehmen; denn in der jetzigen Lage geräth man, und ich war schon

heute mehrmals in Verlegenheit, wie man abstimmen soll. Ich würde mich dem Antrage des Herrn Gesetzgebungs-Ministers, in einer späteren Sitzung auf den angeregten Gegenstand zurückzukommen, anschließen, insofern man darüber einverstanden ist, daß auf die andere Frage, ob auch ihrer Summe nach die Ehrenrechte getheilt werden können, ebenfalls zurückgegangen werde.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich behalte mir das Wort vor bei §. 88.

Vice-Marschall von Rochow: Wenn der Vorschlag gemacht worden ist, in dem Falle des Landesverraths bei der Todesstrafe dem Richter die Befugniß zu geben, die Ehrenrechte abzuerkennen, so würde meine Meinung hierüber davon abhängen, ob, wie vorgeschlagen worden ist, auf die Bestimmung des §. 87 zurückgegangen werden soll. Wenn in mehreren anderen Fällen noch eine solche Aberkennung der Ehrenrechte bei der Todesstrafe erfolgen könnte, so würde ich auch hier nichts dagegen einzuwenden haben; wenn aber nur in dem einzigen Falle, wo das Leben, die Freiheit und Gesundheit des Königs in Gefahr ist, die Aberkennung der Ehrenrechte stattfinden soll, nicht bei dem Verwandtenmord, nicht bei dem scheußlichsten Verbrechen, so würde ich hier nicht dafür stimmen, sondern glauben, daß unser Beschluß nur eine Anerkennung der Ansicht wäre, daß ein Verbrechen, welches gegen die Person des Königs verübt würde, das ärgste von allen sei.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß hier ein kleines Mißverständniß zum Grunde liegt. Der Entwurf hat zwei Verbrechen namhaft gemacht, bei denen der Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe keinesweges in das richterliche Ermessen gestellt sein solle, sondern absolut vorgeschrieben, und hat die Absicht gehabt, die Schwere dieser Verbrechen vor anderen Verbrechen sichtbar hervorzuheben. Das eine Verbrechen ist der Königsmord, das andere der Aelternmord. In diesen Fällen soll es nicht in der Fakultät des Richters stehen, auf den Verlust der Ehrenrechte neben der Todesstrafe zu erkennen, sondern er soll absolut vorgeschrieben sein. In allen anderen Fällen soll es dem Richter vorbehalten sein, auf den Verlust der Ehrenrechte zu erkennen oder nicht. Das ist das System des Entwurfs.

Marschall: Es ist nur ein Vorschlag gemacht worden, der außer dem Abtheilungs-Gutachten zu einer Frage Veranlassung geben kann, daß nämlich, wenn nach §. 87 auf die Todesstrafe erkannt würde, zugleich auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könne. In Bezug auf den Schluß des Paragraphen, wo im Falle eines nicht ausgebrochenen Krieges zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe eintreten soll, ist noch nichts erwähnt worden.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß auch eine andere Strafart eintreten könne, jedoch mit dem Zusatz der fakultativen Aberkennung der Ehrenrechte.

Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Zuchthausstrafe durchgängig ausgeschlossen sein möge.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Durchgängig ausschließen will ich sie nicht. Sie soll auch eintreten können, aber zwischen der Festungshaft und Strafarbeit die Wahl stattfinden können.

Abgeordn. von Brünneck: Ich muß diesem letzten Antrage beitreten aus den Gründen, die mein verehrter Nachbar entwickelt hat. Mit den von dem vorliegenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen wird keinesweges eine entehrende Gesinnung immer nothwendig verbunden sein, daher ich für die fakultative Fassung des Paragraphen stimmen muß, damit auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann, aber nicht erkannt werden muß; es sei denn, daß wir, wie früher auch jetzt, neben der Strafarbeit oder Festungshaft die gleichzeitige Aberkennung der Ehrenrechte für ausreichend erachteten. Demnächst finde ich mich noch veranlaßt, zu bemerken, daß, wie ich bereits gestern erklärte, meiner Ansicht nach die Todesstrafe nur für die beiden schwersten Verbrechen gerechtfertigt erscheine, und daß ich mich nicht überzeugen kann, daß die Todesstrafe nicht durch eine andere Strafart zu ersetzen sein sollte, daß ich dennoch aber sehr wohl anerkenne, wie der exceptionelle Zustand des Kriegs, von dem es sich in den gegenwärtigen Paragraphen handelt, eine Ausnahme von der Regel gebieten kann.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe den Referenten schon bei dem ersten Vortrage so verstanden, daß er in Ergänzung des Abthrilungs-Gutachtens darauf angetragen hat, statt 10jähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe Strafarbeit und Festungshaft mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte zu bestimmen. Ich hoffe, daß dieser Antrag zur Abstimmung kommen wird. Ich habe aber um das Wort gebeten, um mich in Betreff der Todesstrafe zu äußern. Ich schließe mich im Allgemeinen in dieser Beziehung an das an, was der geehrte Marschall der Provinz Brandenburg gesagt hat; ich glaube, daß in diesem Falle die, wenn man sie so nennen will, geschärfte Todesstrafe nicht ganz gerechtfertigt ist. Wir müssen einen Unterschied machen, und da glaube ich, daß dieser Unterschied sich rechtfertigt, wie ihn der Entwurf gemacht hat, daß nämlich No. 1 im §. 80 und vorsätzlicher Mord an Verwandten in aufsteigender Linie allein in der angedeuteten Art unterschieden werden müssen. Ich muß im vorliegenden Fall gegen den Zusatz der fakultativen Aberkennung der Ehrenrechte bei der Todesstrafe stimmen, dagegen aus den von dem Herrn Minister der Gesetzgebung entwickelten Gründen für diesen Zusatz mich erklären bei der zu erkennenden Strafarbeit.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen. Es sind zwei Fragen zu stellen, eine in Beziehung auf die fakultative Aberkennung der Ehrenrechte bei der Todesstrafe und die zweite auf die beantragte Verwandlung der Zuchthausstrafe in lebenswierige Festungshaft oder Strafarbeit, verbunden mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte. Die erste Frage heißt: soll beantragt werden, daß, wenn im Falle des §. 87 auf die Todesstrafe erkannt wird, auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden könne? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu er-

kennen geben. Ich bitte, einen Augenblick stehen zu bleiben. Es ist zweifelhaft. Die Herren Secretaire werden die Zählung vornehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 53, mit Nein 43.

Abgeordn. Graf Renard: Ich erlaube mir, um das Wort zu bitten.

Marschall: Wir sind jetzt noch bei der Abstimmung, es kommt noch eine Frage.

Abgeordn. Graf Renard: Ich bitte ums Wort bei Gelegenheit der Abstimmung. Durch unsere vorhergehenden Beschlüsse sind wir nun auf einen Standpunkt gelangt, wo die Abstimmung durchaus kein deutliches Bild von dem Wunsche und der Ueberzeugung der Versammlung giebt. Ich habe mich fruchtlos bemüht, bei meiner Abstimmung konsequent zu bleiben, ich kann aber der Konsequenz nicht mehr folgen, und ich glaube, es geht mehreren meiner geehrten Herren Kollegen eben so.

Marschall: Die nächste Frage heißt:

Soll beantragt werden, statt der Zuchthausstrafe 10jährige bis lebenswierige Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte eintreten zu lassen?

Diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Majorität spricht sich dafür aus.)

Wir kommen nun zu §. 88.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 88.

Preußische Unterthanen, welche während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im fremden Heere Dienste nehmen und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Gegen preußische Unterthanen, welche schon früher in fremden Kriegsdiensten standen, soll, wenn sie nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleiben und die Waffen gegen den König oder dessen Bundesgenossen tragen, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden."

„Zu §. 88.

Die in diesem Paragraphen gewählten Bezeichnungen und Ausdrücke geben zu einer doppelten Erinnerung Anlaß. Einmal ist gegen den Ausdruck „im fremden Heere" zu erinnern, daß er den Sinn, welcher damit bezeichnet werden soll, nicht richtig ausdrückt, da nur ein „feindliches Heer" gemeint sein kann. Außerdem aber ist zu erinnern, daß es nicht angemessen gefunden werden kann, wenn im Gesetze überhaupt und selbst in einzelnen Paragraphen für dieselben Verhältnisse verschiedene Bezeichnungen gewählt werden. Im vorliegenden Paragraphen wird ein ausgebrochener Krieg gegen den „preußischen Staat" vorausgesetzt, während gleich darauf vom Tragen der Waffen „gegen den König" die Rede ist. Da beide Ausdrücke hier identisch sein sollen, so ist es zweckmäßig, auch ein und denselben Aus-

mud beibehalten, und da der Landesverrath niemals gegen die Person des Königs insbesondere, wie der Hochverrath (§. 80 Nr. 1), sondern nur immer gegen den Staat begangen werden kann, es auch nicht dem Sprachgebrauche gemäß wäre, einen Krieg gegen den preußischen Staat als Krieg gegen den König zu bezeichnen, so hat die Abtheilung sich mit 12 Stimmen gegen 1 dafür erklärt, vorzuschlagen:

daß nächst der Veränderung des Wortes „fremden" in „feindlichen" auch beantragt werde, statt: „gegen den König" zu setzen: „gegen den preußischen Staat"."

Außerdem würde es in der Konsequenz liegen, auch hier die Zuchthausstrafe nicht als die spezifische Strafe festzusetzen, sondern als Strafart: Strafarbeit und Festungshaft eintreten zu lassen und, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, mit oder ohne Entziehung der bürgerlichen Ehre.

Abgeordn. Graf von Hompesch-Kurig: Ich muß mich theilweise gegen diesen Paragraphen erklären. Daß ein preußischer Unterthan, der nach ausgebrochenem Kriege muthwillig in feindliche Dienste tritt und gegen König und Staat die Waffen trägt, den Tod verdient, damit bin ich ganz einverstanden; ich glaube aber, daß dieses mehr in den Militair-Kodex gehört, als in ein Civil-Strafgesetzbuch. Dieser Mann ist Militair und fällt unter die militairische Disziplin. Wird er mit den Waffen in der Hand gefangen, so finde ich es der Ordnung der Dinge gemäß, daß er vor ein Kriegsgericht gestellt und mit dem Tode bestraft wird; nimmt er aber an einer Capitulation Theil, in welcher sein Leben und seine Freiheit gesichert ist, ob dann dieser Mann nachher noch strafbar ist, das kann ich nicht bestimmen. Was das Wort „Bundesgenossen" betrifft, so muß ich mich für die Streichung desselben erklären. Dieses Wort ist sehr elastisch, z. B. Preußen ist im Krieg und mit Rußland alliirt, ein preußischer Unterthan geht zu Schamil und trägt unter ihm die Waffen gegen Rußland, oder Preußen ist mit der Türkei alliirt und ein preußischer Unterthan geht nach Griechenland und vertheidigt dort die Unabhängigkeit dieses Staats: sind diese Landesverräther? Wir haben ferner in der unglücklichen Kriegsperiode gesehen, daß preußische Unterthanen gegen die französische Armee in Spanien, in Rußland gekämpft haben: sind diese Landesverräther gewesen? Nein, sie waren gewiß Alle echte Patrioten. Ferner muß ich auf die gänzliche Streichung des zweiten Alinea im Paragraphen antragen. Jedermann weiß, daß in unserem Vaterlande sehr viel gefordert wird, daß z. B. die Civil- und Militair-Examina sehr weitläufige Studien erfordern; Jemand, der in einem Examen durchfällt, dessen Existenz im Vaterland ist verloren, er sucht seinen Unterhalt in einem fremden Staate, er wird angestellt und dient mit Ehren; ein Krieg bricht aus, und es muß nun dieser Mann das neue Vaterland, seine Anstellung und Existenz aufgeben, muß die Fahne, der er den Eid der Treue geleistet hat, verlassen und in das Vaterland zurückkehren, und was wird das Vaterland ihm zum Ersatze bieten, wird das Vaterland für seine Existenz sorgen, wird es ihm eine Anstellung geben? Ich glaube nicht;

also was bleibt ihm übrig? Verläßt er die Fahne, so wird er als feig von seinen Kameraden betrachtet, er scheint sich zu fürchten vor dem Kriege; kehrt er zurück, so wird er in Nichts verwandelt. Ich trage also auf Streichung des zweiten Alinea an.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich erlaube mir hierauf Einiges zu erwiedern. Zunächst ist erwähnt worden, es würde diese Bestimmung nicht in das Allgemeine Strafgesetzbuch, sondern in das Militair-Strafgesetz gehören. Indessen wird sich diese eigentlich mehr systematische Bemerkung erledigen, wenn man erwägt, daß das Militair-Strafgesetzbuch sich nur auf Militairpersonen bezieht, hier aber ist nicht von preußischen Militairpersonen die Rede, sondern von preußischen Unterthanen im Allgemeinen; also gehört, wenn man eine solche Bestimmung überhaupt aufnehmen will, dieselbe hierher und nicht in das Militair-Strafrecht.

Ferner ist erwähnt worden, daß die betreffende Bestimmung nicht angemessen sein würde in dem Falle, wenn eine Capitulation geschlossen wäre. Allein wenn eine Capitulation in dem Sinne geschlossen worden ist, wie von dem geehrten Redner angeführt wurde, wenn also Straflosigkeit garantirt worden ist, alsdann kann dieses oder ein anderes Strafgesetz überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Denn die Capitulation ist eine spezielle vertragsmäßige Abänderung des allgemeinen Strafgesetzes, und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schließt ein solches spezielles Uebereinkommen die Anwendung des allgemeinen Gesetzes aus. Ferner sind die Uebelstände erwähnt worden, zu welchen die Bestimmung Veranlassung geben könnte, namentlich in dem Falle, wo die Waffen gegen einen Bundesgenossen des Königs getragen würden; es ist hingewiesen auf einen Fall, der in diesem Augenblicke sich ereignen kann, wo Rußland im Kriege mit den kaukasischen Völkerschaften begriffen ist. Allein auch diese Erinnerung ist nicht zutreffend, denn im §. 88 ist im Eingange ausdrücklich als Bedingung des Verbrechens aufgestellt, daß das Verbrechen während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges geschehen sein müsse, es ist also, wie hier überhaupt nur von Landesverrath in Kriegszeiten die Rede ist, ausdrücklich vorausgesetzt, daß Preußen mit einer anderen Macht alliirt ist und nun während des Krieges die Waffen gegen den König oder seine Verbündeten getragen werden. — Ferner sind exceptionelle Verhältnisse erwähnt worden, man hat daran erinnert, daß preußische Unterthanen nach Spanien und Portugal gegangen seien und dort die Waffen gegen die Franzosen getragen hätten, welche Letzteren damals die Alliirten von Preußen gewesen seien. Allein exceptionelle Verhältnisse werden immer bestehen, und diese kann man bei Abfassung eines Strafgesetzbuches nicht ins Auge fassen, indem letzteres nur den gewöhnlichen Zustand der Dinge berücksichtigen kann. Für exceptionelle Verhältnisse kann immer nur durch exceptionelle Maßregeln, namentlich durch die Allerhöchste Gnade, Abhülfe gewährt werden. Endlich und hauptsächlich aber ist vom geehrten Redner darauf angetragen worden, das zweite Alinea des §. 88 fortfallen zu lassen, weil diese Bestimmung zu großer Härte Veranlassung geben könne, wenn man erwäge, daß ein preußischer Unter-

than bei der Schwierigkeit, in den gegenwärtigen Verhältnissen hier eine passende Anstellung im Militair zu finden, nach einem anderen Staate gegangen sei, dort sich zum Offizier habilitirt habe und nun, nachdem dieser Staat mit Preußen in einen Krieg verwickelt worden, die Waffen gegen Preußen tragen müsse. Indessen glaube ich nicht, daß diese Bemerkung von entscheidendem Einfluß ist. Dem Unterthan, welcher Preußen verläßt, in einen anderen Staat geht und dort in Dienst tritt, ist durch unsere staatsrechtliche Gesetzgebung bestimmt und deutlich der Weg vorgezeichnet worden, welchen er einzuschlagen hat, um sich der Gefahr dieses Paragraphen nicht auszusetzen. Im Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan sind ausdrücklich die Mittel und Wege bezeichnet, wie in einem solchen Falle die Erlaubniß des Staates und der Emigrations-Konsens nachgesucht werden muß. Wer das nicht thut, wer nach wie vor preußischer Unterthan bleiben will und auf die aus diesem Verhältniß entspringenden Rechte Anspruch macht, muß sich andererseits den Pflichten unterwerfen, welche jeder Staat mit Recht von seinen Bürgern fordert. Er ist, so lange er preußischer Unterthan bleibt, gehalten, dem nachzukommen, was er seinem Lande schuldig ist.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 Bezug genommen worden, und dieses Gesetz ist allerdings dasjenige, welches auch bereits in der Abtheilung zur Erwägung gebracht ist. Es ist gesagt, daß, wer die Bedingungen des Gesetzes vollständig erfüllt hat, aus dem Unterthanen-Verbande ausgetreten ist, also das zweite Alinea in keiner Weise auf ihn Anwendung finde. Diese Rücksicht hat auch die Abtheilung bestimmt, keinen Antrag auf Streichung des Alinea zu stellen, obwohl allerdings, aus dem von dem ersten Redner entwickelten Grunde, auch, abgesehen von den Beschränkungen durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842, ein solcher Antrag vollständig gerechtfertigt wäre. Steht aber fest, daß auf alle im gesetzlichen Wege aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Ausgeschiedenen die Bestimmung des Alinea nicht zur Anwendung kommen solle, so würde dies mit noch größerer Bestimmtheit auszusprechen sein.

Dann ist noch zu erwägen, daß füglich preußische Unterthanen in derartige Kriegsdienste vor dem Erscheinen des Gesetzes von 1842 eingetreten seien, und auf diese würde möglicherweise dieses Alinea des Paragraphen in Anwendung gebracht werden, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung eingeschaltet wird, wodurch diese Anwendung auch für diese Fälle ausgeschlossen wird. Ich stelle anheim, ob diese Bemerkung seitens des Gouvernements als eine Fassungsbemerkung in Erwägung gezogen werden wolle.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, diese vorgeschlagene Ausnahme zu stellen, weil das Gesetz von 1842 in dieser Beziehung nichts Neues vorschreibt, sondern das Gesetz über die Auswanderungen vom Jahre 1818 den Weg eben so deutlich vorzeichnet, den derjenige, welcher aufhören will, preußischer Unterthan zu sein, einschlagen muß. Es wird nach unseren älteren

und neueren Gesetzen Niemanden, der die Militairpflicht erfüllt hat, der Auswanderungs-Konsens verweigert. Wer also in fremde Dienste getreten ist und nicht preußischer Unterthan bleiben will, der kann sein Unterthanen-Verhältniß ohne Schwierigkeit auflösen. Ist er aber mit dem Bewußtsein, preußischer Unterthan zu bleiben, in fremde Dienste übergegangen, so darf er auch nicht die Waffen gegen sein Vaterland führen; thut er es dennoch, so muß er auch dafür büßen. Einer unserer Nachbarstaaten fordert die Rückkehr seiner in fremden Diensten stehenden Unterthanen im Falle des Krieges bei Lebensstrafe, und dort gilt nicht das Recht der Auswanderung. Ein Franzose hört nicht auf, Franzose zu sein, er darf daher bei Lebensstrafe nie die Waffen gegen Frankreich tragen. Diesem viel strengeren Gesetz gegenüber trifft den Gesetzes-Vorschlag kein Vorwurf der Härte.

Korreferent Frhr. von Mylius: Mein Bedenken ist durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars insofern erledigt, als ich daraus die Gewißheit entnehme, daß die Strafbestimmung niemals zur Anwendung kommen wird, wenn der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist.

Marschall: Es ist vorher zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Hompesch auf Streichung des zweiten Alinea die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

Er wird eventuell zur Fragestellung kommen.

Abgeordn. von Arnim: Ich will mich zunächst gegen den Vorschlag der geehrten Abtheilung aussprechen, die Worte: „gegen den König" zu streichen. Ich finde auch, wie die Abtheilung angeführt hat, in der verschiedenen Bezeichnung, die in diesem Paragraphen aufgenommen ist, nichts Unangemessenes. Nämlich es ist allerdings sehr zulässig, daß das Ausland Krieg gegen den preußischen Staat führt, ganz anders gestaltet es sich aber in Beziehung auf den Unterthan, der seinem Könige, seinem Landesherrn, den Eid der Treue geleistet hat. Meine Herren! als am 3. Februar 1813 — gestern sind es 35 Jahre gewesen — der König sein Volk zu den Waffen rief, da war unser Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland!" denn Beides ist hoffentlich für immer bei uns eng verbunden, deshalb besitzen wir auch in unserem Könige einen Landesvater; mit diesem Wahlspruche haben wir einen mächtigen und muthigen Feind aus dem Vaterlande getrieben und das Vaterland befreit. Auch jetzt ziert die Nation noch dieser edle Wahlspruch, er ist tief in die Gesinnung der Nation eingedrungen, und ich hoffe, daß er sich von Generation zu Generation hinübertragen werde bis in die späteste Zeit. Wenn es aber hiernach für den preußischen Unterthan die erste Pflicht ist, für seinen König zu kämpfen, für seinen König die Waffen zu führen, so ist der auch ein Landesverräther, der die Waffen gegen seinen König, gegen seinen Landesherrn führen könnte, und wünsche ich daher, daß der Paragraph, so wie er vorgeschlagen worden ist, vom Gouvernement mit Ausnahme der in Konsequenz der früheren Beschlüsse nöthigen Abänderungen angenommen werde.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es wird mir schwer, das auszusprechen, was ich wollte, weil ich nur allzuleicht mißverstanden werden könnte. Es ist von mehreren Seiten hier gesagt worden, der Landesverrath, wie ihn der vorliegende Paragraph bezeichnet, sei allemal ehrenrührig, und ich theile ganz gewiß im Allgemeinen diese Meinung; aber, meine Herren! wir müssen auch bedenken, daß ganz besondere Verhältnisse eintreten können, die eine ganz andere Ansicht geben, als dieser Paragraph von der Sache und von dem, was er als Verbrechen bezeichnet. Der Regierungs-Kommissar hat nur den Fall von Spanien und Portugal dem Abgeordneten vom Rheine entgegengestellt, er hat aber vergessen, den Krieg von 1812 ins Auge zu fassen. Meine Herren, was gewesen ist, kann wiederkehren, dies wird Niemand bestreiten, und die ehrenvollsten Männer, viele noch heute in unserer Armee, haben damals nicht blos gegen die Bundesgenossen des preußischen Staates, sondern sogar gegen die preußischen Truppen selbst gefochten. Ich stehe nicht an, es auszusprechen, ich selbst würde diesem Paragraphen verfallen, wenn er nach seiner Strenge Anwendung gefunden hätte. Gehorsam dem Befehl des Königs, hatten wir willig und freudig für die Ehre der preußischen Waffen gekämpft, — an der preußischen Gränze angekommen, erkannten wir es aber für eine Pflicht, gegen König und Vaterland nicht länger unsere Waffen dem französischen Interesse zu leihen, und bevor wir die Gränze überschritten, wurde unter Einzelnen eine Verabredung getroffen. Ich mußte leider noch auf preußischem Boden einen Angriff auf russische Truppen machen — 2 Bataillone und 1 Kanone wurde genommen, aber mein letzter Kamerad der Eskadron fiel, und allein stand ich nun da und trat mit dem russischen General in Unterhandlung und fragte an: „was Rußland thun würde, wenn wir jetzt im Interesse Preußens mit Rußland gegen Frankreich zu kämpfen uns entschlössen?" Ich hätte nach einer befriedigenden Erklärung, die mir wurde, es auch einzeln ausgeführt, wenn nicht mein edler Feldherr sich an die Spitze gestellt und nach einem Antrage der entfernten Truppen und unter Vorwissen ihrer Offiziere jene bekannte Capitulation abgeschlossen hätte. Was war aber jene Capitulation anders nach dem Wortbegriffe dieses Paragraphen, als Landesverrath? Aber wir setzten zwar das Leben, doch nicht die Ehre ein. Wer erkennt es hier wohl anders? Deshalb möchte ich auch bei diesem Paragraphen mehr Schonung und mildere Strafen anempfehlen. Liegt es gleich in des Königs Willen, ihn nicht in seiner Härte anzuwenden, so können wir doch auch dem Richter einen gesetzlichen weiteren Spielraum lassen. Nun wende ich mich zu dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz. Ich trete nicht bei, den ganzen zweiten Passus zu streichen, aber ich will, daß die „Bundesgenossen" daraus gestrichen werden, denn es steht ein so weites Feld hier offen, daß ich glaube, wir können ohne Gefahr des preußischen Staates es thun und für manche Unterthanen viele Verlegenheiten dadurch vermeiden.

Abgeordn. Camphausen: Der Herr Landtags-Kommissar hatte sich über den Punkt wegen der Bundesgenossen gar nicht geäußert;

der Herr Ministerial-Kommissar hat gemeint, daß etwaige Verlegenheiten durch exceptionelle Maßregeln zu beseitigen sein würden. Es ist dies auch meine Ansicht, und ich bin der Meinung, daß man deshalb nichts in das Gesetz aufnehme und exceptionelle Maßregeln im Sinne des Entwurfes, wenn nöthig, anordne. Es ist sprachlich nicht richtig, daß man einen Landesverrath begehe, wenn man gegen einen fremden Staat die Waffen führt. Ich halte es aber auch nicht politisch, die Bestimmung in das Strafgesetzbuch zu bringen, weil viele Fälle eintreten können, und es ist bereits einer angeführt worden, wo die Regierung selbst wünschen muß, daß eine solche gesetzliche Strafbestimmung nicht vorhanden sei. Ich stimme daher insofern dem Antrage, der von dem geehrten Mitgliede aus der Rheinprovinz gestellt worden ist, bei, als ich mich für Streichung des Wortes „Bundesgenossen" erkläre.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Dasjenige, was ich vorzutragen habe, bezieht sich auf die Aeußerung des geehrten Redners aus Brandenburg, nämlich auf den Vorschlag, anstatt: „die Verbündeten des Königs" zu sagen: „die Verbündeten des preußischen Staates". Ich habe ebenfalls unter diejenigen gehört, die in der Abtheilung für diese Veränderung gestimmt haben, und zwar lediglich wegen der Fassung, weil im Anfange der §§. 88 und 87 bei Landesverrath immer von Handlungen gegen den preußischen Staat die Rede ist. Nach meinen Begriffen ist der König und der Staat eins, wenn ich dies auch nicht im Sinne Ludwig's XIV. verstehen will. Auch ist von der Abtheilung im folgenden §. 89, wo mehrmals von den Verbündeten des Königs und seinen Truppen die Rede ist, dieser Ausdruck nicht im mindesten bemängelt worden. Es bedarf wohl keiner Versicherung, daß eine andere Tendenz weder von mir noch von einem anderen Mitgliede der Abtheilung hier nicht obgewaltet hat. Wenn sich nun die ganze Sache nur auf den Vorschlag hinsichtlich der Fassung bezieht, wenn an einer anderen Stelle von den Truppen und Verbündeten des Königs mehrfach die Rede ist, wenn es der König unzweifelhaft ist, der Krieg und Frieden beschließt, und wenn diese Abänderung nur im mindesten die Deutung erleiden sollte, als werde eine Trennung der Begriffe König und Staat hier beabsichtigt, so würde ich keinen Anstand nehmen, für die Fassung des Entwurfs zu stimmen, weil ich das Ganze nur für eine Fassungssache und also für unerheblich halte.

Abgeordn. von Weiher: Der Ausdruck „Bundesgenossen" scheint mir nicht undeutlich in der Fassung zu sein, da die Nachbarstaaten, die ihren Beistand uns leihen, eben so angesehen werden müssen, wie die vaterländischen Truppen. Die Folgerungen, die daraus gezogen worden sind, scheinen mir mehr die Staaten zu bezeichnen, mit denen wir in freundlichen Verhältnissen stehen. Aber von diesen ist hier nicht die Rede, und wenn das Beispiel von Rußland angeführt wurde, so ist darauf zu erwidern, daß es jetzt nicht unser Bundesgenosse, sondern nur ein befreundeter Staat ist. Nur macht mich das zweite Alinea bedenklich, und ich bin durch die Erklärung des Herrn Ministers noch nicht beruhigt. Es ist nämlich gesagt worden, es stehe jedem

Unterthan frei, sich seiner Unterthanenpflicht durch Nachsuchung um die Emigrations-Erlaubniß zu entziehen; wenn nun aber derselbe in den preußischen Staaten ansässig ist und seinen Besitz nicht zugleich aufgeben kann, dann wird die Unterthanenpflicht noch fortbestehen bleiben. Ich kann mir denken, daß ein preußischer Unterthan Veranlassung erhält, plötzlich in fremde Kriegsdienste zu treten, und nur auf bestimmte Zeit dort angenommen wird; dann kann doch nicht die Absicht sein, einen solchen Preußen zum Treubruch zu veranlassen, denn es würde ihm nichts übrig bleiben, wenn er nicht gegen das Gesetz fehlen will, als zu desertiren.

Landtags-Kommissar: Ich glaube zurückkommen zu müssen auf die von einem geehrten Mitgliede aufgestellte Behauptung, daß das Gesetz auch gegen Jemand angewendet werden könne, der gegen eine mit Preußen alliirte Macht fechte, ohne daß Preußen an dem Kriege betheiligt sei.

Meines Erachtens unterliegt es keinem Zweifel, daß der Paragraph diesen Fall nicht begreift; er setzt vielmehr voraus, daß Preußen im Kriegszustande sich befinde, er setzt voraus, daß ein Preuße im Heere derjenigen Mächte diene, mit denen Preußen augenblicklich im Kriege begriffen ist. Sind aber diese Voraussetzungen vorhanden, so glaube ich nicht, daß es darauf ankommen kann, ob die Waffen gegen Preußen selbst oder gegen seine mit ihm im Felde stehenden Bundesgenossen geführt werden. Dient Jemand dem Feinde, so hängt es nicht von seiner Willkür ab, ob er gegen diesen oder jenen Gegner geführt werden will.

Der geehrte Redner, welcher übrigens allerdings sehr merkwürdige exceptionelle Fälle aus den Jahren 1812 und 1813 angeführt hat, hat vorausgesetzt, es sei behauptet, daß diese Art des Landesverrathes jedesmal mit ehrloser Gesinnung verbunden sein müsse. Ich habe eine solche Behauptung nicht aufgestellt, auch nicht gehört, erkläre vielmehr, daß eine solche Voraussetzung keinesweges zutreffen würde. Wenn aber von einem geehrten Mitgliede verlangt wurde, daß diese und ähnliche exceptionelle Fälle in dem Gesetze vorgesehen und ausgenommen werden müßten, so halte ich das für eine Unmöglichkeit. Wer aber in einem solchen Falle einem edlen und reinen Gefühle folgt, der weiß, daß er es mit der Gefahr thut, durch das Gesetz getroffen zu werden, und ohne Zweifel sind die edlen Handlungen, welche der Redner anführte, auch in diesem Bewußtsein ausgeführt; gerade deshalb erscheinen sie um so höher und edler. Darum glaube ich, daß wesentlich an dem Gesetze nichts geändert werden darf.

Um auf die von einem geehrten Deputirten aus Pommern gestellte Frage zurückzukommen, so erwidere ich darauf, daß deshalb, weil Jemand im preußischen Staate mit Grundeigenthum angesessen ist, er nicht verhindert wird, auszuwandern; sein Besitzthum im preußischen Staat wird dadurch nicht gefährdet. Jeder, der auswandern will, hat die Befugniß, auszuwandern, sobald er die preußische Militairpflicht, einschließlich der Reserve, erfüllt hat, nicht einmal das Landwehrverhältniß hindert ihn. Die Beibehaltung des Besitzes in

Preußen verhindert oder erschwert die Auswanderung nicht. Wer aber unter Beibehaltung seines Unterthanen-Verhältnisses und seiner Rechte als Preuße in fremde Dienste tritt, der muß entweder die Bedingung stellen, im fremden Kriegsdienste nicht die Waffen gegen sein Vaterland tragen zu dürfen, oder er muß sich der Gefahr aussetzen, nach preußischen Gesetzen als Landesverräther verurtheilt zu werden. Das ist der Sinn der Bestimmung des Entwurfs.

Abgeordn. Camphausen: Nicht das hatte ich vorgeschlagen, daß die Exception in das Gesetz gebracht werde, sondern daß das Gesetz nichts enthalte, und daß, wenn das Verbot, nicht gegen die Bundesgenossen die Waffen zu führen, erforderlich sei, dann die Exception als administrative Maßregel eintrete. Das ist der Sinn dessen, was ich gesagt habe. Ich glaube, daß die Versammlung nicht ein Interesse hat, auf theoretische Definitionen einzugehen, weil aber von einem verehrten Mitgliede die Umänderung des Wortes König, in Staat, beanstandet und von ihm gesagt worden ist, daß König und Staat identische Begriffe seien, so möchte ich erwidern, daß ich das nicht für richtig halte. Der Staat ist nicht vorhanden ohne den König, aber auch nicht vorhanden ohne das Volk, das Volk und der König zusammen bilden den Staat, aber der Staat und der König sind nicht identisch. Es ist dies übrigens praktisch von geringer Bedeutung.

Abgeordn. von Auerswald: Ich stimme alle dem, was der Herr Landtags-Kommissar über diese exceptionellen Verhältnisse gesagt hat, vollkommen bei; ich glaube indeß, daß er das verehrte Mitglied der Ritterschaft aus Preußen mißverstanden hat, welches seinen Antrag nur dahin gerichtet hatte, daß die Strafe gemildert werde, daß nicht eine entehrende Strafe eintreten möchte. Weshalb ich hauptsächlich mir das Wort erbeten habe, ist, um mich auch noch gegen das Wort Bundesgenossen zu erklären, nicht weil ich so große praktische Nachtheile davon sehe, wie es von einer Seite angedeutet ist (so wenig, wie ich von der anderen Seite praktische Vortheile absehen kann), sondern weil mir die Worte wirklich eine innere Unwahrheit zu enthalten scheinen. Streng genommen ist es nicht begründet, daß derjenige Landesverrath begeht, der nicht gegen sein Land selbst, sondern gegen den Bundesgenossen dieses Landes kämpft. Diese Wahrheit hat sich mir am deutlichsten gemacht, wenn ich die Paragraphen in sich verfolgte. Ich sehe mir den Gesetz-Entwurf an, vertiefe mich in die Materie des Hochverraths und Landesverraths, vergegenwärtige mir das Schmähliche, den patriotischen Sinn Verletzende des Verbrechens und den ganzen Ernst, den die Strafe erfordert, und da stoße ich ganz unvermuthet, ganz unvorbereitet auf die Bundesgenossen; ich muß versichern, daß ein ganz anderer Ideengang bei mir eintritt, eine ganz andere kühlere Empfindung.

(Gelächter.)

Ich verliere den ganzen Ernst, mit dem ich an die Strafwürdigkeit des Verbrechens gedacht habe, und überzeuge mich, daß Fremdartiges hineingemischt, die Wahrheit des ursprünglichen Gedankens alterirt ist.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß fortwährend der Paragraph einigermaßen mißverstanden wird. Wenn hier von Bundesgenossen die Rede ist, so scheint man an den Fall zu denken, wo überhaupt Verbündete vorhanden sind, wenn also Jemand gegen einen mit uns befreundeten und verbündeten Staat die Waffen führt. Davon ist nicht die Rede, sondern hier ist die Rede von einem gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Kriege, in welchem der preußische Staat Bundesgenossen hat, und in diesem Kriege sind seine Bundesgenossen offenbar mit ihm identisch. Ich will den Fall annehmen, daß unsere Armeen neben einander stehen, gemeinschaftlich kämpfen und irgend ein Preuße die Waffen trägt nicht unmittelbar gegen unser Heer, sondern gegen das neben uns stehende verbündete Heer. Es ist vollkommen gleichgültig, denn in diesem Augenblicke sind die mit uns gemeinschaftlich Kämpfenden mit unserem Heere identisch. Von diesem Falle allein spricht der Paragraph, und das, glaube ich, kann unmöglich als etwas Anstößiges und Zweifelhaftes betrachtet werden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann mich nicht für überzeugt erklären. Ganz in derselben Art, wie nach §. 86 die Strafe des Hochverraths den Ausländer trifft, ohne daß er Hochverräther ist, habe ich nichts dagegen, wenn man Jemanden todtschießt, weil er gegen die Bundesgenossen ficht. Er soll aber nicht als Landesverräther, sondern als Feind der Bundesgenossen todtgeschossen werden. Ich muß auch nach der von dem Herrn Minister gegebenen Erklärung dabei bleiben, daß das Wort Bundesgenossen gestrichen werde. Wenn man hier Rücksicht auf die Bundesgenossen nehmen will, so möge man einen eigenen Paragraphen bilden und sagen: die für die Landesverrätherei angedroheten Strafen treffen auch diejenigen, welche die Waffen gegen die Bundesgenossen des Königs tragen, dann ist der Inhalt wenigstens nicht in sich unwahr.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen. Die erste Frage ist zu richten auf den Vorschlag, das zweite Alinea des §. 88 zu streichen; eventuell d. h. nach Ausfall dieser Abstimmung würde die Frage zu stellen sein, ob die Worte: „oder dessen Bundesgenossen“ wegzulassen seien. Nachher würde eine Frage auf den jetzt geänderten Antrag der Abtheilung zu richten sein, daß nämlich die Strafe des Zuchthauses verwandelt werden möge in Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte. Wenn jedoch irgend ein Mitglied der Abtheilung auf Stellung einer Frage, die mit dem ursprünglichen Antrage der Abtheilung in Uebereinstimmung wäre, beharrt, so würde auch diese Frage zu stellen sein, und die Frage, welche ich zuerst erwähnte, nur als hervorgehend aus dem Vorschlage des Referenten zu betrachten sein.

(Der Abgeordnete Graf Hompesch verzichtet auf Stellung der ersten Frage.)

Dann ist die erste Frage auf Wegfall der Worte: „oder dessen Bundesgenossen“ zu richten, und der Antrag, welcher außerdem noch gemacht worden ist, daß die Worte: „gegen den König“ beizubehalten seien, gäbe insofern keine Veranlassung zur Fragestellung,

als es denjenigen Mitgliedern, welche diesem Vorschlag beitreten wollen, vorbehalten bleibt, die Frage zu verneinen, welche auf Annahme des Gutachtens der Abtheilung gerichtet wird.

Abgeordn. von Byla: Wenn ich den geehrten Redner der preußischen Ritterschaft richtig verstanden, so hat derselbe zuletzt noch einen Antrag hinsichtlich des Wortes „Bundesgenossen" formirt, der ganz mit meiner Ansicht übereinstimmte, nämlich diese beiden Bestimmungen „gegen den König" und „gegen dessen Bundesgenossen" zu trennen. Auf gänzliche Streichung der Worte „oder dessen Bundesgenossen" hat derselbe zuletzt nicht angetragen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe auch nur auf Streichung angetragen, aber zugleich anheimgestellt, wenn es durchaus nöthig wäre, einen besonderen Paragraphen zu verfassen.

Abgeordn. von Byla: Bei der Fragestellung habe ich zu bemerken, daß, wenn der Antrag auf gänzliche Streichung der Worte „oder dessen Bundesgenossen" nicht Berücksichtigung finden sollte, noch auf den Antrag des ritterschaftlichen Abgeordneten von Preußen, einen besonderen Paragraphen für die Bundesgenossen zu bilden, eingegangen werden könnte und deshalb eventuell eine Frage in dieser Hinsicht noch zu stellen sein dürfte.

Marschall: Dies kann füglich als Gegenstand der Fassung angesehen werden. Die erste Frage heißt also: Soll auf Wegfall der Worte: „oder dessen Bundesgenossen" angetragen werden? und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Ich bitte, einen Augenblick stehen zu bleiben, damit die Stimmenzahl genauer erkannt werden kann.

Abgeordn. von Arnim: Sollte es nicht wünschenswerth sein, bei einer so wichtigen Angelegenheit zu zählen?

Marschall: Es wird die Zählung vorzunehmen sein. Für Ja haben gestimmt 46, für Nein 48. Die nächste Frage ist nun zu richten auf den abgeänderten Antrag der Abtheilung. Sie heißt: Soll beantragt werden, daß die Zuchthausstrafe in Festungshaft oder Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte verwandelt werden möge? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich dafür erklärt. Eine andere Frage ist nicht mehr zu stellen.

Referent Naumann: Wenn nun einmal die Bundesgenossen im Paragraphen stehen geblieben sind, und wenn so unbedeutende Fälle vorkommen können, daß man eine Strafwürdigkeit nicht voraussetzen kann, wie sie bei so hohen Strafen vorausgesetzt werden muß, so bin ich der Meinung, daß zehnjährige Strafarbeit als Minimum nicht angemessen sein kann, und trage darauf an: das Minimum auf drei Jahre herunterzusetzen.

Abgeordn. Camphausen: Ich muß mir noch eine Frage zu meiner Aufklärung erlauben. Ich bin etwas verkommen in dem nunmehrigen Strafsystem und weiß nicht, ob es die Absicht des Beschlusses ist, dem Richter die Wahl zwischen vier oder drei Strafarten zu lassen. Soll blos die Strafarbeit mit oder ohne Verlust

der Ehrenrechte erkannt werden, oder auf die Festungshaft mit oder ohne den Verlust?

Mehrere Stimmen: Auch Festungshaft.

Abgeordn. Camphausen: Auch Festungshaft. Also vier Strafarten.

Marschall: Es fragt sich, ob noch Bemerkungen über den Antrag des Referenten zu machen sind, und wenn diese nicht erfolgen, so kommen wir zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Vorschlage beitreten, daß das Minimum auf drei Jahre herabgesetzt werde, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben. Eine Majorität von mehr als zwei Drittheilen hat sich dafür ausgesprochen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich setze voraus, daß die Abstimmung auch den stillschweigenden Sinn habe, daß die Todesstrafe mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte verbunden sein kann.

Marschall: Ausgedrückt ist das nicht. In der Diskussion hat es nicht gelegen, in der Fragestellung auch nicht.

Justiz-Minister von Savigny: Meine Frage hat sich auf die drei Paragraphen erstreckt. Ich habe auch den Referenten so verstanden, daß die Konsequenz darauf führen werde, daß das, was bei §. 87 über die Ehrenrechte beschlossen würde, auch auf §§. 88 und 89 zu beziehen sei. Sonst wäre es eine auffallende Inkonsequenz.

Referent Naumann: Ich bin allerdings der Ansicht, daß auch hier ein Zusatz gemacht werden muß. Wenn wir bei einer Freiheitsstrafe für dasselbe Verbrechen dem Richter die Befugniß zugestehen, den Verlust der Ehrenrechte auszusprechen, so, glaube ich, liegt kein Grund vor, mit der höchsten Strafe, der Todesstrafe, dieselbe accessorische Strafe immer auszuschließen.

Abgeordn. von Auerswald: Die Gründe scheinen mir darin zu liegen, daß von der höchsten Strafe die Rede ist, und sind bereits früher angeführt. Ich halte es dem Ernst der Gesetzgebung nicht entsprechend, daß die beiden höchsten Verbrechen, der Königsmord und der Mord an Verwandten in aufsteigender Linie, bei welchen neben der Todesstrafe Ehrlosigkeit erkannt werden soll, in der Strafe nicht von anderen unterschieden werden sollen. Ich erkläre mich ganz entschieden dagegen.

Marschall: Es scheint erforderlich, da dieser Zweifel angeregt worden ist, ihn durch die Abstimmung zu lösen. Die Frage würde heißen: ob beantragt werden soll, daß, wenn im Falle des §. 88 auf Todesstrafe erkannt wird, zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen. §. 89.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 89.

Als Landesverräther sind mit dem Tode zu bestrafen diejenigen preußischen Unterthanen, welche durch eine der folgenden Handlungen einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügen, indem sie

1. Festungen, Päſſe, beſetzte Plätze oder andere Vertheidigungs-Poſten, ingleichen Königliche oder verbündete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringen;
2. Festungswerke, Zeughäuser, Magazine, Kaſſen oder andere dem König oder deſſen Bundesgenoſſen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder ſonſtigen Kriegsbedürfniſſen in feindliche Gewalt bringen, zerſtören oder unbrauchbar machen;
3. dem Feinde Mannſchaften zuführen;
4. Soldaten verleiten, zum Feinde überzugehen;
5. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder feſten Stellungen dem Feinde mittheilen;
6. dem Feinde als Spione dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen ſonſt Beiſtand leiſten;
7. dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweiſen;
8. einen Aufſtand unter den Truppen des Königs oder ſeiner Bundesgenoſſen erregen.

Alle anderen Handlungen preußiſcher Unterthanen, durch welche dem Feinde wiſſentlich Vorſchub geleiſtet, oder den Truppen des Königs oder ſeiner Bundesgenoſſen wiſſentlich Nachtheil zugefügt wird, ſind mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus zu beſtrafen."

„Zu §. 89.

Gegen dieſe Beſtimmungen findet ſich im Allgemeinen nichts zu erinnern; aus demſelben Grunde aber, welcher bei §. 85 erörtert worden iſt, wird vorgeſchlagen,

die Weglaſſung des Wortes „Alle" im letzten Alinea in Antrag zu bringen."

Was die Zuchthausſtrafe anbetrifft, ſo wird ſie auch hier den früheren Beſtimmungen entſprechend auszuſchließen ſein; aber es ſtecken unter den Verbrechen nach §. 89 auch die Spione, und da muß ich bekennen, daß, wenn das Zuchthaus ſich irgend rechtfertigen läßt, mir dieſe Strafart hier gerechtfertigt erſcheint.

Regierungs-Kommiſſar Biſchoff: Die Spione ſollen nach Nr. 6 mit dem Tode beſtraft werden. Das letzte Alinea bezieht ſich auf Handlungen anderer Art. Der erwähnte Umſtand würde mithin nicht entgegen ſtehen.

Referent Naumann: Es würde alſo der Antrag gerechtfertigt erſcheinen, in allen Fällen des zweiten Alinea die Zuchthausſtrafe ebenfalls auszuſchließen.

Abgeordn. Graf von Bismark: Wenn, was Gott verhüten wolle, der Fall eintrete, daß der Feind einen Theil unſeres Landes beſetzt hätte, ſo ſcheint mir Nr. 7. eine unleidliche Härte zu enthalten, daß nämlich derjenige, welcher dem Feinde Wege oder Fuhrten nachweiſt, mit dem Tode beſtraft werden ſoll. Man muß nur bedenken, wie es im Kriege zugeht. Es wird ein Bauer ergriffen. Man ſagt ihm: zeig' uns den Weg. Wenn er nicht will, ſo bekommt er Schläge. Er wird mit Gewalt gezwungen. Es ſcheint daher nöthig, zu ſagen: „Dem Feinde ohne äußeren Zwang Wege oder Fuhrten nachweiſt," ſonſt kann es entſetzliche Konſequenzen haben.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Dann würde §. 54 eintreten, wo es heißt: „Eine im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willensbestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war." Der Fall, welchen der geehrte Abgeordnete meinte, würde demnach ausgeschlossen sein.

Abgeordn. von Donimierski: Gegen die vom Königlichen Kommissarius allegirte Gesetzesstelle erlaube ich mir nur die Bemerkung zu machen, daß dem Angeklagten immer obliegen wird, den Beweis darüber zu führen, daß er nur der Gewalt, dem Zwange unterlegen habe, und dieses wird ihm gewiß in vielen Fällen sehr schwer sein, daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Abgeordneten aus Pommern, die Nr. 7 ganz zu streichen.

Marschall: Ich werde in der Reihefolge fortfahren, in welcher man sich gemeldet hat, wenn nicht die Mitglieder erklären, daß sie noch in Bezug auf das eben Vorgebrachte zu sprechen wünschen. Es würde die Diskussion erleichtern, wenn sie sich darauf beschränken wollten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich wollte nur den Antrag des geehrten Abgeordneten aus Pommern unterstützen. Die Handlungen, welche sonst im §. 89 bemerkt sind, sind von so ernster Natur, so von dem freien Willen des Thäters abhängig, daß es nicht dem Ernst des Gesetzes angemessen scheint, die Nr. 7 stehen zu lassen. Wer einen Krieg mitgemacht hat, weiß, wie die Boten bei den Gelegenheiten behandelt werden, von denen die Nr. 7 handelt. Es würde auf diese Nummer im Paragraphen eine Strafe stehen, die jedesmal durch das praktische Leben unmöglich gemacht werden würde. Sobald einem Befehlshaber im Kriege die Kenntniß einer bestimmten Oertlichkeit von überwiegender Wichtigkeit ist, wird er nicht anstehen, sie von Einwohnern, welche der Gegend kundig sind, unter Androhung selbst des Todes, in Erfahrung zu bringen. Ob diese Drohung wirklich erfolgt sei oder nicht, wird vom Richter wohl nie zu ermitteln sein. Ich halte den Paragraphen daher für ganz nutzlos, da in allen Fällen, wo eine wirkliche dolose Absicht vorhanden gewesen, Nr. 6 genügen wird. Wenn es bewiesen werden kann, daß er ein Gewerbe daraus gemacht hat, solche Lokalitäten zu verrathen, so würde er als Spion behandelt werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was die Schwierigkeit der Beweisführung betrifft, so ist dies ein allgemeiner Grund, der in allen Fällen eintritt, wo von dem Angeschuldigten behauptet wird, daß er ohne Willensfreiheit gezwungen gehandelt habe. Der Richter wird auch nicht so weit gehen, zu verlangen, daß ein stringenter, positiver Beweis geführt werden muß; wenn nur die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Zwang stattgefunden habe, so wird er den Angeschuldigten mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz, daß eher für die Unschuld als für die Schuld zu präsumiren sei, freisprechen. Wenn übrigens beantragt worden ist, Nr. 7 zu streichen, so würde, wenn dies geschieht, daraus nicht die Straflosigkeit folgen, sondern nur, daß der Fall zu subsumiren sei unter das letzte Alinea; es würde

dann fünfjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe eintreten. Hiergegen würde im Allgemeinen nicht viel zu erinnern sein; indessen ist in den früheren Stadien der Revision darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch die Nachweisung solcher Wege und Fuhrten der Armee unter Umständen ein bedeutender Nachtheil zugefügt werden könne.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Die Auseinandersetzung des Herrn Regierungs-Kommissars hat mich nicht überzeugen können, daß von der Streichung der Nr. 7 ganz und gar abgestanden werden müsse. Jeder, der Kriegserfahrung hat, weiß, daß tausend Mittel dem Feinde geboten sind und er sie auch wohl wird anzuwenden wissen, um das zu erlangen, was Alinea 7 verpönt. Den Beweis der Straflosig- oder Straffälligkeit zu führen, wird nie möglich sein, und so aufs Ungewisse hinaus möchte ich keine so harte Strafe aufstellen. Ich glaube, daß wir Alle mit einander, die wir gewiß die Sicherheit des vaterländischen Heeres und den guten Erfolg unserer Waffen wünschen, nicht für nöthig halten werden, diesen Satz stehen zu lassen, indem alle mögliche Gefahr dabei durch das letzte Alinea vorbedacht worden ist.

Abgeordn. Krause: Ich habe allerdings nur dasselbe zu sagen. Ich wünschte, daß Nr. 7 weggestrichen würde. Es wird wohl Niemand glauben, daß Jemand dem Hochverräther oder Landesverräther das Wort reden wolle, hier aber scheint mir doch, daß, namentlich wenn der Feind im Lande steht und man vielleicht gezwungen wird, einem feindlichen Anführer, unter der Drohung, erschossen zu werden, einen Weg oder eine Furth zu zeigen, und man sich unterwerfen muß, dies nicht mit der Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden müsse.

Abgeordn. Prüfer: Ich muß mich gegen die Streichung von Nr. 7 erklären, einfach aus dem Grunde, weil in der früheren Zeit schon ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß gerade dieses Gesetz eine Anweisung an das Volk sein solle; würde nun diese Nummer wegfallen, gleichwohl aber die hier aufgeführten Dinge strafbar bleiben und nur stillschweigend in den Schlußpassus versteckt werden, so würde ich in dieser Beziehung eine bestimmte Vorschrift vermissen, welche dem Unterthan hierüber gegeben werden muß. Andererseits kann ich die Besorgniß nicht theilen, die ausgesprochen worden ist, daß ein Unschuldiger in eine so hohe Strafe kommen kann, weil ich glaube, daß gerade der Gegentheil, der mich anklagt, auch zu der fraglichen Beweisführung verpflichtet ist. Deshalb halte ich die Beibehaltung von Nr. 7 für nothwendig.

Abgeordn. Dansmann: Ich gehöre zur Abtheilung und habe auch dabei meine großen Bedenken geäußert wegen Nr. 5 und 7, namentlich aber wegen Nr. 7; denn wenn Nr. 7 stehen bleibt, so möchte ich nicht mehr am Leben sein, weil ich im Kriege von 1806 bis 1813 für die Feindesmacht unzählige Boten und Wegweiser zur Zeigung von Wegen 2c. habe stellen müssen. Ich bin der Meinung, daß Nr. 7 durchaus gestrichen werden muß; auch Nr. 5 habe ich ein großes Bedenken, stehen zu lassen, weil diejenige Person, welche solche besitzt, durch Feindesmacht gezwungen werden kann, solche herauszu-

geben. Ich würde mir zu beantragen erlauben, daß zum Schluß des ersten Satzes des §. 89 gesetzt würde: „ohne Zwang."

Marschall: Der Antrag ging also dahin, daß auch Nr. 5 wegfallen möchte?

Abgeordn. Dansmann: Ich wollte nur wissen, was ich machen soll, wenn der Feind dasteht?

Abgeordn. Becker: Ich kann mich meinerseits mit dem Abgeordneten aus Schlesien nicht einverstanden erklären, denn es sind mir selbst, besonders in den Jahren 1806 und 1813, öfters die Fälle bekannt, daß da, wo feindliche und freundliche Heere in verschiedenen Gegenden wechselseitig operirten, diesseitige Unterthanen im freien Felde von dem Feinde aufgegriffen worden, daß die Feinde sogar in die Dörfer kamen und Boten requirirten, und was sich durch die Flucht entziehen wollte, hatte immer den Tod verwirkt. Ich kann mich deshalb nur für den Wegfall von Nr. 7 erklären.

Abgeordn. Steinbeck: Ich bemerke, daß Nr. 7 deshalb wohl wird gestrichen werden müssen, weil in der praktischen Anwendung keine sichere Gränzlinie zu ziehen ist zwischen dem, was in dem hier berührten Fall strafbar, und dem, was erlaubt ist, und es werden Fälle vorkommen, wo die Feinde nach Wegen und Fuhrten fragen und wo unbedingt, weil die Bevölkerung des Distriktes in der Gewalt des Feindes ist, der Einzelne sich nicht wird entbrechen können, die Wege und Fuhrten anzugeben, die vielleicht nicht für die eigenen Truppen unnachtheilig sind. Ich bemerke zugleich, daß in einzelnen Fällen, wo durch Nachweisung von Wegen und Fuhrten dolose der Armee des Königs Nachtheil zugefügt werden kann, durch den Schlußsatz vorgesorgt ist. Daß dergleichen dolose Fälle allerdings vorkommen, leugnet Niemand, und ich will hier an das Beispiel aus der Geschichte, an die Schlacht bei Mühlberg, erinnern.

(Eine Stimme: Bei Jena.)

Abgeordn. Sperling: Die Nr. 7 folgt unmittelbar auf die Nummer, welche von Personen handelt, die ähnliche Verbrechen des Gewinnes wegen begehen; dies führt mich zu dem Vorschlage, der Nr. 7 etwas hinzuzufügen, nämlich zu sagen:

„Dem Feinde Wege oder Fuhrten *ihres Gewinnes wegen* nachweisen."

(Einige Stimmen: Nein!)

Auf diese Weise wäre die Gefahr ausgeschlossen, daß Jemand, der nur durch Gewalt gezwungen wird, dem Feinde Vorschub zu leisten, zur Strafe gezogen werde; und ich glaube, es wäre dadurch auch die Intention des Gesetzgebers gesichert.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement legt keinen besonderen Werth darauf, ob der Passus 7 beibehalten oder gestrichen wird, weil er im letzteren Falle unter die clausula generalis des Schlusses fällt. Den Zusatz „um Geldes willen", den der geehrte Abgeordnete der Stadt Königsberg vorgeschlagen hat, kann ich nicht für geeignet halten, weil dergleichen Verbrechen gerade in landesverrätherischer Absicht begangen werden können und dann eben so strafbar oder vielmehr noch strafbarer sind, als wenn es des Gewinnes wegen geschieht.

Außerdem erlaube ich mir noch einen anderen Punkt hervorzuheben. Es ist bemerkt, daß der Konsequenz wegen auch hier die Strafe, sofern nicht auf den Tod zu erkennen, nur Strafarbeit mit fakultativem Verlust der Ehrenrechte sein könne; ich glaube aber, die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß hier nothwendig alternativ auf Strafarbeit oder Zuchthaus wird erkannt werden müssen, weil gerade unter dem Paragraphen viele Fälle zu subsumiren sind, welche von der allerniederträchtigsten und ehrlosesten Gesinnung zeugen, ich meine die Fälle, wo Jemand sich durch Geld erkaufen läßt, um Verräther des Vaterlandes zu werden. Wenn irgend ein Verbrechen ehrlos ist, so ist es dies, und deshalb bin ich entschieden der Meinung, daß es durch den Ausschluß der Zuchthausstrafe nicht geschont werden dürfe, sondern daß diese Strafe alternativ stehen bleiben müsse.

Justiz-Minister von Savigny: Ich trete der Ansicht und den Gründen des Herrn Landtags-Kommissars mit vollster Ueberzeugung bei, glaube aber, daß dann auch nothwendig ist, daß im ersten Falle die fakultative Aberkennung der Ehrenrechte vorbehalten werden muß, denn, daß einem Spion, wenn er hingerichtet wird, wie hier vorgeschlagen wird, die Ehrenrechte vorbehalten bleiben sollten, das fände ich ganz unbegreiflich.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann mich zwar der Ansicht des Herrn Ministers der Gesetzgebung, aber noch nicht der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars anschließen, weil nicht von den angeführten besonders niederträchtigen Handlungen, sondern von allen anderen Handlungen preußischer Unterthanen die Rede ist, durch welche dem Feinde wissentlich Vorschub geleistet oder den Truppen des Königs oder seinen Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zugefügt wird. Es sind die schimpflichsten Handlungen vorweg bezeichnet, und nur für alle anderen Handlungen gilt die Strafe des Nachsatzes. Ich glaube, daß, wenn die Todesstrafe nach dem Vorschlage des Herrn Justiz-Ministers mit Aberkennung der Ehrenrechte geschärft werden sollte, was nur für den Fall der Begnadigung praktische Bedeutung hätte, da nur hierbei der Verlust der Ehrenrechte eintreten könnte, also mit anderen Worten das Zuchthaus, so würden wir inkonsequent sein, da wir in anderen Fällen diese Verschärfung abgelehnt haben.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure, dieser Ansicht nicht beitreten zu können. Der Schlußsatz des Paragraphen ist hinzugefügt, weil ohne zu große Kasuistik die Aufzählung der hierher gehörigen Fälle nicht vollzählig sein kann und Fälle eintreten können, die den aufgeführten sehr nahe stehen, aber nicht genau darunter zu subsumiren sind. Gerade solche Fälle aber werden der Regel nach aus einer niederträchtigen Gesinnung hervorgehen. Ich wage es nicht, in die Kasuistik dieser Fälle näher einzugehen; ich sehe aber voraus, daß, wenn der Richter einen speziellen Fall vor sich hat, den er nicht ganz streng unter einen der namentlich aufgeführten Fälle rechnen kann, die Todesstrafe nicht aussprechen wird; wenn es aber in diesem Falle ein im höchsten Grade ehrloses Verbrechen ist, so muß er

doch auf eine entehrende Strafe erkennen können. Deshalb halte ich es fortwährend für angemessen, daß die Versammlung sich dafür ausspreche, in dem vorliegenden Falle das Zuchthaus nicht auszuschließen.

Vice-Marschall von Rochow: Es will mir auch scheinen, als ob die Zuchthausstrafe nicht ausgeschlossen werden könne. Es ist hier von einer Verrätherei die Rede, welche nicht durch das Wörtchen „hoch" zu etwas Ehrenhaftem gestempelt werden kann. Hier ist von einer ganz gemeinen Verrätherei die Rede. Diejenigen, welche sie begehen, pflegen gegen alles Ehrgefühl gänzlich abgestumpft zu sein, sie haben keine Ehre mehr im Leibe. Diese Verbrechen gehören gar nicht mehr in das Reich der politischen Verbrechen, für die man möglicherweise eine gewisse Sympathie äußern kann. So wie der Degen gezogen wird, hört die Politik auf, und ich glaube, daß hier von einer Kategorie die Rede sei, bei der man mit der Zuchthausstrafe nicht mehr zaghaft zu verfahren brauche.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Fragestellung. Die erste Frage würde auf den Wegfall des Punktes 7 zu stellen sein.

(Eine große Anzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Die große Mehrheit hat sich für den Wegfall ausgesprochen. Die nächste Frage würde sich auf den Vorschlag beziehen, daß, wenn in Fällen des §. 89 auf die Todesstrafe erkannt wird, zugleich fakultativ auf Aberkennung der Ehrenrechte erkannt werden könne, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Versammlung hat sich mit großer Majorität dafür ausgesprochen. Die nächste Frage bezieht sich darauf, ob in den Fällen, die unter den letzten Absatz des §. 89 fallen, zu den Strafarten der Festungshaft und der Strafarbeit mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte die Zuchthausstrafe hinzutreten möchte.

Abgeordn. Camphausen: So weit ist die Versammlung noch nicht gekommen, daß Zuchthausstrafe der Strafarbeit gegenübergestellt worden wäre, wenn mit der letzteren der Verlust der Ehrenrechte unbedingt verbunden sein soll.

(Mehrere Stimmen: Nein, nein!)

Landtags-Kommissar: Der Paragraph schlägt Zuchthausstrafe vor, soll es nun heißen: Strafarbeit oder Zuchthausstrafe?

Marschall: So ist es!

Abgeordn. Dittrich: So weit ich verstanden habe, soll Zuchthausstrafe stehen bleiben.

Marschall: Ging das Monitum des Abgeordneten Camphausen dahin, daß gesagt wurde, es könne bei Zuchthausstrafe von besonderer Aberkennung der bürgerlichen Ehre nicht die Rede sein, so würde das nicht zutreffen, denn das habe ich nicht gesagt.

Abgeordn. Camphausen: Bei Zuchthausstrafe versteht sich der Verlust der Ehrenrechte von selbst. Man hat bis jetzt dem Richter nur die Wahl gelassen zwischen Strafarbeit mit und ohne; man hat aber nicht noch die weitere Subdivision angenommen: zuerst Zuchthaus-

strafe, dann Strafarbeit mit und endlich Strafarbeit ohne Verlust der Ehrenrechte.

Marschall: Es würde also, wenn dem von anderer Seite nicht widersprochen wird, blos die Unterscheidung eintreten, daß der Aberkennung der bürgerlichen Ehre gar keine Erwähnung geschähe, daß also beantragt würde, neben der Zuchthausstrafe auch Festungshaft und Strafarbeit eintreten zu lassen, und die, die diesem Antrage beistimmen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es hat sich eine große Majorität dafür erklärt, und wir kommen nun zu §. 90.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 90.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanenpflicht oder, wenn er ein Ausländer ist, mit Verletzung einer gegen den preußischen Staat besonders übernommenen Dienstpflicht vorsätzlich

1) Staats-Geheimnisse, Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er wußte, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordere, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des preußischen Staats führt,

ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 90.

Zur Beseitigung des unbestimmten Ausdrucks „Unterthanenpflicht" ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung dahin zu fassen:

„Preußische Unterthanen oder Ausländer, welche mit Verletzung 2c."

Die Abtheilung hat indeß in Erwägung, daß die Fassung des Paragraphen zu keinem Zweifel über den Sinn der Bestimmung Anlaß geben kann, den Vorschlag mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt und trägt auf unveränderte Annahme an."

Abgeordn. Lucanus: Es muß doch wohl auch bei diesem Paragraphen die Modification der Strafbestimmung eintreten, welche doch einmal konsequent durchgeführt werden soll.

Referent Naumann: Es würde nur die Frage sein, ob in allen Fällen sich die Zuchthausstrafe rechtfertigen läßt.

Marschall: §. 91.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 91.

Ausländer, welche, während sie unter dem Schutze des preußischen Staates in dessen Gebiete sich aufhalten, entweder sich mit einer fremden Regierung einlassen, um dieselbe zu einem Kriege gegen den preußischen Staat zu veranlassen, oder dem Feinde Vorschub leisten, oder den Truppen des Königs oder seiner Bundesgenossen Nach-

theil zufügen, oder in Friedenszeiten zur Gefährdung des preußischen Staats an eine fremde Regierung Staatsgeheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilen, oder Urkunden und Beweismittel vernichten, verfälschen oder unterdrücken, sind mit denselben Strafen zu belegen, welche für diese Handlungen den preußischen Unterthanen angedroht sind (§§. 87. 89. 90.)."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 91.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine Restriction der Vorschriften §§. 1 bis 4, da eine unbedingte Anwendung dieser Vorschriften auf Ausländer bei dem Verbrechen des Hochverraths zu weit führen würde. Es wird Sache der Final-Redaction sein, die Bestimmung des §. 91 so zu fassen, daß nicht Konsequenzen daraus gezogen werden können, wie sie bei §. 86 erwähnt worden sind. — Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen selbst findet sich sonst nichts zu erinnern."

Marschall: §§. 92 und 93.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 92.

Wer es unternimmt, auf gewaltsame Weise den Deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern oder das Bundes-Gebiet zu verkleinern, ist eben so zu bestrafen, wie ein Hochverräther gegen den preußischen Staat (§§. 80—86).

§. 93.

Die über landesverrätherische Handlungen gegen den preußischen Staat aufgestellten Strafbestimmungen (§§. 87—91) sind auch auf diejenigen gleichartigen Handlungen anzuwenden, welche gegen den deutschen Bund von preußischen Unterthanen oder von Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten oder von solchen Ausländern begangen werden, die sich unter dem Schutze eines deutschen Bundesstaates in dessen Gebiet aufhalten."

„Zu §§. 92 und 93.

Unternehmungen und Handlungen gegen den deutschen Bund, welche, gegen den preußischen Staat gerichtet, Hochverrath oder Landesverrath sein würden, sollen nach den Bestimmungen dieser Paragraphen wie Hochverrath und Landesverrath geahndet werden. Diese Bestimmungen sind nicht gerechtfertigt. Der deutsche Bund beruht auf einem Vertrage, welchen die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands durch die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 geschlossen haben. Er ist — wie ihn die wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 Art. I. bezeichnet — ein völkerrechtlicher Verein zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, der — wie es im Art. II. heißt — in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht besteht. Der deutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Bündniß unabhängiger Staaten; es sind ihm,

den Unterthanen der deutschen Staaten gegenüber, keine Souverainetäts-Rechte übertragen. Die Bundes-Akte ist ein Vertrag der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands und keine die Verhältnisse der regierenden Fürsten zu ihren Unterthanen ordnende Staatsverfassung. Es existirt endlich kein Gebiet des deutschen Bundes in der Bedeutung eines Staatsgebiets. Eine gewaltsame Auflösung des deutschen Bundes und eine Aenderung des Bundesvertrags (Bundesverfassung) durch einen Dritten läßt sich nicht denken, weil ein Vertrag überhaupt gegen den Willen der kontrahirenden Theile durch einen Dritten nicht aufgelöst werden kann, und eben so wenig ist eine Verkleinerung des Bundesgebiets denkbar, weil ein Bundesgebiet eben nicht existirt. In den Motiven zu §. 94 Seite 46 wird ganz richtig ausgeführt, daß Landesverrath nur denkbar sei von Seiten der Staatsgenossen, weil er ein Verrath sei und den Bruch irgend einer Verpflichtung zur Treue voraussetze. Was vom Landesverrath gilt, muß auch vom Hochverrath gelten. Eine Staatsgenossenschaft der Staatsbürger aller einzelnen Bundesstaaten existirt aber nicht, und eine Verpflichtung zur Treue, dem deutschen Bunde gegenüber, waltet nicht ob. Ganz besonders muß dies in Beziehung auf die Provinzen Preußen und Posen, welche nicht zu dem Staatsgebiebt gehören, mit welchen der preußische Staat zum deutschen Bunde gehört, gelten und gleichmäßig in Beziehung auf Landestheile anderer deutschen Bundesstaaten, bei welchen dieselben Verhältnisse stattfinden.

Gegen die auch von berühmten Rechtslehrern aufgestellte Ansicht, daß Hochverrath gegen den deutschen Bund nicht möglich sei, wurde andererseits zwar hervorgehoben, daß der deutsche Bund wesentlich die Einheit Deutschlands wahre, und daß durch den Zweck, diese Einheit zu sichern, die Bestimmungen der §§. 92 und 93 gerechtfertigt seien. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Bundesakte als Bundes-Verfassung erachtet werden müsse, daß die Bestimmungen derselben zugleich Verfassungs-Gesetze für die einzelnen Bundesstaaten seien, daß als Bundesgebiet die Landestheile der einzelnen Bundesstaaten gelten müssen, und daß daher Verbrechen, von welchen §. 92 handle, wohl denkbar seien. Außerdem wurde bemerkt, daß die Strafgesetzbücher anderer deutscher Staaten ganz ähnliche Bestimmungen enthielten, und daß die Bestimmungen der §§. 92 und 93 keinem Bedenken unterliegen könnten, weil nach dem durch das Allerhöchste Patent vom 28. Oktober 1836 publizirten Beschlusse der Bundesversammlung (Gesetz-S. 1836 S. 309) der Verrath gegen den deutschen Bund in gleicher Weise, wie das Verbrechen gegen den preußischen Staat geahndet werden solle. — Diesem letzten Grunde insbesondere wurde indeß entgegengesetzt,

daß keiner der souverainen Fürsten dem deutschen Bunde Souverainetätsrechte übertragen habe;

daß die Gesetzgebung unbeschränkt den einzelnen Bundesstaaten verblieben sei;

daß durch die Publication des im Jahre 1836 gefaßten Beschlusses der Bundes-Versammlung gegen die Rechte der Stände

verstoßen worden, weil die Strafgesetzgebung wesentlich in das Personenrecht eingreife und Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten betreffen, nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 vor ihrer Publication von den Ständen berathen werden müssen,

daß daher gegenwärtig bei Beantwortung der Frage, ob die in den §§. 92, 93 enthaltenen Bestimmungen zu erlassen seien, der Beschluß des Bundestages vom Jahre 1836 nicht entscheidend sein dürfe.

Die Abtheilung erkennt zwar an, daß es angemessen sei, die im deutschen Bunde befindlichen Staaten vor anderen durch besondere die Reciprozität verbürgende Verträge dem preußischen Staate näher stehenden Staaten gegen Handlungen diesseitiger Unterthanen, welche gegen den preußischen Staat Hochverrath sein würden, vorzugsweise durch Strafgesetze zu schützen, sie hat aber mit 8 gegen 5 Stimmen sich gegen diejenigen Bestimmungen erklärt, welche die §§. 92 und 93 enthalten.

Es wird vorgeschlagen,

darauf anzutragen, daß die Bestimmungen der §§. 92 und 93 gestrichen werden.

Landtags-Kommissar: Ich bekenne, daß der Vorschlag der Abtheilung, die §§. 92 und 93 des Gesetzentwurfs zu streichen, mich überrascht, ja, ich muß hinzufügen, geschmerzt hat.

Die Aufnahme dieser Paragraphen, dieser in dem bestehenden Rechte begründeten Vorschriften in das neue Strafgesetzbuch enthält jedenfalls das Anerkenntniß, daß unsererseits, seitens der preußischen Regierung, die Einheit, die Integrität des deutschen Vaterlandes, des deutschen Bundes, hochgeachtet werden solle. Wenn ich nun nicht zweifle, daß alle Mitglieder der Abtheilung, auch diejenigen ihrer Majorität, dieses Gefühl auf das vollkommenste theilen, so mußte mich ein Antrag, der gegen diese Intention zu verstoßen scheint, überraschen; er mußte mich schmerzen, weil jeder Versuch, jenes Anerkenntniß zu beseitigen, jedenfalls nachtheilige Wirkungen haben kann, selbst dann, wenn er, wie ich dies hier voraussetze, nur aus einem Mißverständnisse hervorgegangen ist.

Ich habe bereits erwähnt, daß die §§. 92 und 93 nichts enthalten als das bestehende Recht. Das von der Abtheilung citirte Publications-Patent vom 28. Oktober 1836 lautet wörtlich:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen sechzehnten Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete folgenden Beschluß gefaßt:

„Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes

wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen."

Der zweite Artikel handelt von der Auslieferung der Verbrecher, und der Schluß lautet: „Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht blos in Unseren zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie pünktlich in Ausführung gebracht werden sollen."

Es enthalten also die Paragraphen nichts Anderes, als eine Wiederholung des bereits bestehenden Rechtes, und fügen so dessen Bestimmungen da in den neuen Strafgesetz-Entwurf ein, wo sie der Natur der Sache nach hingehören.

Die geehrte Abtheilung der hohen Versammlung bekämpft die Wiederaufnahme dieser Paragraphen und zugleich den Inhalt derselben zunächst aus theoretischen Gründen. Sie führt an: 1) „der deutsche Bund sei kein Staat, sondern ein Bündniß unabhängiger Staaten; es seien ihm, den Unterthanen der deutschen Staaten gegenüber, keine Souverainetätsrechte übertragen." Nun ist es zwar richtig, daß Deutschland kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, aber, meine Herren, kein willkürlicher Staatenbund, sondern ein Staatenbund, der eine tausendjährige Geschichte für sich hat. Die deutschen Staaten schlossen diesen Bund nicht zufällig; nein, es sollte im Wesentlichen hergestellt werden, was tausend Jahre bestanden und nur durch das Deutschland am meisten erniedrigende Ereigniß während sieben Jahren aufgelöst war. Der neue Bund war die nächste Frucht der Wiedererhebung des deutschen Vaterlandes durch die Freiheitskriege, also ist er ein Staatenbund von höchster Autorität und Wichtigkeit. Ich behaupte aber auch, daß, so weit es auf seine Integrität und innere Sicherheit, also auf sein Bestehen ankommt, die Souverainetätsrechte ihm nicht fehlen. Dies bezeugen mehrere Paragraphen der Bundes- und Schluß-Akte, dies bezeugt der eben vorgelesene Beschluß deutlich. Derselbe nimmt das Recht der Souverainetät in Beziehung auf die angeführten Gegenstände ausdrücklich in Anspruch, unbeschadet der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten für alle übrigen Fälle. Deshalb muß ich diesen ersten Satz, als nicht vollkommen richtig, bestreiten.

Der zweite Grund lautet: „Die Bundes-Akte sei ein Vertrag der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands und keine die

Verhältnisse der regierenden Fürsten zu ihren Unterthanen ordnende Staatsverfassung." Ich kann auch diese Behauptung nur mit der bereits bezeichneten Modification anerkennen. Die deutsche Bundes-Verfassung ist ein integrirender Theil der Verfassungen aller deutschen Staaten, ja sie ist mehr als dies, sie ist die Basis derselben. Wir können uns die Verfassungen der deutschen Staaten nicht als unabhängig von der Bundes-Verfassung denken. Was würde aus den kleineren deutschen Bundesstaaten werden, in dem Augenblicke, wo sie sich von dem Bunde lossagten? oder wo sich der Bund auflöste? Unabsehbare Veränderungen würden die Folge sein. Ja, meine Herren, die Bundes-Verfassung ist ein integrirender Theil aller deutschen Verfassungen; die Bundes-Verfassung und die Landes-Verfassungen sind auf das innigste mit einander verbunden. Auch dieses ist in dem Beschlusse der Bundes-Versammlung anerkannt, den ich eben verlesen habe.

Die Abtheilung behauptet drittens, „es existire kein Gebiet des deutschen Bundes in der Bedeutung eines Staatsgebietes." Daß ein Bundesgebiet mit bestimmten festgezogenen Gränzen existirt, wird Niemand in der hohen Versammlung bezweifeln; die Frage, ob man es ein Staatsgebiet nennen darf oder nicht, würde in eine Erörterung sehr theoretischer Art führen, denn es müßte erst der Begriff des Staates philosophisch entwickelt werden; ich glaube aber nicht, daß es darauf hier ankommen kann. Denn wenn es ein Bundesgebiet giebt, so folgt daraus, daß dies entweder intakt oder verletzt sein könne; handelt es sich also um ein Verbrechen gegen die Integrität des Gebietes, so ist es gleichgültig, ob wir es Bundesgebiet oder Staatsgebiet nennen; ein Gebiet ist es in bestimmter Abgränzung, und wer dieses angreift, verletzt das Bundesgebiet.

Die geehrte Abtheilung hat aus diesen Vordersätzen verschiedene Konsequenzen gezogen, die ich eben so wenig zuzugestehen vermag.

Sie hat zuerst angeführt: erstens eine gewaltsame Auflösung des deutschen Bundes und eine Aenderung des Bundes-Vertrages durch einen Dritten lasse sich nicht denken, weil ein Vertrag überhaupt gegen den Willen der kontrahirenden Theile durch einen Dritten nicht aufgelöst werden könne. Ich muß bekennen, daß ich das nicht recht verstehe. Handelt es sich blos darum, ob ein Dritter den deutschen Bund ohne Mitwirkung der Bundesglieder de jure auflösen kann, da mag das Gutachten Recht haben; handelt es sich aber darum, ob er durch einen Dritten faktisch aufgelöst werden könne, dann hat es gewiß vollkommen Unrecht. Hier aber, wo es sich um das Verbrechen des Hochverraths handelt, brauchen wir uns nicht darum zu bekümmern, ob durch einen richterlichen Ausspruch oder nach der Rechts-Idee, die in uns wohnt, dem deutschen Bunde ein Schaden zugefügt oder derselbe aufgelöst, aus einander gesprengt werden könne; nur darauf kommt es an, daß er wirklich aufgelöst werden könne, daß ein Attentat gegen ihn möglich sei. Leider haben wir dafür das nahe liegende Beispiel des Jahres 1806. Hätte damals einer der Staaten des deutschen Reichs gegen die Rheinbund-Akte protestirt, hätte er gesagt: was ihr thut, geht mich nichts an,

ich betrachte das Reich als fortbestehend, es würde der Konsens der Bundesstaaten in seiner Totalität gefehlt haben, aber nichtsdestoweniger wäre die Verfassung des deutschen Reiches aufgelöst und dasselbe aus einander gesprengt gewesen. Demnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Attentat gegen die Integrität des deutschen Bundes ohne den Konsens der Bundesglieder faktisch möglich sei, und nur darum handelt es sich.

Die Abtheilung sagt zweitens, „es sei eine Verkleinerung des Bundesgebietes nicht denkbar, weil ein Bundesgebiet eben nicht existire.“ Hier muß ich fast glauben, daß ein lapsus calami obwalte, denn ein Bundesgebiet ist doch gewiß vorhanden, wir können auf der elendesten Karte sehen, wo Deutschland anfängt und wo es aufhört. Ist aber ein Bundesgebiet vorhanden, so kann es auch verkleinert werden.

Dann ist drittens angeführt, „ein Landesverrath sei nur denkbar von Seiten der Staatsgenossen, weil er ein Verrath sei und den Bruch irgend einer Verpflichtung zur Treue voraussetze. Beides finde dem deutschen Bunde gegenüber nicht statt, und der Begriff des Landesverraths sei deshalb unmöglich.“ Wenn die Herren nun Deutschland kein Land nennen wollen und daher keinen Landesverrath anerkennen, so will ich auch darum nicht mit ihnen rechten, aber ein Bund ist es doch, und ob ein Landesverrath vorliege oder ein Verrath am Bunde, ein Bundesverrath, das wird im Wesen der Sache wenig ändern; nur um Worte, nicht um die Sache scheint sich dieser Streit zu drehen.

Ist der deutsche Bund ein durch eine Verfassung gebildetes organisches Ganze, so kann ich auch an ihm Verrath ausüben; hat er in gewissen Gränzen Souverainetäts-Rechte, so kann ich mich nicht davon überzeugen, daß die Unterthanen der deutschen Lande nur die Verpflichtung der Treue gegen ihren Souverain und ihre Regierung haben, sondern ich bin vielmehr der Meinung, daß sie die nämliche Verpflichtung der Treue auch gegen das gemeinsame deutsche Vaterland und gegen den dasselbe repräsentirenden deutschen Bund haben.

Endlich ist in dem Gutachten angeführt, „wie man nicht annehmen könne, daß die Provinzen, die nicht zu Deutschland gehören, unter diese Bestimmung fallen könnten.“ Das ist insofern richtig, als die Beschlüsse des deutschen Bundes Se. Majestät den König nicht verpflichten konnten, die Provinzen außerhalb Deutschland zur Treue gegen den deutschen Bund zu verpflichten; wohl aber schien es der Klugheit der preußischen Politik entsprechend, dies zu thun. Ist die Verfassung des deutschen Bundes ein integrirender Theil unserer Landes-Verfassung, so würde es, meiner Meinung nach, ein Fehler gewesen sein, irgend einen preußischen Unterthan von der Verpflichtung gegen den deutschen Bund auszuschließen. Wir wünschen Alle, daß die Provinzen unseres Staats möglichst eng mit einander verbunden werden, daß wir uns Alle immer mehr als ein einiges Preußen fühlen mögen; wenn wir aber dies wünschen, so glaube ich nicht, daß es angemessen wäre, einzelne Theile der Monarchie in Beziehung auf die Verpflichtung gegen den deutschen Bund, gegen unser deutsches Vaterland zu eximiren.

Gegen alle Ausführungen der Abtheilung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die theoretischen Gründe gegen den Vorschlag des Gesetz-Entwurfs nicht haltbar sind.

Daß er ein bestehendes Recht sei, das verkennt auch die Majorität der Abtheilung nicht, sie besorgt aber, dieses bestehende Recht sei auf nicht verfassungsmäßigem Wege eingeführt worden. Dieser Behauptung muß ich auf das entschiedenste entgegentreten. Bereits im Jahre 1820 ist die wiener Kongreßakte vom 15. Mai 1820 durch die preußische Gesetz-Sammlung publizirt worden, und in derselben heißt es ausdrücklich:

„Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden."

Gewiß lag es vollständig innerhalb dieser Vorschrift, wenn der Bund 16 Jahre später den Beschluß faßte, zur Sicherung seiner Integrität, seiner Unantastbarkeit, die Bestimmung zu treffen, daß in allen Bundesstaaten Attentate gegen den Bund eben so bestraft werden sollen, wie Attentate gegen das eigene Land; Niemand hat wohl daran denken können, daß unserer ständischen Gesetzgebung von 1823 eine Ausdehnung gegeben werden solle, dahin gehend, sich über die Bundesgesetzgebung zu erheben. Ich füge hinzu, daß in allen deutschen Staaten der Bundesbeschluß von 1836 proklamirt worden ist, ohne daß auch in den constitutionellen Staaten darüber eine Berathung mit den Ständen stattgefunden hätte. Ueberall wurde anerkannt, daß die die Sicherheit des Bundes betreffenden Bundesbeschlüsse in allen deutschen Landen Gesetzeskraft haben müssen. Aber auch aus der Fassung des Gesetzes von 1823 kann eine rechtliche Nothwendigkeit, unsere Stände darüber zu hören, ob der Bundesbeschluß Gesetzeskraft haben soll, durchaus nicht deduzirt werden. Wir haben seit 1836 vier provinzialständische Versammlungen gehabt, aber, wenn mich das Gedächtniß nicht täuscht, so ist unter vielen Reclamationen über Verordnungen, die zu Unrecht ohne ständischen Beirath erlassen seien, dieser Gegenstand niemals aufgeführt worden. Es konnte dies aber auch nicht geschehen, weil selbst die buchstäbliche Bestimmung des Gesetzes von 1823 dazu keine Veranlassung gab. Denn die Bestimmung desselben lautet, daß Stände über alle solche Gesetze gehört werden sollen, welche die Steuern, die Eigenthums- und Personenrechte berühren. Durch jenen Bundesbeschluß aber ist doch offenbar kein anderes Recht beschränkt, als das etwaige Recht, Hochverrath gegen den deutschen Bund ungestraft verüben zu können. Daran hat wohl das Gesetz vom Jahre 1823 nicht gedacht!

Hiernach scheint der Einwand hinlänglich widerlegt, daß das bestehende Recht nicht in rechtsbeständiger Weise bei uns eingeführt sei, ja, ich glaube vielmehr dargethan zu haben, daß die Bestimmung, die der Paragraph enthält, zu denjenigen gehört, welche die diesseitige Regierung selbst mit ständischem Beirath nicht aufheben könnte, weil sie auf einem Bundesbeschluß beruht, der höher steht, als unsere Landes-Gesetzgebung.

Doch nicht deshalb allein, weil es bestehendes Recht ist, welches die Paragraphen ausdrücken, rathe ich zu deren Annahme; ich würde dies auch dann thun, wenn noch kein solches Gesetz bestände, wenn keine Verpflichtung dazu vorläge, wenn es sich vielmehr nur darum handelte, die Bestimmungen ganz neu einzuführen. Ich würde mit gleicher Wärme dazu rathen, weil ich überzeugt und durchdrungen bin von der Nothwendigkeit, daß wir nichts versäumen dürfen, was Zeugniß davon geben kann, daß es Preußen mit seinen Verpflichtungen gegen den deutschen Bund auf das redlichste meine, daß es nichts versäumen wolle, was im In- und Auslande die Ueberzeugung von der Unverletzlichkeit des Bundes, von der innigen Verbrüderung seiner Glieder befestigen kann, was den Glauben zu entfernen geeignet ist, als könne die Integrität Deutschlands je gefährdet und der traurige Zustand der Auflösung und Zersplitterung des deutschen Vaterlandes, den wir, leider! erlebt, noch einmal herbeigeführt werden, um nach solcher Zersplitterung das deutsche Volk leichter unter fremde Knechtschaft bringen zu können. Auch deshalb würde ich mit gleicher Wärme zur Annahme der Paragraphen rathen, weil wir Alle wissen und erfahren haben, daß Se. Majestät der König, unser Herr, seine Verpflichtungen gegen den deutschen Bund überaus hoch achtet und es vollkommen anerkennt, daß nur in der Innigkeit, in der Stärke dieses Bundes das Heil für Preußen, für Deutschland, ja für Europa zu finden sei.

Deshalb schlage ich Ihnen vor und bitte Sie, meine Herren, recht einstimmig die §§. 92 und 93 unverändert anzunehmen.

(Vielstimmiges Bravo.)

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe mich in der Abtheilung in der Minorität befunden und stimme für den Paragraphen. Meine Gründe sind folgende. Die Abtheilung hat in dem Gutachten erklärt, „der deutsche Bund sei nach der wiener Bundesakte ein völkerrechtlicher Verein zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. Der Zweck des deutschen Bundes ist, die Unverletzlichkeit Deutschlands nach außen und seiner Einheit nach innen zu bewahren." Durch die wiener Schlußakte ist diese Sicherheit im Innern befestigt und das nationale Gefühl gehoben worden. Wenn aber die Unabhängigkeit nach außen gesichert werden soll, so ist es unerläßlich, daß die Unverletzlichkeit des ganzen deutschen Bundesgebiets aufrecht erhalten werden muß. Das Gutachten der Abtheilung sagt zwar, es existire kein deutsches Bundesgebiet als solches, ich kann mich aber dieser Ansicht nicht anschließen. Ich kann mir den deutschen Bund ohne ein Bundesgebiet praktisch nicht vorstellen. Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß in das Bewußtsein des deutschen Volks der Begriff eines Bundesgebiets tief eingedrungen ist. Ich erinnere an die Stimmung des deutschen Volkes bei der luxemburger Frage, bei dem vorlängst laut gewordenen Begehren unserer westlichen Nachbarn nach der Rheingränze und bei der schleswig-holsteinschen Frage, und ich bin überzeugt, daß, wenn eine feindliche Macht auch nur ein Dorf von dem deutschen Bundesgebiet entfremden wollte, das deutsche Volk auf den

Auf seiner Fürsten sich wie Ein Mann erheben würde, um die Unverletzlichkeit seiner Gränzen zu wahren. Ich glaube, daß Deutschland durch eine lange Reihe von traurigen Erfahrungen die Nothwendigkeit erkannt hat, seine Einheit zu wahren. Ich betrachte sie als das Palladium unserer Kraft und Nationalität. Ich mache darauf aufmerksam, daß Preußen vermöge seiner Stellung und Richtung vollständig den deutschen Tendenzen zugewendet und wegen dieser ungetheilten Richtung als vorzugsweise deutscher Staat der bedeutendste unter den deutschen Bundesstaaten ist und es ihm daher obliegt, voran zu schreiten in allen Maßregeln, die zu den Zielen deutscher Macht und Einheit führen. Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Verminderung der deutschen Macht auch eine Verminderung der preußischen nach sich ziehen würde. Dieses Ziel aber wird am sichersten durch Uebereinstimmung der Gesetzgebungen der Bundesstaaten gefördert. Die neueren Straf-Gesetzbücher der meisten deutschen Bundesstaaten haben die Strafen gegen Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund gleichgestellt mit der Strafe bei dem Hochverrath und Landesverrath gegen den eigenen Staat. Wenn in einigen Bundesstaaten eine mildere Strafe auf diese Verbrechen gesetzt worden ist, als in unserem Gesetz-Entwurf, so liegt diese Verschiedenheit nicht darin, daß man dieselben gegen den deutschen Bund milder habe bestrafen wollen, als gegen den eigenen Staat, sondern sie liegt in der verschiedenen Auffassung der Verbrechen, in der Gesetzgebung selbst. Es kann aber hierin ein Grund für Preußen nicht liegen, von dieser Gleichstellung abzuweichen. Ich glaube, daß in dieser Gleichstellung die gesetzliche Bestimmung liegt des Einstehens Aller für Einen und Eines für Alle für die Unverletzlichkeit des Bundesgebiets. Wenn zwei Provinzen unserer Monarchie nicht in den deutschen Bund einverleibt worden sind, so ist doch ihr Wohl und Wehe auch das des Vaterlandes. Die eine Provinz hat unserem Fürstenhause die Königskrone und uns den Namen Preußen gegeben, den wir Alle mit Stolz führen. Sie ist zu tief in unsere staatliche und geschichtliche Entwickelung verwachsen und nimmt eine zu hohe und bedeutende Stellung in der Reihe der übrigen Provinzen ein, als daß der Ausschluß von einem Theil der allgemeinen Gesetze für sie erwünscht und förderlich sein könnte. Was unsere posenschen Brüder anlangt, so sind sie zwar nicht deutschen Stammes, aber doch Glieder der großen Kette, die uns zu gemeinsamem Wirken verbindet, und ich bin überzeugt, daß sie den Anschluß an dieses allgemeine Gesetz nicht zurückweisen werden. Ich kann nur für Beibehaltung dieses Paragraphen im Interesse Deutschlands stimmen.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Auch ich kann mich nicht einverstanden erklären mit dem Rathe, den das Abtheilungs-Gutachten uns giebt, auf Streichung der §§. 92 und 93 anzutragen. In den Bestimmungen dieser Paragraphen erblicke ich nicht allein die Erfüllung einer Bundespflicht, sondern auch den Ausdruck des in allen deutschen Gauen neu erwachten deutschen Nationalgefühls. Mit diesem verbrüdert sich das Bewußtsein, daß mit dem Wohle und der Sicherheit des engeren Vaterlandes die Wohlfahrt und Sicherheit

des großen deutschen Gesammtvaterlandes eng und unzertrennbar verbunden ist. Dieses Bewußtsein lebt gewiß auch in den Herzen der geehrten Mitglieder der Majorität der Abtheilung. Wenn sie darum aber doch dazu gekommen sind, den Wegfall der beiden Paragraphen vorzuschlagen, so sei mir der Versuch vergönnt, die dafür angeführten Gründe zu widerlegen. Der wichtigste und erheblichste dieser Gründe ist der, daß der Hochverrath, der Landesverrath immer einen Bruch der Treue voraussetze, für die Unterthanen der preußischen Staaten aber keine Verpflichtung zur Treue dem deutschen Bunde gegenüber bestehe, sie gegen denselben keine Unterthanenpflichten haben. Ich gebe dies zu, ich gebe zu, daß im engeren, im subjektiven Sinne des Wortes kein Landesverrath und Hochverrath gegen den deutschen Bund begangen werden kann. Es ist dies auch die Ansicht, die ein bekannter Rechtsgelehrter über deutsches Bundesrecht, Klüber, in seinem Werke ausspricht. Klüber sagt im §. 184 seines öffentlichen Rechts des deutschen Bundes:

„Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Art von Strafgewalt, namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche, so wie sie gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen."

Aber, meine Herren, Klüber, dessen Autorität Sie gewiß anerkennen, setzt hinzu:

„Daher kann von ihnen gegen den Bund, als solchen, Hochverrath nicht begangen werden, obgleich ein Vergehen gegen ihn, vermöge der eigenen Staatsverbindung, in welche die Bundespflicht wesentlich verflochten ist, zur Strafe eben so hoch angerechnet werden kann, als ein gegen den Staat unmittelbar begangenes Verbrechen."

Nach dieser Ansicht sind Verbrechen gegen den deutschen Bund nicht im subjektiven Sinne Hoch- und Landesverrath, sie müssen aber im objektiven Sinne als solche angesehen und bestraft werden. Von dieser Ansicht ausgehend, haben auch, so viel mir bekannt, die neueren Strafgesetzgebungen der anderen deutschen Bundesstaaten die Verbrechen gegen den deutschen Bund nicht für Hoch- und Landes-Verrath erklärt, sondern sie demselben gleich gestellt. Und Preußen, meine Herren, Preußen, dessen hochherziger König so durch und durch ein deutscher Fürst ist, Preußen, Deutschlands Hort und Schild, sollte eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, nicht erklären, daß es, als integrirender Theil des deutschen Bundes, alle gegen dessen Sicherheit gerichteten Angriffe eben so bestraft, als wären sie gegen seine eigene Sicherheit gerichtet? Das wäre unmöglich. Ein zweiter Grund, der angeführt worden ist, ist der, daß zwei Provinzen der Monarchie nicht mit in das Staatsgebiet eingerechnet werden, mit welchem Preußen dem deutschen Bunde angehört. Nun, meine Herren, der Grund, weshalb die eine dieser Provinzen, diejenige, welche die Ehre hat, der ganzen Monarchie den Namen zu geben, nicht zum deutschen Bundesgebiet gerechnet wird, ist bekannt. Er liegt in den alten Territorial-Verhältnissen des deutschen Reichs. Aber das germanische Element waltet auch in dieser Provinz vor, auch ihre Söhne stehen keinem Anderen an deutscher Gesinnung nach und haben mit

ihrem Blute in den deutschen Befreiungskriegen den Bund als Deutsche besiegelt. Was die zweite Provinz anlangt, so legt sie auf ihre Nationalität und Sprache einen Werth, den wir achten und ehren. Aber auch die Eingesessenen dieser Provinz stehen als Unterthanen unseres Königs, eines deutschen Bundesfürsten, in nächster Beziehung zum deutschen Bunde. Uebrigens werden auch für diese Provinzen die Bundesbeschlüsse publizirt. Die preußische Monarchie bildet mit ihren acht Provinzen ein untheilbares Ganze, und wenn sie auch Kraft genug hat, den Stürmen der Zeit allein Trotz zu bieten, so gewährt ihr doch die unauflösliche Verbindung mit Deutschland einen Zuwachs an Sicherheit und Kraft, an welchem alle ihre Glieder, alle Provinzen Theil nehmen. Meine Herren, ich gebe zu, der deutsche Bund hat den Erwartungen nicht immer entsprochen, die man bei seiner Gründung von ihm hatte, er hat es nicht verstanden, in volksthümlicher Weise ein nationales Band um die deutschen Bundesstaaten zu schlingen. Ich gebe das zu und beklage es tief. Aber auch in dieser Beziehung, meine Herren, ist eine bessere Zeit angebrochen. Als Zeichen dieser besseren Zeit erkennen wir gewiß die vor kurzem stattgefundenen Berathungen über ein gemeinschaftliches deutsches Wechselrecht. Mit allgemeiner Freude ist dieser erste Schritt auf dem Wege einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung begrüßt worden, und unserer Regierung gebührt der Ruhm, die Initiative dabei ergriffen zu haben. Mögen diesem ersten Schritte bald weitere folgen, möge einer der nächsten Schritte die Einführung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes sein, und möge man auch daran denken, eine größere Uebereinstimmung in die Wehrgesetze der deutschen Bundesstaaten zu bringen. Vor wenig Tagen haben wir gelesen, daß in dem Saale einer süddeutschen Stände-Versammlung darauf angetragen worden ist, zu einer allgemeinen Civil-Gesetzgebung für die deutschen Bundesstaaten Einleitung zu treffen, und vielleicht, meine Herren, vielleicht ist es kein zu kühner Gedanke, wenn ich hier die Hoffnung auszusprechen wage, daß wir hier vielleicht die Grundzüge zu einer allgemeinen deutschen Strafgesetzgebung berathen. Wenn solche Hoffnung uns vorschwebt, so müssen wir vor Allem in diesem Strafgesetzbuche den Grundsatz aufnehmen, daß die Verbrechen gegen den deutschen Bund den Verbrechen gegen das eigene Vaterland uns gleich gelten. Wir werden dadurch, ich wiederhole es, eine Huldigung darbringen dem deutschen Nationalgefühle, das in allen deutschen Herzen von neuem seine Schwingen regt. Zu hellen Flammen würde es auflodern, wenn die Integrität und Sicherheit des deutschen Gesammt-Vaterlandes je wieder angegriffen werden sollte. Die Zeiten sind glücklicherweise vorüber, wo man das Wohl des engen Vaterlandes getrennt und isolirt sich denken konnte von der Wohlfahrt des großen deutschen Vaterlandes. In diesem Sinne waren die hochherzigen Worte gemeint, die ein wahrhaft patriotischer Sprosse des ehrwürdigen alten deutschen Kaiserhauses unserem erhabenen Könige zu Aachen im alten deutschen Kaisersaale zurief. Ich meine die Worte:

„Kein Oesterreich, kein Preußen, sondern ein einiges großes starkes Deutschland."

Daß diese Worte auch in unseren Herzen Wiederklang gefunden, bekunden wir es dadurch, daß in unser Strafgesetzbuch wir den Grundsatz aufnehmen, daß Verbrechen gegen das gemeinsame deutsche Vaterland uns gleich gelten den Verbrechen gegen die Sicherheit des engeren Vaterlandes.

(Von mehreren Seiten: Bravo!)

Abgeordn. von Olfers: Die ausgezeichneten Vorträge des Herrn Landtags-Kommissars und der beiden Redner, welche vor mir gesprochen haben, überheben mich der Nothwendigkeit, mich weitläufig zu äußern. Das Rechtsverhältniß des deutschen Bundes nach innen in Beziehung auf seine Bundesgenossen und auf ihre zum Bunde gehörenden Staaten und Unterthanen ist festgestellt erstens durch die Natur und den Zweck der bestehenden Staaten-Vereinigung und zweitens durch die Grundverträge des Bundes und die Beschlüsse der Bundes-Versammlung. Was den ersten Punkt betrifft, so ist sowohl im Art. II. der Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, als auch im Art. I. der wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 ausgesprochen: „Der Zweck des Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Jene Grundgesetze, welche bereits vor dem ständischen Gesetze vom 5. Juni 1823 da waren, bestehen in ihrer vollen Kraft, weil sie mit dem übereinstimmenden Willen der Herrscher Deutschlands publizirt sind. Das Letztere war auch der Fall bei dem Bundestags-Beschlusse über Hoch- und Landesverrath vom 18. August 1836, und daher ist auch er in jeder Hinsicht für unser Vaterland verbindlich. Eine solche Publication der Bundestags-Beschlüsse hat nicht erst im Jahre 1836, sondern schon früher stattgefunden; denn wir finden die Publication der Bundestags-Beschlüsse auch schon im Jahre 1819, 1831 und 1832. Es mag nun in Beziehung auf die Möglichkeit eines Hoch- oder Landesverraths entgegnet werden, daß die Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten zu dem deutschen Bunde nicht in einer Staatspflicht stehen. Nein, in dieser stehen sie nur zu dem eigenen Staat; aber sie stehen vermittelst ihrer Landes-Regierungen zum deutschen Bunde in Bundespflicht, und es ist mir nicht erklärlich, warum der Verrath an dem gemeinschaftlichen Bunde nicht eben so bestraft werden sollte, wie der Verrath an dem eigenen Lande. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam, nämlich darauf, daß auch die übrigen selbst constitutionellen Staaten Deutschlands, rücksichtlich der Befolgung der Bundestags-Beschlüsse, ganz entsprechende Grundsätze aufgestellt haben. Ich will nur den §. 3 der württembergischen Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1819 verlesen — er lautet so:

„Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet worden sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.“

Ich kann nur für die Annahme der beiden Paragraphen stimmen, aber ich würde es als ein höchst erfreuliches Ereigniß betrachten, wenn wir ohne lange Debatte wie ein Mann uns auf einmal erheben und sie unbedingt annehmen; ich glaube, daß wir in dieser Weise uns selbst ehren würden vor Deutschland, ja vor ganz Europa.

(Von einigen Seiten Beifallruf.)

Referent Abgeordn. Naumann: Ich muß bemerken, daß ich nicht angemessen erachten kann, die Debatte über diese wichtige Frage kurz abzuschneiden. Ich bin der Meinung, daß die Debatte heute abgebrochen und auf morgen vertagt werden möchte. Es ist nicht zu fürchten, daß die Debatte einen Anstrich bekommen könnte, der auf den deutschen Charakter ein falsches Licht werfen könnte. Ich bin überzeugt, man mag dafür oder dagegen stimmen: das deutsche Herz und der deutsche Patriotismus wird sich überall beurkunden. Ich bin jedoch der Ansicht, daß dieser wichtige Gegenstand durch die Debatte von allen Seiten beleuchtet werden müsse, und trage daher darauf an, die heutige Sitzung zu schließen und die Berathung auf morgen zu vertagen.

(Viele Mitglieder schließen sich durch den Ruf: Ja, ja! diesem Antrage an.)

Marschall: Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung ¼4 Uhr.)

Dreizehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 5. Februar.

(Fortsetzung der Berathung der §§. 92 und 93 des Entwurfs des Strafgesetzbuches, Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund betreffend. Der auf Wegfall dieser Paragraphen lautende Antrag wird mit großer Majorität nicht angenommen. — §. 94: Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, wird mit einiger Modification angenommen. — Desgleichen die §§. 95, 96, 97 und 98: Gemeinsame Bestimmungen für Hochverrath und Landesverrath. — Die §§. 99, 100, 101 und 102, hinsichtlich der Majestäts-Beleidigung, werden angenommen. — Von den §§. 103, 104 und 105, Beleidigungen der Mitglieder des Königlichen Hauses betreffend, wird der erste angenommen, der zweite in Wegfall gebracht und der dritte an dieser Stelle ausgeschieden. — Die §§. 106 und 107: Gemeinsame Bestimmungen für Majestäts-Beleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Königlichen Hauses, werden angenommen.)

Die Sitzung beginnt nach ½ 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair, Abgeordneten Kuschke.

Als Secretaire fungiren in der heutigen Sitzung die Abgeordneten Dietholb und Dittrich.

Marschall: Wenn keine Bemerkung über das Protokoll erfolgt, so ist es für genehmigt zu erklären.

In Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung hat zunächst der Referent das Wort.

Referent Naumann: Meine Herren! Wenn ich gestern zunächst Veranlassung gewesen bin, daß die Debatte nicht zum Schluß gebracht wurde, so sei es mir auch erlaubt, heute die Gründe zu entwickeln, warum ich es nicht für angemessen gehalten habe, schon gestern zu einem Endresultate zu gelangen. Es ist vom Herrn Landtags-Kommissar das Gutachten der Abtheilung durchgegangen worden, und er hat erklärt, daß das Gutachten ihn erstens überrascht und zweitens geschmerzt habe. Was seine erste Aeußerung anbetrifft, so hat er sie motivirt, indem er das Gutachten durchgegangen und dabei zu dem Resultate gelangt ist, daß alle darin enthaltenen Ansichten falsch seien. Ich halte es für Pflicht, für das Gutachten der Majorität aufzutreten. Es ist zunächst die Aeußerung im Gutachten beleuchtet worden, welche sich auf den Bundestags-Beschluß von 1836 bezieht, und, irre ich nicht, so hat der Herr Landtags-Kommissar angenommen, die Abtheilung habe die Rechtsbeständigkeit dieses Beschlusses in Abrede gestellt. Zu dieser Voraussetzung giebt das Gutachten keine Veranlassung; es ist im Gutachten nur ausgeführt worden, daß, wenn der Bundestags-Beschluß von 1836 bestehendes Recht sei, daraus noch kein Grund hergenommen werden könne, sich auch für Beibehaltung des dadurch begründeten Rechtszustandes zu erklären. Diese Ansicht blos will die Abtheilung ausgedrückt haben, und ich erkenne sie auch jetzt noch für die richtige an. Wenn uns ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, so ist es gerade die Frage, ob das bestehende Recht zweckmäßig, ob es ausreichend sei? Wäre diese Frage nicht zu stellen, dann sähe ich in der That keine Veranlassung, warum uns überhaupt ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, über den wir berathen sollen. Eine andere Frage ist aber die, ob das preußische Strafgesetzbuch Bestimmungen enthalten dürfe, welche diesem Bundesbeschlusse von 1836 entgegen seien? Und da ist es allerdings die Meinung der Majorität, daß diese Frage bejahend beantwortet werden müsse, daß es also allerdings zulässig sei, diesem Beschlusse auch nicht entsprechende Bestimmungen in das preußische Strafgesetzbuch aufzunehmen. Es kommt bei dieser Frage darauf an, auf die ersten Bundesverträge zurückzugehen, es kommt darauf an, zu prüfen, ob der preußische Staat sich seiner Souverainetät, dem deutschen Bunde gegenüber, entäußert habe, ob die Souverainetät Preußens aufgegangen ist in dem deutschen Bunde? Ich muß diese Frage verneinen. Die Bundes-Akte von 1815 spricht nichts davon, daß auch nur Ein Souverainetätsrecht dem deutschen Bunde von Preußen übertragen worden sei, oder von irgend einem anderen deutschen Bundesstaate. Der deutsche Bund hat den Zweck, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu wahren, er hat den Zweck, dahin zu wirken, daß weder innere noch äußere Feinde Herr werden über

Deutschland. Das ist sein Zweck, die Bundes-Akte sagt aber nicht, daß diesem Zwecke entsprochen werden solle direkt durch Bestimmungen in den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten, sondern sie erkennt nur im deutschen Bunde die Gesammtmacht an, welcher die Aufgabe gestellt ist, der Gefährdung der deutschen Staaten entgegenzutreten. Einzelne Bestimmungen beziehen sich allerdings auch auf innere Verhältnisse, namentlich auf die ständischen Institutionen in den einzelnen Staaten und die Verhältnisse der Juden; aber die Bundes-Akte so wenig, wie die wiener Schluß-Akte, geben dem deutschen Bunde das Recht, auf die Gesetzgebung in diesen Beziehungen einzuwirken. Ist nun, meine Herren, der deutsche Bund eine Macht, welche Souverainetätsrechte den einzelnen deutschen Bundesstaaten gegenüber nicht hat, ist er nicht eine Macht, welche zu gleicher Zeit gebieten kann über die Unterthanen und die inneren Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten, dann, meine Herren, sehe ich keinen Grund, weshalb der Bundestags-Beschluß von 1836, über jene Befugniß hinausgehend, in diesem Augenblicke für uns bindend sein soll bei der Frage:

„Ob es angemessen sei, die §§. 92 und 93 in das Gesetzbuch aufzunehmen."

Wenn die Majorität der Abtheilung dieser Ansicht war, so mußte sie folgerecht zu der Frage kommen:

„Ob innere Gründe vorliegen, um diese Paragraphen dessenungeachtet in das Strafgesetzbuch aufzunehmen?"

Sie hat das geprüft, und hat es gewissenhaft geprüft, sie hat es mit aller Unbefangenheit geprüft, sie hat es ohne irgend eine Tendenz geprüft, sie hat sich bestrebt, weil dies eine der delikatesten Materien ist, mit möglichster Trockenheit — daß ich mich so ausdrücke — die Sache zu behandeln. Wenn, meine Herren, das Gutachten nicht vollständig dieser Intention entspricht, so würde es nicht der Abtheilung, nicht der Intention des Referenten zur Last zu legen sein; dann bitte ich es zur Last zu legen der Ungeschicklichkeit der Feder, welcher die Aufgabe geworden ist, die Ansichten der Abtheilung Ihnen vorzutragen. Die Abtheilung hat in ihrer Majorität die Ansicht ausgesprochen, daß ein Hochverrath oder ein Landesverrath dem deutschen Bunde gegenüber nicht begangen werden könne, weil sie der Meinung ist, daß der deutsche Bund nicht als ein Staat anzusehen sei, als ein Staat in der Bedeutung, daß Oberhaupt und Unterthanen darin bestehen, als ein Staat, der seine Begränzung hat in einem bestimmten Landesgebiete, als ein Staat in der Bedeutung, daß die Herrschaft des Staats-Oberhauptes sich erstrecke über dieses Gebiet und auf alle Verhältnisse und Einwohner, die in diesem Gebiete vorhanden sind. Es ist dagegen erinnert worden, daß der deutsche Bund allerdings ein solcher Staat sei; es ist gesagt worden, der deutsche Bund sei fortgebaut worden auf die tausendjährige deutsche Staats-Verfassung. Ich will darüber nicht rechten, ob in der That der deutsche Bund eine weitere Entwickelung des ehemaligen deutschen Reiches sei; aber das ist unzweifelhaft, daß dem deutschen Bunde Eins abgeht, was ihn zum Staate macht, daß ihm das Oberhaupt abgeht, in welchem sich

die Souverainetät konzentrirt. Ist diese Souverainetät nicht konzentrirt, sei es in einer physischen oder in einer moralischen Person, dann kann auch nicht davon die Rede sein, daß die einzelnen Staatsbürger der einzelnen Bundesstaaten dem Bunde gegenüber eine Pflicht zur Unterthanentreue haben, und von dieser konnte nur im Gutachten die Rede sein.

Die Verpflichtung zur Unterthanentreue, meine Herren, ist, dem deutschen Bunde gegenüber, nicht anzuerkennen. Ich kann nicht annehmen, daß der deutsche Bund neben dem Landesherrn gebieten könne in dem Staate, in welchem ich lebe; ich kann nicht annehmen, daß zwei Autoritäten im preußischen Staate oder in irgend einem Bundesstaate berufen seien, zu gebieten; ich halte nur eine Autorität in jedem Staate dazu berechtigt, und das ist der Landesherr. Es ist ferner von der Abtheilung ausgeführt oder auszuführen versucht worden, daß der deutsche Bund in den Verträgen, welche er geschlossen, keine Staatsverfassung im eigentlichen Sinne der Verfassung eines Staates, welche die Ordnung im Staate zu regeln hat, besitze. Auch bei dieser Ansicht muß ich beharren. Von dem Herrn Landtags-Kommissar ist dies bestritten und gerade das Gegentheil behauptet worden, ja, er ist noch weiter gegangen, er hat gesagt, nicht nur sei die Bundesverfassung ein integrirender Theil der Verfassung eines jeden Bundesstaates, sondern die Bundesverfassung sei die Basis der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten. Ich bekenne, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann; ich muß gestehen, daß ich die Sache gerade umgekehrt ansehe; ich muß erklären, daß ich den deutschen Bund nicht als möglich erachten könnte, wenn nicht die einzelnen Staaten existirten, die in diesem Bunde begriffen sind. Ich sehe also nicht den deutschen Bund als die Basis der deutschen Bundesstaaten an, nein, ich sehe die einzelnen Verfassungen der Bundesstaaten als die Basis des deutschen Bundes an, und ich bin stolz darauf, zu sagen, daß ich Preußen für eine Hauptstütze des deutschen Bundes halte. Ist nun der deutsche Bund nicht die Basis, sondern ist er nur ein Vertrag zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten, dann fragt es sich doch, meine Herren, ob man einen solchen Vertrag zwischen unabhängigen souverainen Staaten als eine Verfassung der einzelnen Staaten zugleich erachten müsse. Ich muß sagen, daß ich einen Vertrag, wie es die deutsche Bundes-Akte ist, wie die wiener Schluß-Akte sie ergänzt, niemals für eine Staatsverfassung ansehen kann; ich bin auch der Meinung, daß es nicht die Absicht gewesen ist, dem deutschen Bunde eine solche Bedeutung bei seiner Errichtung zu geben. Es wird in der That schwer, nachzuweisen, weshalb ich die Bundes-Akte nicht für eine Staatsverfassung halte, weil erwiesen werden müßte, daß sie eine solche sei; ich will nur auf Eines aufmerksam machen. Freilich sind es 38 souveraine Staaten, welche sich vereinigt haben; nehmen wir aber an, es wären nur 2 Staaten, wäre das nicht auch ein Bund? Wem aber könnte es einfallen, zu sagen, wenn sich zwei Staaten verbinden, wie sich jetzt 38 verbunden haben, wer könnte sagen, daß ein solcher Vertrag eine Staatsverfassung den beiden verbündeten Staaten und ihren Unterthanen ge-

genüber sei?! Unmöglich läßt sich das zugeben. Ich will damit nicht die Bedeutung des Vertrages in Abrede stellen, das sei fern von mir; es geht die Tendenz, welche ich habe, nur dahin, zu zeigen, daß dem deutschen Bunde gegenüber in Preußen nicht von Hochverrath oder Landesverrath die Rede sein könne. Ob in anderer Weise der deutsche Bund zu sichern, zu respektiren, in seiner Tendenz anzuerkennen sei, das ist eine andere Frage, meine Herren, die jetzt hier nicht zur Berathung steht. Es ist in dem Gutachten, daß ich nochmals darauf zurückkomme, bemerkt worden, daß das Verhältniß ein ganz eigenthümliches werden müsse, wenn man erwäge, daß einzelne Provinzen des preußischen Staates nicht zu dem Gebiete gehören, mit welchem der preußische Staat zu dem deutschen Bunde getreten ist. Es ist dagegen erinnert worden, daß man unmöglich zugeben könne, es werde der preußische Staat in seiner Gesetzgebung für einzelne Provinzen Bestimmungen treffen, die für die anderen nicht gültig seien; es ist gesagt worden, es könne unmöglich zugegeben werden, daß, wenn in sechs Provinzen etwas für Hochverrath und Landesverrath gelte, es in der siebenten und achten Provinz nicht dafür gelten sollte. Damit, meine Herren, bin ich einverstanden; das würde ein Widerspruch sein, und ich halte es für angemessen, daß die Strafgesetze, welche einmal erlassen werden müssen und erlassen worden, für alle Unterthanen in allen Provinzen des Staates bindend seien. Aber damit wird noch immer nicht die Eigenthümlichkeit beseitigt, deren erwähnt worden ist, denn während der deutsche Bund die Verpflichtung hat, die Integrität Deutschlands und der einzelnen Staaten zu sichern und zu erhalten, hat er diese Verpflichtung nicht in Betreff einzelner Provinzen, welche dem preußischen Staate angehören, und für welche doch dieselben Gesetze im Interesse des deutschen Bundes gelten sollen. Schon aus dieser Eigenthümlichkeit, meine Herren, ergiebt sich, wie bedenklich es ist und wie zweifelhaft es sein muß, von Hochverrath und Landesverrath dem deutschen Bunde gegenüber zu sprechen. Die Abtheilung ist nun in ihrer Majorität aus dem Grunde, weil sie den deutschen Bund nicht als einen Staat betrachtet, zu dem Schlusse gekommen, daß von Hochverrath und Landesverrath ihm gegenüber nicht die Rede sein könne; sie ist aber noch weiter gegangen, sie hat zu zeigen gesucht, daß auch die Handlungen, welche in §§. 92 und 93 gemeint sind, nicht füglich gegen den deutschen Bund begangen werden könnten. Es ist ausgeführt worden, daß die Auflösung eines Vertrages von einem Dritten überhaupt nicht wohl denkbar sei, weil ein Vertrag auf freiwilliger Uebereinkunft beruhe und daher nie wieder aufgelöst werden könne, wenn nicht durch Uebereinkunft oder gewaltsam von den kontrahirenden Theilen selbst zurückgetreten werde. Es ist ferner von der Abtheilung auszuführen versucht worden, daß von einer gewaltsamen Schmälerung des Bundesgebietes nicht die Rede sein könne, es ist aber dabei natürlich von dem Bundesgebiete in dem Sinne nur gesprochen worden, in welchem man von einem Landesgebiete überhaupt spricht, nämlich von einem Landesgebiete in der Bedeutung, daß die Herrschaft, die höchste Gewalt im Staate, sich darüber er-

strecke. In diesem Sinne aufgefaßt, bin ich der Meinung noch jetzt, daß die Abtheilung in ihrer Majorität Recht gehabt hat. Zugeben will ich allerdings, daß Handlungen vorgenommen werden können, welche gewaltsam den Bund zerreißen, daß Handlungen vorgenommen werden können, welche das Gebiet des deutschen Bundes schmälern, d. h. daß sie das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten und dadurch das Gebiet des deutschen Bundes schmälern; aber daraus, daß dies möglich ist, folgt noch nicht, daß Bestimmungen nöthig sind, wie sie die §§. 92 und 93 enthalten. Nach der Ansicht der Abtheilung würde es ein Widerspruch sein, von Strafen des Hochverrathes und Landesverrathes dem deutschen Bunde gegenüber zu sprechen, weil der deutsche Bund kein Staat ist, keine Staatsverfassung, keine Souverainetäts-Rechte, den einzelnen deutschen Staaten und Einwohnern gegenüber, hat, und aus diesem Grunde hat die Abtheilung darauf angetragen, die §§. 92 und 93 aus dem Entwurfe zu entfernen. Es könnte nun eine weitere Frage sein, ob, wenn man auch von Hochverrath und Landesverrath dem deutschen Bunde gegenüber nicht sprechen wolle, ob es, sage ich, doch nicht angemessen sei, Strafen, wie sie diese §§. 92 und 93 anordnen, für Handlungen eintreten zu lassen, wie sie hier gemeint sind, ohne gerade damit zu sagen, daß es Hochverrath und Landesverrath sei. Da, meine Herren, muß ich doch auch Anstand nehmen, mich für die Bestimmungen der §§. 92 und 93 zu erklären, denn, wie ich auszuführen versucht habe, ist zwischen dem deutschen Bunde als Staat und den einzelnen Bundesstaaten als solchen, zwischen dem engeren Vaterlande, daß ich so sage, dem preußischen Vaterlande, und dem weiteren Vaterlande, dem deutschen Vaterlande, noch ein bedeutender Unterschied in staatlicher Beziehung. Wir sind, meine Herren, bis zu der Todesstrafe gegangen, wir haben die härtesten Strafen für Verbrechen gegen den preußischen Staat zugelassen, weil wir es als eine Pietät unserem Staate gegenüber ansehen, Handlungen, welche seine Existenz bedrohen, mit den schärfsten Strafen zu ahnden. Diese Pietät, dem deutschen Bunde gegenüber, dem Vertrage gegenüber, welcher zwischen den deutschen Fürsten geschlossen wurde, diese Pietät, meine Herren, kann ich in mir nicht finden; ich kann nicht zulassen, daß der deutsche Bund, dieser Vertrag, gleichgestellt werde dem preußischen Staate, dem engeren Vaterlande, dem ich zur Treue verpflichtet bin, und darum kann ich nicht der Meinung sein, daß mit derselben Strafe, welche für Handlungen dem preußischen Staate gegenüber angedroht sind, eingeschritten werde gegen Handlungen, die dem deutschen Bunde gegenüber vorgenommen werden. Die Abtheilung ist aber nicht so weit gegangen, um zu sagen, sie wolle die deutschen Staaten nicht schützen; nein, sie hat nur gesagt, den deutschen Bund kann man nicht durch Strafen für Landesverrath und Hochverrath sichern; wohl aber hat sie angemessen gefunden, daß die einzelnen deutschen Staaten, welche den Bund bilden, mehr geschützt werden, als andere Staaten, welche dem preußischen Staate nicht so nahe stehen. Aus diesen Gründen, meine Herren, bin ich der Ansicht, daß das Abtheilungs-Gutachten, welches von der Majorität abgegeben worden ist, sich vollständig rechtfertige.

Ich komme nun noch zu einem zweiten Ausdrucke, dessen ich früher erwähnte. Der Herr Landtags-Kommissar hat gestern geäußert, es habe ihn das Gutachten der Abtheilung geschmerzt. Ich kann nur annehmen, daß eine irrige Voraussetzung dem Gutachten zum Grunde gelegt wird, ich kann nur annehmen, daß in dem Gutachten eine dem deutschen Bunde überhaupt feindselige Tendenz gefunden worden ist.

Gegen diese Auffassung muß ich mich und die Majorität der Abtheilung auf das entschiedenste verwahren. Man mag darüber urtheilen, wie man wolle, ob der deutsche Bund seine Aufgabe gelöst habe, ob es ihm gelingen werde, in den Zeiten der äußersten Gefahr sich zu bewähren, ich sage, man kann darüber verschiedener Ansicht sein; darüber sind wir aber Alle einer Ansicht, daß die Tendenz, welche der deutsche Bund hat, für die Einheit Deutschlands zu wirken, überall mit demselben Gefühl anerkannt werden muß. Der deutsche Patriotismus findet darin eine Genugthuung, daß der deutsche Bund ein Bund ist für die Vereinigung Deutschlands, und ich füge hinzu, es ist uns als Preußen eine besondere Genugthuung für unser deutsches patriotisches Gefühl, daß wir es wissen, das Streben Preußens und seines Herrschers geht dahin, die Einheit, die Eintracht Deutschlands immer mehr zu erstreben und zu befestigen. Aber dieser Sympathie ungeachtet, muß ich auf den Ausspruch zurückkommen: dieses Patriotismus ungeachtet, kann man gegen die §§. 92 und 93 stimmen; der Patriotismus bleibt unberührt.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Nachdem der Herr Landtags-Kommissar in so schönen und beherzigungswerthen Worten sich über die in Berathung stehenden Paragraphen ausgesprochen, auch von mehreren verehrten Mitgliedern darauf hingewiesen worden ist, wie wenig haltbar die Grundlagen sind, auf welchen das Majoritäts-Gutachten der Abtheilung beruht, welches den Wegfall der §§. 92 und 93 bezweckt, fällt es schwer, noch etwas Neues zur Vertheidigung des Entwurfs vorzubringen. Es hieße Eulen nach Athen tragen und sich in Wiederholungen ergehen, wollte ich des Weiteren in die Frage eingehen, wie die deutsche Bundesakte nicht blos ein Vertrag der souverainen deutschen Fürsten ist, sondern sich wesentlich charakterisirt als ein völkerrechtlicher Verein zum Schutz der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der zum deutschen Bunde zusammengetretenen Staaten. Gleicherweise ist auch schon gesagt worden, daß keinesweges die Gränzen des deutschen Bundesgebietes, wie das Gutachten annimmt, unbestimmt seien, daß sie vielmehr coincidiren mit den Gränzen der einzelnen zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile. Ich muß mich daher darauf beschränken, zur Motivirung meines Votums für Beibehaltung der §§. 92 und 93 nur einige Momente noch hervorzuheben. Die Einheit Deutschlands ist ein so hoher, ein so schöner Zweck, er muß jedem deutschen Herzen so nahe liegen, daß es als eine uns Allen ohne Ausnahme gewiß sehr fern liegende Vernachlässigung der Pflichten gegen das deutsche Vaterland angesehen werden könnte, wenn man für diesen Zweck nicht die entsprechenden Mittel aufsuchen wollte. Das Ziel würde jedenfalls verfehlt

werden, wenn man nicht den als Landes- oder Hochverräther bestrafen wollte, der sich gegen die Einheit der deutschen Bundesländer, gegen die Verfassung des deutschen Bundes vergeht. Allerdings ist zunächst Preußen unser Vaterland, allein, meine Herren, vergessen wir nicht, daß auch Preußen ein Theil des großen Ganzen ist. Das Interesse für das einzelne Glied kann aber nur Wurzel fassen und gedeihliche Früchte tragen, wenn es für das große Ganze Hand in Hand geht, deshalb müssen wir gleicherweise auch den deutschen Bund durch Strafgesetze schützen, wie es in Rücksicht des speziellen Vaterlandes geschieht. Allein nicht gegen das Prinzip der deutschen Einheit ist von der Gegenseite der Angriff gerichtet, wie wir dies auch von dem Herrn Referenten so eben gehört haben. Man erkennt vielmehr diesen Zweck als einen überaus hochstehenden an; man scheint aber zu unterstellen, daß der deutsche Bund nicht überall seinem Zwecke entsprochen und deshalb den Schutz nicht verdiene, den ihm die Paragraphen des Entwurfs angedeihen lassen. Ich frage nun aber, ist es gerechtfertigt, einen an und für sich trefflichen Zweck, eine jedenfalls bildungsfähige Institution zu verwerfen, ohne versucht zu haben, wo die etwanigen Mängel liegen und wie sie zu beseitigen sind? Ist es eine empfehlungswerthe Maxime, etwas dem Verfall zu überantworten, bevor man weiß, was man Besseres dafür substituiren kann? Hieße das nicht, dem Brauche der Wilden folgen, welche den Baum fällen, um die Früchte zu genießen? Es ist aber noch ein anderer Grund, der mir für Beibehaltung der Paragraphen laut zu sprechen scheint, der auch gestern schon von einem Mitgliede zu meiner Rechten hervorgehoben worden ist, der nämlich, daß ganz gleiche Bestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, in die Strafgesetzbücher anderer Staaten übernommen sind. Abgesehen indeß auch davon, und angenommen, daß eine solche Reziprozität nicht bestände, so bin ich der Meinung, daß Preußen den hohen Beruf und die historische Mission hat, auch selbstständig für die Einheit des deutschen Vaterlandes zu wirken, und das um so mehr, als es durch eine große deutsche That: durch die Gründung des deutschen Zoll-Vereins, sich so große Verdienste um die Einheit des Vaterlandes bereits erworben hat. Sind wir doch Alle von dem Wunsche und der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wo immer ein legislativer Akt von unserem hochherzigen Könige die Sanction erhält, er niemals im Widerspruch stehen darf und wird mit der möglichsten Förderung des hohen Zieles, der Einheit des deutschen Vaterlandes. Noch erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir ein Strafgesetzbuch berathen, von dem wir hoffen wollen, daß es als ein Muster, als eine maßgebende Analogie für andere Strafgesetzbücher gelten werde, und daß, wie einst die Römer ihre zwölf Tafeln von den Griechen holten, auch andere deutsche Lande das preußische Strafgesetzbuch adoptiren und zu einem deutschen machen werden. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, für Beibehaltung der Paragraphen des Entwurfs zu votiren.

Abgeordn. Camphausen: Ich werde kurz meine Abstimmung begründen. Es giebt Saiten, die, wenn man sie nur leise berührt,

in allen Herzen laut erklingen. Eine solche Saite ist angeschlagen worden, die Einheit des deutschen Volkes. Wir sind gewissermaßen im Namen der Einheit der deutschen Nation aufgefordert, gegen den Vorschlag der Abtheilung zu stimmen, und wer dennoch für diesen Vorschlag stimmen möchte, wird in sich den Drang fühlen, darzulegen, daß auch in seiner Brust ein warmes Gefühl für die deutsche Nationalität lebt, ja, daß sein Votum aus derselben Quelle entspringe, aus welcher die Gegner ihre Gründe schöpfen. Seitdem der deutsche Bund besteht, hat das Gefühl der deutschen Einheit nicht in ihm, sondern neben ihm gelebt. Bald nach den Befreiungskriegen gab es sich in den schwärmerischen Plänen nicht nur junger Feuerköpfe, sondern auch reifer hochbegabter Männer kund. Seine Ausartung in einzelnen Fällen ward dem Bunde Veranlassung, mit dem Ausschweifenden auch das Edle gemeinsam zu unterdrücken. Eine lange Periode der Gegenwirkung folgt, während welcher der Bund vorzugsweise bemüht war, in den einzelnen Bundesstaaten die Souverainetät deutscher Fürsten dem Volke und den Ständen gegenüber zu heben. Neben ihm lebte die Begeisterung für das ganze Vaterland im Volke fort, und als im Jahre 1840 der westliche Nachbar lüsterne Augen auf reiche Provinzen warf, da explodirte am Rheine das Gefühl mit gewaltiger Kraft, und wir haben damals deutlich ausgesprochen, daß wir nicht nur Preußen, daß wir Deutschland angehören wollen. Dem Bunde ist vom Volke die Initiative gegeben worden, und erst als die Flamme hochherziger Gefühle im ganzen Lande emporgelodert war, da hat auch der deutsche Bund die Kontingente gemustert. Neben dem Bunde ist der deutsche Zollverein emporgewachsen, der so viel für die Erhebung des deutschen Nationalgefühls gewirkt hat, und auch der Versuch eines gemeinsamen Wechselrechts, dessen gestern erwähnt wurde, hat nur neben dem Bunde gemacht werden können. Ich kann im Bunde die Centralisation des Strebens nach deutscher Einheit nicht erkennen. Er hat nie positiv gewirkt, und die Verheißungen, welche die Bundes-Akte dem deutschen Volke gab, die Erwartungen, die sie erregte, hat er unerfüllt gelassen. Was in Deutschland für die Theilnahme des Volkes am Staate geschehen ist, haben wir nicht dem Bunde zu danken. Was in Preußen für Entwickelung der Verfassung geschah, verdanken wir einem deutschen Könige mit einem deutschen Herzen; vom Bunde hat er den Impuls nicht empfangen. Zwischen den karlsbader Beschlüssen und der Aufhebung der Preßfreiheit lag nur eine Spanne Zwischenraum. Auf das Gesetz, welches sie wiederherstellen soll, warten wir seit 30 Jahren vergebens. Wir wollen noch immer auf den deutschen Bund hoffen, aber ich will durch mein Votum bekunden, daß der Bund unsere Hoffnungen nicht erfüllt hat und nicht erfüllen kann, wenn er auf dem Wege beharrt, den er bisher gegangen ist. Ich will vor allen Dingen bekunden, daß die innere politische Entwickelung der deutschen Staaten nicht von den Beschlüssen des deutschen Bundes abhängig sein darf, und daß ich nicht mitwirken will, sie in diese Abhängigkeit zu bringen. Ich stimme für den Vorschlag der Abtheilung zur Förderung der deutschen Einheit, und habe die Ueberzeugung, daß es für

sie von den günstigsten Folgen sein wird, wenn die Versammlung sich dem Vorschlage der Abtheilung anschließt.

(Bravo!)

Fürst Wilhelm Radziwill: Dem eben gehaltenen Vortrage und dem Rufe des durchlauchtigsten Marschalls folgend, kann ich mich nur gerade dem entgegensetzen, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat. Ich will nicht leugnen, daß der deutsche Bund zum Theil nicht den gerechten Erwartungen entsprochen hat, die von ihm gehegt worden sind, nach der ewig denkwürdigen Zeit, welcher er seine Entstehung — ich möchte nicht sagen Entstehung, sondern nur — seine Verfassung zu verdanken hat. Ich kann aber keinen Grund darin finden, eine Institution wegen ihrer Unvollkommenheit oder wegen der nicht vollständigen Durchführung der Elemente, welche in ihr liegen, zu verwerfen, und sie verwerfen heißt es, wenn man sie der Schutzmittel berauben will, die sie zu ihrem Bestehen bedarf, und daß sie solcher Schutzmittel bedarf, hat die Zeit bewiesen, welche verflossen, seitdem der Bund entstanden ist.

Ich beklage die Richtungen, die sich zum Theil in den Reactionen der, ich will sie so nennen, kongreßreichen Zeit ausgesprochen. Diese Reactionen haben der guten Sache, nach meiner individuellen Ueberzeugung, schwer geschadet. Wer hat aber diese Reactionen am meisten befördert und veranlaßt? Das theils hirnlose, theils durchdacht verbrecherische, revolutionaire Treiben, das sich in verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Formen auch in Deutschland, die öffentliche Meinung erschreckend, erhoben hat. Die Hirnlosen und Böswilligen, die mit diesem Treiben an den Tag traten, haben es hauptsächlich zu verantworten, daß die Reactionen so weit haben gehen können, wie sie leider in manchen Richtungen unförderlich gegangen sind. Ist es also eine Wahrheit, daß man Institutionen nicht verwerfen soll, weil sie Mängel haben, daß man sie nicht schutzlos lassen soll, weil sie nicht das geleistet haben, was sie haben leisten können, so halte ich die Gesetze, die uns hier vorgeschlagen sind, vollkommen an ihrem Orte.

Ich will nicht alle Einwürfe wieder näher beleuchten, die gegen die Zulässigkeit der §§. 92 und 93 erhoben worden sind, doch kann ich mich dessen nicht ganz enthalten, und ich werde hierbei den Ausführungen folgen, die der Herr Referent der Abtheilung in seiner heutigen Rede der Versammlung vorgetragen hat.

Es ist gesagt worden oder vielmehr wiederholt worden, der deutsche Bund habe als solcher keine souverainen Rechte, die Souveraine, die den deutschen Bund bildeten, hätten keine solche Rechte dem Bunde abgetreten, sie hätten sich ihre vollkommene, unbeschränkte Souverainetät, ein Jeder in seinem Staate, vorbehalten. Das muß ich ganz entschieden in Abrede stellen. Ich werde hierbei mich nicht leiten lassen von der Meinung von Juristen, sie mögen einen noch so großen Ruf haben; ich werde einfach die Behauptungen der Abtheilung gegen die Dokumente halten, auf die sich ein Jeder hier nur beziehen kann, die allein maßgebend sein können, das ist die Bundesakte und die wiener Schlußakte von 1820. Sehe ich

beide Dokumente an, so finde ich, daß nicht einzelne, sondern wesentliche und zahlreiche Attributionen der Souverainetät von den Souverainen Deutschlands dem Bunde abgetreten worden sind, daß sie sich dieser Souverainetät entäußert haben, um den Zweck zu erreichen, den der Bund darstellen soll, d. h. die Einheit Deutschlands dem Auslande gegenüber; ich finde, daß in diesen Dokumenten viele Bestimmungen enthalten sind über Verhältnisse, die ganz entschieden zu Rechten der Souveraine gezählt werden müssen. In denselben ist die Rede von Landesverfassung, ist die Rede von den höheren gerichtlichen Instanzenzügen, von den Organisationen der höchsten Gerichtshöfe, ist die Rede von den Verhältnissen der mediatisirten Fürsten; von der Parität der Konfessionen, bei welcher die Grundzüge des westfälischen Friedens wieder als maßgebend für Deutschland hingestellt worden, ist die Rede von der Freizügigkeit, von Handel und Verkehr, ist die Rede von Schiedsgerichten bei Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, von Schutz gegen innere Unruhen, von Justizverweigerungen seitens der Landesherren gegen ihre Unterthanen. Alle diese Punkte sind direkte Beschränkungen, die sich die deutschen Souveraine in ihren Souverainetätsrechten auferlegt haben zur Einheit und Stärkung des Bundes und des gemeinen Bundesgefühls unter allen Unterthanen der deutschen Staaten. Sie sind, wie gesagt, in den Artikeln 12—19 der Bundes-Akte ganz genau und deutlich enthalten, sie sind enthalten in der wiener Schluß-Akte in den §§. 27, 28 und 29. Es ist hier so vielfach theoretisch interpretirt worden an den Bundesgesetzen, es sind Ansichten aufgestellt von Juristen, Ansichten von Individuen, in und außer unserer Versammlung; ich frage Sie, meine Herren, wer kann hier nur der authentische Interpret dieser Gesetze sein? Wohl kein anderer, als der Bund selbst, und an diese Interpretation halte ich mich. Der Bund hat entschieden in gesetzlichen Verfügungen, die von ihm ausgegangen sind, aufgestellt, daß gegen ihn Hochverrath und Landesverrath begangen werden könne, er hat es mit Strafen belegt. Ich glaube, diese Interpretation, alle anderen Meinungen in Ehren gehalten, wird jedenfalls hier die durchgreifendste sein. Es ist gesprochen worden von dem Staatsgebiete des Bundes; ich halte das für einen leeren Wortstreit, wenn wir uns hierauf noch näher einlassen wollten. Innerhalb der Gränzen aller deutschen Bundesstaaten, dem Auslande gegenüber, liegt das Gebiet des deutschen Bundes; das liegt so auf der Hand, daß es mir nicht der Mühe werth zu sein scheint, mich weiter darüber auszulassen. Uebrigens sind diese Bundesgränzen vielfach schon Gegenstand völkerrechtlicher Verhandlungen gewesen; ich darf nur erinnern an Luxemburg und Limburg. Uebrigens, will man die Sache auf die Spitze stellen, so giebt es allerdings ein ganz besonderes Bundesgebiet noch, dieses ist in den Bundesfestungen enthalten, die gemeinsam dem deutschen Bunde gehören. Darum argumentiren zu wollen, daß man gegen den deutschen Bund nicht hochverrätherisch auftreten könne, weil er kein Oberhaupt hat, scheint mir gar nicht treffend zu sein. Mir scheint überhaupt, daß der juristische Sinn des Wortes „Vertrag"

sehr eng auf den Bund angewendet worden ist. Der Bund ist nicht ein Vertrag im engeren juristischen Sinne, sondern er ist eine Föderation von Staaten, allerdings von souverainen Staaten, die sich aber ihrer Souverainetät in sehr bedeutenden Punkten entäußert haben, um diese Föderation zu schließen und zu befestigen. Daß gegen eine Föderation Hochverrath und Landesverrath begangen werden kann, wird Niemand leugnen; ich darf nur an die Schweiz und an Nord-Amerika erinnern. Uebrigens wird dieser Mangel eines Oberhauptes im Bunde auch noch vollgültig ersetzt dadurch, daß sämmtliche Souveraine Deutschlands sich solidarisch verpflichtet haben zu seiner Integrität und Aufrechthaltung; derjenige also, der sich gegen die Integrität und Aufrechthaltung des deutschen Bundes versündigt, versündigt sich eben so gut gegen den eigenen Landesherrn, er mag zu einem Lande Deutschlands gehören, zu welchem er will. Es ist gesprochen worden von den Provinzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören. Es sind zwei ganz verschiedene; die Provinz Preußen hat mit dem deutschen Bunde ein enges Band, das Band der Nationalität, die andere, das Großherzogthum Posen, nicht. Es ist bis jetzt nur die Rede gewesen von dem deutschen Bunde im deutschen Sinne; ich lege ihm noch einen ganz anderen, allgemeineren bei. Meine Herren, ich halte den deutschen Bund, seine Existenz, seine Kraft für eine europäische Sache. Ich stütze mich hier nicht nur auf meine individuelle Meinung, sondern auf die Verträge, aus denen der Bund entstanden ist. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß es der Grundgedanke des deutschen Bundes war, im Herzen Europa's ein Mittelreich zu stiften, kräftig genug, um den Feinden entgegenzutreten, die den Frieden von Europa zu bedrohen im Stande sind, kräftig genug im Innern, um sich zu erhalten, aber seiner Natur nach nicht zu einer erobernden Macht geeignet. In solcher Beziehung ist die Stärke, die Kraft des deutschen Bundes eine europäische Sache, eine Sache von höchster Wichtigkeit für Jeden, der den Frieden Europa's erhalten zu sehen wünscht, in dem allein die Gewähr einer Entwickelung des Rechtes und des Fortschrittes zu erkennen ist. Und in diesem Sinne namentlich fordere ich meine Landsleute aus dem Großherzogthum Posen dazu auf, für Alles zu stimmen, was zur Integrität, zur Kräftigung und Hebung des deutschen Bundes zu wirken geeignet ist. Die Schlußfolge davon kann nur die sein, daß ich dringend alle diejenigen dazu auffordere, welche in dem übereinstimmen, was ich von der Natur des Bundes selbst und seiner Bestimmung gesagt, für die §§. 92 und 93 zu stimmen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Dem durchlauchtigen Redner, der so eben geendet hat, kann ich weder in seinen Vordersätzen, noch in seinen Schlüssen beitreten. Was zunächst die juristische Begriffs-Aufstellung von dem Wesen des deutschen Bundes betrifft, so ist bereits das Gutachten der Abtheilung, ihre Grundansicht und das Prinzip ihrer Auffassung von meinem Kollegen im Referat so ausführlich vertheidigt worden, daß ich mich hierüber nur auf wenige Bemerkungen beschränken kann. Es ist namentlich aus den Bestimmungen der wiener Schlußakte und der Bundesakte gefolgert wor-

den, es habe durch sie eine Abgabe der Souverainetäts-Rechte in den wesentlichsten Bestimmungen — und es ist eine ganze Reihe derselben erwähnt worden — durch die einzelnen Souveraine an den Bund stattgehabt. Ich glaube, es würde mit unserer Gesetzgebung sehr schlecht beschaffen sein, wenn diese Ansicht richtig wäre, da wir gerade in Bezug auf die meisten dort genannten Materien neuere Bestimmungen haben, die selbstständig für unseren Staat erlassen worden sind, die sich zum Theil als zweckmäßig erwiesen haben und gewiß nicht zu Stande gekommen wären, hätte man nöthig gehabt, die Mitwirkung des deutschen Bundes einzuholen.

Es ist ferner eine Reihe von Folgerungen aus demjenigen gezogen worden, was man als Begriff des deutschen Bundes aufgestellt hat, die ich eben so wenig theilen kann, namentlich bin ich nicht der Ansicht, daß es Resultat des deutschen Bundes gewesen sei, die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten unter seine Garantie zu stellen. Ich weiß recht gut, daß wir auf einem Thema stehen, wo Beispiele anzuführen schwierig und möglicherweise gefährlich ist, ich enthalte mich auch derselben und berühre nur Einiges im Allgemeinen. Ich rufe Ihnen die Thatsache ins Gedächtniß zurück, daß wir Veränderungen der Verfassungen sowohl von unten herauf haben vollstrecken sehen, als auch von oben herunter androhen sehen, bei welchen der deutsche Bund sich vollständig beruhigt hat. Zweitens kann ich nicht der Ansicht sein, daß Jemand im deutschen Bunde, sei es ein darin vertretener Staat, oder ein Regent, einem Preußen gegenüber, den Anspruch zu einer der Unterthanentreue auch nur entfernt ähnlichen Verpflichtung zu machen habe. Ich wenigstens muß bekennen, daß ich nur Sr. Majestät dem Könige und seinem Hause mich als Unterthan zur Treue verpflichtet fühle, jeder fremde Fürst gilt mir nicht mehr, als jeder Privatmann. Was sind aber die Resultate des deutschen Bundes? Nimmt er in Bezug auf die Entwickelung unserer Verfassung Antheil an uns? Wie schlimm würde es damit bestellt sein, wenn gerade sein Einfluß Geltung erlangt hätte! Wir kennen eine bittere Frucht des deutschen Bundes, die karlsbader Beschlüsse. Es ist von einem geehrten Redner darauf hingewiesen worden, daß böswilliges und verkehrtes Treiben zu jener Zeit in Deutschland Sitte gewesen sei, ich frage aber: Mag es noch so verwerflich gewesen sein, rechtfertigt dies das damalige Beginnen zu einer Zeit, wo Alles daran lag, der Entwickelung der deutschen Nation eine selbstständige Basis zu geben? Wären die deutschen Bundes-Beschlüsse von Karlsbad ihrem vollen Sinne nach vollstreckt worden, würden wir dann wohl hier sitzen? würde die ganze großartige Entwickelung Preußens jemals zu Stande gekommen sein? würden wir wohl das, was wir noch hoffen und mit der Zeit sicher zu erwarten haben, eine freie Presse und größere Betheiligung der Stände an der Gesetzgebung, jemals erwarten können, wenn Alles, was die karlsbader Beschlüsse gewollt, nachhaltig sich hätte geltend machen können? Es ist nun ferner gesagt worden, daß ein großer Zweck vorhanden sei, nämlich die Kräftigung und Bildung des nationellen Bewußtseins, die durch die vorliegende Bestimmung angestrebt werde. Ich verkenne nicht

die Kraft, die in diesem Argumente liegt. Die Berufung auf das deutsche Nationalgefühl und die tausendjährige Erinnerung, welche wir als Erbtheil unserer Geschichte überkommen haben, wird immer mächtig an unser Herz schlagen, wenn es sich um Bestimmungen handelt, welche die deutsche Einheit auch für die Zukunft als eine theure Erbschaft unserer Väter auf die Nachwelt vererben sollen. Ich glaube aber, daß diese Bestimmungen, wie sie hier vorliegen, dem großen Zwecke auf keinen Fall entsprechen werden. Ich glaube, daß es Preußens ernster und großer Beruf ist, die deutsche Einheit zu fördern; ich halte es aber für richtiger, daß es dieselbe durch seine eigenen Mittel fördere und sich nicht auf fremde Mitwirkung verlasse. Der deutsche Bund mag als Erbe auftreten der deutschen Größe, die mit dem vergangenen Jahrhunderte zu Grabe getragen worden ist. Es ist aber nicht zu vergessen, daß auf dem Ruhm unserer Vergangenheit auch der Moder des Grabes ruht. Die Schwäche der deutschen Zustände im vorigen Jahrhunderte hat Niemand schärfer erkannt, als unser großer König Friedrich, und wenn jetzt es geschildert worden, daß Preußen handeln müsse zum Schutz- und Schirm der deutschen Zukunft, ich trete dem aus vollem Herzen bei, wünsche aber, daß es dies thue in seiner Eigenschaft als Erbe der Politik Friedrich's des Großen, nicht aber als Erbe desjenigen, woraus der deutsche Bund entstanden ist. Fragen wir uns nun: hat der deutsche Bund als solcher die geeigneten Mittel, um das zu bewirken, was zum Schutz der deutschen Nation bei europäischen Konflikten Noth thut? Richten wir unsere Blicke auf die Mündungen des Rheins und der Donau, wir finden da, wo die deutschen Ströme ins Meer fließen, die Reste vergangener staatlicher Bildung, umwogt durch kräftige und starke Nationen, welche bald über diesen Trümmern zusammenschlagen werden; kann der deutsche Bund dort helfen, rathen und die innere Einheit erhalten, oder müssen wir uns nicht auf unsere eigene Kraft verlassen? Unsere Aufgabe ist es nicht, hier Mittel anzugeben, da man uns hier darüber nicht um Rath fragt; unsere Pflicht ist es, von unserem, dem ständischen Standpunkte, die Ueberzeugung auszusprechen, daß die obwaltenden Zustände im deutschen Bunde der Lösung der Aufgaben, wie sie die nicht mehr entfernte Zukunft bringt, nicht gewachsen sind.

Aus diesen Gründen halte ich die Gleichstellung eines Hochverraths gegen den deutschen Bund und den preußischen Staat für verwerflich und das Gutachten der Abtheilung für motivirt.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich will mir nur einige kurze Widerlegungen desjenigen erlauben, was von dem geehrten Redner vor mir gegen meinen Vortrag angeführt worden ist, und was mir theils auf Mißverständniß zu beruhen scheint. Erstens ist von dem geehrten Redner etwas gesagt worden, was gar nicht die von mir geäußerten Ansichten trifft. Wenn Preußen Gesetze erlassen hat, die mit dem zusammenfallen, was ich unter den Punkten mit angeführt, in denen die Souveraine des deutschen Bundes ihre Souverainetät durch die Bundesakte beschränkt, so giebt es gerade ein Argument dafür, daß, wenn Preußen darauf bezügliche Gesetze selbstständig er-

lassen hat, es darin dem Impulse gefolgt ist, der im Geiste der deutschen Bundesakte gelegen hat. Dann ist das, was ich von Unterthanentreue gesagt habe, in anderer Weise aufgefaßt worden, als ich es behauptet habe. Ich habe nicht gesagt, daß die Unterthanentreue gegen alle Fürsten des deutschen Bundes stattfinden müsse, ich habe gesagt, daß alle deutschen Souveraine solidarisch sich zum Schutze des deutschen Bundes verpflichtet haben, daß also die, welche gegen den deutschen Bund sich versündigen, auch nothwendig sich gegen den eigenen Landesherrn versündigen müssen und somit Verrath gegen den Bund mit Hochverrath gegen den eigenen Landesherrn zusammenfällt. Wenn in meine Aeußerung hinein interpretirt worden ist, daß ich mich zum Vertheidiger der karlsbader Beschlüsse aufgeworfen hätte, so muß ich mich auf die hohe Versammlung berufen und fragen, ob ich nicht gerade das Entgegengesetzte gethan, indem ich gesagt, daß ich manche Reactionen der kongreßreichen Zeit für die gute Sache tief bedaure. Dann ist endlich eine Saite von dem geehrten Redner angeschlagen worden, die sehr zarter und sehr bedenklicher Natur ist, da sie danach klingt, was man preußische Hegemonie zu nennen pflegt. Eine solche Richtung scheint mir für Preußen am allerwenigsten angemessen, denn in einer solchen Richtung Preußens würden für den deutschen Bund, für die gemeinsamen Tendenzen Deutschlands offenbar die größten Gefahren liegen. Preußen ist in Deutschland mächtig, moralisch und materiell; es würde aber seiner moralischen Macht, seinem heilsamen Einflusse am entschiedensten schaden, wenn es sich in seiner deutschen Politik von hegemonistischen Tendenzen verleiten ließe.

Abgeordn. Graf von Galen: Der geehrte Redner von der Herren-Bank hat sich so eben in einer Weise geäußert, der ich vollkommen beistimmen muß, und möchte es daher überflüssig sein, noch das Wort zu ergreifen. Was der Herr Landtags-Kommissar gestern in Bezug auf den vorliegenden Fall geäußert hat, war mir ganz aus der Seele gesprochen, und ich wüßte nicht etwas hinzuzusetzen. Es handelt sich um Landesverrath und Hochverrath; der deutsche Bund aber bezweckt die Sicherheit Deutschlands im Innern und Aeußern, der Krieg findet unter den Bundesgliedern nicht mehr statt, auf jedes Bündniß gegen die Sicherheit Deutschlands ist aufs feierlichste verzichtet, eben so ist für den Fall jeder Gefahr von außen die Gewähr von allen Bundesgliedern übernommen worden. Das ist es, wogegen Landesverrath und Hochverrath stattfinden könnte, und gerade das ist es, was wir aus den alten Gesetzen des deutschen Reiches bekommen haben. Es ist der alte Landfrieden, der die innere Sicherheit verbürgt, und für die äußere Sicherheit ist eine Gewähr gegeben, wie sie Deutschland seit Jahrhunderten nicht fand. Der Herr Landtags-Kommissar hat es gestern auseinandergesetzt, wie unser erhabener König hochhalte die Verpflichtungen, die er gegen den deutschen Bund und das gesammte deutsche Vaterland übernommen hat. Wir haben hier in seiner deutschen Hauptstadt unserem deutschen Könige deutsche Treue geschworen, und nicht möglich ist es, das deutsche Vaterland, den deutschen Bund vom deutschen Könige zu trennen. Preußen kann nicht getrennt werden von Deutschland, und bei Deutsch-

land nur ist Preußen zu finden. Ich kann mich daher nur dem anschließen, was für die vollständige Beibehaltung der §§. 92 und 93 gesagt ist.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Da ich die hohe Versammlung nicht durch Wiederholungen ermüden will, so verzichte ich auf das Wort, trete jedoch der Erklärung des Herrn Referenten und Korreferenten und dem bei, was ein geehrtes Mitglied aus der Rhein-Provinz geäußert hat.

Abgeordn. Graf von Renard: Die Debatte über diesen Gegenstand währt nun bereits durch zwei Sitzungen, und es scheint mir daher nöthig, etwas zu reassümiren. Wir haben erschöpfende Vorträge gehört über das Verhältniß, in welchem Preußen, in welchem der König, in welchem wir, das Volk, zum deutschen Bunde stehen, über die Pflichten, welche uns dieses Verhältniß auflegt, und über die Ansprüche, welche der deutsche Bund, wir mögen ihn nun einen Bundesstaat oder einen Staatenbund nennen, an uns, an die von uns zu begutachtende Gesetzgebung macht und zu machen berechtigt ist. Ich habe die Erwartung gehegt, daß dem begeisterten Aufrufe, der gestern erscholl von einem geehrten Mitgliede aus Westfalen, wir möchten uns Alle wie Ein Mann bei dieser Gelegenheit erheben und diesen Paragraphen unsere Zustimmung schenken, Folge gegeben werden würde. Meine Erwartung ging nicht in Erfüllung. Ich will darin eine parlamentarische Reife der Versammlung sehen, welche nicht Momenten der Begeisterung, sondern der Ueberlegung ihre Resultate zu danken haben will, ich will annehmen, daß, wenn durch die Debatte mit Erwägung aller, seien es wirkliche oder scheinbare Gründe und Gegengründe eine Ueberzeugung gewonnen wird, diese ein größeres moralisches und politisches Gewicht habe, als jedes Ergebniß eines begeisternden Moments. Wir haben aber nun auch und zwar sehr ausgezeichnete Redner gehört, welche sich gegen diese Paragraphen erklärt haben, sowohl aus rechtlichen als politischen Gründen.

Die ersteren erscheinen mir hinlänglich erörtert. Es sei mir erlaubt, die letzteren in ein paar einfache Worte zu fassen. Diese lauten: der deutsche Bund ist kein Staatenbund, sondern ein Fürstenbund, er ist nicht zu dem Wohle der Völker, sondern zur Stütze der Fürsten geschlossen und festgehalten. Mir scheint diese Ansicht eine unrichtige und, was schlimmer ist, eine ungerechte. Wenn ich auch der Aufstellung des geehrten Mitgliedes aus der Rhein-Provinz, wie wir gestern gehört haben, beistimmen muß, daß der preußische König in logisch begränzter Definition und der preußische Staat nicht identisch seien, weil der Staat aus Fürst und Volk bestehe, so folgt aber eben daraus, daß ein Fürstenbund nothwendig gleichzeitig ein Staatenbund sein müsse, denn ich kann mir zwei integrirende Theile ohne deren innerste Vernichtung nicht getrennt denken. Jedenfalls ist der Fürst der angeborene, der berechtigte und in Folge des höchsten Sehpunktes, der ihm zu Gebote steht, der befähigtste Vertreter, der höchste Schirmer und Wahrer der allgemeinen nationalen, der staatlichen, der Volks-Interessen; wir sehen, daß selbst bei den am liberalsten konstituirten Staaten der Grundsatz festgehalten worden ist,

das Staats-Oberhaupt sei unbeschränkt berechtigt, zu beschließen über Krieg und Frieden, über Bündniß und Angriff. Wir wollen doch darüber nicht noch hinausgehen, und wenn wir dies nicht wollen, so können wir auch nicht wollen, daß unser Fürst sein Wort nicht halte und nicht löse, und die ernsten Pflichten, die er übernommen, nicht erfülle. So wie Jeder von uns in jedem Augenblicke bereit ist, Gut und Blut seiner eigenen Ehre zu opfern, so sind wir auch in jedem Augenblicke bereit, Gut und Blut der Ehre unseres Fürsten zu weihen, denn seine Ehre ist unsere Ehre. Meine individuelle Ansicht von dem, was der deutsche Bund für unser Wohl, für das Wohl des Volkes geleistet habe, möge sein, welche sie wolle, so lange der deutsche Bund besteht, werde ich für Beibehaltung dieser beiden Paragraphen stimmen. Was aber diese Vortheile betrifft, welche der deutsche Bund uns, dem Volke, gewährt, so giebt es Vortheile, welche sich nicht in Zahlen aussprechen, nicht auf Silber reduziren lassen. Von dem geehrten Marschalle der Provinz Sachsen sind bereits solche angedeutet worden: das allgemeine deutsche Wechselrecht; ich füge ähnliche hinzu, welche theils in Berathung stehen, theils im Entstehen begriffen, theils vollendet sind, ein allgemeines deutsches Civil- und Kriminalrecht, ein deutscher Münzfuß, Maß und Gewicht, eine deutsche Flagge und eine deutsche Wehre, welche wir bereits haben. Es giebt jedoch noch Größeres, als dieses eben Genannte; es ist dies die moralische nationale Einheit Deutschlands, durch die Kraft und Macht der deutschen Treue und Ehre, diese ist die sicherste Garantie für alles Hohe, gegen alles Niedere, für alles Edle, für unser Bestehen. Seit Jahrhunderten haben die verschiedenartigsten Interessen und Bestrebungen sich vergeblich bemüht, die deutsche Nationalität zu zerstören, die deshalb unzerstörbar ist, weil sie auf deutscher Treue und Ehre ruht, sie hat sich stets auf das glänzendste, auf das siegreichste bewährt, als sie vernichtet, als sie erstorben erschien. Auf die Bestimmungen der Bundes-Akte zurückkommend, so ist nirgends die Rede von Assimilirung der Fürsten, ihre Souverainetäten werden gänzlich geschieden und von einander verschieden gehalten, wohl aber ist in vielen Paragraphen die Rede von Assimilirung der Völkerstämme durch das Band in einander greifender Gesetzgebung, durch das Band gemeinsamer Treue und Ehre. Der Grund, die Basis jedes Rechts ist Gegenseitigkeit. Wollen wir Deutsche sein und bleiben, nun, so müssen wir das thun, was die Existenz Deutschlands aufrecht erhält; wenn wir verlangen, daß die anderen Bundesstaaten die Integrität Preußens aufrecht erhalten und wahren, so müssen auch wir die Integrität, selbst des kleinsten Bundesstaates, eben so schützen und wahren, wie unsere eigenen. Wenn wir die beiden Paragraphen nicht annehmen, so machen wir nicht nur kein deutsches Strafgesetz, wir machen nicht einmal ein preußisches, denn Preußen ist ein integrirender Theil Deutschlands, ist der Schild des deutschen Bundes, und jeder Preuße ist stolz darauf, zu sagen, „ich bin ein Deutscher", und so wollen meine Brüder von der Weichsel und dem Pregel und der Netze, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wenn auch nicht deutsche Sitte, doch deutsche Treue ehren, und mit uns vereinigt,

die beiden Paragraphen annehmen. Es ist deutsche Art, zuerst das Recht festzuhalten, dann das Herz sprechen zu lassen und endlich den Verstand zu Rathe zu ziehen. Ich folge dieser alten schönen Sitte. Preußen, eingeengt zwischen dem mächtigen Westen und dem kolossalen Osten, ruht nun in tiefem Frieden und kann ruhig aus sich selbst und durch sich selbst sich entwickeln und gestalten. Wer weiß, was die nächste Zukunft birgt, ob die Besonnenheit der europäischen Fürsten, ob ihr persönliches Freundschaftsband, ob die Kraft, welche in unserer Vaterlandsliebe liegt, stets genügen werde, dem Sturm der Zeit zu widerstehen, und wenn diese Zukunft naht, werden wir mit Sehnsucht auf den deutschen Bund sehen, mag man ihn Staaten- oder Fürstenbund nennen, wir werden bei ihm Rettung suchen und finden, und so will ich jede Gelegenheit ergreifen, ihn zu stärken und zu kräftigen, und stimme nochmals und wiederholt für die Beibehaltung der beiden Paragraphen.

Abgeordn. Sperling: Auch ich erkenne die Vortrefflichkeit der Idee an, welche dem deutschen Bunde zum Grunde liegt. Ich trete aber auf die Seite derer, welche diese Idee bis jetzt noch nicht für realisirt halten. Denn in der That ist der deutsche Bund bisher der politischen Entwickelung der Völker nur hinderlich gewesen. Zu oft haben deutsche Regierungen, welche an den Beschlüssen der Bundes-Versammlung Theil nehmen, auf dieselben wesentlichen Einfluß haben, in eben diesen Beschlüssen nur Veranlassung gefunden, gerechten Ansprüchen der Völker entgegenzutreten. Solchen Erfahrungen gegenüber kann ich für den deutschen Bund, bei aller meiner Vorliebe für die Einheit Deutschlands, nicht die Sympathie empfinden, daß ich mich veranlaßt fühlen könnte, dieselbe in einem Hochverraths-Gesetze auszusprechen. Wir haben, meine Herren, gewissermaßen mit der Muttermilch die Idee in uns aufgenommen, daß Hochverrath nur denkbar sei bei einem Staats-Unterthanenverhältniß, daß die wichtigsten Pflichten, welche der Mensch als Staatsbürger übernehme, die seien gegen sein Vaterland und dessen Regierung. Auf dieser Idee beruht die Unverletzlichkeit und Heiligkeit eben dieser Pflichten, und sie würde geschwächt werden, wenn wir dem Staatsunterthanen-Verhältnisse jetzt ein anderes Verhältniß gleichstellen wollten. Aus Patriotismus müssen wir uns dagegen erklären und der Abtheilung beistimmen, welche die in Rede stehenden Paragraphen aus dem Entwurfe gestrichen wissen will. Gehen wir aber auch auf den Inhalt der Paragraphen über. Wir wollen davon abstrahiren, daß sie mit der Wissenschaft in direktem Widerspruche stehen. Wir finden, daß die Bestimmungen derselben auch so unpraktisch sind, daß sie niemals zur Anwendung kommen können, denn es ist bereits ausgeführt worden, daß von einem Bundesgebiete, also auch von einer Verkleinerung desselben nicht die Rede sein könne. Alle geehrten Redner, die eine andere Ansicht verfochten, haben offenbar diesen Ausdruck nur in uneigentlichem Sinne genommen. In dem Sinne, in welchem man von einem Staatsgebiete spricht, existirt ein Bundesgebiet wirklich nicht, und auch der hochgeehrte Redner, der auf die Bundesfestungen hinwies, ist in einem Irrthume befangen, da in Be-

ziehung auf die Bundesfestungen dem deutschen Bunde kein anderes Recht, als das der Besatzung zusteht. Wie sollte es aber möglich sein, ein hochverrätherisches Verbrechen gegen den deutschen Bund durch die Auflösung oder Aenderung der Bundesverfassung zu begehen? Der Königl. Herr Kommissar hat uns zwar gestern auf einen Fall aufmerksam gemacht. Ich glaube aber, daß solcher von der Art war, daß wir niemals daran denken können, in einem ähnlichen die Bestimmung unseres Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen. Es wird in den vorliegenden Paragraphen offenbar eine Unmöglichkeit zum Gegenstande eines Verbrechens gemacht und dies Unternehmen des Unmöglichen mit der härtesten Strafe belegt. Wollten wir nun auch wirklich das Unternehmen des Unmöglichen für möglich und strafbar gelten lassen, so dürfen wir doch nicht aus den Augen lassen, daß auch ein solches Unternehmen in jedem Falle nur gegen einen einzelnen Bundesstaat gerichtet werden könnte, der Verbrecher also schon von dem einzelnen Bundesstaate seine Strafe erwarten, als Hochverräther ihm gegenüber seinen Kopf verlieren müßte und keinen zweiten für den deutschen Bund zu verlieren haben würde.

(Heiterkeit.)

Es kann, meine Herren, die Bestimmung, wie sie hier steht, nie praktischen Nutzen haben, und dieses ist mein zweiter Grund, mich dagegen zu erklären.

Vice-Marschall von Rochow: Indem ich mich gegen die Abtheilung erkläre, erkenne ich als ein Verdienst derselben an, daß sie den juristischen Standpunkt mit Gründlichkeit erörtert hat; ich erkenne es als ein besonderes Verdienst an, daß sie, wie der Herr Referent vorhin sagte, es mit einer gewissen Trockenheit gethan hat. Nur von solchen Grundlagen aus läßt sich die vorliegende Frage mit völliger Ruhe und Unparteilichkeit entscheiden. Ich erkenne ferner an, daß auch die Mitglieder der Majorität der Abtheilung in demselben deutschen Gefühle gesprochen haben, wie die Minorität (Bravoruf), wir stehen darin auf gleicher Stufe. Ich erörtere nicht den juristischen Theil der Frage, weil ich dazu als Laie nicht befähigt bin. Hier stehen sich die Meinungen berühmter Juristen eben so entgegen, als die Ansichten in der Versammlung. Ich wende mich vielmehr zu dem Gefühle, welches bei beiden Theilen gleich stark ist, zu dem Gefühle der deutschen Nationalität, und da bin ich nun der Meinung, daß diese ein viel größeres politisches Gewicht in die Sache legt, als eine bestrittene Rechts-Theorie. Meine Ueberzeugung ist, daß auf dem Gefühle der innigen Verbrüderung aller deutschen Stämme unsere ganze Kraft, die Gewähr aller Fortschritte in unseren inneren Zuständen und unsere Widerstandsfähigkeit nach außen beruht. Dies Gefühl muß also von uns auf alle Weise gehegt, gepflegt, gestärkt und erhalten werden. Wenn gesagt worden ist, daß erlangte Vortheile, die wir anerkennen müssen, wie z. B. der Zoll-Verein und das Wechsel-Recht, nicht aus dem deutschen Bunde, sondern neben demselben entstanden sind, so mag dies insofern zugegeben werden, als sie nicht aus Bundes-Beschlüssen hervorgegangen sind, aber sie

sind hervorgegangen aus diesem Gefühle der deutschen Nationalität, und das ist es, was ich auf alle mögliche Art bestärkt zu sehen wünsche. Was würde Deutschland in der Geschichte für eine ganz andere Stellung einnehmen, wenn nicht die deutschen Stämme und ihre Regierungen von jeher in kleinlicher Eifersucht und Feindseligkeit von einander entfernt gestanden hätten. Erst vor nicht viel länger als dreißig Jahren hat das deutsche Volk zum ersten Male das volle kräftige Gefühl seiner Nationalität in sich aufleben sehen. Möge es aus alter Erbschaft hervorgegangen sein, möge es in dieser Kraft neu erwacht sein, das ist mir gleich; jetzt ist es vorhanden. Mit der Kraft desselben haben wir die Fesseln eines mächtigen und stolzen Feindes zerbrochen, und diese Kraft wird jeder Feind erfahren, der es wagen sollte, von irgend einer Gränze her auf uns einzudringen; aber die unerläßliche Bedingung solchen Erfolges ist, daß wir den Bund der deutschen Stämme als einen heiligen und unverletzlichen betrachten.

Daraus folgt, daß Jeder, der diesen Bund anzutasten unternimmt, als Hochverräther, Jeder, der mit einem Feinde Deutschlands konspirirt, als Landesverräther bestraft werden muß. Dies hier anzuerkennen, sind wir unserem deutschen Namen, unserer deutschen Ehre schuldig. Wir rufen damit unseren deutschen Brüdern, mögen sie Hessen, Sachsen, Württemberger, Bayern, Badener oder sonstwie heißen, zu: Seid unseres Beistandes in Krieg und Frieden, in Noth und Tod gewärtig — wir versehen uns zu Euch derselben Gesinnung! Wer Euch ein Haar krümmen will, der hat es mit uns Preußen zu thun — will man an uns, so verlassen wir uns auf Euch! Diesen Zuruf richten wir an unser deutsches Volk, indem wir die §§. 92 und 93 annehmen, und er wird über ganz Deutschland hinschallen. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie in denselben ein.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen.

Landtags-Kommissar: Ich erhebe mich zunächst, um die von dem Herrn Referenten geäußerte Ansicht zu berichtigen, als habe der Schmerz, den ich gestern, nicht über das Votum der Abtheilung, sondern über den Antrag, die §§. 92 und 93 des Gesetz-Entwurfs zu streichen, ausgesprochen, sich irgendwie auf die Voraussetzung eines Mangels an deutscher Gesinnung derjenigen Mitglieder der Abtheilung, welche der Majorität angehört haben, bezogen. Ich habe das nicht nur nicht gethan, sondern vielmehr ausdrücklich erklärt, wie ich überzeugt sei, daß diese Mitglieder der hohen Versammlung den Wunsch der Stärkung deutscher Eintracht völlig mit mir theilten, obgleich wir in unseren Anträgen uns gerade entgegenständen. Ich habe ausgesprochen, daß mein Schmerz nur darauf beruhe, daß ein selbst aus einem Mißverständniß hervorgegangenes Votum gegen ein öffentliches Anerkenntniß der deutschen Einheit den Eindruck dieses Anerkenntnisses schwächen müsse. Ich habe heute mit großer Freude gehört, daß ich mich nicht getäuscht, daß auch diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, welche gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, ihre Sympathie für deutsche Eintracht laut bekennen, und glaube daher annehmen zu dürfen, daß, wie auch das Votum ausfallen, welches auch das numerische Verhältniß der Votanten sein möge, nichts-

destoweniger die Debatte den Eindruck machen werde, daß wir Alle vollkommen einig sind in dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit eines einigen, starken deutschen Vaterlandes!

(Lautes Bravo!!)

Wenn ich auf die Diskussion selbst zurückkomme, so befürchten Sie nicht, daß ich weitläufig werde; nur das Nöthigste denke ich zu berühren. Ein geehrter Redner aus der Provinz Brandenburg hat so eben hervorgehoben, wie es ein Vorzug des Abtheilungs-Gutachtens sei, daß es, nach dem Ausdrucke des Herrn Referenten, die Sache mit einer gewissen Trockenheit behandelt hat. Ich muß bekennen, daß es mir schwer wird, mich bei diesem Lobe in einer Angelegenheit zu betheiligen, welche mein Gefühl ergreift, und in der ich daher eine gewisse Wärme schwerlich werde verbannen können. Wenn aber aus dieser Verpflichtung zur Trockenheit die heute vernommene Behauptung des Herrn Referenten hervorgegangen ist, daß der deutsche Bund nichts als ein Vertrag sei, und daß man gegen einen Vertrag keinen Hochverrath, keinen Landes-Verrath begehen könne, so glaube ich doch, dieser Behauptung auch ohne Wärme mit Hoffnung des Erfolgs entgegentreten zu können.

Der deutsche Bund ist ein Bund aller deutschen Volksstämme zu einem einigen starken Ganzen; der Bundes-Vertrag ist nichts weiter, als die legale Form, durch welche dieser Bund geschlossen ist. Nicht der Vertrag ist das Wesentliche, sondern der Bund, der Bund, wodurch die deutsche Nation nach kurzer Trennung wieder Anerkennung gefunden hat in Europa, wieder eingeführt ist in das europäische Völkerrecht. Das ist mehr als ein Vertrag, mehr als das Blatt Papier, worauf die deutsche Bundesakte geschrieben ist, es ist ein kräftiges, mächtiges Wesen, eine Verbrüderung von 40 Millionen Deutscher.

Ein anderer geehrter Redner hat die Ausstellung gemacht, daß, was seit 30 Jahren Großes in Deutschland geschehen, neben dem Bunde geschehen sei. Ich kann diese Behauptung nicht ganz bestreiten, muß sie jedoch zunächst dahin berichtigen, daß manches Tüchtige und Große gefördert ist im Bunde, aber nicht durch den Bund, — so, glaube ich, ist der richtigere Ausdruck. — Ich frage Sie aber, meine Herren, was das für die vorliegende Frage beweist? Wenn Sie dahin den Zollverein zählen, ist Einer unter uns, der nicht dringend wünschen müßte, daß der preußische Zollverein ein deutscher, daß er es durch den Bund werden, und daß er ganz Deutschland umfassen möge? Wenn also in Deutschland das partikular erfaßt werden mußte, was man in der Totalität nicht erreichen konnte, so ist das gewiß kein Beweis gegen die Kräftigung des deutschen Bundes, sondern ein Beweis dafür.

Noch mehr muß ich mich gegen die Ansicht eines dritten geehrten Deputirten erklären, als könne es Preußens Aufgabe sein, in Verfolgung der angeblichen Politik Friedrich's des Großen den Partikularismus in Deutschland zu fördern. Nicht, weil Friedrich der Große den Partikularismus in Deutschland wollte, sondern weil er bei der weit vorgeschrittenen Zerrüttung des deut-

schen Reiches, bei der Selbstsucht vieler deutschen Fürsten keinen anderen Weg, kein anderes Mittel fand, nur darum griff er zum Fürstenbund, um wenigstens einen Theil der Selbstständigkeit Deutschlands zu retten. Ich würde es für einen Fehler halten, für eine Handlung, deren unsere Regierung sich niemals schuldig machen darf, durch Partikularismus in Deutschland groß werden zu wollen. Preußens Aufgabe kann nur die sein, groß durch ein einiges Deutschland zu werden und durch eigene Stärke auch Deutschland zu kräftigen.

Demnächst beruht der Hauptgrund der Gegner des Gesetz-Entwurfs auf der Behauptung, daß eine Souverainetät des deutschen Bundes in keiner Weise anerkannt werden könne. Der Referent hat in diesem Sinne hervorgehoben, er könne niemals zugeben, daß die Souverainetät Preußens aufgelöst sei in der Souverainetät des Bundes. Darin hat er recht, sie ist nicht aufgelöst, aber sie ist beschränkt. Ein Mitglied des Herrenstandes aus der Provinz Posen hat, dies bestätigend, bereits angeführt, daß in der Bundesakte wesentliche Beschränkungen der Souverainetät der deutschen Fürsten enthalten seien. Eines der ersten Rechte der Souverainetät ist der Beschluß über Krieg und Frieden, auch dies ist in der deutschen Bundesakte wesentlich beschränkt. Eben so ist das Souverainetätsrecht durch die wiener Kongreßakte beschränkt, indem sie ausdrücklich festsetzt, es könne in keinem deutschen Lande eine Verfassung eingeführt werden, welche dem Rechte des deutschen Bundes zuwider sei. Das erste Recht des deutschen Bundes ist aber, sich selbst zu schützen gegen Angriffe von innen und außen. Das haben die Beschlüsse vom Jahre 1836 ausgesprochen, deshalb ist jede Anordnung eines deutschen Landes, welche dagegen verstößt, unzuläßig und bundeswidrig. Ist aber der deutsche Bund in gewissen Beziehungen souverain, so kann es auch, selbst nach den trockensten juristischen Begriffen, keinem Zweifel unterliegen, daß das Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes gegen ihn möglich sei. Ein einzelnes Oberhaupt ist freilich nicht vorhanden, aber die Fürsten der einzelnen Staaten in ihrer durch die Bundesakte vorgeschriebenen organischen Verbindung bilden das Oberhaupt des deutschen Bundes, ein Angriff gegen die Verfassung des deutschen Bundes ist Hochverrath, die Verletzung des deutschen Bundesgebiets ist Landesverrath gegen den Bund. Es handelt sich lediglich darum, diesen Hoch- und Landesverrath, wie ihn seit 12 Jahren unsere Strafgesetzgebung anerkannt hat, in die neue Gesetzgebung aufzunehmen.

Deshalb kann ich, wie ich bereits gestern gethan habe, nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß sich die hohe Versammlung für Beibehaltung der Paragraphen entschließen möge. Ich will keinen Zweifel in die Versicherung der geehrten Mitglieder setzen, welche durch das entgegengesetzte Votum für die Einigung Deutschlands zu wirken glauben, aber, meine Herren, zu fassen vermag ich es nicht, wie ein Votum, dahin gerichtet, daß ein Angriff gegen den deutschen Bund straflos sein soll, zur Kräftigung des deutschen Bundes führen könne!!

(Bravo! Bravo!)

Justiz-Minister von Savigny: Die subtilen Untersuchungen,

die hier angestellt worden sind über die Natur eines Staatenbundes oder eines Bundesstaates, so wie über die Staats-Natur des deutschen Bundes, können nur dazu führen, den Gesichtspunkt der vor uns liegenden Paragraphen zu verrücken. Was ist Hochverrath überhaupt? Es ist ein Unternehmen gegen die Existenz des Staates zum Umsturz desselben. Dem §. 92 liegt nun die Ueberzeugung zum Grunde, daß jedes Unternehmen gegen die Existenz des deutschen Bundes, zur Vernichtung und zum Umsturz dieses Bundes zugleich ein Unternehmen ist gegen die Existenz des preußischen Staats, also Hochverrath gegen Preußen, weil Preußen seine Existenz mit dem deutschen Bunde in unzertrennliche Verbindung gesetzt hat. Diese Ueberzeugung ist nicht erst jetzt von uns gefaßt und ausgesprochen worden, sondern sie ist schon längst ausgesprochen vom deutschen Bunde selbst und, ich bitte es zu bemerken, von allen einzelnen deutschen Bundesstaaten. Vom deutschen Bunde selbst durch seinen Beschluß von 1836, von allen einzelnen deutschen Bundesstaaten durch die von ihnen vorgenommene gesetzliche Publication dieses Bundesbeschlusses. Es hat auf die Verwerfung dieser Paragraphen bei mehreren Mitgliedern dieser Versammlung der Umstand mitgewirkt, daß sie Vieles mißbilligen, was von Seiten des deutschen Bundes gethan oder zu thun unterlassen worden ist.

Es kann hier nicht der Ort sein, über den Grund und die Berechtigung zu dieser Mißbilligung zu reden; allein diese Mißbilligung darf, wie ich glaube, auf den jetzt vorliegenden Entwurf, der lediglich den Schutz der Existenz des Bundes bezweckt, eben so wenig Einfluß haben, als in dem einzelnen Staate die patriotische Gesinnung und Handlungsweise eines guten Bürgers und die Treue desselben für die Erhaltung der Regierung dieses Staates dadurch geschwächt und gestört werden kann, daß er manche Maßregeln seiner Regierung mißbilligt. Der erste Eindruck, den ich von dem Gutachten der Abtheilung empfangen habe, ist in mir nur bestärkt worden durch die hier geführte Diskussion. Ich erkenne mit Freuden an, daß man den hier vorliegenden Paragraphen bestreiten kann und dennoch daneben erfüllt sein vom lebendigen Gefühle für das Wohl und die Größe unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes; ich erkenne dies mit Freuden an, aber ich muß hinzufügen, daß dieser scheinbare Widerspruch doch nur beruhen kann auf einer Theorie, und zwar namentlich auf einer scharfen Scheidung zwischen deutscher Nation und deutschem Bund. Wenn nun dieser scharfen Scheidung zwischen Nation und Bund die wichtige praktische Deutung gegeben werden soll, nach welcher sie führen muß zu einer Verwerfung der hier vorliegenden Paragraphen, die lediglich auf den Schutz der Existenz des Bundes, durch die allerstärksten Mittel allerdings, gerichtet sind, dann muß ich diese Scheidung für einen großen Irrthum erklären. Ich bitte es zu erwägen, und dies ist eine rein praktische Erwägung, daß die deutsche Nation keine andere staatsrechtliche Erscheinung, keine andere Verkörperung nach außen hat, als den deutschen Bund, und denken wir uns den deutschen Bund hinweg, so wird unsere Nation auch mit den besten und edelsten Gesinnungen aller einzelnen Mitglieder derselben den verderblichen Ein-

flüssen fremder Mächte, wie in früherer Zeit, ausgesetzt; sie hat dann keinen sicheren Schutz mehr gegen die Einwirkungen des üblen Willens fremder Mächte, wodurch unsere Nation auch ferner, wie leider so lange der Fall gewesen, entzweit, geschwächt und zu fremden Zwecken mißbraucht werden kann. Ich bitte, diese praktische Erwägung im Auge zu behalten bei der Abstimmung über die §§. 92 und 93.

(Der Abgeordn. von Gudenau bittet ums Wort.)

Marschall: Es haben die drei Mitglieder, welche zunächst notirt sind, erklärt, für die Beibehaltung der Paragraphen des Entwurfs sprechen zu wollen; eben hat sich außerdem noch der Abgeordnete von Auerswald um das Wort gemeldet und Bezug darauf genommen, daß er als Mitglied der Provinz, welche im engeren Sinne Preußen genannt wird, noch vor dem Schlusse der Debatte wenige Worte zu sprechen wünsche. Insofern also die Mitglieder, die vorher notirt waren, nichts dagegen einwenden, habe ich auch meines Orts nichts dagegen zu erinnern, daß der Abgeordnete von Auerswald noch das Wort nehme, und daß wir nachher, was vorhin schon im Wunsche der Versammlung zu liegen schien, zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich wollte eine kurze Bemerkung für die Beibehaltung der Paragraphen machen.

Marschall: Also wenn sich voraussetzen läßt, daß dies dem Wunsche der Versammlung entspricht, so würde so zu verfahren sein. Die drei Mitglieder haben nichts dagegen erwähnt, es würde also der Abgeordnete von Auerswald das Wort haben.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist nicht im entferntesten meine Absicht, auf die Debatte zurückzukommen, nur, sowohl als Mitglied der Abtheilung, da außer den Referenten noch Niemand aus derselben das Wort genommen hat, als auch als Mitglied der Provinz, deren speziell in dem Abtheilungs-Gutachten erwähnt wird, halte ich mich verpflichtet, noch wenige Worte zu sagen. Es hat wohl alle Mitglieder der Abtheilung, mich aber namentlich aufs äußerste überrascht, als der Debatte über diese beiden Paragraphen die Wendung gegeben wurde, in welcher sie gestern und heute fortgeführt ist, so daß sie in gewissen Stadien wirklich mehr eine Verhandlung über den deutschen Patriotismus, als über die Paragraphen selbst war. Nach dem, was der verehrte Marschall der Provinz Brandenburg und zuletzt auch der Herr Landtags-Kommissar gesprochen haben, ist das Meiste, was ich hierüber zu sagen beabsichtigte, erledigt; nur in Beziehung auf das Königreich Preußen im engeren Sinne glaube ich anführen zu dürfen, daß es uns, wie ich glaube, nicht einfallen wird, wenn diese Paragraphen überhaupt für den preußischen Staat gelten sollen, uns davon ausschließen zu wollen, obgleich wir uns in der sonderbaren Lage befinden, daß wir als Hoch- oder Landesverräther gegen den deutschen Bund hingerichtet werden können, während der deutsche Bund selbst gar keine formelle Verpflichtung hat, sich darum zu kümmern, wenn uns eine Gefahr droht, das aber würde mich wenigstens nie hindern, dafür im Interesse unserer Einheit zu stimmen. Ich habe außerdem die

Ueberzeugung und bitte die ganze Versammlung, dies zu glauben, daß in ganz Deutschland Niemand ist, der die Art von deutschen Sympathieen fühlen kann, welche denjenigen inne wohnt, die an den Marken der deutschen Gesittung und Sprache stehen. Meine Herren, Preußen gehörte einst zu dem deutschen Reiche, der Hochmeister in Preußen war deutscher Reichsfürst. Vor 500 Jahren wurde Preußen durch die Schwäche des deutschen Kaisers und die Zerrissenheit, die Schwäche des Reichs, welche das Land in der Gefahr verließen, vom Reiche getrennt, auf Jahrhunderte getrennt von Deutschland, und es gehört auch jetzt nicht zum deutschen Bunde; und eben nach so langer Trennung darf man von uns voraussetzen, daß wir tiefer empfinden, als irgend Jemand, daß die Einheit Deutschlands unser Ziel, unser Streben, unser Halt sein muß. Es ist keine Frage, je länger man von dem Herzen der Heimat getrennt war, um so stärker, um so inniger wird die Sehnsucht danach. Daher, ob ich gleich bemerken muß, daß von allen Gründen, die für den Paragraphen angeführt worden sind, keiner mich überzeugt hat, und ich die Ansichten des Referenten fast vollständig theile, bekenne ich gern, daß, wenn ich durch die Annahme der Paragraphen bei dem ersten Schritte aus diesem Saale mich der Gefahr aussetzte, unschuldig als Hochverräther hingerichtet zu werden, ich dennoch für die Paragraphen stimmen würde, wenn ich glaubte, die Einheit Deutschlands dadurch in dem Grade befördern zu können, wie dies nach meiner Ueberzeugung nicht geschehen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus und von keinem anderen bitte ich es zu betrachten, wenn Manche von uns vielleicht nicht dafür stimmen werden. Es geschieht dies nicht gegen, sondern wahrlich mit der vollsten Empfindung des Bedürfnisses deutscher Einheit, wie schon von Anderen hier vielfach ausgesprochen worden ist, aber ich nehme dies für unsere Provinz in potenzirtem Grade in Anspruch, und ich vertraue zuversichtlich, daß wir, es möge nun die Abstimmung fallen wie sie wolle, an unserer deutschen Gesinnung gegenseitig nicht zweifeln. Einen Punkt muß ich noch berühren, ohne deshalb eine Kontroverse veranlassen zu wollen. Die Aeußerung, die gestern von dem Herrn Landtags-Kommissar in Beziehung auf die Gültigkeit der deutschen Bundesbeschlüsse, gegenüber den Gesetzen, die unseren Ständen vorzulegen sind, gemacht worden ist, wage ich zwar deshalb nicht anzugreifen, weil ich sie bei der Flüchtigkeit der Rede nicht so genau habe auffassen können, als daß ich mir das erlauben dürfte; das Eine muß ich aber bemerken, und ich halte mich doppelt dazu verpflichtet, weil der verehrte Vorsitzende der Abtheilung heute leider, durch Krankheit behindert, nicht hier sein kann und die Ansicht, die ich hier aufstellen will, die ist, welche er in der Abtheilung vorzugsweise energisch vertrat, daß nämlich, wenn gesagt sein sollte, daß ein Gesetz blos deshalb, weil es in Folge eines Bundestagsbeschlusses gegeben ist, unseren ständischen Versammlungen nicht mehr vorgelegt werden dürfe, ich dies nicht mit unserer Verfassung vereinbar halte, und daß, so lange ich Mitglied ständischer Versammlungen sein sollte, ich meine Stimme dagegen jederzeit erheben würde.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich begebe mich des Wortes jetzt.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Frage lautet: Soll auf Wegfall der §§. 92 und 93 angetragen werden?

Abgeordn. Camphausen: Ich wünsche namentliche Abstimmung.

(Wird von 8 Mitgliedern unterstützt.)

Marschall: Wir kommen also durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung.

Vice-Marschall von Rochow: Darf ich mir noch ein Wort erlauben? Möchten die Herren, die auf namentliche Abstimmung angetragen haben, nicht in diesem Falle darauf verzichten? Die vorliegende Frage ist von der Seite des deutschen Patriotismus aufgefaßt worden. Wer die Motive der Stimmenden nicht so genau kennt, als wir hier in der Versammlung, könnte möglicherweise die Abstimmung mißverstehen.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, daß mit gehöriger Klarheit die Standpunkte ausgesprochen sind, von welchen beide Theile ausgingen, und daß das Land nicht verkennen wird, welche Ansichten und Gesinnungen sich in dem Votum aussprechen.

Marschall: Ich will die Frage wiederholen:

Soll auf Wegfall der §§. 92 und 93 angetragen werden?

Es antworten hierauf mit Ja:

Camphausen. Grabow. Heinrich. Graf Hompesch. Hüffer. Jordan. Krause. Graf von Kurcewski. Kuschke. Dr. Lucanus. von Miszewski. Freiherr von Mylius. Naumann. Neumann. Paternowski. Plange. von Potworowski. Przygodski. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Siegfried. Graf von Skorzewski. Sperling. Urra. Zimmermann. Allnoch. von Auerswald. Braemer.

Mit Nein antworten:

Dansmann. Diethold. Dittrich. Graf zu Dohna-Lauck. Dolz. von Donimierski. von Eynern. Fabricius. von Flemming. Freiherr von Friesen. Graf von Fürstenberg. Freiherr von Gaffron. Graf von Galen. Graf von Gneisenau. Giesler. Freiherr von Gudenau. von Hagen. Hausleutner. Freiherr Hiller von Gaertringen. v. Katte. Kersten. Knoblauch. v. Krosigk. Freiherr von Lilien. Linnenbrink. Meyer. Müller. von Münchhausen. Neitsch. von Olfers. Freiherr von Patow. Petschow. von Platen. von Pogrell. Prüfer. Fürst zu Putbus. Fürsten Wilhelm und Boguslaw von Radziwill. Graf Renard. von Rochow. Schier. Schulze-Dellwig. Graf zu Solms-Baruth. Stägemann. Steinbeck. von Uechtritz. Vahl. von Weiher. von Werdeck. von Witte. Wodiczka. Freiherr von Wolff-Metternich. Wulff. Graf von Zech-Burkersrode. Abegg. von Arnim. Bauck. Becker. Graf von

Bismarck-Bohlen. von Bodelschwingh. Brassert. von Brodowski. Brown. von Brünneck. von Byla. Marschall Fürst zu Solms.

Abwesend bei der Abstimmung waren:

Herzog von Ratibor. Graf von Redern. Graf von Schwerin.

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit ja haben gestimmt 28, mit nein haben gestimmt 66. — Wir kommen nun zum §. 94.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 94.

Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im preußischen Staate gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen anderer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der preußischen Regierung einzuleiten."

„Zu §. 94.

Die Bezeichnung der Staaten, welche mit dem preußischen Staate „in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre" stehen, ist zunächst bedenklich, weil ein solches Verhältniß gewöhnlich nicht publizirt und allgemein bekannt wird. Außerdem aber würde es zu weit gehen, allen diesen Staaten einen Schutz angedeihen zu lassen, wie ihn §. 94 gewähren soll, zumal ein diese Vorschrift begründender völkerrechtlicher Grundsatz schwerlich nachzuweisen ist. Es wird einerseits festzuhalten sein,

daß nur diejenigen Verhältnisse des Staats beachtet werden können, welche in gesetzlicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden,

und andererseits,

daß nur solchen Staaten gegenüber Schutz gegen Angriffe vom preußischen Gebiete aus zu gewähren ist, in welchen umgekehrt dem preußischen Staate gegen Angriffe von dort aus gleicher Schutz gewährt wird.

Was die im vorliegenden Paragraphen bestimmten Strafen ihrer Art und ihrer Höhe nach betrifft, so muß zuvörderst Zuchthausstrafe als nicht angemessen erachtet werden, weil die hier in Rede stehenden Handlungen an sich kein Zeugniß sind für ehrlose Gesinnungen. Auch Strafarbeit muß im Allgemeinen als ungeeignete Strafe angesehen werden, und nur in Beziehung auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten hält die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen dafür, daß sich aus den bei §§. 92 und 93 angegebenen Rücksichten diese Strafart rechtfertigen lasse, wogegen in Beziehung auf andere

Staaten Festungshaft ausreichen werde. Die Abtheilung hat sich für folgende Strafen erklärt:

(mit 9 gegen 4 Stimmen) Strafarbeit bis zu 10 Jahren, wenn die strafbare Handlung gegen einen der deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten gerichtet war,

(einstimmig) Festungshaft bis zu 10 Jahren, wenn die strafbare Handlung gegen einen anderen Staat, in welchem dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist, oder dessen Regenten gerichtet war.

Die Abtheilung schlägt vor:

dahin anzutragen, daß die Bestimmungen des §. 94 entsprechend geändert werden, wonach sie lauten würden:

„Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes im preußischen Staate gegen einen der deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preußischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit bis zu zehn Jahren zu verurtheilen. Ist eine solche Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet, in welchem nach publizirten Verträgen mit dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist, so soll Festungshaft bis zu zehn Jahren eintreten."

Wenn nach diesen Vorschlägen die Bestimmungen des §. 94 geändert werden, so verliert der Vorbehalt im letzten Satze desselben seine Bedeutung und wird wegzulassen sein."

Der Vorschlag der Abtheilung muß sich nun natürlich nach den Beschlüssen ändern, die zu den §§. 92 und 93 gefaßt worden sind, d. h. es kann nur noch von Handlungen die Rede sein, welche gegen andere als deutsche Bundesstaaten gerichtet sind.

Justiz-Minister Uhden: Das ist nicht richtig, in den §§. 92 und 93 ist von dem Hochverrath gegen den deutschen Bund in seiner Totalität die Rede, während der Vorschlag der Abtheilung bei diesem Paragraphen sich nur auf die Angriffe gegen einzelne Bundesstaaten ohne jene hochverrätherische Absicht bezieht.

Referent Naumann: Ich habe mich geirrt; es hängt mit dem deutschen Bunde nicht zusammen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe das Amendement gestellt, daß die im §. 94 aufgestellten Straf-Bestimmungen entweder ganz wegfallen oder auf ein möglichst geringes Maß der einfachen Freiheitsentziehung reduzirt werden. Es ist schon von einigen Mitgliedern der Abtheilung erwogen worden, daß diese Bestimmungen zu Konflikten mit fremden Staaten und zu großen Härten gegen preußische Unterthanen führen können, weil hier blos von politischen Vergehen gegen auswärtige Staaten die Rede ist, die auch nicht im entferntesten weder gegen den preußischen Staat, noch gegen den deutschen Bund gerichtet sind, und fühle mich deshalb verpflichtet, die Anträge wegen Wegfall oder wenigstens bedeutender Ermäßigung des

Maximums der Strafe zu befürworten. Ich verkenne zwar die Schwierigkeiten nicht, welche sich mir entgegenstellen werden, denn ich sehe die Einwendungen voraus, welche die hohen Räthe der Krone machen werden, daß diese Strafbestimmungen deshalb stattfinden müßten für solche politische Vergehen, damit die Staaten, welche in freundschaftlichen Verhältnissen mit einander stehen, oder welche Verträge der Reziprozität mit einander abgeschlossen haben, sich gegenseitig ihre Integrität und Sicherheit beschützen können. Dagegen müßte ich mir aber zu erwidern erlauben, daß in vielen Fällen der Staat, wie wir es schon oft erlebt haben, in der unangenehmen Verlegenheit sich befinden wird, wegen des Bestehens solcher Strafbestimmungen oft Handlungen der edelsten Gesinnung seiner Unterthanen strafen zu müssen, die er außerdem verziehen oder wohl gar belohnt haben würde. Zu Behauptung dieser Ansicht will ich mich nicht beziehen auf die politischen Ereignisse von 1830 und 31, die viele Staaten Europa's erschütterten, und an welchen viele preußische Unterthanen Theil genommen haben, in mancherlei Beziehung, in verschiedenartigen Absichten und Zwecken, theils mit günstigem, theils mit ungünstigem Erfolge, und dennoch ist keiner derselben mit Zuchthausstrafe bestraft worden, wie sie der jetzige Entwurf bedroht, weil solche Härte im Allgemeinen Landrecht nicht enthalten ist. Ich glaube aber dessenungeachtet, daß diese Ereignisse viel dazu beigetragen haben mögen zu den Vorschriften, welche §. 94 enthält. Wenn das Allgemeine Landrecht und der Code pénal in dieser Ausdehnung wie §. 94 die Strafen für politische Vergehen im Auslande nicht aufnehmen, so muß doch angenommen werden, daß die Erfahrungen aus der Geschichte der Vergangenheit kein Bedürfniß hierzu veranlaßt haben. Aber auch die neuere und neueste Geschichte dürfte zu solchen Härten keine Veranlassung gegeben haben; wohl aber hätten Unannehmlichkeiten und Ungerechtigkeiten entstehen können, wenn dieser Paragraph schon früher in voller Kraft bestanden hätte. Ich will nur die hohe Versammlung an den Freiheitskampf der Griechen gegen ihre langjährigen türkischen Unterdrücker erinnern, zu deren Befreiung der hochselige König selbst sein Volk aufforderte, und es veranlaßte, die Griechen mit Rath und That und Geld zu unterstützen, indem er selbst seinen Offizieren nicht verwehrte, am Kampfe der sogenannten Rebellen Theil zu nehmen. Das hat der hochselige König in seiner hochherzigen Gesinnung gethan, um ein unglückliches, unterjochtes christliches Volk vom schmählichen Joche seiner Tyrannen zu befreien, und doch hat der Sultan auch im völkerrechtlichen und freundlichen Verkehre mit Preußen gestanden; wenn aber der Freiheitskampf der Griechen nicht gelungen wäre, wenn diese preußischen Unterthanen, die an jenem Kampfe Theil genommen hatten, von der türkischen Regierung verfolgt, in ihre Heimat geflohen wären und dieselbe hier ihre Bestrafung nach Maßgabe des §. 94 verlangt hätte, so würde das Gouvernement dennoch auf den besonderen Antrag einer auswärtigen befreundeten Regierung sich in eine große Verlegenheit versetzt gesehen haben, wenn es da, wo es gern belohnen möchte, hätte strafen müssen. Ich berufe mich ferner auf den nord-

amerikanischen Freiheitskrieg, woran die edelsten Männer verschiedener Staaten, auch Preußen, Antheil genommen haben, in keiner selbstsüchtigen oder gegen ihr Vaterland feindseligen Absicht, blos im Interesse der Freiheiten und Rechte der Menschheit. Es ist dieser Freiheitskampf gelungen, und diese edlen Männer haben unendlich viel beigetrage zur Befreiung und Beglückung vieler Millionen Menschen, die seitdem selbstständig zu einer unerhörten Höhe moralischer und materieller Kraft sich heraufgeschwungen haben, unendlich viel zur Civilisation der Welt, und jene Männer stehen in der Geschichte aufgezeichnet als die edelsten ihrer Zeit. Wenn aber dieser Freiheitskampf nicht gelungen wäre, wenn die Nordamerikaner nicht im Stande gewesen wären, sich von England zu trennen, und dieses, welches damals in sehr freundschaftlichen Verhältnissen mit Preußen stand, darauf angetragen hätte, daß diese Preußen als Hochverräther behandelt würden, so wäre Preußen dadurch bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich selbst in den schmerzlichsten Konflikt gerathen, was ich wohl zu vermeiden wünschte, weil es seiner Würde als Staat und seinem Streben nach Gerechtigkeit und Humanität nicht entspricht. Aus diesen Gründen bitte ich die hohe Versammlung, darauf anzutragen, daß diese Strafbestimmungen entweder ganz gestrichen oder wenigstens ein möglichst geringes Maß einer einfachen Freiheitsentziehung dafür gesetzt werde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung der Bestimmung des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken: Im Wesentlichen beruht der §. 94 darauf, daß es Prinzip des preußischen Staatsrechtes ist, einen preußischen Unterthanen niemals auszuliefern, sondern, wenn er sich eines Verbrechens schuldig macht, wird er immer nur durch preußische Richter bestraft. Wenn man dieses Prinzip anerkennt, so liegt es auch in der durch das Interesse des Völkerrechts bedingten Nothwendigkeit, diejenigen Handlungen zu strafen, welche von einem preußischen Unterthanen gegen einen auswärtigen Staat begangen werden. Dieser Satz ist im §. 94 ausgesprochen, und es muß auch behauptet werden, daß derselbe sowohl in der bestehenden preußischen Gesetzgebung im Wesentlichen anerkannt ist, als auch in anderen Strafgesetzgebungen. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in dieser Beziehung im §. 135, wo gesagt wird: „Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden."

In ähnlicher Art bestimmt das rheinische Strafgesetzbuch im Artikel 84 und 85; im Artikel 84 heißt es: „Wer durch feindselige, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen den Staat einer Kriegserklärung aussetzt, soll mit Landesverweisung, und, wenn der Krieg erfolgt, mit Deportation bestraft werden." Artikel 85 sagt: „Wer durch Handlungen, die von der Regierung nicht genehmigt werden, Schuld daran ist, daß Repressalien gegen Franzosen gebraucht wurden, soll mit der Landesverweisung bestraft werden."

Man sieht, diese Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung beruhen im Wesentlichen auf demselben Prinzip, welches im §. 94

anerkannt ist, es soll fremden Staaten, fremden Regierungen Schutz gewährt werden, damit man nicht ihrerseits Repressalien zu fürchten hat. In der That, wenn Preußen die Verbrechen nicht strafen wollte, welche in Preußen gegen auswärtige Staaten verübt werden, so müßte es sich darauf gefaßt machen, und es wäre mit Sicherheit vorauszusehen, daß auch andere Staaten die Verbrechen nicht strafen würden, welche in ihrem Bereiche gegen Preußen ausgeführt würden. Dieses Prinzip des völkerrechtlichen Schutzes ist auch in den neuen Strafgesetzgebungen Deutschlands ausdrücklich anerkannt, und in diesen neuen Strafgesetzgebungen sind auch immer die Fälle unter Strafe gestellt, welche gegen auswärtige befreundete Regierungen, sei es durch Hochverrath oder durch ein anderes Verbrechen verübt worden. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß Fälle eintreten können, wo es bedenklich sein würde, eine Untersuchung einzuleiten, und Fälle dieser Art sind bereits von dem geehrten Redner erwähnt worden, man muß also ein Temperament in diese Bestimmung zu legen suchen, man muß eine gewisse Modification treffen, welche es möglich macht, nur in den Fällen einzuschreiten, wo wirklich ein Bedürfniß und eine Veranlassung dazu vorhanden ist. Dieses Temperament läßt sich nun allerdings auf mehrfache Weise treffen, es läßt sich in der Art treffen, welche von der Abtheilung vorgeschlagen ist, daß man nämlich eine solche Bestrafung und Untersuchung nur in denjenigen Fällen eintreten läßt, in welchen nach publizirten Verträgen mit dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist; es führt aber auch der zweite Ausweg zum Ziele, welcher in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, daß nämlich die Untersuchung nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag der preußischen Regierung einzuleiten ist. Es scheint räthlich, sich für dieses letztere Auskunftsmittel zu entscheiden, indem die Regierung alle hier einwirkende Umstände zu erwägen am besten im Stande sein wird, wobei dann das Verhältniß der Reziprozität vorzugsweise in Frage kommt. Es dürfte dieses letztere Auskunftsmittel auch aus dem Grunde wünschenswerth sein, weil manchmal, möge die Reziprozität zu erwarten sein oder nicht, es im Interesse von Preußen liegt, solche hochverrätherische und landesverrätherische Umtriebe gegen andere Staaten hier zu strafen, ganz abgesehen von dem Interesse, welches auswärtige Staaten dabei haben.

Marschall: Der Vorschlag des Abgeordneten von Brodowski wird, wenn er später zur Abstimmung kommt, in zwei Fragen getheilt werden müssen, und eben so ist die jetzt zu stellende Frage, ob er Unterstützung findet, zu theilen. Die Frage ist zuerst dahin zu richten, ob der Antrag auf Streichung des Paragraphen die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Die erste Frage hat Unterstützung gefunden, um so mehr wird sie die zweite finden, also kommen wir zu der weiteren Berathung.

Abgeordn. Steinbeck: Es giebt Paragraphen in jedem Kriminal-Recht, in denen politische Ansichten durchaus nicht ausgeschlossen werden dürfen. Wir haben ein Paar solcher Paragraphen eben verhandelt, dieser ist gleichfalls einer von gedachter Natur. Ich kann der Ansicht des Ausschusses nicht beitreten, sondern stimme für den Para-

graphen, gerade wie er hier aufgestellt ist, und zwar darum. Es ist bereits von dem verehrten Regierungs-Kommissar im Wesentlichen alles das schon deduzirt worden, was ich für den Paragraphen vorzutragen beabsichtigt habe, daher ich nur noch bemerke: es ist nicht nothwendig, in völkerrechtlichen Angelegenheiten wirklich bestehende schriftliche Uebereinkünfte der einzelnen Staaten und Völker zu verlangen, denn sonst würden wir den Begriff des Völkerrechts ganz aufgeben müssen. Hier kommt es auf einen Fall an, wo die Reziprozität aus dem Völkerrechte angesprochen werden kann, angesprochen werden muß und entscheidend ist. Es ist auch hier kein Minimum der Strafe angegeben und nur die Strafart vorgeschlagen, und zwar eine doppelte, eine nicht entehrende und eine entehrende; nun läßt sich aber nicht leugnen, daß es bei dem vorliegenden Verbrechen Fälle von beiderlei Art in der Wirklichkeit giebt. Der verehrte Redner aus dem Großherzogthum Posen hat mehrere Fälle angeführt, in denen es ehrenhaft und edel sein und einen großen Namen verschaffen könnte, wenn ein preußischer Unterthan sich einer Unternehmung anschlösse, welche den Charakter trägt, der in diesem Paragraphen berührt ist; eben so haben wir aber auch in der Geschichte Fälle, wo Freibeuter, Condottieri und dergleichen Leute sich aus den allergeringsten und niedrigsten Absichten dazu hergegeben haben und sich noch heute dazu hergeben, um Handlungen der hier in Rede stehenden Art zu begünstigen und auszuführen, und deshalb müssen beiderlei Strafen neben einander stehen. Die Milderung, welche hier angegeben ist, nämlich die, daß das Gouvernement den Antrag machen müsse, wenn eine solche Strafe ausgesprochen werden soll, sichert den preußischen Staatsbürger hinreichend, und wenn wir daran zweifeln wollten, daß das Gouvernement in einzelnen Fällen sich des preußischen Staatsbürgers bestens annehmen wollte und würde, so verräth dies ein Mißtrauen, wozu das Gouvernement keinen Anlaß giebt. Freilich können Fälle eintreten, wo das Gouvernement durch sehr große politische Rücksichten leider gezwungen werden kann, hier gegen seine Ueberzeugung, gegen seinen Willen zu handeln; soll aber das Gouvernement in eine solche Verlegenheit nicht kommen, dann müssen wir es unterstützen; es ist dann bei solcher Verlegenheit Sache der Nation, ihre Stimme laut werden zu lassen, damit das Gouvernement in dieser Stimme eine Stütze für seine eigene Ansicht finde.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Die Abtheilung ist in ihrem Gutachten bei dem vorliegenden Paragraphen von der Meinung ausgegangen, daß bei den hier bezeichneten Verbrechen eine ehrlose Gesinnung nicht immer zu präsumiren sein werde, sie hat deshalb das Zuchthaus gestrichen, und ich glaube, daß dieser Beschluß der Abtheilung mit den von uns gestern und vorgestern gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung stehen wird. Es ist von einem geehrten Mitgliede aus Posen vorhin erwähnt worden, daß die Strafbestimmung der vorliegenden Verbrechen ganz ausgeschlossen sein möchte, es wird darauf zu erwidern sein, daß die Strafgesetzgebung auf exceptionelle Zustände und Fälle nicht immer Rücksicht zu nehmen vermag, daß die Rücksicht auf völkerrechtliche Verhältnisse hier nicht ausgeschlossen

sein kann. Die Abtheilung hat, wie ich glaube, auch hier vorgesehen, indem sie das höchste Strafmaß bis zu 10 Jahren Strafarbeit und Festungshaft ermäßigt hat, ohne ein Minimum zu bestimmen, und ich glaube, daß in den Fällen, wo solche exceptionelle Verhältnisse stattfinden, ein genügender Spielraum vorhanden ist.

Abgeordn. von Byla: Der Ausdruck des §. 94 „in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre" ist mir nicht allein zu weit umfassend, sondern auch zu unbestimmt, als daß ich für Beibehaltung desselben stimmen könnte. Dagegen scheint mir die Beschränkung, welche die Abtheilung in ihrem Vorschlage macht, ganz angemessen, zuerst die Bundesstaaten und nachher diejenigen Staaten, in welchen nach publizirten Verträgen mit dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist, aufzunehmen; ich glaube auch, daß wir nur die beiden Arten von Staaten ins Auge fassen dürfen. Was nun die Strafart anlangt, so bin ich der Meinung, daß, wenn wir die Strafart, welche der Paragraph vorschreibt, beibehalten, wir in direkten Widerspruch mit den Beschlüssen treten werden, welche wir bei den vorhergehenden Paragraphen gefaßt. Ich stimme daher für Annahme des Gutachtens der Abtheilung.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Der geehrte Abgeordnete aus Posen hat darauf angetragen, ein Minimum hinzustellen; ich bin dafür, daß keines bestimmt wird, denn dann ist voller Spielraum vorhanden. Ich schließe mich vielmehr dem Abgeordneten aus Schlesien an und glaube, daß alle Meinungen sich leicht vereinigen und wir zur Annahme des Paragraphen kommen werden, wenn wir den Paragraphen beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß wir Festungshaft und Strafarbeit bis zu zehn Jahren annehmen und das Zuchthaus streichen. Ich glaube, auf diese Weise würden wir uns leichter einigen.

Marschall: Ich sehe keinen Unterschied zwischen dem Antrage des Abgeordneten und dem Antrage der Abtheilung.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Die Abtheilung hat nicht Festungshaft ausgesprochen.

Abgeordn. von Platen: Wenn ich den Vertreter der Regierung richtig verstanden habe, so hat er eben geäußert, daß die Bestimmung des §. 94 jederzeit Anwendung finden solle, gleichviel, ob, wenn das Verbrechen von einem Inländer im Auslande, z. B. gegen die fremde Regierung begangen, er dort bestraft werden würde oder nicht. In dieser Bestimmung scheint mir eine Härte zu liegen. Die Beispiele liegen nicht fern. Man kann sich den Fall denken in Zeiten politischer Unruhen und staatlicher Umwälzungen, z. B. 1830 bei der Revolution in Frankreich, daß ein Theilnehmer an derselben, ein Preuße, nicht nur dort straflos geblieben, sondern auch mit Ruhm gekrönt worden ist und Auszeichnung empfangen hat. Er kehrt hierauf nach Preußen, seinem Vaterlande, zurück, unterliegt einer harten Strafe und wird möglicherweise ins Zuchthaus gesteckt. Deshalb scheint mir zu diesem Paragraphen der Zusatz nothwendig, daß die Strafe desselben nur eintreten könne, insoweit das Vergehen in dem Staate, wo es begangen worden, bestraft werden würde. Sollte

man aber eine Aenderung nicht belieben, so bin ich der Ansicht, daß, da §. 2 des vorliegenden Strafgesetzes mir keine genügende Garantie zu gewähren scheint, in diesem Paragraphen die gemilderte Strafe, also auch Festungshaft, eintreten, die Zuchthausstrafe nur fakultativ angewendet und das Strafminimum bedeutend herabgesetzt werden müsse. Ich stimme daher für alle diese Abänderungen.

Abgeordn. Neumann: Ich stimme ganz mit der Ansicht überein, welche das geehrte Mitglied aus Sachsen vorgetragen hat, kann mich aber mit dem Gutachten der Abtheilung, namentlich mit dem Finalantrage, nicht einverstanden erklären. Ich halte die Fassung des Paragraphen doch für etwas zweifelhaft. Wo es sich um Strafrechte handelt, scheint der völkerrechtliche Verkehr unwesentlich zu sein. Es kann einen engeren und einen weiteren völkerrechtlichen Verkehr geben, und ich könnte dem Herrn Kommissar des Ministeriums nicht beistimmen, daß hier nach allgemein in dem Entwurfe angenommenen Grundsätzen vorgegangen worden sei. In den allgemeinen Grundsätzen der §§. 1 bis 3 ist nicht nur der völkerrechtliche Verkehr, sondern auch die Rechtsgemeinschaft, welche zwischen den im völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staaten besteht, als Grundlage für die Anwendung der Strafen angenommen. Es würde wohl zweifelhaft sein, ob eine Rechtsgemeinschaft zwischen den völkerrechtlich verbundenen Staaten im weiteren oder engeren Sinne besteht; allein es möchte hier darauf ankommen, ob ein auswärtiger Staat Preußen gegenüber auch dieselben Rechte gewährt. Mir würde es genügen, wenn der Paragraph so gefaßt würde: „Ein preußischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der gegen einen mit dem preußischen Staate auf den Grund des völkerrechtlichen Verkehrs in Rechtsgemeinschaft stehenden Staat u. s. w." Dies würde ich für zureichend halten. Der Begriff völkerrechtlicher Verkehr an sich ist aber zu weit. Was die Strafart betrifft, so muß ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus Preußen meine Zustimmung ertheilen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich lasse mein Amendement wegen Streichung des ganzen Paragraphen fallen und trage nur darauf an, daß das Maximum der Strafe auf 5 Jahre Festungshaft gesetzt werde, wobei ich die hohe Versammlung darauf aufmerksam mache, daß große Mächte diese Strafbestimmungen nicht haben, und warum kennen sie solche nicht? um ihre Würde als Staat und ihre vollkommene Unabhängigkeit gegen das Ausland im strengsten Sinne des Worts zu bewahren. Ich wünsche aber von Herzen, daß der preußische Staat dieselbe Unabhängigkeit behaupten möchte.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß doch gegen zwei verehrte Abgeordnete aus Preußen und der Mark Brandenburg das Gutachten der Abtheilung in Schutz nehmen. Ich glaube, daß die erwähnte Rechtsgemeinschaft durch die Abtheilung noch deutlicher ausgedrückt, und daß die Milderung der Strafe, welche von dem Abgeordneten aus Preußen vorgeschlagen worden, von der Abtheilung bereits ausgesprochen worden ist. An diese Aeußerung schließe ich die Erklärung, daß ich mich für die Abtheilung unter allen Umständen

erklären werde, mit der Maßgabe jedoch, daß nur Festungshaft bestimmt werde. Ich glaube, daß das in Rede stehende Verbrechen etwas von denen ist, die nur unter seltenen Umständen eine gemeine Gesinnung voraussetzen lassen. In der Natur dieses Verbrechens liegt es nicht, daß eine gemeine Gesinnung zum Grunde liegen müsse. Wenn irgend Verbrechen unter die Kategorie derjenigen zu rechnen sind, bei denen man, ich weiß gerade keinen besseren Ausdruck, eine anständige Gesinnung voraussetzen kann, so sind es die vorliegenden, und ich bin daher überzeugt, daß Festungshaft ausreichen wird.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß der Aeußerung des geehrten Mitgliedes aus Preußen ein Mißverständniß zum Grunde liegt. Es scheint übersehen worden zu sein, welche Handlungen in diesen Paragraphen fallen können, nämlich Conspiration zum Königsmorde. Auch das ist im Hochverrath begriffen.

Abgeordn. von Auerswald: Da muß ich sagen, daß ich nicht für Conspiration und Königsmord stimmen werde, wohl aber muß ich aussprechen, daß ich einen preußischen Unterthanen, der gegen einen fremden Staat konspirirt, der einen Angriff auf einen fremden Fürsten unternimmt, mir frei denken kann von aller unpatriotischen Gesinnung.

Justiz-Minister von Savigny: Es wurde vorhin erwähnt, — und dies muß ich zur Erwägung geben, — daß dieses Handlungen seien, die mit einer gewissen Ehrenhaftigkeit beständen. Mit dem Mord aber kann ich diesen Begriff unmöglich verbinden.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Es ist doch die Ansicht, daß wir, wenn das Gutachten der Abtheilung angenommen wird, setzen: „Festungshaft oder Strafarbeit". Dann trete ich der Ansicht bei, weil es Fälle geben kann, wo eine härtere Strafe, als blos Festungshaft, nothwendig sein dürfte.

Marschall: Es würde sich später eine Frage darauf gründen lassen. Die erste Frage würde darauf zu richten sein, den ganzen Paragraphen zu streichen; da aber der Antrag zurückgezogen ist, so fällt die Frage weg. Der zweite Theil des Vorschlags des Abgeordneten von Brodowski ist kein solcher, der eine Priorität in der Abstimmung in Anspruch nehmen könnte. Es ist also die Frage zuerst zu richten auf den Antrag der Abtheilung, und zwar ist diese Frage in zwei Fragen zu theilen. Die erste Frage ist: Soll beantragt werden, Strafarbeit bis 10 Jahre eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen der deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten gerichtet war? Die zweite Frage ist: Soll beantragt werden, Festungshaft bis zu 10 Jahren eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen andern Staat, in welchem dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist, oder dessen Regenten gerichtet war? Eine dritte Frage ist nicht nöthig, damit sind die Anträge der Abtheilung erschöpft.

Referent Naumann: Es würde doch darauf ankommen, daß die Festungshaft noch mit hineingebracht würde. Es würde bei der ersten Frage Strafarbeit nach dem Antrage der Abtheilung allein eintreten müssen, während es dem Antrage des Abgeordneten aus

Preußen entspräche, alternativ Strafarbeit oder Festungshaft festzusetzen.

Marschall: Wenn der Referent auf den Vorschlag der Abtheilung verzichtet, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Referent Naumann: Ich glaube nur, daß der Vervollständigung wegen „oder Festungshaft" mit hineingezogen werden könnte.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Dann würde ich mein Amendement zurückziehen.

Abgeordn. von Brodowski: Ich bitte, die Frage auf meinen Antrag wegen der fünf Jahre zuerst zu stellen, denn wenn der Antrag der Abtheilung, welche zehn Jahre bestimmt, angenommen wird, so fallen alsdann fünf Jahre von selbst.

Marschall: Es würde also dem Abgeordneten nichts übrig bleiben, als die erste Frage zu verneinen, denn die Abtheilung muß den Vorzug haben. Es ist nun nach dem abgeänderten Antrag der Abtheilung der Frage eine andere Fassung zu geben. Sie lautet: Soll beantragt werden, Strafarbeit oder Festungshaft bis zu zehn Jahren eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen der deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten gerichtet war? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität, aber nicht von zwei Drittheilen, hat sich dafür ausgesprochen.

Referent Naumann: Im zweiten Falle würde Strafarbeit nicht mehr zulässig seyn.

Marschall: Soll beantragt werden, Strafarbeit oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, wenn die strafbare Handlung ....

Mehrere Stimmen: Wir haben über diese Frage nicht stimmen können.

Abgeordn. von Brodowski: Da kommt mein Amendement gar nicht mehr in Frage.

Referent Naumann: §. 94 spricht gar nicht davon.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, zur Aufklärung bemerken zu müssen, daß die §§. 92 und 93 auf hochverrätherische Unternehmungen gegen den deutschen Bund sich beziehen, aber nicht auf hochverrätherische Unternehmungen gegen die einzelnen deutschen Bundesstaaten und Bundesfürsten.

Marschall: Die Abstimmung hat stattgefunden, es kann nichts mehr dagegen erinnert werden. Die zweite Frage heißt: Soll beantragt werden, Festungshaft bis zu 10 Jahren eintreten zu lassen, wenn die strafbare Handlung gegen einen anderen Staat, in welchem dem preußischen Staate Reziprozität verbürgt ist, oder dessen Regenten gerichtet war? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, ob aber von zwei Drittheilen, ist zweifelhaft. Ich bitte also, zu zählen, und einen Augenblick stehen zu bleiben.

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben geantwortet 62, mit Nein 22.

Wir kommen nun zu §. 95.

Referent (liest vor):

„§. 95.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in den §§. 82—94 gedachten Handlungen zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, soll nach deren Abbüßung die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten.

Zu §. 95.

Mit Rücksicht auf die Vorschläge zu den vorhergehenden Paragraphen läßt sich die besondere Polizei-Aufsicht nur in den Fällen der §§. 82 — 91 rechtfertigen; zugleich aber wird zu bestimmen sein, daß in allen diesen Fällen die besondere Polizei-Aufsicht gegen Bestellung einer Caution nach Maßgabe der Vorschrift §. 33 zulässig sein soll, weil sich die Cautionsbestellung vorzugsweise bei politischen Verbrechern rechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen,

hiernach eine Abänderung und Ergänzung des §. 95 in Antrag zu bringen."

Das Gutachten muß sich natürlich jetzt ändern; es würde nicht mehr die Verweisung bis zu §. 91 allein zu gehen haben, und da nun Handlungen gegen den deutschen Bund auch als Hochverrath und Landesverrath angesehen werden können, würde ich anheimgeben, die Bestimmung des §. 95 auf §. 92 und 93 auszudehnen. Was aber den zweiten Antrag der Abtheilung betrifft, hier die Bestellung einer Caution zulässig zu erachten, so erledigt sich dieser Antrag durch den Beschluß bei §. 33, der nicht nach dem damaligen Antrage der Abtheilung modifizirt, sondern beibehalten worden ist.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Nur den einen Vorschlag würde ich mir erlauben, diese Bestimmung fakultativ zu stellen und nicht zu sagen „soll", sondern „kann." Ich glaube, das würde im Ganzen wohl vollkommen genügend und auch hier ganz an seinem Platze sein.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Der Vorschlag wird unterstützt.)

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor, da die Abtheilung zu keiner Abstimmung Veranlassung giebt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Für die blos vorbereitenden Handlungen des Hochverraths, wie sie §. 85 erwähnt, würde es weniger Bedenken haben, nur fakultativ die Stellung unter polizeiliche Aufsicht anzuordnen, indessen kommen die schweren Verbrechen der §§. 82, 83 und 84 in Betracht, und deshalb dürfte der §. 95 in seiner absoluten Fassung beibehalten werden müssen. Ich glaube, daß durch die Bestimmungen, die im §. 33 über die Zulassung der Caution getroffen sind, sich die Sache erledigen wird; es ist dort der Polizeibehörde und den Kondemnaten das Mittel gegeben, die Polizei-Aufsicht in angemessener Art mildern zu können.

Abgeordn. Sperling: Die Abtheilung hat es nothwendig gefunden, hier eine Milderung eintreten zu lassen. Ich glaube aber, daß das gewählte Mittel nicht hinreichend ist, weil der Betrag der

Caution unbestimmt geblieben, von dem Ermessen der Polizei-Behörde abhängig bleiben soll und in einzelnen Fällen so hoch bemessen werden könnte, daß es dem Verurtheilten nicht möglich wäre, sich durch deren Stellung von der Last der polizeilichen Aufsicht zu befreien. Ich trete daher dem Vorschlage des Abgeordneten aus Preußen bei, wonach die Bestimmung fakultativ gefaßt werden soll, und finde dabei nicht das Bedenken, welches der Herr Regierungs-Kommissar angeregt hat, da ja in jedem Falle der Richter ermessen wird, ob zur polizeilichen Aufsicht Veranlassung vorhanden ist oder nicht.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann durchaus nicht einsehen, was dabei für ein Bedenken sein soll, hier die polizeiliche Aufsicht fakultativ eintreten zu lassen; die Möglichkeit der polizeilichen Aufsicht bleibt ja alsdann immer vorhanden, also werden die befürchteten Nachtheile jederzeit zu vermeiden sein, und auf der anderen Seite kann doch mitunter eine ungebührliche Härte entstehen dadurch, daß die polizeiliche Aufsicht eintreten muß.

Abgeordn. von Weiher: Es ist bereits bei der Berathung über die polizeiliche Aufsicht im Allgemeinen ausgesprochen worden, daß die polizeiliche Aufsicht nicht streng gehandhabt werden muß. Die Nothwendigkeit einer größeren oder geringeren Strenge wird sich eben erst bei der Ausführung zeigen.

Marschall: Die Berathung ist für geschlossen zu erklären. Die Frage heißt:

„Soll beantragt werden, den §. 95 fakultativ zu fassen?
Und die dem beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Majorität spricht sich dafür aus.)

Wir kommen zu §. 96.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 96.

Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

§. 97.

Gegen denjenigen, welcher wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91, so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), verurtheilt wird, ist zugleich in demselben Erkenntnisse die Vermögens-Confiscation (§. 28) auszusprechen.

Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von dem Verurtheilten errichtete letztwillige Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen, ungültig.

Zu §§. 96 und 97.

Die Abtheilung hat bei §. 28 vorgeschlagen, die Strafe der Vermögens-Confiscation nicht beizubehalten, und es kann daher auch die Beschlagnahme des Vermögens zum Zweck der Confiscation nicht eintreten. Es kommt aber in Frage, ob nicht auf die Bestimmungen §§. 149 — 151 und §. 160 des Entwurfs von 1843 zurückzukommen werden müsse, wonach das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths die Folgen haben sollte,

1) daß bei erkannter Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe der Verlust der Fähigkeit des Verurtheilten, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, und zugleich Ungültigkeit aller schon früher errichteten letztwilligen Verordnungen eintritt;
2) daß bei der Eröffnung der Untersuchung eine Kuratel über das Vermögen des Angeschuldigten anzuordnen ist;
3) daß bei flüchtigen Angeschuldigten die Kuratel fortzusetzen ist, auch wenn nur auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden, und daß alle Verfügungen, welche der flüchtige Verbrecher nach Eröffnung der Untersuchung über sein Vermögen unter Lebenden getroffen, ungültig werden, seine letztwilligen Verordnungen aber keine rechtliche Wirkung haben, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt.

Gegen diese oder ähnliche Bestimmungen wurden einerseits die Gründe geltend gemacht, welche gegen die Confiscation als Strafe angeführt worden sind, und es wurde besonders hervorgehoben, daß die Beschlagnahme des Vermögens nicht erforderlich sei, weil die Entziehung der Freiheit gegen den Verbrecher hinlänglichen Schutz gewähre, gegen andere Personen aber das Strafgesetz allein sichern müsse. Andererseits wurde bemerkt, daß es sich darum handle, einen Mißbrauch des Vermögens zu verhindern, der zu befürchten stehe, wenn ein solcher Verbrecher die Dispositionsbefugniß über sein Vermögen behalten sollte, und daß der Zweck, sich dagegen Sicherheit zu verschaffen, die Sequestration und Einleitung einer Kuratel über das Vermögen des Verbrechers rechtfertige.

Die Abtheilung hat sich mit acht gegen fünf Stimmen dafür erklärt,

daß, wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen, in welchen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe angedroht ist, die Untersuchung eröffnet wird, das Vermögen des Angeschuldigten unter Sequestration gestellt und eine Kuratel über dasselbe angeordnet werde, so wie daß der Verbrecher vom Tage der eröffneten Untersuchung an die Fähigkeit verliere, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Es wird vorgeschlagen, dahin anzutragen,

daß dem entsprechende Bestimmungen in Stelle derjenigen, welche die §§. 96 und 97 enthalten, in das Gesetzbuch aufgenommen werden.

Weiter gehende Beschränkungen der Dispositions-Befugniß werden nicht für erforderlich gehalten."

Zu diesen Paragraphen kommt der Vorschlag des Gouvernements, an die Stelle derselben die Bestimmungen zu setzen, die gestern gedruckt vertheilt worden sind. Diese sind noch nicht durch die Abtheilung begutachtet worden; es wird daher wohl nichts entgegenstehen, wenn wir jetzt darüber hinweggehen.

Marschall: Es wird sogar nothwendig sein.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 98.

Jeder Theilnehmer an einem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen, welcher von diesem Unternehmen und von seinen Mitschuldigen zu einer Zeit, in welcher die Ausführung verhindert werden kann, der davon noch nicht unterrichteten Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Strafe verschont werden."

Die Abtheilung hat gegen den Paragraphen nichts zu erinnern gefunden.

Marschall: §. 99.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 99.

Wer den König thätlich beleidigt, ist mit dem Tode zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung ist anstatt der Todesstrafe auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu erkennen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 99.

In allen monarchischen Staaten ist es Grundsatz, die Person des Königs für heilig und unverletzlich zu halten. Von einer Beleidigung des Königs im gewöhnlichen Sinne des Worts kann daher nicht die Rede sein, und bei thätlicher Behandlung kann kein Gewicht darauf gelegt werden, ob die Absicht, zu beleidigen, oder die Absicht, zu schaden, bei dem Verbrecher leitend gewesen ist.

Gegen die bei geringerer Verschuldung alternativ festgesetzten Strafarten der Strafarbeit und Zuchthausstrafe wurde, wie bereits bei früheren ähnlichen Bestimmungen, erinnert, daß dem Richter die Wahl der Strafart nicht überlassen werden dürfe. Die Abtheilung entschied sich indeß mit 10 gegen 3 Stimmen für die Ansicht, daß sich für Fälle, wie sie das Gesetz vor Augen habe, weder Zuchthausstrafe noch Strafarbeit unter allen Umständen als ausschließlich zu erkennende Strafart rechtfertigen lasse.

Es wird vorgeschlagen,

sich mit den Bestimmungen des §. 99 zwar einverstanden zu erklären, den ersten Satz aber dahin zu ändern:

„Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, soll mit dem Tode zu bestrafen — —"

Aufmerksam habe ich hier noch zu machen auf die Bestimmung wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehre in diesem Falle.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich habe hierbei noch zu bemerken, daß es sich um eine Unterscheidung handelt, die namentlich bei dem späteren Titel von den Injurien von großer Wichtigkeit sein wird. Nämlich es wird ein Unterschied gemacht zwischen einem kör-

persönlichen Angriff, der gegen die Person Sr. Majestät des Königs verübt wird in der Absicht, ihn zu beleidigen, und in der Absicht, ihn zu verletzen. Es stellt sich nun hier meines Erachtens heraus, wie ungeeignet diese Unterscheidung, namentlich in Bezug auf Angriffe, die nicht gegen die Person Sr. Majestät gerichtet sind, wohl aber gegen Mitglieder der Königl. Familie, indem dort für dergleichen Angriffe, falls sie nicht in der bestimmten Absicht, zu beleidigen, geschehen sind, eine mildere Strafe eintreten würde; es ist meines Erachtens aber gerade in diesem Kapitel ungeeignet, eine derartige Unterscheidung zu machen. Angriffe, die einmal verübt sind gegen die Person Sr. Majestät oder gegen ein Mitglied des Königl. Hauses, können meines Erachtens immer nur mit derselben Strafe belegt werden, und es kann nicht darauf ankommen, ob dabei vorbedacht sei, eine Beleidigung zu vollziehen, oder welche andere Absicht dabei obgewaltet. Von einer noch größeren Wichtigkeit, als hier, wird diese Unterscheidung sein bei dem späteren Titel, der von körperlichen Verletzungen und Beleidigungen handelt, wo ausführlich darauf wird zurückgegangen werden müssen, weshalb es aus juristischen Gründen nicht richtig war, bei der körperlichen Verletzung zu unterscheiden, ob sie mit dem sogenannten animus injuriandi vorgenommen worden oder nicht. Hier hat aber die Abtheilung sich schon meiner Ansicht angeschlossen und den Antrag gestellt, daß sie hier wenigstens diesen Unterschied mit Rücksicht auf die Absicht nicht machen wolle, und daher die allgemeinere Fassung „Thätlichkeit" gewählt. Ich glaube, daß das auch um so richtiger ist, indem meines Erachtens es der Königl. Würde widerstrebt, gerade dergleichen Verbrechen, wenn sie verübt werden, die Möglichkeit beizulegen, als könne hierbei eine Verletzung der Ehre mit herbeigeführt werden. Bei den Injurien ist das festgehalten in vielen Bestimmungen, wo die Injurien namentlich den Charakter einer Privatverletzung haben. Es knüpfen sich daran die Bestimmungen wegen des Verzichts, wegen des Antrags, des Vergleichs und der Verzeihung. Den Charakter der Privat-Injurie aber auf die Verhältnisse anzuwenden, auf die es hier ankommt, glaube ich, wird selbst mit dem Begriffe der Königl. Würde kaum zu vereinigen sein. Ich empfehle daher den Antrag der Abtheilung.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe gegen den Antrag der Abtheilung, anstatt: „thätlich beleidigt", zu setzen: „Thätlichkeiten verübt", nichts einzuwenden, muß aber befürworten und bitten, nicht daraus eine Konsequenz zu ziehen in Betreff der Berathung bei den Injurien, ob man dort zwischen Real-Injurien und leichten Körperverletzungen überhaupt unterscheiden soll. Wenn hier die Todesstrafe auch von der Abtheilung als richtig anerkannt ist, so kann der einzelne Fall dieses Verbrechens von solcher Unwürdigkeit sein, daß dabei auch gleichzeitig der Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte fakultativ vorbehalten bleiben muß.

Abgeordn. Sperling: So wenig ich auch geneigt bin, eine Milderung des Entwurfs da zu befürworten, wo es sich um Strafen für einen Beleidiger der Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Kö-

nige handelt, so kann ich doch nicht umhin, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß im Antrage der Abtheilung eine zu große Schärfung des Entwurfs liegt. Es soll nach dem Vorschlag eine jede Thätlichkeit mit der härtesten Strafe belegt werden, ohne daß dabei eine Unterscheidung gemacht wird, ob die Thätlichkeit absichtlich und mit Bewußtsein verübt worden oder nicht. Diese Unterscheidung deutet der Ausdruck des Entwurfs „beleidigt" offenbar an. Ich gebe daher anheim, bei der Fassung des Entwurfes stehen zu bleiben.

Abgeordn. Camphausen: Die Bemerkungen des Herrn Korreferenten stehen im Zusammenhange mit den künftigen Beschlüssen der Versammlung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Verletzungen und Real-Injurien. So lange eine derartige Unterscheidung noch nicht aufgehoben ist, sehe ich nicht ein, was der Versammlung Veranlassung geben kann, gouvernementaler zu sein, als das Gouvernement selbst. Es tritt durch den Vorschlag der Abtheilung eine bedeutende Schärfung ein, wogegen nach der Eintheilung des Gouvernements logisch auf einander folgt, zuerst die Absicht, thätlich zu beleidigen, und diese bestraft der Entwurf mit dem Tode, sodann im §. 101 die absichtliche Beleidigung durch Wort und Schrift, die mit fünf Jahren, und endlich die Verletzung der Ehrfurcht ohne beleidigende Absicht, die mit einem Jahre bestraft wird. In der Ungewißheit, ob nicht später der Unterschied zwischen Real-Injurien und Verletzungen beibehalten wird, stimme ich für den Vorschlag der Regierung.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Abtheilung gelegen haben kann, eine Verschärfung hereinzubringen, ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß man *vorsätzliche Thätlichkeit* hinzusetze. Die Meinung der Abtheilung ist es gewiß auch, es liegt schon angedeutet in den Worten: „zu Schulden kommen läßt." Unvorsichtigkeiten oder zufällige Berührungen wird kein Mensch darunter subsumiren.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich bemerke, daß es gar nicht in der Absicht der Abtheilung gelegen hat, eine Verschärfung hereinzubringen. Es soll Jeder mit dem vorgeschlagenen Strafmaß belegt werden, der des Königs Majestät thätlich angreift, und daß es absichtlich geschehen muß, versteht sich von selbst. Uebrigens erkenne ich auch an, daß durch die jetzige Abstimmung nicht vorgegriffen wird derjenigen hinsichtlich der Spaltung der körperlichen Verletzungen und der Real-Injurien.

Marschall: Wird es noch für erforderlich gehalten, das Wort zu nehmen?

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich wollte mir erlauben, darauf anzutragen, daß nicht nur der Entwurf angenommen, sondern noch ein geringeres Strafmaß festgesetzt werden möge. Denn die Absichtlichkeit ist nicht immer gleich zu erkennen, und es kann durch Ungeschick oder Ungeschicklichkeit wohl etwas vorkommen,

(Murren)

was ein peinlicher Richter schon streng ahnden würde.

Bei dem Manöver in Königsberg kam ein Marketenderweib in die Nähe des Königs und klammerte sich, in der Angst, übergeritten zu werden, an dessen Fuß. Könnte dies auch schon als strafbar angesehen werden?

(Lachen.)

Justiz-Minister Uhden: Jedes Verbrechen setzt den Vorsatz voraus, Unvorsichtigkeiten fallen also von selbst nicht unter den Begriff des Verbrechens.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, zu der Frage: ob man dem Antrage der Abtheilung beitritt?

Wird die Frage verneint, so bleibt es bei der Fassung des Entwurfes.

Die Frage heißt: Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

Und diejenigen, die ihm beitreten, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

Dem Antrage ist nicht beigestimmt worden.

§. 100.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 100.

Die Drohung einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs soll mit Strafarbeit von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 100.

Aus denselben Gründen, deren bei §. 99 erwähnt worden ist, wurde ein Antrag, als Strafart ausschließlich Strafarbeit festzusetzen, mit 10 gegen 3 Stimmen von der Abtheilung abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen,

sich mit der Bestimmung des §. 100 einverstanden zu erklären."

Marschall: §. 101.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 101.

Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, die Ehre des Königs vorsätzlich verletzt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 101.

Da nach den Bemerkungen zu §. 99 von einer Ehrenverletzung dem Könige gegenüber nicht die Rede sein kann, so wird vorgeschlagen,

statt der Worte: „die Ehre des Königs vorsätzlich verletzt", zu sagen: „die Ehre des Königs angreift", und mit dieser Modification den Paragraphen anzunehmen."

Abgeordn. Camphausen: Ich würde auch hier für die Fassung des Regierungs-Vorschlages stimmen, wünsche aber hinter den Wor-

ten: „Wer durch Aeußerungen", das Wort: „öffentlich" hinzugefügt. Ich glaube nicht, daß es der Würde der Krone zuträglich sei, wenn Aeußerungen, die unter vier Augen oder in Familienkreisen stattfinden, nachgeforscht wird, und bin der Ansicht, daß, wenn hier öffentliche Aeußerungen mit Strafe bedroht werden, dem Zwecke völlig genügt sei.

Marschall: Es ist nun zu erwarten, ob dieser Antrag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es geschieht.)

Er wird zur Abstimmung kommen und, wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, alsbald.

Abgeordn. Sperling: Der Satz: „durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen", ist sehr zweifelhaften Sinnes. Man weiß nicht, was man darunter subsumiren soll, und diese Zweifelhaftigkeit könnte zu vielen Vexationen führen. Ich wünsche, daß das Gouvernement sich darüber ausspreche. Sonst möchte ich anheimgeben, diese Worte zu streichen.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

Er hat sie nicht gefunden und kann nicht zur Abstimmung kommen.

Mehrere Stimmen: Wir haben den Vorschlag nicht verstanden!

Abgeordn. Sperling: Ich hatte meinen Vorschlag zunächst nur gemacht, damit erklärt werde, welche Handlungen hier unter den nicht thätlichen verstanden werden sollen.

Marschall: Es handelt sich also davon, ob der Vorschlag Unterstützung findet, daß die Worte entfernt werden:

„Handlungen, welche nicht in Thätlichkeit bestehen."

Und ich frage nochmals, ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es sind die Handlungen darunter zu verstehen, welche bei den Privat-Injurien die symbolische Beleidigung ausmachen, also Geberden und Handlungen, bei welchen die Absicht, zu beleidigen, klar zu Tage liegt.

Abgeordn. Sperling: Ich glaube, das Beispiel paßt nicht.

(Ruf: Nein, nein!)

Bei den symbolischen Injurien sind die Handlungen meist negativer Natur.

Justiz-Minister Uhden: Die symbolische Injurie ist durchaus von der thätlichen Injurie verschieden.

Landtags-Kommissar: Wenige Worte in Bezug auf das Amendement des geehrten Mitgliedes aus der Rheinprovinz muß ich mir zu gestatten bitten.

Der geehrte Deputirte hat beantragt, daß durch Einschaltung des Wortes „öffentliche" angedeutet werden solle, daß die Beleidigungen, die nicht an öffentlichen Orten, sondern unter vier Augen geschehen, nicht unter die Bestimmung des Paragraphen fallen; ich aber glaube, daß eine solche Einschaltung in mehrfacher Beziehung

bedenklich wäre. Einmal deshalb, weil nach dieser Fassung Jemand das Staats-Oberhaupt durch unmittelbare Zustellung von Briefen und Schriften beleidigen könnte; öffentlich wäre eine solche Beleidigung nicht, aber darum könnte sie eine nicht minder schwere Beleidigung sein. Sie würde unter zwei Augen vorfallen, und doch kann es nicht in der Intention der hohen Versammlung liegen, daß sie straflos bleiben soll. Außerdem ist aber auch der Begriff der Oeffentlichkeit ein so schwankender, daß das Gesetz durch die beantragte Einschaltung an Bestimmtheit nicht gewinnen würde. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das Amendement erklären.

Marschall: Die erste Frage heißt: „Soll beantragt werden, nach dem Worte „„vorsätzlich““ das Wort „„öffentlich““ einzuschalten?“ Und diejenigen, die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Die Frage ist nicht bejaht.

Die zweite Frage heißt: „Soll beantragt werden, die Worte: „„oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen““, wegfallen zu lassen?“ Und die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Die Frage ist nicht bejaht worden, und wir kommen nun zum §. 102.

Landtags-Kommissar: Ich muß wünschen, daß in das Protokoll aufgenommen werde, daß die erste Frage von sehr wenigen, die zweite von wenigen Stimmen bejaht worden ist.

Marschall: §. 102.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 102.

„Wer sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 102.

Gegen diese Bestimmung findet sich nichts zu erinnern.“

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Wenn ich gegen die Bestimmungen der §§. 100 und 101 nichts einzuwenden hatte, so finde ich doch diese vorliegende Bestimmung so weit ausgehend, daß ich nicht weiß, was Alles darunter subsumirt werden kann. Es könnten die unbedeutendsten Handlungen, z. B. bei größeren Privatgesellschaften das Ausbringen der Gesundheit des Königs, zu Bestrafung Veranlassung geben, wenn einige Personen in den Toast nicht einstimmten. Ich halte es der Königl. Würde angemessener, dergleichen Handlungen — wie unpassend sie auch sein mögen — ganz zu ignoriren und nicht mit Strafen zu bedrohen, sondern sie dem richtigen Urtheil der Gesellschaft anheimfallen zu lassen, das nicht verfehlen wird, sie gebührend zu würdigen. Daher trage ich auf Streichung des Paragraphen an.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich will noch einen Fall als beachtungswerth anführen: Eine Offizier-Wittwe, deren Mann bei Leipzig gefallen war, bat um Aufnahme ihrer Kinder in das Kadettenhaus. Es wurde ihr nicht gewährt, und in der letzten Verzweiflung schrieb sie an den hochseligen König, sie wäre gezwungen, sich das Leben zu nehmen, denn sie könnte nicht zusehen, daß ihre Kinder, deren Vater seinen Tod auf dem Felde der Ehre gefunden hätte, betteln gingen. Dieser Fall wurde als eine Verletzung der Ehrerbietung und Ehrfurcht gegen den König angesehen, indem dieser moralisch gezwungen werden sollte, eine Bitte zu gewähren, und die Frau ist mit zwei Monaten Einsperrung bestraft worden. Ich glaube, daß ähnliche Fälle auch ausgebeutet werden könnten als Verletzung der dem König schuldigen Ehrerbietung, indem sie gewissermaßen auf die freie Entschließung seiner Handlungen bestimmend einwirken könnten.

Vice-Marschall von Rochow: Es wird doch Jeder damit einverstanden sein, daß die Ehrfurcht gegen den König niemals verletzt werden dürfe, und daß, wo dies geschieht, Strafe eintreten müsse. Nun kann aber nie willkürlich angenommen werden, ein solches Verbrechen sei begangen, sondern der Richter entscheidet darüber, ob es vorhanden sei. Wenngleich dabei Irrthum und unrichtige Ansichten des Richters nicht geradezu unmöglich sind, so kann man doch deshalb eine solche gesetzliche Bestimmung nicht entbehren.

Marschall: Die Frage ist zu stellen, ob darauf angetragen werden soll, den Paragraphen wegfallen zu lassen, und diejenigen, welche auf Wegfall des Paragraphen antragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Man hat sich nicht dafür ausgesprochen, und wir kommen zu §. 103.

Referent Naumann: §. 103 lautet:

„Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem anderen Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind, sollen in folgender Art bestraft werden:

1) Thätliche Beleidigungen mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe;
2) Bedrohung mit Thätlichkeiten mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
3) Beleidigungen durch Wort oder Schrift oder durch Abbildungen, Darstellungen oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen (§. 101), mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 103.

Um die Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmter zu bezeichnen, werden dieselben „Königliche Prinzen und Prinzessinnen" zu nennen sein.

Ferner ist die Abtheilung mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme der Ansicht, daß sub Nr. 1 statt „thätliche Beleidigungen" gesagt werden muß „Thätlichkeiten", weil es hier auf die Absicht, in welcher die Thätlichkeit begangen worden ist, nicht ankommt, die Worte „thätliche Beleidigungen" aber sich nicht auf Thätlichkeiten, die nicht in der Absicht, zu beleidigen, begangen sind, beziehen würden, was nicht die Absicht sein kann.

Was die Strafen betrifft, so ist die Abtheilung mit 9 gegen 4 Stimmen der Ansicht, daß in den Fällen sub Nr. 1 Zuchthausstrafe nicht verhängt werden dürfe, und daß eine so schwere entehrende Strafe sich nur rechtfertigen lasse, wenn die Person des Königs selbst angegriffen werde. Aus diesem Grunde ist die Abtheilung ferner einstimmig der Ansicht, daß noch weniger in den Fällen sub Nr. 2 auf Zuchthausstrafe erkannt werden dürfe. Dagegen ist ein Antrag, in den Fällen sub Nr. 3 nur Gefängnißstrafe festzusetzen, abgelehnt worden, weil die Beleidigungen wohl so schwer sein können, daß einfache Gefängnißstrafe nicht angemessen erscheinen würde.

Es wird vorgeschlagen,

den §. 103 mit folgenden Modificationen anzunehmen:

1) daß in der ersten und zweiten Zeile statt „einem anderen Mitgliede des Königlichen Hauses" gesagt werde: „einem Königlichen Prinzen oder einer Königlichen Prinzessin";
2) daß sub Nr. 1 statt: „thätliche Beleidigungen" gesagt werde: „Thätlichkeiten";
3) daß ferner sub Nr. 1 die Worte „oder Zuchthausstrafe" gestrichen werden;
4) daß sub Nr. 2 die Worte „oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren" ebenfalls gestrichen werden.

Abgeordn. Sperling: Ad Nr. 2 des Gutachtens wiederhole ich denselben Antrag, den ich bei §. 99 gestellt habe, und zwar aus denselben Gründen. Ich halte es für nothwendig, daß es bei der Fassung des Entwurfs verbleibe.

Justiz-Minister von Savigny: Was die ersten Vorschläge betrifft, so wünsche ich nicht, daß der Mangel eines Widerspruchs so gedeutet werde, als sei von der hohen Versammlung beschlossen worden, diesen Vorschlägen beizutreten. Sie gehören in die große Kategorie von bloßen Fassungs-Vorschlägen, und ich kann mich vorläufig nicht überzeugen, daß der Ausdruck „Prinzen und Prinzessinnen" besser sei, als der Ausdruck „Mitglieder des Königlichen Hauses." Indeß es sind reine Fassungs-Aenderungen, und die Versammlung wird, wie über ähnliche Vorschläge, auch hier nicht einen eigentlichen Beschluß fassen, sondern sie weiterer Erwägung anheimstellen.

Marschall: Im Wesentlichen würden die Abstimmungen, welche uns bevorstehen, auf die beiden letzten Anträge der Abtheilung unter 3 und 4 sich zu beziehen haben.

Referent Naumann: Dann bitte ich ums Wort. Um Nr. 2 muß es sich allerdings handeln, denn statt „thätliche Beleidigungen" muß es heißen: „Thätlichkeiten."

Justiz-Minister von Savigny: Das wird eine nothwendige Folge sein von dem vorigen Beschlusse.

Referent Naumann: Bei §. 99 ist es nicht beschlossen worden. Ich komme aber darauf zurück, daß, wenn man von thätlichen Beleidigungen spricht, die Thätlichkeiten ohne die Absicht, zu beleidigen, ohne Strafe bleiben würden.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist bei §. 99 nämlich für diese Verwandlung des Wortes „thätliche Beleidigung" in „Thätlichkeit" angeführt worden, daß von einer Beleidigung des Königs, der Majestät selbst nicht die Rede sein könne. Das ist meines Erachtens der einzige Grund, der sich dafür anführen läßt; es ist aber nicht ein Grund, welcher sich für sämmtliche Mitglieder des Königlichen Hauses anführen läßt, deshalb glaube ich, daß die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Entwurfes nöthig ist, wodurch außerdem eine unnöthige Schärfung vermieden wird.

Referent Naumann: Die Abtheilung wird wohl keinen Anspruch darauf machen, daß über Annahme ihrer Fassung abgestimmt werde, ich wenigstens habe kein Bedenken, es nur als Fassungssache anzusehen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist dies wohl mehr, als eine einfache Fassungssache, und ich glaube, es muß in dieser Beziehung der Vorschlag des Abtheilungs-Gutachtens angenommen werden, weil sonst leichte Körperverletzungen und Mißhandlungen, wie sie im §. 243 des Entwurfes vorkommen, nicht unter eine andere und schwerere Strafe gestellt sein würden. Deshalb muß hier ein allgemeiner Ausdruck gewählt werden, ähnlich, wie dies im §. 99 geschehen ist.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Bei §. 99 ist es abgelehnt worden.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Durchlaucht! Ich hatte mir noch das Wort erbeten zu Nr. 1. Die Abtheilung hat begutachtet, daß in Nr. 1 die Worte: „oder Zuchthausstrafe" gestrichen werden. Ich habe mich in der Minorität befunden und erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß unter den Mitgliedern des Königlichen Hauses auch die Königin und der Thronfolger mit inbegriffen sind, und daß, wie ich glaube, hier ein Spielraum stattfinden muß, der das Zuchthaus nicht ausschließt. Es können Fälle vorkommen, wo diese Strafe zu hart sein wird, es können aber auch solche eintreten, wo sie im vollen Grade angemessen erscheinen wird, und ich stimme daher in dieser Beziehung bei Nr. 1 für die Fassung des Paragraphen.

Abgeordn. von Byla: Ich glaube, eben dieses Bedenken würde beseitigt werden durch die Anträge der vier Provinzen Rheinland, Schlesien, Sachsen und Pommern, welche wünschen, im vorliegenden Falle die Königin und den Thronfolger, weil sie dem Throne näher stehen, von den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hauses zu trennen und danach die Strafen für die Letzteren zu mildern; ich richte daher meinen Antrag dahin: die früheren Anträge der genannten vier Provinzial-Landtage hier wieder aufzunehmen, insofern solche bei der hohen Versammlung Unterstützung finden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich gebe doch der hohen Versammlung zu bedenken, ob es nicht zu kasuistisch, fast kleinlich herauskommen werde, wenn man die verschiedenen Verwandtschaftsgrade so sichtbar unterscheidet; dem Effekte nach liegt das, was das geehrte Mitglied beantragt, schon in der Bestimmung des Paragraphen selbst. Wenn man dem Richter diese Wahl läßt, so wird er auf die Stellung der einzelnen verletzten Personen schon die nöthige Rücksicht nehmen, aber ich halte es nicht für schicklich, so in die Einzelnheiten gleichsam des Königlichen Stammbaumes einzugehen.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet? Er hat sie nicht gefunden. Wir kommen zur Abstimmung. Auf Nr. 2 des Abtheilungs-Gutachtens ist also keine Frage weiter zu stellen, sondern es sind blos zwei Fragen auf Nr. 3 und 4 des Abtheilungs-Gutachtens zu richten, weil von Mitgliedern der Versammlung darauf angetragen worden ist, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er im Entwurfe steht. Die Frage heißt also: Tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung unter Nr. 3 bei, daß die Worte „oder Zuchthausstrafe" in Nr. 1 des Entwurfs gestrichen werden?

Justiz-Minister von Savigny: Damit die Frage nicht mißverstanden werde, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach der eben ausgesprochenen Ablehnung auch die Person der Königin mit darin begriffen ist.

Marschall: Und diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, die also darauf antragen, daß in Nr. 1 des Entwurfs die Worte „oder Zuchthausstrafe" gestrichen werden, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Es kommt nun darauf an, zu ermitteln, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt, welcher in Nr. 1 des Gutachtens ausgesprochen ist, und welcher dahin geht, daß in den Fällen sub 2 des Entwurfs die Worte: „oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren" wegfallen möchten. Diejenigen, welche sich hierfür aussprechen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Referent Naumann: Es scheint mir dies doch noch einigem Zweifel zu unterliegen.

Marschall: Es sind Zweifel erhoben worden; ich bitte also stehen zu bleiben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Wir kommen zu §. 104.

Referent Naumann (verliest):

„§. 104.

In den Fällen der §§. 99, 100 und 103 Nr. 1 und 2 ist stets, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt wird, zugleich der Verlust der Ehrenrechte auszusprechen. In den Fällen der §§. 101 und 103 Nr. 3 kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden."

„Zu §. 104.

Nach Inhalt dieses Paragraphen soll nicht allein neben der Zuchthausstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre eintreten, sondern es soll auch neben der Strafarbeit darauf erkannt werden, und es soll endlich selbst vom richterlichen Ermessen abhängen, ob darauf zu erkennen sei. Abgesehen davon, daß hierdurch das rheinische Recht wesentlich geändert werden würde, ist gegen die Bestimmung des §. 104 geltend gemacht worden, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre eine Strafe sei, die wegen ihrer großen Bedeutung die möglichsten Garantieen erfordere, um ihre angemessene Anwendung zu sichern. Nach rheinischem Rechte kann diese Strafe nur von den Geschworenen verhängt werden, wobei durch bestimmte Formen das Recht der Vertheidigung im weitesten Umfange gesichert ist. Eine gleiche Garantie ist in den übrigen Provinzen des Staats nicht gewährt, denn in der Kollegialität der Gerichte kann sie eben so wenig wie in der Zulässigkeit des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung gefunden werden, so lange dem Gouvernement gegenüber Unabhängigkeit der Richter selbst durch die Gesetze nicht vollständig gesichert ist. Unter diesen Umständen hat sich die Abtheilung insonderheit gegen die Schlußbestimmung des Paragraphen mit 10 gegen 4 Stimmen erklärt.

Es ist aber ferner hervorgehoben worden, daß, so wie die Verbrechen, von welchen die §§. 99—103 handeln, nicht immer Zuchthausstrafe rechtfertigen, auch nicht in den Fällen der §§. 99, 100 und 103 Nr. 1 und 2, der Verlust der bürgerlichen Ehre eintreten dürfe. Es sei festzuhalten, daß nur Verbrechen, welche auf ehrloser Gesinnung beruhen, den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen. Ehrlose Gesinnung werde absolut in den hier vorausgesetzten Fällen nicht anzunehmen sein, und es werde, wenn dem Richter die Beurtheilung in dieser Beziehung überlassen bleibe, der Richter nach seinem individuellen Gefühle entscheiden müssen, was um so gefährlicher sei, als in politisch getrübter Zeit auch die Richter nicht unbefangen blieben.

Da, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt wird, der Verlust der bürgerlichen Ehre nicht besonders auszusprechen ist (§. 21), — so bedarf es einer besonderen Bestimmung durch §. 104 für die im §. 99 vorgesehenen Fälle nicht, und die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen für den Vorschlag entschieden,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 104 wegzulassen."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist anzunehmen, daß dem Antrage der Abtheilung beigetreten wird.

Vice-Marschall von Rochow: Es soll so angesehen werden, als würde der Abtheilung dahin beigestimmt, den Paragraphen wegzulassen?

Marschall: Ja.

Vice-Marschall von Rochow: Dann würde ich dagegen stimmen müssen. Als Hauptgrund für die Weglassung des Paragraphen ist angeführt worden, daß in den Provinzen, wo die Geschworenengerichte nicht eingeführt sind, wegen der nicht vollständig gesicherten

Unabhängigkeit der Richter keine hinreichende Garantie für die angemessene Anwendung der darin ausgesprochenen Strafe vorhanden sei. Hierin liegt eine Beschuldigung gegen unseren Richterstand, die, wie ich glaube, auf Thatsachen nicht beruht, ich glaube vielmehr, daß unsere Richter ihre Unabhängigkeit bei jeder Gelegenheit beweisen, und da ich den Grund für die Streichung des Paragraphen nicht als richtig anerkennen kann, so erkläre ich mich für denselben.

Abgeordn. von Werdeck: Ich trete dem geehrten Redner, welcher so eben gesprochen hat, in seiner Motivirung bei, insofern als er unserem Richterstand die völlige Unabhängigkeit vindizirt. Ich muß mich aber im Resultate der Abtheilung anschließen, indem ich glaube, daß die Handlungen, welche hier mit Ehrlosigkeit bedroht sind, mit der Ehrenhaftigkeit bestehen können. Ich würde deshalb für das Streichen des Paragraphen mich erklären.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, und ich frage, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung auf Wegfall des Paragraphen beistimmt? Diejenigen, welche dem beistimmen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Mehr als zwei Drittheile haben beigestimmt.)

Referent Naumann (liest vor):

„§. 105.

Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 105.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist eine neue und findet sich im gegenwärtig geltenden Strafrechte nicht vor. Für die Aufnahme derselben in das neue Strafgesetzbuch wird angeführt, daß der Mangel einer derartigen Vorschrift fühlbar geworden sei, und daß daher das Bedürfniß für dieselbe spreche. Allein in der Allgemeinheit, wie §. 105 diese Bestimmung giebt, verstößt sie gegen den Begriff von Verleumdung und Schmähung; außerdem geht sie über das Bedürfniß weit hinaus, und endlich wird sie Veranlassung zu Besorgnissen hinsichtlich der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. Sie verstößt gegen den Begriff von Verleumdung und Schmähung, weil beide Ausdrücke in die Kategorie der Beleidigungen fallen, die Beleidigung eines Verstorbenen aber nicht denkbar ist, wenn nicht zugleich Lebende verletzt werden. Sie geht über das Bedürfniß hinaus, weil sich dasselbe nicht in Beziehung auf verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses überhaupt herausgestellt hat und daher kein Grund vorliegt, von der Vorschrift des §. 201 abzuweichen, wonach wegen ehrverletzender Aeußerungen über einen Verstorbenen der Ehegatte, die ehelichen Aeltern, Kinder, Großältern, Enkel und Geschwister, so wie die Erben des Verstorbenen, Bestrafung verlangen können. Sie giebt endlich zu Besorgnissen Veranlassung, daß die freie Geschichtsforschung und die unbefangene Geschichtschreibung beeinträchtigt werden würde, weil die Geschichte der Monarchieen we-

sentlich mit die Geschichte der regierenden Häuser ist und der Geschichte freies Urtheil über die verstorbenen Regenten und Mitglieder des Regentenhauses zustehen muß. Der Geschichtsforscher würde Anstand nehmen müssen, gute wie böse Thaten aufzudecken und zu erzählen, wenn er befürchten müßte, dem Strafgesetze zu verfallen. Er würde dies aber befürchten müssen, wenn seine Angaben den Verstorbenen gehässig machen oder herabwürdigen, denn es würde wohl selten gelingen, durch die Quellen, aus welchen er geschöpft, nach §. 189 vor Gericht die Wahrheit zu erweisen.

In Erwägung dieser gegen die Bestimmung des §. 105 angeführten Gründe ist einerseits vorgeschlagen worden, die ganze Bestimmung wegfallen zu lassen, weil dies im Interesse freier Geschichts-Forschung und unbefangener Geschichtsschreibung erforderlich sei, weil ein derartiges Gesetz in politisch erregter Zeit zu unnöthigen Verfolgungen Veranlassung werden könne, und weil es dieses besonderen Schutzes verstorbener Regenten und Mitglieder der Regenten-Familie nicht bedürfe, zumal die Verunglimpfungen, welche die nächste Veranlassung zu der Bestimmung des §. 105 gegeben haben, mit Verachtung von der Welt und namentlich vom preußischen Volke aufgenommen worden seien. Andererseits wurde vorgeschlagen, die Bestimmung des §. 105 an dieser Stelle des Gesetzbuches zu streichen, weil die Bestimmung des §. 201 auch für die hier in Rede stehenden Vergehen Anwendung finde und allenfalls entsprechend erweitert werden könne. Ferner wurde vorgeschlagen, das Wort „Verleumdung" im §. 105 zu streichen und zugleich durch einen Zusatz zum Paragraphen zu erklären, daß einfache historische Angaben nicht strafbar sein sollen. — Diesen Vorschlägen wurde entgegengesetzt, daß, wenn die Bestimmung des Paragraphen wegfalle, die Anwendung des §. 201 nicht zulässig erscheine, weil darin nur von Injurien gegen Privatpersonen die Rede sei, daß schon deshalb eine besondere gesetzliche Vorschrift erforderlich werde, daß aber das Wort „Verleumdung" nicht gestrichen werden könne, weil dadurch die Bestimmung zu sehr restringirt werden würde. Andererseits wurde der Zusatz, daß einfache historische Angaben nicht strafbar sein sollen, nicht für geeignet gehalten, um freie Geschichtsforschung und unbefangene Geschichtsschreibung ausreichend zu sichern.

Die Abtheilung hat mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, den Vorschlag zu machen:

daß angetragen werde, den §. 105 wegfallen zu lassen."

Ich bemerke, daß die Abtheilung allerdings auf Wegfall des §. 105 anträgt, daß sie aber bei §. 201 besonders dem Strafmaß und der Strafart nach Aenderungen vorschlagen wird, die mir in diesem Augenblick nicht so gegenwärtig sind, daß ich sie vortragen könnte.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: So viel ich mich erinnere, sind die Strafbestimmungen ziemlich dieselben geblieben, und will ich zur Erläuterung bemerken, daß ich in der Voraussetzung, es werde der Paragraph wie §. 201 dort in Beziehung auf das Königliche Haus Anwendung finden, mich für den Wegfall am hiesigen Orte erklärt habe.

(Von vielen Seiten: Abstimmen! Abstimmen.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß in der vorberathenden Abtheilung eine Bestimmung dieser Art bei §. 201 aufgenommen und dort dieselbe Strafe adoptirt worden ist, wie bei §. 105. Es ist aber dadurch der Charakter des Verbrechens geändert und dasselbe lediglich als eine Privat-Injurie bezeichnet worden, während es hier eine Art der Majestäts-Beleidigung, also eine injuria publica ist. Schon im Entwurf von 1843 war eine Bestimmung dieser Art aufgenommen, sie fand sich damals im §. 172, wo es hieß: „Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden."

Diese Fassung ging sehr weit, indem man allgemein gesagt hatte: „Angriffe auf die Ehre ꝛc." Es wurden gegen diesen Paragraphen von den Provinzialständen mannigfache Bedenken erhoben und namentlich bemerkt, daß das Recht der Geschichtsschreibung durch denselben beeinträchtigt werde. Bei der späteren Revision hat man daher in diese Bestimmung eine Beschränkung dadurch zu legen gesucht, daß nur von Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses die Rede ist. Dadurch aber, daß gegenwärtig nur noch unter Strafe gestellt sind Verleumdungen, also offenbar unrichtige, ehrverletzende Aeußerungen und Schmähungen, also Aeußerungen, die in der offenbaren Absicht, die Ehre zu verletzen, begangen sind, hat meines Erachtens die Bestimmung das richtige Maß erhalten, und ich glaube, daß in dieser Beschränkung nichts dagegen einzuwenden ist.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß das, was der Herr Kommissar erwähnt hat, noch mehr unterstützen. Zunächst erscheint dieser Punkt zwar blos als eine Fassungsfrage, ob man an dieser Stelle oder im Titel von Ehrverletzungen eine solche Strafbestimmung anbringen will, um so mehr, als das Strafmaß ungefähr dasselbe ist: allein hier gerade verliert dies die formelle Natur, indem der Charakter der Handlung und der Grund der Strafbarkeit ganz anders hervortritt, wenn sie im Zusammenhang mit der Beleidigung lebender Mitglieder des Königlichen Hauses erwähnt wird. Ferner ist zu bedenken, daß im §. 201 das Recht, die Verletzungen des Namens verstorbener Personen zu rügen, ziemlich beschränkt ist. Daraus würde unter Anderem folgen, daß jetzt die allerunwürdigsten Schmähungen gegen Friedrich II. vorgenommen werden könnten, ohne daß irgend eine Rüge stattfinden dürfte. Ich glaube, daß der Befürchtung, es könne die Freiheit der Geschichtsschreibung gefährdet werden, durch den Ausdruck „Verleumdungen und Schmähungen" vorgebeugt ist. Ich habe nicht die Besorgniß, daß der Richter hierin zu weit gehen und eine Aeußerung, die nur als strenger Tadel eines früheren Regenten erscheint, für Schmähung oder Verleumdung halten werde. Diese Handlungen sind so charakteristischer Art, daß ich eine ungehörige Anwendung dieser Strafbestimmung nicht befürchten kann.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube doch, daß nach dem, was von dem Herrn Justiz-Minister gesagt und anerkannt worden ist, daß

nämlich die beabsichtigte Uebertragung des Inhalts dieses Paragraphen in den §. 201 eine Sache der Form sei, um so weniger dem Antrage der Abtheilung etwas entgegenzustellen sein möchte. Allein es muß doch zugestanden werden, daß es nicht ganz richtig ist, wenn unter den Majestäts-Beleidigungen auch Beleidigungen verstorbener Personen begriffen werden, und daß das Bedenken wegen der verschiedenen Verwandtschaftsgrade beseitigt werden kann, wenn man bei §. 201 noch einige Verwandtschaftsgrade hinzufügt, falls eine solche Kasuistik nothwendig erscheinen sollte, daß man aber deshalb eine so wichtige Aenderung sich nicht ersparen dürfe, da es meines Ermessens nicht richtig ist, daß keine Besorgniß in Betreff dieser Bestimmung im Lande stattfindet, wie der Herr Minister gemeint hat. Man wird mir zugeben, daß kaum eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfes so allgemeine Besorgniß und Mißstimmung gerade bei dem literarisch gebildeten Theile des Volkes hervorgerufen hat, als diese. Wenn man nun solchen Umständen gegenüber, ja, man kann sagen, einer allgemeinen Aufregung gegenüber, keine größeren Bedenken hat, als die hier aufgestellten sind, so glaube ich, wird man sich wohl entschließen können, dem Vorschlage der Abtheilung beizutreten, den Paragraphen fallen zu lassen und die Vorschläge, welche von dem Herrn Referenten angeführt worden sind, anzunehmen.

Landtags-Kommissar: Sofern sich die Debatte darauf bezieht, ob die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen hier oder im Kapitel von Verletzung der Ehre aufzunehmen seien, so würde dies nur eine Fassungsfrage sein; dennoch glaube ich, die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen, welche Rücksicht vorwaltet, den Paragraphen an dieser Stelle aufzunehmen.

Es ist mit Recht angeführt worden, daß Verstorbene nicht geschmäht und nicht verleumdet werden können; eben so gewiß aber ist es, daß die Hinterbliebenen der Verstorbenen durch dergleichen Verleumdungen und Schmähungen beleidigt werden können. Ich frage Sie, meine Herren, ob es nicht eine Beleidigung des Königs ist, wenn Sein Vater oder Großvater oder Sein Vorgänger auf dem Throne auf niederträchtige Weise geschmäht oder verleumdet wird? Keiner ist unter uns, der es nicht als eine Beleidigung ansehen würde, wenn ihm, in Beziehung auf seine Verwandten, etwas Aehnliches begegnete. Darum ist es eine Majestäts-Beleidigung im eigentlichen Sinne des Wortes, wenn eine Verleumdung oder Schmähung gegen die Angehörigen des Königs, auch nach ihrem Tode, ausgesprochen wird; ist dies aber richtig, dann gehört eine solche Handlung nicht in das Kapitel von den Privat-Beleidigungen.

Wenn es sich aber darum handelt, die Bestimmung zu reduziren auf das Maß, welches auf Privat-Beleidigungen im §. 201 des Entwurfs angenommen ist, so muß ich mich der Ansicht meines Kollegen anschließen, daß dieses Maß nicht genüge, daß die Beschränkung auf die Aeltern und Großältern des Königs nicht zulässig sei, da ja der unmittelbare Vorgänger des Königs sein Oheim oder Großoheim oder ein anderer Verwandter sein kann, und da deren Schmähungen gewiß eben so streng geahndet werden müssen, als wenn sie den Vater oder den Großvater des Königs betreffen.

Außerdem glaube ich im Allgemeinen hinzufügen zu müssen, daß nach der Fassung, in der der Paragraph jetzt vorliegt, die Aufregung im Lande darüber für diejenigen, die den Sinn des Paragraphen aufzufassen vermögen, unmöglich so groß sein kann, als der geehrte Deputirte aus Preußen solche geschildert hat. Die Freiheit der Geschichtsforschung braucht darum nicht um ein Haar geschmälert zu werden, es braucht der Geschichtsschreiber die Züge des schärfsten Tadels nicht zu scheuen, aber er darf weder verleumden noch schmähen; beides sind Begriffe, die in der deutschen Sprache hinlängliche Geltung gewonnen haben, um zu verhindern, daß der Richter ungerechte Urtheile spreche. Ich glaube, daß die Worte, die hier gewählt sind, so weit es überhaupt möglich ist, absolut gültige Garantieen gegen ungerechte Urtheile zu geben, hier eine solche Garantie wirklich gewähren. Deshalb wünsche ich, was die Fassung betrifft, daß die hohe Versammlung den Paragraphen an dieser Stelle beibehalte, und daß sie ihn in keinem Falle auf die enge Gränze des §. 201 reduzire, wenngleich allerdings noch darüber verhandelt werden kann, ob vielleicht einige Beschränkung rücksichtlich der sehr weiten Fassung des vorliegenden Paragraphen stattfinden möge.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß dem noch hinzufügen, daß es sich hier von Verleumdungen und Schmähungen handelt, welche als öffentliche Injurien, als Verbrechen, welche von Amts wegen zu verfolgen sind, aufzufassen sind. Im §. 201 ist dagegen von einem Privat-Vergehen die Rede, das einen Antrag auf Bestrafung erfordert.

Die Stellung des Strafgesetzes hat also die Bedeutung, daß dadurch die Verfolgung von Amts wegen gesichert ist.

Abgeordn. Steinbeck: Der Herr Justiz-Minister hat eben angeführt, weshalb der Paragraph hier stehen bleiben muß und nicht in die Kategorie der Privat-Injurien hinübergetragen werden kann. Wenn dieser Paragraph materiell das Urtheil des Geschichtsschreibers im mindesten beschränken könnte, so wäre er im höchsten Grade verwerflich, und eben deshalb ist seine frühere Fassung von den Provinzial-Landtagen lebhaft bestritten worden. In seiner jetzigen Fassung führt er nun auch noch das Unbequeme mit sich, daß der Begriff der Verleumdung und Schmähung mißdeutet werden könnte; allein diese Mißdeutung läßt sich von den Richtern in der Regel nicht voraussetzen, und bei der Regel müssen wir doch stehen bleiben, und zweitens ist es, wenn von Verleumdungen und Schmähungen die Rede ist, das Interesse des ganzen Volkes, daß die früheren Regenten nicht an den Pranger gestellt werden. Die Geschichte will und soll über sie urtheilen, aber soll sie nicht verleumdend und schmähend entwürdigen, denn mit solcher Entwürdigung der Regenten ist die Entwürdigung der Nation mit verbunden.

Abgeordn. von Auerswald: Darüber, ob die Fassung des jetzigen Paragraphen bei Personen, welche die Sache aufzufassen verstehen, wie der Herr Landtags-Kommissar sich ausdrückte, zu Zweifeln nicht Veranlassung geben kann, kann ich ihm ein kompetentes Urtheil nicht zugestehen. Ich habe darüber eine andere Ansicht, und wir haben

so eben von dem Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft gehört, daß selbst die Worte „Schmähung und Verleumdung“ nach deutschem Sprachgebrauche hier leicht zu mißverstehen sind und mißgedeutet werden können. Zur Sache will ich nur noch hinzufügen, daß, als in der Abtheilung der Umstand in Frage kam, daß man die Verpflichtung habe, des Königs Majestät vor solchen Verletzungen zu schützen, die Ihm durch die Beleidigung Seines hochseligen Herrn Vaters zu Theil werden können, und daß, als ausdrücklich angedeutet wurde, daß gerade Schmähungen des hochseligen Königs zu diesem Paragraphen Veranlassung gegeben haben, sich in der Versammlung fast einstimmig die Ansicht kundgab, wie gerade dieser Umstand und die Entrüstung, mit der das preußische Volk diese Schmähungen aufgenommen und jedes andere Urtheil unnöthig gemacht hat, die Abtheilung zu dem einstimmigen Beschlusse bringen müsse, den Paragraphen fallen zu lassen.

Abgeordn. von Wodiczka: Ich war in der Abtheilung schon der Ansicht, daß der Paragraph stehen bleiben möge, wo ihn der Entwurf hingesetzt hat; was aber die Strafe betrifft, so muß ich bemerken, daß diese sich nicht nach §. 201 richten wird nach dem Beschlusse der Abtheilung, sondern daß die Strafe so wird beibehalten werden müssen, wie sie der Paragraph jetzt angiebt. Das wollte ich nur anführen, wenn etwa über die Höhe der Strafe diskutirt werden sollte.

Abgeordn. Dittrich: Ich erkläre mich gegen den Paragraphen, wie er hier steht. Insbesondere aber ist derselbe von dem Herrn Landtags-Kommissar immer nur auf verstorbene Regenten bezogen worden; der Paragraph spricht sich aber deutlich ganz anders aus, er sagt: „Mitglieder des Königlichen Hauses.“ Im Entwurfe von 1845 war auch nur bestimmt: „verstorbene Regenten des preußischen Staats.“ Das würde eine größere Beschränkung sein, als die Fassung des Paragraphen solche jetzt enthält. Eventuell, d. h. wenn der Paragraph stehen bleiben sollte, würde ich daher darauf antragen, diese Bestimmung hiernach zu ändern.

Landtags-Kommissar: Ich kann nur mißverstanden worden sein, wenn man annimmt, ich habe behauptet, der Paragraph rede nur von Regenten; ich habe nur Regenten als Beispiele angeführt, um zu zeigen, daß diese nicht nothwendig unter die Bestimmung des §. 201 fielen, wo es heißt: „Eheliche Aeltern, Kinder, Großältern, Enkel und Geschwister.“ Deshalb habe ich hervorgehoben, daß §. 201 die Beleidigung des unmittelbaren Vorgängers nicht ausschließe. Ich habe aber ausdrücklich hinzugefügt, daß über die Ausdehnung, welche der Vorschlag im §. 95 dadurch enthalte, daß er alle Mitglieder des Königlichen Hauses bezeichne, allerdings eine Diskussion zulässig sei. Ich glaube nicht, daß man den Paragraphen auf Regenten beschränken dürfe, aber ich glaube wohl, daß man ihm eine Beschränkung geben kann, welche verhütet, daß er auf die entferntesten Verzweigungen des Stammbaums unseres Königs-Hauses ausgedehnt werden könne.

Wenn daher überhaupt eine Diskussion über diesen Punkt be-

liebt werden sollte, würde ich mich dem Antrage, den Paragraphen in dieser Beziehung einigermaßen zu modifiziren, keinesweges entgegensetzen.

Referent Naumann: Ich habe in der Abtheilung für den Wegfall des Paragraphen gestimmt, glaube auch, daß der Antrag gerechtfertigt ist. Im Wesentlichen sind die Gründe im Gutachten enthalten; ich könnte nichts weiter thun, als verlesen, was ich bereits verlesen habe, um die Gründe anzuführen, die dafür anzuführen sind. Es ist gesagt worden, man könne Se. Majestät den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses nicht ungeschützt lassen vor Angriffen, die ihren Vorfahren oder verstorbenen Angehörigen zugefügt werden.

Meine Herren, ich habe allerdings auch die Ansicht, daß es traurig ist, in dieser Weise angegriffen werden zu können, aber ich sehe es in der That für ein trauriges Geschick der regierenden Häuser an, daß sie dem ausgesetzt sind; sie werden neben dem hohen Ruhme, den sie erwerben können, sich unterwerfen müssen, daß die Welt über sie zu Gericht sitzt. Möglich wäre es, dem entgegen zu treten, möglich, durch eine Strafbestimmung dem entgegen zu treten; ich muß aber bekennen, daß mich die Bestimmung des §. 105 nicht befriedigt, und sie wird mich auch in keiner anderen Fassung befriedigen, die gewählt werden könnte. Was die hier gewählte Fassung betrifft, so muß ich erklären, daß ich sie durchaus unzureichend halte. Das Wort „Verleumdung" kann unmöglich stehen bleiben. Ich bitte die hohe Versammlung, sich §. 189 anzusehen und dann sich zu fragen, ob es möglich ist, daß ein Geschichtsschreiber noch eine böse That eines verstorbenen Regenten oder Mitgliedes des Königl. Hauses, daß er noch irgend eine That, die nicht zu Ehren des Verstorbenen sprechen könnte, anführen dürfte, ohne der Gefahr zu unterliegen, vor Gericht gezogen zu werden. Es heißt in jenem Paragraph:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verleumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind."

Nun frage ich an, wie soll es der Geschichtsforscher machen, um dem Richter zu beweisen, die Thatsache, die er angeführt, sei wahr? Welches sind die Quellen, die dem Geschichtsforscher zu Gebote stehen? und werden die Quellen, die der Geschichtsforscher für glaubwürdig hält, von dem Richter als beweisende Quellen angesehen werden? Unmöglich kann man sich darauf einlassen, den Geschichtsforscher in dieselbe Lage zu bringen, wie den gewöhnlichen gemeinen Verleumder.

Ich finde den Ausdruck „Verleumdung" nicht zweckmäßig, ich finde aber auch den Ausdruck „Schmähung" nicht angemessen. Ich kann nicht zugeben, daß der Begriff „Schmähung" ein bestimmter sei. Er hängt so sehr von der individuellen Auffassung ab, daß ich es für unzulässig halte, die Begriffsbestimmung über Schmähung

als eine feststehende anzunehmen. Aber könnte auch eine Begriffsbestimmung der Schmähung gegeben werden, so würde immer noch die Frage sein, wie der Richter eine bestimmte Aeußerung unter den zu gebenden Begriff subsumiren wird, — und darin liegt die Gefahr. Denn der Richter kann sich nicht freihalten von seiner persönlichen Ansicht, von seinem persönlichen Gefühle. Was dem einen Richter als Schmähung erscheint, das hält der andere nicht dafür, und ich kann es nicht für gut halten, daß man die Justiz selbst solcher Willkür — ich kann es nicht anders nennen — solcher Willkür in der Beziehung preisgiebt, daß der Richter zwar nach seinem besten Wissen und Gewissen handeln könnte, und doch nach individueller und häufig einer unrichtigen Ansicht. Ich stimme gegen den Paragraphen.

(Viele Stimmen tragen auf Abstimmung an.)

Abgeordn. Abegg: Der Herr Landtags-Kommissar hat vorhin eine Aeußerung des Herrn von Auerswald in Beziehung auf die Auffassung der öffentlichen Meinung in Zweifel gezogen. Ich kann nicht zugeben, daß in dieser Hinsicht mein Kollege allein steht. Ich bekenne mich zu derselben Auffassung; ich habe dieselbe Erfahrung gemacht und wünsche, daß andere Mitglieder, die eben so kompetent sind, sich darüber auszusprechen, sich dem anschließen, daß jene Aeußerung, die in Zweifel gezogen ist, eine gegründete sei.

(Von mehreren Seiten: Ganz gewiß! Ja wohl! Allgemein!)

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn in dem Kreise, in welchem ich mich bewege, die Fassung des Paragraphen in dem früheren Entwurfe allerdings einige Aufregung veranlaßt hat, dies bei der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen in weit minderem Grade der Fall ist.

Korreferent Freiherr von Mylius nebst anderen Mitgliedern: Aber doch Aufregung!

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Aber in viel kleinerem Kreise, nicht in solchem Umfange, daß sie als eine allgemeine geschildert werden dürfte, und ich muß meine vorige Aeußerung dahin berichtigen, daß sie nur vereinzelt stattfindet und daher als unerhebliche zu betrachten ist.

(Unruhe in der Versammlung.)

Landtags-Kommissar: Der Herr Referent hat die Anführung, die ich für das Gesetz zu machen mir erlaubt habe, mit scharfen Zügen widerlegt. Er hat die Unabhängigkeit des Geschichtsschreibers in Anspruch genommen und behauptet, daß die Unabhängigkeit desselben auf das Wesentlichste gefährdet werde, weil der Begriff der Verleumdung ein so allgemeiner sei, daß Niemand künftig werde wagen dürfen, über einen verstorbenen preußischen Regenten eine tadelnde Bemerkung zu machen. Er hat sich dabei auf die Definition der Verleumdung berufen, wie sie §. 189 gegeben ist. Diese lautet:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verleumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind."

Nun frage ich: Wollen wir überhaupt begünstigen, daß ein preußischer Geschichtsforscher auftrete und Thatsachen gegen einen preußischen Regenten oder die Angehörigen des preußischen Regentenhauses aufführt, wie sie hier bezeichnet sind, wenn er keine Beweismittel für deren Wahrheit hat?

Ich glaube nicht, daß es im Sinne der Nation liegt, hierfür einen Freibrief zu geben. Wer entehrende Thatsachen von preußischen Regenten, die er nicht beweisen kann, der Oeffentlichkeit übergeben will, der mag sich der Strafe unterwerfen. Dasselbe gilt von der Schmähung. Es kann der Geschichtsschreiber Fakta, die wahr sind, anführen, daran hindert ihn Niemand, aber schmähen, schimpfen darf er nicht, und auch dafür bedarf es keines Freibriefes.

Ich bleibe bei der Ansicht stehen, daß unbeschadet einer freien Geschichtsforschung der Paragraph stehen bleiben kann, und daß er stehen bleiben muß, wenn nicht durch die Verwerfung desselben ein sehr nachtheiliges Präjudiz zu Gunsten der Zügellosigkeit herbeigeführt werden soll.

Abgeordn. Freiherr von Lilien-Echthausen: Ich weiß nicht, inwiefern es an der Zeit ist, zu konstatiren, in welchen Provinzen der §. 105 des Entwurfes eine allgemeine Aufregung hervorgerufen hat. Sollte es an der Zeit hierfür sein, so müßte ich in Bezug auf die Provinz Westfalen erklären, daß, so weit mir bekannt geworden, eine solche Aufregung nicht stattgefunden hat; ich bezweifele auch nicht, daß meine Landsleute in Beziehung auf die übrigen Theile der Provinz nöthigenfalls eine gleiche Erklärung werden abgeben können. Was die Sache selbst betrifft, so bin ich für die Beibehaltung des §. 105, indem ich allem demjenigen beitrete, was wir bereits von dem Ministertische aus gehört haben. Insbesondere kann ich aber nicht zugeben, daß die Geschichtsforschung unter der Annahme des §. 105 leiden würde. Ich glaube, daß die Annahme desselben im Gegentheil eine sehr wohlthätige Einwirkung auf die Geschichtsforschung ausüben würde, indem die Geschichtsschreiber dann bei Erforschung der wichtigsten geschichtlichen Momente mit mehr Sorgfalt als bisher zu Werke gehen und uns nicht ferner so leicht Lüge statt Wahrheit vortragen würden.

Abgeordn. von Auerswald: In Bezug auf das, was der Herr Landtags-Kommissar zuletzt äußerte, muß ich bemerken, daß in der Aeußerung, der Geschichtsschreiber solle über die nachtheiligen Thatsachen, die er nicht beweisen könne, schweigen, vollständig liegt, daß der Geschichtsschreiber überhaupt sich nicht herausnehmen soll, nachtheilige Dinge über einen verstorbenen Regenten zu schreiben. Dies bleibt so lange richtig, als man mir nicht beweisen kann, daß historische Beweise Beweise sind, die vor Gericht gelten. Ich möchte wissen, wie ein Geschichtsschreiber einen juristischen Beweis darüber führen soll, daß die und die Quelle, aus der er geschöpft hat, authentisch ist?

Justiz-Minister von Savigny: Die Nothwendigkeit des Beweises der Wahrheit ist im Entwurfe behauptet und von der Abtheilung gleichfalls nicht bestritten worden. Der Begriff der Verleumdung ist auch dort als ausführbar in Privatverhältnissen anerkannt

werden. Ich gebe zwar zu, daß in vielen Fällen Demjenigen, der eine gehässige Thatsache über einen Anderen angeführt hat, schwer werden kann, diese Thatsache zu beweisen; das führt aber nur darauf, daß einige Vorsicht sowohl in Privatverhältnissen als in öffentlichen Angelegenheiten räthlich sein wird. Allein wenn man sagt, es werde ein juristischer Beweis nicht geführt werden können, so weiß ich nicht, warum dies in Bezug auf einen verstorbenen Regenten schwieriger sein soll? Im Gegentheil, Handlungen der verstorbenen Regenten liegen weit mehr der Welt vor Augen, als Handlungen von Privatpersonen, und es ist nicht zu zweifeln, daß in Bezug auf diese Handlungen ein strenger Beweis selbst durch Urkunden, welche nicht blos im Archive aufbewahrt werden, sondern häufig abgedruckt vorliegen, geführt werden kann. Also die Unmöglichkeit der Beweisführung kann ich nicht zugeben.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich wollte die hohe Versammlung nur darauf aufmerksam machen, daß dieser Paragraph, daß dieser Vorschlag ein ganz neuer ist, den die frühere Gesetzgebung bisher nicht gekannt hat, und ich weiß nicht, daß Preußens hohe Herrscher in der jüngst vergangenen Zeit auf eine Weise angegriffen worden wären, die einen neuen Schutz nothwendig machte. Ich frage, ob wir nicht der hohen Ehrfurcht entgegen treten, welche wir vor unseren Herrschern haben, indem wir durch Annahme des Paragraphen den Glauben bekunden, ein neues schützendes Bollwerk für sie schaffen zu müssen. Sie stehen höher, als daß Schmähungen sie treffen könnten, und wer sie schmäht, den trifft die öffentliche Verachtung, und das ist die höchste Strafe, die den Menschen treffen kann.

(Von vielen Seiten: Bravo!)

Abgeordn. Camphausen: Ich schließe mich auch der Behauptung an, daß man historische Beweise vor dem Gerichte möglicherweise nicht liefern kann, und daß dies der Fall sein kann, erhellt schon daraus, daß häufig dieselbe Thatsache von zwei Geschichtsschreibern verschieden konstatirt wird. Das ist auch in Bezug auf die preußische Geschichte geschehen, und es wird nicht nöthig sein, Beispiele anzuführen. Der Artikel ist auch deshalb zu beanstanden, weil das, was er bezweckt, nicht sehr erheblich ist, wogegen der Schaden, den er verursachen kann, mir sehr erheblich erscheint. Dazu möchte ich das Beispiel anführen, daß über das preußische Königshaus aus der neuesten Geschichte uns Bücher vorliegen, die von einem Mitgliede des Königlichen Hauses selbst geschrieben sind, und die unzweifelhaft unter diesen Paragraphen fallen würden.

Abgeordn. Lucanus: Es ist von Seiten der hohen Ministerbank, insbesondere von dem Herrn Minister der Gesetzgebung wiederholt gesagt worden, daß in solchen Fällen noch immer ausreichende Beweise angeführt werden könnten. Ich verweise aber auf unser Gesetz, das wir gegenwärtig berathen, in welchem wir angenommen haben, daß eine kürzere oder längere Verjährung bei Verbrechen stattfinden soll, weil die Beweisführung nach Jahren unmöglich ist, und diesen Grund glaube ich auch für den Geschichtsschreiber in Anspruch

nehmen zu müssen. Die Geschichte ist das Lehrbuch der Wahrheit, der Vergangenheit, für die Zukunft, und einem Jeden muß man gestatten, frei darin zu lesen und mitzutheilen, was er darin gefunden hat.

(Von vielen Seiten wird die Abstimmung verlangt.)

Marschall: Es wird erforderlich sein, eine gewissermaßen vorläufige Frage vorher zu stellen, nämlich die Frage, ob die Versammlung beantrage, den §. 105 an dieser Stelle ausscheiden zu lassen. Würde sie anders gestellt, namentlich in einer Weise, zu welcher der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck Veranlassung geben könnte, so würde noch weiter auf die Diskussion des Paragraphen und auf einzelne Abänderungsvorschläge eingegangen werden müssen. Da dies bis jetzt nicht geschehen ist, so ist es am zweckmäßigsten, diese Frage zu stellen, ob der Paragraph an dieser Stelle ausscheiden möge. — Die Frage heißt also:

Beschließt die Versammlung, den §. 105 an dieser Stelle ausscheiden zu lassen?

Und diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Es wird erforderlich sein, die Zählung eintreten zu lassen. Ich bitte die Herren Secretaire, zu zählen.

(Nachdem dies geschehen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 49, mit Nein 43. Die Frage ist also bejaht.

Landtags-Kommissar: Darf ich fragen, ob hiernach die ganze Diskussion geschlossen sein soll?

(Mehrere Stimmen: Nein, nein!)

Es ist also nur der Antrag beschlossen, den Paragraphen an dieser Stelle ausscheiden zu lassen?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Dann würde sich später die ganze Diskussion erneuern? — Ist das die Absicht?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist in dem Referate auch darauf Rücksicht genommen worden, und die Gründe werden bei §. 201 vorgebracht werden.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 106.

Wer ehrverletzende Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen gegen den König oder die Mitglieder des Königlichen Hauses wissentlich anfertigt, verbreitet oder ausstellt, soll mit derselben Strafe, wie der Urheber derselben (§§. 101, 103, 105), belegt werden.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten."

„Zu §§. 106 und 107.

Gegen die Bestimmungen dieser Paragraphen ist nichts erinnert worden."

Abgeordn. Camphausen: Ich habe bei diesem Paragraphen das Wort: „ausstellt" zu beanstanden, welches ein völlig neues ist, und nicht blos deshalb, weil es neu ist, sondern weil ich es auch nicht für nöthig erachte. Mir scheint, daß, wenn man sagte: „feilbietet" dies genügend wäre und der Sinn aufgefaßt sein würde, der von mehreren Provinzial-Ständen bevorwortet wurde, während auch dieser Ausdruck mit dem Systeme der bestehenden Preß-Gesetzgebung übereinstimmen würde, welche vorzugsweise ihre Verfügungen gegen die gewerbsmäßige Verbreitung richtet. Ich habe dazu nochmals zu behaupten, daß es der Würde des Königs entspricht, öffentliche Beleidigungen zu bestrafen, daß es aber derselben widerspricht, Beleidigungen aufzusuchen. Friedrich der Große ließ das Pasquill, das an den Mauern gegen ihn angeschlagen war, niedriger hängen. So weit will ich nicht gehen. —

(Heiterkeit.)

Daß man aber Beleidigungen nicht aufsuche, halte ich im Interesse der Krone wünschenswerth und würde auch deshalb vorschlagen, daß hier gesagt werde: „feilbietet."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Wort „ausstellt" bezieht sich hauptsächlich auf die Handeltreibenden, welche Gegenstände dieser Art an einem Ladenfenster ausstellen. Insofern ist ein großer Unterschied zwischen dem hier gebrauchten Ausdrucke und dem Vorschlage nicht vorhanden, und man kann die Sache nochmals erwägen.

(Mehrere Stimmen: Das ist eine Fassungsfrage!)

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Das scheint mir doch noch ein großer Unterschied zu sein. Es könnte Jemand sagen: Ich will den Gegenstand nicht verkaufen, er könnte aber dessenungeachtet vor jedem Schaufenster ausgestellt werden, und der, welcher dies thut, würde dadurch straflos ausgehen, daß er sagt, er wolle ihn nicht verkaufen.

Abgeordn. Prüfer: Ich würde mich auch dagegen erklären, zumal es gewöhnlich der Fall ist, daß derjenige, welcher etwas ausstellt, diese Sache zugleich auch feilbietet.

Marschall: Ich habe auch nicht entnommen, daß der Vorschlag gemacht worden wäre, die vorgeschlagene Abänderung zur Abstimmung zu bringen. — Also würden wir zum nächsten Paragraphen kommen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 107.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen (§. 106) mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung auf Annahme des Paragraphen beigestimmt.
Die nächste Sitzung wird Montag 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Vierzehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 7. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. §. 108: Beleidigung auswärtiger Regenten; angenommen. — §. 109: Beleidigung der Gesandten, wird mit einigen Abänderungen der Abtheilung angenommen. — §. 110: Auflauf; §. 111: Landfriedensbruch; die §§. 112 und 113: Aufruhr; §. 114: Meuterei der Gefangenen; die §§. 115, 116 und 117: Gemeinsame Bestimmungen für Aufruhr, Landfriedensbruch und Meuterei, werden mit einigen Modificationen, namentlich nach dem Abtheilungs-Gutachten, angenommen. — Desgleichen die §§. 118, 119 und 120: Widerstand gegen die Obrigkeit; §. 121: Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verbote; die §§. 122, 123 und 124: Befreiung eines Gefangenen; und §. 125: Verletzung des Ansehens der Obrigkeit.)

Die Sitzung beginnt kurz nach 10½ Uhr, unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls, durch den Secretair Abgeordneten Dittrich.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Siegfried und Freiherr von Gudenau.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären.

Wir kommen zu §. 108.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 108.

Wer gegen einen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden. Die nicht in Thätlichkeiten bestehende Beleidigung solcher Personen ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 108.

Gegen die Bestimmung des §. 108 werde angeführt, daß sie durch innere Gründe nicht gerechtfertigt sei, und daß aus äußeren Umständen kein Grund für dieselbe hergenommen werden dürfe, wenn nicht besondere Staats-Verträge es erheischten. In allen anderen Fällen würden die Vorschriften wegen Verletzung der Ehre genügen, und es können die Verhältnisse, welche §. 108 bezeichne, nur als

Schärfungsgründe bei Zumessung der Strafe erachtet werden. Die Worte: „in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre" geben zu demselben Bedenken Veranlassung, welche bereits bei §. 94 erörtert worden sind. Um sie zu beseitigen, wurde vorgeschlagen, der Bestimmung des Paragraphen eine Fassung in dem Sinne zu geben, wie sie von der Abtheilung für §. 94 vorgeschlagen worden ist. Andererseits wurde bemerkt, daß derartige Beleidigungen, von welchen hier die Rede sei, den Charakter der öffentlichen Injurien (injuria publica) trügen und nicht wie Privat-Injurien behandelt werden dürfen, daß aber die Bestimmung im Sinne der Vorschläge zu §. 94 nicht geändert werden könne, weil im §. 94 von ganz anderen Verbrechen die Rede sei und nicht in Zweifel gestellt werden dürfe, daß in anderen Staaten Beleidigungen des preußischen Regenten und der Gemahlin desselben in ähnlicher Weise, wie §. 108 vorschreibe, unter das Strafgesetz fallen.

Die Abtheilung hat sich mit 7 Stimmen, worunter die des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen für die Beibehaltung des §. 108 und mit 9 gegen 5 Stimmen gegen eine Aenderung der Worte: „anerkannten völkerrechtlichen Verkehr" im Sinne der Vorschläge zu §. 94 erklärt.

Was die Frage betrifft, ob in Fällen des vorliegenden Paragraphen die angedrohten Strafen nach Art und Maß sich rechtfertigen lassen, so hat die Abtheilung, in Berücksichtigung der sehr verschiedenen Verhältnisse, in welchen fremde Staaten zu dem diesseitigen Staate stehen können, und die verschiedenen Veranlassungen, welche den Beleidigungen zum Grunde liegen können, sich für folgende Abänderungen erklärt:

(einstimmig) daß auch Festungshaft als Strafart zulässig sei;

(mit 9 gegen 6 Stimmen) daß bei thätlicher Beleidigung das Minimum der Strafe auf 3 Monat Freiheitsstrafe ermäßigt werde;

(mit 8 gegen 7 Stimmen) daß bei thätlicher Beleidigung das Maximum der Strafe nicht 3 Jahre Strafarbeit übersteigen dürfe;

(mit 10 gegen 4 Stimmen) daß bei Beleidigungen, die nicht in Thätlichkeiten bestehen, Strafarbeit als Strafe nicht beibehalten werde.

Es wird vorgeschlagen,

daß die Bestimmung des §. 108 dahin modifizirt werde:

„„Wer gegen einen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter 3 Monaten oder mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren belegt werden. Die nicht in Thätlichkeiten bestehende Beleidigung solcher Personen ist mit Festungshaft oder Gefängniß nicht unter 2 Monaten zu bestrafen.""

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß hier überall Festungshaft zugelassen werden soll; im

Gegentheil muß dies geschehen, nachdem der §. 15 fortgefallen ist, wo die Festungshaft als Surrogat für die Strafarbeit im Allgemeinen angeordnet war. Indeß entsteht ein Bedenken anderer Art. Es ist nämlich von der geehrten Abtheilung vorgeschlagen worden, daß bei thätlichen Beleidigungen auswärtiger Regenten und ihrer Gemahlinnen das Maximum der Freiheitsstrafe nur in drei Jahre Strafarbeit bestehen soll. Es würde aber im Falle einer solchen Ermäßigung ein Mißverhältniß im Strafmaße in Beziehung zu den Strafen der Privat-Injurie eintreten. Es ist nämlich dort im §. 195 bestimmt:

„Wer durch Thätlichkeiten gegen die Person die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Gefängniß nicht unter acht Tagen oder mit Festungshaft oder Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Wenn nun bei Beleidigungen auswärtiger Regenten und ihrer Gemahlinnen die Strafe auch nur drei Jahre betragen soll, so würde dadurch das richtige Verhältniß, in welchem diese Strafen bisher gegen einander standen, gestört werden.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich habe in der Abtheilung zu denjenigen gehört, welche beantragen, den Paragraphen aus dem Gesetz ausfallen zu lassen. Ich werde diesen Antrag hier wiederholen. Ich gehe dabei nicht von der Ansicht aus, daß es sich um ein Vergehen handle, welches man zu vertheidigen sich veranlaßt sehen könne, selbst nicht von einem Vergehen, welches in einem milderen Lichte betrachtet werden möchte, da es sich um Handlungen einer großen Rohheit handelt. Wenn ich auch einem fremden Regenten kein Recht einräumen kann, welches mit der Unterthanenpflicht und dem Verhältnisse zwischen den Unterthanen und unserem König und dem Königl. Hause im Zusammenhange steht, wenn ich dies auch nicht kann, so bin ich doch der Meinung, daß es sich um Handlungen großer Rohheit handelt, weil ein fremder Regent schon als Fremder unter dem Schutze des Gastrechtes steht, dann aber auch, weil er der Träger von politischen Rechten ist. Wenn also jede Beleidigung einem Privatmann gegenüber eine Rohheit ist, so mag man die Beleidigung eines fremden Regenten, wenn sie ohne Anlaß geschieht, eine doppelte und dreifache Rohheit nennen. Diese Betrachtung kann mich aber nicht dazu führen, eine solche Strafbestimmung, wie hier, in das Gesetzbuch, und zwar unter dem Titel von Majestätsbeleidigungen, aufzunehmen. Nach der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung haben wir eine solche Bestimmung nicht. Ich glaube auch nicht, daß sich das Bedürfniß dort herausgestellt hat. Die Rheinprovinz wäre vielleicht vermöge ihrer Lage, wonach die Reisenden am ersten mit dem großen Publikum in Berührung kommen, gerade diejenige, wo, wenn ein Bedürfniß zu solchen Strafbestimmungen vorläge, dieselben am ersten zur Sprache gekommen wären; es ist aber nicht der Fall gewesen, und man würde dort glauben, daß mit der Einführung solcher Bestimmungen nichts weiter gegeben wäre, als ein Anerkenntniß für die Rohheit und den Mangel an Bildung aller Stände, des ganzen Volkes. Ich glaube nicht, daß Deutschland andere Bestimmungen einzuführen habe, als andere gebildete Länder. England und Frank-

reich haben derartige Gesetze nicht, und ich frage Sie: Wollen Sie der deutschen Nation das Attest ausstellen, daß sie solcher Strafbestimmungen bedürfe, daß sie unsittlicher, daß sie gemeiner sei, als das Ausland?

Ich hoffe, meine Herren, daß Sie diese Frage mit nein beantworten.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Prinzip, auf welchem der §. 108 beruht, findet sich in dieser Entwickelung nicht im Allgemeinen Landrecht, wo dasselbe im §. 135 nur angedeutet ist, wohl aber im Censur-Gesetz vom 18. Oktober 1819, wenigstens in Ansehung der schriftlichen Injurien. Insofern würde das bestehende Recht geändert werden, wenn man diesen Paragraphen fortfallen ließe. Sodann ist zu bemerken, daß auch die übrigen neuen deutschen Gesetzgebungen ähnliche Bestimmungen enthalten, wie sie im §. 108 gegeben sind. Wir würden in eine große Difformität mit diesen Gesetzen treten, was sehr mißlich wäre, wenn man bedenkt, daß wir an die übrigen deutschen Staaten gränzen. Es ist gesagt worden; es würde einer solchen Bestimmung nicht bedürfen, weil jede Injurie als ein Ausbruch der Rohheit zu betrachten und doppelt tadelnswerth wäre, wenn sie gegen Personen, wie die im §. 108 erwähnten, begangen würde, und das preußische Volk sich solcher Rohheit nicht schuldig machen werde. Praktisch wird sich allerdings das Bedürfniß als bedeutungsvoll nicht herausstellen, aber es handelt sich hier darum, ob man Beleidigungen, welche gegen Personen dieser Art stattfinden, überhaupt als Privat-Beleidigungen betrachten soll. Das ist das Wesentlichste der Sache, und es scheint dies nicht angemessen. Bei Privat-Injurien muß von Seiten des Beleidigten ein Antrag auf Bestrafung gemacht werden, was in Fällen dieser Art nicht passend sein würde.

Abgeordn. Neumann: Ich trete zunächst der von dem Herrn Korreferenten ausgesprochenen Ansicht und seinem Antrage bei, will mir aber für den Fall, daß dieser Antrag nicht durchginge, ein Amendement zu stellen erlauben, weil mir entgegnet wird, daß der Entwurf sich dem bestehenden Rechte anschließe, und zwar mit Rücksicht auf die von dem Königl. Herrn Kommissar erwähnte Bestimmung des Censur-Gesetzes. Nach meiner Ueberzeugung entsteht eine entschiedene Ungleichheit der Rechte zwischen preußischen und fremden Unterthanen, wenn der Paragraph angenommen wird. Ich habe bereits bei §. 94 erklärt, daß der Begriff „völkerrechtlicher Verkehr" viel zu schwankend ist, als daß er die Basis einer Strafbestimmung bilden könnte. Es giebt einen engeren und weiteren völkerrechtlichen Verkehr. Das Völkerrecht nimmt an, daß alle civilisirten Staaten in einem gewissen Zusammenhange, in einem allgemeinen Verkehre stehen. Der engere völkerrechtliche Verkehr gründet sich auf besondere Vereinbarung. Im allgemeinen völkerrechtlichen Verkehr stehen ferner alle europäischen Staaten, aber man kann gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß zwischen den einzelnen europäischen Staaten und Preußen doch noch ein sehr verschiedenes Verhältniß obwaltet. Es scheint mir also darauf anzukommen: ob ein auswärtiger Staat gleis-

ses Recht dem preußischen Staat gewährt. Ist dieses nicht der Fall, so entsteht für die preußischen Unterthanen unzweifelhaft und offenbar eine Rechts-Ungleichheit. Es giebt nun aber viele Gesetzgebungen, welche den Grundsatz, wie er im §. 108 ausgesprochen ist, nicht enthalten. Ich mache nur auf die französische Gesetzgebung aufmerksam, welche diese Bestimmung nicht enthält. Wenn es auch richtig ist, wie der Herr Ministerial-Kommissar bemerkt hat, daß ein Theil der neuen Gesetzgebung solche oder ähnliche Bestimmungen enthalte, so giebt es doch auch viele, in denen sie nicht anzutreffen sind. Unter allen Umständen scheint es daher nothwendig, daß, wenn es nicht zu einer wesentlichen Rechts-Ungleichheit kommen soll, und wenn nicht die preußischen Unterthanen den Fremden gegenüber deterioris conditionis sein sollen, eine Aenderung erfolgen muß. Ich erlaube mir daher folgende Fassung vorzuschlagen: „Wer gegen einen auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll u. s. w., insofern der auswärtige Staat vollständige Reziprozität gewährt.“ Dieses Amendement will ich mir erlauben, zu dem §. 108 zu stellen, wenn der Antrag des Herrn Korreferenten nicht durchgehen sollte.

Abgeordn. Zimmermann: Es scheint, als ob in diesem Paragraphen ein neues, besonderes Verbrechen konstituirt werden solle, und es fragt sich, ob in der Natur des Vergehens, wie es hier angedeutet ist, ein besonderes neues Verbrechen liege. Es findet sich der Paragraph unter der Ueberschrift des Titels: Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses. Allerdings hat ein preußischer Unterthan eine ganz besondere Verpflichtung gegen seinen Regenten und sein Regentenhaus, aber ich kann gar keine derartige Verpflichtung gegen einen fremden Regenten anerkennen. Es muß Jedem überlassen bleiben, auch die Handlungen und Thatsachen zu beurtheilen, welche das Produkt der Thätigkeit eines fremden Regenten sind. Insofern das Urtheil über das Maß hinausschreitet, was jeder Bürger, insofern er die Thätigkeit eines Anderen zu beurtheilen befugt ist, innehalten muß, so kränkt er die Ehre eines Anderen, und sein Vergehen fällt lediglich in die Kategorie der Ehrverletzungen; da nun der Titel von den Ehrverletzungen fast gar nicht das Wort Beleidigung enthält und nur beiläufig in den Paragraphen, wo von Ehrverletzungen gegen Beamte die Rede ist, der Ausdruck Beleidigung gebraucht wird, so bestärkt mich das in der Idee, daß ein besonderes Verbrechen hier konstituirt werden solle. Hat man aber gegen einen fremden Regenten keine andere Verpflichtung, als gegen alle übrigen Menschen, so sehe ich nicht ein, warum diese Thatsachen deshalb einen anderen Charakter haben sollen, weil der Betroffene zufällig ein Regent ist. Ich muß daher dem beipflichten, daß dieser Paragraph hier ausscheide, und es bleibt für mich nur die Frage, ob das besondere Verhältniß der persönlichen Qualität der Regenten bei Abmessung der Strafe der Injurien gehörig berücksichtigt ist. Die Strafe für wörtliche Injurien geht aber bis zu einem Jahre und die Strafe für thätliche Injurien bis 3 Jahre Strafarbeit. Es scheint mir, daß dies gewiß ein hinlängliches Strafmaß für den Fall involvirt, wo

sich Jemand gegen einen fremden Regenten, der auf das Gastrecht einen besonderen Anspruch hat, dergleichen Beleidigungen zu Schulden kommen läßt. Es ist angeführt worden, daß die Gesetzgebungen der anderen deutschen Bundesstaaten es nöthig machten, eine solche besondere Strafbestimmung zu treffen. Ich kann dem nicht beipflichten, weil wiederum andere deutsche Bundesstaaten ähnliche Bestimmungen nicht haben. Diejenigen aber, welche sie haben, gehen in der Abmessung der Strafe nicht so weit, als der vorliegende Paragraph. Das sächsische Kriminalrecht hat für wörtliche Beleidigung nur ein Strafmaß von einem Jahre. Es ist hervorgehoben worden, daß ferner der Zusatz „in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre" den Richter in Verlegenheit bringen muß, weil es zweifelhaft ist, was darunter zu verstehen sei, denn einerseits ist die Natur des völkerrechtlichen Verkehrs sehr verschieden; dann aber erscheint mir bei solchen Regenten, mit denen man nicht im anerkannten völkerrechtlichen Verkehre steht, ein anderes Verfahren bei Beleidigungen nicht gerechtfertigt, da ein solcher Regent, falls er unser Vaterland betritt, dasselbe Gastrecht in Anspruch nehmen kann. Wenn man aber diesen Paragraphen streng anwenden will, so kommt man in eine andere Verlegenheit. Darf ich auf einen besonderen Fall zurückkommen, so erinnere ich nur an das türkische Reich. Ich glaube nicht, daß das Urtheil über die türkische Staats-Verfassung, und wir stehen mit der Türkei in anerkannt völkerrechtlichem Verkehr, ein solches sein wird, daß es überall lobend ausfallen dürfe. Unsere Ansicht mag auf Irrthum beruhen, ich will mir hier auch kein Urtheil über das türkische Reich anmaßen, sondern führe nur diesen Fall an, weil ich glaube, daß die gewöhnliche Meinung nicht die vortheilhafteste ist; wo dergleichen Aeußerungen nun beleidigend werden, soll der preußische Richter ex officio untersuchen und diesfällig auf Strafe erkennen müssen. Dies halte ich nicht für angemessen. Daher wünsche ich und trage darauf an, den Paragraphen aus dem Gesetz zu entfernen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die übrigen deutschen Strafgesetzbücher setzen allerdings eine mildere Strafe fest; allein das hat seinen Grund darin, daß sie in dem Titel von den Ehrenkränkungen im Allgemeinen mildere Bestimmungen aufstellen, als der preußische Entwurf. Ein gewisses Verhältniß muß aufrecht erhalten werden. Wenn später beim §. 195 eine andere und mildere Strafe festgesetzt würde, so würde es sich rechtfertigen, auch hier niedriger zu gehen. Die Abtheilung hat aber die Strafe des Entwurfs bei den Injurien angenommen. Die Frage über die Höhe und das Maß der Strafe ist übrigens nur von secundairer Bedeutung.

Hauptsächlich kommt es darauf an, ob man die Injurien gegen auswärtige Regenten als öffentliche Injurien ansehen soll, wegen deren von Amts wegen die Untersuchung eingeleitet wird. In der Hinsicht, glaube ich, muß der Entwurf beibehalten werden; es würde nicht schicklich sein, wenn auswärtige Regenten erst darauf antragen müßten, daß wegen Injurien, die ihnen in Preußen zugefügt sind, ihnen Genugthuung werde. Wenn gesagt worden ist, man solle die Reciprocität zur Bedingung der Bestrafung aufstellen, so scheint dies

ganz unangemessen zu sein. Man darf, wenn ein auswärtiger Regent in Preußen beleidigt worden ist, nicht erst danach fragen, ob, wenn in dessen Lande unserem Regenten eine Beleidigung zugefügt worden wäre, dies dort bestraft werden würde.

Abgeordn. Zimmermann: Allerdings liegt eben ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Paragraphen und den Gesetzen über die Injurien darin, daß bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurf stets ex officio verfahren wird; und weil bei diesem Vergehen die mildernden Bestimmungen der Injurien ganz wegfallen, scheint mir eine zu große Härte vorhanden zu sein. Ich muß wiederholt darauf Bezug nehmen, wie leicht man in die Gefahr gerathen kann, mündliche Aeußerungen zu thun, denen mehr Unüberlegtheit oder Unkunde zum Grunde liegt, als die Absicht, zu beleidigen. Wenn nun die Bestimmungen über die Injurien ein hinlängliches Strafmaß enthalten, so scheint mir kein Grund, bei jeder mündlichen Aeußerung über Handlungen auswärtiger Regenten, sollte sie auch eine mißbilligende, verletzende sein, die hiesigen Richter zu veranlassen, ex officio streng zu untersuchen und darüber zu recherchiren, ob eine Beleidigung irgend eines fremden Regenten stattgefunden habe. Ich komme nun auf die Hauptfrage zurück: Ist es nothwendig, ein besonderes Verbrechen in den Injurien gegen auswärtige Regenten zu konstituiren? Diese Nothwendigkeit ist nicht da, die Beleidigung eines auswärtigen Regenten ist eine Beleidigung, wie die einer jeden anderen Person, wir haben keine besonderen Verpflichtungen gegen auswärtige Regenten, eine Beleidigung gegen dieselben kann also nicht eine andere sein, als die gegen irgend Jemand anderes. Wenn nun bei den Beleidigungen ausreichend strenge Strafen im Strafgesetzbuche festgesetzt sind, wie bis zu einem Jahr Strafarbeit bei wörtlicher und bis zu drei Jahren Strafarbeit bei thätlicher Beleidigung, so sind hinlänglich alle Fälle vorgesehen.

Abgesehen davon, daß es ein Recht des auswärtigen Regenten zu sein scheint, bestimmen zu dürfen, ob er eine Beleidigung gerügt haben will; es kann ja bei weitem mehr in seinen Wünschen liegen, eine Beleidigung gar nicht verfolgt zu sehen. Nach dem Gesetzesvorschlage kommt der fremde Regent in die Lage, daß allemal eine strenge Untersuchung stattfinden müßte; ja er hat nicht einmal das Recht, auf Bestrafung zu verzichten. Ich glaube, daß, wenn dieser Paragraph in den Abschnitt verwiesen wird, wo von den Injurien die Rede ist, die Rechte der fremden Regenten in allen Beziehungen weit besser gesichert sind; denn dann kommen auch die dort anwendbaren Grundsätze in Beziehung auf die Verjährung, auf den Antrag und auf den Straferlaß in Anwendung. Diese Gründe veranlassen mich, die hohe Versammlung zu bitten, auf Streichung des Paragraphen anzutragen.

Abgeordn. von Donimierski: Alles, was gegen §. 94 gesagt worden ist, findet hier in noch größerem Maße seine Anwendung. Beide Fälle scheinen mir ganz analog zu sein. In jenem Paragraphen handelt es sich um die Rechte auswärtiger Staaten, hier um die Rechte auswärtiger Regenten. Es ist mir nicht klar, warum die

Abtheilung hier einen anderen Grundsatz befolgt. Dort hat sie bestimmt, daß jeder Staat nur die Verpflichtung habe, seine Existenz und die Rechte seiner Unterthanen gegen widerrechtliche Angriffe zu sichern, die Rechte fremder Staaten nur, insoweit darüber völkerrechtliche Verträge bestehen. Ich glaube, diesen Grundsatz muß man hier festhalten, um in das Gesetzbuch Konsequenz zu bringen. Ich finde auch keinen Grund, diese Bestimmung hier aufzunehmen, sondern würde ihr die Stelle lassen, welche sie bisher im Gesetzbuch einnimmt, nämlich im Titel, der von den Injurien handelt.

Daher würde ich auch für die Streichung des Paragraphen hier an diesem Orte und für die spätere Aufnahme sein, jedenfalls aber die Bedingung der Reziprozität wie im §. 94 festhalten.

Abgeordn. Sperling: Ich bin ebenfalls dafür, daß die Reziprozität als Bedingung der Strafbarkeit aufgenommen werde, weil sich sonst leicht Fälle denken ließen, daß Beleidigungen, die von preußischen Unterthanen auswärtigen Regenten zugefügt werden, bestraft würden, während dieselben, von ihren eigenen Unterthanen zugefügt, den Gesetzen ihres Staates gemäß unbestraft blieben. In dieser Beziehung will ich nur auf England hinweisen, wo Injurien, namentlich Pasquille, stattfinden können, ohne daß eine Rechtsverfolgung eintritt: wollte man nicht auf Reziprozität bestehen, so würde nach unserem Paragraphen, wenn eine Injurie gegen die Königin von England verübt würde, gegen einen preußischen Unterthan die Untersuchung eintreten müssen, während der englische Unterthan straflos bliebe. Was den Antrag anbetrifft, diesen Paragraphen in das Kapitel von den Injurien zu verweisen, so habe ich außer dem, was darüber schon angeführt worden ist, noch zu bemerken, daß diesem Antrage noch eine gewichtige Autorität zur Seite steht, nämlich das Allgemeine Landrecht und die bisherige Praxis. Im Allgemeinen Landrecht ist ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß Beleidigungen auswärtiger Regenten nach den allgemeinen Grundsätzen von Beleidigungen zu bestrafen und die Strafen nur zu schärfen seien. Zwar könnte mir entgegengesetzt werden, daß diese Bestimmung im Landrechte nicht im Kapitel von den Injurien, sondern in dem der Landesverrätherei enthalten sei, indessen betrifft dieser Einwand nur die formale Seite des Antrags. Das Landrecht hat überhaupt kein System. Wir wollen ein solches in das Strafgesetzbuch jetzt einführen. Demnach erkläre ich mich für den Antrag des Korreferenten und eventuell dafür, daß wenigstens die Reziprozität als Bedingung der Strafbarkeit aufgestellt werde.

Abgeordn. Steinbeck: Dieser Paragraph gehört in die Reihe der Paragraphen, wo sich politische Rücksichten mit den juridischen Rücksichten in gewissem Konflikte befinden. Nach den juridischen Rücksichten würde jedenfalls schon der Paragraph aus den bereits vorgetragenen Gründen, die ich zu wiederholen unterlasse, zu streichen sein. Ob er aber auch aus politischen Rücksichten zu streichen sei, ist eine andere Frage. Auch diese Frage glaube ich bejahen zu müssen, und zwar deshalb: Je höher man von der Würde der Regenten denkt, um so mehr wird man zu vermeiden wünschen, daß sie

kompromittirt werde; nun sind Injurien oft von der Art, daß sich bei den Verhandlungen über sie die Sache viel schlimmer gestaltet, als durch die Injurien selbst. Muß eine Injurie gegen einen auswärtigen Regenten von Amts wegen verfolgt werden, so kann das Gouvernement nicht unterlassen, dies in dem einen Falle wie in dem anderen zu thun, wenn es sich nicht in den Verdacht und den Vorwurf der Willkürlichkeit verwickeln will. — Es kann daher für die Würde fremder Regenten höchst bedenklich sein, wenn Injurien, an ihnen verübt, ex officio verfolgt werden, und so scheint es mir der Würde der Regenten und dem eigenen politischen Interesse, möchte ich sagen, unserer Gerichtsverfassung angemessen, den juristischen Standpunkt vorherrschen zu lassen und den fremden Regenten anheim zu geben, ob sie es nicht unter ihrer Würde finden, Injurien zu rügen, und die Ansichten, die in England darüber herrschen, scheinen mir die richtigeren zu sein. Unbedingt muß der Paragraph materiell wegfallen bei Strafbestimmungen, wie sie in unserem Entwurfe so streng gestellt sind, daß sie hinreichend sind, um fremde Regenten gegen die Nichtswürdigkeiten einzelner Subjekte, die, Gottlob, bei uns nur selten vorkommen, vollkommen zu schützen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Daß von Amts wegen die Untersuchung und Bestrafung erfolgen solle, ist hauptsächlich deshalb bestimmt worden, weil es im Interesse des preußischen Staates selbst beruht, daß solche Handlungen bestraft werden. Wenn die Besorgniß geäußert ist, daß die Einleitung der Untersuchung von Amts wegen Inkonvenienzen für die betreffenden Regenten selbst herbeiführen könne, so wird diesem Uebelstande dadurch vorgebeugt, daß hoffentlich in sehr kurzer Frist das mündliche und öffentliche Strafverfahren eingeführt sein wird, es also dann immer von dem Staats-Anwalt und dessen Antrage abhängt, ob die Einleitung einer Untersuchung erfolgen wird. Daß in Fällen dieser Art der Staats-Anwalt weitere Instructionen erfordern wird, wenn dies durch die Natur des Verbrechens geboten ist, bedarf keiner Erwähnung.

Abgeordn. Camphausen: Zur Unterstützung des Antrages des Herrn Korreferenten bleiben noch einige Bemerkungen übrig. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar das vorzüglichste Gewicht darauf gelegt worden, daß bei Injurien der Antrag des Verletzten lediglich entscheidend sei, während in den Fällen der §§. 108 und 109 von der Regierung die Klage eingeleitet werden könne. Ich würde es nicht für schwierig erachten, die Bestimmung später einzuschalten, daß in dem Falle, wo Injurien gegen auswärtige Regenten verübt sind, auch Klage von Seiten des Staates eingeleitet werden könne; damit würde dieses Bedenken gehoben sein. Gegen die Bemerkung, daß die deutschen Strafgesetze nicht so hohe Strafen für solche Fälle haben, als im §. 108 vorgeschlagen sind, ist eingewendet worden, daß dagegen auch die Strafen für Injurien in dem preußischen Entwurfe höher seien; es werde also deshalb nöthig, hier höhere Strafen anzuordnen, um eine Proportion aufrecht zu erhalten. Das ist nun ein Grund, der mehr aus der Arithmetik hergenommen ist, als aus dem Rechte. Wenn das Vergehen an sich nicht für so schwer

gehalten wird, um eine höhere Strafe zu rechtfertigen, dann kann ich auch nicht anerkennen, daß deshalb, weil es in einem besonderen Paragraphen steht, eine höhere Strafe darauf gelegt werden müsse. Endlich war im Verlauf der Verhandlung immer nur davon die Rede, daß auswärtige Regenten in Preußen beleidigt werden können, aber der andere Fall ist nicht erwähnt worden, auf den ich aufmerksam mache, daß nach den Bestimmungen über Verbrechen im Auslande auch ein preußischer Unterthan, der einen auswärtigen Regenten im Auslande beleidigt, in Preußen vor Gericht gestellt werden muß, während der Ausländer, der hier eine solche Beleidigung verübt und sich entfernt, bei seiner Rückkehr in die Heimat nicht vor Gericht gestellt werden kann. Das ist ein Fall, in welchem noch schärfer der Mangel der Reziprozität hervortritt. Daß die Ueberschrift des Titels „Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses“ auf §. 108 nicht paßt, ist bereits erwähnt worden. Ich setze voraus, die verheißene Vorlage über die Verbrechen gegen den preußischen Staat wird erläutern, daß nicht Alles, was sich unter der Ueberschrift „Majestätsbeleidigung“ findet, als ein solches Verbrechen angesehen werden soll, indem sonst durch §. 108 sehr sonderbare Inkonvenienzen entstehen würden. Ich stimme für die Streichung des Paragraphen.

Abgeordn. Abegg: Ich würde mir nicht das Wort in dieser Sache erbeten haben, wenn ich nicht auf eine Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars zurückkommen wollte. Nämlich der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt zur Vertheidigung des §. 108, daß sich derselbe an das bestehende Recht anschließe. Dieser Grund scheint mir aber hier nicht ausreichend, denn das bestehende Recht soll ja eben abgeändert werden, das bestehende Recht steht nicht mehr in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Kulturzustande, mit den jetzigen Sitten, darum wird eben ein neues Gesetz gemacht. Wenn wir also den Grund gelten lassen wollen, daß eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werde, weil sie im alten steht, so wäre eben keine Abänderung nothwendig. Ich habe den Herrn Regierungs-Kommissar wenigstens so verstanden. Habe ich nicht Recht, so wird er mich berichtigen. Also ich meine, daß hier aus dem älteren Rechte nur die Bestimmungen herüber genommen werden sollen, die an und für sich gerecht, zweckmäßig und vernünftig sind, aber nicht ältere Bestimmungen blos deswegen, weil sie im alten Gesetze stehen. Dies wollte ich nur hervorheben, denn der Eindruck von Aeußerungen, wie die angeregte, ist oft von der Art, daß man glaubt, es müsse von selbst die Aufnahme in das neue Gesetz erfolgen, und deshalb wiederhole ich nochmals, der angeführte Grund scheint mir nicht ausreichend, und daher stimme ich für den Antrag des Herrn Korreferenten.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist allerdings von mir angeführt worden, daß dieser Satz sich an das bestehende Recht anschließe. Auch glaube ich nicht, daß das Argument des verehrten Redners zutrifft, wenn er sagt, wir wären daran, ein neues Strafgesetz zu machen, und es sei demnach der angegebene Umstand nicht

entscheidend. Die Aufgabe bei Abfassung des neuen Strafgesetzbuches besteht lediglich darin, das bestehende Recht zu verbessern, zu ergänzen und abzuändern, wo das Bedürfniß dazu sich ergeben hat; ich glaube aber nicht, daß sich ein solches Bedürfniß in Ansehung des gegenwärtig in Rede stehenden Prinzips geltend gemacht hat. Wenn nun überdies, wie bereits erwähnt worden, alle deutschen Nachbarstaaten dieses Prinzip aufgenommen haben, so kann dasselbe wohl nicht so verwerflich sein, wie dies von mehreren Seiten angedeutet worden ist; auch würden wir mit denselben geradezu in Konflikt gerathen, wenn wir nicht Reziprozität gewähren wollten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe schon in der Abtheilung, wie aus dem Gutachten hervorgeht, für Beibehaltung des Prinzips in diesem Paragraphen gestimmt und thue es auch jetzt noch. Es ist zunächst anerkannt worden von dem geehrten Abgeordneten aus Köln, daß auswärtige Regenten vorzugsweise Rücksichten verdienen, nur hat man nicht zugeben wollen, daß sie unter den „Titel Majestäts-Beleidigungen" zu stehen kommen sollen, sondern man will sie unter die Privat-Beleidigungen verweisen. Ich glaube, das ist im Wesentlichen gleich, wenn man nur festhält, daß nicht ein Antrag des Beleidigten selbst erst abgewartet werden muß, sondern daß der preußische Staat es als eine Beleidigung seiner selbst ansieht, wenn fremde Regenten durch seine Unterthanen beleidigt werden. Ich glaube aber, daß die Bestimmung hierher gehört, weil die Majestät, die den fremden Regenten in ihren Staaten zukömmt, der Grund ist, daß man ihnen diese Rücksicht zu Theil werden läßt. Dann ist gesagt worden, man könne nicht die Regenten solcher Staaten, die in völkerrechtlichem Verkehre mit Preußen stehen, als solche bezeichnen, die vorzugsweise zu berücksichtigen seien, sondern müsse die Reziprozität als Maßstab annehmen. Ich kann das nicht zugeben, sondern ich glaube, daß man gar nicht anders als voraussetzen darf, daß man unserem Könige eine gleiche Behandlung und Rücksicht im Auslande schenken wird. Wir können also nicht erst Reziprozität abwarten. Wenn wir eine solche Bestimmung zur Ehre unseres Staates für erforderlich halten, so müssen wir auch damit vorangehen, sonst würden die übrigen Staaten auch sagen können: wir wollen erst abwarten, ob in Preußen eine dergleichen Bestimmung festgesetzt wird. Ich glaube nun ferner, daß das Strafmaß dieses Paragraphen bedingt wird durch dasjenige vom §. 195 über die Privat-Beleidigungen. Die Abtheilung ist nun zwar dem Strafmaße dieses Paragraphen beigetreten; daraus folgt aber noch nicht, wie wir aus Beispielen gesehen haben, daß die Plenar-Versammlung dem auch beitrete; ich glaube daher, wir würden am zweckmäßigsten hier verfahren, wenn wir das Strafmaß jetzt aussetzten, bis wir §. 195 berathen haben werden, um dann dasselbe auch hier zu bestimmen. Das schließt aber nicht aus, daß wir schon jetzt das Prinzip annehmen, daß Regenten auswärtiger Staaten, welche in völkerrechtlichem Verkehre mit Preußen stehen, besonderer Schutz in Preußen gewährt werden soll, und daß nicht nur auf ihren Antrag, sondern von Amts wegen solche Beleidigungen geahndet werden sollen.

Vice-Marschall von Rochow: Auch ich muß mich für Beibehaltung dieses Paragraphen erklären. Zwar ist dagegen angeführt worden, daß preußische Unterthanen keine Verpflichtungen gegen fremde Regenten hätten, und daß diese hier nur als Privat-Personen zu betrachten wären. Ich kann allerdings die Verpflichtung eines Preußen gegen einen fremden Regenten nicht in dem Maße annehmen, daß er ihm zur Treue verbunden sei, aber der Preuße hat Verpflichtungen gegen die Nation, deren Regent er ist; in diesem wird die ganze Nation beleidigt, die ihm mit Liebe und Treue zugethan ist. Aus diesen Gründen wünsche ich vorzüglich, daß man den höheren Grad von Achtung, den man auswärtigen Regenten schuldig ist, dadurch anerkenne, daß man auf die Beleidigung derselben eine besondere und höhere Strafe setze.

Abgeordn. Hüffer: Ich bin mit den früheren Rednern, die sich für Streichung des Paragraphen ausgesprochen haben, einverstanden, jedenfalls aber müßte ich darauf antragen, daß der letzte Theil dieser Bestimmung, der nicht auf Thätlichkeiten sich bezieht, wegfalle. Wir sehen täglich in Frankreich, England und Belgien die maßlosesten Karikaturen auf unsere höchstgestellten Personen erscheinen. Wenn nun der letzte verehrte Redner aussprach, daß in den Regenten die Nationen selbst beleidigt werden, dann muß von uns unzweifelhaft anerkannt werden, daß auch wir als Nation in dieser Beziehung schon oft auf das empfindlichste beleidigt worden sind und es noch täglich werden. Sollen wir nun dies nicht allein dulden, sondern hier für ganz ähnliche Fälle jenen Staaten gegenüber Strafen bestimmen, so scheint mir das nicht in der Ordnung zu sein und der Gerechtigkeit zu widerstreben, und das beleidigt mein Rechtsgefühl.

Abgeordn. Graf von Galen: Wer in der Stellung der Regenten eine höhere Fügung und in den von Gott eingesetzten Herrschern seine Werkzeuge erkennt, der wird in Beleidigung derselben eine Beleidigung seines eigenen Regenten finden, der von Gott mit jenen auf eine gleiche Höhe gestellt ist. In Beziehung hierauf stimme ich für den Paragraphen.

Abgeordn. Graf zu Solms-Baruth: Ich werde mich dem Antrage anschließen, der von dem geehrten Abgeordneten aus Pommern für Beibehaltung des Paragraphen gestellt worden ist. Es kann hier nicht die Absicht sein, gerade die erwähnten Karikaturen und Schmähschriften besonders zu begünstigen, welche fremde Regenten durch Abbildungen beleidigen, und in der That würde es geradezu zum Schutze dieser unerfreulichen Erscheinungen gereichen, wenn dieser Paragraph nicht stehen bliebe ich werde also für denselben stimmen.

Marschall: Der Vorschlag des Abgeordneten Neumann enthält nur eine neue Bestimmung, die Bestimmung, daß Strafen nur in Bezug auf Regenten solcher Staaten eintreten möchten, in welchen Reziprozität stattfindet. Außerdem hat aber der Abgeordnete Neumann sich der Fassung des Entwurfes vollständig angeschlossen. Das giebt Veranlassung, die Frage zuerst auf das Abtheilungs-Gutachten zu richten, während kein Hinderniß obwaltet, die Frage auf

Reziprozität noch am Ende zu stellen. Es mögen die Anträge der Abtheilung angenommen werden oder, nach dem eventuellen Vorschlage des Abgeordneten Neumann, auf den Entwurf zurückgegangen werden, in beiden Fällen kann die Frage in Bezug auf die Reziprozität noch für sich gestellt werden. Die erste Frage heißt:

Soll auf Wegfall des §. 108 angetragen werden?

und die das beantragen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Ich bitte die Secretaire, zu zählen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für Ja haben gestimmt 39, für Nein 57.

Die nächste Frage ist nun auf die einzelnen Vorschläge der Abtheilung zu richten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Müßte nicht jetzt das Amendement des Abgeordneten der Rhein-Provinz kommen, welcher beantragt hat, daß ein Theil des Paragraphen gestrichen werde? Nämlich der letzte Satz, daß die nicht in Thätlichkeit bestehende Beleidigung u. s. w. Der erste Antrag ist verneint worden, nun glaube ich, müßte folgerecht der zweite Antrag kommen.

Marschall: Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt worden.

(Er wird unterstützt.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wollen Durchlaucht noch eine Diskussion darüber zulassen?

Marschall: Es steht dem nichts entgegen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde mich mehr dem Antrage anschließen, den ganzen Paragraphen zu streichen, weil ich darin hätte ein Prinzip erkennen können, obgleich diese Ansicht nicht die meinige ist, aber den letzten Satz zu streichen und somit die thätlichen Beleidigungen zu strafen, aber andere Beleidigungen nicht, darin ist keine Konsequenz. Der Begriff von Beleidigungen bleibt auch im letzten Satze stehen; es sind nur solche Handlungen, wo der animus injuriandi nachgewiesen ist, im letzten Satze gemeint, und daß da ein Unterschied sein sollte zwischen solchen Beleidigungen, die thätlich begangen werden, und solchen, die durch andere Handlungen begangen werden, kann ich nicht erkennen, und ich glaube, da wir bereits den ersten Theil des Paragraphen, das Prinzip desselben, angenommen haben, wir auch nicht den letzten Satz verwerfen können.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe gegen den §. 108 gestimmt, weil ich eben kein Prinzip in demselben erkenne, namentlich keines, welches die Einreihung in den zweiten Titel rechtfertigte. Wenn nun aber der Paragraph doch hier aufgenommen ist, obgleich dies auf keinem Prinzipe beruht, sondern nur auf Nützlichkeitsgründen, so hat man auch wohl das Recht, diese Nützlichkeitsgründe in Betreff der einzelnen Theile zu prüfen, und wenn man das thut, so wird man zugestehen müssen, daß die mehrfach hervorgehobenen Inkonvenienzen, namentlich in Beziehung auf die Einleitung der Untersuchung ex officio, im höherem Grade bei der Verfolgung anderer als thätlicher Injurien eintreten werden. Ich glaube nächstdem, daß, wenn

Beleidigungen fremder Regenten einmal ex officio gerügt werden sollen, dies am natürlichsten da geschehen wird, wo diese Beleidigungen persönlich und unter Verletzung des Gastrechts zugefügt sind, daß da die Verfolgung und Bestrafung gerechtfertigt erscheinen kann, selbst ohne Rücksicht auf Reziprozität; daß aber, wenn der letzte Satz des Paragraphen stehen bleibt, wir in die sonderbare Lage kommen könnten, daß unsere Regierung jede Beleidigung eines fremden Regenten durch Schriften eifrigst verfolgen müßte, während dessen Unterthanen sich ungestört in den ärgsten Pasquillen gegen unseres Königs Majestät ergehen könnten.

Landtags-Kommissar: Auf die letzte Bemerkung muß ich mir einige Worte erlauben.

Es ist vollkommen richtig, daß in einem unserer Nachbarländer ein Institut besteht, welches darauf gerichtet zu sein scheint, unseren König mit den niederträchtigsten Schmähungen und Verleumdungen zu verfolgen, und ich zweifle nicht, daß alle diejenigen Preußen, welche von den Produkten dieses Instituts Kenntniß haben, auf das allertiefste dadurch verletzt werden und sie nicht allein als Beleidigungen des Königs, sondern auch als Insulten der Nation ansehen. Wenn man aber daraus folgern wollte, daß es nun an uns wäre, ähnliche Institute gegen fremde Monarchen zu gestatten, so muß ich gestehen, daß ich dieser Folgerung keinesweges Raum geben kann. Ich halte mich zunächst an den Grundsatz: was du nicht willst, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht; daraus folgt, daß, wenn wir nicht wünschen können, daß ein derartiges Institut im Auslande gegen uns geduldet werde, es ein verkehrtes Prinzip sein würde, wenn wir den Wunsch hegen sollten, daß bei uns gegen das Ausland ein solches Institut bestände. Aber abgesehen davon, frage ich Sie, meine Herren, ob die Duldung solcher Schmäh-Institute die Bande der staatlichen Ordnung des Landes, welches sie duldet, zu lockern oder zu befestigen geeignet ist? Ich meinerseits zweifle nicht, daß sie eben so sehr gegen den Staat zurückwirken, der sie duldet, als gegen den sie gerichtet sind, ja ich glaube sogar, daß die nachtheiligen Wirkungen gegen ersteren noch größer sind. Wenn dem so ist, so glaube ich, daß alle diejenigen, welche keine Veranlassung haben, auf Lockerung des Bandes unserer staatlichen Verhältnisse zu wirken, nicht dulden werden, daß man den letzten Theil dieses Paragraphen streiche.

Abgeordn. Camphausen:

(Unter fortdauernder Aufregung der Versammlung nach voriger Rede.)

Ich muß mich gegen eine solche Qualification der Stimmen-Abgabe erklären und dagegen Protest einlegen. Hier muß Jeder die Freiheit haben, zu stimmen, wie es seine Ueberzeugung mit sich bringt, und es muß nicht gesagt werden, daß sie auf Lockerung der Bande des Staates . . .

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich trete dem vollkommen bei, und wohl Keiner von uns ist geneigt, diese Bande zu lockern, einen solchen Vorwurf könnte Keiner von uns auf sich sitzen lassen, kein Einziger von uns, der dafür gestimmt hat oder noch dafür zu

stimmen gewillt ist, hat eine Lockerung dieser Bande in Absicht, sondern wir haben nur das Eine im Auge, was uns Recht scheint, ohne Scheu, ohne Rückhalt zu vertreten, und über unsere Abstimmungen können wir keinen Vorwurf dulden.

(Viele Mitglieder erheben sich und geben ihre Beistimmung zu erkennen.)

Landtags-Kommissar: Ich bin nicht gemeint, irgend Jemand etwas vorzuwerfen, noch sein Votum zu beschränken, ich glaube aber das Recht zu haben, meine Ansicht als Kommissar der Regierung und die Ansicht der Regierung hier mit derselben Freiheit auszusprechen, wie jedes Mitglied der hohen Versammlung. Ich glaube, daß ich von dieser Freiheit auch in diesem Augenblick keinen unrechten Gebrauch gemacht habe. Ich habe die hohe Versammlung auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche, meiner Ansicht nach, aus einem solchen Votum hervorgehen würden; darüber hinaus ist meine Absicht nicht gegangen.

Abgeordn. von Auerswald: Insofern der Herr Landtags-Kommissar seine Worte damit anfing, daß er auf das, was zuletzt gesprochen worden sei, antworten wolle, und ich derjenige bin, der zuletzt gesprochen hatte, und insofern im Verlaufe der Rede eines schlechte Tendenzen gegen unseres Königs Majestät verfolgenden auswärtigen Instituts gedacht und vorausgesetzt wurde, man könne ähnlichen Bestrebungen gegen fremde Fürsten bei uns das Wort reden wollen; insofern also in diesen Worten, wenn auch gewiß ohne Absicht, aber doch eine Andeutung lag, ich könnte ein Verfahren solcher Art, dessen anderweitige Folgen außerdem auf das bedenklichste bezeichnet worden, billigen, so muß ich dies auf das entschiedenste zurückweisen. Ich kann, wenngleich, wie schon bemerkt, ich eine verletzende Absicht nicht voraussetzen mag, nur bedauern, daß der Herr Landtags-Kommissar seine Worte nicht mit mehr Vorsicht gewählt hat.

Landtags-Kommissar: Ich erkläre mit der größten Bereitwilligkeit und Wahrheit, daß es durchaus nicht meine Absicht gewesen ist, irgend ein Mitglied der hohen Versammlung anzuklagen, daß es die Etablirung eines solchen Instituts wünsche. Ich glaube aber auch, daß in meiner Aeußerung nur ein einziges Wort gefehlt hat, um einem solchen Mißverständniß vorzubeugen; nämlich das Wort „Möglichkeit" oder „Zulässigkeit" vor dem Ausdruck „Etablirung eines solchen Instituts." Denn diese würde bei uns eben so vorhanden sein, wie in dem Nachbarlande, wenn der fragliche Theil des Paragraphen fiele. Ich hoffe, daß das ehrenwerthe Mitglied aus Preußen mit dieser meiner Erklärung, was seine Person betrifft, sich zufrieden erklären werde.

Abgeordn. von Auerswald: Vollkommen. Ich erlaube mir nur, den Herrn Landtags-Kommissar noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der ihm vielleicht entgangen ist, weil er, wenn ich mich nicht getäuscht habe, erst seit kurzer Zeit der Verhandlung beigewohnt hat. Es ist bisher von Niemanden prätendirt worden, daß derartige Handlungen straflos bleiben sollen, es ist sogar von mehreren Rednern, welche auf Streichung des Paragraphen antrugen, wie-

derholt ausgesprochen, daß sie nichts dagegen hätten, wenn die hier erwähnten Beleidigungen härter bestraft würden, als andere Beleidigungen, es ist nur verlangt und beantragt worden, diesen Paragraphen an eine andere Stelle, in einen anderen Titel zu bringen, zum Theil im Interesse der fremden Regenten selbst. Wenn nun hier angedeutet wurde, man habe durch den Antrag auf Streichung des Paragraphen völlige Straflosigkeit der in Rede stehenden Beleidigungen herbeiführen wollen, so ergiebt sich aus dem Gesagten, daß diese Meinung von keinem derjenigen ausgesprochen ist, die überhaupt darüber gesprochen haben.

Abgeordn. Steinbeck: Der verehrte Redner, der so eben gesprochen hat, berührte den Umstand, daß im Interesse der Würde der fremden Regenten gegen die Bestimmung, welche in dem Paragraphen hier aufgenommen ist, gesprochen worden sei, und das ist von mir geschehen. Eben weil ich im Interesse der Würde der fremden Regenten gewünscht habe, daß dieser Paragraph wegfalle, ergreife ich nochmals das Wort, um die zweite Position im Paragraphen einer Beleuchtung zu unterwerfen. Der Paragraph ist in Beziehung auf die erste Position von der hohen Versammlung unbedingt angenommen, ob es aber die zweite wird, ist jetzt die Frage. In der ersten Position ist die Rede von einer wirklichen Thätlichkeit, in der zweiten Position blos von einem Angriff auf das, was diese Persönlichkeit des fremden Regenten umgiebt. Der Angriff der Thätlichkeit, ist er geschehen, soll nun nach jenem Beschluß als besonderes Verbrechen berührt und diesfallsige Bestimmungen darüber aufgenommen werden. Das läßt sich vertheidigen, wenn man den Gesichtspunkt, den ich früher aufstellte, nicht beachten will, dadurch, weil eine Verletzung der Person nicht anders erfolgen kann, als wenn ein Verbrechen verübt wird, welches allerdings, auch wenn kein animus injuriandi damit verbunden ist, dessenungeachtet ein Verbrechen, und sogar ein sehr schweres, sein kann. Was dagegen die zweite Position betrifft, so kann bei ihr nur der animus injuriandi als prägnantes Moment hervorgehoben werden, und, wie ich früher im Allgemeinen erklärte, daß es vielleicht sehr im Interesse des fremden Regenten liegen könne, den Gegenstand zum Beweise eines solchen animus beleuchtet zu sehen, so muß ich diese Behauptung, namentlich in Beziehung auf dieses zweite Moment, wiederholen. Ich habe allerdings gehört, es sei die Meinung, daß, wenn man den Staatsanwalt damit beauftrage, eine solche Untersuchung einzuleiten, es jedesmal von der näheren Instruction des Gouvernements abhängen werde, ob er einschreiten solle oder nicht; aber ich muß wieder darauf zurückkommen, was ich dort erwähnte, nämlich, wenn der Staatsanwalt in dem einen Falle einschreitet und in dem anderen nicht, so wird die Folge davon sein, daß das Gouvernement in den Augen der großen Masse vielleicht dann sich dem Vorwurfe der Willkürlichkeit aussetze. Davon bleibt das Gouvernement aber frei, wenn nur von dem fremden Regenten der Antrag auf Untersuchung ausgehen muß. Bleibt auch die erste Position stehen, so würde die zweite immer wegfallen können, weil der Schutz, den wir unbedingt

dem fremden Regenten aus einem höheren Gesichtspunkte, aus politischen Gründen, schuldig sind, sich auch gewähren läßt, wenn der fremde Regent darauf antragen muß: der Staatsanwalt solle für seine Person klagend auftreten. Das stimmt auch mit dem überein, was das verehrte Mitglied aus der Rhein-Provinz vortrug, indem dasselbe meinte, bei den Paragraphen, welche von Injurien handeln, möge man einschalten: daß in den hier genannten Fällen der Staats-Anwalt aufzutreten befugt sei, mit anderen Worten, daß das Organ, welches sonst nur der eigene Staat in Anspruch nimmt in seinem Interesse, auch von einem fremden Regenten angesprochen werden könne, und deshalb stimme ich unbeschadet alles Uebrigen dafür, daß die zweite Position des Paragraphen hier wegfalle und bei den Paragraphen von Injurien ihren Platz finde.

Vice-Marschall von Rochow: Zur Begründung des Antrags, den zweiten Theil des Paragraphen zu streichen, ist angeführt worden, daß für den Paragraphen nur Gründe der Nützlichkeit sprechen könnten, diese aber auf diesen zweiten Theil nicht Anwendung finden könnte. Dies kann ich nicht zugeben. Für mich liegt der Bestimmung das Prinzip zum Grunde, daß einem fremden Regenten wegen seiner hohen und ausgezeichneten Stellung besonders hohe Achtung bezeigt werden müsse. Aber auch von Seiten der Nützlichkeit angesehen, muß ich den zweiten Theil des Paragraphen für praktischer und auch für noch nützlicher halten, als den ersten. Was den Fall einer thätlichen Beleidigung anlangt, so weiß ich nicht, ob er vorgekommen ist oder jemals vorkommen wird; was aber den zweiten Fall anlangt, so tritt er oft genug ein, und es können dabei Rohheiten verübt werden, welche thätlichen Beleidigungen gleichstehen. Ich bin daher der Ansicht, daß man den zweiten Theil noch weniger entbehren kann, als den ersten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich verzichte aufs Wort.

Abgeordn. von Donimierski: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß sich ein Mißverständniß eingeschlichen hat, wenn angenommen wird, daß dieser Fall straflos sein solle, vielmehr soll diese Bestimmung nur die Stelle erhalten, welche sie bisher im Gesetzbuch eingenommen. Die Ansicht, welche der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, daß das Band zwischen dem Volke und der Krone durch Pasquille locker werden könnte, theile ich nicht. Die Liebe und Pietät des Volkes zu seinem König ist so groß, daß erbärmliche Pasquille sie nicht entkräften werden, selbst wenn wir auch ein solches Institut, von dem die Rede war, in unserer Mitte hätten.

Abgeordn. Graf von Renard: Jene Gründe rechtlicher Natur habe ich sehr wohl gewürdigt, welche dafür sprechen, daß der §. 108 nicht hierher, sondern unter den Titel der Injurien gehöre. Wollen wir aber über den Nachsatz des Paragraphen abstimmen, so gehen wir von der Voraussetzung aus, daß der §. 108 an dieser Stelle stehen bleibe, dann können wir nicht umhin, daß wir auch diesen Nachsatz stehen lassen, welcher den Fall ins Auge faßt, wenn solche Injurien keine Thätlichkeiten sind. So wie ich für den Paragraphen selbst gestimmt habe, werde ich auch für den Nachsatz stimmen.

Marschall: Wir können nun abstimmen. Die Frage heißt:

Soll auf Wegfall des letzten Satzes im §. 108 angetragen werden? Diejenigen, welche darauf antragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es hat sich keine Majorität dafür ausgesprochen.

Vice-Marschall von Rochow: Der Herr Vorsitzende der Abtheilung hat vorgeschlagen, die Berathung über das Strafmaß auszusetzen, bis man sich über die Strafe, die auf Beleidigungen überhaupt gesetzt würde, geeinigt hat. Ich möchte vorschlagen, daß diesem Vorschlage beigetreten werde.

Marschall: Habe ich den Antrag bestimmt zu entnehmen gehabt?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ja, Durchlaucht, es war mein Antrag.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß der Antrag nicht vollständig von dem Abgeordneten aus der Mark erwähnt worden ist. Ich habe ihn so verstanden, es möge das Prinzip adoptirt werden, eine strengere Strafe auszusprechen, mit Vorbehalt des Strafmaßes.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe vorausgesetzt, daß das Prinzip angenommen würde, daß dem Regenten eines auswärtigen Staates bei Beleidigungen ein höherer Schutz zu Theil werden solle, daß man aber das Strafmaß nicht bestimmen könne, weil man das Strafmaß für Privat-Injurien noch nicht kennt.

Marschall: Wenn kein Widerspruch entgegengestellt wird, so wird eine weitere Fragestellung nicht stattfinden, es müßte denn sein, daß auf den Antrag des Abgeordneten Neumann noch eine Frage zu stellen wäre.

Abgeordn. Neumann: Mein Antrag auf Reziprozität bezieht sich nicht auf das Strafmaß. Ich habe nichts dagegen, daß das Strafmaß nicht erwähnt werde, aber die Reziprozität würde immer noch berührt und darüber abgestimmt werden müssen.

Marschall: Es wird also darauf beharrt. Ich habe die Aeußerung des Grafen Schwerin nicht bestimmt dahin zu verstehen gehabt, daß die Strafbestimmungen des Paragraphen in den Titel über die Injurien verwiesen werden möchten, sondern sie schien mir blos gelegentlich oder unter einer Voraussetzung gemacht zu sein, so wie auch von einer anderen Seite ein bestimmter Vorschlag, sie dahin zu verweisen, nicht gemacht worden ist. Der Abgeordnete von Donimierski hat geäußert, daß die Bestimmung allenfalls hinüber genommen werden könne. Wenn sich nun die Meinung der Versammlung dahin ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen dorthin verwiesen werden können, und da wir dann doch noch einmal darauf zurückkommen werden, so könnte auch die Frage in Bezug auf die Reziprozität dann zur Erledigung kommen.

Abgeordn. Camphausen: Das Amendement scheint mir davon ganz unabhängig; es ist selbstständig und im Anfange der Sitzung angekündigt.

Marschall: Ich habe nichts dagegen zu erinnern. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, die betreffenden Bestimmungen nur

im Bezug auf die Regenten solcher Staaten eintreten zu lassen, in welchen vollständige Reziprozität gesichert ist? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

(Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

Wenn ein Zweifel erhoben wird, so bitte ich, zu zählen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Ja haben gestimmt 43, für Nein 54. Wir kommen nun zu §. 109.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 109.

Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger sind in folgender Art zu bestrafen:

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren;
2) in anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre.

Auf diese Bestrafung kann sowohl von dem Beleidigten selbst (§. 199) als von der preußischen Regierung angetragen werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 109.

Gegen die Schlußbestimmung des §. 109 wurde geltend gemacht: einmal — daß sie in die Prozeß-Ordnung gehöre, und dann — daß es gegen das Prinzip verstoße, wonach nur dem Staate das Strafrecht gebühre, wenn die Bestrafung von dem Antrage des Beleidigten abhängig gemacht werden solle. Andererseits wurde bemerkt, daß die angegriffene Bestimmung wesentlich in das materielle Strafrecht gehöre, weil, wenn sie angenommen würde, ohne Antrag des Beleidigten oder der Regierung die Beleidigung nicht strafbar sei; daß aber die Bestrafung von dem Antrage des Beleidigten abhängig gemacht werde, dafür spreche der Grund, daß bei Beleidigungen nicht der Staat, sondern der Beleidigte vorzugsweise der Verletzte sei, daß die Beleidigung nur strafbar sein könne, wenn der Verletzte sich beleidigt fühle, und daß, wenn dies nicht der Fall sei, die Beleidigung als solche und daher auch als strafbare Handlung nicht bestehe. Die Abtheilung hat sich indeß mit 8 gegen 6 Stimmen für die Ansicht entschieden, daß die Schlußbestimmung des Paragraphen wegzulassen sei. Was den materiellen Inhalt des Paragraphen anbetrifft, so ist die Meinung geltend gemacht worden, daß die Eigenschaft eines Gesandten oder Geschäftsträgers fremder Staaten nur insofern einen größeren Schutz durch das Strafgesetz rechtfertigen könne, wenn diesen Personen Beleidigungen „im Amte" zugefügt werden, daß aber im Uebrigen kein Grund vorhanden sei, die Strafbestimmungen, welche im zehnten Titel gegeben worden, zu schärfen.

Die Abtheilung hat sich mit 9 gegen 6 Stimmen für den Vorschlag entschieden:

den §. 109 mit folgenden Modificationen anzunehmen:

1) daß hinter dem Worte „Geschäftsträger" die Worte „im Amte" eingeschaltet werden;

2) daß in der Bestimmung unter Nr. 2 die Worte „oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre" gestrichen werden.
3) daß in allen Fällen des Paragraphen auch auf Festungshaft erkannt werden dürfe;
4) daß der Schlußsatz gestrichen werde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Von Seiten der Regierung steht den meisten Vorschlägen der Abtheilung nichts entgegen, namentlich nicht unter Nr. 2 die Worte: „oder mit Strafarbeit bis zu 1 Jahre", zu streichen, so daß nur Gefängniß eintritt. Eben so ist nichts dagegen zu erinnern, daß Festungshaft zulässig sein soll, im Gegentheil muß dies bestimmt werden, nachdem der §. 15 gestrichen ist. Endlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß der letzte Satz, welcher lautet: „Auf diese Bestrafung kann sowohl von den Beleidigten selbst, als von der preußischen Regierung angetragen werden", wegfällt, jedoch allerdings aus einem anderen Grunde, als welchen die Abtheilung anführt; nicht, weil diese Bestimmung in die Strafprozeßordnung gehöre, sondern weil es sich hier von einer ähnlichen Art der Injurie, wie bei §. 108, handelt, von einer Art der öffentlichen Injurie, wo die Untersuchung von Amts wegen einzuleiten ist; etwanigen Uebelständen wird auch hier durch das richtige Ermessen des Staats-Anwalts vorgebeugt werden. Dagegen würde es im höchsten Grade bedenklich sein, nach dem Vorschlage der Abtheilung zu 1 die Worte „im Amte" einzuschalten, so daß die Beleidigung nur dann gestraft werden sollte, wenn der Gesandte oder Geschäftsträger im Amte gewesen wäre.

Es kann eine solche Distinction, wie sie bei preußischen Staats-Beamten vorkommt und dem §. 196 zum Grunde liegt, bei auswärtigen Gesandten und Geschäftsträgern nicht statuirt werden, denn diese Personen sind immer im Amte, und weil sie das sind, sind Beleidigungen gegen sie nicht Privat-Injurien, sondern öffentliche Injurien.

Fürst Boguslaw Radziwill: Obgleich Manches, was ich sagen wollte, schon durch den Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissars erledigt worden ist, so will ich mir doch erlauben, einen Vorschlag zur Umänderung des Paragraphen zu machen. Ich kann mich keinesweges mit dem Zusatze ad 1 des Abtheilungs-Gutachtens einverstanden erklären, wo nach dem Worte „Geschäftsträger" die Worte „im Amte" hinzugefügt werden sollen, weil sich eben der Geschäftsträger, sobald er auf seinem Posten ist, immer im Amte befindet. Es läßt sich das nicht so genau trennen, wo er in oder außer seiner amtlichen Stellung ist; denn die amtlichen Handlungen im engsten Sinne kommen nur in sehr seltenen Fällen vor. Ad Nr. 4 könnte ich mich auch damit nicht einverstanden erklären, daß der Schlußsatz gestrichen werde, und würde mir daher folgende Fassung des Paragraphen vorzuschlagen erlauben:

„Wer wissentlich einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, soll:
1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren;

2) in anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

Auf diese Bestrafung kann sowohl von dem Beleidigten selbst (§. 199), als von der preußischen Regierung angetragen werden."

Referent Naumann: Der Antrag des durchlauchtigen Redners vor mir erledigt sich meines Erachtens, insofern er nämlich dahin geht, daß die Bestimmungen des Paragraphen nur dann eintreten sollen, wenn der Beleidigende den Gesandten oder Geschäftsträger wissentlich als Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt. Es erledigt sich dies durch die frühere Bestimmung des allgemeinen Theils, wo gesagt ist, daß überhaupt, wenn ein Verbrechen von bestimmten Eigenschaften der Personen oder bestimmten Verhältnissen abhängig ist, die Strafe nur eintritt, wenn demjenigen, der die Handlung begeht, dies bekannt gewesen ist. Daher glaube ich, daß das Amendement sich erledigt. Was aber den von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatz betrifft, hinter das Wort „Geschäftsträger" einzuschalten „im Amte", so halte ich dies für ganz angemessen. Ich halte dafür, daß überhaupt ein Geschäftsträger in hiesigen Landen nur als Geschäftsträger oder Gesandter respektirt werden dürfe, wenn er in der That sein Amt ausübt. Allerdings würde noch durch einen Zusatz eine kleine Erweiterung stattfinden können, indem es hieße „im Amt" oder „mit Bezug auf sein Amt." Wollte man annehmen, daß ein Gesandter oder Geschäftsträger bei dem hiesigen Hofe unter allen Umständen sich im Amte befinde, so muß ich gestehen, daß das doch in der That eine Annahme sein würde, die sich nach unserer jetzigen Anschauungsweise nicht rechtfertigen lassen kann. Allerdings bestand einmal die Ansicht, daß der Geschäftsträger die Person seines Monarchen repräsentire, daß er gewissermaßen mit ihm identisch sei; eine solche Ansicht waltet aber gegenwärtig bei uns wenigstens nicht mehr ob. Man kann unmöglich annehmen, daß ein Geschäftsträger, der sich in irgend einer Gesellschaft oder in einem öffentlichen Lokale befindet, sich dort im Amte befinde und dort die Person des Monarchen repräsentire, der ihn hierhergeschickt.

Ich halte dafür, daß der Antrag der Abtheilung mit dem Zusatze zu Nr. 1 sich vollkommen rechtfertigt.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag des Fürsten Boguslaw Radziwill die erforderliche Unterstützung findet.

(Er hat sie nicht gefunden.)

Vice-Marschall von Rochow: Sollte ein Gesandter oder Geschäftsträger bei Beleidigungen nur dann eine besondere Berücksichtigung erfahren, wenn er im Amte ist oder, wie vorgeschlagen würde, sein Amt ausübt, so würde die ganze Bestimmung fast von gar keiner praktischen Folge sein, denn die wirkliche Ausübung des Amtes eines Gesandten besteht etwa in der Uebergabe seines Kreditivs oder von Noten, und das sind Dinge, die außerordentlich selten vorkommen; in jeder anderen Beziehung könnte also diese Bestimmung nicht angewendet werden. Wenn man nicht mehr wollte, so glaube ich, thäte man besser, die ganze Bestimmung wegzulassen.

Da nun die Angelegenheiten, wo ein Gesandter amtlich erscheint, so selten vorkommen und nicht Veranlassung geben können, ihn unter einen besonderen Schutz zu stellen, so glaube ich, daß derselbe weiter ausgedehnt werden müsse, und stimme für die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß bei dieser Sache ein kleines Mißverständniß zum Grunde liegt. Es ist gefragt worden, ob die Geschäftsträger ihre Souveraine repräsentirten; eine eigentliche Repräsentation, im strengen Sinne des Wortes, kann nach den im Völkerrecht angenommenen Begriffen nicht von dem Geschäftsträger, nicht einmal von dem Gesandten behauptet werden, sondern nur von dem Botschafter; dieser repräsentirt den Souverain in förmlicher Weise, so daß ihm ähnliche Ehre wie seinem Souverain persönlich bezeigt wird. Es kommt aber hier gar nicht an auf diese streng völkerrechtliche Repräsentation; faktisch repräsentirt jeder Gesandte und jeder Geschäftsträger seinen Souverain und seine Nation. Also, wenn man nur fordern wollte, daß alle diejenigen Beleidigungen durch einen besonderen Strafschutz sollten abgewendet werden, die dem Geschäftsträger oder Gesandten im Amte widerfahren, so ist schon von einem geehrten Redner erwähnt worden, daß dies so gut als illusorisch sein würde. Im Amte befindet der Gesandte oder Geschäftsträger sich nur, indem er Depeschen schreibt oder mündlich verhandelt, und da wird er gerade am wenigsten Beleidigungen ausgesetzt sein. Auf der anderen Seite, wenn ihn Jemand beleidigt, der nicht weiß, daß er Gesandter ist, so ist schon erwähnt worden, daß dann diese Strafsanction nicht zur Anwendung kommen kann nach der allgemeinen Bestimmung des §. 60. In der Mitte liegen die viel häufigeren und wohl denkbaren Fälle, daß er nicht in Beziehung auf sein Amt, aber von dem, der seine Eigenschaft kennt, beleidigt wird. Jeder, der einen Gesandten, indem er weiß, daß er Gesandter ist, beleidigt, muß sich sagen, daß er damit zugleich mehr oder weniger auch die Nation und den Souverain, der ihn gesandt hat, beleidigt. Insofern ist die Beleidigung, die ihm widerfährt von einer Person, die seine diplomatische Eigenschaft kennt, immer auch mittelbar eine Beleidigung gegen den Souverain und die Nation, die er faktisch vertritt, wenn er sie auch nicht wie ein Botschafter repräsentirt. Das ist der Grund, weshalb ein besonderer Schutz für die Ehre einer solchen Person angeordnet werden muß, und ich glaube, es würde unverträglich sein mit jeder Beschränkung, die noch dazu gefügt werden könnte.

Abgeordn. Steinbeck: Es steht gar nicht in der Macht unserer Legislation, scheint mir, die Worte „im Amte" hinzuzufügen; denn es handelt sich um eine gesetzliche Bestimmung, die gemein- und völkerrechtlicher Natur ist. Ueberall wird angenommen, daß der Gesandte, mag er nun den Charakter als Botschafter, Gesandter oder Geschäftsträger tragen, stets im Amte sei. Theils liegt dies in der Natur seines Mandats an sich, theils darin, daß man die einzelnen Handlungen, die er vornimmt, keinesweges einer sicheren Kritik unterwerfen kann, ob er sie innerhalb seines Amtes oder außer-

halb desselben verübt; denn es kann Handlungen geben, die er vollkommen im Amte unternimmt, aber unter einer äußeren Hülle, die ihnen den Schein bloßer Privathandlungen giebt. Darum ist, wie schon gesagt, im gemeinen deutschen und Völkerrechte angenommen, daß ein Gesandter und Geschäftsträger sich immer im Amte befinde, und das können wir nicht einseitig durch eine Bestimmung im Strafgesetzbuche aufheben; deshalb, und weil ich dem beitrete, was der Herr Marschall der Mark Brandenburg vorgetragen hat, stimme ich dafür, daß die Worte: „im Amte" nicht in den Paragraphen aufgenommen werden.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Ich muß mich auch gegen die Zufügung dieser Worte erklären, indem alsdann, wie schon von dem Herrn Marschall der Mark Brandenburg erwähnt worden, die Bestimmung des Paragraphen fast nie zur Anwendung kommen würde. Es ist bekannt, daß Beleidigungen fremder Gesandten früher oft selbst zu Kriegen geführt haben; dies wird jetzt nicht mehr vorkommen, aber es können doch ernste diplomatische Verwickelungen daraus entstehen, denen vorgebeugt werden muß durch Bestrafung der Beleidiger. Deshalb, glaube ich, ist doch die Annahme des Paragraphen ohne den Zusatz empfehlenswerth.

Abgeordn. Lucanus: Ich wollte gehorsamst bemerken, daß Fälle vorkommen können, wo dergleichen Botschafter und Geschäftsträger denn doch auch in außeramtlichen Dingen in Kollisionen kommen, bei denen beide Theile auch in große Verlegenheit gerathen können. Es ist in Berlin ein Fall der Art vorgekommen, der selbst zu einem Romane Veranlassung gegeben hat, und da möchte man doch Bedenken tragen, so viele Millionen Menschen der Verlegenheit auszusetzen, bestraft zu werden, während die andere Einzelpartie unbestraft bleibt, und bei welcher die Sache höchstens mit einer kurzen Bemerkung abgemacht wird. Also möchte ich nicht, daß so viele Millionen in dieser Beziehung schlechter stehen, als ein einzelner Geschäftsträger. Wie gesagt, in Berlin haben sich die Beweise geführt, daß man vorsichtig sein muß.

Marschall: Die Frage heißt:

„Soll beantragt werden, daß hinter dem Worte Geschäftsträger die Worte im Amte oder in Bezug auf sein Amt eingeschaltet werden möchten?

und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Auf die übrigen Anträge der Abtheilung ist keine Frage zu richten, weil sie von keiner Seite Widerspruch erfahren haben. Sie sind als angenommen zu betrachten. Wir kommen zu §. 110.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 110.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe die Anwesenden von der Obrigkeit oder dem Befehlshaber der öffentlichen Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so ist Jeder, der dieser Aufforderung Folge zu leisten unterläßt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In geringeren Fällen kann anstatt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern erkannt werden."

„Zu §. 110.

Die Bestimmung, daß diejenigen, welche bei einem öffentlichen Auflaufe aufgefordert werden, sich zu entfernen, und nicht Folge leisten, bestraft werden, ist vollkommen gerechtfertigt; es fragt sich aber:

1. durch wen aufgefordert werden soll?
2. wie die Aufforderung erfolgen müsse?

In Beziehung auf die Frage sub 1 wurde erinnert, daß der Ausdruck: „öffentliche Macht" ungebräuchlich sei, und daß besser gesagt werde: „Befehlshaber der bewaffneten Macht" im Gegensatz aller übrigen Autoritäten, welche bereits durch den vorhergehenden Ausdruck: „Obrigkeit" bezeichnet seien. Es wurde indeß entgegnet, daß die gewählte Bezeichnung angemessen sei, weil sie weiter gehe, als die vorgeschlagene zu substituirende Bezeichnung, und keinen Zweifel über die Bedeutung zulasse. Ein Antrag, die vorgeschlagene Bezeichnung zu substituiren, wurde von der Abtheilung mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hinsichtlich der Frage sub 2 wurde bemerkt, daß die Aufforderung, sich zu entfernen, in einer Weise erfolgen müsse, daß jeder Anwesende sie vernehmen und sich später mit Unkenntniß nicht entschuldigen könne. Allerdings ist es wünschenswerth, daß hierüber ausdrückliche Vorschriften ertheilt werden, und daß nicht der Untersuchung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibe, die erfolgte Aufforderung festzustellen. Ein Antrag, daß bestimmt werde, die Aufruhrakte zu verlesen, wurde zwar mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt, weil die Ausführung einer solchen Bestimmung in einzelnen Fällen nicht möglich sein werde, wenn es auf augenblickliches Einschreiten der Obrigkeit ankomme; allein die Abtheilung hat sich doch mit 7 Stimmen, worunter die des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen für die Ansicht erklärt, daß es nothwendig sei, im Gesetze selbst eine angemessene Form der Aufforderung festzusetzen.

Was die Strafbarkeit derjenigen Personen betrifft, welche unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallen würden, so wurde darauf aufmerksam gemacht,

daß bloßer Ungehorsam gegen eine obrigkeitliche Aufforderung obwalte, und

daß dergleichen strafbares Verhalten nur als Polizei-Uebertretung anzusehen,

das desfallsige Strafgesetz daher in den dritten Theil des Entwurfes zu verweisen sei. In Betracht indeß, daß derartiger Ungehorsam die Veranlassung zu Ruhestörungen herbeiführe, und daß das Ansehen der Obrigkeit besonders bei öffentlichen Aufläufen aufrecht erhalten werden müsse, lehnte die Abtheilung den Antrag

die Bestimmung des §. 110 als Polizei-Uebertretung in den dritten Theil des Entwurfes zu verweisen,

ab, indem sie sich mit 10 gegen 2 Stimmen dafür erklärte, daß das Strafmaximum von sechsmonatlichem Gefängniß beizubehalten sei. Aus

demselben Grunde entschied sie sich aber ferner auch dafür, daß in Fällen des §. 110 niemals auf Geldbuße erkannt werden dürfe.

Die Abtheilung schlägt vor:

die Bestimmung des §. 110 mit der Modification anzunehmen, daß das zweite Alinea weggelassen, außerdem aber die Art und Weise festgesetzt werde, in welcher die Aufforderung, sich zu entfernen, erlassen werden solle."

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte nur seitens des Gouvernements erklären, daß, wenn beantragt worden ist, eine Bestimmung darüber zu erlassen, wie die Aufforderung erfolgen solle, nichts dagegen zu erinnern ist. Eine solche ist in dem Tumult-Edikte vom 17. August 1833 zwar schon vorhanden; da jedoch in diesem Gesetze materielle Strafbestimmungen enthalten und diese geändert sind, so scheint es angemessen, um jedem Zweifel vorzubeugen, sie an diesem Orte zu treffen.

Abgeordn. Neumann: Nach dieser Erklärung des Herrn Justiz-Ministers habe ich nichts weiter zu erinnern, sondern nur den Wunsch, daß es noch ausgesprochen werde, daß die Aufforderung unter bestimmten schützenden Formen erfolgen müsse.

Abgeordn. von Olfers: Im Wesentlichen habe ich nichts zu erinnern, jedoch wünschte ich, daß hinter den Worten: „von der Obrigkeit oder dem Befehlshaber der öffentlichen Macht", die Worte eingeschaltet werden: „oder deren Abgeordneten." Dann scheint dieser Paragraph besser zu passen zu dem letzten Alinea des §. 112, jedoch dürfte vielleicht auch diese Bemerkung durch die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers erledigt sein.

Marschall: Wenn keine Bemerkung weiter erfolgt, so gehen wir zu §. 111 über.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 111.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, so sollen folgende Strafen eintreten:

1. gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2. gegen jeden anderen Theilnehmer an der Zusammenrottung Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren."

„Zu §. 111.

Die sub No. 10 in der vorgelegten Zusammenstellung aufgeführte Frage:

ob Bestimmungen über den Landfriedensbruch aufgenommen werden sollen?

wurde von der Abtheilung einstimmig bejaht, weil zur Verhinderung des Zusammenrottens mehrerer Personen, die mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, besondere Strafbestimmungen um so mehr erforderlich sind, als gewöhnlich von

derartigen Gewaltthätigkeiten die ruhigsten Personen ohne alle Verschuldung betroffen werden.

Gegen den Inhalt des §. 111 wurde erinnert, daß die Worte: „mit vereinten Kräften" den Begriff des Verbrechens zu sehr einschränken. Es komme nur darauf an, daß bei einem Auflaufe durch Zusammenrotten mehrerer Personen überhaupt Gewaltthätigkeiten verübt seien, ohne Rücksicht darauf, ob dazu „vereinte Kräfte" benutzt worden. Andererseits wurde indeß bemerkt, daß Gewaltthätigkeiten „mit vereinten Kräften" gerade das Kriterium des Landfriedensbruches bilden, Gewaltthätigkeiten einzelner Personen aber nach besonderen Gesetzen zu bestrafen seien.

Die Abtheilung hat einen Antrag, die Worte: „mit vereinten Kräften" zu streichen, mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ferner wurde erinnert, daß nicht füglich von Anstiftern und Anführern die Rede sein könne, weil dies einen vorher überlegten Plan voraussetzen würde und diese Voraussetzung bei Aufläufen im Sinne des §. 111 nicht zutreffe. Es wurde indeß andererseits bemerklich gemacht, daß nicht blos eine Aufforderung zum Zusammenrotten nicht ausgeschlossen sei, sondern daß auch einzelne Personen während des Auflaufs bei Verübung von Gewaltthätigkeiten durch Wort und That Anstifter und Führer werden können, und die Abtheilung hat einen Antrag, die Bestimmung sub I. in §. 111 zu streichen, ebenfalls mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ferner hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 6 Stimmen gegen die Ansicht erklärt, daß Zuchthausstrafe nicht als angemessene Strafe für derartige Vergehen erscheinen könne. Denn es muß anerkannt werden, daß in Fällen des Landfriedensbruchs häufig Personen ohne alle Verschuldung hart betroffen werden, und daß es Aufgabe des Staats ist, dies durch alle nur möglichen Mittel zu verhindern.

Ferner wurde in Betracht gezogen, daß auch mancher Unschuldige in solchen Fällen bestraft wird, und daß der Grund zu derartigen Verbrechen lediglich in der Rohheit der niederen Klassen liegt, diese Rohheit allein aber schwere Strafen nicht rechtfertigen kann. Ein dahin gehender Antrag, die bloßen Theilnehmer am Verbrechen des Landfriedensbruchs nur mit Gefängnißstrafe zu belegen, wurde indeß mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, weil Fälle eintreten können, in welchen wenigstens Strafarbeit als geeignet erachtet werden muß.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Bezeichnung „Rädelsführer" aus dem §. 111 sowohl, wie aus den §§. 112, 113 und 115, entfernt werden muß, weil im fünften Titel des ersten Theils des Entwurfes der Begriff von Rädelsführer nicht angegeben ist, und daß diese Bezeichnung auch entfernt werden kann, weil eine wesentliche Lücke in den Bestimmungen obiger Paragraphen dadurch nicht entsteht.

Die Abtheilung schlägt vor:

die Bestimmung des §. 111 mit der Modification anzunehmen:

daß der Ausdruck „Rädelsführer" daraus entfernt werde.

Justiz-Minister von Savigny: Die Abtheilung hat eigentlich nur einen einzigen Vorschlag zur Abänderung gemacht, und dieser ist

mehr Fassungsvorschlag, steht aber in Verbindung mit einer ähnlichen Frage bei §. 82. Seitens der Regierung ist nichts dagegen einzuwenden, wenn übereinstimmend mit der Ansicht der Abtheilung das Wort „Rädelsführer" gestrichen wird, was in diesem Paragraphen am unbedenklichsten geschehen kann, so daß es dann blos hieße: „Gegen die Anstifter und Anführer."

Abgeordn. Steinbeck: Der Begriff des Landfriedensbruches ist in den verschiedenen Strafrechts-Entwürfen allmälig erweitert und die Strafen dafür verschärft worden, ohne daß sich dazu ein hinreichender Grund finden läßt. Ich muß, um das, was ich zu sagen im Begriff stehe, anschließen zu können, zuvörderst einen Paragraphen in Erinnerung bringen, welcher später erst zur Berathung kommen wird. Nämlich §. 433 sagt:

„Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Aergerniß veranlaßt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen."

Dieser Paragraph, der von blos polizeilicher Aufsicht spricht, setzt voraus, daß bei diesem Vergehen keine Gewaltthätigkeit verübt werde, und nur hierin liegt die Differenz zwischen den polizeilichen Vergehen und dem Verbrechen, welches der Entwurf als Landfriedensbruch bezeichnet. Nun kann es aber leicht vorkommen, daß es ursprünglich nur auf Lärm abgesehen war; die Umstände geben aber dem aufgeregten Haufen Mittel an die Hand, Thätlichkeiten zu verüben, und der Landfriedensbruch, an den ursprünglich nicht gedacht war, ist geschehen. Man wird zwar opponiren, daß das nicht richtig sei, weil es hier heißt: „Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeit verüben," wenn es statt dessen hieße:

„um öffentlich mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten zu verüben,"

so würde dagegen nichts einzuwenden sein, und die Trennung wäre klarer. Dies ist aber blos Fassungsfrage; wichtiger jedoch ist die Frage: „Soll in solchen Fällen, wo Landfriedensbruch verabredet und verübt worden, das hohe Strafmaß gegen alle Theilnehmer eintreten?" Im Entwurfe von 1845 ist in §. 115 gesagt worden: „Gefängniß nicht unter einem Monat und Strafarbeit nicht unter zwei Jahren," und eine solche Milderung scheint auch bei Fällen der ebenberührten Art vollkommen gerechtfertigt. Ich will nur daran erinnern, daß dieser Paragraph auch fast nur polizeiliche Vergehen umfaßt, z. B. vollkommene Anwendung findet zwar nicht auf bloße Charivari, bei Einwerfung von Fenstern u. s. w. Nun erinnert sich gewiß manches geehrte Mitglied daran aus seiner Universitätszeit, daß die akademische Freiheit bisweilen dadurch gegen Finsterlinge demonstrirt ward, daß die baulichen Vorrichtungen zertrümmert wurden, welche Licht in die Wohnungen bringen, ohne daß man hierin einen Landfriedensbruch fand. Ich stimme daher ad 2 dahin, daß die Vorschrift, die im Entwurfe von 1845 im §. 115 angenommen war, an die Stelle dieses Paragraphen gesetzt werde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Bei den Verbrechen, die §. 114 vor Augen hat, ist hauptsächlich an schwerere Fälle gedacht worden, wie sie auch in neuerer Zeit vorgekommen sind, z. B. die Zerstörung des Cockerillschen Etablissements in Aachen, des Haberschen Hauses in Karlsruhe. Es ist nun gesagt worden, man könne sich auch Fälle denken, wo man nicht so hoch in der Strafe gehen dürfe; indessen darf man sich nicht verhehlen, daß, wenn einmal die Losung zur Zerstörung fremden Eigenthums gegeben ist, der, welcher sie gegeben hat, nicht wird ermessen können, wie weit sich die Gewalt erstrecken wird. Es ist in Fällen dieser Art eine bekannte Thatsache, daß die zusammengerottete Menge selbst sich immer mehr und mehr anfeuert und dann weiter geht, als dies vielleicht die Anstifter selbst gewollt hatten. Ich glaube demnach, daß, wenn im §. 114 die Anstifter und Anführer mit einem Jahre Strafarbeit belegt worden sind, dagegen nichts einzuwenden ist; noch weniger aber gegen Nr. 2, wo gesagt ist, daß die Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden sollen.

Marschall: Wir wollen nun ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck Unterstützung findet.

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Hüffer: Ich will mir nur erlauben, mich zuvörderst dagegen auszusprechen, daß bei einem solchen Landfriedensbruch auf Zuchthaus erkannt werden solle, denn nur sehr selten, vielleicht nie, wird der Fall eintreten, daß der bloße Landfriedensbruch mit ehrloser Gesinnung verbunden ist.

(Lärm.)

Ich bitte, mich aussprechen zu lassen! Wenn dabei bedeutende anderweite Verbrechen verübt werden, so finden sie ihre Strafe nach den dafür bestehenden besonderen Gesetzen, und deshalb scheint mir das Maximum von zehnjähriger Strafarbeit hinreichend. Im zweiten Alinea scheint es mir ebenfalls, daß es nicht angemessen sei, ein Straf-Minimum von drei Monaten zu bestimmen, weil es Fälle geben kann, die so geringer Art sind, wo die Verschuldung solche Entschuldigung finden kann, daß es hart für den Richter wäre, dieses Minimum von 3 Monaten aussprechen zu müssen. Ich erinnere in dieser Beziehung an die im vorigen Jahre in Berlin und an anderen Orten stattgefundenen Unruhen, wo Hunger und mitunter andere Aufreizung zu derartigen Krawallen Anlaß gaben, und glaube nicht, daß in solchen Fällen das Minimum von 3 Monaten angemessen wäre. Auch haben die Richter die Theilnehmer an diesen Unruhen nicht überall mit drei Monaten Gefängniß bestraft, sondern sich in manchen Fällen mit 14 Tagen und noch weniger begnügt.

Abgeordn. von Auerswald: Unter voller Anerkennung der von dem Herrn Ministerial-Kommissar angegebenen Gründe dafür, daß ein nicht unbedeutendes Strafmaß für manche dieser bezeichneten Handlungen nothwendig sei, glaube ich doch, daß in vielen Fällen, wie schon der geehrte Abgeordnete aus Schlesien bemerkte, so geringe Vergehen unter den Paragraphen begriffen werden können, daß die Strafe zu hart erscheinen möchte. Ich habe diese Ansicht in der

Abtheilung unter Anführung derselben Beispiele vertreten, und bin der Meinung, daß Fälle vorkommen können, wo das Strafmaß von einem Monat für die Theilnehmer und von drei Monaten für die Anstifter ausreichend wäre, wenn ich auch zugebe, daß mitunter ein bedeutenderes Strafmaß nöthig ist. — Von diesem Gesichtspunkte aus schlage ich vor, daß unter Nr. 1 das Straf-Minimum auf drei Monate, in Nr. 3 das Minimum auf ein Monat ermäßigt und Festungshaft hinzugesetzt werde. Ich vergegenwärtige hierbei nur, daß hier auch von Gewaltthätigkeiten die Rede ist, welche lediglich an Sachen begangen werden könnten, und diese mitunter so unbedeutend sein dürften, daß ich wohl auf Unterstützung meines Vorschlages rechnen zu können glaube.

Abgeordn. Steinbeck: Ich trete diesem Amendement bei und verschmelze das meinige damit.

Marschall: In der Art, daß das erste vollständig wegfalle?

Abgeordn. Steinbeck: So wie das Amendement von dem verehrten Mitgliede aus Preußen vorgetragen worden ist, so nehme ich es auf und trete ihm unbedingt bei.

(Abgeordn. Dittrich verzichtet auf das Wort.)

Abgeordn. Camphausen: Der Vorschlag zerfällt in zwei Theile, einmal ein anderes Minimum anzunehmen, und dann eine andere Strafart vorzuschlagen. Für den ersten Theil würde ich stimmen, für den letzteren nicht, und inwiefern eine Trennung der Fragen erforderlich sein dürfte, stelle ich anheim.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten aus Preußen an und füge hinzu, daß es durchaus nothwendig, ja die Hauptsache ist, daß man unter Nr. 1 nicht allein Strafarbeit in allen Fällen zuläßt, sondern, wenn man meint, daß das Vergehen geringerer Art sei, auch Gefängniß hinzufügt; auf der anderen Seite wird man eben so wenig Strafarbeit ausschließen können, ja nicht einmal das Zuchthaus, und es wird daher nichts Anderes übrig bleiben, als dem Richter die Fakultät zu geben, bis zu dem Gefängniß herunterzugehen.

Abgeordn. Camphausen: Gegen das Gefängniß habe ich nichts zu erinnern, sondern nur gegen die Festungshaft, auf welche nach dem Vorschlage auch soll erkannt werden dürfen; ich kann mir aber keinen Fall denken, wo sie nothwendig sein würde.

Fürst Boguslaw Radziwill: Da würde ich mir die Frage erlauben, ob das Mitglied Zuchthaus mit einschließt.

Abgeordn. von Auerswald: Ja, das ist meine Meinung gewesen.

Referent Naumann: Ich stelle doch anheim und würde direkt den Antrag stellen, aus diesem Paragraphen das Zuchthaus zu streichen.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Ich bitte einen Augenblick noch um Gehör. Es handelt sich hier blos um die Theilnahme an dem Landfriedensbruche, wie er im §. 111 definirt ist, also von den Fällen, in welchen nicht dem einzelnen Theilnehmer nachgewiesen wird, daß er besonders strafbare Handlungen

vorgenommen habe. Diesem Falle wird vorgesehen durch den §. 116, welcher so lautet: „Sind bei Gelegenheit eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruchs oder einer Meuterei einzelne Handlungen vorgekommen, welche die Natur besonderer Verbrechen an sich tragen, so wird die Anwendung der für diese besonderen Verbrechen angedrohten Strafen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen."

Abgeordn. von Gudenau: Ich bemerke, daß dieser Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung gestrichen werden soll.

Referent Naumann: Er fällt weg, weil er nur der Wiederhall einer Bestimmung im allgemeinen Theile ist. Wenn bei Gelegenheit eines Landfriedensbruches einzelne Handlungen vorkommen, welche einen schwereren Charakter an sich tragen, dann wird Zuchthausstrafe eintreten können, insofern diese Handlungen mit einer so schweren Strafe bedacht sind. Daher glaube ich, daß der Landfriedensbruch an sich nicht nothwendig Zuchthausstrafe erheischt.

Justiz-Minister von Savigny: Wenn Landfriedensbruch stattfindet, so können bei der Gelegenheit die allerärgsten anderen Verbrechen vorkommen, es kann zum Todschlag gegen viele Menschen, zur Brandstiftung u. s. w. kommen. Der geehrte Referent hat eben erwähnt, daß alsdann die Strafen dieser Verbrechen ohnehin eintreten werden; ich will das zugeben, aber setzen wir den Fall, daß ein Landfriedensbruch stattgefunden hat und es zu solchen extremen und besonders schwer strafbaren Handlungen nicht gekommen ist, weil zu rechter Zeit die bewaffnete Macht Einhalt gethan hat; das konnten weder die Anführer noch die Anstifter vorhersehen, sie haben also wissentlich und vorsätzlich eine Handlung begangen, die zu dem Aergsten führen konnte, und es war nicht von diesen Anstiftern abhängig, daß die Handlungen nicht dahin geführt haben. Bei einer Handlung aber, die mit solcher Gefährlichkeit verbunden ist, kann man unmöglich die Zuchthausstrafe ausschließen wollen.

Abgeordn. von Brünneck: Ich würde den geehrten Referenten darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß die Zuchthausstrafe in diesem Paragraphen nur für die Anstifter, aber nicht für die Theilnehmer angedroht worden ist. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Referent aber von Theilnehmern gesprochen.

Marschall: Die Frage lautet: „Soll beantragt werden, daß in den Fällen von Nr. 1. auch auf Gefängniß erkannt werden könne?" Nachher werden die Fragen kommen: „Soll in den Fällen von Nr. 1. ein Minimum von drei Monaten beantragt werden?" „Soll in den Fällen von Nr. 2. ein Minimum von einem Monate beantragt werden?"

Die erste Frage heißt also: „Soll beantragt werden, daß in den Fällen von Nr. 1. auch auf Gefängniß erkannt werden könne?" und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist mit Majorität von mehr als zwei Dritteln bejaht worden.

„Soll in den Fällen von Nr. 1 ein Minimum von drei Monaten

beantragt werden?" Die es bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag ist mit mehr als zwei Dritteln Stimmen angenommen worden.

„Soll in den Fällen von Nr. 2 ein Minimum von einem Monate beantragt werden?" Die Bejahenden würden aufstehen.

Gleichfalls mit Majorität von mehr als zwei Dritteln angenommen.

Es ist noch zu fragen, ob der Antrag des Referenten, die Zuchthausstrafe in dem Paragraphen ausfallen zu lassen, die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 112.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung Widerstand zu leisten, oder von den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht etwas zu erzwingen, so sollen dieselben mit folgenden Strafen belegt werden:

1. die Anstifter, Rädelsführer und Anführer mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe (§. 110) den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet wird, so sollen die in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Strafen gleichfalls eintreten."

Die Abtheilung hat bei diesem Paragraphen nichts zu erwähnen gefunden, als daß der Ausdruck „Rädelsführer" fortfallen möge.

Abgeordn. Camphausen: Bei §. 112 finde ich zu beanstanden, daß darin nicht das Verbrechen selbst, sondern der Versuch des Verbrechens, die Absicht, bestraft wird. Er lautet: „Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um öffentlich das zu thun," sie sind also schon straffällig, wenn sie erst die Absicht haben. Die Absicht ist als strafbar vorausgestellt, nicht aber die Handlung selbst und etwa die Absicht als ein erschwerender Umstand. Ich glaube nicht, daß ein Bedürfniß vorhanden sei, von dem allgemeinen Systeme abzugehen, daß die Handlung, die That bestraft werde, und der Versuch der Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen, die das Gesetz über den Versuch enthält. Es ist um so mehr zu beanstanden, als, wenn diese Bestimmung stehen bleibt, nun auch wieder der Versuch des Versuches strafbar wird. Ich darf vielleicht der Einwendung entgegensehen, daß auch das rheinische Recht strenge Bestimmungen über den Aufruhr und die Bestrafung des Versuchs als vollendetes Verbrechen enthält. Es ist dies allerdings der Fall, aber auch zu beachten, daß dieses Recht zu einer Zeit entstanden ist, wo Frankreich noch in der frischen Erinnerung aller Uebelstände lebte, welche die Bürgerkriege herbeigeführt hatten, namentlich der Krieg in der Vendée, und in Folge desselben das Durchziehen der

Landes durch bewaffnete Banden. Nichtsdestoweniger mache ich aber darauf aufmerksam, daß das rheinische Recht zwischen dem Attentat gegen die Sicherheit des Staates und der Rebellion unterscheidet, und daß bei der Rebellion allerdings die That, die Handlung selbst im Vordergrunde steht. Es heißt: „Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewalt und Thätlichkeiten gegen ministerielle Beamte u. s. w. ist nach den Umständen ein Verbrechen oder Vergehen der Rebellion.“ Sie sehen also, daß hier nicht der Versuch, die Absicht, in den Vordergrund tritt, sondern die That, die Handlung selbst. Weit entfernt, daß eine besondere Veranlassung vorliege, beim Aufruhr den Versuch als selbstständiges Verbrechen zu bestrafen, glaube ich vielmehr, daß die Gründe, welche die Wissenschaft in der neueren Zeit gegen die Bestrafung des Versuches geltend gemacht hat, und insbesondere der wichtigste dieser Gründe, hier vorzugsweise zur Anwendung kommen. Dieser Grund ist, daß es im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft liege, den Verbrecher, der mit dem Plane eines Verbrechens umgeht, der im Begriff steht, ein Verbrechen zu verüben, nicht davon zurückzuhalten, daß er noch vor der wirklichen That zurücktrete. Wenn irgendwo, so ist dies nützlich und heilsam bei dem Aufruhr, der, unterworfen der Steigerung durch aufgeregte Leidenschaft, die traurigsten und schrecklichsten Folgen haben kann, und bei dem am meisten zu befürchten ist, daß, wenn es zur That wirklich kommt, das Allerschlimmste sich ereigne. Wenn nun einer zusammengerotteten Menge bekannt ist, daß, möge sie sich auch entschließen, von ihrem Vorhaben abzustehen und auseinanderzugehen, sie nichtsdestoweniger schon strafbar ist, so wird darin ein Anreiz für sie liegen, in dem Verbrechen weiter zu gehen und den Aufruhr bis zu der Gewaltthätigkeit zu steigern, für welche sie die Strafe ohnehin zu erleiden hat. Der Artikel, welcher in seinen Strafen deshalb so hart ist, weil sie auf den Versuch angewendet werden, ist es auch deshalb, weil er in Verbindung steht mit den später folgenden, namentlich mit §. 115, wonach die polizeiliche Aufsicht soll erkannt werden können, und zwar nicht nur gegen die Anstifter und Anführer, sondern auch gegen die Theilnehmer. Es liegt sodann eine Härte darin, daß kein Unterschied gemacht wird, ob die Aufrührer mit Waffen versehen oder unbewaffnet, ob sie in großer oder kleiner Anzahl versammelt waren. Er lautet: „Wenn mehrere Personen“, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sechs Augen oder gar vier Augen ausreichen. Man muß allerdings dem Richter vertrauen, daß er in der Interpretation nicht so weit gehen werde, allein es ist dies wieder ein Fall, wo es vorzuziehen wäre, wenn man ihm das Vertrauen nicht zu schenken, wenn vielmehr das Gesetz sich bestimmt ausgedrückt hätte. Vergleicht man den Paragraphen mit §. 118 über den Widerstand gegen die Obrigkeit, so findet man, daß, wenn drei Personen Widerstand leisten, sie sich nach der Definition des §. 112 im Aufruhr befinden würden und sofort mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden könnten. Das sind die Gründe, welche mich zu dem Antrage bestimmen, daß hinsichtlich des Aufruhrs nicht die Absicht, sondern die Handlung in den Vordergrund gestellt werde, und daß der Versuch des Aufruhrs

unter §. 40 falle. Es versteht sich, daß ich nicht die Fassung vorschlagen will, und daß die Ausführung der Regierung zu überlassen wäre.

Justiz-Minister von Savigny: Das, was hier zuerst von dem geehrten Abgeordneten erwähnt worden ist, wird bei genauer Erwägung auf einen bloßen Fassungsvorschlag hinausgehen, und ich will nicht gerade in Abrede stellen, daß nicht durch eine noch vorsichtigere Fassung das, was von der Regierung gemeint ist, ausgedrückt werden könne. Dahin ging die Absicht nicht, daß die bloße Zusammenrottung in der Absicht, künftig einmal Widerstand zu leisten, wenn auch der Widerstand gar nicht zur versuchten Ausführung gekommen sei, gestraft werden sollte, sondern es war gemeint die öffentliche Zusammenrottung zu einem gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, welcher auch in der That versucht worden ist. Wenn sie nur die Absicht haben, Widerstand zu leisten, aber wieder zurücktreten, so ist es nur ein Versuch, aber nicht eine Handlung, welche hier gemeint ist. Es kann durch eine andere Fassung dafür gesorgt werden, bestimmt auszudrücken, daß im Paragraphen der wirkliche Widerstand gemeint sei. Was man durch den Ausdruck „Widerstand leisten" sagen wollte, besteht darin, daß es nicht darauf ankommen solle, ob der Widerstand Erfolg gehabt habe, das heißt, ob in diesem gewaltsamen Konflikt mit der Obrigkeit die Aufrührer augenblicklich Herren geblieben sind. Auch wenn der Widerstand augenblicklich überwunden wird, soll das vollendete Verbrechen angenommen werden. Sie haben sich versammelt, mit vereinten Kräften Widerstand zu leisten, sie konnten es aber nicht, weil die bewaffnete Macht stark war, sie sogleich gebändigt hat. Was nun die anderen Punkte betrifft, die gegen den Paragraphen angewendet worden sind, so kann ich damit nicht übereinstimmen. Daß die charakteristischen Bestimmungen „bewaffnet" und „Waffen" erwähnt werden sollen, scheint mir nicht zweckmäßig. Die Handlung an und für sich ist höchst gefährlich, und alle diese Nebenumstände können nur dazu dienen, die richterliche Abmessung der Strafe zu bestimmen. Wenn es namentlich auf die Zahl der Personen ankommen sollte, wie willkürlich würde jede Zahl erscheinen, und wenn diese hohe Versammlung schon oft Gelegenheit gehabt hat, sich zu überzeugen, daß in ihr selbst die Zählung der für oder wider einen Vorschlag stimmenden Mitglieder nicht ganz leicht ist, so wird sie sich noch mehr davon überzeugen, daß die Zählung bei einem Aufruhr weit schwieriger, oft unmöglich sein werde.

Abgeordn. Camphausen: Von den beiden Bemerkungen, welche der Herr Gesetzgebungs-Minister gemacht hat, entspricht die eine meinem Antrage. Ich habe sie so verstanden, daß in dem Gesetze nur der wirkliche Widerstand, die wirkliche Thätlichkeit als Aufruhr bezeichnet werden solle. Zu der zweiten Bemerkung hätte ich zu erläutern, daß ein Antrag von meiner Seite nicht gestellt ist, sondern daß ich nur habe andeuten wollen, wie in der vermeintlich schärferen Bestimmung durch die Präzision der Fassung eine Milderung liegen könne und wirklich liege. Das ist eine Bemerkung, die deshalb nicht

ohne Wichtigkeit ist, weil wir häufig vor Kasuistik gewarnt werden. Meine Herren, es giebt im Strafrecht eine Kasuistik, die zum Schutz der Angeklagten nothwendig ist, und das ist in manchen Fällen wohl zu berücksichtigen.

Abgeordn. Steinbeck: Es ist bereits beleuchtet worden, wie unmöglich es ist, eine bestimmte Anzahl Personen anzunehmen, um das Verbrechen des Aufruhrs zu charakterisiren. Die Gesetze haben zwischen 10, 20, sogar 3 geschwankt. Es ist aber von dem Mitgliede aus der Rheinprovinz aufmerksam gemacht worden auf einen Umstand, welcher verdient, daß die Verwaltung ihn in Betrachtung ziehe. Es hat das Mitglied bemerkt, und, wie ich glaube, ganz richtig, daß bei einer strengen Strafe, wenn sie auf den Versuch gesetzt würde, der Verbrecher im Verbrechen verharren und immer weiter gehen würde. Wir sind von dem Herrn Minister der Gesetzgebung belehrt worden, daß die Ansicht der Regierung mit dem Wunsche des Abgeordneten aus der Rheinprovinz übereinstimme. Der Entwurf von 1843 enthält einen Paragraphen, der von der höchsten Wichtigkeit scheint und hier weggelassen worden ist, nämlich §. 204, welcher im §. 117 des Entwurfs von 1845 modifizirt wiederholt ist. Letzterer lautet: „Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr oder Landfriedensbruch noch keine Gewaltthätigkeit verübt haben und entweder aus eigenem Antrieb oder auf die Aufforderung der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der öffentlichen Macht sogleich auseinandergegangen und zur Ordnung zurückgekehrt sind, so sollen die Anstifter und Rädelsführer mit Gefängniß nicht unter Einem Monat oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt, die übrigen Theilnehmer aber mit Strafe verschont werden.“

Ich glaube, daß es im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und allgemeinen Sicherheit liegt, daß dieser Paragraph hier aufgenommen werde, weil er jene üblen Folgen von vorn herein entfernt und abschneidet. Ich stelle die Aufnahme dieses Paragraphen zum Amendement.

Justiz-Minister Uhden: Von dem Herrn Minister der Gesetz-Revision ist die Intention der Regierung schon auseinandergesetzt worden. Wenn aber nur ein Versuch vorhanden wäre, so ist von der Versammlung schon die Bestimmung angenommen, daß, wenn Jemand freiwillig, aus eigener Bewegung, von der Vollendung des Verbrechens absteht, er straflos bleiben soll. Es ist daher nicht nothwendig, noch etwas darüber festzusetzen.

Abgeordn. Steinbeck: Sobald die Intention der Regierung dahin geht, sich bei der Redaction klar und bestimmt in dem Sinne des in Rede stehenden Paragraphen auszusprechen, so wird dieser §. 117 des Entwurfs von 1845 also bei der Redaction auf die eine oder andere Art verschmolzen werden. Für diesen Fall würde in Folge der Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers mein Amendement jetzt überflüssig und es überhaupt nicht nöthig sein, meinen Vorschlag weiter zu verfolgen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Sobald das Amendement zurückgezogen ist, verzichte ich aufs Wort.

Marschall: Da will ich nur ermitteln, was in der zuletzt geäußerten Ansicht des Abgeordneten Camphausen lag. Ich hatte den Vorschlag des Abgeordneten Camphausen in folgender Frage aufgefaßt: Soll beantragt werden, den §. 112 in einer Weise zu fassen, daß nicht die Absicht, sondern die Handlung in den Vordergrund trete, und daß der Versuch nach §. 40 behandelt werde? Ich möchte ermitteln, welcher Theil dieser Frage nach der letzten Aeußerung des Abgeordneten hinwegfallen würde.

Abgeordn. Camphausen: Der ganze Satz würde wegfallen. Die Erklärung des Herrn Gesetzgebungs-Ministers ging dahin, daß meinem Antrage entsprochen werde.

Marschall: Ich hatte aus der letzten Aeußerung des Abgeordneten entnehmen zu müssen geglaubt, daß er nur zum Theil befriedigt worden sei.

Abgeordn. Camphausen: Nein, vollständig. Ich setze voraus, daß die Versammlung derselben Ansicht sei.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube, daß doch noch eine kleine Verschiedenheit besteht zwischen dem Antrage des Abgeordneten aus Schlesien und der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers. Es ist zwar ein allgemeiner Grundsatz des Strafrechtes, daß der Versuch straflos sein soll, wenn von dem Verbrechen freiwillig abgestanden wird. Hier liegt aber der Fall so, daß die Obrigkeit die Aufrührer aufgefordert hat, abzustehen. Der erkennende Richter könnte doch in dieser Verschiedenartigkeit des Falles noch eine andere Lage der Sache finden. Ich würde daher antragen, daß auf diesen Zweifel bei der künftigen Fassung gerücksichtigt würde.

Abgeordn. von Weiher: Ich bin mit dem Paragraphen in der zweiten Hälfte nicht einverstanden.

Marschall: Ich muß bemerken, daß kein Antrag gestellt worden ist. Daher ist auch keine Frage auf Unterstützung erforderlich gewesen.

Justiz-Minister Uhden: Das versteht sich von selbst, daß es nur darauf ankömmt, ob Jemand freiwillig von der Ausführung abgestanden. Es ist daher indifferent, ob ein Dritter durch eine Anmahnung zu dem Rücktritt beigetragen hat.

Marschall: §. 113.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 113.

Sind bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt worden, so sollen folgende Strafen zur Anwendung gebracht werden:

1. gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer des Aufruhrs Strafarbeit von drei bis zu zwanzig Jahren oder Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren;
2. gegen alle übrigen Theilnehmer des Aufruhrs Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren."

Die Abtheilung hat keinen Antrag zu diesem Paragraphen gestellt, ausgenommen, daß das Wort „Rädelsführer" wegfallen soll.

Abgeordn. Grabow: Was §. 113 anlangt, so ist in ihm die

Rede davon, daß, wenn bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt worden sind, die normirten Strafbestimmungen eintreten sollen.

In dem letzten Alinea des §. 112 heißt es nun aber:

„Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe (§. 110) den obrigkeitlichen Beamten oder der bewaffneten Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet wird, so sollen die in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Strafen gleichfalls eintreten."

Ich bin der Ansicht, daß der §. 113 das letzte Alinea des §. 112 ebenfalls mitbegreifen soll, und ich glaube daher, daß es wünschenswerther sein möchte, statt der Worte: „Bei einem öffentlichen Auflaufe — Widerstand geleistet wird", ebenfalls eine Definition zu wählen, die bezeichnet, daß dieser Widerstand gegen obrigkeitliche Beamte ebenfalls im Aufruhr geschehen sein muß. Ich würde dem Herrn Gesetzgebungs-Minister anheimgeben, ob dies Bedenken durch eine Redaction beseitigt werden könnte.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß dies sehr leicht dadurch wird bewirkt werden können, wenn am Schlusse des §. 112 nicht blos gesagt würde:

„so sollen die in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen Strafen gleichfalls eintreten,"

sondern

„so sollen diese als Aufruhr angesehen und bestraft werden."

Abgeordn. Grabow: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Abgeordn. Camphausen: Das wäre nicht in Uebereinstimmung mit dem, was vorgeschlagen ist; es soll der Auflauf, wenn Gewaltthätigkeiten dabei vorkommen, wie die Absicht des Aufruhrs, der Aufruhr mit Gewaltthätigkeiten aber soll höher bestraft werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich verstehe es so: Wenn ein bloßer Auflauf stattgefunden hat, also das geschehen ist, was §. 110 bestimmt, und wenn nun der Aufforderung, auseinanderzugehen, thätlicher Widerstand geleistet wird, so liegt darin noch nicht eine Gewaltthätigkeit gegen Beamte; wenn aber das geschieht, wodurch sich der Auflauf verwandelt in Aufruhr, und wenn bei dieser Gelegenheit zugleich Personen (z. B. Polizeidiener) mißhandelt werden, dann fällt es unter §. 113. Ich glaube nicht, daß darin ein Widerspruch liegt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß der Paragraph die Aenderungen erfahren dürfte, die auch §. 113 wird erfahren müssen.

Nach dem, was der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt hat, wird auch §. 112 jetzt jedenfalls so gefaßt werden, daß nicht stehen bleiben kann:

„um öffentlich mit vereinten Kräften einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung Widerstand zu leisten",

sondern es muß heißen:

„und Widerstand leisten", und später hinzugefügt werden, daß die Strafe stattfindet „ohne Rücksicht auf Erfolg";

d. h. eine gewaltsame Handlung liegt schon im §. 112 vor, und muß daher §. 113 näher präzisirt werden, daß eine gefährliche Verletzung eines Beamten oder Gewaltthätigkeiten an Sachen es sein sollen, die noch härter behandelt werden soll.

Justiz-Minister von Savigny: Es kann ein thätlicher Widerstand geleistet werden, ohne daß irgend eine Person mißhandelt oder thätlich beleidigt wird; das ist der Unterschied zwischen den Fällen in §. 112 und 113.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erkenne den Unterschied vollkommen an, glaube aber nur, daß §. 113 etwas präziser gefaßt werden muß.

Abgeordn. Sperling: Nach der Verständigung, die zwischen dem Herrn Minister und dem Abgeordneten der Rheinprovinz stattgefunden hat, wird an die Stelle der §§. 112 und 113 nur ein Paragraph treten. Es geht wenigstens, wie ich glaube, die Intention des Abgeordneten der Rheinprovinz dahin, daß nur eine Bestimmung für den Fall des konsumirten Verbrechens hier getroffen werde und in Beziehung auf den Versuch es bei den im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsätzen sein Bewenden habe.

(Mehrere Stimmen: Nein.)

Justiz-Minister von Savigny: Das glaube ich ganz und gar nicht. Es ist so aufgefaßt worden, der §. 112 könnte, wie er jetzt gefaßt war, als die Bestimmung eines bloßen Versuchs angenommen werden. Ich habe mich dahin erklärt, daß dies nicht die Absicht gewesen sei, und daß der wahren Absicht noch größere Sicherheit verliehen werden solle durch eine veränderte Fassung; es würde aber an Klarheit verlieren, wenn beide Paragraphen verschmolzen werden sollten.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß ich mich der Ansicht des Herrn Gesetzgebungs-Ministers allerdings anschließe, daß es sich wesentlich nur um die Fassung handle, daß ich aber persönlich der Ansicht bin, daß es zweckmäßig wäre, gerade hier wieder auf die Fassungsvorschläge der rheinischen Juristen Rücksicht zu nehmen, die ich nicht weiter vorlesen will, von denen ich aber voraussetze, daß die meisten von Ihnen, die sich dafür interessiren, davon Kenntniß genommen haben, und die hier besonders zweckmäßig sind, indem sie die ganze Art der verbotenen Handlungen anschaulicher machen und ein klares Bild ergeben, indem sie die Reihenfolge desjenigen, was eigentlich strafbar sein soll, anschaulicher ordnen, als auch die Handlungen selbst bestimmter bezeichnen, wie dies im Entwurfe geschehen ist.

Marschall: Wir kommen zu §. 114.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 114.

Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zu gewaltsamem Ausbruche oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen andere Beamte zusammenrotten, so sollen die Strafbestimmungen wegen Aufruhrs zur Anwendung kommen (§§. 112, 113).“

„Zu §. 114.

Zur Vervollständigung dieser Bestimmung wird folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Wenn die Meuterei in Zuchthäusern geschehen ist, so soll Zuchthausstrafe eintreten."

Abgeordn. Steinbeck: §. 114 giebt den Begriff der Meuterei deutlich und klar an als ein Verbrechen, welches verübt wird von Menschen, die in einer besonderen Verbindung, die man gewissermaßen — ich sage mit Vorsicht „gewissermaßen" — eine zwangsweise nennen kann. Es sind aber nicht blos Gefangene, die der Meuterei fähig sind, sondern es sind auch Personen in anderen Verhältnissen, namentlich Schiffsmannschaften, Fabrikarbeiter u. dgl. Wie die Meutereien von Schiffsleuten zu bestrafen sind, ist in einem besonderen Gesetze bestimmt, eben so verordnet die Gewerbeordnung das Röthige wegen der Meuterei bei Fabrikarbeitern. Beide Bestimmungen kommen hier nun nicht zur Diskussion, weil sie nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen sind. Sofern das Gesetz blos für die Richter bestimmt wäre, läßt sich hiergegen nicht viel einwenden, denn es ist die Schuldigkeit des Richters, auch die übrigen Gesetze zu kennen; da aber das neue Strafrecht auch zur Kenntniß für das Volk bestimmt ist, so befürworte ich, daß hinter dem Paragraphen auf jene gesetzlichen Bestimmungen deutlich Bezug genommen werde, wenn man nicht vorziehen will, sie geradezu hier einzuschalten; sonst wird das Volk, indem es das Strafgesetzbuch zur Hand nimmt, ein allzu unvollkommenes Bild von den Strafverhältnissen erlangen. Allerdings sind in dem Entwurfe viele andere, neben ihnen stehen bleibende Strafbestimmungen enthaltende Gesetze citirt, deren Bestimmungen stehen bleiben, und dagegen läßt sich nichts sagen; es ist auch unmöglich, alle hier aufzunehmen, aber die Meuterei gerade scheint mir wichtig genug, um speziell bezugsweise hier berührt zu werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im Entwurf des Einführungspatents ist unter 7. das Gesetz über die Aufrechthaltung der Ordnung unter der Mannschaft auf Seeschiffen von 1841 ausdrücklich erwähnt und, was die Coalitionen der Gewerbtreibenden betrifft, unter 18. auf die Gewerbeordnung verwiesen. Ich glaube, bei dieser Art der Redaction wird man es auch wohl belassen müssen; es würde störend sein, wenn in den Text des Gesetzbuchs selbst solche Allegationen und Vorbehalte aufgenommen würden.

Abgeordn. Steinbeck: Dieses Prinzip, durchgeführt, wird allerdings genügen, und freilich ist es ein übler, aber unvermeidlicher Umstand, daß diese Allegationen nicht überall angebracht werden können; nur gebe ich blos für die Redaction anheim, zu erwägen, — doch bin ich weit entfernt, einen Antrag darauf zu stellen — ob nicht gerade dieses Verbrechen der Meuterei noch eine spezielle Zurückweisung auf das Publicationspatent verdiene. Ich erinnere das blos in der Beziehung, weil ich wünsche, daß dieses Gesetz und namentlich diese Bestimmung von dem Volke recht beachtet werden möge.

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann nicht anerkennen, daß ein innerer Zusammenhang stattfinden sollte zwischen Meuterei in Zuchthäusern, bei Schiffsmannschaften u. s. w.; sie haben etwas äußerlich Aehnliches, auch insofern derselbe Name dabei gebraucht wird, aber es sind verschiedene Arten von Personen, bei denen sie allein denkbar sind. Was z. B. die Schiffsmannschaften betrifft, so versteht sich von selbst, daß diese ein besonderes Interesse haben, Kenntniß zu nehmen von den besonderen Gesetzen, die sich auf die Schiffsmannschaften beziehen, und da werden sie erfahren, was ihnen bevorsteht, wenn sie sich auf dem Schiffe der Meuterei schuldig machen. Das werden sie dort viel leichter und sicherer erfahren, als wenn es ihnen hier bei Gelegenheit der Meuterei in Gefängniß-Anstalten verkündigt wird, da ich nicht glaube, daß wahrscheinlicherweise die Schiffsmannschaften ein Interesse haben werden, beständig den Strafkodex durchzulesen, während sie sich recht eigentlich beschäftigen werden mit den besonderen Gesetzen über die Schiffsmannschaften.

Marschall: §. 115.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 115.

Gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer eines Aufruhrs, Landfriedensbruchs oder einer Meuterei soll in allen Fällen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintreten; inwiefern solche auch gegen die übrigen Theilnehmer zu verhängen ist, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen."

„Zu §. 115.

Gegen die Bestimmung, daß auch gegen die Theilnehmer nach richterlichem Ermessen Polizeiaufsicht zu verhängen sei, wurde erinnert, daß dieselbe gegen die Vorschrift §. 30 verstoße, wonach nur in den Fällen Polizeiaufsicht zu verhängen sei, in welchen dies die Gesetze vorschreiben, daß dies überhaupt dem richterlichen Ermessen nicht überlassen werden dürfe, und daß endlich die Polizeiaufsicht für die bloßen Theilnehmer auch eine zu harte Maßregel sein würde. Andererseits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Sinne des §. 30 das Wort: vorschreibt" nur so viel wie „zuläßt" bedeute, daß die Verschuldung der Theilnehmer sehr verschieden sein könne, daß sich in vielen Fällen die Polizeiaufsicht als angemessen darstellen werde, und daß deshalb nichts übrig bleibe, als nach Maßgabe der verschiedenen Verschuldung das richterliche Ermessen entscheiden zu lassen. Ein Antrag, die Worte „in wie fern solche u. s. w." zu streichen, wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und die Abtheilung schlägt vor:

die Bestimmung des §. 115 anzunehmen, aus welcher indeß, wie bei §. 111 erwähnt worden, der Ausdruck „Rädelsführer" zu entfernen bleibt.

Gleichzeitig wird zu bestimmen sein,

daß die Polizeiaufsicht gegen Bestellung einer Caution nach Maßgabe des §. 30 zulässig sein soll,

weil bei den in Rede stehenden Verbrechen sich dies als angemessen erweisen kann."

Die letzte Bestimmung erledigt sich nach den Beschlüssen, die bei §. 33 gefaßt sind.

Abgeordn. von Donimierski: Es läßt sich nicht rechtfertigen, auch gegen die Theilnehmer die Polizeiaufsicht zu verhängen; denn eine Veranlassung dazu ist nur vorhanden, wenn bei einem Verbrecher sich die Neigung zur Wiederholung des Verbrechens zeigt, was sich bei den Theilnehmern nicht voraussetzen läßt. Die Theilnahme erfolgt gewöhnlich augenblicklich bei dem Entstehen des Aufruhrs, und der Richter wird bei diesen Leuten wohl nie eine Neigung zur Wiederholung des Verbrechens festzustellen im Stande sein, daher auch keine Veranlassung haben, die Polizeiaufsicht anzuordnen, die, wenn sie für solche Fälle zur Anwendung kommen sollte, eine unpraktische Ausdehnung erhalten würde. Ich bin daher dafür, sie nur auf die Anstifter und Anführer zu beschränken.

Abgeordn. von Byla: Ich glaube, daß namentlich bei diesen Verbrechen die Polizeiaufsicht besonders nothwendig ist. Das Hauptmerkmal aller dieser Arten von Verbrechen ist das Zusammenrotten; wenn da nicht auch nach abgebüßter Strafe noch eine Polizeiaufsicht stattfindet, so möchten wohl diejenigen, die sich früher zusammengerottet, bei der ersten besten Gelegenheit sich bald wiederfinden, und um dies zu verhindern, ist die Polizeiaufsicht nothwendig. Ich stimme ganz für das Abtheilungsgutachten.

Abgeordn. Sperling: Auch mir scheint die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach polizeiliche Aufsicht in allen Fällen eintreten soll, sehr hart, denn wir müssen bedenken, daß in den meisten Fällen diese Verbrechen im Zustande augenblicklicher Aufwallung verübt werden, in den wenigsten Fällen eingewurzelte Neigung zu solchen Verbrechen bei denen, die sich ihrer schuldig machen, anzunehmen ist. Wenn nun die polizeiliche Aufsicht gegen sie dennoch überhaupt und mitunter mehrere Jahre stattfinden sollte, so würde gerade sie erst die Quelle von Verbrechen werden, indem sie die Leute in ihrem reblichen Erwerbe auf das höchste genirt. Denken wir nun daran, daß der unter polizeilicher Aufsicht Stehende über Nacht von Hause nicht wegbleiben darf und in der Wahl seines Aufenthaltsorts polizeilich beschränkt werden kann. Wir haben an verschiedenen Orten, wo Tumulte stattgefunden haben, die Erfahrung gemacht, daß die gewöhnliche Polizei-Aufsicht zur Ueberwachung derer, die sie verwirkt hatten, vollkommen ausreichend gewesen ist. Ich möchte mich daher dahin erklären, diese verschärfte Maßregel höchstens bei den Anstiftern und Rädelsführern eintreten, für die bloßen Theilnehmer aber es bei der gewöhnlichen Polizei-Aufsicht bewenden zu lassen.

Marschall: Wir haben nun zu ermitteln, ob dieser Antrag die Unterstützung von acht Mitgliedern findet, daß nur für die Rädelsführer diese Bestimmung Platz greife, für die Theilnehmer aber wegfalle? Er hat sie gefunden.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte nur bemerken, daß für die Theilnehmer die Polizeiaufsicht nur fakultativ gesetzt ist, bei den Rädelsführern hingegen immer eintreten soll. Bei den Theilnehmern ist die Verhängung der Polizeiaufsicht nur dem Ermessen des Richters überlassen.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, dem ersten geehrten Redner aus der Provinz Preußen zu erwidern, daß der Fall, wo sich Neigung zu solchen Verbrechen zeigt, durchaus kein undenkbarer ist; es kann Jemand zwei oder drei Mal wegen Tumultes bestraft sein, wenn er dann zum dritten oder vierten Male desselben Vergehens schuldig wird, so mag der Richter wohl auf polizeiliche Aufsicht erkennen, weil er sich als ein Subjekt erwiesen hat, welches bei nicht gehöriger Aufsicht vorzüglich zu solchen Vergehen hinneigt, die zu verhüten, alle Bürger ein besonderes Interesse haben.

Abgeordn. Neumann: Ich trete der Ansicht des geehrten Abgeordneten aus Preußen bei. Wenn ich mich frage, inwiefern eine besondere polizeiliche Aufsicht gegen die Theilnehmer erforderlich ist, so komme ich vorzüglich auf den Zweck derselben zurück. Dieser ist nur der, daß die bürgerliche Gesellschaft vor Wiederholung von bestimmten gefährlichen Vergehen gesichert ist. Bei den Theilnehmern am Aufruhr ist die polizeiliche Aufsicht insofern nicht wünschenswerth, vielmehr bedenklich; weil sie in der Regel die größere Zahl bilden. Es kann der Fall vorkommen, daß Einzelne bestraft werden, Einzelne aber frei ausgehen. Wenn nun jene Einzelnen unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden, während Andere nicht einmal zur Strafe gezogen werden, so entsteht dadurch doch ein außerordentliches Mißverhältniß. Außerdem muß berücksichtigt werden, welche vorübergehende Ursachen zur Aufregung gewöhnlich die Theilnahme veranlassen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich würde mich für die polizeiliche Aufsicht aussprechen, wenn diese nicht nach den Beschlüssen der hohen Versammlung zu dem allgemeinen Theile des Gesetzes einen eigenthümlichen Charakter bekommen hätte. Wenn es sich nur darum handelte, dergleichen Leute auf einer gewissen Gränze zu halten, ihnen den Aufenthalt an fremden Orten zu untersagen, dann würde die vorgeschlagene Bestimmung ihren Zweck erfüllen, denn für solche ziemt sich die polizeiliche Kontrole auch nach Abbüßung der Strafe; da aber die polizeiliche Aufsicht nach den erwähnten Beschlüssen eine große Ausdehnung bekommen hat, da wir so weit gegangen sind, solche Leute sogar nächtlichen Visitationen zu unterwerfen und sie fortwährend in so nahe Berührung mit den Polizeibeamten zu bringen, daß es ihnen dadurch unmöglich wird, den erhaltenen Makel von sich abzuwischen, so kann ich nicht für Beibehaltung der polizeilichen Aufsicht stimmen, sondern dafür, daß sie wegfalle.

Vice-Marschall von Rochow: Wenn nichts dagegen eingewendet werden kann, daß gegen die Anführer des Landfriedensbruches die Stellung unter polizeiliche Aufsicht stattfindet, so wird man auch einzelne Theilnehmer, die sich beim Landfriedensbruch besonders bethätigt haben, nicht davon ausschließen können, denn sie können den Anführern außerordentlich nahestehen, ja dieselbe Strafe verdient haben. Sie können zu diesem Anführer in dem Verhältnisse wie Adjutanten oder Chefs des Generalstabes zu militairischen Befehlshabern stehen und verdienen dann gewiß, unter sorgsamer Aufsicht gehalten zu werden.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich glaube sogar, daß manche Theilnehmer gefährlicher sein können, als die Anstifter, weil sie immer bereit sind, an jedem Tumulte thätig Theil zu nehmen, und für solche finde ich die polizeiliche Aufsicht, namentlich wenn sie fakultativ angeordnet ist, durchaus zweckmäßig. Diese Leute sind öfters ohne Rücksicht auf die Ursache bei jedem Tumulte beschäftigt.

Abgeordn. Camphausen: Die Theilnehmer, die der geehrte Abgeordnete meint, sind eigentlich das große Publikum, für welches eine allgemeine Polizeiaufsicht ausreichen muß. In keiner Stadt ereignet sich ein Aufruhr, ohne daß die Neugierde eine große Menge hinzuführt.

Justiz-Minister Uhden: Das sind keine Theilnehmer im Sinne des Gesetzes.

Marschall: Der Antragsteller hat erklärt, daß er seinen Antrag zurückziehe, und es ist nun zu erwarten, ob er von einer anderen Seite wieder aufgenommen wird.

Abgeordn. Camphausen: Dann nehme ich ihn wieder auf, und zwar mit der Modification, daß auf polizeiliche Aufsicht nur dann erkannt werden dürfe gegen die Theilnehmer, wenn das höchste Strafmaß gegen sie angewendet wird.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Es mag wohl an mir liegen, daß ich mich nicht deutlich ausgedrückt habe, wenn das geehrte Mitglied aus der Rheinprovinz die Theilnehmer, die ich nicht mit Ungrund als so gefährlich bezeichnet habe, für das große Publikum hält, denn das wird Niemand anerkennen. Aber es kann, wie gesagt, an mir gelegen haben, daß ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt habe.

Referent Naumann: Ich schließe mich dem Antrage an, daß die polizeiliche Aufsicht gegen die Theilnehmer nicht eintrete, denn ich habe die Meinung, daß die polizeiliche Aufsicht nur für Verbrechen gegen das Eigenthum zur Anwendung komme, mit einem Worte gegen Diebe und Räuber. Dahin geht der Sinn der ganzen Bestimmung des §. 30 und der ff. im allgemeinen Theil. Es wird dabei immer vorausgesetzt, man müsse die Leute wegen ihrer diebischen Neigung unter Kontrole halten. Es ist allerdings diese Voraussetzung nicht allein leitend, und ich will auch zugestehen, daß bei anderen besonders schweren Verbrechen und hervorstechenden heftigen Neigungen die polizeiliche Aufsicht mit Recht eintreten kann; aber bei diesen vorliegenden Vergehen kann ich eine solche Veranlassung nicht finden und schließe mich zunächst dem Antrage an, daß gegen die Theilnehmer auf polizeiliche Aufsicht nicht erkannt werden möge.

Abgeordn. von Auerswald: Ich hätte nicht geglaubt, daß ich in dieser Versammlung in die Lage kommen würde, die Vertheidigung polizeilicher Aufsicht zu übernehmen, muß aber doch der von dem geehrten Abgeordneten aus der Rheinprovinz ausgesprochenen Ansicht entgegentreten, indem im §. 115 von Landfriedensbruch, Aufruhr und Meuterei die Rede ist, nicht vom Auflaufe, wovon §. 110 spricht. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der Ausdruck: „inwiefern auf die übrigen Theilnehmer zu verhängen" mir noch

fakultativer gefaßt erscheint, als wenn das einfache Wort „ob" da stände. Ich mache endlich darauf aufmerksam, daß von richterlichem Erkenntniß, nicht von polizeilicher Willkür die Rede ist, und von Verbrechen, wodurch die allgemeine Sicherheit der Staatsbürger gefährdet wird, und daß unter den Verbrechern sich jedenfalls Personen befinden können, über welche die polizeiliche Aufsicht verhängt werden muß, weil sie nach richterlichem Ermessen für sehr gefährlich zu achten sind. Da dies eben nur fakultativ ist, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Ich trete dem bei, was das geehrte Mitglied aus der Provinz Preußen gesagt hat.

Marschall: Wir kommen nun zur Abstimmung über die Frage: „Soll beantragt werden, daß auf polizeiliche Aufsicht nur in Bezug auf solche Theilnehmer erkannt werden könne, gegen welche das höchste Strafmaß zur Anwendung gekommen ist?"

(Einige Stimmen verlangen die Abstimmung, ob überhaupt auf polizeiliche Aufsicht zu erkennen sei?)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Antrag liegt gar nicht mehr vor. Der Antrag des Abgeordneten aus der Rheinprovinz ging dahin, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nur da verhängt werden könne, wo auf das höchste Strafmaß erkannt worden ist.

Abgeordn. Sperling: Der Vorschlag ist von acht Mitgliedern unterstützt und diskutirt, dadurch Eigenthum der Versammlung geworden, und sie kann ihn nur durch einen förmlichen Beschluß zur Erledigung bringen.

Marschall: Der Fall liegt anders. Der Abgeordnete von Dominierski verzichtete auf seinen Antrag, das machte ich bekannt und setzte hinzu, daß keine Veranlassung zu einer Frage vorliege, wenn nicht dieser Antrag wieder aufgenommen würde. Nun ist er aber von keinem Mitgliede aufgenommen worden; der Abgeordnete Camphausen hingegen hat ihm eine andere Fassung gegeben, die nun Veranlassung zu der von mir gestellten Frage gegeben hat. Zu einer anderen Frage liegt jetzt kein Grund vor.

Referent Naumann: Ich trete dem Antrage des Abgeordneten von Dominierski prinzipaliter bei, und eventuell dem des Abgeordneten Camphausen.

Marschall: Die Sache liegt also in diesem Augenblicke so, daß der Referent versäumt hat, diese Erklärung zur rechten Zeit abzugeben; er giebt sie nun ab, und es würde also diese Frage zuerst zu stellen sein: „Soll beantragt werden, daß in Bezug auf die Theilnehmer nicht auf polizeiliche Aufsicht erkannt werden könne?" Und die sich dafür aussprechen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Sie ist nicht bejaht worden. Die zweite Frage heißt: „Soll beantragt werden, daß auf polizeiliche Aufsicht nur in Bezug auf solche Theilnehmer erkannt werden könne, gegen welche das höchste Strafmaß zur Anwendung gekommen ist?" Und auch hier ist die Bejahung durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Es erhebt sich abermals keine Majorität.)

Auch diese Frage ist nicht bejaht worden, und wir kommen nunmehr zu §. 116.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 116.

Sind bei Gelegenheit eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruchs oder einer Meuterei einzelne Handlungen vorgekommen, welche die Natur besonderer Verbrechen an sich tragen, so wird die Anwendung der für diese besonderen Verbrechen angedrohten Strafen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen."

„Zu §. 116.

Die Bestimmung, welche §. 116 enthält, ist bereits durch den §. 71 im allgemeinen Theile gegeben. Als konkrete Anwendung der allgemeinen Bestimmung erscheint sie überflüssig, es steht aber auch entgegen, daß nach §. 71 die Konkurrenz mehrerer verletzter Strafgesetze nur bei der Zumessung der Strafe für das schwerste Verbrechen berücksichtigt werden soll, während nach der Fassung des §. 116 die durch die einzelnen verletzten Strafgesetze vorgeschriebenen Strafen vereinigt auszusprechen sein würden. Obgleich diesem Widerspruche durch eine zu verändernde Fassung des §. 116 begegnet werden könnte, so hat sich die Abtheilung doch mit 8 gegen 5 Stimmen für den Vorschlag entschieden,

daß angetragen werde, den §. 116 als entbehrlich ganz wegzulassen."

Justiz-Minister von Savigny: Dem Erfolge nach geht der Antrag der Abtheilung gerade auf das, was auch die Regierung beabsichtigt hat, nämlich daß, wenn bei Gelegenheit solcher Handlungen, wie sie hier charakterisirt werden, einzelne Verbrechen, wie Todschlag, Brandstiftung u. s. w., vorfallen, die Strafe dieser besonderen Verbrechen nicht ausgeschlossen sein soll, sondern daß die Grundsätze des allgemeinen Theils über die Konkurrenz der Verbrechen zur Anwendung kommen.

Also über den Erfolg ist gar kein Streit, sondern es ist Fassungsfrage, ob dies hier zu bestimmen sei oder nicht. Ich gebe zu, daß in anderen Fällen das nicht besonders bestimmt worden ist, indeß es liegen hier besondere Gründe und Veranlassungen vor, da es nicht zu leugnen ist, daß, wenn bei Gelegenheit eines Landfriedensbruches, Brandstiftung oder Todschlag stattfände, bei den einzelnen Theilnehmern, von denen diese speziellen Handlungen verübt worden sind, der Richter annehmen könnte, durch die für die Theilnahme an einem Landfriedensbruch angedrohte Strafe sei auch das spezielle Verbrechen abgebüßt. Dem sollte vorgebeugt werden; über die Sache selbst ist keine Verschiedenheit der Meinungen vorhanden.

Marschall: Wir können also zur Abstimmung kommen, wenn nicht erklärt wird, daß der Gegenstand als Fassungssache keiner besonderen Fragestellung bedürfe, wozu der Referent geneigt zu sein scheint.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, das kann unbedenklich geschehen, denn es ist nur unsere Ansicht, diese Bestimmung als überflüssig hier nicht aufzunehmen, sondern zu streichen, und ich

glaube, die Abtheilung wird keinen besonderen Werth darauf legen, daß hierauf eine Frage gerichtet werde.

Justiz-Minister von Savigny: Es würde also als Fassungsfrage der Erwägung der Regierung anheim zu geben sein.

Marschall: §. 117.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 117.

Jede öffentliche Aufforderung zum Aufruhr oder Landfriedensbruch, so wie jede Aufforderung zur Meuterei unter den Gefangenen, ist, wenn sie keinen Erfolg gehabt hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu bestrafen."

„Zu §. 117.

Um zu verhindern, daß jede — wenngleich die thörichtste — Aufforderung, von welcher vernünftigerweise gar kein Erfolg zu erwarten stand, unter das Strafgesetz falle, erscheint es erforderlich, daß mindestens das Anfangswort des Paragraphen „Jede" in „Die" umgeändert werde. Außerdem wurde bemerkt, daß es zu hart sei, die bloße öffentliche Aufforderung, wenn sie keinen Erfolg gehabt habe, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu bestrafen. Bezüglich der Meuterei wird die Bestimmung in ähnlicher Weise, wie bei §. 114 erwähnt worden ist, zu vervollständigen sein.

Die Abtheilung hat sich für den Vorschlag (hinsichtlich der Modification sub 2 mit 7 gegen 6 Stimmen) entschieden,

die Bestimmung des §. 117 mit folgenden Modificationen anzunehmen:

1. daß das Anfangswort „Jede" in „Die" umgeändert werde;
2. daß der Passus „oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizeiaufsicht" gestrichen werde;
3. daß eine ergänzende Bestimmung rücksichtlich der Meuterei aufgenommen werde, wonach — wenn die Meuterei in Zuchthäusern begangen worden — nicht Gefängniß- sondern Zuchthausstrafe, und — wenn sie in Strafarbeitshäusern begangen worden — Strafarbeit zu verhängen sei."

Abgeordn. Dittrich: Ich habe nur zu erinnern, daß die Strafe nicht unter drei Monaten mir zu hart scheint; ich trage daher darauf an, diese Bestimmung zu streichen und zu sagen „mit Gefängniß."

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich glaube, es ist doch nothwendig, die Verbrechen ins Auge zu fassen, zu denen aufgefordert wird. Ist von Aufruhr, Landfriedensbruch und Meuterei die Rede, so wird nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Verbrechen für die öffentliche Ordnung im Staate, für die Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums höchst gefährlich sind, daß also die direkte Aufforderung zu diesen Unternehmungen ein höchst strafbares Vergehen ist. Ich kann daher die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes nur ganz angemessen finden und mich für dieselbe erklären.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Allerdings kann die Frage entstehen, ob das Minimum etwas herabzusetzen ist, mit Rücksicht auf die Beschlüsse, wie sie bei früheren Paragraphen gefaßt worden sind, dagegen dürfte aber die Strafarbeit beizubehalten sein; es muß daran erinnert werden, daß die Strafarbeit im Sinne des Entwurfes nichts Anderes ist, als die Gefängnißstrafe des rheinischen Strafgesetzbuches. Wenn man nun überall, wo sie vorkommt, die Strafarbeit fortstreicht und nur die einfache Gefängnißhaft als die einfache Freiheitsentziehung dafür hinsetzt, so, glaube ich, wird dadurch das System der Strafen sehr alterirt werden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß dem entgegen bemerken, daß hier nur von ganz erfolglosen Aufforderungen die Rede ist, und daß dann Gefängnißstrafe vollkommen ausreichend sein wird. Ich erkläre mich daher für die Abtheilung.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob hier Zuchthausstrafe ganz ausgeschlossen sein soll? Denn ich kann mir Fälle denken, z. B. Aufforderung zur Meuterei in Zuchthäusern, Strafanstalten rc., wo Zuchthausstrafe vollkommen angemessen ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dort soll sie beibehalten werden.

Abgeordn. von Byla: Bei dem Vorschlage der Abtheilung ad 2 muß, glaube ich, ein kleiner Irrthum obwalten. Es heißt dort, es sollen die Worte „oder mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht" gestrichen werden. Wenn man aber diese Worte streicht, dann lautet der Paragraph: „Jede öffentliche Aufforderung ist mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu bestrafen." Das Maximum der Strafe ist dann nicht näher angegeben, und würde sonach Strafarbeit und Stellung unter Polizei-Aufsicht ganz wegfallen.

Justiz-Minister Uhden: Zweie Jahr ist das Maximum der Gefängnißstrafe überhaupt. Das Minimum wird sich aber ändern müssen, weil bei dem Landfriedensbruch das Minimum auf 3 Monate selbst bei denjenigen herabgesetzt wird, welche wirklich das Verbrechen begangen haben.

Abgeordn. Hüffer: Deshalb würde ich darauf antragen, gar kein Minimum festzusetzen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß durchaus kein Mißverständniß in Beziehung auf das obwaltet, was die Abtheilung wollte, sondern daß das, was sie gewollt hat, durch das erreicht wird, was sie vorgeschlagen hat. Sie will ein Minimum von drei Monaten festgesetzt, ausgeschlossen aber wissen polizeiliche Aufsicht und Strafarbeit.

Abgeordn. von Auerswald: Ich setze voraus, daß die Abtheilung nach der Erklärung des Herrn Ministerial-Kommissars und in Folge der früheren Beschlüsse dem nicht entgegen sein wird, daß das Minimum auf einen Monat herabgesetzt wird.

Marschall: Die erste Frage würde heißen — denn die zweite würde sich auf Nr. 3 beziehen — „Soll darauf angetragen werden, daß

in den Fällen des §. 117 auf Strafarbeit nicht zu erkennen sei?" und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

(Mehrere Stimmen: Die Frage ist nicht verstanden worden.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist doch Nr. 2 der Abtheilungs-Vorschläge in Frage, daß die Worte wegfallen sollten: „oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht?"

Marschall: Die Frage war noch einfacher gefaßt, sie lautete, ob beantragt werde, daß überhaupt auf Strafarbeit nicht zu erkennen sei?

Landtags-Kommissar: Es ist noch eine Frage auf das Minimum zu stellen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube doch, daß ein Mißverständniß stattgefunden haben kann, weil nach dem Gutachten die Strafarbeit keinesweges ganz ausgeschlossen sein soll, indem sie nach Nr. 3 für gewisse Fälle vorbehalten wird.

Marschall: Es blieb vorbehalten, die Frage, wodurch alle Zweifel sich lösen werden, auf Annahme des Vorschlages unter 3 zu richten.

Abgeordn. Graf von Schwerin.

(War nicht zu verstehen.)

Marschall: Die Abstimmung kann nicht rückgängig gemacht werden. Daß übrigens die nächste Frage kein Aufheben, sondern nur eine Modification der eben erfolgten Abstimmung unterstellen würde, liegt schon darin, daß die Frage auf Nr. 3 des Abtheilungs-Gutachtens, nämlich für die Fälle der Meuterei in Zuchthäusern und Strafarbeitshäusern, ausdrücklich vorbehalten blieb.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung hat den Vorschlag unter Nr. 3 gemacht in der Voraussetzung der Annahme des Vorschlages unter 2. Nr. 2 ist nicht angenommen worden, also kann nicht so gefragt werden, sondern nur jetzt so, ob die Strafarbeit nur auf den Fall der Meuterei zu beschränken sei.

Marschall: Es ist dadurch ganz die Meinung ausgedrückt, in welcher ich die Frage stellen wollte. Die Frage heißt, ob beantragt werden soll, die Strafarbeit auf die Fälle unter Nr. 3 des Abtheilungs-Gutachtens zu beschränken?

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Darin würde doch ein Aufheben des früheren Beschlusses liegen.

Marschall: Es liegt eben in der Sache, daß nicht anders vorzuschreiten ist. Die zweite Abstimmung würde sich zur ersten wie die Ausnahme zur Regel verhalten.

Abgeordn. Dittrich: Ich glaube, die Frage würde einfach so zu stellen sein: Soll, wenn die Meuterei im Zuchthause begangen wird, Zuchthausstrafe eintreten?

(Mehrere Stimmen: Das ist ein ganz anderer Fall.)

Abgeordn. Grabow: Noch ein Wort in Beziehung auf die Fragestellung: Ich habe vorhin gehört, daß Nr. 2 nicht angenom-

men worden. Dann kann auch Nr. 3 nicht mehr angezogen werden, denn dann würde 3jähriges Zuchthaus eintreten und die Strafe stärker sein, als der Vorschlag des Gouvernements.

Abgeordn. Graf von Schwerin: In Nr. 3 ist gesagt, daß, wenn die Meuterei in Strafarbeitshäusern begangen wird, Strafarbeit zu verhängen sei. Es ist angenommen, daß Strafarbeit überall nicht ausgeschlossen sei, aber nicht beschlossen worden, daß die Strafarbeit nicht zu beschränken sei. Ich glaube, es wird sich herausstellen, wenn Se. Durchlaucht die Frage stellen.

Marschall: Die Frage heißt:

„Soll beantragt werden, daß die Strafarbeit beschränkt werde auf die Fälle unter Nr. 3 des Abtheilungs-Gutachtens?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben. Ich bitte die Herren Secretaire, zu zählen.

Mit Ja haben gestimmt 53, mit Nein 39.

Abgeordn. Dittrich: Ich habe den Antrag gestellt, daß gar kein Minimum bestimmt werden möge.

Marschall: Es fragt sich, ob der vorhin gemachte Vorschlag, das Minimum auf einen Monat zu setzen, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Abgeordn. Dittrich: Ich habe beantragt, gar kein Minimum festzusetzen.

Marschall: Es würde also die erste Frage sein:

„Ob beantragt werde, von der Bestimmung jedes Minimums Abstand zu nehmen?"

Die es beantragen wollen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es ist nicht angenommen worden.

Es fragt sich nun, ob der Antrag Unterstützung findet, das Straf-Minimum auf einen Monat festzusetzen.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist doch nur von der Gefängnißstrafe die Rede.

Marschall: Ja.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Strafarbeit ist auch beibehalten bei der Meuterei in Gefängnissen. Da kann von einem Minimum die Rede nicht sein. Bei der Strafarbeit bleibt es bei der Bestimmung des Gesetz-Entwurfs, mit der Maßgabe, daß sie nur bei Meutereien in Straf-Anstalten der Art überhaupt zulässig. Bei der Gefängnißstrafe aber will man das Minimum herabsetzen.

Marschall: Es ist also die Abstimmung dahin zu richten, ob das Minimum der Gefängnißstrafe zu einem Monat beantragt werden soll, und die es beantragen, würden aufstehen.

Dem Antrage ist mit großer Majorität, und zwar von mehr als zwei Drittheilen, beigestimmt worden.

Gegen die weiteren Anträge der Abtheilung ist nichts erinnert worden.

Wenn darauf beharrt wird, daß eine Frage gestellt werde auf die anderen Anträge der Abtheilung, auf Wegfall der Polizei-Auf-

ficht und der Zuchthausstrafe, so würde eine Abstimmung stattfinden. Sonst würde es so anzusehen sein, daß man diesen Anträgen beigetreten sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es sind also die Anträge der Abtheilung angenommen worden, mit der Modification, daß ein Minimum der Gefängnißstrafe stattfindet?

Viele Stimmen: Ein Minimum von einem Monat.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 118.

Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen dadurch zu verhindern sucht, daß er sich an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben mit Thätlichkeiten bedroht, ingleichen wer obrigkeitliche Personen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu vier Jahren bestraft werden."

Die Abtheilung hat keinen Antrag zu diesem Paragraphen zu stellen gehabt.

Abgeordn. Neumann: Was ich wegen §. 118 zu erinnern habe, bezieht sich auch auf den folgenden §. 119 und könnte also auch dort erwähnt werden. Es betrifft eigentlich nur die Fassung und gründet sich auf das, was der Herr Abgeordnete aus Köln bei §. 112 erinnerte. Es ist bei diesen Bestimmungen ebenfalls zu bemerken, daß die Absicht und der Zweck des Verbrechens als Kriterium der Bestrafung aufgestellt ist und nicht die That selbst. Wenn die Fassung geändert werden könnte, so würde ich darauf antragen, dies zu berücksichtigen, und ich glaube, daß die Sache damit erledigt werden könnte.

Referent Naumann: Ich bin doch der Meinung, daß der Fall ein anderer ist. Im §. 118 wird vorausgesetzt, daß sich der Verbrecher an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben mit Thätlichkeiten bedroht. Hier ist das Verbrechen das sich Vergreifen, das Bedrohen zu einem Zwecke. Ob der Zweck erreicht wird, ist etwas ganz Anderes.

Abgeordn. Neumann: Ich bin damit ganz einverstanden. Im §. 118 wie 119 ist aber gesagt „zu verhindern sucht", und darin finde ich nur den Zweck.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ist ganz dasselbe. Es soll nur ausgedrückt werden, daß es nicht darauf ankomme, ob der Zweck wirklich erreicht worden sei; wohl aber wird vorausgesetzt, daß eine thätliche Widersetzlichkeit begangen ist.

Abgeordn. Sperling: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, welche zwar nur die Fassung betrifft, die ich aber doch nicht unterdrücken kann. Nach dem Marginale betrifft der Paragraph Verbrechen, welche die Tendenz haben, die Ausführung einer obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, und der größte Theil des Paragraphen schließt sich diesem Marginale an. Demselben finde ich aber nicht den Sch

entsprechend „wer obrigkeitliche Personen durch Gewalt oder Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen sucht", da solcher ein ganz anderes und verschiedenes Verbrechen, das crimen vis, betrifft. Schwerlich würde man die Bestimmung darüber in dem vorliegenden Paragraphen suchen. Deshalb dürfte es wohl zweckmäßig sein, derselben eine andere Stelle zu geben, vielleicht einen besonderen Paragraphen zu widmen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Generisch ist es dasselbe Verbrechen.

Abgeordn. Sperling: Das Marginale lautet aber „Widerstand gegen die Obrigkeit".

Marschall: Der Abgeordnete hat es blos als Fassungssache bezeichnet. Also kommen wir zu §. 119.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 119.

Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch thätliche Widersetzlichkeit, aber ohne Anwendung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen und ohne Drohung, zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 119.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezieht sich auf Fälle, in welchen nur eine indirekte thätliche Widersetzlichkeit begangen wird, beispielsweise: Verschließen des Zimmers, in welches ein Beamter Einlaß verlangen kann, Abziehen der Räder von Wagen, welche fortgebracht werden sollen, und dergleichen mehr. Einerseits würde bemerkt, daß derartige Widersetzlichkeiten fast nur in die Kategorie des passiven Widerstandes fallen würden, und daß es überhaupt gewöhnlich nur unbedeutende Schikane seien, die man ignoriren oder durch polizeiliche Maßregeln beseitigen könne, ohne mit Strafen entgegen zu treten. Andererseits wurde mindestens eine präzise Fassung der Bestimmung vermißt, wodurch verhindert würde, daß sie auf so unbedeutende Handlungen bezogen werden könnte, für welche sich eine Strafe nicht würde rechtfertigen lassen. Dagegen wurde bemerkt, daß es nöthig sei, jede thätliche Widersetzlichkeit zu strafen, um das Ansehen der Obrigkeit nicht zu gefährden, und daß es nur darauf ankomme, dem Richter bei Zumessung der Strafe volle Freiheit zu gestatten, wie es nach §. 119 geschehen solle. — Ein Antrag, die Bestimmung des Paragraphen ganz fortzulassen, wurde von der Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen, und ein fernerer Antrag, die Bestimmung besser zu präzisiren, mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Was die Strafen betrifft, mit welchen derartige Handlungen geahndet werden sollen, so hat die Abtheilung sich mit 7 gegen 6 Stimmen für die Ansicht entschieden, daß die höchste Strafe nicht 14 Tage Gefängniß oder 10 Thaler Geldbuße übersteigen dürfe, und einstimmig ist sie der Ansicht, daß als Regel Gefängnißstrafe eintreten müsse, und daß nur in Fällen geringerer Strafbarkeit auf Geldbuße erkannt werden dürfe.

Wenn diesen Ansichten beigetreten wird, so fallen derartige strafbare Handlungen in die Kategorie der Polizei-Uebertretungen, und die Abtheilung schlägt vor,

die Bestimmung des §. 119 mit folgenden Modificationen:

1) daß das Maximum der Strafe auf 14 Tage Gefängniß oder 10 Thaler Geldbuße festgesetzt werde, und
2) daß in der Regel auf Gefängnißstrafen und nur in Fällen geringerer Strafbarkeit auf Geldbuße zu erkennen sei,

anzunehmen, die ganze Bestimmung aber zugleich in den dritten Theil des Gesetz-Entwurfs unter die Vorschriften über Polizei-Uebertretungen zu verweisen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich muß mich gegen das geringe Strafmaximum von 14 Tagen erklären, welches vorgeschlagen worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß dergleichen Widersetzlichkeiten, wenn sie auch nur passiv sind, mit einem solchen Aergerniß für die ausübende Behörde verbunden sind, daß es oft sehr schwer ist, sich im Augenblick Recht zu verschaffen. Besonders sind auf dem Lande nicht immer die nöthigen Mittel vorhanden, um einer obrigkeitlichen Verfügung Nachdruck zu verschaffen. Ich glaube also, daß das Strafmaximum von 14 Tagen nicht hinreichenden Schutz gewähren wird, und stimme für die Fassung des Entwurfs.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich halte das geringe Strafmaß für vollständig gerechtfertigt. Es ist von der Abtheilung mit Recht hervorgehoben worden, daß es sich hier namentlich nur um Schikanen handelt, die allerdings lästig sein können, aber nicht mit so großen Strafen geahndet werden müssen. Es würde nicht mit der Würde des Gesetzes vereinbar sein, die Polizei in gar zu ausgedehnter Weise zu schützen; man muß fragen, wozu ist die Polizei da? Sie hat ja Mittel genug in Händen, um dergleichen Schikanen sich zu erwehren. Es soll nicht gleich als ein Verbrechen betrachtet werden, wenn der Polizei ein kleines Hinderniß entgegentritt. Es gehören alle diese Handlungen in die Reihe der kleinen Hindernisse, welche der Ausübung polizeilicher Befugnisse entgegengesetzt werden; daß sie nicht straflos sein können, liegt in der Natur der Sache, aber ein geringes Maß der Strafe scheint ebenfalls durch dieselbe Natur der Sache gerechtfertigt.

Abgeordn. Dittrich: Die Fälle, die der Paragraph begreift, sind so selten, daß das Strafmaß, worauf die Abtheilung anträgt, hinreicht. In meiner vieljährigen Praxis habe ich nur zwei Fälle der Art erlebt.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Die Fälle des passiven Widerstandes kommen doch, namentlich auf dem Lande, nicht so selten vor und treten oft sehr schroff hervor. Es wird dabei oft nicht blos die polizeiliche, sondern auch die richterliche Gewalt kompromittirt. Insonderheit wird auf dem Lande durch passiven Widerstand die Executions-Vollstreckung häufig unmöglich gemacht, und man muß dabei in Betracht ziehen, daß gerade dort dem Beamten nicht immer die Mittel zu Gebote stehen, sich den nöthigen Beistand zu verschaffen, da die Bewohner des Dorfes in der Regel nicht dazu geneigt sind. Ich

stimme für den Gesetz-Entwurf, um den Behörden die nöthige Autorität zu verschaffen.

Abgeordn. Dittrich: Ich bin Patrimonialrichter über 20 Jahre und habe in Bezug hierauf gesagt, was ich geäußert habe.

Abgeordn. Frhr. von Patow: Ich bin 20 Jahre lang Landrath gewesen und habe auch einige Erfahrungen gemacht.

Referent Naumann: Ich leugne es gar nicht, Fälle der Art, wie sie vorgesehen sind, kommen sehr häufig vor; aber ob man sie mit dem Strafgesetze beseitigen wird, ist doch eine ganz andere Frage. Diese kleinen Schikanen werden, trotz des Gesetzes, vorkommen und werden immer vorkommen. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Korreferenten, daß es in der That nicht in der Würde des Gesetzes, des Kriminal-Strafgesetzes, liegen kann, dergleichen kleine Schikanen mit verhältnißmäßig so hohen Strafen zu belegen. Ich bitte, noch auf Eins Rücksicht zu nehmen. Den Behörden widerfährt dergleichen Widerstand, wenn sie ihr allertraurigstes Officium auszuüben haben, es wird gewöhnlich von Personen ausgeübt, gegen welche die letzte Maßregel des Gesetzes vollstreckt wird, gewöhnlich bei Executions-Vollstreckungen. Meine Herren! Es ist in der That doch am Ende zu berücksichtigen, daß in solchen Fällen auch eine kleine Schikane nicht so hart angesehen werden dürfe, wie in anderen Fällen. Ich trage darauf an, das Abtheilungs-Gutachten anzunehmen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Bestimmungen, welche der Entwurf enthält, sind eine große Milderung der bestehenden Gesetzgebung. Im §. 166 des Allg. Landrechts ist ganz allgemein die Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, möge sie nun in Widerstand gegen die Person des Abgeordneten selbst bestehen oder nicht, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bedroht. Diese Strafe ist zu streng, hauptsächlich für den Fall, der hier im §. 119 vorausgesetzt ist. Gerade mit Rücksicht darauf, daß Fälle dieser Art ungleich milder beurtheilt werden müssen, ist im Entwurfe unterschieden worden. Die schweren Fälle sind vorweg genommen im §. 118, und für die milderen Fälle ist der §. 119 bestimmt. Es ist zu bemerken, daß nach den Gutachten, die bei Einleitung der Revision von den Gerichten erfordert sind, die Fälle dieser letzteren Art nicht so selten vorkommen, wie dies von einigen geehrten Mitgliedern vorausgesetzt zu sein scheint. Es ist auch von den Gerichts-Behörden damals beantragt worden, daß man diese Fälle unter Strafe stellen solle, wenn auch unter geringerer, als die schweren Fälle des §. 118. Von mehreren verehrten Mitgliedern ist erwähnt worden, es handle sich hier lediglich von passivem Widerstand. Das ist indeß nicht der Fall; der passive Widerstand ist in diesem Entwurfe nicht unter Strafe gestellt, wie sich dies aus der Fassung und namentlich dem gewählten Ausdruck „Thätlichkeit" ergiebt. Gerade aber mit Rücksicht darauf, daß hier stets ein aktiver Widerstand vorausgesetzt wird, scheint die Strafe, wie sie hier angeordnet ist, nicht zu hoch. Sie ist Gefängniß ohne Minimum oder Geldbuße ohne Minimum, so daß dem Richter für mildere Fälle vollkommen ausreichende Hülfe durch das Gesetz gegeben ist.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte hinzufügen, daß es nach meiner Erfahrung keine Noth hat, ein Maximum festzusetzen, wenn kein Minimum vorgeschrieben wird; denn die Richter sind in der Regel milder und werden nur dann auf das Maximum erkennen, wenn sehr erschwerende Umstände vorliegen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich wollte auf die Aeußerung des Herrn Korreferenten und des Herrn Referenten, daß es gegen die Würde des Staates sei, auf dergleichen Fälle Rücksicht zu nehmen, mir die Widerlegung erlauben, daß die Achtung des Gesetzes und der Organe, die es auszuüben berufen sind, zu schützen, mir allerdings der Würde des Staates angemessen zu sein scheint.

Korreferent Frhr. von Mylius: Der Würde des Kriminalgesetzes ist gesagt worden, nicht des Staates, auch ist nicht von Straflosigkeit die Rede gewesen, sondern nur von einem geringeren Strafmaße.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Hierin weicht eben meine Ansicht von der des Herrn Korreferenten ab.

Abgeordn. von Auerswald: Um dem Gesetze Achtung zu verschaffen, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Anordnungen desselben ausführbar sind, und daß sie auch als solche anerkannt werden. Wenn die Bestimmungen des Landrechts in dieser Beziehung zu hart waren, so hatte dies zur Folge, daß sie nicht ausgeführt wurden, und daß die Behörden in solchen Fällen sich häufig in der Lage befanden, sie unbestraft durchgehen zu lassen. Ich muß, einer eben bemerkten ablehnenden Bewegung des Herrn Justiz-Ministers entgegen, bemerken, daß ich, als Verwaltungs-Beamter, — ich bin zwar nur 14 Jahre Landrath gewesen —

(Heiterkeit)

diese Erfahrung allerdings gemacht habe. Ich glaube, daß dies mit ein Grund gewesen ist, warum das Bedürfniß einer milderen Strafe sich bemerklich gemacht hat. Von dem Herrn Regierungs-Kommissar ist erwähnt worden, eine mildere Strafbestimmung wäre nun da, ich halte sie aber für nicht mild genug; ich stimme darin der Aeußerung des Herrn Referenten bei, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß, man möge sagen, was man wolle, es uns nicht gelingen wird, den Leuten begreiflich zu machen, daß Jemand, der sich auf seinen Kasten setzt, um ihn nicht öffnen zu lassen, oder der seine Thür verschließt, um sich nicht auspfänden zu lassen, ein Verbrechen begangen habe. Es wird Niemand darin etwas Anderes erkennen, als es sei eine Polizei-Uebertretung, und die auf ein Verbrechen gerichtete Bestrafung wird daher auch keine Anerkennung finden.

Vice-Marschall von Rochow: Es ist gemeint worden, das Gesetz brauche nicht in solcher Weise die Polizei zu unterstützen, die Polizei habe ihre eigenen Kräfte, man möge sie dieselben ausüben lassen; ich möchte aber so wenig als möglich die Polizei in den Fall bringen, ihre eigenen Kräfte auszuüben. Bei dieser Gelegenheit kommt sie allzu oft in die Verlegenheit, nur eine rohe Behandlung eintreten zu lassen. Ich wünsche vielmehr, daß das Gesetz denjenigen, der gehorchen soll, durch Furcht vor der Strafe dazu zwinge.

ohne daß sonstige Gewaltmittel dazu angewendet werden müssen. Deshalb stimme ich für die höhere Strafe des Entwurfs.

Landtags-Kommissar: Ich habe schon früher geäußert, daß es fast unmöglich sei, mit Gründen für das Zeitmaß einer Freiheitsstrafe zu streiten, deshalb will ich mich auch jetzt hierauf nicht einlassen; das aber glaube ich hervorheben zu müssen, daß von Polizei-Contraventionen in diesem Falle gar nicht die Rede ist und eben so wenig davon, daß es sich hier lediglich um Vexationen der Polizei handle. Es kann zwar ein Vergehen gegen die Polizeibehörde sein, eben so oft aber auch gegen die richterliche Gewalt — und immer charakterisirt sich das Vergehen durch einen Widerstand gegen obrigkeitliche oder richterliche Befehle. Deshalb mag man über das Maximum oder Minimum der Strafe urtheilen, wie man wolle, so wird doch der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß es sich um ein wirkliches Vergehen handle, weil es nothwendig den Widerstand in sich schließt, und zwar, wie bereits anderweitig hervorgehoben, einen aktiven Widerstand gegen den Befehl der Obrigkeit, sei es eine richterliche oder polizeiliche Obrigkeit.

(Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Die Frage heißt: „Soll beantragt werden, daß das Maximum der Strafe auf 14 Tage Gefängniß oder 10 Rthlr. Geldbuße festgesetzt werde?“

Diejenigen, die diese Frage bejahen, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Das Stimmen-Verhältniß ist zweifelhaft.)

Ich bitte die Secretaire, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist Stimmengleichheit mit 48 Stimmen für ja und nein. Da ich mit nein gestimmt habe, so würde die Frage verneint sein. — Der zweite Vorschlag der Abtheilung hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben, und es wird also, wenn nicht auf Abstimmung angetragen wird, der Antrag der Abtheilung als angenommen zu betrachten sein.

Landtags-Kommissar: Gegen den zweiten Antrag ist seitens des Gouvernements nichts zu erinnern.

Marschall: Somit kommen wir zu §. 120.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 120.

Die Strafbestimmungen über den Widerstand gegen die Obrigkeit (§§. 118, 119) finden auch Anwendung auf Widersetzlichkeit gegen Schildwachen und kommandirte Militairpersonen.“

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 120.

Gegen diesen Paragraphen findet sich nichts zu erinnern.“

Abgeordn. Prüfer: Im §. 120 wird bestimmt, daß die in den §§. 118 und 119 gegebenen Strafen in Betreff der Widersetzlichkeit gegen Schildwachen und Militairpersonen angewendet werden sollen. Nun bestehen aber in den meisten Städten der Monarchie Bürger-Compagnieen und Schützengilden.

(Von mehreren Seiten: Gelächter.)

Ich bitte, meine Herren, mir kommt die Sache gar nicht lächerlich vor, und ich weiß in der That nicht, womit ich Ihre Heiterkeit errege. — Namentlich bestehen sie in Magdeburg, Königsberg, Liegnitz, Breslau und wie die Städte sonst heißen mögen, welchen Corporationen mehr oder weniger die Verpflichtung überwiesen worden ist, bei öffentlichen Vorkommnissen, namentlich bei Feuer, allgemeiner Landesvisitation, Aufläufen, Executionen u. s. w., polizeiliche Dienste zu verrichten und in Uniform mit ihren Waffen anzutreten. Selbst die Residenzstadt Berlin hat eine solche Schützengilde in sich, in deren Statuten, welche von Sr. Majestät dem Könige bestätigt und vollzogen sind, auch die Klausel enthalten ist, daß die Gilde erforderlichenfalls verpflichtet ist, die allgemeine polizeiliche Ruhe und Ordnung herstellen zu helfen. Nun kann man zwar zugeben, daß in großen und solchen Städten, wo starke Garnisonen sind, diese Mitwirkung zur polizeilichen Assistenz weniger gebraucht wird, als in kleineren Städten, wo schwache oder gar keine Garnisonen sich befinden; allein für diese letzteren Städte ist diese Hülfsleistung zum Schutze der Einwohnerschaft schlechthin unentbehrlich. Mit Berücksichtigung dieser Umstände hat sonach der schlesische Provinzial-Landtag schon im Jahre 1843 bei damaliger Berathung des Strafgesetz-Entwurfes den Antrag gestellt, daß in diesem Passus dieser Bürgergarden und Schützen-Compagnieen Erwähnung geschehen möge. Inzwischen hat man die Sache bei Aufnahme des Entwurfes übersehen.....

(Mehrere Stimmen: O! o!)

und auch die Motive geben nicht an die Hand, warum darüber hinweggegangen worden ist. Ich vermuthe zwar, daß man von der Ansicht ausging, daß diese Leute, welche bewaffnet und kommandirt zu den öffentlichen Vorkommnissen berufen werden, schon in die Kategorie der Schildwachen und Militairpersonen gehören; allein ich gebe doch anheim, ob bei Streitfällen für den Richter nicht Zweifel aufgestellt werden können darüber, ob diese Bürger- und Schützen-Compagnieen auch wirklich in die Zahl derer gehören, welche im §. 120 gemeint sein sollen. Wenn aber die Dienstleistungen, wie ich sie genannt habe, wie seither, auch weiter fortbestehen sollen, welche, wie schon erwähnt, auch in kleineren Städten, wo gar kein Militair oder nur wenig vorhanden ist, nicht zu entbehren sind, wenn diese Leute ihre Aufgabe lösen sollen, so muß ihnen auch der nöthige Schutz gewährt werden, wenn sie sich nicht aller Autorität beraubt und gewissermaßen den größten Unbilden ausgesetzt sehen sollen. Ich halte mich daher im Interesse dieser Städte und besonders im Interesse dieser Schützengilden und Bürger-Compagnieen für verpflichtet, den Antrag zu stellen, daß bei der endlichen Redaction dieses Entwurfs dieser Leute, wenn auch nur mit wenigen Worten, gedacht werde, und stelle ergebenst anheim, ob die hohe Versammlung diesen Antrag zu dem ihrigen zu machen gedenkt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Mit Rücksicht auf diese Erinnerung, die schon früher gegen den Entwurf von 1843 erhoben würde, ist die Fassung vom §. 118 gewählt worden; es ist dort gesagt:

„Wer die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen dadurch zu ver-

hindern sucht, daß er sich an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift ꝛc."

Man hat mit Rücksicht auf das erwähnte Verhältniß nicht gesagt: „gegen obrigkeitliche Personen", sondern: „gegen Personen, welche beauftragt sind mit Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen." Ich glaube, daß dadurch jenen Desiderien Genüge geschieht. Wenn solche Personen Schildwachen sind, würde überdies der §. 120 zur Anwendung kommen.

Abgeordn. Prüfer: Ich werde mich damit zufrieden erklären, da das Gouvernement die hier gegebenen Vorschriften für ausreichend hält, jenen Leuten den Schutz zu gewähren, den sie nicht entbehren können, wenn sie ihrer Aufgabe Genüge leisten sollen.

Marschall: Es ist kein Anlaß zur Fragestellung, und wir kommen zu §. 121.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 121.

Wer, einem an ihn ergangenen obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich selbst Recht zu verschaffen sucht, ist, sofern das Verbot nicht schon eine besondere Strafdrohung enthält, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 121.

Die Bestimmung dieses Paragraphen setzt voraus, daß jede obrigkeitliche Behörde die Befugniß habe, Verbote unter Strafandrohung zu erlassen. Hiergegen wurde erinnert, daß eine derartige Befugniß zu schrankenloser Willkür führen würde, daß ein jedes Verbot noch nicht eine Strafandrohung rechtfertige, daß die Beurtheilung in dieser Beziehung lediglich dem Gesetzgeber, nicht aber jeder obrigkeitlichen Behörde gebühre.

Wenn bezweckt werde, die eigenmächtige Selbsthülfe zu hindern, so sei doch zu erwägen, daß jeder Staatsbürger das Recht habe, sich selbst Hülfe zu schaffen, und daß er nur dann verpflichtet sei, die Hülfe des Staats in Anspruch zu nehmen, wenn die Gesetze es gebieten. Die Gesetze zögen daher die Schranken der erlaubten Selbsthülfe, und die Polizeigewalt reiche aus, um in allen Fällen das Ansehen der Gesetze in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, ohne daß es der im §. 121 vorgeschriebenen Strafmaßregeln bedürfe.

Die Abtheilung hat sich mit 10 gegen 3 Stimmen für den Vorschlag entschieden,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 121 ganz wegzulassen."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung dieser Bestimmung ist Folgendes zu bemerken. Das Allgemeine Landrecht enthält in den §§. 157, 158 Bestimmungen über die unerlaubte Selbsthülfe. Diese Bestimmungen sind eine Eigenthümlichkeit des Landrechts; sie finden sich in dieser Art nicht in anderen Gesetzgebungen und beschränken auch allzu sehr die individuelle Freiheit. Es ist also bereits früher der Umfang dieser Bestimmungen in den ersten Ent-

würfen sehr beschränkt werden, und in dem gegenwärtigen sind sie ganz weggefallen, und an ihre Stelle ist der §. 171 getreten. Dieser Paragraph soll nicht das aussprechen, was in dem Gutachten der verehrten Abtheilung vorausgesetzt zu sein scheint, daß nämlich jede obrigkeitliche Behörde die Befugniß haben soll, Verordnungen irgend einer Art zu erlassen, im Gegentheil geht man davon aus, daß nur solche Verordnungen von einer Behörde erlassen werden können, die innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz liegen, und für diesen Fall ist generell die Strafe bestimmt worden, wenn solchen Verordnungen entgegen gehandelt wird. Am häufigsten werden Fälle dieser Art vorkommen bei Besitz-Streitigkeiten; hier wird allerdings gleich eventuell die richterliche Behörde im Possessorien-Urtheil die Strafe festsetzen; in gleicher Art wird es sich in der Regel auch in dem Falle verhalten, wenn Polizei-Behörden ein Interimistikum reguliren oder andere Anordnungen treffen. Mit Beziehung darauf muß allerdings zugegeben werden, daß die Vorschrift des Entwurfs keine große praktische Bedeutung hat; indessen dient sie doch dazu, im Allgemeinen gleich das Maß der Strafe anzuordnen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Gerade die Gründe, die von dem Herrn Ministerial-Kommissar angeführt sind, den Antrag der Abtheilung in Wegfall zu bringen, rechtfertigen ihn. Es ist gesagt worden, daß der Paragraph es voraussetze, daß obrigkeitliche Befehle nur innerhalb der Gränzen der Kompetenz der Behörden erlassen worden seien. Es ist aber bekannt, daß gerade die Gränzen der Kompetenz zwischen den administrativen und gerichtlichen Behörden außerordentlich zweifelhaft und in sehr vielen Fällen höchst schwierig nachzuweisen ist, ob hier eine Verwaltungs-Behörde sich innerhalb ihrer Gränzen bewegt oder dieselben überschritten habe. Gerade für solche Fälle, wo durch das neue Gesetz über die Kompetenz-Konflikte, wie allgemein anerkannt wird, der Freiheit des Eigenthums und der Personen eine große Garantie gegeben worden ist, würde diese Garantie wesentlich verletzt durch eine Strafbestimmung, wie die vorliegende. Es würde möglicherweise Jemand, der in seinem vollsten Rechte gehandelt hat, straffällig sein, weil er die obrigkeitliche Verfügung, welche die Obrigkeit ihrer Meinung nach innerhalb ihrer Kompetenz erlassen hat, nicht respektirt hat. Daß hierin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit liegt, und daß das ein Eingriff in die Rechte eines jeden Einzelnen ist, über sein Eigenthum zu verfügen, der in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, ist meine Ueberzeugung, und ich halte daher den Antrag der Abtheilung für vollständig befürwortet.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich mit dem, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, insofern einverstanden erklären, daß das Gutachten prägnanter gefaßt sein könnte; ich bin aber auch überzeugt, daß der Paragraph nicht nur wegfallen kann, sondern wegfallen muß. Es giebt nur die Alternative: entweder die Obrigkeit hat das Recht, etwas zu verbieten, oder sie hat es nicht. Hat sie es nicht, so ist Niemand verbunden, ihr zu gehorchen, und insofern kann der Paragraph wegfallen; hat sie das Recht, so kann

sie auch gleich mit der Verordnung eine Strafe androhen, und es ist kein Grund vorhanden, sie wegen einer Omission durch ein Strafgesetz zu schützen.

Marschall: Es hat Niemand auf Beibehaltung angetragen, der Antrag der Abtheilung würde also als angenommen anzusehen sein. Wir kommen zu §. 122.

Referent Naumann: §. 122 lautet:

„Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder dessen Entweichung befördert, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 122.

Ein Antrag, diejenigen Personen, welche nach §. 47 in einem ähnlichen Falle mit Strafe verschont werden sollen, auch in Fällen des §. 122 zu berücksichtigen, fand keine Unterstützung, weil hier bei weitem strafbarere Handlungen vorausgesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen:

sich mit der Bestimmung des §. 122 einverstanden zu erklären."

Abgeordn. Steinbeck: Es will doch nicht bestimmt einleuchten, warum die Abtheilung über den Vorschlag des Gouvernements hinausgegangen ist. Der Vorschlag des Gouvernements schließt, wie ich glaube, für die Anwendung des Paragraphen jene milde und humane Bestimmung des §. 47 nicht aus; warum die Abtheilung daher ihn doch ausgeschlossen hat, läßt sich nur errathen, und dies darum, weil die Abtheilung annimmt, hier sei eine eigentliche direkte Handlung vorhanden, während bei §. 124 eine indirekte vorhanden sei. Aber das Gouvernement hat gewiß diesen Umstand reiflich erwogen, und deshalb, glaube ich, ist bei dem Vorschlage des Gouvernements, wie er im Entwurfe selbst steht, unter jener Voraussetzung zu bleiben.

(Mehrere Stimmen: Das will man ja.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur das zu bemerken erlauben: Man will der Abtheilung noch den Vorwurf machen, daß sie über die Intention der Regierung hinausgegangen sei. Sie kann doch nicht mehr thun, als sich einfach mit dem Paragraphen einverstanden erklären.

(Gelächter.)

Abgeordn. Neumann: Die Frage ist nun aber die, ob auch das Gouvernement damit einverstanden ist, daß §. 47 hier Anwendung findet, und darüber bitte ich um Belehrung.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 47 kommt hier beim §. 122 nicht zur Anwendung, sondern findet nur seine Anwendung bei der Begünstigung im Allgemeinen, hier handelt es sich von speziellen Verbrechen, und da sind die Verwandten nicht ausgenommen.

Abgeordn. Neumann: Dann würde ich mir den speziellen Antrag zu stellen erlauben, daß §. 47 auch hier Anwendung finden möge.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist doch an sich ein sehr großer Unterschied zwischen allgemeiner Begünstigung überhaupt und zwischen dem speziellen Verbrechen, von dem hier die Rede ist. Die

Obrigkeit hat die Verhaftung vorgenommen, und es ist nun, wenn auch die Verwandten des Gefangenen das Gefängniß erbrechen, um ihn hieraus zu befreien; eine Handlung ganz anderer Art, als die, worauf der Charakter der Begünstigung im Allgemeinen anzuwenden ist; es ist eine sehr starke gewaltthätige Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.

Abgeordn. Neumann: Es scheint mir nicht nothwendig, daß Gewalt stattfinde, es kann füglich auch auf eine andere Weise geschehen, z. B. durch Begünstigung der Flucht oder durch List. Wenn nun der Vater oder die Frau des Verhafteten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, weil sie ihm auf diese Weise zum Entkommen behülflich gewesen, so finde ich dies zu hart, und es scheint nach den allgemeinen Prinzipien der Strafmilderung nicht gerechtfertigt.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß bitten, zu bemerken, daß hier Gefängniß ohne Minimum angenommen ist. Sind solche Fälle vorgekommen, wo billige Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse obwalten kann, so kann der Richter eine sehr gelinde Strafe eintreten lassen; aber daß diese Handlungen unter allen Umständen strafbar sind, muß ich behaupten.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Sperling: Der Herr Justiz-Minister hat zur Unterstützung dieses Paragraphen eines Falles erwähnt, der gerade nicht vorliegt, nämlich des Falles, daß das Gefängniß mit Gewalt erbrochen wird. Der Paragraph betrifft, wie er gefaßt ist, überhaupt die Begünstigung, und ich glaube, dieselben Gründe, welche uns im allgemeinen Theile bestimmt haben, gewisse Verwandtschafts-Verhältnisse in dem Maße zu berücksichtigen, daß wir den Begünstiger für straflos erklärten, bestehen auch hier. Auch hier ist das Verbrechen bereits begangen, wie der Begriff des Begünstigens es voraussetzt, und die Verletzung des Ansehens der Obrigkeit ist nach meiner Ansicht hier nicht größer, als in jedem anderen Falle der Begünstigung.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wir haben allerdings das Prinzip der beiden Bestimmungen für wesentlich verschieden erachtet. Ob man dem Verbrechen, während es begangen wird, Begünstigung zu Theil werden läßt, oder ob man sich positiv der Obrigkeit widersetzt, um den Verbrecher, wenn er in das Gefängniß gebracht worden ist, demselben zu entziehen, sind sehr verschiedene Handlungen. Daß sehr mildernde Umstände auch dabei obwalten können, daß die Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse eine mildere Strafe rechtfertigt, erkennen wir vollkommen an; weil aber kein Minimum der Strafe festgesetzt ist, haben wir auch geglaubt, es sei nichts gegen diesen Paragraphen zu erinnern.

Abgeordn. Grabow: §. 122 enthält nach meinem Dafürhalten zwei ganz verschiedene Fälle. Der erste Fall ist der, in welchem mit Gewalt der Gefangene aus den Händen der Obrigkeit befreit wird; der zweite Fall ist der, wo die Entweichung des Gefangenen nur be-

fördert wird. Diesen letzten Fall, glaube ich, muß man mit §. 47 verbinden, denn in beiden Fällen (§§. 47 und 122) ist nur von Beförderung, also nur von Begünstigung die Rede, und §. 47 sagt ausdrücklich: Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie, um den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten ausgeführt wird. Ich glaube daher, daß der Fall des §. 47 gerade auf diesen zweiten Satz des §. 122 Anwendung finden muß und es im §. 47 nicht heißen darf: „mit Ausnahme des §. 122“, eine Ausnahme, die im entgegengesetzten Falle dem §. 47 hinzugefügt werden müßte.

Abgeordn. von Olfers: Ich stimme insoweit mit dem letzten Redner überein, daß es, wie ich glaube, anstatt des Wortes „Entweichung“ heißen müßte „Befreiung“. Wenn der Gefangene einmal frei ist und die Entweichung begünstigt wird, müssen die Vorschriften des §. 47 eintreten.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte dem Sinne nach dasselbe sagen, was der Abgeordnete von Prenzlau bemerkt hat, und in Folge dessen vorschlagen, die Worte: „oder dessen Entweichung befördert“ zu streichen, so daß die Strafe nur denjenigen trifft, welcher vorsätzlich den Gefangenen befreit und einen gewaltsamen Akt gegen die Obrigkeit begeht. Zur Unterstützung meines Antrages, daß derjenige, welcher die Befreiung befördert, in keiner schlimmeren Kategorie stehen dürfe, als die im §. 47 erwähnten Personen, führe ich noch an, daß, wenn §. 47 sagt: „Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Verbrecher, nur um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- und absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist“, §. 45 vorherschickt: „Wer einem Verbrecher nach verübter That wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen“. Ich glaube nun, daß dies doch eine mindestens noch bewußtere, bestimmtere Art des Vergehens ist, als die im §. 122 erwähnte, wo blos die Entweichung befördert wird, denn man kann sehr gut eine Entweichung befördern, selbst vorsätzlich, ohne so direkten, wirklichen Beistand zu leisten. Ich glaube, daß nichts entgegenstehen würde, die Worte: „oder dessen Entweichung beförderte“, zu streichen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es sind zwei verschiedene Fälle. Diesem letzteren Antrage würde ich mich sehr gern anschließen, aber es ist etwas Anderes, als wenn §. 47 in Berücksichtigung gezogen werden soll.

Abgeordn. von Auerswald: Der Antrag des Abgeordneten von Prenzlau ging dahin, daß hier der §. 47 nur in Beziehung auf diesen zweiten Theil angezogen werden soll, und dieser Absicht entspricht mein Vorschlag in der einfachsten Art, denn wenn die Worte: „oder dessen Entweichung befördert“, gestrichen werden, so ist die Anziehung des §. 47 nicht mehr nöthig.

Abgeordn. Grabow: Ja wohl.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich meinerseits würde mich gern dem Antrage anschließen, denn sobald der Verbrecher aus der Gewalt der Obrigkeit heraus ist, so kann der nicht mehr strafbar sein, der ihm weiter hilft.

Marschall: Es fragt sich, ob die Mitglieder, welche sich vorhin dahin ausgesprochen haben, daß die im §. 47 erwähnten Personen überhaupt nicht unter die Strafbestimmung des §. 122 fallen möchten, sich nun mit dem so modifizirten Antrage einverstanden erklären.

(Abgeordn. Neumann erklärt seine Uebereinstimmung.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 122 hat den Zweck, die Strafe desjenigen zu bestimmen, welcher einen Gefangenen befreit oder einem Gefangenen bei dem Ausbruche aus dem Gefängnisse Hülfe leistet. Das ist die Absicht des §. 122. Ist der Gefangene erst auf freiem Fuß, dann kann allerdings unter Umständen die Vorschrift von §. 47 eintreten, nämlich wenn die hier genannten Personen dem Angeschuldigten behülflich sind, seine Flucht befördern, ihn bei sich aufnehmen und der Obrigkeit verheimlichen. Hier handelt es sich nur von dem Falle, wo einem Gefangenen Hülfe geleistet wird, aus dem Gefängnisse selbst auszubrechen; nur dann sollen jene Personen strafbar sein. Indeß muß anerkannt werden, daß der Ausdruck: „oder dessen Entweichung befördert", zu Bedenken Anlaß geben kann; letztere würden aber durch eine andere Fassung beseitigt werden können.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann selbst für den Fall, daß eine andere Fassung vorgenommen wird, das nicht zugeben, was hier gesagt worden ist. §. 122 spricht erstens von Personen, die sich selbst befreien, und zweitens von denen, die ihnen zur Befreiung behülflich sind. Wenn dies richtig ist, so bleibe ich bei meiner Behauptung stehen, daß dies nicht ein anderer Fall ist, als im §. 45, welcher von denen spricht, die einem Verbrecher wissentlich Beistand leisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Ich will damit nur sagen, daß die Strafbarkeit dieser Hülfe mir keine größere zu sein scheint, als die im §. 45, welcher die Milderung des §. 47 zu Gute kommt. Wenn wir also im §. 122 die Worte: „oder dessen Entweichung befördert", nicht für entbehrlich halten, sondern die Worte ausdrücklich aufnehmen, so heben wir nach meiner Ueberzeugung die Bestimmung des §. 45 pure auf.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die §§. 45 und 47 enthalten allgemeine Grundsätze, und wenn der §. 122 nicht da wäre, so würden sie auch auf diesen Fall Anwendung finden. Man hat derogiren wollen dem allgemeinen Prinzipe, und daß man es gethan hat, scheint sich durch den objektiven Thatbestand des hier vorliegenden Verbrechens zu rechtfertigen; anders verhält es sich, wenn Jemand einen Angeschuldigten bei sich aufnimmt, der bereits frei geworden oder noch nicht verhaftet ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es würde besser sein, zu setzen: „oder zu dieser Befreiung behülflich ist".

(Mehrere Stimmen: Gewaltsam!)

Gewaltsam braucht nicht hinzugesetzt zu werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das würde den Begriff des Verbrechens zu sehr beengen; die Befreiung kann auch auf listige Weise bewirkt werden.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist jedenfalls klar geworden, daß die Fassung und Darstellung der beiden Bestimmungen des §. 45 und des Paragraphen, bei welchem wir jetzt stehen, zu den größten Kontroversen Veranlassung geben kann und eine größere Bestimmtheit zu wünschen ist. Wenn ich den Herrn Ministerial-Kommissar richtig verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, und das ist auch meine Ansicht in der Abtheilung gewesen, daß das Vergehen der Begünstigung, wie es §. 45 aufstellt, nur an solchen Verbrechern begangen werden kann, welche noch nicht zur Haft gebracht worden sind, daß aber die Begünstigung nach §. 45 nicht mehr verübt werden kann an Verbrechern, welche zur Haft gebracht worden sind, und hinsichtlich deren die Bestimmung eintreten muß, welche in dem vorliegenden Paragraphen gegeben wird. Wenn diese Meinung die richtige ist, so würde es zweckmäßig sein, sie bei dem betreffenden Paragraphen auszusprechen, um es damit möglich zu machen, daß nicht in dem einzelnen Falle darüber geschwankt werde, ob die Handlung straflos sei oder bestraft werden müsse.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Bestimmung des §. 47 findet Anwendung auf die Hülfeleistung, ehe der Angeschuldigte zur Haft gebracht ist, und nachher, wenn er sich selbst befreit oder durch Andere befreit worden ist. Der §. 122 bezieht sich lediglich auf den speziellen Fall der Befreiung aus dem Gefängniß, auf keine andere Art der Hülfeleistung, mag diese nun vorher oder nachher geschehen sein.

Marschall: Es fragt sich, ob die Abgeordneten, welche vorhin auf Wegfall der Worte „oder dessen Entweichung befördert" antrugen, einverstanden sind, daß gesetzt werde „zu dessen Befreiung behülflich sind."

(Das Einverständniß wird erklärt.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich würde doch dafür stimmen, daß die Fassung gewählt werde: „welche bei dem Akte der gewaltsamen Befreiung behülflich sind." Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, warum eine Braut oder Frau, die bei dem Akte der Befreiung, z. B. durch einen übergehängten Mantel, behülflich ist, strafbarer sein soll, als die Personen des §. 45. Wenn dieses anerkannt wird, so bin ich einverstanden, daß ad referendum genommen werde, wie die Fassung zu ändern sei.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube sogar, daß eine solche Frau sich es zur höchsten Ehre rechnen wird, wenn sie nachher zu einem Tag Gefängniß verurtheilt werden sollte.

Abgeordn. von Auerswald: Es wird aber für den Richter kein Vergnügen, vielmehr eine peinliche Verpflichtung sein, darauf zu erkennen.

Marschall: Wenn kein Antrag auf Abstimmung gestellt wird so ist es so anzusehen, als ob die Versammlung der geäußerten Ansicht beitrete. — Wir kommen zu §. 123.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 123.

Wenn der aus der Gewalt der Obrigkeit befreite Gefangene (§. 122) wegen Hochverraths oder Landesverraths zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt war, so soll derjenige, welcher die Befreiung

vorsätzlich bewirkt oder befördert, obgleich ihm die Ursache der Haft bekannt ist, mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 123.

Es ist gegen die Bestimmung des §. 123 erinnert worden, daß die Befreiung von Gefangenen, welche wegen Hochverraths oder Landesverraths verhaftet sind, zwar strafbarer sei, als die Befreiung anderer Gefangenen, daß sie aber zu den ehrlosen Verbrechen nicht gezählt werden könne, und daß sich daher weder Zuchthausstrafe noch Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht rechtfertigen lasse.

Die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 4 Stimmen gegen die Anwendbarkeit der Zuchthausstrafe, und mit 7 gegen 5 Stimmen gegen die Anwendbarkeit der Polizei-Aufsicht erklärt, und sie schlägt demzufolge vor,

die Bestimmung nur mit der Modification anzunehmen, daß die Worte „oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren" und außerdem der letzte Satz ganz gestrichen werden."

Justiz-Minister Uhden: Ich will nur erwähnen, daß in diesem Paragraphen auch der Fall begriffen ist, wenn ein Königsmörder verhaftet ist und befreit wird. Hier dürfte wohl die fakultative Zuchthausstrafe gerechtfertigt erachtet werden.

Justiz-Minister von Savigny: Diese Bemerkung war nur gerichtet gegen die Stelle des Gutachtens, daß die Befreiung von Gefangenen, welche wegen Hochverraths oder Landesverraths verhaftet sind, zu den ehrlosen Verbrechen nicht gezählt werden könne. Ich gebe zu, daß in vielen Fällen eine solche Befreiung nicht auf ehrlose Gesinnung des Befreienden schließen läßt, muß aber verneinen, daß eine solche Handlung niemals den Charakter einer ehrlosen Handlung mit sich führen könne.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Herr Justiz-Minister hat ein Extrem angezogen und aus diesem Extrem die Zuchthausstrafe rechtfertigen wollen, während wir sonst von der Ministerbank gerade oft erinnert worden, uns nicht in Extremen zu bewegen. Der Königsmord ist allerdings ein hohes und schweres Verbrechen; wenn aber der, welcher einen Königsmörder befreit, mit Strafarbeit bis zu zehn Jahren bestraft werden kann, so ist das auch schon eine hohe schwere Strafe. Nachdem wir das Prinzip angenommen haben, daß die Zuchthausstrafe als spezifisch entehrende Strafe nicht beibehalten werden soll bei politischen Verbrechen, so können wir sie auch nicht zugeben in dem Falle, welchen der Herr Justiz-Minister angegeben hat.

Marschall: Wir kommen nun zur Abstimmung in der Art, daß die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß die Worte
„oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren"
aus dem §. 123 wegfallen?

Diejenigen, welche das beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Man hat mit Majorität von mehr als zwei Dritteln beigestimmt.

Die zweite Frage betrifft den Wegfall der polizeilichen Aufsicht. Wird dem Wegfall derselben beigestimmt?

Mit großer Majorität hat man auch hierin der Abtheilung beigestimmt.

Der Secretair bemerkt so eben, daß es zweifelhaft gewesen sei, ob zwei Drittel beigestimmt haben.

Abgeordn. Frht. von Friesen: Ich bezweifle es ebenfalls sehr.

Marschall: Es würde also die Abstimmung über die zweite Frage:

Ob der Wegfall der polizeilichen Aufsicht zu beantragen sei?

zu wiederholen sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es dürfte der Kürze wegen wohl zugegeben werden können, daß nicht zwei Drittel dafür waren. Es ändert sich blos das, daß dann auch die Meinung der Minorität vorgetragen wird, und die ist hier im Gesetz=Entwurfe selbst enthalten.

Marschall: Es sind zwei Drittel.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 124.

Hat Jemand, dem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, so sind gegen denselben die in den §§. 122 und 123 bestimmten Strafen, den Umständen nach bis zur Verdoppelung, zu verschärfen.

Fällt einem solchen bei der Befreiung eines Gefangenen nur Fahrlässigkeit zur Last, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder in Fällen besonders geringer Verschuldung mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

Gegen öffentliche Beamte soll zugleich im Falle des Vorsatzes die Cassation und im Falle der Fahrlässigkeit, wenn erschwerende Umstände vorhanden sind, die Amtsentsetzung eintreten."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 124.

Der dritte Abschnitt im §. 124 handelt von Verbrechen, welche wesentlich in der Verletzung von amtlichen Pflichten bestehen. Es würde der Entscheidung über die Grundsätze vorgegriffen werden, welche bei Bestrafung von Verbrechen der Beamten überhaupt leitend sein müssen, wenn schon bei dem vorliegenden Paragraphen über die Strafbarkeit eines einzelnen Verbrechens entschieden werden sollte, und es wird daher vorgeschlagen:

die Bestimmung der beiden ersten Abschnitte des §. 124 zwar anzunehmen, die Bestimmung des dritten Abschnittes aber in den 26sten Titel des II. Theils zu verweisen und die Berathung über den materiellen Inhalt derselben vorläufig und bis zur Berathung über die übrigen Bestimmungen des gedachten Titels auszusetzen."

Justiz-Minister von Savigny: Darauf, ob die Berathung darüber ausgesetzt bleiben soll oder nicht, wird nicht viel ankommen, obgleich ich mich nicht überzeugen kann, daß die Erwägungen, die bei dem Titel über Beamten-Verbrechen vorkommen werden, viel dazu beitragen können, einen anderen Entschluß zu fassen. Ich glaube aber, daß, wie es auch angesehen werden möge, es zweckmäßiger sein werde, diese Bestimmungen hier stehen zu lassen, als sie in den Titel von den Verbrechen der Beamten zu verweisen, weil sie hier viel anschaulicher sein werden.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich glaube, daß die Abtheilung auch gegen das Materielle der Bestimmungen nichts einzuwenden hat. Sie stellt anheim, wohin sie gestellt werden sollen, obwohl ich mein Votum dahin ausspreche, daß sie hier Aufnahme finden mögen.

Marschall: Wenn der Vorschlag keinen Widerspruch findet, so scheint es zweckmäßig, gleich hier über die ganze Frage zu entscheiden. Es würde die Frage auf die Annahme des ganzen Paragraphen zu richten sein, und diejenigen, welche dem Antrage auf die Annahme des ganzen Paragraphen beistimmen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Mehr als zwei Drittheile haben dafür gestimmt.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 125.

Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, die Staats-Einrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herabzuwürdigen sucht, ist, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten zu belegen.

Diese Strafbestimmung ist auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher eine der bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder gegen einen der deutschen Bundesstaaten begeht. Jedoch soll wegen solcher gegen einen Bundesstaat begangenen Handlungen die Untersuchung nur auf den Antrag der preußischen Regierung eingeleitet werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 125.

Der Ausdruck „Verspottung" hat zu der Besorgniß Veranlassung gegeben, daß harmlose Scherze in den Bereich des Strafgesetzes gezogen werden könnten, während jede Aeußerung, über welche gelacht wird, noch nicht als Schmähung gelten dürfte. Gegen die Meinung, daß der Ausdruck „Schmähung" genüge und daher die Worte „oder durch Verspottung" wegzulassen seien, hat sich indeß die Abtheilung erklärt, weil angeführt wurde, daß jene Besorgniß ungerechtfertigt sei, indem aus der Fassung des Paragraphen hervorgehe, daß nur eine geflissentliche Herabwürdigung durch öffentliche Verspottung im §. 125 vorausgesetzt werde. Aus diesem Grunde wurde auch mit 11 gegen 2 Stimmen ein dahin gehender Antrag abgelehnt, daß „die Maßregeln der Verwaltung" nicht unter den Schutz des vorliegenden Paragraphen gestellt würden.

Ferner wurde bemerkt, daß die vorliegende Bestimmung nur im Interesse des eigenen Staats sich durch ein Gefühl der Pietät rechtfertigen lasse, daß aber, wenn auch fremde Staaten unter denselben Schutz gestellt würden, der freien Entwickelung der politischen Presse allzu sehr entgegengetreten würde, daß dadurch ein lähmender moralischer Druck entstehen müsse, wenn man die kleinsten Staaten und die kleinlichsten Maßregeln der Verwaltung in denselben vor möglicher Verunglimpfung durch Strafgesetze schützen wolle. Andererseits wurde indeß hervorgehoben, daß bloßer Tadel von geflissentlicher Herabwürdigung sehr verschieden sei, daß von einem Verbote der Herabwürdigung der bloße Tadel nicht betroffen werde, daß aber im Interesse der deutschen Bundesstaaten insbesondere sich ein gesetzlich zu normirender Schutz gegen Herabwürdigung im Sinne des §. 125 in Berücksichtigung der nahen Beziehungen, in welchen sie zum preußischen Staate stehen, vollkommen rechtfertige. — Obgleich die Abtheilung mit 6 Stimmen, worunter die des Vorsitzenden, gegen 6 Stimmen einen Antrag, die ganze Bestimmung im zweiten Alinea des §. 125 zu streichen, abgelehnt hat, so ist sie doch mit 7 gegen 5 Stimmen der Ansicht beigetreten, daß in dieser Bestimmung die Worte „gegen den deutschen Bund" fortgelassen werden müssen, weil Vergehungen gegen den deutschen Bund als solchen aus den bei §§. 92 und 93 erörterten Gründen im Sinne des §. 125 nicht stattfinden können.

Was die Höhe der im §. 125 festgesetzten Strafe betrifft, so wurde bemerkt, daß unter Umständen auch eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten eine zu harte Strafe sein würde, und die Abtheilung entschied sich mit 8 gegen 5 Stimmen dahin, daß es überhaupt nicht nöthig sei, ein Minimum der Strafe festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen:

die Bestimmung des §. 125 nur mit folgenden Modificationen anzunehmen:

1) daß im ersten Alinea die Worte: „nicht unter 2 Monaten" und
2) daß im zweiten Alinea die Worte: „gegen den deutschen Bund" gestrichen werden.

Was den zweiten Antrag betrifft, so ist er nicht mehr von Bedeutung, nachdem die §§. 92 und 93 gegen den Antrag der Abtheilung angenommen worden sind.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich befinde mich hier im Widerspruche mit dem, was so eben mein Herr Kollege im Referate geäußert hat, indem ich glaube, gerade hier, was den deutschen Bund und die deutschen Bundesstaaten betrifft, auch abgesehen von den früher geäußerten Gründen für Wegfall der §§. 92 und 93, Gründe geltend machen zu können, um diese Strafbestimmung hier wegfallen zu lassen; denn es giebt Verhältnisse, die im Interesse des deutschen Vaterlandes zur Sprache gebracht werden müssen, und wir mögen nur in Erwägung ziehen, daß wir, wenn wir die Verhältnisse mancher kleineren deutschen Staaten ins Auge fassen, auf das Sprüchwort kommen: Difficile est satiram non scribere.

Abgeordn. Camphausen: Ich schlage vor, daß die Worte

„oder durch Verspottung", wegfallen, und zwar vorzugsweise deshalb, weil nicht nur die gegen die Landesverfassung, gegen die Gesetze und gegen die Staats-Einrichtungen, sondern auch die gegen die Maßregeln der Verwaltung gerichteten Verspottungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen. Es wird dadurch gewissermaßen ein Verbrechen der beleidigten Verwaltung dargestellt, und wer es begeht, hat im Maximum eine doppelt so hohe Strafe zu erleiden, als derjenige, welcher in Worten und Handlungen die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt. Ich bin nun nicht der Meinung, daß die Verwaltung so hoch stehe, daß ein spottender Angriff gegen sie schwer bestraft werden müsse, ich bin es nicht hinsichtlich der Herren Minister, ich bin es nicht hinsichtlich der Ministerial-Departements oder Regierungs-Kollegien, ich bin es auch nicht hinsichtlich der Herren Landräthe, Polizei-Direktoren und Bürgermeister. Ich finde ferner nicht, daß für die Verwaltung ein dringendes Bedürfniß bestehe, sich mit übergroßer Aengstlichkeit hinter den Mauern des Strafgesetzes vor den Pfeilen des Spottes in Sicherheit zu bringen. Im Gegentheil, wenn die begonnene und noch in Aussicht stehende größere Regsamkeit des öffentlichen Lebens sich mehr ausdehnt, was der Fall sein wird, wenn keine Hindernisse in den Weg gestellt werden, so wird es erforderlich sein, daß man auf eine Empfindlichkeit verzichte, die mit dem Nimbus der Beamtenwürde in einer nun dahinschwindenden Zeit gepaart war. Ich glaube, im Interesse der Gesammtheit des Staates und der Staatsverwaltung kann auch die herbste Kritik der Verwaltungs-Maßregeln nicht schädlich, sondern eher nützlich sein. Man möge mir Beispiele anführen, wo eine wirklich gute und tüchtige Verwaltungs-Maßregel durch Spott vereitelt worden wäre. Wenn dagegen schlechte oder lächerliche Maßregeln der Satire nicht haben widerstehen können, so liegt darin die Aufforderung, auf ein so wirksames Mittel der Warnung und der Beförderung der Aufmerksamkeit und Umsicht nicht zu verzichten. Gegen persönliche Ehrenkränkungen sind die Mitglieder der Verwaltung, auch wenn die Censurscheere nächstens in die Rüstkammer gewandert ist, durch den zehnten Titel des Strafgesetzbuchs geschützt; sie werden den nöthigen Schutz da finden, wo auch jeder Privatmann ihn zu suchen hat. Ich stimme aber für den Wegfall der Worte: „oder durch Verspottung", nicht minder um der Freiheit willen. Die Gränze zwischen Tadel und Spott ist nicht zu erkennen. Wenn der Spott strafbar wird, so ist der Anklage und der Verfolgung ein unabsehbares Gebiet eröffnet, ein Gebiet, welches sich bis zum Unendlichen erweitert, weil in unserer verwaltenden Zeit die Maßregeln der Verwaltung so zahllos sind, wie der Sand am Meere.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich gehöre gewiß nicht zu denjenigen, welche den Wunsch haben, daß die Verwaltung unter besonderen Schutz gestellt werde, daß nicht die Kritik ihre Handlungen frei und öffentlich bespreche. Ich gehöre deshalb nicht zu diesen, weil ich glaube, daß eine solche Kritik die Kraft der Verwaltung heben und nur eine schwache Verwaltung sie nicht ertragen kann. Aber es ist hier nicht von der Kritik, nicht einmal von der Satire, sondern von Schmähung und Verspottung durch Entstellung der

Wahrheit und durch Erdichtung von Thatsachen die Rede, also ist es ganz speziell die Lüge und die Verleumdung, die hier gemeint ist, und dagegen müssen öffentliche Autoritäten geschützt sein. Man mag noch so zweifelhaft darüber sein, ob das Strafmaß das richtige sei oder nicht, aber das Prinzip, daß nicht nur die Landesverfassung und die Gesetze, sondern auch die Maßregeln der Verwaltung vor solcher Verspottung sicher gestellt werden müssen, ist mit vollkommener Anerkennung des Grundsatzes, daß diese Maßregeln frei besprochen werden können, nicht anzufechten.

Abgeordn. Sperling: Die Lüge ist durch die Worte „durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit" besonders abgefertigt. Der Ausdruck „Verspottung" hat also einen von der Lüge unabhängigen Sinn, und ich glaube, er würde nach den Erfahrungen, die wir schon gemacht haben, in sehr vielen Fällen Anlaß zu unbegründeten gerichtlichen Verfolgungen geben. Im Interesse des Staates und jedes Gemeinwesens liegt es, daß die Freiheit, öffentliche Verwaltungs-Maßregeln zu besprechen, so wenig als möglich beschränkt werde. Wird etwas Unwahres vorgebracht, ein unbegründeter Tadel ausgesprochen, so wird der betreffende Beamte in einer amtlichen Entgegnung Gelegenheit finden, es zu widerlegen, wenn er nicht, zufrieden mit seinem Bewußtsein, keinen Tadel verdient zu haben, es angemessener findet, zu schweigen. Ich mache die hohe Versammlung darauf aufmerksam, daß von Maßregeln der Verwaltung ohne Unterschied der Beamten die Rede ist, von denen sie ausgehen, und daß solche mitunter wirklich von der Art sind, daß man über dieselben sich nicht äußern kann, ohne in die Form des Spottes zu verfallen. So ist es z. B. vorgekommen, daß bei Gelegenheit eines erheblichen Brandes von einem Polizei-Beamten das Löschen während des Gottesdienstes untersagt wurde. Ist es möglich, dieses Umstandes auch nur zu erwähnen, ohne in den Verdacht des Spottes zu gerathen?

(Schallendes Gelächter.)

Und doch läßt er sich durch Akten beweisen. Ferner erinnere ich mich eines Falles, daß einem der Beamten, der sich auf der Brandstelle etwas später einfand, als Andere, dies von seinem Vorgesetzten verwiesen wurde und er, da er sich mit der Entfernung seiner Wohnung entschuldigte, die Weisung erhielt, näher heranzuziehen.

(Noch stärkeres Gelächter.)

Diesen letzteren Fall kann ich zwar nicht wie jenen verbürgen, jedoch ist auch er mir von glaubhaften Männern erzählt worden; und ich frage Sie nochmals, ist es möglich, dergleichen Dinge anders als im Tone des Spottes zum Gegenstande der Besprechung zu machen? Daher treten wir doch dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus der Rhein-Provinz bei, welcher dahin geht, daß die Worte „oder durch Verspottung" gestrichen werden.

Abgeordn. Neumann: Ich schließe mich diesem Vorschlage ebenfalls an und bemerke zuvörderst, daß es darauf ankommt, ob die Auslegung des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung die richtige sei, und das kann ich keinesweges anerkennen. Es ist in dem Paragraphen nicht von einer besonderen Verspottung die Rede, sondern sie

ist als etwas Allgemeines, als die gewöhnliche Art der Verspottung hingestellt. . . . . .

Abgeordn. Graf von Schwerin (unterbrechend): Ich habe allerdings mich zu reformiren und will dies erklären, bevor noch weiter gegen mich deduzirt wird.

Meine Argumentation war nicht richtig, sie beruhte auf einer unrichtigen Voraussetzung in Bezug auf die Wortstellung des Paragraphen.

Abgeordn. Neumann (fortfahrend): Was nun die Sache selbst anlangt, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß alle Schriftsteller, welche über den Entwurf sich ausgesprochen, entschieden die Aufnahme der Worte „oder durch Verspottung" getadelt haben, weil dieses Wort so höchst zweifelhafter Natur ist, denn danach kommt es darauf hinaus, daß wir künftig ein besonderes Vergehen und einen strafbaren und nicht strafbaren Spott haben würden. Wo die Gränze gezogen werden soll, das ist aber sehr zweifelhaft. Ich muß ferner bemerken, daß fast sämmtliche Provinzial-Landtage sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung erklärt haben, und um die Sache kurz zu fassen, mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß die vorliegende Bestimmung auch härter ist, als das frühere Recht war. Das Landrecht setzt voraus, daß dadurch Mißvergnügen mit der Regierung veranlaßt werde; das ist etwas, was hier ganz außer Beachtung bleiben soll, mithin ist die Strafbestimmung wesentlich härter, als nach dem bisherigen Rechtszustande, und deshalb wünsche ich den Wegfall.

Vice-Marschall von Rochow: Man mag die Freiheit der Presse und die Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten so hoch stellen, als man will — und ich habe nicht die Absicht, sie herabzusetzen — so wird doch eine Gränze gezogen werden müssen, und diese findet sich da, wo Haß und Verachtung gegen die Regierung und Landesverfassung hervorgerufen wird. Ich glaube, daß es keine härtere Geißel giebt, als die Verspottung. Die Lüge kann entdeckt, die Schmähung widerlegt werden, aber Spott, mit einer gewissen Geschicklichkeit geübt, ist das wirksamste Mittel, um Verachtung hervorzubringen. Nun bitte ich zu bedenken, daß selbst bei den freiesten Verfassungen und in constitutionellen Staaten Aeußerungen, aus denen die Tendenz hervorgeht, Verachtung gegen die Regierung zu erregen, überall streng geahndet werde, und erinnere nur an die strengen Strafen, auf welche in solche Fällen die Geschworenen-Gerichte in Frankreich stets erkennen.

Marschall: Es hat sich zwar kein Redner mehr gemeldet, es ist aber zu erwarten, daß es noch geschehen werde, und in diesem Falle würde es wegen Ablauf der Zeit nöthig sein, die weitere Berathung aufzuschieben.

(Von allen Seiten wird auf Abstimmung angetragen.)

Ich habe nichts dagegen, daß es zur Abstimmung kommt.

Landtags-Kommissar: Es ist keinesweges meine Absicht, eine Rede pro domo zu halten, sonst würde ich vielleicht im Stande sein, dem angeführten Sprüchworte: „difficile est satiram non scribere" ein anderes entgegenzusetzen: „audacter calumniari,

semper aliquid haeret", und es dürfte auch mir nicht an Beispielen fehlen, um meine Sentenz zu belegen. Ich rede nicht pro domo, ich will mich auch über das Strafmaß nicht aussprechen, sondern nur das Eine will ich hervorheben, daß dieselben Gründe, welche mich bewogen haben, im Interesse des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten für die Beibehaltung der §§. 92 und 93 zu sprechen, damit sie durch unser Strafgesetzbuch vor Angriffen sichergestellt werden, mich bewegen, Ihnen zu empfehlen, durch Annahme des letzten Abschnitts dieses Paragraphen dem deutschen Bund und den deutschen Bundesstaaten denselben Schutz zu gewähren, dessen der eigene Staat genießt.

(Der Ruf nach Abstimmung wiederholt sich.)

Abgeordn. von Brünneck: Es ist schon bei einer anderen Gelegenheit bemerkt worden, daß nicht allein der Ausdruck: „Verspottung", sondern auch der der „Schmähung" ein sehr unbestimmter, willkürlicher Deutung und Beziehung fähiger ist. In dieser Ansicht bin ich auch von Rechts-Gelehrten bestärkt worden. Doch hiervon abgesehen, möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß wenigstens dem Worte „Entstellung" das Wort „absichtlich" vorzusetzen sein dürfte, da die Entstellung der Wahrheit auch eine unabsichtliche, in einem Irrthum begründete sein kann.

(Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Kommissar: Ich finde nichts dagegen zu erinnern, daß diese Bemerkung für die definitive Fassung ad referendum genommen werde.

(Der Wunsch nach Abstimmung macht sich nochmals geltend.)

Abgeordn. Sperling: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

(Von allen Seiten: Oh, oh!)

Marschall: Ich glaube nicht, daß der Antrag Unterstützung findet.

(Unterdessen erheben sich mehrere Mitglieder.)

Wir sind zuerst bei der Frage, ob nach dem Antrage der Abtheilung die Worte: „nicht unter 2 Monaten", wegfallen möchten. Die zweite Frage wäre, ob die Worte: „gegen den deutschen Bund oder", in Wegfall zu bringen seien, und die dritte Frage, ob die Worte: „oder durch Verspottung", zu streichen wären.

Also die erste Frage heißt:

Soll auf Wegfall der Worte: „nicht unter 2 Monaten", angetragen werden?

Diejenigen, welche dem beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität von mehr als zwei Drittheilen hat sich für den Wegfall ausgesprochen.

Die nächste Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß die Worte: „gegen den deutschen Bund oder", wegfallen möchten?

Die, welche auf den Wegfall dieser Worte antragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Die nächste Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß die Worte: „oder durch Verspottung", aus dem Paragraphen wegfallen?

Es fragt sich, ob 8 Mitglieder den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen.

(Es erheben sich einige Mitglieder, worauf sich ein großer Lärm in der Versammlung erhebt, in welchem nur so viel vernommen werden kann, daß der Abgeordnete Sperling seinen Antrag auf Namens-Aufruf wiederholt und andere Mitglieder diesem Antrage sich widersetzen.)

Da 8 Mitglieder den Antrag unterstützt haben, so kommen wir durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung über die Frage:

Soll auf Wegfall der Worte: „oder durch Verspottung", angetragen werden?

Für Ja haben gestimmt:

Abegg, Kommerzien-Rath.
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer.
von Auerswald, General-Landschafts-Direktor.

Bauck, Rittergutsbesitzer.
Braemer, Landschafts-Rath.
Brassert, Geh. Bergrath.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Brown, Bürgermeister.
von Brünneck, Ober-Burggraf und Provinzial-Landtags-Marschall.
von Byla, Landrath.

Camphausen, Handels-Kammer-Präsident.

Dittrich, Bürgermeister.
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr.
Dolz, Krugguts-besitzer.
von Donimierski, Landschafts-Deputirter.

von Eynern, Kaufmann.

Freiherr von Friesen, Landrath.

Graf von Gneisenau, Major a. D.
Giesler, Schultheiß.
Grabow, Kriminalrath.
Freiherr von Gudenau, Landrath.

Für Nein haben gestimmt:

von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. und Kreis-Deputirter.

Becker, Ortsrichter.
Graf von Bismark-Bohlen, Provinzial-Landtags-Marschall.
von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.

Diethold, Bürgermeister.

Fabricius, Bürgermeister.
von Flemming, Gutsbesitzer.
Graf von Fürstenberg, Kammerherr.

Freiherr von Gaffron, Geheimer Regierungs-Rath.
Graf von Galen, Erbkämmerer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Hausleutner, Apotheker.	von Hagen, Landschafts-Rath.
Graf von Hompesch-Rurig, Rittergutsbesitzer.	Freiherr Hiller von Gärtringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.
Hüffer, Kommerzien-Rath.	
Jordan, Freigutsbesitzer.	
von Katte, Ritterschafts-Rath.	von Krosigk, Domprobst.
Kersten, Bürgermeister.	Kuschke, Bürgermeister.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.	
Krause, Gerichtsschulz.	
von Kurcewski, General-Landschafts-Rath.	
Lucanus, Dr., Stadtrath.	Freiherr von Lilien, Landrath.
	Graf zu Lynar, Kammerherr.
	Linnenbrink, Landwirth.
Meyer, Orts-Vorsteher.	Müller, Freischulze.
von Miszewski, Rittergutsbesitzer.	von Münchhausen, Landrath.
Freiherr von Mylius, Staats-Prokurator.	
Naumann, Geh. Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister.	Neitsch, Stadt-Syndikus.
Neumann, Bürgermeister.	
	von Olfers, Stadtrath.
Paternowski, Bürgermeister.	Freiherr von Patow, Geh. Regierungs-Rath.
Plange, Justiz-Kommissarius.	
von Platen, Landrath.	Petschow, Kaufmann.
von Pogrell, Rathsherr.	Prüfer, Rathsherr.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	Fürst zu Putbus.
Przygodzki, Freigutsbesitzer.	
Graf von Renard, Wirkl. Geheimer Rath.	Fürst Wilhelm von Radziwill.
	Fürst Boguslaw von Radziwill.
	Graf von Redern, Wirklicher Geh. Rath.
	von Rochow, Oberst-Lieutenant a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall.
von Saucken-Julienfelde, Rittergutsbesitzer.	Schulze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer.
von Saucken-Tarputschen, Rittmeister a. D.	Graf zu Solms-Baruth.
Schier, Bürgermeister und Justitiar.	Stägemann, Bürgermeister.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Graf von Schwerin, Landrath. Siegfried, Landschafts-Rath. Fürst zu Solms, Landtags-Marschall. Sperling, Bürgermeister. Steinbeck, Geh. Bergrath.	
Uerà, Bürgermeister.	von Uechtritz, Konsistorial-Präsident.
	Vahl, Schulze.
von Werdeck, Geheimer Regierungs-Rath. von Witte, Ritterschafts-Rath.	von Weiher, Landschafts-Rath. Wodiczka, Justizrath. Wulff, Landwirth.
Graf von Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.	
Zimmermann, Bürgermeister.	

Fehlende Mitglieder: Dansmann, Erbschulzenguts-besitzer. Heinrich, Kaufmann. Herzog von Ratibor. Graf von Skorzewski. Freiherr von Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident.

Das Resultat ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 56, mit Nein 37. Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung ¼4 Uhr.)

Funfzehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 8. Februar.

(Bemerkungen über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. §. 126: Beschlagnahme von Schriften, Abbildungen u. s. w., welche auf Verletzung des Ansehens der Obrigkeit abzielen, wird mit einiger Modifikation angenommen. — Desgleichen §§. 127 und 128: Abreißung obrigkeitlicher Siegel, Patente u. s. w. — Die §§. 129, 130, 131, 132, 133, 134 und 135: Verletzung der Pflicht zum Militairdienste, werden mit einigen Abänderungen nach den Vorschlägen der Regierung und der Abtheilung angenommen. — Von den §§. 136, 137 und 138: Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung, wird der erste in Wegfall gebracht, der zweite und dritte angenommen. — §. 139: Rückkehr eines Verwiesenen; angenommen. — §. 140: Verletzung der Polizei-Aufsicht; angenommen. — Von den §§. 141, 142 und 143: Unerlaubte Verbindungen, werden die beiden ersten etwas modifizirt angenommen, der letzte in Wegfall gebracht.)

Die Sitzung beginnt nach ¼ auf 11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Verlesung des über die gestrige

Sitzung durch den Secretair Freiherrn von Gudenau aufgenommenen Protokolls.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Freiherr von Patow und Brown.

Abgeordn. von Auerswald: Bei §. 116 hatte die Abtheilung darauf angetragen, den Paragraphen zu streichen, und nach den dazu gemachten Bemerkungen des Herrn Ministers der Gesetz-Revision, der nicht in Abrede stellte, daß eine Aenderung vorgenommen werden könnte, stand die Abtheilung, in Voraussicht dieser Aenderung, zwar von dem Antrage auf Streichung des Paragraphen ab, dieselbe hat ihn aber nicht ausdrücklich angenommen, wie, wenn ich recht verstand, im Protokoll gesagt ist.

Secretair Freiherr von Gudenau: Die Abtheilung hat den Paragraphen angenommen und der Redaction die Schlußrevision überlassen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß sich daraus nur entnehmen ließ, daß die Versammlung die Abänderung dem Gouvernement hätte überlassen wollen, keinesweges die Erklärung, daß sie den Paragraphen annehme.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe es so aufgefaßt, daß die Versammlung es als eine Fassungsfrage angesehen und deren nähere Erwägung dem Gouvernement überlassen habe.

Abgeordn. von Auerswald: Es steht dem nur entgegen, daß im Protokoll gesagt ist, der Paragraph wäre von der Versammlung angenommen. Das könnte zu einem Mißverständnisse Veranlassung geben, und deshalb habe ich die obige Bemerkung gemacht.

Secretair Frhr. von Gudenau: Dann würde ich keinen Anstand nehmen, im Protokolle anzuführen:

„Es wurde von weiteren Einwendungen gegen den Paragraphen abgesehen."

Marschall: Es wäre dadurch dies Monitum erledigt.

Abgeordn. Camphausen: Bei §. 112 habe ich nicht genau verstanden, wie das Protokoll lautete, es schien mir aber dem Vorgange nicht entsprechend zu sein.

Secretair Frhr. von Gudenau: Hier habe ich die Aeußerung des verehrten Abgeordneten, die sehr ausführlich war, nicht aufgenommen, ich habe nur gesagt:

„Zu §. 112 wurde das beistimmende Gutachten der Abtheilung von dem Referenten verlesen und nach den Bemerkungen mehrerer Redner angenommen."

Abgeordn. Camphausen: Das Protokoll würde nothwendig enthalten müssen, daß der Herr Minister der Gesetzgebung sich damit einverstanden erklärt hat, daß im §. 112 die Handlung in den Vordergrund treten und der Versuch nach der allgemeinen Regel über den Versuch bestraft werden soll.

Secretair Frhr. von Gudenau: Das würde sich aus dem stenographischen Bericht ergeben, denn nach dem Reglement soll das Protokoll nur eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlung enthalten.

Abgeordn. Camphausen: Es ist ein solcher Fall, wo auf die Abstimmung deshalb verzichtet wird, weil die Regierung sich einverstanden erklärt, und das würde mit einer Zeile im Protokoll angeführt werden können.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe mich bereit erklärt, durch eine vorsichtigere Fassung dahin wirken zu wollen, daß den hier erhobenen Bedenken Genüge geschehe.

Marschall: Ja, und es könnte das in das Protokoll aufgenommen werden, es sei von dem Herrn Minister der Gesetzgebung erklärt worden, den erhobenen Bedenken würde durch eine vorsichtigere Fassung Genüge geschehen.

Abgeordn. Prüfer: Eine gleiche Bemerkung, wie der geehrte Abgeordnete aus der Rhein-Provinz gestellt hat, möchte nun ich mir vorzutragen erlauben. Bei §. 120 hatte ich auf einen Zusatz zu diesem Paragraphen angetragen, bin aber durch die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars und den Beifall der ganzen Versammlung dahin zufriedengestellt worden, daß dem Bedenken, welches ich aufgestellt habe, im Gesetze schon vorgesehen sei, und habe ich deshalb meinen Antrag als erledigt betrachtet. Ich muß bitten, daß diese Bemerkung in das Protokoll aufgenommen werde, denn es kommt darauf an, daß das Protokoll alle die Fakta enthalte, welche in der Verhandlung vorgekommen sind. Meines Antrages ist aber mit keinem Worte gedacht worden.

Secretair Frhr. von Gudenau: Es ist deshalb nicht Erwähnung geschehen, weil sofort die Anträge zurückgenommen sind.

Abgeordn. Prüfer: Ich verlange nicht, daß meine Rede ausführlich aufgenommen werde, aber ich glaube dasselbe Recht wie jeder andere Abgeordnete zu haben, daß des Inhalts dieser Rede wenigstens mit einigen Worten gedacht werde.

Marschall: Das würde vorbehalten werden, wenn die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet.

Abgeordn. Zimmermann: Ich trete der Erinnerung bei und glaube, daß dieselbe durch die Anmerkung im Protokoll erledigt wird,

(Unruhe in der Versammlung.)

daß der Zweifel des Abgeordneten aus Schlesien seine Erledigung durch die Aeußerung des Herrn Ministers gefunden habe, daß die Berücksichtigung dieses Bedenkens in der Fassung des §. 118 enthalten sei.

Marschall: Es ist kein Zweifel, daß dieses in der Stenographie liegt, es kommt nur darauf an, wie viel in das Protokoll aufgenommen wird. Wenn der Herr Secretair auf der Ansicht beharrt, daß es hinreichend sei, daß es in der Stenographie liege, eine Ansicht übrigens, welcher ich meines Ortes mich anschließe, so würde die Sache erledigt sein.

Abgeordn. Zimmermann: Der Ansicht kann ich mich nicht anschließen; ich glaube, daß kein Bedenken vorhanden ist, die Bemerkung in das Protokoll aufzunehmen, daß das von dem Abgeordneten Prüfer angeregte Bedenken durch den Herrn Minister Erledigung gefunden habe.

Marschall: Aber das jetzt noch zu einem Gegenstande der Abstimmung zu machen, halte ich nicht für zweckmäßig und erforderlich (Abgeordneter Prüfer erklärt sich zufriedengestellt). Der kleine Zusatz unterliegt aber keinem Bedenken, und wenn keine weitere Bemerkung über das vorgelesene Protokoll gemacht wird, so ist es für genehmigt zu erklären, und wir kommen zu §. 126.

Landtags-Kommissar: Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß heute Paragraphen vorkommen, welche zunächst sein Ressort interessiren. Er hat auch die Absicht gehabt, in der heutigen Versammlung zu erscheinen, ist aber diesen Morgen erkrankt und hat deshalb den Herrn General-Lieutenant von Reyher beauftragt, an seiner Stelle die Interessen des Kriegs-Ministeriums hier zu vertreten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich möchte mir erlauben, auf §. 125 nochmals zurückzukommen, obwohl wir denselben im Allgemeinen schon angenommen haben, und gestatte mir, darauf anzutragen, das hinter „in Worten" und vor dem Worte „Schriften" gesetzt werde „uncensirt". Ich glaube, daß dies nicht unwichtig ist, so lange die Censur noch besteht, denn wenn der Staat das Recht hat, Censoren anzustellen, so muß er doch auch die, welche sich der Censur unterworfen und unter deren Schutz geschrieben haben, vor aller weiteren Strafe schützen. Wenn ich nicht sehr irre, sind Fälle vorgekommen, wo von Schriften, die mit dem Imprimatur erschienen sind, doch die Verfasser vor den Gerichten als straffällig angesehen und zur Verantwortung gezogen worden sind.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn die Gerichte in Fällen dieser Art gestraft haben, so beruht dies auf den ausdrücklichen Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung, nämlich dem Censur-Reglement vom 18. Oktober 1819. Ich glaube nicht, daß hier der Ort sein wird, die Bestimmungen über die Censur und deren Folgen zu revidiren.

Abgeordn. Zimmermann: Ich kann der Bemerkung des geehrten Abgeordneten aus Preußen nicht beipflichten. Es ist sehr wohl denkbar und kommt häufig vor, daß Jemand dem Censor eine Schrift vorlegt, die an und für sich ganz unverfänglich ist und dadurch erst dem Richter bedenklich wird, daß er auf die näheren Umstände, welche der Schrift zu Grunde liegen, zurückgeführt wird. Wenn man das erwägt, so glaube ich, daß der Paragraph eine solche Fassung, wie sie vorgeschlagen worden ist, nicht bekommen kann.

Marschall: Wenn von dem Abgeordneten, welcher den Vorschlag gemacht hat, darauf beharrt wird, so ist zu entnehmen, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

Er wird zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß mir dagegen doch die Bemerkung erlauben, daß, meiner Ueberzeugung nach, die Einschaltung von keinem wesentlichen praktischen Vortheile sein, daß sie vielleicht eine verschärfte Censur herbeiführen würde, daß sie als eine Spezialbestimmung nicht hierher gehört, daß aber außerdem zu einer

Zeit, in welcher die bestimmtesten Hoffnungen auf die Abschaffung der Censur überhaupt gerichtet sind, es nicht wünschenswerth erscheint, das Institut der Censur gewissermaßen zu verewigen durch die Erwähnung desselben in diesem unserem neuen Straf-Kodex.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß vor dem Worte „Schriften" das Wort „uncensirt" gesetzt werde, und die diesem Vorschlage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es stehen nur wenige Mitglieder auf.)

Dem Vorschlage ist nicht beigestimmt, wir kommen also zu §. 126.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 126.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare solcher nach §. 125 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen."

„Zu §. 126.

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen hat sich nichts zu erinnern gefunden."

Abgeordn. Camphausen: Zu §. 126 muß ich eine kleine Erinnerung machen. Es ist schon mehrmals bei Anträgen, die diesseits unterstützt wurden, auf das bestehende Recht verwiesen worden. Bei diesem Paragraphen bin auch ich in dem Falle, auf ein bestehendes Gesetz zu verweisen; nicht auf ein Gesetz aus der glänzenden Periode von 1808 bis 1810, sondern aus dem Jahre 1819, und zwar auf die Verordnung vom 18. Oktober 1819, betreffend die Censur der Druckschriften. Diese Verordnung ist nicht so streng, als §. 126, insofern sie den Verlust der Gewerbe-Berechtigung erst beim dritten Falle auszusprechen vorschreibt, während im §. 126 gesagt ist: „Beim Rückfalle ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen." Ich würde glauben, daß man hier die Bestimmung des Censurgesetzes annehmen und also auch erst beim zweiten Rückfalle den Verlust des Gewerbebetriebes eintreten lassen könne. Ob der Verlust als Nothwendigkeit in den Paragraphen aufgenommen werden, so daß der Richter gezwungen sein soll, diese Strafe zu erkennen, oder ob nicht, wie im ersten Absatze des Paragraphen, es heißen dürfe: er kann ihn erkennen, stelle ich anheim. Ich bin zwar in der Regel nicht für derartige Befugnisse; wenn indessen die Regierung nichts dagegen einzuwenden hätte, würde ich ihr verpflichtet sein, wenn in diesem Falle dem Richter die Befugniß eingeräumt würde. Mein Antrag geht dahin, daß im ersten Theile des zweiten Absatzes des Paragraphen gesagt werde: kann beim zweiten Rückfalle zugleich auf zeitige oder

immerwährende Entziehung der Befugniß zum Gewerbbetriebe erkannt werden.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

Er hat sie gefunden.

Wenn nichts in Bezug auf den gemachten Vorschlag mehr zu bemerken ist, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt: soll beantragt werden, daß der zweite Satz im §. 126 so gefaßt werde: „gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich beim zweiten Rückfalle auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden.

Abgeordn. Zimmermann: Das Wort „zweiten" könnte weggelassen werden; es genügt der Rückfall.

Abgeordn. Camphausen: Nein; erst beim zweiten Rückfalle.

Marschall: Darin besteht aber der Vorschlag. Der Nachsatz würde wegfallen. Diejenigen, welche die gestellte Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität von mehr als zwei Drittheilen ist beigetreten.

Wir kommen zu §. 127.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 127.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 127.

Die Abtheilung hat sich mit 12 Stimmen gegen 1 für die Ansicht erklärt, daß derartige Handlungen, von welchen hier die Rede ist, höchstens als Polizei-Uebertretungen angesehen werden können, und schlägt vor,

die ganze Bestimmung des §. 127 in den III. Theil des Entwurfs zu verweisen."

Ich habe hinzuzusetzen, daß die Abtheilung noch nicht in Erwägung gezogen hat, bis zu welcher Höhe Handlungen der Art bestraft werden können, indem nicht vorgegriffen werden kann den allgemeinen Grundsätzen über die Höhe der Polizeistrafen, welche erst im dritten Theile zur Erwägung kommen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube doch, daß Fälle dieser Art von einer solchen Bösartigkeit, Gefährlichkeit und Nichtachtung der Obrigkeit vorkommen können, daß die Strafen in den Gränzen der für Polizei-Uebertretungen zulässigen nicht ausreichen würden. Ich gebe zu, daß auch Fälle von sehr leichter Art vorkommen können, bitte aber, zu bedenken, daß kein Minimum vorgeschrieben ist, also die Geldbuße auf einen halben Thaler und das Gefängniß bis auf einen Tag herabgehen kann. Für geringfügige

Also ist die gehörige Sorge getroffen, für bösartige Fälle aber reicht die Polizeistrafe nicht aus.

Abgeordn. Zimmermann: Ich habe mich der Ansicht des Herrn Ministers der Gesetzgebungs-Revision anschließen wollen. Ich glaube, daß der Antrag der Abtheilung, dieses Vergehen als Polizeivergehen zu betrachten, oft nicht gerechtfertigt ist. Es ist hierbei zu unterscheiden. Man kann obrigkeitliche Verordnungen aus Muthwillen abreißen, beschädigen u. s. w., aber auch aus böswilligem Vorsatz, um die Publication einer Verordnung zu verhindern. Es ist ferner nicht selten der Fall vorgekommen, daß aus eigennütziger Absicht Subhastations-Patente abgerissen worden sind, um das Bekanntwerden der Subhastation zu verhindern und dadurch die Betheiligten zu beeinträchtigen. Mir scheint es, daß dergleichen Vergehen nicht als Polizei-Uebertretungen angesehen werden können, sondern recht eigentlich zu den Kriminalvergehen gehören. Wo eine so böswillige Absicht vorliegt, gehört die Bestimmung in das Kriminalrecht, nicht in die Polizei-Bestimmungen.

Referent Naumann: Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß Handlungen, wie sie im §. 127 aufgeführt sind, lediglich als Polizei-Uebertretungen angesehen werden müssen. Sie verkennt nicht, daß in einzelnen Fällen eine böswillige Absicht vorkommen könne, ist aber der Meinung, daß dergleichen Patente, die öffentlich angeschlagen werden, zu gleicher Zeit in verschließbaren Kästen angeschlagen werden müssen, so daß ein Unfug nicht getrieben werden kann, daß dies auch besonders bei derartigen Patenten, von welchen der Redner vor mir gesprochen hat, nothwendig sei. Es ist zu erwägen, daß man auch kein Minimum festgesetzt und dem Richter gestattet worden ist, bis auf sehr kleine Strafen herabzugehen, der Richter doch auch bis auf 100 Rthlr. Geldbuße und 1 Jahr Gefängniß gehen kann. Ist dies durch das Gesetz zugelassen, so kann der Richter auch so weit gehen, und es können auch Fälle vorkommen, in welchen der Richter zu hart sein und mit seiner Ansicht in Konflikt kommen könnte mit der eigentlichen Strafbarkeit der Handlung, weil es zu sehr von der subjektiven Auffassung abhängt, ob Muthwille oder eine strafbare Absicht zum Grunde liegt. Ich halte die Handlungen, welche unter §. 127 zu subsumiren sind, für solche, die in einen Kriminal-Strafkodex nicht aufgenommen werden dürfen; ich glaube, daß eine polizeiliche Strafe ausreichen wird. Kommen aber Fälle vor, wie das geehrte Mitglied vor mir angeführt hat, ist die Absicht vorhanden, derartige Zwecke zu verfolgen, so wird die Handlung anderen Strafgesetzen unterliegen.

Abgeordn. Zimmermann: Es thut mir leid, daß ich der Ansicht des Referenten nochmals entgegentreten muß. Ich habe ausdrücklich unterschieden Rechtsverletzungen, die aus Muthwillen geschehen, und Rechtsverletzungen, denen eine boshafte Absicht zum Grunde liegt. Wie sie namentlich da hervortritt, wo Jemand in der böswilligen Absicht eine Bekanntmachung verhindert, einem Anderen das Eigenthum zu verkümmern. Es ist ferner vorgekommen, daß bei einem Tumulte die Kommunalbehörde eine durchaus wohlwollende

Bekanntmachung erlassen hätte. Es sind Personen in der Stadt umhergegangen, die Bekanntmachung überall zu entfernen. Man wird zugestehen müssen, daß in einem solchen Falle die nachtheiligen Folgen gar nicht zu berechnen sind. Wenn ich auch der Ansicht beitrete, daß das Strafmaß von einem Jahre Gefängniß im Verhältniß zu einer Geldbuße von 100 Rthlr. etwas zu hoch sei, so schließt das doch meine Ansicht nicht aus, daß die Strafbestimmung in das Kriminalrecht gehört. Ich werde daher darauf antragen, die Bestimmung in dem Kriminalrecht zu belassen und das Strafmaß im Maximum auf 6 Monat herabzusetzen.

Abgeordn. Steinbeck: Unmöglich kann die Bestimmung, um die es sich hier handelt, — und das ist auch die Meinung der Redner, welche für die Abtheilung gesprochen haben — an zwei verschiedenen Orten Platz finden. Es kann sein, daß das Herabreißen von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden von unbedeutenden Folgen ist; dann würde auch das Strafmaß gering sein. Dagegen können aber auch daraus die gefährlichsten Folgen für das Privat- und öffentliche Interesse entstehen, dann würde auch das Strafmaß ein hohes sein müssen. Wollten wir aber hiernach die Fälle und Strafmaße trennen und, nach der Gefährlichkeit der Sache, die einen in den Abschnitt von Polizei-Vergehen, die anderen in den Abschnitt von Kriminalverbrechen bringen, so würden wir die Anwendung des Gesetzes zwecklos erschweren. Der Platz ist ihm wohl da anzuweisen, wo sich das Verbrechen in seiner höchsten Potenz äußert. Deshalb stimme ich für den Platz des Paragraphen eben so wie für seinen Inhalt gerade so, wie er aufgestellt ist, und bemerke, daß im Entwurf von 1843 die Strafe höher gewesen und jetzt gemildert worden. Dort war das Minimum der Strafe auf 6 Monate Gefängniß angenommen. Jetzt soll darauf stehen, Gefängniß nicht unter 6 Wochen oder Strafarbeit bis zu 18 Monaten. Es ist also auf das Möglichste herabgegangen, und ich wiederhole, die Gefahr für das öffentliche und Privat-Wohl kann so unberechenbar sein, daß das Straf-Maximum von einem Jahr nicht zu hoch erscheint.

Abgeordn. Hüffer: Ich würde mir erlauben, zu beantragen, daß das Wort „öffentlich" hinter „Bekanntmachung" gesetzt werde, so daß die Bestimmung des Paragraphen sich nur auf die Bekanntmachungen beziehe, die an öffentlichen Gebäuden und Plätzen, nicht aber auf solche, die an Privathäusern angeschlagen werden, da dafür ein Recht nicht besteht.

(Murren.)

Marschall: Wir können nun abstimmen.

Eventuell wird auf den Vorschlag des Abgeordneten Zimmermann, eben so auf den Antrag des Abgeordneten Hüffer, wenn er unterstützt wird, eine Frage gestellt werden. Die erste Frage heißt:

„soll beantragt werden, §. 127 in den dritten Theil des Entwurfs zu verweisen?"

Diejenigen, welche beistimmen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Die Frage ist nicht bejaht.

Es ist nun zu ermitteln, ob der Antrag des Abgeordneten Zimmermann, das Strafmaß auf 6 Monate herabzusetzen, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern.)
Er hat sie gefunden.

Soll also beantragt werden, daß das Straf-Maximum auf 6 Monate herabgesetzt werde?

Die Bejahenden würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 56, mit Nein haben gestimmt 40 Mitglieder. Es wird kaum erforderlich sein, auf den Vorschlag des Abgeordneten Hüffer eine Frage zu stellen; es hat das wohl nicht in seiner Absicht gelegen.

Abgeordn. Hüffer: Ich wünsche blos, daß er ad referendum genommen wird.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich wollte mir noch eine Bemerkung zu §. 127 erlauben, was die Fassung anbetrifft. Es ist in der Abtheilung zur Sprache gebracht worden, ob es, namentlich in Beziehung auf die Rhein-Provinz, hier nicht zweckmäßiger sei, daß gesagt würde: „Oeffentlicher Beamten", statt: „Obrigkeit".

Justiz-Minister Uhden: Wird als zweckmäßig anerkannt, das Gouvernement hat nichts dagegen zu erinnern.

Marschall: Wir kommen zu §. 128.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 128.

Wer ein obrigkeitliches Siegel, welches angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 128.

Gegen die Bestimmung des §. 128 findet sich nichts zu erinnern: indeß scheint es angemessen, statt: „obrigkeitliches", zu setzen: „amtliches Siegel".

Abgeordn. Zimmermann: Ich muß mich hier doch gegen den Vorschlag der geehrten Abtheilung aussprechen; es ist hier ausdrücklich im Gesetze der Fall vorgesehen, es solle ein obrigkeitliches Siegel sein. Nun befinden sich viele Personen im Besitz eines amtlichen Siegels, von denen man nicht sagen kann, daß sie obrigkeitliche Rechte haben, und diesen Personen, wie möglicherweise geschehen kann, die Befugniß zuzugestehen, Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen und demnächst vorkommenden Falls diese Bestimmung des Strafgesetzbuches anwendbar zu erklären, scheint mir doch bedenklich. Ich schlage vor, es bei der Fassung des Entwurfes bewenden zu lassen. Aber ein anderes Bedenken ist mir in Bezug auf den Ausdruck „Sachen" entgegengetreten. Der civilrechtliche Begriff von Sachen scheint mir hier nicht unbedingt anwendbar zu sein, und wollte man ihn unbedingt anwenden, so wäre er zweifel-

haft. Es scheint mir nämlich, als ob diese Verordnung auch auf Dokumente sich beziehen solle, die mit einem obrigkeitlichen Siegel versehen sind. Insofern von dem Herrn Justiz-Minister etwa Erklärung gegeben würde, daß die Fassung diesen Begriff mit aufnimmt, so halte ich mein Bedenken für erledigt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Dokumente sind mit inbegriffen, sie gehören auch unter den Begriff von Sachen.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich glaube doch, daß die Abtheilung vollständig in ihrem Rechte gewesen ist, wenn sie hier „amtliches" gesagt haben will, statt „obrigkeitliches", denn sobald Jemand in seiner amtlichen Eigenschaft Siegel anzulegen berechtigt ist, so muß ihm auch unter allen Umständen der Schutz des Gesetzes werden. Es ist aber auch die Rücksicht auf die Verhältnisse, die in der Rhein-Provinz bestehen, die gerade hier eine Aenderung sehr wünschenswerth macht. Gerichtsvollzieher, die in den Fall kommen, Siegel anzulegen, sind keine Obrigkeit, aber sie sind Beamte, und gerade mit Bezug hierauf ist die Aenderung von der Abtheilung vorgeschlagen worden, wie eine gleichartige Aenderung bei dem vorhergehenden Paragraphen auch seitens des Gouvernements gebilligt worden ist.

Abgeordn. Zimmermann: Durch die Bemerkung des Herrn Korreferenten kann ich mein Bedenken nicht für erledigt erachten; ich muß doch der Ansicht beipflichten, daß der Gerichtsvollzieher, insofern er befugt ist, Siegel anzulegen, wirklich obrigkeitliche Autorität hat und ausübt. Allerdings gebe ich zu, daß es hierbei auf den Begriff Obrigkeit wesentlich ankommt.

Abgeordn. Dansmann: Ich bin auch der Meinung, daß das Wort „amtliches" richtiger ist, als „obrigkeitliches"; es kommen auf dem Lande oft Fälle vor, daß die Dorfschulzen Sachen zu versiegeln haben, wozu sie das Dorfsiegel als ihr Amtssiegel benutzen müssen, dies ist aber kein obrigkeitliches, sondern ein amtliches.

Abgeordn. Zimmermann: Ich muß doch den Dorfgemeinde-Beamten, insbesondere den Dorfgerichten, die Qualification als Obrigkeit vindiziren.

(Geräusch.)

Sie sind wirkliche Obrigkeiten, sie üben nicht blos polizeiliche, sondern auch mehrfache amtliche Functionen aus, die sie ganz für die Kategorie obrigkeitlicher Personen qualifiziren, wenngleich sie nicht die Polizei-Obrigkeit an und für sich bilden.

Abgeordn. Lucanus: Ich glaube, daß der Ausdruck „amtliches" deswegen sehr nothwendig ist, weil unter Anderen die Steuer-Offizianten oft in die Lage kommen, im Falle sie Defrauden zu erkennen glauben, Siegel anlegen zu müssen, und diese würden verletzlich sein, wenn es nicht „amtliches" heißt.

Marschall: Es ist nicht statthaft, eine Frage auf die Unterstützung zu richten, weil es kein neuer Vorschlag ist, sondern ein Zurückgehen auf den Entwurf. Uebrigens glaube ich, daß wir zur Abstimmung kommen können. Es wird also die Frage sein: ob die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung, das Wort „amtliches"

anzunehmen, beitritt, und diejenigen, die ihm beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag wird mit großer Majorität angenommen.)

Wir kommen zu §. 129.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 129.

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzieht, ist mit der Confiscation seines gegenwärtigen und künftig zu erwerbenden Vermögens zu bestrafen. Es sind in diesem Falle diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche in Beziehung auf die Confiscation in den §§. 96 und 97 enthalten sind.

Gestellt sich der Angeschuldigte freiwillig, oder wird derselbe verhaftet, so fällt die Confiscation des Vermögens, insoweit solches noch nicht eingezogen ist, fort, und es soll Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre eintreten."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 129.

Wenn der Vorschlag zu §. 28, die Vermögens-Confiscation als Strafe nicht beizubehalten, angenommen wird" (was bereits geschehen ist), so muß die Bestimmung im ersten Alinea des §. 129 gestrichen werden. Es kommt aber alsdann in Frage, ob nicht die Bestimmung des §. 177 aus dem Entwurfe von 1843 aufzunehmen sein wird:

wonach eine Geldbuße von 50 Rthlr. bis 1000 Rthlr. oder Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat oder Strafarbeit bis zu einem Jahre eintreten, außerdem aber der Ausgetretene die Befugniß, über sein Vermögen letztwillig oder unter Lebenden zu verfügen, verlieren soll, bis er sich wieder gestellt, endlich auch Sequestration seines Vermögens anzuordnen ist.

Gegen die Zulässigkeit einer Geldstrafe wurden dieselben Gründe angeführt, welche bereits bei §. 27 erörtert worden sind; für die Nothwendigkeit derselben aber wurde geltend gemacht, daß Geldstrafen die einzigen anwendbaren seien, wenn der Verbrecher die Königlichen Lande verlasse und nicht zurückkehre. Die Abtheilung hat mit 8 gegen 5 Stimmen sich dagegen erklärt, daß Gefängnißstrafen allein festgesetzt werden, und mit 11 gegen 2 Stimmen sich dahin entschieden, daß eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. festgesetzt werde.

Eben so wurden gegen die Sequestration des Vermögens dieselben Gründe wiederholt geltend gemacht, welche bei §. 27 und §. 96 erörtert worden sind. Andererseits aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Sequestration das wirksamste Mittel sei, um den Ausgetretenen zur Zurückkehr zu bewegen und seinem dauernden strafbaren Verhalten ein Ziel zu setzen, und die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 5 Stimmen dahin erklärt, daß die Maßregel der Sequestration gegen Ausgetretene vorgeschrieben werde.

Es wird vorgeschlagen,

dahin anzutragen, daß, statt der im §. 129 enthaltenen, folgende Bestimmungen festgesetzt werden:

1) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzieht, den soll eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlrn. oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre treffen.

2) Das Vermögen des Angeschuldigten soll, bis er sich freiwillig gestellt oder verhaftet wird, unter Sequestration gestellt, und es soll eine Kuratel über dasselbe angeordnet werden.

Weitere Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Angeschuldigten werden nicht für erforderlich gehalten."

Abgeordn. Dittrich: Eine kurze Bemerkung in Betreff der Fassung unter Nr. 2 des Gutachtens, wo es heißt: „das Vermögen des Angeschuldigten soll, bis er sich freiwillig gestellt oder verhaftet wird", wollte ich mir erlauben; wenn er nämlich inzwischen stirbt, so würden wörtlich interpretirende Richter eine fortwährende Sequestration verhängen können. Ich verstehe, was gemeint ist, aber ich glaube, die Fassung möchte bestimmter sein.

Referent Naumann: Das ist nicht die Meinung gewesen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich wollte anheimgeben, ob es nicht das Angemessenste wäre, die Beschlußnahme über die Vorschläge sub 2 auszusetzen. Die Bestimmung über die Sequestration gegen ausgetretene Militairpflichtige wird sich anschließen müssen an die Vorschriften, die bei Hoch- und Landesverrath in dieser Beziehung gegeben werden sollen. Die darauf bezüglichen neuen Vorschläge der Regierung sind zur Vorberathung an die verehrte Abtheilung gelangt, und letztere hat sich damit noch nicht beschäftigt. Ich glaube also, daß die Vorschläge der Abtheilung abzuwarten sind.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich will mich dem Antrage des Herrn Regierungs-Kommissars durchaus nicht entgegensetzen, die Diskussion auszusetzen, jedoch muß ich zugleich bemerken, daß nach meiner Meinung die Bestimmung wegen der Sequestration bei Hoch- und Landesverrath und die bei ausgetretenen Militairpflichtigen ganz verschiedener Natur und von der Abtheilung auch so behandelt sind. Hoch- und Landesverrath sind gemeingefährliche Verbrechen, und die Sequestration wird hier eingeleitet, damit der Verbrecher sich nicht seines Vermögens bediene, um den Hoch- oder Landesverrath fortzusetzen oder sonst etwas Nachtheiliges gegen den Staat zu thun; bei den ausgetretenen Militairpflichtigen hat aber die Sequestration durchaus keine andere Natur, als die der Sicherung für die Einziehung der Strafe. Also in einem nothwendigen Zusammenhange stehen beide Bestimmungen nicht, und wir können selbstständig hier die Bestimmungen berathen und annehmen, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat, und unabhängig von dem, was in Bezug auf die Sequestration bei Hoch- oder Landesverrath später angenommen werden möchte. Uebrigens glaube ich, um dies noch erläuternd zu bemerken, daß morgen die Vorschläge der Regierung in der Abtheilung zur Berathung kommen und sie dann übermorgen im Stande sein wird, Bericht zu erstatten.

Landtags-Kommissar: Wenn die hohe Versammlung einen

Werth darauf legen sollte, den Paragraphen gleich nach dem Vorschlage der Abtheilung anzunehmen, so wird von der Regierung nichts dagegen eingewendet werden.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: In den beiden §§. 129 und 130 ist augenscheinlich nur von denjenigen Personen die Rede, die noch im Alter der Aushebung sind, also nicht von Landwehrmännern, und doch ist es ein wichtiger Fall, daß diese nicht ihrer Militairpflicht sich entziehen.

(Auf mehreren Seiten Murren.)

Regierungs-Kommissar von Reyher: Gegen Reserve-Mannschaften und auch wohl gegen Landwehrmänner wird in solchen Fällen der Desertions-Prozeß eingeleitet, und zwar auf der Stelle, und dadurch findet die Sache alsdann ihre Erledigung.

Abgeordn. Hüffer: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, wie lange die Sequestration stattfinden soll, ob bis zur Einzahlung der Strafe oder für immer? Das scheint mir noch nicht klar gestellt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Nach der Ansicht der Abtheilung bis dahin, wo die Geldstrafe erlegt ist oder er sich gestellt hat und die Gefängnißstrafe an ihm vollstreckt worden ist.

Abgeordn. Dittrich: Ich verstehe hierunter, daß auch im Fall seines Todes diese Strafe noch weiter vollstreckt werden könnte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es wird in diesem Falle so gehalten werden, wie überhaupt bei Geldstrafen: sind sie bereits rechtskräftig erkannt, dann werden sie auch aus dem Nachlasse eingezogen, sind sie nicht rechtskräftig erkannt, so werden sie nicht eingezogen.

Abgeordn. Dittrich: Ich glaube, daß ich nicht richtig verstanden worden bin. Nämlich das Vermögen des Angeschuldigten soll bis zu seiner Verhaftung konfiszirt werden; nun könnte man aber annehmen, daß dies auch noch dann geschehen solle, wenn der Ausgetretene gestorben ist.

Marschall: Es ist angenommen worden, daß dies blos Sache der Fassung ist, und da weder gegen den ersten, noch gegen den zweiten Vorschlag der Abtheilung eine Erinnerung gemacht worden ist, so werden beide Vorschläge in Eine Frage zusammengefaßt werden können, dahin gehend: ob man den Anträgen der Abtheilung beitrete? und diejenigen, die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl Mitglieder.)

Die Frage ist mit großer Majorität bejaht worden.

§. 130.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 130.

Daß ein Militairpflichtiger das vorstehend erwähnte Verbrechen begangen habe, wird vermuthet, wenn derselbe, ungeachtet er das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, sich bei der Militair-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts oder des Wohnorts seiner Aeltern oder Vormünder nicht zur Revision gestellt hat und auch bei dieser Behörde nicht wenigstens innerhalb dreier Monate nach dem Abschlusse

des Aushebungsgeschäftes für das laufende Jahr die amtliche Benachrichtigung eingegangen oder sonst der Nachweis geführt ist, daß der Militairpflichtige von einer anderen Ersatz-Kommission im Inlande zur Revision gezogen worden ist.“

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 130.

Die Bestimmung dieses Paragraphen setzt lediglich eine Vermuthung der bösen Absicht (praesumtio doli) fest. Es ist gefährlich, derartige Vermuthungen gesetzlich aufzustellen, und der Entwurf selbst hat in anderen Fällen dies sorgfältig vermieden. Wenn für diese Bestimmung angeführt wird, daß sie als Strafgesetz gegen Personen erforderlich sei, welche die Königlichen Lande nicht verlassen haben, sondern nur latitiren, so muß doch bemerkt werden, daß sich einmal §. 130 nicht als Strafgesetz für den angegebenen Fall ansehen lasse, und daß ferner gegen latitirende Militairpflichtige die bestehenden Vorschriften über das Militair-Ersatzgeschäft vollständig ausreichen. Im Interesse der Verwaltung könne die Bestimmung des §. 130 nicht von Bedeutung sein, weil sie abhängig sei von den Vorschriften über das Militair-Ersatzwesen und bei etwanigen Abänderungen der letzteren nicht anwendbar bleiben würde. Die Abtheilung hat sich mit 12 gegen 1 Stimme dafür entschieden,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 130 ganz wegzulassen.

Regierungs-Kommissar von Keyher: Die Regierung hat ein großes Interesse, daß dieser Paragraph beibehalten werde, und zwar um deshalb, weil sich die Zahl der latitirenden Militairpflichtigen sehr gesteigert hat, namentlich in den letzten Jahren, indem sie nach einer kürzlich zusammengestellten Uebersicht über 23,000 beträgt. Diese Zahl ist so bedeutend, daß die Sache, wie bisher, nicht fortdauern darf, und Alles, was etwa geschehen könnte, wäre, daß man den Termin verlängerte, den die Regierung auf drei Monate im dem Entwurf festgesetzt hat. Es würde sich nichts dagegen zu erinnern finden, wenn er auf ein Jahr ausgedehnt würde; sollte aber der Paragraph ganz wegbleiben, so würde das mit außerordentlichen Nachtheilen für die Armee und insbesondere für das Ersatzwesen verbunden sein, und ich muß also dringend wünschen, daß die hohe Versammlung den Paragraphen annimmt.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube mich entschieden gegen den Gesetzvorschlag aussprechen zu müssen, daß sofort vermuthet werden solle, der Militairpflichtige habe das erwähnte Verbrechen begangen. Diese Präsumtion ist zu hart, und ich glaube auch, daß die Erfahrung dafür spricht, daß sie nicht aufzustellen ist. Ich muß daran erinnern, daß es Militairpflichtige giebt, die nicht einmal ihr Geburtsjahr wissen, also auch nicht den Termin kennen, wo sie sich stellen sollen. Außerdem giebt es welche, die eine solche Unkunde der Verhältnisse haben, daß sie nicht einmal diese ihre Pflicht kennen, denn unsere Jugend wird nicht bekannt gemacht mit den wesentlichen Vorschriften und Einrichtungen der Landes-Verfassung, ein Uebelstand, der dem Einzelnen nicht anzurechnen und nur zu beklagen ist. Auch

unsere Lehrer haben keine Gelegenheit, von der eigentlichen Landes-Verfassung und namentlich von den wichtigsten Vorschriften des Kriminalrechts bei Gelegenheit ihrer Ausbildung etwas zu erfahren; es wäre daher hart, jungen Leuten eine Unkunde so hoch anzurechnen. Es ist ferner in den Motiven darauf Bezug genommen worden, daß schon das Allgemeine Landrecht eine solche Vermuthung aufstelle; dem muß ich aber auf das entschiedenste widersprechen, denn das Allgemeine Landrecht sagt: „Wenn eine Aufforderung an die Aeltern und Angehörigen des Militairpflichtigen fruchtlos geblieben ist", und wenn eine solche Bestimmung in den Paragraphen mit aufgenommen wird, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Regierungs-Kommissar von Keyher: Die Militairpflichtigen werden ja ohnehin alljährlich aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich in den bevorstehenden Revisions-Terminen zu gestellen haben; wenn sie sich also dessenungeachtet ohne Entschuldigung nicht dazu einfinden, so kann darüber kein Zweifel sein, was dann geschehen soll. Sie müssen bestraft werden. Wird besonders der Termin von 3 Monaten auf 1 Jahr ausgedehnt, so haben sie Zeit genug, sich um die Erfüllung ihrer Militairpflicht zu kümmern. Jedenfalls glaube ich nicht davon abgehen zu können, daß der Paragraph beibehalten werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bescheide mich sehr gern, daß man seitens des Gouvernements diese Sache besser beurtheilen kann, glaube auch, daß es nicht zweifelhaft ist, daß eine solche Bestimmung für zweckmäßig erachtet und ihre Rechtlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Aber in der Abtheilung gingen wir von der Ansicht aus, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn der Paragraph gerade so stehen bleibe. Nach der Militair-Gesetzgebung steht die Sache so, daß der, welcher ein oder mehrere Jahre latitirt, primo loco eingestellt wird, wenn er sich stellt, vorzugsweise zur Einstellung ohne Rücksicht auf die Freiloosung kommt. Dadurch hat er den großen Nachtheil, daß, wenn er sich auch nach dem dritten Jahre stellt, er dennoch zum stehenden Heere herangezogen wird, während der allgemeine Grundsatz besteht, daß der, welcher bis zum dritten Jahre nicht brauchbar ist, nicht mehr eingezogen werden kann. Das sind so große Nachtheile, daß Jeder dadurch sich veranlaßt finden wird, rechtzeitig sich zu melden. Es werden nur die übrig bleiben, die nicht blos latitiren, sondern die Absicht haben, sich der Militairpflicht gänzlich zu entziehen. Gegen diese wird man förmlich prozessiren, jedoch nicht vor Zurücklegung des 25sten Lebensjahres, und das sind die Gründe, die mich veranlaßt haben, eine solche Bestimmung für den Zweck nicht erforderlich und angemessen zu erachten, weil die Bestimmungen, die wir jetzt haben, nicht daneben bestehen können. Man könnte nicht doppelte Strafen haben neben den hier festgesetzten, noch die Einstellung primo loco.

Regierungs-Kommissar von Keyher: Zur Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht würde er immer angehalten werden müssen, aber auch zugleich die Strafe dafür erleiden, daß er sich seiner Pflicht zu entziehen versucht hat.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Diese Strafe würde doch zu hoch sein gegen denjenigen, der blos latitirt, denn, wenn er sich dem Militairdienste hat entziehen wollen, muß die Strafe doch härter sein, als wenn er blos latitirt hat, als gegen einen, der sich mit 20 Jahren stellen sollte und sich erst mit 21 Jahren stellt. Ich gebe dem geehrten Abgeordneten aus Spandau zu, daß in dieser Beziehung vielfache Unkenntniß vorkommt, und es muß dies freilich gebüßt werden; dies geschieht aber dadurch hinlänglich, daß er das Recht auf die Reihefolge verliert und primo loco eingestellt wird, und dies dürfte genügen, weil hier kein Verbrechen vorliegt, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit.

Landtags-Kommissar: Wenn gegen den Paragraphen eingewendet wird, daß er eine praesumtio doli enthalte, so glaube ich, daß dies auf eine Fassungsbemerkung hinausläuft, die bei der definitiven Redaction sehr leicht erledigt werden kann. Wenn ferner bemerkt wurde, daß die Aufforderung an Aeltern und Angehörige vorausgegangen sein müsse, so ist dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als nach der bestehenden Verfassung diese Aufforderung jedesmal den Anfang der Prozedur des Aushebungs-Geschäftes macht. Wenn aber endlich beantragt wird, den Paragraphen ganz zu streichen, so muß ich bemerken, daß dann etwas Anderes an einem anderen Orte nothwendig substituirt werden möchte, indem es dem Richter sonst an jedem Kriterium der Straffälligkeit fehlen würde; denn es würde ja ohne eine entsprechende Bestimmung sonst Niemand wissen können, ob ein abwesender Dienstpflichtiger blos latitire, oder ob er sich in der Absicht entfernt halte, sich der Militairpflicht zu entziehen. Schwerlich wird der Entweichende eine Erklärung darüber zurücklassen, daß er sich entferne, um der Erfüllung der Militairpflicht zu entgehen. Wenn daher zur Konstatirung der Straffälligkeit die Aufforderung an die Aeltern oder Angehörigen zur Gestellung nicht für genügend gehalten wird, so könnte noch ein Proklama hinzugefügt werden, welches den Abwesenden auffordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen, und zwar mit der Drohung, daß er widrigenfalls als ungehorsamer Militairpflichtiger werde betrachtet werden. Zur Erhaltung der Ordnung halte ich die Feststellung eines solchen Kriteriums für die Consumtion des Verbrechens für unentbehrlich; ohne dasselbe würde man stets im Zweifel sein, ob man strafen könne oder nicht, und es bliebe stets die Ausrede für den Militairpflichtigen offen, daß er noch einige Zeit mit Erfüllung der Stellung habe zögern wollen. Wenn die hohe Versammlung auf eine solche, im Wesentlichen dem bestehenden Zustande entsprechende Bestimmung einginge, so glaube ich nicht, daß seitens der Militair-Verwaltung etwas dagegen zu erinnern sein würde.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Nein; aber auf jeden Fall würde der Paragraph dann so modifizirt beibehalten werden müssen.

Landtags-Kommissar: Es würde also zunächst eine Aufforderung an die Aeltern und Angehörigen des Militairpflichtigen, und, wenn diese fruchtlos bliebe, eine öffentliche Aufforderung zu

müssen sein, dann aber der Ausdruck: „Vermuthung" aus dem Paragraphen wegfallen können.

Abgeordn. Dittrich: Durch das, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, ist im Allgemeinen das widerlegt, was ich in Beziehung auf die Vermuthung äußern wollte. Ich bin ein Feind jeder bösen Vermuthung, und so lange der Beweis der bösen That nicht geführt ist, so lange darf ein Verbrechen nicht vermuthet werden, denn ich glaube, daß Jedem die gesetzliche Vermuthung, er sei gut, zur Seite stehen muß, und daß gerade der Anklageprozeß dem Staatsanwalte die Verpflichtung, das Gegentheil zu beweisen, jetzt um so schärfer auferlegt. Wenn, wie der Herr Landtags-Kommissar vorschlägt, die angedeutete Bestimmung aufgenommen wird, so bin ich damit einverstanden; dann würde ich aber noch anheimstellen, daß man nicht das 20ste Jahr annehme, sondern das 22ste oder 23ste Jahr.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Das scheint besonders deshalb bedenklich, weil es bei dem Ausbruche eines Krieges von großer Wichtigkeit ist, daß man der Leute habhaft wird, um sie einstellen zu können. Wir haben den Fall im Jahre 1831 gehabt, wo aus einigen Gränzkreisen sich eine große Anzahl von Militairpflichtigen in das Ausland begab und erst in die Heimat zurückkehrte, nachdem sich herausgestellt hatte, daß es nicht zum Kriege kommen werde. Aus diesem Grunde würde es nicht zweckmäßig sein, die Frist auf zwei Jahre oder auf eine noch längere Zeit auszudehnen.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Das bisherige Verfahren war in der Art, daß nach dem 23sten Lebensjahre, wenn der Militairpflichtige sich dreimal nicht gestellt hatte, der Confiscations-Prozeß eingeleitet wurde.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Ja, allerdings erst nach dem 25sten Lebensjahre, und ich glaube, daß es hierbei auch bleiben kann. Denn es würde sonst kaum auszuführen sein, alle Prozesse einzuleiten. Es gehen eine Menge Leute auf die Wanderschaft, die gar nicht die Absicht haben, sich der Militairpflicht zu entziehen, sie gehen aber in entfernte Länder, und sehr oft können sie nicht zurückgehen. Sollte nun allemal nach dem ersten Ausbleiben gegen diese Leute das Verfahren eintreten, so würde eine unendliche Masse von Prozessen angestellt werden müssen, die am Ende keinen wesentlichen Erfolg haben würden, denn der größte Theil dieser Leute hat nichts, und ich glaube, daß es deshalb besser ist, das 25ste Lebensjahr als den Zeitpunkt anzunehmen, mit welchem das im Gesetz vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich wollte mir, da gerade von dem Confiscations-Prozeß die Rede ist, erlauben, auf eine bereits früher gemachte Bemerkung zurückzukommen, daß in dieser Beziehung die Rheinprovinz nachtheiliger gestellt ist, wie die anderen Provinzen, in denen wir für den Confiscations-Prozeß gar keine Form haben, während in den alten Provinzen der Confiscations-Prozeß existirt.

Landtags-Kommissar: Es ist ja von dem Konfiscationsprozeß keine Rede mehr.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich meine dasjenige Verfahren, welches gegen latitirende Militairpflichtige eingehalten werden soll.

Regierungs-Kommissar Simons: Das Verfahren ist regulirt, wie sich dies aus §. 7 des Kompetenzgesetzes für die Rheinprovinz ergiebt, woselbst ausdrücklich das Gesetz vom 26. April 1803 und die Allerhöchste Ordre vom 18. Februar 1839 aufrecht erhalten worden sind. Durch diese Bestimmungen wird aber vorgeschrieben, daß keiner für einen Refraktär erklärt werden kann, wenn nicht von der Regierung eine Aufforderung erlassen, eine Frist von 4 Wochen verstrichen und ein Beschluß, welcher sein Ausbleiben feststellt, erlassen worden ist. Erst auf Grund dieses Beschlusses wird die nachtheilige Folge gegen den Ausgebliebenen ausgesprochen, welche nach der ursprünglichen Bestimmung des Gesetzes von 1803 ebenfalls in einer Geldbuße besteht. Es ergiebt sich hieraus, daß das Verfahren vollständig regulirt und daß sogar die Aufforderung vorgesehen ist, die von der hohen Versammlung heute gewünscht worden ist.

Korreferent Freiherr von Mylius: Es ist mir nicht unbekannt, daß dergleichen Formen in der Rheinprovinz existiren, aber meine Bemerkung hatte den Sinn, daß wir bei ihnen die gerichtlichen Garantieen einführen, welche für die alten Provinzen gegeben sind und für die Rheinprovinz nicht existiren. In der Rheinprovinz ist, wie von dem Herrn Kommissar ausgeführt worden ist, es allerdings Vorschrift, daß auf einen gewissen, im Verwaltungswege vorgeschriebenen Modus der Strafe erkannt wird. Ich halte aber das Ausschließen aller Verwaltungswege, da, wo es sich um Strafen handelt, für wünschenswerth. Für die alten Provinzen ist der Verwaltungsweg ausgeschlossen, denn es existirt dort der Konfiscationsprozeß, auch deshalb halte ich sie für besser gestellt.

Regierungs-Kommissar Simons: Die Hauptsache scheint zu sein, daß eine Aufforderung stattfinde, deren Erlaß nach dem in der Rheinprovinz geltenden Verfahren der Verwaltungs-Behörde übertragen worden ist. Wenn also eine Ediktal-Ladung mit einer angemessenen Frist ergeht und so die betreffenden Personen in den Stand gesetzt werden, sich von dem Präjudiz dadurch zu befreien, daß sie sich zur gehörigen Zeit stellen, so kann es wohl nichts releviren, ob die Bekanntmachung von der einen oder anderen Behörde ausgeht.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, um nochmals die Nothwendigkeit, die Bestimmung des §. 130 aufrecht zu erhalten, nicht nur im Interesse der Armee, sondern auch in dem der Ersatzpflichtigen, zu beweisen. Es ist schon von dem Abgeordneten der Provinz Brandenburg angeführt worden, daß allerdings Viele, aus Unkenntniß der bestehenden Gesetze, gegen die Verordnungen über das Ersatzwesen fehlten, und es ist das Bedauern zugleich ausgedrückt worden, daß die Jugend mit den Gesetzen nicht so genau bekannt gemacht, daß sie in Stand gesetzt werde, ihre wesentlichsten Bestimmungen zu befolgen. Nun sind

Aber die Sache über die Ableistung der Militairpflicht durch die verschiedenartigsten Verhältnisse, welche Sie nothwendig in Betracht ziehen müssen, so komplizirter Natur, daß es gar nicht möglich ist, die Jugend näher mit ihnen bekannt zu machen. Ich halte es deshalb gerade für zweckmäßig, daß in dem Kriminalgesetze eine bestimmte Verordnung gegeben werde, die leicht faßlich und leicht verständlich ist. Die beiden Paragraphen werden einen Anhaltspunkt geben für die wesentlichste Verpflichtung und die wesentlichste Contravention; um die letztere bestimmt festzustellen, ist der §. 130 unentbehrlich. Die letztgenannte Bestimmung ist auch im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren von entschiedenem Vortheil für die Ersatzpflichtigen. Wenn man die auf Grund des Aushebungsgesetzes bis jetzt befolgte Praxis ansieht, so ist die Konstatirung der Verhältnisse, welche eine so schwere Strafe, als die Confiscation es ist, nach sich zogen, ganz allein in die Hände eines einzelnen Beamten gegeben. Wenn der Landrath, auf Grund der Aushebungslisten, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Ersatzpflichtige unter die Kategorie derjenigen zu stellen sind, welche sich absichtlich der Militairpflicht entzogen haben, so reicht er eine Liste derselben bei der Regierung ein, und die Regierung requirirt die Gerichte, welche auch ohne Weiteres den Confiscationsprozeß einleiten. Ist nun das Vergehen, das die Präsumtion einer absichtlichen Entziehung vom Militairdienste gesetzlich konstatirt, allgemein faßlich bekannt, so kann ich darin nur einen großen Vortheil für diejenigen erkennen, welche von der Aushebung getroffen werden. Uebrigens wollte ich noch bemerken, daß die geehrten Abgeordneten, die vor mir gesprochen, und welche beide Landräthe sind, gerade gezeigt haben, wie verschiedenartig in Beurtheilung des Verbrechens der beabsichtigten Militairpflichtsentziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken verfahren wird; wir sehen, in dem einen Regierungsbezirke sind es fünf Jahre, nachdem das Verbrechen konstatirt ist, in dem anderen sind es drei Jahre; wir haben also in dem §. 130 eine Bestimmung, welche den verschiedenartigen Auslegungen des Gesetzes vorbeugt.

Was nun die Bestimmung des Paragraphen selbst betrifft, so haben wir schon von Seiten des Königl. Herrn Kommissarius und des Herrn Stellvertreters des Königl. Ministers Erklärungen gehört, die in Beziehung auf die Härte, welche allerdings in dem Gesetz-Entwurf vorhanden ist, völlig befriedigend sind. Drei Monate sind eine zu kurze Präklusionsfrist, um nicht große Uebelstände in einer so unangenehmen Formalität, wie die Einleitung der Sequestration ist, herbeizuführen. Ich glaube aber, daß, wenn von der Regierung von einem Ersatz-Termine zum anderen eine Aufforderung an die Aeltern, Vormünder und Angehörigen des Ersatzpflichtigen erginge, ihn dahin zu veranlassen, sich in dem nächsten Ersatztermine des folgenden Jahres vor der Departements-Kommission zu stellen, wenn diese Aufforderung in den öffentlichen Blättern in einer auskömmlichen Frist wiederholt würde, daß dann alle Rücksichten für den Militairpflichtigen genommen sein werden, die auf seine Verhältnisse, wenn sie nicht ganz exceptioneller Natur sind, billig genommen werden

Wunde: exceptionelle Verhältnisse werden aber auch hier exceptionell berücksichtigt werden. Ich würde also für den Paragraphen mit dieser Modification stimmen. Das bisherige Verfahren ist allerdings das gewesen, daß bis zum Ablaufe des 24sten Lebensjahres Militairpflichtige unter allerdings erschwerenden Bestimmungen latitiren konnten, die sie vorzugsweise der Einstellung überall aussetzten, wo man ihrer habhaft werden konnte; der Confiscationsprozeß wurde erst in der Regel gegen ihn eingeleitet, wenn er ins 25ste Lebensjahr eintrat. Wir haben aber von dem Herrn Vertreter des Kriegs-Ministers gehört, welche Nachtheile dieses Verfahren nach sich gezogen hat, es sind über 20,000 solcher vorhanden, die dem gesetzlichen Verfahren nicht entsprochen haben. Ich glaube, daß gerade darin der Beweis dafür liegt, daß das bisherige laxe Verfahren nicht genügt; setzen wir den Termin kürzer, so wird natürlich erst nach einer Reihe von Jahren das Gesetz seine Wirkung äußern. Ich wiederhole es, ich glaube, daß diese Verschärfung in Beziehung auf die Konstatirung des Verbrechens wohlthätige Folgen haben wird, und wir können den §. 130 unbedenklich annehmen, wenn die anderweit schon nachgegebene Fassung in denselben aufgenommen wird, und dies um so mehr, als schon die Verwandlung der Confiscation in eine Sequestration an sich eine bedeutende Milderung der bestehenden Gesetzgebung ist.

Abgeordn. Zimmermann: Im Wesentlichen halte ich mein Bedenken durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissar beseitigt, muß mir aber noch einige Worte über die Frist gestatten, weil weder die dreimonatliche Frist, noch die Frist von einem Jahre genügend ist. Die dreimonatliche genügt nicht, weil beispielsweise der größte Theil der hohen Versammlung über den Anfangstermin sich in diesem Augenblicke im Irrthume befindet. Die Motive sagen nämlich, im September erfolge die Aushebung, das ist aber unrichtig, die Aushebung erfolgt im Juli. Wenn wir uns also heute insgesammt so leicht in einem Irrthume befinden, wie sehr erscheint derselbe bei unerfahrenen jungen Leuten entschuldbar. Ich führe dies nur als ein Beispiel an, wie leicht ein Irrthum möglich ist. Ein Jahr halte ich aber auch nicht für ausreichend, weil das Ersatzgeschäft nur alle Jahre möglich ist und der Ersatzpflichtige alle Jahre nur einmal Gelegenheit hat, sich zu melden. Ich verkenne nicht, daß er sich auch außer der Zeit melden kann, er kann aber sehr leicht auch von der Voraussetzung ausgehen, daß er sich nur bei der Ersatzkommission, wenn sie versammelt ist, zu melden habe. Ich würde daher darauf antragen, daß jedenfalls über ein Jahr hinausgegangen werde.

Landtags-Kommissar: Nach dem Zugeständnisse, oder, wenn Sie wollen, nach dem Vorschlage, den ich gemacht habe, würde das Proklama vorausgehen und dieses die Frist etwa von einem Jahre bestimmen müssen, innerhalb welcher sich der Ersatzpflichtige zu melden hätte. Dieses Proklama würde natürlich nicht eher erfolgen können, als bis die Nichtgestellung des Aufzufordernden von der Ersatzbehörde konstatirt ist. Dann aber würde ich vorschlagen, über den Zeitpunkt der Erlassung des Proklama's nichts Näheres festzusetzen. Es kann

das 23ste oder auch das 25ste Lebensjahr des Dienstpflichtigen abgewartet werden. Die Behörden können sich inmittelst alle Mühe geben, die Aeltern und Angehörigen zur Gestellung des Ersatzpflichtigen zu veranlassen; es kann aber auch in Zeiten der Gefahr und des Krieges nothwendig werden, das Proklama gleich der Nichtgestellung folgen zu lassen. Deshalb glaube ich, daß es besser ist, über den Zeitpunkt des öffentlichen Aufrufs zu schweigen.

Abgeordn. von Byla: Ich habe mich nur dem Antrage des Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg anschließen wollen, sowohl rücksichtlich des Nachweises, daß der Militairpflichtige vorschriftsmäßig aufgefordert worden, als rücksichtlich der Verlängerung der Frist von 3 Monaten. Durch die hierüber abgegebene Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars dürften diese beiden Bedenken ihre Erledigung gefunden haben, und erkläre ich mich hierdurch zufriedengestellt. —

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß bedauern, daß ich mich nicht eben so befriedigt erklären kann, obgleich ich nicht verkenne, daß sowohl nach der Erklärung des Herrn Stellvertreters des Kriegs-Ministers in Betreff der Fristverlängerung, als auch nach der Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissars in Betreff der Proclamation die Sache sich wesentlich besser gestaltet hat. Es handelt sich aber noch um eine ganz andere Sache, und da muß ich an das anknüpfen, was der Vorsitzende der Abtheilung gesagt hat. Es wird ein ganz neues Verfahren eingeführt, und es möchte wohl zu bedenken sein, ob durch das, was vorgeschlagen worden ist, nicht eine wesentliche Veränderung der Militairverfassung eintrete. Man hat bisher die betreffenden Personen nach zwei Kategorieen behandelt, 1) als solche, die durch die Bestimmungen der Ersatzinstruction zu ihrer Pflicht angehalten und bestraft werden können, und 2) als solche, die deswegen, weil sie sich der Militairpflicht definitiv entzogen hatten, härter zu bestrafen wären. Diese Strafe konnte aber erst eintreten, wenn sich der Mann so lange der Militairpflicht entzogen hatte, als er zum stehenden Heere gehörte, also bis zum vollendeten 24sten Jahre. Das hat bisher bestanden. Dasselbe wird im §. 129 prinzipiell festgehalten, indem, wenn Jemand die Königlichen Lande verläßt, um sich dem Eintritt in den Militairdienst definitiv zu entziehen, auf ihn dieselbe Strafe fällt, welche den trifft, der sich während der ganzen Verpflichtungszeit zum stehenden Heere demselben entzogen hat. Der §. 130 spricht die Vermuthung dieses Vergehens aber auch aus in Betreff derjenigen, in Betreff welcher die bisherige Gesetzgebung nichts kannte als die Folgen, welche die Ersatzinstruction mit sich führt. Ich halte dieses für eine wesentliche Veränderung der Militairverfassung. Ich glaube auch, daß dies aus allgemeinen strafrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist, weil es nicht richtig erscheint, Jemand im Verdacht eines vollendeten Verbrechens zu haben, der keine Veranlassung gegeben hat. Der einzige praktische Grund für die Veränderung ist der von dem Herrn Kommissar des Königlichen Kriegs-Ministeriums angeführte, daß in Zeiten der Gefahr und des Krieges eine Menge Personen, die zwischen 20 und 24 Jahren stehen

über die Gränze gehen und doch vor vollendetem 24sten Jahre, wenngleich nach beendetem Kriege, zurückkehren, so daß man ihnen nicht genügend beikommen kann. Wenn das Letztere der Fall wäre, so würde die Sache bedenklich. Ich glaube aber, daß diejenigen Personen, welche zur Zeit der Gefahr und des Krieges, oder zu der Zeit, wo die Aushebung stattfinden soll, das Land verlassen, und denen die Absicht, sich der Militairpflicht zu entziehen, nachgewiesen werden kann, nach §. 129 genügend bestraft werden können.

Landtags-Kommissar: Ich bin der Ansicht, daß durch den Vorschlag der Regierung an der bisherigen Verfassung nichts geändert wird. Wir haben keinesweges eine gesetzliche Bestimmung, wonach die ausgetretenen Kantonisten mit der Confiscationsstrafe erst dann belegt werden können, wenn sie das Alter, welches sie zum Eintritt in das stehende Heer verpflichtet, zurückgelegt haben; sie können auch jetzt verfolgt werden, sobald ihre Nichtgestellung konstatirt ist. Wenigstens muß ich eine gesetzliche Vorschrift, wonach die Verfolgung bis zum vollendeten 25sten Jahre verschoben werden müsse, so lange bezweifeln, bis sie mir nachgewiesen wird.

Uebrigens besteht auch keine Vorschrift, welche die Verpflichtung zum stehenden Heere mit dem 25sten Jahre abschließt, vielmehr wird Jeder, der sich dem Dienste im stehenden Heere entzogen hat, bis zum 40sten Jahre in das stehende Heer eingestellt, wenn er später betroffen und noch tauglich befunden wird. Dieses Verhältniß wird auch nach dem Gesetzesvorschlag im Wesentlichen fortbestehen. Das Proklama wird erlassen; wer sich innerhalb der Frist stellt, entgeht der Strafe und wird wie jeder andere Militairpflichtige behandelt, nur mit dem Nachtheile, daß er das Recht der Losungsnummer verliert und primo loco eingestellt wird; wer sich nicht zur rechten Zeit meldet, wird verurtheilt. Uebrigens hebt auch die Bestrafung die Verpflichtung zum Militairdienste nicht auf, sonst würden wir durch die von der Abtheilung vorgeschlagene Geldstrafe eine Art Remplacement-System einführen, was nicht in der Absicht der Versammlung liegen kann. Ich muß daher wiederholt die Ueberzeugung aussprechen, daß durch den Vorschlag an dem bestehenden Zustande nichts Wesentliches geändert, am wenigsten aber unsere Wehrverfassung angetastet werde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich der Diskussion richtig gefolgt bin, so würde nach dem Vorschlage des Herrn Landtags-Kommissar der Paragraph sich ungefähr dahin gestalten, daß er lautete:

„Wer sich ein Jahr nach Erlaß des Proklama nicht stellt, wird so angesehen, als wenn er sich dem Militairdienst entziehen wolle." Das würde der ganze Inhalt des Paragraphen sein, und dagegen würde sich rechtlich nichts erinnern lassen.

Landtags-Kommissar: Innerhalb der Frist eines Jahres. Die Strafe wird nur gegen diejenigen festgesetzt, welche innerhalb eines Jahres nach Erlaß des Proklama's sich nicht gestellt haben.

Abgeord. Graf von Schwerin: Dann würde nichts zu erinnern sein. Es würde nur an der Verwaltung sein, zu beurtheilen, wann sie das Proklama erlassen will.

Landtags-Kommissar: Das Proklama kann nicht eher erlassen werden, bis das militairpflichtige Alter erreicht und die erste Aufforderung zur Gestellung durch die Aeltern oder Angehörigen erfolglos geblieben ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich will der Behauptung des Herrn Kommissar gegenüber nicht die Behauptung aufstellen, daß gesetzlich nur nach dem 25sten Jahre der Confiscationsprozeß eintreten kann, aber die Praxis ist bisher dafür gewesen, während wir nach dem Prinzipe, welches der Paragraph aufstellt, alle Jahre 23,000 Confiscationsprozesse haben würden, weil so viel Latitirende sind. Das ist aber immer eine Sache, die in die Hände der Verwaltung zu legen ist, ob es angemessen erscheint, so viele Confiscationsprozesse anzustellen. Nachdem der Paragraph so umgestaltet worden ist, wie der Herr Landtags-Kommissar ihn umgestaltet hat, läßt sich rechtlich nichts dagegen sagen.

Landtags-Kommissar: Nur noch die einzige Bemerkung, daß es mit der Zahl 23,000 eine etwas andere Bewandniß hat. Es ist dies nicht die Zahl eines Jahrganges, sondern von allen fünf Aushebungs-Jahren.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ändert in der Sache nichts.

Landtags-Kommissar: Das ändert die Sache allerdings, denn der geehrte Abgeordnete hat, wenn ich recht verstanden, gesagt: es werde sich die Zahl der Prozesse durchschnittlich auf 23,000 belaufen. Diese Zahl muß aber mit 5 dividirt werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: 23,000 sind immer da. Es wächst jedes Jahr eins zu, und eins fällt weg, also sind es immer 23,000.

Landtags-Kommissar: Wenn von 5 Jahrgängen 23,000 latitiren, so latitiren nicht aus jedem Jahre 23,000, und da alle Jahre ein Jahrgang kommt, so würden nicht 23,000 Confiscationsprozesse jährlich vorkommen, sondern nur der fünfte Theil. Ich bitte, zu Ehren unserer Militairpflichtigen an dieser Zahl festzuhalten.

Viele Stimmen: Abstimmen! Abstimmen!

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich will dem, was der geehrte Abgeordnete aus Preußen behauptet hat, daß es ein tiefer Eingriff in unsere bestehende Militairverfassung sein würde, wenn wir den vorliegenden Paragraphen annehmen, dadurch einfach begegnen, daß ich die Verordnungen, wie sie bis jetzt in praxi bestanden, so weit sie sich auf den vorliegenden Fall beziehen, vorlese:

Gegen nicht erschienene Militairpflichtige, deren Aushebungsort nicht ermittelt werden kann, tritt die Vermuthung eines unerlaubten Austritts aus dem Lande ein, und damit der zureichende Grund zur Einleitung des Confiscations-Prozesses. Die Verfolgung der Ausgetretenen steht ihren heimatlichen Ersatz-Behörden zu, und diese haben nach jedesmaligem Schluß der jährlichen Aushebungen die Listen derselben an die Regierungen einzureichen, welche sie sodann, in einer Klage zusammengefaßt, in den ersten Monaten des

folgenden Jahres an die Justiz-Behörden übersendet, damit von diesen das zurückgelassene Vermögen dem Fiskus zuerkannt werde. Zur Begründung der Confiscations-Klage bedarf es allein des Attestes des betreffenden Landrathes, ohne Mitzeichnung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Wenn man das so allgemein aufstellt, wie es die von mir allegirten Verordnungen besagen, so ist wohl einleuchtend, welche Macht sie den Administrativ-Behörden in die Hand geben. Daraus folgt, daß für die Ersatzpflichtigen, glaube ich, in der Bestimmung des §. 130 mit dem, was der Königliche Herr Kommissar in seiner Erläuterung nachgegeben hat, nichts Bedenkliches zu finden ist. Ich will nicht in Abrede stellen, daß es faktisch in der Praxis so ist, wie von dem geehrten Mitgliede aus Preußen und dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung angeführt worden ist, es ist aber keine gesetzliche Bestimmung, daß es gerade so sein müsse, sondern nur eine Behandlung, die sich aus der Praxis gebildet hat, und die nicht überall gleich ist, wie wir das aus dem gesehen haben, was der geehrte Abgeordnete aus der Mark in Bezug auf den Regierungs-Bezirk Frankfurt angeführt hat. Der Fall des Krieges scheint mir, obgleich ein wichtiger Grund, doch nicht der alleinige zu sein, der eine Aenderung des Bestehenden zu rechtfertigen geeignet wäre, weil wir gehört haben, wie groß die Zahl der Renitenten zwischen dem 20sten und 25sten Lebensjahre ist. Diese Zahl hat mit der Zeit zugenommen und wird noch bedeutend zunehmen, wenn nicht positivere strengere Bestimmungen eintreten, und ich glaube nicht, daß von vorn herein bezweifelt werden könnte, daß durch deren Einführung die Zahl der Renitenten nicht bedeutend abnehmen möchte.

Marschall: Die erste Frage ist zu richten auf den Vorschlag der Abtheilung, und heißt: ob die Versammlung.....

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde den Antrag der Abtheilung zurücknehmen, ich weiß nicht, ob meine Herren Kollegen auch dieser Meinung sind.

Marschall: Ich will nur die zweite Frage noch nennen: Wird der Paragraph angenommen, wenn er die nach dem Vorschlage der Regierung abgeänderte Fassung erhält? Man ist überall einverstanden, und es kommt auf eine genaue Fassung des Vorschlags nicht an.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Antrag der Abtheilung kann zurückgenommen werden, wenn Durchlaucht die zweite Frage zuerst stellen.

Referent Naumann: Ich würde dem Herrn Marschall anheimgeben, zuerst die zweite Frage zur Abstimmung zu bringen; dadurch erledigt sich eventuell der Antrag der Abtheilung von selbst.

Marschall: Dem ist nichts entgegen. Die Frage heißt: Wird der Paragraph angenommen, wenn er die nach dem Vorschlage der Regierung abgeänderte Fassung erhält? Und die dem beistimmen, würden aufstehen.

Die Frage ist beinahe einstimmig bejaht.

§. 131.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 131.

Wer einen preußischen Unterthan zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Gegen die Bestimmung dieses Paragraphen hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden.

Marschall: §. 132.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 132.

Wer einen preußischen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, ist mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

„Zu §. 132.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ergänzt die Vorschriften des §. 89. Es ist anzuerkennen, daß, wer zur Desertion verleitet oder dieselbe befördert, bestraft werden muß; allein es ist zu erwägen, daß derartige Handlungen nicht strafbarer sein können, als das Verbrechen der Desertion selbst. Nach §. 95 des mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. April 1845 publizirten Militair-Strafgesetzbuchs wird die Desertion in Friedenszeiten

das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
beim ersten Rückfalle mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,
beim zweiten Rückfalle erst mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis funfzehnjähriger Baugefangenschaft

bestraft. (Gesetz-Sammlung pro 1845. S. 312.) Wenngleich zugegeben werden muß, daß die Verleitung und Beförderung der Desertion, besonders wenn ein Geschäft daraus gemacht wird, scharfe Strafen rechtfertigt, so hat sich die Abtheilung doch mit 8 gegen 5 Stimmen dafür entschieden, daß Zuchthausstrafe nicht eintreten dürfe, weil der Deserteur selbst beim ersten Rückfalle nur mit Festungsstrafe belegt wird. Auch wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuchthausstrafe nur bei besonders schweren Verbrechen eintreten dürfe, wenn sie nicht ihre Bedeutung als infamirende Strafe verlieren solle, und daß bei minder schweren Verbrechen in der Strafarbeit die geeignete Strafart gefunden sei, welche Anwendung finden müsse.

Dagegen erklärte sich die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen nicht für die Ansicht, daß der niedrigste Grad der Strafe noch unter 3 Monat Freiheitsstrafe festzusetzen sei, weil auch in minder strafwürdigen Fällen doch eine Strafe von dreimonatlicher Freiheits-Entziehung gerechtfertigt erscheine; einstimmig aber war sie der Ansicht, daß in vielen Fällen einfache Gefängnißstrafe von dreimonatlicher Dauer angemessen sein werde.

Es wird vorgeschlagen,

die Bestimmung des §. 132 nur mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

1) daß die Worte „oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren" gestrichen werden,
2) daß statt „sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit" gesetzt werde:
„Dreimonatlicher bis fünfjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit."

Justiz-Minister von Savigny: Ich kann mich mit einer Behauptung des Gutachtens nicht einverstanden erklären, nämlich, daß in keinem Falle die Verbrechen, wovon hier die Rede ist, schwerer sein können, als das Verbrechen der Desertion selbst, und daß sie jedenfalls — so fasse ich es auf — nur als eine Hülfleistung zur Desertion aufgefaßt werden dürfen, die gelinder zu bestrafen sei, als das Verbrechen der Desertion selbst. Ich glaube, daß in einer folgenden Stelle selbst die Abtheilung dafür gesorgt hat, das zu widerlegen. Es kann kommen, daß diese Verleiter zu Desertionen etwas viel Gefährlicheres und Unwürdigeres, als die Desertion des Einzelnen selbst begehen. Ich bitte, bedenken Sie besonders den Fall, wo ein gespanntes Verhältniß unseres Staates mit einem benachbarten Staate vorliegt, wo also ein Krieg möglicherweise in Aussicht steht; wenn nun Emissaire herüberkommen, die Treue unserer Soldaten wankend zu machen suchen, und sich ein Geschäft daraus machen, sie zur Desertion zu verführen, so kann dieses Verbrechen viel gefährlicher und viel nichtswürdiger sein, als das, welches dem einzelnen Soldaten vorgeworfen werden kann. Ich finde es also bedenklich, wenn man die Zuchthausstrafe ganz ausschließen wollte, da dieses Verbrechen in der That sehr ehrlos sein kann.

Marschall: Wenn keine Bemerkung weiter erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die erste Frage ist zu richten auf den Vorschlag der Abtheilung unter Nr. 1 und heißt:
Soll beantragt werden, die Worte „oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren" wegfallen zu lassen?
und die dem beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben.
(Der Marschall veranlaßt die Secretaire, die Stimmen zu zählen.)
Für Ja haben gestimmt 36, für Nein haben gestimmt 54 Mitglieder.
Wir kommen nun zur zweiten Frage, die gerichtet ist auf den Antrag der Abtheilung unter Nr. 2:
Soll beantragt werden, daß statt „Sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit", gesetzt werde: „Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten und Strafarbeit und Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es versteht sich von selbst, daß nicht bis auf fünf Jahre Gefängnißstrafe erkannt werden kann; Gefängnißstrafe kann immer nur von drei Monaten, bis so weit sie zulässig ist, erkannt werden, die Strafarbeit aber bis zu fünf Jahren. Es würde also präziser heißen: „Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten und Strafarbeit bis zu fünf Jahren."

Marschall: So ist es verstanden: daß Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten und Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt

werden könne, und die dem beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

(Mehrere Stimmen: Nein! nein!)

Wird das bezweifelt, daß sich die Majorität dafür ausgesprochen hat?

(Vielfaches Ja.)

Dann bitte ich, noch einmal aufzustehen, um die Zählung vorzunehmen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit ja haben gestimmt 59, mit nein haben gestimmt 37. — Wir kommen nun zu §. 133.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 133.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Obrigkeit zur rechten Zeit Anzeige zu machen (§. 49), soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bestraft werden."

„Zu §. 133.

Die Denunciation hat immer etwas Gehässiges, und das Gesetz darf sie nur verlangen, wenn das beabsichtigte Verbrechen besonders gefährlich ist. Diesen Charakter hat die Desertion nicht, und aus diesem Grunde hält die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen dafür, daß mindestens diejenigen Personen nicht zur Denunciation verpflichtet werden mögen, welche nach §. 47 als Begünstiger straflos sein sollen.

Es wird vorgeschlagen,

die Bestimmung des §. 133 mit der Modification anzunehmen, daß die im §. 47 bezeichneten Personen straflos bleiben sollen."

Abgeordn. von Donimierski: Bei Berathung des §. 49 habe ich mich schon gegen das Prinzip erklärt, daß die Unterlassung der Denunciation ein Verbrechen sein soll, und ich halte es dem Geiste unserer Gesetzgebung, welcher der Volksbildung entsprechen muß, zuwider, eine solche Vorschrift aufzunehmen, die verlangt, daß jeder Staatsbürger unter Umständen ein Polizeibeamter sei, eine solche Bestimmung kann nur nachtheilig auf den Volkscharakter wirken. In §. 49 ist daher auch die Verpflichtung zur Denunciation nur bei schweren Verbrechen bestimmt, und nur mit dieser Beschränkung hat die Versammlung sich entschlossen, diesen Paragraphen anzunehmen. Hier aber ist diese Verpflichtung bedeutend ausgedehnt. Diese Vorschrift besteht zwar im Landrechte, aber in dem Entwurfe von 1843 ist sie nicht aufgenommen, wir haben also nicht das Gutachten der Provinzial-Landtage darüber. Es ist auch kein Grund vorhanden, diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Desertionen noch aufrecht zu erhalten, indem sich die Militairverhältnisse so wesentlich geändert haben. Jetzt hält man es für eine Ehre, der Armee anzugehören; jeder leistet die Militairpflicht mit Vergnügen,

(Beifällige Aeußerungen)

es bedarf der strengen Bestimmungen des Landrechtes daher nicht mehr, und ich trage daher darauf an, daß der Paragraph gestrichen werde.

Abgeordn. von Witte: Ich wollte im Wesentlichen dasselbe sagen, und bemerke daher nur zur Unterstützung meiner Ansichten, daß diese Bestimmung ganz aus der eigentlichen Sphäre des Kriminalrechts tritt, denn die Aufgabe desselben kann ja nur sein, Handlungen, rechtswidrige Eingriffe in die Rechte Anderer zu strafen, aber nicht Unterlassungen, welche unmöglich in die Kategorie der Verbrechen gehören können ..... Die Ausnahme, welche man hiervon in dem §. 49 des Entwurfs adoptirt hat, bezieht sich nur auf die unterlassene Anzeige von dem Vorhaben der allerschwersten und gemeingefährlichsten Verbrechen, welche dort ganz speziell bezeichnet sind. Daß aber die Desertion nicht in diese Kategorie gehört, ist unbedenklich, und scheint man dies bei Abfassung des Entwurfs selbst gefühlt zu haben, da die Desertion im §. 49 nicht erwähnt ist. Und so glaube ich auch, daß es unbedenklich ist, diesen Paragraphen zu streichen. Zwar ist er der bestehenden Gesetzgebung entnommen, verdankt aber seine Entstehung einer ganz anderen Zeit, und die Rücksichten der praktischen Nothwendigkeit, die ihn hervorgerufen haben, sind jetzt nicht mehr vorhanden.

Abgeordn. Dittrich: Zur Unterstützung desselben Antrages habe ich nur noch anzuführen, daß das, was die Abtheilung in ihrem Gutachten für Aenderung des Paragraphen anführt, für dessen vollständige Streichung spricht; wenn der geehrte Redner vor mir aber bemerkte, daß das praktische Bedürfniß nach diesem Paragraphen noch vorhanden sei, so stelle ich das in Abrede, denn schon der Gesetzentwurf von 1845 spricht dagegen, in diesem ist der Paragraph nicht enthalten.

Abgeordn. von Witte: Gerade das Gegentheil habe ich gesagt.

Abgeordn. Dittrich: Ich hatte unrichtig verstanden; mein Antrag geht auch auf Streichung des Paragraphen.

Marschall: Wir wollen sehen, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Er ist hinlänglich unterstützt worden.

Abgeordn. Camphausen: Ich gehöre auch zu denjenigen, welche den Paragraphen des Entwurfes deshalb verwerfen, weil er von den Provinzialständen nicht berathen worden ist; ich halte es aber für günstig, wenn noch andere Gründe, wie deren angeführt wurden, hinzutreten. Mir kommt es vor, als ob der §. 49 gewissermaßen, um mich der militairischen Sprache zu bedienen, das Armee-Corps vorstelle, §. 133 aber einen vorgeschobenen Posten, welcher für die Versammlung die Einladung enthält, ihn aufzuheben, was hoffentlich auch geschehen wird.

(Gelächter.)

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Es scheint mir höchst bedenklich, ohne Weiteres den Wegfall des Paragraphen zu beschließen, da es besonders im Fall eines Krieges von der größten Wichtigkeit ist, daß dergleichen Verbrechen angezeigt werden; wenn aber

keine Strafe darauf steht und also Jemand von dem Vorhaben einer Desertion vollständig unterrichtet sein kann, ohne die Verpflichtung zu haben, es anzuzeigen, so halte ich das für äußerst gefährlich und erkläre mich deshalb dahin, daß der Paragraph mit der von der Abtheilung vorgeschlagenen Modification beibehalten werde.

Abgeordn. Krause: Ich bin für Streichung des Paragraphen, denn ich kann mir nicht denken, daß Patrioten im Kriege Einem zur Desertion behülflich sein könnten,

(Unruhe)

ich kann nicht glauben, daß ein Patriot die Anzeige unterlassen würde; es scheint mir aber gefährlich, wenn Jemand hört, dieser oder jener habe nicht Lust, Soldat zu werden, und man soll dann gleich anzeigen, daß er sich vielleicht drücken werde;

(Gelächter)

das scheint mir hart und im Sinne des preußischen Patriotismus unnöthig.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich werde am Votum der Abtheilung festhalten. Gott sei Dank, die Sache liegt so, daß wir den Paragraphen wenig brauchen werden, aber das ist kein Grund, an dieser Bestimmung nicht festzuhalten; es fragt sich, ob die möglicherweise doch vorkommenden Fälle strafbar sind oder nicht? Ist die Handlung an sich strafbar, dann muß sie auch gestraft werden, obwohl unsere Militairverfassung so weit vorgeschritten ist, daß dergleichen Fälle nicht häufig vorkommen werden.

Marschall: Die erste Frage ist zu richten auf den Vorschlag, daß der Paragraph in Wegfall gebracht werde, und die das beantragen wollen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl.)

Ich bitte die Secretaire, die Zählung vorzunehmen.

(Es geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist nun folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 46.
Mit Nein haben gestimmt 48.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Frage, welche heißt: „Soll der Paragraph mit der Modification angenommen werden, daß die im §. 47 bezeichneten Personen straflos bleiben?" Und diejenigen, die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine bedeutende Anzahl Mitglieder.)

Die Frage ist von einer großen Majorität bejaht worden.

§. 134.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 134.

Wer sich zu dem Militairdienste durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise vorsätzlich unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hierzu durch einen Anderen bewirken läßt, so wie der, welcher zu diesem Zwecke die Unfähigkeit eines Anderen vorsätzlich bewirkt, soll mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Gegen denjenigen, welcher mit Verletzung besonderer Amts-

oder Berufspflichten die Unfähigkeit eines Anderen zum Militairdienste bewirkt, ist überdies noch auf Amtsentsetzung oder auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes zu erkennen."

„Zu §. 134.

Derjenige, welcher die Verstümmlung eines Anderen bewirkt, um ihn zum Militairdienste unfähig zu machen, ist strafbarer als derjenige, welcher sich selbst unfähig macht, und es ist erinnert worden, daß im letzteren Falle Zuchthausstrafe zu hart erscheine. Die Abtheilung hat sich indeß mit 10 gegen 3 Stimmen gegen die Ansicht erklärt, daß in diesem Falle immer Zuchthausstrafe ausgeschlossen bleiben müsse, und schlägt vor,

die Bestimmung des §. 134 unverändert anzunehmen."

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Wenn irgend ein Paragraph ist, der seinen Ursprung wohl nur aus früheren Verhältnissen herleitet, so ist es dieser, und ich glaube, er war auch nur in früherer Zeit nöthig, wo die Mannschaften zu 20jähriger Dienstzeit, einer sehr harten willkürlichen Behandlung unterworfen, nächtlich und gewaltsam sehr häufig eingefangen werden mußten, um zugleich allen ihren Lebensverhältnissen entrissen zu werden. Damals kam es vor, daß Viele sich selbst lieber verstümmelten, als preußischer Soldat wurden, aber heute steht die Sache doch auf einem anderen Standpunkte. Es ist schon von einigen Rednern erwähnt worden, daß es ein Vergnügen ist, Soldat zu werden, ich gehe weiter, von der großen Mehrzahl des Volkes wird es schon für eine Ehre, ja für die heiligste Pflicht des Bürgers anerkannt, das Vaterland zu vertheidigen, und dies Gefühl wird nicht durch Strafbestimmungen, sondern nur durch gesteigerte Liebe zum Vaterlande geweckt und gemehrt. Der Dienst ist jetzt so kurz, die Behandlung so human, daß Jeder seinen Sohn ohne Sorge in das Militair stellen kann. Wir haben wohl nicht mehr zu erwarten, daß Jemand zeitlebens sich zum Krüppel machen wird, um seine jetzt ehrenvolle Aufgabe nicht zu lösen? Und wenn es geschieht, so frage ich, ob dieser Paragraph davor schützen wird. Wer will beweisen, daß die Verstümmelung absichtlich und nicht blos zufällig geschehen sei? Das Abschneiden der Finger geschieht häufig durch Unvorsichtigkeit, und wer wird den Beweis führen können, daß es nur aus dem Grunde geschehen ist, um nicht Soldat zu werden? Und giebt es wirklich unter uns noch Menschen, die sich lieber verstümmeln, als das Vaterland vertheidigen, so mögen diese Feiglinge mit dem selbst aufgebrannten Markzeichen der Schande, vom ganzen Volke verachtet, einhergehen, wir wollen aber nicht diese Geächteten noch zur Strafe ziehen. Wer aus Furcht dieser nur dem Heere verbleibt, ist für dasselbe nur nutzlos, sein Ausscheiden kein Verlust, sondern es wird ein Gewinn sein, solche Menschen dem Feinde gegenüber nicht in den Reihen der preußischen Streiter zu haben. Ich halte daher den Paragraphen für nutzlos und glaube, wir heben unser Volk und geben der Welt eine richtigere Ansicht von dem Standpunkte desselben, wenn wir den ersten Abschnitt des Paragraphen streichen, und stelle deshalb meinen Antrag dahin.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Die Gründe, welche der geehrte Redner aus der Provinz Preußen für den Wegfall der Strafbestimmung des Paragraphen angeführt hat, bestimmen mich, gerade für ihre Beibehaltung zu votiren. Wenn in früherer Zeit eine Entschuldigung darin liegen konnte, daß Jemand auf 20 Jahre oder länger zum Militair eingezogen wurde, so will ich das zugeben; in der jetzigen Zeit aber, wo es eine Ehre ist, Soldat zu sein, wo der Dienst in keiner Beziehung mit großen Belästigungen verbunden ist, involvirt die Selbstverstümmelung unbedingt ehrlose Gesinnung. Ich gebe zu, daß die Fälle selten vorkommen, daß sie aber vorkommen, ist gewiß, und deshalb ist in dem Paragraphen die Strafbestimmung gegeben worden. Ich glaube, daß für solche Fälle auch eine Strafbestimmung da sein müsse, wie sie das Gesetz vorschreibt. Ich gebe gern zu, daß die Verachtung der Mitbürger für einen solchen Ehrlosen eine harte Strafe, ein Brandmal ist, ich glaube aber, daß das Gesetz ein äußeres Zeichen, eine Bestimmung haben muß, daß sie diese Selbstverstümmelung nicht ungeahndet läßt. Aus diesem Grunde bin ich für den Paragraphen. Ich will noch eins bemerken. Wenn nicht bewiesen werden kann, daß es Absicht gewesen ist, sich für den Militairdienst zu verstümmeln, so wird es keinem Richter einfallen, Jemand deshalb zur Strafe zu ziehen, die Absicht muß durch Zeugen oder durch Geständniß nachgewiesen sein.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich kann der Aeußerung des geehrten Redners nur beistimmen und muß zugleich bemerken, daß dergleichen Fälle leider immer noch vorkommen, und daß nicht selten und selbst in neuerer Zeit der Beweis geführt worden ist. Wenn also die hohe Versammlung sich für den Wegfall dieses Paragraphen erklären sollte, so würde sie eines der nichtswürdigsten und abscheulichsten Verbrechen unbestraft lassen, und das kann doch unmöglich in der Absicht liegen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich würde auch für Beibehaltung des Paragraphen stimmen, und namentlich in Beziehung auf die, welche ein schändliches Gewerbe daraus machen, die Verstümmelung zu unterstützen und auszuführen. Daß solche Fälle vorgekommen sind und der Beweis der vorsätzlichen Selbstverstümmelung vollständig geführt worden ist, ist mir aus einer vieljährigen Praxis bekannt geworden; es versteht sich aber von selbst, daß, wo der Beweis nicht geführt worden, auch die Strafe nicht eintreten kann. Namentlich scheint mir die Zweckmäßigkeit des Paragraphen noch dadurch unterstützt, daß Operationen jetzt durch den Gebrauch des Chloroform ganz schmerzlos werden und es dem, der sich sonst vor dem Schmerz einer Verstümmelung scheuen möchte, bedeutend erleichtert wird, dieser Ausflucht der Feigheit sich zu bedienen.

Justiz-Minister Uhden: Zur Bestätigung kann ich anführen, daß solche Fälle allerdings in der Praxis vorkommen und nicht zu den allerseltensten gehören. Der Beweis ist durch Geständniß, aber auch durch Zeugen geführt worden. Eine Beweisaufnahme in dieser Beziehung ist also nicht unmöglich.

Referent Naumann: Ich kann mich nur dem geehrten Redner

aus Preußen anschließen. Die Selbstverstümmelung an und für sich ist nicht strafbar; erst strafbar soll ein solches Subjekt werden nach diesem Paragraphen, wenn es sich dem Militairdienste entziehen will, und da gebe ich dem geehrten Redner aus Preußen vollständig Recht, einen solchen Feigen kann man laufen lassen, und es liegt nichts daran, daß er noch unter das Strafgesetz falle.

(Murren in der Versammlung.)

Etwas anderes ist der zweite Fall, wenn ein Dritter mitwirkt. Für den will ich die Strafe stehen lassen, für den aber, der sich selbst verstümmelt, möchte ich sie fallen lassen. Indessen lege ich einen großen Werth weder auf das Stehenbleiben, noch auf das Fallenlassen; aber ich gebe dem Abgeordneten vollkommen Recht, daß damit durchaus nichts erreicht wird, und wenn der Zweck der Strafe ein illusorischer ist, so bin ich auch der Meinung, daß man das Gesetz fallen lassen muß.

Justiz-Minister Uhden: Die Strafe wird schon deshalb eintreten müssen, weil sich Jemand einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen will.

(Vielfacher Ruf: Zur Abstimmung.)

Marschall: Der Abgeordnete hat, wie ich vernommen, nicht darauf angetragen, daß der ganze Paragraph, sondern daß nur der erste Abschnitt des Paragraphen wegfalle; es ist also kein Bedenken, zuerst eine Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten.

(Mehrere Stimmen: Es wird wohl die erste Frage auf den Antrag des Abgeordneten von Saucken zu richten sein.)

Das ist richtig. Die erste Frage ist auf den Antrag des Abgeordneten von Saucken dahin zu richten, ob beantragt werde, daß die Strafbestimmung nur für diejenigen stehen bleiben möge, welche an Anderen eine solche Verstümmelung vornehmen. Die Frage ist also: Soll beantragt werden, daß die Strafbestimmung sich nur auf diejenigen beziehen möge, welche an Anderen die Verstümmelung vornehmen?

Abgeordn. von Platen: Es scheint mir, daß die Bestimmungen des §. 134 nicht nur von Selbstverstümmelungen handeln, sondern auch von Handlungen, durch welche sich Jemand auf andere Weise vorsätzlich zum Militairdienst unfähig macht; z. B. sind mir viele Fälle vorgekommen, wo sich die Leute schlimme Augen machten, wenn sie vor der Ersatz-Kommission erscheinen, und das muß doch jedenfalls auch bestraft werden; ich kann mich demnach dem Antrage nicht anschließen.

Referent Naumann: Es steht ja hier „sich unfähig machen."

Abgeordn. von Platen: Wer sich durch künstliche Mittel schlimme Augen macht, wenn er sich vor die Ersatz-Kommission gestellen muß, der macht sich so lange unfähig zur Einstellung, wie das militairpflichtige Alter währt, also im Sinne des Gesetzes.

Marschall: Es ist nicht thunlich, die Frage so zu stellen, ob der erste Abschnitt wegfallen möge, denn beide Fälle sind im ersten Absatze erwähnt. Es ist also die Frage zu stellen: „Ob die Strafbestimmung nur auf diejenigen Anwendung finden soll, welche an

Anderen die Verstümmelung vornehmen", und die dem beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Man ist nicht beigetreten. Wir kommen daher zu §. 135.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 135.

Aerzte und Wundärzte, welche wider besseres Wissen falsche Thatsachen bezeugen, um dadurch die Befreiung eines Anderen vom Militairdienste zu bewirken, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt werden."

Abgeordn. Plange: Der Paragraph enthält die Bestimmung, daß Aerzte und Wundärzte außer einer zu erleidenden Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe zugleich auch der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden sollen. Ich halte die festgesetzte Freiheitsstrafe an sich schon zu hoch, und daher am wenigsten gerechtfertigt, daß neben dieser noch der Verlust der Praxis ausgesprochen werde.

Ich trage darauf an, daß die letzte Bestimmung dieses Paragraphen wegen Entziehung der Befugniß zur ferneren Praxis gänzlich gestrichen werde. Ich finde für jene Bestimmung um so weniger einen Grund, als sie mit dem unrichtigen Zeugnisse in gar keiner nothwendigen Verbindung steht und von der Unrichtigkeit eines ausgestellten Zeugnisses wohl zunächst nur auf die Entziehung der Befugniß zur Ausstellung fernerer Zeugnisse übergegangen werden dürfte. Es steht aber von daher nichts entgegen, warum man nicht gestatten solle, daß ein Arzt fernerhin noch Kranke heile, zumal es ja nur auf die freie Bestimmung dieser ankommt, ob sie demselben ihr Zutrauen schenken wollen.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

Er hat sie gefunden, und wir würden, wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, alsbald zur Abstimmung kommen. Die Frage heißt also: Soll beantragt werden, den letzten Theil des Paragraphen, nämlich die Worte: „und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt zu werden," wegfallen zu lassen.

Abgeordn. von Brünneck: Ich setze voraus, daß nur in dem Falle, wo das Vergehen wiederholt wird, die Praxis für immer genommen werden soll, wogegen eine zeitweise Entziehung für das erste derartige Vergehen wohl genügen dürfte.

Justiz-Minister Uhden: Dies könnte man wohl dem Ermessen des Richters überlassen.

Landtags-Kommissar: Ich muß übrigens bemerken, daß, wenn das sehr im Verborgenen getriebene Verbrechen konstatirt wird, es in den meisten Fällen nicht der erste Fall sein wird, der begangen ist, sondern meist wird eine ganze Reihe solcher Fälle vorhergegangen sein.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß bemerken, daß gerade die größten Mißbräuche dabei stattfinden, da es sehr schwer zu beweisen ist, daß Aerzte wirklich absichtlich und mit Vorsatz solche Zeugnisse ausgestellt haben, die ein Krebsschaden bei der unpartheilichen Ausübung der Aushebungs-Gesetze sind.

Referent Naumann: Ich habe nur eine einzige Bemerkung zu machen. Ich will durch das Streichen dieser Bestimmung durchaus nicht die Aerzte in Schutz nehmen; eine einzige Rücksicht bestimmt mich dazu, dem geehrten Abgeordneten aus Westfalen beizutreten, und das ist die, daß die Bestimmung einen Arzt treffen kann, der eine besondere Geschicklichkeit besitzt, und es im Interesse des Publikums liegen würde, ihm nicht die Praxis zu nehmen.

(Murren in der Versammlung.)

Also im Interesse der leidenden Menschheit würde ich nicht dafür sein, ihm die Praxis zu nehmen.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich glaube, daß, wenn man davon ausgeht, daß diese Bestimmung überhaupt praktische Bedeutung habe, man sich auch für den Paragraphen erklären muß, wie er hier steht. Mit Rücksicht aber darauf, daß geäußert worden ist, daß gerade praktische Erfahrungen für die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung vorliegen, muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich auch Gelegenheit gehabt habe, viele dergleichen Beziehungen kennen zu lernen, und doch zu solchen Erfahrungen nicht gelangt bin. Mir hat der Paragraph, wie er hier steht, etwas Auffallendes, aber deshalb auffallendes, weil die Ersatzbehörden sich nur allein mit Attesten öffentlicher Aerzte begnügen, und wenn auch in den Motiven gesagt ist, daß die öffentlichen Aerzte oft geneigt seien, auf die Aussagen von Privatärzten zurückzugehen, so wird doch in den Fällen, wo die Aussagen öffentlicher Aerzte nicht hingereicht haben, weit mehr auf das Zeugniß der Geistlichen und Schullehrer Rücksicht genommen und dadurch meines Erachtens die Bedeutung des Grundes, der für die Nothwendigkeit des Paragraphen angeführt wird, geschwächt. Ich wiederhole, die praktische Nothwendigkeit hat sich nach meinen Erfahrungen nicht herausgestellt, und deshalb verletzt auch der Paragraph mein Gefühl um so mehr, weil nur öffentliche Aerzte in Frage kommen und sich diese, wenn sie ein falsches Gutachten ausstellen, immer eines Amtsverbrechens schuldig machen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich habe nur anzuführen, daß die Regierung allerdings traurige Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht hat und es aus dem Grunde dringend wünschenswerth ist, den Paragraphen nicht zu modifiziren, sondern ihn unverändert beizubehalten.

Abgeordn. Zimmermann: Ich wollte nur den Vorschlag machen, die Härte wenigstens dadurch auszugleichen, daß man den ganzen Schlußsatz für den Richter fakultativ faßt.

Justiz-Minister Uhden: Die Fakultät ist gegeben.

Abgeordn: Zimmermann: Nein, es heißt: sollen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß den Bedenken, die gegen den Paragraphen erhoben worden sind, einiges

Mißverständniß zum Grunde liegt. Es ist nicht die Rede von einer Uebereilung, oder einem unrichtigen Urtheile, sondern ganz allein von einem Zeugniß über falsche Thatsachen wider besseres Wissen. Das ist immer etwas Ehrloses und kann nie die Entschuldigung der Uebereilung oder Unvorsichtigkeit mit sich führen.

(Vielfacher Ruf: Abstimmen! Abstimmen!)

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich gebe zu, daß es in der Ansicht des geehrten Abgeordneten aus Schlesien lag, den ehrenwerthen Stand der Aerzte gegen die Härte zu schützen, die darin liegen würde, wenn man ihn mit einem allgemeinen Verdachte belegen wollte. Es liegt dies aber nicht im Paragraphen. Ueber seine praktische Nothwendigkeit hat mich meine Erfahrung belehrt. Ich glaube, daß der Paragraph sich nur auf eine kleine Anzahl Mitglieder dieses ehrenwerthen Standes beziehen wird, Ausnahmen, die nie auf das Ganze zurückfallen können; daß es aber solche Ausnahmen giebt, welche sich kein Gewissen daraus machen, die größten Mißbräuche im Ersatzgeschäft durch das Gewicht ihrer ärztlichen Zeugnisse zu begünstigen und zu veranlassen, ist, so viel ich davon urtheilen kann, selbst eine in der öffentlichen Meinung bestehende Ueberzeugung. Eben so wenig kann in Abrede gestellt werden, daß der Beweis gegen solche gewissenlose Aerzte nur sehr schwer geführt werden kann. Deshalb ist strenge Bestrafung nothwendig, wo einmal der Beweis ausnahmsweise vorliegt.

Abgeordn. Camphausen: Zur Unterstützung des Amendements des Abgeordneten aus Westfalen füge ich noch hinzu, daß die Bestimmung dieses Paragraphen hart und inkonsequent ist. Hart, weil nicht, wie der Redner vorhin andeutete, von einem gewerbsmäßigen Betriebe mit der Absicht des Gewinnes die Rede ist, sondern lediglich von einem wider besseres Wissen ausgestellten Zeugnisse. Stände dabei „in gewinnsüchtiger Absicht", so würde die Strafe schon eher gerechtfertigt sein. Sodann ist die Bestimmung inkonsequent; denn wenn ein Arzt sich etwa aus Theilnahme, Mitgefühl oder Schwachheit verleiten läßt, für einen Verwandten oder Freund ein solches Zeugniß auszustellen, so kann man dieses Vergehen tadeln, aber nicht behaupten: er taugt nicht mehr als Arzt, er ist nicht mehr Herr seiner Kunst, er soll für seine Mitmenschen als Arzt verloren sein. Ich stimme für den Vorschlag, den Verlust der Gewerbeberechtigung nicht auszusprechen.

Abgeordn. Sperling: Ich will Aerzte nicht in Schutz nehmen, welche falsche Zeugnisse ausstellen, aber gewiß wird sich allgemein bei uns das Gefühl der Härte in Bezug auf die Strafbestimmung geltend machen. Der Gewerbs-Entziehung kann ich, außer den Fällen, in denen der Gewerbsbetrieb auf einem besonderen öffentlichen Vertrauen beruht, niemals das Wort reden. Es leidet durch solche nicht blos der damit Bestrafte, sondern auch das gemeine Wesen, indem jener des Mittels zum ehrlichen Fortkommen beraubt und der Verarmung preisgegeben wird. Ein Arzt, welcher ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, kann immer noch durch seine Wissenschaft und Erfahrung Nutzen stiften. Er begeht dadurch, daß er ein falsches

Zeugniß ausstellt, ein Verbrechen, welches unabhängig von seinem eigentlichen Berufe gestraft werden kann, und ich glaube, es würde hinreichend sein, ihn in der Richtung seines Vergehens unschädlich zu machen, ihm die Fähigkeit zur ferneren Ausstellung von öffentlichen Attestaten zu nehmen. Hiernach stelle ich anheim, die Bestimmung des Paragraphen zu modifiziren. Es würde nach meiner Ansicht statt „zur ferneren Praxis" besser zu sagen sein „zu fernerer Ausstellung von öffentlichen Attesten."

Landtags-Kommissar: Wenn es sich überhaupt darum handelte, ob ein solches Verbrechen so häufig vorkomme, um deshalb eine besondere Strafbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so würde das einer näheren Erörterung bedürfen; es ist aber von mehreren Seiten anerkannt, daß das Verbrechen nicht gar selten vorkomme, höchst gefährlich sei und der Strafe nicht entzogen werden dürfe. Wenn es aber einmal mit besonderer Strafe belegt werden soll, so ist die Strafe nicht zu schwer.

Es ist von einem Mitgliede hervorgehoben worden, daß der Gesetzesvorschlag nicht blos den Fall subsumire, wo ein falsches Attest aus gewinnsüchtiger Absicht ausgestellt werde. Das ist richtig, es macht aber meines Erachtens der Beweggrund keinen Unterschied, weil es jedenfalls niederträchtige Gesinnung bekundet, wenn Jemand durch falsches Zeugniß der Militairpflicht enthoben werden soll zum Nachtheil eines Anderen, der für ihn dienen muß, möge es nun aus Gewinnsucht oder aus anderer Absicht geschehen. Wenn gesagt worden ist, daß die Entziehung der Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis ein Nachtheil für Unschuldige sei, denen der Arzt durch seine Wissenschaft noch hätte nützen können, so ist dies zwar richtig; ein solcher Schonungsgrund würde aber zu weit führen, denn aus demselben Grunde könnte man einen Advokaten, der Urkunden verfälscht hat, bei der Advokatur belassen wollen, weil er mit seinen Kenntnissen seinen Klienten nützen kann. So könnte man auch einem Beamten, der sich niederträchtig aufgeführt hat, das Recht reserviren, nichtsdestoweniger Beamter zu sein, weil er sonst brauchbar ist. Ich glaube, daß, wenn die Versammlung überhaupt sich für den Paragraphen entscheidet, sie sich zur vollständigen Aufnahme desselben entschließen wird.

Abgeordn. Sperling: Die beiden Beispiele, welche der Herr Landtags-Kommissar angeführt hat, nämlich das eines Advokaten und eines Beamten, scheinen mir nicht passend zu sein; denn die Thätigkeit eines Advokaten und Beamten beruht durchweg auf öffentlichem Glauben. Begeht er in Bezug auf diesen in einem Falle ein Verbrechen, so macht er seine ganze Amtsthätigkeit unmöglich. Bei einem Arzte ist es anders. Er kann sich des öffentlichen Glaubens unwürdig machen und doch noch durch seine Berufsthätigkeit nützlich werden. Insoweit als er sich des öffentlichen Glaubens unwürdig macht, ist es recht und billig, daß ihm die Möglichkeit, durch dessen Mißbrauch ferner zu schaden, genommen werde. Weiter darf aber nicht gegangen werden. Seine übrigen Berufsgeschäfte, durch welche er der Menschheit hauptsächlich nützlich wird, können und müssen ihm ferner gestattet werden.

Abgeordn. Zimmermann: Dem Hauptantrage trete ich bei. Ich habe eventuell den Antrag gestellt, daß die Entziehung der Ausübung der Kunst nur für den Rückfall eintreten möge. Wenn ein Arzt 6 Monate im Gefängniß gesessen hat, wird sich die Praxis schwerlich so leicht wieder finden.

Marschall: Es kommt zunächst darauf an, zu ermitteln, ob der Abgeordnete Plange sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärt, den letzten Satz des Paragraphen nicht, wie er beantragt hat, wegfallen zu lassen, sondern dahin abzuändern, daß ein solcher Arzt zur Ausstellung von ferneren Zeugnissen für unfähig erklärt werde.

Abgeordn. Plange: Da ich den Antrag stellte, den letzten Satz des Paragraphen wegen Entziehung der ärztlichen Praxis zu streichen, habe ich selbst angedeutet, daß aus dem Vergehen nur auf die Unfähigkeit zur Ausstellung fernerer Zeugnisse zu folgern sein werde, und ich kann dagegen nichts zu erinnern haben, daß das Ausstellen fernerer Zeugnisse untersagt werde.

Marschall: Es ist also keine andere Frage mehr zu stellen, als die: Soll beantragt werden, statt der Worte: und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, zu setzen: und zugleich zur Ausstellung von Zeugnissen für unfähig erklärt werden?

Abgeordn. Plange: Damit bin ich einverstanden.

Marschall: Diejenigen, welche die Frage bejahen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der größere Theil der Versammlung erhebt sich.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. §. 136.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 136.

Wer auswandert, ohne seine Entlassung aus dem Unterthanen-Verhältnisse erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 136.

Die Abtheilung hat sich mit 7 gegen 6 Stimmen für die Ansicht erklärt, daß die Auswanderung ohne vorhergegangene Entlassung aus dem Unterthanen-Verhältnisse keine Strafe rechtfertigen könne, und schlägt vor,

dahin anzutragen, daß die Bestimmung des §. 136 aus dem Strafgesetzbuche fortgelassen werde."

Landtags-Kommissar: Diese Bestimmung ist mehr zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze des Privat-Eigenthums aufgenommen, als aus streng kriminalrechtlichen Gründen. Einmal interessirt es nämlich den Staat, daß er wisse, ob einer sein Unterthan sei oder nicht, und dann ist der Fall sehr häufig, daß Auswanderungen ohne Konsens deshalb erfolgen, um sich den Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu entziehen, welches verhindert wird, wenn durch Nachsuchung des Konsenses der Obrigkeit Gelegenheit gegeben wird, die Absicht des Auswanderns bekannt zu machen. Das sind

die beiden Rücksichten, welche die Aufnahme des Paragraphen veranlaßt haben.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt:

Soll auf Wegfall des §. 136 angetragen werden?

Diejenigen, welche das beantragen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben. Ich bitte, einen Augenblick stehen zu bleiben, damit es sich entnehmen lasse.

Die Majorität hat sich für den Wegfall ausgesprochen.

§. 137.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 137.

Wer es sich zum Geschäft macht, preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 137.

In Berücksichtigung, daß besonders in Fällen, wenn aus der Verleitung zur Auswanderung in gewinnsüchtiger Absicht ein Geschäft gemacht werde, einfache Gefängnißstrafe nicht angemessen sein würde, hat die Abtheilung sich mit 9 gegen 4 Stimmen gegen einen Antrag erklärt, die Worte „oder Strafarbeit" zu streichen. Es wird vorgeschlagen:

die Bestimmung des §. 137 unverändert anzunehmen."

Abgeordn. Dittrich: Wenn unter dem Paragraphen die Seelenverkäuferei mit verstanden ist, so befinde ich mich in dem seltenen Falle, die Strafe für zu mild zu halten, will aber einen Antrag auf härtere Strafe nicht stellen. Außerdem habe ich noch eine Fassungs-Bemerkung. Es scheint mir vielleicht die Fassung die richtigere zu sein: „wer wiederholt preußische Unterthanen zur Auswanderung verleitet"; denn wer ist derjenige, der es sich zum Geschäft macht?

Abgeordn. Steinbeck: Ich werde im Ganzen dem beitreten, was das geehrte Mitglied aus Schlesien bemerkt hat, wenn nicht §. 293 und folgenden, wo vom Betruge die Rede ist, bereits präjudizirt würde. Falschwerber und Seelenverkäufer werden als Betrüger bestraft. In diesem Paragraphen aber ist nur die Rede von denen, welche zum Auswandern verleiten ohne eigennützigen Zweck.

Abgeordn. Graf von Zech-Burkersrode: Ich wollte nur für die fakultative Beibehaltung der Strafarbeit mich aussprechen gegen solche, die sich ein Geschäft daraus machen, zur Auswanderung zu verleiten. Mir sind in meiner Nähe mehrere Fälle vorgekommen, wo solche Agenten von Auswanderungs-Gesellschaften ihr Unwesen auf eine unverschämte, freche Weise getrieben haben. Einer derselben verführte den unmündigen Sohn eines mir bekannten rechtlichen Vaters zur Auswanderung nach der englischen Kolonie Adelaide, entführte den jungen Menschen nach Bremen und hielt sich dort mit ihm bis zum Absegeln des Schiffes unter fremdem Namen versteckt. Der unglückliche Vater eilt nach Bremen, kann den Schlupfwinkel aber nicht

entdecken, in welchem sein Sohn versteckt, und erhält erst Kunde von ihm, als das Schiff schon unter Segel war.

Marschall: Fakultative Beibehaltung?

Abgeordn. Graf von Zech=Burkersrode: Ja.

Justiz=Minister von Savigny: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß gerade in neuester Zeit die Gefährlichkeit solcher Unternehmungen sich sehr stark gezeigt hat. Die Lust zur Auswanderung ist in manchen Theilen des Landes sehr gewachsen, und es haben sich bekanntlich manche Personen geradezu ein Geschäft daraus gemacht, wie es im einzelnen Fall oft ganz unbestritten sein wird, in Verbindung mit bestimmten Handelshäusern in Seehäfen diese Auswanderung zu befördern und die Leute dahin abzuliefern, wo diese in die allergrößte Noth gekommen sind. Ich will nur auf einen Fall aufmerksam machen, der sich kürzlich in der Rhein=Provinz ereignet hat, wo in dieser Zeit viele Leute ausgewandert sind. Manche sind im höchsten Elende zurückgekommen, man hat gesucht, sie nur einstweilen unterzubringen, und es hat einen großen Prozeß gegeben, wo sie untergebracht werden sollten. Dies zeigt, wie diese Bestimmung gerade in unserer Zeit außerordentlich praktisch ist.

Marschall: Wenn Niemand weiter etwas zu dem Paragraphen zu erinnern hat, so kommen wir zu §. 138.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 138.

Eben diese Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern gehabt.

Abgeordn. Neumann: Ich wollte mich blos über die Höhe der Strafe in diesem Paragraphen erklären, weil sie mir zu bedeutend erscheint. Ich finde diese Strafbestimmung aber auch sehr bedenklich, weil mit Rücksicht auf die Reziprozität und etwanige Retorsion von auswärtigen Staaten gleichfalls so hohe Strafen bestimmt werden könnten. Es handelt sich hier nicht um eine eigentlich verbrecherische Handlung, sondern nur um die Störung eines vertragsmäßigen Verhältnisses und um den Abschluß eines anderen Vertrags; es fehlt also an einem Rechtsgrunde für die Strafe. Nun bin ich mit den industriellen Verhältnissen in Preußen nicht vertraut genug, um über die Nothwendigkeit urtheilen zu können, aber ich möchte glauben, daß wir häufiger in dem Falle sind, vom Auslande her Fabrikarbeiter und Vorsteher holen zu müssen, als umgekehrt. Wenn das richtig sein sollte, so würde es mir bedenklich erscheinen, daß die Reziprozität dahin führen könnte, daß das Ausland gleich strenge Strafen bestimmte.

Abgeordn. Camphausen: Die Hauptsache von dem, was ich sagen wollte, erledigt sich durch diese Bemerkung. Ich halte dafür, daß der Paragraph zum Schutze der Industrie nicht erforderlich ist, daß er der Zeit nicht entspricht, und daß er sich gewissermaßen feind-

selig gegen den Arbeiter richtet, welchem die Gelegenheit nicht erschwert werden soll, zu höherem Lohne oder zu besseren Arbeitsbedingungen zu gelangen. Ich bin für die völlige Streichung des Paragraphen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Besorgniß, daß andere Staaten sich zu Repressalien könnten bestimmen lassen, wird dadurch ihre Erledigung finden, daß in den meisten anderen Gesetzgebungen ähnliche Vorschriften enthalten sind. Z. B. im Code pénal heißt es im Artikel 417:

„Wer in der Absicht, dem französischen Kunstfleiß zu schaden, veranlaßt, daß Direktoren, Kommis oder Arbeiter einer Anstalt ins Ausland ziehen, soll mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse und mit einer Geldbuße von funfzig bis dreihundert Franken bestraft werden."

und im Artikel 418:

„Jeder Direktor, Kommis, Arbeiter einer Fabrik, welcher Fremden oder in fremden Landen sich aufhaltenden Franzosen Geheimnisse der Fabrik, wobei er angestellt ist, mittheilt, soll mit der Einsperrung und einer Geldbuße von fünfhundert bis zwanzigtausend Franken bestraft werden."

Abgeordn. Camphausen: Da nun aber in dieser Versammlung nicht absolut als gut und vollkommen angenommen wird, was gerade der Code pénal enthält, so, meine ich, wird es im gegenwärtigen Falle auch nicht geschehen. Ich tadle die Bestimmung des Code pénal eben so sehr.

Landtags-Kommissar: Die Bestimmung ist nur im Interesse der Industrie und namentlich der Fabrikherren aufgenommen worden; gegen den ihr gemachten Vorwurf glaube ich aber hervorheben zu müssen, daß die Strafe nur eintritt, wenn die Verleitung zum Uebergange in ausländische Fabriken vor Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit erfolgt. Jeder kann seine Fabrikarbeiter frei werben, aber er darf sie nicht zum Kontraktbruche verleiten. Lediglich hierauf ist die Verordnung gerichtet, und ich glaube, daß die Verleitung zu einer unredlichen Handlung, wenn sie mit Gefahr für das allgemeine Wohl verbunden ist, allerdings als ein Vergehen charakterisirt werden kann und deshalb der Paragraph beizubehalten sein wird.

(Zeichen der Zustimmung.)

Abgeordn. Graf Renard: Der Behauptung muß vollkommen beigepflichtet werden, daß die Verleitung zum Kontraktbruch eine unredliche Handlung sei; allein dies rechtfertigt nicht eine spezielle Berücksichtigung der Fabriken an dieser Stelle durch einen eigenen Paragraphen. Hier kann nur die in Frage stehende Bestimmung blos aus Nützlichkeitsgründen motivirt werden; ich glaube aber nicht, daß unsere Industrie dieses Paragraphen bedarf, ich werde daher gegen den Paragraphen stimmen.

Abgeordn. von Olfers: Ich glaube, daß die Industrie dieses Schutzes sehr bedarf; mir ist ein Fall bekannt, wo eine Fabrik dem Untergange entgegengeführt wurde, weil ihr die besten Arbeiter weggekauft worden waren. Ich stimme für den Paragraphen.

Abgeordn. von Brünneck: Ich glaube schon deshalb gegen den Paragraphen mich erklären zu müssen, weil ich nicht einsehe, warum nur die Fabrikherren ausschließlich eines solchen Schutzes bedürfen sollen, alle übrigen Gewerbtreibenden aber nicht. Dergleichen in dem vorliegenden Paragraphen vorgesehene Fälle können auch bei dem Gewerbe vorkommen, dem ich und Andere unter uns angehören. Bei uns ist es immer als eine Sache des Anstandes behandelt worden, Niemanden zu engagiren, der noch im Dienste steht, und es wird Keinem einfallen, Jemanden, der sich noch im Dienste eines Anderen befindet, vor Ablauf seines Dienst-Vertrages für sich gewinnen zu wollen. Aber dessenungeachtet vermag ich nicht einzusehen, warum gerade nur die Fabrikherren eines besonderen gesetzlichen Schutzes in dieser Beziehung bedürfen sollen. Alle anderen Industrieen würden wenigstens einen gleichen Anspruch haben.

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung. Die Frage heißt:

Soll auf Wegfall des §. 138 angetragen werden?

Die auf den Wegfall antragen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Wir kommen zu §. 139.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 139.

Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit erneuerter Landesverweisung zu bestrafen.

Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre soll eintreten, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 139.

Die Strafbestimmung im zweiten Alinea dieses Paragraphen setzt voraus, daß ein Ausländer lediglich durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen werden könne. Eine gesetzliche Bestimmung, in welchen Fällen dies geschehen dürfe, existirt nicht, vielmehr hängt es lediglich von dem Ermessen der Polizei-Obrigkeit ab, die Landesverweisung nach Befinden der Umstände zu verfügen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Verhältnisse von der Art sein können, um einem Ausländer den Aufenthalt im preußischen Staate zu versagen, und daß die Entscheidung in dieser Beziehung der Polizeigewalt überlassen werden muß, so ist doch darauf aufmerksam gemacht worden, daß nur Besorgnisse der Polizei vor einem Mißbrauche des Aufenthalts im preußischen Staate die Ausweisung motiviren können, da — wenn der Ausländer Verbrechen begangen hat — die Ausweisung durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen wird und dann der Fall der Bestimmung in dem ersten Alinea eintritt, — daß derartige Besorgnisse häufig ungegründet sich erweisen, daß aber in

keinem Falle eine Kriminalstrafe sich rechtfertigen lasse, wenn dem polizeilichen Befehle zuwider gehandelt werde, daß vielmehr in solchen Fällen polizeiliche Maßregeln ausreichen müssen, um dem Befehle den beabsichtigten Erfolg zu sichern. Andererseits wurde bemerkt, daß ohne Strafandrohung und demnächst Strafvollziehung Ausweisungen sich als erfolglos zeigten, weil die Polizei unmöglich im Stande sei, die Rückkehr des Ausgewiesenen zu verhindern, daß es aber in vielen Fällen die Sicherheit des Staats erfordere, Ausländer nicht zu dulden, daß daher als alleiniges Mittel geboten sei, den Ausgewiesenen durch die Furcht vor Strafe von der Rückkehr abzuhalten.

Die Abtheilung hat einen Antrag,

die Bestimmung im zweiten Alinea zu streichen,

und zwar mit 9 gegen 4 Stimmen, abgelehnt; dagegen hat sie sich mit 7 gegen 6 Stimmen dahin erklärt, daß auf Strafarbeit nicht erkannt werden dürfe, andererseits aber mit 8 gegen 5 Stimmen nicht dafür, daß als Maximum der Strafe sechsmonatliche Gefängnißstrafe genüge.

Es wird vorgeschlagen:

die Bestimmung des §. 139 mit der Modification anzunehmen, daß im zweiten Alinea die Worte: „oder Strafarbeit bis zu einem Jahre", gestrichen werden.

Ich habe mich in der Abtheilung in der Minorität befunden aus den Gründen, die im Abtheilungs-Gutachten enthalten sind. Ich muß den Antrag hier wieder aufnehmen und trage an, den zweiten Abschnitt zu streichen.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt. — Ruf zur Abstimmung.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist gegenwärtig bestehenden Rechtens, daß Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen werden können. Man kann dieses Recht der Polizei-Behörde nicht dadurch schmälern oder aufheben, daß keine Strafe festgesetzt wird für den Fall, daß der polizeilich Ausgewiesene zurückkehrt. Wenn im Gutachten der Abtheilung gesagt ist, man könne sich damit helfen, daß der Zurückkehrende dann von neuem wieder ausgewiesen werde, so läßt sich erwiedern, daß jedes Ding zuletzt ein Ende haben muß. Wenn der Ausgewiesene wieder zurückkehrt, muß gegen denselben eine Strafe eintreten, wodurch er abgehalten wird, dem Befehle entgegen zu handeln. Die Frage, unter welchen Bedingungen es der Polizei-Behörde gestattet sein soll, einen Ausländer des Landes zu verweisen, gehört nicht hierher. Man muß voraussetzen, daß die Polizei-Behörde nur innerhalb der gesetzlichen Gränzen von dem Rechte der Ausweisung Gebrauch macht. Ist das der Fall, dann muß auch eine Strafe für den Fall der Renitenz angedroht werden; im Uebrigen hat auch der Ausgewiesene gegen jene Anordnung der Polizei-Behörde, wie gegen jede andere administrative Verfügung, das Recht des Rekurses.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann mich aus den

Gründen, welche der Herr Regierungs-Kommissar entwickelt hat, nur für die Beibehaltung des Satzes aussprechen. Ich finde, daß darin eine Garantie für den Ausländer liegt; jedenfalls liegt es in der Befugniß der Landes-Polizei-Behörde, daß sie das Recht hat, Ausländer zu verweisen und auch eine Commination daran zu knüpfen, so daß, wenn ihr nicht Folge geleistet wird, den Ausländer eine Strafe trifft. Diese Maßregel ist aber jetzt aus dem Bereiche der Willkür in den Bereich des Rechts gebracht; es liegt also nur eine Garantie für den Ausländer in diesem Paragraphen.

Abgeordn. Siegfried: Ich kann mich nur dahin aussprechen, daß der Paragraph beizubehalten ist, wie er hier geschrieben steht, und mich bestimmen dabei die Verhältnisse, wie sie an unserer östlichen Gränze stattfinden. Es kommen dort sehr häufige Uebertretungen vor, und es ist sehr gewöhnlich, daß die übergetretenen und ausgewiesenen Personen am folgenden Tage an einem anderen Orte und unter einem anderen Namen wieder übertreten und immer wiederholt auf solche Weise den hiesigen Polizei-Vorschriften entgegen handeln. In dem Nothjahre war diese Uebertretung so außerordentlich groß, daß, um besorglichen Unordnungen vorzubeugen, eine Militair-Aufstellung an der polnischen Gränze nothwendig wurde.

Um der Polizei-Verwaltung unter den obwaltenden Verhältnissen nun den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist es wohl nothwendig, daß die hier bezeichnete Uebertretung ihrer Verfügung mit einer Strafe belegt werde.

Ich stimme aus diesen Gründen für den Entwurf.

Abgeordn. Dittrich: Auch ich muß bestätigen, daß für die Gränzbewohner das Stehenbleiben des Paragraphen nothwendig ist, denn es giebt Fälle, in welchen das Zurückweisen der Ausländer durchaus unmöglich ist, indem sie immer wieder zurückkommen, wodurch das Begehen der Verbrechen an der Gränze wesentlich erleichtert wird. Da sich nun diese an der Gränze ohnehin weit schwerer ermitteln lassen, so erkläre ich mich für die Beibehaltung des Paragraphen, wie er im Entwurfe steht.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist die Diskussion geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Die erste Frage heißt: Soll auf Wegfall des zweiten Abschnittes des §. 139 angetragen werden? und die, welche darauf antragen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine Anzahl von Mitgliedern.)

Es hat sich keine Majorität dafür ausgesprochen; die nächste Frage ist nun zu richten auf den Vorschlag der Abtheilung, daß die Worte: „oder Strafarbeit bis zu einem Jahre", wegfallen möchten, und diejenigen, welche dies beantragen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich wieder eine Anzahl von Mitgliedern.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Ein anderer Vorschlag liegt nicht vor, sondern nur der auf Annahme des Entwurfes, und dieser ist daher für angenommen anzusehen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 140.

Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen der Freiheit (§§. 31, 32) sich entzieht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 140.

Gegen die Bestimmung des §. 140 hat sich nichts zu erinnern gefunden."

Marschall: §. 141.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 141.

Die Theilnahme an einer Verbindung, welche entweder
von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder
deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit nach der Absicht der Theilnehmer geheim gehalten werden soll, oder
in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird,

soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht unerlaubt ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 141.

Das Allgemeine Landrecht kennt unerlaubte Verbindungen und Strafen gegen die Mitglieder derselben nicht, von welchen der vierte Titel des Entwurfes handelt. Es bestanden allein die Vorschriften:
daß die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate verpflichtet seien, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und
daß heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben können, von den Verbundenen bei Vermeidung von Geld- oder Leibesstrafen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden müssen.

§§. 184, 185. Tit. 20. Thl. II. Allg. Landrecht.

Danach waren also alle nicht heimlichen und auch heimliche Gesellschaften, wenn sie keinen Einfluß auf den Staat und dessen Sicherheit hatten, erlaubt, und es war selbst nicht erforderlich, daß der Obrigkeit davon Anzeige gemacht wurde. Wenige Jahre nach Publication des Allgemeinen Landrechts erging unter dem Einflusse der damaligen Zeitverhältnisse das Edikt vom 20. Oktober 1798, durch welches allererst bestimmte Gesellschaften und Verbindungen verboten und gegen die Stifter und Mitglieder derselben harte Strafen angedroht wurden. Insbesondere wurden verboten Gesellschaften und Verbindungen:

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, durch welche solche Veränderungen bewirkt werden könnten, über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;
2) worin unbekannten Oberen Gehorsam versprochen wird;
3) worin bekannten Oberen so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Auf dieser durch ein Gesetz vom 6. Januar 1816 republizirten Verordnung hat die Gesetzgebung in Betreff der unerlaubten Verbindungen bis in die neueste Zeit fortgebaut, ohne wesentlich in den aus den eben angeführten Bestimmungen sich ergebenden Kriterien solcher Verbindungen etwas zu ändern.

Erst der vorliegende Gesetz-Entwurf geht noch weiter,

wenn nach §. 141 die Theilnahme an einer Verbindung, die aus keiner der vorbezeichneten Gründe unerlaubt, aber von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, lediglich deshalb mit Kriminalstrafen geahndet werden soll.

Eine solche Bestimmung würde voraussetzen, daß die Obrigkeit eine jede Verbindung ohne Rücksicht auf ihren Zweck untersagen dürfe, und es ist in Frage gestellt worden, ob diese Befugniß den Behörden einzuräumen sei. Für Einräumung dieser Befugniß wurde geltend gemacht,

daß sich nicht erkennen lasse, ob eine Verbindung gefährliche Zwecke verfolge, daß strafbare Zwecke in den Statuten der Gesellschaften nicht ausgedrückt, sondern verheimlicht würden;

daß es der Aufgabe der Polizei entspreche, präventiv einzuschreiten und Verbindungen zu untersagen, welche ihr gefährlich erschienen;

daß sich ein Mißbrauch von einer solchen Befugniß nicht voraussetzen lasse, daß aber, wenn das Verbot einer Verbindung nicht gerechtfertigt sei, im Wege des Rekurses Abhülfe verlangt werden könne.

Andererseits wurde hervorgehoben,

daß eine derartige Befugniß dem Associationsrecht unnöthige Fesseln anlegen werde;

daß die bloße Besorgniß einer Gefahr, gewöhnlich unbegründet, zu Verboten führen werde, selbst wenn durch eine Verbindung die edelsten Zwecke erstrebt würden;

daß es genügen werde, wenn nach §. 437 des Entwurfs von einer Verbindung, die aus besonderen Gründen nicht erlaubt sei, der Obrigkeit Anzeige geleistet werden solle, weil die Polizei alsdann im Stande sein werde, die Verfolgung gefährlicher Zwecke zu verhindern.

Aus diesen Gründen könne es nicht als angemessen erachtet werden, der Polizeibehörde die Befugniß zu ertheilen, jede Verbindung willkürlich zu untersagen; wollte man aber auch diese Befugniß ihr zusprechen, so werde sich bei einer sonst nicht unerlaubten Verbindung doch keinenfalls rechtfertigen lassen, Kriminalstrafen gegen diejenigen zu verhängen, welche, einem Verbote der Obrigkeit zuwider, an einer solchen Verbindung Theil nähmen, vielmehr werde es unter allen Umständen genügen, alsdann höchstens Polizeistrafen festzusetzen.

Die Abtheilung ist mit 7 gegen 6 Stimmen der Ansicht,

daß im §. 141 die Bestimmung, wonach die Theilnahme an einer Verbindung, welche „von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist", mit den in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen geahndet werden soll, fortgelassen werde,

und schlägt vor,

den §. 141 nur mit dieser Modification anzunehmen."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Bei der Wichtigkeit der Sache bitte ich um Erlaubniß, mich über diese Materie im Zusammenhange äußern zu dürfen. Es wird der Vortrag sich nicht auf die spezielle Frage beschränken dürfen, welche in dem zunächst vorliegenden Paragraphen behandelt wird, vielmehr wird man dabei das System des ganzen Entwurfs ins Auge fassen müssen.

Was die bestehende Gesetzgebung betrifft, so ist bereits aus dem Gutachten der verehrten Abtheilung ersichtlich, daß das Allg. Landrecht in den §§. 184 und 185 nur unvollkommene Bestimmungen enthält. Das Mangelhafte dieser Vorschriften ergab sich sehr bald, und es wurde unter dem 20. Oktober 1798 ein neues Gesetz über unerlaubte Verbindungen gegeben. Die Veranlassung zu diesem neueren Gesetze waren die Erschütterungen, welche die französische Revolution in den politischen und sozialen Zuständen Europa's hervorrief. Die spezielle Veranlassung gab eine Verbindung, welche sich in Süd-Preußen und überhaupt in den östlichen Provinzen der Monarchie unter dem Namen des moralischen Vehmgerichts gebildet hatte. Diese Gesellschaft war mehr eine kommunistische, als politische Verbindung, ihre Tendenz ging dahin, den Zustand der niederen Volksklassen zu verbessern und die nachtheiligen Prärogativen der privilegirten Stände zu beschränken und aufzuheben. Nach dem Edikte von 1798 zerfallen die unerlaubten Verbindungen in zwei Kategorieen. Die eine Kategorie bezieht sich auf die Strafbarkeit der Form, unter welcher solche Verbindungen geschlossen werden, die andere auf den Zweck. Wegen ihres Zweckes sollen alle Verbindungen strafbar sein, welche sich damit beschäftigen, über Verfassung oder Verwaltung des Staates zu berathen. Wegen ihrer Form aber sollen alle Verbindungen strafbar sein, in deren Statuten die Geheimhaltung angeordnet ist, oder in denen unbekannten Oberen Gehorsam versprochen wird, oder wenn diese

Gesellschaften, wie das Gesetz sagt, sich hieroglyphischer und mystischer Zeichen zu ihrer Korrespondenz bedienen. Die Strafen, welche in dem Gesetze von 1798 angeordnet wurden, sind übermäßig hart; es ist darin ganz absolut und dispositiv, ohne irgend dem richterlichen Ermessen einen Spielraum zu gewähren, bestimmt, daß die Stifter der Verbindung mit 10 Jahren, die Theilnehmer derselben aber mit 6jähriger Festungsstrafe belegt werden sollen. Es bedarf keiner Erwähnung, daß dies ein Excediren in Härte und Strenge war, denn man darf bei Verbindungen nicht außer Acht lassen, daß es sich gar nicht handelt von an und für sich strafbaren Handlungen; die Verbindungen als solche sind noch keine Verbrechen und noch nicht einmal der Versuch eines Verbrechens, es ist nur aus Gründen der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und um der künftigen Begehung von Verbrechen, so wie der Gefährdung der gesetzlichen Ordnung, vorzubeugen, erforderlich, sie zu untersagen. Unter dieser Voraussetzung ist es also mehr oder minder nur der höhere polizeiliche Standpunkt, auf welchem sich die Gesetzgebung halten muß, und daraus ergiebt sich weiter, daß man nicht zu so schweren Strafen schreiten kann, sondern, daß man sich innerhalb gewisser Gränzen der Mäßigung halten muß. Diese Art der Auffassung hat sich auch demnächst in der preußischen Gesetzgebung Bahn gebrochen. Zunächst ist dieses Prinzip zur Geltung gekommen in dem Gesetz, welches sich auf die Studenten-Verbindungen bezieht, und welches unter dem 7. Januar 1838 erlassen ist. Noch mehr hat sich dieses Prinzip Geltung verschafft bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs, und ich bitte um die Erlaubniß, dies System des Entwurfs erörtern zu dürfen. Im Allgemeinen geht der Entwurf davon aus, daß Verbindungen und Associationen erlaubt und gestattet sind, und daß nur von jeder Verbindung, wenn sie geschlossen wird, der Obrigkeit Anzeige gemacht werden soll. Das ist der Satz, wie er im §. 437 des Entwurfs ausgesprochen ist. Allein von dieser Regel, wonach die Verbindungen im Allgemeinen erlaubt und gestattet sind, sind in diesem Abschnitte Ausnahmen getroffen worden. Diese Ausnahmen sind folgende:

1) sind unter Strafe gestellt Verbindungen, welche von der Obrigkeit ausdrücklich untersagt worden sind,
2) die, welche nach ihrer Form zu denjenigen gehören, welche bereits in dem Edikt von 1798 unter Strafe gestellt waren, und
3) die, welche Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung der Gesetze erschweren oder unmöglich machen wollen; und endlich
4) die politischen Verbindungen, nämlich solche, welche es sich zu ihrem Berufe machen, über Abänderung der Verfassung zu berathschlagen (§. 143).

Die verehrte Abtheilung hat sich mit dem Prinzip des Entwurfs zum Theil einverstanden erklärt, sie hat unter Modificationen die §§. 141 und 142 angenommen, jedoch die Bestimmungen, welche sich auf die Untersagung von Gesellschaften beziehen, so wie den §. 143, gestrichen. Die wesentlichen Punkte, wodurch sich das Ent-

achten der verehrten Abtheilung von der Vorlage der Regierung unterscheidet, sind demnach zwei; erstens nämlich will die Abtheilung der Regierung nicht das Recht zugestehen, Gesellschaften gewisser Art zu untersagen, und zweitens sollen nicht für unerlaubt erklärt werden die politischen Verbindungen, auf welche sich der §. 143 bezieht. Es werden also diese beiden Differenzpunkte in nähere Erwägung zu ziehen sein. Vorher indeß erscheint es nothwendig, sich auf den allgemeineren Standpunkt der Abtheilung zu stellen und einen Grundsatz zu prüfen, welcher in dem Abtheilungs-Gutachten offenbar von einer überwiegenden Bedeutung ist. Dies ist der Seite 59 des Gutachtens ausgesprochene Satz: „Daß es in allen freien Staaten immer ein Recht der Staatsbürger gewesen sei, über die Staats-Verfassung zu berathschlagen, daß es oft eine Pflicht sei, dies zu thun, um Mängel zur Sprache zu bringen und Verbesserungen zu erstreben, daß das Gefühl der Schwäche im preußischen Staate nicht gerechtfertigt, er vielmehr stark genug sei, um das freie Wort nicht scheuen zu dürfen, stark genug, in die Reihe der freien Staaten einzutreten, in welchen das freie Wort ein Recht des freien Mannes sei." Hiernach ist die Frage so gestellt, daß die Gestattung der Association in dem von der Abtheilung angegebenen Umfange gewissermaßen das Wesen und die unerläßliche Bedingung der politischen Freiheit sei. Stände die Frage wirklich so, wie sie hier gestellt ist, so, glaube ich, würde über die Beantwortung derselben kein Zweifel sein. Allein ich glaube, daß man so die Frage nicht stellen kann. Neben der öffentlichen Freiheit steht die öffentliche Ordnung; die eine schließt die andere so wenig aus, daß die letztere vielmehr als die nothwendige Bedingung der ersteren zu achten ist. Die größten, mächtigsten und freiesten Völker haben gern einen Theil ihrer Freiheit aufgegeben, um des anderen Theiles desto sicherer zu genießen. Sonach ist die Frage, um die es sich handelt, nicht mehr eine Frage der Grundsätze, der Prinzipien, sondern es ist eine Frage der Thatsachen, es handelt sich lediglich darum, ob man nach der Natur der Dinge die Beschränkungen des Entwurfs aufgeben kann, ohne die öffentliche Ordnung zu gefährden. Von diesem Standpunkte aus werden daher die beiden Differenzpunkte, die vorhin erwähnt wurden, aufzufassen und zu erörtern sein.

Ich wende mich zunächst zu der Frage, soll man politische Verbindungen zulassen, oder soll man sie untersagen? Der Entwurf hat sich für die letztere Alternative entschieden; er hat solche politische Verbindungen für unerlaubt und strafbar erklärt; er hat sich im Prinzip lediglich dem bestehenden Rechte angeschlossen und nur die Strafe in bedeutendem Maße gemildert. Daß dies geschehen, beruht nicht auf theoretischer Auffassung, sondern auf den Erfahrungen einer unlängst vergangenen Zeit, welche das Bedürfniß solcher Bestimmungen unzweifelhaft ergeben. In einer früheren Sitzung ist bereits auf die demagogischen Verbindungen hingewiesen, welche vor längerer Zeit in Deutschland zur Entstehung gekommen sind. Diese Verbindungen waren ihrem Charakter nach zweierlei Art; die Tendenz der einen Kategorie ging dahin, die Einheit Deutsch-

lands herbeizuführen, nöthigenfalls auf gewaltsame Weise durch Waffengewalt, die andere Kategorie beabsichtigte gleichfalls, die Einheit Deutschlands herbeizuführen, allein ohne Waffengewalt, lediglich auf dem Wege der Ueberzeugung. Was die erste Kategorie dieser Verbindungen betrifft, so ist es nicht erforderlich, für dieselbe eine besondere Bestimmung zu treffen, und auf diese Kategorie bezieht sich auch der vorliegende Titel nicht. Denn wenn der Zweck einer Verbindung gerichtet ist auf die Herstellung der Einheit Deutschlands mittelst äußerer Mittel, mittelst Waffengewalt, so ist dies eine vorbereitende Verhandlung des Hochverraths; es findet also auf Verbindungen dieser Art der §. 85 des Entwurfs Anwendung, sie scheiden hier gänzlich aus und brauchen nicht weiter in Erwägung gezogen zu werden. Anders verhält es sich aber mit der zweiten Kategorie, wo ein gleicher Zweck vorwaltet, wo aber die Mittel verschieden sind. Hier soll die Einheit Deutschlands nicht erreicht werden durch gewaltsame Mittel, sondern lediglich im Wege der Ueberzeugung. Verbindungen dieser Art fallen also nicht unter den Hochverrath, sie fallen auch nicht unter Strafbestimmungen irgend einer anderen Art; vielmehr fallen sie lediglich unter diesen Titel, und wenn deshalb in diesem Titel der §. 143 gestrichen wird, so sind sie für die Folge straflos. Nun glaube ich aber, daß die hohe Versammlung sich überzeugen wird, daß, wenn man alle Verbindungen dieser Art für straflos erklären will, dies nothwendig zu großen Unordnungen Anlaß geben muß. Denkt man sich, daß Verbindungen dieser Art in Masse und größerer Ausdehnung gebildet werden, daß man durch die Presse und öffentliche Versammlungen auf die Realisirung dieser Zwecke hinwirkt, daß laut und öffentlich die Umgestaltung der verschiedenen Regierungen Deutschlands, die Herstellung der Einheit Deutschlands, sei es als Republik oder als Kaiserthum, gepriesen und als nothwendig verkündigt wird, so kann es nicht fehlen, daß auch solche Art von Verbindungen, wenn sie mehr und mehr im Lande sich entwickeln, die Regierungen mit den größten Gefahren bedrohen. Denn wenn auch die Tendenz nicht darauf gerichtet sein mag, den Zweck durch äußere Gewalt zu erreichen, so ist doch der Eindruck und die Aufregung so groß, daß diejenigen, welche die Verbindung stiften oder eingehen, unmöglich zum voraus wissen können, ob man sich demnächst auf die einfachen Mittel der Ueberzeugung beschränken wird. Schließlich ist zu bemerken, daß in Ansehung der politischen Verbindungen Preußen gewissermaßen gebunden ist durch die Bundesbeschlüsse von 1832 und 1834. In diesen Bundesbeschlüssen ist es sämmtlichen deutschen Regierungen zur Pflicht gemacht, politische Verbindungen zu untersagen, auch haben sich die sämmtlichen deutschen Staaten dieser Verpflichtung nicht entzogen, vielmehr haben sie entweder in speziellen Gesetzen oder in ihren neuen Strafgesetzbüchern die politischen Verbindungen unter Strafe gestellt. Ich glaube also, daß der erste Punkt, welcher sich auf die Bestrafung politischer Verbindungen bezieht, seine Erledigung finden dürfte und man sich dafür entscheiden müßte, den §. 143 beizubehalten.

Der zweite Differenzpunkt bezieht sich darauf, ob der Regierung

gestattet sein soll, Verbindungen gewisser Art zu untersagen und, wenn sie dessenungeachtet eingegangen oder fortgesetzt werden, zu bestrafen. Es handelt sich hier allerdings nicht von Verbindungen, die schon an und für sich nach Inhalt des Gesetzes strafbar sind, also nicht von Verbindungen im Sinne des §. 143, auch nicht im Sinne des §. 142, endlich auch nicht im Sinne des §. 141, insofern hier Bestimmungen über die Form der Associationen getroffen sind, sondern von Verbindungen anderer Art. In dieser Hinsicht ist nun, was das bestehende Recht betrifft, zuvörderst zu bemerken, daß man in dem Abtheilungs-Gutachten davon ausgegangen zu sein scheint, daß bis jetzt die Obrigkeit nicht das Recht gehabt habe, Verbindungen dieser Art zu untersagen; indeß glaube ich, daß dies Widerlegung findet in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 184 und 185; denn in diesen Bestimmungen ist es ausdrücklich den Verbindungen zur Pflicht gemacht, der Regierung Kenntniß zu geben von ihrer Organisation, ferner sich über Zweck und Mittel auszuweisen. Ist dieses aber der Fall, so muß andererseits, und wenn die Bestimmung nicht unnütz sein soll, die Regierung auch das Recht haben, diese Verbindungen zu untersagen,

(Murren in der Versammlung.)

und es kann nur die weitere Frage entstehen, wie zu strafen ist, wenn diesem Verbote entgegengehandelt wird. Für diesen Fall fehlt es in dem Allgemeinen Landrecht an einer speziellen Strafbestimmung, und es können daher nur die Strafmittel zur Anwendung gebracht werden, welche überhaupt der Polizei-Behörde zu Gebote stehen, um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben. Es muß also allerdings anerkannt werden, daß in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Entwurfes weiter gehen, indem sie eine höhere Strafe festsetzen, als sie in der polizeilichen Kompetenz beruhen. Indeß scheint doch auch in dieser Hinsicht das Prinzip des Entwurfs sich zu rechtfertigen. Ich bemerke zunächst, daß auch in anderen Gesetzgebungen, namentlich in neueren deutschen Gesetzbüchern, das Prinzip adoptirt worden ist; eben so hat dasselbe in dem französischen Rechte Art. 291 und folgenden Anerkennung gefunden. Das französische Recht sagt im Art. 291, daß eine Verbindung von mehr als 20 Personen zu dem Zwecke, an bestimmten Tagen sich mit religiösen, literarischen und politischen Fragen zu beschäftigen, nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden könne. Hiernächst sind in dem Gesetze vom 10. April 1834, welches aus Veranlassung der Associationen der Volksfreunde und der Gesellschaft der Menschenrechte erlassen wurde, noch andere Bestimmungen aufgenommen, welche jenen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine größere Entwickelung gegeben haben. Meines Erachtens wird nun gerade in dieser Beziehung der Entwurf beizubehalten sein. Es kommen hier hauptsächlich die kommunistischen und sozialistischen Verbindungen in Betracht, welche sich vor längerer Zeit auch in Deutschland, wenngleich in weniger entwickeltem Umfange und Maße, gezeigt haben, als dies in anderen Ländern geschehen ist. Ich glaube, daß man solchen Bestrebungen gegenüber um so mehr der Regierung eine gewisse Macht

und die Mittel anvertrauen muß, denselben entgegenzuwirken, als es eine Thatsache ist, daß Verbindungen dieser Art nicht ein schnell vorübergehendes Produkt der neuesten Zeit sind, sondern sich durch die Geschichte früherer Jahrhunderte hindurchziehen, wie der Bauernkrieg, so wie der Unfug der Wiedertäufer unter Thomas Münzer, beweisen. Es ist im Gutachten der Abtheilung gesagt, man müsse mehr Freiheit gewähren und gestatten, daß das Volk in Associationen die Bedürfnisse der Zeit und einer Abänderung der Verfassung in Erwägung ziehe; allein ich glaube, daß durch die größere Freiheit der Presse, durch die größere Liberalität, mit welcher Associationen fast jeder Art autorisirt werden, ferner durch die Entwickelung der ständischen Verhältnisse genügende Gelegenheit gegeben ist, öffentliche Verhältnisse zu erörtern und zum Austrag zu bringen. Mit Rücksicht hierauf dürfte das Prinzip des Entwurfes sich rechtfertigen und beizubehalten sein.

Marschall: Es wird zweckmäßig sein, die §§. 142 und 143 auch noch zu verlesen und nachher die Diskussion über sämmtliche Paragraphen zu eröffnen und eben so später in Bezug auf sämmtliche drei Paragraphen zu schließen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 142.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu einem Jahre, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 142.

Der Entwurf erklärt Verbindungen für strafbar, zu deren Zwekken oder Beschäftigungen es gehört,

Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften.

Diese Bestimmung geht ebenfalls noch hinaus über die Verordnung vom 20. Oktober 1798, wonach dergleichen Verbindungen, ausdrücklich wenigstens, nicht verboten waren. Allerdings darf nicht geduldet werden, die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, und Verbindungen, die einen solchen Zweck verfolgen, sind strafbar; allein es bedarf daneben nicht noch der Erwähnung von „Maßregeln der Verwaltung." Denn entweder bestehen die Maßregeln der Verwaltung in Vollziehung der Gesetze, und alsdann ist Verhinderung und Entkräftung dieser Maßregeln zugleich Verhinderung und Entkräftung der Vollziehung von Gesetzen; oder es sind Maßregeln der Verwaltung, welche nicht die Vollziehung von Gesetzen betreffen, und dann ist es bedenklich, dergleichen Maßregeln unter den Schutz von Strafgesetzen zu stellen. Wenn auch einerseits für die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes angeführt worden ist, daß die Verwaltung in ihren Maßregeln nicht gehindert werden dürfe, und

daß — wenn sie ungesetzlich oder unzweckmäßig erschienen — der legale Weg dagegen der der Beschwerde oder des Rechtsweges sei, so wurde doch andererseits geltend gemacht, daß es oft nöthig sei, durch alle erlaubte Mittel ungesetzliche und unausführbare oder den Verhältnissen nicht entsprechende Maßregeln der Verwaltung zu verhindern, daß dies in manchen Fällen nur in Vereinigung Mehrerer gelingen könne, daß es sich übrigens nur um an sich nicht unerlaubte Mittel und um Verbindungen handle, die öffentlich hervortreten und der Obrigkeit bekannt seien.

Die Abtheilung hat sich mit acht gegen fünf Stimmen für die Ansicht entschieden,

daß im §. 142 die Worte: „Maßregeln der Verwaltung" weggelassen werden,

und schlägt vor:

nur mit dieser Modification den §. 142 anzunehmen."

„§. 143.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Staats-Verfassung, sei es des preußischen Staates oder des deutschen Bundes, zu berathschlagen, soll, insofern nicht schon der Zweck oder die Beschäftigung der Verbindung selbst in einer als Verbrechen strafbaren Handlung besteht (§§. 71 ff.), mit Gefängniß oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 143.

Von der Verfassung eines Staats hängt wesentlich das Glück des Volks ab, und es liegt den Staatsbürgern nichts näher, als die Staatsverfassung kennen zu lernen, die Zweckmäßigkeit derselben mit Beziehung auf eigene Rechte und eigene Wohlfahrt zu prüfen und über geeignete Veränderungen gemeinschaftlich zu Rathe zu gehen. In allen freien Staaten ist es immer ein Recht der Staatsbürger gewesen, hierüber zu berathschlagen, und es wird oft eine Pflicht, dies zu thun, um Mängel zur Sprache zu bringen und Verbesserungen zu erstreben. Erst das Edikt vom 20. Oktober 1798 trat diesem Rechte der Staatsbürger im preußischen Staate entgegen, und eine ängstliche Politik verhinderte, in späteren Decennien auf eine Maßregel zu verzichten, die — indem sie dem Volke Fesseln anlegt — seine sittliche Kraft lähmt und durch Mißtrauen entmuthigt. Es kann nicht zugegeben werden, daß Besprechungen über die Staatsverfassung und Berathschlagungen über gewünschte Veränderungen Aufregung im Volke bewirken, vielmehr werden in Zeiten politischer Aufregung derartige Besprechungen und Berathschlagungen dahin führen, daß das Volk belehrt, über die Unstatthaftigkeit ungebührlicher Ansprüche aufgeklärt wird, daß sich die Leidenschaften beruhigen.

Die Staatsgewalt findet gegen verbrecherische Handlungen Si-

Wahrheit in den Strafgesetzen, und wenn verbrecherische Handlungen nicht der Zweck oder die Beschäftigung einer öffentlichen Verbindung sind, so fehlt jeder Grund, sie unter besondere Strafgesetze zu stellen, da in der Oeffentlichkeit die Bürgschaft liegt, daß verbrecherische Zwecke nicht verfolgt werden können, ohne zur Kenntniß der Staatsbehörden zu gelangen. Wie die Verstattung öffentlicher Besprechung und Berathschlagung über die Staatsverfassung unter Umständen eine Nothwendigkeit ist, um die wahren Ansichten und Erwartungen des Volkes zur Kenntniß der Regierung zu bringen, so wird umgekehrt die Untersagung oft der Grund, daß sich geheime Verbindungen bilden, die allein dem Staatswohle gefährlich werden können: Ein Verbot, über die Staatsverfassung zu berathschlagen, setzt voraus, daß die Staatsverfassung keiner Verbesserung fähig, daß sie vollkommen sei, oder es hat seinen Grund in dem Gefühle der Schwäche, welches nicht zuläßt, die Staatsverfassung einer Prüfung der Staatsbürger zu unterwerfen.

Dies Gefühl der Schwäche ist im preußischen Staate nicht gerechtfertigt. Er ist stark genug, um das freie Wort nicht scheuen zu dürfen, er ist stark genug, in die Reihe der freien Staaten einzutreten, in welchen das freie Wort ein Recht des freien Mannes ist.

Bei Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe läßt sich eine Bestimmung, wie sie im §. 143 enthalten ist, nicht rechtfertigen, und die Abtheilung schlägt einstimmig vor,

> dahin anzutragen, daß die Bestimmung des §. 143 aus dem Strafgesetzbuche entfernt werde."

(Nach dem Vortrage von vielen Seiten: Bravo!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Herr Regierungs-Kommissar hat in einem langen und lichtvollen Vortrage den Standpunkt der Regierung in dieser Frage auseinandergesetzt, und ich will es versuchen, ihm mit Einigem zu antworten, ob es mir gleich kaum gelingen wird, ihm zu folgen, da es mir an dem nöthigen Material dazu fehlt und ich nur die wenigen Notizen benutzen kann, die ich während seines Vortrages gesammelt habe. Die Abtheilung ist von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß es sich hier um eine sehr wichtige Materie handle, daß es sich handle um das Recht der freien Association und um die Schranken, in denen es sich bewegen dürfe. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, daß er mit dem, was am Schlusse des Gutachtens ausgesprochen, ganz einverstanden sei, daß die Freiheit bedinge und erfordere, daß dem freien Wort freie Statt gegeben werde; er hat aber hinzugefügt, daß neben der Freiheit auch die Ordnung bestehen müsse, und ich denke, er setzt wohl voraus, daß die Abtheilung von diesem Gedanken nicht minder durchdrungen sei, als die Regierung. Wohl hat die Abtheilung gewußt, daß die Freiheit nur in der Ordnung bestehen könne. Sie ist gewiß bei ihren Vorschlägen im vollen Bewußtsein dieser Nothwendigkeit zu Werke gegangen. Der Herr Regierungs-Kommissar hat nun zunächst das bestehende Recht entwickelt, hat die Abweichung, die sich in dem Allgemeinen Landrechte befindet, von der Verordnung vom Jahre 1798 auseinandergesetzt und hinzugefügt, daß der Entwurf

gegen beide Verordnungen sich wesentlich gemildert habe. Ich kann dies nur anerkennen im Strafmaß, durchaus nicht im Prinzip, und darin möchte die wesentliche Abweichung der Abtheilung von der Regierung liegen, daß die Abtheilung der Meinung ist, es sei in Preußen an der Zeit, ja, es sei nothwendig für die freiheitliche Entwickelung des Vaterlandes, daß man von dem Prinzip der Verordnung von 1798 zurücktrete und ein anderes Prinzip annehme. Das Prinzip, welches in der Verordnung von 1798, nicht aber im Landrechte liegt, ist das Prinzip der Prävention, während wir das Prinzip haben wollen, daß nur das, was als strafbare Handlung erscheint, unter Strafen gestellt werde. Es ist das Verhältniß hier dasselbe, wie das Verhältniß der Censur und Preßfreiheit zu einander, wenn ich mich dieses Vergleiches bedienen darf. Die Abtheilung war durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der Regierung immer und unter allen Umständen das Mittel gegeben bleiben müsse, sich zu überzeugen, ob die Association erlaubte oder unerlaubte Zwecke verfolge, sie war durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur öffentliche Verbindungen gestattet sein dürfen. Sie hat daher der Bestimmung im §. 141, die eine Verbindung für strafbar erklärt, weil sie nicht öffentlich ist, ihre volle Zustimmung gegeben. Hiermit fallen aber alle Schlußfolgerungen weg, welche der Herr Regierungs-Kommissar gemacht hat in Bezug auf die Verbindungen, die in der letzten Zeit vorgekommen sind. Er hat die Studenten-Verbindungen, um die Einheit Deutschlands herbeizuführen, und andere derartige genannt. Sie waren und mußten verboten sein, weil sie heimliche Verbindungen waren. Wenn ich nun nach diesen Grundsätzen die einzelnen Paragraphen prüfe und darunter zunächst den §. 141, wo es sich um die Form handelt, in der eine Verbindung gestattet sein soll, so glaube ich, daß das Prinzip der Abtheilung richtig angewendet ist durch den Vorschlag, den sie gemacht hat. Sie will der Regierung nur das Recht geben, vollständig Kenntniß zu nehmen von Allem, was in der Verbindung vorkommt, damit sie die Möglichkeit habe, alles Gesetzwidrige mit Strafe zu belegen. Eine Befugniß, die weiter ginge, würde nur zur Willkür der Verwaltung führen, und das ist das freie Associations-Recht, daß der Association nicht durch die Willkür der Verwaltung Schranken gesetzt werden. Diese Schranken sind es, welche die Abtheilung nicht anerkennen will. Alle anderen Schranken zur Erhaltung der Ordnung erkennt sie an, und es fragt sich, ob sie in dem, was sie vorgeschlagen, dies nicht durchgeführt. Den §. 141 hat sie vollkommen beibehalten, bis auf den ersten Satz, welcher der Obrigkeit das Recht geben will, jede Verbindung zu verbieten. Sie will, daß die Verwaltung die Befugniß behalte, darauf zu sehen, daß eine Verbindung keinen verbotenen Zweck verfolge, darum muß sie vollständig öffentlich sein und in Bezug auf ihre Organisation nichts Ungesetzliches haben, nicht unbekannten Oberen Gehorsam und nicht bekannten Oberen unbedingten Gehorsam versprechen. Noch darüber hinaus der Verwaltung die Befugniß zu geben, sie zu verbieten blos aus dem Grunde, weil die Verwaltung sagt, wir halten sie für schädlich, und deshalb verbieten

mir dieselbe, das hielt die Abtheilung, und ich bin hierin mit ihr ganz einig, der freien Entwickelung des Volks für nachtheilig und gefährlich, und deshalb hat sie diese weiter gehende Befugniß verworfen. Ich glaube, meine Herren, wir können es Alle mit Stolz sagen, die Zeiten, wo solche Bestimmungen nothwendig sein mochten, sind vorüber; das Jahr 1798 liegt weit hinter uns. In dem Entwickelungs-Stadium, in welchem sich das preußische Vaterland heute befindet, wo wir, Dank sei es der Bewilligung, die uns unser großherziger König gemacht, im Begriff sind, aus den engen Schranken der Büreaukratie in das öffentliche und freie Staatsleben herauszutreten, bedarf es der Censur nicht mehr, und bedarf es der Prävention nicht mehr in Bezug auf die Verbindungen. Die Regierung ist stark, sie bedarf nicht des Schutzes, den ihr §. 143 geben soll, sie kann es ertragen, daß über ihre Grundsätze frei berathschlagt werde, und deshalb hat die Abtheilung am Schlusse ihres Gutachtens gesagt, weil sie Preußen nicht nur eingetreten glaubt in die Reihe der freien Staaten, sondern hofft, daß es fortschreiten werde auf der Bahn, die es betreten, so habe sie §. 143 verworfen und aus §. 141 die Verwaltungs-Willkür herauszubringen gesucht. Treten Sie, meine Herren, diesem Votum bei.

(Vielstimmiges Bravo!)

Abgeordn. Dittrich: Der Herr Direktor der Abtheilung hat die Grundsätze, welche die Abtheilung geleitet haben, so schön auseinandergesetzt, daß ich mich längerer Rede enthalten kann, denn ich stimme dem Gesagten vollständig bei. Zuzufügen habe ich nur noch Folgendes: Wenn ich eine Handlung als strafbar ansehen soll, so muß ich wissen, warum sie strafbar ist. Nach der ersten Bestimmung im §. 141 soll sie nur strafbar sein, wenn sie von der Obrigkeit besonders untersagt ist. Eine andere Ursache würde in diesem Falle also gar nicht vorhanden sein. Ist die Verbindung nun zu einem unerlaubten Zwecke, so ist sie an sich mit Strafe bedroht. Ist sie zu erlaubtem Zwecke, dann ist ein Verbot unnöthig. Der Herr Regierungs-Kommissar hat außer den Fällen, welche der Herr Direktor der Abtheilung anführte, auch noch die kommunistischen Verbindungen genannt. Ich frage: was sind kommunistische Verbindungen? Mir ist eine ausreichende Definition nicht bekannt. Sind sie unerlaubt, so bedürfen sie keines Verbotes; sind sie erlaubt, so ist §. 141 zu 1 für sie ebenfalls nicht nothwendig. Ich kann mich hierbei überall auf das vollständigste für die Abtheilung erklären.

Abgeordn. Zimmermann: Zu §. 141 ist von dem Direktor der Abtheilung das Wesentlichste gesagt worden, dem ich beipflichte. Meine Aeußerungen beziehen sich auf §. 143, ich frage daher, ob jetzt es an der Zeit erachtet wird, eine spezielle Debatte über §. 143 zuzulassen.

Marschall: Allerdings.

Abgeordn. Zimmermann: Wenn eine Handlung in das Gebiet des Kriminalrechts fallen soll, so muß vor allen Dingen irgend wie ein strafbarer Charakter vorhanden sein. Wenn im §. 143 nun diese Handlung speziell dahin charakterisirt wird, daß weder der

Zweck, noch die Beschäftigung der Verbindung selbst in einer als Verbrechen strafbaren Handlung besteht, wenn also der Paragraph selbst anerkennt, es ist hier weder im Zwecke, noch in der Beschäftigung etwas Strafbares vorhanden, so muß man nach den Begriffen des natürlichen Rechts erklären, daß dann auch von einer Strafe nimmermehr die Rede sein kann, und es fragt sich nun, ob besondere Gründe vorhanden sind, Strafbarkeit eintreten zu lassen, und solche Gründe sind hervorgehoben worden. Man hat zunächst darauf hingewiesen, daß es die öffentliche Ordnung erfordere; ich glaube aber nicht, daß es die öffentliche Ordnung erfordere, eine Verbindung, die weder dem Zwecke, noch der Beschäftigung nach etwas Verbrecherisches in sich führt, für strafbar zu erachten, wenn sie sich auch eine politische Verbindung nennt. Es hat allerdings der Zusatz „politisch" eine Beschaffenheit, welche die Sache an und für sich verdächtigen kann; der Begriff aber wird klar durch die Erläuterung, die im Paragraphen gegeben wird, daß weder der Zweck, noch die Beschäftigung etwas Strafbares sind. Deshalb muß ich mich dahin aussprechen, daß eine solche Handlung auch straflos bleiben muß. Ich beziehe mich auf das Beispiel von England. Wo findet eine freiere Besprechung der Angelegenheiten der Staatsverfassung statt, als in England, und wo ist eine stabilere Verfassung als gerade in England?

Es ist Bezug genommen worden auf die französische Gesetzgebung; für mich hat dieses Gesetz bezugsweise keinen Werth, wir haben das französische Gesetzbuch hier nicht als Norm angenommen. Es läßt sich aber auch aus dem französischen Gesetze das gar nicht beweisen, was bewiesen werden soll; das französische Gesetzbuch hat nicht gesagt, diese Handlungen sind verboten, sondern, wer sich den besonderen Anordnungen, die in dieser Beziehung gegeben werden, nicht fügt, ist strafbar.

(Eine Stimme: Nein! Eine andere: Ja!)

Das sagt das französische Gesetzbuch. Wenn es weiter heißt, solche Verbindungen sollen strafbar sein, die sich damit beschäftigen, über die Veränderung der Staats-Verfassung zu berathschlagen, so fragt sich vor allen Dingen, was ist Staats-Verfassung? Nach unserer gegenwärtigen Lage der Sache ist in unserer Gesetzgebung der Begriff der Staats-Verfassung wirklich ein schwankender. Ich verstehe darunter — meine Ansicht kann irrthümlich sein — ich glaube sie aber vertheidigen zu können — ich verstehe darunter die gesammte gesetzliche Organisation unseres Staates. Wollen wir nun behaupten, daß unsere Staats-Verfassung von der Art sei, daß nirgends eine Besprechung stattfinden könnte, die wirklich zu der Ansicht führen soll, daß hier und da eine Verbesserung nöthig wäre? Ich weiß, daß ich mich hier auf ein Gebiet begebe, welches an sich schwankend ist, weil der Begriff der Staats-Verfassung nicht fest steht; aber ich führe Beispiele an.

In einer Nachbarstadt hat ein Stadtverordneten-Vorsteher Vorlesungen gehalten über die richtige Auffassung der Städte-Ordnung; man hat diese Vorlesungen verboten, und ich kann mir keinen anderen Grund dafür denken, als daß die Städte-Ordnung als ein inte-

girender Theil der Staats-Verfassung angesehen worden ist, denn sie begründet die gesetzlichen Normen für die Verwaltung der Städte. Ich weiß nicht, warum eine solche Besprechung verboten sein soll, wenn sie nicht andere strafbare Zwecke oder Handlungen mit sich führt. Es ist ferner darauf zurückgegangen, daß der vorliegende Paragraph sich an die bestehende Gesetzgebung anschließt; dem muß ich auf das bestimmteste widersprechen. Das bestehende Gesetz finde ich vorzüglich im Allgemeinen Landrecht, dem Produkte der Gesetzgebung Friedrich's des Großen, und wenn Friedrich der Große nicht nöthig gefunden hat, seinem Vaterlande solche Bestimmungen aufzulegen, dann, darf ich als Unterthan auch sagen, ist eine solche Bestimmung zur Stabilität unseres Vaterlandes nicht nothwendig. Das Allgemeine Landrecht sagt aber: die Mitglieder aller Gesellschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Obrigkeit von ihren Statuten und Handlungen Rechenschaft zu geben; das ist eine natürliche und vernünftige Bestimmung. Der Staat ist die größte Gesellschaft, die wichtigste Verbindung, es kann nicht eine andere Verbindung im Staate existiren, die dem Zweck des Staats entgegenhandeln darf. Das Landrecht sagt weiter: daß heimliche Verbindungen und ihre Mitglieder angezeigt werden müssen; es sagt durchaus nicht, sie sind verboten, sondern sie sollen nur angezeigt werden, und wenn sie angezeigt sind, soll die Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgen. Also kann ich nicht anerkennen, daß §. 143 sich auf das bestehende Recht gründet. Wenn angeführt worden ist, daß das Gesetz von 1798 und die folgenden Gesetze hier als bestehendes Recht angenommen werden müssen, so finde ich diese Annahme schon in der Aeußerung widerlegt, daß gerade diese Gesetze aus Zuständen hervorgegangen sind, die als abnorm und exceptionell bezeichnet waren, man kann sie daher nicht als Regel annehmen. Was ist die nothwendigste und wünschenswertheste Bedingung in dem Charakter des Unterthanen? Ich glaube, die allernothwendigste ist die Vaterlandsliebe, und die Vaterlandsliebe wird nicht erzeugt durch den Boden, durch das Klima, durch die natürliche Lage u. s. w., sondern durch die Liebe der Unterthanen zu den gesammten vaterländischen Institutionen; dazu gehört aber meines Erachtens, daß es den Unterthanen vollkommen freistehe, sich einzeln und in Gesellschaften über die vaterländischen Institutionen auszusprechen. Nur dann kann eine Vaterlandsliebe vorhanden sein, wie sie nothwendig ist, wenn die freieste Entwickelung der Kräfte, der geistigen und moralischen Kräfte der einzelnen Unterthanen, stattfindet. In unserem Vaterlande hat bis vor kurzem nur eine bestimmte Kategorie nach solchen Grundsätzen die Befugniß gehabt, über die wünschenswerthen und nothwendigen Veränderungen der Staats-Verfassung zu urtheilen, das ist der Beamtenstand. Ich muß bekennen, der Beamtenstand übernimmt von dem Augenblicke an, wo er in diesen Stand eintritt, durch einen Schwur die Verpflichtung, das Bestehende aufrecht zu erhalten, er muß sich also von dem Gedanken entfernen, das Bestehende ändern zu wollen, es kann dem Vorgesetzten nicht einmal lieb sein, wenn ein Streben nach Neuerungen zu sehr hervortritt; aber ich halte das nicht für eine hinreichende Garantie. So muß ich denn bekennen,

daß, nach meiner Ansicht, durch diesen Paragraphen die ganze Nation unter Vormundschaft gestellt wird; ich stimme daher gegen den Paragraphen.

Abgeordn. von Werdeck: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn nach den beredten Worten, die unter der Aegide des Fortschrittes und der Freiheit sich in die Versammlung eingeführt haben, ich es unternehme, die Bedenken vorzutragen, die sich mir bei Anhörung derselben aufgedrängt haben. Zunächst erlaube ich mir ein paar Worte über eine Aeußerung zu bemerken, die so eben am Schlusse der Rede des geehrten Sprechers vor mir gefallen ist. Es ist dem Beamtenstande im Allgemeinen der Beruf abgesprochen worden, — ich glaube, so wurde es bezeichnet — den Fortschritt zu fördern; ein anderes Mitglied hat sich vorher auf die Gesetze von 1808 und 1810 als vorzugsweise fortschreitende bezogen, und da muß ich mir allerdings erlauben,

(Große Unruhe in der Versammlung.)

darauf aufmerksam zu machen, daß mir wenigstens unbekannt ist, ob andere Elemente bei den Gesetzen von 1808 und 1810 thätig gewesen sind, als Beamte. Davon abstrahire ich; es will mir aber scheinen, als ob der Gesichtspunkt, aus welchem die vorliegende Bestimmung Gegenstand der Kritik geworden, nicht überall vollkommen richtig sei. Es ist ein Anderes, die Fortbildung des Privat- oder des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und die des Kriminalrechts insbesondere. Die Frage der Association, der Verbindung und des Zusammentretens zur Berathung öffentlicher, allgemein interessanter Gegenstände ist nur indirekt ein Vorwurf des gegenwärtigen Gesetzes. Es sind heilige, wichtige Gegenstände, um die es sich handelt, aber sie sind nicht auf dem Boden des Kriminalrechts zu erledigen. Ich glaube, daß die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Zusammentritt erlaubt sei, auf ein anderes Gebiet gehöre, als das vorliegende. Es handelt sich nur darum, die Folgen festzustellen, welche auf die Prämissen, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu finden sind, gebaut werden können. Wenn ich von diesem Gesichtspunkte aus an das gegenwärtige Thema herantrete, so fragt sich, was hat die gegenwärtige Gesetz-Vorlage zum Grunde? Sie begründet sich auf die bestehende Gesetzgebung. Wenn wir darin etwas ändern wollen, so müssen wir uns klar machen, was das Bedürfniß erfordert. Ich habe eben gesagt, das Gesetz gründe sich auf das bestehende Recht; es ist von den geehrten Rednern vor mir bestritten worden, daß dies der Fall sei; allein, meine Herren, man mag eine Vorliebe für das Gesetz von 1798, für das Gesetz von 1838 und für die damit verwandten Bestimmungen haben oder nicht, man wird es nicht wegdisputiren können, daß diese Gesetze das bestehende Recht seien. Ich muß also die Wünsche, die ausgesprochen worden sind gegen den vorliegenden Paragraphen, als Anträge betrachten, die eine Aenderung des bestehenden Rechts bezwecken. Wenn ich diesen Maßstab daran lege, so wird sich fragen, inwiefern dieselben durch das Bedürfniß gerechtfertigt sind. Wenn ich dieses frage, so will ich zugeben, daß Bedürfnisse vorhanden sind, um in dieser Beziehung

Abänderungen vorzunehmen; ich glaube aber nicht, daß diese Bedürfnisse dadurch erfüllt werden können, wenn die Gesetzgebung sich in Sprüngen bewegt. Es sind in kurzer Zeit unsere ständischen Institutionen auf eine allgemeines Erstaunen erregende Weise zu einer freieren Entwickelung gelangt; ich rechne hierzu nicht blos diejenigen Institutionen, die als streng ständische zu betrachten sind, ich rechne dazu die Entwickelung unseres ganzen Gemeindelebens, sei es, daß es sich bewege in dem kreisständischen Institut oder in den städtischen und ländlichen Corporationen. Unsere kreisständischen Institutionen, unsere Kommunal-Institutionen u. s. w. geben reichliche Gelegenheit, sich mit den Angelegenheiten des Vaterlandes aufs freieste zu beschäftigen. Wenn wir die Gelegenheit dazu noch weiter ausdehnen, wenn wir noch tiefer in die Klassen der Bevölkerung herabgreifen oder mehr ins Breite gehen, so kann ich nicht glauben, daß dies für den Augenblick ein günstiges Resultat gewähren wird. Ich halte es für wünschenswerth, daß für den Augenblick die Regierung die Zügel in der Hand behalten und zu entscheiden habe, ob sie die Besprechung allgemeiner staatlicher Gegenstände unter den gegenwärtig gegebenen Formen vorbehalten oder noch andere Elemente in das Leben einführen wolle. Ich halte also von diesem Gesichtspunkte aus den §. 143 durch die Lage, in der gegenwärtig unsere Entwickelung begriffen ist, vollkommen begründet.

Ich gehe nun weiter zu §. 141, und da muß ich doch gestehen, daß auch der angefochtene Passus dieses Paragraphen mir unverfänglich scheint. Wir mögen heute eine vollständige Associationsfreiheit gestatten, wie in England, wir mögen gestatten, daß, wie dort, die dienenden Klassen zusammentreten, um zu berathen, wie sie ihre Dienstherren zu angemesseneren Lohnsätzen nöthigen wollen, wir mögen heute durch ein Gesetz gestatten, daß, wie in Belgien, jede Versammlung unter einem bedeckten Raume zu Berathung politischer Angelegenheiten gestattet sei: so wird doch immer Ein Kriterium eintreten, unter dem die Obrigkeit sagen kann, ob eine Versammlung erlaubt sei oder nicht.

Welches dieses Kriterium sein muß, können wir hier nicht bestimmen, wir können das nicht im Kriminalrechte vorschreiben, sondern es muß auf einem anderen Gebiete der Gesetzgebung Erledigung finden. Wenn ich hiervon ausgehe, so scheint es mir in der Ordnung, daß der Obrigkeit das Recht zur Seite stehen muß, ein entsprechendes Strafgesetz für Nichteinhaltung ihrer Verbote zu erlassen, und dies finde ich in §. 141. Es ist gesagt worden, daß die Bestimmungen in der eigentlichen Polizei-Gesetzgebung ausreichend sein würden, aber ich muß das bezweifeln, denn das Strafmaximum bei Polizei-Verboten sind 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldstrafe, was sich unter Umständen sehr unverhältnißmäßig gegen das Vergehen gestalten dürfte, was man dadurch zu verhindern beabsichtigt. Unter dieser Voraussetzung stimme ich für §. 143 und den angefochtenen Passus von §. 141.

Abgeordn. Zimmermann (nachdem er aufgerufen worden): Ich verzichte vor der Hand darauf.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe in der Abtheilung mit dafür gestimmt, daß die Strafbestimmungen im §. 143 wegfallen möchten, und die Gründe, welche mich dazu bestimmten, sind im Allgemeinen die, welche der geehrte Vorsitzende der Abtheilung entwickelt hat. Ich finde, daß die bloße Besorgniß Präventionen für mögliche Uebergriffe nicht in allen Fällen rechtfertigt. Wenn ich auch keinesweges verkennen will, daß in den Associationen auch bedeutende Gefahr für die öffentliche Ruhe liegen kann, so glaube ich doch, daß der entscheidende Moment, sie zu untersagen, erst eintritt, wenn Uebergriffe in die gesetzliche Ordnung stattgefunden haben, oder wenn diese durch die Associationen bedroht wird. Dagegen kann ich der Obrigkeit das Recht nicht absprechen, daß, wenn sie die Nothwendigkeit erkannt hat, dergleichen Versammlungen zu verhindern, sie auch das Recht haben muß, sie zu untersagen, und ich habe in dieser Beziehung dafür gestimmt, daß der erste Passus im §. 141 stehen bleibe; denn hat die Obrigkeit einmal etwas verboten, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie ihrer Verordnung Nachdruck verschaffen muß. Beim §. 142 habe ich mich in der Minorität der Abtheilung befunden, und zwar bei der Stelle: „die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften",...... sind so und so zu bestrafen. — Wenn die Ansicht geltend gemacht werden könnte, daß die Verwaltungs-Maßregeln zum Theil von der Art seien, daß sie die Ausübung der persönlichen Freiheit hindern, so kann dies in einzelnen Fällen stattfinden; auch gehöre ich nicht zu denen, die mit blinder Unterwerfung jeder Verwaltungs-Maßregel beipflichten. Es ist hier aber von organischen Verbindungen gegen die Ausübung von Verwaltungs-Maßregeln die Rede, und ich glaube, daß, wenn eine Behörde Uebergriffe begangen hat, derjenige, der sich dadurch verletzt fühlt, sein Recht suchen und erhalten wird. Ich glaube, daß in unserem Staate die Beispiele hinreichend sind, daß mit unnachsichtiger Strenge dergleichen Uebergriffe geahndet werden. Wenn ich mir aber Verbindungen denke, welche die Vollziehung von Gesetzen oder die Ausübung von Verwaltungs-Maßregeln hindern wollen, so können dergleichen Verbindungen in großen Städten, vielleicht in Rücksicht der der Behörde zustehenden Gewalt, von weniger Erheblichkeit sein, aber in kleinen Städten oder auf dem Lande, wo die Mittel, der Verordnung Nachdruck zu verschaffen, nicht in hinreichendem Grade immer vorhanden sind, können durch solche Vereine alle Verordnungen der Behörde vereitelt, ja, deren Autorität völlig neutralisirt werden. Diese Behörden kann ich aber nur als Organe der Staatsgewalt betrachten, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

Abgeordn. Dittrich: Von dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg ist gesagt worden: Die Obrigkeiten müßten ein Kriterium haben, an welchem sie erkennen könnten, ob eine Verbindung verboten ist. Dieser Meinung bin ich ebenfalls; aber daraus folgt gerade, daß der erste Satz des §. 141 zu streichen ist, denn sobald ein Kriterium der Strafbarkeit eintritt, kann die Obrigkeit die

Verbindung auf jede Art untersagen oder auch mit Gewalt auseinandertreiben und zur Bestrafung bringen. Außerdem ist gesagt worden, daß in Betreff der Verwaltungs-Maßregeln, deren §. 142 erwähnt, die Behörden Kraft haben müßten, um ihren Verordnungen Nachdruck zu verleihen, und auch daran zweifle ich nicht, aber mir scheint auch hier gerade richtig, was die Abtheilung sagt, denn gründen sich diese Maßregeln auf das Gesetz, dann hat auch die Verwaltung Kraft, sie durchzusetzen, aber nicht als bloße Verwaltungs-Maßregeln, sondern als Vollziehung der Gesetze.

(Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Kommissar: Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der in der neuesten Zeit eine große Rolle spielt, um die Association, um das Streben nach Association. Wer wollte leugnen, daß in diesem Streben eines der gewichtigsten Vehikel der gewaltigen Fortschritte liege, welche während der letzten 30 Jahre in Europa und überhaupt in der ganzen civilisirten Welt so auffallend hervorgetreten sind? Wer möchte leugnen, daß auch das Gute und Große, was in der neuesten Zeit gefördert wurde, in der Association eine wesentliche Stütze, ein vorzügliches Förderungsmittel gefunden habe? Deshalb darf man, nach meiner Ueberzeugung, dem Associationsgeiste im Prinzipe in keiner Weise entgegentreten; wie aber alles Große und Gute auch nur zu leicht durch schlechte und gefährliche Beimischungen in seiner Wirkung paralysirt, ja, dahin geführt werden kann, daß es nicht nur seine Bestimmung verfehlt, sondern gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was es bewirken soll, so ist auch die Association einem solchen Mißbrauche in hohem Maße unterworfen. Die Geschichte, auch diejenige unserer Tage, hat uns darüber sehr lehrende Beispiele gegeben: ich erinnere nur an die Geschichte der französischen Revolution der neunziger Jahre, an die Associationen, die in ihr eine so große Rolle hatten, und frage: wenn die französische Revolution zu den furchtbarsten Erzessen geführt hat, welche die Geschichte überhaupt kennt, ob nicht gewisse nur zu bekannte Associationen daran die wesentliche Schuld tragen? Deshalb glaube ich, daß es in der Pflicht der Regierung liegt, wenn sie im Begriff ist, einen wichtigen Zweig der Gesetzgebung neu zu redigiren, auch die Mittel scharf ins Auge fassen zu müssen, welche nöthig sind, um eine an sich gute Sache in denjenigen Schranken zu erhalten, ohne welche sie zu Unordnung und äußersten Falles zur Anarchie führen kann.

Die verehrte Abtheilung hat dies nicht verkannt, es ist auch von ihrem Vorsitzenden mit Recht hervorgehoben worden, daß neben der Freiheit die Ordnung erhalten werden müsse; nichtsdestoweniger aber glaube ich nachweisen zu können, daß die Einschränkungen, die sie in dieser Beziehung vorgeschlagen hat, um die Ordnung neben der Freiheit zu sichern, durchaus unzureichend sind. Nach den Anträgen der Abtheilung soll das Associationsrecht nur in drei Punkten beschränkt werden. Nach §. 141 sollen verboten sein: Heimliche Verbindungen und solche, die unter unbekannten Oberen stehen, und nach §. 142 diejenigen Verbindungen, welche den Zweck haben, die Vollziehung der Gesetze zu verhindern oder diese zu entkräften. Ich habe keine anderen

Gränzen gefunden; es würden deshalb nach dem Vorschlage der geehrten Abtheilung alle anderen Verbindungen erlaubt sein, es würde die Regierung kein gesetzliches Mittel haben, einer Verbindung, welche nicht durch die eben bezeichneten Schranken verboten wäre, entgegenzutreten . . .

(Zeichen der Verneinung.)

oder habe ich vielleicht etwas vergessen? . . .

Abgeordn. Graf von Schwerin: Alle unerlaubten Zwecke stehen natürlich unter Strafen; jede strafbare Handlung aber, zu der sich Leute verbunden haben, wird gerade durch diese Verbindung um so strafbarer. Uebrigens bitte ich Se. Excellenz wegen dieser Unterbrechung um Verzeihung.

Landtags-Kommissar: Ich danke sogar für diese Unterbrechung, glaube aber nicht, daß sie meine Argumentation wesentlich stören wird; denn wenn sich Personen zur Ausübung von Verbrechen verbinden, zum Diebstahl, Raub, Mord oder hochverrätherischen Attentaten u. s. w., so sind sie nicht deswegen strafbar, weil sie sich verbunden haben, sondern deshalb, weil ihnen ein Konat zu einem Verbrechen zur Last fällt. Ich rede also nicht von Verbindungen, die verbrecherische Zwecke haben, sondern von solchen, deren Zweck kein Strafgesetz verletzt, und die daher nach der Ansicht der Abtheilung unbeschränkte Freiheit erhalten sollen. Es kann aber Verbindungen geben, die ihrem ostensiblen Zwecke nach nichts Verwerfliches haben, und die dennoch der öffentlichen Ordnung im hohen Grade gefährlich werden können, schon dadurch, daß sie der Zahl nach so zunehmen, daß sie eine Macht neben der öffentlichen Macht bilden und dadurch die gesetzlichen Regierungs-Organe in ihrer Bewegung und Wirksamkeit lähmen. Es können sich aber auch in ihrem Schoße Bestrebungen entwickeln, die der öffentlichen Ordnung entgegenstreben, ohne daß man sie geradehin verbrecherisch nennen könnte. Ich will hier nicht darauf hinweisen, daß die geehrte Abtheilung bei Begutachtung des §. 142 den Zweck, die Maßregeln der Verwaltung zu entkräften, als einen erlaubten bezeichnet hat, obgleich ich der Meinung bin, daß es durchaus mit der Ordnung im Staate unvereinbar ist, wenn eine Gesellschaft zu dem Zwecke gebildet wird, die von der gesetzlichen Obrigkeit eingesetzte Verwaltung in ihren Operationen zu lähmen. Es können aber auch ganz andere Bestrebungen gefährlich werden, ich nenne die viel gebrauchten Namen: Kommunismus und Sozialismus! Man hat zwar gesagt, man wisse nicht, was darunter zu verstehen sei, und ich gebe zu, daß je nach den verschiedenen Abstufungen der Tendenz mehrfache Definitionen möglich sind, aber im Wesentlichen kennen wir Alle ihre Bedeutung. Der Kommunismus erstrebt als letztes Ziel Gemeinschaft des Eigenthums, oder, was damit identisch ist, Aufhebung des Eigenthums. Die Definition des Sozialismus erlassen Sie mir, auch sein Wesen ist bekannt genug.

Nun können zwar beide von sehr ehrenwerthen Grundsätzen abgeleitet werden, es können die edelsten Gemüther dafür gewonnen werden, kein Unbefangener aber wird bezweifeln, daß der Kommunis-

muß in seiner Vollendung zum Umsturze alles Bestehenden führen wird; und daß den Führern solcher Associationen die Idee nicht fremd ist, auf den Trümmern des von ihnen umgestürzten geselligen Zustandes ihre Zwingherrschaft zu begründen! Ich frage Sie, meine Herren, sollen Gesellschaften bestehen dürfen, welche unter dem Deckmantel erlaubter Zwecke den Kommunismus auszubreiten sich bestreben, oder gar ostensible Kommunisten-Verbindungen, oder sozialistische Verbindungen, welche das Verhältniß des Fabrikanten zum Arbeiter, des Gutsbesitzers zu seinen Tagelöhnern zu zerstören sich bemühen? Ich frage, ob man solche Gesellschaften ohne Gefährdung für das öffentliche Wohl überhaupt dulden, ob man sie auch dann noch dulden dürfe, wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit anwächst, daß selbst bei entstehenden Exzessen das Einschreiten schwierig oder gefährlich wird; ich frage, ob es im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt, solchen Gesellschaften ruhig zuzusehen und abzuwarten, bis es zu Exzessen und damit zu einer Gefahr kommt, welche die Obrigkeit entweder gar nicht oder nur durch Gewaltmittel unterdrücken könnte? Den angeführten Beispielen würde ich noch mehrere hinzufügen können, doch werden sie genügen, um darzuthun, daß die Schranken, welche die Abtheilung den Associationen gestellt hat, nicht hinreichen, um die Gefahren des mächtig sich entwickelnden Associationsgeistes zu beseitigen.

Es würde sich allerdings fragen: Lassen sich durch die Gesetzgebung bestimmte Gränzen dafür ziehen, wo das Erlaubte aufhört und das Unerlaubte anfängt? Ich glaube aber einmal, daß dies außerordentlich schwer sei, und zweitens, daß der Versuch einer solchen Abgränzung nicht zur jetzigen Berathung gehöre. Ich darf in ersterer Beziehung nur auf die Zahl der Mitglieder zurückkommen. Ohne Zweifel kann eine in ihrem ostensiblen Zweck gefahrlose Gesellschaft durch die Zahl ihrer Mitglieder gefährlich werden. Wer könnte aber eine Zahl als Maximum angeben, die nicht nach Ort und Umständen viel zu groß oder viel zu klein sein würde? Das französische Recht macht jede Verbindung von mehr als 20 Mitgliedern von der willkürlichen Erlaubniß der Obrigkeit abhängig; so enge Schranken wollen Sie aber gewiß nicht. Wenn aber einmal eine ostensible Gränze durch die Gesetzgebung schwerlich gezogen werden kann, so glaube ich, daß nichts übrig bleibt, als das Prinzip des §. 141 anzunehmen, welches jede Verbindung als eine unerlaubte bezeichnet, sobald sie durch die Obrigkeit verboten ist. Dadurch bleibt das Prinzip bestehen, daß jede Verbindung erlaubt ist, die nicht verboten wird. Die Obrigkeit hat das Recht und muß das Recht haben, von den Bestrebungen einer Verbindung Notiz zu nehmen; kommt dann der Moment, wo nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Verbindung gefährlich wird, so kann und muß sie dieselbe verbieten; erst, wenn sie dann noch fortbesteht, wird sie strafbar.

Ueber den §. 142 habe ich mich schon ausgesprochen. Ich kann nur wiederholen, daß es unmöglich im Interesse der öffentlichen Ordnung liegen wird, eine Verbindung, welche den Zweck hat, Maßregeln der Verwaltung zu hintertreiben, zu dulden.

Was den dritten Paragraphen betrifft, so enthält er weiter nichts, als eine Vorschrift, welche durch die Bundesgesetzgebung auch preußisches Gesetz ist. Materiell erscheint er nicht absolut nöthig, denn wenn der Bundesbeschluß nicht existirte, würde man auch mit den Bestimmungen des §. 141 ausreichen, welcher der Regierung implicite das Recht giebt, eine Gesellschaft zu verbieten, von deren Gemeingefährlichkeit sie sich überzeugt. Auch gestehe ich, daß unter den Gesellschaften, welche durch den besagten Bundesbeschluß verboten sind, durchaus unschuldige, ja unter Umständen nützliche begriffen sein können; aber auch das muß anerkannt werden, daß gerade bei den politischen Verbindungen die Gränze zwischen Unschuld und Gefahr am schwersten zu ziehen sei, und daß wir uns am wenigsten darüber zu beklagen haben, daß dergleichen Verbindungen durch die Bundesgesetzgebung verboten sind, weil wir in einer langen Kette organische Einrichtungen von der Gemeinde-Versammlung an bis zu dem Vereinigten Landtage hinauf besitzen, welche die größte Freiheit der politischen Diskussion, jede in ihrer Sphäre, geben.

Es wird durch die vorgeschlagenen Beschränkungen keinesweges, wie der geehrte Deputirte der Stadt Spandau voraussetzt, das freie Wort beschränkt. Das freie Wort, die freie Besprechung unserer Verfassung und Verwaltungs-Organisation ist in keiner Weise gehemmt, nur das Recht ist beschränkt, zum Behufe dieser Besprechung besondere Associationen zu bilden.

Ich habe daher zunächst den Wunsch, daß §. 141, wie er im Entwurfe vorgeschlagen ist, angenommen werde. Handelt es sich später darum, durch die Gesetzgebung die Gränze der erlaubten Associationen festzustellen, den Zeitpunkt näher zu bezeichnen, wann die Obrigkeit eine Gesellschaft verbieten darf, so ist das ein Gegenstand der nicht in das Kriminalrecht gehörenden Gesetzgebung. Ist die Feststellung in entsprechender Weise möglich, so könnte es der Verwaltung nur willkommen sein, weil es gewiß für sie nichts weniger als erwünscht ist, willkürlich scheinen zu müssen. So lange ihr aber keine bestimmten Gränzen vorgezeichnet sind, wird sie da einschreiten müssen, wo die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung solches erfordert.

Abgeordn. Camphausen: Der verehrte Abgeordnete aus Pommern hat in seinem ersten Vortrage mit zwei Worten den Standpunkt der Frage klar angegeben; er hat gesagt, es handle sich davon, ob die Prävention, die vorbeugende Unterdrückung oder die nachträgliche Bestrafung eintreten solle. Er hat mit Recht den Fall verglichen mit der Preßfreiheit und Censur, und bei diesem Beispiele möchte ich noch einen Augenblick verweilen. Wir verlangen die Freiheit der Gedankenmittheilung durch die Presse, d. h. wir verlangen, daß der Mißbrauch bestraft, aber nicht zur Verhütung des Mißbrauchs der Gebrauch verhindert werde. Mit viel stärkeren Gründen können wir das von dem Rechte der Association fordern, denn die Fähigkeit, zu schreiben, zu lesen, zu drucken, haben wir erst mit der Association und durch die Association erlangt; lange vorher, ehe die Presse bekannt war, bestand für die Association der Anspruch, daß der Mißbrauch bestraft, der Gebrauch aber nicht verhindert werde.

Ist die Preßfreiheit einem starken grünenden Baume zu vergleichen, so ist die Association das Feld, auf welchem dieser Baum gewachsen ist. Deshalb würde ich allerdings nicht dahin gelangen, die Prävention von Verbindungen überhaupt auszuschließen, ich würde aber dahin gelangen, das Erforderniß aufzustellen, daß nur durch einen ernsten, feierlichen Akt der Gesetzgebung das Recht der Association ausgeschlossen werden könne, und ich stimme namentlich in Beziehung auf den §. 141 der Abtheilung vollkommen darin bei, daß nicht der Polizei in dem Strafgesetze die Befugniß eingeräumt werden dürfe, alle Verbindungen zu untersagen, und daß nicht das Strafgesetz eine Straf-Androhung bis zu 6 Monaten Gefängniß für denjenigen enthalten dürfe, welcher an einer polizeilich untersagten Verbindung Theil nimmt. Wenn ich für meine Person das Vertrauen hätte, wie ich es nicht habe, so würde ich mich doch verpflichtet halten, gegen die Uebertragung eines so übermäßigen Vertrauens zu stimmen.

Ich halte aber auch die angefochtene Bestimmung für unnöthig. Die Abtheilung hat bereits angeführt, und es ist auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar in dem ersten Vortrage darauf hingewiesen worden, daß nach §. 437 des Entwurfs von jeder Verbindung, welche auf eine bestimmte Verfassung gegründet ist, der Obrigkeit unverzüglich Anzeige gemacht werden muß. Wenn es nun sich ergeben sollte, daß eine solche Verbindung unerlaubte Zwecke verfolgte, oder daß ein Gesetz vorhanden wäre, in Folge dessen die Obrigkeit diese Verbindung nicht zuzulassen berechtigt wäre und sie verböte, so würde der weitere Inhalt des Strafgesetz-Entwurfs hinreichende Mittel darbieten, um dagegen einzuschreiten; namentlich würden §§. 118 und 119, die vom Widerstande gegen Anordnungen der Obrigkeit handeln, dazu die Mittel an die Hand geben. Es ist viel davon die Rede gewesen, daß der Strafgesetz-Entwurf sich den bestehenden Gesetzen anschließe, und namentlich hat man sich auf die Bundesbeschlüsse berufen. Ich will nicht in die Erörterung wieder zurückgehen, die wir vor einigen Sitzungen über diesen Punkt hatten, aber ich muß doch wiederholen, daß wir das Strafgesetz nicht deshalb für gut oder für nicht gut erachten können, weil ein Bundesbeschluß besteht, der etwa nicht mit ihm übereinstimmen würde. Die Frage ist, was wir für Preußen, für die gegenwärtige Zeit gut und richtig halten. Die Meinung, die wir heute aussprechen, ist nicht morgen Gesetz im Lande. Es ist ungewiß, ob die Regierung unsere Meinung so viel achtet, daß sie geneigt wäre, sie zum Gesetz zu machen; ist sie es, so würden Verhandlungen von ihr eröffnet werden können, um die Schwierigkeiten zu beseitigen. Unsere Abstimmung ist also in Beziehung auf diesen Punkt vollkommen frei; wir sprechen unsere Meinungen über etwas aus, was wir für richtig halten. Wenn aber unsere Abstimmung sich auf den bestehenden Bundesbeschluß beziehen soll, so würde uns vielmehr die Frage vorliegen, ob wir anerkennen wollen, daß die sechs Artikel, die berühmten sechs Artikel von 1832 so vollkommen seien, daß wir nicht davon abweichen wollen. Daß etwas besteht, davon ist nicht die Folge, daß man nicht auf Abänderung antragen könne. Ich habe

gesagt, daß mir die Bestimmung nicht nöthig scheint, und ich glaube auch, daß die Gefahren, die in dem Rechte der Association liegen, sehr übertrieben werden. Eines der Beispiele, welches man angeführt hat, sind die Gefahren der kommunistischen Associationen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob nicht gerade die freie Bildung von kommunistischen Associationen in den Städten und Gemeinden der Monarchie das wirksamste Mittel gegen den Kommunismus sein würde. Glauben Sie nicht, daß das Wahnsinnige, welches in der Lehre liegt, durch die freie Erörterung bekämpft, und daß die Wahrheit, die darin liegt, klarer hervortreten und dahin leiten würde, Mittel zu suchen, um durch die Gesetzgebung die Quelle des Kommunismus zu verstopfen oder sie in die richtige Bahn zu leiten? Daß das freie Recht der Association in anderen Ländern unter bestimmten Verhältnissen große und verderbliche Wirkungen gehabt habe, wird nicht bestritten; daß es dagegen in England, im freiesten Staate, nicht zum Schaden, sondern zum größten Nutzen des Landes gereicht, ist bekannt. Ich führe noch ein anderes Beispiel an. Seit dem Jahre 1830 ist völlige Freiheit der Association eingeführt in einem Staate, der eben erst entstand, und wo man wegen der noch schwankenden Verhältnisse von dem Associationsrechte bedenkliche Folgen befürchten konnte. Wir haben nachtheilige Folgen nicht wahrgenommen. Es ist überhaupt schwerer, die Gefährlichkeit der Association nachzuweisen, als ihren ungemeinen Nutzen. In dieser Beziehung kann ich mich auf die Worte berufen, womit der Herr Landtags-Kommissar seinen Vortrag eingeleitet hat, und in welchen er vorzugsweise anerkannte, welche herrliche Folgen von diesem Mittel für die Entwickelung des Volkes zu erwarten sind. Ich glaube, meine Herren, wir dürfen solchen Gefahren nur ein wenig Muth entgegenstellen. Wir haben seit dem Jahre 1819 in Deutschland so Vieles aus Angst gethan; ich meine, wir könnten jetzt auch einmal einen etwas muthigeren Weg einschlagen.

(Heiterkeit.)

Man hat seit 1819 von den Völkern so viel Vertrauen zu den Regierungen gefordert, daß ich meine, es wäre nun an der Zeit, daß auch die Regierungen ihren Völkern etwas Vertrauen schenken. Ich stimme für den Vorschlag der Abtheilung.

Landtags-Kommissar: Ich erbitte mir noch auf einige Augenblicke das Wort, zunächst um einem Mißverständniß zu begegnen, welches durch meinen Vortrag veranlaßt sein könnte.

Der geehrte Deputirte hat vorausgesetzt, daß ich oder eines der Organe der Regierung angenommen habe, daß, weil §. 143 den Bundesbeschlüssen entspräche, seine Annahme nicht weiter in Frage komme, nicht über den Inhalt desselben debattirt werden könne, die hohe Versammlung sich nicht darüber aussprechen dürfe, ob ihr der Inhalt angemessen erscheine oder nicht.

Es ist dies meine Intention nicht gewesen. Ich habe angeführt, daß der §. 143 den Bundes-Beschlüssen entspräche; deshalb werde, wenn auch seine Bestimmungen nicht in das Gesetz aufgenommen würden, dennoch der Inhalt so lange bestehendes Recht bleiben,

bis etwa der Bundes-Beschluß zurückgenommen werden möchte. Damit aber ist völlig vereinbar die Freiheit der hohen Versammlung, auch in dieser Beziehung ihren Wunsch auszusprechen und auf den Wegfall des Paragraphen anzutragen, wenn sie dessen Bestimmung nicht für geeignet hält.

Uebrigens ist es richtig, daß in England der Association die größte Freiheit gegeben ist; ich glaube aber, daß es überhaupt eine sehr gefährliche Sache ist, von einem Lande einen unbedingten Schluß auf das andere zu machen, und daß es in England viele Dinge giebt, die, auf uns zu übertragen, mit großer Gefahr für die Ruhe und Ordnung des Landes verbunden sein würde. Wenn außerdem auf das Beispiel eines anderen Staates hingewiesen worden ist, so kann ich freilich nicht behaupten, daß die Freiheit der Association daselbst verderbliche Früchte getragen habe. Ich könnte aber der hohen Versammlung Proben über den Gebrauch dieser Freiheit der Association vorlegen, welche sie bedenklich machen würden, ob ein solcher Gebrauch der Freiheit nicht auf die Dauer gefährliche Folgen nach sich ziehen müßte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe zunächst dem Herrn Landtags-Kommissar in Bezug auf die Erklärung zu danken, die er über das Verhältniß der Bundesschlüsse zu den Beschlüssen unserer Versammlung gegeben hat. Sie überhebt mich im Wesentlichen dessen, was ich außerdem hierüber zu sagen gehabt hätte; ich bin allerdings ebenfalls der Meinung, daß Bundestags-Beschlüsse für unsere Beschlüsse nicht maßgebend sein können. Nur weil mir der Gegenstand von so außerordentlich hoher Wichtigkeit erscheint — und ich gestehe offen, daß er mir der wichtigste Punkt in dem ganzen Strafgesetzbuche ist — bitte ich, noch auf Einiges zurückkommen zu dürfen was der Herr Landtags-Kommissar in seiner ersten Rede gesagt hat. Er hat gemeint, es blieben sehr wenige Verbindungen übrig, die verboten sein würden, wenn man dem Veto der Abtheilung beistimme. Ich kann doch nicht zugeben, daß nur Verbindungen zu Verbrechen solche wären, die verboten seien, sondern es ist jede Verbindung zum Zwecke alles dessen verboten, was eben als Handlung durch die Gesetzgebung des Staates nicht erlaubt ist. Das ist aber eben der wesentliche Unterschied zwischen einem freien und unfreien Staate, das ist der Unterschied zwischen Recht und Willkür, daß in einem freien Staate nur das bestraft werden darf, was als strafbare H a n d l u n g hervortritt, wogegen der unfreie Staat auch der Verbreitung von A n s i c h t e n mit Strafe entgegentritt, während der freie Staat Ansichten nur wieder mit Ansichten sich entgegenstellt, ein schlechtes System durch ein gutes bekämpft. Der Herr Landtags-Kommissar hat uns auf die Zeit vor der französischen Revolution verwiesen und gesagt, dort möchten wir sehen, wie gefährlich die Verbindungen geworden seien. Ja, warum aber? Weil dort eine depravirte Regierung war, eine Regierung, die Grundsätze hatte, welche nicht das Gegengewicht den Grundsätzen halten konnten, die damals verbreitet wurden. Sehen Sie aber auch im Gegentheil auf das stolze Albion; dort entwickelt sich unter dem Schutze des freien National-

bewußtseins, selbst unter den drohenden Stürmen der Zeit, das öffentliche Wohl. Die Regierung hält die Zügel mit fester Hand, sie schreitet sicher vorwärts, und zwar nicht trotz des Associationsrechtes, sondern eben wegen der Freiheit des Associationsrechtes; ich glaube, daß wir uns auf diesen Standpunkt stellen können, selbst mit größerem Rechte, wie das Land, das auch in dieser Beziehung seine Erbweisheit bewährt.

Vice-Marschall von Rochow: Meine Meinung über den vorliegenden Gegenstand hat der Herr Landtags-Kommissar so vollständig und viel besser ausgesprochen, als ich es könnte. Ich habe also dazu nichts hinzuzusetzen. Was ich zu sagen habe, bezieht sich nur auf den Vergleich, den man zwischen der Presse und dem Associationsrechte gemacht hat. Da muß ich erklären, daß ich das Recht der freien Presse für viel weniger gefährlich halte, als das Recht der freien Association. Selbst das aufregendste Buch ist mit Nachdenken geschrieben und wird einsam mit einer gewissen Ruhe gelesen; welche Gewalt kann aber die Macht der hinreißenden, unbedachtsamen Rede auf eine zahlreiche, formlose, aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzte Versammlung ausüben, und zu welchen Beschlüssen kann eine solche Versammlung fortgerissen werden! In dieser Beziehung glaube ich, daß die Prävention viel nothwendiger sei, als bei der Presse. Wenn man gesagt hat, daß, wenn einer solchen Verbindung ein wahnsinniger Zweck unterliege, derselbe allein zur Vernunft zurückführen werde, so haben wir Beweise, daß das nicht immer der Fall ist. Es ist auch gesagt worden, daß es nothwendig sei, etwas muthiger vorzuschreiten. Ich weiß nicht, ob sich das auf das Gouvernement oder auf diejenigen bezieht, welche in dieser Versammlung ihr Votum abzugeben haben. Bezieht sich diese Aeußerung auf das Gouvernement, so muß ich behaupten, daß der größte und schönste Fortschritt, den dasselbe — wir wollen lieber sagen — den Se. Majestät der König für die freieste Besprechung aller öffentlichen Zustände beschlossen hat, der ist, den Vereinigten Landtag ins Leben gerufen zu haben; ist aber die Rede von dem hier abzugebenden Votum, so muß ich sagen, daß mehr Muth dazu gehört, sich der herrschenden Meinung entgegenzustellen, als ihr zu folgen.

(Von mehreren Seiten: Bravo!)

Sind wir endlich auf das stolze Albion hingewiesen worden, so weiß ich nicht, ob die Engländer stolzer sind, als wir, glaube aber, daß sie keine Veranlassung dazu haben können, weil unsere Zustände in jeder Beziehung die Vergleichung mit den ihrigen aushalten.

Ich stimme für alle drei Paragraphen, so wie sie im Entwurfe stehen.

(Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Zimmermann:

(Von allen Seiten der Ruf: Abstimmung! Abstimmung!)

Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Ich soll dem Beamten überhaupt den Beruf abgesprochen haben, über Aenderungen in den Staats-Einrichtungen zu sprechen. Ich habe das nicht gethan, sondern nur auf seinen Schwur hingewiesen und ihn aus die-

sen Gemüthe weniger befähigt zur freien Entwickelung gehalten. Wenn ich von der Beschränkung des freien Wortes gesprochen habe, so war natürlich nur die Rede von der Beschränkung desselben in der Association. Meine Bezugnahme auf England will ich zurücknehmen, aber dann mag mir vergönnt sein, desto mehr auf mein eigenes Vaterland, auf Friedrich den Großen mich beziehen zu dürfen. Wenn wir annehmen, was die Abtheilung vorgeschlagen hat, so thun wir, meine Herren, gegen die Gesetzgebung Friedrich's des Großen noch immer einen Rückschritt; denn die Gesetze Friedrich's des Großen gingen nicht einmal so weit!

(Der Ruf nach Abstimmung wird immer lauter und dringender.)

Abgeordn. Krause: Ich werde auf namentlichen Aufruf antragen.

(Aufregung in der Versammlung und vielfach der Ruf: Oh!)

Marschall: Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird?

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

Es sind nur drei Fragen zu stellen, und zwar eine zu jedem Paragraphen. Es ist also zuerst die Frage zu §. 144 zu stellen. Wollen Sie die Abstimmung durch Namens-Aufruf?

(Der eine Theil der Versammlung ruft: Nein! der andere: Ja!)

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich wollte mir dasselbe vorbehalten, was von dem Referenten bei Gelegenheit der Berathung der Paragraphen wegen des deutschen Bundes erwähnt worden ist, und die Verweigerung dieser Rücksicht konstatiren. Ich halte die Debatte nicht erschöpft und Gründe noch nicht erwähnt, die von Wichtigkeit sind. Ich muß auf den Antrag zurückkommen, daß wir noch über jeden einzelnen Paragraphen die besonderen Gründe hören, die bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen sind.

(Von allen Seiten der Ruf: Abstimmung! Abstimmung!)

Marschall: Ich muß bemerken, daß ich ausdrücklich erklärt habe, die Berathung sei über die drei Paragraphen zu eröffnen und eben so später über die Paragraphen gemeinschaftlich zu schließen. Waren Bemerkungen zu machen, so war die Gelegenheit dazu gegeben. Auch jetzt bin ich nur zur Abstimmung gekommen, weil die Versammlung die Abstimmung verlangt hat.

(Von allen Seiten: Ja, ja! Abstimmung! Abstimmung!)

Sie verlangt sie wieder, und wir kommen demnach zur Abstimmung.

Da der Antrag auf namentliche Abstimmung gemacht ist, so muß erwähnt werden, daß sie deshalb nicht erfolgt, weil der Antrag die erforderliche Unterstützung nicht gefunden hat.

(Viele Stimmen: Er ist unterstützt! Mehr als acht Mitglieder haben ihn unterstützt!)

War er von 8 Mitgliedern unterstützt, so wird der namentliche Aufruf erfolgen. Dann aber habe ich eine Bemerkung zu machen.

Es kann nur aus zwei Gründen auf namentliche Abstimmung angetragen werden, einmal, damit sich das Resultat vollständiger ermitteln lasse, und da scheint der namentliche Aufruf nicht erforderlich, weil man durch Zählung auf kürzerem Wege dahin gelangt

werden kann; zweitens, damit es Denen, die richtig ein Interesse daran haben, die Protokolle, wie sie von den Secretairen verfaßt werden, durchzulesen, möglich gemacht werde, das Stimmverhältniß klar und ausführlich zu erkennen. Dieses Interesse wird aber für die drei Fragen gleichmäßig stattfinden, und darum halte ich es für erforderlich, daß die namentliche Abstimmung in Bezug auf alle drei Fragen erfolge.

(Vielseitiges: Ja!)

Die Abstimmung wird also in dieser Art vorgenommen werden, und die erste Frage heißt zu §. 141:

Soll auf Wegfall der Worte: „von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist", angetragen werden?

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Abegg, Kommerzien-Rath.	von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. und Kreis-Deputirter.
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer.	
von Auerswald, General-Landschafts-Direktor.	
Brämer, Landschafts-Rath.	Bauck, Rittergutsbesitzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Becker, Ortsrichter.
Brown, Bürgermeister.	Graf von Bismark-Bohlen, Provinzial-Landtags-Marschall.
von Brünneck, Ober-Burggraf und Provinzial-Landtags-Marschall.	von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.
	Brassert, Geheimer Bergrath.
	von Byla, Landrath.
Camphausen, Handels-Kammer-Präsident.	
Diethold, Bürgermeister.	Dansmann, Erbschulzenguts-Besitzer.
Dittrich, Bürgermeister.	Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr.
von Donimierski, Landschafts-Deputirter.	Dolz, Kruggutsbesitzer.
von Eynern, Kaufmann.	
Fabricius, Bürgermeister.	von Flemming, Gutsbesitzer.
	Freiherr von Friesen, Landrath.
	Graf von Fürstenberg, Kammerherr.
Grabow, Kriminal-Rath.	Freiherr von Gaffron, Geheimer Regierungs-Rath.
	Graf von Galen, Erbkämmerer.
	Graf von Gneisenau, Major a. D.
	Giesler, Schultheiß.
	Freiherr von Gudenau, Landrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Hausleutner, Apotheker.	von Hagen, Landschafts-Rath.
Heinrich, Kaufmann.	Freiherr Hiller von Gärtringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.
Graf von Hompesch-Rurig, Rittergutsbesitzer.	
Hüffer, Kommerzien-Rath.	
Jordan, Freigutsbesitzer.	
Kersten, Bürgermeister.	von Katte, Ritterschafts-Rath.
Knoblauch, Geheimer Finanz-Rath.	von Krosigk, Domprobst.
Krause, Gerichtsschulz.	
von Kurcewski, General-Landschafts-Rath.	
Kuschke, Bürgermeister.	
Lucanus, Dr., Stadtrath.	Graf zu Lynar, Kammerherr.
	Linnenbrink, Landwirth.
Meyer, Orts-Vorsteher.	Müller, Freischulze.
von Miszewski, Rittergutsbesitzer.	von Münchhausen, Landrath.
Freiherr von Mylius, Staats-Prokurator.	
Naumann, Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister.	
Neitsch, Stadt-Syndikus.	
Neumann, Bürgermeister.	
	von Olfers, Stadtrath.
Paternowski, Bürgermeister.	Freiherr von Patow, Geh. Regierungs-Rath.
Petschow, Kaufmann.	Präfer, Rathsherr.
Plange, Justiz-Kommissarius.	Fürst zu Putbus.
von Platen, Landrath.	
von Pogrell, Rathsherr.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Przygodzki, Freigutsbesitzer.	
	Fürst Wilhelm von Radziwill.
	Fürst Boguslaw von Radziwill.
	Herzog von Ratibor.
	Graf von Redern, Wirklicher Geheimer Rath.
	Graf von Renard, Wirklicher Geheimer Rath.
	von Rochow, Oberst-Lieutenant a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall.
von Saucken-Julienfelde, General-Landschafts-Rath.	Schulze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
von Hancken-Tarputschen, Rittmeister a. D.	Graf zu Solms-Baruth.
Schier, Bürgermeister und Justitiar.	Fürst zu Solms, Landtags-Marschall.
Graf von Schwerin, Landrath.	Steinbeck, Geh. Bergrath.
Siegfried, Landschafts-Rath.	
Graf von Skorzewski.	
Sperling, Bürgermeister.	
Stägemann, Bürgermeister.	
Urra, Bürgermeister.	von Uechtritz, Konsistorial-Präsident.
Wahl, Schulze.	
	von Weiher, Landschafts-Rath.
	von Werdeck, Geheimer Regierungs-Rath.
	von Witte, Ritterschafts-Rath.
	Wobieski, Justizrath.
	Freiherr von Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident.
	Wulff, Landwirth.
Zimmermann, Bürgermeister.	Graf von Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.

Fehlende Mitglieder: von Kessel, Kreis-Deputirter. Freiherr von Lilien, Landrath.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 49, mit Nein haben gestimmt 48 Mitglieder.

Die nächste Frage ist zu richten auf den Vorschlag der Abtheilung zu §. 142:

Soll beantragt werden, die Worte: „Maßregeln der Verwaltung", wegfallen zu lassen?

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Abegg, Kommerzien-Rath.	von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. und Kreis-Deputirter.
Allnoch, Erbscholtisei-Besitzer.	
von Auerswald, General-Landschafts-Direktor.	
Bauck, Rittergutsbesitzer.	Becker, Ortsrichter.
Brämer, Landschaftsrath.	Graf von Bismark-Bohlen, Provinzial-Landtags-Marschall.
Bueffert, Geheimer Bergrath.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.
Brown, Bürgermeister.	von Byla, Landrath.

Mit Ja haben gestimmt:

von Brünneck, Ober-Burggraf und Provinzial-Landtags-Marschall.

Camphausen, Handels-Kammer-Präsident.

Dittrich, Bürgermeister.
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr.
von Donimierski, Landschafts-Direktor.

Fabricius, Bürgermeister.
von Flemming, Gutsbesitzer.

Grabow, Kriminal-Rath.

Hanslentner, Apotheker.
Heinrich, Kaufmann.
Graf von Hompesch-Rurig, Rittergutsbesitzer.
Hüffer, Kommerzien-Rath.

Jordan, Freigutsbesitzer.

Knoblauch, Geheimer Finanzrath.
Krause, Gerichtsschulz.
von Kurcewski, General-Landschaftsrath.

Lucanus, Dr., Stadtrath.

Meyer, Ortsvorsteher.
von Milczewski, Rittergutsbesitzer.
Müller, Freischulze.
Freiherr von Mylius, Staats-Prokurator.

Naunyn, Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister.
Neumann, Bürgermeister.

Mit Nein haben gestimmt:

Dansmann, Erbschulzenguts-Besitzer.
Diethold, Bürgermeister.
Dolz, Kruggutsbesitzer.

von Eynern, Kaufmann.

Freiherr von Friesen, Landrath.
Graf von Fürstenberg, Kammerherr.

Freiherr von Gaffron, Geheimer Regierungs-Rath.
Graf von Galen, Erbkämmerer.
Graf von Gneisenau, Major a. D.
Giesler, Schultheiß.
Freiherr von Gudenau, Landrath.

von Hagen, Landschafts-Rath.
Freiherr Hiller von Gärtringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.

von Katte, Ritterschafts-Rath.
Kersten, Bürgermeister.
von Krosigk, Domprobst.
Kuschke, Bürgermeister.

Graf zu Lynar, Kammerherr.
Linnenbrink, Landwirth.

von Münchhausen, Landrath.

Neitsch, Stadt-Syndikus.

von Olfers, Stadtrath.

Für Ja haben gestimmt:

Paternowski, Bürgermeister.
Petschow, Kaufmann.
Plange, Justiz-Kommissarius.
von Platen, Landrath.
von Pogrell, Rathsherr.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Przygodzki, Freigutsbesitzer.

von Saucken-Julienfelde, General-Landschafts-Rath.
von Saucken-Tarputschen, Rittmeister a. D.
Schier, Bürgermeister und Justitiar.
Graf von Schwerin, Landrath.
Siegfried, Landschafts-Rath.
Graf von Skorzewski.
Sperling, Bürgermeister.

Urra, Bürgermeister.

Zimmermann, Bürgermeister.

Für Nein haben gestimmt:

Freiherr von Patow, Geheimer Regierungs-Rath.
Prüfer, Rathsherr.
Fürst zu Putbus.

Fürst Wilhelm von Radziwill.
Fürst Boguslaw von Radziwill.
Herzog von Ratibor.
Graf von Redern, Wirklicher Geheimer Rath.
Graf von Renard, Wirklicher Geheimer Rath.
von Rochow, Oberst-Lieutenant a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall.

Schulze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer.
Graf zu Solms-Baruth.
Fürst zu Solms, Landtags-Marschall.
Stägemann, Bürgermeister.
Steinbeck, Geheimer Bergrath.

von Uechtritz, Konsistorial-Präsident.

Vahl, Schulze.

von Weiher, Landschafts-Rath.
von Werdeck, Geheimer Regierungs-Rath.
von Witte, Ritterschafts-Rath.
Wodiczka, Justizrath.
Freiherr von Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident.
Wulff, Landwirth.

Graf von Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.

Fehlende Mitglieder: von Kessel, Kreis-Deputirter. Freiherr von Lilien, Landrath.

Mit Ja haben gestimmt 47, mit Nein 50.

Die nächste Frage hieß:

Soll auf Wegfall des §. 143 angetragen werden?

Für Ja haben gestimmt:

Abegg, Kommerzien-Rath.
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer.
von Auerswald, General-Landschafts-Direktor.

Bauck, Rittergutsbesitzer.
Becker, Ortsrichter.
Brämer, Landschafts-Rath.
Brassert, Geheimer Bergrath.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Brown, Bürgermeister.
von Brünneck, Ober-Burggraf und Provinzial-Landtags-Marschall.
von Byla, Landrath.

Camphausen, Handels-Kammer-Präsident.

Diethold, Bürgermeister.
Dittrich, Bürgermeister.
Graf zu Dohna-Lauck, Kammerherr.
Dolz, Kruggutsbesitzer.
von Donimierski, Landschafts-Deputirter.

von Eynern, Kaufmann.

Fabricius, Bürgermeister.
von Flemming, Gutsbesitzer.
Frhr. von Friesen, Landrath.
Graf von Fürstenberg, Kammerherr.

Frhr. von Gaffron, Geheimer Regierungs-Rath.
Graf von Gneisenau, Major a. D.
Giesler, Schultheiß.
Grabow, Kriminal-Rath.
Frhr. von Gudenau, Landrath.

Hauslentner, Apotheker.
Heinrich, Kaufmann.
Frhr. Hiller von Gärtringen, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.

Für Nein haben gestimmt:

von Arnim, Oberst-Lieutenant a. D. und Kreis-Deputirter.

Graf von Bismark-Bohlen, Provinzial-Landtags-Marschall.
von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.

Dansmann, Erbschulzen-Gutsbesitzer.

Graf von Galen, Erbkämmerer.

von Hagen, Landschafts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Graf von Hompesch-Rurich, Rittergutsbesitzer.
Hüffer, Kommerzien-Rath.

Jordan, Freigutsbesitzer.

von Katte, Ritterschafts-Rath.
Kersten, Bürgermeister.
Knoblauch, Geheimer Finanzrath.
Krause, Gerichtsschulz.
von Kurcewski, General-Landschafts-Rath.
Kuschke, Bürgermeister.

Graf zu Lynar, Kammerherr.
Linnenbrink, Landwirth.
Lucanus, Dr., Stadtrath.

Meyer, Ortsvorsteher.
von Miszewski, Rittergutsbesitzer.
Müller, Freischulze.
von Münchhausen, Landrath.
Frhr. von Mylius, Staats-Prokurator.

Naumann, Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister.
Neitsch, Stadt-Syndikus.
Neumann, Bürgermeister.

Paternowski, Bürgermeister.
Petschow, Kaufmann.
Plange, Justiz-Kommissarius.
von Platen, Landrath.
von Pogrell, Rathsherr.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Prüfer, Rathsherr.
Przygodzki, Freigutsbesitzer.
Fürst zu Putbus.

Herzog von Ratibor.
Graf von Renard, Wirklicher Geheimer Rath.

Für Nein haben gestimmt:

von Krosigk, Dompropst.

von Olfers, Geheimrath.

Frhr. von Patow, Geheimer Regierungs-Rath.

Fürst Wilhelm von Radziwill.
Fürst Boguslaw von Radziwill.
Graf von Redern, Wirklicher Geheimer Rath.
von Rochow, Oberst-Lieutenant a. D. und Provinzial-Landtags-Marschall.

Für Ja haben gestimmt:

von Saucken-Julienfelde, General-Landschafts-Rath.
von Saucken-Tarputschen, Rittmeister a. D.
Schier, Bürgermeister und Justitiar.
Schultze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer.
Graf von Schwerin, Landrath.
Siegfried, Landschafts-Rath.
Graf von Skorzewski.
Fürst zu Solms, Landtags-Marschall.
Sperling, Bürgermeister.
Stägemann, Bürgermeister.
Steinbeck, Geheimer Bergrath.
von Uechtritz, Konsistorial-Präsident.
Unra, Bürgermeister.
von Witte, Ritterschafts-Rath.
Wobiczka, Justizrath.
Wulff, Landwirth.
Graf von Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall.
Zimmermann, Bürgermeister.

Für Nein haben gestimmt:

Graf zu Solms-Baruth.
Wahl, Schulze.
von Weiher, Landschafts-Rath.
von Werdeck, Geheimer Regierungs-Rath.
Frhr. von Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident.

Fehlende Mitglieder: von Nessel, Kreis-Deputirter. Freiherr von Lilien, Landrath.

Mit Ja haben gestimmt 79, mit Nein 18.

Die nächste Sitzung wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bitte die Mitglieder der Abtheilung, sich um 9 Uhr einzufinden.

(Schluß der Sitzung ¾4 Uhr.)

Sechzehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.
Den 9. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. §. 144: Amtsentsetzung von Beamten, die an unerlaubten Verbindungen Theil genommen; wird angenommen. — Die §§. 145, 146 und 147, den fünften Titel: Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen, umfassend, kommen in Wegfall. — Die §§. 148, 149, 150, 151 und 152: Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen, werden mit einigen Abänderungen angenommen. — Die §§. 153, 154, 155, 156 und 157: Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt; werden angenommen. — §. 158: Falscher Eid aus Fahrlässigkeit; §. 159: Eidesbruch; so wie die §§. 160 und 161: Falsche Anschuldigung, werden gleichfalls angenommen.)

Die Sitzung beginnt nach ¼ auf 12 Uhr, unter Vorsitz des Marschalls Fürsten Solms mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch den Secretair Brown geführten Protokolls.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Kuschke und Brassert.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären, und wir kommen zu §. 144.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 144.

Oeffentliche Beamte, welche sich der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung (§§. 141, 142, 143) schuldig machen, sind zugleich mit Amtsentsetzung zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 144.

Gegen den §. 144, welcher in den Allegaten nach Maßgabe der Beschlüsse zu §§. 141 bis 143 zu ändern sein wird, findet sich sonst nichts zu erinnern."

Marschall: §. 145.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 145.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht zustehenden Hoheitsrechts oder Regals anmaßt, ingleichen wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechtes oder Regals die Gränzen desselben vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße bis zu zweitausend Thalern oder mit Gefängnißstrafe zu belegen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 145.

Die Bestimmungen im §. 145 beziehen sich zunächst auf die Jurisdiction, das Patronat und das Bergwerksregal. Die Anmaßung derartiger Rechte und die Ueberschreitung der Gränzen derselben begründet entweder die Verfolgung im Civilprozesse, oder sie besteht in der Anmaßung oder Ueberschreitung eines öffentlichen Amtes und fällt dann unter die Bestimmung des §. 367. Das Erstere gilt vornehmlich vom Bergwerksregal, das Letztere von der Jurisdiction.

Ueber die Anmaßung oder Ueberschreitung des Patronatsrechts wird ebenfalls von dem Civilrichter zu entscheiden sein, und es können Anmaßungen und Ueberschreitungen anderer Art gar nicht vorkommen, weil die Handlungen in Ausübung des Patronatsrechts verfassungsmäßig der Bestätigung von Seiten des Staates bedürfen. — Es ist in Frage gestellt worden, ob unter diesen Umständen es sich rechtfertigen lasse, Gerechtsame, von welchen §. 145 handelt, und welche wesentlich civilrechtlicher Natur sind, unter den Schutz von Strafgesetzen zu stellen. Einerseits wurde dies verneint, weil derartige Gerechtsame keines größeren Schutzes bedürfen, als die Gesetze dem Privat-Eigenthume gewähren, und es bedenklich sei, darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Gerechtsame häufig vorbehaltene Rechte des Staates seien, zumal gerade der Staat alle Mittel besitze, über seine Gerechtsame wachen zu lassen, und derselbe daher gegen Privatberechtigte im Vortheil stehen würde. Andererseits wurde bemerkt, daß zwar die Bestimmungen des §. 145 wenig praktische Bedeutung hätten, daß aber doch Fälle vorkommen könnten, in welchen der Schutz durch ein Strafgesetz nothwendig sei, und daß es sich nicht blos darum handle, den Fiskus zu bevorrechten, da die vorbehaltenen Rechte des Staats, von welchen hier die Rede sei, namentlich das Bergwerksregal, sich auch im Besitze von Privatpersonen befänden.

Die Abtheilung hat sich mit 8 gegen 6 Stimmen für den Vorschlag entschieden,

daß angetragen werde, die Bestimmung des §. 145 aus dem Strafgesetzbuche zu streichen."

Abgeordn. Zimmermann: Bei jeder Bestimmung im Kriminal-Rechte kommt es doch darauf wesentlich an, zu prüfen, inwiefern sich der objektive Thatbestand eines Verbrechens konstatiren läßt. Das hier vorliegende Verbrechen soll darin bestehen, wenn Jemand eines Hoheitsrechts, was ihm nicht zusteht, oder eines Regals sich anmaßt oder dasselbe mißbraucht. Zur Bestimmung des Thatbestandes drängt sich doch zunächst die Frage auf: Was sind diese Hoheitsrechte, und was sind diese Regalien. Bevor ich nicht genau kenne, welchen Umfang, welche Natur diese Hoheitsrechte einnehmen, und welche Beschaffenheit diese Regalien haben, bin ich außer Stande, den Grad der Strafbarkeit eines Vergehens gegen diese Rechte zu beurtheilen. Es ist daher nothwendig, daß man in dieser Beziehung auf unsere allgemeine Gesetzgebung zurückgeht, diese finden wir im Landrecht. Dasselbe unterscheidet Majestäts- oder Hoheitsrechte und niedere Regalien. Zu den Majestäts-Rechten gehört das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen; ich halte es nicht für denkbar, daß in dieser Beziehung ein Kriminalvergehen im Sinne des Entwurfs begangen werden kann. Ein ferneres Majestäts-Recht ist das Recht der Gesetzgebung; ich kann mir nicht denken, daß es sich Jemand beifallen lassen sollte, Gesetze für den preußischen Staat zu geben. Ein ferneres Hoheits-Recht ist das Recht zu Standes-Erhöhungen u. s. w.; über die unbefugte Anmaßung von Stand, Ehren und Würden sind besondere Strafbestimmungen vorhanden; es scheint daher keine Nothwendigkeit und kein Grund vorhanden zu sein, hier besondere Straf-

[illegible] festzusetzen, da ich nicht weiß, wie Jemand das Hoheitsrecht an und für sich ausüben will. Ein anderes Majestäts-Recht ist das Recht, aus erheblichen Gründen zu begnadigen. Ich weiß nicht, wie Jemand dazu kommen soll, das Hoheits-Recht auszuüben, einen von dem Richter rechtskräftig Verurtheilten zu begnadigen. Ein ferneres Recht ist das Münzregal, das Recht, Maß und Gewicht zu bestimmen. In Betreff dieser Hoheits-Rechte sind anderweite Strafgesetze vorhanden. Ein anderes Recht ist das Besteurungsrecht. Ich halte es aber nicht für möglich, daß Jemand sich anmaßen sollte, den preußischen Staat zu besteuern, und wenn er es thun wollte, würde man über ihn lachen.

Ich finde daher überall keinen hinreichenden Grund, in dem Sinne des Entwurfs eine allgemeine Strafbestimmung über die Anmaßung von Hoheitsrechten festzusetzen. Ich komme nun auf die sogenannten niederen Regalien. Nach unserem Landrechte hat der Staat bei gewissen Gegenständen sich das Eigenthum in gewissem Umfange reservirt und nennt die Nutzungen davon Regalien; sie haben rein die Natur von Privatrechten, und zwar 1) an den Land- und Heerstraßen, Strömen, Häfen und dergleichen, daraus entspringt das Post-Regal u. s. w., 2) das Recht an gewissen herrenlosen Sachen, wohin das Bergwerks-Regal, erblose Verlassenschaften und das Jagd-Regal fällt, 3) das Recht, verwirkte Güter einzuziehen, Geldbußen aufzulegen u. s. w., was aus der Gerichtsbarkeit gefolgert wird. Wo es sich um eine gesetzliche Organisation dieser Regalien handelt, erscheint eine so allgemeine Strafbestimmung, wie sie der Gesetz-Entwurf aufstellt, nicht angemessen. Das wird durch die Erfahrung bestätigt, wonach in Ansehung der meisten dieser Regalien Spezialgesetze existiren. Sollten sich nun weitere Bedürfnisse besonderer Gesetze in Betreff der Regalien ergeben, so mögen dergleichen besondere Gesetz-Vorlagen erfolgen. Ich komme nun noch zu einem anderen Bedenken, welches die Erklärung der Abtheilung in mir erzeugt hat, indem sie das Patronatsrecht zu den Hoheitsrechten oder Regalien zählen will.

Marschall: Ich muß bemerken, daß dies nur in einer beiläufigen Bemerkung der Abtheilung liegt, und daß die Abtheilung keinen anderen Antrag gestellt hat, als den Paragraphen wegfallen zu lassen.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube nicht gesagt zu haben, daß das Patronatsrecht im Antrage der Abtheilung erwähnt worden sei, sondern ich habe gesagt, es scheine mir, als ob die Abtheilung das Patronatsrecht zu den Hoheitsrechten und Regalien habe rechnen wollen. Eine solche Annahme ist aber in unserer Staats-Verfassung nicht begründet; denn das Patronatsrecht kann beispielsweise ein Jeder erwerben, der eine Kirche baut oder dotirt. Es ist aber freilich die Bestätigung des Staats nöthig. Indem ich mich daher gegen jede derartige Annahme ausspreche, stimme ich für den Wegfall des Paragraphen.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist von keiner Seite behauptet worden, daß von den hier im Entwurf aufgenommenen Pa-

Paragraphen eine sehr bedeutende, ausgedehnte Anwendung jemals gemacht werden könne. Es ist nur die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze mit einigen Modificationen. Ich glaube nicht, daß ein außerordentlich wichtiges, praktisches Bedürfniß mit Aufrechthaltung des Paragraphen verbunden ist. Allerdings sind von Zeit zu Zeit Fälle solcher Art vorgekommen; es versteht sich aber von selbst, daß Niemand dabei an die Majestätsrechte denken kann, an das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen u. s. w., wie es im Landrecht ausgedrückt ist. Es versteht sich, daß nur von den nutzbaren Rechten (Regalien) die Rede ist. Es sind zu allen Zeiten Fälle vorgekommen, daß sich Jemand dergleichen Rechte angemaßt hat. Diese Erfahrung hat dahin geführt, daß auf diese Fälle auch im Landrecht Strafe angedroht worden, und man hat sie aus dem Gesetzbuche nicht weglassen wollen. Wenn ich auch anerkenne, daß ein ausgedehntes praktisches Bedürfniß für diese Straf-Androhung nicht vorhanden ist, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß in dieser Straf-Androhung niemals eine Beeinträchtigung der individuellen Freiheit gesucht werden kann, daß es im Gegentheil ein Schutz für die Freiheit der Einzelnen ist, indem sich Jemand mit Bedrückung anderer Einwohner ein Hoheitsrecht, das ihm nicht zukommt, anmaßen kann. Das sind die Gründe, weshalb man die Paragraphen in den Entwurf aus der bestehenden Gesetzgebung aufgenommen hat.

Justiz-Minister Uhden: Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts lautet folgendermaßen:

„Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt, den soll ꝛc."

Nach dieser Bestimmung haben unsere Gerichte über 50 Jahre erkannt, und es ist der Fall nicht vorgekommen, daß sie dem Paragraphen eine Ausdehnung gegeben hätten, wie wir sie so eben gehört haben.

Korreferent Freiherr von Mylius: Der Grund, weshalb die Abtheilung auf Streichung des Paragraphen angetragen hat, ist der, weil es sich um Verhältnisse handelt, die civilrechtlicher Natur sind. Es kann zweifelhaft sein, ob der Staat das Recht habe, eine gewisse Abgabe zu erheben oder nicht. Ueber die Berechtigung des Staates zur Erhebung einer Abgabe, z. B. über sein Recht, Brücken über die Ströme zu bauen, können Civil-Prozesse entstehen, die zu Gunsten des Staates oder der Privaten entschieden werden mögen. Sind sie zum Nachtheil von Privaten entschieden, so würde es denkbar sein, daß derjenige, welcher in gutem Glauben gehandelt hat, sich dennoch Strafe zugezogen haben würde, weil er, wie der Paragraph sagt, sich wider Recht ein Regal angemaßt. Eine allgemeine Regel, was in jedem einzelnen Falle als das nicht anzugreifende Recht gelten solle, ist im Gesetz nicht enthalten und hat nicht gegeben werden können. Um nun dergleichen Nachtheilen aus einer solchen Anwendung, die allgemeiner Grundsätze entbehrt, aus dem Wege zu gehen, ist es zweckmäßig erachtet worden, den Paragraphen zu streichen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist im §. 145, eben so wie in anderen Bestimmungen, vorausgesetzt, daß derjenige, welcher

sich ein Hoheitsrecht anmaßt, hierbei widerrechtlich und im Bewußtsein seines Unrechts gehandelt hat; sonst ist die Sache lediglich Gegenstand des Civil-Prozesses. Dasselbe Verhältniß läßt sich bei anderen Handlungen, z. B. wenn Holzungsgerechtsame in einem fremden Walde ausgeübt werden, denken. Wer solche Gerechtigkeiten ausübt im Bewußtsein seines Rechts, kann nicht wegen Holzdiebstahls bestraft, vielmehr muß im Civil-Prozeß entschieden werden; es ist ein Fall, der bei jeder Aneignung fremder Sachen vorkommen kann, wo dann unter Umständen nicht die öffentliche Klage wegen Diebstahls, sondern die Vindication eintritt. Es ist dies lediglich eine Thatfrage, welche hier bei Abfassung des Gesetzes nicht zur Berücksichtigung kommt. Hier im §. 145 wird vorausgesetzt, daß Jemand sich nicht allein das Recht angemaßt, sondern es auch in dem Bewußtsein gethan hat, daß er dazu nicht berechtigt war; es ist also die Straf-Androhung gerechtfertigt.

Abgeordn. von Weiher: Außer den Fällen, welche die Abtheilung angenommen hat, glaube ich, daß noch Vieles dahin gehört, z. B. Wege- und Brückenzölle. Es sind die Fälle vorgekommen, daß Privat-Personen Wege gebaut, Brücken angelegt und im Laufe der Zeit einen Zoll davon erhoben haben. Dazu sind sie nicht berechtigt ohne Allerhöchste Konzession, weil diese Rechte zu den Regalien gehören und mit dieser Handlung eine Bedrückung der Unterthanen verbunden ist, zu deren Schutz die Bestimmung dient. Deshalb stimme ich dafür, den Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. Becker: Der §. 145 scheint einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Provinz Sachsen zu machen, und erlaube ich mir, meine Ansicht in Folgendem vorzutragen. In den ehemaligen zum Königreich Sachsen gehörenden Provinzen gehören unter die Bergwerks-Regalien auch die Braun- und Steinkohlen-Werke, welche sich im Besitz von Privatpersonen befinden und wesentlich civil- und privatrechtlicher Natur sind. Ich bin nicht der Ansicht, daß sie einen größeren Schutz bedürfen, als die Gesetze dem Privat-Eigenthümer gewähren.

Mein Antrag geht dahin, daß §. 145, so weit er die Regalien betrifft, gestrichen werde.

Abgeordn. Graf Renard: Nach der Auseinandersetzung, die wir aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben, kann ich mir die Anwendung des Paragraphen nur in dem Falle denken, wenn ein Civil-Prozeß vorangegangen und für den, welcher sich das Regal angemaßt hat, verloren worden ist. Es erscheint die in Frage stehende Bestimmung daher als ein Pönfall, der auf den Verlust des Prozesses gesetzt ist. Ich sehe nicht ein, warum Regalien mehr geschützt werden sollen, als andere Rechtsverhältnisse. Ich stimme für den Wegfall des Paragraphen.

Marschall: Die Frage ist folgende:

„Soll auf Wegfall des §. 145 angetragen werden?"

Diejenigen, welche darauf antragen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Es hat sich eine Majorität von mehr als zwei Dritttheilen dafür entschieden.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 146.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 146.

Die Bestimmung des §. 146 bezweckt, die Entziehung von Steuern zu verhindern. Sie ist nur eine subsidiaire, da nach §. 147 sowohl als nach §. II. des Einführungs-Gesetzes principaliter die in den Steuer-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen. Das Besteuerungsrecht unter den Schutz eines besonderen Strafgesetzes zu stellen, erscheint nicht gerechtfertigt, und die Abtheilung hat sich mit 11 gegen 2 Stimmen für den Vorschlag entschieden,

daß angetragen werde, auch die Bestimmung des §. 146 aus dem Strafgesetzbuche zu entfernen."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und diejenigen, welche beantragen, den Paragraphen wegfallen zu lassen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität von mehr als zwei Drittheilen hat die Frage bejaht.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 147.

Die Bestimmungen dieses Titels sind nur auf solche Handlungen anzuwenden, für welche nicht schon in besonderen Verordnungen Straf-Bestimmungen gegeben sind."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 147.

Wenn die Vorschläge zu §§. 145 und 146 angenommen werden, so verliert §. 147 zugleich seine Bedeutung, und es wird vorgeschlagen,

hiernach dahin anzutragen,

daß die Bestimmungen des ganzen fünften Titels aus dem Strafgesetzbuche gestrichen werden."

Marschall: Wir kommen demnach, da nichts erinnert wird, zu §. 148.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 148.

Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder andren Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, imgleichen wer in Kirchen oder andren von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungs-Orten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Es kommen einige Druckfehler im Gutachten vor; ich bitte die Versammlung, sie zu berichtigen, weil sie sinnentstellend sind.

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 148.

In diesem Paragraphen werden als Religions-Gesellschaften neben einander gestellt:

„Christliche Kirchen oder geduldete Religions-Gesellschaften." Obgleich diese Bezeichnungen alle im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften begreifen, so ist doch gegen die gewählten Bezeichnungen eingewendet worden, daß sie zu irrigen Ansichten führen würden. Einmal nämlich könne aus diesen Bezeichnungen gefolgert werden, als dürften geduldete Religions-Gesellschaften auf den Charakter der Kirche keinen Anspruch machen, während doch hierüber das Gesetz nicht zu entscheiden habe, und dann könne dadurch zu der Annahme Veranlassung gegeben werden, daß der Staat nur christliche Religions-Gesellschaften als Kirchen anerkenne. Um diesen Mißdeutungen vorzubeugen, wurde vorgeschlagen, statt:

„eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft",

zu setzen:

„eine der vom Staate anerkannten oder geduldeten Religions-Gesellschaften."

Die Abtheilung hat indeß mit 7 gegen 6 Stimmen diesen Vorschlag abgelehnt, weil die angegriffenen Ausdrücke materiell zu keinem Zweifel in der Bestimmung des §. 148 Anlaß geben.

Ferner hat die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen einen Antrag abgelehnt, die Bestimmung des ganzen Paragraphen fortzulassen, weil die Ansicht leitend war, daß die Staatsbürger in ihrem Glauben geschützt werden müssen, und daß es nicht genügen könne, diejenigen lediglich dem Strafgerichte der öffentlichen Meinung zu überlassen, welche Handlungen begehen, wie sie im §. 148 vorausgesetzt werden.

Außerdem aber ist erinnert worden, daß die „Gotteslästerung" als strafbares Verbrechen bezeichnet wird. Es wurde bemerkt, daß Gotteslästerung in abstracto nicht denkbar, weil Gott ein Begriff sei, der verschieden aufgefaßt werde. Wolle man „Gotteslästerung" an sich als strafbar erklären, so würde es lediglich von der subjektiven Auffassung des Richters abhängig sein, ob im konkreten Falle das Verbrechen begangen sei, und dies müsse besonders bei den religiösen Zerwürfnissen der Zeit als gefährlich erachtet werden. Die Wissenschaft könne über den Begriff der Gotteslästerung keinen Anhalt bieten.

Verstehe man unter Gotteslästerung eine Beleidigung Gottes, so gehöre die Beurtheilung nicht vor den irdischen Richter und die Strafbestimmung in kein Strafgesetz. Dahin könne sie nur gehören, wenn durch die Gotteslästerung zugleich einzelne Menschen oder ganze Religions-Gesellschaften in der von ihnen anerkannten Lehre über das Wesen Gottes herabgewürdigt und beleidigt würden; dann aber sei es nicht nöthig, der Gotteslästerung zu erwähnen, weil das Verbre-

chen unter die übrigen im §. 148 bezeichneten strafbaren Handlungen fallen würde. Andererseits wurde bemerkt, daß deshalb das Verbrechen der Gotteslästerung besonders zu erwähnen sei, weil damit die Beleidigung der Religions-Gesellschaften im Allgemeinen ausgedrückt werde, während die übrigen Bestimmungen im §. 148 sich nur auf Beleidigungen der Religions-Gesellschaften gegen einander bezögen. Der Ausdruck Gotteslästerung sei allgemein verständlich und eine solche Handlung strafbar, weil sie häufig öffentliches Aergerniß errege, weil dergleichen gotteslästerliche freche Aeußerungen besonders auf die Jugend nachtheilige Wirkungen hervorbringen, die fortwuchernd zur Entsittlichung führten. Das hervorgerufene öffentliche Aergerniß sei das Charakteristische der Gotteslästerung in den Augen des Volkes, und ob ein öffentliches Aergerniß hervorgerufen worden, werde der Richter in jedem Falle festzustellen vermögen. Es sei aber bedenklich, die Gotteslästerung als Verbrechen in das Strafgesetzbuch nicht aufzunehmen, da es bisher durch die Strafgesetze als solches anerkannt sei. Es könne die Meinung entstehen, als sei dann die Gotteslästerung erlaubt, und dies würde den unangenehmsten Eindruck machen.

Behufs Entkräftung dieser für die Beibehaltung der Gotteslästerung als Verbrechen im Strafgesetzbuche angeführten Gründe wurde hinwieder bemerklich gemacht, daß die Beurtheilung, ob durch bestimmte Aeußerungen ein öffentliches Aergerniß hervorgebracht werde, auch nur von der subjektiven Ansicht des Richters abhänge und diese sich auf das Gefühl stützen werde, welches die zur Sprache gebrachten Handlungen auf ihn — den Richter — hervorgebracht haben. Das Gefühl aber gewähre keinen Halt für die Beurtheilung des Richters, für ihn müsse das Recht allein maßgebend sein. Es sei um so unzulässiger, Gotteslästerung als Verbrechen zu bezeichnen, weil damit selbst wissenschaftliche Erörterungen in Wort und Schrift über theologische Fragen in den Bereich der Gotteslästerung gezogen werden können, wenn ein öffentliches Aergerniß darin gefunden würde.

Die Besorgniß, daß — weil die bestehende Gesetzgebung der Gotteslästerung erwähne — das Uebergehen derselben in einem neuen Strafgesetze einen üblen Eindruck hervorbringen werde, erscheine nicht begründet und könne nicht abhalten, einer als richtig anerkannten Ansicht zu folgen, die sich zugleich darauf stütze, daß der Staat nicht die Befugniß haben dürfe, Handlungen für strafbar zu erklären, welche nur nach subjektiver Auffassung sich als verbrecherisch darstellen.

Die Abtheilung hat sich mit 7 Stimmen, worunter die Stimme des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen dafür entschieden, daß die Gotteslästerung an sich nicht als Verbrechen bezeichnet werden möge.

Was die auf derartige Verbrechen, von welchen §. 148 handelt, zu setzenden Strafen betrifft, so hat sich die Abtheilung zwar mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, daß nicht blos auf Gefängniß, sondern auch auf Strafarbeit zu erkennen sein dürfe, weil allerdings Handlungen begangen werden können, die diese Strafart rechtfertigen; sie hat sich aber mit 7 gegen 6 Stimmen dafür entschieden, daß hinsichtlich der Dauer das Strafmaß von 2 Jahren ausreichend erscheine,

zumal nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dasselbe Strafmaß von 2 Jahren bestehendes Recht ist. Nach alledem schlägt die Abtheilung vor:

Die Bestimmungen des §. 148 mit folgenden Modificationen anzunehmen:

1) daß die Worte
„Gott lästert“
gestrichen, und

2) daß am Schlusse des Paragraphen statt
„drei Jahren“
gesetzt werde
„zwei Jahren.“

Justiz-Minister von Savigny: Einen sehr erheblichen Grund für die Annahme des Paragraphen mit Einschluß der Worte „Gott lästert“ hat die Abtheilung selbst oder eine Fraction der Abtheilung schon erwähnt; er besteht darin, daß dies bis jetzt bestehendes Recht ist und, wenn man es jetzt weglasse, ganz gewiß bei sehr Vielen dadurch der Eindruck erzeugt würde, als sei das, was man bisher seit so vielen Jahren für verboten und strafbar gehalten hat, von jetzt an erlaubt. Ich will nicht sagen, daß gerade dadurch die Gotteslästerung sehr erweitert und befördert werden würde, das könnte man nur von dem Standpunkte der Abschreckungs-Theorie aus besonders hervorheben wollen, aber es mag das sein oder nicht sein, der eben erwähnte Eindruck des Paragraphen wird doch gewiß ein sehr schmerzlicher sein. Was aber die Sache selbst betrifft, abgesehen von dem Zusammenhange des vorliegenden Entwurfs zu dem bisher bestehenden Rechte, so hat die Abtheilung gar kein Bedenken aufgestellt gegen die Beibehaltung des übrigen Theils des Paragraphen, also gegen die Bestimmungen, worin es heißt: „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen eine der christlichen Kirchen u. s. w. herabzuwürdigen sucht.“ Warum sind aber diese Handlungen strafbar, und warum ist ihre Strafbarkeit von Wichtigkeit? Deswegen, weil in diesen Handlungen eine tiefe Verletzung des religiösen Gefühls eines großen Theils der Nation liegt. Diese schwere Verletzung der heiligsten Gefühle soll unter eine ernste Strafe gestellt werden, darin stimmt die Abtheilung mit dem Entwurfe überein. Aber wenn z. B. ein Protestant in eine katholische Kirche tritt während des Gottesdienstes und sich Schmähungen erlaubt gegen den katholischen Gottesdienst, oder umgekehrt, wenn ein Katholik in einer protestantischen Kirche Aehnliches thut und solche Schmähungen sich erlaubt, so sprechen alle Gründe, diese Fälle unter die Strafsanction des Paragraphen fallen zu lassen, auch und in noch höherem Grade für die Beibehaltung der Worte „Gott lästert“, da Niemand leugnen wird, daß, wenn eine Gotteslästerung vorfällt, unzählige Menschen ohne Unterschied der Konfessionen in ihren heiligsten Gefühlen eben so stark verletzt werden, als durch das, was sich blos auf die Eigenthümlichkeit einer einzelnen Religionspartei bezieht. Das sind die Gründe, weshalb ich glaube, daß mit Konsequenz diese Worte nicht gestrichen werden können, während der übrige Theil des Paragraphen

beibehalten wird, mit welchem auch die Abtheilung übereinstimmt. Es ist von der Abtheilung erwähnt worden, daß man jetzt die Gotteslästerungen mit den übrigen im Paragraphen enthaltenen Fällen verbunden und nicht besonders gestellt habe. Man könnte, wenn man es mit der Gotteslästerung recht ernst nimmt, glauben, es sei wesentlich, einen besonderen Paragraphen daraus zu machen und vielleicht eine noch härtere Strafe anzudrohen; es ist das aber absichtlich vermieden worden, damit nicht der Schein entstehe, als ob der menschliche Gesetzgeber sich anmaßen wolle, gleichsam die Ehre Gottes zu schützen, die seiner Hülfe doch nicht bedarf, als ob von einer Art Injurien gegen Gott die Rede wäre. Es ist nur die Rede von der Verletzung der heiligsten Gefühle der Menschen, die an Gott glauben und ihn in ihrem Herzen tragen; das ist es, was hier unter Strafe gestellt wird, und warum diese Handlung als eine gleichartige angedeutet worden ist durch die Zusammenstellung mit den übrigen in diesem Paragraphen angeführten Handlungen. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, es könnte die Freiheit der wissenschaftlichen Forschungen dadurch gefährdet werden; ich glaube nicht, daß ein Richter daran denken wird, wenn in einem wissenschaftlichen Werke Untersuchungen über das Wesen Gottes angestellt werden, diese unter den Begriff der Gotteslästerung zu subsumiren. Ich gebe zu, eine Definition der Gotteslästerung ist hier nicht gegeben, aber ich glaube, es bedarf derselben nicht, ich glaube, daß jeder Richter und Jeder im Volke wissen wird, was als Gotteslästerung anzusehen sei und bestraft werde. Deshalb halte ich es für wichtig und nothwendig, die Worte „Gott lästert" in dem Paragraphen aufrecht zu erhalten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe, wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, bereits in der Abtheilung meine Stimme dafür ausgesprochen, daß die Worte „Gott lästert" gestrichen werden, und ich bedaure, daß es auch nach dem, was der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt hat, mir nicht gelungen ist, zu einer anderen Ueberzeugung zu kommen. Die Abtheilung ist nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Staat nur dann das Recht habe, eine Gotteslästerung zu strafen, wenn dadurch das Recht einer der im Staate befindlichen Religions-Gesellschaften gekränkt wird, daß aber nach dem Paragraphen, wie er hier steht, eben die beiden als zwei verschiedene Verbrechen einander gegenüberstehen, einmal die Kränkung der Religions-Gesellschaften und andererseits die Gotteslästerung in abstracto, als ein noch außerdem zu bestrafendes Verbrechen; Gotteslästerung in abstracto aber zu strafen, dazu hat sie für den Staat durchaus kein Recht auffinden können, sondern sie hat, wie ich wiederhole, geglaubt, der Staat habe nur insofern ein Recht, die Gotteslästerung zu bestrafen, als dadurch das Recht der freien Religionsübung und der Anerkennung der religiösen Ueberzeugung irgend einer religiösen Gesellschaft, die in seinem Schoße geduldet ist, alterirt wird, nach der Stellung, die sie in dem Paragraphen einnehmen muß, würde aber unter den Worten „Gott lästert" etwas Anderes verstanden sei, und deshalb hat die Abtheilung geglaubt, daß

es sehr gefährlich sei, diese beiden Worte im Paragraphen stehen zu lassen. Wir dürfen nur auf die frühere Geschichte zurückgehen, meine Herren, um uns zu vergegenwärtigen, was Alles unter dem Begriffe der Gotteslästerung unter Strafe gezogen worden ist. Gerade in Zeiten religiöser Aufregung, in denen wir uns befinden, wo viel Neues sich Bahn brechen will, ist es durchaus nothwendig, daß man in dieser Beziehung die Gränzen der Strafgewalt des Staats recht eng zieht, damit nicht in die subjektive Ueberzeugung des Richters das Urtheil gelegt werde, wie weit er den Begriff der Gotteslästerung auszudehnen oder zu begränzen habe. Die Gränzen sind aber meiner Meinung nach für den Staat auch ganz von selbst gegeben; sie liegen da, wo sie die Abtheilung hat anerkennen wollen. Wo eine Verletzung irgend einer Religions-Gesellschaft durch absichtliche Schmähung ihrer Lehren und Gebräuche stattfindet, da muß sie bestraft werden, wo dies aber nicht der Fall ist, kann auch für den Staat ein öffentliches Aergerniß nicht gegeben sein, da ist bei der Gotteslästerung kein Verbrechen, sondern nur eine Sünde vorhanden.

Justiz-Minister von Savigny: Nur zwei Worte als Erwiederung auf den eben gehörten Vortrag. Der geehrte Vorsitzende der Abtheilung räumt ein, daß der Staat in seinem Rechte, in seiner Pflicht sei, wenn er solche Aeußerungen in Worten oder Handlungen bestraft, wodurch einzelne Religions-Gesellschaften verletzt werden; wenn aber dies mit Strafe bedroht werden kann und muß, soll es dann straflos sein, wenn Handlungen oder Reden vorkommen, wodurch alle Religions-Gesellschaften der Welt verletzt werden?

(Abgeordn. Graf von Schwerin: Nein!)

Davon kann ich mich nicht überzeugen.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube mich in diesem Falle der Minorität der Abtheilung anschließen zu müssen. Allerdings ist der Begriff der Gotteslästerung und der Herabwürdigung der Religionsgesellschaften neben einander gestellt, und diese Nebeneinanderstellung kann den Richter zu der Vermuthung führen, es habe ein besonderes Verbrechen hier festgestellt werden sollen. Das ist aber nicht der Fall, denn die Gotteslästerung ist ohne Verletzung aller in unserem Staate selbst nur geduldeten Religions-Gesellschaften nicht denkbar, und ich halte es mehr für Sache der Fassung, da die Abtheilung auch in ihrer Majorität zugegeben hat, daß die Gotteslästerung als solche gewiß strafbar ist und es sich nur frage, welcher Begriff damit verbunden werden solle. Das Allg. Landrecht giebt dafür einen Anhalt, indem es nur die Religions-Gesellschaften für statthaft erklärt, welche die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen als die erste Grundlage ihres Glaubensbekenntnisses betrachten. Dieser allgemeine Ausdruck: Ehrfurcht gegen das höchste Wesen, giebt die Gränze für die eine Seite des Begriffes an, der gegenüber die öffentliche Verhöhnung steht. Ich betrachte jedoch diese Differenz nur als eine Fassungssache, über die ich hinweggehe. Aber dergleichen Fassungsbemerkungen bieten sich bei diesem Paragraphen noch mehrere dar. Ich weiß nicht, weshalb in demselben von der Terminologie des Landrechts abgewichen worden ist, denn ich glaube, daß der

Kriminalrichter in einer solchen Abweichung etwas Besonderes suchen wird und muß. Das Landrecht hat für alle Religions-Gesellschaften den allgemeinen Begriff „Kirchen-Gesellschaften", der allerdings hier und da mit den heutigen Annahmen nicht mehr zusammenpaßt, wogegen der vorliegende Paragraph „die christlichen Kirchen und andere Religions-Gesellschaften" als den umfassenden Begriff aufstellt; ich glaube aber doch, daß gerade im Kriminalrecht die strengste Konsequenz der Terminologieen in der allgemeinen Gesetzgebung festgehalten werden müsse. Es heißt ferner: „Wer beschimpfenden Unfug verübt". Dieser Ausdruck ist mindestens zu prägnant; denn wenn Jemand in der Kirche überhaupt Unfug verübt, so kann man ihn nicht für straflos halten, es würde daher der Beisatz „beschimpfend" wegfallen können. Ist der Unfug beschimpfend, so möchte sich nur die Anwendung eines höheren Strafmaßes rechtfertigen, welches ich in dem von der Abtheilung beantragten Maximum von zwei Jahren für angemessen halte, daher diesem Antrage beitrete.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß mich in dem, was über den Begriff der Gotteslästerung in besonderer Beziehung auf den vorliegenden Paragraphen gesagt worden ist, hauptsächlich dem anschließen, was von dem Herrn Minister der Gesetzgebung gesagt worden ist; ich muß dem aber noch hinzufügen, daß der Staat wohl schuldig ist, Alles zu vermeiden, was das Volk zur Selbsthülfe verleiten kann. Die Gotteslästerung ist etwas, was im Allgemeinen im Volke noch einen solchen aufregenden Eindruck hervorzubringen geeignet ist, daß, wenn das Volk wüßte, daß diese Aufregung seiner heiligsten Gefühle durch das Gesetz nicht bestraft werde, es wohl dahin gebracht werden könnte, sich selbst Recht zu schaffen. Es ist, glaube ich, aller Grund vorhanden, die Gesetze wegen Störung des kirchlichen Friedens streng zu halten, weil Alles, was in dieses Gebiet einschlägt, von der aufregendsten Art ist. Deshalb suche ich gerade in den Gründen, welche der geehrte Vorsitzende der Abtheilung angeführt hat, dies Verbrechen nicht so streng zu ahnden, gerade den vollständigen Grund dafür, durch die Strafgesetze vollkommenen Schutz des Religionsfriedens zu gewähren. Sehen wir gerade in der jetzigen Zeit die frechen Erhebungen der radikalen Richtung, bemüht, den Religionsfrieden zu stören, so ist dies auf das Bewußtsein gegründet, daß jede solche Störung am aufregendsten auf die Massen wirkt, und hierin kann man ohne Uebertreibung die Absicht erkennen, die dadurch hervorgebrachte Aufregung für Zwecke des Umsturzes auszubeuten. Ich glaube, wir sehen das deutlich in dem Bürgerkriege der Schweiz, ich kann mich hierüber jeder weiteren Ausführung enthalten. Der deutsche Bund, meine Herren, hat in seiner politischen Verfassung, in der Parität der christlichen Kirchen sehr nahe Analogieen mit der Schweiz, und es ist daher in deutschen Gesetzgebungen, meiner Ansicht nach, jede Störung des so glücklichen, bestehenden Religionsfriedens Alles, was darauf hinwirken könnte, streng zu bestrafen. Preußen hat dazu an und für sich besondere Veranlassung, durch die bedeutenden Populationen, die mit paritätischen Rechten neben einander stehen; Preußen ist aber nicht nur für

sich zu denken, sondern es ist ein unzertrennlicher Theil des deutschen Bundes in Allem, was die politische und religiöse Gesetzgebung betrifft. Es hat deshalb eine ganz andere Stellung, als die übrigen Großmächte Europa's, England, Frankreich und andere. Diese Anschauungsweise hat mich gestern vermocht, für den §. 143 zu votiren, und in derselben Anschauungsweise votire ich heute für die unveränderte Beibehaltung des §. 148.

Justiz-Minister Uhden: Der geehrte Deputirte aus der Mark Brandenburg hat die Fassung gerügt und ausgesprochen, daß, weil nicht gesagt sei, Kirchen-Gesellschaften, sondern Religions-Gesellschaften, der Richter dadurch irre geführt werden könnte. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß der sechste Abschnitt im 20sten Titel des Allgemeinen Landrechts überschrieben ist: „Von Beleidigung der Religions-Gesellschaften", und dennoch sind unsere Richter dadurch nicht irre geführt worden. Es ist ferner die in dem Paragraphen des Entwurfs gemachte Unterscheidung von „christlichen Kirchen- oder geduldeten Religions-Gesellschaften" mit Bezug auf die bestehende Bestimmung unseres Landrechts ganz richtig, da nur die ausdrücklich aufgenommenen Religions-Gesellschaften Kirchen haben, während die geduldeten Religions-Gesellschaften ihre Versammlungsörter nicht Kirchen nennen dürfen.

Abgeordn. Neumann: Ich halte mich verpflichtet, für die Majorität der Abtheilung das Wort zu ergreifen. Ein großer Theil dessen, was ich zu sagen beschlossen hatte, ist bereits vom Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gesagt worden, und ich schließe mich dem an. Hiernächst muß ich aber bemerken, daß die Ausführung des Herrn Ministers der Gesetzgebung für mich gerade der entschiedene Beweis vom Gegentheil dessen geworden ist, was er auszuführen bemüht gewesen ist. Ich bin nämlich nicht der Meinung, daß die Gotteslästerung mit den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen in einen Paragraphen hätte zusammengenommen werden sollen. Ich bin andererseits aber der Meinung, daß die Gotteslästerung als besonderes Verbrechen gänzlich hätte wegfallen müssen, und in dieser Beziehung erinnere ich an den früheren Entwurf von 1843, der die Gotteslästerung als ein für sich bestehendes Verbrechen anerkannte und die übrigen Bestimmungen, welche hier der Paragraph, der in Rede steht, mit enthält, ebenfalls in einem besonderen Paragraphen abhandelte. Und dies hat auch seinen ganz guten Grund. Denn die Gotteslästerung ist jedenfalls nicht eine Beleidigung des höchsten Wesens und kann als solche niemals konstatirt werden, eben so wenig aber von selbst eine Beleidigung der Religionsgesellschaften. Etwas ganz Anderes ist vielmehr die Beleidigung von Religionsgesellschaften, wo stets bestimmte Personen als Mitglieder dieser Gesellschaften beleidigt werden und ein entschiedener Wille, zu beleidigen, hervortritt. Dies findet keine Anwendung auf die Gotteslästerung, und ich bin der Meinung, daß der, welcher eine solche begeht, eher zu bedauern, als zu bestrafen ist, weil er einen völligen Mangel an Religiosität kundgiebt. Der Paragraph hier sagt aus, der Begriff der Gotteslästerung enthalte ganz dasselbe, wie die Beleidigung der Religionsgesell-

schaften, denn die Strafen beider sind darin wesentlich gleich angenommen. Ich mache aber auch noch auf eine andere bedeutende Differenz aufmerksam. Es heißt nämlich:

„Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert.“

Ich muß gestehen, daß diese Vorschrift doch manches Bedenken gegen sich hat, denn ich glaube, daß das Verbrechen der Gotteslästerung in einer bestimmten Schmähung der Gottheit bestehe, wage aber nicht darüber zu urtheilen, ob die Gotteslästerung auch in bestimmten Abbildungen und Darstellungen auftreten kann, und würde mich daher für Wegfall des Paragraphen erklären.

Abgeordn. Sperling: Unter Ludwig IX. wurde die Gotteslästerung damit bestraft, daß dem, der sich derselben schuldig machte, die Zunge mit einer glühenden Zange ausgerissen wurde, und da der Begriff nicht festgestellt war, traf die Strafe Tausende, welche sich des Fluchens, aber nicht einer Gotteslästerung schuldig machten. Wenn nun der Paragraph unseres Entwurfs stehen bleiben sollte, wie er gefaßt ist, würden wir zwar nicht die Strafe des Zungen-Ausreißens zu befürchten haben, aber doch ebenfalls besorgen können, daß so Manchen eine ungerechte Strafe treffen möchte, eben weil auch in unserem Gesetze nicht angegeben ist, was Gotteslästerung bedeutet. Ich kann mir es unmöglich denken, daß es in der Absicht des Gouvernements gelegen habe, die Gotteslästerung an und für sich als ein besonderes Verbrechen gegen Gott zu strafen. Dieses wäre ja ein Eingriff in die himmlischen Majestätsrechte; andererseits ist es nicht meine Meinung, daß dergleichen Unsittlichkeiten ungeahndet bleiben müssen, vielmehr will ich, daß dem öffentlichen Interesse Genugthuung gewährt werde; aber ich glaube, daß dies hinreichend geschehen werde, wenn man die Gotteslästerung in Beziehung auf die Religions-Gesellschaften als strafbar auffaßt, insoweit nämlich, als sie für diese eine Kränkung enthält. Dieses ist in den ferneren Worten des Paragraphen geschehen, und deshalb stimme ich ebenfalls für Streichung der Worte „Gott lästert.“

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe mich bereits in der Abtheilung für Beibehaltung des Paragraphen in seinem vollen Umfange erklärt, und ich kann bei dieser Ueberzeugung nur beharren. Bei Beurtheilung des uns vorliegenden Strafgesetz-Entwurfes habe ich nicht blos den Theil unserer Bevölkerung im Auge, der auf dem Standpunkte der Wissenschaft und höheren Ausbildung steht, sondern auch den zahlreichen Theil der ländlichen Bevölkerung. Ich bin auf dem Lande geboren und erzogen und bin mit den Landbewohnern durch meinen Beruf in der nächsten Beziehung geblieben. Diese Beziehung hat mich in den Stand gesetzt, über das Gefühl und den sittlichen Standpunkt dieser Klasse gegründete Aufklärung geben zu können. Nach dieser Ueberzeugung und Wahrnehmung kann ich aber versichern, daß das Gefühl der ländlichen Bevölkerung sich verletzt fühlen würde, wenn die Strafbestimmung für die Gotteslästerung ausgeschlossen bleiben sollte. Ich will einen Fall annehmen. Gesetzt, es träte Jemand im Kreise von Landbewohnern, vielleicht in Anwe-

senheit einer zahlreichen Jugend, im frechen Uebermuthe mit Gotteslästerungen auf, so würde die Versammlung vielleicht eigene Justiz üben und den Lästerer züchtigen; es gelingt aber den Vätern der Gemeinde, die Ordnung zu erhalten, im Vertrauen, daß eine gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen vorhanden sei. Sie gehen in diesem Vertrauen zur nächsten Obrigkeit und bitten um Bestrafung des Gotteslästerers. Aber es giebt dafür keine Strafe, und diese Wahrnehmung würde den betrübendsten Eindruck auf die Gemüther machen. Ich weiß wohl, daß Injurien gegen Gott nicht stattfinden können, daß der Staat die Beleidigung der Gottheit nicht rächen kann, denn die Gottheit kann von irdischer Schmähung nicht erreicht werden; ich glaube aber, daß es Pflicht des Staates ist, die Verletzung des heiligsten menschlichen Gefühls seiner Bürger zu ahnden, eines Gefühls, auf welchem die Familienbande, auf welchem unsere sozialen Zustände, wie auch großen Theils die staatlichen Einrichtungen, gegründet sind. Ich glaube, wir haben Ursache, uns über das Vorhandensein dieses Gefühls zu freuen und Alles zu thun, um es zu erhalten, nicht aber die Meinung hervorzurufen, daß in der Strafgesetzgebung Gleichgültigkeit gegen den Frevel der Gotteslästerung eingetreten sei.

Wenn gesagt worden ist, daß in unserer Zeit der religiösen Aufregung leicht die Worte gemißdeutet werden könnten, so haben wir das nicht zu befürchten; ich glaube, daß unsere Richter in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung so hoch stehen, daß sie wohl zu finden wissen werden, ob eine Gotteslästerung stattgefunden habe, und wir können nicht befürchten, daß eine Ungerechtigkeit durch ein Mißverständniß entstände, welche im Verhältniß zu dem Nachtheile stehen würde, der erwachsen würde, wenn man die Gotteslästerung ungestraft ließe.

Abgeordn. von Werdeck: Ich kann mich dem, was der geehrte Abgeordnete so eben gesagt hat, nicht ganz anschließen, wenn ich schon in dem Resultate meiner Betrachtungen mich dem wesentlich nähere, was von ihm angeführt worden ist. Vorweg möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß mir die Herabsetzung des Strafmaßes von drei auf zwei Jahre insofern nicht angemessen erscheint, als wir für wörtliche Beleidigungen hochstehender Personen bereits ein Strafmaß von drei Jahren adoptirt haben, und mir damit nicht im Einklange zu stehen scheinen will, wenn wir die Beleidigungen gegen Religions-Gesellschaften als solche niedriger angesehen wissen wollen.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Davon abgesehen, wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande der Betrachtung, die sich auf den mehrerwähnten Passus im Eingange des Paragraphen bezieht. Ich bin mit der geehrten Abtheilung darin einverstanden, daß der Begriff der Gotteslästerung sich erstaunlich schwer definiren läßt, und daß die Geschichte aller Zeiten dafür reiche Belege enthält. Ich erinnere nur daran, an diejenigen Betrachtungen, zu welchen man in neuerer Zeit über das Wesen der Gottheit gelangt ist, die ich indeß in keiner Weise hiermit für richtig anerkennen will, und die wahrscheinlich von unseren Vätern, wenn sie in irgend einer Weise ausgesprochen, für

Gotteslästerung erklärt worden wären es sind sogar unter den bestehenden anerkannten Kirchen sehr verschiedene Ansichten in dieser Beziehung vorhanden. Ich erinnere mich aus meiner Jugend sehr wohl, daß ein Theil der streng Reformirten Darstellungen, welche sich auf die Personen der Trinität bezogen, für Gotteslästerungen erachtete; ich weiß nicht, ob diese Strenge unter den Reformirten noch gegenwärtig vorhanden ist; daß dies aber zu jener Zeit der Fall war, erinnere ich mich sehr bestimmt. Unter diesen Umständen läßt sich sehr wohl denken, daß, von derselben Person ausgehend, zu derselben Zeit in einer bestimmten Gegend etwas für Gotteslästerung angesehen wird, was in einer anderen Gegend als ein Ausdruck wahrer Gottes-Verehrung anerkannt werden muß. Wenn ich also davon ausgehe, daß es erstaunlich schwierig ist, den Begriff der Gotteslästerung im Allgemeinen festzustellen, so glaube ich doch, daß man den Ausdruck Gotteslästerung aus dem Gesetz-Entwurfe nicht ganz entfernen kann, ich fürchte, daß durch die Entfernung desselben die Abfassung des Gesetzes zu doctrinair werden wird. Ich glaube zwar, daß dasjenige, was die geehrte Abtheilung will, und was wir Alle für nothwendig erkennen, allerdings für den gelehrten Richter vollständig erreicht wird, wenn wir den Eingang des Paragraphen streichen. Allein, meine Herren, wir haben ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Gesetz-Entwurf dem Volke verständlich bleibe, und da scheint es ganz nothwendig, in concreto auszudrücken, was man als strafbar betrachtet wissen will; ich glaube daher, wenn wir das, was das Volk für gotteslästerlich hält, bestraft wissen wollen, dürfen wir keinen Anstand nehmen, dies bestimmt auszusprechen. Ich habe vorhin gesagt, daß der Begriff Gotteslästerung ein sehr weiter ist; ich glaube aber, daß er ein sehr enger wird, wenn wir ihn in der praktischen Weise auffassen, in welcher ihn die Redaktoren des Landrechtes begriffen haben. Das ist das, was ich vorschlage. Daß es nämlich im Eingange des Paragraphen heiße: „Gotteslästerung, durch welche ein öffentliches Aergerniß herbeigeführt wird." Es ist allerdings in dem Gutachten, in Uebereinstimmung mit den Motiven, gesagt worden, daß auch dieser Ausdruck etwas sehr Mißliches in sich schließe; allein ich kann nur darauf verweisen, daß in einem Paragraphen des Entwurfs, der gestern in Bezug genommen ist, in Beziehung auf die Kriterien der Strafbarkeit meines Erachtens viel mißlicher auch auf das öffentliche Aergerniß, welches durch einzelne Handlungen erregt werden kann, verwiesen ist, es ist §. 433. Ist in einem Falle der Art zu erkennen, daß ein öffentliches Aergerniß entstehe, so glaube ich, daß auch in concreto es sehr wohl anginge, dieses Kriterium an andere Fälle anzulegen; mein gehorsamster Antrag geht daher dahin, im Eingange des Paragraphen zu sagen: „Gotteslästerungen, durch welche ein öffentliches Aergerniß erregt wird", und dann im Anschlusse an die übrigen Bestimmungen des Paragraphen fortzufahren.

Marschall: So würde es nicht gefaßt werden können, denn das würde nicht zu der Fassung des Paragraphen passen.

Abgeordn. von Werdeck: Dann würde ich sagen: Wenn Je-

mand in einer Weise Gott lästert, durch welche ein öffentliches Aergerniß erregt wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich halte mich nur verpflichtet, dem Herrn Minister der Gesetzgebung etwas ausführlicher auf die von ihm an mich gerichtete Frage zu antworten, als es mir vorhin möglich war. Allerdings ist die Abtheilung nicht der Meinung gewesen, daß man eine Religionsgesellschaft beleidigen könne und dafür strafbar sei, und daß man alle Religionsgesellschaften beleidigen könne und dafür nicht strafbar sei. Die Abtheilung ist im Gegentheil vollständig davon durchdrungen, daß wenn man einen Theil nicht verletzen darf, dies auch nicht der Gesammtheit geschehen darf; sie hat nur nicht geglaubt, daß eine Handlung, die keine Religionsgesellschaft verletzt, doch noch als Gotteslästerung von einzelnen Richtern angesehen und trotzdem noch bestraft werden könne. Sie hat nur die Gotteslästerung nicht als ein Verbrechen und die Beleidigung einer Religionsgesellschaft wieder als ein anderes Verbrechen hingestellt wissen wollen. Gotteslästerung, welche die Verletzung einer Religionsgesellschaft in sich begreift, ist strafbar, und es würde daher, wenn von der anderen Seite großes Gewicht darauf gelegt wird, dagegen von der Abtheilung wohl nichts erinnert werden, wenn der Paragraph so umgestellt wird: „Wer durch Gotteslästerung oder auf eine andere Weise eine der bestehenden christlichen Religionsgesellschaften zu schmähen oder herabzuwürdigen sucht."

Abgeordn. von Werdeck: Damit würde ich mich vollständig einverstanden erklären.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dem durchlauchtigsten Redner mir gegenüber erlaube ich mir zu erwiedern: Den Religionsfrieden nicht zu stören und die Eintracht zwischen den verschiedenen Religions-Gesellschaften aufrecht zu erhalten, das, glaube ich, ist nicht blos sein Wunsch, sondern der Wunsch der ganzen Versammlung, das ist der Wunsch des ganzen Landes. Nur über die Mittel, wie zu diesem Ziele zu gelangen sei, darüber sind wohl die Ansichten verschieden. Meiner Meinung nach, ist nur dann zu diesem Ziele zu gelangen, wenn der Staat auf das allergenaueste diejenigen Gränzen einhält, die ihm in dieser Beziehung gezogen sind; diese Gränzen sind aber Rechtsschutz, Achtung vor jeder religiösen Ueberzeugung und der dadurch bedingte Schutz für die Begriffe und Gefühle aller einzelnen Religions-Gesellschaften. Dieser Zweck wird aber vollständig erreicht, wenn der Paragraph angenommen wird mit der Modification, wie ich sie vorgeschlagen habe. Es wird dadurch der großen Gefahr vorgebeugt, daß nicht ein Verbrechen geschaffen wird, durch das eben der Unfriede in die verschiedenen Religions-Gesellschaften hineingebracht wird.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist von mehreren Seiten so aufgefaßt worden, daß das, was wahr sei, in dem Begriffe des Entwurfs schon gesichert sei, wenn man auch die Worte: Gott lästert, weglasse; denn wenn durch Gotteslästerung einzelne Religions-Gesellschaften verletzt würden, wie von meiner Seite behauptet wird, daß alle Religions-Gesellschaften, ja auch alle die, die außer einer Religions-

Gesellschaft stehen, dadurch in ihrem religiösen Gefühle verletzt werden müssen, so wäre, wenn man die Worte wegließe, doch die Strafe für die Gotteslästerung gesichert. Dies muß ich bezweifeln, und zwar deshalb, weil, wenn wir diese Worte streichen und blos von Verletzungen der Religions-Gesellschaften sprechen, es wahrscheinlich ist, daß ein großer Theil der Richter, wenn nicht alle, die Sache so betrachten werden, daß der Paragraph nur dazu diene, Haß und Zwist zwischen den verschiedenen Religions-Parteien, z. B. zwischen Protestanten und Katholiken, durch das Strafgesetz zu verhüten. Diese Gefahr ist mir so groß, daß ich in keinem Falle für das Weglassen dieser Worte mich erklären könnte. Wenn der Sache die Wendung gegeben wird, wie von dem geehrten Vorsitzenden der Abtheilung vorgeschlagen ist, so daß Beides in ein inneres kausales Verhältniß gesetzt wird: „Wer durch Gotteslästerung oder auf andere Weise eine der bestehenden Religions-Parteien verletzt", dann ist das erreicht, was ich wünsche, dann verwandelt sich die Sache in eine bloße Fassungsfrage, und es wird blos zu erwägen sein, wo am schicklichsten die Worte hinzustellen sein werden.

Marschall: Ehe wir in der Diskussion weiter gehen, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß jetzt zwischen der Abtheilung, den Antragstellern und der Regierung ein Verständniß herbeigeführt worden ist, nach welchem der Paragraph etwa so zu fassen wäre: Wer durch Gotteslästerung oder in anderer Weise u. s. w. beleidigt. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß im Augenblicke der Gegenstand so liegt, daß so weit ein Einverständniß herbeigeführt worden ist.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Einverstanden mit dem Inhalte des Paragraphen aus den Gründen, welche bereits angeführt worden sind, habe ich der hohen Versammlung nur die Frage in Erwägung geben wollen, ob es nicht zweckmäßig sei, hier ein Strafminimum zu bestimmen. Ich glaube, es ist zu besorgen, daß wenn dies nicht geschieht, die verschiedenen Gerichtshöfe die verschiedenartigsten Urtheile fällen werden, und das halte ich namentlich unter den gegenwärtigen Zeitläuften der konfessionellen Aufgeregtheit für einen großen Uebelstand. Außerdem habe ich darauf aufmerksam machen wollen — was freilich nur eine Fassungsfrage ist, — daß in der zweiten Zeile des Paragraphen, wo gesagt wird: „Geduldete Religionsgesellschaften", es heißen muß: „im Staate geduldete Religionsgesellschaften", weil es geduldete Religionsgesellschaften geben kann, die nicht gerade in Preußen geduldet sind. Indeß ist das nur Fassungsfrage, welche ich nur anregen will, um sie angeregt zu haben; mein Antrag geht dahin, daß ein Strafminimum bestimmt werde, welches bei der Schwere des Verbrechens auf vier Wochen arbitrirt werden dürfte.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Graf Renard: Der Ansicht der Majorität der Abtheilung kann ich nur in der Beziehung beipflichten, daß die Gotteslästerung in den Nachsätzen bereits mitbegriffen ist; denn es

heißt: „eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religionsgesellschaft in ihren Lehren u. s. w. herabzuwürdigen sucht.“ Eine christliche Kirche, eine geduldete Religionsgesellschaft, welche Ehrfurcht gegen das höchste Wesen in ihre Lehren nicht mit aufnimmt, ist undenkbar. Dessenungeachtet wünschte ich um keinen Preis, daß das Wort „Gotteslästerung“, welches lebendig in den Herzen, den Gefühlen, dem Sprachgebrauche des Volkes lebt, wegbleibe. Sei der Zusatz auch ein Superfluum, das Wort selbst nicht definirbar, so ist doch nothwendig, aus Achtung vor der Anschauungsweise der großen Volksmasse, das Wort beizubehalten. Ob wir die Maßregel einschränken durch das Amendement, welches ein Mitglied aus der Provinz Brandenburg gestellt hat, daß nur solche Gotteslästerungen gestraft werden sollen, welche zu einem öffentlichen Aergerniß Anlaß gegeben haben, lasse ich dahingestellt. Ich werde mich dafür erklären, daß Gotteslästerung im Paragraphen stehen bleibe, werde aber eventuell auch für das Amendement des Mitgliedes aus der Provinz Brandenburg stimmen.

Abgeordn. Dittrich: Ich finde, daß in den Worten „oder ihre Lehren“ die Strafe der Gotteslästerung vollständig enthalten ist. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat Gotteslästerung als Verletzung dessen bezeichnet, was nach den Lehren aller Religionsgesellschaften heilig ist, und gesagt, es könne, wenn die Worte nach dem Antrage der Abtheilung gestrichen würden, angenommen werden, daß der Verbrecher nur einzelne Einrichtungen schmähe. Dieser Fall kann aber, wie der Herr Direktor der Abtheilung ausgeführt hat, niemals eintreten; denn in der Herabwürdigung der Lehren der einzelnen Religionsgesellschaften liegt ohne allen Zweifel auch Herabwürdigung des Höchsten, dessen, was allgemein heilig ist. Gotteslästerung aber ist ein so unbestimmter Begriff, daß, wenn man auch, wie ich es gleichfalls thue, dem Richterstande das vollste Vertrauen schenkte, es doch unzweifelhaft ist, daß ein Richter nach seiner pflichtmäßigsten Ueberzeugung eine Gotteslästerung in etwas finden kann, worin sie ein Anderer nicht findet, eben weil eine Definition nicht möglich ist. In Beziehung hierauf erkläre ich mich daher für die Abtheilung, dagegen aber gegen die von dieser beantragten Herabsetzung des Strafmaßes; darin stimme ich für den Paragraphen. So wie ich wünsche, daß Jeder seinen Glauben frei habe, so wünsche ich auch, daß er den höchsten Schutz finden möge gegen jede Schmähung desselben, und die Verletzungen, die der Paragraph bestraft wissen will, sind häufig so schwer, daß ich die Strafe des Gesetzentwurfs durchaus nicht zu hart finde.

Abgeordn. Zimmermann: Leider finde ich meine Bedenken, welche ich als Fassungsbedenken bezeichnet habe, durch die entgegenstehenden Bemerkungen nicht beseitigt. Ich glaube, daß es konsequenter gewesen wäre, die bestehende gesetzliche Terminologie festzuhalten, und daß dies gerade auf den Begriff „Gotteslästerung“ Anwendung findet.

(Unruhe in der Versammlung.)

Es ist vorgeschrieben, daß keine Religionsgesellschaft geduldet werden

soll, die nicht als erstes Prinzip Ehrfurcht gegen das höchste Wesen aufstellt. Wer keine Ehrfurcht gegen das höchste Wesen hegt, wozu ich den Gottesleugner zähle, den kann die Qualität als Gottesleugner nicht strafbar machen; wenn er aber die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen öffentlich böswillig zu vernichten strebt, so ist das Vergehen der Gotteslästerung da, und die Strafbarkeit tritt ein. Ich wiederhole, daß ich die Strafbarkeit schon im Zusatze „ihre Lehren" ausgedrückt habe.

(Steigende Unruhe.)

Jede Abweichung von der Lehre über den Begriff des höchsten Wesens, von der Lehre einer bestimmten Religionsgesellschaft, muß dieselbe verletzen, es braucht aber deshalb noch nicht Gotteslästerung vorhanden zu sein. Ich halte daher meine Bedenken nicht für erledigt. Mein Fassungsbedenken in Betreff des Ausdrucks Kirchengesellschaften muß ich auch festhalten, denn ich habe die Bestimmung nicht ausschließen wollen, daß eine nicht anerkannte Gesellschaft ihre Gebäude mit dem Ausdrucke Kirchen nicht bezeichnen darf, da ich an den materiellen Begriff des Kirchengebäudes nicht gedacht habe. Jener Fassungszweifel besteht aber bei mir noch, da es nur eine christliche Kirche giebt, nicht aber mehrere; wohl aber mehrere Konfessionen. Es ist nur eine Fassungsbemerkung.

(Viel Geräusch und Murren.)

Ich wiederhole daher meinen Antrag, diese Bedenken nur als Fassungsbemerkungen dem Gouvernement anheimzugeben.

Abgeordn. Wodiczka: In der Abtheilung habe ich mich in der Minorität befunden, indem ich für Beibehaltung des Paragraphen gestimmt habe. Ich will nicht näher untersuchen, warum die Worte: „Gott lästert" stehen bleiben müssen, weil dies der Herr Minister der Gesetzgebung besser auseinandergesetzt hat, als ich es zu thun vermöchte. Ich wollte nur dem Abgeordneten aus Königsberg bemerken, daß es mir unerklärlich erscheint, wie man deduziren kann, daß Flüche und dergleichen tadelnswerthe Aeußerungen als strafbar angesehen werden könnten. In dem vorliegenden Paragraphen ist nicht einmal von einer der Gottheit an sich zugefügten Beleidigung, also von Bestrafung einer Sünde nicht die Rede. Ich bemerke, daß auch die Minorität der Abtheilung, wie aus dem Gutachten hervorgeht, der Ansicht war, daß die Worte „Gott lästert" ein öffentliches Aergerniß voraussetzen. Ich will mich auch in dieser Hinsicht der Ansicht anschließen, welche die Worte in das Gesetz eingeführt wissen wollen.

Abgeordn. Krause: Vernünftige Menschen, die Gott lästern, sind mir noch nicht vorgekommen. Giebt es aber Menschen, die so etwas im Paroxysmus aussprechen, so muß man sie ins Irrenhaus schicken. Wollte man Jeden, der eine andere Ansicht über die Gottheit ausspricht, sogleich zur Bestrafung ziehen, so würde man neue Inquisitionsgerichte hervorrufen müssen. Es werden die sogenannten Gotteslästerer immer eine Religionsgesellschaft beleidigen und niemals ungestraft wegkommen. Deshalb wünsche ich, daß die Worte — Gott lästert, gestrichen würden. Wenn man §. 217 des Landrechts liest,

so finde ich, daß dieser weit besser darauf paßt. Wir haben bereits fast hundert Jahre mit diesem Paragraphen gelebt . . . . .

(Lachen.)

Wenn ich mich in dem Zeitraume geirrt, so beweist dies nur, daß ich kein Rechtskundiger bin. — Wir haben in gutem Glauben bei diesem Gesetze gelebt, und es kann nicht darauf ankommen, ob wir so oder so lange mit ihm gelebt haben oder nicht. Wir haben aber unter dem Paragraphen in Ruhe und Friede gelebt, wo es heißt:

„Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß giebt, soll — bestraft u. s. w. und über die Größe seines Verbrechens belehrt werden."

Ich kann nicht begreifen, daß dieser Paragraph im Entwurf, über welchen bereits so viel gesprochen worden ist, bei dem so viele Auslegungen möglich sind, dem im Landrechte vorzuziehen sei. Bei diesem Paragraphen ist es, wie ich glaube, weniger der Fall. Deshalb würde ich dem Antrage beistimmen, daß dieser Paragraph hier aufgenommen werde.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich glaube, daß die hohe Versammlung im Materiellen einverstanden ist, weil Jedermann dieselbe Handlung bestrafen will. Ich bin auch der Ansicht, daß ich unmöglich Gott lästern kann, ohne die Lehren der Religion, und zwar die heiligste Lehre von der Gottheit, zu schmähen und herabzuwürdigen, und dann trifft mich doch jedenfalls die Strafe. In dieser trocken juristischen Hinsicht wäre es vielleicht konsequent, den Ausdruck „Gotteslästerung" wegzulassen. Ich kann mich aber doch dem Antrage der Majorität nicht anschließen, und werde für Beibehaltung des Paragraphen stimmen. Es ist bei mehreren Gelegenheiten hervorgehoben worden, daß ein Strafgesetz nicht nur für den Richter, sondern hauptsächlich für das Volk geschrieben sein müsse. Ich stimme dem bei, verstehe aber darunter nicht allein den gewöhnlichen Sinn: daß das Gesetz für das Volk verständlich sei, sondern ich nehme es auch in dem höheren Sinne, daß ein Strafgesetz die guten Gefühle des Volkes ehren müsse. Ich würde gegen diese Gefühle auf das ärgste verstoßen, wenn ich beantragen wollte, dieses Wort, welches im Entwurfe aufgenommen ist, in Wegfall zu bringen. Ich hoffe, daß auf die Weise, welche der Vorsitzende der Abtheilung vorgeschlagen hat, eine Einigung zu erzielen sein wird, indem dieses Wort dann bleibt und der Paragraph in eine konsequentere Fassung gebracht werden kann.

Referent Naumann: Ich bin in der Lage, das Gutachten der Majorität der Abtheilung vollständig aufrechterhalten zu müssen, und kann, wenn ich anschließe an die Worte des letzten Redners, mich nur fragen: was soll unter Gotteslästerung verstanden werden? Das geehrte Mitglied hat uns gesagt, die Aufgabe der Gesetzgebung sei, nicht gegen die Gefühle des Volkes zu verstoßen. Ich will das zugeben; aber das geehrte Mitglied wird auch Eines zugeben: Klarheit muß auch in den Ausdrücken sein; und dann bleibe ich stehen bei der Frage: was versteht man unter Gotteslästerung? Ein Objekt der strafbaren Handlung muß da sein. Ist es der Staat, die Kirche,

sind es einzelne Personen: dann ist es nicht Gotteslästerung, sondern Beleidigungen, die durch Worte, die durch Handlungen vorgekommen sein können, aber nicht Gotteslästerung. Diese ist nur Gott gegenüber denkbar, und was gegen Gott verbrochen wird, mag kein Mensch strafen. Klar ist der Ausdruck selbst nach den Worten des Herrn Justiz-Ministers nicht zu definiren. Das Gesetz hat ihn nicht definirt. Wenn ich einen Begriff nicht definiren kann, so darf ich ihn auch nicht in das Gesetzbuch aufnehmen. Die Weise, wie der Herr Vorsitzende der Abtheilung die Sache stellen will, daß durch die Gotteslästerung eine bestimmte Religionsgesellschaft als beleidigt angesehen werden soll, mißfällt mir nicht. Ich würde nichts dagegen haben, aber ich frage, warum halten wir uns an den Ausdruck Gotteslästerung? Müssen wir ihn beibehalten? Ist es etwas so Entsetzliches, ein Wort, welches Jahrhunderte in der Gesetzgebung bestanden hat, auszulassen? Wer wird uns denn mißverstehen, wenn unsere Worte täglich durch alle Zeitungen veröffentlicht werden? Wer wird uns nachsagen, daß wir die Gotteslästerung vertheidigen wollen? Niemand! Wer aber unsere Verhandlungen nicht liest und nicht so viel Theilnahme daran nimmt, sich selbst die Frage zu beantworten, weshalb die Gotteslästerung ausgelassen ist, der wird auch nicht wahrnehmen, daß das Wort nicht mehr im Gesetze steht, und daß es früher darin gestanden hat. Wir wollen keinen Ausdruck, der eine so vage Bedeutung hat, wir können ihn nicht ins Gesetzbuch aufnehmen; denn das Gesetz ist eine Richtschnur für den Richter; er soll es anwenden. Es ist nicht möglich, daß der Richter nicht Mißbrauch treiben könnte mit diesem Worte, indem er etwas für Gotteslästerung auffaßt, was kein Mensch dafür ansehen kann. Es ist schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß die größten Uebelstände durch derartige unbestimmte Begriffe in der Welt hervorgerufen worden sind. Meine Herren, ich weise auf das schlagendste Beispiel hin: Jesus Christus ist als Gotteslästerer angeklagt worden! Was damals geschehen ist, meine Herren, könnte in anderen Beziehungen auch heute noch geschehen. Ich erkläre mich gegen den Ausdruck „Gotteslästerung", und ich glaube, daß, wenn die Worte „Gott lästert" fortgelassen werden, das Gesetz nichts verliert und Gott am allerwenigsten.

(Bravoruf.)

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe aus der Diskussion entnommen, daß ich nicht allein der Ansicht bin, daß man den vorliegenden Paragraphen so verstehen kann, als wolle das Gesetz Gott selbst vor Lästerungen schützen, als unterfange es sich der Mensch im Staube, ein Gesetz geben zu wollen für den Fall, wenn ein Erdenwurm es sich herausnehmen könnte, das höchste Wesen anzugreifen. In dieser Beziehung, meine Herren, muß ich erklären, daß ich die Ausscheidung alles dessen, was zu einer solchen Mißdeutung Anlaß geben kann, aus unserem preußischen Gesetze von ganzer Seele wünsche; ja, ich erkläre, daß, wenn ich nach meiner Auffassung eine Gotteslästerung überhaupt für möglich hielte, ich eine solche Aufnahme in unserem Strafgesetzbuche, daß der menschliche Richter zum Schutze des Höchsten, was gegen diesen verbrochen, strafen soll,

für eine Gotteslästerung selbst erkennen würde. Die Gotteslästerung kann daher wohl nur in einer anderen Beziehung gemeint sein, insofern sie nämlich, wie auch bereits von einem verehrten Redner ausgesprochen worden ist, kränkend und verletzend für Andere wird. Dies ist im Paragraphen aber auch nach Streichung der beantragten Worte noch vorbehalten; dies ist selbst in der früheren Gesetzgebung, wie ein verehrter Abgeordneter aus Schlesien bemerkte, genügend ausgedrückt, indem es dort heißt: „Bestraft soll werden, wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß giebt.“ Hier ist also nicht die sogenannte Gotteslästerung an sich strafbar, sondern es kommt noch ein Drittes hinzu, und sollen die Religionsgesellschaften und jeder Einzelne vor Kränkung dessen, was ihm heilig ist, geschützt werden, und hierfür stimme ich gewiß, denn ich gehöre zu denen, die jedem Menschen auch in den verschiedensten Glaubensrichtungen vollen Schutz gegen jede Kränkung und Störung nicht nur von Staats wegen, sondern auch von seinen christlichen Mitbürgern gewährt wissen wollen; ich wünsche wahrhaft den Frieden im Gebiete des Glaubens, halte aber dafür, daß er nicht durch Androhung von Strafen und Härte, sondern nur erhalten wird, wenn wir Schonung und Liebe unter einander haben, und habe daher mit Bedauern gehört, daß eine Richtung „frech“ genannt worden ist; wir dürfen uns wohl nicht als Richter hinstellen über irgend einen Glauben oder Glaubensrichtung, die dem Staat wohl nicht entgegen ist, über die dieser nicht einmal zu richten hat, und die dem, der derselben zugehört, eben so heilig ist, als uns die unsrige. Ich möchte noch eins bemerken. Auch die sogenannte Gotteslästerung in Schriften soll bestraft werden. Wir haben hier vom Herrn Minister der Gesetz-Revision gehört, daß der Richter bei der Untersuchung wohl ermessen werde, ob man eine Gotteslästerung darin finden könne; wir haben früher gehört, daß der Herr Landtags-Kommissar von der Begeisterung gesprochen hat, die ihm einer der größten deutschen Dichter in seiner Jugend eingeflößt hat, und dieser Dichter Deutschlands hat in mehreren seiner Gedichte, nach den Begriffen einer großen Mehrzahl von Menschen, Gott gelästert, z. B. in den „Göttern Griechenlands“, in dem „Kampfe“ (in der ersten Ausgabe) und in anderen mehr. Ich möchte fragen, wenn heute Schiller wegen dieser Gedichte vor einen preußischen Richterstuhl gestellt würde, was würde dies wohl für einen Eindruck machen? Ich glaube, wir würden den Richter in eine üble Lage bringen, und unseren Gesetzentwurf und unser Abstimmen für Beibehaltung dieser Worte würde man nicht für zeitgemäß anerkennen. Ich bin also unbedingt dafür, daß man Alles fortläßt, was auch nur entfernt darnach aussehen könnte, als ginge das Gesetz darauf hinaus, die Gotteslästerung an sich zu bestrafen. Würde dem Paragraphen eine Fassung gegeben, wodurch er ähnlich den früheren gesetzlichen Bestimmungen würde, so werde ich ihm gern beistimmen, denn ich wünsche nur, daß man uns nicht nachsagen könnte, wir hätten uns unterfangen, im Gesetzentwurfe eine Strafe wegen Lästerung des Unerforschlichen und Allmächtigen als möglich zu denken und als nützlich auszusprechen.

Abgeordn. von Olfers: Mein innigstes Gefühl und meine vollste Ueberzeugung, daß wir das religiöse Bewußtsein des Volkes tief verletzen würden, wenn wir die Gotteslästerung nicht mit einer bedeutenden Strafe belegen würden, weil das Volk anerkennt, daß diese Handlung nach dem Gesetze früher mit Recht streng bestraft worden ist, bringt mich dazu, auch noch aufzutreten und den Antrag zu stellen, daß der Paragraph unbedingt, wie er gegeben ist, angenommen werde. Ich mache bemerklich, daß, wenn blos die Gotteslästerung dann bestraft werden soll, wenn sie eine der christlichen Kirchen oder Private in ihrem Glaubensbekenntnisse beleidigt, dies unmöglich ausreichen kann. Die Gotteslästerung an und für sich ist strafbar und muß bestraft werden. Man setzt oft entgegen, der Begriff der Gotteslästerung sei nicht genau zu bestimmen; das mag sein, aber es mag sich Jeder die Hand aufs Herz legen, und ich glaube, es wird Jeder bis zum Untersten im Volke herab sich sagen, ich verstehe wohl, ob eine Handlung Gotteslästerung ist, und das ist allein schon ein Grund, warum sie bei ihrer Schändlichkeit muß bestraft werden. Und noch ein zweiter Grund: Es ist hier gesagt worden, wir ständen auf einem Punkte, wo sich auf dem religiösen Gebiete bald manches Neue Bahn brechen würde; gerade das veranlaßt mich (und in diesem Augenblicke ist unser Entschluß sehr wichtig), darauf anzutragen, daß Anordnungen getroffen werden, die tiefe Ehrfurcht, die man der Gottheit schuldig ist, vor Verletzungen und äußeren Anfeindungen zu sichern. Ich bitte, den Paragraphen unverändert beizubehalten.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur erlauben, den Vermittelungsvorschlag noch einmal vorzulesen. Er geht dahin:

„Wer öffentlich in Worten u. s. w. durch Gotteslästerung oder auf andere Weise eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religionsgesellschaft in ihren Lehren, Einrichtungen oder Gebräuchen oder in den Gegenständen ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht u. s. w."

Ich bin mit dem ursprünglichen Antrag der Abtheilung einverstanden gewesen, weil ich geglaubt habe, wenn die Worte „Gott lästert" so ständen, wie sie im Paragraphen stehen, dadurch eine große Gefahr herbeigeführt würde; durch diese Umgestaltung aber wird diese Gefahr vermieden. Dem Herrn Referenten erlaube ich mir aber, zu erwiedern auf die Frage, aus welchem Grunde ich den Vermittelungsvorschlag thue? Ich thue es einfach aus dem Grunde, weil an dem Vorschlage, jene Worte zu streichen, viele verehrte Mitglieder Anstoß nehmen, weil Viele sich in ihren religiösen Gefühlen mit vielen ihrer Glaubensgenossen auch außerhalb dieser Versammlung dadurch verletzt finden und es meinem Bedürfnisse durchaus entsprechend ist, wo ein Anstoß vermieden werden kann, wo ich entgegenkommen kann, ohne ein Recht aufzugeben oder eine Pflicht zu verletzen, dann es auch zu thun. Das ist der einfache Grund, weshalb ich es lieber sehe, daß mein Vermittelungsvorschlag angenommen werde.

Justiz-Minister von Savigny: Nicht nur muß ich das eben ausgesprochene Motiv des geehrten Vorsitzenden der Abtheilung in

höhem Grade ehrend anerkennen, sondern ich stimme auch im Ganzen mit seinem Vorschlage vollständig überein, wie ich vorläufig bereits erklärt habe, immer mit dem Vorbehalte der näheren Prüfung der Wortstellung, die allerdings etwas Untergeordnetes ist; allein in Beziehung auf die Aeußerung eines anderen geehrten Mitgliedes muß ich mir noch ein paar Worte erlauben. Es ist von der Abtheilung früher die Befürchtung geäußert worden, daß, wenn die Gotteslästerung im Paragraphen erwähnt würde, dadurch die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gefährdet werden könnte; es ist heute darauf weniger Gewicht gelegt worden, und ich habe mich schon darüber geäußert. Von einem anderen Mitgliede aber ist die Befürchtung geäußert worden, daß dadurch die Freiheit der Poesie gefährdet werden könne, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich bin überzeugt, daß kein Richter in der ganzen preußischen Monarchie Schiller'n wegen eines der angeführten drei Gedichte der Gotteslästerung für schuldig erklärt haben würde. Allerdings gebe ich zu, daß auch die Poesie auf so frevelhafte Weise mißbraucht werden kann, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, an ein bekanntes Faktum zu erinnern. Während der französischen Revolution ist eines der frevelhaftesten Gedichte erschienen und in vielen tausend Exemplaren verbreitet worden. Vor wenig Jahren hat sich ein Buchhändler in Paris beigehen lassen, dieses in vielen tausend Exemplaren schon verbreitete Buch wieder abdrucken zu lassen, und er ist in Paris verurtheilt worden zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und zu einer hohen Geldbuße.

Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet.

(Mehrfacher Ruf: Zur Abstimmung.)

Abgeordn. Neumann: Wir müssen uns aber doch über den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung noch erklären können, denn der Begriff der Gotteslästerung wird dadurch wesentlich geändert, und die Bestimmungen des Paragraphen werden dadurch sogar bedeutend schärfer. Das Kriminalrecht kennt Gotteslästerung als ein besonderes Verbrechen, und eben so müssen wir anerkennen, daß ursprünglich die Absicht, Gott selbst dagegen zu schützen, die Strafbarkeit begründete, und die Strafe bestand daher in Zungenausreißen. Später aber wurde es bestraft, weil dadurch die heiligsten Gefühle der Menschen verletzt werden. Die Gotteslästerung erscheint als unsinnige und rohe Aeußerung, die wegen des üblen Eindruckes bestraft wird, wenn aber jetzt damit verbunden werden soll, daß zugleich religiöse Gesellschaften als solche dadurch verletzt würden, so entsteht ein ganz anderer Begriff, als ihn das Kriminalrecht zeither gekannt hat.

(Eine Stimme: Ganz richtig. — Erneuter Ruf zur Abstimmung.)

Ich will mir nur noch erlauben, den Antrag hinzuzufügen, daß der Begriff „öffentliches Aergerniß" besonders aufgenommen werde, sonst statuiren wir einen ganz neuen Begriff der Gotteslästerung.

(Einige Stimmen: Ja!)

Referent Naumann: Ich habe nur auf eine einzige Aeußerung

etwas erwiedern wollen. Das geehrte Mitglied legt darauf einen Werth, daß gesagt werden solle, wenn durch die Gotteslästerung ein öffentliches Aergerniß hervorgerufen werde. Was heißt aber ein öffentliches Aergerniß hervorrufen? Das heißt beleidigen, und dann kommt es auf dasselbe heraus, was der geehrte Vorsitzende der Abtheilung vorgeschlagen hat. Daß das Aergerniß ein öffentliches sein solle, würde noch weiter gehen; es kommt aber nur darauf an, daß es ein Aergerniß ist, daß, wenn es ein Aergerniß ist, Jemand sich in seinen Ansichten über die Gottheit gekränkt fühlt. Darum sehe ich nicht ein, weshalb das „öffentliche Aergerniß" besonders hervorgehoben werden soll.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Im Wesentlichen mit dem übereinstimmend, was das geehrte Mitglied der rheinischen Ritterschaft ausgesprochen hat, muß auch ich mich dringend gegen den Wegfall der Worte „Gott lästert" erklären. Ich muß wenigstens, meine Herren, bekennen, daß durch den Wegfall dieser Worte meinem religiösen Gefühl wehe gethan würde, und ich glaube, daß außer mir Viele in demselben Falle sind, und daß es auf einen großen Theil des Volkes denselben Eindruck machen würde. Ich bin weit entfernt, diejenigen, die für den Wegfall der Worte stimmen, des religiösen Indifferentismus anzuklagen, aber, meine Herren, ich glaube doch nicht in Zweifel stellen zu können, daß die Streichung dieser Worte die religiösen Gefühle des Volkes verletzen würde, die religiösen Gefühle des Volkes, die in der jetzigen Zeit so vielfach unterwühlt und untergraben werden. Hüten wir uns, meine Herren, auch nur den Anschein zu haben, als ob wir dem Indifferentismus und dem Geiste der Verneinung eine Huldigung darbringen wollten. Sollte übrigens der von dem geehrten Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gemachte Fassungsvorschlag angenommen werden, so würde ich mir wenigstens noch den Wunsch auszusprechen erlauben, daß gesagt würde: „Wer durch Gotteslästerung eine oder mehrere der christlichen Kirchen oder Religionsgesellschaften herabwürdigt." Denn es könnte aus der vorgeschlagenen Fassung vom Richter gefolgert werden, daß nur eine solche Gotteslästerung strafbar sei, durch welche eine besondere Kirche oder Religionsgesellschaft herabgewürdigt werde.

Marschall: Das liegt darin.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich halte das für ein reines Superfluum, aber wenn ein Mitglied eine Beruhigung darin findet, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Abgeordn. Graf Renard: Ich verzichte auf das Wort, da schon von anderen Rednern Alles gesagt worden ist, was ich vorzubringen gedachte.

Abgeordn. Camphausen: Ich trete dem Antrage des Abgeordneten aus Pommern nicht bei, sondern stimme für Streichung der Worte: „Wer Gott lästert." Sie gehören mehr einer Theokratie an, als einem monarchischen Staate, der unter weltlichem Regimente steht. Sie überschreiten die Gränzlinie des Strafgesetzes; denn dieses Vergehen, wie schwer es auch sei, soll durch die Sitte verbannt wer-

den, und es ist durch die Sitte verbannt worden, wie Jeder gewahrt, der die Gewohnheiten des vorigen Jahrhunderts mit denen des gegenwärtigen vergleicht. Es gab eine Zeit, wo gewissermaßen eine Ehre darin gesucht wurde, als Freigeist in Gesellschaften zu gelten und zu glänzen; diese Sitte ist bis auf die letzte Spur verschwunden. Denen, welche zur Pflege und zum Schutze des religiösen Gefühls eine solche Bestimmung befürworten, habe ich zu entgegnen, daß sie die entgegengesetzte Wirkung nothwendig hervorrufen wird, und zwar sowohl in Fällen der Verurtheilung, als in Fällen der Freisprechung. Denn häufig kann es sich ereignen, daß die Verurtheilung der öffentlichen Meinung widerstrebt, und dann wird und muß sie eine Reaction hervorbringen, die für die Pflege des religiösen Gefühles im Volke nur schädlich ist. Wenn aber ein Fall, der dem religiösen Gefühl widerstreitet, von dem Richter nicht für ausreichend erachtet wird, um die Strafe darauf anzuwenden, so wird die Freisprechung den religiösen Sinn noch mehr verletzen.

Abgeordn. Knoblauch: Ich muß mich auch aus meinem tiefsten religiösen Gefühl für das Fortlassen der Worte: „Wer Gott lästert" erklären, weil nach der Fassung dieses Paragraphen die Gotteslästerung offenbar von der Lästerung irgend einer religiösen Glaubensgemeinschaft unterschieden wird. Dies halte ich für höchst gefährlich. Die ganze Geschichte hat gelehrt, wie oft Menschensatzungen mit der Gotteslehre verwechselt worden, und wie unsägliche Verwirrungen daraus hervorgegangen sind. Die Volksmeinung, wie ich sie beobachtet habe, versteht unter Gotteslästerung wesentlich nichts Anderes, als die Verletzung ihrer Glaubenslehre. Wenn aber dadurch eine Beleidigung religiöser Gemeinschaften erfolgt, so muß die Gesetzgebung allerdings Vorkehrungen dagegen treffen. Gott selbst wider Lästerung zu bewahren, erscheint meiner Auffassung wie ein Eingriff in den Rathschluß der Gottheit und, eine Gotteslästerung in diesem Sinne vor den irdischen Richterstuhl zu ziehen, fast vermessen. Aus diesen Gründen erkläre ich mich für Fortlassung der Worte: „wer Gott lästert."

Marschall: Nach dem, was der Abgeordnete sagte, hat er sich nicht gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin erklärt.

Abgeordn. Knoblauch: Mit dieser Fassung würde ich mich allerdings nicht ganz einverstanden erklären können.

Marschall: Die Aeußerung des Abgeordneten Knoblauch ging dahin, daß die Gotteslästerung nur, insofern sie eine Beleidigung einer Kirche oder religiösen Gesellschaft enthalte, in das Strafgesetzbuch gehöre. Da nun der Vorschlag des Grafen von Schwerin dahin gerichtet ist, die Gotteslästerung nur dann unter Kriminalstrafe zu stellen, wenn in ihr eine solche Beleidigung ausgedrückt ist, so ist es richtig, daß sich der Abgeordnete Knoblauch nicht gegen den Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Schwerin erklärt hat.

Abgeordn. Knoblauch: Ich fürchte sehr, daß wir uns über eine solche Fassung nicht einigen werden, denn was der geehrte Vorsitzende der Abtheilung vorgeschlagen hat, scheint mir nicht genügend.

Ehe ich mich für etwas Unbestimmtes erkläre, würde ich mich lieber der Mehrheit des Ausschusses anschließen und jene Worte ganz weglassen, indem alsdann kein Zweifel entstehen kann.

Abgeordn. von Werdeck: Ich habe zwar der Ansicht des geehrten Vorsitzenden mich angeschlossen, aber bei reiflicher Ueberlegung sind mir doch Bedenken darüber aufgestoßen, ob wir den Paragraphen dadurch nicht strenger fassen, als er eigentlich vorliegt. Ich komme auf mein ursprüngliches Amendement zurück und werde mit Weglassung des Zwischensatzes mein Amendement dahin präzisiren: „Wer auf eine, ein öffentliches Aergerniß erregende Weise in Worten ꝛc. Gott lästert und dadurch oder durch Schmähungen oder Verspottung eine der christlichen Kirchen ꝛc. ꝛc. herabzuwürdigen sucht, ist ꝛc. zu bestrafen."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich setze voraus, daß zunächst das Abtheilungs-Gutachten zur Abstimmung kommen wird, und wenn das nicht angenommen wird, so würde auf meinen Vorschlag zurückgekommen werden müssen. Der Behauptung aber muß ich entgegentreten, als ob in meinem Vorschlage eine Schärfung liege. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern es bleibt nun das Kriterium immer die Schmähung oder Verspottung einer religiösen Gesellschaft oder mehrerer, und es wird, wenn der Vorschlag, wie ich ihn gemacht habe, angenommen wird, nur noch hinzugefügt, was sich von selbst versteht, daß eine solche Herabsetzung auch durch Gotteslästerung geschehen könne, wenn man den Begriff, den eine bestimmte Religionsgesellschaft von Gott hat, herabsetzt, indem er ihrem Gefühl darin mit der Absicht der Schmähung und Verspottung zu nahe tritt. Das Kriterium bleibt und wird immer sein das einer Rechtsverletzung, einer Verletzung der Achtung, die die Staatsgesellschaft den religiösen Gemeinschaften schuldig ist. Das ist der große Unterschied, der zwischen der ursprünglichen Fassung und der meinigen besteht.

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich muß mich doch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden der Abtheilung erklären und für das Gutachten der Abtheilung. So viel ist durch Diskussion klar geworden und sogar seitens des Herrn Gesetzgebungs-Ministers selbst anerkannt, daß es sich hier nur um eine mittelbare Injurie, d. h. um die Beleidigung einzelner Persönlichkeiten handle, und die Frage steht so: „Ist es zweckmäßig, bei Aufstellung eines objektiven Thatbestandes die Mittel zu bezeichnen, durch welche die Injurie vollzogen würde?" Der Entwurf hat die Gotteslästerung als das Mittel des Verbrechens bezeichnet, ich glaube aber, daß hier juristisch genau die Anwendung des Strafgesetzes in keiner Weise mit rechtfertigender Bestimmtheit gegeben werden kann. Meine Herren, wir stehen in einer durch religiöse Richtungen mannigfach bewegten Zeit, dafür wird keines Menschen Verständniß verschlossen sein. Es wird durch die Zeitverhältnisse nothwendig der Fall herbeigeführt werden, daß der Richter, der bei dem Begriffe der Gotteslästerung eines bestimmten Anhaltes entbehrt, sehr leicht dazu komme, daß er sich in ein gewisses persönliches Verhältniß zu Gott denkt, daß dieses der Maß-

stab für seine Beurtheilung wird, daß er sich das Recht zuspricht, in diesem Verhältnisse durch keinen Anderen gestört zu sein, und nun den als Gotteslästerer straft, von dem er glaubt, daß er in sein Verhältniß zu Gott eingegriffen habe. Aus diesen Gründen werde ich dagegen stimmen, daß der Begriff der Gotteslästerung in das Gesetzbuch aufgenommen werde.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Meine Herren! Nur noch wenige Worte will ich mir erlauben,

(Murren)

um wo möglich eine Ausgleichung zu bewirken. Im Wesentlichen findet völlige Uebereinstimmung in der hohen Versammlung statt. Nur will man den möglichen Konflikt zwischen den Ansichten des Richters und der Ansicht des Volkes behoben wissen, wozu mir das einfachste Mittel scheint, wenn in der Ueberschrift gesagt wird: „Gotteslästerungen und Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen." Dann würde meines Erachtens kein Zweifel über den Paragraphen obwalten können.

(Große Unruhe und Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung; und die Frage heißt: „Soll auf Wegfall der Worte: G o t t l ä s t e r t angetragen werden?" und die diese Frage bejahen wollen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Die nächste Frage ist zu richten auf den Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Schwerin: dem Paragraphen vorbehaltlich weiterer Fassung hier die Anordnung zu geben: „wer öffentlich in Worten u. s. w. durch Gotteslästerung oder auf andere Weise den christlichen Kirchen u. s. w." — Und die diesem Vorschlage beistimmen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Ich bitte, zu zählen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 57, mit Nein haben gestimmt 38. Die nächste Frage bezieht sich auf das Strafmaß und heißt: „Soll beantragt werden, daß an die Stelle des Maximum von 3 Jahren ein Maximum von 2 Jahren trete?

Justiz-Minister von Savigny: Ich gebe zu, daß über die jetzt diskutirte und durch Abstimmung entschiedene Frage verschiedene Meinungen existiren könnten, ich kann mir aber weit weniger Gründe denken für den Antrag der Abtheilung, das Maximum herabzusetzen. Denn, das wird mir Niemand bestreiten, daß so schwere, so gefährliche Handlungen für den öffentlichen Frieden vorkommen können, daß Niemand eine Strafe von drei Jahren für zu hart halten wird, also dafür, das Maximum von drei Jahren, welches mir an sich schon sehr mäßig scheint, auf zwei Jahre zu beschränken, kann ich mir eigentlich keinen Grund denken, und Gründe finde ich auch nicht von der Abtheilung ausgeführt. Ich bitte, wohl zu bedenken, meine Herren, wovon die Rede ist, es ist von solchen Handlungen die Rede, wodurch der Friede und das religiöse Gefühl wesentlich und auf eine bedenkliche Weise gestört werden kann, und ich muß dringend bitten, daß man gegen solche Handlungen nicht zu gelind verfahre.

Referent Naumann: Es ist allerdings über die Höhe der Strafe, über das Strafmaß am Ende nicht viel zu rechten, und es ist ziemlich gleichgültig, ob das Maximum zwei, drei Jahre oder noch mehr sein möchte. Die Abtheilung hat nur eins in Erwägung gezogen, nämlich: daß das Landrecht die Strafe im Maximum auf zwei Jahre festgesetzt hat, und sie hat sich gefragt, ob während der Zeit der Herrschaft des Landrechts Fälle vorgekommen sind, in welchen diese Strafdauer nicht ausreichend gewesen ist. Sie hat sich diese Frage dahin beantworten zu müssen geglaubt, daß Uebelstände nicht hervorgetreten seien, und aus diesem Grunde ist sie auf die zwei Jahre gekommen. Indessen ist es allerdings möglich, daß Fälle vorkommen können, in welchen vielleicht eine härtere Strafe sich rechtfertigt; da sich aber keine Nothwendigkeit herausgestellt hat, über die zwei Jahre des Landrechts hinauszugehen, so ist man dabei stehen geblieben.

Justiz-Minister Uhden: Ich will dagegen nur bemerken, daß nach dem Landrechte auch auf 2 Jahre Zuchthaus erkannt werden kann.

Justiz-Minister von Savigny: Ich will keinesweges behaupten, daß sich die Sitten unter uns in dieser Rücksicht so sehr verschlimmert hätten, daß wir deshalb härtere Strafen brauchten, aber ich bitte, zu erwägen, meine Herren, daß allerdings in unserer Zeit großentheils eine viel größere Aufregung der verschiedenen Religionsparteien gegen einander vorhanden ist, als es früher der Fall war, daß also Verletzungen solcher Art aus diesem Grunde, nicht wegen der Versunkenheit unserer Sitten, sondern blos wegen der größeren Aufregung, die in diesen Dingen herrscht, mehr als früher gefährlich und zu bedenken sind. Ich glaube daher, daß jetzt mehr Grund ist, eine härtere Strafe anzudrohen, als zur Zeit des Landrechtes.

Marschall: Die Frage heißt: Soll ein Maximum von zwei Jahren beantragt werden? Diejenigen, welche diesem Vorschlage der Abtheilung beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl von Mitgliedern.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

§. 149.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 149.

Sämmtliche zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare der nach §. 148 strafbaren Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen, so wie die dazu bestimmten Platten und Formen, sind in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. Beim Rückfall ist diese zusätzliche Strafe nothwendig auszusprechen."

Marschall: §. 150.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 150.

Wer an Grabstätten beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Abgeordn. Zimmermann: Eine kleine Fassungsbemerkung in Beziehung auf den Ausdruck „beschimpfend" habe ich anzuregen; wer an Grabstätten Unfug verübt, ist strafbar, das Beschimpfende würde nur die Strafe steigern.

Marschall: Es ist nicht auf Abstimmung angetragen worden, es braucht also auch nicht gefragt zu werden, ob dieser Vorschlag als Fassungsbemerkung Unterstützung findet. §. 151.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 151.

Wer eine Leiche oder einen Theil derselben entwendet, ingleichen wer Sachen aus Gräbern oder Grabstätten entwendet, soll mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Erhellt aus den Umständen, daß eine der vorbezeichneten Handlungen ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen ist, so ist auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 151.

Es ist zweifelhaft, ob die Bestimmung dieses Paragraphs unter die Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen, gehört, oder ob sie nicht vielmehr unter die Bestimmungen über Diebstahl aufzunehmen sein würde. Abgesehen davon, daß es kontrovers ist, ob überhaupt die Entwendung einer Leiche als Diebstahl zu erachten sei, hat die Abtheilung sich mit 8 gegen 6 Stimmen dafür entschieden, daß es angemessen erscheine, die desfallsige Bestimmung den Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen, anzureihen, weil durch dergleichen Entwendung zugleich das religiöse Gefühl verletzt wird. Was dagegen die für derartige Verbrechen zu bestimmende Strafe betrifft, so läßt sich darüber nicht füglich früher Entscheidung treffen, bevor nicht die Strafen des Diebstahls zur Erörterung gezogen sind, und es wird daher vorgeschlagen,

die definitive Entscheidung über die hier festzusetzende Strafe vorläufig auszusetzen."

Korreferent Freiherr von Mylius: Ich habe in der Abtheilung darauf angetragen, den Paragraphen ganz zu streichen. Meine Meinung hat dort keinen Anklang gefunden, und ich wiederhole sie deshalb hier. Ich glaube, daß durchaus kein innerer Grund vorliegt, weshalb man hier den Leichendiebstahl als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen einführen soll. Es ist nicht zu leugnen, daß sowohl an der Leiche selbst, als an den der Leiche mit in das Grab gegebenen Sachen, ein Diebstahl begangen werden kann, und ich habe nicht das leiseste Bedenken, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes, namentlich diejenigen des Entwurfes wegen des Diebstahls vollständig ausreichen. Es ist bestimmt im §. 267, daß der einen Diebstahl begeht, wer aus dem Gewahrsam eines Anderen ohne dessen

Einwilligung eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Es ist dagegen in der Abtheilung die Absicht ausgesprochen worden, es könne eine Leiche sich nicht im Gewahrsame eines Anderen befinden; ich glaube, daß diese Ansicht auf einen Irrthum beruht, eine Leiche muß sich im Gewahrsam befinden, sie befindet sich entweder unter oder über der Erde. Befindet sie sich über der Erde, so befindet sie sich in dem Gewahrsame aller derer, welche über sie zu verfügen berechtigt sind; befindet sie sich unter der Erde, so befindet sie sich entweder in einem Privatbegräbniß oder auf dem öffentlichen Kirchhofe; befindet sie sich in dem ersteren, so ist sie im Gewahrsame dessen, dem der Grund und Boden gehört, der das Begräbniß gebaut hat. Ist sie auf dem öffentlichen Kirchhofe, so ist sie im Gewahrsame der Stadt, der Gemeinde oder dessen, welchem der Kirchhof gehört. Denkbar wäre noch der Fall, daß eine Leiche möglicherweise in das Meer versenkt würde u. s. w.; das sind Fälle, in denen meines Erachtens eine Entwendung nicht begangen werden kann. Durch Aufnahme dieser Bestimmung wird meines Erachtens der Rechtszustand, wie er jetzt besteht, in bedenklicher Weise geändert, indem nämlich etwas das Kriterium des Verbrechens bildet, was nach der bisherigen Gesetzgebung das Kriterium dieses Verbrechens nicht gebildet hat, dies soll nämlich in der Rücksicht auf den aus religiösen Gründen der Leiche besonders zu gewährenden Schutz bestehen, und diese Rücksicht ist es gerade, welche ich als eine verwerfliche zu bezeichnen habe. Denn nicht die Rücksicht auf irgend ein religiöses Gefühl kann meines Erachtens eine Strafe rechtfertigen, da eine Strafe nur gerechtfertigt werden kann durch die Verletzung äußerer in den Rechtskreis Anderer fallenden Rechte. Es ist nun aber gegen den Paragraphen meines Erachtens noch ein anderes Bedenken zu erheben, es ist nämlich durch ihn ein neues eigenthümliches Vergehen gebildet für eine Handlung, die nach früheren Grundsätzen meines Erachtens mit Recht straflos war. Es ist eine Thatsache, daß die Aerzte sehr häufig Dinge, welche sie bei der Obduction einer Leiche finden, fortnehmen, es ist dies bis jetzt ganz straflos gewesen, es würde aber hier unter den Begriff eines Vergehens fallen. Ich glaube z. B., daß es wenig gerichtliche Aerzte giebt, die, wenn sie bei einer Obduction etwas finden, welches ihnen für ihre Wissenschaft von Interesse erscheint, sie den betreffenden Theil der Leiche in ihren Sammlungen aufbewahren; ich glaube nicht, daß ein obduzirender Kreisphysikus, wenn ihm die Gelegenheit kommt, eine in wissenschaftlicher Beziehung interessante Erscheinung zu konstatiren, sich jemals diese hat entgehen lassen, und ich glaube nicht, daß ihm deshalb jemals hat ein Vorwurf gemacht werden können. Dadurch, daß man eine Bestimmung, wie die vorliegende, aufnimmt, daß man eine eigenthümliche Verletzung darin sieht, was man bisher als ein vollkommen gerechtfertigtes Handeln betrachtet, glaube ich, daß die Stellung dieser Beamten, so wie am Ende die eines jeden obduzirenden Arztes, in einer Weise beschwert wird, die eine innere Rechtfertigung für sich nicht hat. Dieses waren die Gründe, welche mich

in der Abtheilung bewogen haben, den Antrag zu stellen, den Paragraphen ganz zu streichen; in der Abtheilung hat meine Ansicht nicht Geltung gefunden, und es fragt sich nun, ob mein Antrag hier Unterstützung findet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Unter den Begriff des Diebstahls würde ein solches Verbrechen nicht fallen, denn im §. 267 ist gesagt: „Einen Diebstahl begeht, wer aus dem Gewahrsam eines Anderen, ohne dessen Einwilligung, eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Es ist also in dieser Definition des Diebstahls nicht blos vorausgesetzt worden, wie von dem Herrn Korreferenten angeführt wurde, daß eine Sache aus dem Gewahrsam eines Anderen weggenommen werde, sondern es muß auch eine fremde Sache sein, es muß sich also diese Sache überhaupt im Eigenthum eines Anderen befinden. Das aber trifft bei Leichen nicht zu, und deshalb kann man nicht sagen, daß die Entwendung von Leichen ein Diebstahl sei; so ist die Frage auch in der Jurisprudenz und in den Gesetzgebungen aufgefaßt worden.

Unsere bestehende Gesetzgebung, das Allgemeine Landrecht, hat mehrere spezielle Vorschriften über den Leichen-Diebstahl. Von diesen sagt §. 1152:

„Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen werden."

§. 1153. „Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe und Entsetzung von seinem Amte verwirkt."

Diese letztere Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Todtengräber; hinsichtlich anderer Personen, welche Leichen entwenden, wird im §. 1154 Folgendes bestimmt:

„Wenn andere Personen Leichen entwenden, so sollen sie, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten bestraft werden."

und im §. 1155 ist festgesetzt:

„Auch wenn kein Verwandter auf die Bestrafung des Leichen-Diebstahls anträgt, findet dennoch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe statt."

Als Diebstahl ist demnach das Verbrechen auch in der bestehenden Gesetzgebung nicht angesehen worden, sondern als eine Ehrverletzung. Es ist aber diese Auffassung gewiß nicht adäquat, und es scheint richtiger, daß man, wie im Entwurf geschehen, die Handlung auffaßt als Störung des Grabes-Friedens, als Verbrechen gegen die Religion. Wenn von dem Herrn Korreferenten gesagt worden ist, daß durch die neue Gesetzgebung die Lage der Aerzte sich verschlimmern würde, so weiß ich nicht, ob sich ihre Lage verbessern würde, wenn man das Verbrechen unter den Diebstahl subsumiren wollte. Im Uebrigen glaube ich auch, daß im Entwurf für diese leichteren Fälle Vorsehung getroffen ist, denn es ist im zweiten Alinea gesagt worden, daß Gefängniß nicht unter 4 Wochen eintreten soll, wenn

dem Verbrechen nicht eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde gelegen habe. Straflos kann das Verbrechen nicht gelassen werden. Mag sich die Sache in öffentlichen Krankenhäusern bei Obductionen, nach den dort vielleicht bestehenden Anordnungen, anders gestalten, aber abgesehen hiervon und im Allgemeinen glaube ich nicht, daß man Handlungen dieser Art straflos lassen kann.

Korreferent Frhr. von Mylius: Es ist gesagt worden, daß der Begriff des Diebstahls deshalb nicht passe, weil er eine fremde Sache voraussetze. Ich glaube, daß, wenn es auch im Paragraphen des Gesetz-Entwurfs heißt: „Fremde Sache", dann immer eine Sache zu verstehen ist, die demjenigen nicht gehört, welcher sie nimmt.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag des Korreferenten die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Graf Renard: Ich verzichte auf das Wort. Es ist bereits Alles erledigt.

Abgeordn. Sperling: Ich habe ein anderes Bedenken bei dem Paragraphen. Als ein Diebstahl würde dieses Verbrechen nur dann angesehen werden können, wenn eine gewinnsüchtige Absicht dabei stattfindet. Da Leichen nicht zu den Sachen gerechnet werden können, die einen pecuniairen Werth haben, wie es bei dem Diebstahle nothwendig vorausgesetzt wird, so kann ich mir recht wohl den Fall denken, daß eine Leiche nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern etwa zu einem wissenschaftlichen Zwecke entwendet wird. In einem solchen Falle würde Mangel an ehrliebenden Gesinnungen nicht angenommen und daher auch nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden können.

Justiz-Minister Uhden: Das steht im zweiten Alinea.

Abgeordn. Sperling: Es ist im ersten Alinea schlechtweg gesagt, daß die Ehrenrechte aberkannt werden sollen. Ich möchte daher anheimgeben, diese Bestimmung nur fakultativ zu fassen, dahin, daß die Ehrenrechte aberkannt werden können.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es soll im zweiten Alinea nicht auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden können, sondern nur auf Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren.

Abgeordn. von Byla: Ich stimme für unbedingte Annahme des §. 151 und glaube auch, daß dieser Paragraph hier seine Stelle finden muß. Wenn das Hauptmerkmal des in Rede stehenden Verbrechens die Verletzung des religiösen Gefühles überhaupt und namentlich des Gefühles der Hinterbliebenen ist, so muß dasselbe hier zur Sprache gebracht werden. Die Schändlichkeit des Verbrechens der Leichen-Entwendung kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, denn denke man sich das Gefühl, welches die Hinterbliebenen ergreift, wenn sie erfahren, daß die Leiche ihres Vaters, ihrer Mutter oder anderer Verwandten entwendet worden. Für Ermäßigung der im Entwurfe festgesetzten Strafe würde ich mich daher gewiß nicht erklären.

Marschall: Die Frage heißt: Tritt die Versammlung dem §. 151 bei?

Abgeordn. Graf von Renard: Dürfte nicht vorher der Antrag der Abtheilung kommen?

Marschall: Sie hat keinen Antrag gestellt.

Abgeordn. Graf von Renard: Ja wohl, der Antrag der Abtheilung ging dahin, die Entscheidung über das Strafmaß auszusetzen.

Marschall: Es ist aber nicht darauf beharrt worden. Es hat weder der Referent noch ein anderes Mitglied der Abtheilung einen Werth darauf gelegt, daß es geschehe.

Referent Naumann: Die Abtheilung hat in Beziehung auf die Strafart und das Strafmaß mit dem Paragraphen sich einverstanden erklärt, freilich erst später.

Marschall: Die Frage heißt also: Stimmt die Versammlung dem §. 151 bei? Wer beistimmt, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine sehr große Anzahl von Mitgliedern.)

Die Versammlung hat mit Majorität von mehr als zwei Dritteln beigestimmt. §. 152.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 152.

Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft zu verhindern oder zu stören unternimmt, ingleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amts-Verrichtungen beleidigt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 152.

Die Ausdrucksweise: „Wer den Gottesdienst — — — — zu verhindern oder zu stören unternimmt", bezeichnet mehr den Versuch einer strafbaren Handlung als die vollendete Handlung. Um jedem Zweifel, zu welchem das unbestimmte Wort „unternimmt" Veranlassung werden könnte, zu begegnen, hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 6 Stimmen dafür erklärt, daß statt „zu verhindern oder zu stören unternimmt" gesetzt werden möge: „verhindert oder stört."

Die Beleidigung eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen ist entweder eine Herabwürdigung, die nach §. 148, oder eine Störung des Gottesdienstes, die als solche nach §. 152, oder endlich eine Beleidigung, die nach §. 196 strafbar wird.

Andererseits wurde bemerkt, daß Beleidigungen während der gottesdienstlichen Amtsverrichtungen härter bestraft werden müßten, als sonstige Beleidigungen während anderer dienstlicher Verrichtungen.

Die Abtheilung ist mit 7 Stimmen, worunter die Stimme des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen der Ansicht, daß es nicht angemessen sei, eine derartige Beleidigung noch als ein besonderes Verbrechen zu bezeichnen, und daß daher die Worte von „ingleichen" bis „beleidigt" gestrichen werden können.

Es wird vorgeschlagen,
die Bestimmung des §. 152 dahin modifizirt anzunehmen: „Wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Handlungen einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft verhindert oder stört, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich würde es für bedenklich halten, die Worte: „ingleichen, wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt“, wegfallen zu lassen. Ich glaube, daß, wenn man sie fortläßt, dies leicht die Folge haben könnte, daß das Verbrechen unter §. 196 subsumirt würde, wo die Ehrverletzungen gegen öffentliche Beamte, Geistliche und Militair-Personen im Amte unter Strafe gestellt sind. Die Amts-Verrichtungen der Geistlichen sind zweierlei Art. Die eine Kategorie derselben bezieht sich lediglich auf administrative Geschäfte, die Sicherung der Kirchenbücher und andere Dinge, und die Beleidigungen, welche sie bei Ausübung dieser Dienstpflichten erfahren, geben keinen Grund ab, die Injurianten höher zu bestrafen, als bei Beleidigungen anderer Beamten. Hierauf bezieht sich der §. 196. Anders ist es aber im zweiten Falle, im Falle des §. 152, wenn ein Geistlicher während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt wird. Hier liegt Störung des Gottesdienstes vor, und die Sache muß höher bestraft und anders angesehen werden. Mit Rücksicht hierauf ist dieser Fall im §. 152 ausdrücklich erwähnt, und es scheint angemessen, es dabei zu belassen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß mich gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung und für Beibehaltung des Passus erklären. Es erfolgt dies in Berücksichtigung der besonderen Stellung der Priester der Kirche, welcher ich angehöre. Ich fordere unsere evangelischen Brüder in der hohen Versammlung auf, im Interesse der katholischen Kirche für Beibehaltung des Paragraphen zu stimmen. Die wesentlichsten Akte des öffentlichen Gottesdienstes in der katholischen Kirche haben den sakramentalen Charakter, der dem sie ausübenden Priester ganz besonders in den Augen der katholischen Kirche und der Gemeinde ein ehrwürdiges unverletzliches Ansehen giebt. Wer einen Priester am Altar in Ausübung einer sakramentalen Handlung beleidigen wollte, würde das religiöse Gefühl der Gemeinde in einer solchen Art beleidigen, daß sie in diesem öffentlichen Gesetze nicht ohne Strafbestimmung bleiben könnte. In diesem Sinne bitte ich für Beibehaltung des Paragraphen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, und überlasse es den geehrten Mitgliedern evangelischer Konfession, die Beibehaltung desselben aus ihrem Gesichtspunkte noch besonders zu befürworten.

Abgeordn. von Auerswald: In Anerkennung der Gründe, welche der Herr Ministerial-Kommissar angeführt hat, kann man bei dem Vorschlage bleiben, welchen die Abtheilung gemacht hat, in Folge der Ansicht, daß, wenn die Beleidigung eines Geistlichen bei Verrichtung des Amtes geschieht, entweder eine Herabwürdigung oder eine Störung des Gottesdienstes vorliegt, daß also einer solchen Hand-

lung völlig vorgesehen ist durch den §. 196 und den §. 152 selbst, ohne daß in diesem die Einschaltung der beanstandeten Worte nothwendig wird, die ein Mißverständniß veranlassen können. Diese Ansicht der Abtheilung ist durch die Aeußerung des Herrn Kommissars nicht widerlegt. Sie ist nach meinem Ermessen sogar wesentlich unterstützt worden durch das, was ein durchlauchtiges Mitglied geäußert hat, indem es anführte, daß die Amtsverrichtungen den Charakter sakramentaler Handlungen haben können. Es wird, wenn dies der Fall ist, Niemand Anstand nehmen, die im §. 148 festgesetzte Strafe eintreten zu lassen. Ich glaube, daß der Zweck besser erreicht wird, wenn die Worte gestrichen werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich muß anerkennen, daß nach §. 71 allerdings die Frage entstehen kann, ob es dieser ausdrücklichen Bestimmung bedarf. Denn im §. 71 ist gesagt: „Wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden, so hat der Richter auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen und die übrigen in der Handlung enthaltenen Verbrechen nur bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. Man könnte also mit Rücksicht hierauf im Falle des §. 152 sagen, daß eine ideale Konkurrenz der Verbrechen vorhanden sei, einerseits eine Beleidigung des Geistlichen im Amte und andererseits die Störung des Gottesdienstes und eine Beleidigung einer Religions-Gesellschaft als solcher. Indessen tritt hier das besondere Verhältniß ein, daß über die Beleidigung der Geistlichen im Amte im §. 196 eine spezielle Vorschrift gegeben ist, und ich glaube, daß, wenn man hier den Fall nicht besonders hervorhebt, der Richter annehmen würde, daß lediglich die spezielle Bestimmung des §. 196 eintrete und demnach die Sache nur als eine Beleidigung des Geistlichen anzusehen sei.

Abgeordn. von Byla: Ich erkläre mich für Annahme des Paragraphen und somit dem Antrage der Abtheilung entgegen, die Worte, „ingleichen, wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt", wegzulassen; denn ich erkenne im vorliegenden Falle nicht eine bloße Beleidigung des Geistlichen an, sondern eine Verletzung des religiösen Gefühls der ganzen Kirchen-Gemeinde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es kann sich hier nur darum handeln, ob die Strafe hoch genug sein wird, wenn auch nur die Bestimmungen gelten für Beleidigung des Geistlichen im Dienst. Ich bemerke nur, daß §. 193 die höchste Strafe auf 6monatliches Gefängniß und bei thätlicher Beleidigung im §. 195 die Strafe bis zu 3 Jahren Festungshaft oder Strafarbeit festgesetzt ist; §. 196 sagt aber, daß, wenn die Beleidigung während der Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß geschieht, die Strafe um die Hälfte zu erhöhen sei. Es ist also, wenn bei thätlicher Beleidigung eines Geistlichen die Strafe von 3 Jahren Strafarbeit um die Hälfte erhöht werden kann, dies nach meiner Meinung vollständig ausreichend.

(Zwei einzelne Stimmen: Abstimmung.)

Abgeordn. Graf Galen: Ich muß das unterstützen, was ein ehrenwerthes Mitglied der Herrenbank geäußert hat. Der Priester

vor dem Altare ist bei uns eine ganz besondere Person; er bekleidet höhere Functionen, als irgend ein anderer Mensch in der Welt. Wenn ein Prediger auf der Kanzel beleidigt wird, so mag das ein Unfug sein, wenn aber ein Priester vor dem Altare beleidigt wird, so ist das mehr, es ist Höheres; ich muß daher darauf bestehen, daß der Paragraph bleibe, wie er ist.

Marschall: Gegen die Bemerkung der Abtheilung, den Worten: Wer den Gottesdienst zu stören unternimmt, eine andere Fassung zu geben, ist nichts erwähnt worden; es ist nicht erforderlich, eine Abstimmung darüber eintreten zu lassen. Die Abstimmung bezieht sich also blos auf den Vorschlag, die Worte: ingleichen beleidigt, wegfallen zu lassen, und die Frage heißt: Soll beantragt werden, die Worte: „ingleichen, wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen beleidigt", aus dem Paragraphen wegfallen zu lassen?

Und diejenigen, die dem Antrage auf Wegfall dieser Worte beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 153.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten wissentlich einen falschen Eid schwört oder den vor der Vernehmung in der Eigenschaft eines Zeugen oder Sachverständigen geleisteten Eid wissentlich verletzt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

§. 154.

Ist in einer Kriminal-Untersuchung zum Nachtheile eines Angeschuldigten ein falsches Zeugniß abgelegt und der Angeschuldigte verurtheilt worden, so kann die Zuchthausstrafe (§. 153) bis auf 20 Jahre erhöht werden.

§. 155.

Dem Eide werden gleich geachtet:

1) die Betheuerungs-Formeln der Mitglieder solcher Religions-Gesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Formeln anstatt des Eides gestattet;
2) die Versicherungen, welche von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen unter Berufung auf einen bereits in derselben Angelegenheit von ihnen geleisteten Eid oder von einem Sachverständigen unter Berufung auf den von ihm ein- für allemal geleisteten Eid abgegeben werden;
3) die von Beamten in Prozessen oder Untersuchungen unter Berufung auf ihren Dienststeid abgegebenen amtlichen Versicherungen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §§. 153—155.

Gegen die Bestimmungen dieser Paragraphen findet sich nichts zu erinnern. Als Minimum der Zuchthausstrafe im §. 153 erscheint die Dauer von drei Jahren ganz angemessen, was behufs vorbehaltener Beantwortung der in der Zusammenstellung mit Nr. 2 bezeichne-

ten Frage und definitiver Entscheidung über die Bestimmung des §. 9 hier zu vermerken war."

Korreferent Freiherr von Mylius: Besondere Anträge sind von der Abtheilung zwar nicht gestellt, indessen halte ich mich doch verpflichtet, einige allgemeine Bemerkungen zu machen, die namentlich durch die Lage der Gesetzgebung in der Rheinprovinz nothwendig sind, und ich will anheimstellen, ob sie seitens des Gouvernements als zu berücksichtigende Fassungsbemerkungen anerkannt werden. Bei der Behandlung der Lehre von dem Meineid und dem Eidbruch kann namentlich von zwei Gesichtspunkten ausgegangen werden; der eine Gesichtspunkt ist der, daß eine Verletzung eines bestimmten Rechts eines Dritten; der andere, daß eine Verletzung religiöser Pflichten stattfindet. Derjenige Gesichtspunkt, daß eine Verletzung religiöser Pflichten die Strafe rechtfertige, scheint mir der Bestimmung des Entwurfs zu Grunde zu liegen, und derjenige, daß ein Recht verletzt werde, liegt mehr dem rheinischen Strafrechte zu Grunde, wo er sogar so weit durchgeführt ist, daß bei dem Verbrechen des falschen oder zugeschobenen Eides immer nur Freiheitsstrafen ohne Verlust der Ehre erkannt werden, während bei den übrigen Arten des Meineids schwere Kriminalstrafen die Folge sind. Ich will nicht leugnen, daß ein Fortschritt der Rheinprovinz darin liegt, wie hier die Freiheitsstrafe auf den falschen Eid und auf den eigentlichen Meineid gesetzt worden ist; indessen möchte ich doch anheimgeben, ob es nicht wünschenswerth sei, zur schärferen Begriffsbestimmung die Unterscheidung wenigstens zu machen und die Begriffe aus einander zu halten, denn es ist ein anderes Verbrechen, auch abgesehen von dem religiösen Gesichtspunkte; wenn ich einen falschen Eid als Zeuge schwöre, sei es in einer Civil- oder in einer Kriminalsache, so begehe ich ein Verbrechen gegen den Staat, dem ich dadurch das Mittel entziehe, die Wahrheit darzustellen; indem ich aber einen mir zugeschobenen Eid fälschlich beschwöre, begehe ich nur ein Verbrechen gegen eine Privatperson, die dadurch, daß sie mir den Eid zuschiebt, in ein dem Vertrage analoges Verhältniß mit mir tritt. Abgesehen von dieser ersten Bemerkung, geben aber die Bestimmungen des Entwurfs noch zu mehreren anderen Veranlassung.

So heißt es in dem vorgelesenen §. 154:

„Ist in einer Kriminal-Untersuchung zum Nachtheile eines Angeschuldigten ein falsches Zeugniß abgelegt und der Angeschuldigte verurtheilt worden, so kann die Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre erhöht werden."

Hierbei wird vermißt ein Unterschied in Hinsicht darauf, in welchem Stadium der Kriminal-Untersuchung der Eid abgelegt worden ist. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, namentlich da, wo das rheinische Verfahren existirt; es ist dort zu unterscheiden zwischen einem Eid, der in der Voruntersuchung abgeleistet worden ist, und einem Eid, der in der öffentlichen Verhandlung abgeleistet ist. Es ist, nach rechtlichen Grundsätzen, nicht einen Augenblick zu zweifeln, daß nur der Eid, der in der öffentlichen Verhandlung abgelegt worden ist, als falscher Zeugeneid zu betrachten ist und eine Bestrafung

rechtfertigt; dabei kann aber vorkommen, daß in der Voruntersuchung ebenfalls ein falscher Eid geschworen worden ist, und da würde dessen Strafbarkeit wenigstens im Entwurfe nicht bestimmt ausgesprochen sein in dem Falle, wo das öffentliche Verfahren existirt, die Sache aber nicht zur öffentlichen Verhandlung kommt. Daß hierauf keine bestimmte Rücksicht genommen worden ist, muß ich jedenfalls auch als eine Fassungs-Bemerkung anheimgeben. Endlich habe ich zu erinnern, daß hier eine bestimmte Bestimmung, hinsichtlich des Bestechens der Zeugen, welches jedenfalls eine sehr sträfliche Handlung ist, nicht vorhanden und wir uns da nicht anders helfen können, als wenn wir auf die allgemeinen Begriffe von den Theilnehmern und dem Anstifter zurückgehen. Aber auch hier würde ich es zweckmäßig halten, eine besondere Strafbestimmung für den Fall zu geben, wo eine Verleitung zum falschen Eide stattgefunden hat. Ich muß anheimstellen, ob vielleicht diese Bemerkungen als Fassungs-Bemerkungen irgend eine Berücksichtigung finden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was den ersten auf die Aenderung der Fassung bezüglichen Antrag betrifft, so wird derselbe bei der Finalredaction erwogen werden. Im Wesentlichen ist man von denselben Prinzipien ausgegangen, wie die rheinische Gesetzgebung. Nicht sowohl die Verletzung des religiösen Gefühls soll bestraft werden, als vielmehr die Verletzung des Rechtes des Staats auf Wahrheit, wie sich auch aus den Bestimmungen des Entwurfs im §. 155 ergiebt.

Was die zweite Bemerkung betrifft, daß man nämlich, mit Rücksicht auf das rheinische Untersuchungs-Verfahren, unterscheiden solle, ob der Eid in der Voruntersuchung geschworen ist oder in der öffentlichen Sitzung, so ist zu bemerken, daß dieser Punkt Gegenstand der Erörterung in der Kommission des Staatsraths gewesen ist, und da hat man den Weg eingeschlagen, daß in der Nebenverordnung für die Rhein-Provinz bestimmt worden ist, es solle in der Voruntersuchung eine Eides-Abnahme überhaupt nicht mehr stattfinden, so daß also die eigentliche Vereidigung der Zeugen immer erst in der öffentlichen Sitzung erfolgen wird. Es ist nämlich im §. 17 des Kompetenz-Gesetzes für die Rhein-Provinz bestimmt worden:

„Der Artikel 75 der Strafprozeß-Ordnung wird dahin abgeändert, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter nur zu geloben haben: „„Die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit, zu sagen,"""

so daß also in der Voruntersuchung eine eigentliche Vereidigung der Zeugen nicht mehr stattfindet. Dadurch wird sich der zweite Antrag erledigen.

Was sodann die dritte Bemerkung betrifft, daß man besondere Bestimmungen aufnehmen solle über die Bestechung der Zeugen und die Verleitung zu falschem Zeugnisse, so wird es solcher Bestimmungen, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Theilnahme am Verbrechen, meines Erachtens nicht bedürfen.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß ich gerade die Bestimmung des §. 17 der Einführungs-Verordnung, wodurch §. 75 der Strafprozeß-Ordnung

eine Abänderung erleiden würde, für sehr bedenklich halte, indem es mir sehr gefährlich scheint, an die Stelle eines Eides, möge er ein religiöser oder nicht religiöser sein, ein bloßes Gelöbniß treten zu lassen. Ich glaube, daß, aus dem Verfahren der Voruntersuchung eine Garantie zu entfernen, hier für sehr bedenklich gehalten werden kann.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube aber, das wird Gegenstand der Erörterung bei §. 17 des rheinischen Kompetenz-Gesetzes sein.

Abgeordn. Camphausen: Nichtsdestoweniger würde es beim Eingange des Titels an der Zeit sein, auch diesen Gegenstand, den ich für den wichtigsten des ganzen Titels halte, zu erörtern. Aus der Erklärung, die der Herr Regierungs-Kommissar gegeben hat, habe ich gern entnommen, daß auf die Bedenken noch fernere Rücksicht genommen werden soll, welche wegen der Fassung bestehen. Es wird dies um so erfreulicher für uns sein, als gerade in diesem Punkte die allerwesentlichsten Verschiedenheiten hervortreten, und zwar nicht nur in Beziehung auf die Fassung an und für sich, sondern in Beziehung auf eine speziellere Sonderung der Arten und der Bestrafung der Eide. Sie sind in dem rheinischen Rechte spezieller gesondert, je nachdem falsches Zeugniß in einer Kriminalsache zu Gunsten des Angeschuldigten oder gegen ihn abgelegt ist; je nachdem ein solches Zeugniß in Zuchtpolizei- oder Civilsachen statthat; je nachdem in dem letzteren Falle dem Angeschuldigten bewiesen wird, daß er gegen Geld oder Belohnung falsches Zeugniß ablegte, und je nachdem es sich von einem in einer Civilsache zugeschobenen Eide handelt. Einen Punkt aber, worauf der Herr Korreferent keinen Antrag begründet hat, und den der Herr Regierungs-Kommissar als durch §. 17 des Kompetenz-Reglements erledigt betrachtet, kann ich nicht als erledigt ansehen, sondern ich glaube, daß er es verdiene, daß die Versammlung über die beiden Grundsätze, die hier mit einander streiten, sich ausspreche. Sie werden aus §. 153, der jetzt vorliegt, entnehmen, daß der Meineid bestraft werden soll, welchen Jemand vor der Vernehmung in der Eigenschaft eines Zeugen oder Sachverständigen wissentlich geleistet hat. Damit ist angedeutet, daß der Augenblick der Vernehmung nach dem vorhergegangenen Eide auch der Moment ist, in welchem das Verbrechen konsummirt wird, und daraus geht hervor, daß das gegenwärtig in Berlin bestehende und künftig allgemein einzuführende Verfahren an die Bedingung geknüpft ist, daß in der Voruntersuchung kein Eid geleistet werde. Dagegen wird jetzt in der Rheinprovinz allerdings in der Voruntersuchung ein Eid geleistet, statt dessen nach §. 17 des Kompetenz-Reglements künftig nur ermahnt werden soll, die Wahrheit zu sagen, und das ist dasjenige, was zumeist beanstandet wird hinsichtlich seiner praktischen Folgen. Man glaubt nämlich, daß das mündliche Verfahren in seinen Grundlagen leide, wenn nicht die Aussagen in der Voruntersuchung mit der Feierlichkeit des Eides verbunden bleiben. Der große Uebelstand, der daraus entsteht, ist der, daß bei einer nicht eidlichen Aussage der Zeuge gleichgültig dagegen werden kann, ob er sein Zeugniß beim mündlichen Verfahren widerrufen muß. Daß es dagegen auch ein großer Uebelstand ist, wenn

der zuerst geleistete falsche Eid straflos bleibt, leuchtet ebenfalls ein, und ich billige keineswegs das rheinische Recht in dieser Beziehung, glaube aber, daß ohne Bedenken die Bestimmung gegeben werden könnte, daß auch der Eid in der Voruntersuchung, wenn er falsch war, strafbar, und daß er nur in dem Falle straflos sei, wenn die Berichtigung in der öffentlichen Sitzung erfolge. Dann wird der, welcher den Eid abzulegen hat, dieselben Wirkungen auf sein Gemüth erleiden, die er auch erleiden würde, wenn er wüßte, daß er unbedingt strafbar wäre; denn er muß sich sagen, daß die Sache nicht bis zur öffentlichen Verhandlung gedeihen, daß die Untersuchung niedergeschlagen werden könne. Er ist in der Furcht, bestraft zu werden, wenn er falsch aussagt. Ich glaube demnach, daß damit das große Bedenken schwindet, welches darin liegt, daß die Heiligkeit des Eides nicht genug geachtet werde, wenn man die Möglichkeit des Widerspruches zwischen diesen beiden Eiden zulasse. Es ist auch nachzuweisen, daß der Entwurf selbst sich dieser Vorstellung nähert, denn nicht unbedingt hält der Entwurf die Heiligkeit des Eides und die Gleichmäßigkeit der Bestrafung fest. Er hat im §. 157 im Falle des zeitigen Bekenntnisses eine wesentliche Milderung der Strafe eingeführt, indem in solchem Falle der falsche Eid nur mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft wird, Verlust der Ehrenrechte aber nicht eintritt. Er hat sogar im §. 158 einen fahrlässigen Eid zugelassen und erklärt, daß dieser nur mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden solle. Wenn man aber, um die Würde des Eides im Volke zu erhalten, die Bestimmung beanstandet, daß bei der Voruntersuchung ein Eid geschworen werde, so dürfte man noch weniger die Möglichkeit und die gelinde Bestrafung eines fahrlässigen Eides zugeben. Wer seiner Sache nicht gewiß ist, wird und darf die Aussage nicht eidlich leisten. Dasjenige, was ich beantrage, widerspricht nicht dem Entwurfe und ist für die hiesigen Provinzen von unendlicher Wichtigkeit, da bald das in Berlin eingeführte öffentliche und mündliche Verfahren allgemein werden wird. Denn damit wird Jedermann einverstanden sein, daß die ganze Bedeutung der Voruntersuchung in äußerster Weise geschwächt wird, wenn der Eid wegfällt und das Gesetz ausdrücklich erklärt: „Falsche Aussagen in der Voruntersuchung sind nicht strafbar." Ich trage daher darauf an, daß der Eid in der Voruntersuchung auch zu den strafbaren Eiden gehöre und nur straflos werde, wenn es wirklich zur öffentlichen Verhandlung kommt und in derselben die falsche Aussage berichtigt wird.

Regierungs-Kommissar Simons: Der Unterschied, auf welchen es hier ankommt, beruht allerdings im materiellen Rechte, nämlich auf der Feststellung des Zeitpunktes, wenn das Verbrechen des falschen Zeugnisses als konsummirt zu erachten ist. Das französische Strafrecht hat diesen Zeitpunkt durch ein paar einzelne Worte, aber doch genau bestimmt, nämlich dadurch, daß die Artikel 361 und 362 des Strafgesetzbuches besagen, daß das falsche Zeugniß gegen den Angeklagten oder zu Gunsten desselben abgelegt worden. Durch diese Worte ist festgestellt, daß es auf die Versetzung des Beschuldigten in

den Anklagestand ankommt, und das falsche Zeugniß nur dann strafbar ist, wenn es vor dem eigentlichen Strafrichter abgelegt wird, obgleich die Prozeßordnung bestimmt, daß, so oft eine Voruntersuchung stattfindet, vor dem Untersuchungs-Richter von den Zeugen gleichfalls ein Eid abgelegt wird. Es kann also nach dem französischen Rechte vorkommen, daß Jemand vor dem Untersuchungs-Richter ein falsches Zeugniß erstattet hat, aber doch nicht bestraft wird, weil er vor dem eigentlichen Strafrichter, wo er die entscheidende Aussage abgiebt, die Wahrheit spricht. Zu diesem Resultate ist die Gesetzgebung aus einem doppelten Grunde gekommen, indem sie einmal ins Auge faßt, daß die Handlung nur dann als konsummirt zu erachten, wenn sie ihren Effekt zu erreichen droht, dies aber nur dann eintritt, wenn die falsche Aussage auch vor dem Strafrichter abgegeben wird. Sodann hat aber auch der Erfolg gesichert werden sollen, daß ein Zeuge, der vor dem Untersuchungsrichter eine unwahre Aussage erstattet hat, vor dem Strafrichter nicht aus Furcht, wegen Meineides bestraft zu werden, dabei verbleibe, daß er also nicht Bedenken trage, in der öffentlichen Verhandlung zur Wahrheit zurückzukehren und ihr die Ehre zu geben. Die Auffassung des Entwurfes weicht davon insofern ab, als das Verbrechen des falschen Zeugnisses schon für konsummirt erachtet wird, wenn es überhaupt unter Ableistung eines Eides erfolgt. Es ist allerdings ein Interesse für das rheinische Strafverfahren vorhanden, daß eine vermittelnde Bestimmung getroffen wird, welche es dem Zeugen nicht erschwert, wenn er in der Voruntersuchung etwas Unwahres ausgesagt haben sollte, vor dem Strafrichter zur Wahrheit zurückzukehren. Dies ist dadurch zu erreichen, daß die Vereidung in der Voruntersuchung aufgehoben wird, und beruht hierauf die Vorschrift im §. 17 des Kompetenzgesetzes, indem darin vorgeschlagen worden ist, daß nicht mehr die Vereidung stattfinden soll, sondern nur einfaches Angelöbniß, die Wahrheit zu sagen. Wenn die Voruntersuchung in dieser Weise geführt wird, so bleibt für den Zeugen das moralische Band, die Wahrheit zu sagen, wenn er auch nur durch Angelöbniß dazu verpflichtet worden ist; es bleibt ferner der Erfolg gesichert, daß der Zeuge, der etwas unrichtig ausgesagt hat, in der öffentlichen Verhandlung bei dem Zusammentreffen aller zur Aufklärung der Sache geeigneten Mittel vollständig zur Wahrheit zurückkehre, indem beim Wegfall einer früheren Vereidung vor einem anderen Richter kein Grund der Furcht eintreten kann, der Wahrheit die Ehre zu geben. Endlich war in Erwägung zu ziehen, daß diese Art der Auffassung des Verbrechens unseren Begriffen insofern näher steht, als nach den bei uns geltenden Ansichten auch die Verletzung einer religiösen Pflicht bestraft werden soll, wenn Jemand eine eidliche Aussage mit Verletzung der Wahrheit und des Eides erstattet hat. Von dieser, dem deutschen Kriminalrechte eigenen Ansicht hat sich allerdings das französische Recht aus den angegebenen Rücksichten entfernt. Uebrigens hat selbst in dem neueren französischen Rechte in anderen Beziehungen eine Annäherung zu den Grundsätzen, wie sie in dem Entwurfe aufgestellt sind, stattgefunden. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß das in der Rheinprovinz

bestehende Recht besondere strengere Strafen für die Verleitung zum falschen Zeugnisse enthält; diese Bestimmungen sind aber in Frankreich selbst durch das Gesetz von 1832 wieder aufgehoben worden, und man ist dort gerade zu den Grundsätzen wieder zurückgekehrt, die der Entwurf enthält; der Verleiter wird als Theilnehmer bestraft und hat also keine härtere Strafe zu erleiden, als der falsche Zeuge selbst. Sodann ist die Bestimmung, daß derjenige, welcher in einer Civilsache einen deferirten Eid fälschlich ableistet, nur mit bürgerlicher Degradation zu bestrafen; in der neueren französischen Gesetzgebung dadurch modifizirt worden, daß mit dieser Strafe eine Freiheitsstrafe verbunden werden kann.

Abgeordn. Camphausen: Ich bemerke schließlich, daß hier abermals eine Frage vorliegt, die sehr genau mit dem Kriminal-Prozeß zusammenhängt, und daß es daher für die Versammlung von Bedeutung ist, ob über dieselbe in solcher Art entschieden wird, wodurch über den Kriminal-Prozeß schon von vorn herein in einem wichtigen Punkte verfügt ist. Nehmen Sie unbedingt an, was der Entwurf vorschlägt, so haben Sie damit ausgesprochen, es solle der Kriminal-Prozeß den Eid bei der Voruntersuchung nicht zulassen, und das werden Sie bedenklich finden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Mir scheint es doch gefährlich, über diese so wichtige und anerkanntermaßen sehr zweifelhafte Frage abzustimmen, ohne daß die Entscheidung von der verehrten Abtheilung vorbereitet worden ist. Es ist die Absicht und der Vorschlag der Regierung, über diesen Gegenstand Bestimmung ergehen zu lassen, und es befindet sich die darauf bezügliche ausdrückliche Bestimmung im §. 17 des rheinischen Kompetenz-Gesetzes. Ergiebt sich später, daß man mit der Vorlage der Regierung nicht einverstanden ist, so würde es dann immer noch an der Zeit sein, auf die jetzt vorliegenden Bestimmungen zurückzukommen und Modificationen vorzuschlagen; aber ganz unvorbereitet über diese Angelegenheit zu entscheiden, würde ich für bedenklich halten.

Abgeordn. Camphausen: Ich bin ganz einverstanden damit, wenn ich in diesem Augenblicke weder in der einen, noch in der anderen Richtung präjudizirt werde.

Korreferent Frhr. von Mylius: Das ist auch meine Ansicht, und aus diesem Grunde ist eine ausführlichere Erörterung alles desjenigen, was den Prozeß betrifft, zur Diskussion über die vorbehaltenen Fragen in den Schluß der Berathungen gewiesen.

Marschall: Ich sehe auch keinen anderen Weg, als in dieser Weise zu verfahren, daß die Versammlung sich vorbehält, bei §. XVII. der Einführungs-Verordnung darauf zurückzukommen, und wenn keine Bemerkung weiter gemacht wird, würde anzunehmen sein, daß dem Antrage der Abtheilung auf Annahme der Paragraphen beigestimmt ist, und wir kommen zu §. 156.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 156.

Wer die von einer öffentlichen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, ist mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 156.

Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen ist eingewandt worden, daß sich die Bestrafung einer wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt nicht rechtfertigen lasse. Wäre es auch erforderlich, den Eid zur Bekräftigung der Wahrheit als Appellation an das religiöse Bewußtsein des Individuums beizubehalten, um die Wahrheit zu erforschen, so sei doch der Eid mit aller der Förmlichkeit und Feierlichkeit zu leisten, welche nach den Gebräuchen der Glaubenspartei, zu welcher der Schwörende gehört, als wesentlich betrachtet werden.

Bei der Versicherung an Eidesstatt würde keinerlei Feierlichkeit beobachtet; sie sei eine Mittelstufe zwischen einfacher und eidlicher Bekräftigung der Wahrheit, die zu der Annahme berechtige, daß sie minder bindend sei, als der Eid. Eben so werde die falsche Versicherung an Eidesstatt eine Mittelstufe zwischen Lüge und Meineid, die, in sich nicht gerechtfertigt, auch keine Bestrafung rechtfertige.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß die Versicherung an Eidesstatt von praktischer Bedeutung sei, weil sie durch die Gesetze in vielen Fällen gefordert werde, daß sie als Ersatz für den förmlichen Eid nicht zu entbehren sei, wenn nicht die Eide noch mehr vervielfältigt werden sollen, daß es gerechtfertigt sei, falsche Versicherungen an Eidesstatt zu bestrafen, weil die Erforschung der Wahrheit ohne die Furcht vor der Strafe unmöglich sei, daß aber auch das religiöse Gefühl verletzt werden würde, wenn derartige Handlungen unbestraft bleiben sollten.

Die Abtheilung hat einen Antrag, den §. 156 zu streichen, mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt und schlägt vor,

sich mit der Bestimmung dieses Paragraphen einverstanden zu erklären.

Daß in Fällen des §. 156 auf den Verlust der bürgerlichen Ehre neben Strafarbeit erkannt wird, erscheint ganz gerechtfertigt."

Marschall: §. 157.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 157.

Wer sich eines Meineides oder einer unwahren, an die Stelle eines Eides tretenden Versicherung (§§. 153, 155, 156) schuldig gemacht hat, aber die nachtheiligen Folgen dieses Verbrechens durch zeitige Anzeige bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren belegt werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 157.

Eine Milderung der Strafe soll nach Vorschrift dieses Paragraphen nur dann eintreten, wenn der Meineidige die nachtheiligen Folgen des Verbrechens durch zeitige Anzeige bei der Behörde abwendet. Es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß von dem Erfolge der Anzeige allein die Milderung nicht abhängig sein dürfe, daß sie vielmehr auch ohne diesen Erfolg eintreten müsse, wenn „gesucht" würde, diesen Erfolg zu erreichen. Andererseits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß alsdann Mißbrauch mit den Gesetzen unver-

meidlich sei, und die Versammlung hat mit 7 Stimmen, worunter die Stimme des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen einen Antrag, das Wort „abwendet" mit „abzuwenden sucht" zu vertauschen, abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung des §. 157 unverändert anzunehmen."

Abgeordn. Camphausen: Ich würde es im Gegentheile für vorzüglicher und der hohen Bedeutung des Eides für die Gesellschaft entsprechender erachten, §. 157 zu streichen. Würde es für nothwendig erachtet, in Fällen, wie der Paragraph sie bezeichnet, mildernde Umstände zu berücksichtigen und eine gelindere Strafe eintreten zu lassen, dann wäre es angemessener, den Spielraum, der einmal dem Richter für die Strafzumessung eingeräumt ist, zu vergrößern und die Anwendung einer etwas geringeren Strafe zu gestatten. Ich erachte es bedenklich, dem Volke durch das Strafgesetz zu verkünden, daß man die Schwere eines solchen Verbrechens durch spätere Handlungen vermindern könne.

Abgeordn. Krause: Ich müßte doch wünschen, daß dieser Paragraph stehen bliebe, denn §. 156 sagt: „Wer von einer öffentlichen Behörde aufgefordert wird, an Eidesstatt etwas zu versichern." Nun muß ich bemerken, daß auf dem Lande bei Aufnahme von Inventarien auch an Eidesstatt versichert wird, wo man manchmal nicht weiß, ob noch etwas vielleicht von den oder jenen Sachen vergessen sei, und da will mir §. 157 doch eine Milderung ausdrücken, und deshalb wünsche ich, daß er stehen bleibe.

Marschall: Wir wollen sehen, ob der Vorschlag auf Streichung des Paragraphen die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich die erforderliche Anzahl.)

Er hat sie gefunden.

Korreferent Frhr. von Mylius: Ich habe mich dem Vorschlage angeschlossen und werde ihn auch vertheidigen; ich würde aber jedenfalls, falls die Ansicht, den Paragraphen ganz zu streichen, nicht durchginge, einen Fassungs-Vorschlag zu machen mir erlauben, ihn wenigstens zur Berücksichtigung anheimgeben, indem nämlich der Ausdruck abzuwenden erstens einmal viel zu unbestimmt, zweitens aber auch nicht bezeichnend genug für die Strafbarkeit und die mindere Strafbarkeit ist. Dann würde wenigstens die Sache so gestellt werden müssen, daß nachgewiesen sei, daß das abgelegte Zeugniß für Entscheidung der Sache von keinem Einfluß gewesen, und wenn bewiesen wird, daß das abgelegte Zeugniß einflußlos gewesen sei, läßt sich möglicherweise sagen, daß ein Grund vorliege, eine gelindere Strafe auszusprechen. In dieser Fassung würde daher äußersten Falles der §. 157 beizubehalten sein, obgleich ich principaliter der von dem Abgeordneten der Stadt Köln geäußerten Meinung beitrete, daß es zweckmäßig sei, ihn ganz ausfallen zu lassen, da allerdings das Aufstellen eines fahrlässigen Eides etwas äußerst Bedenkliches hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im Wesentlichen und Allgemeinen schließt sich die Bestimmung des §. 157 den Grundsätzen

en, wie sie bei dem Versuch im §. 42 angenommen worden sind. Es ist gegenwärtig zwar durch Abänderung des Systems des Entwurfs der §. 42 in den ersten Paragraphen über den Versuch übergegangen, allein man hat doch den Grundsatz festgehalten, daß, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe von der Ausführung des Verbrechens absteht, er straflos sein soll. Hier ist es allerdings etwas Anderes, insofern als die falsche Versicherung bereits abgegeben ist, indeß aber tritt doch der Verbrecher durch seine eigene Handlung dem entgegen, daß Nachtheile aus derselben entstehen können. Sodann liegt aber auch dieser Bestimmung eine kriminal-politische Auffassung zum Grunde, nämlich diejenige, daß, wenn man eine derartige Bestimmung nicht erläßt, alsdann der Verbrecher, wenn er wirklich Reue fühlt, nicht angetrieben wird, so zeitig mit der Wahrheit hervorzutreten, daß dadurch den Nachtheilen vorgebeugt würde. Dieser Gesichtspunkt kommt hauptsächlich in Kriminalsachen, wo es sich darum handelt, schwere Strafen zu erkennen und festzusetzen, in Betracht. Wenn man den Verbrecher, welcher den Meineid geschworen hat, bestraft, mag er hinterher darauf ausgehen, die Folgen seiner That wieder aufzuheben oder nicht, so wird er dadurch abgehalten, sein Verbrechen wieder gut zu machen. Im Uebrigen muß bemerkt werden, daß sich dieses Prinzip in Ansehung der fahrlässigen Eidesleistung bereits im Allgemeinen Landrecht findet; man hat kein Bedenken getragen, eine Ausdehnung desselben eintreten zu lassen.

Abgeordn. Dittrich: Der Herr Ministerial-Kommissar hat das gesagt, was ich sagen wollte; ich halte den Paragraphen im Interesse der Wahrheit für nothwendig. In Beziehung auf die Fassung gebe ich anheim, ob nicht das Wort: zeitige weggzulassen sei, denn Anzeige dürfte wohl dasselbe sein.

Justiz-Minister von Savigny: Ich wünsche nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sehr einfache Fälle geben kann, worin es ganz klar ist, daß ein abgeleisteter Eid für die Sache entscheidend und allein entscheidend ist und die Zurücknahme dieses Eides auch für die Sache und für die Verhütung aller üblen Folgen zuletzt ganz entscheidend sein wird. Ich nehme den einfachen Fall des zugeschobenen Eides. Es ist kein anderer Beweis da, als die Eideszuschiebung; der Eid wird angenommen und abgeschworen, damit ist die Sache ganz aus. Wenn nun derjenige, der den Eid falsch geschworen hat, in seinem Gewissen gerührt wird, vor den Richter tritt und erklärt, daß er falsch geschworen habe, so ist damit jede nachtheilige Folge des Eides vollkommen ausgetilgt. Es bleibt immer eine sehr tadelnswerthe und strafbare Handlung, die er begangen hat, er soll auch nicht straflos werden, das ist nicht die Absicht des Paragraphen, aber dadurch, daß er durch seinen freien Entschluß jeden Nachtheil aus seinem falschen Eide ausgetilgt hat, soll die schwere Strafe von ihm abgewendet werden, die außerdem ihn getroffen haben würde, wenn ihm von außen der Meineid nachgewiesen worden wäre. Das ist die Absicht dieses Paragraphen, und daß in einem solchen Falle eine bedeutend niedrigere Strafe wohl motivirt sein möchte, wird, glaube ich, Jeder zugeben. Es liegt auch noch ein anderes politisches Mo-

eid darin, daß in einem solchen Falle, in der Hoffnung der weit gelinderen Strafe, er sich wohl dazu verstehen dürfte, der Wahrheit die Ehre zu geben. Man könnte allerdings einen ähnlichen Zweck wohl dadurch erreichen, daß man den Paragraphen striche und dem Richter in dem allgemeinen Paragraphen über den Meineid einen größeren Spielraum ließe, also in dem Minimum für den falschen Eid selbst das Mittel zu finden suchte, was jetzt in diesen Paragraphen gelegt ist. Das würde ich aber für sehr gefährlich halten, denn alsdann könnte der Richter das allergeringste Minimum auch mißbräuchlich in einem Falle anwenden, dem diese Entschuldigung nicht zur Seite steht. Ich halte es der Gerechtigkeit gemäß, die Sache so zu lassen, wie sie hier angenommen ist.

Marschall: Wir werden zur Abstimmung kommen. Die Frage heißt: Soll auf Wegfall des §. 157 angetragen werden? und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Frage ist verneint.

Wir kommen zu §. 158.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 158.

Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat er jedoch durch zeitige Anzeige des Irrthums alle nachtheiligen Folgen abgewendet, so soll er mit Strafe verschont werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 158.

Gegen diese Bestimmung findet sich nichts zu erinnern."

Abgeordn. Camphausen: Im Verlauf desjenigen, was ich bereits gesagt habe, sind die Gründe vorgekommen, welche mich bewegen, die Streichung dieses Paragraphen vorzugsweise zu beantragen.

Abgeordn. Neumann: Ich muß gestehen, daß ich einen fahrlässigen Meineid oder einen aus Fahrlässigkeit begangenen dem Begriffe nach auch nicht anerkennen kann; wenn nicht blos das religiöse Element, sondern der rechtswidrige Wille und eine wirkliche Rechts-Verletzung vorausgesetzt wird, dann muß jedenfalls der fahrlässige Meineid verworfen werden. Der Fall steht ganz einfach so: Es hat Jemand etwas beschworen, was er für wahr gehalten hat, er ist subjektiv von der Wahrheit überzeugt, aber objektive Wahrheit ist nicht da. Er hätte nun bei Anwendung größerer Aufmerksamkeit vielleicht die Wahrheit auffinden können. Wo sind hier die Kriterien und Gränzen zu finden, nach welchen er es hätte für wahr halten müssen, und wo ist eine absichtliche Rechtsverletzung, ein rechtswidriger Wille denkbar? Ich halte daher die Bestrafung des fahrlässigen Meineides für bedenklich.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist nicht von einem fahrlässigen Meineide, sondern von einem fahrlässigen Eide die Rede, der auch im Allgemeinen Landrechte ein anerkanntes Verbrechen ist:

Bedenkt man, zu wie großen Nachtheilen es führen kann, wenn Zeugen bei Abgabe ihrer Aussage ohne Vorsicht verfahren, unrichtige Eide schwören und falsche Erklärungen abgeben, so ist die Strafe wohl gerechtfertigt. Es ist schon bei anderen Gelegenheiten bemerkt worden, daß der Entwurf außerordentlich selten blos fahrlässige Handlungen unter Strafe stellt; ich glaube aber, es ist hier ganz besonders ein Fall, wo das Gesetz gewissermaßen die Pflicht hat, dies zu thun.

Abgeordn. Camphausen: Es scheint mir hier im Gegentheil am allerwenigsten der Fall zu sein. Wenn ich aufgefordert werde, etwas zu bezeugen, etwas zu beschwören, und ich leiste den Eid, so ist es nicht möglich, hinterher zu sagen, ich habe es fahrlässig gethan. Entweder ich schweige, oder ich sage die Wahrheit.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Praxis würde meines Erachtens nicht in Verlegenheit sein, Fälle dieser Art anzuführen, z. B. beim Beweis des Alibi. Wenn ein Zeuge leichtsinnigerweise bekundet, daß er eine Person zu einer bestimmten Zeit an einem Orte gesehen oder nicht gesehen habe, so kann das vom wichtigsten Einfluß auf die Untersuchung sein. Er mag sich Alles genau überlegen und nur das sagen, was er mit Bestimmtheit weiß.

Abgeordn. Camphausen: Dann ist aber kein falscher Eid geschworen, weil dazu nöthig ist, daß er wissentlich die Unwahrheit sagt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Daher ist es kein Meineid, sondern ein fahrlässiger Eid.

Marschall: Es ist auf Streichung angetragen, und es werden diejenigen, welche dem Antrage auf Wegfall beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Man hat dem Antrage nicht beigestimmt.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 159.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Caution oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 159.

Aehnliche Bedenken, wie bei §. 156, sind gegen die Bestimmung des §. 159 angeregt worden. Aus denselben Gründen, welche bei §. 156 leitend waren, sind diese Bedenken nicht als gerechtfertigt zu erachten, und die Abtheilung schlägt mit 12 gegen 2 Stimmen vor:

Die Bestimmung des §. 159 unverändert anzunehmen."

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Aus der Fassung dieses Paragraphen läßt sich folgern, daß nur vorsätzliche Verletzungen des eidlichen Versprechens bestraft werden sollen, aber nicht die aus Fahrlässigkeit begangenen. Ich muß mir nun erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem 22sten Titel der allgemeinen Gerichtsordnung der Schwörende jedesmal angelobt, noch das nachträglich anzuzeigen, was ihm in Bezug auf das nicht angegebene

Vermögen etwa noch bekannt werden möchte. Gegen dies Angelöbniß des Manifestations-Eides wird meistens nur aus Fahrlässigkeit verstoßen. Ich frage nun, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, diese Verletzung des promissorischen Eides, namentlich bei Manifestationen, straflos zu lassen? Ich glaube nicht, daß dies der Fall sei, wenn auch für die bejahende Annahme das zu sprechen scheint, was vorhin der Herr Regierungs-Kommissar gelegentlich der Berathung des vorigen Paragraphen bemerkt hat. Soll aber die fahrlässige Verletzung von Manifestations-Eiden bestraft werden, so würde noch ein Zusatz zu dem Paragraphen nöthwendig sein, etwa des Inhalts:

„Ist die Anzeige aus grober Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Geldstrafe bis — oder Gefängnißstrafe ein."

Man könnte zwar sagen, eine solche Lücke der Gesetzgebung existire hier nicht, und das angeregte Bedenken finde seine Erledigung durch den §. 39 des Entwurfs, wo von der Fahrlässigkeit überhaupt die Rede ist; darauf muß ich aber entgegnen, daß dort blos von positiven Handlungen, nicht aber von Unterlassungen die Rede ist. Ich erlaube mir daher, die Frage an die Ministerbank zu richten, ob es wirklich die Absicht des Gesetz-Entwurfs ist, die Verletzung eines promissorischen Eides, wenn sie aus Fahrlässigkeit erfolgt ist, straflos zu lassen?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ist nicht die Absicht gewesen. Bei dem Eidesbruche tritt die wichtige Erwägung, welche bei §. 158 maßgebend ist, nicht ein, und es ist nicht das Bedürfniß vorhanden, die einfache Fahrlässigkeit zu bestrafen. Es könnte dieses Bedürfniß nur bei dem Manifestations-Eide sich geltend machen, welcher theils assertorisch, theils promissorisch ist. Der assertorische Theil dieses Eides kommt insofern in Betracht, als beschworen wird, daß das Vermögen richtig angegeben ist; der promissorische, daß nachträglich angezeigt werden solle, wenn andere Vermögensstücke noch bekannt würden oder dem Schwörenden zufielen. Was den ersten Theil des Manifestations-Eides, den assertorischen, betrifft, so findet, wenn bei der Versicherung Fahrlässigkeit stattgefunden hat, die Bestimmung des §. 158 Anwendung; was aber den zweiten Theil, den promissorischen Eid, betrifft, so ist die Sache nicht von solcher Bedeutung, um mit Rücksicht darauf den fahrlässigen promissorischen Eid unter Strafe zu stellen. Abgesehen von dem Manifestations-Eide, kommt der promissorische Eid nur bei Cautions-Bestellungen und namentlich der juratorischen Caution vor, wo ein Bedürfniß der Bestrafung der Fahrlässigkeit nicht vorliegt.

Abgeordn. Sperling: Ich muß mir erlauben, in Bezug auf den ganzen Titel ein Bedenken zur Sprache zu bringen. Die Strafbestimmungen für den Meineid sind auch auf die Fälle ausgedehnt, in welchen gewisse formulirte Erklärungen unrichtig befunden werden, und nach der ganzen Wortfassung bin ich geneigt, anzunehmen, daß diese formulirten Erklärungen ebenfalls vor den Behörden abgegeben werden müssen, und auch nur für diesen Fall bei ihnen die festgesetzten, zum Theil harten Strafen für gerechtfertigt zu halten. Nun tritt

aber oft der Fall ein, daß dergleichen Erklärungen nicht vor den Behörden abgegeben, vielmehr gewisse Urkunden nachgetragen und schriftlich verfaßt den Behörden eingereicht werden, und es könnte die Frage entstehen, ob und inwieweit die Bestimmungen des Entwurfes für solche Fälle gültig anzusehen seien? Hierüber möchte ich noch eine unzweideutige Festsetzung für nothwendig erachten.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was die Ableistung des Eides als solche betrifft, so kann es kein Bedenken haben, daß sie zu Protokoll und persönlich vor der Behörde geleistet sein muß. Das ergiebt sich aus der Fassung. Es kommt also nur noch auf die Versicherungen an Eidesstatt an, von denen §. 156 redet. Solche Versicherungen werden nach der bestehenden Verfassung entweder persönlich oder wie z. B. bei Inventarien schriftlich abgegeben, wenn die öffentliche Behörde eine solche Erklärung fordert. Nun kann allerdings nicht geleugnet werden, daß es wünschenswerth wäre, wenn solche Versicherungen immer in Person zu Protokoll abgegeben würden. Indessen glaube ich, daß dies ein Gegenstand ist, der nicht im Strafrechte zu reguliren sei. Ob diese Versicherungen in anderer Form als gegenwärtig geschehen sollen, muß in der Civil-Gesetzgebung erwogen werden. So lange letztere besteht, muß das Strafgesetz sie achten und, wenn derselben entgegengehandelt wird, die Handlung unter Strafe stellen. Im Uebrigen hat die gegenwärtige Gesetzgebung bisher zu Uebelständen meines Wissens nicht Anlaß gegeben.

Abgeordn. Sperling: Die Sache scheint mir doch von großer Bedeutung zu sein. Denn diese Fälle wiederholen sich nicht selten. Sie kommen nicht nur bei Einreichung von Nachlaß-Inventarien, sondern auch bei Steuer-Fassionen u. s. w. vor. Wenn nun bei der Bestrafung des Meineides nothwendige Bedingung ist, daß der Eid nicht nur vor der Behörde, sondern auch dann noch unter besonderen Förmlichkeiten geleistet werde, so möchte bei den Erklärungen, welche dem Eide im Gesetz-Entwurfe gleichgestellt sind, wohl wenigstens erforderlich sein, daß solche vor der Behörde abgegeben werden. Ich möchte mir also den Antrag gestatten, die eine Bestimmung in den vorliegenden Titel aufzunehmen, daß die Strafen desselben nur dann einträten, wenn die dem wirklichen Eide gleichgestellten Erklärungen vor der Behörde abgegeben sind.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

Er hat sie nicht gefunden.

(Einige Stimmen erklären sich dahin, daß die Unterstützung erfolgt sei.)

Ich zweifle, ob der Antrag von 8 Mitgliedern unterstützt worden ist.

(Es erheben sich nun noch mehrere Mitglieder.)

Der Antrag hat jetzt die ausreichende Unterstützung gefunden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: In dieser Hinsicht ist die Sache nicht vorbereitet. Man kann jetzt nicht sofort bestimmen, daß solche Versicherungen in der Form, wie dies gegenwärtig geschieht,

nicht mehr abgegeben werden sollen. Auch kommt in Erwägung, daß es vielleicht zu einer Beschwerung des Publikums führen würde, wenn man diese Versicherungs-Arten hier aufheben und die Form, wie sie in der Civil-Gesetzgebung vorgeschrieben ist, abändern wollte.

Marschall: Die Frage kann heißen:

„Soll beantragt werden, daß die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen dieses Titels nur dann Platz greifen sollen, wenn eine protokollarische Aufnahme vorausgegangen ist?

Und diejenigen, welche dem beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Versammlung hat dem nicht beigestimmt.

§. 160.

Referent Naumann (liest vor):

„§. 160.

Wer bei einer öffentlichen Behörde wider besseres Wissen einen Anderen wegen eines Verbrechens anschuldigt oder durch Angabe unwahrer Thatsachen oder durch andere Handlungen verdächtig zu machen sucht, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 161.

In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §§. 160 u. 161.

Die Fassung des §. 160 läßt eine Erklärung zu, wonach auch Angaben, die nicht eines Verbrechens verdächtig machen, in den Bereich dieses Paragraphen gezogen werden könnten. Um dies zu verhindern, wird es darauf ankommen, bei der Final-Redaction eine unzweideutige Fassung der Bestimmung zu geben.

Im Uebrigen findet sich gegen die §§. 160 und 161 nichts zu erinnern."

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß dem Wunsche der Abtheilung durch einen höchst einfachen Zusatz in der dritten Zeile genügt werden könnte, wenn man nämlich im §. 160 sagte:

„oder durch Angabe unwahrer Thatsachen oder durch andere Handlungen eines Verbrechens verdächtig macht."

(Von allen Seiten: Ja, Ja!)

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage auf Annahme dieser Paragraphen beigestimmt.

Die nächste Sitzung wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Siebzehnte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 10. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs. Es wird beschlossen, die stenographischen Berichte über die Berathung des IX. Titels, Verbrechen wider die Sittlichkeit, mit Ausnahme der Beschlüsse, durch die Zeitungen nicht zu veröffentlichen. — Beschlüsse über die betreffenden §§. 162—170.)

Die Sitzung beginnt 11¼ Uhr unter dem Vorsitze des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair, Abgeordneten Bressert.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Dittrich und Diethold.

Nach Verlesung des Protokolls bittet der Abgeordnete Camphausen ums Wort.

Abgeordn. Camphausen: Die bei Gelegenheit der Berathung über den Meineid geäußerte Meinung der Versammlung habe ich nicht dahin verstanden, daß dieser Punkt auf die Berathung des Kompetenzgesetzes verwiesen werde, sondern daß nur die Berathung vorbehalten bleibe, ohne daß sie gerade so lange zu verschieben sein würde.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären. Wir kommen zur Berichterstattung und Berathung über den IX. Titel. Zunächst hat sich der Abgeordnete Graf von Fürstenberg um das Wort gemeldet.

Abgeordn. Graf von Fürstenberg: Wir beginnen heute die Berathungen über die Bestrafung von Vergehen, die da, wo das öffentliche Gerichtsverfahren eingeführt ist, überall bei verschlossenen Thüren verhandelt werden; ich glaube daher, daß es vollkommen gerechtfertigt erscheinen wird, wenn ich einen Antrag dahin stelle, daß diese Verhandlungen über den IX. Titel nicht durch die Zeitung veröffentlicht, sondern nur als Manuskript gedruckt und an die Ausschuß-Mitglieder vertheilt werden. Man kann mir darauf erwiedern, daß das Gesetz selbst durch die Zeitungen veröffentlicht wäre, ich glaube aber, daß doch ein großer Unterschied zwischen dem trockenen Buchstaben des Gesetzes und demjenigen ist, was sich in der Diskussion über die Anwendbarkeit der Strafen und über die näheren Umstände der Verbrechen entwickeln könnte; und daher erlaube ich mir, darauf den Antrag zu stellen, daß diese Verhandlungen durch die Zeitungen nicht veröffentlicht, sondern nur als Manuskript an die Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden. Ich bitte den Herrn Marschall, die Versammlung zu befragen, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Referent Freiherr von Mylius: Ich trete dem Antrage, der gestellt worden ist, vollkommen bei. Ich glaube, daß es namentlich für die Diskussion nur förderlich sein kann, wenn eine Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht erfolgt. Wenn die stenographischen Be-

richte gedruckt werden als Manuskript, zur Benutzung für die einzelnen Mitglieder, so werden dadurch alle möglichen Zwecke einer Verbreitung zur Kenntnißnahme an diejenigen, welche sich für die wissenschaftliche Seite interessiren, auf das vollständigste gesichert. Es wird Ihnen schon bemerklich geworden sein bei Ueberlesung des Gesetzes, daß gerade hier viele Dinge stehen, die ausführlich zu erörtern und zu besprechen wohl Keinem zusagen wird, in deren Details einzugehen Jeder gewiß Widerwillen empfindet, und dennoch muß gesagt werden, daß es zur Reife der Diskussion, zu ihrer Vollständigkeit gewünscht werden muß, auch hier Manches zu nennen, was besser verschwiegen bliebe. Ich glaube, daß gerade auch diese Bemerkungen dadurch gerechtfertigt werden, als ich nicht umhin kann, darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf ein so reiches Detail gegeben hat, wie vielleicht keine andere der neueren Gesetzgebungen überhaupt. Daß wir es namentlich nicht mit einem so keuschen Gesetzbuche zu thun haben, wie das rheinische Recht, und ich glaube daher, daß es hier zweckmäßig sein dürfte, dem Antrage stattzugeben.

Marschall: Es wird nur darauf ankommen, ob eine Bemerkung gegen diesen Vorschlag gemacht wird.

Abgeordn. von Auerswald: Ich beabsichtige nicht, eine Bemerkung gegen den Vorschlag zu machen, sondern nur eine zur Vervollständigung desselben. Indem ich Allem beitrete, was von den geehrten Rednern gesagt worden ist, glaube ich doch, daß sich dies nur auf die Theile des 9ten Titels beziehen kann, bei denen die angeführten Gründe gelten, mit Ausnahme also des 2ten und 3ten Theiles, die doch mehr von der verbrecherischen Verletzung der bürgerlichen und Familien-Verhältnisse, als von den Verbrechen, deren anstößige Natur, wie bereits hervorgehoben ist, nicht in der Debatte umgangen werden kann, sprechen. Ich glaube also, daß die Veröffentlichung der Debatte über diese beiden Theile aus dem angegebenen Gesichtspunkte nicht zu untersagen wäre, aber andererseits doch vielleicht wünschenswerth sein möchte. Was nun die Unterdrückung der Veröffentlichung der übrigen Verhandlungen durch die Zeitungen betrifft, so trete ich auch ganz dem Vorschlage bei, daß die darüber verfaßten Stenographieen nur im Manuskript für die Mitglieder der Versammlung gedruckt werden möchten, glaube aber, daß es nothwendig bleiben wird, die Beschlüsse selbst durch die Allg. Preuß. Zeitung zu veröffentlichen.

Marschall: Wenn keine entgegengesetzte Bemerkung erfolgt, was ich abzuwarten hätte, so würde anzunehmen sein, daß man dem Vorschlage, welcher gemacht worden ist, mit Einschluß des Vorschlages des Abgeordneten von Auerswald, beitrete.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube doch, daß der Vorschlag noch nicht so einstimmig Beifall gefunden hat, die hervorgehobenen beiden Theile aus dem Abschnitte auszuscheiden zu lassen. Ich kann mich aus den schon angeführten Gründen nicht überzeugen, daß diese beiden Abschnitte, die exceptionell veröffentlicht werden sollen, sich gerade zur Publizität eignen, zumal wenn sämmtliche Beschlüsse veröffentlicht werden sollen, da jene Gründe gegen die Veröffentlichung

unbedenklich auf sie anwendbar sind. Ich würde die Veröffentlichung der stenographischen Berichte durch Mittheilung derselben als Manuskript an die Mitglieder der hohen Versammlung für ausreichend halten.

Abgeordn. von Byla: Ich kann dem Antrage der beiden Abgeordneten aus der Rheinprovinz nur beitreten, wenn daneben der letzte Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft von Preußen, daß die Beschlüsse der hohen Versammlung publizirt werden, angenommen wird; sonst aber müßte ich mich dagegen erklären.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte nur zur Erläuterung meines Vorschlags bemerken, daß ich nicht, wie der geehrte Abgeordnete der Stadt Spandau meint, eine Ausnahme von gewissen einzelnen Punkten wünsche, sondern von dem Gesichtspunkte ausgehe, daß bestimmte Gründe vorliegen müssen, eine Verhandlung zu unterdrücken. Bei den anderen Theilen liegen diese bestimmten Gründe allerdings darin vor, daß wirklich nur von anstößigen Verbrechen selbst die Rede ist, vielmehr abgesehen von der Verletzung bestehender bürgerlicher Verhältnisse, als in den beiden in Rede stehenden Theilen.

Abgeordn. Zimmermann: Es ist nicht allseitig verstanden, in welchen beiden Theilen.

Abgeordn. von Auerswald: In den §§. 167—170 und 171 bis 173; bei diesen Theilen finde ich keine Veranlassung, die Verhandlungen zu unterdrücken. Ich bin aber keinesweges gemeint, darauf zu bestehen, und wenn die hohe Versammlung sie unterdrücken will, so habe ich nichts dagegen, ich finde nur keine Veranlassung dazu.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich schließe mich der Ansicht des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen vollständig an. Die Beschlüsse müssen jedenfalls veröffentlicht werden, da ihre Bekanntwerdung im Publikum nothwendig ist. Ich würde auch kein Bedenken tragen, die beiden Punkte, die der geehrte Redner aus der Provinz Preußen angeführt hat, veröffentlichen zu lassen und nur die anderen zu sekretiren.

Abgeordn. Grabow: Ich bin der Ansicht, wenn wir gleich vor einer sehr delikaten Materie stehen, daß dennoch unsere Diskussionen der Oeffentlichkeit zu übergeben sind. Der Grund, welcher von einer Seite dafür angeführt worden ist, weil in der Rhein-Provinz die dahin bezüglichen Fälle bei verschlossenen Thüren verhandelt werden, scheint mir für diese Vorlage nicht Platz zu greifen. Es sind dort ganz spezielle Familienverhältnisse, die es bedingen, daß unter solchen Verhältnissen die Publizität ausgeschlossen sei. Ich glaube aber, wir sind es dem Publikum schuldig, wir sind es namentlich den Juristen schuldig, die an unseren Debatten und Entschließungen den lebhaftesten Antheil nehmen und künftig daraus ihre Entscheidungen motiviren könnten, daß alle unsere Verhandlungen ohne Ausnahme publizirt werden, und ich stimme daher für deren Publication im ausgedehntesten Sinne des Worts.

Abgeordn. Graf von Fürstenberg: Ich glaube nicht, daß das der einzige Grund ist, weswegen solche Fälle am Rhein bei verschlossenen Thüren verhandelt werden, was der verehrte Redner eben

angeführt hat, sondern daß es hauptsächlich wegen des Billigkeits-Gefühles geschieht. Ich würde mich übrigens dem Antrage des verehrten Redners aus Preußen unbedenklich dahin anschließen, daß die Beschlüsse veröffentlicht würden.

Abgeordn. Zimmermann: Ich muß leider dem von meinem Kollegen aus meiner Provinz formirten Antrage auf das bestimmteste widersprechen. Ich glaube, es kommt wesentlich darauf an: welchen Zweck haben unsere Veröffentlichungen? Meines Erachtens erstens den, der Gesammtheit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß wir nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung unsere Vota abgeben. Ich glaube, daß wir dazu bei allen übrigen Verhandlungen eine hinlängliche Gelegenheit gefunden haben und noch finden werden. Der Grund, daß auch dem Juristenstand Gelegenheit gegeben werden möge, über den Lauf der Verhandlungen sich in Kenntniß zu setzen, erkenne ich vollkommen an; ich glaube aber, daß dadurch, daß die Veröffentlichung nicht durch die Preußische Zeitung erfolgt, dem Juristenstande nichts entzogen wird; das Material, welches als Manuskript den Mitgliedern der Versammlung mitgetheilt wird, kann und muß auch für den Juristenstand noch zugänglich gemacht werden. Im Uebrigen sehe ich kein Bedürfniß ein, die speziellen Debatten über einen solchen Gegenstand dem größeren Publikum zugänglich zu machen, und ich befinde mich jetzt auf dem Punkte, gerade meinen Herrn Kollegen an die juristischen Spitzfindigkeiten über die Vollendung des Verbrechens zu erinnern, worauf die Debatte leicht geführt werden kann; ich muß daher gestehen, daß ich auf das entschiedenste gegen die Veröffentlichung mich aussprechen muß.

Marschall: Wir können zur Abstimmung über diesen Gegenstand kommen.

Die Frage heißt:

Beschließt die Versammlung, die stenographischen Berichte über den 9ten Titel, mit Ausnahme der zu fassenden Beschlüsse, nicht veröffentlichen zu lassen?

(Einige Stimmen: Durch die Zeitung?)

In welcher anderen Art würde sonst die Veröffentlichung gemacht werden können? Was den Druck der etwa zu veranstaltenden Sammlung betrifft, so ist hier nicht darüber zu entscheiden. Es bleibt übrigens vorbehalten, daß die stenographischen Berichte als Manuskript für die Mitglieder gedruckt werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe den Antrag so verstanden, daß die Verhandlungen als Manuskript für die Mitglieder der Versammlung gedruckt werden können, aber nur nicht in der Zeitung publizirt werden.

Marschall: Das ist eben das, was vorbehalten bleibt. Daß der stenographische Bericht als Manuskript für die Mitglieder gedruckt werde, hat von keiner Seite Widerspruch gefunden. Der Ausdruck Veröffentlichung schließt Alles aus und resp. Alles ein, was auszuschließen und einzuschließen ist. Beschließt also die Versammlung, die stenographischen Berichte über den 9ten Titel, mit Ausnahme der zu fassenden Beschlüsse nicht veröffentlichen zu lassen? Diejenigen,

welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist fast einstimmig bejaht.

Es beginnt nunmehr die Berathung des neunten Titels „über die Verbrechen wider die Sittlichkeit", in Bezug auf welchen nur die Publication der gefaßten Beschlüsse erfolgen wird.

Derselbe lautet in den 162. bis 166. Paragraphen:

„Blutschande.

§. 162.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie ist an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 163.

Der Beischlaf zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 164.

Ist das verwandtschaftliche Verhältniß unter den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder unter Geschwistern ein uneheliches, und zwar durch die Mutter begründetes, so finden die Strafbestimmungen der §§. 162 und 163 gleichmäßig Anwendung.

Ist aber das uneheliche Verwandtschaftsverhältniß durch den Vater begründet, so ist die Strafe nur dann anzuwenden, wenn die Verwandtschaft durch Anerkenntniß des Vaters festgestellt ist. In diesem Falle sollen die Verwandten der aufsteigenden Linie mit Zuchthaus von drei Jahren und die Verwandten der absteigenden Linie, so wie die Geschwister, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 165.

Der Beischlaf zwischen Stiefältern und Stiefkindern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 166.

Der Beischlaf eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, so wie der Beischlaf der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Beischlaf des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, so wie der Beischlaf eines Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes, ist mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Es wird von einer Seite, unter Beitritt einer Anzahl von Abgeordneten, auf Wegfall der gedachten Paragraphen angetragen, diesem Antrage indeß von der Mehrheit der Mitglieder nicht beigepflichtet.

Eben so kann die Versammlung sich nicht veranlaßt finden, den andererseits gestellten Antrag, die Fassung jener Paragraphen einschließlich des §. 183 des Entwurfs dahin abzuändern:

Die Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, Stief- und Schwiegerältern und Stief- und Schwiegerkindern, so wie Unzucht gegen die Natur, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft,

zum Beschluß zu erheben.

Nach spezieller Begutachtung der obengedachten Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs beschließt die Versammlung den Antrag auf Abänderung des §. 162 dahin, daß

1) derselbe in Beziehung auf den Eintritt der Zuchthausstrafe oder Strafarbeit fakultativ gefaßt, und
2) die Straflosigkeit für Verwandte in absteigender Linie bis zum 18ten Lebensjahre festgesetzt werden möge.

Zu den §§. 163, 164 und 165 findet die Versammlung etwas Wesentliches nicht zu bemerken und erklärt sich für deren Annahme unter der Voraussetzung, daß, in konsequenter Anwendung des zu §. 162 gefaßten Beschlusses, auch bei §. 164 die fakultative Bestimmung der Zuchthaus-Strafe oder Strafarbeit angenommen wird.

Eben so wird der §. 166 unverändert angenommen.

Zu der Begutachtung der Bestimmungen des 9ten Titels über

den Ehebruch:

§. 167.

Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 168.

Eine Bestrafung wegen Ehebruches findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Ehe-Richter von Amts wegen ausgesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf-Verfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Ausspruche einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben.

§. 169.

Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen, so fällt jedes weitere Straf-

Verfahren wegen des Ehebruches fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruches, sowohl von dem einen, als von dem anderen beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Straf-Verfahren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen.

§. 170.

Die Bestrafung des Mitschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Gehülfen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtheiles nicht vom Ehe-Richter, sondern vom Kriminal-Richter zu bewirken.

Übergehend, trat die Versammlung dem von einer Seite gestellten Antrage auf Streichung aller Ehebruchs-Strafen nicht bei, eben so konnte dieselbe die zur Sprache gebrachte Ansicht, daß eine Ermäßigung jener Strafen, wie sie im Entwurfe proponirt seien, durch Aufhebung des in Vorschlag gekommenen Minimums und Festsetzung des Maximums auf 3 Monate Gefängniß angemessen erscheine, nicht theilen.

Der Inhalt des §. 167 gab dagegen zu folgenden Fragen Veranlassung:

1) Soll der Ehebruch der Frau härter bestraft werden, als der des Mannes?
2) Soll beantragt werden, den nicht im Ehebande stehenden Theilnehmer am Ehebruche straflos zu lassen?
3) Soll beantragt werden, den unverheiratheten Theilnehmer am Ehebruche geringer zu bestrafen?

Die beiden ersten dieser Fragen wurden mit überwiegender Majorität verneint, die dritte derselben dagegen von der Mehrheit der Mitglieder bejaht.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Siebzehnte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 10. Februar.*)

Nachdem der Beschluß von der Versammlung gefaßt war, die stenographischen Berichte über den neunten Titel, welcher von den Verbrechen wider die Sittlichkeit handelt, nicht zu veröffentlichen, ging man zur Berathung dieses Titels über.

Referent Freiherr von Mylius (liest vor):

„Neunter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§. 162.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie ist an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 163.

Der Beischlaf zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 164.

Ist das verwandtschaftliche Verhältniß unter den Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder unter Geschwistern ein uneheliches, und zwar durch die Mutter begründetes, so finden die Strafbestimmungen der §§. 162 und 163 gleichmäßig Anwendung.

Ist aber das uneheliche Verwandtschafts-Verhältniß durch den Vater begründet, so ist die Strafe nur dann anzuwenden, wenn die Verwandtschaft durch Anerkenntniß des Vaters festgestellt ist. In diesem Falle sollen die Verwandten der aufsteigenden Linie mit Zucht-

---

*) Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Kommissars für dieses Werk zum Abdruck verstattet. Bleich.

haus von drei Jahren und die Verwandten der absteigenden Linie, so wie die Geschwister, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden."

Marschall: Es ist hierbei zu erinnern, daß wir bei der Diskussion auf die einzelnen Paragraphen wieder zurückkommen werden.

Referent Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 165.

Der Beischlaf zwischen Stiefältern und Stiefkindern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 166.

Der Beischlaf eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, so wie der Beischlaf der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Beischlaf des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, so wie der Beischlaf eines Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes, ist mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §§. 162—166.

Der neunte Titel des zweiten Theils handelt „von den Verbrechen wider die Sittlichkeit" und giebt in den §§. 162—166 inkl. Strafbestimmungen unter der Rubrik „Blutschande", ein Verbrechen oder Vergehen, welches nach den Begriffen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts den geschlechtlichen Umgang zwischen solchen Personen bezeichnet, bei welchen eine Ehe wegen Nähe des Verwandtschaftsgrades nicht gestattet, welches jedoch nach rheinischem Rechte mit keiner Strafbestimmung bedroht wird.

Es ist zunächst die Frage zur Anregung gebracht, ob überhaupt Handlungen, wie sie der Entwurf hier erwähnt, mit Strafen zu belegen, und für ihre Straflosigkeit angeführt, daß die Sittlichkeit der Familie nie durch die Strafgewalt des Staats erzwungen werden könne, daß aber auch jeder innere Grund für die Strafe der moralisch verwerflichen Handlung fehle, da Strafe immer nur durch die Verletzung eines fremden Rechtes oder durch einen dem Unmündigen oder Minderjährigen von dem Staate zu gewährenden Schutz motivirt werden dürfe. Die Abtheilung zog jedoch in Erwägung, daß die Sittlichkeit innerhalb der Familie dem Staate so heilig und den höchsten Staatszwecken so nahestehend sei, daß Handlungen der vorerwähnten Art, weil sie diese Sittlichkeit auf das freventlichste verletzen, von der Strafgewalt des Staates nicht unbeachtet zu lassen, und daß gerade hier Fälle vorkommen würden, wo, wenn auch nicht

gerade Minderjährige, doch solche Personen der Verführung und dem Mißbrauche Anderer ausgesetzt seien, welche das Gesetz vorzugsweise unter den Schutz und daher auch unter die Autorität der letzteren gestellt habe.

Aus diesen Gründen hat die Abtheilung den Antrag:

die §§. 162—166 ganz zu streichen,

mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen.

In Betreff der Strafbestimmung des §. 162 war sodann bemerkt worden, daß hier, wie bei allen sogenannten Fleischesvergehen, immer nur Handlungen sinnlicher Begierde, keinesweges aber solche vorliegen würden, welche die infamirende Zuchthausstrafe zu rechtfertigen im Stande seien, weshalb auf Streichung dieser Strafgattung angetragen ward.

Die Majorität der Abtheilung ging jedoch von der Ansicht aus, daß allerdings gerade hier, wegen der durch die Familienbande geborenen Pflichten, Verletzungen derselben, unter aller Verleugnung des Ehrgefühls, sehr wohl denkbar seien, und hat den Antrag, im §. 162 das Wort „Zuchthaus" in „Strafarbeit" zu verwandeln, mit 11 gegen 3 Stimmen zurückgewiesen.

Die §§. 163 und 164 gaben zu einer weiteren Diskussion keine Veranlassung.

Zu §. 165 ist der Antrag auf Streichung wiederholt und dabei bemerkt worden, daß der für die Beibehaltung der früheren Paragraphen sprechende Grund nicht vorliege, indem es sich hier um keine durch Abstammung gegründete Familienverbindung, sondern um Verhältnisse handle, welche erst durch den Abschluß der Ehe mit einer dritten Person gegründet werden, und dieses auch wohl der Grund sei, weshalb dem Allgemeinen Landrechte die Strafbestimmung des Entwurfs fremd geblieben. Die Abtheilung hat jedoch auch hier den Antrag auf Streichung des §. 165 mit 10 gegen 4 Stimmen verworfen, weil hier eben so, wie in den früheren Fällen, es sich um Familienverbindungen handle, die das Gesetz anerkenne und unter seine Garantie stelle, deren Sittlichkeit und Reinheit es daher auch da, wo sie angegriffen und gefährdet, durch seine Strafbestimmungen zu schirmen habe.

Dagegen hat die Abtheilung zu §. 166 mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen,

die Streichung dieses Paragraphen in Antrag zu bringen,

indem es sich hier allerdings um Fälle handle, die von den früher gedachten wesentlich verschieden seien, da ihnen die formelle, durch das Gesetz oder das Anerkenntniß gewährte Sanction der früher erwähnten Verhältnisse fehle."

Es ist von mir der Antrag gestellt worden, diese Paragraphen zu verwerfen, weil keine inneren Gründe vorliegen für die Nothwendigkeit des Verbrechens der Blutschande. Es ist im Gutachten erwähnt worden, daß die Strafe nur gerechtfertigt werde durch den Schutz, den der Staat zu verleihen habe, entweder weil Gewalt gegen eine Person geübt oder innere Gründe in der Person vorliegen, die diesen Schutz nothwendig

machen. Die Gesetzgebungen des Alterthums haben auch die Strafe der Blutschande nicht, es ist diese durch das mosaische Gesetz in die Geschichte der Gesetzgebung gebracht worden, und ich glaube daher, daß, wenn ich mich auf die Geschichte berufen darf, auch einiges Anerkenntniß in Anspruch nehmen darf, daß innere Gründe nicht vorliegen, welche derartige Strafen rechtfertigen.

Justiz-Minister von Savigny: Die Abtheilung hat mit großer Majorität dem Inhalte des Entwurfes zugestimmt, mit Ausnahme des nächsten Paragraphen, über welchen noch besonders zu sprechen sein wird. Ich glaube, daß dieser mit der Meinung der verehrten Abtheilung übereinstimmende Inhalt des Entwurfs seine Bestätigung findet in einem sehr verbreiteten Gefühle des Abscheues gegen alle Handlungen dieser Art, einem Gefühl, welches nicht blos in einzelnen Ständen sich findet, sondern durch alle Klassen der Gesellschaft durchgeht. Man hat mitunter Befürchtungen geäußert, es möchte bei Anwendung dieser Vorschriften ein nicht wünschenswerthes Eindringen in das Innere der Familien-Verhältnisse zu befürchten sein. Ich glaube aber nicht, daß die bisherige Erfahrung, da wir von jeher solche Gesetze im größten Theile unseres Landes haben, diese Befürchtung bestätigt. Es giebt auch viele Fälle, in welchen das hier vorliegende Verbrechen mit anderen Verbrechen in einer ungewissen Verbindung erscheint, so daß die gerichtliche Untersuchung ohnehin nicht zu vermeiden ist. Ich will einen Fall anführen, der mir aus meiner früheren Theilnahme an den Arbeiten des rheinischen Cassationshofes bekannt geworden ist. Ein Mann war vor die Assisen gestellt worden unter der Anklage, seine eigene Tochter genothzüchtigt zu haben. Es wurde dies auch angenommen, und er ist zu lebenswieriger Zwangsarbeit verurtheilt worden. Gesetzt, in diesem Falle hätten die Geschworenen über den Umstand der Gewaltthätigkeit, also über die Nothzucht, Zweifel gehegt, alles Andere wäre eingestanden gewesen, so wäre es doch höchst bedenklich und das allgemeine Gefühl verletzend gewesen, wenn gänzliche Freisprechung hätte erfolgen müssen. Ich glaube also, daß in diesem allgemeinen Volksgefühl der Entwurf seine Rechtfertigung findet.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich bin damit ganz einverstanden, daß der Zweck der Strafgesetze der ist, die Verbrechen und nicht die Sünden zu strafen, indem die Sünden dem Urtheile und Richterspruche eines höheren Richters unterworfen sind und in das Gebiet der Moral und Religion gehören. Sobald aber die Sünde eine solche Gestalt annimmt, daß sie das sittliche und Rechtsgefühl des Volkes verletzt und als öffentliches Aergerniß durch Verletzung der Sittlichkeit hervortritt, so hat der Staat die Verpflichtung, den unbescholtenen Theil der Bevölkerung und sein Gefühl vor solchen Verletzungen zu schützen. Die Beispiele von Vergehungen, wie die Blutschande, sind offenbar ein schlimmes Aergerniß für die öffentliche Sittlichkeit, und daher glaube ich, daß der Staat nicht nur die Verpflichtung hat, sie nicht blos dem Gebiete der Religion und Moral zu überlassen, sondern sie in das Gebiet der Strafgesetzgebung zu

finden. Ich spreche nicht über die einzelnen Paragraphen, aber im Allgemeinen muß ich mich mit dem Prinzip einverstanden erklären, welches sie als strafbar dem Kriminal-Gesetz überweist.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag auf Streichung der Paragraphen die Unterstützung von acht Mitgliedern findet? Nämlich der Antrag auf Streichung der sämmtlichen Paragraphen über die Blutschande.

(Es erhebt sich nach und nach die erforderliche Anzahl Mitglieder.)

Der Antrag hat in diesem Augenblicke durch das Hinzukommen noch einiger Mitglieder die gehörige Unterstützung gefunden, was anfangs nicht der Fall war. Die Frage also heißt: Soll auf Wegfall der §§. 161 bis mit 166 angetragen werden? Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, haben dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Die Majorität hat sich nicht dafür entschieden, und wir kommen zu §. 162.

Referent Frhr. von Mylius (liest vor):

„In Betreff der Strafbestimmung des §. 162 war sodann bemerkt worden, daß hier, wie bei allen sogenannten Fleischesvergehen, immer nur Handlungen sinnlicher Begierde, keinesweges aber solche vorliegen würden, welche die infamirende Zuchthausstrafe zu rechtfertigen im Stande seien, weshalb auf Streichung dieser Strafgattung angetragen ward.

Die Majorität der Abtheilung ging jedoch von der Ansicht aus, daß allerdings gerade hier, wegen der durch die Familienbande gebotenen Pflichten, Verletzungen derselben unter aller Verleugnung des Ehrgefühls sehr wohl denkbar seien und hat den Antrag, im §. 162 das Wort „Zuchthaus" in „Strafarbeit" zu verwandeln, mit 11 gegen 3 Stimmen zurückgewiesen."

Abgeordn. von Brünneck: Ich kann den Gründen der Majorität der Abtheilung für die Beibehaltung des §. 162 nur vollkommen beistimmen. Gleichwohl habe ich aber ein wesentliches Bedenken gegen die Bestimmung desselben, nach welchem das Verbrechen an den Verwandten absteigender Linie mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden soll. Wir können uns aber den Fall denken, und wir haben es vernommen, daß solche Gräuel vorgekommen sind, wo ein Vater so schändlich war, seine junge, unschuldige Tochter zu mißbrauchen. Nun erwäge man, daß in einem solchen Falle das Mädchen ohne ihre eigene Schuld nicht allein auf das höchste verletzt, sondern für ihre Lebenszeit geschändet und unglücklich gemacht sein würde; und ob es nicht ungerecht sein würde, sie dennoch außerdem mit mindestens drei Monaten Gefängniß zu bestrafen und auch äußerlich zu schänden. Daher trage ich dahin an, die drei Monate Gefängniß als Minimum zu streichen und kein Minimum zu bestimmen, damit die Berücksichtigung solchen Falles dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibe.

Abgeordn. Dittrich: In dem hier zur Sprache gebrachten Falle der Nothzucht kann keine Strafe eintreten, denn die Gemißbrauchte hat das Verbrechen nicht freiwillig verübt, sondern sie ist dazu gezwungen worden.

Abgeordn. von Brünneck: Wenn ein Vater so schändlich ist, seine eigene Tochter zu mißbrauchen, so muß man nur bedenken, welcher Einfluß ihm dabei zu Gebote steht. Dies würde um so mehr zu berücksichtigen sein, als solcher Fall nicht als Nothzucht zu betrachten wäre und nicht nach den gegen diese festgesetzten Bestimmungen zu beurtheilen sein würde. Vielmehr würde in diesem Falle nur eine Verführung zu dem schändlichsten Verbrechen stattgefunden haben.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

(Es geschieht.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Da beschlossen worden ist, daß diese Paragraphen im Wesentlichen bleiben sollen, so wollte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, welche zwar allerdings auch als bloße Fassungs-Bemerkung angesehen werden könnte, die ich aber doch bei dem vorliegenden Gegenstande für sehr wichtig halte. Wenn man auch den ganzen Gegenstand der Blutschande und der widernatürlichen Unzucht in das Strafgesetz aufnehmen zu müssen glaubt, so bin ich doch der Meinung, daß dies wenigstens in einer für den öffentlichen Anstand entsprechenden Weise geschehen muß, daß also nicht ganz nothwendige und ins Einzelne gehende Distinctionen vermieden werden. Man kann hier mit wenig Worten ohne genaue Definitionen viel sagen, wenigstens so viel, daß über den wahren Sinn kein Zweifel übrig bleibt. Die künstlichsten Definitionen und Distinctionen werden doch am Ende zu nichts nützen, da man ohnehin auf die allzu feinen Unterschiede in den Handlungen doch nicht eingehen kann. Aus diesen Gründen halte ich es für zweckmäßig, das, was hier in 6 Paragraphen gesagt ist, etwa in 6 Zeilen zu sagen. Dadurch würde zwar dem Richter allerdings ein großer Spielraum gegeben, es muß dies aber geschehen wegen der großen Verschiedenheit der Fälle. Ich glaube auch, daß diese Handlungen solche sind, wo dem Ermessen des Richters sehr viel überlassen bleiben muß, und deswegen würde mein Vorschlag dahin gehen, der, wenn er nicht besonders unterstützt wird, nur ad referendum zu nehmen wäre, anstatt der §§. 162—166 und statt des §. 183 einfach die Worte zu sagen:

„Die Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, Stief- und Schwiegerältern und Stief- und Schwiegerkindern, so wie Unzucht gegen die Natur, wird mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte mich gegen diesen Vorschlag erklären, denn es würde dadurch dem Richter ein zu großer Spielraum gelassen werden. Die Intensivität dieses Verbrechens steht mit der Nähe des Verwandtschaftsgrades in einem gewissen Verhältnisse.

Die schwersten Verbrechen mit den geringer schweren in einem und denselben Paragraphen zu fassen, erscheint mir daher nicht räthlich. Was den Antrag des geehrten Redners aus Preußen betrifft, so möchte ich außer dem bereits erwähnten noch hinzufügen, daß hier nicht von Nothzucht die Rede ist, noch wenn ein Vater seine Tochter, die unter 14 Jahren ist, mißbraucht, denn hier würde den Vater die schwerere Strafe treffen, während die Tochter straflos bliebe. Es handelt sich hier nur von dem Beischlafe zwischen einem Ascendenten und einem Descendenten. In dem Allgemeinen Landrechte wird die Tochter in der Regel als Verführte angesehen. Indessen glaube ich doch, daß, wenn selbst eine Verführung stattgefunden hat und vielleicht noch besondere Milderungsgründe hinzukommen, es angemessener ist, einen solchen Fall auf die Begnadigung zu verweisen, als eine Gefängnißstrafe ohne Minimum festzusetzen, die dann auch auf 24 bis 48 Stunden arbitrirt werden könnte. Das scheint mir nicht eine Strafandrohung zu sein, die einem so verabscheuungswürdigen Verbrechen kongruent wäre, und ich stelle anheim, es bei dem angedrohten Straf-Minimum von 3 Monaten Gefängniß zu belassen.

Referent Frhr. von Mylius: Was die Bemerkung des geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz betrifft, so kann ich mich derselben in dem Sinne nur anschließen, als ich es auch für äußerst wünschenswerth halte, bei der Redaction die möglichste Kürze und Prägnanz zu wählen, alle Kasuistik möglichst zu vermeiden, und ich stelle anheim, dies als Fassungs-Bemerkung hinzunehmen. Was den gemachten Vorschlag betrifft, so scheint er mir allerdings noch nicht genug vorbereitet, ich bin noch nicht genug bekannt mit ihm, um darüber mir ein Urtheil zu erlauben und ihm beizustimmen. Was die Fassung betrifft, so möchte ferner ich anheimgeben, ob nicht das Wort „Beischlaf" zu vermeiden wäre. Ich weiß nicht, weshalb gerade dieses Wort das so häufig hier gebrauchte ist, es giebt doch bezeichnendere und bessere Ausdrücke, es ist auch zur Feststellung eines juristischen Begriffes untauglich, weil es für die Handlung, um die es sich fragt, unwahr ist. Ich muß darin meine Unkenntniß gestehen, da ich nicht weiß, wie das Wort in die deutsche Gesetzgebung gekommen, denn in der Carolina steht es nicht, dort wird das Verbrechen der Nothzucht als ein gewaltsamer Angriff bezeichnet, es wird gesagt: „der Frau oder Jungfrau ist ihre Ehre genommen worden"; bei der Blutschande heißt es: „unkeusche Werke treiben", aber das Wort Beischlaf kommt nicht vor, und ich weiß nicht, woher es stammt, möchte aber diese Bemerkung als Fassungs-Bemerkung ebenfalls zur Erwägung stellen.

Abgeordn. Graf Renard: Wenn alle Fälle, welche das Verbrechen erschweren, unter dem Titel Nothzucht im §. 174, wo von Gewalt und Drohungen, im §. 175, wo von minderjährigem Alter, und im §. 176 endlich, wo von bewußtlosem Zustande die Rede ist, durch einen besonderen Paragraphen mit schwereren Strafen bedroht werden sollen, so sehe ich nicht ein, warum wir die Zuchthausstrafe, und zwar in dem hohen Grade bis zu 5 Jahren, in dem §. 162 beibehalten wollen, und ich muß mich daher der Mino-

theilt der Abtheilung anschließen, welche in diesem Falle für Zuchthaus nicht votirt hat. Wenn ich mich überhaupt der Beibehaltung dieses Paragraphen im Ganzen angeschlossen habe, so geschah es in der Rücksicht, daß unser ganzer sozieller Staatsverband gegenwärtig auf dem Begriff der Familie begründet ist; so lange dies aber so bleibt, werden wir eine Strafbestimmung für Blutschande nicht entbehren können. Wenn wir übrigens von der Ansicht ausgehen, daß eine Art moralischer Nothzucht in den Fällen des §. 162 vorauszusetzen ist, namentlich wenn das Verbrechen zwischen Vater und Tochter verübt wird, so glaube ich, müssen wir ein sehr mildes Strafmaß bestimmen für arme verführte Kinder, welche unbewußt gesündigt. Ich glaube daher, daß wir das Minimum von 3 Monaten nicht vermeiden können, ich glaube aber auch, daß zur Richtschnur des Richters dieser Fall im Paragraphen ausdrücklich gedacht werden muß.

Marschall: Es ging also der Vorschlag dahin, die Zuchthausstrafe in allen Paragraphen wegfallen zu lassen.

Dieser Vorschlag ist noch nicht gemacht worden, er ist ein neuer.

Abgeordn. Graf Renard: Die Minorität der Abtheilung hat bereits darauf angetragen.

Marschall: Als solcher liegt er nicht eher vor, bis er hier erneuert wird, und es fragt sich, ob er die erforderliche Unterstützung findet.

Abgeordn. Graf Renard: Wenn dies Amendement in Folge dessen, daß die Minorität in der Abtheilung sich dafür ausgesprochen hat, nicht gestellt wird, so erlaube ich mir, es zu stellen.

Marschall: Dann kommt es darauf an, ob der Antrag, daß nämlich die Zuchthausstrafe ausgeschlossen sein möge, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Er hat sie gefunden.)

Abgeordn. Graboro: Ich bin der Ansicht, daß die Kinder, welche von den Aeltern zur Unzucht verleitet worden sind, wie es auch der Gesetz-Entwurf schon an und für sich mit sich bringt, nicht so hart zu strafen seien, wie die Aeltern selbst. Ich gehe aber in dieser Beziehung noch etwas weiter und wünsche, daß rücksichtlich der Kinder diejenige Vorschrift wieder adoptirt werde, welche das Allg. Landrecht im §. 1040 aufgestellt hat, in welchem es heißt: „In einem solchen Falle, nämlich nach verübter Blutschande, soll gegen Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, eine sechsmonatliche bis so und so viel jährige Zuchthausstrafe erkannt, jüngere Kinder aber mit Strafe verschont werden." Nach dem Strafgesetz-Entwurf, wie er uns hier vorgelegt und von uns modifizirt worden ist, sollen Kinder vom zwölften bis zum achtzehnten Lebensjahre zwar nach §. 53 nicht mit der vollen Strafe bestraft werden; wenn ich mir nun aber die Familien-Verhältnisse, das enge Zusammenwohnen von Leuten der fraglichen Art denke, wenn ich bedenke, welchen Einfluß der Vater auf die Tochter äußern kann, so scheint es mir doch räthlich zu sein, daß für die Kinder ein fes-

eines Lebensalters eintrete, in welchem erst die vollständige Strafbarkeit statthaben kann. Ich richte daher meinen Antrag darauf, daß für den §. 162 des Entwurfs der Grundsatz des §. 1040. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts in Betreff des Alters angenommen würde.

Abgeordn. von Brünneck: Ich trete insofern dem Antrage des geehrten Abgeordneten von Prenzlau unter dem Aufgeben meines Vorschlages bei, als ich dabei voraussetzen darf, daß das Minimum von drei Monaten, wie es der Entwurf festgesetzt hat, nicht aufrecht erhalten werde, denn ich glaube, daß in den angeführten früheren Bestimmungen des Landrechts hinreichender Schutz für diejenige liege, welche keinen aktiven Antheil an dem Verbrechen genommen hat, die ich daher unmöglich als eine Verbrecherin betrachten kann, sondern als Verführte, die wir deshalb doch unmöglich noch werden äußerlich schänden wollen, nachdem sie das Unglück gehabt hat, moralisch geschändet zu werden.

Marschall: Der Vorschlag des Abgeordneten Grabow wird sich, wenn ich recht verstanden habe, nur auf §. 162, nicht auf die anderen Paragraphen beziehen.

Abgeordn. Grabow: Allerdings blos auf §. 162.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist bereits von dem geehrten Abgeordneten, welcher das eben gestellte Amendement gemacht hat, erwähnt worden, daß eine derartige Bestimmung in dem Allgemeinen Landrechte sich befinde. Es ist auch in früheren Stadien der Revision wiederholt in Erwägung gezogen worden, ob man bei diesem Grundsatze des Landrechtes stehen bleiben solle, indeß hat man dies doch für bedenklich erachtet. Es ist nämlich im §. 162 immer vorausgesetzt, daß in voller Willensfreiheit, also im vollen Bewußtsein des Verbrechens und der That, gehandelt worden sei; muß man dies nun annehmen, so ist nicht abzusehen, warum gerade bei diesem Verbrechen die Strafbarkeit ganz ausgeschlossen werden soll. Es kommt aber auch in Betracht, daß schon im §. 53 sehr wesentliche Milderungen in Rücksicht des jugendlichen Alters gegeben worden sind; im Entwurfe war ursprünglich nur das sechzehnte Jahr zur Gränze angenommen, gegenwärtig ist aber durch Beschluß der hohen Versammlung dieselbe bis zum achtzehnten Jahre ausgedehnt worden, und wenn man §§. 52 und 53 liest und im Zusammenhange auffaßt, so steht es dem Richter bis zum Ablauf des achtzehnten Lebensjahres frei, ganz und gar Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, also zu verordnen, daß entweder solche Personen der vormundschaftlichen Zucht übergeben oder in Besserungshäuser eingesperrt werden. Aber selbst dann, wenn er die volle Zurechnungsfähigkeit annimmt, tritt doch immer eine sehr große Milderung der Strafe ein; es ist nämlich §. 53 in Nr. 2 gesagt worden: „Bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bedrohten Verbrechen soll die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden;" wenn man das nun annimmt, so würde die Strafe im §. 162 gar nicht zu hoch zu stehen kommen, und da ferner im §. 53 gesagt ist, daß die gegen solche jugendliche Personen erkannten Freiheitsstrafen in besonderen

Strafanstalten, wie gewissermaßen in Correctionshäusern, abgebüßt werden sollen, so, glaube ich, ist damit Alles geschehen, was, wenn man nicht die Prinzipien der Strafgerechtigkeit verletzen will, überhaupt geschehen kann.

Abgeordn. Sperling: Es können, meine Herren, wohl Fälle des vorliegenden Verbrechens vorkommen, in welchen der Thäter einen so hohen Grad der Unsittlichkeit, einen so eingewurzelten Hang dazu darlegt, daß wirklich bei ihm ein Mangel an ehrliebender Gesinnung angenommen werden kann und die Zuchthausstrafe gerechtfertigt erscheint. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß auch Fälle milderer Art denkbar sind. Ich will nur darauf hinweisen, daß es bei Personen der niederen Klasse und selbst in mittleren Schichten nicht ungewöhnlich ist, daß Aeltern und Kinder in einem und demselben Bette zusammenschlafen, ferner, daß Fälle dem Richter zur Beurtheilung vorliegen können, in denen das Verbrechen, von welchem im §. 162 die Rede ist, sehr oft wiederholt, aber auch solche, wo es nur einmal verübt ist, und daß überhaupt nicht hinlänglicher Grund vorhanden ist, einen Mangel ehrliebender Gesinnungen da anzunehmen, wo es nur Folge augenblicklicher Aufwallung und Leidenschaft war. Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir den Vorschlag, auch für Verwandte in aufsteigender Linie Strafarbeit und Zuchthaus alternativ festzusetzen.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich erkenne es überhaupt als etwas Trauriges an, daß unser Strafgesetz derartige Bestimmungen aufnehmen muß, eben so wie Vater- und Königsmord; allein die Nothwendigkeit ist einmal da, und wir können nicht darüber hingehen, wir können nicht umhin, die Sache spezieller und näher zu erörtern. Ich kann mich dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten aus Schlesien an meiner Seite nicht anschließen, daß das Zuchthaus ausgeschlossen werden soll; im Gegentheil finde ich es als das abscheulichste Verbrechen, welches nur begangen werden kann, wenn ein Vater seine Tochter verführt, die seiner Obhut anvertraut, deren sittliche Erziehung er zu leiten verpflichtet ist, und in diesem Falle kann ich mich nur für diese harte Strafe erklären. Dagegen trete ich dem bei, was der geehrte Abgeordnete aus Prenzlau und der verehrte Marschall aus Preußen ausgesprochen haben, daß bei der großen Gewalt, dem Einfluß, welchen der Vater über die Kinder übt, diese in die Lage kommen können, wo sie in einem weit höheren Grade entschuldbar und weit weniger strafbar sind, als der Gesetz-Entwurf ausspricht, und schließe mich diesem Amendement an.

Abgeordn. von Weiher: Ich trete dem Antrage, den der Herr Marschall aus Preußen ursprünglich gestellt hat, vollkommen bei; ich kann mich aber mit der Abänderung, welche später beliebt worden ist, nicht einverstanden erklären, weil ich nicht glaube, daß überall das 18te Lebensjahr als solches bezeichnet werden muß. Es kommt Alles auf die Gesinnung und Entwickelung des jugendlichen Verbrechers an, und kann das Alter allein einen richtigen Maßstab nicht gewähren.

Abgeordn. Wodiczka: Ich trete den Gründen bei, welche der Abgeordnete von Gaffron angeführt hat, um die Zuchthausstrafe hier

beibehalten zu müssen; dagegen trete ich seinen Gründen in Betreff der Bestrafung der Kinder nicht bei und schließe mich den Ansichten des Herrn Regierungs-Kommissars darüber an, denn ich bin für unbedingte Beibehaltung des Paragraphen.

Abgeordn. Graf Renard: Wenn ich mich gegen die Zuchthausstrafe bei diesem Verbrechen erklärt habe, so geschah es nicht deshalb, weil ich es weniger verabscheue, wie irgend ein Glied der Versammlung; ich bin nur der Ansicht, daß die Strenge der Strafen keinesweges geeignet ist, die Sittlichkeit zu heben. In meiner Gegenwart wurde in Chur ein Mann mit dem Schwerdte hingerichtet, der seine Tochter geschwängert hatte, und nirgends ist die Unsittlichkeit größer, als eben in der Schweiz.

Abgeordn. von Werdeck: Ich möchte nur zur Aufklärung des Faktischen auf einen Umstand aufmerksam machen; ich glaube nämlich, daß der Herr Kommissar sich in der Darstellung der Einwirkung der Zurechnungsfähigkeit des Alters bis zum 18ten Jahre geirrt hat. Nämlich die Beschränkung der Zurechnungsfähigkeit bis zu dem 18ten Jahre hat nur die Wirkung, daß nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der gesetzlichen Strafe hinausgegangen werde, sie hat aber gar keinen Einfluß auf das Minimum.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Sie hat den Einfluß, daß niemals mehr als die Hälfte erkannt werden kann, sowohl im Minimum als im Maximum kann man nur die Hälfte derjenigen Strafe annehmen, welche gegen eine andere Person nach Inhalt der Gesetze zu erkennen sein würde.

Abgeordn. von Werdeck: Ich berufe mich nur auf den Inhalt des §. 53. Ich bitte, ihn nachzulesen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es heißt dort allerdings, wie ich mich jetzt überzeuge, daß bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden soll; es bezieht sich demnach der §. 53 allerdings nur auf das Maximum.

Abgeordn. von Werdeck: Also Sie behalten die 3 Monate immer, das Minimum wird nicht alterirt.

Abgeordn. von Auerswald: Ich theile in Bezug auf das, was gesagt worden ist, ganz die Ansicht des Abgeordneten aus der Mark Brandenburg, habe aber den Hauptgrund, warum §. 53 von dem Herrn Regierungs-Kommissar angeführt worden ist, so verstanden, daß bis zum 18ten Jahre es dem Richter freisteht, auf Unzurechnungsfähigkeit zu erkennen, das betreffende Individuum ganz straflos zu machen und der häuslichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen, und es scheint, daß das Bedenken, welches mein Nachbar, der verehrte Marschall unserer Provinz, vorgetragen hat, sich hierdurch wirklich erledigt.

Marschall: Es ist zuvörderst zu fragen, ob der Abgeordnete von Gudenau die Absicht gehabt hat, seinen Vorschlag zum Gegenstande einer Fragestellung gemacht zu sehen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Das war allerdings meine Absicht; zum Gegenstande einer Fragestellung kann mein Vorschlag

nicht anders gemacht werden, als daß die Versammlung sich dahin ausspreche, dem Gouvernement bei der Schluß-Redaction eine entsprechende Abkürzung in diesem Sinne zu empfehlen.

Marschall: Es müßte dann vorbehalten bleiben, nach Berathung sämmtlicher Paragraphen den Vorschlag zur Abstimmung zu bringen. Eine Abstimmung darüber, die Paragraphen wegfallen zu lassen, würde nicht eher angehen, als bis wir dieselben berathen haben.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Dann würde ich Durchlaucht bitten, die Frage zu stellen, ob mein Antrag die erforderliche Unterstützung findet.

Marschall: Diese Frage wird jedenfalls zu stellen sein. Wird der Antrag des Abgeordneten von Gudenau von 8 Mitgliedern unterstützt.

(Ausreichend unterstützt.)

Er hat die Unterstützung gefunden.

Justiz-Minister von Savigny: Es wird kein Bedenken haben, diesen Vorschlag für die letzte Revision der Fassung anheimzugeben; aber etwas Anderes ist es, ob die hohe Versammlung diesen Vorschlag im Prinzip zu ihrer Ansicht macht. Dieses scheint bedenklich, weil dazu eine größere Vorberathung gehören würde. Ob es möglich sei, ohne den wesentlichen Inhalt in Gefahr zu stellen, kann ohne nähere Vorberathung wohl nicht beurtheilt werden.

Marschall: Ich habe schon bemerkt, daß jetzt nicht die Frage gestellt werden kann, sondern erst nach vorausgegangener Berathung der betreffenden 7 Paragraphen. Jetzt kann es nicht geschehen. Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wird zur Abstimmung. Die erste Frage ist zu richten auf den Vorschlag des Grafen Renard, der dahin geht, die Zuchthausstrafe im §. 162 auszuschließen. Die zweite Frage würde sich beziehen auf den Vorschlag des Abgeordneten Sperling, den ersten Satz in Bezug auf den Eintritt der Zuchthausstrafe fakultativ zu fassen. Die dritte Frage betrifft den Vorschlag des Abgeordneten Grabow, in den Fällen des §. 162 die Zurechnungsfähigkeit auf das 16te Jahr festzusetzen, und die vierte Frage den Vorschlag des Abgeordneten von Brünneck, das Minimum von 3 Monaten für Verwandte in absteigender Linie wegfallen zu lassen.

Abgeordn. von Brünneck: Mein Vorschlag hat Unterstützung gefunden; ich bin aber nicht veranlaßt, ihn aufrecht zu halten, wenn der andere Vorschlag angenommen wird.

Marschall: Die vierte Frage würde also wegfallen.

Abgeordn. Sperling: In Bezug auf meinen Vorschlag bemerke ich, daß ich die Androhung der Strafarbeit und Zuchthausstrafe alternativ beantragt habe.

Marschall: Das ist schon in der Frage berücksichtigt.

Abgeordn. von Werdeck: Kommt dann der Antrag des Abgeordneten von Prenzlau in Frage?

Marschall: Ja wohl, die erste Frage heißt: Soll beantragt werden, in den Fällen des §. 162 die Zuchthausstrafe auszuschließen

Diejenigen, welche es beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Die Frage ist verneint.

Die zweite Frage heißt: Soll beantragt werden, den ersten Satz im §. 162 in Bezug auf den Eintritt der Strafarbeitsstrafe oder der Zuchthausstrafe fakultativ zu fassen? Die diesem Vorschlage beitreten, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist folgendes: für Ja haben gestimmt 50, mit Nein haben gestimmt 44.

Die nächste Frage heißt: Soll beantragt werden, die Zurechnungsfähigkeit für Verwandte in absteigender Linie in Bezug auf §. 162 auf das achtzehnte Jahr festzusetzen?

Abgeordn. Grabow: Die Frage könnte vielleicht so gestellt werden: ob Straflosigkeit eintreten solle bei Verwandten in absteigender Linie bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre?

Marschall: Soll beantragt werden, für Verwandte in absteigender Linie bis zum achtzehnten Jahre Straflosigkeit eintreten zu lassen? Diejenigen, welche das beantragen wollen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl von Mitgliedern.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen; ob eine Majorität von zwei Dritttheilen, schien mir zweifelhaft. Ich habe das nicht entnommen. Wenn Werth darauf gelegt wird, daß das entnommen werde, so müßte die Abstimmung wiederholt werden.

Justiz-Minister von Savigny: Es müßte doch wohl konstatirt werden, ob zwei Dritttheile dafür gestimmt haben.

Marschall: Dann würde die Abstimmung wiederholt werden müssen. Ich bitte diejenigen, welche dafür gestimmt haben, sich wieder zu erheben.

(Es erhebt sich abermals eine sehr große Anzahl von Mitgliedern.)

Eine Majorität von zwei Dritttheilen hat sich in jedem Falle erhoben. Nachdem der vierte Antrag zurückgezogen ist, bleibt keine Frage weiter zu stellen.

Abgeordn. Camphausen: Darf ich mir vorher eine Bemerkung erlauben? Es scheint mir nämlich in Beziehung auf den Gang der Verhandlung nöthig, insofern der Antrag des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz noch zur Erörterung gezogen werden soll, daß es nunmehr an der Zeit sei, denn wenn wir die Paragraphen alle erledigen, so haben wir darüber schon entschieden. Die Frage ist einfach die, ob die Versammlung für angemessen halte, für die verschiedenen Fälle, die in dem Entwurfe getrennt sind, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, was hier in verschiedene Paragraphen abgetheilt ist. Ein Bedenken scheint mir in diesem Falle nicht vorhanden zu sein, um so weniger, als in sehr vielen anderen Fällen der dem Richter gelassene Spielraum ungemein viel größer ist, um so weniger, als

es jedenfalls Bedenken hat, bei diesen Handlungen, die nicht füglich richtig Verbrechen genannt werden, sondern Laster genannt werden sollen, eine so genaue Subdivision, die dem öffentlichen Sittlichkeitsgefühle nicht sehr entspricht, zu unterlegen. Ich glaube auch nicht, daß diese Frage eine verwickelte sei, worüber eine lange Vorbereitung nöthig wäre, es scheint mir, daß die Versammlung sich darüber sehr rasch entscheiden könne.

Abgeordn. Graf Renard: Ich würde mich dem Antrage der beiden geehrten Mitglieder vom Rheine gern anschließen, wenn ich nicht in dieser Zusammenfassung der verschiedenen Modalitäten des Verbrechens eine wesentliche Verschärfung des Gesetzes fände, und da ohnedies der Entwurf viel zu streng ist, so kann ich dem Amendement nicht beitreten.

Marschall: Ich sehe auch kein Bedenken, den Gegenstand jetzt zur Erörterung zu bringen, weil doch die Paragraphen schon verlesen sind und also vorauszusetzen ist, um so mehr, weil sie Jedem vorliegen, daß man darüber in Kenntniß sich befindet. Es kann also, falls noch etwas beizubringen ist, darüber berathen und dann abgestimmt werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich wollte, ehe die Frage gestellt wird, noch eine Bemerkung machen. Ich schließe mich dem Grunde, den ein verehrtes Mitglied des Ausschusses angeführt hat, mit voller Ueberzeugung an und will nur durch ein Beispiel bemerklich machen, wie es sich in der Durchführung stellen würde. §. 163 droht für Blutschande zwischen Geschwistern eine Strafe bis zu zwei Jahren Strafarbeit; wenn man es nun so zusammenfaßt und nicht zugleich im Allgemeinen gegen die bereits gefaßten Beschlüsse das Strafmaß sehr heruntersetzt, so würde es dahin kommen, daß der Richter nach seinem Ermessen auch bis zu 5 Jahren Zuchthaus gehen könnte bei der Blutschande zwischen Geschwistern. Ich glaube nicht, daß das die Absicht der hohen Versammlung ist; es liegt darin wirklich für die in mehreren Paragraphen erwähnten Fälle eine sehr bedenkliche Verschärfung.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich glaube, wenn ausgesprochen wird, daß diese im höchsten Grade verwerflichen Handlungen einmal durch bestimmte Strafgesetze verboten und gerügt werden, dann auch eine schärfere Strafe eintreten muß, eben wegen der Größe der Verworfenheit der That. Mein Vorschlag geht einfach dahin, diese Distinctionen zu vermeiden zwischen verschiedenen Graden der Verwandtschaft, wie sie hier mit der größten Ausführlichkeit durch 6 Paragraphen auf unangenehme Art auseinandergesetzt sind, weil sie im konkreten Falle doch zu nichts führen werden; denn ich kann mir keinen Fall denken, wo nicht die höchst mögliche Schuld bei einem solchen Verbrechen und zu gleicher Zeit auch die geringste Schuld vorhanden sein könnte. Einer, der dieses Verbrechen begeht gegen ein uneheliches Stiefkind, kann vielleicht viel verworfener sein, als Einer, der unter durch besondere Verhältnisse begründeten, mildernden Umständen es begangen hat mit einem näheren Verwandten. Also diese Distinctionen führen zu keinem Resultate. Ich glaube, wir können es

dem Richter ganz gut überlassen, ohne der Gerechtigkeit zu schaden, wie auch in vielen anderen Fällen der Richter zwischen Strafarbeit und Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu wählen hat, so auch in diesem Falle nach seinem Ermessen zu urtheilen, wo es sich um eine menschliche Ansicht über den konkreten Falle handelt. Daß nicht genau definirt werden kann, glaube ich, ist in diesem Fall ganz unbedenklich; wir vermeiden dadurch auch ein sehr unangenehmes Detail, wir vermeiden dadurch die Wiederholung eines widrigen Ausdrucks, die achtmalige Wiederholung des Wortes „Beischlaf"; das kann doch nicht in 6 Paragraphen im Gesetze stehen bleiben!

Abgeordn. Camphausen: Dies Bedenken, welches der Herr Gesetzgebungs-Minister erhoben hat, finde ich durch den von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht begründet, sondern entkräftet. Denn von dem Minimum der Strafarbeit bis zu 5 Jahren Zuchthaus besteht ein verhältnißmäßig geringerer Spielraum, als der Entwurf in anderen Fällen aufweist. Sie finden sogar im §. 231 einen Spielraum von 3 Monaten Strafarbeit bis zu 20 Jahren Zuchthaus, und wenn das auch vielleicht ein Druckfehler sein möchte, so sind doch Fälle genug vorhanden, wo 3 Monate Strafarbeit bis zu 10 Jahren Zuchthaus, wo 3 Jahre Zuchthaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus als Spielraum gegeben sind, und noch andere Beispiele wären anzuführen, die bekunden, wie unendlich weiter in dem Spielraum für den Richter hinausgegangen wird, als von dem Abgeordneten aus der Rhein-Provinz vorgeschlagen ist.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte mir die Bitte erlauben, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau noch einmal verlesen werde.

Referent Frhr. von Mylius: Der Antrag geht dahin, statt der §§. 162—166 und 183 zu setzen:

„Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, Stief- und Schwiegerältern und Stief- und Schwiegerkindern, so wie Unzucht gegen die Natur, wird mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Ich kann mich allerdings dieser Fassung nur anschließen. Ich halte das Amendement für höchst zweckmäßig, denn es geht im Ganzen genommen darauf hinaus, wenn nun einmal diese Bestimmungen festgehalten werden sollen, wenigstens diesen Wiederholungen und dieser unangenehmen Kasuistik ein Ende zu machen. Ich brauche nicht zu wiederholen, was schon gesagt worden ist, daß der Richter schon in manchen anderen Materien Wahl genug hat; er wählt zwischen Strafarbeit bis zur längsten Zuchthausstrafe; wenn es aber im ganzen Gesetzbuche ein Kapitel giebt, wo es zu wünschen ist, dem Richter einen Spielraum zu lassen, um diese Kasuistik zu vermeiden, so wäre es aus den längst schon erörterten Gründen gerade hier. Ich kann aber auch nicht der Meinung sein, die von einem Abgeordneten der Ritterschaft von Schlesien ausgesprochen worden ist, daß durch das Amendement die Strafe in sehr bedenklicher Weise erhöht werde. Das geringe Minimum, welches das Gesetz hat, hat eben so auch das Amendement, indem hier das Minimum nur Strafarbeit ist, und wo

das Minimum gering ist, wird durch Hinzufügung eines Maximums die Strafe nicht erschwert, namentlich wenn man auf den Gesichtspunkt zurückgeht, der von mir gleich von Anfang an ausgesprochen worden ist. Ich bitte, zu erwägen, daß gerade durch Einführung der Bestimmungen über die Blutschande ein Verbrechen, welches wenigstens in der Rhein-Provinz das Gesetz bisher nicht anerkannt hatte, ins Leben gerufen wird, daß namentlich mit Rücksicht auf die Rhein-Provinz wir doch hoffen wollen, daß, wenn wir auch die Strafbestimmung überhaupt erhalten sollen, man uns doch das Detail erlassen möge.

Aber auch in allen anderen Provinzen wird man, wenn solche Laster vorkommen — ich will sie nicht Verbrechen nennen — sich dann mit einer durchgreifenden Bestimmung zu helfen wissen. Ich bitte, daß Sie dies Amendement unterstützen. Die Gründe, die bis jetzt dagegen vorgebracht worden sind, beschränken sich wesentlich auf zwei. Der eine ist der, daß die Strafe dadurch erhöht werde; der zweite, daß dem Richter eine zu weite Wahl gegeben werde; beide sind, meines Erachtens, nicht stichhaltig.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist hauptsächlich der Grund gegen die Fassung des Entwurfes vorgebracht worden, daß sie sehr unangenehm erscheine; es mag unangenehm sein, aber wenn dadurch große und schwere Ungerechtigkeiten verhütet werden können, so scheint das eine viel wichtigere Rücksicht. Es ist ferner gesagt worden, es sei ohnehin ein kleines Minimum vorgeschlagen, also könnte der Spielraum noch in einer allgemeineren Weise weitergestellt werden; ich bemerke, im §. 162 ist für das Verbrechen unter Ascendenten kein anderes Minimum, als Zuchthaus von 3 Jahren vorgeschlagen, und dieses kann nicht weiter heruntergehen. Man hat ferner gesagt, der Entwurf habe auch in anderen Fällen einen sehr weiten Spielraum von Maximum und Minimum; das gebe ich zu, aber das sind Fälle ganz anderer Art. Wo ein so weites Minimum im Entwurfe vorkommt, da gründet es sich immer auf die Erwägung, daß eine und dieselbe Handlung unter höchst verschiedenen Umständen der Kulpabilität vorkommen könne. Hier ist aber nicht von derselben unter verschiedenen Umständen vorkommenden Handlung die Rede, sondern von Handlungen, die ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind, denn die Blutschande zwischen Vater und Tochter ist etwas ganz Anderes, als die zwischen anderen Verwandten.

Abgeordn. von Auerswald: Es sind, als zuletzt von dem Herrn Referenten das Amendement vertheidigt wurde, die Bedenken hervorgehoben worden, die dagegen geäußert worden wären; ich möchte noch ein anderes hinzufügen: es ist kein Grund angeführt worden, warum die Gefängnißstrafe ganz ausgelassen ist, und darin liegt doch jedenfalls eine sehr wesentliche Schärfung. Wenn man aber annimmt, meine Herren, daß hier von Verbrechen die Rede ist, die gottlob doch mehr Verbrechen der Rohheit sind, die denjenigen Klassen unserer Mitbürger zur Last fallen, die unter dem Fluche der Rohheit, die unter dem Fluche einer schlechten Erziehung, unter dem Fluche der kümmerlichsten Lebensverhältnisse stehen, was hat man da für Gründe,

die Strafe schärfen zu wollen? Ich erkläre mich gegen jede Aenderung dieser Bestimmungen, die eine Schärfung herbeiführt. Obgleich ich nicht verkenne, daß dem Laster entgegengetreten werden muß, so muß ich doch sagen, daß in dieser Schärfung etwas sehr Hartes, ja etwas Barbarisches gegen diese unglücklichen Klassen liegt, die fast unzurechnungsfähig in das Verbrechen hineintaumeln. Wir wollen diese doch nicht auf unseren Standpunkt stellen; wir dürften für uns höhere Strafen bei allen Verbrechen der Unsittlichkeit feststellen; aber wenn wir an diejenigen denken, die am meisten hier straffällig sein werden, so glaube ich nicht, daß wir Grund haben zu einer Verschärfung der Strafe.

Abgeordn. Dittrich: Auch ich erkläre mich gegen den Abänderungsvorschlag, weil ich ebenfalls Schärfung darin finde, und ich glaube, daß gerade hier recht wesentlich unterschieden werden muß, wo sich das Gefühl gegen die That besonders sträubt; dieses Gefühl aber scheint mir der Gesetzes-Vorschlag auszudrücken; in milderen Fällen aber müssen wir unbedingt eine gelindere Strafe herbeizuführen suchen.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Auf die Bemerkungen der beiden letzten Redner wollte ich mir nur zu erwiedern erlauben, daß die Absicht meines Amendements ist: Kürze, Anstand und Ueberlassung eines freien Spielraumes dem Richter. Daß hier die Gefängnißstrafe ausgeschlossen werden solle, war nicht meine Haupt-Absicht, es liegt das mehr in einer Omission, und wenn es die hohe Versammlung hinzuwünscht, so habe ich nichts dagegen, im Gegentheil trete ich dem Vorschlage des Abgeordneten aus Preußen vollständig bei.

Seitens des Herrn Justiz-Ministers ist in seiner vorletzten Rede bemerkt worden, daß man auf meinen Vorschlag als in einer so wichtigen Sache blos improvisirt nicht wohl eingehen könne; ich muß aber sagen, daß ich mich dessen nicht rühmen kann, eine so kurze und bündige Fassung im Augenblicke rein aus mir selbst geschöpft zu haben. Das ist gar nicht der Fall, ich habe vielmehr diese Fassung nur verändert und einen Theil davon so gesetzt, wie ich es am besten hielt; die Veranlassung aber, weshalb ich darauf kam, das in 6 Zeilen zu sagen, was hier in 6 Paragraphen gesagt ist, war das österreichische Strafgesetzbuch, welches ungefähr in der von mir vorgeschlagenen Weise den Gegenstand bespricht.

Abgeordn. Graf Renard: Von dem Herrn Korreferenten wurde bei der Widerlegung der Gründe, welche gegen das Amendement sprechen, auch angeführt, daß hier ein Fall vorläge, wo dem Richter der möglichste Spielraum gewährt werden müsse. Im Allgemeinen ist die Versammlung gewiß mit mir einverstanden, daß es überhaupt ein großer Nachtheil sei, dem Richter einen zu großen Spielraum zu gewähren; aber hier liegt im Widerspruche mit der Ansicht des Herrn Korreferenten ein Fall vor, wo wir ihm wo möglich gar keinen Spielraum gewähren sollten. In anderen Fällen ist es weniger bedenklich, wo das Strafobjekt, die Individualität des Richters sei, welche sie wolle, sich ziemlich ähnlich darstellt; aber die Anschauungsweise des Richters bei Beurtheilung solcher Verbrechen,

besser gesagt Laster, hängt genau und selbst nur allzu sehr von seinem Temperamente ab, und da würde ich einen großen Spielraum für sehr bedenklich halten.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Ich stimme auch dafür, die vorliegenden Paragraphen so beizubehalten, wie der Entwurf sie enthält, und zwar deshalb, damit der Zweck, der so oft hervorgehoben worden, daß das Strafgesetzbuch für das Publikum verständlich sei, erreicht wird. Es ist ein sehr bedeutender Unterschied zwischen den verschiedenen Arten dieses Verbrechens, und ich halte es für nothwendig, daß dieser Unterschied in dem Gesetzbuche bemerkbar gemacht und namentlich der schwerste Fall, wenn das Verbrechen vom Vater gegen die Tochter begangen worden, besonders hervorgehoben wird.

Abgeordn. Camphausen: Es ist dem Vorschlage des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz der Vorwurf gemacht worden, daß er eine Verschärfung enthalte, daß er barbarisch sei. Ein solcher Vorwurf würde aber nur dann begründet sein, wenn die Befürchtung begründet wäre, daß der Richter sich zu leicht verleiten lassen werde, das Maximum anzuwenden. In allen Fällen hat die hohe Versammlung diese Meinung bisher nicht gehabt; die Versammlung hat bisher in den meisten Fällen einen sehr großen Spielraum für gerechtfertigt gehalten und dem Richter eingeräumt, ohne darin eine Schärfung der milden Fälle zu erblicken. Ueberhaupt aber muß ich bemerken, daß die Schwere einer Bestimmung nicht im Maximum, sondern im Minimum liegt, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Richter ein größeres Gewicht auf das Minimum legt, als auf das Maximum; das Minimum wird er geneigt sein, in den gewöhnlichen Fällen als Strafe anzuwenden, das Maximum aber nur in den schwersten Fällen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Diejenigen Herren, die das gestellte Amendement vertheidigen, legen einen Werth darauf, daß auch in anderen Fällen ein Spielraum dem Richter gegeben sei rücksichtlich des Strafmaßes. Darauf bemerke ich aber, daß der Fall hier ganz anders liegt. Es handelt sich dort immer um dasselbe Verbrechen; hier sind aber verschiedene Verbrechen, wenn auch von derselben Gattung, zur Beurtheilung dem Richter in die Hand gegeben, denn die Blutschande eines Vaters mit seiner Tochter ist ein ganz anderes, weit schwereres Verbrechen, als der uneheliche Beischlaf zwischen anderen Verwandten, und daher bin ich meinerseits entschieden der Meinung, daß das Amendement nicht angenommen werden kann.

Abgeordn. Krause: Auch ich muß mich gegen das Amendement erklären, denn es scheint mir doch verständlicher, wenn diese Paragraphen, wie sie hier stehen, angenommen werden, und da dies Strafgesetzbuch für das Volk sein soll, so kann es daraus abnehmen, in welchen Fällen es gestraft werden soll. Wenn in dem Amendement auch Alles aufgeführt ist, so scheint mir doch zu viel in einem Satze enthalten zu sein, und deshalb werde ich mich dagegen erklären.

Referent Freiherr von Mylius: Es ist ein sehr wichtiges Amendement, welches gestellt worden ist, und ich muß bedauern, daß so wenig günstiger Erfolg demselben zu versprechen ist. Die Ver-

würfe, die ihm gemacht worden sind, sind wirklich ungegründet, namentlich da dem nichts entgegensteht, die Worte aufzunehmen: „Gefängniß oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren." Dann würde von einer Schärfung nicht im geringsten die Rede sein. Mich dem anschließend, was von dem Vorsitzenden der Abtheilung gesagt worden ist, so stehen wir in ganz verschiedener Ansicht. Ich bin der Meinung des geehrten Abgeordneten aus Preußen, daß wir es hier nicht mit verschiedenen Arten von Verbrechen zu thun haben, d. h. mit Handlungen ganz verschiedenen Charakters, sondern mit Handlungen, die aus demselben eigenthümlichen Grunde erwachsen sind, aus großer Rohheit und Unsittlichkeit. Ob sie nun zwischen Vater und Tochter oder zwischen Bruder und Schwester vorfallen, thut in der Sache das Wenigste, kurz, es ist dieselbe Wurzel da,

(Abstimmung! Abstimmung!)

und dafür ist der Spielraum ein hinreichendes Mittel.

Marschall: Die zu stellende Frage heißt: Soll beantragt werden, an die Stelle der §§. 161—166 und 183 eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts treten zu lassen: „Die Blutschande zwischen Verwandten in ab- und aufsteigender Linie, zwischen Stiefältern und Stiefkindern wird nicht unter 3 Monaten Gefängniß und mit Zuchthaus oder Strafarbeit bis zu 5 Jahren bestraft." Und diejenigen, welche beantragen, daß diese Bestimmung an die Stelle der genannten Paragraphen treten solle, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Einige Mitglieder erheben sich.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen. — §. 163.

Referent Frhr. von Mylius: Die Abtheilung hat zu den §§. 163—164 keine Veranlassung zu einer Bemerkung gehabt.

Abgeordn. Fabricius: Ich möchte mir zum §. 164 eine Frage erlauben. Der §. 164 unterscheidet sehr richtig die Fälle, wo die uneheliche Verwandtschaft durch den Vater oder die Mutter begründet ist. In dem ersten Falle kann nun leicht dem Richter ein Bedenken erwachsen, ob ein ausdrückliches Anerkenntniß gemeint ist, und um so eher, als in manchen Fällen ein als Vater in Anspruch Genommener durch sein Verhalten in Zahlung von Alimenten oder Zulassung der Taufe des Kindes auf seinen Namen Anleitung geben kann, ein Anerkenntniß seinerseits in konkludenten Handlungen zu finden. Bei den angedrohten harten Strafen wird aber gewiß ein ausdrückliches Anerkenntniß nöthig, wahrscheinlich aber auch gemeint sein, so daß eine desfallsige Belehrung leicht mein Bedenken erledigen würde.

Justiz-Minister Uhden: Nach der Ansicht des Gouvernements würde allerdings ein ausdrückliches Anerkenntniß vorausgesetzt.

Abgeordn. Sperling: Es wird bei diesen Paragraphen hinsichtlich der Strafe dieselbe Modification eintreten, wie bei §. 162, daß nämlich Strafarbeit oder Zuchthaus bestimmt werde.

Marschall: Wenn dem nicht widersprochen wird, so gehen wir zu §. 165 über.

Referent Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 165.

Der Beischlaf zwischen Stiefältern und Stiefkindern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 165.

ist der Antrag auf Streichung wiederholt und dabei bemerkt worden, daß der für die Beibehaltung der früheren Paragraphen sprechende Grund nicht vorliege, indem es sich hier um keine durch Abstammung gegründete Familien-Verbindung, sondern um Verhältnisse handle, welche erst durch den Abschluß der Ehe mit einer dritten Person gegründet werden, und dieses auch wohl der Grund sei, weshalb dem Allgemeinen Landrechte die Strafbestimmung des Entwurfs fremd geblieben. Die Abtheilung hat jedoch auch hier den Antrag auf Streichung des §. 165 mit 10 gegen 4 Stimmen verworfen, weil hier eben so, wie in den früheren Fällen, es sich um Familien-Verbindungen handle, die das Gesetz anerkenne und unter seine Garantie stelle, deren Sittlichkeit und Reinheit es daher auch da, wo sie angegriffen und gefährdet, durch seine Strafbestimmungen zu schirmen habe."

Marschall: §. 166.

Referent Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 166.

Der Beischlaf eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter der Frau, so wie der Beischlaf der Mutter einer unehelichen Tochter mit deren Ehegatten, ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Straf-Arbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Beischlaf des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Vaters, so wie der Beischlaf eines Vaters mit der Ehefrau seines von ihm anerkannten unehelichen Sohnes, ist mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 166.

Dagegen hat die Abtheilung zu §. 166 mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen,

die Streichung dieses Paragraphen in Antrag zu bringen,

indem es sich hier allerdings um Fälle handle, die von den früher gedachten wesentlich verschieden seien, da ihnen die formelle, durch das Gesetz oder das Anerkenntniß gewährte Sanction der früher erwähnten Verhältnisse fehle."

Justiz-Minister von Savigny: Ich halte es für eine Inkonsequenz, den §. 165 anzunehmen und §. 166 zu verwerfen, denn die Fälle des §. 166 sind, streng genommen, im §. 165 schon enthalten und hier nur deshalb noch besonders erwähnt worden, weil sonst leicht eine Rechtsungewißheit entstehen könnte. Die uneheliche Tochter einer Frau ist ja immer ihre wirkliche Tochter, und es liegt also nicht etwas Fiktives oder Angenommenes darin, sondern die einfache,

tugendmäßige Realität, so daß es als Inkonsequenz erscheinen würde, wenn man §. 165 annehmen und §. 166 verwerfen wollte.

Referent Freiherr von Mylius: Die Abtheilung ist allerdings von einer abweichenden Ansicht ausgegangen, sie hat dafür gehalten, daß es keine Inkonsequenz sein würde, §. 165 anzunehmen und §. 166 zu verwerfen. Das Motiv der Beibehaltung des §. 166 ist nur die gesetzliche Sanction gewesen, welche durch die Ehe dem Verhältnisse zwischen Stiefältern und Stiefkindern gegeben ist. Eine solche Sanction wird aber nicht herbeigeführt, wenn das Verhältniß blos zwischen dem Ehemann und der unehelichen Tochter der Frau existirt, es wird kein Band durch diese Ehe zwischen dem Ehemann und der unehelichen Tochter der Frau geknüpft, es ist dies allerdings ein wirkliches, aber kein gesetzlich garantirtes Verhältniß.

Abgeordn. Wodiczka: Ich habe mich in der Abtheilung in der Minorität befunden. Was der Herr Minister gesagt hat, ist auch leitend für mich, und ich bleibe dabei stehen, daß die besprochenen Paragraphen in der gegebenen Form beibehalten werden.

Marschall: Wir können nunmehr abstimmen und zwar über die Frage: Soll auf Wegfall des §. 166 angetragen werden? Und die dies beantragen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Die Majorität ist dem nicht beigetreten.

§. 167.

Abgeordn. von Olfers: Ich habe bei §. 165 in den Motiven gefunden: „Eben so ungegründet ist die beantragte Wiederaufnahme der unpraktischen Bestimmungen des §. 1043 und ff. des Allgemeinen Landrechts, da hier weder eine Kontrolle, noch die Ausführung möglich ist, ohne in die Familien-Verhältnisse tief einzudringen und ungerechte Härte zu üben."

Die §§. 1044 und 1045 des Allgemeinen Landrechts lauten folgendermaßen:

„§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden."

Erlauben Sie mir in dieser Hinsicht eine Bemerkung, wozu mir eine in amtlicher Stellung gemachte Erfahrung Veranlassung giebt; der Fall gehörte unter den §. 1044. Wenn ein Ereigniß der fraglichen Art eintritt und die bezeichneten Paragraphen nicht mehr im Gesetze stehen, wie soll einem Skandal dann vorgebeugt werden? Bekannt wird die Sache erst in der Nachbarschaft und dann bald allgemein, und die Polizei wird gar kein Mittel mehr haben, wirksam einzuschreiten. Daher gebe ich anheim, ob die Paragraphen nicht aufgenommen werden müssen. Wir berathen ja gerade, wie ein verehrtes Mitglied aus Preußen richtig bemerkte, jetzt Gesetze für Men-

schen, welche in tiefer Rohheit liegen, und für solche sind sehr strenge Verordnungen nöthig. Es konnte in dem von mir bezeichneten Falle selbst die Geistlichkeit, welche einschritt, den Unfug nicht hindern, bis endlich die Polizei kräftig dazwischen trat und dem Skandal ein Ende machte.

Marschall: Wir wollen erst entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Krause: Ich weiß wohl, daß der Fall, den das geehrte Mitglied vorgetragen hat, auf dem Lande vorkommt, da läßt sich aber wohl kein anderer Rath geben, als daß dafür gesorgt wird, daß sie 2 Betten haben. Ist die Person im Dienst, so liegt die Sorge dem Brodherrn ob, und ist sie sehr arm, so mag die Polizei-Behörde oder überhaupt die Ortsbehörde sich um die Moralität kümmern und 2 Betten machen lassen. Das ist das einzige, durchgreifende Mittel, welches wir haben.

(Anhaltendes Gelächter in der Versammlung.)

Abgeordn. von Olfers: Was das geehrte Mitglied so eben vorgetragen hat, kann sich in der Wirklichkeit ganz anders gestalten und gestaltete sich in dem Falle, den ich vorgetragen habe, wirklich ganz anders, denn es war die Liederlichkeit der beiden Personen eine solche, daß, wenn man ihnen auch 3 Betten gegeben hätte, sie doch zusammengelegen haben würden.

Marschall: Wir können also über den Gegenstand abstimmen, und die Frage ist dahin zu richten: Findet der Antrag des Abgeordneten von Olfers Beistimmung? Diejenigen, welche ihm beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Man hat ihm nicht beigestimmt.

Wir kommen zu §. 167.

Abgeordn. Zimmermann: Ich habe um das Wort gebeten, um über den Gegenstand, der eben zur Debatte gestanden hat, im Allgemeinen noch etwas hinzuzufügen; ich habe nichts gegen den Paragraphen, sondern nur zur Sache noch eine Bemerkung zu machen. Ich glaube, wenn Aeltern die Zucht gegen ihre Kinder so weit vergessen, daß sie dieselben der äußersten Schande und moralischen Vernichtung für alle Zeiten preisgeben, es nothwendig ist, auf die Erziehung dieser Kinder besonders Bedacht zu nehmen, und ich glaube, daß sich diese Aeltern selbst durch ihre Handlungsweise das Urtheil gesprochen haben, daß sie nicht fähig sind, ihre Kinder zu erziehen. Es scheint eine durchaus nothwendige Bestimmung, daß solchen Aeltern die Erziehung ihrer Kinder zur Strafe entzogen wird.

(Mehrere Stimmen: Eine solche Bestimmung ist schon da.)

Justiz-Minister Uhden: Dem ist schon in dem Allgemeinen Landrecht vorgesehen.

Abgeordn. Zimmermann: Insofern meine Bemerkung in der Sache als richtig anerkannt wird, halte ich dieselbe für erledigt.

Marschall: §. 167.

Referent Freiherr von Mylius: §. 167. des Strafgesetz-Entwurfs lautet:

„§. 167.

Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §§. 167—170.

Die §§. 167—170 des Entwurfs enthalten die Strafen des Ehebruchs.

Auch hier ward zunächst die Frage erörtert, ob der Ehebruch überhaupt für eine strafbare Handlung erachtet werden dürfe, und für die Straflosigkeit des Ehebruchs angeführt, daß eine eigentliche Verletzung eines fremden Rechtes bei ihm nie zu erweisen, daß die Sittlichkeit der Familien zwar die Lebensbedingung einer edlen und freien Entwickelung im Staate sei, nie durch Zwangsmittel erstrebt werden, überall aber ihre Früchte getragen, wo der Staat selbst die freiere Entwickelung menschlicher Individualität aus seinen Mitteln gefördert habe, daß aber auch selbst, halte man die Strafe für einen zu den Absichten des Staates geeigneten Zweck, dieselbe in den wenigsten Fällen zu erzielen sein, vielmehr in den meisten, aus in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen liegenden Gründen, das Strafgesetz eine leere Drohung bleiben werde.

Andererseits ward darauf hingewiesen, daß gerade beim Ehebruch sehr wohl die eigentliche Verletzung äußerlich erkennbarer und gesetzlich verbürgter Rechte sehr häufig sich darstelle, wie auch das in der Rheinprovinz geltende Recht den Ehebruch der Frau als einen Angriff auf die Familienrechte des Mannes betrachte und den Ehebruch des Letzteren bestrafe, wenn er mit einer Verletzung des unter den besonderen Schutz des Staates gestellten ehelichen Wohnhauses verbunden sei, daß aber auch, abgesehen hiervon, die Verletzung der Sitte vom Staate keinesweges vollständig zu ignoriren und die durch das eheliche Band übernommene Verpflichtung zur Treue zu den Verbindlichkeiten gehöre, deren zu entheben Niemandem gestattet sein dürfe.

Es beschloß jedoch die Abtheilung mit 8 gegen 6 Stimmen, aus den oben angeführten Gründen,

den Wegfall aller Ehebruchsstrafen in Antrag zu bringen."

Justiz-Minister von Savigny: Die jetzt vorliegenden Paragraphen geben Gelegenheit zu einer ganzen Reihe von Fragen, die auch von der Abtheilung selbst aufgeworfen worden sind. Die erste und wichtigste dieser Fragen ist die, worauf sich der eben vorgelesene Theil des Gutachtens bezieht, die Frage nämlich: Soll überhaupt in das Gesetzbuch irgend eine Strafe für den Ehebruch aufgenommen werden? Die Abtheilung in ihrer Majorität trägt darauf an, daß eine solche Strafe nicht aufgenommen werde. Dieser Gegenstand ist, wie bekannt, nicht erst bei Gelegenheit des jetzt vorgelegten Entwurfs

und der Berathung der Abtheilung zur Sprache gekommen, sondern sie wird seit einer Reihe von Jahren in Schriften aller Art, namentlich auch in Zeitungen, sehr stark besprochen; ich erlaube mir daher, mich nicht auf diejenigen Gründe zu beschränken, welche zufällig von der Abtheilung aufgenommen worden sind, sondern die ganze Frage in einem größeren Zusammenhang aufzufassen. Ich will zuerst auf zwei mit einander zusammenhängende Gegenstände eingehen, welche man gewöhnlich gegen jede Strafe des Ehebruches vorzubringen pflegt. Sie sind mit einander verwandt, aber es hat doch jeder seine eigenthümliche Gestalt. Der erste Grund lautet so: Es werde hier das sittliche Gebiet mit dem Rechtsgebiet verwechselt. Ich muß aber behaupten, daß dieser Grund weit mehr Schein haben würde in Beziehung auf diejenige Klasse von Verbrechen, welche von Seiten der hohen Versammlung bereits behandelt worden ist, namentlich in Beziehung auf die Blutschande; hier hat der Einwurf, daß das rein sittliche Gebiet mit dem Rechtsgebiet verwechselt werde, das bloße Laster mit der Rechtsverletzung weit mehr Schein. Bei dem Ehebruch ist selbst dieser Schein nicht vorhanden, denn daß durch denselben ein bestimmtes Recht verletzt wird, kann man wohl nicht in Zweifel ziehen, man müßte denn das Dasein eines wahren Rechtes in der Ehe überhaupt in Zweifel ziehen, welches noch von Niemand versucht worden ist. Daß also ein Uebergriff aus dem Rechtsgebiet in das Sittlichkeitsgebiet durch den Entwurf vorgenommen worden sei, hat nicht einmal den Schein für sich, weil von einer wahren Rechtsverletzung unzweifelhaft die Rede ist. Dabei ist aber noch zu erwägen, welche Rechtsverletzung hier vorliegt. Es ist eine Rechtsverletzung der schwersten und wichtigsten Art, weil durch dieselbe keinesweges nicht blos ein einzelnes Recht des Verletzten gestört wird, sondern vielmehr sein ganzes Lebensglück dadurch untergraben werden kann, und weil nicht blos dieses, sondern zugleich die ganze Grundlage gefährdet wird, auf welcher der Uebergang aller geistigen und sittlichen Besitzthümer einer Nation von einer Generation zur anderen beruht, also die Reinheit der Familie, die Wirksamkeit der Erziehung, die nur in der Familie auf sichere Weise möglich ist. Der andere Grund, der mit diesem ersten verwandt ist, aber doch eine eigene Gestalt annimmt, ist folgender.

Das Wesen der wahren, echten Ehe bestehe in freier Liebe; die Liebe lasse sich durch Gesetze und Strafen nicht erzwingen, es sei ein vergebliches Bemühen, darauf durch Strafgesetze einwirken zu wollen, man müsse Alles der freien Entwickelung überlassen, ohne sich einzumischen. Wenn wirklich ein Gesetz darauf ausgehen wollte, eine rechtschaffene, wahre, echte Ehe, beruhend auf Liebe, zu erzwingen, so wäre dies gewiß ein sehr thörichtes Unternehmen. Ich bitte aber, zu bedenken, daß die Liebe unter Anderem auch Anerkennung der Gerechtigkeit in sich schließt; die Gerechtigkeit aber, wie in jedem anderen Gebiete, so auch hier, durch das Gesetz zu schützen, das ist gewiß nicht thöricht. Die Bestrafung des Ehebruchs hat das Beispiel aller Nationen und nicht erst seit kurzer Zeit, sondern seit Jahrtausenden für sich. In dem römischen Rechte ist zu den verschiedenen

den Zeiten die Strafe des Ehebruchs stets eine sehr harte gewesen, in der Regel das höchste Maß der Strafe, welches zu jeder Zeit üblich war; früherhin die Verbannung, nachher die Hinrichtung, zuletzt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe durch unfreiwilliges Klosterleben. Durch das ganze Mittelalter hindurch zieht sich die Todesstrafe für den Ehebruch, und diese ist in Deutschland allgemein anerkannt und vollzogen worden bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein. Im achtzehnten Jahrhundert sind allmälig mildere Ansichten eingetreten. In unseren Akten findet sich der Anfang eines Entwurfes eines neuen Strafrechtes für die preußischen Staaten von dem Großkanzler Coccejì, da war man allerdings schon zu großer Milde gekommen. Es wird beiden Ehebrechern keine andere Strafe angedroht, als sechsjährige Festungsarbeit oder Zuchthausarbeit; wenn aber der Mann für die Ehebrecherin Fürbitte einlege, so solle die Strafe sogar bis auf zwei Jahre Spinnhaus herabgehen. Bekanntlich hat das Landrecht sehr viel mildere Strafen, es hat ungefähr dieselben Strafmaaße, wie sie jetzt im Entwurfe enthalten sind, aber es ist in dem Sinne sehr viel härter, daß es neben der Gefängnißstrafe zur Wahl auch das Zuchthaus stellt, wovon im Entwurfe nicht die Rede ist, da er sich auf die gelindeste Art der Freiheitsstrafe beschränkt, nämlich auf einfaches Gefängniß. So steht es im Landrechte. Allerdings hat späterhin bei uns die Sache eine andere Wendung genommen, was ich beiläufig, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, bemerklich machen will. Im Landrechte ist nichts davon gesagt, daß das Aussprechen dieser Freiheitsstrafen von dem Antrage des verletzten Theiles abhängig sein soll. Die Praxis hat sich dahin gewendet, dieses anzunehmen, und ein Ministerial-Reskript von 1801 hat diese Praxis bestätigt, so daß es seitdem dahin gekommen ist, daß die Freiheitsstrafen nur auf den Antrag des verletzten Theiles erkannt werden sollen, daß wir aber in der Wirklichkeit seit dieser Zeit eine öffentliche Strafe für den Ehebruch überhaupt nicht haben.

Das rheinische Recht hat die Sache auf eine sehr eigenthümliche Weise behandelt. Nach demselben kann eine Strafe des Ehebruches auf zwei verschiedenen Wegen herbeigeführt werden, 1) wenn der Ehemann wegen Ehebruchs auf Ehescheidung klagt vor dem Civil-Richter und der Civil-Richter die Scheidung ausspricht, so kann er nicht blos, sondern muß auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, nicht des Verletzten, zugleich eine Freiheitsstrafe hinzufügen. Es soll nämlich die Ehebrecherin verurtheilt werden zur Einsperrung in einem Correctionshause mindestens auf drei Monate und höchstens auf zwei Jahre; 2) außerdem und unabhängig davon kann die Strafe des Ehebruches in einem ganz anderen Falle herbeigeführt werden, wenn von einer Ehescheidung nicht die Rede ist, sondern eine bloße Denunciation des Ehebruches stattfindet. Der Mann, der nicht auf Ehescheidung klagen will, kann nämlich vor dem Zuchtpolizei-Gericht antragen auf Bestrafung der Frau, die in ähnlicher Weise wie bei der Ehescheidung darin besteht, daß auf Emprisonnement von drei Monaten bis zu zwei Jahren gesprochen wird. In diesem Falle soll auch der Theilnehmer am Ehebruche mit derselben Strafe belegt wor-

den, und diese Strafe soll noch den Zusatz einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken erhalten. Diese im Falle einer Denunciation stattfindende Strafe soll auf beschränktere Weise auch gelten können gegen den Ehemann, der sich gegen seine Frau eines Ehebruches dadurch schuldig gemacht hat, daß er eine Konkubine in der gemeinschaftlichen Wohnung der Ehegatten hält. — Alle neueren deutschen Strafgesetzbücher enthalten gleichfalls ohne Ausnahme eine Strafe des Ehebruches und nicht, wie unsere gegenwärtige Praxis, ohne Ausführung, sondern in ernster Weise, so daß z. B. in Sachsen die Ehescheidung nicht eher ausgesprochen wird, als bis vom Ehebrecher die Freiheitsstrafe abgebüßt worden ist. — Ich bin weit entfernt, aus der Uebereinstimmung der bestehenden Gesetzgebung aller Nationen und aller Zeiten folgern zu wollen, daß diese Behandlung der Sache gut und wahr sei, ich verlange nur, daß man dadurch einigermaßen mißtrauisch werde gegen die absolute Verneinung dieser Bestimmungen, also vorsichtiger werde in der Prüfung dieser Frage. — Was nun den positiven inneren Grund für die Nothwendigkeit der Ehebruchsstrafe betrifft, so sehe ich sie darin, daß diese Strafe allein ein ernstes Anerkenntniß des Rechts und der Würde der Ehe in sich schließen kann. Ob die Fälle des Ehebruchs dadurch werden verhütet oder vermindert werden, lasse ich dahingestellt sein; was man auch darüber glauben möge, es wird immer nur Vermuthung bleiben. Dieser Umstand kann uns aber nicht abhalten, wenn wir uns von der inneren Nothwendigkeit überzeugen, die Strafe des Ehebruchs anzunehmen. Nach allen Erfahrungen werden auch die Diebstähle durch Strafen nicht verhindert, und Niemand denkt daran, deshalb die Strafgesetze gegen den Diebstahl zu unterlassen. — Das Beklagenswerthe in unserem gegenwärtigen Rechtszustande, nach welchem die Strafe des Ehebruchs im Gesetz steht, aber nicht vollzogen wird, finde ich in dem Eindruck auf das niedere Volk, als ob der Ehebruch eine erlaubte, gleichgültige, unschuldige Handlung wäre. Diese unleugbare Thatsache erhält noch eine besondere Wichtigkeit durch folgende Betrachtung. Die Ehescheidungen sind in neuerer Zeit viel seltener geworden in den gebildeten Ständen. Die meisten Scheidungen und besonders die meisten Scheidungen wegen Ehebruchs kommen vor in den unteren Schichten der Gesellschaft, auch in den untersten, unter den Proletariern. Ich will nicht sagen, daß in anderen Klassen der Ehebruch nicht vorkäme, aber eine Scheidung wegen Ehebruchs ist hier nur selten. Allerdings ist nun der heilige Beruf der Ehe für alle Stände derselbe, die Pflichten in der Ehe stehen zu hoch, als daß der Unterschied des Standes und der Bildung darauf Einfluß haben könnte. Allein die Gebildeten haben für die Erfüllung dieser Pflichten manche und große Vortheile, welche den untersten Klassen, denen in der Regel alle Bildung abgeht, fehlen, und ich bitte, auf diesen Umstand ernste Rücksicht zu nehmen. Der Gebildete hat in Erfüllung dieser Pflichten einen doppelten großen Vortheil, zuerst den, daß es ihm vorzugsweise möglich ist, durch Unterricht und Nachdenken von der Natur und dem Umfange dieser Pflichten gründliche Einsicht zu er-

lungen. Dann aber findet bei ihnen die Erfüllung dieser Pflichten eine mächtige Stütze in dem Ehrgefühl, welches mit der geselligen Sitte zusammen Hand in Hand geht. Gerade diese Stütze fehlt den Klassen, in welchen die meisten Ehescheidungen wegen Ehebruchs vorkommen. Wir haben kein Recht, sie darum geringer zu achten, denn diese Stütze fehlt ihnen ohne ihre Schuld. Wir sollen aber bei der Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, daß sich die Sache so verhält. Eben darum hat die gegenwärtige faktische Straflosigkeit des Ehebruchs in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Standes eine besonders gefährliche Folge, indem nämlich durch dieselbe die Meinung entstand, es sei der Ehebruch jetzt als etwas Unschuldiges, Erlaubtes anzusehen. Nach meiner innersten Ueberzeugung also erweisen wir diesen Klassen der Gesellschaft den größten Dienst, wenn wir die Strafe des Ehebruchs gesetzlich herstellen, indem wir dadurch das Ernste und Wichtige dieser Handlung zur Anschauung bringen, und ich glaube, daß wir ihnen diesen Dienst schuldig sind. Es geschieht nicht aus Härte gegen diese Klassen, sondern vielmehr aus wahrer Sorgfalt für ihr Wohl, wenn eine Strafe des Ehebruchs in solcher Weise hergestellt wird, daß diese Strafe nicht nur im Gesetze stehe, sondern auch zur Ausführung komme. Dieses ist die erste und wichtigste Frage. Wenn in dieser Frage die hohe Versammlung der Abtheilung beistimmt, so sind alle anderen Fragen absorbirt. Es kommen noch andere Fragen vor über die Höhe der Bestrafung, über die Ungleichheit der Strafe für Mann und Frau u. s. w.; ich werde mich aber enthalten, darauf einzugehen, weil es zweckmäßiger sein wird, daß die präjudizielle Frage zuerst diskutirt werde.

Abgeordn. Steinbeck: Es hat der Herr Minister der Gesetzrevision am Schlusse seines Vortrages schon hervorgehoben, daß es sich zuvörderst nur um die vorläufige präjudizielle Frage handelt: soll in das Kriminalrecht über die Strafe des Ehebruchs eine Bestimmung aufgenommen werden? Ich werde mich daher bei dem, was ich der hohen Versammlung jetzt vorzutragen gemeint bin, auch fest an diese Frage binden und werde mich nicht in die verschiedenen Einzelnheiten einlassen, welche allerdings demnächst erörtert werden müßten, wenn diese Frage bejaht werden sollte. Mir scheint das Votum, welches die Versammlung abgeben wird, ein Votum von außerordentlicher Wichtigkeit und der Gegenstand einer der ernstesten, welcher hier verhandelt worden ist; denn dieses Votum wird Zeugniß ablegen von der moralischen Gesinnung der Versammlung. Deshalb erlaube ich mir, die Sache selbst von ihrem Ursprunge zu betrachten und zuerst ins Auge zu fassen, was unter Ehe zu verstehen sei. Der Ausdruck Ehe hat zu allen Zeiten unter allen Völkern eine so verschiedenartige Deutung gefunden, daß es allerdings schwer ist, die Idee festzustellen, die in ihm durchgehend vorherrscht. Es ist bekannt, daß man in der römischen Jurisprudenz annahm, es existire auch eine Ehe unter allen beseelten Thieren, die Natur habe sie das gelehrt; daß man unterschied eine Ehe, die unter allen Völkern gemein sei, aber es sei auch etwas da, was man höher würdigen müsse, es sei die höchste Kategorie der Ehe diejenige, welche der römische

Bürger vermöge seines Bürgerthums und darauf gegründet sind. Diese Ansicht stellt die Ehe als ein Staatsinstitut hin, und fassen wir sie ausschließend aus diesem Gesichtspunkte auf, so können wir nicht leugnen, daß es ein kontraktliches Verhältniß ist, von dem sie ausgeht. Wir sehen, daß sich zwei Personen vereinen, um Kinder zu zeugen, zu erziehen und sich wechselseitig zu helfen, wie das römische Recht sagt. Eine solche prosaische Ansicht der Ehe weisen wir von uns. Wenn wir sie im Auge halten, so finden wir die ganze Theorie im römischen Recht, in der Carolina und dem deutschen Gemeinenrecht vollständig wieder. Er ist der Staat, welcher den Ehebruch nicht wegen der Sittlichkeit, sondern seiner selbst wegen strafen muß und will.

Aber dabei ist nicht stehen zu bleiben. Es zeigt sich eine zweite Rücksicht, die bei der Ehe in Betracht kommt, nämlich das religiöse Element. Schon in den frühesten Zeiten und vor dem Christenthum erkannte man dieses Element an, und aus diesem Elemente gestaltete sich die wahre Natur der Ehe. Die Ehe ist das freiwillige Hingeben zweier Persönlichkeiten an einander, wodurch sie sich zu einem dauernden Vereine verpflichten und in diesem Vereine selbst das Höchste, die Idee der Menschheit zu verwirklichen suchen. Das Geschlechtliche ist nur ihr Substrat, und wer wird sagen, die Ehe des Abälard und der Heloise sei weniger eine Ehe gewesen, als sie beide an der Spitze ihrer Abteien standen, als früher, ehe sie ein trauriges Loos dahin geführt hatte? Fassen wir die Ehe von diesem Gesichtspunkte auf, so wird es bedenklich, wenn der Staat allein über sie urtheilen will; sie fällt der Kirche anheim. Die Verletzung eines solchen Vereines ist eine Sünde, ja, eine sehr große Sünde, aber die Sünde gehört dem Gewissen, und das Forum des Gewissens ist nicht das Forum, dessen sich der Staat bemeistern soll. Auch würde er sich auf einen Boden verirren, auf dem er sich bei seiner Gesetzgebung gar nicht zu bewegen vermag. Aus dem oben aufgestellten Gesichtspunkte aufgefaßt, ist das, was man gemeinhin Ehebruch nennt, die allergeringste Form dieses Frevels; es giebt eine viel schlimmere Form desselben. Unser größter deutscher Dichter hat sie leider vor die Augen des Publikums gestellt, und ich glaube, daß der größte Theil der hier Anwesenden die „Wahlverwandtschaften" wohl gelesen haben wird, und wer wird nicht sagen, daß der Ehebruch, den dort der Dichter leider auf eine so profane Weise geschildert, etwas viel Aergeres sei, wie jeder Ehebruch, der aus Sinnlichkeit hervorgegangen ist?

Also so leugne ich das Recht des Staates, über Ehebruch Kriminalstrafen zu verhängen, durchaus. Es kann dieses Recht nicht existiren da, wo die Kirche sich als Trägerin und Vertreterin der Gewissen der Einzelnen ansieht, sie darf sich nicht in ihr Bereich durch den Staat eingreifen lassen. — Es giebt noch ein drittes Element der Ehe, das ist die äußere Sittlichkeit. In diesem Element vereinigen sich die Interessen des Staats und der Kirche. Diese Sittlichkeit ist es ja, in welcher das Gesetzliche und in welcher sich das Religiöse ausprägen soll für das äußere Leben, und auf diesem Standpunkt angelangt, ist es nun, wo wir den uns vorliegenden Entwurf ins

Auge zu fassen haben. Es hat der Herr Minister der Gesetzgebung bereits bemerkt, daß es hier nicht darauf ankomme, die vorhandenen älteren Legislationen für uns als maßgebend anzusehen, wir dürfen sie nur beachten, insofern sie, als geschichtlicher Ausdruck von Ideen, die in den Völkern lebten, gleichzeitig Zeugniß geben von der Entwickelung der Völker von Anfang an bis dahin, wo diese Entwickelung in uns selbst übergegangen ist. Die Sittlichkeit also ist es, welche der Entwurf hier als Motiv aufgefaßt hat. Er will den Skandal vermeiden; er will die Sittlichkeit rächen an dem, der sie verletzt. Wir ehren eine solche Absicht nicht allein gewiß Alle hoch, sondern wir verkennen auch nicht, daß der Gesetzgeber sich auf eine Weise bemüht, diese Absicht zu erreichen, welche die früheren Bestimmungen derselben Art meist hinter sich zurückläßt; dessenungeachtet glaube ich, daß sein Zweck nicht wird erreicht werden, wenn wir in den Strafkodex die Gesetze aufnehmen, welche im Entwurfe vorgeschlagen sind. Ich darf auch hier ins Einzelne nicht zurückgehen, um die Ansicht nicht zu verwirren, sonst würde ich dieses Einzelne ebenfalls einer genaueren Erörterung unterwerfen und bekämpfen müssen; ich darf mich blos an das Allgemeine halten. Wie soll die Sittlichkeit durch das Kriminalgesetz aufrecht erhalten werden, wenn sie durch Ehebruch verletzt wird? Das ist die Frage. Sie ist sehr schwer zu beantworten, und der Eindruck, den die Strafe des Ehebruchs machen wird, wird in sehr vielen Fällen, das ist unleugbar, ein recht bedeutender sein; aber da, wo der Ehebruch unbestraft bleibt (und das kann er nach dem Entwurfe und muß er können nach unseren Begriffen von der Freiheit der Gesellschaft und der Einzelnen), da wird der Eindruck davon, daß er unbestraft bleibt, ein viel schlimmerer sein. Er wird jenen Eindruck vernichten. Es hat der Herr Minister der Gesetzgebung sehr wahr hervorgehoben, daß gerade unter den niedrigeren Ständen, d. h. unter den Ständen, denen die Bildungsmittel fehlen, der Ehebruch am oftesten vor den Richterstuhl gebracht wird; aber gerade diese Stände sind es ja, die unserer Theilnahme, unseres Mitleidens, unserer Schonung bedürfen. Unter den gebildeten Ständen giebt es so viele Momente, unter denen eine in ihrem Innern völlig zertrümmerte Ehe dennoch im Aeußeren aufrecht erhalten, durch die ein wiederholter Ehebruch verschleiert wird, daß die Kunde davon, die nicht ausbleibt, und von dem Ungestraftbleiben solcher Fälle auf die sogenannten niederen Volksstände den allertraurigsten Eindruck auch künftig macht. Diese Momente zusammengenommen, bestimmen mich nun, dafür zu stimmen, daß über den Ehebruch in das Kriminalrecht keine Bestimmung aufgenommen, daß das Urtheil über ihn der Kirche und der freien Entwickelung der Sozietät anheimgegeben werde. Wozu noch für diese Meinung etwa erläuternde Beispiele, wozu überhaupt noch eine Deduction versuchen? Ich führe die hohe Versammlung vor ein höheres Forum, vor ein Forum, vor dem Alle unseres Vaterlandes, ja der ganzen Welt zurückstehen, ich führe sie zu dem Vornehmen einer Entscheidung, höher als alle Entscheidungen, die ein weltlicher Richter gegeben hat; ich führe sie hin, dahin, wo die Pharisäer, die eine Ehebrecherin vor Christus stellten,

welche, zerknirscht vor Reue im Innern, verfolgt von den ihre Strafe Begehrenden, und wo der Erlöser gefragt wird: „Sollen wir sie steinigen? Wir haben sie auf der That ertappt.“ Christus aber, die menschliche Schwäche mild erfassend, in den Sand mit dem Stabe zeichnend, sagt: „Wer von Euch aller Sünde baar ist, der hebe den ersten Stein auf“, und die Pharisäer gingen davon!

(Lautes Bravorufen, und Eine Stimme: Sehr gut.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich werde die hohe Versammlung um Entschuldigung bitten müssen, wenn ich sie von der Höhe des poetischen Schwunges, auf die sie durch den vorigen Redner gebracht worden ist, wieder auf den Standpunkt der praktischen Auffassung zurückbringen muß. Ich bin gerade, dem verehrten Redner gegenüber, der Meinung, daß bei Beurtheilung dieser Frage die religiöse Seite der Ehe ganz und gar aus dem Spiele gelassen werden muß. Inwieweit es eben diese religiöse Seite der Ehe ist, die den Ehebruch für eine große Sünde erscheinen läßt, inwieweit er religiös und sittlich verwerflich sein kann, inwieweit also das Beispiel, welches der geehrte Redner zuletzt anführte, hierher gehört, lasse ich gänzlich außer Rücksicht; ich glaube, wir müssen uns lediglich auf den staatlichen Standpunkt stellen und uns einfach die Frage vorlegen: Darf der Staat als solcher das Prinzip aufgeben, den Ehebruch strafen zu können? und da komme ich zu der Ueberzeugung, daß er dieses Prinzip nicht aufgeben darf, was mich veranlaßt hat, mit der Minorität in der Abtheilung zu stimmen. Meiner Meinung nach ist, dem Staate gegenüber, ohne alle Rücksicht auf das, was sie sonst noch ist, die Ehe nichts anderes, als was sie nach dem römischen Rechte ist; sie ist die Basis der Familie, die Familie aber ist die Basis des Staates, es kann keinen Staat geben ohne Familie, und deshalb hat der Staat die Pflicht, die Heiligkeit der Familie zu schützen. Er geht nicht über die Gränzen, die ihm überhaupt gesetzt sind, hinaus, wenn er den Ehebruch bestraft, d. h. über seine Selbsterhaltung und über den Rechtsschutz hinaus. Das ist meiner Meinung nach die ganz einfache trockne nüchterne Frage: Hat der Staat das Recht, die Familie zu schützen, insoweit ein Eingriff in ihre Rechte durch den Ehebruch gemacht wird? Ich glaube, er hat das Recht und die Pflicht, insofern es in Anspruch genommen wird, und deshalb habe ich mich bei der Prinzipfrage ganz entschieden für die Minorität ausgesprochen. Es wird aber auch aus diesem Standpunkte ferner folgen, daß der Staat nur das Recht hat, so weit zu strafen, als der Ehebruch als Rechtsverletzung gefühlt wird; wir werden darauf später zurückkommen. Ich bin ganz entschieden der Meinung, daß der Staat nur bestrafen darf, wo von dem verletzten Theile der Antrag auf Bestrafung gerichtet wird.

Abgeordn. Sperling: Wenn ich mich überhaupt für die Bestrafung des Ehebruchs erklären könnte, so würde es nur unter der Bedingung geschehen, daß die Bestrafung in jedem einzelnen Falle einträte. Ich würde mich mit anderen Worten für den vorliegenden Paragraphen höchstens dann erklären, wenn er so gefaßt würde, daß die Untersuchung und Bestrafung, unabhängig von irgend

einem Antrage, in jedem Falle stattfände. So wie er aber jetzt gefaßt ist, würde er die größte Rechtsungleichheit herbeiführen. Es würde die Untersuchung und Bestrafung nur in den unteren Volksklassen vorkommen, dagegen diejenigen Ehebrecher nicht treffen, die zu den gebildeten Klassen gehören, indem in dieser der beleidigte Theil dem Rachegefühle nicht leicht so weit Raum geben dürfte, um auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen. Außerdem halte ich aber auch die Bestrafung an und für sich nicht für motivirt; denn ist allerdings der Staat bei der Aufrechthaltung der Familienverbindungen betheiligt, und kann er dem Ehebruche nicht gleichgültig zusehen, so bedarf es deshalb doch zur Wahrung seines Interesses nicht der Kriminal-Strafe. Von dem Herrn Minister der Gesetzgebung ist es auseinandergesetzt, daß schon nach der bisherigen Gesetzgebung eine Bestrafung des Ehebruchs stattfinden konnte, wenn darauf angetragen wurde, und dennoch, glaube ich, ist kein einziger Fall eingetreten, in welchem eine Untersuchung und Bestrafung wirklich stattgefunden hat. Sollte er vorgekommen sein, so steht er jedenfalls sehr vereinzelt da. Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Bestrafung des Ehebruchs überhaupt der Volksansicht widerspricht, und dabei ist nun noch die Verschiedenheit ins Auge zu fassen, die zwischen diesem Verbrechen und jedem anderen Verbrechen besteht. An den Ehebruch knüpfen sich civilrechtliche Nachtheile, die nicht unmittelbar auf jedes andere Verbrechen folgen. Der Ehebrecher muß dem unschuldigen Ehegatten einen Theil seines Vermögens abgeben, unter Umständen ihn die Lebenszeit hindurch verpflegen. Diese civilrechtlichen Nachtheile dürften schon hinreichen, um die Wirkung hervorzubringen, welche durch die Androhung einer Kriminalstrafe erzielt werden soll.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Die verschiedenen Meinungen, welche in der hohen Versammlung laut geworden sind, so wie die Gutachten der Provinzial-Landtage und andere Urtheile, die über dieses Thema gefällt worden sind, geben den Beweis, daß die vorliegende Frage eine der zartesten und schwierigsten ist, die der Entwurf enthält. Es beruht das größtentheils auf der verschiedenen Art der Auffassung und des Gesichtspunktes, des religiösen, des rechtlichen und des sittlichen, die hier geltend gemacht werden. Ich glaube aber, daß die Schwierigkeit besonders in der Subjektivität des Verbrechens liegt. Es kann der Ehebruch unter Umständen ein sehr schweres Vergehen sein, das im höchsten Grade strafbar ist; aber er kann auch, unter Umständen herbeigeführt, nur als eine momentane Verirrung erscheinen, die mit den tiefsten Fibern des Menschen zusammenhängt, so daß kein irdischer Richter, sondern nur der höhere Richter das Urtheil darüber fällen kann. Und aus diesem Gesichtspunkte, weil sich die Schuld des Ehebruchs nicht unter einen gemeinschaftlichen Begriff der Strafbarkeit bringen läßt, würde ich mich gegen die Bestrafung desselben erklären müssen. Ich halte überhaupt den Ehebruch für eine Beleidigung des einen Gatten gegen den anderen. Der Grund aber, welcher mich meinerseits gegen die Straflosigkeit des Ehebruchs stimmen läßt, ist, daß im Volke doch die Meinung lebt, daß der Ehebruch etwas Strafbares sei, und daß wir die Gesetze

nicht blos für die Gebildeten, sondern für eine große zahlreiche Bevölkerung geben, dessen Sittlichkeitsgefühl durch die Nichtbestrafung des Ehebruches verletzt und in dessen Meinung dadurch die sittliche Strafbarkeit des Vergehens herabgesetzt werden könnte. Aus diesem Grunde stimme ich für die Bestrafung des Ehebruchs, behalte mir aber vor, über die Bemessung des Strafmaßes und über das Eintreten der Strafe überhaupt geeigneten Orts mich auszusprechen, da in dem Modus meine Ansicht von der des Entwurfes abweicht.

Korreferent Naumann: Ich befinde mich unter denen, welche in der Abtheilung für die Abschaffung der Ehebruchsstrafen sich erklärt haben. Das geehrte Mitglied aus Schlesien hat ganz richtig ausgeführt, daß die Ehe einen doppelten Charakter hat, sie ist zu betrachten erstens als staatliches Institut, und zweitens als ein von der Kirche sanctionirtes. Ich lasse, und darin gebe ich dem geehrten Abgeordneten aus Pommern Recht, den zweiten Standpunkt außer Betracht. Ich will nicht darnach fragen, ob im Interesse der Kirche eine Strafe auf den Ehebruch gesetzt werden müsse oder nicht. Aus dem religiösen Standpunkte betrachtet, wird der Ehebruch unter das Bereich der Sünde fallen, und da mag die Kirche urtheilen und richten, wie sie will; der weltliche Richter wird schweigen. Der in Erwägung zu ziehende Gesichtspunkt ist der staatliche. Ich erkenne an, daß der Staat in seinen Grundfesten auf der Familie ruht, aber ich komme deshalb noch nicht zu dem Schlusse, daß, weil dem so ist, die Ehe durch Strafen gegen den Ehebruch geschützt werden müsse. Hielte ich es in diesem Punkte für zweckmäßig, so müßte ich mir bewußt sein, daß auch mit den Strafen der Zweck erreicht werde, den man davon erwartet, d. h. ich müßte des Erfolges mir wenigstens einigermaßen gewiß werden, daß durch die Bestrafung des Ehebruches der Ehebruch sich in den Familien vermindern werde. Meine Herren, diese Wirkung hat noch kein Strafgesetz gehabt und hat ihn bis auf diesen Augenblick nicht. Es sind immer die mildesten Fälle, in welchen die Strafe des Ehebruchs eintritt, aber es sind die ärgsten und abscheulichsten, in welchen der Ehebruch besteht und nicht bestraft wird und nicht bestraft werden kann. Wenn wir die Gesetzgebung annehmen, wie sie vorgeschlagen ist, welchen Zweck soll die Strafe haben? Sollen wir die Ehe auch nach dem staatlichen Gesichtspunkte für etwas Unauflösliches halten? wollen Sie dahin wirken, daß sie unauflöslich werde, dahin wirken, daß die Ehe nicht getrennt werden dürfe, oder daß die Trennung erschwert werde? Ich verkenne nicht die schönen Absichten, die man dabei hegt, ich verkenne nicht die schönen Ideen, aus denen diese Tendenz hervorgeht; ich verkenne aber auch nicht, daß sie unmöglich zu erreichen ist, und daß gerade in dieser Tendenz etwas liegt, was ich unter keinen Umständen erstreben möchte. Ich habe es bei Motivirung meines Votums in der Abtheilung ausgesprochen und wiederhole es hier: da, wo Zerrissenheit in der Ehe eingetreten ist, da, wo Ehebruch statt findet, in der Ehe, in welcher aus dem Ehebruche Grund zur Scheidung genommen wird, in den Fällen, in welchen ein Ehegatte gegen den anderen nicht blos Trennung der Ehe aus diesem Grunde verlangt, sondern auch

Bestrafung, da, meine Herren, da ist in der Ehe die Hölle auf Erden und nicht der Himmel. Eine solche Ehe mag getrennt werden ohne Schwierigkeiten, und darum stimme ich unter allen Umständen gegen jede Ehebruchsstrafe und bin überzeugt, daß wir durch Abschaffung dieser Strafe nicht in der Moralität zurückgehen. Ich vertraue, daß wir darin steigen werden. Die Ehe wird heiliger und besser werden, als sie in diesem Augenblicke ist. Die Heiligkeit der Ehen aber liegt in ganz anderen Fundamenten, die wir schützen wollen; die Ehebruchsstrafen werden dafür nichts thun.

Abgeordn. von Byla: Ich halte den Staat eben so berechtigt als verpflichtet, den Ehebruch mit Kriminalstrafe zu belegen. Zuförderst erachte ich den Ehebruch für ein erhebliches Verbrechen gegen die Sittlichkeit, und deswegen liegt dem Staate diese Pflicht unbedingt ob; sodann aber wird gewiß von Allen anerkannt, daß die Ehe, das Familienband, der Hauptgrundpfeiler des ganzen Staatsgebäudes ist. Und dem Staate liegt es ob, dafür zu sorgen, daß dieser Grundpfeiler in keiner Weise verletzt werde; denn, geschieht dies, wie leicht kann dann das ganze Staatsgebäude zusammenstürzen! Endlich aber ist auch der Umstand sehr zu berücksichtigen, welchen Eindruck es auf die niederen Volksklassen machen würde, wenn jetzt in dem neuen Strafgesetzbuche der Ehebruch straflos gelassen werden sollte, nachdem bisher der Ehebruch stets mit Kriminalstrafen belegt worden. Ich stimme daher für die Beibehaltung des Paragraphen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. Wodiczka: Ich habe mich in der Minorität der Abtheilung befunden und beziehe mich auf die von dieser Minorität angeführten Gründe, ohne dadurch zu erkennen zu geben, daß dies einen Makel der Gesinnung zeige, denn ich glaube, ebenso gesittet mich zu zeigen, wenn ich für die Beibehaltung des Paragraphen stimme, als wenn ich dagegen stimme. Wenn behauptet worden ist, daß die Strafen dem Gebiete der Kirche überlassen werden möchten, so weiß ich nicht, wie die Kirche weltliche Ehebruchsstrafen festsetzen sollte, denn Kirchenbußen, wie sie früher stattgefunden, können heut zu Tage doch nicht mehr stattfinden, indem sie abgekommen sind. Dann hat man Bezug genommen und sich berufen auf das Beispiel Jesu Christi: Ich glaube aber, nicht mit Recht. Der Heiland hat nur die Pharisäer als Heuchler darstellen wollen; ich weiß aber nicht, ob heut zu Tage auf Grund der Anklage eines Pharisäers der Staat eine Strafe eintreten lassen würde. Mir sind die Gründe, die der Entwurf angeführt hat, leitend gewesen. Aber selbst, wenn man die Ehe als einen bloßen Vertrag ansehen sollte, glaube ich, daß man sich für Strafe auf den Ehebruch erkläre. Wer die Ehe verletzt, bricht einen Vertrag, er hat das Lebensglück des anderen Gatten untergraben, ihn um die schönsten Hoffnungen betrogen, und dieser Betrüger sollte straflos bleiben? Dieses größte Vergehen sollte schuldlos sein, während ein Betrüger wegen ein paar Thalern hart bestraft wird? Ist der Ehebruch nicht die Beleidigung des anderen Theils, und wenn wir die Beleidigungen bestrafen, warum nicht auch den Ehebruch, diese größte aller Beleidigungen!

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich möchte meinen, daß es gar nicht darauf ankomme, ob der Staat in allen Fällen den Ehebruch strafe, ich bin aber der Meinung, daß der Staat die Verpflichtung gegen die Sittlichkeit und Moral habe, den Ehebruch hier bei dieser Gelegenheit öffentlich als etwas strafwürdiges hinzustellen und zu stempeln. Es ist schon angeführt worden, daß, wenn dieser Paragraph fortgelassen würde, dies nur dazu führen könnte, daß unter den geringeren Klassen die schon vielfach herrschende Meinung weiterverbreitet würde, daß der Ehebruch nicht strafbar sei, und ich stimme also vollkommen für die Beibehaltung des Paragraphen. Es ist ein Ausspruch unseres Herrn und Heilandes angeführt worden, und ich glaube, daß der, der ihn anführte, ihn unrecht angebracht hat. Unser Herr und Heiland hat damit, glaube ich, nichts anderes sagen wollen, als das, was er in anderer Weise dadurch ausgesprochen hat: „mein Reich ist nicht von dieser Welt." Menschliche Einrichtungen und Satzungen gehen mich überhaupt nichts an.

Abgeordn. Graf von Galen: Die Heiligkeit der Ehe steht mir hoch und erhaben da, es ist ein unauflösliches Band zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, und jede Verletzung desselben ist in meinen Augen unendlich strafbar. Meine Herren, Sie haben von mir nicht zu befürchten, daß ich vom katholischen Gesichtspunkte aus die Sache weiter verfolgen werde; ich will nur eins bemerken. Es ist Seitens des Herrn Gesetzgebungs-Ministers und von allen bisherigen Rednern, mit Ausnahme eines einzigen, die Ehe als etwas rein staatliches betrachtet worden; nach den Aeußerungen eines geehrten Redners aus Schlesien gehört die Ehe nur der Kirche an, und diese dürfe durch strafrechtliche Bestimmungen über den Ehebruch in ihre Rechte sich nicht eingreifen lassen. In Bezug auf die Ehe dürfte mithin nach allem, was ich von der Bank der Herren Minister sowohl als sonst vernommen, Kirche und Staat als getrennt zu betrachten sein, der Staat unterstützt nicht mehr die Kirche, die Kirche steht für sich allein. Meine Herren, ich sehe mich genöthigt, hiervon Akt zu nehmen. Wenn wir die Ehe nun lediglich auch aus dem staatlichen Gesichtspunkte betrachten wollen, so muß ich doch dem geehrten Abgeordneten aus Pommern beipflichten, daß der Bund der Ehe immerhin ein solcher bleibt, welcher die Familie begründet und erhält, und daß die Familie dasjenige ist, worauf der Staat beruht. Die Ehe ist auch dann noch immer ein Vertrag, und selbst nur auf Zeit geschlossen, bedingt er Heilighaltung bis zu seiner Auflösung. Darum, wer die Ehe verletzt, begeht eine Untreue gegen diesen Vertrag. Stellt sich der Ehebruch somit wenigstens als eine Verletzung des Vertrages, als eine Untreue dar, so bestrafen wir diese Untreue geringer, als jene im Titel 18. unter die strafbaren Handlungen aufgeführte Untreue, wo Kuratoren, Vormünder, Verwalter von Stiftungen u. s. w., wenn sie eine Untreue begehen, bis mit fünfjähriger Freiheitsstrafe belegt werden. Selbst von diesem Gesichtspunkte aus muß ich daher die Strafen des Gesetzentwurfes gegen den Ehebruch für zu gering erachten, ich muß die Untreue in der Ehe, die Zerstörung der Familie für eine strafwürdigere Untreue halten, als

die Untreue von Vormündern und anderen dergleichen Personen. Ich kann also weder für den Entwurf, noch für den Wegfall des Paragraphen stimmen.

Abgeordn. Lucanus: Ich halte die Ehe allerdings für das edelste und heiligste aller sozialen Bündnisse, die ich kenne, und ich verachte den, der sie verletzt. Es kommen aber auch tausend Fälle vor, wo der Ehegatte in die Verlegenheit kommt, die Scheidung der Ehe nothwendig finden zu müssen; wenn aber nach den Grundsätzen des jetzigen Gesetzes eine solche Scheidung nicht stattfinden kann, ohne daß der Ehegatte, der die Ehe verletzt hat, bestraft wird, so wird eine Menge durch ihr christliches Gemüth gar nicht im Stande sein, auf Trennung von dem untreuen Ehegatten anzutragen, und sie werden in einem solchen Falle lieber verzeihen und dulden, als daß sie Strafe für den anderen Theil hervorrufen wollen. Deshalb bin ich entschieden dafür, daß auf diese Weise nicht die Trennung der Ehe erschwert werde, und schließe mich sonst völlig dem an, was der Abgeordnete von Posen für den Wegfall des Paragraphen gesagt hat.

Justiz-Minister Uhden: Der vorgetragene Grund ist nicht richtig. Die Ehescheidung ist nicht bedingt durch die Bestrafung des verletzenden Theiles; es steht in der Macht des beleidigten Theils, die Strafe zu erlassen.

Abgeordn. Lucanus: Aber die Strafe ist Folge der Ehescheidung.

Abgeordn. Steinbeck: Auf dem Felde der Exegese mich zu versuchen bin ich nicht gemeint, darum enthalte ich mich jeder Bemerkung über eine von der meinen abweichende Deutung der Worte des Erlösers, ich will aber doch beiläufig berühren, daß der Apostel sagt: „Die Ehebrecher wird Gott strafen", nachdem er vorher von den Strafen geredet hat, welche die Menschen vollziehen. — Zweitens muß ich ein Mißverständniß eines anderen sehr geehrten Mitgliedes dieser hohen Versammlung berichtigen; nämlich es ist mir, wie es scheint, von diesem geehrten Mitgliede zur Schuld gelegt worden, ich wollte die Kirche von dem Staate gänzlich trennen. Das ist in einer Richtung allerdings meine Meinung, ich begehre nämlich die Freiheit der Kirche von dem Staate; ebenso wie die Freiheit des Staates von der Kirche. Aber hier — und dies ist es, was ich in meiner Rede darzulegen bezwecke — begegnen sich Staat und Kirche. Beide sind gemeinschaftliche Elemente dessen, was in der Gesellschaft hervorgebracht werden soll, nämlich der Sittlichkeit, beide gemeinschaftlich, Hand in Hand, sollen darauf hinwirken. Keinesweges bin ich gemeint, dem Staate ein Recht abzusprechen, um es der Kirche beizulegen, aber jede Kirche muß innerhalb ihrer Sphäre auch ihr Recht haben. Ich habe vom Standpunkte der katholischen Kirche aus gesprochen, denn wie ich, theilen Viele hier, die nicht Mitglieder dieser Kirche sind, dennoch ihre Ansicht von der Ehe, daß sie nämlich wie ein Sakrament zu betrachten sei.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich gehöre gewiß zu denen, welche die Heilighaltung der Ehe, wenn es möglich wäre, auch durch das Gesetz mehr herbeiführen möchte; ich erkenne dies aber für

unmöglich, und namentlich, daß durch eine Strafbestimmung hier etwas erreicht werden könne in der Ehe, die in ihrem ganzen Wesen höherer Natur ist. Ich erkenne die Heilighaltung der Ehe auch schon deshalb für geboten und für Pflicht, weil eine Verletzung derselben ein Treubruch an dem gegebenen Worte ist. Aber hier handelt es sich gar nicht, wie von mehreren geehrten Rednern öfter erwähnt worden ist, darum, den Ehebruch an sich durch Strafen zu hindern; wenn dies überhaupt möglich wäre, wenn man ihn durch Strafen im Vaterlande aufheben könnte, ich möchte gern noch Tage darüber berathen, auch Nächte noch dazu,

(Heiterkeit in der Versammlung)

aber es handelt sich hier nur einzig darum, daß, wo auf Grund desselben auf Scheidung angetragen wird, von Staatswegen der Ehebruch bestraft werden soll. Ich gebe Ihnen, meine Herren, zu bedenken, daß die Sache sich eigenthümlich gestaltet, es wird dadurch hier nur eine Strafe für die untersten Volksklassen größtentheils hervorgehen. In den gebildeten Ständen wird die Ehefrau sich gern aus vielen Rücksichten dazu bestimmen lassen, Einspruch gegen die Bestrafung zu thun; also gerade die Stände, meine Herren, die durch Gesittung, Bildung und durch tausend andere Dinge über die anderen begünstigt stehen, werden auch hier frei von der Strafe ausgehen, dagegen in den rohen, ungebildeteten Schichten unseres Volkes, wenn da die Scheidung eintritt, wo noch so Unedles leider vorherrschend ist, da wird von vielen Gekränkten im Gefühl der Rache die Bestrafung gewünscht werden, und Andere werden aus Unkunde mit den Gesetzen den Antrag dagegen versäumen. Leider sind viele Ehen häufig schon lange vorher getrennt, leider ist die Mehrzahl im Volke noch so wenig mit den Gesetzen und ihren Rechten, die ihnen diese gewähren, vertraut, daß viele Frauen gar nicht wissen, was sie hierbei ihrem Manne für Erleichterungen oder für Erschwerungen bereiten können. Deshalb halte ich dafür, daß dieser Paragraph eine Ungleichheit giebt, daß er für die untersten Volksklassen härter drückend ist, als wie für die höheren Stände, und ich möchte mir erlauben, eine Aenderung des Passus darin anzutragen, daß bei der Ehescheidung die Strafe des Ehebruchs nur auf Antrag des Gekränkten eintreten kann, aber nicht von Staatswegen sofort eingeschritten werden darf.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir nur in Beziehung auf das, was der ständische Abgeordnete aus Sachsen gesagt hat, die Bemerkung erlauben und herausheben, daß seine Voraussetzung unrichtig ist. Im §. 168 ist ausdrücklich gesagt: „Insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich verlangt", also schon der Gesetzentwurf knüpft nicht unbedingt an die Ehescheidung die Strafe. Die Abtheilung ist aber eben noch weiter gegangen, und will nicht nur, daß der Antrag die Strafbarkeit ausschließen könne, sondern daß überhaupt die Strafbarkeit nur von dem Antrage des Verletzten abhängig sein solle, weil die Abtheilung davon ausgegangen ist, daß der Staat nur die Verpflichtung habe, Rechtsschutz da zu gewähren, wo er verlangt wird.

Abgeordn. Almoch: Ich will die Debatte nicht verlängern, sondern ich will nur ein paar Worte sagen. Die Ehe ist ein Sakrament, das erkenne ich an, denn ich bin Katholik, ich will aber eine Uebertretung des Sakramentes nicht durch das Kriminalgesetz bestraft wissen, und stimme deswegen gegen diese Paragraphen.

Abgeordn. Krause: Das Traurige, was durch den Ehebruch hervorgebracht werden kann, wird sich wohl nicht ableugnen lassen, und ich finde die Strafen in §. 167 auch in diesem Falle gar nicht zu hart. Aber mir scheint er rein in das Familienrecht einzugreifen, und zwar so, daß er nur Zwietracht hervorbringen kann. Es wird wohl nie eine Strafe vollkommen genügen, die durch den Ehebruch hervorgerufen ist. Wer wird wohl durch die Strafe gebessert werden, wo soll der Friede wieder hergestellt werden, wenn eine Bestrafung stattgefunden hat? In diesem Falle ist gewiß Schweigen das beste, und ich würde dem Antrage, wie er hier gestellt ist, daß nur auf den Antrag des Betheiligten die Bestrafung erfolgen soll, allerdings in diesem Falle beistimmen, weil es wohl auch in den niederen Klassen Fälle geben kann, wo vielleicht der eine oder andere glaubt, er könne nun gar nicht mehr gestraft werden, und seine Ruchlosigkeit so weit ausdehnen, daß er so gewissermaßen in einer Freiheit lebe, die wir am Ende auch nicht gutheißen werden. Ich würde nun dem zweiten Antrage beistimmen, dem ersten aber unter keinen Umständen.

Abgeordn. Dittrich: Ich stimme im Wesentlichen dem bei, was der geehrte Abgeordnete der schlesischen Ritterschaft — Baron von Gaffron — gesagt hat, stimme also für die Bestrafung des Ehebruchs. Es sind, wie ich glaube, nur zwei Gründe in der Debatte vorgekommen, die wesentlich dagegen sprechen. Der erste ist der, welchen der Herr Korreferent angeführt hat, daß durch Bestrafung des Ehebruchs das Vergehen nicht gemindert würde. Ich frage, ob wir Erfahrungen darüber haben, daß durch Bestrafung des Diebstahls der Diebstahl vermindert worden ist? Ich muß die Frage mit Nein beantworten, und sehe die vorliegende Frage von dem schon erörterten Gesichtspunkte an, von dem nämlich, daß es für die Moralität des Volkes nachtheilig werden würde, den Ehebruch als ein strafloses Vergehen ansehen zu lassen. Der zweite Haupteinwand gegen die Bestrafung ist der, daß wir die unteren Volksklassen hauptsächlich strafen würden. Ich erkenne diesen Gesichtspunkt auch an, frage aber, wie ist es mit den anderen Strafen, treffen solche nicht auch am häufigsten die niederen Volksklassen? Wollten wir von diesem Grundsatze ausgehen, so müßte eine große Anzahl von Verbrechen nicht mit Strafe bedroht werden.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen.

(Viele Stimmen: Ja, Ja.)

Die Frage heißt —

Abgeordn. Geßler: Ich würde auf namentliche Abstimmung antragen.

Marschall: Der Antrag ist nicht unterstützt.

(Viele Stimmen: Nein, Nein.)

Also kommen wir zur Abstimmung, und die Frage heißt: Soll auf Wegfall der §§. 167 bis 170 angetragen werden?

Abgeordn. Zimmermann: Nur eine Bemerkung über die Fragestellung. In welches Verhältniß tritt der Antrag des Abgeordneten aus Preußen zu dieser Frage?

Marschall: Den habe ich eigentlich bis jetzt als an diesem Orte der Berathung nicht vernommen angesehen, d. h. ich habe stillschweigend erwartet, daß er bei der nächsten Berathung wiederholt werden würde. Da ist er zu wiederholen, hier ist keine Frage darauf zu stellen.

Abgeordn. von Witte: Ich glaube doch, daß, da es sich um eine sehr entscheidende präjudizielle Frage handelt, in der Fragestellung klar ausgedrückt werden müsse, daß man von Seiten der einen Partei die völlige Strafloſigkeit des Ehebruchs verlangt, während man von der anderen Seite vielleicht für den Wegfall der Paragraphen stimmen möchte, ohne deshalb darauf anzutragen, daß der Ehebruch gänzlich straflos bleiben solle.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Frage ist auf den Antrag der Abtheilung zu stellen, ob alle Ehebruchsstrafen in Wegfall zu bringen.

Marschall: In dem, was ich vorhin sagte, lag schon, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Saucken, wenn die jetzt zu stellende Frage bejaht wird, nachher nicht mehr zur Abstimmung kommen kann, d. h., meine Ansicht ist die, daß, wenn die jetzt zu stellende Frage verneint wird, dann von mir die Berathung über den nächsten Paragraphen zu eröffnen sein wird. Wenn aber die Frage jetzt bejaht wird, so würde jedes Interesse, den Antrag des Abgeordneten von Saucken nochmals zu stellen, wegfallen, und die Frage ist ganz der früheren Fragestellung entsprechend, wenn gesagt wird, wie Graf von Schwerin vorgeschlagen hat: „Soll auf Wegfall aller Ehebruchsstrafen angetragen werden?"

Abgeordn. Gießler: Es ist nicht gefragt worden, ob mein Antrag Unterstützung findet.

Marschall: Er hat sie nicht gefunden.

(Mehrere Stimmen: Es ist gar nicht gefragt worden.)

Sobald ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wird, bleibt es Jedem unbenommen, ihn von dem Augenblicke an, in welchem er gestellt wird, zu unterstützen, also hatte ich zu entnehmen, ob er unterstützt werde, was ich in diesem Augenblicke noch zu entnehmen habe.

(Der Antrag wird nur von 6 Mitgliedern unterstützt, hat also die gesetzliche Unterstützung nicht gefunden.)

Die Frage heißt also: Soll auf Wegfall aller Ehebruchsstrafen angetragen werden? und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Ich bitte, die Zählung vorzunehmen. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Ja haben gestimmt 30, mit Nein 66. Wir kommen nun zur weiteren Berathung des §. 167.

Referent Freiherr von Mylius (trägt das Gutachten vor):

„In Beachtung der Gründe der Minorität gab eine Diskussion der im Entwurfe enthaltenen Strafbestimmungen zu folgenden, von der Abtheilung gestellten Fragen Veranlassung:

1) soll nur der Ehebruch der Frau bestraft werden?
2) soll der Ehebruch der Frau härter gestraft werden, als der des Mannes?
3) soll die Theilnahme am Ehebruche überhaupt gestraft werden?
4) soll sie geringer gestraft werden?

von welchen die drei ersten, und zwar die erste mit 13 gegen 1 Stimme, die zweite mit 11 gegen 3 Stimmen, die dritte mit 9 gegen 5 Stimmen verneint, die letzte aber mit 11 gegen 3 Stimmen bejaht worden."

Marschall: Es ist also die Frage zu stellen: Ob die Versammlung auf Wegfall des letzten Satzes im §. 167 anträgt?

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte ums Wort. In diesem §. 167 werden schon mehrere, ja die meisten speziellen Fragen berührt, welche die Abtheilung noch eventuell neben dem Hauptantrag berathen hat. Es wird wohl an der Zeit sein, sich jetzt über diese einzelnen Fragen noch zu äußern. Die erste Frage, welche im §. 167 vorkommt, ist die, ob diese Höhe der Strafe angemessen erscheine oder ob eine höhere oder niedrigere räthlich gefunden werde.

Referent Freiherr von Mylius: Die Abtheilung hat über das Strafmaß keinen bestimmten Antrag gestellt, und es folgt daraus, daß sie nichts gegen das Strafmaß des Entwurfs zu erinnern hat. Bei der Diskussion ist sie aber auf mehrere Gesichtspunkte gekommen, und hat einzelne Fragen aufgeworfen, von denen die erste lautet: Soll der Ehebruch der Frau bestraft werden?

Marschall: Alle diese Fragen sind verneint und von der Abtheilung nur die eine bejaht worden, daß der letzte Satz in §. 167 wegfallen möge.

Justiz-Minister von Savigny: Es fragt sich, ob nach der Ordnung gesprochen werden soll, welche die Nummern des Gutachtens der Abtheilung angeben.

Marschall: Das ist nicht erforderlich, wenn nicht ein Antrag von einem Mitgliede wieder zu dem seinigen gemacht wird. Das ist aber nicht geschehen.

Abgeordn. von Auerswald: Es erscheint nicht zweckmäßig, über die Höhe der Strafe zu debattiren, so lange man sich nicht entschieden hat, ob eine gleichmäßige Strafe für den Mann und die Frau stattfinden soll.

Justiz-Minister von Savigny: Es kommt darauf an, welche Frage zuerst besprochen werden soll.

Marschall: Ich habe überhaupt zu erwarten, ob ein Vorschlag der Minorität hier wieder von einem Abgeordneten erneuert werden soll. Das ist jedoch nicht geschehen.

Justiz-Minister von Savigny: Wenn jetzt in Frage steht, ob beide Geschlechter gleich zu strafen sind, oder eine Verschiedenheit der Strafe angenommen werden soll, wie ich glaube, so erlaube ich

mir, darauf Folgendes zu sagen: Der Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Ehebruch der Frau eine schwerere Strafe verdiene, als der Ehebruch des Mannes. Die Gründe, welche diesem Theile des Entwurfs zum Grunde liegen, sind folgende: 1) die Ueberzeugung, daß durch den Ehebruch die Frau tiefer sinkt als der Mann, weil sie vorzugsweise vor dem Manne ihren Lebensberuf in der Familie hat, während der Mann in vielen anderen Beziehungen der Welt angehört. Dazu kommt 2) ein diese Ueberzeugung bestätigendes allgemeines Gefühl, das Gefühl nämlich, welches dahin geht, daß der Mann in seiner Stellung, in seiner Ehre ungleich tiefer verletzt sei durch den Ehebruch der Frau, als umgekehrt. Das ist ein Gefühl, welches allgemein anerkannt ist. Es ist die allgemeine Ansicht, daß der Mann, welcher wissentlich einen fortgesetzten Ehebruch der Frau duldet, geringgeschätzt wird, während die den Ehebruch des Mannes still duldende Frau häufig Anspruch auf besondere Achtung und auf Mitgefühl haben wird. So entscheidet das allgemeine Gefühl zwischen beiden Handlungen. Es erkennt an, daß die Verletzung des Mannes und der Ehe durch den Ehebruch der Frau viel höher steht. Ich bemerke, daß dieser Grund der Unterscheidung der Verletzung beider Geschlechter im Allgemeinen Landrechte, so wie im rheinischen Rechte schon anerkannt ist, aber nach meiner Ueberzeugung im rheinischen Rechte mit der Uebertreibung, daß der Ehebruch des Mannes der Frau nicht einmal ein Recht auf Scheidung giebt, ausgenommen, wenn er eine Konkubine im eigenen Hause hält. Hält er sie aber im Nebenhause, so hat die Frau kein Recht auf Scheidung. Diese Unterscheidung beider Geschlechter geht zu weit. Jener Unterschied führt aber im Entwurf mit Recht dahin, einen verschiedenen Grad der Strafe vorzuschreiben.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch den Ehebruch der Frau ein größeres Unglück in die Familie gebracht wird, als durch den Ehebruch des Mannes, indem dadurch die Reinheit der Familie vernichtet, und unächte Glieder in dieselbe eingeschwärzt werden können. Deshalb haben alle älteren Gesetzgebungen die Frau härter bestraft als den Mann. Ich gebe zu, daß der Mann durch den Ehebruch nicht so tief fällt als die Frau, weil ihm andere Gebiete des Wirkens und Strebens offen stehen. Die Frau fällt aber tiefer als der Mann, weil ihr Beruf als Mutter und Gattin ihr höchster ist. Auf der anderen Seite darf aber nicht verkannt werden, daß die Frau in der Regel stärker an Leidenschaften und schwächer an Vernunft ist,

(Viele Stimmen: Oho!)

das heißt, daß die Frau in der Regel die Verführte, daß sie der schwächere Theil, daß das männliche Geschlecht das stärkere und der verführende Theil ist. Aus diesem Grunde stimme ich dafür, daß beide Geschlechter gleich bestraft werden.

Abgeordn. Dittrich: Obwohl ich anerkenne, daß das Vergehen der Frau ein größeres ist, denn die Familieneinheit wird durch solches gekränkt, so kann ich mich doch nicht für härtere Bestrafung der Frau erklären, weil ich die Pflicht und das Recht beider Geschlechter

für gleich halte. Indem ich mich auf das beziehe, was ich schon früher gesagt habe, mache ich den Antrag, daß die Strafe überhaupt ermäßigt werde. Ich halte die des Entwurfs für zu hart, und beantrage, daß kein Minimum, der höchste Grad der Gefängnißstrafe aber auf drei Monat festgesetzt werde.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann den von dem Herrn Justiz-Minister vertheidigten Gründen des Entwurfs nicht beitreten. Es ist zuerst gesagt worden, daß die Frau tiefer sinke, als der Mann. Wenn das der Fall ist, so leidet sie auch mehr als der Mann. Abgesehen davon, kann der Grund, daß Jemand durch ein Verbrechen moralisch tiefer sinkt als ein anderer, schwerlich zu einer härteren Strafe Anlaß geben, wenn die Strafen nicht nach der Prüfung der Herzen und Nieren abgemessen werden sollen, was allein Gott vermag. Es ist ferner angeführt worden, das allgemeine Gefühl erkenne an, daß die Frau, die einen Ehebruch begangen, strafbarer sei und dem Manne ein größeres Unrecht zufüge als umgekehrt. Ich gebe dies einestheils zu, auf der anderen Seite aber wird man mir auch zugeben, daß dieses allgemeine Gefühl in demselben Grade weniger allgemein geworden ist und werden wird, als die sittliche Bildung mehr steigt. Ich frage, ob der wahrhaft gebildete Mann im Stande sein wird, sich schuldloser bei einem Treubruch zu fühlen, als die Frau? Wollen wir diesem Mangel an Bildung und Sittlichkeit, der sich früher gezeigt hat, huldigen? Der Grund, warum ich für die Bestrafung des Ehebruchs gestimmt habe, ist einfach der, daß der Ehebruch ein Verbrechen ist, und daß der Staat sich der Verpflichtung nicht entziehen kann, ein Verbrechen zu bestrafen, wenn von demjenigen, der durch dieses Verbrechen getroffen worden ist, auf Strafe angetragen wird. Von diesem einfachen Gesichtspunkte aus, und von dem Gesichtspunkte aus, daß der Ehebruch ein Verbrechen ist, weil er ein Treubruch ist, behaupte ich, daß das Verbrechen ein gleich-strafbares ist. Es steht fest, daß beide Eheleute nach göttlichen und weltlichen Gesetzen einander zu gleicher Treue verpflichtet sind. Aus diesen Gründen, und da wir bedenken müssen, daß wir allein zu Gericht sitzen, und der andere Theil nicht,

(Viele Stimmen: Jawohl! Bravo!)

so muß ich dabei bleiben, daß Mann und Frau gleich gestraft werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte um die Erlaubniß, noch einen Grund anführen zu dürfen, das ist nämlich der: die große Unsicherheit der Paternität, welche durch den Treubruch der Frau entsteht, während diese durch den Treubruch des Ehemannes nicht hervorgerufen wird, und diese Unsicherheit ist es, welche das Wesen der Ehe und das natürliche Verhältniß zu den Kindern in hohem Grade gefährdet.

Abgeordn. Steinbeck: Daß das Unheil, welches durch den Ehebruch der Frau in der Familie angerichtet wird, viel größer sei, als dasjenige, was durch den Ehebruch des Mannes angerichtet wird, ist hinreichend beleuchtet worden. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn man das Unheil allein ins Auge faßt, man dafür sprechen müßte,

die Frau härter zu bestrafen; aber es ist schon angeführt worden, daß die Frau in der Regel der verführte Theil, der Mann der Angreifer ist. Dies macht es, daß das, was von dem größeren Unheile des Ehebruches der Frau gesagt worden ist, hierdurch wieder aufgewogen wird, und ich bemerke, daß unsere Vorfahren ebenfalls derselben Meinung waren, und den Ehebruch gleich hart bestraften, mochte er von der Ehefrau oder dem Ehemanne geschehen. Es sagt die Carolina im 120. Artikel:

„Item so eyn ehemann eynen andern umb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt und des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage unser vorfarn, und unser Keyserlichen rechten gestrafft werden."

Das heißt, der Mann soll hingerichtet, die Frau auf Lebenslang ins Kloster gesperrt werden.

„Item, heißt es weiter, dass es auch gleicherweiss inn dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll."

Also hier ist eine gleichmäßige Bestrafung angenommen, und diese Compensation der größeren Schwäche mit dem größeren Unheile bestimmt mich, für solche germanische Rechtsmeinung zu stimmen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Alle dem, was mein geehrter Kollege aus Preußen gesagt hat, kann ich nur aus vollem Herzen beistimmen, und will daher nur noch dem Herrn Justiz-Minister entgegnen, daß wir uns wohl nicht auf dem Standpunkte befinden, die verübten Verbrechen nicht nach der Schwere der That, sondern mehr nach ihren Folgen, welche sie haben oder haben können, zu bestrafen,

(Zeichen der Verneinung dieser Ansicht von einigen Seiten in der Versammlung)

und zur Sache wiederhole ich nur noch, daß wir hier allein zu Gericht sitzen, daß wir uns doch für die stärkeren halten, und deshalb wohl um so weniger dafür stimmen können, uns, die Stärkeren, geringer zu bestrafen, als die Schwächeren?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bedauere, daß ich mich in der entgegengesetzten Ansicht von der des geehrten Abgeordneten befinde. Ich glaube gerade, daß es für den Staat keinen anderen Gesichtspunkt giebt, als die Folgen. Es kommt bei dem Strafmaß nur auf die Gefahr an, die für den Staat entsteht, je größer die Gefahr ist, um so größer muß die Repression sein. Um deswillen kann vom staatlichen Gesichtspunkte aus wohl ein Unterschied hier in der Bestrafung gemacht werden. Die Sünde ist bei der Ehefrau, wie bei dem Ehemanne allerdings dieselbe, aber das Verbrechen ist nicht dasselbe, weil der Ehebruch der Frau in den Folgen für die Familie größer ist. Man kann sittlich die gleiche Verschuldung zugeben, und man kann doch behaupten, daß staatlich nicht dieselbe Bestrafung stattzufinden habe.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Wenn ein Mord an einem Jünglinge oder an einem Familienvater begangen wird, so sind

die Folgen für die menschliche Gesellschaft nach den bestehenden Verhältnissen sehr verschieden, und doch tritt hier für die gleiche That auch nur ein gleiches Strafmaß ein.

Justiz-Minister Uhden: Es ist ein bekannter Satz des Strafrechts, daß auf die Folgen Rücksicht genommen werden muß. Darauf beruht die Lehre vom Versuche. Die Intensivität des bösen Willens ist eben so bei dem Versuche, wie bei dem vollendeten Verbrechen vorhanden. Ich erinnere an das delictum perfectum. Wenn z. B. Jemand mit einer Pistole auf einen Anderen in der Absicht, ihn zu tödten, schießt, und trifft ihn nicht, sondern durchlöchert seinen Hut, so tritt dennoch eine leichtere Strafe ein, obgleich die strafbare Absicht im höchsten Grade vorhanden war.

Abgeordn. Siegfried: Es ist schon alles das gesagt worden, was ich sagen wollte, und ich begnüge mich daher, zu erklären, daß ich für gleiche Strafen stimme.

Abgeordn. von Brünneck: Ich stimme dem geehrten Abgeordneten zu meiner Linken vollkommen bei, und habe zu bemerken, daß mein Gerechtigkeitsgefühl auf das Tiefste verletzt werden würde, wenn die Frau härter bestraft werden sollte, als der Mann. Nach meiner Ueberzeugung hängt der sittliche Standpunkt der Frau wesentlich von dem Manne ab, und wenn der Mann so ist, wie er sein soll, so würde auch die Frau sich solcher Vergehen nicht schuldig machen, daher ich auch geneigt sein würde, ihn verantwortlich zu machen für jeden Fehltritt und jedes Vergehen der Frau.

(Von vielen Seiten Zeichen der Beistimmung und Bravo!)

Abgeordn. von Auerswald: Mit Rücksicht auf die Ansicht, daß die Folgen einer Handlung bei dem Strafgesetze wesentlich in Betracht kommen, einer Ansicht, der ich keinesweges entgegentreten will, obgleich ich diese Rücksicht nicht für so vorherrschend halte, daß, wie von dem geehrten Abgeordneten aus Pommern angeführt worden ist, die Folgen allein maßgebend sein sollten, muß ich nochmals darauf aufmerksam machen, daß das von dem Herrn Justiz-Minister gewählte Beispiel nicht von den Folgen eines und desselben Verbrechens, sondern von dem Unterschiede zwischen dem Versuche und der Ausführung eines Verbrechens handelt. Ich kann aber auch dem geehrten Mitgliede der Provinz Pommern nicht unter allen Umständen Recht geben, wenn es behauptete, daß der Ehebruch einer Frau dem Staate immer nachtheiliger sei, als der Ehebruch des Mannes. Ich frage, ob der Ehebruch einer Frau, selbst wenn Kinder daraus hervorgehen, für den Staat dieselben Folgen haben könne, als der Ehebruch des Mannes, der die Welt mit einer Anzahl von Geschöpfen bevölkert, die unehelich sind, und oft dem Staate als Krüppel an Geist und Körper zur Last fallen. Ich kann mich nur wider Willen in der Kasuistik verlieren, aber ich glaubte, zeigen zu müssen, daß der angeführte Grund, als sei der Ehebruch einer Frau für den Staat immer nachtheiliger als der des Mannes, nicht durchschlagend sei.

(Von mehreren Seiten wird die Abstimmung verlangt.)

Marschall: Wir können abstimmen. Die Frage ist dieselbe, welche die Abtheilung gestellt hat, nämlich die: Soll der Ehebruch der Frau härter bestraft werden als der des Mannes?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Bei der Bejahung dieser Frage bleibt das Prinzip des Entwurfes aufrecht erhalten.

Marschall: Und diejenigen, die die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Die Frage ist mit mehr als zwei Drittel Stimmen verneint worden und es kommt jetzt noch darauf an, welche Bemerkungen über Nr. 3. des Abtheilungs-Gutachtens zu machen sind, nämlich, ob die Theilnahme am Ehebruch überhaupt bestraft werden soll, was der Entwurf als Prinzip festhält.

Referent Freiherr von Mylius: §. 167 enthält eigentlich drei verschiedene Arten Ehebruch, 1) den Ehebruch der Frau, dann den Ehebruch des Mannes und 3) ein besonderes Verbrechen, wo wechselseitiger Treubruch stattfindet. Die Abtheilung hat nun die Ansicht ausgesprochen, daß selbst, wenn ihren Hauptanträgen nicht stattgegeben werden soll, wie auch bereits geschehen ist, noch zu diskutiren sei, ob überhaupt eine Theilnahme an einem Ehebruch stattfinden könne und strafbar sei; ob also, wenn auch festgestellt ist, daß der ehebrecherische Mann und die ehebrecherische Frau dem Strafgesetz verfallen, auch derjenige, der nur als Complice des Ehebrechers dasteht, selbstständig aber keinen Treubruch begangen hat, auch der Strafe verfallen sei. Der Entwurf hat das mit Ja beantwortet, die Abtheilung hat es verneint, es wird darauf ankommen, welche Meinung sich hier geltend machen wird.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß es auf einem Mißverständniß beruht, wenn man bezweifelt, ob der fremde Theilnehmer an einem Ehebruche selbst eine Rechtsverletzung begehe. Wenn im Ehebruche jedenfalls eine Rechtsverletzung liegt, eine Verletzung der, kraft der Ehe, nothwendigen Treue, so wird diese Rechtsverletzung bewirkt gerade so viel durch den fremden Theilnehmer, als durch die Frau oder den Mann, welche in der Ehe leben; der eine wie der andere bewirkt unmittelbar durch seine Handlung diese Rechtsverletzung. Daß daneben der Ehegatte, der sich dieser Handlung schuldig macht, noch die von ihm speziell und persönlich übernommene und versprochene Treue verletzt, ist nicht zu leugnen, das kann ein Grund sein für die Abmessung; aber daß auch der andere ein Recht verletze, kann nicht bestritten werden. Es ist diese Ansicht auch in anderen Beziehungen anerkannt worden, und namentlich wird sie anerkannt im rheinischen Strafgesetzbuche, worin sogar noch eine härtere, eine durch Geldbuße erhöhte Strafe, im Falle der Denunziation gegen den fremden Theilnehmer ausgesprochen wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es muß sich im Gutachten ein Druckfehler befinden, es fehlt da das Wort „nicht", nämlich es muß heißen: „Soll die Theilnahme überhaupt nicht bestraft werden?" Diese Frage ist von der Abtheilung verneint.

Referent Freiherr von Mylius: So wird sich's verhalten, nämlich No. 3 soll lauten: „Soll die Theilnahme am Ehebruch überhaupt nicht bestraft werden?"

Justiz-Minister von Savigny: Also die Abtheilung war der Meinung, daß die Theilnahme überhaupt nicht straflos sein solle?

Abgeord. Graf von Schwerin: Das war die Meinung der Abtheilung. Der Theilnehmer soll bestraft werden, und eine weitere Frage ist nur, ob er gelinder bestraft werden soll.

Marschall: Es käme also nur darauf an — sonst wäre kein Grund da, die Berathung fortzusetzen, — ob jetzt noch ein Antrag gemacht wird, daß der Theilnehmer straflos bleiben möge.

Korreferent Naumann: Den Antrag stelle ich allerdings. Ich gehörte zu der Minorität in der Abtheilung und trage darauf an, daß der Theilnehmer in allen Fällen ohne Unterschied straflos bleibe.

Marschall: Wir wollen sehen, ob der Antrag Unterstützung findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Wodiczka: Wir haben durch unsere Abstimmung anerkannt, daß Ehebruch ein Verbrechen sei. Der Theilnehmer am Ehebruch ist ein Complice des Verbrechens und folgerichtig müssen wir auch hier den Theilnehmer bestrafen, wenn wir den Ehebrecher selbst zur Strafe ziehen. Daher bin ich für das Gutachten.

Korreferent Naumann: Ich kann die Ansicht, die das geehrte Mitglied vor mir ausgesprochen hat, nicht theilen. Ehebruch kann nur von dem begangen werden, der in der Ehe lebt; indessen will ich darüber nicht rechten, es können verschiedene Ansichten darüber obwalten. So viel aber wird man anerkennen müssen, daß es ein ganz anderes Verbrechen ist für den, der in der Ehe lebt, der sich einem Anderen gegenüber zur Treue verpflichtet hat, als für einen Dritten, der eine solche Verpflichtung nicht übernommen hat. Der Unterschied ist bestimmt ein sehr bedeutender; ob er dazu führen kann, daß man nur den Einen bestraft und den Anderen freiläßt, ist freilich noch eine andere Frage. Ich bin aus kriminalpolitischen Gründen der Meinung, daß man den Dritten nicht strafen dürfe; ich glaube, daß ein solches Strafverfahren zu den allerunangenehmsten Folgen führen müsse.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Meine Herren, es war nicht meine Absicht, diese Heiterkeit zu erregen, denn es kommt auf sehr ernsthafte Folgen an. Wenn der Dritte verheirathet war, der den Ehebruch beging, und der Dritte nun bestraft werden soll, welche Folgen muß es für die ehelichen Verhältnisse dieses Dritten haben? Muß es nicht dahin führen, daß nun auch der Dritte geschieden werden wird?

(Heftiger Lärm.)

Kann es wohl Zweck der Gesetzgebung sein, Zerwürfniß auch in die Familie des Dritten zu bringen?!

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß gerade die Kriminal-Politik fordert, hier zu strafen. Allerdings ist es richtig, daß man eigentlich nicht sagen kann, daß der ein Ehebrecher ist, der unverheirathet ist, aber er ist Theilnehmer, und wenn man die Verbrechen verhindern will, so muß man die Theilnehmer bestrafen, wenn man ihnen den Ehebruch besonders verleiden will. Hat der Theil-

nehmer seinerseits auch nicht die eheliche Pflicht verletzt, so muß er doch eben als Theilnehmer bestraft werden.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Ich bin auch der Meinung, daß der Unverheirathete bestraft werden muß, weiß aber nicht, wo der Dritte herkommen soll, wenn beide, die den Ehebruch begingen, verheirathet sind? Dann ist es ein doppelter Ehebruch, aber ein Dritter ist nicht da.

Marschall: Meine Herren! wir müssen in Ordnung fortfahren.

Abgeordn. Zimmermann: Der Fall, der das erheblichste Bedenken erregt hat, ist der, wo beide Theile verheirathet sind, der scheint mir der schwerste zu sein. Die Bestrafung soll aber überhaupt nur eintreten, wenn das frevelhafte Benehmen der Betheiligten die unglücklichsten Folgen, nämlich die Auflösung des ehelichen Bundes, herbeigeführt hat, und das ist der Grund, weshalb ich auf Bestrafung bestehen muß.

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte auch bemerken, daß nach der Theorie des verehrten Korreferenten, wenn derjenige nicht bestraft werden soll, der verheirathet, mit einem anderen Verheiratheten Ehebruch treibt, der Schluß der wäre, daß der einfache Ehebrecher bestraft werden soll, der doppelte Ehebrecher hingegen straflos ausgehen soll. Und dann wollte ich mir noch eine Bemerkung gegen den Herrn Korreferenten und Vorsitzenden der Abtheilung erlauben. Wenn von ihm behauptet worden ist, es könne ein unverheiratheter Theilnehmer nicht Ehebrecher genannt werden, so kann darüber nur der Sprachgebrauch entscheiden; nun sagt aber bereits die lutherische Bibelübersetzung: „Wer mit eines Anderen Weibe die Ehe bricht", und dagegen, als Beweis des Sprachgebrauchs, wird sich nichts anführen lassen.

Korreferent Naumann: Ich glaube nicht, daß es sich hier um Deductionen handelt, sondern um den Begriff des Verbrechens. Ich will nicht über den Begriff rechten, habe aber auch nicht gesagt, daß ich bei dem qualifizirten Ehebruche nicht strafen will, sondern meine Meinung war, daß der Dritte, der die Ehe bricht, nicht bestraft werden soll, und ich habe als Motiv nur angeführt, zu welchen unseligen Folgen es führen müsse, wenn der Dritte zur Strafe gezogen würde. Das war meine ganze Argumentation, ich habe aber dem qualifizirten Ehebruche nicht das Wort reden wollen.

Abgeordn. Lucanus: Ich wollte mir nur . . . . .

(Heftiger Ruf nach Abstimmung.)

ganz gehorsamst zu bemerken erlauben, daß wir zur Ehre der Frauen ausdrücklich angenommen haben, daß die Ehefrauen beim Ehebruche gewöhnlich die Verführten sind; wollen wir nun jetzt die einzeln stehenden Herren, die Verführer, frei ausgehen lassen oder bestrafen?

(Große Heiterkeit.)

Marschall: Um jeden Zweifel zu lösen, wird es zweckmäßig sein, das Wort „unverheirathet" nicht zu gebrauchen, und die Frage wird daher heißen: Soll beantragt werden, den nicht im Ehebande stehenden Theilnehmer am Ehebruche straflos zu lassen?

Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Die Frage ist mit großer Majorität verneint worden.

Weiter liegt nun kein Antrag der Abtheilung vor, als der auf Seite 70 des Gutachtens, welcher sich auf §. 167 bezieht, und wonach der letzte Satz dieses Paragraphen wegfallen soll.

(Es erhebt sich in der Versammlung von mehreren Seiten eine verschiedene Ansicht über diese Sache, und es wird unter den untereinander sprechenden Stimmen auch die des Abgeordneten Grafen von Schwerin vernommen, ohne daß jedoch der Inhalt dieser verschiedenen Aeußerungen verstanden wird.)

Dagegen hat sich keine Bemerkung erhaben. Die Abtheilung ist also im Einverständnisse mit dem Entwurfe.

Abgeord. Dittrich: Ich habe den Antrag gestellt, daß die Strafe in allen Fällen nur bis zu drei Monaten gehen dürfe.

Marschall: Dieser Antrag muß allerdings noch zur Sprache kommen, und in Bezug auf diesen Vorschlag des Abgeordneten Dittrich, welcher dahin ging, daß das Minimum überhaupt wegfallen, und das Maximum statt auf sechs Monate auf drei Monate gesetzt werden möge, kommt es darauf an, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich die ausreichende Zahl von Mitgliedern.)

Er hat sie gefunden, und wenn also noch Etwas darüber zu bemerken ist, so wäre es jetzt an der Zeit.

Justiz-Minister von Savigny: Ich lege keinen besonderen Werth auf die Höhe der Strafe, indem ich es für weit wichtiger halte, daß überhaupt eine Strafe, und zwar in den meisten Fällen erfolge, als daß die Strafe hoch gespannt sei. Indessen muß das doch eine Gränze haben; denn wenn wir den Ernst und die Wichtigkeit der Ehe betrachten, und das Mittel ansehen, wodurch die Ehe in ihrer Würde geschützt werden soll, und wenn wir damit die Strafen vergleichen, welche für andere im Vergleich zum Ehebruch sehr geringe Vergehen vorgeschrieben worden sind, so glaube ich, daß man sich hüten muß, hier in dem Strafmaß zu weit herunterzugehen. Ich bitte, zu berücksichtigen, daß die Strafen schon in dem Entwurf außerordentlich gering angegeben sind, und daß, wenn man, ohne ein Minimum anzugeben, das Maximum nur auf drei Monate vorschreiben wollte, dies im Vergleiche mit den Strafen des Entwurfs für andere Vergehen die Sache völlig herunterzuziehen scheint. Ich wiederhole, daß die Strafen, welche der Entwurf angiebt, im Vergleich zu den meisten anderen Gesetzgebungen, namentlich zu der rheinischen, der man doch nicht den Vorwurf gemacht hat, daß sie zu weit in das Bereich der Sittlichkeit hinüberschweife, sehr mäßig sind. Man hat die Strafen mit denen des Landrechts in Vergleich gehalten; aber ich sehe nicht ein, warum man noch weiter heruntergehen soll. Ich begreife es wohl, wenn man sagt, es soll überhaupt keine Strafe stattfinden; wenn aber einmal eine Strafe sein soll, so

darf sie auch nicht zu geringe sein, wie eine Gefängnißstrafe von drei Monaten ohne ein Minimum sein würde.

(Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung an.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mir erlauben, nochmals auf die vorige Frage zurückzukommen. Ich habe mich eines Irrthums schuldig gemacht. In der Abtheilung ist angenommen worden, daß der Theilnehmer geringer gestraft werden soll, als der Ehebrecher, und wenn ich gesagt habe, es sei dies das Prinzip des Entwurfs, so habe ich mich geirrt.

Referent Freiherr von Mylius: Das ist auch meine Ansicht gewesen. Da aber jetzt der Antrag des Abgeordneten Dittrich debattirt wird, so glaubte ich, davon gegenwärtig absehen zu können, da dieser Antrag meiner Ansicht nicht entgegen ist; denn es geht der Antrag des Abgeordneten Dittrich darauf hinaus, das Strafmaß geringer zu machen, und wenn das beschlossen wird, so schließt sich dem die vierte Frage an, ob bei der Theilnahme am Ehebruch noch eine geringere Strafe erkannt werden soll.

Marschall: Ich erkenne das vollständig an, besonders nachdem der dritte Antrag der Abtheilung eine sehr wesentliche Abänderung erlitten hat, daß noch die Frage gestellt werden muß, ob die Strafe des nicht im Ehebande stehenden Theilnehmers geringer sein soll. Da wir uns aber gegenwärtig bei der Frage in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Dittrich befinden, so halte ich es für zweckmäßiger, daß wir erst über diesen Antrag abstimmen, wonach das Maximum auf drei Monate herabgesetzt werden soll, und die, welche dies bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Abermals lautes Sprechen von allen Seiten untereinander, so daß auch hier nur die Bemerkung des Abgeordneten von Brünneck verstanden wird: Mir scheint kein Grund hierzu vorzuliegen.)

Die Frage ist nicht bejaht worden. Nun kommen wir zu der Frage, ob der Theilnehmer geringer zu bestrafen sei?

Abgeordn. von Weiher: Ich glaube, daß der Vorsitzende der Abtheilung ganz recht gehabt hat, wenn er sagte, daß die Ansicht der Abtheilung ganz gleich mit dem Grundsatze des Entwurfs sei. Der Entwurf hat zwei Kategorieen, die eine ist die, wenn der Theilnehmer nicht im Ehebande steht, und die zweite die, wenn beide sich im Ehebande befinden. Für den ersten Fall ist die Strafe geringer gefaßt, für den zweiten härter. Es würde daraus folgen, daß der Richter den nicht im Ehebande Stehenden minder bestrafte, als den, der im Ehebande steht. Daß aber auch dem Richter der Spielraum gelassen werden müsse, jenen ebenso stark zu bestrafen, wird nothwendig sein, weil sich bei der Untersuchung herausstellen kann, daß sich die größere Straffälligkeit gerade bei diesem befand.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, das ist nicht ganz richtig, denn der erste und zweite Satz im §. 167 unterscheiden zwei Arten des Ehebruchs, nämlich adulterium rimplex und adulterium qualificatum, wenn man gewußt hat, daß das Verbrechen an sich schwerer ist, dadurch, daß es mit einer verheiratheten Person

begangen, so soll die Strafe größer sein. Dies ist aber nicht der jetzt in Rede stehende Fall. §. 167 sagt im Eingang: Der Ehebruch einer Frau mit einem unverheiratheten Manne u. s. w. soll an jedem von beiden mit derselben Strafe belegt werden. Er enthält also das Prinzip, daß der verheirathete und unverheirathete Theil gleich bestraft werden sollen, ein Prinzip, welches die Abtheilung nicht will, sondern sie will den unverheiratheten Theil geringer bestraft wissen, als den verheiratheten, nach einem Prinzipe, welches auch in den früheren Stadien der Gesetzgebung angenommen war.

Justiz-Minister von Savigny: Ich wünsche nur den Entwurf gegen mögliche Mißverständnisse zu schützen. Man könnte es so auffassen, als ginge die Absicht des Entwurfs dahin, daß in jedem Falle, worin wegen Ehebruchs gestraft wird, der Richter stets eine und dieselbe Strafe für beide Ehebrecher, für den verheiratheten Theil und den fremden Theilnehmer, aussprechen müßte. Das ist nicht der Fall, sondern für jeden dieser Theilnehmer am Ehebruche ist nur dasselbe Minimum und dasselbe Maximum vorgeschrieben, mit dem Vorbehalt, in concreto beide gleich, oder beide ungleich zu bestrafen. Dieses wird großentheils davon abhängen, ob der Richter sich vielleicht davon überzeugt, daß der eine Theil entschieden von dem anderen verführt worden ist, und da kann die größere Strafbarkeit sich bald auf Seiten des Ehegatten und bald auf Seiten des fremden Theilnehmers befinden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, es müßte im Prinzipe festgestellt werden, daß Jemand um deswillen, weil er unverheirathet ist, obgleich strafbar, doch weniger strafbar sei, wie der, welcher verheirathet ist. Dieses Prinzip erkennt aber der Entwurf nicht an, sondern er will dies für den einzelnen Fall in das Arbitrium des Richters stellen.

Marschall: Hier würde es nun heißen müssen, den Unverheiratheten, weil der Fall, daß beide in einem Ehebande stehen, im letzten Satze des Paragraphen vorkömmt. Die Frage würde also sein: Soll beantragt werden, den unverheiratheten Theilnehmer am Ehebruche geringer zu bestrafen? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Stimmenzahl ist nicht genau zu ermitteln.)

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben: mit Ja haben gestimmt 54, mit Nein haben gestimmt 38.

Abgeordn. von Auerswald: Wir haben uns dafür entschieden, daß kein Unterschied zwischen den Strafen der Ehefrau, im Gegensatz zu dem Ehemanne, festgesetzt werde; wir haben uns aber noch nicht dafür entschieden, welche von beiden Strafen des §. 167 arbitrirt werden soll.

Referent Freiherr von Mylius: Die Abtheilung hat keine Bemerkung zu den Strafmaßen gemacht, welche im Entwurfe enthalten sind.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist aber insoweit geändert, als der Entwurf von zwei verschiedenen Strafen spricht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, nachdem wir ein Prinzip angenommen haben, welches dem Prinzipe des Entwurfes entgegensteht, ist es durchaus nicht möglich, daß wir gleich über das Strafmaß diskutiren, sondern wir würden entweder das hohe Gouvernement ersuchen müssen, uns andere Strafmaße vorzuschlagen, oder die Sache würde wenigstens in die Abtheilung zurückgehen müssen, um dort darüber zu arbitriren.

Abgeordn. von Brünneck: Ich glaube doch anderer Meinung sein zu müssen. Die vorhin gestellte Frage würde einfach dahin entscheiden, daß die Frau nicht härter gestraft werden soll, als der Mann. Für den Mann ist eine Strafe im Entwurfe bestimmt, und die Abtheilung hat sich nicht dagegen erklärt, also ist entschieden, daß dieselbe Strafe, welche für den Mann angenommen wird, auch für die Frau angenommen werden muß.

(Viele Stimmen: Ja wohl, das ist ganz richtig.)

Abgeordn. Dittrich: Dem stimme ich bei, aber dann nicht, wenn die Aeußerung zugleich den Ehebruch zwischen verheiratheten Personen betrifft. Darüber ist noch nicht entschieden.

Abgeordn. Grabow: Die Abtheilung hat, soviel ich mich besinne, zwischen dem einfachen und qualifizirten Ehebruch unterschieden. Bei dem einfachen Ehebruche hat sie die Strafe für den Ehemann und die Ehefrau auf drei bis sechs Monate und für den Gehülfen auf sechs Wochen bis drei Monate feststellen wollen; dagegen sollte für den qualifizirten Ehebruch die Strafe stehen bleiben, wie sie für den einfachen Ehebruch angegeben ist. Ich habe mir so den Beschluß der Abtheilung notirt. Ich mache also die Proposition, daß der Ehemann und respektive die Ehefrau beim einfachen Ehebruch mit drei bis sechs Monaten, der Gehülfe mit sechs Wochen bis drei Monaten bestraft werde, und daß bei dem qualifizirten Ehebruch die Strafe des einfachen Ehebruchs stehen bleibe.

Referent Freiherr von Mylius: Ich muß mich dem gegenüber darauf beschränken, einfach das Gutachten der Abtheilung vorzulesen. Es heißt:

„Den Schluß der eventuellen Diskussionen über die Ehebruchsstrafen bildeten die das Strafmaß betreffenden Bestimmungen des §. 167, hinsichtlich deren die gestellte Frage:

Soll bei dem einfachen Ehebruch die Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Monaten beibehalten werden?

mit 11 gegen 3 Stimmen bejaht ward.

Dagegen konnte den Begriff eines qualifizirten Ehebruchs, wie ihn der zweite Satz des Paragraphen aufstellt, die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität nicht anerkennen, indem namentlich hervorgehoben ward, daß der gegen einen jeden der zu strafenden Ehegatten zur Anwendung zu bringende Schärfungsgrund in einer persönlichen Eigenschaft des Anderen liege, es aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar erscheine, den Theilnehmer am

Treubruch aus Gründen schärfer zu strafen, welche in persönlichen Verpflichtungen des Anderen beruhten, weshalb auch die Frage:

„Soll eine besondere Bestrafung des doppelten Ehebruchs im Sinne des zweiten Satzes im §. 167 für angemessen erachtet werden?"

mit 13 Stimmen gegen 1 verneint ward.

Endlich ist noch die Frage:

„Soll der unverheirathete Theilnehmer mit der Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu 3 Monaten belegt werden?"

mit 11 bejahenden gegen 3 verneinende Stimmen entschieden und hiermit die Erörterung derjenigen Fragen geschlossen, deren Diskussion die Abtheilung selbst für den Fall sich unterziehen zu müssen glaubte, daß ihrem Hauptantrage, alle Ehebruchsstrafen aus dem Gesetzbuche zu streichen, nicht sollte stattgegeben werden können."

Hieraus folgt im Widerspruche mit dem, was von dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg gesagt worden ist, daß die Abtheilung sich gegen den Begriff eines doppelten Ehebruchs ausgesprochen hat, und daß es also nicht möglich war, die dafür arbitrirten Strafen in dem Antrage aufzunehmen. Es folgt ferner daraus, daß für den Fall, daß überhaupt Ehestrafen statuirt werden sollen, nur die Strafen des einfachen Ehebruches, nämlich von drei bis sechs Monaten für angemessen erachtet worden ist.

Marschall: Es kommt darauf hinaus, daß das Abtheilungs-Gutachten noch Anlaß zur Stellung der Frage giebt, ob auf Wegfall des letzten Satzes des Paragraphen anzutragen sei.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß wir diese Materie noch nicht erledigen können. Wir haben noch wichtige Fragen zu erledigen, nämlich die, ob die Strafe nur auf Antrag ausgesprochen werden soll? ob sie der Kriminalrichter aussprechen soll? und ich mache aufmerksam, daß wir mit den heute angenommenen Prinzipien dem Entwurfe schnurstracks entgegenstehen. Der Entwurf hat angenommen, daß die Frau härter zu bestrafen sei als der Mann, während wir angenommen haben, daß sie gleich zu bestrafen seien. Der Entwurf hat angenommen, der Theilnehmer sei gleich zu bestrafen, während wir annehmen, daß die Strafe verschieden sein soll, und da wir die Materie des Ehebruches ohnedies heute auf keine Weise erledigen können, so glaube ich, daß wir am Besten zum Ziele kommen, wenn wir die Sache nochmals in der Abtheilung berathen.

Marschall: Das scheint ganz angemessen zu sein; ich wollte aber nur noch feststellen, daß in Bezug auf §. 167 jetzt keine Frage mehr zu stellen ist, mit Ausnahme der Frage, ob der Antrag der Abtheilung, wie er auf Seite 170 zu lesen ist, daß nämlich der letzte Satz des Paragraphen wegfallen möge, angenommen werde. Da nun von dem Vorsitzenden der Abtheilung mit Recht hervorgehoben worden ist, daß die Sache noch nicht in dem Stadium sich befinde, um diese Frage zu beantworten, so will ich nur festgestellt haben, daß wir den §. 167 verlassen können, um in der nächsten Sitzung zu erwarten, in welcher Weise die Abtheilung auf den Gegenstand wieder zurückführen wird.

Justiz-Minister von Savigny: Ich setze aber voraus, daß über §. 167 noch nicht entschieden ist.

Marschall: Der Beschluß darüber bleibt vorbehalten, und ich würde erwarten, in welcher Weise ein Zurückführen auf den letzten Satz des Paragraphen stattfindet.

Abgeordn. von Auerswald: Aber nicht allein auf den letzten Satz, sondern es wird gestattet sein, noch über den ganzen Paragraphen zu sprechen, in Betreff des Strafmaßes.

Marschall: Die nächste Sitzung wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bitte die Mitglieder der Abtheilung, sich um halb 10 Uhr einzufinden.

(Schluß der Sitzung um ¼4 Uhr.)

Achtzehnte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 11. Februar.

(Mittheilung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in Betreff der Verlängerung der Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Beschlüsse über die die Verbrechen gegen die Sittlichkeit betreffenden Paragraphen, bis §. 188.)

In der Sitzung am 11. Februar, unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, fungirten als Secretaire die Abgeordneten Freiherr von Gudenau und Siegfried.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung durch den Secretair Dietholb vorgelesen und nachdem dasselbe genehmigt war, kam nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Verlesung, die vom Landtags-Kommissarius an den Marschall eingegangen war:

„Da nach Ihrer Anzeige der Vereinigte ständische Ausschuß in der ihm aufgetragenen Begutachtung der Entwürfe des Strafgesetzbuches, der Einführungs-Ordnung desselben und des rheinischen Kompetenz-Gesetzes noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß die Erledigung dieses Geschäfts mit dem nahe bevorstehenden Ablauf der ursprünglich für die Dauer der Versammlung bestimmten Frist zu erwarten wäre, so will Ich hierdurch die Verlängerung der Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses bis zu dem Zeitpunkte anordnen, wo die Berathung über die vorbezeichneten Gesetz-Entwürfe beendigt sein wird, und Sie mit dem Schlusse derselben hierdurch beauftragen, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist.

Berlin, den 10. Februar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Bodelschwingh."

Hierauf war an der Tagesordnung der §. 168 des Entwurfes. Derselbe lautet:

„§. 168. Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Eherichter von Amts wegen aus-

gesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf-Verfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Ausspruche einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben."

Zu demselben waren von der Abtheilung die beiden Anträge gestellt:

1) soll beantragt werden, daß in allen Fällen die Ehebruchstrafe nur durch den Kriminalrichter ausgesprochen werde?

welcher von mehr als ⅔ bejaht wurde; und

2) soll beantragt werden, daß der Ehebruch nie von Amts wegen, sondern nur dann gestraft werden könne, wenn der beleidigte Ehegatte auf Strafe angetragen hat?

welcher fast einstimmig bejaht wurde.

Es folgen die §§. 169, 170:

„§. 169. Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs, sowohl von dem einen, als von dem anderen beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Strafverfahren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen."

„§. 170. Die Bestrafung des Mitschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Gehülfen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtheils nicht vom Eherichter, sondern vom Kriminalrichter zu bewirken."

und sollen dieselben die zu §. 169 beschlossenen Modifikationen erhalten.

Es wurden hierauf noch die von der Abtheilung zu §. 167, welcher lautet:

„§. 167. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen."

gestellten und noch unerledigt gebliebenen Anträge zur Entscheidung gestellt, und zwar:

1) Soll auf Wegfall des letzten Satzes im §. 167, welcher lautet: „Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen", angetragen werden?

welcher mit 52 bejahenden gegen 41 verneinende Stimmen angenommen wurde.

2) Soll bei dem einfachen Ehebruche die Gefängnißstrafe von drei bis sechs Monaten beibehalten werden?

welcher mit Majorität angenommen wurde.

3) Soll der unverheirathete Theilnehmer mit der Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis drei Monaten belegt werden?

welcher mit großer Majorität bejaht wurde.

Die zu §. 168 aufgestellte Hauptfrage Nr. 11, lautend:

Soll die Strafe des Ehebruchs wegfallen, wenn der schuldlose Ehegatte auf den Wegfall anträgt?

hatte hiernach auch ihre Erledigung erhalten.

Die §§. 171 bis 173 behandeln die

Mehrfache Ehe.

§. 171, lautend:

„§. 171. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf eine unverheirathete Person anzuwenden, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht."

soll genauer gefaßt werden, weil er in seiner jetzigen Fassung auch den Schuldlosen bedrohe.

„§. 172. Wer in einer nichtigen Ehe lebt und, obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf denjenigen anzuwenden, welcher sich mit der in einer solchen nichtigen Ehe lebenden Person verheirathet."

soll wegfallen.

„§. 173. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

wird ohne Bemerkung angenommen.

Die §§. 174 bis 178 behandeln die

Nothzucht.

Bei §. 174

„§. 174. Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben zur Duldung des außerehelichen Beischlafes zwingt, ist mit fünf- bis funfzehnjähriger Zuchthaus-Strafe zu belegen."

erhielt der Antrag auf Wegfall der Worte: „Für ihn oder anderer Menschen Leib und Leben", nicht die erforderliche Unterstützung, auch blieben die beiden Amendements:

1) daß fakultativ auf Strafarbeit erkannt werden könne,
2) daß kein Straf-Minimum gestellt werde,

in der Minorität.

Zu §. 175.

„§. 175. Wer auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurück-

gelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, ingleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von zwei bis zu funfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu bestrafen."

erhielt ein Antrag, hier wie im vorigen Paragraphen für das Wort „Beischlaf" eine andere Bezeichnung zu setzen, nicht Unterstützung.

„§. 176. Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht, ohne diesen Zustand vorsätzlich herbeigeführt zu haben, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Hat er den willenlosen oder bewußtlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt, so soll Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren eintreten."

wird angenommen, so wie auch

„§. 177. Die Strafe der Nothzucht (§§. 175—176) kann bis zu lebenswierigem Zuchthause geschärft werden, wenn der Tod der gemißbrauchten Person dadurch herbeigeführt worden ist."

Bei §. 178.

„§. 178. Das Verbrechen der Nothzucht (§§. 174—176) soll nur auf den Antrag der gemißbrauchten Person (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten bestraft werden.

Ist jedoch durch das Verbrechen der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so soll die Bestrafung von Amts wegen eintreten."

blieben die beiden Amendements:

1) soll beantragt werden, daß das Verbrechen der Nothzucht unabhängig von dem Antrage der verletzten Person zu bestrafen sei? und
2) daß die Untersuchung ex officio geschehen müsse, wenn ein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat?

in der Minorität, und zwar das letztere mit 44 bejahenden gegen 50 verneinende Stimmen.

Die

betrügliche Verleitung zum Beischlaf

wird im §. 179:

„§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

behandelt, und wurde derselbe angenommen.

Die

Verführung

ist in den §§. 180, 181:

„§. 180. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist

mit Gefängniß oder Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen."

„§. 181. Wegen betrüglicher Verleitung zum Beischlafe und wegen Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren (§§. 179, 180) soll die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten (§. 70) eintreten.

In dem Falle der betrüglichen Verleitung ist jedoch auch der Ehegatte der betrogenen Frau zu dem Antrage berechtigt."

behandelt, und wurden dieselben angenommen.

Vom

Mißbrauch zur Nothzucht

handelt §. 182:

„§. 182. Wegen des Mißbrauchs oder der Verleitung zu unzüchtigen Handlungen sollen folgende Personen mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden:

1) Aeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen;
2) Beamte, in Beziehung auf Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind;
3) Beamte, Aerzte und Wundärzte, die entweder an Gefängnissen oder an öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, in Beziehung auf die in die Anstalt aufgenommenen Personen.

Dieselbe Strafe soll gegen diejenigen eintreten, welche durch vermeintliche religiöse Lehren oder durch Mißbrauch religiöser Vorstellungen die Verübung unzüchtiger Handlungen bewirken oder befördern."

welcher angenommen wurde.

Die

Widernatürliche Unzucht

wird im §. 183:

„§. 183. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang verübt oder wenn der bewußtlose oder willenlose Zustand einer Person zu dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht gemißbraucht wird, ingleichen wenn das Verbrechen an einer Person unter vierzehn Jahren begangen wird, so soll Zuchthausstrafe bis zu funfzehn Jahren eintreten.

Ist in einem solchen Falle der Tod der gemißbrauchten Person durch die widernatürliche Unzucht herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden."

und

Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit

im §. 184:

„§. 184. Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit sind mit

Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der verletzten Person (§. 70), oder auch, wenn diese eine Ehefrau ist, auf den Antrag des Ehegatten derselben."

behandelt; beide werden angenommen.

Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit wird in den §§. 185 und 186 behandelt.

„§. 185. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden."

wird angenommen, nachdem entschieden war, daß derselbe nicht zu den Polizei-Vergehen zu stellen sei.

„§. 186. Wer unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feil bietet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare solcher Darstellungen oder Schriften sind zu vernichten."

erhielt die Erläuterung, daß unter „Aufstellung" nur „Aufstellung zum Verkauf" gemeint sei, und wurde der Antrag:

soll beantragt werden, daß die Strafbestimmungen des §. 186 als Polizei-Vergehen in den betreffenden über diese handelnden Titel zu verweisen sei?

fast einstimmig bejaht.

Von der

Kuppelei

handeln die §§. 187 und 188.

„§. 187. Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zugleich ist gegen denselben auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen."

wird ohne Bemerkung angenommen.

„§. 188. Die Strafe der Kuppelei (§. 187) kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus geschärft werden, wenn auch nur in einem einzelnen Falle Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind.

Dieselbe Schärfung der Strafe ist zulässig, wenn das Verbrechen in Beziehung auf solche Personen begangen wird, gegen welche die Angeschuldigten als Aeltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche in einem besonderen persönlichen Verhältnisse stehen."

wurde mit den Bemerkungen angenommen:

daß im zweiten Alinea die Fassung eben so gegeben werden solle, daß sie das ausdrücke, was das Wort „kann" im ersten Alinea besage; und daß im zweiten Alinea auch Erzieherinnen und Lehrerinnen haben eingeschlossen werden sollen.

Nachdem hiermit die Berathung über den neunten Titel, welcher die Verbrechen wider die Sittlichkeit behandelt, beendigt war, wurde vom Marschall die Sitzung geschlossen und die nächste auf Dienstag, den 15ten d. M., um 10 Uhr anberaumt, während der 12te und 14. Februar zu Sitzungen der Abtheilung anheimgegeben ward.

Achtzehnte Sitzung

des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 11. Februar.*)

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair, Abgeordneten Dietholb.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Freiherr von Gudenau und Siegfried.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt; so ist das verlesene Protokoll genehmigt. Es ist von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars eine Benachrichtigung an mich eingelaufen über die Verlängerung des Landtags, welche ich den Herrn Secretair zu verlesen bitte.

Secretair Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Die Mittheilung lautet:

„Ew. Durchlaucht beehre ich mich hierneben beglaubte Abschrift einer Allerhöchsten Ordre vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, wodurch die Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses bis zu dem Zeitpunkte verlängert sind, wo die Berathungen desselben über die zur Begutachtung vorgelegten Gesetz-Entwürfe beendigt sein werden.

Ew. Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, den Vereinigten ständischen Ausschuß von dieser Allerhöchsten Entschließung gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 10. Februar 1848."

Die allegirte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre lautet:

„Da nach Ihrer Anzeige der Vereinigte ständische Ausschuß, in der ihm aufgetragenen Begutachtung der Entwürfe des Strafgesetzbuchs

---

*) Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Landtags-Kommissars für dieses Werk zum Abdruck verstattet. Bleich.

der Einführungsordnung desselben und des rheinischen Kompetenz-Gesetzes noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß die Erledigung dieses Geschäfts mit dem nahe bevorstehenden Ablauf der ursprünglich für die Dauer der Versammlung bestimmten Frist zu erwarten wäre, so will Ich hierdurch die Verlängerung der Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses bis zu dem Zeitpunkte anordnen, wo die Berathung über die vorbezeichneten Gesetz-Entwürfe beendigt sein wird, und Sie mit dem Schluß derselben hierdurch beauftragen, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist.

Berlin, den 10. Februar 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Bodelschwingh."

Marschall: Wir kommen nun zur Berathung des §. 168, und der Referent wird uns an der geeigneten Stelle das zurückführen, was heute Morgen von der Abtheilung in Bezug auf die gestern ausgeworfenen Fragen berathen und vorgeschlagen worden ist.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 168.

Eine Bestrafung wegen Ehebruches findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Ehe-Richter von Amts wegen ausgesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf-Verfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Ausspruche einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 168.

In Betreff des §. 168, so hatte gegen den ersten Satz, daß die Bestrafung wegen Ehebruchs nur da stattfinden solle, wo wegen desselben auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, sich nichts zu erinnern gefunden.

Dagegen sind zwei andere Bestimmungen zum Gegenstande der Erörterungen gemacht worden, indem es bedenklich erschien,

1) die Strafe des Ehebruchs durch einen anderen als den gewöhnlichen Kriminalrichter aussprechen zu lassen,
2) dieselbe von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen.

Dafür, daß dem Eherichter die Anwendung des Strafgesetzes anzuvertrauen, so erwog die Abtheilung, sei irgend ein Grund nicht ersichtlich, und wenn in der Rhein-Provinz der über die Auflösung der Ehe urtheilende Richter auch die Strafe ausspreche, so sei dabei nicht außer Acht zu lassen, daß dieser der ordentliche und regelmäßige Richter der Parteien, der Eherichter des Entwurfs aber eine zum

Zwecke der Entscheidung in Ehesachen besonders geschaffene Instanz sei, weshalb mit 13 gegen 1 Stimme beschlossen ward, daß die Frage:

Soll in allen Fällen die Strafe nur durch den Kriminal-Richter ausgesprochen werden?

mit Ja zu beantworten sei.

Dagegen, daß die Strafe von einem Antrage überhaupt abhängig zu machen, war geltend gemacht worden, daß namentlich bei dem ausgebildeten Anklageprozesse der Staat das Recht der öffentlichen Klage nie aus den Händen geben dürfe; die Abtheilung hielt indessen dafür, daß eine Strafe des Ehebruchs, sollte sie überhaupt für erforderlich gehalten werden, immer nur von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen, da bei dem Bruch der ehelichen Treue es sich vorzugsweise nur um ein verletztes Privatrecht, nicht um ein verletztes öffentliches Recht handle, und hat die Frage:

Soll der Ehebruch nie von Amts wegen, sondern nur dann gestraft werden können, wenn der beleidigte Ehegatte auf Strafe angetragen hat?

gegen 3 verneinende Stimmen mit 11 Stimmen bejaht.

Den Schluß der eventuellen Diskussionen über die Ehebruchsstrafen bildeten die das Strafmaß betreffenden Bestimmungen des §. 167, hinsichtlich deren die gestellte Frage:

Soll bei dem einfachen Ehebruch die Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Monaten beibehalten werden?

mit 11 gegen 3 Stimmen bejaht ward.

Dagegen konnte den Begriff eines qualifizirten Ehebruchs, wie ihn der zweite Satz des Paragraphen aufstellt, die Abtheilung in ihrer überwiegenden Majorität nicht anerkennen, indem namentlich hervorgehoben ward, daß der gegen einen jeden der zu strafenden Ehegatten zur Anwendung zu bringende Schärfungsgrund in einer persönlichen Eigenschaft des Anderen liege, es aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar erscheine, den Theilnehmer am Treubruch aus Gründen schärfer zu strafen, welche in persönlichen Verpflichtungen des Anderen beruhten, weshalb auch die Frage:

„Soll eine besondere Bestrafung des doppelten Ehebruchs im Sinne des zweiten Satzes im §. 167 für angemessen erachtet werden?"

mit 13 Stimmen gegen 1 verneint ward.

Endlich ist noch die Frage:

„Soll der unverheirathete Theilnehmer mit der Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu 3 Monaten belegt werden?"

mit 11 bejahenden gegen 3 verneinende Stimmen entschieden und hiermit die Erörterung derjenigen Fragen geschlossen, deren Diskussion die Abtheilung selbst für den Fall sich unterziehen zu müssen glaubte, daß ihrem Hauptantrage, alle Ehebruchsstrafen aus dem Gesetzbuche zu streichen, nicht sollte stattgegeben werden können. Die Frage Nr. 11 ist daher durch die vorstehenden Anträge der Abtheilung erledigt."

Justiz-Minister von Savigny: Es sind hier zwei völlig von einander verschiedene, ganz unabhängige Fragen in Erwägung gekommen, und ich stelle anheim, ob es vorgezogen werden möchte, die Diskussion über beide Fragen zugleich oder über jede abgesondert zu führen, welches Letztere ich für räthlicher halte.

Marschall: Wir würden uns zuerst an die Frage halten: ob in allen Fällen die Strafe nur von dem Kriminal-Richter auszusprechen sei?

Justiz-Minister von Savigny: Ueber diese Frage, also über die Kompetenz für das Aussprechen der Strafe, wünsche ich zuerst zu sprechen. Der Entwurf enthält die Bestimmung, daß die Strafe ausgesprochen werden soll von demselben Richter, welcher über die Scheidung wegen Ehebruchs erkannt hat. Allerdings ist es eine Anomalie, daß ein Richter, welcher nicht die kriminalrechtliche Befugniß hat, eine Freiheitsstrafe aussprechen soll; die Gründe aber, von welchen der Entwurf ausgegangen ist, sind folgende: 1) Die Ehescheidung wird nach dem jetzt im größten Theile des Landes bestehenden Verfahren, so wie nach dem Verfahren, welches in der Rhein-Provinz von jeher bestanden hat, ausgesprochen in Folge einer mündlichen Verhandlung, in welcher zum Behuf des Ausspruchs über die Scheidung alle thatsächlichen Verhältnisse auf das genaueste und sorgfältigste erwogen werden. Der Richter, welcher in Folge dieser Verhandlung zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ein Ehebruch anzunehmen und die Scheidung auszusprechen sei, ist durch die ganze Verhandlung so sehr in Kenntniß aller Verhältnisse gekommen, daß er vor allen Anderen dazu geeignet ist, ein gerechtes Urtheil über die Strafe und das Strafmaß auszusprechen. Er hat ein vollständiges Bild von der Lage der Sache, und daher ist es im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit wünschenswerth, daß der Richter, welcher durch die so eben vor ihm stattgefundenen mündlichen Verhandlungen genau unterrichtet ist, auch die Strafe ausspreche. Es liegt aber noch ein anderer Grund vor; wenn man die Sache anders behandeln und nach ausgesprochener Scheidung den Ausspruch der Strafe an das Kriminal-Gericht verweisen wollte, welches neue Verhandlungen eröffnen und ein neues Urtheil sprechen müßte, hierin zugleich auch eine besondere Härte gegen die Parteien, und zwar eine völlig unfruchtbare und nutzlose Härte, namentlich für den schuldigen Theil, liegen würde. Diesem wird eine neue Strafe hinzugefügt, wozu kein Grund vorhanden ist, indem der schuldige Theil sich noch einmal zur mündlichen Verhandlung vor einem anderen Gerichte stellen muß. Daß diese neue Verhandlung für ihn peinlich sein muß, das wird Niemand leugnen. Man kann sagen: er ist der Schuldige, er hat einen Ehebruch begangen, er verdient diese neue Demüthigung; allein diese liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, sie ist rein zufällig, und daher kann ich sie nicht anders als eine nutzlose Härte nennen. Es kommt dazu noch der Umstand, daß in dem größten Theile der Monarchie besondere Gerichte über Ehescheidungen sprechen. Dabei gelten dieselben Regeln des Verfahrens, wie vor den Strafgerichten, aber es ist bei ihnen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und dieses hat seinen

Grund in dem Wesen der Ehe. Die Strafgerichte verhandeln öffentlich. Sie können die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn sie darin einen Anstoß für die Sitten befürchten. Das ist nicht bei jeder Scheidung wegen Ehebruchs der Fall. Diese kann so beschaffen sein, daß sie nichts Anstößiges für die Sitten enthält, wo dann die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen ist. Ich frage aber, ob darin, daß die Verhandlung öffentlich geführt wird, nicht eine neue Härte liegt, wozu das Gesetz keine Veranlassung giebt. Deshalb trage ich darauf an, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen, weil die Wahrheit und Gerechtigkeit sicherer befördert und nutzlose Härte gegen die Parteien dadurch vermieden wird. Ich muß noch bemerken, daß sich dieses anschließt an die Bestimmung des rheinischen Rechts. Nach diesem spricht dasselbe Civilgericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat, zugleich und nothwendig die Freiheitsstrafe aus. Man hat nun gesagt, es sei die Lage der Sache eine ganz andere, es sei dort der ordentliche Richter der Parteien; das muß ich bestreiten. Es ist nur scheinbar so. Es ist nicht der ordentliche Strafrichter der Parteien, es ist da, wo von einer Freiheitsstrafe die Rede ist, eine reine Delegation, also eine Anomalie auch im rheinischen Gerichtsverfahren gerade so, wie sie der Entwurf für die Gerichte in allen Theilen des Landes aufgefaßt hat, eine Delegation, die ihren rein praktischen Grund in den angeführten Verhältnissen hat. Diese praktischen Verhältnisse sind ohne Zweifel der Grund, welcher auch bei Abfassung der französischen Gesetzbücher dieselbe Bestimmung zur Folge gehabt hat. Man hat nicht verkannt, daß es eine reine Anomalie sei, hat aber aus praktischen Gründen diese Delegation vorgenommen, auf deren Beibehaltung hier angetragen wird.

Abgeordn. von Witte: Ich hatte nur die Absicht, über die zweite Frage zu sprechen.

Abgeordn. Grabow: Ich bin der Ansicht, daß die Strafe des Ehebruchs immer und unter allen Umständen von dem Kriminalrichter auszusprechen sei. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat uns zwar die beiden Gründe vorgetragen, aus welchen im vorliegenden Falle eine Abweichung von dem allgemeinen Rechtsprinzipe beim Forum stattfinden müßte, sie sind aber nicht durchgreifend angewendet; denn dann würde die Bestimmung im §. 168, der zufolge bei katholischen Ehegatten allemal der Kriminalrichter erkennen soll, und die Bestimmung im §. 170, der zufolge die Gehülfen nur vor dem Kriminalgericht Recht nehmen sollen, nicht neben dem Forum des Eherichters für evangelische Eheleute maßgebend sein können. Es entsteht hiernach eine Rechtsungleichheit, wenn in dem einen Falle die Bestrafung vor dem Eherichter, in dem anderen Falle vor dem Kriminalrichter stattfindet. Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß die beiden Gründe, welche der Herr Gesetzgebungs-Minister angeführt hat, nicht durchweg zur Anwendung gekommen sind. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß es in der Justiz eine bedenkliche Sache ist, wenn man überhaupt exceptionelle Gerichtsstände begründet. Das Ehegericht ist schon ein exceptioneller Gerichtsstand. Es ist durch die Verordnung über die Ehescheidungen für die letzteren eingeführt und muß

insoweit beibehalten werden; dasselbe aber auch auf kriminalrechtliche Bestrafungen auszudehnen, scheint mir ganz unzulässig zu sein. Außerdem würde man auch in gewissen Fällen in Konflikt gerathen. Es könnte nämlich nach §. 1 des Bescholtenheits-Gesetzes fraglich werden, ob, wenn wegen Ehebruchs Strafe gegen einen Beamten ausgesprochen wird, das eherechtliche Erkenntniß ein strafgerichtliches sei; denn es heißt im §. 1 des Bescholtenheits-Gesetzes ausdrücklich:

„Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig:

1) der Ehrenrechte für verlustig, oder
2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind."

Nach meiner Auffassung muß danach das Erkenntniß von dem wirklichen Strafgericht ausgesprochen werden. Ich muß aber annehmen, daß das Ehegericht, wenn es eine Kriminalstrafe ausspricht, ein wirkliches Strafgericht nicht ist. Nun kann nach §. 402 des vorliegenden Entwurfes ein Beamter unter gewissen Verhältnissen kassirt werden. Dadurch wird er eo ipso der Ehrenrechte verlustig, weil es im §. 402 ausdrücklich heißt:

„Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten ist neben der sonst begründeten Strafe auf Cassation oder Amtsentsetzung zu erkennen:

1) Wenn das Verbrechen eine Verletzung der Unterthanentreue oder eine grobe Nichtachtung der Religion oder der Sittlichkeit in sich schließt."

Wenn nun nach §. 402 unter gewissen Verhältnissen die Cassation sich rechtfertigen würde, so würde der Verlust der Ehrenrechte dann nach §§. 21 und 23 eo ipso eintreten und durch ein ehegerichtliches Erkenntniß also auch die Bescholtenheit festgestellt werden. Dies kann man aber nicht zugeben, und ich bin daher aus den Gründen, die der Herr Minister der Gesetzgebung angegeben, der Gesetz-Entwurf aber nicht vollständig zur Durchführung gebracht hat, der Ansicht, daß nicht von dem Ehescheidungsrichter die Strafe des Ehebruchs ausgesprochen werde, sondern immer nur von dem Kriminal-Richter, und daß die Akten des Ehegerichts an das betreffende Kriminalgericht abgegeben werden müssen. Dadurch allein wird vollständige Rechtsgleichheit für alle Personen, die bei dem Ehebruche implizirt sein können, hergestellt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Diese Ansicht ist im Wesentlichen auch die meinige. Ich glaube allerdings festhalten zu müssen an dem Antrage der Abtheilung, daß nur der Kriminalrichter die Strafe wegen Ehebruchs auszusprechen habe. Zunächst muß man doch darauf zurückgehen, weshalb überhaupt man die Kriminal-Prozedur mit schützenden Formen umgiebt; man will den Betheiligten Garantieen geben, daß ihnen nicht das höchste Gut, die Freiheit oder ein anderes, entzogen werden könne, ohne daß ihnen der mögliche Schutz durch Vertheidigung und Untersuchung gegeben wird. Hier in diesem Falle kann nun bis zu einjähriger Freiheitsstrafe er-

kannt werden, und es ist nicht abzusehen, weshalb wir diese Garantieen den Betheiligten hier entziehen wollen durch ein anderes Gericht, welches, weil es nicht ein Kriminalgericht ist, eben nicht die Garantieen darbietet. Dann ist es aber auch deshalb nicht zweckmäßig, weil dadurch eine Rechts-Ungleichheit eingeführt wird. Bekanntlich soll nach dem Gesetz-Entwurfe nur bei Protestanten der Civil-Ehe-Richter die Strafe aussprechen, während bei den Katholiken der kompetente Kriminalrichter die Strafe aussprechen soll; dadurch wird eine Ungleichheit begründet, die ich nicht rechtfertigen kann. Die einzige Inkonvenienz, die eintreten kann, liegt darin, daß möglicherweise der Eherichter den Ehebruch als erwiesen annehmen und die Ehe trennen kann, während der Kriminalrichter ihn nicht als erwiesen annimmt und nicht bestraft; das ist allerdings eine Inkonvenienz, die aber nicht zu vermeiden ist und an sich keinen Nachtheil hat, denn es kann sehr füglich die Sache so liegen, daß man sich mit einem mangelhaften Beweise begnügen darf zum Zwecke des Ausspruches einer Ehescheidung, daß aber die Beweise nicht so vollständig sind, um auf eine so lange Strafe, wie im Gesetz-Entwurfe enthalten ist, erkennen zu können. Ich glaube daher, daß einfach an dem Votum der Abtheilung festgehalten werden muß, daß unter allen Umständen nur der Kriminalrichter die Strafe aussprechen darf.

Abgeordn. Sperling: Nach meiner Ansicht sind die Gründe, welche für das Gutachten der Abtheilung sprechen, so erheblich, daß ich nicht anders als demselben beitreten kann. Es ist erstens der schon hervorgehobene Grund, daß die Strafe als Kriminalstrafe ihre Wirksamkeit und ihren Charakter verlieren würde, wenn sie von einem anderen Gerichte, als dem Kriminalgerichte, ausgesprochen würde; es ist 2) die Inkonsequenz, in welche der Entwurf verfällt, indem er in dem einen Falle dieselbe Strafe von dem Civilrichter und in einem anderen Falle, wenn nämlich die Eheleute katholischer Religion sind oder es um Bestrafung der Theilnehmer sich handelt, von dem Kriminalrichter aussprechen lassen will; 3) aber tritt auch noch die Rücksicht für die öffentliche Meinung in den Vordergrund, welche sich dahin oft genug ausgesprochen hat, daß alle exceptionellen Gerichte aufhören müssen. Sie würde verletzt werden, wenn wir ein exceptionelles Gericht ganz ohne genügende Veranlassung nur ins Leben rufen wollten.

Abgeordn. Steinbeck: Ich werde beginnen mit dem, womit das verehrte Mitglied aus der Mark Brandenburg geschlossen hat, nämlich mit der Erwägung, daß §. 402 für die Beamten des Staates höchst bedenkliche Folgen nach sich ziehen kann. Ich trete dieser Ansicht durchaus bei, und die Beamten (die ohnehin an mehreren Stellen des Entwurfs in eine viel schlimmere Kategorie gestellt worden sind, als Individuen, die sich mit ihnen gleichartig derselben Kriminalstrafe schuldig machen) werden hier in eine Lage gebracht, die für sie höchst bedenklich werden kann. Dem ist aber leicht vorzubeugen, wenn im §. 402 gesagt wird, daß die Ehescheidungsstrafe nicht zu den von ihm berührten zu rechnen sei. — Nun wende ich mich zu der exceptionellen Form. Feind von Exceptionen, muß ich doch in diesem Falle sie auf das lebhafteste vertheidigen.

Es ist bereits ausgesprochen und anerkannt worden, daß die Ehe ein eigenthümliches Institut sei, das mit keinem anderen in der Gesellschaft parallelisirt werden kann, also eben daher auch exceptionell in Bezug auf die Jurisdiction behandelt werden muß und auch meist behandelt wird. Deshalb schon kann es keinem Bedenken unterliegen, daß wir auch in Bezug auf das Strafverfahren hier in der Praxis etwas Exceptionelles als zulässig anerkennen mögen. Es hat der Herr Justiz-Minister der Gesetzgebung mit großer Klarheit auseinandergesetzt, daß, wenn wir der Theorie hier das Opfer bringen wollen, die Sache, die vor dem Eherichter bereits in allen Formen durchgearbeitet und erörtert worden ist, noch einmal einer solchen Durcharbeitung und Erörterung vor dem Kriminalrichter zu unterziehen, wir die Parteien dann mit einer Härte behelligen, die dem Zweck, den ein solches Verfahren hat, wohl nicht entsprechen dürfte. Es kommt noch hinzu: daß, wenn wir das Verfahren eintreten lassen, welches seitens des gedachten Herrn Ministers befürwortet und im Entwurfe angenommen worden ist, die Strafe, um die es sich handelt, den Charakter der Kriminalstrafe größtentheils ablegt und mehr den einer Disziplinarstrafe annimmt. Ihr diesen Charakter möglichst zu verleihen, wird namentlich uns wünschenswerth sein, die wir bei der gestrigen Abstimmung in der Minorität geblieben sind, indem wir meinten, der Richter habe sich überall nicht mit der Ehebruch-Bestrafung zu befassen, denn Alle, die diese Ansicht mit mir theilen, müssen wünschen, daß, wenn auch ihre Meinung nicht durchgedrungen ist, doch wenigstens bei den Strafen selbst eine möglichst milde Form berücksichtigt werde. — Ich komme nun noch zu einem Moment, welches mit Recht hervorgehoben worden zu sein scheint; ich meine den konfessionellen Unterschied, und ich erkläre im voraus, daß ich durchaus dem beitreten würde, wenn man vor den Kriminalrichter die Ehebruchsstrafe verweisen sollte, den zweiten Satz des §. 168 zu streichen. Denn wenn dieser Satz stehen bleibt, so werden die Mitglieder der katholischen Kirche und die Gerichte, welche dort die Ehescheidungsstrafen zu erkennen haben, sich mit dem Staate in unangenehme Konflikte versetzt sehen; sie werden sich für verletzt achten, und ich muß bekennen, daß ich auch in kirchlich-politischer Rücksicht für diesen zweiten Satz nicht stimmen würde. Wird der vorliegende §. 167 aber angenommen, wie er von dem Herrn Minister der Gesetzgebung vorhin erst vertheidigt worden ist, so fällt dieser zweite Satz des §. 168 von selbst weg, denn die Entscheidung bleibt dann dem Ehegerichte anheimgegeben. Diese Gerichte sind aber mit so vollständig qualifizirten Richtern, wie irgend ein Kriminalgericht, besetzt; die Formen, unter denen diese Gerichtsbarkeit verwaltet wird, sind vollkommen schützend. Es kann also in Bezug auf die Garantie nicht gewünscht werden, daß man um der Theorie willen die Parteien noch besonders vor den Kriminalrichter stellt, nachdem sie bei vollkommen geeigneten Richtern bereits Recht genommen haben; ja, es wird sogar das sittliche Moment der Ehe dadurch gefährdet werden, denn die Erbitterung, die bei dem Ehegerichte schon aufgeregt worden ist, muß aufs neue aufgeregt und verstärkt werden, wenn die

Parteien noch einmal vor den Richter treten und das Unangenehme, Harte, Skandalöse an den Tag gebracht wird, was schon einmal hervorgezogen und für beide Theile verletzend wurde.

Justiz-Minister Uhden: Zunächst ist darauf großes Gewicht gelegt worden, daß nicht eben so schützende Formen vorhanden wären, wenn der Eherichter auf diese Strafen erkennen sollte. Ich bemerke zuvörderst in dieser Beziehung, daß der Gerichtsstand in Ehescheidungssachen in den alten Provinzen das Obergericht ist, und zwar in erster Instanz in der Regel aus einem Kollegium bestehend, das aus Mitgliedern des ersten Senats, dem die Abfassung der Kriminal-Erkenntnisse in den wichtigsten Untersuchungen zusteht, zusammengesetzt ist. Die Zahl der Mitglieder des Ehegerichts beträgt 5, während nach der Verordnung vom 17. Juli 1846 bei dieser geringen Strafe nur 3 Mitglieder in der ersten Instanz erkennen würden. In der zweiten Instanz erkennen 7 Mitglieder in den Ehescheidungssachen, nach dem neuen Kriminal-Verfahren würden nur 5 Mitglieder erkennen. Insofern gewährt, meines Erachtens, wenn man auf die Zahl der Richter Gewicht legt, das vorgeschlagene Verfahren eine größere Garantie. Es steht aber ferner jeder Partei frei, sich einen Anwalt zu nehmen, der ihre Rechte auch in dieser Beziehung zu vertreten hat. Was aber besonders dem Antrage der Abtheilung entgegensteht, ist, daß die Wiederholung des ganzen Verfahrens vor einem anderen Richter zu vermeiden ist. Es ist immer schon ein Uebelstand, wenn dieselben Zeugen mehrmals vernommen werden müssen, besonders, wenn es von verschiedenen Richtern geschehen soll, deren subjektive Auffassung über den Grad der Beweiskraft allerdings sehr verschieden sein kann. Es ist hiernach möglich und würde gewiß einen unangenehmen Eindruck machen, wenn z. B. das Civilgericht den Ehebruch als erwiesen annimmt und demgemäß auf Ehescheidung erkennt, während der Kriminalrichter nicht den Beweis für geführt erachtet und also keine Strafe erkennt, zumal das Civil-Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Dies kann sehr leicht eintreten, denn, wenn erst nach Monaten oder nach einem Jahre die Zeugen wieder vernommen werden, so werden sie gewiß nicht mehr so stringent aussagen, als bei ihrer ersten Vernehmung, wo der Gegenstand noch frisch in ihrem Gedächtnisse war. Es ist aber auch für die Zeugen eine Härte, wenn sie nochmals vor den Richter kommen müssen und vernommen werden sollen.

Es ist ferner gesagt worden, daß auf Cassation gegen Beamte erkannt werden könnte; dem muß ich widersprechen; es kann die Cassation, die zugleich den Verlust der Ehrenrechte in sich schließt, gewiß nicht erkannt werden, wenn das Hauptverbrechen keine entehrende Strafe nach sich zieht. Sodann bemerke ich endlich auf den Vorschlag des geehrten Mitgliedes aus der Provinz Schlesien, nämlich, das zweite Alinea des Paragraphen zu streichen, also auch den katholischen geistlichen Gerichten die Bestrafung zu überlassen, daß dieser Vorschlag, meines Erachtens, um deswillen nicht ausführbar erscheint, weil die Katholiken die Untrennbarkeit des Ehebandes annehmen und eigentlich vorausgesetzt wird, daß die Strafe nur eintreten soll, wenn

das Band für gelöst erachtet und auf eine wirkliche Trennung erkannt wird. Ich glaube, man würde damit ihrem Gewissen entgegentreten, und ich zweifle, ob die katholischen Gerichte auf diese Strafe erkennen würden.

Marschall: Wir wollen zuerst ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Steinbeck auf Wegfall der letzten 3 Zeilen des §. 168 die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Korreferent Abgeordn. Naumann: Das geehrte Mitglied der Ritterschaft der Provinz Schlesien hat gewissermaßen diejenigen, welche sich gegen die Ehebruchsstrafe ausgesprochen haben, aufgefordert, ihrem früheren Votum und ihren Ansichten entsprechend, jetzt dahin zu stimmen, daß die Strafe nicht einen zu harten Charakter erhalte.

Er hat auszuführen gesucht, daß, wenn die Ehebruchsstrafe vom Ehescheidungsrichter ausgesprochen wird, sie den Charakter einer Disziplinarstrafe annehme. Ich bin allerdings gegen alle Ehebruchsstrafen; muß ich mich aber fügen, so will ich auch die Strafe als wirkliche Strafe haben. Ich bin weit entfernt, anzunehmen, daß sie als Disziplinarstrafe angesehen werden könne; wenn sie aber eine Strafe ist, eine wahre Kriminalstrafe, so halte ich es nicht für angemessen, sie vom Civilrichter, vom Ehegerichte aussprechen zu lassen. Ich verkenne nicht, daß das Ehegericht mit schützenden Formen umgeben ist, allein zu welchem Zwecke? Nicht zu dem Zwecke, um den Ehebrecher zu schützen, nein, um die Ehe möglichst unauflöslich zu machen, zu verhindern, daß die Ehen leichtsinnig getrennt werden. Also schützende Formen für den Verbrecher giebt das Ehescheidungs-Gesetz von 1844 in keiner Weise so, daß man den Verbrecher dadurch als geschützt in seiner Vertheidigung erachten könnte. Alle die Gründe, welche dafür sprechen, daß man dem Civilrichter überhaupt und dem Eherichter insonderheit eine Strafgewalt beimesse, allen diesen Gründen, wie sie hier angeführt worden sind, schließe ich mich an, und ich wollte nur noch auf ein Moment aufmerksam machen, was mir in der That als ein sehr wichtiges erscheint. Der Eherichter trennt die Ehe nach Maßgabe der Beweise, welche im Civilrechte geltend sind, und es ist unter den Beweismitteln namentlich auch der Eid, der nothwendige Eid, der zugeschobene Eid. Ich weiß sehr wohl, daß das Gesetz von 1844 in dieser Beziehung besondere Beschränkungen eingeführt hat, aber ausgeschlossen ist dieses Beweismittel nicht. Nun kann man aber in der Kriminal-Rechtspflege nicht zulassen, daß von dem Eide des Beschädigten hauptsächlich der Beweis des Verbrechens abhängig werde, man kann nicht zulassen, daß, weil der Beschädigte die verbrecherische Handlung durch einen Eid als wahr bekräftigt, dies so viel beweisen könne, um den, gegen den der Eid spricht, zur Strafe zu ziehen. Die Folgen müssen also immer geschieden werden, die Ehescheidung und die Strafe des Ehebrechers, und ich bin der festen Meinung, daß diese letztere immer nur von dem Kriminalrichter ausgesprochen werden kann. Es liegt in der That viel vor, um nicht dem Eherichter diese Strafgewalt zu geben. Es liegt vor einmal, daß bei den katholischen geistlichen Gerichten

diese Strafgewalt unter keinen Umständen wird Platz greifen können; es liegt vor, daß die Complicen bei einem solchen Verbrechen — und sie werden immer zur Strafe gezogen werden müssen — von einem anderen Richter werden abgeurtheilt werden müssen; es liegt vor, daß die Complicen möglicherweise freigesprochen werden, während der ehebrecherische Ehegatte bestraft wird. Alle diese Inkonvenienzien werden sich beseitigen, und es wird Alles erreicht werden, was schon hervorgehoben worden ist, wenn nicht der Eherichter zugleich auf die Ehebruchsstrafe zu erkennen hat.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube, daß man sowohl aus prinzipiellen Gründen, als aus Gründen des praktischen Erfolges bei der Bestimmung des Entwurfes stehen bleiben muß. Zuvörderst aus prinzipiellen Gründen. Wie gestern bereits geltend gemacht wurde, ist die Ehebruchsstrafe hauptsächlich aus dem Grunde festgesetzt worden, damit es bei der Scheidung wegen Ehebruchs zum Bewußtsein und allgemeiner Anerkenntniß gebracht werde, daß die Ehe nicht ungestraft gebrochen werden soll. Ist das aber vorzugsweise der leitende Gesichtspunkt gewesen, so kann man sich nicht verhehlen, daß die Sache ihre Bedeutung zum großen Theile verliert, wenn die Strafe nicht gleich ausgesprochen wird neben dem Anerkenntniß des Ehebruches im Ehescheidungs-Urtheil, sondern erst längere Zeit nachher. Daß Letzteres aber, wenn man von den Bestimmungen des Entwurfes abgehen sollte, erst lange Zeit nachher geschehen würde, ist nicht zweifelhaft. Denn es würde dann die Ehescheidungsklage erst durch verschiedene Instanzen gehen, deren möglicherweise drei zulässig sind, und es würde in vielen Fällen vor Ablauf von Jahresfrist oder einer längeren Zeit nicht zur Bestrafung oder auch nur zur Einleitung der Untersuchung kommen. Außer diesen prinzipiellen Gründen kommen auch noch praktische Gründe in Betracht; sie sind bereits vom Herrn Justiz-Minister erwähnt worden und haben keine Widerlegung gefunden. Diese praktischen Gründe sind zweierlei Art; sie bestehen in der Unsicherheit des Beweisverfahrens, welche später eintreten würde, und in der Difformität der Urtheile. In beiden Beziehungen kann man die Schwierigkeiten nicht verkennen. Zuvörderst in Ansehung der Beweis-Aufnahme. Denn nachdem die Zeugen in der Ehescheidungssache vernommen worden sind, wird ihre spätere Vernehmung im Untersuchungs-Prozesse erst lange Zeit nachher erfolgen, also zu einer Zeit, wo sie sich nicht mehr so klar der Thatsachen bewußt sind, über welche sie bekundet haben, und auf welche es wiederum im Untersuchungs-Prozesse ankommt. Dieser Umstand kann sowohl im öffentlichen Interesse vom höchsten Nachtheile sein, als auch im Interesse des Angeschuldigten selbst. Denn Letzterer kann gerade ein Interesse haben, daß zum Beweise seiner Unschuld gewisse Thatsachen erwiesen werden; über diese findet nun die Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung erst statt, wenn die Zeugen nicht mehr so klar sich der Dinge bewußt sind. Außer dieser Schwierigkeit, welche sich auf das Beweisverfahren bezieht, ist es aber auch ein unverkennbarer Uebelstand, daß durch die zwiefache Prozedur eine Difformität der Erkenntnisse veranlaßt wird. Diese Difformität der richterlichen Ent-

scheidung kann ihren Grund finden einmal in den verschiedenen Zeitpunkten der Beweis-Aufnahme, indem später etwas Anderes bekundet wird als früher; sodann aber in der verschiedenen Auffassung der Richter, in der Art und Weise, wie sie die Thatsachen, welche vorliegen, qualifiziren, ob sie den Ehebruch für erwiesen annehmen oder nicht. Auch das ist, wie bereits von dem Herrn Justiz-Minister erwähnt worden, unleugbar ein großer Uebelstand. Denn als ein Uebelstand muß es bezeichnet werden, wenn nach einem langen Ehescheidungs-Prozesse und nachdem in drei Instanzen der Ehebruch als vollständig erwiesen angenommen war, der Untersuchungsrichter erklärt, daß kein Ehebruch vorliege, und hierdurch die Entscheidung des Civilrichters in Frage stellt. Als ein Bedenken gegen die Bestimmung des Entwurfs ist angeführt worden, daß man das Prinzip nicht durchführen könne, daß bereits Modificationen im Entwurfe selbst gegeben seien, und daß es demnach besser, ganz und gar von einem Prinzip abzustehen, das sich in seiner Generalisirung als unhaltbar ergebe. Im Allgemeinen läßt sich aber hierauf erwiedern, daß, wenn man nicht Alles erreichen kann, es doch immer angemessen und nützlich ist, so viel zu erstreben, als nach der Natur der Dinge möglich ist. Und das ist im Entwurfe geschehen. Hierzu kommt, daß die Modificationen, wo die Regel nicht Anwendung findet, nicht von der Bedeutung sind, welche man auf dieselben zu legen scheint. Als eine solche Modification kommt zunächst der §. 170 in Betracht, wo von den Mitschuldigen die Rede ist. Hier hat man es dabei belassen, daß die Untersuchung und Bestrafung durch den Kriminalrichter erfolge, man hat die Gründe, welche für die Kompetenz des Eherichters sprechen, nicht für so durchgreifend erachtet, um für dies Verhältniß, wo namentlich keine Difformität der Entscheidungen zu besorgen ist, Ausnahmen von dem allgemeinen Prinzip des Kriminalprozesses eintreten zu lassen. Indessen, wenn man Gewicht darauf legt und eine solche Theilung nicht will stattfinden lassen, wenn man ferner im Prinzipe annehmen sollte, daß der Eherichter der kompetenteste sei, die Strafe wegen des Ehebruchs zu bestimmen, so würde seitens der Regierung nichts entgegenstehen, diesen Fall in die allgemeine Regel aufzunehmen. Die zweite Modification bezieht sich darauf, daß von den katholischen geistlichen Gerichten die Strafe des Ehebruchs nicht festgesetzt werden könne. Hier kommt in Betracht, daß im Allgemeinen die Ehescheidung auch zwischen Katholiken von den gewöhnlichen Civilgerichten erkannt wird; es würde demnach im System des Entwurfs, in der großen Allgemeinheit auch in den Fällen, wo die Scheidung zwischen Katholiken wegen Ehebruchs stattfindet, die Ehebruchsstrafe von dem Civilgerichte erkannt werden. Es ist nur in einzelnen Landestheilen ausnahmsweise der Fall, daß in Ehescheidungssachen die katholischen Gerichte erkennen, diese Ausnahme hat eine so geringe Bedeutung, daß darauf kein großes Gewicht gelegt werden kann.

Endlich hat man gesagt, daß die Bestimmungen, wie sie in dem neuen Ehescheidungs-Prozesse über die Aufnahme der Beweise gegeben worden, hier in ihrer Anwendung bedenklich erscheinen können. Man hat gesagt, es wäre im Allgemeinen und unter gewissen Be-

schränkungen nach dem neuen Ehescheidungs-Prozesse die Eides-Delation zulässig. Indessen ist zu bemerken, daß die Eides-Delation in ihrer spezifischen und vertragsmäßigen Bedeutung im Ehescheidungs-Prozesse nicht mehr zulässig ist, sondern es wird nur vom Richter auf den deferirten Eid erkannt, so daß derselbe die Eigenschaft eines Erfüllungs- oder Ergänzungs-Eides annimmt. Erachtet aber der Richter den Erfüllungs-Eid für zulässig, so stellt sich die Sache nicht viel anders, als wenn der denunzirende Ehegatte mit dem Zeugen-Eide belegt wird. Er tritt in die Kategorie der Zeugen, welche zur Information des Richters vernommen werden. Hiernächst kommt in Betracht, daß in der Verordnung über den Ehescheidungs-Prozeß die positive Beweis-Theorie nicht zur ausschließlichen Grundlage angenommen, sondern es dem Richter überlassen und anheimgegeben ist, inwieweit er, abgesehen von derselben auf den Grund der vorgebrachten Beweismittel und der geschehenen Erörterungen, eine Thatsache für erwiesen erachten will oder nicht. Und deshalb finde ich in dem Umstande kein Bedenken, daß möglicherweise ein deferirter Eid in der Form des Erfüllungs-Eides von dem anderen Ehegatten geschworen werden kann.

Abgeordn. Dittrich: Außerordentliche Gerichtsstände sind nur dann nothwendig, wenn der Richter des außerordentlichen Gerichtsstandes eine besondere Einsicht in die vorliegende Sache vermöge seiner Stellung haben kann. Das erkenne ich aber hier in Betreff des Eherichters und des Kriminalrichters nicht an. Der Kriminalrichter kann und muß dieselbe Einsicht in die Sachlage haben, die der Eherichter hat, wenn auch der Eherichter nur in Bezug auf die civilrechtliche Frage eingeht, der Kriminalrichter aber in Betreff der Kriminalfrage. Im Interesse der Vertheidigung aber ist die Verweisung an den Kriminalrichter nothwendig; darin liegt also keinesweges Härte und im Gegentheile wesentlich Milderung. Es ist weiter eingewendet worden, daß hier die Kriminalstrafe die Natur einer disziplinellen Strafe annehme; der Herr Korreferent hat das schon bestritten, ich bestreite es aber auch noch aus dem Grunde, weil wir hier nicht ein Gesetz über Disziplinar-Verfahren, sondern ein solches über das Strafrecht berathen. Wenn ferner angeführt ist, die Ehe sei ein eigenthümliches Institut, so waltet auch hierüber Streit nicht ob; sobald aber der Kriminalrichter die Untersuchung verfügt, ist die Ehe schon getrennt; sie besteht aber nicht mehr, und die Rücksicht auf deren Eigenthümlichkeit ist nicht weiter nothwendig. Endlich ist zur Vertheidigung des Entwurfes noch angeführt worden, der Eherichter sei ein zur Bestrafung von Verbrechen vollkommen qualifizirter Richter. Das Gericht sei ausreichend besetzt. Auch das bestreite ich nicht; wenn aber diese Behauptung zu Konsequenzen geführt werden sollte, so müßte in allen Fällen der Civilrichter, der gleichzeitig der betreffende Kriminalrichter ist, bei gehörig besetztem Gerichte die Kriminalstrafe auch im Erkenntnisse, welches in dem Civil-Prozesse ergeht, mit aussprechen können, sobald ein Verbrechen zur Sprache kommt. Wohin würde aber dann das Recht der Vertheidigung zu stehen kommen?

Weiter ist angeführt, sowohl prinzipielle als praktische Gründe sprächen für den Entwurf; als prinzipieller Grund wird der angeführt, daß die schnellere Bestrafung deren Nothwendigkeit sofort zum allgemeinen Anerkenntnisse bringen müsse. Dieser Grund findet aber nicht allein bei Ehescheidungsstrafen, sondern bei allen Strafen statt; ich setze aber dem entgegen, daß das Recht der Vertheidigung ein weit höheres ist, als das schnellere Erkenntniß. Das Recht der Vertheidigung im Untersuchungs-Verfahren steht unbedingt weit höher, als die Beschleunigung im Civilprozeß-Verfahren, und dieser Grund spricht auch gegen die behaupteten praktischen Gründe in Betreff der Unsicherheit des Beweisverfahrens. Ich frage, wenn eine Ehe geschieden wird, ob es schadet, wenn der Kriminalrichter einer anderen Ansicht ist, als der Civilrichter? Der Letztere soll nur über die civilrechtlichen Folgen erkennen. Es ist weiter gesagt worden, daß eine Verschiedenheit der Erkenntnisse daraus entstehen könnte. Wenn wir den Grund annehmen, so führt derselbe praktisch dahin, daß wir alle weiteren Instanzen aufheben müßten, denn verschiedene Erkenntnisse treten in derselben Sache in den verschiedenen Instanzen häufig ein. Deshalb kann ich mich nur für die Ansicht der Majorität der Abtheilung erklären.

Abgeordn. Fabricius: Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, welche es hat, allen hier in Betracht kommenden Ansprüchen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit zu genügen, will es auch nicht in Abrede stellen, daß ich gerade eingenommen sein mag durch die in der von mir vertretenen Provinz in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen, aber ich weiß, daß sie vielfach auch von anderer Seite her Anerkennung gefunden haben, vielleicht selbst von einigem Einflusse auf den Gang gewesen sein dürften, den die Staatsgesetzgebung in neueren Zeiten in Ehesachen befolgt hat, und ich sehe daher nicht ohne Besorgniß die in der Gesetz-Vorlage enthaltene Bestimmung mit unseren Einrichtungen in einen, wie es mir scheint, unvermeidlichen Konflikt gerathen. In Neu-Vorpommern bestehen nämlich besondere Ehegerichte (Konsistorien), welche aus Civilrichtern und Geistlichen zusammengesetzt sind. Die Gerichte sind in der Verpflichtung, zunächst darauf Bedacht zu nehmen, die zwischen den Eheleuten aufgekommenen Irrungen zu beseitigen, und ihr Einfluß ist unzweifelhaft ein wohlthätiger, indem sie dazu auf alle Motive eingehen, die einer Ausgleichung das Wort reden. Sie kommen damit denn aber vielfach in eine Stellung, die Bedenken erregen möchte, ob sie, wenn der Versuch der Ausgleichung mißlingt und rechtlich über den Fortbestand der Ehe erkannt werden muß, sich die erforderliche Unbefangenheit erhalten würden, um neben der Scheidung auch die Strafe richtig zu arbitriren. Namentlich würden die geistlichen Mitglieder in eine unangemessene Lage kommen, sollten sie bei einem Straferkenntniß mitwirken, und zu so bedeutenden Strafen, wie der Gesetz-Entwurf nöthig zu erachten scheint. Die Ehrichter haben aber auch andere Prinzipien zu befolgen, als der Kriminalrichter, wie ich mir denn in dieser Hinsicht hervorzuheben erlaube, daß sie an Präsumtionen, wohl verstanden gesetzliche Präsumtionen, gebunden sind, der Kriminalrichter

aber nicht, und wenn hier beide Functionen einem Gerichte aufgetragen würden, dasselbe in den Fall kommen könnte, die Trennung wegen Ehebruch auszusprechen, aber nicht die im Strafgesetze gedrohte Strafe. Endlich treten aber auch die hervorgehobenen Besorgnisse über Inkonvenienzen, welche die Folge einer Thätigkeit verschiedener Gerichts-Behörden beim gerügten Ehebruche sein würden, in der Wirklichkeit nicht ein, wie sie mir denn in einer längeren Wirksamkeit als Mitglied des städtischen Konsistoriums nicht vorgekommen sind, wonach der Kriminalrichter vielmehr in den meisten Fällen ohne Weiteres auf die ihm mitgetheilten Akten des Ehegerichtes zu erkennen im Stande und nur ausnahmsweise eine Ergänzung der Verhandlungen nöthig sein wird. Die für einen solchen Fall in Anregung gekommenen Bedenken wegen des Beweis-Verfahrens namentlich scheinen auch zu viel zu beweisen, da eine Wiederholung einmal abgegebener Zeugnisse jetzt in den wichtigsten Untersuchungen vorkommen wird. Ich würde es nach diesen Betrachtungen bedenklich finden, den Entwurf anzunehmen, kann vielmehr nur aus voller Ueberzeugung dem Gutachten der Abtheilung beistimmen.

Abgeordn. Sperling: Ich will ebenfalls nur etwas auf dasjenige erwiedern, was von der Ministerbank angeführt worden ist, um das Gutachten der Abtheilung zu widerlegen. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar angeführt worden, daß es ein sehr mißlicher Umstand sein würde, ein besonderes Untersuchungsverfahren nach beendigtem Ehescheidungsprozesse einleiten zu lassen, weil solches dann erst nach einem größeren Zeitverlaufe eintreten würde, und die Zeugenaussagen leicht verschieden, d. h. anders ausfallen könnten, als in dem Ehescheidungsprozesse. Dieses Bedenken theile ich nicht, denn in dem Untersuchungsprozesse würden dem Zeugen seine Aussagen im Ehescheidungsprozesse vorgehalten werden, und er würde sich jedenfalls dessen erinnern, ob er in dem Ehescheidungsprozesse die Wahrheit ausgesagt habe oder nicht. Im ersteren Falle würde er lediglich auf seine frühere Aussage Bezug nehmen, im letzteren Falle aber durch seine abweichende Aussage die Wahrheit herauskommen, dies demjenigen Theile, der durch seine frühere unrichtige Aussage im Ehescheidungsprozesse leiden mußte, zu Statten kommen und dadurch der Gerechtigkeit erst Genüge geschehen. Was der Herr Minister über die Difformität der Entscheidungen gesagt hat, ist zum Theil schon widerlegt worden. Es müßte, wenn darauf gerücksichtigt werden sollte, allerdings der Wunsch in uns sich erzeugen, daß auch die mehreren Instanzen in einem und demselben Prozesse aufhören, daß immer nur eine Instanz stattfinden möchte. Indeß haben wir uns an difforme Entscheidungen schon zu sehr gewöhnt, als daß wir daran Anstoß nehmen könnten. Außerdem muß ich mir darauf aufmerksam zu machen erlauben, daß das Gouvernement selbst nicht so sehr die Difformität zu scheuen scheint, indem es zu einer solchen doch jedenfalls in der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 170 Gelegenheit gegeben hat. Der Herr Regierungs-Kommissar hat uns endlich den Vorschlag gemacht, einer jeden Difformität dadurch zu begegnen, daß wir das Strafverfahren für alle Fälle an

die Ehegerichte verwiesen. Indessen glaube ich, werden wir darauf wohl niemals eingehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie verschieden die Thätigkeit des Untersuchungsrichters von der des Ehescheidungsrichters ist. Der Untersuchungsrichter muß von Amts wegen auf die Moralität des Verbrechers eingehen, dessen frühere Lebensverhältnisse erforschen. Hierzu ist der Eherichter nicht berechtigt. Diesem würde erst durch Uebertragung der Strafgewalt die Befugniß eingeräumt werden, in die Geheimnisse der Familien hineinzudringen, und hierzu sich veranlaßt fühlen, auch wenn kein Antrag auf Bestrafung gemacht wäre. Endlich ist auch zu erwägen, daß in jeder Untersuchung ein besonderes Defensions-Verfahren stattfindet, kein Verbrecher verurtheit werden kann, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben ist, sich besonders zu vertheidigen und durch Verbindung des Ehescheidungs- und Untersuchungsverfahrens ein Gemisch von Verhandlungen entstehen werde, welches nur lästig und nachtheilig werden könnte. Lassen wir es daher dabei, daß beide Verfahren, wie bisher, von einander getrennt bleiben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was der Abgeordnete der Stadt Stralsund gesagt hat, nach einer langen praktischen Kenntniß der Sache, scheint von so großem Gewicht, daß es kaum nöthig sein dürfte, noch etwas hinzuzufügen, und eine kurze Bemerkung in Bezug auf das, was der Herr Minister gesagt hat, daß bei dem Ehescheidungs-Verfahren eine größere Garantie stattfände für den Angeklagten, wegen der größeren Anzahl der Richter. Allerdings, wenn das Gesetz von 1846, wie es vorliegt, auf alle Provinzen ausgedehnt wird, dann ist es ein großer Uebelstand, daß die Strafe von einem Jahr Gefängniß durch drei Richter ausgesprochen werden könne; ich glaube aber, es wird unter allen Umständen das Gesetz zuerst dem ständischen Beirath untergelegt werden müssen, und es wird dann diese Bestimmung jedenfalls herausgebracht werden, weil es meiner Meinung nach ein großer Mangel der Verordnung von 1846 ist, daß man die Strafgewalt eines Kollegiums von nur 3 Richtern so weit ausgedehnt hat. Ich habe mich übrigens im Laufe der Diskussion immer mehr davon überzeugen müssen, daß die Bestimmungen, wie sie §. 168 enthält, praktisch fast unausführbar sind. Was die Schwierigkeit, die eine nochmalige Untersuchung herbeiführen wird, betrifft, so hat man bereits bemerkt, daß ein Auskunftsmittel darin liegt, daß man nämlich die Akten herübergebe, wo dann der Kriminalrichter in den meisten Fällen auf den Grund dieser Akten werde erkennen können. Im Gegentheil wird immer eine sehr große Schwierigkeit bleiben, wenn von dem Eherichter erkannt werden soll, da er nur auf Grund eines Theiles der Beweismittel erkennt. Der Herr Regierungs-Kommissar hat gesagt, der Erfüllungseid sei zulässig, um die Ehescheidung auszusprechen, aber nicht zulässig, um die Strafe auszusprechen. Es könne also selbst von dem Eherichter in Folge des Erfüllungseides die Ehe getrennt, aber trotzdem nicht die Strafe ausgesprochen werden. Das ist schon eine sehr große Inkonvenienz, dann aber kann auch leicht der eine Theil bestraft, der andere freigesprochen werden, denn das wird doch

nicht statthaft sein, daß man noch §. 170 ändert und auch den nicht verheiratheten Theil vor das Ehegericht bringt, und auch diesen seinem natürlichen Richter noch entzieht. Das wird doch in keiner Weise den Beifall der hohen Versammlung finden; bleibt der Ehe-richterstand aber getrennt, so kann der Fall eintreten, daß der eine Theil bestraft, der andere Theil freigesprochen wird, der unverheira-thete Theil kann freigesprochen werden, der verheirathete aber, welcher von dem Eherichter abgeurtelt wird, kann wegen derselben Handlung unter Strafe gestellt werden. Das sind die Gründe, die meiner Meinung nach die einfache Annahme des Abtheilungs-Gut-achtens motiviren.

(Mehrfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Neumann: Es wird wohl außer Zweifel sein, daß die Verweisung des Straferkenntnisses an den Eherichter eine Abnor-mität ist, es fragt sich also nun, was zur Rechtfertigung dieser Ab-normität angeführt werden kann. Nach dem, was von dem geehrten Herrn Abgeordneten der pommerschen Städte angeführt worden ist, halte ich es durch die Erfahrung für festgestellt, daß weit mehr gegen den Vorschlag des Entwurfes spricht, als für denselben gesagt werden kann, und die Gründe, welche von Seiten der Ministerbank angeführt worden sind, haben mich von einem Anderen nicht überzeugt. Im Allgemeinen ist in der Sache so viel deduzirt worden, daß ich es nicht für nothwendig halte, darüber noch etwas hinzuzufügen und die Ge-duld der hohen Versammlung nicht ermüden will. Auf einen Um-stand glaube ich jedoch aufmerksam machen zu müssen. Wenn näm-lich angenommen werden sollte, worüber noch nicht entschieden ist, daß nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten die Strafe des Ehe-bruches eintreten kann, so würde derjenige, welcher gestraft werden soll, deterioris conditionis, wenn er von dem Eherichter bestraft wird. Denn es wird dann gleich bei der Ehescheidung und in der Klage der Antrag auf Bestrafung erfolgen und ohne Weiteres darauf erkannt werden, während, wenn der besondere Antrag hinzutreten muß, der Ehescheidungsprozeß erst abzuwarten ist, und dann nach dem Resultat desselben der neue Antrag des beleidigten Ehegatten erst hinzutreten muß. Ich bin daher ganz entschieden gegen die Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars, daß ein so schnelles Ver-fahren hinsichtlich der Bestrafung stattfinde, und vielmehr der Mei-nung, daß in dieser Beziehung viel besser abgewartet werde, ob nicht der beleidigte Ehegatte zu einer Aenderung seiner Gesinnung komme.

Abgeordn. Grabow: Ich könnte füglich auf das Wort ver-zichten, will jedoch dem Mitgliede aus Schlesien, welches den Antrag gestellt hat, daß das letzte Alinea im §. 168 gestrichen werden und der Eherichter in diesem Falle ebenfalls entscheiden möge, nur noch erwiedern, daß bei einem adulterium qualificatum, wenn die Frauens-person eine Katholikin und der Ehemann evangelischen Glaubens-bekenntnisses ist, der Ehemann vor dem Eherichter verurtheilt wer-den muß, während dieselben Spezialien des Verbrechens hinsichtlich der Katholikin nach §. 168 vor dem Kriminalrichter nochmals ver-handelt werden müssen. Es kann nicht davon abgegangen werden,

daß der Eherichter jemals die Strafe des Ehebruchs aussprechen dürfe, vielmehr muß das exceptionelle Prinzip aufgegeben werden, da es sich nicht durch alle Paragraphen durchführen läßt. Schließlich bemerke ich noch, daß, als das Kriminalgesetz der Provinz Brandenburg zuerst zur Begutachtung vorlag, man sich einstimmig dafür ausgesprochen hat, daß nicht der Eherichter, sondern jedesmal der Kriminalrichter die Ehebruchsstrafe zu erkennen habe.

Abgeordn. Steinbeck: In Bezug auf das letzte Moment bemerke ich, daß das, was der Abgeordnete aus der Mark Brandenburg gesagt hat, allerdings eintreten kann. Das ist aber dann nur Folge der verschiedenen konfessionellen Ansichten, und bestätigt das, was ich gestern zur Sprache gebracht habe, daß in allen Ehescheidungs-Angelegenheiten die Kirche mitzusprechen habe.

(Von vielen Seiten: Abstimmung!)

Marschall: Wir würden nun in der Ordnung fortfahren, wie sich die Mitglieder gemeldet haben.

(Vielfacher Ruf: Nein! Nein! Abstimmen! Abstimmen!)

Ich habe nichts dagegen, zur Abstimmung zu kommen. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, die Ehebruchsstrafe nur durch den Kriminalrichter aussprechen zu lassen? Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich der größte Theil der Anwesenden.)

Eine Majorität von mehr als zwei Drittheilen hat sich dafür ausgesprochen. Wir gehen nun zur anderen Frage über, welche schon berathen ist: Soll auf Wegfall des letzten Satzes von §. 168 angetragen werden?

Abgeordn. Steinbeck: Der Antrag fällt jetzt von selbst weg.

Marschall: Es kömmt nur darauf an, festzustellen, was auch meine Meinung ist, daß er sich von selbst erledigt.

Abgeordn. Steinbeck: Ich nehme meinen Antrag nun zurück.

Marschall: Wenn keine entgegengesetzte Erklärung erfolgt, so würde es so anzusehen sein, als ob die Versammlung derselben Meinung sei. In Bezug auf den anderen Gegenstand, daß nicht auf Antrag, sondern immer ex officio das Verfahren einzuleiten sei, ist in der Versammlung kein Vorschlag gemacht worden. Wenn er nicht gemacht wird, so ist er weder Gegenstand der Berathung, noch der Fragestellung. Die Abtheilung ist hier im Einverständniß mit der Regierung.

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es existirt eine große Meinungs-Verschiedenheit zwischen der Abtheilung und dem Vorschlag der Regierung. Der §. 168 des Entwurfs sagt: „Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Ehescheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Eherichter von Amts wegen ausgesprochen werden, insofern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt." Dagegen geht die Ansicht der Abtheilung dahin, daß zur Anwendung der Ehescheidungsstrafe immer ausdrücklich ein Antrag

von Seiten desjenigen erfolge, der verletzt worden ist. Es liegt in dem Abtheilungs-Gutachten die Ansicht, daß die Ehebruchsstrafe bedeutend zu beschränken sei, und wie von Amts wegen ausgesprochen werden solle, während der Entwurf gerade die entgegengesetzte Bestimmung enthält.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist die Frage, ob nach dem Antrage der Abtheilung die Strafe des Ehebruchs bedingt sein soll durch den Strafantrag des verletzten Theils oder aber nach Inhalt des Entwurfs die Ehebruchsstrafe von selbst und ohne diesen Antrag ausgesprochen werden soll, mit Vorbehalt des Rechts, auf Nichtbestrafung anzutragen. Ich bemerke zuerst geschichtlich, daß das Allgemeine Landrecht einen solchen Antrag des verletzten Theils nicht fordert, sondern, daß er erst durch das Reskript von 1801 eingeführt worden ist. Auch das rheinische Civilgesetzbuch fordert den Antrag nicht, indem im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs die Strafe ausgesprochen werden muß. Der Code pénal fordert den Antrag, wenn ohne Ehescheidung der verletzte Theil denunzirt, also bei Fortdauer der Ehe. Es hat nun, und von dieser Ueberzeugung geht der Entwurf aus, großes Bedenken, die Strafe abhängig zu machen vom Antrage des verletzten Theiles. So steht es jetzt seit beinahe 50 Jahren, und die Folge davon ist, daß die Ehebruchsstrafe aus der Praxis vollkommen verschwunden ist. Im letzten Erfolge ist es so gut, als ob man die Ehebruchsstrafe überhaupt abschafft, wenn man sie von dem Antrage abhängig macht, ich sage jedoch nicht, daß es ganz gleichgültig ist. Nach den gefaßten Beschlüssen würden wir wenigstens den großen Vortheil haben, daß uns nicht im Inlande und Auslande der Vorwurf gemacht würde, die preußische Gesetzgebung habe zuerst das Beispiel gegeben, alle Strafen des Ehebruchs verschwinden zu machen, also, wie man es in einem großen Theile des Publikums aufnehmen würde, das preußische Gesetz habe den Ehebruch für straflos und daher für erlaubt erklärt. Ich glaube nicht, daß die geehrten Mitglieder, die auf Straflosigkeit angetragen haben, es so genommen haben, aber der Eindruck auf das Publikum wird der sein, hier sei zuerst das Beispiel gegeben, daß der Ehebruch für erlaubt, für gleichgültig, für straflos anzusehen sei. Das ist eine subjektive Auffassung, über die man streiten kann. Ich halte es aber für wichtig, daß die Strafe nicht blos im Gesetzbuche stehe, sondern ausgesprochen, vollzogen werde, und dadurch in das Bewußtsein des Volkes übergehe. Ob gerade eine harte Strafe vollzogen werde, ist gleichgültig; ob sie immer oder nur in manchen Fällen vollzogen werde, darauf lege ich keinen großen Werth, wohl aber darauf, daß es in das Bewußtsein des Volkes übergehe, sie werde nicht selten vollzogen. Dazu kommt noch ein anderer Grund, weshalb ich es für bedenklich halte, wenn man den Antrag des verletzten Theils als Bedingung der Strafe aussprechen wollte. Was würde denn der Beweggrund eines solchen Antrages sein? Man könnte sich einen idealisirten Ehegatten denken, welcher gern verzeihen möchte, es aber für seine Pflicht hielte, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegen seine

Neigung auf Bestrafung anzutragen. Ob ein solcher Hergang wahrscheinlich ist, stelle ich der Erwägung anheim. Besonders in den Ständen, in denen fast allein Ehescheidungen wegen Ehebruchs ausgesprochen werden, wird man ein solches idealisirtes Gefühl nicht voraussetzen können. Wenn also auf Strafe angetragen wird, so wird in der Regel kein anderer Grund obwalten, als Rache und Erbitterung, die allerdings gerechtfertigt sein können, aber doch als Beweggründe nicht für löblich und unterstützungwerth anzusehen sind. Scheinbar nun steht auch dasselbe in dem Gesetz-Entwurf; denn er sagt auch, es soll von dem Willen des verletzten Theiles abhängig sein, die Strafe durch seinen Antrag auszuschließen. Dadurch, daß er auf Nichtbestrafung anträgt, scheint es dasselbe sein, wie wenn man den Antrag auf Bestrafung erfordert; es ist aber im Erfolge etwas ganz Anderes. Ich will zuerst das System und die Beweggründe des Entwurfs entwickeln. Bei der früheren Berathung über die Strafe des Ehebruchs kam es zur Sprache, daß wohl folgender Fall vorkommen könne und vorgekommen sei. Es hat ein Ehemann das Unglück, daß seine Frau ehebrecherischen Neigungen nachgegeben hat, und er findet es wegen seiner Ehre und aus Sorge für seine Familie nöthig, die eheliche Verbindung aufzuheben, er trägt aber, in Anerkennung des früheren guten ehelichen Verhältnisses, Bedenken, die Frau der Schmach des Gefängnisses zu unterwerfen, und geräth dadurch mit seinem Gefühle in Konflikt, indem er auf einer Seite zur Scheidungsklage genöthigt, und von der anderen Seite durch sein Gefühl verhindert wird, etwas zu thun, welches das Gefängniß der Frau zur Folge haben würde. In Rücksicht auf diesen möglichen Fall wollte man es einem solchen Ehegatten möglich machen, die Scheidung zu bewirken, wozu ihn Pflicht und Ehre treiben, und dennoch zugleich die Strafe von der Frau abzuwenden. Ich gebe zu, daß ein sehr ausgedehntes, praktisches Bedürfniß nicht dafür spricht, weil der Fall nicht häufig sein wird; wenn aber auch solche Fälle nur selten vorkommen, so verdienen sie dennoch Berücksichtigung als Anerkennung eines edlen Gefühls, welches geschont werden soll. Sollte dieser Theil des Entwurfs abgelehnt werden, so würde das System des Entwurfs nicht gefährdet, sondern nur diese Schonung beseitigt, die für seltene Fälle hinzugefügt worden ist. Man hat nun gegen diesen letzten Antrag angeführt, die Furcht, die auch bei dem positiven Antrage geltend gemacht werden kann, daß das Ganze zu einer Gelderpressung gemißbraucht werden könnte. Ich will zugeben, daß dieses möglich ist, aber man hat das Bedenken wegen dieser Möglichkeit übertrieben. Ich muß bemerken, daß das Landrecht regelmäßig in solchen Fällen eine Geldforderung als Entschädigung gestattet, und es also dem sittlichen Gefühle nicht widersprechend hält. Es hat auch niemals Anstoß erregt. Auch das rheinische Gesetzbuch giebt in gewissen Fällen Geldforderungen in bedeutender Höhe zu. Deshalb kann auch kein besonderer Anstoß in der Möglichkeit gefunden werden, daß man sich durch Geld würde abhalten lassen, einen solchen Antrag zu machen. Eben so glaube ich, daß dies kein besonderer Grund sein würde, den Zusatz des Entwurfs wegzulassen, wenn man besonders

Rücksicht nimmt auf diejenigen Klassen, in welchen Ehescheidungen wegen Ehebruchs vorkommen. Bei diesen würde die Gelderpressung nicht gefährlich sein, weil sie in der Regel kein Geld haben. Ich muß bitten, nochmals zu erwägen, daß, wenn durch die Majorität beschlossen werden sollte, die Strafe abhängig zu machen vom Antrage des verletzten Theils, nach unseren bisherigen Erfahrungen keine andere Wirkung hervorgebracht wird, als daß, wie ich anerkenne, im Gesetze der Ehe die Ehre angethan wird, Ehebruchs-Strafen auszusprechen, daß aber diese Strafen eben so wenig praktisch werden würden, als sie jetzt praktisch sind.

Abgeordn. von Witte: Ich muß gestehen, daß die Ausführungen, welche wir so eben gehört haben, mich nicht überzeugt haben. Ich bescheide mich gern, daß ich nicht die Fähigkeit besitze, dieselben speziell zu widerlegen; dessenungeachtet halte ich es aber für meine Pflicht, meine Ueberzeugung auszusprechen, die dahin geht, daß ich nicht glaube, daß es irgend einen üblen Eindruck machen könnte, wenn wir es hier gerade bei dem bestehenden Rechte belassen. Der Antrag der Abtheilung schließt sich an das bestehende Recht an. Es wird zwar gesagt, das Landrecht, die Gesetzgebung habe dieses nicht speziell ausgesprochen, es sei nur durch die Praxis eingeführt; gerade darin erkenne ich aber einen Vorzug. Das Landrecht brauchte es nicht auszusprechen, denn meiner Meinung nach versteht es sich ganz von selbst. Erkennt man erst die Nothwendigkeit (in der Natur der Sache) an, das Recht der Verzeihung dem beleidigten Gatten zu gewähren, meine Herren, dann kann es gar keine Frage mehr sein, daß der Ehebruch zu denjenigen Verbrechen gehört, die nur auf Antrag der Verletzten bestraft werden können. Will man, wie der Entwurf, dem Ehebruche die Qualification eines Verbrechens geben, was ex officio bestraft werden soll, und daneben das Recht der Verzeihung eintreten lassen, dann, meine Herren, giebt man den Privaten das Recht der Begnadigung, und zwar in einem Maße, wie es selbst die Krone nur mit großer Vorsicht ausüben kann, d. h. das Recht der Abolition, der Niederschlagung vor der Entscheidung der Sache. Ich glaube, meine Herren, das ist unmöglich. Ich halte das auch mit der Würde des Gesetzes nicht vereinbar. Man giebt mit der einen Hand ein Recht und sucht mit der anderen die Ausübung desselben moralisch zu erschweren.

Abgeordn. Neumann: Wir haben in unserem Strafgesetz-Entwurf schon viele Fälle, wo die Bestrafung erst von dem Antrage bestimmter Privatpersonen abhängt; wenn dieses nun an sich als zulässig anerkannt worden ist, so scheint mir kein Verhältniß einen solchen Antrag mehr zu bedingen, als das eheliche Verhältniß. Ich muß aber hinzufügen, daß ich nicht einmal glaube, daß der Staat unmittelbar das Recht habe, hier zu strafen, denn der Staat wird dabei nicht prinzipaliter und unmittelbar beleidigt, sondern nur mittelbar. Unsere Gesetzgebung hat das zeither auch anerkannt, es ist nach derselben ferner der Rechtszustand ganz derselbe, wie er in Deutschland seit Jahrhunderten angenommen worden ist, indem als Prinzip stets aufrecht erhalten wurde, daß die Strafe für den Ehebruch nur ein-

tritt auf Antrag des beleidigten Ehegatten. Wir haben nur eine einzige Ausnahme in der älteren Gesetzgebung gehabt, in dem Falle, den die Reichspolizeiordnung von 1550 statuirt, wenn nämlich Jemand in einem öffentlich ehebrecherischen Verhältnisse lebt und die Konkubine in seinem Hause hat, derselbe Fall, den schon das neuere römische Recht verwarf, und der auch in dem französischen Gesetzbuche eine besondere Erwähnung gefunden hat. Wenn nun die Lösung des Widerspruchs zwischen Pflicht und Gewissen bei Einzelnen, wie der Herr Minister der Gesetzgebungs-Revision erklärte, der Grund gewesen ist, um eine so große Abweichung von dem bisherigen Zustande zu statuiren, so glaube ich doch, daß dadurch diese Abweichung nicht gerechtfertigt wird, ich kann mich vielmehr nur für die Beibehaltung des zeitherigen Zustandes und für die Abtheilung dahin erklären, daß dieses Verbrechen unter allen Umständen nur auf Antrag des Verletzten bestraft werde.

(Von mehreren Seiten Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Weiher: Der Herr Minister der Gesetzgebung hat dem Abtheilungsgutachten entgegengesetzt, daß auf diese Art der Ehebruch in der Regel nicht bestraft werden würde, also leicht das Gesetz überflüssig gemacht werden könnte. Ich glaube, daß dieser Uebelstand mehr oder weniger auch eintritt, wenn nicht das gewöhnliche Verfahren bei dem Kriminalgericht eintritt, wenn ein- für allemal die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird; denn ich kann mir den Fall nur sehr selten denken, wo der beleidigte Ehegatte dem sich wird aussetzen wollen, nochmals dies ganze Untersuchungsverfahren vor einem andern Richter durchzumachen.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen über dieselbe Frage, die sich S. 69, am Ende des Gutachtens, als von der Abtheilung berathen, aufgestellt findet; nämlich die Frage: Soll beantragt werden, daß der Ehebruch nie von Amts wegen, sondern nur dann gestraft werden könne, wenn der beleidigte Ehegatte auf Strafe angetragen hat? Und diejenigen, die diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird fast einstimmig bejaht.)

Wir kommen zu §. 169.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 169.

Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs, sowohl von dem einen, als von dem anderen beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Strafverfahren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern gehabt.

Abgeordn. von Olfers: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß es gut sein möchte, hinter dem Worte „zurückgenommen" hinzuzusetzen „oder wenn eines der beiden interessirten Ehegatten vor

der beschrittenen Rechtskraft verstorben ist" — denn dann könnte doch auch kein Strafverfahren mehr stattfinden.

(Unruhe.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ergiebt sich das schon aus der Fassung des §. 168, wo gesagt wird, daß die Bestrafung wegen Ehebruchs überhaupt nur stattfinden solle, wenn auf Scheidung erkannt wird, es wird also vorausgesetzt ein rechtskräftiges Erkenntniß; wenn also noch nicht rechtskräftig erkannt ist und der klagende Ehegatte früher stirbt, so kann auch von einer Bestrafung nicht die Rede sein.

Abgeordn. von Olfers: Dann bitte ich es nur als Fassungsbemerkung zu betrachten.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 170.

Die Bestrafung des Mitschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Gehülfen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtheils nicht vom Eherichter, sondern vom Kriminalrichter zu bewirken."

Hier hat die Abtheilung ebenfalls nichts zu erinnern gehabt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dieser Paragraph fällt nun weg.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Nach den bisherigen Beschlüssen würde allerdings dieser Paragraph wegfallen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 170 muß jetzt generalisirt werden, es muß heißen: Nach Rechtskräftigwerdung des Ehescheidungserkenntnisses erfolgt die Bestrafung durch den Kriminalrichter. Was bis jetzt die Ausnahme war, wird nun die Regel.

Abgeordn. von Donimierski: Eine kleine Bemerkung über die Fassung des §. 168 hätte ich noch zu machen. Nachdem wir beschlossen haben, daß der zweite Satz im §. 168 wegfalle, so muß vor die Worte: „Trennung von Tisch und Bett," noch hinzukommen das Wort: „beständige."

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ist eine zweite Modification, die auch schon ihre Erledigung gefunden hat, denn jetzt gilt als Regel, daß die Strafe nur von dem Kriminalrichter festgesetzt wird.

Abgeordn. von Donimierski: Deswegen glaube ich aber, wird es nothwendig, daß in der zweiten Zeile des §. 168 vor dem Worte „Trennung" gesetzt wird: „beständige", weil bei den Katholiken auch auf eine zeitweilige Trennung erkannt wird.

Justiz-Minister von Savigny: Dagegen ist nichts zu sagen.

Marschall: Der Referent wird uns jetzt zurückführen zu den Anträgen, welche zu §. 167 von der Abtheilung neuerdings gestellt worden sind.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Es ist zurückzugehen auf die Beschlußnahme, die in der gestrigen Sitzung noch nicht ihre Erledigung gefunden hat. Durch die Beschlüsse der hohen Versammlung sind abweichend von der Majorität der Abtheilung folgende Sätze festgestellt worden:

1) Daß der Ehebruch der Frau eben so bestraft wird, als der Ehebruch des Mannes.
2) Daß es auch eine Strafe des Mitschuldigen geben solle, der sich bei dem Ehebruch betheiligt hat; und
3) daß dessen Strafe geringer sein soll, als desjenigen, der der Hauptbetheiligte ist; es werden daher noch folgende Fragen zu erörtern sein:
1) Welches ist das Strafmaß bei dem Ehebruch desjenigen, der im Ehebande steht?
2) Welches ist die Strafe für den, der sich bei dem Ehebruch betheiligt hat? und
3) Soll ein qualifizirter Ehebruch beibehalten werden, wie im letzten Satze des §. 167 aufgestellt worden ist, oder soll dieser letzte Satz gestrichen werden?

Es wird zweckmäßig sein, die letzte Frage zuerst zur Berathung zu stellen, indem, wenn über sie entschieden ist, die anderen viel einfacher erledigt werden können.

Marschall: Hierauf würden sich die Bemerkungen, die zu machen wären, zuerst zu beschränken haben.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Die Abtheilung hat sich, hinsichtlich der letztgedachten Frage: Soll der qualifizirte Ehebruch wegfallen und den letzten Absatz des §. 167 zu streichen in Vorschlag gebracht werden, dahin entschieden, daß diese Frage zu bejahen sei; in Bezug auf die Frage, welches das Strafmaß sei, dessen, der den Hauptehebruch begangen, ist von der Abtheilung der Vorschlag gemacht: eine Strafe von 2 Monaten bis zu 6 Monaten, und für den, der sich dabei betheiligt hat, eine Strafe von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

Justiz-Minister von Savigny: Ich wünsche, mit wenigen Worten mich auszusprechen über die Gründe, weswegen der Entwurf den — wie er hier genannt wird — qualifizirten Ehebruch, eigentlich, wie ich glaube, doppelten Ehebruch, härter bestraft haben will. Es ist jetzt als richtig anerkannt worden, daß zu bestrafen sei 1) derjenige Ehegatte, der sich des Ehebruchs schuldig macht, 2) diejenige andere Person, die mit dem Ehegatten den Ehebruch begangen hat; es sind also hier zwei mit einander allerdings sehr verwandte Verbrechen als wirklich strafbare Handlungen anerkannt. Was geschieht nun bei einem solchen doppelten Ehebruch, d. h. bei einer Handlung, wodurch ein Ehemann einen Ehebruch begeht mit einer fremden Ehegattin? Offenbar begeht doch dieser Ehemann die zwei Handlungen, die hier bereits durch die Beschlüsse der hohen Versammlung als strafbare Handlungen anerkannt sind, er begeht also zwei strafbare Handlungen, 1) indem er seine eigene Ehe schwer verletzt, und 2) die davon ganz verschiedene strafbare Handlung, indem er eine fremde Ehe verletzt, wofür er bestraft werden würde, auch wenn er selbst nicht in der Ehe stände. Unleugbar sind das zwei verschiedene, unabhängige und als strafbar anerkannte Handlungen. Das ist der Grund, weswegen der Entwurf eine härtere Strafe annimmt für den doppelten Ehebruch, als für den einfachen.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über die Frage: Soll auf Wegfall des letzten Satzes im §. 167 angetragen werden? welcher lautet: Der Ehebruch zweier verheiratheten Personen ist gegen jede derselben mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Und diejenigen, die die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Das Stimmverhältniß ist zweifelhaft.)

Ich bitte die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 52, mit Nein haben gestimmt 41. Die nächste Frage wird heißen, ... oder, wenn noch etwas zu bemerken ist, so wäre es jetzt an der Zeit, sich über den Antrag der Abtheilung zu äußern, daß die Strafe des Ehebrechers, gegen welchen der andere Ehegatte den Antrag auf Bestrafung gestellt hat, auf 3 bis 6 Monate, die Strafe der Theilnehmer von 6 Wochen auf 3 Monate festzusetzen sei.

Abgeordn. von Brünneck: Ich muß auf meine gestrige Bemerkung heute wieder zurückkommen. Mir scheint nämlich in dem Vorschlage der Abtheilung eine Verschärfung zu liegen. Denn gestern ist beschlossen worden, daß die Frau für das Vergehen des Ehebruchs nicht härter bestraft werden soll, wie der Mann, und für diesen ist im §. 167 die Strafe von sechs Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß festgesetzt. Es muß daher auffallen, wenn die geehrte Abtheilung nun für beide Theile eine gleiche Strafe von drei bis zu sechs Monaten vorschlägt, denn darin scheint mir gegen unseren gestrigen Beschluß jedenfalls eine Verschärfung zu liegen.

Abgeordn. Graf Renard: Hier dürfte wohl ein Fall vorliegen, wo der Richter gar keinen Spielraum bedarf, denn es bleibt das Vergehen stets ein und dasselbe, so daß ich nicht einsehe, warum in dem einen Falle eine schwere, in dem anderen Falle eine leichtere Strafe ausgesprochen werden soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich recht gehört habe, so wünschte der geehrte Abgeordnete aus Schlesien, daß hier gar kein Spielraum gegeben werde, weil das Verbrechen immer dasselbe sei. Dem kann ich aber nicht zustimmen, im Gegentheil kann das Verbrechen in einem Falle ein schweres sein, im anderen ein weit leichteres. Da besonders die hohe Versammlung den Grundsatz angenommen hat, daß der qualifizirte Ehebruch als solcher nicht härter bestraft werden soll, so liegt es doch jedenfalls in der Natur der Sache, daß der doppelte Ehebruch von dem höchsten Strafmaße getroffen werde, und so glaube ich nicht, daß der Spielraum des Richters hier zu beschränken sei. Eine andere Frage ist, ob das Maximum herabzusetzen sei, und darüber werde ich mir später noch eine Bemerkung erlauben.

Abgeordn. Dittrich: Was der geehrte Herr Marschall aus Preußen angeführt hat, ist ganz richtig. Auch ich finde eine Verschärfung im Vorschlage der Abtheilung. Wenn gestern darüber Zweifel obgewaltet hätte, ob der erste oder zweite Satz zur Anwendung kommen sollte, so würde der zweite Satz als einfaches Strafmaß angenommen sein.

Abgeordn. von Brünneck: Es hat keineswegs in meiner Absicht gelegen, den Spielraum des Richters zu beschränken, sondern ich habe mich an die Bestimmung des §. 167 gehalten. Nach dem, was der geehrte Vorsitzende der Abtheilung bemerkt hat, stimme ich aber ganz dafür, den Spielraum noch zu erweitern. Das würde aber am sichersten durch Ermäßigung des Minimums von 3 Monaten auf 6 Wochen unter Beibehaltung des höchsten Strafmaßes von 6 Monaten zu erreichen sein.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube nicht als richtig annehmen zu können, was der Herr Marschall aus Preußen sagte, daß gestern etwas Anderes beschlossen worden sei, als was die Abtheilung heute vorgeschlagen hat. §. 167 des Entwurfes sagt: „Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Mann soll an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft werden. Gestern ist nur beschlossen, daß der unverheirathete Theil geringer bestraft werden soll, als der verheirathete. Daher schlägt die Abtheilung vor, obiges Strafmaß für den verheiratheten gelten zu lassen, für den unverheiratheten aber 6 Wochen bis 3 Monat.

Abgeordn. von Brünneck: Derselbe Paragraph sagt aber, daß der verheirathete Mann als Ehebrecher mit 6 Wochen bis zu 3 Monaten Gefängniß bestraft werden soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ist nicht mehr möglich, da die hohe Versammlung angenommen hat, daß die Ehemänner eben so bestraft werden sollen, wie die Ehefrauen.

Abgeordn. Grabow: Wenn von dem Herrn Marschall aus Preußen der Abtheilung der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie eine Verschärfung proponirt habe, so liegt dies darin, daß die Abtheilung sich für das Strafmaß von drei bis sechs Monaten entschieden hat, womit die Abtheilung die Strafe des Falles angenommen hat, in welchem die Ehefrau den Ehebruch verübt, und nicht die Strafe des Falles, in welchem der Ehemann ihn begangen hat. Die Abtheilung hätte auch den zweiten Fall als maßgebend für Normirung der Strafe annehmen können, aber man kann ihr deswegen nicht den Vorwurf der Verschärfung machen. Sie hat sich nur um deswegen dafür entschieden, daß das erste Strafmaß maßgebend sein sollte, weil die Gehülfen gelinder bestraft werden sollen, als die Ehebrecher selbst, und dadurch ist sie dahin gekommen, daß die Gehülfen mit sechs Wochen bis zu drei Monaten bestraft werden sollen, während die ehebrecherischen Gatten von drei bis sechs Monaten Gefängniß erdulden können.

Abgeordn. von Brünneck: Ich bin entfernt, auf meine Bemerkung einen großen Werth zu legen oder Recht haben zu wollen, aber ich muß doch daran erinnern, daß gestern die Frage so gestellt war: „Soll der Ehebruch der Frau härter bestraft werden, als der des Mannes?“ und daß die Strafe für den Mann im §. 167 festgestellt war.

Marschall: Wir können nunmehr abstimmen über die Frage: Soll bei dem einfachen Ehebruche die Gefängnißstrafe von drei bis

sechs Monaten beibehalten werden? Und die das beantragen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich fast die ganze Versammlung.)

Es hat sich eine große Majorität erhoben. Soll ferner beantragt werden, daß der unverheirathete Theilnehmer mit der Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis drei Monaten belegt werde?

Abgeordn. Wodiczka: Sollen blos die verheiratheten Theilnehmer oder auch unverheirathete gemeint sein? In der Abtheilung ist beschlossen worden, daß blos der unverheirathete Theilnehmer gelinder bestraft werden soll.

Marschall: Da hier vom qualifizirten Ehebruche die Rede ist, so kann auch nur von verheiratheten Theilnehmern die Rede sein.

Abgeordn. Gießler: Ich bitte um's Wort.

Marschall: Während der Abstimmung das Wort zu ertheilen, hat seine Schwierigkeiten.

Abgeordn. Gießler: Ich habe mich aber schon früher gemeldet. Ich finde das Minimum von sechs Wochen bei unverheiratheten in manchen Fällen viel zu hoch; es kann der Fall sein, daß ein Herr mit seiner Magd in ehebrecherischem Umgang lebt, wollte diese den Willen nicht thun, so hätte sie eine schlechte Behandlung, ja vielleicht — und wenn auch andere Ursachen dazu benutzt werden — sogar Schläge zu erwarten, hat sie es gethan, so steht ihr sechs Wochen Gefängniß offen.

(Unruhe und Lachen.)

Ich schlage daher folgende Fassung der Frage vor: „Soll der unverheirathete Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden?“

Abgeordn. von Auerswald: Wenn von Strafe überhaupt die Rede sein soll, so muß sie auch einen gewissen Ernst behalten. Wenn ich recht verstanden, so lautet der Antrag der Abtheilung dahin: „Der Ehebruch wird an unverheiratheten Personen mit 6 Wochen bis 3 Monaten, an verheiratheten mit 3 bis 6 Monaten bestraft“; und ich wünsche, daß es dabei bliebe, weil ich lediglich nur dafür stimmen könnte.

(Beifall.)

Marschall: Wir können nunmehr abstimmen über die Frage: Soll beantragt werden, daß die Strafe für die unverheiratheten Theilnehmer von sechs Wochen bis auf drei Monate festgesetzt werde? und die das thun, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich der größte Theil der Versammlung.)

Es hat sich eine große Majorität dafür ausgesprochen. Wir kommen zu §. 171.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es muß noch bemerkt werden, daß die Abtheilung in Bezug auf den Antrag der Meinung war, daß, wenn der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gemacht ist, darin auch der Antrag auf Bestrafung des nicht verheiratheten Theilnehmers liegt, daß also nicht der Fall eintreten kann, daß der eine bestraft wird, der andere nicht. Das ist die Meinung der Abtheilung gewesen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 171.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf eine unverheirathete Person anzuwenden, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht."

Hierzu hat die Abtheilung nichts zu erinnern.

Abgeordn. Graf Renard: Auch hier erscheint die Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren viel zu hart, denn wenn es auch als eine große Sünde angenommen werden muß, zwei Weiber zu nehmen, ja als ein Betrug, so finde ich diese Handlung doch nicht so unbedingt ehrlos, daß sie mit so langer Zuchthausstrafe zu belegen wäre.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zuchthaus ist deshalb angedroht, weil der Fall vorkommen kann, daß der, welcher schon verheirathet ist, und vor Auflösung seiner Ehe zu einer zweiten Verheirathung schreitet, den anderen Theil hierbei hintergeht, und dadurch dessen ganzes Lebensglück untergraben kann.

Marschall: Es ist der Vorschlag gemacht worden, den Paragraphen in Wegfall zu bringen, und es fragt sich, ob er Unterstützung findet?

(Es geschieht nicht.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Grabow: Der §. 171, wenn man ihn mit §. 172 vergleicht, scheint festzusetzen, daß auch die kulpose Bigamie bestraft werden soll, denn §. 172 sagt: „Wer in einer nichtigen Ehe lebt, und obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Stafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen." Ich bin aber der Ansicht, daß nur für die dolose Bigamie im §. 171 die Strafe normirt sein kann. Da nun im Allgemeinen Theile §. 39 eine bestimmte Verordnung darüber nicht gegeben ist, daß als fahrlässige Delikte nur die als solche besonders aufgeführten zu bestrafen seien, so wollte ich mir nur für die Fassung die Bemerkung erlauben, daß hier blos die dolose Bigamie gemeint sein kann, und dies ähnlich, wie im §. 172, auszudrücken sein dürfte.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man muß hier mit der Fassung sehr vorsichtig sein, denn es muß die Bestrafung auch eintreten, wenn Jemand es darauf ankommen läßt, ob die Ehe bereits wirklich aufgelöst ist. Beispielsweise sind nach dem russischen Feldzuge Fälle vorgekommen, wo die zurückgelassenen Ehefrauen von Militairpersonen in der unbegründeten Voraussetzung, daß ihre Ehemänner um's Leben gekommen seien, sich anderweit verheirathet hatten, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, daß die Ehe durch den Tod des anderen Ehegatten wirklich getrennt sei. Solche Fälle der leichtsinnigen Eingehung der zweiten Ehe muß man hier mit bestrafen, und deshalb kann man nicht als die Bedingung des Verbrechens hinstellen, daß

der Ehegatte positiv gewußt haben müsse, daß die Ehe noch bestehe; es würde der Begriff des Verbrechens zu sehr beengt werden.

Marschall: §. 172.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 172.

Wer in einer nichtigen Ehe lebt, und obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf denjenigen anzuwenden, welcher sich mit der in einer solchen nichtigen Ehe lebenden Person verheirathet."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 172.

Es ist der Antrag gestellt worden, den §. 172 aus dem Gesetzbuche wegzulassen, indem nicht ersichtlich sei, weshalb eine Strafmilderung dem angedeihen solle, welcher einen Rechtsgrund für sich habe, auf Nichtigkeit einer in formeller Gültigkeit bestehenden Ehe zu klagen. Wolle der Staat die Ehe schützen, so müsse er sie schützen, bis ihre äußere Existenz durch Richtersprüche vernichtet worden; ehe dies geschehen, sei eine gleiche Verpflichtung vorhanden für denjenigen, welcher mit der Nichtigkeitsklage obsiegen, so wie für den, welcher mit ihr unterliegen werde, das Verhältniß zu achten, welchem der Staat sein Anerkenntniß und seinen Schutz gegeben.

Für die Beibehaltung des Unterschiedes zwischen annullablen und gültigen Ehen ward zwar erinnert, daß es Fälle geben könne, in welchem der die zweite Ehe schließende Gatte in gutem Glauben handle; es hat jedoch die Abtheilung, von der Ansicht ausgehend, daß das Eheband, so lange es bestehe, immer den gleichen Schutz in Anspruch nehmen müsse, mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen:

den Wegfall des §. 172 des Entwurfs in Antrag zu bringen."

Marschall: Wenn nirgend eine Bemerkung erfolgt, so ist es so anzusehen, daß die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigestimmt hat.

§. 173.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 173.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erkärt worden ist."

Marschall: §. 174.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 174.

Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, ist mit fünf- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Die §§. 174 bis 178 des Entwurfs handeln von der Nothzucht.

Es ward vor Allem bemerkt, daß die Begriffsbestimmung des §. 174

zu schwankend und ungewiß sei. Wenn die Gewalt oder die Drohung nothwendigen Thatbestand des Verbrechens bilde, wozu der Ausdruck „Beischlaf"? da ähnliche Ausdrücke unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes zu Streitfragen Veranlassung gegeben, deren Lösung bei der praktischen Anwendung des Gesetzes unmöglich, und deren Aufstellung vom Standpunkte der Wissenschaft daher überflüssig sei; wozu ferner der Unterschied zwischen Personen des einen oder anderen Geschlechts? da gegen beide das Verbrechen der Gewalt gegen die Personen zu Zwecken der Unzucht und daher Nothzucht im eigentlichsten und wahrsten Sinne des Wortes begangen werden könne.

Von diesen Gesichtspunkten aus ward ein Amendement gestellt, den §. 174 dahin zu ändern:

Wer Personen des einen oder anderen Geschlechts, durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben, zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen zwingt, wird mit der Zuchthausstrafe von fünf bis funfzehn Jahren bestraft.

Gegen dieses Amendement ist jedoch eingewendet, daß der „Beischlaf" nicht einer jeden unzüchtigen Handlung gleich zu achten, daß er vielmehr, weil er eine größere Verletzung sei, auch eine härtere Strafe, und daher eine eigenthümliche Strafbestimmung nothwendig mache, und daß der Gerichtsgebrauch und der Standpunkt der Wissenschaft Gewähr dafür leiste, daß die Anwendung der Strafbestimmungen, wie die vorliegende, nicht mehr von Kontroversen, wie die oben angedeuteten, abhängig sein würde.

Die Abtheilung hat, den letztgedachten Gründen beipflichtend, das gestellte Amendement mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen und gegen den §. 174 nichts zu erinnern gefunden.

Das Amendement ist in der Abtheilung von mir gestellt worden, und ich habe im Referate die Gründe angeführt, welche mich im Allgemeinen zu denselben bestimmt haben. Ich habe gestern schon ausgesprochen, daß der Ausdruck Beischlaf kein solcher ist, der eine bestimmte Rechtsverletzung in ihren gehörigen Gränzen bezeichnet, ich glaube, daß wir dasjenige, was hier eigentlich verboten werden soll, mit angemesseneren Worten bezeichnen müssen. Es handelt sich hier um Gewalt gegen Personen, zum Zwecke der Unzucht. Ich glaube, daß, wenn diese Handlungen zum gedachten Zwecke vollzogen sind, dann alles dasjenige begangen ist, was mit einer Kriminalstrafe hier zu belegen sein kann. Das erwähnte Wort hier aufzunehmen, würde einmal den Begriff des Verbrechens in sehr vielen Fällen zu eng ziehen, und ist daher zu vermeiden. Ich glaube, daß namentlich auch festgehalten werden muß, daß dergleichen gewaltthätige Handlungen zu dem Zwecke der Unzucht eben so begangen werden können gegen Personen weiblichen, als gegen Personen männlichen Geschlechts, und daß dann die nämliche Strafbarkeit bei dem einen wie bei dem anderen vorliegt. Ich erneuere auch hier das von mir in der Abtheilung gestellte Amendement, und es fragt sich, ob es die nöthige Unterstützung finde.

Marschall: Wenn der Referent den Vorschlag erneuert, die Strafbestimmung des Paragraphen stehen zu lassen, aber dem Begriffe der Nothzucht eine andere Fassung zu geben, so ist zu entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Er hat sie nicht gefunden.)

Abgeordn. Sperling: Es scheint mir der Paragraph des Entwurfes nicht bestimmt genug gefaßt zu sein. Namentlich möchte ich eine Ausstellung gegen den Ausdruck anderer Menschen machen. Denn wer ist darunter gemeint? Wenn die Drohung auf den Bedrohten überhaupt Einfluß üben soll, so muß auch die dritte Person, welche nach der Drohung ein Uebel treffen soll, in einem nahen Verhältnisse zu demselben stehen, und dies mußte hier näher bezeichnet werden. Dann habe ich zwar gegen das Maximum der Strafe nichts zu erinnern, aber wohl gegen das Minimum, weil es mir zu hoch erscheint. Man kann sich wohl den Fall denken, daß einmal ein notorisch lüderliches Frauenzimmer Gegenstand des Verbrechens ist, ein Frauenzimmer, welches dem Manne alle mögliche Vertraulichkeiten erlaubt hat, so daß dieser zu dem Glauben kommen konnte, daß es mit dem Widerstande nicht ernstlich gemeint wäre. Für solche Fälle müssen wir ein geringeres Minimum bestimmen, und ich würde anheimgeben, es auf ein Jahr zu ermäßigen. Ferner möchte ich aus denselben Gründen, welche schon bei einem früheren Paragraphen angeführt worden und Anerkennung gefunden haben, die Strafarbeit neben der Zuchthausstrafe alternativ strafen, so daß der Paragraph mit den Worten schließen würde, „ist mit ein- bis funfzehnjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu bestrafen."

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich kann dem nicht beistimmen.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Was das anbetrifft, daß die Worte: „mit gegenwärtiger Gefahr für anderer Menschen Leib oder Leben" fortgelassen werden, so kann ich mir sehr wohl den Fall denken, in welchem ein Zwang da ist, aber keine Gefahr für Leib und Leben, z. B. in dem Falle, daß Jemand eine ungeladene Pistole vorhält und die junge Person sich dadurch einschüchtern läßt. Es ist dann keine Gefahr für das Leben vorhanden; die Bedrohte konnte aber nicht wissen, ob die Pistole geladen war oder nicht.

Marschall: Es ist zuerst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Sperling, das Minimum auf ein Jahr festzustellen und fakultativ Strafarbeit neben Zuchthausstrafe eintreten zu lassen, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Mehrere Stimmen: Das sind zwei verschiedene Fragen.)

Sie können auch in der Unterstützungsfrage getheilt werden. Es ist zuerst zu fragen, ob der Antrag, das Minimum auf ein Jahr zu stellen, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn die Fragen getrennt werden, so muß ich bemerken, daß die erste Frage gar nicht gestellt werden kann, denn Zuchthaus kann nie auf ein Jahr erkannt werden.

Marschall: Der Vorschlag ist, so wie er zu verstehen war, nämlich in Bezug auf Strafarbeit und ihr Minimum, unterstützt worden.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Das, was ich sagen wollte, bezog sich nur auf das Amendement des geehrten Mitgliedes aus der Stadt Königsberg. Da es nicht unterstützt worden ist —

(Mehrere Stimmen: Es ist unterstützt worden.)

Da es unterstützt ist, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in der Abtheilung dafür gestimmt habe, daß die Strafbestimmung so bleibe, wie sie hier ist. Dem von dem geehrten Mitgliede angeführten Falle, daß eine auf der höchsten Stufe der Verworfenheit stehende Person einer solchen Gewaltthat nicht unterliegen könne, kann ich nicht beipflichten; ich glaube, daß auch in der verworfensten Person die Menschheit geehrt werden muß, das Gesetz muß sie schützen, wenn sie sich nicht zu dergleichen Handlungen hingeben will.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich muß mich auch sehr entschieden gegen den Antrag erklären, die Strafe niedriger zu setzen. Wir müssen bedenken, meine Herren, daß wir es hier mit Verbrechen zu thun haben, welche eine harte Strafe nothwendig machen, es wird hier Gewalt gegen Personen geübt. Wenn man nun schon bei dem Diebstahl, wo es sich nur um Gewalt gegen Sachen handelt, zu der Zuchthausstrafe kommt, so muß man hier zu einer noch härteren Strafe kommen, und ich kann daher dem Antrage nicht beistimmen, und kann die hier erwähnten Strafen nur für sehr gelind erklären, so daß ich eher für ihre Verschärfung stimmen müßte.

Abgeordn. Lucanus: Es sind mir sehr viele Fälle erzählt worden, daß wirklich lüderliche Frauenzimmer, welche überdies verheirathet waren, Leute zu sich hereinlocken, und dann, wenn sie in ein näheres Verhältniß treten, schreien, Skandal machen, und Leute, die sie in der Nähe haben, dadurch herbeiziehen, welche dann bezeugen, daß ein solches Verbrechen da ist; in einem solchen Falle aber muß man das gelindeste Minimum eintreten lassen. Ich trete deshalb dem Antrage des Abgeordneten von Königsberg unbedingt bei, ohne im mindesten sagen zu wollen, daß das Verbrechen, wenn es sich als solches konstatirt, nicht ein höchst verabscheuungswürdiges sei.

Abgeordn. Zimmermann: Auch ich muß mich zu der Ansicht bekennen, daß dieses Verbrechen an und für sich ein höchst verabscheuungswürdiges und mit einer hohen Strafe zu belegen sei. Jedoch schon das Allgemeine Landrecht erkennt in dem Umstande einen Milderungsgrund, wenn die Person sich einem schlechten Lebenswandel offenkundig hingiebt, indeß kann es nicht darauf ankommen, so spezielle Fälle hervorzuheben; sie sind schon angedeutet worden. Diese Härte finde ich namentlich im §. 176 wiederholt, wo eine solche Person nicht einmal durch die Schuld des Thäters in bewußtlosen Zustand versetzt ist, sondern dies sogar durch eigenen Vorsatz sein kann. Wenn also eine Person von notorisch schlechten Sitten, die sich, ich will es ganz klar ausdrücken, Jedermann für Geld hingiebt, sich durch Branntwein selbst in einen bewußtlosen Zustand versetzt hat, dann soll noch Zuchthausstrafe für den eintreten, der das Ver-

gehen begangen hat? Das ist jedenfalls eine zu harte Strafe, und ich muß mich daher dafür aussprechen, daß der schlechte Ruf, wie schon im Landrecht anerkannt ist, als Milderungsgrund angesehen werde.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung ist zu erwähnen, daß in dem Fall, wo durch Drohung und Gewalt der Beischlaf erzwungen wird, das Landrecht eine solche Distinction zwischen unschuldigen und ehrlosen Frauenspersonen nicht kennt, sondern es ist in §. 1051 und 1052, wo von dem Verbrechen der Nothzucht im Sinne des §. 174 die Rede ist, allgemein gesagt: „Frauenspersonen"; nur bei der Zumessung der Strafe kommt nach einer späteren Bestimmung dieser Umstand in Betracht. Anders verhält es sich in dem Falle des §. 176; hier ist im §. 1048 des Landrechts gesagt: „Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drei- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden." Von diesem Falle ist nicht hier, sondern erst im §. 176 die Rede.

Abgeordn. Sperling: Ich bin auch auf der Seite derjenigen Herren, welche das Verbrechen streng angesehen wissen wollen, aber ein Jahr Strafarbeit oder Zuchthaus ist doch schon eine Strafe, welche etwas zu bedeuten hat. Ich erinnere mich eines Falles, der in Sachsen vorgekommen ist. Mehrere junge Leute ließen sich eine Frauensperson, welche in schlechtem Rufe stand, auf das Zimmer kommen und mißbrauchten sie, obwohl sie widerstrebte. Dieselbe blieb nach der That unter den jungen Leuten und tanzte mit denselben, gab also dadurch hinreichend zu erkennen, daß sie sich nicht so sehr verletzt fühlte. Dennoch wurden die Leute der Nothzucht angeklagt, und sammt und sonders, ich weiß nicht zu welcher harten Strafe verurtheilt. In diesem Falle wäre doch wohl ein Jahr Strafarbeit zur Sühne des Verbrechens gewiß hinreichend gewesen.

Abgeordn. Dittrich: Der Ansicht des Herrn Referenten muß ich mich anschließen. Ich glaube, daß in dem Falle, der von dem Abgeordneten aus der Provinz Sachsen angeführt ist: 1) der Beweis der Nothzucht, den der Paragraph fordert, würde geführt werden müssen, und dieser würde schwerlich zu führen sein. Ich glaube 2) daß der Gegenbeweis nicht nothwendig wird, so lange der Beweis der Schuld nicht geführt ist.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube auch, daß nach dem Beispiele, welches angeführt worden ist, der aus demselben entnommene Beweis nicht der geeignetste sein möchte. Ich glaube, daß Alles, was man im Interesse der Milderung von §. 174 thun kann, darin bestehen würde, daß man sagte: Bis 15 Jahre Zuchthausstrafe. Das ließe sich in einzelnen Fällen rechtfertigen. Damit würde das Minimum auf 3 Jahre herabgehen. Gegen Strafarbeit aber müßte ich mich bei einem unter allen Umständen ehrlosen und gemeinen Verbrechen entschieden erklären.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich lege meinerseits besonderen Werth darauf, daß Strafarbeit hier ausdrücklich ausgeschlossen bleibe; da die Zuchthausstrafe nur eintreten soll, wo das Verbrechen eine gemeine Gesinnung voraussetzt, so gehört diese Strafe besonders hierher, und ich weiß auch nicht, ob ein großer Unterschied in der Gemeinheit der Gesinnung daraus hervorgeht, ob die Person, an der die That begangen, in gutem oder schlechtem Rufe sich befindet. Gemeine Gesinnung ist immer vorhanden. Die Zuchthausstrafe ist immer gerechtfertigt. Ob man sie auf 3 Jahre im Minimum heruntersetzen will, ist freilich ziemlich indifferent.

Justiz-Minister von Savigny: An sich ist nichts dagegen einzuwenden, daß man das Minimum von 5 Jahren auf 3 Jahre herabsetzt. Ich lege aber großen Werth darauf, daß eine gehörige Proportion im Strafmaße nach der Wichtigkeit der Verbrechen beobachtet werde, und darin stimmen die meisten anderen Gesetzgebungen überein. Nun ist in unserem Entwurfe für den Raub, d. h. für Entwendung, mit persönlicher Gewaltthätigkeit verbunden, angedroht eine Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren. Ich glaube, daß die Nothzucht ein sogar noch schwereres Verbrechen ist, als der Raub; deshalb eine nicht geringere Strafe.

(Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

Marschall: Wir können abstimmen. Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß fakultativ auf Strafarbeit erkannt werden könne?

(Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Diejenigen, welche sich dafür erklären, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur drei Mitglieder.)

Eine bedeutende Minorität.

Nun kommen wir auf den Vorschlag, ob überhaupt die Bestimmung eines Minimums wegfallen solle?

Die sich dafür aussprechen, daß kein Minimum festgesetzt werde, wodurch von selbst 3 Jahre Zuchthaus als Minimum eintreten würde, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Es ist diesem Vorschlag nicht beigestimmt.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich wollte mir nur erlauben, auf Wegfall der Worte: „Mit gegenwärtiger Gefahr", anzutragen.

Marschall: Ist dies eine Fassungs-Bemerkung, oder soll es zur Abstimmung gebracht werden?

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich hatte den Wegfall der Worte gewünscht und bitte, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Zuvörderst würden wir entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet, daß nämlich die Worte: „Mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben", wegfallen sollen.

(Wird nicht unterstützt.)

Er hat keine Unterstützung gefunden.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 175.

Wer auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, ingleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von zwei bis zu funfzehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Der §. 175 gab zu der Bemerkung Veranlassung, daß auch hier kein Grund ersichtlich, weshalb bei dem Minderjährigen zwischen dem Beischlaf und jeder anderen unzüchtigen Handlung unterschieden worden. Es hat jedoch die Abtheilung dieses Bedenken nicht getheilt, ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß wegen des weiten Strafmaßes hier es zweckmäßig sei, einen Fall besonderer Schwere besonders zu bezeichnen, und ein Amendement, welches darauf gerichtet war, den §. 175 dahin zu ändern:

Wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen treibt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird mit 2c. belegt,

mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen."

Ich würde den Antrag auch hier stellen und anheimgeben, ob er die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Wir wollen erst entnehmen, ob der Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. von Olfers: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß, wie mir scheint, §. 175 nicht eigentlich unter Nothzucht, sondern unter Verführung oder Mißbrauch zur Unzucht gehört. Ich will dies nur als Fassungs-Bemerkung anheimgeben.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Die Gründe, die ich früher für mein Amendement angegeben habe, will ich auch hier dahin aussprechen, daß ich das Wort „Beischlaf" für unwahr, unrichtig und nicht für wünschenswerth halte, wie auch die ältesten deutschen Gesetzgebungen, namentlich die Carolina, es nicht kennen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es scheint aber, nachdem wir es im §. 174 beibehalten haben, eine nothwendige Konsequenz zu sein, daß wir auch im §. 175 den Ausdruck Beischlaf beibehalten. Mir scheint, daß der Antrag nicht mehr motivirt ist, nachdem wir §. 174 angenommen haben.

(Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Marschall: Wir können abstimmen.

Abgeordn. Steinbeck: Ich trete dem, was der Herr Korreferent vorgetragen hat, unbedingt bei, um so mehr, als mir aktenmäßige Fälle bekannt sind, wo sich eine Lücke im Gesetz finden müßte, wenn der von ihm vorgeschlagene Ausdruck nicht gebraucht worden. Wir werden dieses bei der praktischen Ausführung öfters erleben, und die Gerichte werden es empfinden, wenn der Vorschlag des Herrn Korreferenten nicht angenommen wird.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Alles, was der Herr Korreferent vorschlägt, steht im §. 175, denn es heißt dort: „ingleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüchtigen Handlungen mißbraucht oder verleitet.“ Es ist im Eingange gesagt: „Wer ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht“, um den Fall mit zu erwähnen, welcher hier vorzugsweise von Bedeutung ist; die übrigen Fälle sind nach dem Vorgange der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. November 1815 unter Strafe gestellt; eine Lücke ist nicht im Gesetz.

Marschall: Wir kommen nun zu der Frage: ob beantragt werden soll, dem §. 175 die Fassung zu geben, welche Seite 71 des Gutachtens zu lesen ist. Diejenigen, welche die Fassung beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Findet nur bei wenigen Mitgliedern Annahme.)

Es ist nicht beigetreten.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 176.

Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht, ohne diesen Zustand vorsätzlich herbeigeführt zu haben, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Hat er den willenlosen oder bewußtlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt, so soll Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren eintreten.“

Das Gutachten lautet:

„Der gänzliche Wegfall des §. 176 war beantragt worden, indem die dort vorgesehenen Handlungen entweder unter den Begriff von gewaltsamen Handlungen zu subsumiren oder straflos seien. Es hat jedoch auch hier die Abtheilung die besondere Strafbestimmung für zweckmäßig gehalten, indem durch sie Fälle vorgesehen, denen das Kriterium der Gewaltsamkeit entschieden fehle, die aber dessenungeachtet als verbrecherische Rechtsverletzungen zu bestrafen seien.

Der Antrag, den Paragraphen zu streichen, ist daher mit 13 gegen 1 Stimme verworfen.“

Abgeordn. Zimmermann: Ich muß bei diesem Paragraphen den Antrag wiederholen, den ich schon vorhin gestellt habe. Wenn man sich den Fall denkt, daß ein Frauenzimmer ihren Körper für Jedermann feil hält, sich betrinkt und Jemand den Beischlaf ausübt in dem Glauben, es sei ein gewöhnliches sittenloses Zusammensein, so kann eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus eintreten, das ist zu hart. Ich würde daher den Fall des schlechten Rufes als Milderungsgrund ansehen. Dahin geht mein Antrag.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Der Fall, dessen der Abgeordnete erwähnt, ist bei der Diskussion in der Abtheilung auch zur Beachtung gezogen worden. Aber die Abtheilung hat sich dafür entschieden, und zwar ohne daß eine Abstimmung stattfand, daß selbst in einem solchen Falle eine Strafe vollständig gerechtfertigt sei, indem auch bei so tief gesunkenen Personen, wie sie der Redner anführt, die Würde des Menschen geschätzt werden müsse.

Abgeordn. Zimmermann: Mein Vorschlag scheint mißverstanden worden zu sein. Ich will nicht Straflosigkeit, sondern nur Milderung der Strafe.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Antrag die Unterstützung von acht Mitgliedern findet.

(Erhält keine Unterstützung.)

Er hat sie nicht gefunden. Wir kommen zum nächsten Paragraphen.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

§. 177.

Die Strafe der Nothzucht (§§. 174—176) kann bis zu lebenswierigem Zuchthause geschärft werden, wenn der Tod der gemißbrauchten Person dadurch herbeigeführt worden ist."

Das Gutachten lautet:

„Das in dem §. 177 angedrohte Strafmaß ward von mehreren Mitgliedern der Abtheilung für zu hoch erachtet, indem die Strafvorschrift des §. 227 des Entwurfes ausreichen werde, da, wo diese nicht anwendbar, eine lebenswierige Freiheitsstrafe nicht gerechtfertigt erscheine.

Der Antrag:

„statt der lebenswierigen eine Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren in Vorschlag zu bringen",

ward jedoch mit 9 gegen 5 Stimmen verworfen, da die Majorität der Abtheilung von der Ansicht ausging, daß hier Fälle vorgesehen, welche unter den Begriff der Körperverletzung nicht unterzuordnen, bei denen jedoch die hohe Freiheitsstrafe, mit Rücksicht auf die Schwere des herbeigeführten Erfolges, völlig gerechtfertigt sein werde."

Marschall: §. 178.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 178.

Das Verbrechen der Nothzucht (§§. 174—176) soll nur auf den Antrag der gemißbrauchten Person (§. 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten, bestraft werden.

Ist jedoch durch das Verbrechen der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so soll die Bestrafung von Amts wegen eintreten."

Das Gutachten lautet:

„Auch der §. 178 war angegriffen und auf dessen Wegfall angetragen worden.

Wenn überhaupt, so wurde bemerkt, die öffentliche Klage das immer zu wahrende und nie aufzugebende Recht des Staates sei, wie könne sie denn hier durch die Willkür der Einzelnen ausgeschlossen werden, wo es sich um ein Verbrechen der schwersten Art, um eine Gewaltthätigkeit gegen die Geschlechtsehre eines Weibes handle, welche das Gesetz mit Recht mit den nachdrücklichsten Strafen bedrohe? Welchen Eindruck werde es machen, wo an eine für Alle gleiche Rechtspflege Alle gewohnt, wenn Handlungen der gedachten Art, welche zur Offenkundigkeit gelangt, straflos seien, weil ein Privat-Vertrag den Arm der Gerechtigkeit gelähmt habe?

Hiergegen ward geltend gemacht, daß gerade bei der Nothzucht es sich vorzugsweise um eine Verletzung der Persönlichkeit handle, und daher eine öffentliche Sühne auch nur da erforderlich, wo diese die Klage erhebe, daß viele Fälle denkbar, in welchen gerade für die Verletzung der Persönlichkeit die vollständigste Genugthuung gegeben, und die öffentliche Klage diese Verletzung keinesweges zu verwischen, sondern nur geeignet sei, das Andenken an sie zu erneuern, indem durch die Strafe einer Handlung, welche unter den zunächst betheiligten Personen gesühnt sei, der Stempel der Unverletzbarkeit aufgedrückt werde.

Die Abtheilung hat in ihrer Majorität den letztaufgeführten Gründen sich angeschlossen und den Antrag, den §. 178 zu streichen, mit 11 Stimmen gegen 3 verworfen."

Es handelt sich hier allerdings um ein sehr wesentliches Prinzip, welches zu späteren Erörterungen, namentlich da, wo wir auf die Anträge übergehen, welche die Abtheilung für den Schluß der Berathung vorbehalten hat, noch Veranlassung geben wird; aber auch hier möchte ich die Gelegenheit, dieses Prinzip zu berühren, nicht vorübergehen lassen, da uns hier der Grundsatz des Entwurfs wirklich in einer so schroffen Gestalt entgegentritt, die es meines Erachtens wohl motivirt, selbst wenn man den Grundsätzen, die wir vertheidigen, nicht Anerkennung schenkt, wenigstens sie hier ihnen nicht zu versagen. Denn es ist wirklich schon früher von Mehreren anerkannt worden, daß es sich hier um die schwersten Verbrechen handelt, um Verbrechen, welche jedenfalls die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, welche jedenfalls eine öffentliche Sühne erheischen, wenn wir davon Kunde erhalten; und wie ist es mit dem öffentlichen Gerechtigkeitsgefühle zu vereinigen, wenn man erfährt, daß demjenigen, der sich vielleicht im Besitze von Geldmitteln befindet, die Möglichkeit gegeben wird, sich Straflosigkeit zu erkaufen, denn darauf wird doch immer eine dergleichen Zurücknahme des Strafantrags hinauslaufen. Es wird dieses Gefühl, welches hier gesühnt werden muß, daß der Staat das Strafrecht nicht aus der Hand geben darf, um so lebendiger hervortreten, wenn durch das öffentliche Strafverfahren vor allen Dingen geboten wird, daß Allen gleiches Recht zugesprochen werde. Ich glaube, daß es hier an der Zeit ist, durch Unterstützung des Antrags auf Wegfall des Paragraphen, dem Grundsatze Anerkennung zu geben, daß wenigstens nicht immer den Privaten anheimgegeben werden könne, die öffentliche Klage unwirksam zu machen.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Justiz-Minister von Savigny: Die Mehrheit in der Abtheilung hat dem Paragraphen beigestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil es sich hier vorzugsweise um Verletzung der Persönlichkeit handelt und daher eine Sühne für diese Verletzung zugelassen werden müsse. Das ist ein Grund, dessen Realität ich in dieser Anwendung anerkennen muß, der Hauptgrund, der auf dieses Verbrechen nicht

mehr und nicht weniger paßt, wenigstens graduell, als auf die Injurie, wobei eine größere Ausdehnung desselben Prinzips angewendet wird; allein man muß weiter dabei doch noch andere Verhältnisse berücksichtigen, Verhältnisse, wodurch, wenn man diesen Paragraphen auch nicht anwenden wollte, es zu einer großen Härte, zuweilen fast zur Grausamkeit gegen den verletzten unschuldigen Theil führen würde. Ich bitte, zu beachten, daß dieses Verbrechen am häufigsten in einer Art von Verborgenheit stattfindet; es wird vielleicht nur ein einziger, aber ganz vollgültiger Zeuge da gewesen sein, der außerdem vielleicht wahrscheinlich geschwiegen hätte. Wollen wir nun, wenn diese schwerste aller Verletzungen geschehen ist gegen eine vollkommen sittsame Frauensperson, sie dazu zwingen, daß das Verbrechen öffentlich vor Gericht gebracht werde, wobei sie natürlich vor Gericht erscheinen müßte? Man wird ihr sittlich nicht das Geringste vorwerfen können, aber wäre es nicht eine außerordentliche Verschärfung des Unglücks, wovon sie ohnehin betroffen worden, wenn man sie zur Theilnahme an der Gerichts-Verhandlung zwingen wollte, wenn man ihr und ihrer Familie nicht gestattete, über das Verbrechen zu schweigen? Ich gestehe, daß ich eine große Härte darin finden würde, wenn man den Paragraphen nicht annähme.

(Zustimmung von mehreren Seiten.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Herr Minister der Gesetzgebung hat im Wesentlichen das schon gesagt, was ich zur Vertheidigung des Abtheilungs-Gutachtens sagen wollte. Der Staat wird immer nur mittelbar durch dieses Verbrechen beleidigt, insoweit er jeder Person den Rechtsschutz schuldig ist; wir dürfen aber nicht eine Strafe eintreten lassen, wodurch die Verletzung der Ehre noch größer wird. Die Fälle können aber oft so liegen, daß der verletzten Person durch die gerichtliche Untersuchung eine noch größere Kränkung widerfährt. Wenn irgendwo, so ist, glaube ich, die Bestrafung nur auf Antrag hier gerechtfertigt.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich erkenne die Gründe, welche für die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs leitend gewesen sind, vollständig an. Ich erkenne an, daß es ein großes Unglück sein würde, wenn eine unbescholtene Person noch gewissermaßen preisgegeben wird der ganzen Welt mit ihrem Unglück; aber, meine Herren, der Fall ist doch hier noch ein anderer. Ich kann nicht zugeben die Vergleichung der Verbrechen, von denen wir hier sprechen, mit den Beleidigungen der Ehre. Bei den Beleidigungen der Ehre will ich zugeben, daß von dem Antrage des Verletzten die Strafe abhängig sein soll, weil ich es mit als zum Wesen des Vergehens gehörig ansehe, daß sich auch derjenige, gegen den die Beleidigung gerichtet ist, beleidigt fühle. Es ist das namentlich eine Ansicht, die ich dem verehrten Vorsitzenden in der Abtheilung nachspreche und als die meinige adoptire. Hier handelt es sich aber um ganz andere Verbrechen. Meine Herren, Ehrenkränkungen werden mit zeitiger unbedeutender Gefängnißstrafe bestraft; hier aber sind Verbrechen, die Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren nach sich ziehen sollen. Und da wollen wir sagen, es solle von dem Verletzten abhängen, ob der Verbrecher mit dieser Strafe be-

straft werde? Unmöglich! Wenn so Hohn gesprochen werden sollte — Sie verzeihen mir den Ausdruck — wenn so Hohn gesprochen werden sollte aller Gerechtigkeit, daß bei einem Verbrecher, den wir würdig halten, mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft zu werden, es abhängig sein soll von dem Verletzten, ob gestraft werden könne oder nicht, da, gestehe ich, da fällt alle Gerechtigkeit!

(Unruhe; mehrere Stimmen: Oh! Oh!)

Da fällt in meinen Augen alles Strafrecht. So weit könnte man gehen, wenn man diese Handlungen nicht für so höchst strafwürdige hielte. Dann würde ich es zugestehen. Ja, ich will zugestehen, daß man allenfalls niedrigere Strafe androhen könnte; aber nachdem wir einmal derartige Verbrechen für so strafwürdig erkannt haben, daß man fast das ganze Leben dem Verbrecher rauben darf, daß man Freiheits-Entziehung für das ganze Leben eintreten läßt, dann ist es ein Verbrechen, das der Staat unter allen Umständen strafen muß, dann ist es ein Verbrechen, dessen Bestrafung niemals von dem Antrage der verletzten Person abhängig sein kann. Ich will zugeben, daß es ein trauriges Geschick ist, dergleichen unangenehme und widerwärtige Angelegenheiten noch zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen; aber ich fürchte nicht, daß die Ehre derjenigen Person, die auf diese Weise verletzt ist, und der Familie, die in ein solches Unglück hineingebracht ist, in den Augen der Welt dadurch noch besonders gekränkt würde. Ich trete vollständig und aus voller Ueberzeugung dem Antrage bei, den Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren, ich habe reden wollen, aber ich vermag es nicht, weil dieselben Gefühle, die von beiden Referenten ausgesprochen sind, mich in einem zu hohen Grade erregen. Es stehen sich hier zwei Prinzipien in wirklich furchtbarer Weise einander gegenüber, und ich kann nur sagen, daß es mich mit tiefem Schmerz erfüllen würde, wenn die Ansicht, die so eben vertreten wurde, nicht obsiegte.

Abgeordn. Wodiczka: Ich muß dem Ausspruche entgegentreten, als ob durch Annahme des Paragraphen aller Gerechtigkeit Hohn gesprochen würde; gerade die Gerechtigkeit wird geschützt, wenn wir die verletzte Person nicht zwingen, ihre Schmach zu veröffentlichen. Ich bleibe bei dem Entwurfe stehen.

Abgeordn. von Weiher: Ich trete den Ansichten des Entwurfs überall bei. Ich glaube aber, daß es doch dazu dienen wird, um einige der Uebelstände zu vermeiden, welche die Gegner desselben aufgeführt haben, wenn hier die Zurücknahme der Klage, wenn sie einmal eingebracht ist, ausgeschlossen wird.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ergiebt sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des generellen Theils, wo gesagt ist, daß der Antrag, wenn er einmal eingebracht ist, nicht wieder zurückgenommen werden kann.

Abgeordn. Zimmermann: Es ist von dem Herrn Gesetzgebungs-Minister besonders hervorgehoben worden, daß der Umstand zu berücksichtigen sei, daß das Verbrechen häufig nur innerhalb der vier Wände vorgehe und es eine besondere Strafe noch für die unschul-

dige Person sei, wenn dann das öffentliche Verfahren stattfinden soll; für diesen Fall ist durch die bestehende Gesetzgebung das richtige Auskunftsmittel getroffen. Das Allgemeine Landrecht fordert nämlich nur für den Fall die Bestrafung von Amts wegen, wenn ein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat. Für den Staat ist in der That nur in diesem Falle ein wesentlicher Grund vorhanden, die Rüge eintreten zu lassen; hat aber einmal ein öffentliches Aergerniß stattgefunden, so fallen auch die Bedenken fort, die für die unschuldige Frauensperson hervorgehoben sind. Aus diesem Grunde mache ich den Vermittelungs-Vorschlag, daß, wenn das Verbrechen ein öffentliches Aergerniß erregt hat, die Untersuchung ex officio eintreten möge.

Marschall: Wir wollen entnehmen, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Lucanus: Ich muß mich jedenfalls der Richtung anschließen, die dafür stimmt, hier nur eine Untersuchung auf Antrag des Betheiligten geschehen zu lassen. Es bestimmt mich um so mehr dazu ein sehr unglücklicher Fall, den ich selbst in meiner Nähe kennen gelernt habe. Es hatte sich ein Mann gegen ein junges Mädchen, das konfirmirt werden sollte, sehr unzüchtiger Dinge erlaubt; der Prediger nimmt aber das arme Kind vor, und es muß ihm über alle Details Rechenschaft geben; er protokollirt sie und theilt es dem Vater mit; was sagt der Vater? „Herr Prediger, Sie haben die Sittlichkeit meines Kindes tiefer verletzt, als jener Mann, mein Kind wird von Ihnen nicht konfirmirt, und meine Familie betritt Ihre Kirche nie wieder!"

Abgeordn. von Auerswald: Ich erkenne gewiß alle Rücksichten an, die der Herr Gesetzgebungs-Minister für die verletzte Person angeführt hat, und ich wünschte, es wären dieselben Gründe mit ähnlicher Beredtsamkeit für den Fall des Antrags beim Ehebruch angeführt, wo von einem viel geringer zu bestrafenden Verbrechen die Rede war. Alle diese Rücksichten aber, muß ich doch sagen, können gegenüber der Straflosigkeit eines Verbrechers bei einem beinahe todeswürdigen Verbrechen nicht Platz greifen.

Ich glaube, daß der Staat am Ende der Gerechtigkeit bei einem solchen, wie bemerkt, fast todeswürdigen Verbrechen mehr schuldig ist, als der wünschenswerthen Rücksicht gegen die Verletzte. Aus diesem Grunde erkläre ich mich ganz entschieden für die Ansicht der Herren Referenten und würde es für äußerst bedenklich halten, wenn ein solches Verbrechen unbestraft bleiben sollte, weil es der Verletzten nicht gefällt, auf Bestrafung anzutragen. Ich glaube aber, daß die Gefahr der gerichtlichen Untersuchung für die verletzte Person nicht so groß sein wird; es wird zu einer Untersuchung seitens des Staats-Anwaltes doch nur dann kommen, wenn die Sache überhaupt bekannt geworden ist, und dann wird es zwar für den ersten Augenblick, für die Woche der Untersuchung, für das erste Jahr einen sehr wesentlichen Unterschied für die verletzte Person machen, ob sie vor Gericht gestellt wird oder nicht; aber für ihr ganzes Leben wird der Unterschied nicht so groß sein. Wenn das Verbrechen aber überhaupt

gar nicht bekannt geworden ist, so kann von Untersuchung nicht die Rede sein, und daher stimme ich wiederholt für den Antrag der Herren Referenten.

Abgeordn. Graf Renard: Wir sehen hier, in welche Konflikte wir gerathen, wenn wir so ungemein hohe Strafen aussprechen. Derselbe Herr Korreferent, der sich früher immer für mildes Strafmaß erklärt hat, trägt jetzt darauf an, daß diese hohen Strafbestimmungen auch von Amts wegen eintreten sollen. Ich finde die Deductionen, die wir gehört, für die Richtigkeit dieser Ansicht vollkommen logisch und muß ihnen beistimmen, doch wir haben schon im Eingange allzu strenge Strafen festgesetzt, und ich muß mich, obwohl ich es mit dem Begriff des Rechts für unvereinbar halte, doch für den Entwurf aussprechen, daß die Untersuchung nämlich nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Verletzten eintreten soll. Auch erscheint die Ansicht des geehrten Mitgliedes aus Preußen, daß vom Staatsanwalt in der Regel auch nur auf den Antrag der Verletzten eingeschritten werden würde, nicht als durchweg richtig. Die Verletzte trägt darauf an, wenn sie sich verletzt fühlt, es kann aber sehr leicht aus den verschiedenartigsten, den niedrigsten Beweggründen von einem Dritten dem Staatsanwalt Anzeige gemacht werden, und dadurch würde die Gefahr für beide Theile, für die Verletzte und für den Verletzer, um so größer.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich stimme dem geehrten Mitgliede aus Preußen bei und kann mich nicht mit dem einverstanden erklären, was der letzte geehrte Redner gesprochen hat. Vieles wird nicht untersucht, obgleich es bekannt ist, daß aber etwas nicht allgemein Bekanntes untersucht wird, ist nur höchst selten der Fall. Wenn es schon so weit gekommen ist, daß die Justiz davon Kenntniß erhält, dann ist die Sache gewiß schon ohnehin mehr bekannt, als sich mit der heiligen Frauenehre verträgt, dann können auch die gerichtlichen Verhandlungen bei verschlossenen Thüren nicht mehr schaden. Will man aber auch neben dem Unglück, welches die Verletzte überhaupt schon getroffen hat, die Untersuchung für ein zweites Unglück oder wenigstens für eine allzu große Unannehmlichkeit halten, so bedenke man auf der anderen Seite, was im Gegentheile erfolgt. Das Gerechtigkeitsgefühl sträubt sich dagegen, wenn der Eine 15jährige Zuchthausstrafe leiden muß und der Andere, der dasselbe Verbrechen begangen hat, gar keine Strafe erleidet, weil der Eine sein Verbrechen an einer rachsüchtigen Person beging, der Andere an einer Person, die nicht rachsüchtig ist, oder vielleicht auch, weil er reich genug ist, um Stillschweigen zu erkaufen. Bedenken Sie endlich die Pflicht des Staates, auch diejenigen zu schützen, an denen sich der straflose Verbrecher in Zukunft noch vergreifen könnte. Aus diesem Grunde kann bei einem so schweren Verbrechen von Straflosigkeit nicht die Rede sein. Es kann auch von bloßer Untersuchung auf Privat-Antrag nicht die Rede sein, denn der Staat hat die heilige Pflicht, alle seine Unterthanen vor Verbrechen zu schützen, und das kann er nur, wenn den Schuldigen die Strafe trifft.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Alles, was gegen mich

gesagt worden, ist nur von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der einmal verübte Frevel dadurch noch schwerer für die Verletzte werde, wenn nachher noch die öffentliche Untersuchung eintreten soll. Es geht diese Ansicht von der Meinung aus, daß dieser Frevel unter Umständen verübt worden ist, welche die öffentliche Kunde ausschließen, daß also die Untersuchung die einzige Veranlassung dazu wäre, diesen Frevel der Gewaltthat zur Kenntniß des großen Publikums zu bringen. Das ist aber eine schlechterdings unrichtige Voraussetzung. Denn wenn der Staat das Recht der Klage hat, so ist die erste Voraussetzung seiner Ausübung, daß er selbst erst von der Sache weiß, daß er selbst die That kennt. Wenn aber die Organe des Staates die Frevelthat wissen, dann wissen sie auch eine Menge anderer Leute, und dann ist die Untersuchung durch das Interesse der Person geboten, daß also durch die Untersuchung alles Thatsächliche ausführlich festgestellt werde. Es giebt in allen Ländern des öffentlichen Gerichtsverfahrens für dergleichen Fälle Bestimmungen, welche die Oeffentlichkeit beschränken, ausschließen und Alles entfernen, was auf das Zartgefühl schädlich wirken könnte, insofern es nicht zur Ermittelung der nackten Wahrheit dient. Die Ermittelung der nackten Wahrheit ist aber nie eine Verletzung, sobald feststeht, daß eine Person in dieser Weise beleidigt worden ist, dann wird auch das ängstlichste Zartgefühl sich gegen die Untersuchung des Verbrechens nicht sträuben können. Daß übrigens eine größere Publizität nicht stattfinde, dafür muß in allen solchen Fällen gesorgt werden; es muß aber auch dahin gewirkt werden, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf habe, und daß man ihr nicht durch Privat-Verträge, die immer einen schlechten Grund haben, entgegentrete. Seitens meines geehrten Kollegen im Referat ist gesagt worden: dadurch, daß ein entgegengesetztes Prinzip anerkannt werde, werde der Gerechtigkeit Hohn gesprochen, und das hat zu einer Mißdeutung Veranlassung gegeben. Was er gesagt hat, muß ich zu meiner Meinung machen, denn durch die entgegenstehende Ansicht wird der wesentlichste Grundsatz des Kriminal-Rechts umgestürzt und ausgesprochen, daß das Kriminal-Recht nicht mehr öffentliches, sondern Privatrecht sei.

Justiz-Minister von Savigny: Es ist den Gründen des Entwurfes die Behauptung entgegengestellt worden, das Verbrechen könne ohnehin nicht zur Untersuchung kommen, ohne daß die Sache schon eine gewisse Publizität erhalten habe, also die Härte gegen die verletzte Frau, welche gegen die Ansicht der Abtheilung geltend gemacht worden ist, könne überhaupt nicht eintreten.

Das muß ich für durchaus irrig erklären. Wenn dem Staats-Anwalt nur von einer einzigen Person mit einiger Wahrscheinlichkeit die Anzeige gemacht wird, daß eine solche Handlung geschehen sei, so hat die Sache noch gar keine Publizität erhalten, es hängt aber nicht von ihm ab, ob er die Untersuchung veranlassen will oder nicht, und wenn er nur die Voruntersuchung veranlaßt, bekommt die That schon dadurch eine gewisse Publizität, die sie sonst nicht bekommen hätte. Dann muß ich aber auch noch darauf aufmerksam machen: es ist bei §. 177 nicht allein die Rede von dem Falle der eigentlichen Noth-

zucht, denn der §. 177 bezieht sich auf die §§. 174, 175, 176, die jetzt angenommen worden sind. Nun kommen im §. 175 Fälle vor, bei denen es besonders bedenklich wäre, Fälle, bei welchen noch mehr als bei der eigentlichen Nothzucht sehr häufig von Publizität gar nicht die Rede sein wird, und worin eine nur zufällige Denunciation die Sache öffentlich zur Sprache bringen wird. Auch aus diesem Grunde würde es für die Verletzte und ihre ganze Familie eine wahre Grausamkeit sein, den §. 178 zu verwerfen.

Abgeordn. Steinbeck: Es giebt auch in dieser Materie der Kriminal-Gesetzgebung, wie wir eben entwickelt vernommen haben, eine zweifache Ansicht. Die eine Ansicht setzt das Verbrechen unmittelbar in die Kategorie der sogenannten öffentlichen, die andere in die Kategorie der sogenannten Privat-Verbrechen. Hier scheinen sich das römische und das deutsche Recht zu trennen, denn es ist merkwürdig genug, daß die deutsche Kriminal-Gesetzgebung, während sie andere Verbrechen zu den sogenannten öffentlichen rechnet, ausdrücklich in §. 19 der Carolina fordert, daß die Person, deren Ehre verletzt ist, frauliche oder jungfrauliche (wie sich dies ältere Gesetz würdiger als spätere ausdrückt), als Klägerin auftreten soll, nicht der öffentliche Ankläger, wie bei Raub, Mord und anderen Verbrechen. Dies macht bei der Entscheidung der Frage bedenklich, und ich glaube, daß wir nur dann sicher gehen können, wenn wir das von dem geehrten Mitgliede aus der Mark Brandenburg vorgeschlagene Amendement, welchem ich beigetreten bin, zu dem unsrigen machen, nämlich: das Kriterium des öffentlichen Aergernisses entscheide, so daß von da an, wo dieses Kriterium in einem Falle eintritt, der richterlichen Gewalt voller freier Lauf gelassen werden müsse, weil, wenn dies nicht geschieht, das Gesetz allerdings oft wie eine Puppe erschiene, mit der man spielen kann. Wo aber das öffentliche Aergerniß fehlt, da kann eine Menge der zartesten Rücksichten eintreten, um den Wunsch zu hegen, daß das, was in Nacht verborgen ist, nicht aus der Nacht hervorgezogen werde, und dies um so mehr, als dieses Hervorziehen nicht einmal ein sicheres Resultat verspricht; denn die Person, welche nach dem Ausdrucke der früheren Gesetze das Unglück gehabt hat, an ihrer jungfraulichen oder fraulichen Ehre verletzt zu werden, wird in der Regel, wenn die Sache noch nicht zum Aergerniß veröffentlicht ist, leugnen, und mit dem Leugnen wird die Strafe für den Thäter von selbst wegfallen.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich leugne es nicht, ich war anfangs geneigt, mich gegen den Vorschlag der Herren Referenten auszusprechen, ich faßte einseitig nur die Person auf, die gemißbraucht worden war, setzte mich nur in ihre und ihrer Angehörigen Lage und glaubte, daß man durch Annahme des gemachten Vorschlages dahin kommen könnte, eine Unschuldige und Andere mit ihr noch härter als den Schuldigen, den Verbrecher, zu treffen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, wollte ich mich gegen den Antrag aussprechen; die fortgeführte Debatte aber hat mich eines Anderen überzeugt, und namentlich hat mich der Herr Gesetzgebungs-Minister durch die versuchten Gegenbeweise darauf aufmerksam gemacht, daß

man durchaus gegen die Bestimmung des Paragraphen stimmen muß, da namentlich auch der §. 174 darunter mit begriffen ist, indem es sich von Strafen für Verbrechen handelt, die mit Gefahr des Leibes und Lebens Anderer verübt worden sind. Wahrlich, da darf doch keine Schonung eintreten, nicht die wohlgemeinteste Rücksicht stattfinden, um ein so schweres Verbrechen von aller Strafe frei zu machen. Es ist mir aber auch noch Eines klar geworden. Bleibt der Paragraph stehen, so würden alle Verbrecher, die sich an einer edlen und zarten Natur versündigt haben, frei sein, gerade da ungestraft bleiben, wo doch das Verbrechen am größten war; dagegen würden die, welche sich an weniger edle oder mehr rachsüchtige Naturen vergangen haben, denen ihre öffentliche Ehre weniger gilt, allein bestraft werden. Dies giebt wieder eine ungeheure Ungleichheit vor dem Gesetze. Solche empörende Verbrechen würden so in den höheren Ständen stets ungestraft bleiben, aus Scheu vor der Oeffentlichkeit, und der Reiche könnte sie, gegen Aermere verübt, durch Geld abkaufen, bliebe also beinahe immer straflos, und nur der Arme und der Ungebildetere, der im Naturzustande lebende Mensch, — verfällt allein der ganzen Strafe — für eine Handlung der äußersten Rohheit. Die Ehre der Frauen ist dem reinsten Stahle gleich, der durch den leisesten Hauch schon rostet, nur erst, wenn der reine Spiegel schon getrübt ist, wird die öffentliche Verhandlung eingeleitet und geführt, die unschuldig, blos Verdächtigte kann hier nur in ihrer Reinheit wieder hergestellt werden, jeder falscher Verdacht wird aufgeklärt, auch der; sie klagt nicht, denn wer weiß, wie viel Widerstand sie dem Angriffe auf ihre Ehre entgegengestellt hat! und dergl. mehr. Daher trete ich dem Antrage unbedingt bei, diesen Paragraphen zu streichen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Um deswillen eben, weil Frauenehre etwas werth ist, deshalb glaube ich, kann man dieser Theorie nicht beitreten. Ich habe mich noch auf eine Aeußerung des Herrn Referenten zu erklären, als würde man alle gesunden Grundsätze der Kriminal-Politik umstoßen, wenn man dem Majoritäts-Gutachten beitreten wollte. Ich glaube, der Ansicht des Referenten kann man sehr wohl in dieser Beziehung entgegen sein mit einer ganz gesunden Kriminal-Politik. Es ist mit den Grundsätzen des Strafrechts sehr wohl vereinbar, wenn man annehme, daß die Strafgewalt des Staates nur da einzutreten habe, wo der Staat als Staat unmittelbar beleidigt wird. Daß aber da, wo eine mittelbare Beleidigung stattgefunden, nur dann vom Staate eingeschritten werden kann, wenn der unmittelbar Verletzte darauf anträgt. Ich sehe keine Konsequenz darin, bei dem Ehebruch auf Antrag strafen zu wollen, bei der Nothzucht aber ohne Antrag unbedingt strafen zu wollen. Die Ehre der Gemißbrauchten wird aber durch eine Verhandlung vor Gericht über die heiligsten Mysterien des Geschlechts immer beleidigt, mag dies nun vor geöffneten Thüren oder vor verschlossenen Thüren geschehen.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Es kommt in jedem einzelnen Falle darauf an, was ich dem geehrten Redner erwiedere, welcher zuletzt gesprochen hat, welche Gränze für dasjenige zu ziehen

sei, was man als Beleidigung des Staates, und für das, was man blos als Beleidigung einer Privatperson ansehe. Es ist ganz gewiß, daß eine Beleidigung gegen eine Privatperson unter Umständen den Charakter der Verletzung der öffentlichen Ordnung annehmen kann. Es ist jedenfalls aber auch gewiß, daß es Verletzungen geben kann, die so unbedeutend sind, daß von ihnen der Charakter der Verletzung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Aufgabe der Gesetzgebung ist es nun, gerade die Gränze zu finden; meiner ausgesprochenen Ansicht nach würde man aber geradezu alle Grundsätze der Kriminal-Justiz über den Haufen werfen, wenn man ein Verbrechen, welches mit funfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt ist, nur auf Antrag der verletzten Person in Strafe ziehen und hierdurch als eine Privatbeleidigung betrachten wollte.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich bei der hohen Wichtigkeit, welche der vorliegende Gegenstand in meinen Augen hat, noch wenige Worte mir erlaube. Wenn der verehrte Redner aus Pommern sagte, er könne nicht einen Unterschied erkennen zwischen dem Verbrechen des Ehebruchs und diesem hier, und es läge keine Konsequenz darin, wenn man die Bestrafung ex officio bewirken wolle, so glaube ich meinestheils, daß der Unterschied in der ganz verschiedenen Strafwürdigkeit des Verbrechens liegt, und die Konsequenz darin, daß schwere, fast todeswürdige Verbrechen unmöglich als solche betrachtet werden dürfen, wo der Staat nur mittelbar betheiligt ist. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat die gegen den Antrag angeführten Gründe wiederholt; einmal, wie zu bedenken sei, daß §. 178 auch von gewissen leichteren Fällen des §. 175 handle. Wenn dies das einzige Bedenken dagegen ist, so, glaube ich, läßt sich das sehr leicht dadurch beseitigen, daß man diese Fälle der leichteren Verbrechen ausscheidet. Außerdem hat der Herr Minister der Gesetzgebung darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in allen Fällen, wo ein solches Verbrechen begangen worden, und der Staatsanwalt oder der öffentliche Ankläger davon Kunde erhalten, also verpflichtet ist, dies Verbrechen zu verfolgen, bereits die Sache zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, das ist gewiß unbestritten richtig, aber es läßt sich auch für den vorliegenden Fall von der praktischen Seite entgegenstellen, daß dies doch die seltenen Fälle sein werden, und dann erlaube ich mir noch wiederholt schließlich die Frage, wenn wirklich das Unglück entsteht, daß auf diese Weise das Unglück einer verletzten und beschimpften Person öffentlich bekannt wird, steht das dem Uebelstande gleich, daß ein beinahe todeswürdiger Verbrecher frei und frech umhergeht und die ganze Welt sagt: er geht frei und frech umher, weil er ein paar Tausend Thaler zahlen konnte, steht das im Verhältniß? Was ist von größerem Einfluß für die Ordnung im Staat, was ist es für die Würde des Staats, was ist es für die Würde des Gesetzes? Mir ist das vollkommen unzweifelhaft, und ich muß daher wiederholt für den Antrag auf Streichung des Paragraphen stimmen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so würde ich mich dem Antrage,

her aus der Provinz Brandenburg gemacht worden ist, anschließen und dabei nur noch auf die große Schwierigkeit der Fassung aufmerksam machen und dringend bitten, daß, wenn wir einen solchen Beschluß faßten, wir uns über nichts weiter, als über den Sinn aussprächen und dem Gouvernement die wörtliche Fassung in geeigneterer Stunde überließen.

Abgeordn. Fabricius: Ich kann mich mit derselben innigen Ueberzeugung, wie es von anderer Seite für die Verwerfung des Entwurfes geschehen ist, nur für die Beibehaltung desselben aussprechen. Ich erkenne allerdings Rechte der Einzelnen an, die höher stehen, als die Ansprüche, welche der Staat zu vertreten hat, und ich bin daneben keinesweges der Meinung, daß wir nur niedrigem Eigennutze die Wege bahnen, wenn wir das gerichtliche Einschreiten von den Anträgen der Verletzten abhängig machen. Die Erfahrung widerspricht dem, und ich kann mich, da diese Verhandlungen nicht der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, auf einen Fall aus meiner eigenen amtlichen Wirksamkeit beziehen. Eine Räuberbande hatte das Haus einer auf dem Lande lebenden Wittwe überfallen, die Bewohner gebunden, das Haus rein ausgeplündert. Die bald danach zur Haft gebrachten Verbrecher bekannten eine Masse von ihnen begangener Verbrechen und so auch dieses, indem Einzelne unter ihnen nur damit ihrer Sache noch eine sie vor der äußersten Strafe bewahrende Wendung zu geben hoffen mochten, und so fehlte es auch nicht an Andeutungen, daß ein dunkles Gerücht, es seien Unsittlichkeiten der rohesten Art gegen ein in dem Hause befindliches junges Mädchen begangen worden, in der Wahrheit begründet sein werde. Indeß selbst diese rohen Seelen schienen eine Art Scheu nicht überwinden zu können, ohne ihnen von außen her gegebene Anleitung näher auf die Sache einzugehen. Das junge Mädchen selbst aber verfiel jedes Mal, wenn sie vor Gericht erschien, in krampfhafte Anfälle, die bei ihrer sonstigen Fassung kaum einen Zweifel darüber ließen, daß sie Umstände zur Sprache gebracht zu sehen fürchte, die ihr Gefühl empörten. Der Richter ging über die Sache weg, und was dem unglücklichen Mädchen widerfahren, blieb ein Geheimniß und ward der Vergessenheit übergeben, ohne daß eine Niederträchtigkeit ins Spiel gekommen wäre, wie sie uns hier als für jeden solchen Fall besorglich bezeichnet ist. Die desfallsige Besorgniß darf uns also nicht abhalten, das Prinzip des Entwurfes als das richtige anzuerkennen, wie es unstreitig ist, wenn man nicht etwa selbst die moralische Vernichtung der Existenz einer Unglücklichen gegen das vermeinte Gebot rücksichtsloser Geltendmachung eines Rechts der Gesammtheit zurückzustellen sich verpflichtet glaubt.

Abgeordn. Knoblauch: Ich wollte nur mit zwei Worten in Bezug auf die in Schutz genommene Frauen-Ehre anführen, wie man von einem so niederträchtigen Verbrecher sich wohl versehen darf, daß er solche Schandthaten noch öfter begeht, und folglich noch mehr Opfer durch ihn fallen können. Also gerade zum Schutze der Frauen-Ehre erkläre ich mich für Streichung des Paragraphen.

Abgeordn. von Weiher: Wenn ich für Beibehaltung dieses Para-

graphen spreche, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß sehr häufig die Ehre der Frauen durch eine Angabe verletzt werden kann, die nicht in Wahrheit begründet ist. Ich glaube, es kann der Fall sehr leicht vorkommen, daß aus böser Absicht entweder gegen die Verletzte oder gegen den Verletzer eine derartige Anschuldigung bei dem öffentlichen Ankläger gemacht wird, so daß eine Voruntersuchung stattfinden muß. Es wird der Fall sehr oft vorkommen können, daß die Ehre der Frauen verletzt wird, ohne daß die geringste Ursache dazu vorhanden ist.

(Erneuerter Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wir können abstimmen.

Abgeordn. Graf Renard: Ich wollte nur noch auf einen Fall aufmerksam machen, der wohl auch oft eintreten dürfte, daß nämlich Jemand, der so schwer sich vergangen, wieder gut machen will und sühnen, was er gesündigt, durch eine nachfolgende Ehe. Dies wird aber durch eintretende 15jährige Zuchthausstrafe unmöglich gemacht.

(Der Ruf nach Abstimmung wird immer stärker und heftiger.)

Abgeordn. Sperling: Ich will nur den Herrn Abgeordneten aus Pommern darauf aufmerksam machen, daß die von ihm gemachte Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Verletzungen für den Staat nicht durchgreifend ist, denn nur bei den politischen, überhaupt den sogenannten Staats-Verbrechen, findet eine unmittelbare Verletzung des Staates selbst statt. Bei allen anderen Verbrechen ist solche für den Staat immer nur mittelbar; und dadurch tritt auch bei solchen meistentheils von Amts wegen Untersuchung und Bestrafung ein. Ich bin sehr dafür gewesen, mildere Strafen für die in Rede stehenden Verbrechen festzusetzen; aber ich bin auch andererseits der Ansicht, daß, wenn sie einmal angedroht, hier dieselben auch in jedem Falle zur Anwendung kommen müssen, wenn einer Wiederholung der Verbrechen vorgebeugt werden soll.

Marschall: Die Frage heißt:

„Soll beantragt werden, daß das Verbrechen der Nothzucht unabhängig von dem Antrage der verletzten Person zu strafen sei?"

Die Frage, um die es sich gehandelt hat, ist deutlich darin enthalten, und später eventuell würde der Vorschlag des Abgeordneten Zimmermann zu einer Frage Anlaß geben, welche hieße:

„Soll beantragt werden, daß die Untersuchung ex officio geschehen müsse, wenn ein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat?"

Abgeordn. Brämer: Für die erste Frage erlaube ich mir den Antrag auf namentliche Abstimmung.

(Viele Stimmen: Oh! Oh!)

Der Antrag wird nicht unterstützt.

Marschall: Soll beantragt werden, daß das Verbrechen der Nothzucht unabhängig von dem Antrage der verletzten Person zu bestrafen sei? Und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Es kommt jetzt die Frage auf den Vorschlag des Abgeordneten Zimmermann zur Abstimmung, welche folgendermaßen lautet:

„Soll beantragt werden, daß die Untersuchung ex officio geschehen müsse, wenn ein öffentliches Aergerniß stattgefunden hat?"

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte, doch zu bemerken, daß über dieses Amendement eigentlich noch keine Diskussion stattgefunden hat. Es ist der Vorschlag gemacht, aber nicht diskutirt worden.

Abgeordn. Zimmermann: Er ist gemacht und unterstützt worden.

Justiz-Minister von Savigny: Er ist unterstützt, aber nicht diskutirt worden.

Marschall: Ich muß doch bemerken, daß man sich auch darüber geäußert hat. Doch habe ich die Berathung nicht ausdrücklich für geschlossen erklärt; ist also der Wunsch vorhanden, auf die Sache näher einzugehen, so ist dem nichts entgegen.

(Viele Stimmen: Nein! Nein!)

Sonst kommen wir zur Abstimmung.

Justiz-Minister von Savigny: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß mir dieses fast unausführbar scheint. Der Begriff des öffentlichen Aergernisses ist gerade in dieser Beziehung etwas so Unbestimmtes, daß ich wirklich kaum die Möglichkeit begreife, nur auf eine leidliche Weise ihn für das Gesetz zu fassen. Wenn nicht eine bestimmte Fassung vorgeschlagen wird, halte ich es für unmöglich.

Abgeordn. von Weiher: Ich halte es nicht für möglich, daß der Begriff öffentliches Aergerniß im Allgemeinen festzustellen sei; außerdem glaube ich, daß es nicht nothwendig sein dürfte, weil man in solchen Fällen einen anderen Paragraphen zur Anwendung bringen könnte.

Abgeordn. von Auerswald: Das ist die Schwierigkeit, welche ich vorausgesehen habe, als ich darauf antrug, daß wir uns nicht mit der Fassung befassen möchten. Obgleich das Landrecht eine lange Reihe von Jahren mit dem Ausdruck: „öffentliches Aergerniß" bestanden hat, so haben wir doch bei einer anderen Gelegenheit die Schwierigkeit dieses Ausdrucks bereits anerkannt. Ich glaube aber, daß die Schwierigkeit in dem vorliegenden Falle, das Richtige zu finden, bei ernstem Nachdenken und gehöriger Zeit dazu, nicht so groß sein könnte, wenn wir nur über den Sinn der Sache einverstanden sind, und da glaube ich doch den Antrag des Abgeordneten aus der Mark dahin verstanden zu haben, daß der Staats-Anwalt nur in solchen Fällen die Untersuchung einzuleiten verpflichtet ist, wo die Sache außerdem bereits bekannt geworden sei. So habe ich die Sache verstanden, und hier, wo die Sache immer, sobald sie bekannt wird, öffentliches Aergerniß geben muß, ist unter allen Umständen die Untersuchung, ob ein öffentliches Aergerniß da sei, so leicht, daß wir diesen Ausdruck wohl adoptiren könnten. Ich glaube, daß von Seiten des geehrten Abgeordneten dem nichts entgegenstehen wird, daß wir in diesem Sinne für seinen Antrag stimmen.

Abgeordn. Zimmermann: In diesem modifizirten Sinne habe ich den Antrag verstanden. Ich glaube, daß man es dem Urtheil des Richters überlassen darf, zu untersuchen, ob eine gewisse Oeffentlichkeit eingetreten ist. Ist es ein Fall, der sich in den vier Mauern

ereignete, so ist eine Oeffentlichkeit nicht vorhanden. Es kann nicht schwer sein, zu ermitteln, ob der Vorfall zur Oeffentlichkeit gelangt ist oder nicht. Nur in diesem Falle würde ich für die Untersuchung stimmen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann, so leid es mir thut, mich diesem Antrage ebenfalls nicht anschließen, denn ich glaube, es ist der unbestimmte Ausdruck „öffentliches Aergerniß" das Allergefährlichste. Der beleidigte Theil würde oft gerade in diesem Falle den dringendsten Wunsch haben, die Sache nicht weiter veröffentlicht zu sehen. Hat eine gewisse Oeffentlichkeit stattgefunden, so liegt es im Interesse der beleidigten Frauen-Ehre sehr häufig, die Sache nicht weiter verfolgt zu sehen. Der Richter ist aber der Meinung, es sei ein öffentliches Aergerniß gegeben, und wird gegen den Wunsch des beleidigten Theiles die Untersuchung einleiten. Ich glaube, nachdem wir das entgegengesetzte Prinzip angenommen haben, so werden wir es auch konsequent durchführen müssen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann das nicht anerkennen. Bei der ersten Abstimmung ist einander gegenübergestellt worden die äußerste und die zu vermeidende Verletzung des Beleidigten und die Verletzung des Gesetzes. Es ist dies alternativ entschieden. Es ist nicht mehr die Rede von der Gefahr der äußersten Verletzung und des Betheiligten. Es ist hier, wie der Abgeordnete sich richtig ausdrückte, von dem Wunsche des Verletzten die Rede, und der Richter und Anwalt haben zu beurtheilen, ob der Wunsch so begründet ist, um ihm die Wichtigkeit des Gesetzes entgegenzustellen. Ich glaube, daß ein wesentlicher Unterschied stattfindet und keine Inkonsequenz eintreten wird für diejenigen, welche zuerst dafür gestimmt haben.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, daß die Natur des vorliegenden Falles noch nicht vollständig genug ins Auge gefaßt ist. Wir befinden uns in der Lage, daß wir noch nicht wissen, wann diese Untersuchung geschehen soll. Der Fall, daß ein boshafter Mensch ein falsches Gerücht solcher Art verbreitet, würde auch eine gewisse Art der Oeffentlichkeit, der Publizität mit sich führen. Der Richter würde also in der Lage sein, die Untersuchung nicht unterlassen zu dürfen, weil doch eine gewisse Oeffentlichkeit vorhanden wäre.

Abgeordn. von Auerswald: Da wäre es doch die größte Wohlthat für die Verletzte, daß, wenn eine solche, wie gesagt wurde, gewisse Oeffentlichkeit einmal eingetreten ist, das Gerücht durch die Untersuchung völlig niedergeschlagen werden könnte. Ich füge aber noch hinzu, daß gerade hier eigentlich der Fall eingetreten ist, von dem der Herr Referent gesprochen hat, wo dem Gesetze Hohn gesprochen würde, wenn die Bestrafung nicht erfolgte, nachdem das Verbrechen bereits zur Oeffentlichkeit gelangt ist. Wenn angenommen worden, daß das Verbrechen bekannt geworden ist, darf die Strafe desselben als beseitigt nicht gedacht werden.

Justiz-Minister Uhden: Es ist in diesem Vorschlage Zweierlei enthalten, nämlich die Oeffentlichkeit und die Herbeiführung eines Aergernisses. Der Richter hat also zu prüfen, ob das Verbrechen ein öffentliches Aergerniß gegeben habe. Nun haben die landrecht-

schen Vorschriften gerade in dieser Beziehung zu großen Zweifeln geführt, und man hat ein öffentliches Aergerniß fast nur dann angenommen, wenn die That so geschehen war, daß sie Jedermann oder wenigstens eine Menge Leute gesehen hatten. Das Bekanntwerden an und für sich ist noch nicht dem öffentlichen Aergerniß gleichzustellen, denn ob ein Aergerniß wirklich entstanden, beruht auf subjektiven Ansichten. Wenn also die Worte „öffentliches Aergerniß" hinzugefügt werden sollen, so glaube ich nicht, daß damit die Sache erschöpft sein wird.

Abgeordn. Zimmermann: Zunächst glaube ich, bemerken zu müssen, daß der gewissenhafte Richter muthmaßlich keinen Anstand nehmen wird, wenn er das neue Gesetzbuch studirt, auch von den Entstehungs-Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, deren Resultat das neue Strafgesetz ist.

(Unruhe in der Versammlung und Lachen von einigen Seiten.)

Dann bemerke ich, daß der Begriff „Aergerniß" dem vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht unbekannt ist; denn §. 442 heißt:

Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Veranlassung giebt, ist rc.

Marschall: Es ist wirklich einige Schwierigkeit vorhanden, die Frage so zu stellen, daß sie allen Wünschen entspricht. Sie könnte so gestellt werden:

Wenn der betreffende Vorfall der Heimlichkeit entzogen ist,

oder:

Wenn er öffentlich ist.

Sie könnte auch so gestellt werden:

Wenn öffentliches Aergerniß stattgefunden hat,

und zwar mit der Unterstellung, daß man nicht an die eben von dem Herrn Justiz-Minister angegebene Bedeutung des öffentlichen Aergernisses, sondern an die Bedeutung denke, daß angenommen wird, ein Jeder, welcher von dem Vorfalle Kenntniß erhält, werde sich auch darüber ärgern. Man könnte also unter der Voraussetzung, daß der Begriff nicht derjenige sei, welcher bei den Gerichten Anlaß zu Kontroversen gegeben hat, sondern daß es der sei, wie er hier angenommen worden ist, die Frage stellen:

Soll beantragt werden, daß die Untersuchung ex officio erfolgen soll, wenn öffentliches Aergerniß stattgefunden hat?

Korreferent Abgeordn. Naumann: Es ist auch von dem Mitgliede der Provinz Preußen bemerkt worden, daß wir nur den Sinn damit ausdrücken, uns aber nicht an den Ausdruck halten, sondern dem Herrn Minister der Gesetzgebung anheimgeben wollen, den Ausdruck in dem Gesetze besser zu präzisiren.

Marschall: Das war auch die Grundlage, auf welcher ich die Frage vorgeschlagen habe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Antragsteller hat aber einen bestimmten Antrag gestellt, derselbe ist unterstützt worden, und nur, wenn er ihn selbst verändert oder ein Anderer eine andere Fassung vorschlägt, die gleichfalls unterstützt worden ist, kann eine veränderte Fragestellung stattfinden.

Marschall: Es ist hierauf zu bemerken, daß der Abgeordnete Zimmermann mit der abgeänderten Fassung sich einverstanden erklärt hat, daß aber dessenungeachtet die Frage seinen Antrag, wie er ihn ursprünglich gestellt hat, aufgenommen hat.

Justiz-Minister von Savigny: Es wird gewiß der Wunsch der hohen Versammlung dahin gehen, daß über den Sinn und Erfolg der Abstimmung kein Zweifel übrig bleibe. Wird nun der Fall so präzisirt:

„Wenn öffentliches Aergerniß stattgefunden hat",

so wünsche ich zu wissen, ob auch der von mir bezeichnete Fall darunter verstanden werde, wenn bloße Gerüchte umhergehen. Wenn die Gerüchte darunter nicht gemeint sein sollen, was nach meiner Ansicht die Gerechtigkeit gegen die Verletzte fordert, so würde angenommen werden müssen, daß öffentliches Aergerniß nur allein durch das Vorhandensein gewisser Thatsachen stattgefunden habe. Die Thatsachen aber können erst durch den richterlichen Ausspruch gewiß gemacht werden, wodurch also unvermeidlich ein innerer Widerspruch in jene Bestimmung kommt.

Abgeordn. von Auerswald: Zwischen einem Gerüchte und der Konstatirung einer Thatsache durch richterlichen Ausspruch liegt, wie ich glaube, eine ganze Reihe von Annahmen und Thatsachen, und ich glaube, daß, wenn wir bei der Fragestellung den Sinn festhalten, wie ihn der Herr Marschall ausgesprochen hat, die Fragestellung für uns ganz deutlich ist und es auf die Fassung der Worte nicht ankommt.

Marschall: Wenn das Bedenken dadurch beseitigt werden kann, daß gesagt wird:

Zur Kunde gekommen,

so habe ich nichts dagegen, diese Worte in die Fragestellung aufzunehmen.

Abgeordn. Zimmermann: Ich schlage vor, daß die Worte „öffentliches Aergerniß" gebraucht würden.

Marschall: Wenn auf der Stellung der Frage über den Antrag beharrt wird, so wird es also darauf ankommen, ob der Sinn meiner vorigen Frage verstanden worden ist, und wenn dies der Fall ist, so würden diejenigen, welche sie bejahen, aufstehen.

(Ein Theil der Mitglieder erhebt sich; da jedoch die Abstimmung ungewiß ist, so wird zur Zählung geschritten.)

Es haben mit Ja gestimmt 44, mit Nein haben gestimmt 59.

Der nächste Paragraph.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 179.

Bei §. 179 suchte sich die Ansicht geltend zu machen, daß Handlungen der Immoralität nur dann zu strafen seien, wenn die Strafe entweder durch eine gewaltsame Handlung gegen Personen oder den

von Staate dem jugendlichen Alter zu gewährenden Schutz motivirt, wobei insbesondere noch hervorgehoben ward, daß überall, wo die Abschließung der Ehe, ein öffentlicher vom Staate garantirter Akt, die „Vorspiegelung einer Trauung“ von selbst wegfalle, der zweite Fall des Paragraphen aber, wegen der Begriffsbestimmung „des Irrthums, in welchem der Beischlaf für ein ehelicher gehalten werden solle“, zur Feststellung einer dem Gebiete des Strafrechts angehörenden Handlung nicht geeignet sei.

Die Abtheilung hat jedoch den Antrag, den §. 179 zu streichen, mit 13 gegen 1 Stimme zurückgewiesen, indem dort allerdings Fälle vorgesehen, welche eben sowohl als Verletzungen des Sittengesetzes, als auch deshalb mit Strafen zu belegen seien, weil durch sie eine Verletzung der Rechte Dritter durch betrügliche Handlungen herbeigeführt werde und es in jedem einzelnen Falle untersucht und entschieden werden müsse, ob eine solche stattgefunden oder nicht.“

Marschall: §. 180!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 180.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 180.

ward der Antrag, den Paragraphen zu streichen, dadurch motivirt, daß, wenn das Gesetz durch Bestimmung des 14jährigen Alters die Gränze gezogen, innerhalb welcher die Jugend gegen Verleitung zur Unzucht unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt werden solle, kein genügender Grund vorzuliegen scheine, für den einzelnen Fall, dessen der Paragraph gedenke, diese Gränze bis auf das 16te Lebensjahr zu erweitern.

Die Abtheilung erwog jedoch, daß eine solche Strafbestimmung allerdings zweckmäßig sei, indem namentlich in manchen Landestheilen die Entwickelung des weiblichen Geschlechts später erfolge, wie in anderen, und damit kindliche Unreife nicht gemißbraucht werde, die Strafdrohung des Paragraphen für angemessen erachtet werden müsse, weshalb der eben erwähnte Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen ward.“

Abgeordn. von Brünneck: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob hier die Strafe auf Antrag der Verletzten oder von Amts wegen eintreten soll?

(Mehrere Stimmen: „Das kommt im §. 181 vor!“)

Marschall: §. 181.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 181.

Wegen betrüglicher Verleitung zum Beischlafe und wegen Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren (§§. 179, 180) soll die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten (§. 70) eintreten.

In dem Falle der betrüglichen Verleitung ist jedoch auch der Ehegatte der betrogenen Frau zu dem Antrage berechtigt."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 181.

Gegen den §. 181 war außer den allgemeinen Gründen, welche dagegen sprechen, die Strafe von den Anträgen der Privatpersonen abhängig zu machen, insbesondere geltend gemacht, daß hier mehr wie anderwärts zu fürchten, daß Geld-Erpressung das Motiv des Straf-Antrags werde.

Die Abtheilung entschied jedoch mit 13 gegen 1 Stimme, daß die Beibehaltung des Paragraphen wünschenswerth, indem die Rücksicht überwiege, daß es sich hier mehr um Verletzungen handle, welche der Privatperson einen Rechts-Anspruch auf Genugthuung gäbe, als eine öffentliche Sühne erfordere."

Abgeordn. Grabow: Wenn ich schon in allen Fällen dagegen gewesen bin, daß nur auf Antrag der Verletzten die Untersuchung, Bestrafung, ja sogar die Strafvollstreckung eintreten soll, so scheint doch im §. 181 schon wieder eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel gemacht zu sein, denn ich mache darauf aufmerksam, daß der §. 70 verordnet: „Der Verletzte, welcher bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt."

Der gegenwärtige Paragraph spricht aber von „unter 16 Jahren" alten Verletzten. Es kann also hier nur ein Redactionsfehler obwalten, wenn es in dem gedachten Paragraphen heißt, daß die Strafe „nur" auf Antrag der Gemißbrauchten erkannt werden könne. Im §. 70 befindet sich noch ein Zusatz, der weiter geht, und ich glaube daher, daß das Wörtchen „unter" umgeändert werden muß.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist auch der §. 181 nur so gemeint, und die Zweideutigkeit kommt nur daher, daß in dem ersten Alinea die Fälle von §§. 180 und 179 erwähnt sind, wo nach §. 179 der Fall denkbar ist, daß die Geschwächte selbst den Antrag formiren kann, wenn sie über 16 Jahre alt ist. Was den Fall von §. 180 betrifft, so wird nicht die gemißbrauchte Person, sondern deren Vater oder Vormund nach §. 70 den Antrag zu formiren haben, worauf auch das Allegat hindeutet. Es ist indessen anzuerkennen, daß man den Paragraphen anders fassen muß.

Marschall: §. 182.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 182.

Wegen des Mißbrauchs oder der Verleitung zu unzüchtigen Handlungen sollen folgende Personen mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden:

1) Aeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen;

2) Beamte in Beziehung auf Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind;

3) Beamte, Aerzte und Wundärzte, die entweder an Gefängnissen oder an öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, in Beziehung auf die in die Anstalt aufgenommenen Personen.

Dieselbe Strafe soll gegen diejenigen eintreten, welche durch vermeintliche religiöse Lehren oder durch Mißbrauch religiöser Vorstellungen die Verübung unzüchtiger Handlungen bewirken oder befördern."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 182.

ward die Erinnerung gemacht, daß die Strafe sowohl der Gattung wie dem Maße nach zu gering erscheine, es seien hier Handlungen zu strafen, die wegen des Mißbrauchs entweder einer gesetzlich anerkannten Autorität oder des geschenkten Zutrauens immer entehrend, und daher unter allen Umständen mit der Zuchthausstrafe, deren Maximum hier zu erhöhen sei, belegt werden müßten.

Andererseits ward auch hier erwähnt, die Möglichkeit von nicht entehrenden Handlungen sei auch hier nicht ausgeschlossen und die Beibehaltung der Strafarbeit als alternative Strafe deshalb wünschenswerth.

Die Abtheilung beschloß:

1) mit 11 gegen 3 Stimmen, daß der Antrag, die Strafarbeit ganz auszuschließen, zurückzuweisen;
2) mit 9 gegen 5 Stimmen, den Antrag, das Strafmaß auf die Dauer von 10 Jahren zu erhöhen, zu befürworten."

Marschall: Wenn keine Erinnerung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.

§. 183.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 183.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang verübt, oder wenn der bewußtlose oder willenlose Zustand einer Person zu dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht gemißbraucht wird, ingleichen wenn das Verbrechen an einer Person unter vierzehn Jahren begangen wird, so soll Zuchthausstrafe bis zu funfzehn Jahren eintreten.

Ist in einem solchen Falle der Tod der gemißbrauchten Person durch die widernatürliche Unzucht herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 183.

Den durch früher bereits vorgetragene Gründe motivirten Antrag, den ersten Satz des §. 183 ganz zu streichen, beschloß die Abtheilung, mit 12 gegen 2 Stimmen zurückzuweisen.

Die Diskussion bot außer den in ähnlichen Fällen bereits zur Sprache gebrachten keine neuen Gesichtspunkte."

Die Gesichtspunkte des früher von mir gestellten Antrages sind auch hier dieselben, und ich glaube, mit Bezugnahme auf die nach erfolgten Abstimmungen von der hohen Versammlung anerkannten Grundsätze, mich hier aller Ausführungen enthalten zu können.

Marschall: §. 184.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 184.

Grobe Angriffe auf die Schamhaftigkeit sind mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der verletzten Person (§. 70), oder auch, wenn diese eine Ehefrau ist, auf den Antrag des Ehegatten derselben."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 184.

Auch den Antrag, den §. 184 ganz zu streichen, verwarf die Abtheilung mit 12 gegen 2 Stimmen.

Von Seiten des Antragstellers war zwar auszuführen versucht worden, daß die hier gedachten Angriffe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen, nur als körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen zu bestrafen; es war jedoch die Abtheilung der Ansicht, daß ein körperlicher Angriff dadurch, daß er gegen die Schamhaftigkeit gerichtet, einen eigenthümlicheren Charakter der Schwere erhalten könne, welcher die besondere Strafbestimmung des §. 184 nothwendig mache."

Marschall: §. 185.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 185.

Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 185.

Gegen den §. 185 des Entwurfs hatte sich nichts zu erinnern gefunden."

Abgeordn. von Brünneck: Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem Gutachten der Abtheilung bei §. 186 vorgeschlagen wird, die dort genannten Vergehen unter die Polizei-Vergehen zu verweisen, und ich möchte daher fragen, ob nicht derselbe Grund für §. 185 geltend zu machen wäre? Unter der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit würden doch auch wohl geringere, also Polizei-Vergehen, zu begreifen sein.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich muß dagegen aufmerksam machen, daß es sich hier und in dem nächstfolgenden Paragraphen um verschiedene Dinge handelt, was noch mehr hervortreten wird, wenn §. 186 zur Erörterung kommt. Dort handelt es sich um Vergehen, die unter Umständen begangen worden sind, welche die Absichtslosigkeit, die öffentliche Sitte zu verletzen, darthun und den Eindruck nicht machen, welchen die grobe Verletzung, deren der Paragraph erwähnt, nothwendig macht.

Marschall: §. 186!

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 186.

Wer unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feil bietet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare solcher Darstellungen oder Schriften sind zu vernichten."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 186

war erinnert worden, daß der Begriff „des öffentlichen Ausstellens" viel zu unbestimmt, da hierher auch das Ausstellen in Privat- und öffentlichen Sammlungen gerechnet werden könne; jedenfalls dürfe hier nur eine Polizeistrafe gerechtfertigt sein.

Die Abtheilung beschloß einstimmig, den Antrag zu stellen:

daß die Strafbestimmungen des §. 186 als Polizei-Vergehen in den betreffenden über diese handelnden Titel zu verweisen sei."

Aus der Aeußerung im Gutachten ergiebt sich, daß man von der Meinung ausgegangen sei, daß es sich hier um Dinge handle, wo nicht die Absicht vorliegt, öffentlichen Skandal zu erregen, daß es Handlungen beträfe, die durchaus nicht in der Absicht begangen sind, die Schamhaftigkeit zu verletzen.

Abgeordn. Graf von Bismark-Bohlen: Würden unter den öffentlichen Ausstellungen auch die Leihbibliotheken zu verstehen sein?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Was die Konzessionirung der Leihbibliotheken betrifft, so bestehen darüber, so wie über die Verpflichtungen dieser Art von Gewerbtreibenden, besondere Bestimmungen, und darum hat man hier nichts darüber aufgenommen.

Marschall: §. 187.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 187.

Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zugleich ist gegen denselben auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 187.

Der §. 187 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung."

Justiz-Minister von Savigny: Bei §. 186 weiß ich nicht, ob anzunehmen sei, daß der sehr abweichende Antrag der Abtheilung angenommen worden wäre.

(Von vielen Seiten: Ja!)

Marschall: Es ist dem nichts entgegen, wenn über §. 186 noch eine Bemerkung anzufügen ist. Ich bin darüber hinweggegangen, ohne daß ich dies besonders bemerkt habe, weil keine Aeußerung gegen das Gutachten der Abtheilung erfolgt ist.

Justiz-Minister von Savigny: Seitens der Regierung kann dem Antrage der Abtheilung nicht beigestimmt werden. Darüber ist

nichts zu sagen, daß durch eine bessere Fassung dem Bedenken vorgebeugt werden könne, als ob hierher das Ausstellen in Privathäusern oder in Gemälde-Gallerieen gerechnet werden möchte. Hier ist blos das Ausstellen an Schaufenstern gemeint. Daß aber das, was hier gemeint ist, nur mit einer Polizeistrafe bedroht werden soll, das scheint bedenklich. Dem kann nicht beigetreten werden, und es würde die Abstimmung begehrt werden müssen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Allerdings ist die Meinung der Abtheilung die gewesen, daß das Strafmaß, was innerhalb der Polizei-Befugniß liegt, nämlich 50 Rthlr. Geldstrafe oder 6 Wochen Gefängniß, hier vollständig ausreiche.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es ist die Abtheilung noch deshalb dafür gewesen, weil es jederzeit in der Befugniß der Polizei liegt, dergleichen Darstellungen oder Schriften wegzunehmen.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und es würden diejenigen aufstehen, die dem Antrage beitreten, daß §. 186 in den Titel über die Polizei-Vergehen zu verweisen sei.

(Die meisten Mitglieder erheben sich.)

Es ist mit großer Majorität beigestimmt. Es fragt sich, ob noch zu §. 187 etwas zu bemerken sei.

(Viele Stimmen: Nein, nein!)

§. 188.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 188.

Die Strafe der Kuppelei (§. 187) kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus geschärft werden, wenn auch nur in einem einzelnen Falle Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind.

Dieselbe Schärfung der Strafe ist zulässig, wenn das Verbrechen in Beziehung auf solche Personen begangen wird, gegen welche die Angeschuldigten als Aeltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche in einem besonderen persönlichen Verhältnisse stehen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 188.

Hinsichtlich des §. 188 ward hervorgehoben, daß, wo der Fall des zweiten Alinea vorliege, die Schärfung unter allen Umständen statthaben müsse, weil es nicht in die Willkür des Richters gestellt bleiben dürfe, dieselbe eintreten zu lassen, oder, nach seinem Ermessen, auf die gelindere Strafe zu erkennen.

Dem desfallsigen Antrage gemäß, beschloß die Abtheilung mit 13 gegen 1 Stimme, statt der Worte:

„ist zulässig",

die Worte:

„soll stattfinden",

in das zweite Alinea des Paragraphen in Vorschlag zu bringen."

Justiz-Minister von Savigny: Der wesentliche Antrag der Abtheilung geht dahin, hier etwas Schärferes zu bestimmen, als der Entwurf enthält. Ich fürchte aber, daß dabei ein kleines Mißverständniß obwaltet; denn wenn hier ausgedrückt wird

„soll stattfinden",

so ist das nicht nur ein höheres Strafmaß, sondern eine Verwandlung des Ermessens des Richters in eine absolute Strafe von 10 Jahren, und das hat wohl nicht in der Absicht der Abtheilung gelegen. Das ist etwas ganz Anderes, und einiges freie Ermessen des Richters möchte doch auch hier zu wünschen sein.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Das ist ganz richtig, und es würde jedenfalls eine andere Fassung zu erwarten sein. Es ist keinesweges die Ansicht der Abtheilung gewesen, statt der relativen Straf-Androhung, die hier gegeben ist, eine absolute, eine solche Drohung aufzustellen, die jedes Arbitrium ausschließt. Diese relative Straf-Androhung auszuschließen und an deren Stelle eine absolute zu setzen, hat die Abtheilung nicht gewollt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde dem beistimmen, was der Herr Referent gesagt haben, die Abtheilung hat sich nicht ganz präzise ausgesprochen. Sie will nur, daß eine Schärfung stattfinde, aber nicht diese Schärfung. Ich würde vorschlagen, zu sagen, daß Schärfung der Strafe unter allen Umständen eintreten soll, wenn u. s. w.

Abgeordn. von Auerswald: Es müßte doch gesagt werden:

„Die Schärfung dieser Strafe über fünf Jahre hinaus.“

Darin liegt es, daß bis zu zehn Jahren gestiegen werden kann; denn die ganze Schärfung geht nur über das Maximum von fünf Jahren hinaus.

Justiz-Minister von Savigny: Also könnte man, um den Sinn der Abtheilung zu treffen, sagen:

„Soll mindestens auf fünf Jahre erkannt werden.“

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß immer auf mehr als fünf Jahre erkannt werden soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Die Abtheilung hat wohl nur die Absicht gehabt, in diesem Falle das Maximum anzuordnen.

Justiz-Minister von Savigny: Das geht nicht.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Sie meint, es solle bis zu zehn Jahren gegangen werden können.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Die Absicht der Abtheilung ging dahin, in dem zweiten Alinea zu sagen:

„Dieselbe Bestimmung ist gültig, wenn 2c.“

Also was in dem ersten Alinea zulässig ist, das soll auch für das zweite Alinea gelten.

Marschall: Die Abtheilung hat sich also im Einverständnisse mit der Ansicht der Regierung ausgesprochen, und es ist dem nicht entgegengetreten worden. Einen anderen Gegenstand hat noch der Abgeordnete Sperling vorzubringen.

Abgeordn. Sperling: Es ist mir nicht klar, warum hier eine besondere Bestimmung für die Kuppelei getroffen worden ist. Für die Nothzucht ist im §. 174 eine Strafe bis zu 15jährigem Zuchthaus angedroht, und die Gehülfen sollen nach einem Paragraphen des allgemeinen Theils die volle Strafe des Urhebers erhalten. Ich glaube, daß diese beiden letzt angedeuteten Bestimmungen vollständig genügend wären und den §. 188 überflüssig machen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Für den Fall, wo Gewalt geübt worden ist, würde dieser Paragraph nicht so nothwendig sein; wohl aber für den Fall, wo das Verbrechen durch Hinterlist und Kunstgriffe verübt worden ist; eben so für den Fall des zweiten Alinea. Da man nun aber für die Fälle dieser letzteren Art Bestimmungen hier aufnehmen müßte, so hat man vorgezogen, die Materie in ihrem ganzen Zusammenhange zu behandeln.

Abgeordn. Sperling: Die Festsetzung für den Fall, wenn Gewalt und Kunstgriffe stattgefunden haben, kann sich auf Niemand anders als den Kuppler beziehen, weil sonst nicht abzusehen wäre, wie solche ihm angerechnet werden könnten. Wenn dergleichen Mittel zur Verübung des Verbrechens von dem Kuppler angewandt werden, so dürfte wohl auch um so weniger Grund zu einer milderen Strafbestimmung vorhanden sein und um so mehr es bei den allgemeinen Grundsätzen von Bestrafung der Gehülfen verbleiben könne. Indessen will ich gerade keinen Antrag darauf stellen.

Marschall: Es ist also als Fassungs-Bemerkung hingestellt worden. Ein Antrag ist darauf nicht gestellt, und also auch nicht Anlaß zu einer Fragestellung vorhanden.

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe noch eine allgemeine Bemerkung zu machen. Ich habe mich gestern lebhaft dafür ausgesprochen, daß die Frauen nicht härter bestraft werden sollen, als die Männer; aber ich möchte auch nicht, daß sie straflos bleiben, besonders nicht für Verbrechen gegen die ihnen anvertraute Jugend. Es ist in diesem Paragraphen, wie in dem früheren §. 182, der Lehrerinnen und Erzieherinnen aber nicht erwähnt, und ich glaube, daß wir sonst schon schonend genug mit dem weiblichen Geschlechte umgegangen sind,

(Heiterkeit)

als daß wir sie in den Fällen dieser Paragraphen von der Strafe befreien dürften. Sie werden ohnedies auch nicht von den Ehrenstrafen berührt. Ich kann daher auch nur dafür stimmen, daß die für die Kuppelei festgesetzten Strafen besonders auch in Beziehung auf solche verworfene Frauen, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, beibehalten werden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich zweifle nicht, daß beide Geschlechter unter dieser Benennung begriffen sind, um so mehr, als es hier auch heißt: „Aeltern". Aeltern giebt es aber zwei, Vater und Mutter,

(Große Heiterkeit)

also wird der Ausdruck: „Erzieher, Lehrer", auch auf Erzieherinnen und Lehrerinnen zu beziehen sein.

Marschall: Es ist nothwendig, daß die Abtheilung wieder einige Tage zu ihren Sitzungen benutzen könne. Die nächste Sitzung wird also Dienstag um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Neunzehnte Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 15. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Berathung der Bestimmungen, welche nach den Vorschlägen der Regierung an die Stelle des §. 97, Hochverrath und Landesverrath betreffend, treten sollen. In Verein mit §. 96 werden sie mit einigen Abänderungen angenommen. — §. 189: Verleumdung; angenommen. — Verhandlungen über den Vorschlag des Abgeordn. Camphausen, die Folgen der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre betreffend; er wird mit einigen Modificationen angenommen. — Die §§. 190, 191 und 192, gleichfalls das Verbrechen der Verleumdung und die respektiven Strafen betreffend, werden angenommen; dagegen wird §. 193: Einfache Ehrenkränkung, einer nochmaligen Berathung, nach einem zu erwartenden Vorschlag der Regierung, vorbehalten. — §. 194: Ehrenkränkung durch Medizinalpersonen, und §. 195: Thätliche Ehrenkränkung, werden angenommen.)

Die Sitzung beginnt gegen ¾11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Siegfried aufgenommenen Protokolls.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Brown und Freiherr von Patow.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist das eben verlesene Protokoll für genehmigt zu erklären.

Ich habe zuvörderst der Versammlung anzuzeigen, daß der Herr Landtags-Kommissar mir die Benachrichtigung hat zugehen lassen, daß des Königs Majestät vermittelst Ordre vom 12. d. M. genehmigt haben, daß der Herr Kriegs-Minister, General-Lieutenant von Rohr, sich in den Sitzungen des Landtags-Ausschusses während seines Unwohlseins durch den Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements, General-Lieutenant von Reyher, vertreten lassen könne.

Wir kommen nun zur Berathung über die Bestimmungen, welche nach den Vorschlägen der Regierung an die Stelle des §. 97 treten sollen. Ich bitte den Referenten, den Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. Naumann: Es sind die §§. 96 und 97, über welche die Berathung ausgesetzt worden ist. Zunächst ist auf §. 96 zurückzukommen, auf welchen sich die Bestimmungen des §. 97 nicht beziehen. Dieser §. 96 lautet:

„Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den preußischen Staat in den Fällen der §§. 80—84, 86—89 und 91

so wie in den entsprechenden Fällen wegen Hochverraths oder Landesverraths gegen den deutschen Bund (§§. 92, 93), die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen."

Die Abtheilung sagt im Gutachten der vorberathenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend die Bestimmung §. 96 des Gesetz-Entwurfes und die Bestimmungen, welche nach den Vorschlägen der Regierung an die Stelle des §. 97 treten sollen:

„Zu §. 96.

Die von der Regierung vorgelegten neuen Vorschläge betreffen lediglich Bestimmungen, welche an die Stelle des gegenwärtigen §. 97 treten sollen, und es werden, nach der Ansicht der Regierung, die Bestimmungen des §. 96 stehen bleiben können. Wenn die Confiscation beseitigt wird, und in Stelle des §. 97 die vorgeschlagenen Bestimmungen aufgenommen werden, so läßt sich im Allgemeinen gegen die Verordnung des §. 96 nichts erinnern. Im Einzelnen ist nur bemerkt worden, daß die im hier allegirten §. 83 bezeichneten Verbrechen nicht so schwer erscheinen, um die vorgeschlagenen Maßregeln zu rechtfertigen, wie dies auch durch den Gesetz-Entwurf im Betreff anderer, vorbereitender hochverrätherischer Handlungen anerkannt worden sei, indem auf §. 83 nicht Bezug genommen worden. Ein Antrag

im §. 96 den §. 83 aus den Allegaten zu streichen,

ist indeß mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden, weil die im §. 83 bezeichneten Handlungen so schwere Verbrechen sein können und als solche auch anerkannt worden seien, daß selbst auf lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt werden dürfe.

Hiernach wird angetragen:

sich mit der Bestimmung des §. 96 einverstanden zu erklären."

Ich habe die Ansicht der Minorität zu vertheidigen. Allerdings scheint es, daß die Bestimmung des §. 83 nicht füglich in §. 96 in Bezug genommen werden könne. Es handelt sich im §. 83 von den Verbrechen der öffentlichen Aufforderung durch Rede und Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen, von einem Verbrechen, welches eine weitere Folge nicht hat, welches nur in dieser Aufforderung besteht. Allerdings hat die hohe Versammlung angenommen, daß auch eine solche Aufforderung so schwerer Natur sein könne, daß sich auch die lebenswierige Freiheitsstrafe rechtfertige. Auf der anderen Seite ist aber schon in der damaligen Diskussion hervorgehoben worden, daß derartige Aufforderungen auch sehr untergeordneter Natur sein können, und daß in solchen Fällen die Maßregeln des §. 96 in Verbindung mit den Bestimmungen, welche an die Stelle des §. 97 treten werden, sich nicht wohl rechtfertigen lassen. Ich stelle also amendementsweise den von der Minorität in der Abtheilung bereits gestellten Antrag, den §. 83 aus den Allegaten des §. 96 zu streichen.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. von Donimierski: Der Vorschlag des Herrn Referenten geht, wenn ich richtig verstanden habe, dahin, daß die Kuratel nicht eingeleitet werden solle, wenn der Angeschuldigte sich nur einer mehrjährigen Freiheitsstrafe schuldig gemacht hat. Ich glaube, diese Ansicht liegt auch in dem Vorschlage der Königlichen Regierung, denn gleich in dem ersten Satze des §. A. ist gesagt, daß die Fähigkeit, über das Vermögen zu disponiren, nur dem entzogen werden soll, der zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt ist; es folgt also daraus, daß alle diejenigen, welche nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu erleiden haben, das Dispositionsrecht über ihr Vermögen behalten, und daß daher kein Grund vorhanden ist, in diesen Fällen die Vermögens-Kuratel einzuleiten, nur höchstens dann, wenn der Angeklagte Minderjährige zu Hause läßt, wie dies auch jetzt nach der Kriminal-Ordnung bereits geschieht, nämlich nach §. 53 und §. 568; hier heißt es unter Anderem: „Die Vormundschaftsbehörde und das Gericht, welches das Urtheil vollstreckt, müssen in dergleichen Fällen solche Verfügungen treffen, daß dem Verbrecher in der Strafanstalt nur der nothdürftige Unterhalt verabreicht und ihm kein baares Geld anvertraut werde, wodurch er sich seine Freiheit verschaffen könnte."

Dieser Zweck, glaube ich, ist auch der einzige, den wir jetzt mit der Kuratel verbinden, und es erscheint am zweckmäßigsten, die Einleitung der Kuratel, wie bisher, dem Ermessen des Richters zu überlassen. Ich bin daher nicht der Ansicht der Abtheilung, daß §. 96 ganz unverändert stehen bleiben könne, sondern ich würde mir vielmehr den Vorschlag erlauben, daß statt der Worte: „so ist das Vermögen vorläufig mit Beschlag zu belegen" (von der Beschlagnahme des Vermögens kann nicht die Rede sein, sondern das Vermögen ist nur unter Kuratel zu stellen), daß statt dieser Worte gesagt werde: „es ist über das Vermögen von dem Untersuchungs-Richter die Kuratel in den Fällen anzuordnen, wo er es für nothwendig erachtet." Ich glaube, dadurch würde der Zweck des Herrn Referenten erreicht und auch dieser Paragraph mit dem Vorschlage der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung gebracht werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn ich richtig verstanden habe, so ist der Vorschlag des verehrten Redners, der zuletzt gesprochen hat, ein anderer, als derjenige, welcher von dem Herrn Referenten gemacht worden ist. Ich bitte daher um Erlaubniß, mich über diese beiden verschiedenen Vorschläge abgesondert äußern zu dürfen.

Zuvörderst der Vorschlag des Herrn Referenten geht dahin, den §. 96 des Entwurfs unverändert anzunehmen und nur das Allegat des §. 83 fortzulassen, so daß also die Bestimmungen des §. 96 in allen übrigen Punkten beibehalten würden. Der Herr Referent hat auf Streichung des Allegates des §. 83 angetragen, weil er glaubt,

daß der Fall des §. 83 nicht so schwer sei, um in demselben Sicherungsmaßregeln eintreten zu lassen. Indeß bemerke ich, daß der §. 83 dem §. 82 in Ansehung der Bestrafung der Theilnehmer gleichgestellt worden ist, es war dies schon in dem Systeme des Entwurfes der Fall, und auch durch den Beschluß der hohen Versammlung ist hierin nichts geändert. Denn wenn auch sowohl im §. 82, wie im §. 83, durch die hohe Versammlung das Strafminimum gemildert worden ist und in beiden Paragraphen anstatt der zehnjährigen eine dreijährige Freiheitsstrafe angenommen ist, so soll doch in beiden Fällen die Strafe in einer dreijährigen bis zu lebenswieriger Freiheitsstrafe bestehen; man hat also beide Fälle in der Strafbarkeit gleichgestellt. Ich glaube, daß, nachdem man dies gethan hat, es eine Inkonsequenz sein würde, wenn man gegenwärtig in Ansehung des §. 83 wegen der Sequestration des Vermögens andere Grundsätze annehmen wollte, als in Ansehung des §. 82. Aus diesem Grunde scheint es, daß man auf den Antrag des Herrn Referenten nicht eingehen kann.

Was das zweite Amendement betrifft, so geht dasselbe dahin, die Bestimmung in der Art zu modifiziren, daß die Beschlagnahme nicht eintreten soll, wenn der Richter der Meinung ist, daß nicht auf lebenswierige, sondern nur auf eine zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen sein würde. Dieses Amendement schließt sich in gewisser Hinsicht den Vorschlägen der Regierung an, indem in letzteren gesagt ist, daß der Verlust der Dispositionsfähigkeit nur in dem Falle eintreten soll, wo der Angeschuldigte zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilt wird; man könnte also sagen, daß, wenn voraussetzlich ein solcher Fall nicht vorliege, selbst nach den Vorschlägen der Regierung, zur Einleitung der Sequestration und vorläufigen Beschlagnahme keine Veranlassung vorhanden sei. Allein, wenn dies auch im Prinzip als richtig anerkannt werden muß, so ist doch zu bemerken, daß in dem Augenblicke, wo die Untersuchung eingeleitet wird, der Richter nicht absehen kann, wie hoch er demnächst im Strafmaß gehen muß. Er kann darüber erst entscheiden, wenn die Untersuchung geführt ist, wenn die Umstände, unter welchen das Verbrechen begangen wurde, vollständig erörtert sind, also erst in dem Augenblicke, wo er das Erkenntniß abfaßt. Wenn man dem Richter nach dem Amendement des geehrten Redners die Verpflichtung auflegen wollte, gleich bei Einleitung der Untersuchung zu prüfen, ob später auf lebenswierige Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe zu erkennen sei, so würde man etwas Unmögliches von ihm fordern. Ich glaube, daß es bei dieser Bewandniß der Dinge ganz richtig ist, wenn im §. 96 bestimmt ist, daß in allen schweren Fällen des Hochverraths vorläufig das Vermögen unter Sequestration gestellt werden soll. Ergiebt sich demnächst bei der Abfassung des Urtheils, daß der so eben vorausgesetzte Fall nicht vorhanden ist, so wird die Sequestration von selbst ihre Erledigung finden.

Abgeordn. von Donimierski: Ich wollte mir dagegen die Bemerkung erlauben, daß in sehr vielen Fällen der Richter gleich beim Anfang der Untersuchung einsieht, ob auf eine lebenswierige

Freiheitsstrafe zu erkennen sein wird oder nicht. In allen diesen Fällen wird er die Kuratel nicht anordnen und dadurch nicht nur eine große Härte oft vermeiden, sondern auch viele unnöthige Arbeit den Gerichten ersparen. Vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet, erscheint es durchaus nothwendig, die Einleitung der Kuratel ganz von dem jedesmaligen Ermessen des Richters abhängig zu machen.

Justiz-Minister Uhden: Ich möchte noch zur Erwägung geben, daß die Anklagekammer oder der Richter, welcher beschließt, daß die Untersuchung eröffnet werden soll, andere sind, als die, welche das definitive Erkenntniß abfassen. Ein Richter würde also dem anderen vorgreifen. Ich glaube daher, daß der Vorschlag der Regierung auch in dieser Beziehung angemessen zu erachten ist.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Ergänzung meiner Erklärung muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß nach dem Vorschlage der Regierung unter b. die Sequestration auch eintreten soll, wenn der Verbrecher flüchtig geworden ist. Es würde also, wenn man dem Amendement Folge geben wollte, in dieser Beziehung dem Vorschlage der Regierung präjudizirt werden.

Abgeordn. von Auerswald: Dem allen gegenüber glaube ich doch, daß viele Fälle vorliegen werden, in denen es unzweifelhaft sein wird, daß eine Beschlagnahme nicht erforderlich ist. Wenn ich das Amendement richtig verstanden habe, so geht es nur dahin, daß dem Richter nur die Fakultät gegeben werde, die Beschlagnahme da, wo es voraussichtlich ganz unnütz sein würde, nicht eintreten zu lassen. Ich sehe keinen Nachtheil in der Annahme des Amendements, wohl aber die Möglichkeit wesentlicher Vortheile, wenn es angenommen wird.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen.

Referent Abgeordn. Naumann: Ich bemerke, daß ich mich dem Vorschlage des Abgeordneten von Donimierski anschließe und mein Amendement in dem enthalten erachte, welches er eben vorgeschlagen hat.

Marschall: Die Frage heißt: Soll beantragt werden, am Schluß des §. 96 statt der Worte: „so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, vorläufig mit Beschlag zu belegen", die Worte zu setzen: „so ist die Kuratel über das Vermögen vom Untersuchungsrichter anzuordnen, wenn er es für nöthig erachtet." Diejenigen, welche für den Vorschlag stimmen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich sehr viel Mitglieder.)

Die Majorität scheint sich dafür ausgesprochen zu haben. Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 49, mit Nein haben gestimmt 46.

Abgeordn. Sperling: Am Schlusse des §. 96 heißt es einfach, daß das Vermögen mit Beschlag zu belegen ist. Diese Worte erregen ein Bedenken, welches durch eine Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars beseitigt werden könnte. Es versteht sich doch

dabei von selbst, daß aus dem in Beschlag genommenen Vermögen der Angehörigen des Angeklagten, zu deren Alimentation er verpflichtet ist, so viel, als zu ihrem nothdürftigen Unterhalt erforderlich ist, verabfolgt werden würde?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es wird hier gehalten wie bei Vormundschaften und Kuratelen. Für den standesmäßigen Unterhalt der Angehörigen wird gesorgt.

Referent Abgeordn. Naumann (verliest):

„Zu §. 97.

Was die Dispositionsbefugniß eines des Hochverraths oder des Landesverraths Angeschuldigten betrifft, so hatte die Abtheilung vorgeschlagen:

daß in Fällen, in welchen Todes- oder lebenswierige Freiheitsstrafe angedroht ist, der Verbrecher, vom Tage der eröffneten Untersuchung an, die Fähigkeit verlieren soll, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Die Vorschläge der Regierung, in den dem §. 97 zu substituirenden Bestimmungen gehen hierüber hinaus.

§. a., welcher substituirt werden soll, lautet:

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zur lebenswierigen Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen. Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von ihm errichtete letztwillige Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen ungültig.

Zu §. a.

Es ist erinnert worden, daß sich ein ausreichender Grund für diese Bestimmung nicht anerkennen lasse, weil nur bezweckt werden könne, dem Verbrecher die Möglichkeit zu entziehen, für die verbrecherischen Absichten, die er selbst verfolgt habe, durch sein Vermögen zu wirken. Eine solche Gefahr walte bei Verfügungen von Todes wegen nicht ob, wenigstens werde in den seltensten Fällen anzunehmen sein, daß die verbrecherische Absicht noch über das Leben des Verbrechers hinausgehen und ihn veranlassen werde, danach seine letztwilligen Verfügungen zu treffen. Unter diesen Umständen würde die Entziehung dieser Dispositionsbefugniß den Charakter einer Strafe annehmen, welche durch die fragliche Bestimmung nicht beabsichtigt sein könne, und diese Strafe würde nicht den Verbrecher, sondern diejenigen treffen, welche der Verbrecher aus von seinem Verbrechen in der Regel nicht abhängigen Gründen zu bevorzugen beabsichtigen möchte. Insbesondere würde es sich nicht billigen lassen, die Entziehung der Dispositionsbefugniß auf einseitige letztwillige Verordnungen auszudehnen, und auf Verfügungen über die Vertheilung des künftigen Nachlasses unter die gesetzlichen Erben, wenn man auch zugeben wollte, daß Erbverträge allenfalls den Verfügungen unter Lebenden in der in Rede stehenden Beziehung gleichzustellen seien. Aus allen diesen Gründen endlich würde es ganz unzulässig sein, selbst die früher von dem Verbrecher errichteten letztwilligen Ver-

fügungen für ungültig zu erklären. Andererseits wurde hervorgehoben, daß gerade der Grund, dem Verbrecher die Möglichkeit zu entziehen, durch Verfügungen über sein Vermögen seine verbrecherischen Zwecke weiter zu verfolgen, für die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen spreche. Es lasse sich wohl annehmen, daß derartige Verbrecher mit Rücksicht auf ihr Unternehmen, sowohl vor Ausübung desselben, als auch nach Eröffnung der Untersuchung, letztwillige Verfügungen treffen würden, um ihr Vermögen entweder solchen Personen zuzuwenden, welche dieselben oder ähnliche verbrecherische Zwecke verfolgen wollen, oder selbst ihren Mitschuldigen, und dies würde durch die vorgeschlagenen Bestimmungen verhindert werden. Wesentliche Nachtheile für unschuldige dritte Personen könnten daraus nicht erwachsen, weil die gesetzlichen Erben in ihren Rechten gewahrt blieben.

Folgende Anträge:

1) dem Verbrecher die Befugniß, über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen, nicht zu entziehen;
2) dem Verbrecher mindestens die Befugniß, über sein Vermögen durch einseitige letztwillige Verordnungen verfügen zu dürfen, zu belassen;
3) die früher von dem Verbrecher errichteten letztwilligen Verfügungen nicht für ungültig zu erklären,

wurden nach einander von der Abtheilung mit 8 Stimmen, worunter die des Vorsitzenden, gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen:

sich mit der Bestimmung in §. a. einverstanden zu erklären."

Ich stelle Durchlaucht anheim, eine Diskussion über die Anträge, welche in der Abtheilung nur von der Minorität unterstützt worden sind, hier zu gestatten. Ich werde sie alle drei als Amendements in Vorschlag bringen, weil ich der Meinung bin, daß überhaupt die Bestimmungen, welche hier getroffen werden sollen, nicht weiter gehen dürfen, als es das nothwendige Bedürfniß erheischt. Ich finde aber keinen Grund, weiter zu gehen, als daß man dem Verbrecher die Befugniß entzieht, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Justiz-Minister von Savigny: Bei den Widersprüchen, welche gegen den Paragraphen erhoben worden sind, scheint der eigentliche Gesichtspunkt etwas außer Augen gesetzt zu sein. Er besteht darin, daß diese Paragraphen an die Stelle treten sollen für den Fall, wenn dem Gutachten, welches die hohe Versammlung über die Confiscationsstrafe abgegeben hat, Folge gegeben werden soll. Der Hauptgrund gegen die Confiscation ist der gewesen, daß dadurch nicht sowohl der Verbrecher als unschuldige Personen, die Familie desselben, bestraft werden. Daß dieser Grund hier nicht Platz greift, ist einleuchtend. Es ist aber besonders zu beachten, daß in allen diesen Fällen zwei ganz verschiedene Verhältnisse neben einander in Betracht kommen, 1) das Verhältniß der strafenden Gerechtigkeit zu dem Verbrecher, und 2) das Verhältniß des Staates zu ihm als einem Feinde, gegen welchen er sich zu sichern hat. Nun wird Niemand in einem

solchen Falle, namentlich beim Hochverrathe, also einer Unternehmung gegen die Existenz des Staates, das Recht des Staates bezweifeln wollen, seinen Feind wehrlos machen zu dürfen, d. h. ihm die Mittel zur Verfolgung seines verbrecherischen Zweckes zu entziehen. Dazu sind diese Paragraphen bestimmt. Sie sollen den Verbrecher außer Stand setzen, so weit es in der Macht des Staates liegt, seine Vermögensmittel zu solchen Zwecken direkt oder indirekt zu benutzen. Nach meiner Ueberzeugung sind die vorgeschlagenen Maßregeln in ihrer vollständigen Ausdehnung nöthig, wenn dieser Zweck mit einiger Sicherheit verfolgt werden soll. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus diese Paragraphen nach meiner Ueberzeugung betrachtet werden müssen.

Abgeordn. Dittrich: Wenn der Herr Minister der Gesetzgebung eben den Paragraphen dahin erläutert hat, daß er nur dazu bestimmt ist, um dem Verbrecher die Mittel zu entziehen, wodurch er seinen verbrecherischen Zweck verfolgen kann, so muß ich gestehen, daß ich den letzten Satz des Paragraphen nicht nothwendig halte, nach welchem durch ein solches Urtheil alle früheren letztwilligen Verordnungen aus einer Zeit, in welcher der Verbrecher an das hochverrätherische Unternehmen noch nicht gedacht hat, für ungültig erklärt werden sollen. Ich glaube, daß dadurch der verbrecherische Zweck nicht verhindert wird. Zweitens — und das hat die Abtheilung nicht erinnert — habe ich noch das Bedenken, daß, wenn die Mitkontrahenten bei den seitens des Verbrechers getroffenen Verfügungen unter Lebenden von der eröffneten Untersuchung wegen des hochverrätherischen Unternehmens nichts gewußt haben, warum sollen diese gleichzeitig durch die Eröffnung der Untersuchung bestraft werden? Daß nach rechtskräftigem Erkenntniß die Verfügungsfähigkeit aufhört, dürfte keinem Zweifel unterliegen; aber damit, daß schon die Eröffnung der Untersuchung den Zeitpunkt bestimmen soll, bin ich nicht einverstanden.

Abgeordn. Steinbeck: Es scheinen zwei Fälle hier unterschieden werden zu müssen, der eine, ob sich im Lauf der Untersuchung ergiebt, daß der Angeschuldigte wirklich schuldig ist, der andere, ob sich herausstellt, daß er unschuldig ist. Der letztere Fall kann leider sehr oft vorkommen, er kann sogar, wenn der vorgeschlagene Paragraph angenommen wird, herbeigeführt werden im Wege der Schikane. Ich möchte in dieser Rücksicht an einen geschichtlich vorgekommenen Fall erinnern, der sich Gottlob außerhalb unseres Vaterlandes ereignet, und in dessen Folge ein gewisser fremder Staat sich eines Besitzthums bemeistert hat; ich meine die Grafschaft Rantzau. Dergleichen ist in ähnlicher Art sehr möglich, wenn der vorgeschlagene Paragraph angenommen und danach alles das, was der Angeschuldigte vor der Eröffnung der Untersuchung vorgenommen hat, rechtlich null und nichtig würde. Es treten für die Familien dann die allerbedenklichsten Folgen ein. — Wird die Sache so lange hingezögert, daß der angeklagte Unschuldige unterdessen stirbt, so ist der Schaden, der angerichtet wird, vollends unersetzbar. Deshalb bin ich der Meinung, da auf unschuldig Angeklagte (dergleichen be-

sonders im Kriege sehr oft vorkommen) dieser Paragraph nicht angewendet werden könnte, bei den Bestimmungen des code pénal lieber stehen zu bleiben, welche dahin lauten: daß die hier befraglichen Bestimmungen erst in Wirkung treten sollen von der Zeit an, wo das ergangene Straf-Urtheil die Rechtskraft überschritten hat, und hiernach den Paragraphen dahin zu ändern, daß er lautet: „Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenswieriger Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert von dem Tage der beschrittenen Rechtskraft des Urtheils an die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, zugleich werden durch ein solches Urtel alle früher von ihm seit gerichtlicher Eröffnung der Untersuchung über sein Vermögen getroffenen Verfügungen, so weit sie nicht schon in Ausführung getreten, ungültig." Auf diese Art modifizirt scheint mir durch den Paragraphen die Absicht der Regierung mit Vermeiden jeder Ungerechtigkeit vollkommen erreicht werden zu können und gleichzeitig abgewendet, daß, wenn der Paragraph keiner Modification unterliegt, Nachtheile für die Familie und für Dritte herbeigeführt werden.

Justiz-Minister von Savigny: Es sind zwei Einwendungen gegen den Antrag der Regierung erhoben worden. Die erste geht darauf, daß frühere letztwillige Verordnungen — wenn ich recht verstanden habe — von dem Angeschuldigten auch zu einer Zeit haben gemacht werden können, wo er noch nicht an das Verbrechen gedacht habe. Es ist sehr schwer zu untersuchen, wann der Gedanke daran in ihm rege geworden, und es wird gewiß sehr häufig der Fall sein, daß, wenn Einer den Gedanken gefaßt und ausgebildet hat, er sogleich die nöthigen Maßregeln zu dem verbrecherischen Zwecke trifft, also auch diese Maßregel, nun durch vorläufige letztwillige Verordnung oder durch Verträge unter Lebendigen dafür zu sorgen, daß, wenn ihm persönlich das Vorhaben verunglückt, doch sein Vermögen an Andere zur Fortsetzung des verbrecherischen Unternehmens übergehe. Das ist der Sinn der Sache; es sollen die Handlungen, die der Angeschuldigte zu diesem Zwecke vorgenommen hat, entkräftet werden, weil er sie möglicherweise vorgenommen haben kann und nach aller Erfahrung häufig vornimmt gerade zu dem bestimmten Zwecke, um das Verbrechen, die Feindseligkeit gegen den Staat, zu unterstützen und zu verfolgen für den Fall, daß er persönlich dabei untergeht. — Dann ist von anderer Seite gesagt worden, es sei dies gefährlich, weil auch Unschuldige betroffen werden können, indem von Anfang der Untersuchung an gewisse Handlungen des Angeschuldigten ungültig sein sollen; aber in beiden Paragraphen ist diese Wirkung nur nach einem rechtskräftigen Urtheile vorgeschrieben, es heißt im §. a.:

„Zugleich werden durch ein solches Urtheil alle früher von ihm errichtete u. s. w."

und eben so in dem folgenden Falle, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen hat, heißt es:

„nur wenn ein rechtskräftig gewordenes Kontumazial-Urtheil erfolgt ist."

Marschall: Aus der Aeußerung des Abgeordneten Dittrich würde ich wohl zu entnehmen gehabt haben, daß sein Vorschlag dahin ging, die Worte: „früher von ihm errichtete letztwillige Verordnungen, so wie" aus dem Paragraphen wegzulassen.

Abgeordn. Dittrich: Den ganzen letzten Satz zu streichen.

Marschall: Es fragt sich nun, ob der Abgeordnete sich einverstanden erklärt mit dem Vorschlage des Abgeordneten Steinbeck.

Abgeordn. Dittrich: Ja wohl.

Abgeordn. Steinbeck: Ich bemerke in Bezug auf das, was der Herr Minister der Gesetzgebung eben vorgetragen hat: daß allerdings der Zweck, den der Staat hier hat, ein sehr wichtiger ist, daß er sich auch klar im Gesetze ausgesprochen findet, daß aber, wenn die Folgen eintreten sollen, von denen die Rede ist, nach Maßgabe der uns vorgelegten Fassung des Paragraphen diese Folgen doch zurückwirkende sein würden, und ich füge noch hinzu in Betreff auf das, was die Erfahrung in vielen Fällen ergeben hat, daß derjenige, dem es darum zu thun ist, Hochverrath oder Landesverrath mit Ueberlegung auszuführen, also in die schwerere Kategorie dieser Verbrechen sich zu verwickeln, fast jedesmal für die Sicherung seines Vermögens gegen die Schritte, die der Staat in Betreff dieses Vermögens thun kann, in der Regel gehörig gesorgt hat. Auch in dieser Rücksicht liegen uns so reichliche Beispiele vor, daß ich glaube, es wird wenige Mitglieder in der hohen Versammlung geben, welche sich nicht aus der traurigen Periode von 1807—1813 die Fälle vergegenwärtigen, wo ausgezeichnete und treffliche deutsche Männer von dem edelsten Herzen, gegenüber der aufgedrungenen Fremdherrschaft, sich bewogen fanden, Unternehmungen zu wagen, die in den Augen des Usurpators den Charakter des Hoch- und Landesverraths trugen. Der Usurpator wollte gegen diese mit aller Heftigkeit einschreiten, ihr Vermögen war aber durch Hypotheken und auf andere Weise so gedeckt, daß es seiner Macht entzogen wurde.

Referent Abgeordn. Naumann: Zur Unterstützung der Ansicht, auf welcher das Amendement beruht, wovon ich früher gesprochen habe, bemerke ich noch Folgendes. Die Abtheilung war früher der Ansicht, man möge alle diejenigen Verfügungen als ungültig erklären, welche der Verbrecher nach Eröffnung der Untersuchung unter Lebenden trifft. Der Grund, warum man diese Dispositions-Befugniß dem Verbrecher entziehen wollte, war der von dem Herrn Minister der Gesetzgebung bereits erwähnte: man will den Verbrecher hindern, daß nicht sein Vermögen zu demselben Zwecke von ihm selbst angewendet wird, welchen er beabsichtigt, oder dazu, um ihn wieder in Freiheit zu setzen. Ich bin der Ansicht, daß man sich bei einer solchen Maßregel beruhigen könne. Denn, wenn früher von dem Verbrecher Verfügungen zu hochverrätherischem Zwecke getroffen worden sein sollten, so würden diese Verfügungen schon aus anderem rechtlichen Grunde ungültig sein, und dann ist der Zweck erreicht, darauf kommt es nur an. Hat der Verbrecher früher unter Lebenden oder von Todes wegen Verfügungen getroffen, die ein hochverrätherisches Unternehmen bezwecken, so sind gerade dieses Zweckes

wegen die Verfügungen ungültig. Allerdings könnte man sagen, es würden in diesen Verfügungen die Zwecke vielleicht verschleiert sein, und das wird für einzelne Fälle zutreffen; aber aus dieser Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen dennoch solche sträfliche Absicht verfolgt werden kann, können wir nicht wohl einen Grund hernehmen, um die Regel so allgemein hinzustellen, wie es hier geschehen soll, zumal wenn die Confiscation wegfällt. Denn es läßt sich schwer denken, daß dergleichen simulirte Verfügungen gegenwärtig werden getroffen werden. Nach den Erfahrungen früherer Zeit sind dergleichen simulirte Verträge und Verfügungen allerdings wahrscheinlich gewesen, aber dann haben sie lediglich den Zweck gehabt, die Vermögens-Confiscation zu beseitigen. In seltenen Fällen wird man annehmen können, daß eine solche Verfügung getroffen worden sei, um das von dem Verbrecher beabsichtigte Unternehmen weiter zu fördern.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mir nur die Frage erlauben wollen, ob Ew. Durchlaucht bei der Abstimmung beide Fragen, die in der Abtheilung getrennt worden sind, auch trennen werden: Die erste Frage, ob den Verfügungen unter Lebenden die Verfügungen von Todes wegen gleichgestellt werden sollen, und die zweite Frage, ob vor der Eröffnung der Untersuchung gemachte Verfügungen ungültig sein sollen. Ich habe, wie aus dem Gutachten hervorgeht, in beiden Beziehungen mich für den Antrag der Regierung ausgesprochen, aber ich glaube, daß es nothwendig ist, daß man beide Fragen trennt und zunächst diejenige ins Auge faßt, ob ein Unterschied zwischen Verfügungen unter Lebenden und Verfügungen von Todes wegen zu machen sei. Die Abtheilung ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Nothwendigkeit einer solchen Unterscheidung durchaus nicht erkennbar erscheine. Denn wenn, wie der Herr Minister der Gesetzgebung schon hervorgehoben hat, die Bestimmung den Grund hat, den Verbrecher zu verhindern, durch eine solche Verfügung sein Vermögen zum Nachtheile des Staates anzuwenden, so ist nicht abzusehen, warum er dies nicht auch durch eine Verfügung von Todes wegen thun könne, und weil ein solcher Unterschied nicht erkennbar ist, so hat die Majorität der Abtheilung sich für den Vorschlag der Regierung ausgesprochen. Es wird auch dadurch vollkommen das erreicht, was bei der Verwerfung der Vermögens-Confiscation meiner Meinung nach in der Absicht der hohen Versammlung gelegen hat, es wird den Intestat-Erben des Verbrechers das Vermögen erhalten, der Verbrecher aber darf nicht durch Testament oder auf andere Weise darüber verfügen, nach seinem Tode treten aber die rechtmäßigen Erben wieder in den Besitz seines Vermögens.

Marschall: Mir scheint die ganze Frage in dieser Unterscheidung zu liegen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die ersten beiden Fragen hat die Abtheilung verneint, und ich wollte Ew. Durchlaucht bitten, daß diese beiden Fragen getrennt würden von der dritten Frage, die noch vorliegt, ob die vor der Eröffnung der Untersuchung getroffenen letztwilligen Verfügungen des Verbrechers ungültig sein sollen.

Marschall: Es wird zweckmäßig sein, diese Fragen bei der Abstimmung zu trennen.

Abgeordn. Dittrich: Durch das, was gesagt worden ist, halte ich mich noch nicht überzeugt, denn nach meiner Meinung ist es nur Zweck der Strafe, den zu treffen, der das Verbrechen verübt hat. Nach der vorliegenden Bestimmung aber werden unschuldige Dritte getroffen. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat zwar gesagt, man müsse in der Regel annehmen, daß der Verbrecher auch früher errichtete letztwillige Verordnungen nur in der Absicht getroffen habe, um seine hochverrätherischen Zwecke zu verfolgen; warum aber, frage ich, muß man das in der Regel annehmen? Man wird im Gegentheil die gute Vermuthung müssen gelten lassen, daß er diesen Zweck nicht gehabt habe. Warum sollen nun dritte Unschuldige, z. B. milde Stiftungen, deswegen, weil der Testator später das Verbrechen beging, mit ihm zugleich bestraft werden? Ferner hat der Herr Minister angeführt, es müsse vorher das Urtheil ergangen sein, bevor seine Verfügung unter Lebenden für ungültig erklärt werden könnte. Dann aber hat das Urtheil eine rückwirkende Kraft, also nicht nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, sondern auch vorher sollen solche letztwilligen Verfügungen dadurch für ungültig erklärt werden. Endlich scheint mir aber, daß diese Bestimmung durch §. 96 unnöthig wird. Dieser läßt das Vermögen mit Beschlag belegen; der Paragraph ist angenommen, und hiernach glaube ich, daß Verfügungen unter Lebenden rücksichtlich des unschuldigen Mitanwesenden nicht für ungültig erklärt werden dürfen, denn durch die Beschlagnahme werden dergleichen Verfügungen schon verhindert.

Justiz-Minister Uhden: Das Letzte ist nicht richtig, denn wenn die Sequestration des Vermögens eingeleitet wird, so folgt daraus noch nicht die unbedingte Dispositions-Unfähigkeit. Aus der Sequestration folgt keinesweges die völlige Unfähigkeit, von Todes wegen oder unter Lebenden zu verfügen.

Abgeordn. von Uechtritz: Ich muß mich einverstanden erklären mit den Mitgliedern der Abtheilung, die sich für den Entwurf erklärt haben. Die Intestat-Erbfolge fällt unter den Gesichtspunkt eines Testamentes, welches das Gesetz nach dem präsumtiven Willen des Erblassers errichtet; der präsumtive Wille eines Hochverräthers ist aber unter allen Umständen so zweifelhaft, daß ich für ihn, dem Staate gegenüber, mir keinen anderen Rechtsschutz als erforderlich denken kann, als den, welchen das Gesetz für das Wohl der Staatsbürger durch die erwähnte Präsumtion im Allgemeinen als zufriedenstellend in Anwendung bringt. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß aus exceptionellen Umständen besondere Gründe für die entgegenstehende Ansicht hervorgehen könnten; die Thatsachen aber, auf die man sich berufen hat, lassen sich nun zwar nicht in Abrede stellen, aber wenn es gilt, einen geordneten Rechtszustand ins Auge zu fassen und unter Berücksichtigung desselben Bestimmungen zu treffen, so darf man solche exceptionelle Verhältnisse nicht als maßgebend annehmen, denn man könnte dann der Basis verlustig werden, welche allein maßgebend sein kann, wenn man den bestehenden Rechtszustand ins Auge faßt.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Die hohe Versammlung hat sich neulich fast einstimmig gegen die Confiscation ausgesprochen; ich finde darin eine außerordentliche Milderung der ursprünglich von der Regierung gemachten Vorschläge und muß gestehen, daß ich nicht geneigt wäre, über die neuen, außerordentlich milden Vorschläge der Regierung hinaus noch eine Milderung eintreten zu lassen. Nach meiner Ansicht ist die Sequestration sowohl eine Strafe, als eine Präventiv-Maßregel. Es ist neulich zwar eingewendet worden, daß die Sequestration eigentlich keine Strafe, sondern eine Wohlthat sei, ich gebe dies zu und glaube, daß sie unter Umständen allerdings eine Wohlthat sein könne, in dem Sinne, wie unter anderen auch das Gefängniß, welches den davon Getroffenen hindert, sich ferner noch der bürgerlichen Gesellschaft schädlich zu machen. Ich muß aber gestehen, daß ich nach meinen Begriffen eine unfreiwillige Sequestration immer für eine Art Strafe halte. Zur Milderung der Strafe im Allgemeinen ist neulich, und auch heute wieder, Bezug genommen worden auf die Zeit zwischen den Jahren 1807 und 1813; nach meiner Ansicht aber kann dies Beispiel hier nicht Platz greifen. Jene Zeit war eine Zeit der Ausnahmen, diejenigen Patrioten, welche damals sich genöthigt sahen, eine der preußischen entgegengesetzte Politik zu ergreifen, hatten die Sympathie des Königs und des ganzen Volkes für sich, sie waren nur Hochverräther gegenüber dem allgemeinen Unterdrücker, welcher seine eigenen Mittel anwendete, um ihrer habhaft zu werden und sie unschädlich zu machen. Daß aber in einer solchen Zeit unter solchen Umständen die Gesetze gegen Hochverrath keine volle Anwendung finden, hat ja eben jene Zeit bewiesen, denn in Preußen ist gegen jene Patrioten niemals der Hochverrathsprozeß zur Ausführung gekommen. Ich erinnere blos an jene Offiziere — und wir haben hier einen Repräsentanten derselben unter uns, — die, als das Schillsche Corps bei Stralsund zersprengt ward, sich den preußischen Truppen ergaben, und zwar mit den Waffen in der Hand. Gegen keinen einzigen derselben ist der Hochverrathsprozeß in Ausführung gebracht worden. Ich frage aber, meine Herren, sind wir denn hier versammelt, um Gesetze zu machen für eine Zeit der Ausnahme, für eine Zeit der tiefsten Erniedrigung? Sind wir nicht vielmehr berufen, Gesetze zu machen, wie wir sie für den gegenwärtigen Zustand des Staats und der Gesellschaft für passend und nothwendig erachten? Ich sehe ferner mich genöthigt, gegen eine Deutung mich zu erklären, welche man den Worten eines von mir hochgeachteten Redners vor einiger Zeit gegeben hat oder geben könnte, daß nämlich die Sylbe „Hoch“ in dem Worte Hochverrath irgend eine Milderung der Beurtheilung des Verbrechers einschließe oder beanspruchen könne. Wollte ich mich hier auf etymologische Auseinandersetzungen einlassen, so würde ich anführen, daß das Wort „Hochgericht“ auch mit der Sylbe Hoch anfängt und insofern hier die Strafe angedeutet wird, welche den Hochverräther treffen müsse. Ich erkläre, daß ich die Sequestration des Vermögens im vorliegenden Falle für eine äußerst milde Strafe halte, um so mehr, als sie jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Im Allgemeinen

sehe ich in den Hochverräthern keine Märtyrer, sondern Verbrecher, welche so schwer als möglich getroffen werden müssen. Ich erkläre mich daher ganz für die Vorschläge der Regierung, die ich außerordentlich milde finde. Was die Sequestration als Präventiv-Maßregel betrifft, um die Hochverräther unschädlich zu machen, so liegt ihre Nothwendigkeit so klar auf der Hand, daß ich darüber kein Wort zu verlieren brauche, und was den Vorschlag betrifft, in dem Paragraphen den letzten Satz zu streichen, so ist schon hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß dadurch Scheinverfügungen herbeigeführt werden würden, wodurch die Präventiv-Maßregel selbst ganz unwirksam gemacht werden könnte. Indem ich mich nun jeder weiteren Argumentation begebe, erkläre ich mich für die von der Regierung gemachten Vorschläge und gegen alle eingebrachten Amendements.

Marschall: Wir können nunmehr abstimmen. Es wird kein Bedenken haben, und ich vermuthe, daß der Abgeordnete Steinbeck sich damit einverstanden erklären wird, daß sein Vorschlag sich auflöst in die drei zu stellende Fragen, die im Gutachten Seite 2 am Ende zu lesen sind.

Abgeordn. Steinbeck: Das Uebrige meines Vorschlages ist allerdings insofern Fassungs-Vorschlag, als es sich vollkommen dem Abtheilungs-Vorschlage anschließt.

Marschall: Die erste Frage heißt: Soll beantragt werden, dem Verbrecher die Befugniß, über sein Vermögen von Todes wegen zu verfügen, nicht zu entziehen? und die das beantragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine bedeutende Anzahl Mitglieder.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Die zweite Frage heißt: Soll beantragt werden, dem Verbrecher die Befugniß, über sein Vermögen durch einseitige letztwillige Verordnungen verfügen zu dürfen, zu belassen? und die, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich wieder eine bedeutende Anzahl Mitglieder.)

Die Majorität hat sich abermals nicht dafür ausgesprochen.

Die dritte Frage heißt: Soll beantragt werden, die früher von dem Verbrecher errichteten letztwilligen Verfügungen nicht für ungültig zu erklären? und auch hier würden die Bejahenden aufstehen.

(Es erhebt sich wieder eine Anzahl Mitglieder.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen. Wir kommen zum §. b.

Referent Abgeordn. Naumann: §. b. lautet:

„Hat ein wegen Hochverraths oder Landesverraths Angeschuldigter sich der Untersuchung oder Bestrafung durch die Flucht entzogen, so sind die von ihm zu irgend einer Zeit errichteten letztwilligen Verordnungen, so wie die unter Lebenden nach Eröffnung der Untersuchung von ihm getroffenen Verfügungen, ungültig, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt und im Kontumazial-Verfahren auch nur auf zeitige Freiheitsstrafe wider ihn erkannt worden ist. Diese Beschränkung der Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, fällt weg, sobald der Flüchtige sich zur Untersuchung gestellt hat, und es

ist dann die über den rechtskräftig Verurtheilten gegebene Bestimmung (§. a.) anzuwenden."

Das Gutachten der Abtheilung zu diesem Paragraphen lautet:

„Gegen diese Bestimmungen ist erinnert worden, daß die Flucht des Verbrechers allein kein ausreichender, sie rechtfertigender Grund sei, und daß es nicht in der Konsequenz der Bestimmungen des §. a. liege, dieselben Folgen auch dann eintreten zu lassen, wenn nur auf zeitige Freiheitsstrafe erkannt würde, zumal in solchen Fällen eine sehr geringe Verschuldung vorhanden sein könnte.

Andererseits wurde bemerkt, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen angemessen seien, weil dadurch der flüchtige Verbrecher veranlaßt werden würde, sich zur Untersuchung zu gestellen, und — wenn dies nicht erfolge — durch die eintretenden Beschränkungen ihm die Mittel möglichst entzogen werden müßten, für seine verbrecherischen Zwecke zu wirken.

Folgende Anträge:

1) die Bestimmungen des §. b. nicht anzunehmen, und
2) in Fällen des §. b. mindestens die von dem Verbrecher errichteten letztwilligen Verordnungen nicht für ungültig zu erklären,

wurden von der Abtheilung nach einander mit 8 Stimmen, worunter die des Vorsitzenden, gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen:

sich auch mit den Bestimmungen im §. b. einverstanden zu erklären."

Eine Bemerkung will ich mir erlauben; es ist die, daß ich auch hier die von der Minorität der Abtheilung gestellten Anträge wieder aufnehmen würde, wenn ich nicht voraussehen könnte, es würde dasselbe Resultat eintreten, welches bei dem Amendement in Betreff des §. 96 eingetreten ist, und nur aus dieser Rücksicht verzichte ich auf diese Anträge.

Justiz-Minister von Savigny: Bei diesem §. b. scheint die Sache noch viel einleuchtender zu sein, als bei §. a., und ich glaube, daß wir noch viel weniger Gründe dagegen haben können, denn derjenige, welcher sich durch die Flucht der Untersuchung entzieht, giebt eine starke Vermuthung der Schuld gegen sich. Man hat gesagt, es sei möglich, daß er zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurtheilt werde, die sehr gering sein könne, so daß er eine geringe Verschuldung auf sich habe; wenn aber dies der Fall wäre, so würde er sich schwerlich durch die Flucht der Untersuchung entziehen und es darauf ankommen lassen, daß diese nachtheiligen Folgen für ihn einträten. Ich sehe wirklich keinen Grund ein, warum man auf diesen Fall eine besondere Milde anwenden sollte.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist es so anzusehen, als sei die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigetreten. Wir kommen nun zur Fortsetzung der in der letzten Sitzung abgebrochenen Berathung, und zwar zu §. 189.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es steht noch der Antrag des Abgeordneten Camphausen zur Berathung.

Marschall: Es ist geäußert worden, daß der Herr Landtags-Kommissar bei der Berathung des Antrags des Abgeordneten

Lamphausen anwesend zu sein wünsche, und es ist billig, diese Rücksicht eintreten zu lassen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: §. 189 lautet:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verleumdung schuldig, wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind.

Die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen, so wie der in Beziehung auf dieselben gegen eine Person ausgesprochene Tadel, gilt nicht als Verleumdung und ist überhaupt nur insofern strafbar, als in der Form der Aeußerung oder in den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) enthalten ist."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 189.

Der §. 189 bestimmt den Begriff der Verleumdung.

Gegen denselben ist zunächst bemerkt, daß nicht jedes „Behaupten oder Verbreiten" straffällig sein dürfe, wenn man nicht dem Begriff der Verleumdung in einer höchst bedenklichen Weise eine viel umfassende Ausdehnung geben wolle, Privatmittheilungen würden jedenfalls auszuschließen sein, da Aeußerungen, welche, im Vertrauen auf die Verschwiegenheit Anderer, diesen gegenüber gemacht, nicht zu verbieten seien; für die Untersuchung und den Beweis sei vor allem zu fürchten, daß die Bestimmung des §. 189 ein Eindringen in vertraulich gemachte Mittheilungen zur Folge haben werde.

Es ward daher angetragen, die Bestimmung des §. 189 dahin zu ändern, daß nur öffentlich behauptete oder verbreitete Thatsachen für Verleumdungen zu erachten.

Die Abtheilung zog jedoch in Erwägung, daß auch die bloße Behauptung einer verleumderischen Thatsache unter solchen Umständen begangen werden könne, daß sie als eine eigentliche Verletzung der Ehre mit Strafe zu belegen sei, daß hierbei kein Unterschied zu machen zwischen den Mittheilungen im Gespräche gegen Privatpersonen und gegen solche, welche öffentlich geschehen, da der Erfolg in den meisten Fällen der nämliche sein werde, und daß die Erfahrung gelehrt, wie gerade mit Rücksicht auf den Beweis der Umstand der Oeffentlichkeit ein solcher sei, über welchen immer gestritten werde, da es ihm an der nöthigen Bestimmtheit fehle.

Es ward daher mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, den Antrag auf Aenderung des Paragraphen in der gedachten Art zurückzuweisen."

Ich habe in der Abtheilung den Antrag gestellt, das Wort öffentlich als bezeichnendes Merkmal der Verleumdung aufzunehmen. Die Gründe sind bereits vorgetragen, sie gehen dahin, daß vermieden werden müsse, daß möglicherweise eine Privat-Mittheilung, die nicht in der Absicht, zu verletzen geschehen sei, Gegenstand der Untersuchung und Bestrafung werden könne. Ich glaube, daß das Wort öffentlich, welches den Begriff der Verleumdung, so wie die

Strafbarkeit desselben, rechtfertigt, nothwendig hierher gehört. Die Schwierigkeit des Beweises existirt, das kann nicht geleugnet werden; diese Schwierigkeit rechtfertigt meines Erachtens aber keinesweges, von einer Bestimmung Abstand zu nehmen, welche aus inneren Gründen wesentlich in den Begriff des Vergehens gehört, und Handlungen hiernach für straffällig zu erklären, die meines Erachtens nicht straffällig sind. Es fragt sich daher, ob der Antrag Unterstützung findet.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

(Er findet sie hinreichend.)

Abgeordn. Dittrich: Ist die Debatte über den Paragraphen selbst eröffnet?

Marschall: Es wird zweckmäßig sein, um die Berathung nicht zu verwickeln, sich vorerst auf den eben von dem Referenten gemachten Vorschlag zu beschränken.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Zur Erläuterung des Entwurfes ist zu bemerken, daß nicht allein die Rücksicht der Schwierigkeit des Beweises es ist, welche veranlaßt hat, die Prinzipien des rheinischen Strafrechtes in dieser Beziehung nicht anzunehmen; vielmehr ist man davon ausgegangen, daß auch an sich kein Grund vorhanden sei, solche Distinctionen zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Verleumdung eintreten zu lassen. Der Grund, weshalb die Verleumdung vorzugsweise strafbar ist, besteht darin, daß der Verleumdete in der Achtung seiner Mitbürger herabgesetzt wird und dieses für seine ganze Stellung, auch in privatrechtlicher Beziehung, die nachtheiligsten Folgen haben kann. Nimmt man dies aber an, so ist nicht abzusehen, weshalb eine Verleumdung, welche zwar nicht öffentlich geschieht, jedoch für den Verleumdeten dieselben Nachtheile herbeiführt, straflos sein soll. Wenn beispielsweise Jemand von Handeltreibenden verbreitet, daß sie in Vermögensverfall gekommen sind, daß sie schlechte verfälschte Waare verkaufen, so, glaube ich, ist derselbe Grund, zu strafen, mag solche Aeußerung an einem öffentlichen Orte geschehen sein oder nicht.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der von mir gestellte Antrag nicht lautet: „an öffentlichen Orten", sondern „öffentlich." Falls aber das Kriterium der Oeffentlichkeit fortbleibt, so scheint von Seiten des Herrn Kommissars selbst anerkannt worden zu sein, daß eine einfache Privat-Mittheilung möglicherweise in den Bereich der Strafbarkeit fallen werde, und ich frage einen Jeden, was am Ende daraus werden soll, wenn jede gewöhnliche Klatscherei die Veranlassung einer gerichtlichen Verfolgung und den Grund einer Strafe abgeben soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich habe den Antrag so verstanden, daß er sich auf den Artikel 367 des rheinischen Strafrechts bezieht, wo es heißt: „An öffentlichen Orten, in öffentlichen Versammlungen oder in authentischen Urkunden, in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche angeschlagen, verkauft oder ausgestellt werden."

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich würde mich für die An-

sicht des Herrn Referenten erklären, wenn mir nicht der Begriff öffentlich ein so schwankender zu sein schiene; der Herr Referent hat selbst erklärt, daß er nicht blos Aeußerungen meine, die an öffentlichen Orten, sondern die überhaupt öffentlich geschehen seien. Nun frage ich, wenn in einer Gesellschaft von wenig Personen solche verletzende Aeußerungen gethan sind, die nachher weiter verbreitet werden, ist das öffentlich oder nicht öffentlich? Ich glaube nun, was unter vier Augen geschieht, das kann auch weiter verbreitet werden, und es wird deshalb die Feststellung des Begriffes sehr schwierig sein. Ferner, wenn Jemand, wie vorhin erwähnt worden ist, einer Anzahl von Menschen einzeln ehrverletzende Aeußerungen über Andere mittheilt, so kann daraus ein größerer Nachtheil für den Verleumdeten entstehen, als wenn dies in einem kleineren Kreise zugleich an mehrere Personen geschieht.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, daß wir der Schwierigkeit, einen Begriff vollständig festzustellen, schon mehrmals im Laufe unserer Verhandlungen begegnet und zuweilen darüber hinausgegangen sind. Es steht die Sache nicht so, daß entweder das Extrem auf der einen Seite oder das Extrem auf der anderen Seite angenommen werden müsse. Will man ein solches Vergehen strafbar erachten und der Untersuchung unterwerfen, wenn es in einem kleinen Kreise unter Vertrauten begangen wurde, so entsteht jedenfalls ein praktisch sehr bedeutendes Bedenken. Es kann nicht die Absicht vorwalten, die Zahl der Verleumdungs-Prozesse zu vermehren; im Gegentheil ist es nöthig, ihre Zahl zu vermindern, und dieses Interesse meldet sich gerade jetzt am stärksten, wo es darauf ankommt, die Susceptibilität in solchen Dingen zu vermindern, nicht sie zu erhöhen. Das ist ein Grund, weshalb ich dem Zusatze des Wortes „öffentlich" den Vorzug gebe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, das Kriterium für die Strafbarkeit einer solchen Behauptung ist ganz richtig im Entwurfe angegeben, indem es heißt: „welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind"; es muß also eine Thatsache in einer Weise behauptet worden sein, die geeignet ist, den, gegen den sie gerichtet, gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Justiz-Minister von Savigny: Auch ich glaube, daß in dem Momente, welches das geehrte Mitglied aus Pommern geäußert hat, die Sicherung liegt gegen alle an sich denkbare und mögliche Schikanen, auf der anderen Seite scheint mir die Aufnahme des Wortes „öffentlich" höchst gefährlich. Ich will nur an den Fall erinnern, wenn Jemand in Beziehung auf einen Handelsmann sechs oder acht Briefe an die Korrespondenten dieses Handelsmannes schreibt und jedem darin erzählt, daß dieser im Begriff sei, Bankerott zu machen, so ist das gewiß nicht öffentlich geschehen, sondern insgeheim an einzelne Personen gerichtet; aber Niemand wird zweifeln, daß dies unter den Begriff der Verleumdung fallen und bestraft werden muß. Ich glaube, daß die Charakteristik, wie sie in dem Paragraphen gegeben ist, vollkommen ausreicht, um den Richter auf den richtigen Weg zu bringen.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Ich kann mit der Ansicht des Herrn Referenten mich durchaus nicht einverstanden erklären, denn ich halte die öffentlich geschehene Verleumdung für denjenigen, der Gegenstand der Verleumdung ist, viel weniger gefährlich, als die im Finstern schleichende, die wie ein geheimes Gift wirkt. Ich muß mich daher ganz entschieden für Beibehaltung der Fassung des Entwurfes und gegen die Aufnahme des Wortes „öffentlich" erklären.

Abgeordn. von Weiher: Nach meiner Ansicht kann es bei Beurtheilung des Strafgesetzbuches nicht maßgebend sein, ob dadurch die Prozesse vermehrt oder vermindert werden, sondern es kann die Absicht nur die sein, gegen jede Verletzung den größtmöglichen Schutz zu gewähren. Es kann daher auf den Einwand, der gemacht worden ist, daß die Prozesse vermehrt würden, kein Gewicht gelegt werden, und scheint es blos darauf anzukommen, dafür Sorge zu tragen, daß nicht Jemand zu leicht an seiner Ehre gekränkt werden könne.

Abgeordn. Sperling: Auch ich kann dem Antrage des Herrn Referenten hier nicht beitreten, weil auch mir diejenigen, die im Geheimen nachtheilige Gerüchte von Anderen verbreiten, wie Blindschleichen vorkommen und viel gefährlicher erscheinen, als diejenigen, welche öffentlich sich über einen Anderen beleidigend aussprechen. Um indeß die vertrauliche Mittheilung nicht zu sehr zu beschränken, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, ein Wörtchen dem Paragraphen einzuschalten und zu sagen: „Wer geflissentlich verbreitet." Auf diese Weise würde das in Beziehung auf die vertraulichen Mittheilungen erhobene Bedenken beseitigt werden.

Marschall: Wird gewünscht, daß eine Unterstützungsfrage auf diesen Vorschlag gestellt werde, d. h. mit anderen Worten, daß er zum Gegenstande der Abstimmung gemacht werde?

Abgeordn. Sperling: Wenn das Gouvernement sich bereit erklärt, das vorgeschlagene Wort dem Paragraphen einzuschalten, so würde die Abstimmung nicht nöthig sein.

Marschall: Wir wollen in Kürze entnehmen, ob der Vorschlag, das Wort „geflissentlich" einzuschalten, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet?

(Wird unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube, daß durch Beifügung dieses Wortes der Begriff des Verbrechens eine Beschränkung erhalten würde, die sich nicht rechtfertigen läßt. Das Wort geflissentlich würde so zu verstehen sein, daß die Verbreitung unwahrer Thatsachen, durch welche ein Anderer in der öffentlichen Achtung herabgesetzt wird, nicht strafbar sein soll, wenn nicht die Absicht, demselben zu schaden, vorliegt. Indeß muß man sich die Folgen, welche die That für den Verletzten hat, klar machen. Für dessen Ehre, für dessen Wohlstand ist es gleichgültig, welche Absicht der Thäter speziell gehabt hat; ob Letzterer aus Bosheit oder Muthwillen gehandelt hat; die Folgen bleiben dieselben. Derjenige, welcher Thatsachen verbreitet, die dem Rufe eines Anderen nachtheilig sind, mag, ehe er sie verbreitet, prüfen, ob sie wirklich wahr sind, und ehe er

nicht davon die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie wahr sind, soll er sie nicht verbreiten; das ist, glaube ich, das Mindeste, was man fordern darf.

Abgeordn. Dittrich: Wenn sich die Debatte über den Paragraphen im Allgemeinen verbreitet, so bitte ich ums Wort.

Marschall: Ich gebe ganz anheim, ob sich der Abgeordnete über das Wort „öffentlich" oder „geflissentlich" äußern will.

Abgeordn. Sperling: Ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar erwiedern, daß, weil die Verleumdung im Kapitel von den Injurien abgehandelt ist, es auch bei derselben auf die Absicht, zu beleidigen, ankommen dürfte und ich es um so mehr wünschenswerth halte, daß das in Vorschlag gebrachte Wort eingeschaltet werde, weil außerdem eine arglose Mittheilung unter Freunden zur Strafe der Kalumnie führen könnte.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wer eine solche Mittheilung unter Freunden macht, mag sich vorher vergewissern, ob er sich auf deren Discretion verlassen kann. Was die Bemerkung betrifft, daß der animus injuriandi, also die spezielle Absicht, zu beleidigen, vorausgesetzt werden müsse, so ist dies allerdings in der älteren Jurisprudenz und den älteren Gesetzgebungen, namentlich im Allg. Landrechte, zum Thatbestand der Ehr-Verletzung gefordert worden; die neuen Gesetzgebungen aber sind von diesem Prinzip abgegangen. Sie haben bei dem Verbrechen der Ehr-Verletzung hier wie bei anderen Verbrechen nur zweierlei erfordert, nämlich in subjektiver Beziehung den Vorsatz im Allgemeinen, das Bewußtsein der That, und in objektiver Beziehung die Verletzung des Rechts eines Anderen, des Rechts auf Ehre. Sind beide Momente vorhanden, so liegt das Verbrechen der Ehr-Verletzung vor. Darauf, ob Jemand die Absicht gehabt hat, zu beleidigen, oder ob er aus irgend einer anderen Intention gehandelt hat, kommt es nicht an, und daß dieses Prinzip richtig ist, ergiebt sich gerade bei dem Verbrechen der Verleumdung. Hier ist es ganz gleichgültig, ob die falschen Thatsachen verbreitet werden in der Absicht, Jemanden in der Achtung Anderer herabzusetzen, oder um ihm Schaden zuzufügen, oder aus Muthwillen, oder aus einem anderen Grunde.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, das geehrte Mitglied aus Preußen wird seine Absicht, den Begriff zu beschränken, nicht erreichen, wenn „geflissentlich" vor „verbreitet" gesetzt wird. Es bliebe immer das Wort „behauptet" unbeschränkt stehen. Wollte man aber es auch vor „behaupten" stellen, so würde es sich ganz anders darstellen, da man etwas Anderes als geflissentlich nicht behaupten kann. Wenn ich richtig verstanden habe, so geht die Ansicht dahin, es müsse in der Absicht verbreitet worden sein, damit der Andere gehässig oder in der öffentlichen Achtung heruntergesetzt werde. Das wäre sehr gefährlich. Wenn Jemand auch nur aus Leichtsinn etwas, was den Anderen gehässig oder verdächtig machen kann, verbreitet und nicht an den guten Ruf des Anderen denkt, so unterliegt er billig dieser Strafbestimmung.

Abgeordn. Sperling: Ich mache doch einen Unterschied zwischen

beiden Fällen. Wenn Jemand solche Thatsachen, welche den Anderen in der allgemeinen Achtung herabsetzen, behauptet, so ist er der Schöpfer der Verlaumdung und ladet dadurch eine größere Verantwortung auf sich, als wenn er sie nur verbreitet, nur das sagt, was schon von einem Anderen erfunden ist.

Justiz-Minister von Savigny: In dem Begriffe der Behauptung liegt nicht das Merkmal der Originalität. Ich kann etwas behaupten, was ein Anderer vor mir auch behauptet hat.

Abgeordn. von Brünneck: Ich weiß nicht, ob es in der Absicht der hohen Versammlung liegt, auch das, was man Klatscherei nennt und mir in hohem Grade zuwider ist, zu bestrafen. Wäre dem so, so würde der Paragraph, so wie er ist, ohne Bedenken anzunehmen sein. Denn so wie dieser gefaßt ist, muß ich voraussetzen, daß nicht nur die Behauptung und Verbreitung von Thatsachen in der Absicht, Jemand zu verletzen, sondern daß auch die Untugend, zu klatschen, oder die, andere nachtheilige Gerüchte weiter zu verbreiten, als Ehrverletzung bestraft werden soll. Liegt dies in der Absicht der Versammlung, besonders wenn diese Untugend zur Gewohnheit geworden ist, so würde der Paragraph diesem Zwecke entsprechen. Ich glaube aber, wir müssen uns klar machen, daß dann auch alle Klatschereien demselben verfallen würden.

Justiz-Minister von Savigny: Ich glaube, bei der Klatscherei muß man den Inhalt und Gegenstand der Klatscherei berücksichtigen. Wenn Jemand etwas Nachtheiliges, aber Unschuldiges, wenngleich vielleicht Lächerliches, von einem Anderen erzählt, so ist es eine nicht strafbare Klatscherei, wenn er aber von dem Anderen erzählt, daß er ein Mörder oder ein Dieb sei, so ist dies eine ernste Klatscherei, die wohl gestraft werden muß.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Ich weiß nicht genau, wie der Antrag des Referenten war, ob sich die Einschaltung des Wortes „öffentlich" auch auf das Verbreiten oder nur auf das Behaupten beziehen soll.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Auf Beides. Vor „Thatsachen" soll das Wort „öffentlich" eingeschaltet werden. Ich vereinige meinen Vorschlag mit dem Antrage des Abgeordneten von Gudenau.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Da muß ich sagen, daß die hier mehrmals gemachte Bemerkung allerdings viel für sich hat, daß eine verbreitete Verleumdung, die im Finstern schleicht, viel nachtheiliger sein kann, als eine öffentliche, gegen die man sich öffentlich vertheidigen kann. Ich finde das größte Bedenken, das Wort behauptet ohne Weiteres anzunehmen, weil dies jede Privatmittheilung, jede leichtsinnige oder unüberlegte Privatmittheilung einer Kriminal-Bestrafung aussetzen kann. Ich glaube daher, daß das Wort „öffentlich" sich jedenfalls auf die bloße Behauptung, aber auch nur auf diese, erstrecken müßte. Die Beifügung dieses Wortes ist durchaus nothwendig, wenn nicht Privatgespräche der Bestrafung preisgegeben werden sollen. Meine Meinung ist zusammengefaßt in den Worten: „Wer in Beziehung auf einen Anderen Thatsachen verbreitet oder

öffentlich behauptet.“ Ich glaube, daß dies das Zweckmäßigste und Richtigste sein würde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, daß, wenn man die Angemessenheit der Begriffsbestimmung der Verleumdung richtig beurtheilen will, man sich vergegenwärtigen muß, welches die Strafen sind. Es sind nach §. 190 Gefängnißstrafe und Festungshaft ohne Minimum. Geldbuße ebenfalls ohne Minimum. Bei diesem Strafmaß wird die Definition wohl anzunehmen sein, wie sie §. 189 gegeben hat, und zwar so, daß die Thatsachen, welche verbreitet worden sind, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge diejenigen Folgen hervorzubringen geeignet sind, welche der Paragraph erfordert.

Marschall: Wir können abstimmen.

Der Referent hat erklärt, daß er mit dem Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau einverstanden sei und auf seinen ersten Vorschlag verzichte.

Es wird deshalb die Frage auf den zuletzt gemachten Vorschlag zu richten sein und so lauten:

Soll beantragt werden, daß der Paragraph die Fassung erhalte: „Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen verbreitet oder öffentlich behauptet“ u. s. w.

und diejenigen, welche diese Fassung in Vorschlag bringen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenig Mitglieder.)

Es ist nicht beigestimmt.

Es ist zu ermitteln, ob noch der Vorschlag des Abgeordneten Sperling . . .

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Die Abstimmung ist zwar geschehen, aber der Antrag und auch die Frage über Unterstützung desselben war noch nicht zur Diskussion gestellt worden.

Marschall: Es war nicht erforderlich, eine Frage darauf zu stellen, ob der Antrag Unterstützung finde, weil der Vorschlag des Referenten Unterstützung gefunden und der Referent erklärt hatte, sich mit dem Vorschlag des Abgeordneten von Gudenau zu vereinigen.

Die nächste Frage heißt also:

Soll beantragt werden, daß vor dem Worte „solche Thatsachen“ das Wort „geflissentlich“ eingeschaltet werde?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Man ist nicht beigetreten.

Es fragt sich nun, ob der Abgeordnete Dittrich seine vorhin vorbehaltene Bemerkung an den bisher verlesenen Theil des Gutachtens anzuknüpfen willens ist.

Abgeordn. Dittrich: Die Debatte hat ergeben, daß die Begriffsbestimmung doch etwas zweifelhaft ist. Von dem Herrn Direktor der Abtheilung ist zwar angeführt, daß kein Minimum bestimmt sei, es ist aber hier ein Maximum bestimmt, und ginge man darauf hinaus, durch Weglassung des mindesten Strafmaßes die einfache

Ehrenkränkung unter diesem Begriffe zugleich zu strafen, so durfte man die Verleumdung nicht scheiden, wie sie doch geschieden ist. Das Bedenken, welches der Herr Referent ausgeführt, hat mir auch vorgeschwebt, aber in anderer Art. Wenn ich die Worte des §. 189 zusammenstelle, in denen es heißt: „Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet, welche denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind", so habe ich den vollständigen Begriff der einfachen Ehrenkränkung und nicht den der Verleumdung. Es ist eine einfache Ehrenkränkung, wenn solche Thatsachen behauptet werden, die geeignet sind, einen Anderen in der öffentlichen Achtung herabzusetzen. Mir liegt der Zweifel in dem Worte oder. Dieses oder einmal zu entfernen, ist mein Antrag. Verleumdung muß unzweifelhaft härter gestraft werden, als einfache Ehrenkränkung. Der Begriff muß aber so geschieden sein, daß er mit der einfachen Ehrenkränkung nicht zusammenfallen kann. Das scheint mir aber hier der Fall zu sein. Im Entwurf von 1845 war eine andere Begriffsbestimmung gegeben, mit der ich aber auch nicht einverstanden bin; der Entwurf von 1845 sagt:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder demselben solche Eigenschaften beilegt, welche dessen sittlichen Werth in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind."

Dieser Begriff ist hier nicht angenommen, es geht also auch hieraus hervor, daß man bei Abfassung des Entwurfs in der Begriffsbestimmung geschwankt hat. Mein Antrag geht dahin, das zweite oder in und zu verwandeln.

Marschall: Ich muß bemerken, daß dieser Vorschlag schon Seite 76 des Gutachtens gemacht ist. Es fragt sich, ob der Abgeordnete etwas bemerkt, was nicht in diesem Theile des Gutachtens enthalten ist. Ist es darin enthalten, so würde es aufzuschieben sein, bis wir dahin kommen.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor:)

Der §. 189 erklärt ferner nur solche Thatsachen für verleumderisch, welche nicht erweislich wahr sind, und gestattet hierdurch den Beweis der exceptio veritatis in der ausgedehntesten Weise.

Zunächst ward angetragen, die Worte: „wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen wahr sind", ganz zu streichen und die exceptio veritatis hierdurch völlig auszuschließen, indem es in keines Menschen Befugniß zu stellen sei, den guten Ruf und die Ehre eines Anderen anzugreifen oder zu verletzen.

Es beschloß die Abtheilung jedoch, daß diesem Antrage keine Folge zu geben, indem derjenige keinenfalls zu strafen, der ohne allen animus injuriandi vollständig wahre und erweisliche Thatsachen zum Gegenstande seiner Mittheilungen gemacht habe.

Es ward sodann die Ansicht aufgestellt, daß der Beweis der exceptio veritatis, wie dies auch im rheinischen Rechte geschehen, jedenfalls zu beschränken und namentlich der Zeugen-Beweis auszuschließen sei. Die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung liege überall da vor, wo die Oeffentlichkeit des Verfahrens es unmöglich mache, einen Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung der

Kenntniß des Publikums vorzuenthalten, wie dies auch die Gesetzgebung aller Länder, in welchen ein öffentliches Verfahren stattfinde, anerkannt habe.

Sei der Zeugenbeweis zulässig, so sei hierdurch immer der Weg gebahnt, eine Menge Dinge zur größten Oeffentlichkeit zu bringen, deren Nichtveröffentlichung sowohl im Interesse der Staatsregierung als der Privaten liege, zudem aber sei es aus inneren Gründen unzulässig, den objektiven Thatbestand eines Vergehens von dem Umstande abhängig zu machen, ob ein Beweis erbracht worden oder nicht, ein Umstand, der überall, wo eine bestimmte Beweistheorie nicht vorhanden, immer zu den zweifelhaften gehören werde.

Die Abtheilung ist jedoch auf diese Gründe nicht eingegangen. Sie war vielmehr der Ansicht, daß, die Wahrheit zu sagen, unter allen Umständen gestattet sein müsse, daß namentlich Niemand, der in gutem Glauben und im Bewußtsein seines Rechts geredet, für dasjenige, was er gesprochen, verantwortlich sei, wenn er den Beweis dieser Wahrheit zu führen im Stande, daß es aber nicht gerechtfertigt, für diesen Beweis irgend eine Schranke zu ziehen, indem der Umstand, ob für eine Thatsache Urtheile oder schriftliche Urkunden vorhanden, ein rein zufälliger, von welchem die Strafbarkeit der Handlung nicht abhängig gemacht werden dürfe.

Es ist daher der Antrag, die Worte:

wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind,

dahin zu ändern:

wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen durch Urtheile oder schriftliche Urkunden zu beweisen sind,

mit 8 gegen 6 Stimmen von der Abtheilung abgewiesen worden und mit 9 gegen 5 Stimmen aus den oben bereits erwähnten Gründen ein fernerer Antrag:

das „oder" in dem ersten Alinea des §. 189 in „und" zu verwandeln,

abgelehnt."

Der Antrag, diese Beschränkung eintreten zu lassen für den Beweis, ist ebenfalls von mir gestellt worden. Ich beziehe mich auf die Gründe, welche bereits vorgetragen worden sind, und erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß überall, wo öffentliches Verfahren existirt, es auf der Hand liegt, daß gerade durch dasselbe eine Menge Dinge dem Verleumder zu veröffentlichen gestattet sein werden, die zu verschweigen das Interesse der Staatsregierung und der Einzelnen möglicherweise nothwendig gebietet, daß daher auch in den Gesetzen aller Länder darauf Rücksicht genommen ist, einen solchen Beweis der Wahrheit nicht zu gestatten, und daß namentlich auch niemals abzusehen ist, welche Thatsachen erweislich sind oder nicht, indem das Urtheil hier immer von einer Menge Umstände abhängig ist, die im voraus der, welcher verurtheilt werden soll, nicht wissen kann.

Marschall: Es ist also die Absicht des Referenten, den Vorschlag, welchen die Abtheilung nicht befürwortet hat, hier als Amen-

dement vorzubringen; in diesem Falle ist es erforderlich, zu ermitteln, ob er die nothwendige Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Er hat sie gefunden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Dieser Antrag würde auf das Prinzip zurückführen, welches das rheinische Strafrecht im Art. 370 angenommen hat. Es ist daselbst bestimmt, daß, wenn die Thatsache, deren Jemand beschuldigt wird, auf gesetzliche Weise als wahr bewiesen wird, der Beschuldigte mit keiner Strafe belegt werden kann. Allein es ist demnächst die Beschränkung hinzugefügt, daß nur derjenige Beweis als gesetzlich angesehen werden soll, der aus einem Urtheil oder aus einer authentischen Urkunde hervorgeht. Es sind also die Beweismittel außerordentlich beschränkt, und es ist namentlich nicht zugelassen der Zeugenbeweis. Ich glaube nun, daß, wenn man dieses Prinzip des rheinischen Rechts annehmen wollte, alsdann derjenige, welcher angeblich unwahre Thatsachen behauptet hat, in die übelste Lage kommen würde. Denn gerade Thatsachen dieser Art werden in der Regel sich nicht durch Urkunden oder andere schriftliche Beweise darthun lassen. Es fragt sich also, ob man eine solche Beschränkung annehmen könne, ob dieselbe durch die Natur der Sache hier vorzugsweise gerechtfertigt sei. Davon vermag ich mich nicht zu überzeugen. Die Frage der Beweisführung kann in dieser Hinsicht nicht allein bei dem Verbrechen der Verleumdung von Interesse sein, sondern auch bei mehreren anderen Arten von Verbrechen, wo der Entschuldigungs-Beweis in der Form von Civil-Einreden geführt wird. So kann es sich bei dem Diebstahle gestalten, daß derjenige, der des Diebstahls beschuldigt wird, behauptet, daß die Sache nicht eine fremde, sondern seine eigene Sache sei. Nun würde es in Fällen dieser Art gewiß außerordentlich beschränkend und nicht zu rechtfertigen sein, wenn man dem Angeschuldigten in der Wahl der Beweise Vorschriften machen, ihm Beschränkungen auferlegen wollte. Der Richter wird immer schon selbst ermessen, wie weit er in der Zulassung anderer Beweismittel gehen darf; er wird wohl erkennen, ob der Angeschuldigte die Beweis-Aufnahme nur beantragt, um Zeit zu gewinnen oder Ausflüchte zu machen, und wenn das der Fall ist, wird er eine weitere Beweis-Aufnahme abschneiden. Dieses Auskunftsmittel steht ihm auch hier bei der Verleumdung zu; sieht er, daß der, welcher der Verleumdung beschuldigt ist, Ausflüchte macht, daß er sich zu diesem Behufe auf Zeugen beruft, so wird er darauf nicht weiter eingehen. Wenn gesagt worden ist, daß, wenn man den Zeugenbeweis zulasse, bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren Uebelstände im Interesse des Staats sowohl, als der Verletzten selbst, daraus hervorgehen könnten, so muß ich bekennen, daß ich mich von der Richtigkeit dieser Einwendung nicht zu überzeugen vermag; denn die Erörterung solcher Thatsachen würde auch nicht ausgeschlossen sein, wenn man die Beweisführung auf schriftliche Urkunden beschränken wollte, da letztere doch auf jene Thatsachen sich würden erstrecken müssen. Sodann glaube ich, daß dem, welcher sich für ver-

leumdet hält, gerade daran viel gelegen sein muß, daß der wahre Sachverhalt auf alle mögliche Art und Weise festgestellt werde; ihm also kann es nicht schaden, sondern nur ersprießlich sein, wenn eine Erörterung im weitesten Umfange und namentlich eine Vernehmung von Zeugen stattfindet.

Abgeordn. Neumann: Ich halte es zuvörderst für nothwendig, daß wir uns doch näher über die Begriffe der Ehrenkränkung und Verleumdung verständigen, weil es sonst kaum möglich wird, über den Paragraphen ein angemessenes Urtheil zu fällen. Nach meiner Ansicht ist der Paragraph nicht so gefaßt, wie er, um einen sicheren und bestimmten Begriff aufzustellen, gefaßt sein müßte. Ich bin der Ansicht, daß, wie bereits der Abgeordnete der Städte Schlesiens gesagt hat, wenn es heißt, „Jedermann, der solche Thatsachen von Anderen behauptet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind", dies nur eine gewöhnliche Injurie ist und keine Verleumdung, und mein Antrag geht, da nur von Verleumdungen die Rede ist, dahin, das Wort „behauptet" zu streichen, und ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen, weil ich das, was er beabsichtigt, durch die zu erwartende Diskussion über die Anträge der Abtheilung nicht für erledigt halte. Ich mache in dieser Hinsicht darauf aufmerksam, daß, was den ersten Begriff, nämlich den der Verleumdung, betrifft, nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, noch etwas Anderes darunter zu verstehen ist. Man versteht darunter nämlich die Verbreitung falscher Thatsachen hinter dem Rücken eines Anderen, während, wenn ich Einem etwas in gleicher Art Beleidigendes ins Gesicht sage, dies eine gewöhnliche Injurie ist. In dieser Hinsicht ist also der Begriff hier geändert worden. Der Herr Regierungs-Kommissar hat nun zwar sehr richtig erinnert, daß es nicht erforderlich sei, daß der Vorsatz oder die Absicht dargethan werde, Jemand in der öffentlichen Meinung herabzusetzen; allein das muß jedenfalls dargethan werden, daß der Beleidiger wußte, daß es eine falsche Thatsache sei, die er gegen Jemand behauptet oder verbreitet. Dieser Begriff fehlt hier ganz und gar, ich glaube aber nicht, daß man hier über diese Begriffe, wie ich sie mir eben aufzustellen erlaubt habe, hinweggehen könne. Ich beantrage also zunächst die Streichung des Wortes „behauptet", indem die Sache nach meiner Ueberzeugung durch §. 193 erledigt wird, welcher von den gewöhnlichen Beleidigungen handelt.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag, das Wort „behauptet" zu streichen, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Dittrich: Wenn nun in Bezug auf den Einwand der Wahrheit von dem Herrn Referenten beantragt ist, daß die Beweismittel eingeschränkt werden sollen, so muß ich mich dagegen erklären. Ich halte den umfassendsten Beweis der Wahrheit für nothwendig und finde gerade darin einen der wesentlichsten Unterschiede der Verleumdung gegen die einfache Ehrenkränkung, denn nach dem Entwurfe ist bei der einfachen Ehrenkränkung der Beweis der Wahrheit nicht zulässig.

Abgeordn. Camphausen: Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Erledigung des Gegenstandes, der uns vorliegt, seine eigenthümlichen Schwierigkeiten hat, und daß, wenn man die Art der Lösung dieser Schwierigkeiten, sowohl im rheinischen Rechte, als im Entwurfe, betrachtet, man sich wird gestehen müssen, daß in beiden noch erhebliche Mängel und Gebrechen liegen. In dem Entwurfe leitete ein natürliches Gefühl zu der Annahme, daß bei erweislicher Wahrheit das Verbrechen der Verleumdung nicht bestehen könne. Es läßt sich schwer dagegen streiten, wenn man den Satz aufstellt,

„die Wahrheit darf man sagen",

aber eine Menge von Rücksichten machen sich geltend, wenn nun von der Strafbarkeit derartiger Handlungen die Rede ist und von der Art und Weise ihrer Verfolgung vor Gericht. Da muß ich nun gestehen, daß ich es meinerseits nicht auffassen kann, wie der Herr Regierungs-Kommissar es für bedenklich nicht ansteht, beim öffentlichen Verfahren den Beweis zu sehr zu erleichtern. Zu erleichtern, sage ich und schalte ein, daß das rheinische Recht den Beweis nicht ausschließt, aber ihn nicht erleichtert, sondern erschwert. Das würde also nur die Frage sein, an welche Formen man den Beweis knüpfen will. Das rheinische Recht fordert, daß der Beweis sofort und durch authentische Urkunden geführt werde; es hat also zwei Beschränkungen, einerseits hinsichtlich der Zeit, indem es keinen langen Spielraum zuläßt, um die Beweise zu sammeln, und andererseits hinsichtlich der Form, indem es Urkunden verlangt und den Zeugenbeweis ausschließt. Nicht sowohl darin liegt nun das Bedenken, daß in den jetzt vorkommenden Fällen die Verhandlung öffentlich ist, sondern daß nach dem Entwurfe ganz andere Fälle, als nach dem rheinischen Rechte, zur Erörterung kommen. Der Entwurf erzeugt den Reiz, eine Klage blos deshalb zu erheben, um die Gelegenheit herbeizuführen, gewisse Dinge öffentlich zu sagen; es ist eine Möglichkeit gegeben, den Beweis der Wahrheit zu versuchen, die auf dem anderen Wege nicht stattfinden würde. Die Erfahrung hat bestätigt, daß das öffentliche Verfahren namentlich sich der allzu großen Erleichterung des Erweises der Wahrheit entgegenstellt. Man hat in Frankreich auch die Härte eingesehen, die in dem Gesetze liegt, und Veränderungen versucht, sich aber bald in der Nothwendigkeit befunden, wieder zu den früheren Bestimmungen zurückzugehen, namentlich den Zeugenbeweis auszuschließen. Ich sehe voraus, daß dessenungeachtet die Versammlung sich dafür entscheiden wird, den Beweis der Wahrheit auch durch Zeugen zuzulassen; ich möchte nur davon Akt nehmen, daß, wenn später diese Bestimmung nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für die Regierung, und für die Regierung insbesondere, sehr erhebliche Inkonvenienzen zur Folge hat, dann nicht dem öffentlichen Verfahren ein Vorwurf gemacht werden möge, sondern dem Beschlusse, den wir heute gefaßt, und der dann vielleicht einer Aenderung unterworfen werden kann.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich muß zurückgehen auf das, was das geehrte Mitglied aus Schlesien gesagt hat, daß der Begriff schwer zu scheiden ist zwischen Ehrverletzung und zwischen Verleumdung.

Wenn Jemand darauf ausgeht und Handlungen begeht, um Jemanden in der öffentlichen Achtung herabzuwürdigen, so ist es eine einfache Ehrenkränkung; wenn er aber, um diese Absicht durchzuführen, sich der Aufführung falscher Thatsachen bedient, so ist es Verleumdung. Dadurch hebt sich auch zum Theil das Bedenken des geehrten Mitgliedes vom Rheine, denn wenn Jemand nicht wegen Verleumdung bestraft werden kann, so kann er doch wegen Ehrenkränkung bestraft werden, welche stattfinden kann ohne Anwendung des Mittels der Verleumdung.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Es ist die Frage zu stellen auf den Vorschlag des Abgeordneten Neumann, daß das Wort „behauptet" wegfallen möge.

Justiz-Minister von Savigny: Die Frage ist mir noch nicht deutlich; es sollen also die Worte „behauptet oder" wegfallen, so daß es dann heißen würde: „Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen verbreitet u. s. w."

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Der Vorschlag des Abgeordneten Dittrich wird später von mir nachgetragen werden.

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, daß die Worte: „behauptet oder" wegfallen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Man ist dem nicht beigetreten.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Es handelt sich noch um die Frage, ob die hohe Versammlung sich dem Antrage anschließe, wie ich ihn vorgeschlagen habe, nämlich den Beweis der Wahrheit auf die Fälle zu beschränken, die durch schriftliche Urkunden konstatirt werden können.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte, zu bedenken, wie sich die Fälle sonderbar gestalten können. Wenn Jemand sich z. B. in einer öffentlichen Gesellschaft auf eine sehr unanständige Weise benimmt, durch Trunkenheit zu groben Unanständigkeiten veranlaßt wird und nachher einer der gegenwärtig Gewesenen davon erzählt, was ohne alle Absicht der Klatscherei vielleicht zu einem ernsten Zwecke geschehen kann, und wenn er sich nun dabei darauf beruft, daß er selbst dabei gewesen sei, so ist dies gewiß eine Thatsache, welche geeignet scheint, in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, aber schwerlich wird darüber eine öffentliche Urkunde aufgenommen worden sein, und er kann sich also nur auf die Zeugen berufen. Hier würde es nun bedenklich sein, dieses Beweismittel auszuschließen.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen, und die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß statt der Worte:

wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind,

die Worte aufgenommen werden:

wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen durch Urtheile oder schriftliche Urkunden zu beweisen sind?

und die dies vorschlagen wollen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Man ist dem Vorschlage nicht beigetreten.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Dann ist noch des letzten Antrages zu erwähnen, der von der Abtheilung gemacht worden ist, das Wort „oder" in dem ersten Alinea des §. 189 in „und" zu verwandeln, weil der Begriff der Verleumdung dadurch schärfer getroffen erscheint, wenn es heißt: „behauptet und verbreitet". Die Gründe dafür und dagegen sind bereits vorgetragen worden.

Marschall: Es ist nicht erforderlich, noch einmal darüber abzustimmen, da die Versammlung schon bei Gelegenheit eines anderen Antrages sich dahin ausgesprochen hat, daß sie nicht wünscht, daß das Wort „oder" wegfalle. Wenn aber ein Werth darauf gelegt wird, so muß allerdings noch eine Abstimmung vorgenommen werden.

(Nach einer kurzen Pause.)

Es ist nicht für erforderlich erachtet worden, und es würde zunächst zu §. 190 überzugehen sein. Um jedoch Alles, was vorbehalten worden ist, nachzuholen, wird es nöthig sein, daß wir zur Berichterstattung und Berathung über den an die Abtheilung verwiesenen Antrag des Abgeordneten Camphausen kommen.

Landtags-Kommissar: Ich gebe anheim, ob nicht mit Berathung der vorliegenden Materie fortgefahren werden soll, um den Gang der Verhandlung nicht zu unterbrechen.

Marschall: Dann müßte es jedenfalls morgen zum Beginn der Sitzung geschehen. Ich finde aber kein Bedenken darin, die Berathung an der Stelle, an welcher wir stehen, zu unterbrechen.

Landtags-Kommissar: Ich habe nur deshalb den Vorschlag gemacht, weil ich nicht die Ursache einer Unterbrechung der Berathung sein möchte. Uebrigens bin ich bereit, mich morgen bei Anfang der Sitzung einzufinden.

Marschall: Es kann kein anderes Bedenken bestehen, als die Berathung nicht zu unterbrechen, und da sie doch in jedem Falle unterbrochen werden muß, so ist dies ein verschwindendes Bedenken, und wir kommen also zur Berathung des Gutachtens über den Antrag wegen der Folgen der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre in Bezug auf die Standschaft.

Fürst Boguslaw Radziwill: Der Vorsitzende der Abtheilung ist nicht gegenwärtig.

Marschall: Er ist vielleicht in einem Nebenzimmer.

Referent Abgeordn. Naumann: Gutachten der vorberathenden Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend die Folgen der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre.

„In der Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses am 3. Februar c. hat der Abgeordnete Camphausen vorgeschlagen, die Beschlüsse rücksichtlich der Folgen bei zeitweiser Aberkennung der bürgerlichen Ehre durch die Annahme folgender Bestimmungen zu modifiziren:

„„Wenn die Entziehung der im §. 20 des Entwurfs verzeichneten

Rechte auf bestimmte Zeit ausgesprochen ist, so soll zu den nach deren Ablauf von Rechts wegen wieder auflebenden Rechten die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen und die Theilnahme an den Wahlen zu ständischen Versammlungen gehören; dagegen soll das Recht an ständischen Versammlungen,

wozu auch die kreisständischen Versammlungen gehören,

Theil zu nehmen oder als Mitglied einer ständischen Versammlung gewählt zu werden, ohne vorangegangene Rehabilitation nicht wieder aufleben.""

Dieser Vorschlag, welchen der Antragsteller durch die eingerückten Worte erläutert hat, ist der vorberathenden Abtheilung zur Begutachtung überwiesen worden.

Die in dem Gutachten vom 26. Januar d. J. und in der Diskussion über die Bedeutung des Verlustes der bürgerlichen Ehre zur Sprache gebrachten Gründe wurden von neuem in Erwägung gezogen.

Gegen den Vorschlag wurde die Ansicht geltend gemacht,

einmal in formeller Beziehung, daß dem Vorschlage der bereits am 29sten v. M. gefaßte Beschluß des Plenums entgegenstehe, indem der Vorschlag, so weit er sich auf das Recht der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen beziehe, gegen die klaren Worte der Abstimmung vom 29sten verstoße, und weil anderentheils bei dieser Abstimmung ein Unterschied zwischen aktivem und passivem ständischen Wahlrechte nicht gemacht sei,

sodann in materieller Beziehung, daß in denjenigen Gemeinden, sowohl der Rhein-Provinz, als Westfalen, wo die Gemeinde-Versammlung (Gemeinde-Rath) nicht aus von der Gemeinde gewählten Verordneten, sondern aus sämmtlichen Höchstbesteuerten resp. Meistbeerbten bestehe, das aktive und passive Wahlrecht zusammenfalle, mithin von einer Trennung desselben in dieser Beziehung bei den gedachten beiden Provinzen wenigstens nicht die Rede sein könne; daß ferner, wenn man nur einem Manne von unbefleckter Ehrenhaftigkeit den Eintritt in die ständischen Versammlungen gestatten wolle, folgerecht auch der Wahlkörper, das Wahl-Kollegium, aus dem der Abgeordnete hervorgegangen, nicht von dem geringsten Hauche der Unehrenhaftigkeit infizirt sein dürfe, und daß es endlich den Kommittenten gegenüber ein nicht zu rechtfertigender Egoismus sein würde, wenn man ihre Versammlungen in Beziehung auf die Ehrenhaftigkeit mit weniger Aengstlichkeit behandle, sie schlechter stellen wolle, als die von ihnen Kommittirten.

Zur Unterstützung des Antrages wurde wiederholt darauf hingewiesen,

daß die in demselben erwähnten Rechte ganz besonders als die nothwendig in dem Staatsbürgerthum begründeten anzusehen seien, und daß ohne Wiedergewährung derselben die wieder erworbene bürgerliche Ehre fast ohne alle Bedeutung bleiben würde.

Auch wurde darauf aufmerksam gemacht,

daß nach bestehendem Rechte die Befähigung zur Theilnahme an

Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen mit der Wiedererlangung der National-Kokarde eintrete.

Die Abtheilung ist mit 9 Stimmen gegen 7 zu dem Beschlusse gekommen, daß angetragen werde,

sich mit dem Vorschlage des Abgeordneten Camphausen einverstanden zu erklären.

Berlin, den 10. Februar 1848.

Die vorberathende Abtheilung.

(gez.) Graf von Schwerin. Freiherr von Lilien.
Frhr. von Mylius. Wobiczka. von Brodowski.
Gießler. Schulze-Dellwig. Kuschke. Dansmann.
Naumann. Grabow. Siegfried. Donimierski."

Abgeordn. Camphausen: Der Gegenstand ist in einer zweitägigen Berathung erörtert und in späteren Verhandlungen erneuert berührt worden. Zugleich habe ich den Inhalt des von mir eingegebenen Vorschlages zur Zeit, als ich ihn einreichte, seinem wesentlichen Inhalte nach entwickelt. Er enthält eine ungemein leise Abweichung von dem, was theils in den Worten des früheren Beschlusses liegt und theils in der Gesinnung der Majorität der Versammlung gelegen hat. Die Regierung hat sich nicht für den Vorschlag, sie hat sich auch nicht dagegen erklärt, und unter diesen Umständen habe ich keine Veranlassung, eine Erörterung darüber hervorzurufen, würde vielmehr für meinen Theil bereit sein, mich blos für Einholung einer Entscheidung durch Abstimmung zu erklären, und nur dann darauf zurückkommen, wenn der Vorschlag bestritten würde.

Abgeordn. Prüfer: Als der in Rede befindliche Gegenstand in der hohen Versammlung verhandelt wurde, habe auch ich mich entschieden dafür erklärt, daß demjenigen, welchem durch Richter und Recht die bürgerlichen Ehrenrechte, wenn auch nur auf Zeit, aberkannt würden, die Wiedererlangung dieser Rechte nicht eher gestattet sein sollte, bevor nicht seine Genossen unter besonderer Vermittelung der Gnade Sr. Majestät des Königs den also Bestraften für würdig erachtet haben, in die vollen Rechte wieder einzutreten, und daß bis zu diesem Zeitpunkte der Verurtheilte weder an einem Stimmrechte theilnehmen, noch gewählt werden, noch irgend eine städtische Beamtung antreten könne. Bei dieser Ansicht muß ich auch heute noch verbleiben, und wenn auch der geehrte Abgeordnete aus der Rhein-Provinz, welcher uns diesen Vorschlag gemacht hat, schon zwei spezielle Rechte von den allgemeinen Rechten ausschloß, nämlich das Standschaftsrecht und das Recht, an kreisständischen Versammlungen theilzunehmen, welche Rechte nicht wieder von selbst aufleben sollen, so muß ich doch der hohen Versammlung zu bedenken geben, daß uns die Ehrenhaftigkeit des Gemeinde-Vorstandes im kleinsten Dorfe, die Ehrenhaftigkeit der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats in der kleinsten Stadt eben so hoch stehen und eben so theuer sein muß, als die jeder ständischen Corporation, und daß es im Volke einen sehr üblen Eindruck machen würde, wenn diesem Vorschlage nachgegangen werden sollte, weil man von dieser Seite gewissermaßen

eine Verletzung daraus entnehmen könnte. Also schon aus diesen Gründen allein würde ich mich gegen den Vorschlag erklären und dessen Annahme nicht räthlich finden; aber auch im Anbelange der Vorsicht scheint mir das Vonselbstaufleben der bezeichneten Rechte nicht gerechtfertigt zu sein, denn schon das alte Sprüchwort sagt: „Wer einmal lügt, dem glaubt man selten wieder", und analog getraue ich mir damit den Beweis darüber zu führen, daß man immer nicht so ganz sicher ist, daß derjenige, welcher wegen irgend eines Verbrechens bestraft worden ist, bei seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt sich auch wirklich so gebessert habe, daß er dadurch die Befähigung erlangen könne, irgendwie in eine Beamtung zu treten.

Jedenfalls aber würde es bei den Wählern großes Aufsehen, ja, großen Widerwillen erregen, wenn ein eben aus der Strafanstalt Entlassener sofort wieder an jeder Wahl-Theil nehmen und am Ende als Gewählter in den Gemeinde-Vorstand, in die Stadtverordneten-Versammlung, ja, sogar als Mitglied des Magistrates wieder eintreten könnte. Offenbar gehört eine gewisse Zeit dazu, um sich davon zu überzeugen, daß der Bestrafte wirklich sich gebessert habe, daß er dadurch die Achtung seiner Mitbürger wieder erworben und somit Gelegenheit und Veranlassung vorhanden sei, ihn in seine vollen Rechte wieder eintreten zu lassen. Wenn nun namentlich in den früheren Diskussionen hervorgehoben wurde, daß nach rheinischen Gesetzen solche Leute sogar Geschworene sein können und somit über Leben und Tod zu erkennen befugt seien, so würde ich das mit Beziehung auf das von mir Ausgesprochene als einen Uebelstand betrachten und wünschen, daß demselben mindestens für unsere preußischen Mitbürger sehr bald begegnet werden möge, weil ich denjenigen bedaure, welcher von einem solchen Richter, d. h. von einem Richter, der nicht makelfrei ist, verurtheilt wird. Unter diesen Umständen bin ich veranlaßt, mich dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz und somit der Ansicht der Majorität der Abtheilung entschieden entgegen zu erklären und dabei meinerseits den Antrag zu stellen, daß es bei der Beschlußnahme, welche man, wenn ich nicht ganz irre, am 29sten v. M. über die Sache faßte, sein Bewenden behalte.

Abgeordn. von Olfers: Der Redner, welcher so eben vor mir sprach, hat ganz klar die Gründe entwickelt, welche auch ich vorbringen wollte, ich will also die verehrte Versammlung nicht damit belästigen. Allein selbst aus dem Antrage des verehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz geht hervor, daß die Ehrenhaftigkeit des Mannes, der nach abgelaufener Strafzeit in den Versammlungen der Gemeinden einen Platz wieder einnehmen soll, nicht aber in den ständischen Versammlungen, eine angehauchte Ehrenhaftigkeit ist, und so lange sie das ist, werden wir gewiß uns selbst nicht verurtheilen, mit dem, den wir deshalb zu ständischen Versammlungen nicht zulassen, in städtischen und Gemeinde-Versammlungen zusammen zu sitzen. Mir scheint die Sache ganz klar zu sein in Beziehung auf unseren früheren Beschluß, der also lautet: Es soll beantragt werden, daß nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte untersagt war, das Wiederaufleben des Rechts der Standschaft und

der Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehren-Rechten in Gemeinden und Corporationen von dem Urtheile der Genossenschaft nach landesherrlicher Bestätigung abhängen soll.

Dieser Antrag ist mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen genehmigt worden.

Dadurch haben wir dem Manne den Weg gezeigt, wie er die Rehabilitation erlangen kann; ihm von vorn herein ein Recht zu geben, sofort wieder in städtische und Gemeinde-Versammlungen zu treten, halte ich nicht für passend.

Abgeordn. von Werdeck: Ich glaube, daß die Herren Redner, welche so eben gesprochen haben, sich in einem kleinen Mißverständnisse über den Sinn des Antrags des Abgeordneten der Rhein-Provinz befinden. Ich will mich nicht mehr darauf einlassen, dies hier zu erörtern, vielmehr nur einen Antrag stellen, welcher sich auf die formelle Behandlung der Sache bezieht, zu dessen Begründung ich mir aber erlauben muß, dem Materiellen der Sache etwas näher zu treten. Die Tendenz des zur Berathung gestellten Antrags geht dahin, eine Modification in denjenigen Beschlüssen hervorzurufen, welche bis jetzt über die Ehrenstrafen gefaßt sind. Nach meinem Dafürhalten bedürfen diese allerdings einer Modification; ich würde aber im Augenblicke mich leider in der Lage befinden, mich unbedingt gegen jeden weiter abändernden Beschluß erklären zu müssen, weil ich nämlich glaube, daß dieselben Umstände, welche bis jetzt obgewaltet und verhindert haben, zur Klarheit über die Lage der Sache zu gelangen, auch jetzt in diesem Augenblicke noch vorhanden sind. Der Vorschlag, wie er gegenwärtig vorliegt, beabsichtigt, eine wesentliche Aenderung des bestehenden Rechts, nicht blos des Kriminal-Rechts, sondern auch eines bedeutenden Theiles unseres öffentlichen Rechtes hervorzurufen. Ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß in unserer Gemeinde-Gesetzgebung sehr bestimmte Vorschriften darüber vorhanden sind, inwiefern ein Gemeindemitglied durch die Bescholtenheit seines Rufes unfähig sei, an den Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Rechten Theil zu nehmen. Ich will hier nicht auf das Detail der Sache eingehen; im Wesentlichen kann ich aber mit Beiseitesetzung der sehr speziellen und verwickelten Vorschriften der alten Städte-Ordnung von 1808 es dahin zusammenfassen, daß, wenn die Ehrenrechte aberkannt sind, auch das Bürgerrecht ausgeschlossen ist, ferner, daß eine zweijährige Zuchthausstrafe den Verlust des Bürgerrechts — ich bin mir sehr wohl bewußt, ich bemerke das hierbei, daß das Bürgerrecht in gegenwärtigem Sinne nur die politischen Rechte des Bürgerthums unter sich begreift — also daß eine zweijährige Zuchthausstrafe die Ausübung des Bürgerrechts ausschließt, daß ferner die Verurtheilung 1) wegen Diebstahls, 2) wegen qualifizirten Betruges und 3) wegen Meineides ebenfalls die Ausübung des Bürgerrechts ausschließt. Ganz ähnlich steht das Verhältniß in den beiden westlichen Gemeinde-Ordnungen; wollen wir nun jetzt hier den Beschluß fassen, der in der Art präzisirt würde, wie der geehrte Abgeordnete für die Rhein-Provinz vorgeschlagen hat, so rufen wir in dieser Beziehung ebenfalls Modificationen hervor, wir wissen

jedoch in diesem Augenblicke noch nicht, welche Beschlüsse wir fassen werden in Ansehung der Ehrenrechte für die Meineidigen, für die Diebe, für die Betrüger. Ich kann mir sehr wohl denken, und es ist bereits in dem Gutachten der Abtheilung vorgeschlagen, unter gewissen Umständen bei den Dieben blos eine zeitweise Entziehung der Ehrenrechte eintreten zu lassen, und ich halte das für vollkommen konsequent, ich bin aber doch auf der anderen Seite sehr zweifelhaft, ob unsere Gemeinden damit einverstanden sein würden, wenn die positiven und speziellen Bestimmungen unserer Gemeinde-Ordnung indirekt auf diese Weise geändert würden. Ich habe indeß noch einen anderen Gesichtspunkt im Auge; ich bin der Ansicht, daß die Vorschriften, die wir neulich in Ansehung der Aberkennung der Ehrenrechte für die Hochverräther beschlossen haben, in keiner Weise die Sache vollständig erschöpfen. Der Gesichtspunkt, den ich im Auge habe, ist zum Theil bereits früher von dem geehrten Mitgliede der Rhein-Provinz, welches den jetzt zu erörternden Vorschlag gemacht hat, ebenfalls in Anregung gebracht worden; es ist von ihm darauf aufmerksam gemacht worden, daß den Personen, die wegen Hochverraths verurtheilt worden sind, die politischen Ehrenrechte nicht wieder zugestanden werden können. Ich muß mich mit einem Beispiele deutlich machen. Es ist früherhin wiederholt auf die Zeit von 1807 bis 1813 verwiesen worden, ich erinnere aber daran, daß in dem Jahre 1813 eine Menge der ehrenwerthesten Jünglinge und Männer auf den Aufruf unseres Königs zu den preußischen Fahnen eilten und unter diesen den Feldzug mitmachten. Angenommen, der Feldzug wäre nicht glücklich abgelaufen, die französischen Waffen hätten gesiegt, so wären diese Kombattanten — ich habe vorhin eine Omission begangen, die mir eben einfällt, nämlich ich habe sagen wollen, daß eine große Menge von Leuten aus den über-elbeschen, altpreußischen Provinzen, die damals zu dem Königreich Westfalen gehörten, zu den preußischen Fahnen traten — wäre also der Feldzug unglücklich abgelaufen, so wären unstreitig alle diese Individuen wegen Hochverraths gegen den westfälischen Staat verurtheilt worden. Ich weiß nicht, welchen weiteren Verlauf die Sache genommen hätte, aber es ist ganz klar, daß, wenn in der Folge diese Individuen ihre Strafe abgebüßt hätten, der westfälische Staat niemals in die Lage kommen durfte, diesen Individuen die vollständigen politischen Rechte wieder zuzugestehen. Wenn ich davon ausgehe, so ist es weiter klar, daß wir in unseren Beschlüssen in Ansehung der Hochverräther noch gewisse Modificationen eintreten lassen müssen. Wenn ich von diesen beiden Standpunkten die Sache ansehe, so bin ich entschieden der Ansicht, daß im Augenblicke der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, wo wir die an sich nothwendigen Modificationen in Ansehung der Beschlüsse über §. 20 eintreten lassen können, und ich werde daher in diesem Augenblicke in der Lage sein, mich jeder weiteren Aenderung derselben zu widersetzen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich möchte die hohe Versammlung nicht gern auf die Diskussion zurückführen, die wir 2 Tage lang geführt haben, es sind dabei die Ansichten für und wider aus-

getauscht worden, und man ist auf dem Wege zu dem Resultate gekommen, auf welchem man überhaupt in solchen Berathungen zu Resultaten kommen kann, d. h. es ist abgestimmt worden, und wir sind in der Minorität geblieben. Es ist durchaus nicht meine Absicht, die Diskussion zu erneuern, nur möchte ich die Bedenken, welche heute gegen unseren erneuerten Vorschlag erhoben worden sind, so weit mir dies möglich ist, zu beseitigen versuchen.

Was zunächst die formelle Frage betrifft, ob es überhaupt noch an der Zeit sein könne, die Frage jetzt zu erörtern, so hat sich die Abtheilung und, wie ich glaube, mit Recht auf den Standpunkt stellen müssen, daß ihr eine Beurtheilung darüber nicht mehr zustehe. Der Antrag des verehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz wurde in der Plenar-Versammlung gemacht, mit der hinzugefügten Bitte, daß er der Abtheilung zur Prüfung überwiesen werden möchte. Dieser Antrag fand in der Plenar-Versammlung keinen Widerspruch, es wurde also die Abtheilung von vorn herein auf den Standpunkt gestellt, das Materielle, die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags zu prüfen, die formelle Frage schien ihr durch Ueberweisung an die Abtheilung bereits beseitigt zu sein. Was nun das Materielle der Sache betrifft, so muß ich die Abtheilung und diejenigen Mitglieder, die bei der vorhergehenden Diskussion in der Minorität geblieben sind, jedenfalls gegen den Vorwurf verwahren, den wir heute gehört haben, als verlangten sie einen geringeren Grad von Ehrenhaftigkeit für solche Leute, von denen sie früher wünschten, daß sie in ständischen Versammlungen sitzen könnten, für die sie jetzt wenigstens Ausübung des aktiven Wahlrechts in Anspruch nehmen. Das ist durchaus nicht der Fall, wir sind nicht weniger subtil in den Erfordernissen der Ehrenhaftigkeit, wie alle anderen Mitglieder, die hohe Versammlung hat aber durch einen früheren Beschluß das Prinzip der Aberkennung der bürgerlichen Ehre auf Zeit und somit auch angenommen, daß nach einem gewissen Zeitpunkt die durch Verbrechen bewirkte und dokumentirte Unehrenhaftigkeit abolirt sei. Ob dieses Prinzip ein richtiges ist, darüber zu urtheilen, glaube ich, steht dem Einzelnen nicht mehr zu, die Regierung hat diesen Vorschlag gemacht, die hohe Versammlung hat ihn fast einstimmig angenommen, sie hat den Vorschlag angenommen, daß nur zeitweise die bürgerliche Ehre aberkannt werden könne, also damit auch die Konsequenz, daß mit dem Ablauf dieser Zeit die bürgerliche Ehre wiederhergestellt sei. Es hat sich nun die Diskussion nur um den Begriff von Vorrecht und Bürgerrecht gedreht, und da ging die Ansicht der Minorität und Majorität darin aus einander, daß die Majorität der Meinung war, das ganze Recht der Standschaft gehöre zu den Vorrechten, während wir, die wir uns in der Minorität befanden, der Meinung waren, es gehöre zu den Bürgerrechten.

Wir sind mit dieser Meinung in der Minorität geblieben, wie ich schon bemerkt habe, haben aber geglaubt, daß man allerdings noch zwischen dem aktiven und passiven Wahlrechte einen Unterschied machen könne, daß es wohl möglich sei, das Sitzen in der ständischen Versammlung, die Mitgliedschaft an der ständischen Versammlung oder

der Bürger-Versammlung zu unterscheiden von dem Rechte, zu solchen Versammlungen zu wählen, während man das erstere zu den Vorrechten, das letztere zu den Rechten zähle. Meine Meinung geht dahin, daß sowohl das erstere wie das letztere ein Staatsbürgerrecht ist. Weil aber die Majorität der Versammlung der Meinung war, daß die Mitgliedschaft zur ständischen Versammlung ein Vorrecht sei, so ist doch daraus nicht zu folgern, daß sie auch das Wahlrecht nicht für ein Bürgerrecht halte. Aus dieser Erwägung sind die Vorschläge hervorgegangen.

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Ich muß zunächst der Ansicht des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung widersprechen, daß in formeller Beziehung der Zulassung des Vorschlages nichts im Wege stehe. Von dem Herrn Marschall ist der Antrag des Abgeordneten der Stadt Köln der Abtheilung zwar zur Berathung überwiesen, dabei aber keineswegs zugleich entschieden worden, daß die formelle Frage beseitigt sei. Nach dem stenographischen Berichte über die Sitzung vom 3ten d. Mts. haben des Herrn Marschalls Durchlaucht den Vorschlag der Abtheilung mit folgenden Worten überwiesen: „Ich sehe nun kein Bedenken, daß dieser Vorschlag an die Abtheilung zurückgewiesen werde, was von der Entscheidung der Versammlung abhängt; insofern also kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag, den Antrag an die Abtheilung zu verweisen, erfolgt, so wird er als an die Abtheilung verwiesen zu betrachten sein. — Es ist also so anzunehmen, daß der Antrag an die Abtheilung zur Begutachtung verwiesen ist." Hiernach war der Antrag nur überhaupt zur Begutachtung an die Abtheilung verwiesen, ohne daß dadurch gleichzeitig seine Zulässigkeit in formeller Beziehung entschieden worden wäre. Diese Seite der Frage ist vielmehr vor Allem auch noch jetzt zu prüfen und danach zu entscheiden. Wenn ich dies aber als richtig annehmen darf, so bin ich weiter der Ansicht, daß wir auf den materiellen Inhalt des Vorschlags nicht zurückkommen dürfen, weil derselbe in Bezug auf das Stimmrecht und die Ehrenrechte in Gemeinden und Corporationen völlig zusammenfällt mit dem, worüber die hohe Versammlung bereits am 29sten v. Mts. Beschluß gefaßt hat; damals ist nämlich schon beschlossen, daß die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen zu denjenigen Ehrenrechten gehören solle, welche für immer erlöschen, wenn auch nur auf zeitweisen Verlust der Ehrenrechte erkannt worden ist. Und wenn bei der damaligen Abstimmung in Beziehung auf die Standschaft nicht ausdrücklich zwischen aktivem und passivem ständischen Wahlrechte unterschieden worden ist, so folgt daraus schon, daß, dem Vorschlage des Abgeordneten der Stadt Köln entgegen, bereits damals auch über das aktive ständische Wahlrecht entschieden worden ist. Ich halte die vorliegende Frage: ob die Versammlung auf einmal rechtsgültig gefaßte Beschlüsse zurückkommen will, um dieselben ganz oder theilweise wieder aufzuheben, von der äußersten Wichtigkeit, da ihre Entscheidung für die Folge als eine präjudizielle erscheint. Ich trage darauf an, die Frage zuerst darauf zu richten, ob die Versammlung auf den früheren Beschluß vom 29sten v. Mts. überhaupt zurückkommen will.

Abgeordn. Camphausen: Wenn das geschieht, so würde ich mir das Wort erbitten.

Marschall: Es fragt sich, was unter formeller und materieller Begründung zu verstehen sei. Wenn gesagt werden könnte, daß es wahr sei, die Absicht liege vor, die Versammlung zu einem Beschlusse zu veranlassen, der mit einem früher gefaßten Beschlusse im Widerspruch stände, so müßte auch ich meines Orts das für einen ungünstigen Vorgang halten. Hätte ich diese Meinung gehabt an dem Tage, wo der Vorschlag gemacht worden ist, so hätte ich nicht versäumt, das gleich anfangs zu erklären; ich würde vielleicht nicht einmal so weit gegangen sein, zu sagen, es hänge von der Versammlung ab, den Vorschlag an die Abtheilung zurück zu verweisen. Wenigstens würde ich nicht versäumt haben, die Versammlung aufmerksam zu machen, daß etwas beantragt werde, was uns in Widerspruch mit einem früheren Beschlusse verwickeln würde. Ich habe es nicht so angesehen, sondern ich bin davon ausgegangen, daß eine Modification eines früheren Beschlusses beantragt werde, und glaube auch jetzt noch, daß über die formelle Seite der Frage an dem Tage schon entschieden worden ist, wo der Vorschlag von der Versammlung an die Abtheilung zurück verwiesen wurde, daß wir also über die formelle Seite der Frage hinweggehen können und uns nur daran zu halten haben, ob dem Antrage beizustimmen sei oder nicht.

Abgeordn. Camphausen: Ich will mir über die formelle Seite der Frage einige Bemerkungen hinzuzufügen erlauben. Der Herr Landtags-Marschall hat Ihnen bereits dargelegt, inwiefern die formelle Frage als erledigt anzusehen sei; außerdem ist wiederholt angeführt worden, daß es sich nicht von einem Widerspruche gegen die gefaßten Beschlüsse, sondern von einer Modification derselben handele, und zwar, wenn ich die Gründe, die geltend gemacht worden sind, in Berücksichtigung ziehe, von einer sehr leisen Modification. Wäre aber auch in Frage, ob von der Versammlung, die über so vielseitige, umfangreiche Materien berathet und beschließt, auf frühere Beschlüsse zurückgekommen werden dürfe, so würde ich bemerken, daß es gefährlich sei, den Satz aufzustellen, daß niemals zurückgegangen werden könne auf einen früher gefaßten Beschluß. Es kann die Versammlung in den Fall gerathen, unbewußterweise Beschlüsse zu fassen, die einander widersprechen. Daß solche Inkongruitäten eintreten können, geht aus Beschlüssen hervor, wobei eben die Ehrenrechte eine Verwickelung herbeiführten. Es ist zu §. 88 beschlossen worden die Todesstrafe ohne fakultative Aberkennung der Ehrenrechte, und zu §. 89 die Todesstrafe mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte; das möchte ein Fall sein, der eine spätere Ausgleichung nothwendig macht. Zu §. 87 ist Strafarbeit oder Festungshaft mit fakultativer Aberkennung der Ehrenrechte beschlossen worden; zu §. 89 Zuchthaus, Strafarbeit oder Festungshaft; zu §. 90 nur Zuchthaus, so daß bei §. 90 das Fakultative völlig wegfällt, obwohl die drei Fälle dieselben Strafarten zu bedingen scheinen. Ich brauche mich aber nicht zu beschränken auf Beispiele von Inkongruitäten, sondern werde an einen Fall absoluten Widerspruches erinnern, in

welchen nicht nur die Versammlung, sondern auch die Regierung verfallen ist. Sie haben beschlossen, in einzelnen Paragraphen anstatt Zuchthaus- und Strafarbeit Strafarbeit und Festungshaft mit der Wahl für den Richter, die Ehrenrechte zugleich abzuerkennen, vorzuschlagen. Die Regierung hat dem nicht widersprochen, sondern beigestimmt. Sie haben hingegen bei §. 15 beschlossen, daß Festungshaft niemals mit dem Verluste der Ehrenrechte verbunden sein soll. Es ist zwar der erste Satz des §. 15 gestrichen worden, der zweite Satz aber stehen geblieben, wie auf Seite 80 der Protokolle nachzusehen. Es liegt also der Fall vor, daß einer dieser Beschlüsse zurückgenommen werden muß. Das sind die Gründe, welche ich dafür anführen wollte, daß die Versammlung sich nicht möge abhalten lassen, wegen einer leisen Modification und aus einer nicht richtig angewandten Konsequenz den Antrag zu verwerfen, wenn er an sich annehmenswerth erscheint.

Landtags-Kommissar: In Beziehung auf das Formelle der Frage bin ich der Ansicht, daß die hohe Versammlung über diejenigen Punkte, die hier abermals zur Frage gestellt worden sind, bereits ein definitives Votum abgegeben habe. Was zunächst das Gemeinde-Ehrenrecht betrifft, so unterliegt dies, wenn wir die Verhandlungen durchsehen, keinem Zweifel. Ein geehrtes Mitglied der westfälischen Städte hat ausdrücklich erklärt, daß, seiner Ansicht nach, Alles, was von dem ständischen Ehrenrechte gelte, in weitestem Umfange auch von dem Gemeinde-Ehrenrechte gelten müsse. Dem hat die hohe Versammlung beigestimmt, und ist demgemäß auch bei Stellung der Frage dieser Punkt ausdrücklich mit aufgenommen. Dagegen ist zwar der Unterschied zwischen aktivem und passivem ständischen Wahlrechte bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben, vielmehr hier nur der ständischen Rechte im Allgemeinen erwähnt worden: diese allgemeine Stellung aber umfaßt unbedenklich auch das aktive Wahlrecht, indem unsere Gesetzgebung, in Beziehung auf das Erforderniß der Unbescholtenheit und Ehrenhaftigkeit, zwischen aktivem und passivem Wahlrechte keinen Unterschied macht. Sie erfordert, in Beziehung auf beide Rechte, völlige Unbescholtenheit, und es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschluß der hohen Versammlung, wonach derjenige, dem nur auf Zeit die Ehrenrechte aberkannt worden, nicht ohne Weiteres rehabilitirt werden sollte, auch auf das aktive Wahlrecht ausgedehnt werden müßte. Uebrigens soll diese meine Erklärung nur meine subjektive Ansicht aussprechen.

Wenn es sich um ein Votum der hohen Versammlung handelte, welches für die Regierung bindende Kraft und die Regierung ein Interesse dabei hätte, den einmal gefaßten Beschluß fest zu halten, so würde ich der Wiederholung der Diskussion und Beschlußnahme widersprechen müssen; da es sich aber nur um ein Votum consultativum handelt, so finde ich keine Veranlassung, einer nochmaligen Berathung darüber zu widersprechen, ob die hohe Versammlung den früheren Beschluß modifiziren oder sich etwa in Widerspruch stellen will mit dem, was sie vor 14 Tagen beschlossen hat. Vielmehr muß ich in

dieser Beziehung der von einem Abgeordneten aus der Rhein-Provinz ausgesprochenen Ansicht beitreten, daß bei einem langen Gesetze wohl der Fall eintreten kann, wo die Versammlung sich überzeugt, daß ihre früher gefaßten Beschlüsse einer Modification bedürfen. Hier ist zwar ein solcher Fall meines Erachtens nicht eingetreten, es handelt sich um keinen Widerspruch, um keine Inkonsequenz, die zu berichtigen wäre; dem Prinzip nach aber glaube ich, weil es sich nur um ein Votum consultativum handelt, von Seiten der Regierung einer neuen Debatte und Beschlußnahme nicht entgegentreten zu dürfen.

Abgeordn. Dittrich: Declarationen kommen in unserer Gesetzgebung nicht selten vor; mindestens ist durch die Debatte schon festgestellt, daß der Beschluß, den wir in dieser Angelegenheit gefaßt haben, ein zweifelhafter ist. Ich erkläre mich unbedingt für den Antrag und erlaube mir zu dessen Unterstützung noch Folgendes anzuführen. Es fragt sich, ob überhaupt die Aberkennung der Ehre eine zweckmäßige Strafe ist. Sie ist beschlossen, ich glaube aber, daß, je länger man sie dauern läßt, man desto Mehrere in das Proletariat hinausstößt. Den, dem die Ehre aberkannt ist, wird man nur um so leichter zu ferneren schlechten Thaten veranlassen; er glaubt, daß er durch neue schlechte That sich nicht erneuert entehrt, wogegen ihn das Gefühl, für ehrenhaft zu gelten, davon abhalten wird. Um so mehr kann ich mich nur für den Antrag erklären, weil ich glaube, daß dadurch die Ehrenhaftigkeit geweckt wird. Dieses ist auch das Haupt-Motiv gewesen, warum die Aberkennung auf Zeit angenommen worden ist.

Wenn der geehrte Abgeordnete der Städte Schlesiens, der zuerst sprach, gesagt hat: „wer einmal lügt, dem glaubt man selten wieder", dann verschwindet alles Recht der Verzeihung, dann muß Jeder, der einmal eine Strafe verbüßt hat, für sein ganzes Leben unehrenhaft sein, das würde aber den Beschluß der zeitweisen Entziehung der Ehrenrechte gänzlich eludiren. Es ist auch schon von einem geehrten Redner aus der Mark Brandenburg gesagt worden, daß den Ansichten der beiden ersten Redner unrichtige Präsumtionen zu Grunde liegen, indem der Abgeordnete aus Schlesien gesagt hat: „die eben Entlassenen"; davon ist aber nicht die Rede, denn die bürgerliche Ehre tritt ja nicht unmittelbar nach der Entlassung aus der Strafanstalt wieder ein und erst nach dem Verlaufe von Jahren.

Marschall: Wenn es darauf ankäme, auf den formellen Punkt noch einmal zurückzukommen, so könnte angeführt werden, daß ich gerade damals, ehe es zur Abstimmung kam, zu erwägen gab, ob man wünsche, daß eine Unterscheidung in der Fragestellung in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit gemacht werde. Wenn also jetzt dieser Antrag blos sich beschränkte darauf, diese Unterscheidung noch nachträglich vorzunehmen, so könnte man sagen, es sei über eine Sache, worüber die Abstimmung bereits geschehen sei, auf eine an die frühere sich anschließende Abstimmung angetragen worden, nämlich auf die Unterscheidung dieser beiden Fälle, und dann würde es ganz konsequent sein, wenn im Antrage diese Unterscheidung durchgängig

festgehalten würde, daß nämlich beantragt würde, nicht allein das Wahlrecht zu ständischen Versammlungen, sondern auch das Wahlrecht in den Gemeinden, oder wie es hier heißt, das Stimmrecht in den Gemeinden reviviciren zu lassen, nicht aber die Wählbarkeit zu Gemeindeversammlungen, daß also dieselbe Unterscheidung eintrete in Bezug auf Gemeindeversammlungen, welche in dem Antrage in Bezug auf ständische Versammlungen gemacht worden ist.

(Der Abgeordn. Prüfer bittet ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Wir wollen darüber den Abgeordn. Camphausen, weil er der Antragsteller ist, hören.

Abgeordn. Camphausen: Ich glaube, daß das formelle Bedenken nicht so sehr in der Versammlung getheilt wird, daß es uns hindern könnte, mit vollkommener Freiheit über den heute vorliegenden Antrag uns zu erklären. Was die erwähnte Modification betrifft, so hat die Versammlung die Ehre, auch ihren durchlauchtigen Vorsitzenden zu ihren Mitgliedern zu zählen, und wenn ich gleich darauf beharren muß, daß über den Antrag, wie er vorliegt, das Votum der Versammlung eingeholt werde, so würde doch nichts entgegenstehen, daß, insofern er verworfen würde, dann dieses Amendement gestellt würde, welchem ich freilich nicht beistimme.

Marschall: Ich habe nur ermitteln wollen, ob es in der Absicht des Antragstellers lag, diese Modification seines Antrages eintreten zu lassen.

Zunächst hat der Graf Renard das Wort.

Abgeordn. Prüfer: Ich habe ums Wort gebeten wegen einer persönlichen Bemerkung.

Marschall: Ich habe den Abgeordneten als fünften Redner notirt, doch würde er zu einer wirklich persönlichen Bemerkung auch sofort das Wort erhalten können.

Abgeordn. Prüfer: In Bezug auf die Aeußerung des geehrten Redners aus Schlesien wollte ich bemerken, daß das Sprüchwort: „Wer einmal lügt, dem glaubt man selten wieder", nicht so durchschnittlich von mir als eine bestimmte Erklärung angegeben wurde, daß man gar Niemanden mehr trauen dürfe, der einmal eine Unwahrheit gesagt habe, sondern ich habe es nur bildlich ausgedrückt, um zu erkennen zu geben, daß die äußerste Vorsicht gegen einen solchen Mann, nämlich gegen einen Bestraften, nothwendig sei. Ich wiederhole das auch jetzt und bemerke noch dazu, daß man keinen Grund hat, den gerade als einen ehrlichen Mann anzuerkennen, welcher als dreijähriger Arrestant im Zuchthause in diesen 3 Jahren nicht gestohlen hat.

Abgeordn. Graf Renard: Die Frage: „Soll auf zeitweise Aberkennung der Ehre erkannt werden?" ist erledigt; nun stellt sich die Frage: Soll diese zeitweise Aberkennung der Ehre eben diese Zeit aussprechen, oder setzt sie einen bestimmten Rehabilitirungs-Akt voraus, ehe die verlorenen Ehrenrechte wieder erlangt und geübt werden können? Diese Frage scheint blos erledigt, ist es aber nicht. So scheint auch blos die Frage erledigt: Soll die Ehrenhaftigkeit im Ganzen

eintreten oder in Bruchtheilen in einzelnen Ehrenrechten? Dann die Frage: Soll die Wiedererlangung einzelner Ehrenrechte einen besonderen Rehabilitirungs-Akt erfordern? blieb unerledigt. Das liegt uns aber auch gegenwärtig nicht vor. Uns fehlt noch ein Prinzip. Gegenwärtig handelt es sich einzig und allein um die prinzipielle Frage: Soll in Beziehung auf die Wiedereintretung der Ehrenrechte zwischen aktivem und passivem Wahlrechte unterschieden werden? Ich glaube, wenn wir die Abstimmung darauf richten, können wir noch unmittelbar auf den Antrag des Abgeordneten der Rhein-Provinz übergehen.

Abgeordn. Freiherr von Lilien-Echthausen: Ich antworte zunächst dem Abgeordneten der Stadt Köln, daß, wenn früher Widersprüche vorgekommen sind, dies natürlich keine Veranlassung sein kann, uns in neue Widersprüche zu verwickeln, vielmehr uns auffordern muß, alle Sorgfalt anzuwenden, sie zu vermeiden. Wenn Se. Durchlaucht der Herr Marschall gesagt haben, es handle sich hier nur um eine Modification dessen, was früher beschlossen worden ist, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß jede Modification eines Beschlusses zugleich eine theilweise, größere oder geringere, Aufhebung desselben ist. In Beziehung auf die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen würde indessen durch Annahme des Vorschlages ganz unzweifelhaft eine vollständige Aufhebung des Beschlusses vom 29sten v. M. erfolgen; in Beziehung auf das aktive und passive ständische Wahlrecht könnte solches vielleicht noch zweifelhaft sein, wenn es in dem Protokolle vom 29sten v. M. nicht wörtlich hieße, wie folgt:

„Der Marschall stellte hiernach anheim, ob der angedeutete Antrag in Betreff des Unterschiedes zwischen aktiver und passiver Standschaft, d. h. zwischen Wahlrecht und Wählbarkeit, noch aufgenommen werden wolle? Als solches auch jetzt nicht geschah, so resumirte er die Debatte und stellte die von der Versammlung unterstützten nachfolgenden Fragen zur Abstimmung."

Ich muß hiernach bei der Ansicht verbleiben, daß über den vorliegenden Antrag bereits in der Verhandlung vom 29sten v. M. vollständig Beschluß gefaßt worden ist. Ich weiß nun freilich nicht, ob Ew. Durchlaucht die formelle Frage zunächst ausschließlich zur Diskussion stellen wollen, oder ob zugleich auch über den materiellen Inhalt des Vorschlages diskutirt werden soll.

Marschall: Allerdings.

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Was das Materielle des Antrages betrifft, so bleiben alle Argumente, die ich in der Verhandlung vom 29sten v. M. gegen das Wiederaufleben der Rechte der Standschaft und des Gemeinderechtes bei auch nur zeitweisem Verluste der Ehrenrechte vorgebracht habe, auch hier geltend. Ich kann keine Konsequenz darin finden, daß man das Wahl-Kollegium, aus dem die Stände-Versammlung hervorgegangen ist, schlechter stellen soll, als diese selbst, daß man das Wahl-Kollegium weniger schützen soll gegen das Eindringen unehrenhafter Elemente, als dies nach dem Beschlusse vom 29sten v. M. in Beziehung auf die Stände-

Versammlung selbst geschehen ist. Ich habe bereits in der Abtheilung geltend gemacht, daß es Egoismus sein würde, unseren Kommittenten gegenüber, wenn wir ihre Versammlungen in Beziehung auf die Ehrenhaftigkeit nicht mit derselben Rücksicht behandelten, wie uns selbst; ich habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Gemeinden der Rhein-Provinz und Westfalen wenigstens, wo die Gemeinde-Versammlungen (Gemeinde-Rath) nicht aus gewählten Verordneten, sondern aus sämmtlichen Höchstbesteuerten resp. Meistbeerbten bestehen, das aktive und passive Wahlrecht zusammenfalle, mithin hier von einer Trennung desselben im Sinne des Vorschlages nicht die Rede sein könne; ich will diesem noch hinzufügen, daß in Westfalen die Rittergutsbesitzer in den Gemeinde-Versammlungen eine Virilstimme führen, gleichwie auf den Kreistagen. Nach allem diesem muß ich mich gegen den Antrag des Abgeordneten der Stadt Köln erklären, und zwar um so mehr, als ich nicht mit ihm darüber einverstanden bin, daß nur nach Annahme seines Vorschlages der große unlösbare Widerspruch, den er in der Verhandlung vom 3ten d. M. behauptet hatte, verschwinde, daß nämlich nach dem Beschlusse vom 29sten v. M. ein Mann Ehre genug haben könne, um über das Leben seiner Mitmenschen als Geschworener zu richten, aber nicht Ehre genug, um Bürger der Gemeinde zu sein. Ich glaube, dieses Problem läßt sich einfach durch die Bestimmung lösen, daß auch die Befähigung, Geschworener zu sein, für immer verloren geht, wenngleich nur auf zeitweisen Verlust der Ehrenrechte erkannt wird.

Es ist ein dahin zielender Vorschlag bereits in der Abtheilung von mir gemacht worden. Der Abgeordnete der Stadt Köln hat sich aber nicht veranlaßt gesehen, darauf etwas zu erwiedern; ich stelle anheim, ob es ihm beliebt, sich jetzt darüber weiter auszulassen.

Abgeordn. Camphausen: Ich werde so frei sein, wenn Durchlaucht es erlauben. Ich wünschte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Der Marschall ertheilt dem Abgeordneten das Wort.)

Wenn der Abgeordnete die Versammlung davor zu schützen wünscht, daß sie nicht in weitere Widersprüche mit sich verfallen möchte, so möchte vorerst der Abgeordnete wohl thun, sich selbst zu schützen, daß er nicht in Widerspruch mit sich verfalle. Denn was ist sein Vorschlag anders, als ein Widerspruch mit einem förmlichen Beschlusse der Versammlung? Hat die Versammlung nicht auch beschlossen, daß das Recht, Geschworner zu sein, wieder aufleben solle, während der Abgeordnete jetzt vorschlägt, daß es für immer aberkannt werde? Das, glaube ich, wird als Antwort auf die Anfrage des geehrten Abgeordneten genügen.

Refer. Abgeordn. Frhr. von Mylius: Der Abgeordnete aus Westfalen hat gesagt, daß die Argumente, die in der Sitzung vom 29sten v. M. von ihm vorgebracht worden, stehen bleiben; ich glaube aber, daß er zugeben wird, daß auch die gegenseitigen Argumente ebenfalls stehen geblieben, und daß es einer weitläufigen Wiederholung der von allen Seiten besprochenen Frage und ihrer Gründe

nicht mehr bedarf, um zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten der Stadt Köln zu kommen. Daß davon aber keine Rede sein könne, die Lage desjenigen, gegen den die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, noch schlimmer zu machen, als durch die früheren Bestimmungen bereits geschehen ist, das ist bereits mit genügenden Gründen ausgeführt worden.

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Was den mir zum Vorwurfe gemachten Widerspruch betrifft, so kann ich denselben nicht anerkennen, indem der in Rede stehende Beschluß vom 29sten v. M. der Geschworenen nicht erwähnt, mithin rücksichtlich dieser noch gar kein Beschluß gefaßt worden ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: In dem Resultat meiner Erwägung treffe ich mit dem zusammen, was auch bereits von dem Herrn Landtags-Kommissarius anerkannt worden ist, daß es nicht nur zulässig, sondern sogar zweckmäßig sei, die Frage von der materiellen Seite zu beleuchten; die Voraussetzungen aber, die den Herrn Landtags-Kommissar zu diesem Resultate geführt haben, kann ich jedoch nicht vollständig anerkennen, namentlich darin nicht, daß der Herr Landtags-Kommissar die Meinung aussprach, es würde sich die Regierung einem solchen Beschlusse widersetzen müssen in einem von ihm bezeichneten Falle. Ich kann dem Herrn Landtags-Kommissar niemals das Recht zuerkennen, sich einem Beschlusse der Versammlung widersetzen zu können, sondern die Beschlüsse der Versammlung werden immer ganz frei gefaßt. Dies nur beiläufig. Noch muß ich aber die Abtheilung dagegen vertheidigen, als sei sie sich nicht bewußt gewesen, was die Versammlung früher beschlossen hat, daß das Gemeinderecht und das ständische Recht auf derselben Stufe stehen und ganz gleich behandelt werden müssen; ich glaube, daß in ihrem ferneren Vorschlage dieser Beschluß vollständig anerkannt ist. Ja, meine Herren, das ständische Recht und das Gemeinderecht stehen auf ganz gleicher Höhe, bei beiden kann aber aktives und passives Wahlrecht unterschieden werden, und bei beiden will es die Abtheilung geschieden wissen, und nur da, wo es sich um die Ausübung des aktiven Wahlrechts handelt, soll nach den neuen Vorschlägen es sich um das allgemeine Bürgerrecht handeln und der Fall vorhanden sein, wo das Recht von selbst wieder auflebt, nicht aber da, wo es sich handelt um das Recht, gewählt zu werden zu einer ständischen oder Gemeinde-Versammlung. Daraus folgt, daß, wo eine Wahl vorgenommen wird in einer Versammlung, die an sich schon eine ständische oder eine Gemeinde-Versammlung ist, da auch das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann, sondern nur, wo es sich blos um eine Wahl-Versammlung handelt. Daß auch das zu Anomalieen führt, hat die Abtheilung nicht verkannt, diese Anomalieen liegen aber nicht in der Sache, sondern in der Verfassung.

Marschall: Nach dem Gesagten würde die Fassung eine Abänderung erleiden; denn der Abgeordnete Graf von Schwerin hat sich dem angeschlossen, daß auch in Bezug auf die Gemeinde-Versammlungen nur von dem Wahlrechte die Rede sein möge und nach der Absicht der Abtheilung die Rede sein solle, nicht von der Wähl-

barkeit, eben so wenig wie von der Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen. Und wenn das wirklich die Ansicht der Abtheilung ist, so würde das auch ausgedrückt werden müssen in der zu stellenden Frage, ja es würde sogar im Widerspruch mit dem von dem Abgeordneten Camphausen gestellten Antrage in der Fragestellung ausgedrückt werden müssen, weil es Antrag der Abtheilung ist.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Deputirte aus Pommern scheint angenommen zu haben, daß ich durch meine Aeußerung in die Freiheit der ständischen Versammlungen irgendwie habe eingreifen wollen; das ist aber nicht meine Absicht gewesen, und ich muß mich darüber deutlicher erklären. Ich habe gesagt, daß, wenn es sich um ein votum decisivum der Stände-Versammlung handelte und dieses durch einen Beschluß wieder aufgehoben oder wesentlich modifizirt werden sollte, ich mich demselben widersetzen müßte. Ich unterstelle den Fall: die Staats-Regierung hätte dem Vereinigten Landtage den Antrag auf Bewilligung einer Staatsschuld vorgelegt, die Versammlung hätte ihre Zustimmung gegeben, wollte sie aber am anderen Tage zurücknehmen, so würde ich das thun, was ich vorhin bezeichnet habe. Wenn aber der geehrte Deputirte unter dem Ausdruck „widersetzen" irgend ein faktisches Einschreiten versteht, so ist das meine Meinung nicht gewesen, sondern ich habe nichts weiter darunter verstanden, als eine Verwahrung der Regierung, dahin, daß ein solcher aufhebender Beschluß ungültig und für sie völlig unverbindlich sei. Ich hoffe, daß diese Erklärung jedes Mißverständniß beseitigen wird.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich habe in formeller Beziehung kein Bedenken, auf die Diskussion noch einmal einzugehen, weil ich den Gegenstand von solcher Wichtigkeit halte, daß mir eine Vermittelung, wenn irgend möglich, erwünscht sein möchte. Auch durch den Vorschlag des geehrten Abgeordneten der Rhein-Provinz, wodurch die Befugniß zur kreisständischen Theilnahme ebenfalls von den Rechten ausgeschlossen bleiben soll, welche von selbst wieder aufleben sollen, würde mein Bedenken größtentheils beseitigt sein. Ich hege nur die Besorgniß, wie sie von mehreren Mitgliedern geltend gemacht worden ist, daß nämlich vielleicht ein Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen dadurch hervorgerufen werden würde. Dies allein macht mich bedenklich, jene Modification einzugehen.

Abgeordn. von Werdeck: Materiell habe ich ebenfalls kein Bedenken, auf die früheren Beschlüsse zurückzugehen, aber die formellen Bedenken haben wir selbst bereitet, und zwar gerade dadurch, daß wir im Allgemeinen beschlossen haben, ohne die speziellen Folgen dieser Inkongruenz zu übersehen. Wir mögen nun jetzt beschließen, was wir wollen, so werden wir durch jede neue Beschlußfassung doch in eine neue Inkongruenz gerathen. Daher ersuche ich Se. Durchlaucht den Herrn Marschall, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie nicht beschließen wolle, diese Anträge blos ad referendum zu nehmen und auszusetzen bis zum Schluß des zweiten Theils des Entwurfes,

(Stimmen — Nein! Nein!)

und wenn man mir darin auch nicht beistimmt, so sehe ich doch voraus, daß wir dahin kommen werden, auf dieselben noch einmal zurückzukehren.

Marschall: Wir wollen sehen, ob der Antrag die gesetzliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich Niemand.)

Er hat sie nicht gefunden.

Abgeordn. Graf Renard: Ich will mir in Bezug auf die Fragestellung noch ein Wort erlauben.

Marschall: Dann will ich erst die Frage stellen. Sie würde eine Veränderung erleiden und lauten:

„Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß nicht die Wählbarkeit zu ständischen und kreisständischen Versammlungen, wohl aber das Stimmrecht in Gemeinden und Corporationen und das Wahlrecht zu ständischen und kreisständischen Versammlungen nach Ablauf der Zeit, in welcher die Ausübung der Ehrenrechte untersagt war, wieder aufleben möge?"

Abgeordn. Camphausen: Von den beiden Abgeordneten Grafen von Schwerin und von Renard ist empfohlen worden, daß die andere Frage auch gestellt werde, und wenn es geschehen soll, so scheint mir kein Bedenken vorhanden, daß die minder umfassende Frage zuerst gestellt werde, um so mehr, als auf meinen Antrag übergegangen werden kann, auch wenn die Antwort auf die erste Frage mit Ja gegeben worden ist.

Marschall: Die so eben von mir vorgelesene Frage ist die minder umfassende.

Abgeordn. Graf Renard: Wir wären in das formelle Bedenken nicht gekommen, wenn die früheren Fragen wirklich erledigt worden wären und nicht blos erledigt schienen. Wir kommen wieder in dieselbe Lage, wie dies der Direktor der Abtheilung scharfsinnig auseinandergesetzt hat, wenn nicht von vorn herein eine prinzipielle Frage gestellt wird, nämlich:

„Soll das aktive und passive Wahlrecht überhaupt unterschieden werden?"

um dann unmittelbar zu dem Antrage des Mitgliedes aus der Rhein-Provinz überzugehen.

Marschall: Ich muß aber bemerken, daß ich nicht schärfer zu unterscheiden vermag zwischen der Wählbarkeit und dem Wahlrechte, als ich es in der vorgelesenen Frage versucht habe; denn das Wort „Ehrenrechte" ist weggefallen, und die Frage lautet:

Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß nicht die Wählbarkeit zu ständischen und kreisständischen Versammlungen, wohl aber das Stimmrecht in Gemeinden und Corporationen und das Wahlrecht zu ständischen und kreisständischen Versammlungen nach Ablauf der Zeit, für welche die Ausübung der Ehrenrechte untersagt war, wieder aufleben möge?

Abgeordn. Graf Renard: Diese Frage erstreckt sich wieder nicht auf alle Fälle.

Marschall: Es ist das Wort „Ehrenrechte", was in dem ursprünglichen Antrage enthalten war, in Wegfall gekommen, zufolge der Aeußerung des Abgeordneten Grafen von Schwerin, und die Frage lautet, wie ich sie schon zweimal verlesen habe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es handelt sich um die Wählbarkeit und um das Wahlrecht; das Wahlrecht soll allseitig wieder aufleben, die Wählbarkeit zu den ständischen Versammlungen und zu den Gemeinde-Aemtern soll hingegen nicht wieder aufleben. Ich bitte, nur noch das Wort „zu Gemeinde-Aemtern" in die Frage aufzunehmen.

Marschall: Dem ist nichts entgegen. Ich will also die Frage noch einmal verlesen:

Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß nicht die Wählbarkeit zu ständischen und kreisständischen Versammlungen und zu Gemeinde-Aemtern, wohl aber das Stimmrecht in Gemeinden und Corporationen und das Wahlrecht zu ständischen und kreisständischen Versammlungen nach Ablauf der Zeit, wo die Ausübung der Ehrenrechte untersagt war, wieder aufleben möge?

Und die diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl.)

Ich bitte die Herren Secretaire, die Zählung vorzunehmen.

(Es geschieht.)

Mit Ja haben gestimmt 50, mit Nein haben gestimmt 44, und wir kommen nun .....

Abgeordn. Camphausen: Es wird nun wohl die zweite Frage gestellt werden?

Marschall: Es ist beantragt worden, noch eine zweite Frage auf den ursprünglichen Antrag zu stellen, und es steht dem nichts entgegen.

Die Frage würde also heißen:

„Stimmt die Versammlung dem Antrage bei, daß zu den nach deren Ablauf von Rechts wegen wieder auflebenden Rechten die Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen und die Theilnahme an den Wahlen zu ständischen Versammlungen gehören möge, dagegen das Recht, an ständischen und kreisständischen Versammlungen Theil zu nehmen oder als Mitglied einer ständischen und kreisständischen Versammlung gewählt zu werden, ohne vorangegangene Rehabilitation, nicht wieder aufleben möge?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, es werde doch jedenfalls, nachdem die erste Frage gestellt worden, diese zweite Frage nicht mehr gestellt werden können, sondern sie würde sich darauf reduziren, ob man annehmen will, daß Jemand zwar in der Gemeinde-Versammlung, aber nicht in der ständischen Versammlung sitzen könne. Darauf reduzirt sich die Frage, die noch übrig ist. Daß das Wahlrecht auch in Beziehung auf die Gemeinde-Aemter geübt werden soll, haben wir beschlossen; es fragt sich also nun nur noch, ob man in einer ständischen Versammlung nicht sitzen könne, aber in einer Gemeinde-Versammlung, und das dürfte den früheren Beschlüssen gemäß wohl kaum möglich sein.

Marschall: Das ist der Gegenstand nicht, um den es sich handelt, darauf ist von dem Abgeordneten nicht angetragen worden und

konnte nicht angetragen werden, sondern ich bin nur auf seinen ursprünglichen Antrag zurückgegangen. Es hat sich nämlich im Wesentlichen nichts geändert, als daß aus seinem ursprünglichen Antrage die Worte

„und Ehrenrechte"

weggefallen sind; die nachträgliche Frage, die das Mehr enthalten würde, hätte also nur diese Worte wieder mitaufzunehmen.

Abgeordn. Camphausen: Der Unterschied ist in einem Worte der gewesen, daß wir das passive Wahlrecht ausgeschlossen haben, sowohl für die Stände-, als für die Gemeinde-Versammlungen. Ich glaubte, wenigstens war ich in der Vorstellung, es werde nach dieser Abstimmung die andere Frage folgen, ob nicht auch das passive Wahlrecht in den Gemeinden wieder auflebe. Insofern aber, wie der geehrte Abgeordnete aus Pommern mich belehrt, die Versammlung diese Frage so ansehen würde, als ob sie durch unser Votum entschieden sei, so ziehe ich vor, auf eine weitere Abstimmung zu verzichten."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mir zu meiner Information mir die Frage erlaubt, ob nicht jetzt abzustimmen sei darüber, ob ein Unterschied gemacht werden soll zwischen dem Rechte, in einer Gemeinde-Versammlung zu sitzen, und zwischen dem Rechte, in einer Stände-Versammlung zu sitzen.

Abgeordn. Camphausen: Es handelt sich um das Recht der Wählbarkeit in der Gemeinde, um das passive Wahlrecht.

Marschall: Nicht blos um die Befähigung zu Gemeinde-Aemtern, sondern auch um die Wählbarkeit zu Gemeinde-Versammlungen, um die Ausübung von Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen würde es sich in der nachträglichen Frage allein noch handeln können; wenn aber auf die Frage verzichtet wird —

Abgeordn. Camphausen (unterbrechend): Ja, ich ziehe das vor.

Marschall (fortfahrend): So kommen wir zu §. 190.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 190.

Die Verleumdung ist mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 190.

Ob das in dem §. 190 bestimmte Strafmaß gerechtfertigt, ward zur Frage gebracht; die Abtheilung beschloß jedoch mit 12 gegen 2 Stimmen,

den Antrag, dasselbe auf 3 Monat zu ermäßigen,

nicht zu befürworten, und verwarf mit gleicher Majorität den Antrag:

die im zweiten Alinea bestimmte Geldstrafe von dreihundert Thalern auf den Betrag von funfzig Thalern zur Ermäßigung zu empfehlen."

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Wir stehen jetzt auf

dem Punkte, über die Strafwuth der Verleumdung zu berühren. Wir haben oft auf die frühere Gesetzgebung Rücksicht genommen, wir sind öfters von der geehrten Ministerbank darauf aufmerksam gemacht worden, wo Uebereinstimmung mit diesen oder Abweichungen stattfänden. Dies veranlaßt mich jetzt, an den Herrn Justiz-Minister die Bitte zu richten, uns Aufschluß über den Unterschied der früheren und der uns jetzt vorliegenden Bestimmungen zu geben, und ich fühle mich besonders dazu veranlaßt durch einen Richterspruch in neuerer Zeit, der nicht nur im Lande, sondern ich möchte sagen in ganz Deutschland eine große Bewegung hervorgerufen hat. Es ist der Fall mit Krackrügge in Erfurt. So viel aus den öffentlichen Blättern bekannt ist, hat der Mann in dem edlen Gefühle, in der ehrenwerthen Absicht, Jemand in seinem Rechte nicht allein zu schützen, sondern vor schwerer Unbill zu bewahren, und zwar die Tochter gegen die harten Bedrückungen der Aeltern, diese angeschuldigt. Er ist zur Untersuchung gezogen, weil er in diesem Falle zu weit gegangen, weil er den Mann, der so Ungewöhnliches an seinem eigenen Kinde thut, in seiner Ehre verletzt habe. Derselbe Fall ist in Weimar vor Gericht gezogen, indem dort der Buchhändler — der die angebliche Verleumdung öffentlich verbreitet hat — angeklagt wurde, und nach dargelegten Beweisen über die Richtigkeit der angegebenen Fakta ist dort der Mann freigesprochen worden. Die Beschuldigung ist aber nicht blos dort, nicht blos in der öffentlichen Meinung, sondern auch von unserem Gerichtshofe als richtig anerkannt und die Strafe nur verhängt, weil Krackrügge zu weit gegangen, den Kläger an seiner Ehre dabei gekränkt habe. Nun steht die Sache, meine Herren, so. Mit Betrübniß lese ich, daß unser hoher Richterstand — ich nenne ihn hoch, weil er so lange erhaben über der öffentlichen Anfeindung stand — angegriffen worden ist, und ich halte es im Interesse des Richterstandes, damit die Achtung, die er besitzen muß, ihm nicht verloren gehe, im Interesse des Volkes, das in dem Vertrauen zu dem Richterstande nicht erschüttert werden darf, daß nicht allein uns hier, sondern im Allgemeinen Aufklärung gegeben werde, daß die Sache anders sich verhält, als sie durch inländische und fremde Blätter vielfach dargestellt worden ist. Es hat eine der letzten Nummern der Augsburger Zeitung sich erlaubt, zu sagen, dieser harte Urtheilsspruch — denn Krackrügge ist zum Zuchthause verurtheilt worden und sitzt bereits zu Lichtenberg — ein Mann, der Stellvertreter des Vorstehers der Stadtverordneten ist, der eine Zeitschrift herausgiebt, also wohl zu den gebildeten und nicht zu den niederen Ständen zu zählen ist, ich wiederhole es, dieser Mann ist zum Zuchthause verurtheilt worden — sei nicht Folge seiner That, sondern weil er ein Liberaler, weil er der Verwaltung unangenehm und mißliebig sei, deshalb nur habe ihn diese harte Strafe getroffen. Ich gestehe, meine Herren, das zu lesen, ohne Aufklärung, ohne eine richtige Darstellung des Sachverhältnisses zu haben, hat mich tief gekränkt.

Justiz-Minister Uhden: Zuvörderst muß ich fragen, was ich für eine Aufklärung geben soll. Soll dies ein Vorwurf sein, als ob die

Regierung in irgend einer Weise auf das Erkenntniß eingewirkt habe! Ich erbitte mir die Erklärung des Herrn Deputirten.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich habe blos gewünscht, zu hören, ob dieses Urtel nur auf einer Ehrenkränkung, die der Betheiligte sich erlaubt, beruhe, und ob die frühere Gesetzgebung dem Richter einen so weiten Spielraum gestatte, daß er Jemand, der nicht zu den niederen Ständen gehört, wegen Ehrverletzung, die blos zu weit in der Aeußerung ging, aber wo der Thatbestand richtig angegeben war, zum Zuchthause verurtheilen konnte, und ich will gern hinzusetzen, daß, wenn die frühere Gesetzgebung eine solche Strafe erlaubte, ich mit großer Freude die neuen Strafbestimmungen, die einen Unterschied der Stände vor dem Gesetz nicht annehmen, und welche keinen solchen Spielraum mehr gewähren, begrüße.

Justiz-Minister Uhden: Auf diese Verneinung werde ich mir erlauben, wegen der erkannten Zuchthausstrafe die betreffenden Paragraphen vorzulesen. Im §. 614 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts lautet es:

„Unter Personen vom Adel- oder Militairstande oder die den Charakter Königlicher Räthe führen, ziehen dergleichen schwere Injurien Gefängnißstrafe auf vier bis acht Wochen und nach Bewandtniß der Umstände Festungs-Arrest bis auf sechs Monate nach sich."

Ferner im §. 615:

„Sind dergleichen Injurien von Personen niederen Standes gegen höhere verübt worden, so findet Gefängnißstrafe auf vier Wochen bis drei Monate statt."

Endlich im §. 616:

„Nach Bewandtniß der Umstände und Schwere der Beleidigung kann diese Strafe durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse geschärft oder bis zur Zuchthausstrafe bis auf sechs Monate ausgedehnt werden."

Was die Gerichte erkannt haben, steht mir nicht zu, hier weiter zu beurtheilen; die Gerichte haben nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen gesprochen; ich muß aber nochmals jeden etwaigen Vorwurf zurückweisen, als ob die Regierung im entferntesten auf diese Entscheidung eingewirkt habe. Dieselbe hatte erst Kenntniß von der Strafe erlangt, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig gewesen und der Weg der Begnadigung eingeschlagen war.

Abgeordn. Sperling: Ich finde eine Ungleichheit zwischen §. 190 und §. 193, in Beziehung auf die Geldstrafe. Im §. 190 ist eine Geldstrafe von 300 Rthlr. einer Freiheitsstrafe von einem Jahre gleichgesetzt, während im §. 193 dieselbe Geldstrafe einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten gleichgestellt ist. Sollte hier nicht eine Berichtigung nothwendig sein?

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im §. 190 ist eine Geldbuße als Regel überhaupt nicht zugelassen, sondern es ist nur gesagt worden „unter mildernden Umständen kann, anstatt der Freiheitsstrafe, auf Geldbuße erkannt werden"; also im §. 190 werden immer mildernde Umstände vorausgesetzt, und nur in diesem Falle soll über-

haupt Geldstrafe eintreten können. Anders verhält es sich im §. 193 bei der einfachen Ehrenkränkung. Hier ist alternativ Geldbuße oder Gefängniß angeordnet, so daß in allen Fällen, abgesehen von mildernden Umständen, Geldbuße als prinzipale Strafe eintreten kann. Hiernach ist zwischen beiden Bestimmungen eine wesentliche innere Verschiedenheit vorhanden, welche eine gleiche Behandlung der Sache ausschließt.

Marschall: Wir kommen zu §. 191.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 191.

Ist die Verleumdung durch Schrift, Abbildung oder andere Darstellung öffentlich verbreitet worden, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß oder Festungshaft erhöht werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 191.

Gegen diesen Paragraphen war nichts zu bemerken."

Marschall: §. 192!

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 192.

Ist gegen den angeblich Verleumdeten wegen der Thatsachen, durch deren Behauptung oder Verbreitung die Verleumdung begangen sein soll, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so muß bis zu dessen Beendigung das Strafverfahren wegen Verleumdung ausgesetzt werden."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 192.

Die Bestimmung des §. 192 schien für den Fall, daß überhaupt der Beweis des exceptio veritatis zulässig, für gerechtfertigt."

Marschall: §. 193.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 193.

Wer durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 193

war der Antrag gestellt, eine Ermäßigung der Strafe auf Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldbuße bis zu 50 Rthlr. in Vorschlag zu bringen.

Die Abtheilung hielt jedoch das Strafmaß für Fälle boshafter und freventlicher Verletzung für gerechtfertigt und beschloß mit 8 gegen 6 Stimmen, den Antrag nicht zu befürworten."

Abgeordn. Camphausen: Hierbei ist doch, wie mir scheint, lebhaft das Gebrechen zu beanstanden, welches wir in Bezug auf das Verfahren herbeiführen würden, dadurch, daß der Gesetz-Entwurf keinen Unterschied macht zwischen Injurien und ganz gewöhnlichen Schimpf- und Schmäh-Reden, die unzählige Male vorkommen und nur einer leichten Ahndung bedürfen. Dadurch werden alle diese

Fälle vor die mittleren, die kollegialischen Gerichte in den alten Provinzen, am Rheine vor die Zuchtpolizeigerichte gezogen, und es ist zu befürchten, daß damit ein großer Ueberdrang eintrete. Ich weiß nicht, nachdem die Versammlung beschlossen hat, hinsichtlich der Verleumdung das Wort öffentlich zu streichen, ob sie ein Auskunftsmittel, welches das rheinische Recht darbietet, annehmen wird, wonach nur öffentliche Beleidigungen als schwere Injurien angesehen werden und vor die Zuchtpolizeigerichte gehören, hingegen Beleidigungen anderer Art vor die Polizeigerichte. Ich kann zwar nach dem Beschlusse, der heute Morgen gefaßt worden ist, einen Antrag nicht stellen, indessen will ich wenigstens nicht unterlassen, auf die Inkonvenienzen aufmerksam zu machen, die dieser Artikel künftig mit sich führen wird.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Die Bemerkungen, die hier vorgekommen, sind allerdings richtig; aber nach der Abstimmung, welche stattgehabt hat, glaube ich auch nicht in der Lage zu sein, einen Antrag stellen zu können.

Zudem glaube ich, daß die für die Rhein-Provinz bestehenden, nicht zu verkennenden Schwierigkeiten nur durch prozessualische Bestimmungen zu beseitigen sein werden.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag, der zu machen wäre, die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet. Vorher müßte er freilich vernommen werden.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Der Antrag schien mir darauf gerichtet zu sein, das Wort „öffentlich" unter den Begriff der Injurien aufzunehmen, so daß gewöhnliche Schimpfworte unter die Polizeivergehen zu verweisen seien. Bloße Schimpfworte können niemals vor die mittleren Gerichte verwiesen werden, während sie nach dieser Bestimmung allerdings zur Kompetenz dieser Gerichte gehören würden. Dieses würde die Einführung der Bestimmung verhindern. Ich stelle anheim, ob durch eine Erklärung des Gouvernements ein Weg angedeutet würde, wie ein geeigneter Ausweg zu finden sei.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich muß bemerken, daß der Vorschlag die Berücksichtigung der hohen Versammlung wohl verdient. Es liegt nicht blos im Interesse der Rheinprovinz, daß Injuriensachen nicht vor kollegialisch formirte Gerichte kommen, sondern daß sie auch bei uns lediglich von den Polizei-Gerichten abgeurtheilt werden können. Wenn eine Bestimmung getroffen werden könnte, welche dies vermittelte, so würde es für unser Verfahren von großem Nutzen sein.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Ich glaube, daß der Abgeordnete aus Köln damit einverstanden sein wird, wenn man den Antrag stellt, den Paragraphen hier ganz zu streichen und bei den Polizei-Vergehen einen geeigneten Paragraphen einzuschalten.

Abgeordn. Camphausen: Ich würde dem Antrage nicht beitreten können und bitte überhaupt die hohe Versammlung, eingedenk zu sein, daß ich nur deshalb keinen Antrag gestellt habe, weil es mir mit der Rücksicht, welche ich ihr verschulde, nicht vereinbar schien.

Ich möchte aber noch mit wenig Worten auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem rheinischen Rechte und dem Entwurfe besteht. Zur Injurie gehört die Oeffentlichkeit und die Beschuldigung eines bestimmten Fehlers oder Lasters, die Strafe ist eine Geldbuße. Im Entwurfe ist die Oeffentlichkeit nicht Bedingung, auch nicht die Beschuldigung eines bestimmten Fehlers oder Lasters, sondern nur die Kränkung der Ehre, und es tritt Geld- oder Freiheitsstrafe ein. Es folgt im rheinischen Rechte später unter den Polizei-Vergehen die Schmähung, die Schimpfrede und Alles, was nicht Injurie im obigen Sinne ist. Das ist hier nicht der Fall. Alle Schmähreden gehören künftig vor die mittleren Gerichte.

Justiz-Minister Uhden: Die Regierung wird die Bemerkung ad referendum nehmen und möglichst berücksichtigen.

Abgeordn. Camphausen: Würde vielleicht die Regierung angemessen finden, im Laufe der Verhandlungen auf den Gegenstand zurückzukommen?

Landtags-Kommissar: Die Regierung hat ein lebhaftes Interesse, das Gesetz so einzurichten, daß es sich den rheinischen Gerichtsformen möglichst anschließe. Wenn nun in der Rhein-Provinz seither zwischen Injurien, die von den correctionellen, und solchen, die von den Polizei-Gerichten bestraft werden, unterschieden ist, so halte ich es nicht für unmöglich, auch im Gesetze sich jener Unterscheidung anzuschließen. Ich glaube, meine Kollegen werden nichts dagegen haben, wenn wir uns vorbehalten, einen dahin zielenden Vorschlag zu formiren.

Marschall: Es würde dies im Laufe einer der nächsten Sitzungen zu erwarten seyn.

§. 194.

Justiz-Minister von Savigny: In Beziehung auf §. 193 erlaube ich mir noch eine Frage. Ich habe es nicht so verstanden, daß beantragt würde, §. 193 wegfallen zu lassen. Es war wohl auch die Meinung des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, daß er für schwere Fälle stehen bleiben solle, und ich habe nicht gehört, daß gegen die Strafbestimmung eine Einwendung gemacht worden ist. Es wurde nur gewünscht, eine Absonderung der leichteren Fälle vorzunehmen mit geringeren Strafen und einem anderen Verfahren. Ist dies die Meinung des Abgeordneten gewesen?

Abgeordn. Camphausen: Ja.

Justiz-Minister von Savigny: Also ist der Paragraph angenommen worden. Es würde für die Regierung selbst bedenklich sein, wenn es nicht geschehen wäre.

Abgeordn. Camphausen: Das, glaube ich, dürfte für die Regierung selbst bedenklich sein, weil sie dadurch auf ein Ausgleichungsmittel im voraus verzichtet hätte.

Marschall: Die Versammlung ist nicht davon ausgegangen, daß der Paragraph so anzunehmen sei, wie er da steht, auch nicht davon, daß er gestrichen, sondern daß vorbehalten werden soll, daß der Versammlung in einer der nächsten Sitzungen von der Abtheilung ein Vorschlag der Regierung vorgelegt werde. §. 194.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 194.

Wenn Medizinal-Personen und deren Gehülfen die in Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise offenbaren, so soll diese Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft werden.

Beim Rückfalle ist außerdem auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 194

war der Antrag gestellt, denselben aus dem Gesetz ganz wegfallen zu lassen, da Gründe für dessen Aufnahme nicht ersichtlich, indem die allgemeinen Bestimmungen über Ehrenkränkungen vollkommen ausreichen würden.

Die Abtheilung erkannte jedoch in dem Umstande, daß es sich hier um Personen handle, welchen das Publikum ein gewisses Vertrauen zu schenken genöthigt sei, einen Grund, welcher eine höhere Strafe rechtfertige; und beschloß mit 7 gegen 6 Stimmen, die Aufnahme des Paragraphen in Vorschlag zu bringen."

Ich werde den Antrag, den ich bereits gestellt habe, den ganzen Paragraphen wegfallen zu lassen, wiederholen, indem ich der Meinung bin, daß ein Grund für dessen Beibehaltung nicht vorliegt. Es ist zu tadeln, daß der Paragraph hinsichtlich der Medizinal-Personen eine praesumtio doli dahin aufstellt, daß etwas als Ehrenkränkung betrachtet werden müsse, was sehr füglich ohne alle Absicht, die Ehre zu kränken, geschehen sein kann.

Das rheinische Recht, welches hier unbedingt den Vorzug verdient, bestraft die Veröffentlichung der anvertrauten Geheimnisse nicht nur hinsichtlich der Aerzte, sondern aller anderen Personen, welchen diese Geheimnisse vermöge ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut wurden. Es sind aber nicht nur die Medizinal-Personen, die sich in diesem Verhältniß befinden, sondern auch eine Menge anderer Personen, wie Advokaten, Notare und namentlich die Geistlichen. In Bezug auf diese Personen gewährt die erwähnte Bestimmung des Art. 378 des rheinischen Rechts einen Schutz, welchen man bei Aufhebung des Artikels vermissen würde, da diese Bestimmung den Grund abgiebt, daß man von keiner dieser Personen die Mittheilung von Thatsachen verlangt, welche ihnen im Vertrauen ihres Standes, z. B. der Geistlichen unter dem Beichtsiegel, anvertraut worden. Würde mein erster Antrag, den Paragraphen wegfallen zu lassen, keine Unterstützung finden, so würde ich den zweiten Antrag stellen, daß nicht nur alle Medizinal-Personen, sondern auch alle Personen unter die Strafe und daher auch unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden, denen kraft ihres Amtes oder Gewerbes oder Standes Geheimnisse anvertraut sind.

Abgeordn. Zimmermann: Dem Vorschlage, daß der Paragraph aus der vorliegenden Gesetz-Vorlage ganz verschwinde, kann ich mich nicht anschließen. Andererseits kann ich nicht anerkennen, daß der

Paragraph hierher unter die Injurien gehöre. Entweder liegt in der Verletzung des Geheimnisses eine Injurie oder nicht. Liegt eine Injurie darin, so ist in der allgemeinen Bestimmung über Injurien das Nöthige vorgesehen. Allerdings ist es wünschenswerth, daß die Personen, welche sich dem besonderen Vertrauen des Publikums hingeben, dasselbe zu bewahren schuldig sind, was vorzugsweise bei den Aerzten der Fall ist. Ich würde daher zunächst darauf antragen, den Paragraphen analog dahin zu verweisen, wo von den besonderen Pflichten der Beamten die Rede ist. Dahin gehört er zweckmäßiger, weil, sobald eine Ehrenkränkung vorliegt, schon bei den Injurien das Nöthige hinlänglich vorgesehen ist. Aber auch abgesehen davon, sind mehrere Bedenken gegen den Entwurf aufzustellen. Es ist gesagt: „Medizinal-Personen und deren Gehülfen“. Nach der gegenwärtigen Medizinal-Verfassung aber haben die Medizinal-Personen keine Gehülfen. Es fragt sich, wer die genannten Personen sein sollen; es ist daher eine genauere Fassung nöthig, da z. B. auch Apotheker ähnliche Pflichten haben. Auch durch sie kann ein solches Vergehen begangen werden. Zu allgemein ist ferner der Ausdruck: „bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse“. Dem Arzt werden viele Verhältnisse bekannt, wo die Betheiligten gar kein Interesse an der Geheimhaltung haben. Es ist daher wünschenswerth, daß der Ausdruck bestimmter präzisirt werde, da nur von einem anvertrauten Geheimnisse die Rede sein kann. Aus diesem Grunde würde ich darauf antragen, die besser zu fassende materielle Strafbestimmung dahin zu verweisen, wo von dem Vergehen der Beamten die Rede ist.

Abgeordn. Neumann: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Referenten an, den Paragraphen vollständig zu streichen. Zunächst bemerke ich, daß die Fassung, welche das Allgemeine Landrecht gegeben hat, den Vorzug verdient vor der des Entwurfs. Es heißt im §. 505 des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20:

„Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.“

Hier wird aber etwas ganz Anderes zu einem Verbrechen gemacht, als in dem vorliegenden Entwurfe. Es heißt hier: „wenn Medizinalpersonen und deren Gehülfen (es würde jedenfalls heißen müssen „oder“, sonst mußten sie stets in Gemeinschaft gedacht werden) die bei Ausübung ihrer Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugter Weise offenbaren.“ Offenbaren ist hier zunächst ein zweifelhafter Begriff, eben so zweifelhaft erscheint die nähere Bestimmung „unbefugter Weise“, und es ist auch bereits erinnert worden, wie arg die Bestimmung ist: „persönliche Verhältnisse.“ Es handelt sich eben nicht um Ehrenkränkungen, sondern es wird eine gewöhnliche Thatsache zur Ehrenkränkung gemacht oder derselben wenigstens gleichgestellt, und ob das Verhältniß der Medizinalpersonen dies gestattet, das würde ich bestreiten müssen.

Es ist hier nämlich ein solches Verhältniß, das diese exceptio-

nellen Bestimmungen rechtfertigen könnte, darum nicht vorhanden, weil der Arzt zunächst als Mann der Wissenschaft, die er zum Besten der leidenden Menschheit anwendet, dasteht; er hat keine Verpflichtung für den Staat, er hat nur seine Qualification prüfen zu lassen und seine Approbation erhalten, weiter bekümmert sich der Staat nicht um ihn und seine Verhältnisse. Nun fragt es sich weiter: wie übt der Arzt seine Kunst aus? Nur in Beziehung auf diejenigen, die ihm ihr Vertrauen schenken, die seine Hülfe suchen. Welche Veranlassung kann also für den Staat da sein, hier eine besondere Strafbestimmung eintreten zu lassen; nach meiner Ansicht gar keine. Es handelt sich hier um keine Beaufsichtigung. Das Allergefährlichste scheint mir aber zu sein, daß der Arzt auch noch mit einer Strafe möglicherweise belegt werden kann, welche alle Strafen, die wegen Ehrenkränkungen zugefügt werden können, weit hinter sich lassen. Es heißt nämlich am Schluß: „es sei auf den immerwährenden oder zeitigen Verlust der Befugniß zur ferneren Praxis zu erkennen." Nun erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, welche immense Strafe da eintreten würde für eine möglicherweise blos unbedachtsame Aeußerung über persönliche Verhältnisse. Ich kann daher nur dafür stimmen, den Paragraphen ganz zu streichen, weil, was außerdem in dieser Beziehung erforderlich ist, schon durch die übrigen Paragraphen seine Erledigung findet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ueber die Entstehung dieser Bestimmung ist Folgendes zu bemerken: Im Wesentlichen ist dieselbe, wie auch von einem verehrten Mitgliede erwähnt wurde, im Allgemeinen Landrechte §. 505 enthalten. Man hat diese Bestimmung nicht aufheben wollen, andererseits aber auch keine Veranlassung gehabt, ihr eine größere Ausdehnung zu geben. Sonach ist im Wesentlichen das Prinzip so beibehalten, wie es sich im Landrechte vorfindet. Was in Ansehung der Fassung bemerkt ist, wird, meines Erachtens, nicht beweisen, daß man prinzipiell einer anderen Auffassung gefolgt ist. Es ist in der heutigen Berathung ein gewisser Werth darauf gelegt worden, daß hier gesagt ist: „persönliche Verhältnisse". Das Allgemeine Landrecht sagt allerdings, die Aerzte sollten nicht die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familien-Geheimnisse offenbaren. Das Offenbaren von Familien-Geheimnissen hat die Regierung aus dem Paragraphen ausschließen wollen, weil es nicht hierher gehört, und statt des Wortes „Gebrechen" ist ein anderer Ausdruck gebraucht worden, nämlich: „persönliche Verhältnisse", welcher mit Rücksicht auf den Zusammenhang auch wohl keiner anderen, als der landrechtlichen Deutung fähig ist. Hält man dies jedoch für zweifelhaft, so steht einer Aenderung der Fassung nichts entgegen. Was das getadelte Wort „offenbaren" betrifft, so findet sich dasselbe schon im Landrechte, und hat in dieser Hinsicht keine Abänderung stattgefunden. Endlich ist erwähnt worden, es gehöre der Paragraph nicht hierher, sondern an einen anderen Ort. Das Allgemeine Landrecht hatte diese Bestimmung in den Titel gesetzt, welcher von den Verbrechen der Beamten handelt; allein Aerzte sind keine Beamten, und deshalb ist es nicht angemessen, die Bestimmung dort auf-

zunehmen. Wenn noch im gegenwärtigen Entwurfe ein Titel über die Verbrechen der Gewerbtreibenden enthalten wäre, wie im Entwurfe von 1843, so könnte man die Vorschrift dorthin setzen, allein dieser Titel ist aus dem neuen Entwurfe ausgeschieden und in der Gewerbe-Ordnung aufgenommen. Aus Veranlassung dieser Lage der Sache ist man der Meinung gewesen, daß die Bestimmung sich wohl am besten hierher stellen ließe. Wenn gesagt wird, die Bestimmung sei überhaupt nicht erforderlich, indem sie durch die allgemeinen Bestimmungen über die Ehrenkränkungen ihre Erledigung finde, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß das vorliegende Vergehen an und für sich nicht eine Injurie ist, sondern ein eigenthümliches Vergehen, bei welchem der Vorsatz in der Bedeutung, wie er bei der Injurie vorausgesetzt wird, nicht vorliegt.

Marschall: Wir wollen zuvörderst ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Zimmermann, die vorliegende Bestimmung in den Titel von den Vergehen der Beamten zu verweisen, die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern erhält.

Abgeordn. von Brünneck: Ich glaube, der erste Antrag ging dahin, den Paragraphen ganz zu streichen.

Marschall: Ja wohl; es handelt sich jetzt blos um den Vorschlag des Abgeordneten Zimmermann.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Er wird also eventuell auch zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Camphausen: Dem Antrage, den Paragraphen ganz zu streichen, würde ich nicht widersprechen, insofern aber auf diesen Antrag nicht eingegangen werden möchte, will ich den Weg verfolgen, der von anderen Rednern eingeschlagen worden ist, nämlich die Bedenken gegen seinen Inhalt anführen und die Modificationen bezeichnen, welche wünschenswerth scheinen für den Fall, daß er nicht gestrichen wird. Da ist nun bereits hervorgehoben worden, daß die allgemeinen Ausdrücke „persönliche Verhältnisse" und „unbefugterweise" ungemein umfassend sind, und daß eine Beschränkung in dieser Beziehung erforderlich sei, so wie auch der Herr Regierungs-Kommissar angedeutet hat, daß er nicht abgeneigt sei, darauf einzugehen. Wenn von ihm angeführt wurde, daß der Ausdruck „Familiengeheimnisse" beschränkt worden sei durch den Ausdruck „persönliche Verhältnisse" so möchte ich dem widersprechen, denn die persönlichen Verhältnisse schließen ohne Frage die Familiengeheimnisse ein. Jedenfalls kann es nicht die Absicht des Paragraphen sein, dem Arzte zu verbieten, von Jemanden zu sagen, daß er den Schnupfen habe, oder selbst, daß er eine schwache Brust habe; es kann nur gemeint sein, daß der Arzt nicht offenbaren soll, wovon er sofort weiß, daß er es nicht offenbaren soll, also das Geheimniß. Und es ist um so mehr erforderlich, dies bestimmt auszudrücken, als der folgende Ausdruck „unbefugterweise" in noch größere Schwierigkeiten führt und dem Gebiete eine noch größere Ausdehnung giebt. Es kann sehr zweifelhaft sein, was unter der Befugniß des Arztes zu verstehen ist. Wenn er z. B. über den Gesundheitszustand eines jungen Mannes von Familie wegen eines Heirathsprojektes befragt würde, wäre er befugt, zu sagen,

der junge Mann hat die Schwindsucht, oder wäre er verpflichtet, darüber zu schweigen? Im ersten Falle kann er vielleicht dadurch eine Heirath stören, und ich bin nicht der Meinung, daß er deshalb auf Schadenersatz verklagt werden könne; im anderen Falle kann er die Veranlassung sein, daß eine unglückliche Heirath zu Stande kommt, und daß eine kränkliche Nachkommenschaft in die Welt gesetzt wird. Ich glaube, daß diese Bedenken sich erheblich mindern werden, wenn nach dem zweiten Vorschlage des Referenten anstatt der Worte „ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugterweise" die Worte gesetzt werden: „anvertraute Geheimnisse". Dann ist das, was man von dem Arzte fordern kann, nämlich, daß er schweige, bezeichnet. Erheblicher noch sind die Bedenken gegen den zweiten Satz, der auch von dem geehrten Redner aus der Mark beanstandet worden ist, insofern nämlich den Arzt beim Rückfalle die Strafe des immerwährenden oder zeitweisen Verlustes der Befugniß zur Praxis treffen soll. Zunächst mache ich aufmerksam auf das bestehende Recht, welches wir häufig zur Grundlage unserer Argumente benutzen. Die Gewerbeordnung in §. 173 bestimmt Folgendes:

„Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist."

Es ist daraus zu entnehmen, daß, wenn ein Arzt ein Verbrechen begangen hat, welches mit Zwangsarbeit, also der höchsten peinlichen Freiheitsstrafe, bestraft wird, dann erst gegen ihn erkannt werden kann auf zeitigen oder immerwährenden Verlust des Gewerberechts. Weiter lautet §. 173:

„Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist."

Es ist also hier bestimmt, daß im Rückfalle der Verlust auf Zeit oder für immer ausgesprochen werden kann. Dagegen will aber §. 194, daß beim Rückfall der Verlust der Befugniß ausgesprochen werden soll; es liegt also hierin schon eine erhebliche Schärfung des bestehenden Rechts. Ich bin übrigens der Meinung, daß auch die Gewerbe-Ordnung noch viel zu verschwenderisch mit der Strafe des Verlustes der Gewerbeberechtigung umgehe. Was kann der Grund sein, weshalb der Staat Jemanden die Befugniß, sein Gewerbe zu treiben, untersagen will? Doch nur die spezielle Natur des Verbrechens und ihr Zusammenhang mit dem Gewerbe. Es muß

daraus die Gefahr hervorgehen, daß die Fortsetzung des Gewerbes durch den Bestraften der gesellschaftlichen Ordnung Gefahr drohe. Ist dieses Kriterium nicht vorhanden, so ist auch die Aberkennung der Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht gerechtfertigt, dann ist sie grausam. Meine Herren, Sie haben die Confiscation beinahe einstimmig abgelehnt, was ist aber die Confiscation gegen den Verlust des Gewerbebetriebs? Einem Arzte, der lange Zeit und viele Arbeit aufwandte, um die ihm erforderlichen Kenntnisse zu sammeln, leistet die Gesellschaft ungemein wenig dagegen, sie sagt ihm blos: Ja, du bist fähig, nun gehe hin und arbeite. Sie giebt ihm kein Gehalt, und ich frage, wie viele Aerzte werden wir im Staate haben, denen die Confiscation des Vermögens unendlich lieber wäre als der Verlust des Rechtes, ihr Gewerbe zu treiben?

(Heiterkeit.)

Wenn nun ein dem §. 194 verfallender Arzt arm an Vermögen und reich an Familie ist, würde es eine grausame Härte sein, ihm die Möglichkeit, diese und sich selbst zu ernähren, abzuschneiden, nachdem er die beste Zeit seines Lebens verbraucht hat, um sich zu seinem Berufe vorzubereiten, und nachdem er nicht mehr in der Lage ist, dieselben Kosten noch einmal aufzuwenden, um ein anderes Fach zu ergreifen.

(Bravo!)

Aber ich behaupte auch, daß die Bestimmung sich durchaus nicht in dem Sinne rechtfertigen lasse, daß durch die Fortsetzung des Gewerbebetriebs der gesellschaftlichen Ordnung irgend eine Gefahr drohe. Es kann nur zweierlei eintreten: Entweder verliert der bestrafte Arzt das Vertrauen des Publikums nicht, dann sehe ich nicht ein, weshalb vielen und zahlreichen Familien, die vielleicht lange Zeit an ihn gewöhnt waren und Zutrauen zu ihm haben, verboten werden soll, ihn auch künftig zu benutzen; oder er verliert das Vertrauen, dann ist geschehen, was das Gesetz will. Ich glaube, daß dies namentlich ein Fall ist, wo die Bevormundung der Gesellschaft zu weit geht; ich glaube, man könnte es füglich der Gesellschaft allein überlassen, zu entscheiden, welche Aerzte, insofern sie überhaupt fähig sind, sie gebrauchen will. Man hört häufig von Spöttern, namentlich so lange sie gesund sind, behaupten, der Arzt könne nicht helfen, wenn die Natur nicht selbst helfe. Diese Behauptung möchte ich in dem gegenwärtigen Falle zu Gunsten der Aerzte anwenden. Ich bin der Ansicht, meine Herren, die Natur hilft sich hier selbst. Die nothwendigste Eigenschaft eines Arztes ist, daß er nicht schwatze; ein schwatzhafter Arzt wird nie eine große Kundschaft erlangen. Ich bin dafür, daß, sollte die Versammlung den Paragraphen annehmen, in dem ersten Absatze desselben gesetzt werde: „ihnen anvertrauten Geheimnissen" und daß der zweite Absatz gestrichen werde.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Für den Fall, daß der ursprüngliche Antrag auf Streichung des Paragraphen nicht durchgehen sollte, habe ich nichts dagegen, mich dem Antrage anzuschließen, muß mir aber doch noch ein paar Worte für die Streichung gestatten. Es

ist unbestreitbar, daß die Indiscretion und Schwatzhaftigkeit an einem Arzte ein großes Uebel sein kann, aber für eine solche Untugend — und eine Untugend ist es doch nur — selbst wenn dieselbe nachtheilige Folgen für Andere mit sich führt, kann man doch unmöglich einen Menschen unter Ausnahme-Gesetze stellen; dies geschieht jedoch, wenn wir den Paragraphen nur für den vorliegenden Fall und nicht auch für andere Personen annehmen, die sich, wie schon erwähnt, in ganz ähnlichen Verhältnissen befinden, ein Ausnahme-Gesetz, welches bisher nicht bestanden hat. Ich kann nämlich dem Herrn Ministerial-Kommissar darin nicht Recht geben, daß im Wesentlichen das bestehende Recht hiermit wiedergegeben sei, ich finde vielmehr ein ganz verändertes Prinzip wieder, und sehe diese Veränderung des Prinzips in der großen Ausdehnung der Strafbarkeit. Im Allgem. Landrechte sind nur wenige spezielle Fälle aufgeführt, hier aber ist das Wort: persönliche Verhältnisse ganz im Allgemeinen gebraucht. Daher trage ich wiederholt auf gänzliche Streichung des Paragraphen an; sollte sie aber nicht beliebt werden, so muß ich wenigstens für die von dem Abgeordneten aus Köln beantragte Streichung des letzten Satzes noch einen Umstand anführen. Wir haben bei §. 135. Bedenken getragen, dem Arzte die Praxis zu entziehen wegen eines Verbrechens, was er in seiner Eigenschaft als Arzt und als Beamter begeht, indem er der Behörde gegenüber falsche Zeugnisse ausstellt. Wir haben uns damit begnügt, ihm die Befugniß der Ausstellung von Attestaten zu nehmen, haben ihn aber der Praxis nicht berauben wollen. Wie sollen wir nun dazu kommen, wegen einer Verletzung von Privatpersonen, welche nicht einmal in Ausübung des Amts und der Praxis, sondern nur bei Gelegenheit derselben erfolgt, ihm dieselbe zu nehmen, wo wir es wegen einer Verletzung der Rechte des Staates nicht gethan haben, mit welcher überdies eine Verletzung von Privaten gewöhnlich auch verbunden ist. Wie kommen wir nun dazu, ihn hier so hart zu strafen, wo außerdem nicht von einem Verbrechen, sondern nur von einer unvorsichtigen und abgeschmackten Handlung die Rede ist, die allerdings auch nachtheilige Folgen haben kann? Ich spreche mich also auch aus diesen Gründen für Streichung des zweiten Absatzes aus und trete, sollte der Streichung des ganzen Paragraphen nicht stattgegeben werden, den von dem Abgeordneten Camphausen beantragten Veränderungen bei.

Marschall: Es fragt sich, ob noch etwas zu bemerken ist?

(Nein, Nein.)

Da dies nicht der Fall ist, so können wir die Abstimmung vornehmen. Die Frage lautet: Soll auf Wegfall des §. 194 angetragen werden? Und die, welche auf Wegfall des §. 194 antragen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl Mitglieder.)

Es scheint sich keine Majorität dafür ausgesprochen zu haben, ich bitte aber, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja haben gestimmt 44. Mit Nein haben gestimmt 50; und es ist nun die nächste Frage auf den Vorschlag zu stellen....

Abgeordn. Graf von Schwerin: Gegen diesen Vorschlag muß ich mir noch eine Bemerkung zu machen erlauben.

Justiz-Minister von Savigny: Aus der Diskussion entnehme ich, daß der Hauptanstoß gefunden worden ist bei dem zweiten Alinea; es würde aber der Zweck des Paragraphen nicht versehrt werden, wenn das zweite Alinea auch wegfiele. Der Anstoß ist gefunden worden an dem allerdings etwas abstrakten Ausdrucke: „persönliche Verhältnisse", und wenn dafür ein anderer, schützenderer Ausdruck gefunden würde, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden. Der Ausdruck „anvertraute Geheimnisse" scheint schon viel besser gewählt,

(Ja! ja!)

und ich bitte, dies als Fassungsbemerkung zu Protokoll zu nehmen.

Marschall: Es scheint kaum eine Veranlassung zur Abstimmung vorzuliegen, da seitens der Regierung erklärt worden ist, daß sie nichts dagegen zu erinnern habe, daß der letzte Satz des Paragraphen in Wegfall komme, und daß ferner die Worte: „anvertraute Geheimnisse" in den ersten Satz aufgenommen werden. Also ist kaum eine Abstimmung erforderlich.

Abgeordn. Zimmermann: Ich halte meine Bedenken im Wesentlichsten für beseitigt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich acceptire bestens das Zugeständniß der Regierung. Doch lege ich Werth auf den Antrag des Abgeordneten Zimmermann, daß der Paragraph nicht unter den Titel: von den Verletzungen der Ehre, sondern unter den Titel: von den Vergehen der Beamten gebracht werde, weil der Arzt in diesem Falle nicht animo injuriandi handelt, sondern in der Eigenschaft eines Beamten Mißbrauch des Vertrauens sich zu Schulden kommen läßt und darum besonders strafbar ist. Der Herr Regierungs-Kommissar hat zwar gesagt, der Arzt sei kein Beamter, das ist richtig, aber er ist doch vom Staate angestellt, der Staat hat ihn examiniren lassen, er giebt ihm das Recht zur Ausübung der Praxis, er nimmt ihm einen Eid ab, und also begeht der Arzt einen Mißbrauch des amtlichen Vertrauens. Darum ist es wesentlich und wichtig, daß der Paragraph hier wegkomme und unter den erwähnten Titel versetzt werde.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Wenn ich den Herrn Minister der Gesetzgebung recht verstanden habe, so würde er sich mit der Fassung einverstehen, welche ich vorgeschlagen hatte, wenigstens in einer Beziehung. Es lautet die von mir vorgeschlagene Fassung dahin:

„Medizinal-Personen oder deren Gehülfen, so wie alle Personen, welche Geheimnisse veröffentlichen, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft."

Dann würde ich nichts dagegen zu erinnern haben. Wenn nach der Bemerkung des Vorsitzenden der Abtheilung zufällig diese Vergehen unter die Verbrechen der Beamten kommen, so muß ich doch noch einmal darauf zurückkommen. Ich halte die von mir vorgeschlagene

Ausdehnung sowohl bezüglich der Geistlichen, als auch der Advokaten und aller ihnen Gleichgestellter, für einen nothwendigen Schutz. Für die Geistlichen ist der Art. 387 bis jetzt der einzige Schutz, daß man ihnen die Verletzung des Beichtgeheimnisses nie hat zumuthen dürfen, indem ihnen immer gestattet ist, bei jedem derartigen Ansinnen zu sagen: „Es ist bei uns ein Geheimniß niedergelegt worden, und es ist nicht statthaft, daß eine Verletzung desselben von uns gefordert wird." Wird aber Art. 378 aufgehoben und nichts an seine Stelle gesetzt, so werden sie, so wie Alle, welche sich mit ihnen in ähnlicher Lage befinden, offenbar schlechter gestellt, als bisher, und ich stelle deshalb die Ausdehnung des Gesetzes nach meinem Vorschlage anheim.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe mit Vorbehalt einer vorsichtigen Fassung nichts dagegen einzuwenden, und es würde also im Wesentlichen der Inhalt von Artikel 378 der rheinischen Gesetzgebung hier Platz zu greifen haben.

Abgeordn. Graf von Galen: Ich glaube, bemerken zu müssen, daß unsere Kirche nicht allein aufgenommen ist, sondern in allen Landestheilen von jeher bestanden hat. Wo sie besteht, hat Verletzung des Geheimnisses im Sakramente der Beichte nie stattfinden dürfen und nie stattgefunden. Ein Schutz für dieses Geheimniß gehört daher nicht hierher, nicht in das uns vorliegende Strafrecht.

Fürst Wilhelm Radziwill: Es sind mir auch praktische Fälle bekannt geworden, wo Richter-Kollegien aus irriger Ansicht über die Stellung der katholischen Geistlichen der Bewahrung des Beichtgeheimnisses sich entgegengestellt hatten, daß also ähnliche Bestimmungen, wie die von der Ministerbank versprochene neue Fassung des Paragraphen, namentlich für die Provinzen, wo die Stellung der katholischen Geistlichen nicht so bekannt ist, wie in den katholischen Provinzen, wünschenswerth, ja sogar nöthig wäre.

Abgeord. Camphausen: Ich würde doch wünschen, hinsichtlich der Abstimmung die Reihefolge beizubehalten, in welcher die Vorschläge eingelaufen sind. Wir haben zuvörderst den Paragraphen zu streichen beantragt, das ist nicht geschehen; dann ist ein anderer Antrag wegen Ersetzung der Worte „persönliche Verhältnisse" durch die Worte: „anvertraute Geheimnisse" durch Einverständniß der Regierung erledigt worden. Es würde also nunmehr der andere Vorschlag zu erledigen sein, daß nämlich nicht auf den Verlust des Gewerbsbetriebes erkannt werden könne; sodann kömmt noch der neue Zusatz des Referenten.

Marschall: Blos der letzte Vorschlag liegt noch vor, und dann der Antrag, den Paragraphen in den Titel über die Vergehen der Beamten zu verweisen. Ich habe nämlich aus dem Antrage des Abgeordneten Zimmermann zu entnehmen gehabt, daß dieser Paragraph, nachdem er die vorgeschlagene Fassung erhalten haben wird, unter den Titel über die Vergehen der Beamten verwiesen werden möge. Auch habe ich zu erklären, daß seitens der Regierung die Zustimmung erfolgt ist, nicht nur die Worte „persönlichem Verhält-

nisse" in „anvertraute Geheimnisse" zu verändern, sondern auch den zweiten Satz des Paragraphen wegfallen zu lassen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß, wenn der Paragraph die vorgeschlagene erweiterte Fassung bekömmt und dadurch eine Annäherung an den Artikel 378 des rheinischen Strafrechts erfolgen soll, es mir viel bedenklicher erscheint, den Paragraphen in den Titel der Vergehen der Beamten zu setzen; denn es kommen dann Personen darunter vor, bei denen Niemand daran denkt, sie als Beamte anzusehen, wie z. B. Hebammen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich sehe keine rechte Veranlassung, von den Medizinal-Beamten auf katholische Geistliche zu kommen und darüber zu diskutiren, daher ich wünschte, daß wir bei dem Berathungsgegenstand verblieben.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Zu meiner Bemerkung habe ich mich eben so berechtigt wie verpflichtet gehalten, weil durch die Aufnahme des Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, die Stellung ganzer Stände bedeutend verschlimmert werden würde.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe dem Herrn Referenten nicht einen Vorwurf machen wollen. Ich glaube nur, es sei zweckmäßiger, uns rein auf den Gegenstand zu beschränken, der uns vorliegt, also rein auf die Medizinal-Beamten, und nicht hier beiläufig wesentliche und tiefgreifende Prinzipienfragen der Kirche zur Erledigung bringen zu wollen.

Marschall: Verzichten Sie auf den Antrag?

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Nein, ich verzichte nicht darauf, sondern wünsche, daß mein Vorschlag zur Abstimmung komme, welcher so lautet:

„Medizinal-Personen oder deren Gehülfen, so wie alle Personen, welche Geheimnisse veröffentlichen, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft."

Justiz-Minister von Savigny: Das ist der wesentliche Inhalt des Artikels 378 des rheinischen Strafgesetzes, und ich habe mich bereits bereit erklärt, eine solche Fassung anzunehmen.

Abgeordn. Steinbeck: Ganz kurz in Bezug auf das, was der geehrte Herr Direktor der Abtheilung berührt, bemerke ich, daß es sich eigentlich weder um Geistliche, noch um Medizinal-Personen speziell, sondern um etwas Prinzipielles handeln soll. Dies ist, was der Herr Referent ausgesprochen hat und dadurch den Platz rechtfertigt, den der Paragraph hier einnimmt; denn eben nur das Prinzipielle ist es, was den Paragraphen in die Kategorie der Ehrenkränkungen versetzt. Ob sich das auf das Beichtgeheimniß oder auf andere amtliche Geheimnisse bezieht, ist gleichgültig. Es ist aber auch angemessen, den Paragraphen hier aufzunehmen, weil ohnedies in dem XXVI. Titel des Entwurfs sonst eine Menge von speziellen Verhältnissen erörtert werden müßten, die bis jetzt dort nicht berührt sind und doch prinzipiell abgemacht werden müßten. Mit Freuden ist daher anzuerkennen, daß von dem Gouvernement die generelle

Bestimmung des §. 378 in dem Code pénal hier aufzunehmen, und so auch den Aerzten die ihre Stellung würdigende Rücksicht dadurch von selbst zu Theil werden wird.

Marschall: Es ist also nur noch Veranlassung da, zu fragen, ob beantragt werden soll, den Paragraphen in der Fassung, die er den gemachten Aeußerungen nach bekommen wird, in den Titel über die Vergehen der Beamten zu verweisen, und es ist nur noch zu erinnern, daß keine Veranlassung zur Fragestellung über den Antrag des Referenten mehr vorhanden ist, da die Regierung erklärt hat, daß bei der Fassung des Paragraphen dieser Vorschlag berücksichtigt werden würde. Die Frage heißt also blos, ob die Versammlung beantrage, daß der Paragraph, wie er gefaßt werden wird, in den Titel über die Vergehen der Beamten verwiesen werde.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Es kann nicht die Absicht sein, diesen Paragraphen in den Titel von den Vergehen der Beamten zu verweisen, sondern es kann nur das die Absicht sein, ihn nicht da zu lassen, wo er sich jetzt befindet, nämlich nicht in dem Titel der Ehrenkränkungen. Das ist die ganze Absicht.

Marschall: Meine Sache ist es nicht, Vorschläge, die hier gemacht werden, zu amendiren.

Abgeordn. Zimmermann: Ich habe wiederholt zu erklären, daß, nachdem die Erläuterung von der Ministerbank gemacht worden ist, wie wir sie gehört haben, ich keine Veranlassung mehr zu einem speziellen Antrage habe.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß nur die Befürchtung aussprechen, daß, wenn der Paragraph hier nicht stehen bleiben sollte und er auch nicht unter dem Titel von Vergehen der Beamten Platz findet, er überhaupt keinen Platz finden wird.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn es richtig wäre, daß der Paragraph, wenn er in dem Titel über die Vergehen der Beamten nicht Platz finden kann, hier stehen müßte, so möchte er allerdings hier stehen bleiben; aber es bleibt doch richtig, daß er hierher eigentlich nicht gehört, weil er nicht von einem Vergehen mit dem animus injuriandi, sondern von dem Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens handelt, und daher möge er an die Stelle gebracht werden, wodurch dies klarer hervortritt. Indessen will ich auf eine Frage in dieser Beziehung Verzicht leisten.

Marschall: Wir kommen zu §. 195.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 195.

Wer durch Thätlichkeiten gegen die Person die Ehre eines Anderen kränkt, ist mit Gefängniß nicht unter acht Tagen oder mit Festungshaft oder Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird."

„Zu §. 195.

Der §. 195 stellt den Begriff der Realinjurie auf.

Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß es in hohem Grade wünschenswerth erscheine, Realinjurien als besondere Vergehen ganz aus dem Gesetzbuche fortzulassen und somit einen großen und wesentlichen Schritt zur Vereinfachung der durch die Auffassung des Allgemeinen Landrechts so verwickelten Lehre von den Verletzungen der Ehre zu thun.

Zur Begründung dieser Ansicht wurde auszuführen versucht:

In dem Wesen der Sache sei der Begriff einer thätlichen Ehrenkränkung keinesweges gegründet, indem die verübte Thätlichkeit nach ihrer äußeren Erscheinung sich immer nur als ein Angriff auf die Persönlichkeit, als die Mißhandlung eines Dritten gestalten werde. Die Gesetzgebung komme zu diesem Begriffe auf einem Umwege, indem sie zu der äußeren Erscheinung noch ein Anderes hinzufüge, den in dem Willen des Handelnden liegenden Animus injuriandi, die Absicht, zu beschimpfen. Das Einschlagen eines solchen Umweges sei aber unrichtig, denn nach allgemein anerkannten Grundsätzen könne die Absicht nur insofern in Betracht kommen, als sie einen Erfolg gehabt. Die Absicht, zu beschimpfen, habe hier nur den Erfolg der körperlichen Mißhandlung, die Strafe der letzteren schließe daher die Strafe der Absicht, insofern diese überhaupt strafbar, mit Nothwendigkeit in sich.

Das Aufstellen eines besonderen Animus injuriandi bei der Körperverletzung oder Mißhandlung sei aber auch deshalb unrichtig, weil aus dem Begriff von Recht und Ehre folge, daß gerade bei der Realinjurie die Beschimpfung nur darin liege, daß der, welcher sie verübt, das Recht des Anderen auf persönliche Selbstständigkeit und Freiheit verletzt, wenn aber die Absicht zu beschimpfen das ausschließliche Motiv der That, so könne dieselbe nicht neben ihr nochmals in Betracht kommen, um in anderer Verbindung mit dieser nämlichen That ein besonderes Vergehen zu konstituiren.

Die Abtheilung konnte jedoch diese Ansicht nicht theilen, indem sie davon ausging, daß in der Wirklichkeit sich die Fälle der einfachen Körperverletzung und der thätlichen Mißhandlung als Fälle von Verletzungen verschiedener Schwere gestalten würden, je nachdem eine Beschimpfung desjenigen, gegen welchen sie verübt, mit ihr verbunden gewesen oder nicht. Ob eine solche stattgefunden, werde in jedem einzelnen Falle zu ermitteln sein, die Möglichkeit dieser Ermittelung dürfe das Gesetz, welches zum Schutz der Rechte Aller berufen, nicht von vorn herein abschneiden, und hat den Antrag,

den §. 195 zum Wegfall in Vorschlag zu bringen,

mit 11 gegen 3 Stimmen, und den ferneren Antrag,

die im zweiten Alinea angedrohte Geldstrafe von 500 Thalern auf 50 Thaler zur Ermäßigung zu empfehlen,

mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt."

Der Antrag ist von mir in der Abtheilung gestellt worden, hat aber dort eine Unterstützung nicht gefunden. Ich muß ihn hier wiederholen. Ich beziehe mich auf die angeführten Gründe, so wie

auf den Umstand, daß der Entwurf von 1845 die Real-Injurien nicht kennt und mir ein Grund nicht vorzuliegen scheint, sie neuerdings hier aufzunehmen.

Marschall: Ich will ermitteln, ob der Vorschlag des Referenten die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehr als 8 Mitglieder.)

Er hat sie gefunden.

Justiz-Minister von Savigny: Es liegen hier zwei verschiedene Grundansichten für die Behandlung des Gegenstandes vor. Man kann sie kurz bezeichnen als die Ansicht, die im französischen Recht, und als die, welche in den bisherigen deutschen Gesetzgebungen und in der deutschen Strafrechtswissenschaft vorkommt. Ich muß aber im voraus erklären, daß ich der ganzen Streitfrage einen sehr großen praktischen Werth nicht beilegen kann; denn wenn eine gehörige Freiheit des Ermessens im Strafmaß nach der einen oder der anderen Behandlung vorbehalten wird, so kann für das eine und das andere Interesse gleichmäßig gesorgt werden. Beide dieser Behandlungen haben ihre Vortheile und Nachtheile, das bekenne ich. Auch bei den früheren Vorberathungen des Entwurfs sind die Ansichten schwankend gewesen, man hat bald der einen, bald der anderen Ansicht den Vorzug gegeben. Es kommt darauf an, ob man die Verletzung der Ehre als das Ueberwiegende anerkennen soll, wobei es verschiedene Mittel der Verletzung geben kann, Worte, Zeichen u. s. w.; oder ob die körperliche Verletzung für überwiegend zu erachten sei. Soll dem der Vorzug gegeben werden, daß im Zusammenhange der Ehrverletzungen die körperliche Verletzung behandelt werde, die mit der Verletzung der Ehre in Verbindung steht, oder soll die Verletzung des Körpers als das zu Bestrafende an die Spitze gestellt werden, wobei dann immer die beabsichtigte Verletzung der Ehre ein untergeordnetes Moment sein kann? Dem Entwurfe liegt die Ansicht zum Grunde, welche ich als die deutschrechtliche bezeichnet habe, weil sie in unserer deutschen Jurisprudenz und in den deutschen Gesetzgebungen festgehalten worden ist. Sie geht darauf hinaus, es soll der Gesichtspunkt der Ehre als vorherrschend betrachtet und als untergeordnet sollen die verschiedenen Mittel der Ehrenverletzung, Wort, Schrift Zeichen und Körperverletzung nebeneinander gestellt werden, wobei aber sich von selbst versteht, daß es unbenommen ist, eine starke Körperverletzung als etwas Selbstständiges für sich zu betrachten. Nun hat man dieser Ansicht den Vorwurf gemacht, es sei schwer zu beurtheilen, ob Jemand bei einer Körperverletzung die Absicht gehabt habe, die Ehre zu kränken oder nicht, dies sei schwankend und darum ein untergeordnetes Moment. Ich gebe zu, daß es einzelne Verhältnisse geben kann, wobei diese vorherrschende Absicht schwankend sein kann; für sehr praktisch kann ich aber den Einwurf nicht halten; denn in den meisten Fällen wird darüber kein Zweifel obwalten, daß entweder die Absicht der Körperverletzung, oder daß umgekehrt die Ehrenkränkung überwiegend, also die Körperverletzung das Untergeordnete ist. Also praktisch wird sich die Sache leichter stellen, als man denkt, indem man diesen Einwurf darauf gründet. Das wollte ich nur kurz zu-

sammenstellen, um klar zu machen, von welchem Gesichtspunkte der Entwurf ausgeht. Ich muß aber wiederholen, daß ein großer praktischer Erfolg daraus nicht hervorgeht; denn durch einen gehörigen Spielraum für den Richter kann für die Beurtheilung aller Fälle gesorgt werden. Ich bitte aber, darauf zu achten, daß in vielen Fällen, wo bei der Körperverletzung die Absicht der Ehrenkränkung unzweifelhaft zum Grunde liegt, das gewiß eine Härte mit sich führt, wenn man diese Art der Körperverletzung mit den zahllosen Fällen von leichter Körperverletzung zusammenwirft, die mit der Ehre nichts zu schaffen haben.

Abgeordn. Zimmermann: Die Bemerkung des Herrn Ministers der Gesetzgebung, daß es von wesentlicher praktischer Bedeutung nicht sei, nach welchem Prinzip Realinjurien aufzufassen sind, veranlaßt mich um so mehr, mich dahin auszusprechen, daß, wenn eine Ausgleichung zwischen dem rheinischen und dem diesseitigen Rechte irgend stattfinden kann, dies geschehen möge. Diese Ausgleichung erfolgt, wenn wir diesen Paragraphen hier ausfallen lassen und das Prinzip des französischen Rechts rechtfertigen können. Der Charakter jeder Handlung tritt durch ihre äußere Erscheinung am bestimmtesten hervor, und diese ist bei der Realinjurie die Thätlichkeit. Andererseits ist aber auch von dem Herrn Regierungs-Kommissar schon erwähnt worden, daß nach den neueren Grundsätzen der Rechtswissenschaft der animus injuriandi das untergeordnete Moment der Ehrenkränkung sei. Erkennt man diesen Grundsatz bei der Verbalinjurie an, so ist er auf die Realinjurien weit besser anwendbar. Dadurch gelingt es denn auch, eine Uebereinstimmung zwischen der bestehenden rheinischen und diesseitigen Gesetzgebung zu erwirken. Eine wesentliche Forderung dieser Vereinigung finde ich ferner darin, daß, während nach der bestehenden Gesetzgebung bei Realinjurien ex officio vorgeschritten wird, nach dem Entwurf nur auf den Antrag des Verletzten, wie bei Verbalinjurien, verfahren werden soll. Dadurch treten die rechtlichen Beurtheilungen der Realinjurien den Mißhandlungen so nahe, daß ich nicht weiß, weshalb nun eine Unterscheidung noch festgehalten werden soll. Ich stimme also dafür, den Paragraphen hier ausscheiden zu lassen und, wenn eine Erweiterung der Bestimmungen über Mißhandlungen nothwendig sein sollte, sie bei dem Titel über Mißhandlung zu berücksichtigen.

Abgeordn. Sperling: Ich muß mich ebenfalls dafür entscheiden, daß die Bestimmung des §. 195 ganz überflüssig sei und zur Vereinfachung des Gesetzbuches wegfallen kann. Es scheint schon das Gouvernement durch die Fassung des Eingangs dieses Paragraphen zu erkennen gegeben zu haben, daß Thätlichkeiten ohne Ehrenkränkung nicht gedacht werden können, und ich theile diese Ansicht. Ich glaube, daß in jeder Thätlichkeit, welche Jemanden zugefügt wird, eine Beschimpfung liegt und letztere selbst, wenn dagegen von dem Thäter eine Protestation erhoben werden sollte, anzunehmen sein würde. Dies aber vorausgesetzt, findet sich im §. 243 eine Bestimmung, welche hinreichen möchte. Dieser Paragraph lautet nämlich:

„Ist die einem Anderen vorsätzlich zugefügte Körperverletzung oder Mißhandlung nicht mit erheblichen Nachtheilen für die Gesund-

heit oder die Gliedmaßen des Verletzten verbunden und hat dieselbe auch nicht eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge (§. 238), so soll Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintreten.

Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird."

Freilich kann ich mir denken, daß in dem einen und anderen Falle die Absicht der Beschimpfung besonders grell und vielleicht hauptsächlich hervorträte, dann aber würde darin nur ein Grund zur Zumessung einer härteren Strafe gefunden werden dürfen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß bei der Aeußerung des geehrten Mitgliedes von Spandau ein kleines Mißverständniß vorzuliegen scheint. Es handelt sich nicht darum, eine Verschiedenheit zwischen der Rheinprovinz und den anderen Provinzen bestehen zu lassen, weil die rheinischen Institutionen die Annahme des entgegengesetzten Prinzips nicht gestatten, sondern es handelt sich nur darum, was als gemeinsames Prinzip jetzt angenommen werden soll, und da werden unsere Brüder am Rheine nicht verlangen, daß wir das Prinzip, was bisher bei ihnen gegolten hat, annehmen, wenn wir uns von der Richtigkeit desselben nicht überzeugen. Es handelt sich um die Frage: Was soll gemeinsam gelten? das Prinzip, was in den Rheinlanden gegolten hat, wonach bei der Körperverletzung auf die Ehrverletzung nicht Rücksicht genommen wird oder das entgegengesetzte jetzt in den übrigen Provinzen geltende? Da kann ich mich nicht überzeugen, daß das Prinzip vorzuziehen sei, was in dem französischen Rechte liegt, vielmehr habe ich geglaubt, daß man die Körperverletzungen unterscheiden müsse, die vorzugsweise animo injuriandi stattgefunden haben, von denen, bei denen die Verletzung die Hauptsache.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich glaube, daß die Gesetzgebung sich dem Bewußtsein und dem sittlichen Standpunkte des Volkes immer bis auf einen gewissen Grad anzuschließen habe, und ich glaube auch, daß in dem größten Theile der Monarchie, ja von Deutschland überhaupt, Körperverletzung als etwas Entehrendes angesehen werde. Wir selbst haben das anerkannt, indem wir für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung stimmten. Es wird also das Prinzip, daß etwas Ehrenkränkendes in der Körperverletzung liege, nicht in Abrede gestellt werden können. Ich mache darauf aufmerksam, welcher Unterschied darin liegt, wenn zwei ungebildete Menschen sich im Wirthshause schlagen, oder wenn ein gebildeter Mann einen Schlag erhält, was offenbar die größte Beschimpfung enthält, wenn auch die körperliche Verletzung an sich eine höchst unerhebliche ist.

Marschall: Der Abgeordnete Zimmermann hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet.

Abgeordn. Zimmermann: Ich glaube, gerade das Prinzip des französischen Rechts gerechtfertigt zu haben.

Justiz-Minister Uhden: Zur Unterstützung des Entwurfs wollte ich nur noch anführen, im Strafrecht kommt es hauptsächlich auf die

böse Absicht an; bei Realinjurien ist die Körperverletzung nur in der Absicht der Ehrenkränkung erfolgt. Die Körperverletzung ist mithin nur das Mittel zum Zweck, um die Ehrenkränkung recht hervorstechend zu machen.

(Viele Stimmen: Abstimmung, Abstimmung!)

Abgeordn. Dittrich: Der Redner neben mir hat schon das gesagt, was ich sagen wollte, und ich glaube, daß §. 243 einen weiten Spielraum genug läßt.

Marschall: Die Frage heißt:

„Soll auf Wegfall des §. 195 angetragen werden?"
Diejenigen, die darauf antragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Dem Antrage ist nicht beigestimmt.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Zu §. 195 habe ich noch ein Amendement zu stellen.

Marschall: Das ist aber zu spät!

Korreferent Abgeordn. Naumann: Bis jetzt handelte es sich blos um die Frage, ob das hier erwähnte Verbrechen unter die Körperverletzungen subsumirt werden soll. Ich habe ein anderes Bedenken. Ich habe zwar nichts dagegen, daß statt der Freiheitsstrafe auch auf Geldbuße erkannt werde, ich bin aber nicht der Meinung, daß man bis auf die Summe von 500 Thalern gehe. Diese Summe ist eine zu hohe Summe, als daß der Richter nur in geringeren Fällen darauf erkennen könnte. Es kann sich bei Verbrechen der in Rede stehenden Art nur unter besonderen Umständen Geldstrafe rechtfertigen, und meine Ansicht geht dahin, eine Geldstrafe nur bis zu 50 Thalern zuzulassen, weil sonst eine Rechtsungleichheit eintritt, und man Personen, die vermögend sind, unter Geldstrafe setzen würde, während man andere Personen nur unter Freiheitsstrafen brächte. Ich stelle also dieses Amendement.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet?

(Es erheben sich weniger als 8 Mitglieder.)

Er hat sie nicht gefunden.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Zwanzigste Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 16. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Nachträgliche Bemerkungen zu einigen früheren Paragraphen. — §. 196: Ehren-Verletzungen gegen öffentliche Behörden, Beamte, Geistliche und Militair-Personen; wird angenommen. — §. 197: Milderung oder Ausschließung der Strafe; angenommen. — §. 198: Strafbarkeit tadelnder Urtheile über wissenschaftliche Leistungen u. s. w.; angenommen. — Die §§. 199, 200 und 201: Antrag auf Bestrafung bei Ehrenverletzung, werden mit geringer Abänderung angenommen. — Dann wird auf §. 105, Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses betreffend, zurückgegangen und derselbe hier angenommen.)

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Abgeordneten Freiherrn von Patow.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Brassert und Kuschke.

Marschall: Wenn keine Bemerkung über das verlesene Protokoll erfolgt, so ist es für genehmigt zu erklären, und wir kommen zur Berathung des §. 196.

Abgeordn. Fabricius: Ich sehe mich durch die Aufnahme der §§. 193 und 195 über einfache und thätliche Ehrenkränkungen in diesen Entwurf zu der Frage veranlaßt, wohin eigentlich die Tendenz der Gesetzgebung, was die Geltendmachung der Ansprüche des Einzelnen aus solchen Kränkungen anlangt, geht. Nach gemeinem Rechte sind solche im Wege der Privatklage, also nicht „auf den Antrag des Beleidigten im Untersuchungs-Prozesse", zu verhandeln, bis etwa die Größe der Thätlichkeit die Sache zur offiziellen Verhandlung abzugeben veranlaßt. Ich meines Theils würde es sehr bedenklich halten, diese Prinzipien aufzugeben und die Verfolgung aller Ehrenkränkungen zu einer offiziellen Verhandlung zu verweisen, und ich halte daher den augenblicklichen Stand der Berathung geeignet, mir hierüber eine Erklärung zu erbitten, um danach, falls nöthig, meine weiteren Anträge zu formiren.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Im §. 199 ist bestimmt worden, daß die Bestrafung der Ehrverletzungen immer nur auf den Antrag des Beleidigten erfolgen soll. Was die Frage betrifft, welches prozessualische Verfahren eintreten solle, so muß sich das nach der Gerichts-Verfassung der verschiedenen Landestheile richten; in der Rhein-Provinz wird bei diesem, wie bei anderen Vergehen, das gewöhnliche öffentliche Untersuchungs-Verfahren eintreten; wo aber das Allgem. Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, wird, wie gegenwärtig, so auch in der nächsten Folgezeit,

bis zur Einführung des neuen Untersuchungs-Verfahrens eine Art Civil-Prozeß und der fiskalische Untersuchungs-Prozeß eintreten; endlich in den Landestheilen, wo das gemeine deutsche Recht gilt, wird es gleichfalls einstweilen bei den dort für Injuriensachen bestehenden Vorschriften bewenden. Alles dies wird aber, weil es lediglich die Kompetenz der Gerichte und den Prozeß betrifft, in einer speziellen transitorischen Neben-Verordnung festgesetzt werden.

Abgeordn. Zimmermann: In der angeregten Beziehung sind die obwaltenden Zweifel nicht gehoben. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, findet wegen Injurien auch noch die Civilklage statt, und zwar gründet sie sich auf das Prinzip, daß Personen niederen Standes, wenn sie beleidigt worden sind, nur im Civilprozesse klagen können, wogegen Personen höheren Standes das Recht haben, auf Einleitung einer Untersuchung anzutragen. Diese Differenz in den Injurien fällt nach dem neuen Entwurfe fort, und ich weiß nicht, wie das alte Verfahren auch dann noch analog angewendet werden soll und eine neue Bestimmung hervorgerufen werden könnte, wodurch wieder eine Gränze gezogen werde. Kann aber ein Recht nur durch die Form zur Geltung gebracht werden, so ergiebt sich hier wieder ein Beispiel, wie wichtig es ist, die Formen zu kennen, weshalb es durchaus nothwendig ist, daß die Gesetze über das Strafverfahren uns vorgelegt werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man wird sich bei Behandlung der Sache anschließen müssen an die Bestimmungen, die sich in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Titel 34 und 35 finden oder in Beziehung auf dieselben später erlassen sind, namentlich die des §. 216 des Anhanges. Da zum §. 193 vorbehalten ist, daß Vorschläge von der Regierung in Rücksicht des Verfahrens in der Rhein-Provinz gemacht werden sollen, so wird hierbei zu gleicher Zeit in Erwägung zu ziehen sein, wie es gehalten werden soll in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht und das gemeine deutsche Recht gültig sind. Ich wollte anheimgeben, bis dahin die weitere Erörterung auszusetzen.

Abgeordn. von Eynern: Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei §. 108 bestimmt worden ist, den Beschluß über die Strafart und das Strafmaß auszusetzen bis zur Berathung des §. 195.

Referent Abgeordn. Naumann: Ich würde auf diese Frage aufmerksam gemacht haben, ich halte aber dafür, daß es geschehen möge nach dem Schlusse der ganzen Materie, die jetzt vorliegt.

Marschall: §. 196.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 196.

Werden Beleidigungen gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunal-Versammlungen, oder gegen öffentliche Beamte, Personen des Soldatenstandes oder Geistliche verübt, und geschieht dieses entweder während der Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß, so ist die durch

die Ehrverletzung in jedem einzelnen Falle an sich begründete Strafe (§§. 190—195) um die Hälfte zu erhöhen. Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen und nur ausnahmsweise berechtigt sein, bei Beleidigungen, welche gegen niedere Beamte unter mildernden Umständen begangen werden, auf Geldbuße zu erkennen.

Auch wegen solcher Beleidigungen, welche außerhalb der Dienstverrichtungen oder ohne Beziehung auf die Dienstverrichtungen oder das Dienstverhältniß gegen Personen des Soldatenstandes begangen werden, ist auf Freiheitsstrafe, mit Ausschluß der Geldbuße, zu erkennen, wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 196.

ward zuvörderst erinnert, daß Beleidigungen, verübt gegen ständische oder Kommunal-Versammlungen, eine besondere Strafe, als eines besonderen Vergehens, schwerlich rechtfertigen würden, dabei sei hinsichtlich der ständischen Versammlungen nicht außer Augen zu lassen, daß diese keine Corporationen und als solche auch nicht füglich Gegenstand einer Rechtsverletzung durch Beleidigung seien.

Die Abtheilung trat in ihrer Majorität dem letzterwähnten Motive bei und beschloß mit 9 gegen 5 Stimmen den Antrag,

daß aus dem §. 196 die Worte „ständische Versammlungen" wegzulassen,

zu befürworten, hat jedoch mit gleicher Majorität einen ferneren Antrag,

auch „die Kommunal-Versammlungen" wegzulassen,

abgelehnt, indem sie erwog, daß diesen allerdings Corporations-Rechte beizulegen und sie eines besonderen Schutzes durch das Strafgesetz bedürftig seien."

Marschall: Es ist zweckmäßig, vor der Hand hier stehen zu bleiben.

Justiz-Minister von Savigny: Was diese erste Hälfte des ersten Absatzes, von dem jetzt nur die Rede ist, betrifft, so ist, wie ich bemerkt habe, keine andere Einwendung gemacht worden, als daß die Worte „ständische Versammlungen" weggelassen werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil diese keine Corporationen seien, dagegen sollen die Kommunal-Versammlungen nicht weggelassen werden, weil diese Corporationsrechte haben. Ich kann mich mit dieser Unterscheidung und diesem Grunde nicht ganz einverstanden erklären. Unter juristischen Personen überhaupt verstehen wir solche kollektive Einheiten von Menschen, die insofern als ein Ganzes betrachtet werden, daß sie Subjekte von Privatrechten seien, also Vermögen haben können, Eigenthum, Schuldforderungen, Schulden; das ist hier in dieser Beziehung etwas ganz Gleichgültiges. Es giebt aber kollektive und wichtige kollektive Einheiten von Personen, die gar keine korporative Rechte haben, die gar nicht Subjekte von Privatrechten sein können,

die aber dennoch in den allerwichtigsten Functionen stehen, wie namentlich richterliche und administrative Kollegien. Das sind kollektive Einheiten, nicht zum Zwecke von Privatrechten, sondern zu öffentlichen Functionen, also in publizistischer Bedeutung; diese nennen wir nicht Corporationen oder juristische Personen. Wie steht es nun bei diesen mit der Fähigkeit, injuriirt zu werden? Zunächst und unmittelbar bezieht sich die Fähigkeit, injuriirt zu werden, nur auf einen einzelnen Menschen; dieser hat eine Ehre im unmittelbaren Sinn, er hat ein Ehrgefühl, welches verletzt werden kann. Allein es ist doch etwas sehr Naheliegendes und Natürliches, daß auch solche kollektive Einheiten von Personen, wenn sie in ihrer Ehre verletzt werden, durch Strafbestimmungen geschützt werden, und dabei kommt es, wenn man es für gut und nöthig findet, wie in den meisten Beziehungen nicht in Zweifel gezogen werden kann, sie durch Strafgesetze zu schützen, nicht darauf an, ob sie zugleich Corporationen (Subjekte von Vermögensrechten) sind oder nicht, das ist gleichgültig. Ständische Versammlungen nun sind allerdings kollektive Einheiten einzelner Individuen, die als solche großentheils nicht Corporationen sind, d. h. kein Vermögen haben, weil für sie kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Es ist aber kein Grund vorhanden, warum man ständischen Versammlungen, wenn sie als solche beleidigt, wenn Schmähungen gegen sie öffentlich ausgesprochen werden, den Schutz der Ehre versagen sollte, den man dem einzelnen Menschen giebt. Also, glaube ich, wird hier eben so viel Grund vorhanden sein, als bei denjenigen kollektiven Einheiten, die Corporationen sind, den Ehrenschutz durch Anwendung der Strafgesetze angedeihen zu lassen. Derselbe Grund gilt nun auch in Bezug auf Kommunal-Versammlungen. Wenn z. B. einem Stadtverordneten-Kollegium Willkür oder Bestechlichkeit vorgeworfen wird, so muß ihm unbedingt der Ehrenschutz gewährt werden. Die Abtheilung glaubt, diese Unterscheidung der Kommunal-Versammlungen von den Stände-Versammlungen dadurch zu rechtfertigen, daß die Kommunal-Versammlungen Corporationen sind, welche Vermögen besitzen; das möchte aber in Bezug auf das Verhältniß der Stadtverordneten-Versammlungen zu dem gesetzlichen Rechtsschutze gar keinen Unterschied machen. Die korporative Natur der Stadtgemeinde faßt eine gleiche Natur der Stadtverordneten-Versammlung durchaus nicht in sich. Ich glaube also vielmehr, daß ohne Rücksicht auf das Dasein oder Nichtdasein von korporativen Rechten, abgesehen also von der Möglichkeit, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, ein solcher Ehrenschutz gewährt werden muß. Wenn kollektive Einheiten nach dem Begriffe des Gesetzes überhaupt beleidigt werden können, so dürfen besonders die ständischen Versammlungen durchaus nicht weggestrichen werden.

Abgeordn. Steinbeck: Der Herr Minister der Gesetzgebung hat das, was ich vortragen wollte, bereits viel gründlicher und erschöpfender vorgetragen, als ich es zu thun im Stande gewesen wäre, und ich füge daher nur noch eine einzige Bemerkung hinzu. Es ist nämlich bereits bei Erwerbung von Ständehäusern die Frage bei dem Königlichen Staats-Ministerium erörtert worden, inwiefern Provin-

zialstände Corporationsrechte ausüben können, und es ist damals entschieden worden, daß man ihnen allerdings das Recht, Vermögen zu erwerben und zu besitzen und Grundstücke auf den Titel des Besitzes zu erwerben, beizulegen habe. Ich bin also durchaus für Beibehaltung der Bestimmung des Paragraphen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Man kann das vollkommen zugeben, was der Herr Minister der Gesetzgebung so eben ausgeführt hat: daß der Grund, den die Abtheilung für den Wegfall der Worte „ständische Corporationen" angeführt hat, nicht vollkommen durchgreifend sei, daß es vielleicht nicht wesentlich darauf ankommt, ob ständische Versammlungen Corporationsrechte haben; ich glaube auch, daß es doch mehr ein Grund der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit ist, der die Abtheilung veranlaßt hat, die ständischen Versammlungen nicht mit unter die Körper zu begreifen, die über Ehrenverletzungen zu klagen berechtigt sind. Sie ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß eine gedeihliche Entwickelung des ständischen Lebens nur da stattfinden könne, wo sie mit dem Glanze der vollsten Oeffentlichkeit umgeben ist. Es sei, so dachte die Abtheilung, besonders bei uns, die wir uns im Beginne des wirklich öffentlichen ständischen Lebens befinden, nicht zweckmäßig, eine Bestimmung zu treffen, wodurch leicht die Kritik der öffentlichen Meinung unter Strafe gestellt werden könnte. Ich wenigstens habe geglaubt, daß, wenn man ständische Versammlungen recht in ihrer Würde erhalten wolle, man sie so erhaben über Beleidigungen und Schmähungen erachten müsse, daß man eine Strafe dafür gar nicht für zulässig halte. Der Grund ist, wie gesagt, immer die Furcht vor der Beschränkung der öffentlichen Kritik, das ist der überwiegende Grund gewesen und die tiefer liegende Ursache, weshalb die Abtheilung darauf angetragen hat, die ständischen Versammlungen auszunehmen, ich glaube auch noch heute, daß dieser Grund durchgreifend sei, und daß wir in dieser Beziehung an unserem Votum festhalten müssen.

Abgeordn. von Werdeck: In Bezug auf die Motivirung will ich im Anschluß an das von dem Abgeordneten Steinbeck Gesagte mir nur eine kleine Bemerkung erlauben, nämlich nur darauf aufmerksam machen, daß die ständischen Versammlungen allerdings mehrfach korporative Rechte haben, indem auch die Kreis- sowohl als die Kommunalstände bedeutendes Corporations-Vermögen besitzen und sich auch in diesem Sinne geriren.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Der geehrte Vorsitzende der Abtheilung hat bereits im Allgemeinen das entwickelt, was ich sagen wollte, daß nämlich weniger ein juristischer Begriff, als vielmehr Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit hier obwalten. Auch ich glaube, daß die ständischen Versammlungen in ihrer Eigenthümlichkeit nicht nöthig haben, unter besonderen Schutz der Gesetze hinsichtlich der Beleidigungen gestellt zu werden. Die Stände-Versammlung ist dem Vaterlande und jedes einzelne Mitglied seinem Gewissen verantwortlich; was frei und öffentlich gesprochen wird, mag auch frei und öffentlich beurtheilt werden dürfen. Artet das Urtheil in Beleidigung

und Schmähung aus, so wird das Vaterland entscheiden, ob der Tadel gerecht war oder nicht. Was über den Tadel hinausgeht, die Schmähung, fällt gewöhnlich auf den zurück, von dem es ausgegangen ist, und ich glaube also, daß es der Würde der Stände-Versammlung mehr entspricht, wenn sie über dergleichen Schmähungen hinweggeht und, unbekümmert darum, in ihrem gewissenhaften Gange unbehindert fortschreitet.

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Ich kann mich dem, was von dem Herrn Vorsitzenden der Abtheilung und dem geehrten Redner vor mir ausgesprochen worden, nicht anschließen. Ich glaube nicht, daß die ständischen Versammlungen die Selbstverleugnung so weit zu treiben haben, daß sie wirkliche Ehrenverletzungen, die gegen sie begangen worden, ungestraft lassen müssen. Ich erlaube mir hierbei daran zu erinnern, daß in dem Lande, wo die freieste Entwickelung des öffentlichen Lebens herrscht, in England, das Parlament diejenigen vor seine Barre fordert, welche sich eine Ehrenverletzung gegen das Parlament haben zu Schulden kommen lassen.

Abgeordn. Freiherr von Patow: Die Gründe, welche der geehrte Vorsitzende der Abtheilung für die Weglassung der betreffenden Worte angeführt hat, vermag ich nicht für genügend anzuerkennen. Wenn es sich darum handelte, ob eine Klage wegen Beleidigung einer ständischen Corporation angestellt werden sollte, so würde ich mich nur höchst ungern dazu entschließen und die vom Herrn Vorsitzenden der Abtheilung angegebenen Gründe möglichst berücksichtigen. Allein da es sich darum handelt, ob den ständischen Corporationen das Recht abgesprochen werden soll, gegen solche Ehrenverletzungen den gesetzlichen Schutz sich zu verschaffen, den das Gesetz nicht blos Privatpersonen, sondern auch anderen Corporationen gewährt, so ist es eine andere Sache. Meines Erachtens können die ständischen Corporationen in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt werden, als städtische Corporationen und andere moralische Personen. Ich bitte auch in Betracht zu ziehen, daß es sich nicht blos um Verletzungen der höchsten Stände-Versammlungen des Vereinigten Landtags und des Vereinigten Ausschusses handelt; es giebt auch andere ständische Corporationen, die nicht einen solchen Standpunkt einnehmen, und für diese möchte es bisweilen sehr unangenehm sein, wenn sie von den Rechten, welche anderen Corporationen zugetheilt sind, nicht Gebrauch machen könnten. Ich schließe mich also dem Entwurfe an und stimme für Beibehaltung der betreffenden Worte.

Marschall: Wir werden abstimmen können, und die Frage heißt: Soll auf Wegfall der Worte „ständische Versammlungen" angetragen werden? und die, welche darauf antragen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Es geschieht.)

Mit Ja haben gestimmt 35, mit Nein haben gestimmt 52.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„Gegen den zweiten Satz des §. 196 ward bemerkt, da Gründe für die dort aufgestellte Regel eben so wenig wie für die ihr hinzugefügte

Ausnahme ersichtlich seien, so sei nicht ersichtlich, weshalb, außer der erhöhten Strafe, noch eine Schärfung, daß immer auf Freiheitsstrafe zu erkennen, begründet, eben so wenig könne es aber, selbst wenn die Regel Beifall erhalte, Billigung finden, bezüglich der niederen Beamten eine Ausnahme eintreten zu lassen; einmal, weil die Bezeichnung niedere Beamte keinesweges bestimmt genug, dann aber, weil kein Grund abzusehen, diesen einen Schutz zu versagen, dessen sie wegen der nahen und unmittelbaren Berührung mit dem Publikum mehr als alle Andere bedürftig.

Die Abtheilung beschloß einstimmig, den Satz von den Worten:

Soll der Richter 2c.

zum Wegfall in Vorschlag zu bringen.

Der zweite Satz des §. 196 ward dadurch motivirt, daß, da gegen Soldaten niemals auf Geldstrafe erkannt werden dürfe, aus Gründen der Reziprozität auch gegen den Beleidiger nur Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht werden solle. Dabei ward der Paragraph noch dahin erläutert, daß seitens des Gouvernements nichts dagegen zu erinnern sei, wenn statt der Fassung:

wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen,

eine andere Fassung angenommen werde, welche dahin gehe:

wenn dem Beleidiger das persönliche Verhältniß des Beleidigten bekannt war.

Die Abtheilung ging jedoch von der Ansicht aus, daß eine für das Militair gegebene Bestimmung der gedachten Art keinenfalls eine Schärfung der Strafe, dem Bürger gegenüber, rechtfertigen dürfe, da dieser, beim Zusammentreffen mit nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen, in diesen nur den Bürger, nicht aber den Soldaten anzuerkennen und zu beachten habe.

Sie beschließt daher mit 12 gegen 2 Stimmen

den zweiten Satz des §. 196 zum Wegfall in Vorschlag zu bringen."

Abgeordn. von Brünneck: Es ist aber noch rücksichtlich der Kommunal-Versammlungen nichts beschlossen worden.

Marschall: Es ist da keine Aenderung im Paragraphen beantragt worden, und es fragt sich also, ob zu diesem Theile des Gutachtens eine Bemerkung noch zu machen ist. — Es wird hierzu nichts erinnert, und es wird also der Paragraph bis hierher nicht weiter beanstandet.

Die Abtheilung hat den Vorschlag auf Wegfall der zweiten Hälfte des §. 196 gemacht, und wenn von keiner Seite eine Bemerkung erfolgt, so wäre anzunehmen, daß die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung beitritt. Es wird jedoch zweckmäßig sein, ehe dies ermittelt wird, das Gutachten bis zu Ende zu verlesen.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„Der zweite Satz des §. 196 ward dadurch motivirt, daß, da gegen Soldaten niemals auf Geldstrafe erkannt werden dürfe, aus Gründen der Reziprozität auch gegen den Beleidiger nur Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht werden solle. Dabei ward der Paragraph noch dahin erläutert, daß seitens des Gouvernements nichts dagegen zu erinnern sei, wenn statt der Fassung:

wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen,
eine andere Fassung angenommen werde, welche dahin gehe:

wenn dem Beleidiger das persönliche Verhältniß des Beleidigten bekannt war.

Die Abtheilung ging jedoch von der Ansicht aus, daß eine für das Militair gegebene Bestimmung der gedachten Art keinenfalls eine Schärfung der Strafe, dem Bürger gegenüber, rechtfertigen dürfe, da dieser, beim Zusammentreffen mit nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen, in diesen nur den Bürger, nicht aber den Soldaten anzuerkennen und zu beachten habe.

Sie beschließt daher mit 12 gegen 2 Stimmen,

den zweiten Satz des §. 196 zum Wegfall in Vorschlag zu bringen."

Regierungs-Kommissar von Reyher: Zuvörderst wollte ich mir erlauben, zu bemerken, daß das Gutachten der verehrten Abtheilung insofern nicht für ganz richtig erkannt werden kann, als die im zweiten Alinea des §. 196 gegebene Vorschrift nicht ausschließlich für die Armee, sondern durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März 1844 für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen worden ist. Abgesehen von dieser Berichtigung aber muß ich im Interesse der Armee die unveränderte Annahme des §. 196 dringend befürworten, und zwar aus dem Grunde der Gleichheit vor dem Gesetz, ein Grund, den hoffentlich die geehrte Versammlung als triftig anerkennen wird. Wäre es zulässig, die Personen des Soldatenstandes mit Geldstrafen zu belegen, dann würde diese Gleichheit sich leicht erreichen lassen, aber diese Strafart ist von jeher und zwar von den bewährtesten Befehlshabern der Truppen, für durchaus unvereinbar mit der inneren Verfassung der Armee erklärt worden, und ich selbst muß der Meinung sein, daß die Einführung derselben mit bedeutenden Nachtheilen für das Heer verbunden sein würde. Die Armee kennt bei der Handhabung der Disziplin den Unterschied zwischen Reichthum und Armuth nicht, auf den inneren Dienstbetrieb äußert das Geld keinen Einfluß, und wenn bei Bestrafungen allerdings der Stand des Schuldigen in Erwägung gezogen werden muß, so darf doch bei den Strafen von einer Wahl des Richters zwischen Freiheits- und Geldstrafen nicht die Rede sein. Und dabei muß es auch bleiben, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, den Geist der Armee zu untergraben und zu vernichten. Gesetzt aber auch, man wollte nachgeben, daß die Geldstrafe in Anwendung käme, so müßte sie doch auf den Offizierstand beschränkt bleiben und könnte niemals auf die Unteroffiziere und Gemeinen ausgedehnt werden. Bei dem Geist indeß, der in der Armee herrscht, bin ich überzeugt, daß die Offizier-Corps gemeinschaftlich und mit Unwillen eine Straferleichterung zurückweisen würden, die nur dem wohlhabenden und reichen Kameraden zu statten käme, für den unbemittelten und geringbesoldeten Offizier aber rein illusorisch sein würde, und ich selbst, meine Herren, der ich die Ehre habe, der Generalität Sr. Majestät des Königs anzugehören, nehme keinen Anstand, hier zu erklären, daß ich eintretendenfalls es vorziehen würde, lieber eine Freiheitsstrafe zu erleiden, als durch die Erlegung einer Geldsumme mich von derselben

zu befreien. Wenn demnach also die Aufnahme der Geldbuße in das Verzeichniß der Militairstrafen unzulässig ist, so würde doch entschieden eine Rechtsungleichheit darin liegen, wenn dem Civilrichter anheimgestellt bleiben sollte, bei Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen gegen Letztere auf Geldbuße zu erkennen, während die Militairgerichte nach wie vor verpflichtet blieben, gegen Militair-Personen immer die Freiheitsstrafe auszusprechen. Niemals, meine Herren, wird nach den allgemein herrschenden Begriffen der Offizier eben so wenig, wie der Civilist, eine erlittene Beleidigung dadurch für gebüßt erachten, wenn 10, 20 Rthlr. dafür bezahlt werden, und insofern erlaube ich mir auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Eingehen auf den Antrag der verehrten Abtheilung wahrscheinlich die Zahl der Duelle vermehren würde, während es doch darauf ankommt, diese zu vermindern. In der verehrten Versammlung sitzen mehrere Mitglieder, die kürzere oder längere Zeit in der Armee gedient haben, und ich frage diese Herren, was sie selbst in solchen Fällen gethan haben würden, wenn ihnen dieselben auf ihrer militairischen Laufbahn vorgekommen wären? Vor wenigen Tagen erst ist hier in dieser Versammlung von einem geehrten Redner, welcher mit den militairischen Verhältnissen vollkommen vertraut ist, geäußert worden, daß bei der humanen Behandlung in der Armee es jetzt ein wahres Vergnügen sei, Soldat zu sein, ja, daß die große Mehrheit des Volkes eine Ehre darein setze, in den Reihen des vaterländischen Heeres zu dienen. Nun, wenn dem so ist, meine Herren, so darf auch erwartet werden, daß Sie bei Ihrer Entscheidung auf die vorliegende Frage nicht zum Nachtheil der Armee eine Rechtsungleichheit sanctioniren werden, und ich hoffe daher, daß der Paragraph, wie er im Entwurfe steht, unverändert von Ihnen angenommen werden wird.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ein großer Theil der Gründe, welche so eben vorgetragen sind, wird von mir vollständig anerkannt, und dennoch kann ich nicht zu dem Resultate kommen, welches von dem Herrn Militair-Kommissar daraus gezogen ist. Namentlich soll von mir nicht bestritten werden, daß die Geldstrafe bei dem Militair etwas nicht Wünschenswerthes und nicht zu Empfehlendes sei, ja, ich gehe sogar noch viel weiter, ich wünsche auch nicht die Geldstrafe bei dem Bürger; ich gehöre gerade zu denjenigen, welche die Geldstrafe überhaupt als eine sehr verwerfliche Strafe bezeichnen, und ich möchte alle die Gründe, welche für das Militair angeführt worden sind, mit derselben Stärke auch gerade für jeden Bürger anwenden. So wie für das Militair die Gleichheit vor dem Gesetze es durchaus nothwendig macht, so daß Alle, die Gleiches verbüßt, dieselbe Strafe erdulden, eben so macht sich die nämliche Gleichheit vor dem Gesetz auch für den Bürger nothwendig, daß überall gleiche Bestrafung stattfindet. Wenn ich daher auch die oben vorgetragenen Gründe anerkenne, so scheint mir aus ihnen nicht zu folgen, daß, weil die Geldstrafe bei dem Militair nicht vorhanden, sie bei dem Bürger ausgeschlossen sein soll in den Fällen, in welchen sie aus allgemeinen Gründen dort nicht ausgeschlossen ist.

Existirte überhaupt eine Geldstrafe nicht, so wäre die erwünschte Gleichheit da, — soll sie festgehalten werden, so darf sie nicht aus Gründen ausgeschlossen werden, die nur der Militair-Verfassung angehören. Ich werde, wie ich es bereits in der Abtheilung gethan habe, dem Antrage gemäß dafür stimmen, daß diese Ausnahme, für Beleidigung in Uniform und Militair-Personen gegenüber, aus dem Gesetze ausfalle.

Es ist zuletzt noch eines Grundes Erwähnung geschehen, daß nämlich dadurch die Duelle möglicher Weise vermehrt, häufiger gemacht werden. Ich glaube nicht, was von dem Herrn Militair-Kommissar bestritten worden ist, daß alle Erkenntnisse wegen Ehrenstrafen, alle Verurtheilungen eine Verminderung des Duells herbeiführen werden; wenn die Verhältnisse der Art sind, daß zum Zweikampfe geschritten wird, so wird ein Urtheil, es möge die Verurtheilung des Beleidigers zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe führen, nicht die Folge haben, daß der Zweikampf unterbleibt. Ich glaube daher, daß dieser Gesichtspunkt nicht geeignet ist, um den Anträgen der Abtheilung wirksam entgegengesetzt zu werden.

Abgeordn. von Brünneck: So weit ich den Vorschlag der Abtheilung verstehe, sind hier zwei verschiedene Fragen gestellt, die auseinandergehalten werden müssen. Ich glaube, daß die Abtheilung zunächst darauf angetragen hat, alle Geldbußen zu verwerfen,

(Mehrere Stimmen: Nein, Nein!)

sie hat es gethan, indem sie vorschlägt, die Worte: „jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen u. s. w." zu streichen. Ich habe vorausgesetzt, daß darüber schon ein Beschluß gewonnen sei, sonst hätten wir nicht schon zu der letzten Frage übergehen können, wäre aber der Vorschlag von der hohen Versammlung genehmigt, daß die Geldstrafen überhaupt abgeschafft werden sollen, so fallen, wie ich glaube, auch die Bedenken fort, welche der Königl. Herr Militair-Kommissar geäußert hat, denn sodann würde vollkommene Gleichheit in der Behandlung eintreten und jederzeit der Bürger so gut wie der Militair Freiheitsstrafe erleiden. Deshalb kann ich mich nur dem Antrage der Abtheilung anschließen.

Marschall: Ich will es dem Vorsitzenden der Abtheilung und dem Referenten überlassen, den eigentlichen Sinn des Gutachtens der Abtheilung klarzustellen, insofern sie es noch für nothwendig halten. Nur darauf will ich zurückkommen, daß in Bezug auf den letzten Satz des §. 196 noch kein Beschluß gefaßt worden ist. Er war nahe bevorstehend, er wurde aber vorhin ausdrücklich ausgesetzt und die Vorlesung des Gutachtens fortgesetzt, weil gesagt worden war, daß auch in Beziehung auf den ersten Satz noch Erinnerungen vorkommen würden.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Ich glaube, daß der eigentliche Sinn des Abtheilungs-Gutachtens wohl nicht sehr zweifelhaft sein könne. Es handelt sich im §. 196 um drei verschiedene Sätze, die auch im Abtheilungs-Gutachten bestimmt genug auseinandergehalten sind. Hinsichtlich des ersten Satzes war nur die Frage zur Sprache gebracht worden, ob ständische und Kommunal-Versamm-

lungen zu denjenigen Personen gezählt werden sollen, denen man die Fähigkeit, injuriirt werden zu können, beilegen solle, und es ist diese Frage bereits durch Beschluß der hohen Versammlung entschieden. Der zweite Satz bestimmt, daß der Richter den Beleidiger in der Regel mit Freiheitsstrafe belegen soll, und er soll nur ausnahmsweise berechtigt sein, bei Beleidigungen, welche gegen niedere Beamte begangen werden, auf Geldbuße zu erkennen. Dieser zweite Satz hat zu einer weitläuftigen Diskussion in der Abtheilung Veranlassung gegeben, und die Abtheilung hat aus Gründen, welche auch bereits von mir vorgetragen worden sind, einstimmig den Beschluß gefaßt, sowohl die Regel als die Ausnahme, welche in diesem Satze liegt, zum Wegfall in Vorschlag zu bringen. Ueber diesen Antrag ist jedoch von der hohen Versammlung noch kein bestimmter Beschluß gefaßt, sie ist vielmehr bereits zu dem dritten Satz übergegangen, weil die Versammlung in der Diskussion zu dem dritten Satze drängte und nun es Sr. Durchlaucht angemessen erschien, die Diskussion bereits darüber zu eröffnen, ehe die Abstimmung über den zweiten Satz stattgefunden hatte. Dieser dritte Satz bezieht sich ausschließlich auf die Verbrechen zwischen Militair- und Civil-Personen im Falle der Beleidigung, und da ist von der Abtheilung mit großer Majorität angenommen worden, auch den Wegfall dieses dritten Satzes in Vorschlag zu bringen, aus Gründen, welche in dem Abtheilungs-Gutachten niedergelegt und bereits von mir mündlich wiederholt worden sind.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was der Herr Referent gesagt hat, ist allerdings ganz richtig, es kann über den Sinn des Abtheilungs-Gutachtens wohl kaum ein Zweifel sein. Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß die Ausnahme-Bestimmungen, die in diesem Paragraphen liegen, daß nämlich bei qualifizirten Injurien, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, bei Injurien gegen Beamten u. s. w., nicht, wie der Gesetz-Entwurf bestimmt hat, nur Freiheitsstrafe eintreten soll, sondern sie hat auch bei Injurien gegen öffentliche Beamte Geldstrafe zulassen wollen, und aus diesem Grunde hat sie den letzten Satz des ersten Alinea gestrichen. Sie ist aber konsequent noch weiter gegangen und hat gesagt: „Wenn man für qualifizirte Injurien die Geldstrafe nicht ausschließen will, so kann man sie auch nicht ausschließen bei Beleidigungen von Militair-Personen", und das scheint ganz konsequent zu sein. Wenn man nun aber nach der Erklärung, die der Herr Vertreter des Kriegs-Ministers gemacht hat, zu der Ueberzeugung kommt, daß es im Interesse unserer Militair-Verfassung liegt, Beleidigungen des Militairs, in Rücksicht auf die Gleichheit im Gesetze, mit Freiheitsstrafe zu belegen, dann würde daraus folgen, daß wir nicht den ersten Satz, so wie die Abtheilung vorgeschlagen hat, streichen können, sondern das würde nur dann gehen, wenn wir den Grundsatz beibehalten, daß bei jeder qualifizirten Injurie gegen Beamte die Geldstrafe ausgeschlossen sein möchte, wie der Herr Marschall der Provinz Preußen bereits bemerkt hat, wir würden dann, meiner Meinung nach, so verfahren müssen, daß wir nicht den Satz: „Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen" u. s. w., streichen, sondern den Satz stehen lassen und nur

den letzten Satz streichen, wo von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden soll in Bezug auf niedere Beamte. Ich muß gestehen, was meine Person betrifft, so habe ich allerdings in der Abtheilung für Streichung des letzten Satzes gestimmt, was aber der Herr Vertreter des Kriegs-Ministers angeführt hat über das Verhältniß unserer Militair-Verfassung, hat so viel Gewicht für mich, daß ich meinerseits jetzt lieber den letzten Satz im ersten Theile stehen lassen würde und damit im Allgemeinen das Prinzip anerkennen, daß qualifizirte Beleidigungen überhaupt nur mit Freiheitsstrafe belegt werden können, und dann weiter folgern, daß Beleidigung des Militairs in Uniform immer angesehen werde, als eine Beleidigung im Amte.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Von Seiten der Regierung ist nichts dagegen zu erinnern, daß man aus dem ersten Alinea des §. 196 die Modification wegen Ehrverletzung gegen niedere Beamte fortfallen läßt. Es ist diese Modification nur getroffen, weil man sich nicht verhehlt hat, daß bei dieser Kategorie von Beamten, die mit dem Publikum vorzugsweise in unmittelbare Berührung treten, Injurien nicht selten durch ein nicht ganz angemessenes Benehmen provozirt werden und man Bedenken trug, in solchen Fällen unbedingt Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Indessen muß zugegeben werden, daß der Begriff der niederen Beamten unbestimmt und schwankend ist, und daß es zugleich gegen das allgemeine Prinzip verstößt, welches überhaupt die härtere Bestrafung der öffentlichen Injurien begründet. Dieses allgemeine Prinzip macht es aber im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nothwendig, daß man die öffentliche Injurie anders qualifizirt, als die einfache Privat-Injurie. Bei einfachen Beleidigungen gegen Privat-Personen mag es sich rechtfertigen, Geldbuße zuzulassen, bei Beleidigungen öffentlicher Beamten aber dürfte dies nicht angemessen erscheinen. Es würde danach der Schluß des ersten Alinea lauten: „Jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen."

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich schließe mich sehr gern dem Vortrage des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung an und würde in diesem Vorschlage ein sehr zweckmäßiges Mittel finden, die Konflikte zu vermeiden, die nothwendig entstehen werden, wenn man das letzte Alinea streichen wollte. Eben so schließe ich mich dem an, was von Seiten des Herrn Kommissarius des Kriegs-Ministers wegen der Unzulässigkeit der Geldstrafen im Heere gesagt worden ist. Ich will in meiner Betrachtung der Nachtheile, die aus dem Wegfall des letzten Alinea entstehen würden, nicht eine oratio pro domo halten, sondern halte es gerade im Interesse des Civilstandes für wünschenswerth, daß es stehen bliebe. Ich glaube, es kann keine Verschiedenheit der Meinung darüber sein, daß es wünschenswerth ist, in der Gesetzgebung Alles zu vermeiden, was Reibungen zwischen dem Militair und Civil hervorrufen könnte. Dieses Interesse ist nicht einseitig, sondern allseitig. Wenn die Rechts-Ungleichheit, welche durch Streichung dieses Paragraphen entstehen würde, bestände, so würden gefährliche Anreizungen in vielen Fällen entstehen. Ich erkenne voll-

kommen die Pflicht des Militair-Vorgesetzten an, durch strenge Handhabung der Disziplin alle solche bedauerlichen Konflikte möglichst niederzuhalten, aber bedenken Sie, meine Herren, daß im Militairstand eine große Mehrzahl junger Männer, im leidenschaftlichsten Alter, mit den Waffen an der Seite, an allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens Theil nehmen, und wenn Sie das unparteiisch betrachten, so werden Sie nicht leugnen, daß auch bei der strengsten Disziplin von oben, bei der gereizten Stimmung, die das Bewußtsein dieser Rechts - Ungleichheit hervorrufen würde, solche Konflikte sich mehren würden. Der Offizierstand steht in der Gesellschaft in Bezug auf Injuriensachen an sich in einer zarten Stellung, die ihn in Bezug auf die anderen Stände in Nachtheil setzt. Er kann durch einen Injurien-Konflikt in den Fall kommen, seinen ganzen Lebensberuf aufgeben zu müssen. Wenn ich auch anerkenne, daß darin für ihn die Verpflichtung liegt, durch ein gemessenes sittliches Benehmen alle Konflikte zu vermeiden, die zu solchen Extremitäten führen können, so muß man doch die Möglichkeit zugeben, daß sie selbst ohne sein Verschulden eintreten können. Vermeiden Sie also diese Rechts-Ungleichheit. Vermeiden wir eine Rechts-Ungleichheit, die einen Grund mehr zu solchen bedauerlichen Konflikten geben könnte. Ich stimme für Beibehaltung der Rechtsgleichheit in Bezug auf die Geldstrafe und schließe mich in der Form dem Vorschlage an, den der Vorsitzende der Abtheilung eben gemacht hat.

Marschall: Es ist zweckmäßig, daß wir uns für jetzt bis zur nächsten Abstimmung bei der Frage halten, ob der letzte Satz im ersten Abschnitt des §. 196 die Fassung erhalten möge, welche von dem Grafen von Schwerin vorgeschlagen worden ist, und daß wir auf den Punkt, der im zweiten Alinea des Paragraphen berührt ist, nämlich die Beleidigung gegen Soldaten nicht im Dienste, erst später eingehen, wenn die Abstimmung über den Gegenstand stattgefunden hat, der uns jetzt beschäftigt.

Abgeordn. Zimmermann: Die Strafen für Injurien gegen öffentliche Beamte, Geistliche und Personen des Soldatenstandes rc. im Amte sollen nach dem vorliegenden Entwurfe in zwiefacher Beziehung geschärft werden, 1) dadurch, daß die sonst verwirkte Strafe um die Hälfte erhöht wird, und 2) dadurch, daß stets nur Freiheitsstrafen eintreten sollen. Diese zweite Verschärfung ist auch eine Verschärfung des bis in die neuere, freilich nicht neueste Zeit bestandenen Rechts. Das allgemeine Landrecht kennt diese Schärfung nicht, und bis in die neuere Zeit ist anerkannt worden, nicht blos, daß Geldstrafen ausreichend sind für Injurien gegen Militairpersonen, die nicht im Dienst waren, sondern unter Umständen auch gegen solche Militairpersonen, die im Dienste waren. Es ist von keiner Seite behauptet worden, daß dieses bis auf die neuere Zeit bestandene gesetzliche Verhältniß irgend einen Nachtheil für unseren Kriegerstand herbeigeführt hätte. Nur das aber würde für mich einen wesentlichen Grund abgeben, für die Verschärfung der früheren Grundsätze zu stimmen, wenn nach der Erfahrung eine solche Gefahr sich herausgestellt hätte. Davon aber habe ich auch aus den Gründen, die gegen meine Ansicht angeführt

sind, keine Ueberzeugung schöpfen können. Es fragt sich, erfordert unser Kriegerstand den Schutz einer ganz besonderen Achtung? Wird diese Frage so allgemein gestellt, als solle damit eine bestimmte Verschiedenheit der Stände in unserem Staate bezeichnet werden, so muß man sie unbedingt verneinen. Auf der anderen Seite aber sind die eigenthümlichen Verhältnisse des Kriegerstandes allerdings von der Art, daß die Ehrenhaftigkeit desselben besonders bewahrt bleiben möge, und die dahin gerichtete Frage, ob der vorliegende Entwurf diese besonderen Verhältnisse hinreichend schützt, beantworte ich mit Ja, da die gewöhnliche Strafe der Injurien um die Hälfte verschärft werden kann. Nach dem vorliegenden Entwurf tritt nämlich für eine gewöhnliche mündliche Injurie gegen Militair-Personen im Dienste möglicherweise eine Strafe bis zu 1½ Jahren Festungshaft, für eine thätliche Beleidigung bis 4½ Jahr Strafarbeit ein. Ich frage, ob in dieser Strafbestimmung nicht der wünschenswertheste und ausreichendste Schutz des Kriegerstandes ausgesprochen wird? Ich muß diese Frage unbedingt bejahen. Es ist nun entgegnet worden, daß die eigenthümlichen Strafbestimmungen des Kriegerstandes es als nothwendige Rechtsgleichheit erfordern, daß der Beleidiger stets mit Freiheitsstrafe belegt werde, da beim Militair keine Geldstrafen, sondern stets Freiheitsstrafen eintreten. Diesen Grund kann ich aber nicht als richtig anerkennen, denn wenn nach dem allgemeinen Strafrecht ein Vergehen mit Geldstrafe hinlänglich gebüßt wird, so entspringt daraus nimmermehr ein Schärfungsgrund, daß eigenthümliche Berufsverhältnisse eigene Strafen erfordern. Ja der Entwurf selbst hält diesen Grundsatz nicht für richtig. Eine Militair-Person, die weder im Dienst, noch in Uniform ist, wird für Injurien mit persönlicher Haft bestraft, eine Civil-Person, die in solchem Falle eine Injurie verübt, kann mit Geldbuße belegt werden. Ich muß auf diese Inkonsequenz aufmerksam machen —

(Der Redner wurde unterbrochen.)

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Das ist gehoben durch den neuen Vorschlag des Gouvernements, wonach auch bei einer Militair-Person, wenn sie nicht im Dienst und Uniform ist, dieselbe Strafe eintreten soll.

Fürst Wilhelm Radziwill: Der Abgeordnete ist im Irrthum. Wenn eine Militair-Person im Dienst ist, soll verschärfte Strafe eintreten, wenn sie aber nicht im Dienst ist, soll völlig gleiche Strafe eintreten.

Abgeordn. Zimmermann: Ich kann dem nicht beistimmen. Nach dem Militair-Strafgesetz trifft den Militair stets Freiheitsstrafe; es ist gerade darauf sehr viel Gewicht gelegt worden, weil den Militair stets Gefängnißstrafe treffe, müsse die Civil-Personen auch stets Freiheitsstrafe treffen. Diese Konsequenz ist aber für den von mir angeregten Fall nicht festgehalten worden.

(Der Redner wurde unterbrochen.)

Fürst Wilhelm Radziwill: Es ist im zweiten Alinea die Strafe für Civil und Militair ganz gleich.

Abgeordn. Zimmermann: Man führt ferner als besonderen Grund einer Strafschärfung bei Beleidigungen unseres Kriegerstandes

an, daß er stets sein Leben für das Vaterland einsetzen müsse. Ich erwiedere aber, Jeder von uns hat die Verpflichtung, sein Leben für das Vaterland einzusetzen; auch giebt es noch Andere, die ihr Leben in jedem Augenblicke einsetzen müssen. Ich erinnere nur an den Stand des gewissenhaften Arztes. Wenn nun einmal eine Geldstrafe an und für sich als eine hinlängliche Buße in Injuriensachen in solchen Fällen betrachtet werden kann und vom Gesetzgeber angenommen ist, wo die Injurien von besonderen mildernden Umständen begleitet sind, so ist es vollkommen denkbar, daß auch bei dem Militairstande solche Verhältnisse eintreten können. Ist denn der Militairstand von menschlichen Schwächen und Unvollkommenheiten frei? Können daher nicht mildernde Umstände aller Art eintreten? Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Nehmen Sie an, meine Herren, daß Soldaten am Sonntag ihrem Vergnügen nachgegangen sind. Sie kommen in aufgeregter Stimmung aus dem Wirthshaus, wo sie eben getanzt, gespielt, Spirituosa genossen haben. Sie sind auf der Straße lebhaft, stoßen einen Vorübergehenden vielleicht heftig an, der Gestoßene spricht ein Wort des Unwillens in der augenblicklichen Aufwallung aus. Ist das eine so schwere Injurie? Ist sie nicht unter sehr zu entschuldigenden Umständen begangen? Würde nicht eine Härte eintreten, wenn unter allen solchen Umständen Gefängniß erkannt werden soll.

Endlich aber geht meine Ansicht dahin, daß unser Militairstand eine größere Ehrenhaftigkeit durch die Strenge der Strafen, die auf Beleidigungen gegen ihn gesetzt sind, nie und nimmermehr gewinnen wird, sondern durch die Stellung, die er in der Gesellschaft einzunehmen bestrebt ist. Ich stimme daher für den Wegfall der betreffenden Gesetzvorschläge.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich erlaube mir in Bezug auf die bestehende Gesetzgebung Folgendes zu bemerken. Nach dem Allgemeinen Landrecht traten Geldbußen wegen Injurien nur in wenigen Fällen ein. Außerdem wird in den §§. 207—209 im 20sten Titel bestimmt, daß bei Beleidigung der Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes die deshalb verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe in Rücksicht darauf, daß zugleich die Ehrfurcht gegen den Staat verletzt worden, verschärft werden solle, und zwar bei höheren Beamten um das Doppelte, bei den anderen resp. um die Hälfte und um ein Drittel. Hiernach nahmen die Gerichte an, daß bei den Beleidigungen gegen Beamte nie auf Geldbußen zu erkennen wäre, da nur von Freiheitsstrafen die Rede war, und wandten diese Bestimmung auch auf Beleidigungen gegen Soldaten an, weil sie nach dem Landrechte als militairische Staatsdiener den Beamten zu subsumiren waren. Die Cirkular-Verordnung vom Jahre 1798 ermäßigte zum Theil die Strafen der Injurien bedeutend und ließ auch da, wo früher nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden durfte, Geldbuße eintreten. Dies veranlaßte die Gerichte, nun auch auf Geldbußen bei Beleidigungen der Militair-Personen zu erkennen. Dies wurde gerügt und auf Allerhöchsten Spezial-Befehl unter dem 19. Mai 1799 ein Cirkular-Reskript erlassen, welches in die Edikten-

Sammlung von Mylius aufgenommen ist und dadurch Gesetzeskraft erhielt. In demselben war der Grundsatz ausgesprochen, daß Geldstrafe dem beleidigten Militair keine hinlängliche Genugthuung gewähre. Da jedoch andererseits der Grund angeführt war, daß jeder Offizier wegen Beleidigung zur Freiheitsstrafe verurtheilt werden müsse, so entstand der Zweifel bei den Gerichten, ob nicht bei Beleidigungen gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Geldbuße erkannt werden könne. Ein Erkenntniß, das wegen einer solchen Beleidigung auf Geldbuße erkannt hatte, veranlaßte eine Allerhöchste Ordre vom 9. November 1801; ebenfalls in die Myliussche Sammlung aufgenommen, wonach Se. Majestät dies rügten und dabei äußerten, daß eine Geldbuße kein hinlänglicher Ersatz für die einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügte Injurie sein könne. Die Gerichte sind nun verschiedener Meinung gewesen, ob bei Beleidigungen gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Geldbuße erkannt werden könne, wenn sie ihnen nicht im Dienste zugefügt worden, nicht aber bei Beleidigungen gegen Offiziere. Die Praxis hat geschwankt, doch kann ich versichern, daß meines Wissens die meisten Gerichte auf Freiheitsstrafe erkannt haben, selbst wenn sich das Militair nicht im Dienste befand. Erst im Jahre 1836 wurde durch ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats ein Erkenntniß erster Instanz des Kriminal-Senats des Kammergerichts in der Art geändert, daß statt der erkannten Freiheitsstrafe auf Geldbuße erkannt wurde. In Folge dessen fand später eine legislative Berathung statt, worauf des Königs Majestät durch eine Ordre vom 1. März 1844 zu bestimmen geruhten, daß bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen gegen den Beleidiger niemals auf Geldbuße, vielmehr ohne Unterschied des Ranges und Standes jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt werden solle.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich würde auf das Wort verzichten, um welches ich bereits bei dem Anfange der begonnenen Diskussion über diesen Gegenstand gebeten hatte, weil ich den Vorschlag, den der Herr Vorsitzende der Abtheilung gemacht hat, und dem das Gouvernement entgegen gekommen ist, als ein willkommenes Ausgleichungsmittel ansehe, um den Gegenstand zu erledigen — beiläufig gesagt, habe ich mich bei der Abtheilung in der Minorität befunden, indem ich von der Ansicht durchdrungen war, daß bei Beleidigungen gegen Militairpersonen in Uniform von keiner Geldbuße die Rede sein könne — ich würde, sage ich, auf das Wort verzichten, wenn ich nicht Veranlassung gefunden hätte, Einiges auf die Rede des geehrten Mitgliedes aus Spandau zu erwiedern. Es ist keinesweges meine Absicht, den Soldaten höher als den Bürger zu stellen, es ist das Prinzip der Gerechtigkeit, welches mich für den Paragraphen sprechen läßt. Ich habe bereits bei einer anderen Gelegenheit meine Ansicht über das Verhältniß zwischen dem Soldaten und dem Bürger zu entwickeln gesucht, ich erlaube mir darauf zurückzukommen. Der Soldat geht aus dem Volke hervor, er steht nicht mehr außerhalb desselben, sondern ist innig mit ihm verwachsen, der Soldatenstand bleibt aber eine Einheit, eine Genossenschaft, die, wenn

sie nicht von dem Geiste der Einheit, von einem lebendigen Prinzipe beseelt wird, in eine leere, knöcherne Form, in einen todten Mechanismus zusammenfällt. Dieser Geist der Genossenschaft, der in dem preußischen Heere vorwaltet, gewährt ihm im Inlande und Auslande die hohe Geltung, die er mit Recht einnimmt, und wodurch auch unser allgemeines Volksbewußtsein erhöht wird. Daß gerade im preußischen Heere sowohl der Offizier als der gemeine Soldat von diesem Geiste durchdrungen sind, giebt ihnen die ehrenwerthe Stellung, die sie einnehmen. Der Soldat hat außer seiner persönlichen Ehre noch die Ehre des Standes, dem er angehört, zu wahren. Die Uniform ist das Zeichen, daß er diesem Stande angehört; er hat also die Verpflichtung, sich so zu betragen, daß er die Uniform und den Stand zu aller Zeit ehre. Vermöge der strengen Disziplin, der der Soldat unterworfen ist, vermöge der Rücksicht, welche er der Uniform und dem Stande schuldig ist, tritt er weit weniger als Verletzender auf, ich glaube vielmehr, die Sache steht umgekehrt, er hat sich weit mehr in Acht zu nehmen, daß er nicht beleidigt wird, er ist weit öfter der Beleidigte, als der Beleidiger. Aus diesem Grunde bedarf der Soldat eines besonderen Schutzes, und diesen sehe ich darin, daß eine Beleidigung gegen einen Soldaten in Uniform nicht mit Geld abgebüßt werden kann. Ich will nicht in Abrede stellen, daß mich einige Vorliebe für einen Stand beseelt, dem ich früher selbst angehört habe, und an den sich für mich die theuersten Erinnerungen knüpfen, aber ich glaube, daß ich auch ohne diese Vorliebe so gestimmt haben würde. Dagegen kann ich mich nicht der Ansicht anschließen, die hier im Gutachten ausgesprochen ist, daß bei Beleidigungen gegen Soldaten, die nicht in Uniform sind, sobald dem Beleidiger das Verhältniß bekannt war, ebenfalls keine Geldbuße stattfinden könne.

Marschall: Diesen letzten Punkt haben wir vor der Hand aussetzen wollen.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Meine Herren! Ich glaube, daß für die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, eine Menge Gesichtspunkte hineingekommen sind, die eigentlich nicht hinein gehören. Es handelt sich bei dieser Frage nicht darum, ob der Militairstand ein besonders zu ehrender sei, ob wir ihn in seiner Ehrenhaftigkeit über den Civilstand stellen; das sind Fragen, die hier gar nicht in Berücksichtigung kommen. Es ist, indem die Versammlung es gebilligt hat (zu meinem großen Bedauern), daß Geldstrafen passiren können, angenommen, daß eine Injurie so geringfügig sein könne, um sie mit Geld büßen zu lassen. Ist das der Fall, dann muß auch das Prinzip konsequent durchgeführt werden, und es kann nicht Rücksicht darauf genommen werden, ob der Verletzte eine Militairperson ist oder nicht. Ich kann nicht annehmen und nicht zugeben, daß hier Gründe der Reziprozität sprechen. Nicht um die Militairpersonen schärfer zu strafen, sind bei ihnen nur Freiheitsstrafen zulässig, sondern aus einem ganz anderen Grunde: weil das ganze militairische Verhältniß es nicht erlaubt, mit Geldstrafen einzuschreiten, weil, um mich so auszudrücken, bei dem Soldaten das Verbrechen zu gleicher Zeit

immer ein Disziplinar-Vergehen ist und die Disziplinar-Vergehen, so fasse ich es auf, nie anders bei dem Militair geahndet werden können, als durch Arreststrafe. Die Folge davon ist aber, daß die Arreststrafe keinen so schweren Charakter hat, als im Civil, und das liegt im militairischen Verhältniß. Ein Tag Arrest ist nicht gleich einer 24stündigen Gefängnißstrafe, es ist die letztere für Civilpersonen eine bedeutend schwerere Strafe. Also komme ich darauf zurück, daß ich sage, es verlange nicht die Reziprozität, daß, wenn das Militair mit Arreststrafe belegt wird, auch die Civilisten im umgekehrten Falle durchaus auch mit Freiheitsstrafe belegt werden müssen. Verlangt dies die Reziprozität nicht, so ist in meinen Augen auch kein anderer Grund vorhanden, warum die Civilisten in solchen Fällen nothwendig mit Freiheitsstrafen belegt werden müssen. Es ist angeführt worden, der Militairstand werde sich gekränkt fühlen, wenn auf der einen Seite das Militair mit Arrest, auf der anderen Seite die Civilisten mit Geldbuße bestraft würden, und ich kann nicht leugnen, es ist fatal, Geldbußen und Freiheitsstrafen gleichzustellen; aber es ist dies doch einmal zugelassen worden, und da muß man auch konsequent annehmen, daß die Geldstrafe denselben schweren Charakter hat, wie eine kurze Freiheitsstrafe. Es ist ferner erwähnt worden, es würde gegen die Gleichheit verstoßen, und das werde einen üblen Eindruck machen. Gegen die Gleichheit wird aber immer verstoßen werden, wenn Militairpersonen mit Civilpersonen in Konflikt kommen. Es wird diese Ungleichheit besonders da hervortreten, wenn Militairpersonen und Civilisten zugleich die Beleidiger sind und der Beleidigte derselben Civilperson ist; in diesem Falle wird der Militair nothwendig mit Arrest bestraft werden müssen, während für ganz dieselbe Verschuldung der Civilist möglicherweise mit einer Geldbuße davonkommen kann. Also trifft für ganz dasselbe Vergehen das Militair Arreststrafe, die Civilisten Geldbuße. Ich kann also alle die Gründe, die hier erwähnt worden sind, nicht für durchgreifend erachten, um eine Aenderung im Strafsystem eintreten zu lassen, und ich muß dabei beharren, daß, nach dem Vorschlage der Minorität der Abtheilung, der letzte Satz im ersten Alinea weggelassen werde.

Abgeordn. **Camphausen**: Nachdem die Regierung darauf verzichtet hat, im zweiten Theile des ersten Absatzes eine Kategorie von niederen Beamten zu bilden, so kann ich das zurückhalten, was gegen diese Absicht zu sagen gewesen wäre; allein auch wenn nur den ersten Theil des letzten Satzes stehen zu lassen vorgeschlagen ist, so glaube ich, daß es gerade im Interesse des Beamtenstandes liege, auch diesen Theil zu streichen. In der gegenwärtigen Zeit ist es für den Beamtenstand wünschenswerth, im Gesetze keine Schranke zwischen sich und dem Bürgerstande aufgestellt zu sehen. Dadurch würde nicht ausgeschlossen sein, daß solche Vergehen, wenn sie gegen Beamte und auch wenn sie gegen Militair-Personen verübt werden, in einer schärferen Weise geahndet werden, als wenn sie zwischen Civil-Personen stattfinden. Und dazu bieten die §§. 190—195 vollkommene Gelegenheit dar, indem sie dem Richter einen weiten Spielraum für Zu-

messung der Strafe lassen. In der Konsequenz der bisher von der hohen Versammlung gefaßten Beschlüsse liegt es, diese Schärfung dem Richter zu überlassen. Er findet in dem Spielraume das Mittel, den Zweck zu erreichen, den der Entwurf durch eine besondere Bestimmung zu erreichen vorschlägt. Wenn dem Richter in anderen Fällen ein so großes Vertrauen eingeräumt wird und werden kann, so muß man auch annehmen, daß er eine Beleidigung, wenn sie den besonderen Charakter der Schwere trägt, schwerer ahnden werde. Es ihm zu überlassen, ist auch noch deshalb zu befürworten, weil die vorgeschlagene Schärfung im Wesentlichen nichts Anderes ist, als eine Ausdehnung des dem Richter gestellten Spielraums, und zwar deshalb, weil zwar bei der Schärfung dem Richter ein höheres Maximum gestattet, nicht aber ein höheres Minimum vorgeschrieben ist. Auch im Falle der Schärfung ist kein Minimum vorgeschlagen; es tritt also eine nothwendige Schärfung nicht ein, sie würde nur dann nothwendig eintreten, wenn nicht nur das Maximum erhöht, sondern auch ein höheres Minimum für den zweiten Fall festgesetzt würde, als für den ersten Fall. Die Gründe, welche dafür angeführt worden sind, daß hinsichtlich der Militairpersonen eine verschiedene Strafweise erforderlich sei, berühren hauptsächlich den Fall, wenn Militairpersonen Ehrenverletzungen gegen Bürgerliche begehen, weniger den Fall, wenn Bürgerliche Ehrenverletzungen gegen Militairpersonen begehen. Hierzu hat der Herr Korreferent sehr klar vorgetragen, daß der Vorschlag der Regierung nicht die Beseitigung einer Ungleichheit vor dem Gesetze, sondern offenbar die Herbeiführung einer Ungleichheit vor dem Gesetze bewirke. Er hat dargethan, daß die besondere Strafart, die für den Militairstand eingeführt ist, aus dem besonderen Interesse des Militairstandes hervorgeht. Es wird anerkannt, daß die Freiheitsstrafe für den Militairstand zweckmäßiger sei; und wenn nun umgekehrt anerkannt ist, daß für die Bürger die Strafarten, wie der Entwurf sie vorschlägt, die zweckmäßigeren seien, so liegt zu Tage, daß eine Ungleichheit entsteht, wenn eine für den Bürgerstand als zweckmäßig erachtete Strafart deshalb geändert wird, weil für den Militairstand eine andere Strafe besser und, ich darf sagen, milder gefunden wird. Ich erinnere noch daran, daß nicht vorgeschrieben ist, es solle Geldbuße eintreten und die Freiheitsstrafe ausgeschlossen sein; die eine oder die andere zu erkennen, steht in allen Fällen dem Richter frei. Es heißt im §. 193: „ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen." Es heißt ferner §. 190: „Die Verleumdung ist mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre zu bestrafen." Keinesweges war also die Meinung, daß, wenn der Richter die Strafe ausgesprochen hat, dem Verurtheilten freistehe, zwischen Geldbuße und Freiheitsstrafe zu wählen, sondern der Richter ermißt, ob er eine Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße eintreten lassen will. Und in dieser Beziehung erwähne ich noch, daß man sich davor hüten muß, eine solche Geldbuße als das Abkaufen, dem Verletzten gegenüber, sich vorzustellen; das ist hier gar nicht der Fall, sondern die Geldbuße ist die Strafe,

die das Gesetz ausspricht für das begangene Vergehen, und sie steht nicht in Beziehung zu demjenigen, den die Verletzung getroffen hat. Ich werde in beiden Fällen für die Vorschläge der Abtheilung stimmen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich wollte mir nur in Bezug auf das, was der geehrte Redner gesagt hat, die Bemerkung erlauben, daß die Arreststrafe für die Armee nicht gerade als zweckmäßiger angesehen werden kann, die Geldstrafe ist vielmehr nur nicht ausführbar, und selbst, wenn man sie einführte, würde sie fast rein illusorisch werden. Wollte man z. B. die Unteroffiziere und Gemeinen zu Geldbußen verurtheilen, so würde man diese Strafen unausgesetzt in Arreststrafen verwandeln müssen. Was die Bemerkung betrifft, daß dem Civilrichter es in solchen Fällen anheimgestellt bleiben müsse, nach seinem Ermessen zu erkennen, ob also nicht nothwendig sei, eine Geldbuße in Anwendung zu bringen, so glaube ich hier meine Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß bei der allgemein zunehmenden Neigung, alle Sachen aus einem humanen und milden Gesichtspunkte zu betrachten, sich sehr bald eine Praxis, besonders den Gemeinen und Unteroffizieren gegenüber, dahin bilden würde, immer nur auf Geldbußen gegen Civilpersonen zu erkennen, und so würden die Klassen der Militairpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, gewissermaßen der Willkür preisgegeben sein. Was kommt es dem wohlhabenden und bemittelten Bürger darauf an, 10—15 Rthlr. Strafe zu zahlen, während der Soldat in einem solchen Falle immer mit Arreststrafe belegt werden muß. Dies ist, wie schon gesagt, eine Ungleichheit vor dem Gesetz, welche vermieden werden muß. Hierbei führe ich aber noch an, daß es auf die Armee gewiß einen höchst ungünstigen und betrübenden Eindruck machen würde, wenn die geehrte Versammlung den Vorschlag der verehrlichen Abtheilung annehmen und für die Weglassung des zweiten Alinea des §. 196 stimmen wollte.

Abgeordn. Zimmermann: Was den legislativen Standpunkt anlangt und besonders die Auslegung der Kabinets-Ordre vom 23sten April 1799, so ist in den Akten des Justiz-Ministeriums M. 11, Vol. 2 das Reskript vom 6. Januar 1837 enthalten, worin ausdrücklich anerkannt wird, daß nach dieser Kabinets-Ordre Geldstrafen bei Injurien gegen Militairpersonen statthaft seien. Es ist ferner bemerkt worden, daß es bald dahin kommen werde, daß in der Praxis die Injurien gegen niedere Militairpersonen immer nur mit Geldbußen würden belegt werden, daß also Ungerechtigkeit und Rechts-Ungleichheit entstehen werde; das ist aber eine Präsumtion, welche unseren Richterstand darin verletzt, daß er seine Pflicht nicht erfülle. Gegen eine solche Ansicht muß ich aber entschieden protestiren. Ich muß im Gegentheil darauf aufmerksam machen, daß nach der Erfahrung gerade nur in sehr seltenen Fällen solcher Art auf Geldbußen erkannt worden ist, daß daher in Zukunft eine solche Praxis in keiner Weise zu befürchten ist. Ich stimme daher ganz für die Anträge der Abtheilung.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß es doch in Zweifel stellen, daß bei den Gerichten die Praxis gewesen sei, nur auf Geldstrafen

zu erkennen. Ich stehe über 26 Jahre im Justizdienste, habe bei verschiedenen Richter-Kollegien gearbeitet und kann versichern, daß nur ausnahmsweise auf Geldbuße erkannt ist. Auch hatte meines Erinnerns der Ober-Appellations-Senat alle Erkenntnisse des Kriminal-Senats, die auf Freiheits-Beraubung lauteten, bis zum Jahre 1836 bestätigt. Von da an hat sich allerdings die Praxis geändert. Später hat eine legislative Berathung stattgefunden, es sind dabei alle diese Gründe zur Erwägung gekommen, und in Folge dessen hat Se. Majestät der König die angeregte Kabinets-Ordre erlassen.

Abgeordn. Zimmermann: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Marschall: Der Abgeordnete Zimmermann wird mir zugeben, daß zu einer persönlichen Bemerkung gar keine Veranlassung vorhanden ist.

Abgeordn. Zimmermann: Das muß mir wohl zu beurtheilen überlassen werden, jedenfalls müßte ich erst gehört sein.

Marschall: Nicht allein der Abgeordnete Zimmermann, sondern auch ich und eben so jedes Mitglied der Versammlung ist im Stande, zu beurtheilen, ob Aeußerungen Gründe zu einer wirklich persönlichen Bemerkung enthalten, wegen welcher die Ordnung der Redner zu unterbrechen wäre. Ich werde den Abgeordneten Zimmermann in der Reihenfolge notiren, in welcher er sich gemeldet hat. Jetzt hat der Abgeordnete Graf von Schwerin das Wort.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Insofern Ew. Durchlaucht ausdrücklich bestimmt haben, daß die Diskussion sich zunächst auf den zweiten Satz des 1sten Alinea beschränken solle, so hat sich die Diskussion, wie es scheint, davon entfernt, da immer wieder der Gesichtspunkt in's Auge gefaßt worden ist, ob gegen Militairpersonen nur auf Freiheitsstrafe zu erkennen sei; ich beschränke mich daher zunächst auf den zweiten Satz des 1sten Alinea. Ich glaube, der Behauptung des Herrn Korreferenten entgegen, daß es nicht in der Konsequenz liege, wenn überhaupt die Geldstrafe zulässig erachtet, man sie bei qualifizirten Injurien ausschließen wolle, doch behaupten zu können, daß es vielmehr ganz konsequent sei, bei einfachen Beleidigungen sie zuzulassen, bei qualifizirten hingegen nicht, und es würde dies um so konsequenter sein, als wir angenommen haben, daß auf Geldbuße da nicht erkannt werden kann, wo es sich um Vermögensunterschied handelt, sondern nur da, wo die Fälle wirklich milder Natur sind. Wenn man also annimmt, daß die qualifizirten Injurien schwerer Natur sind, so folgt daraus, daß bei qualifizirten Injurien die Geldbuße ausgeschlossen werde. Nun wird zwar nicht nothwendig sein, den Paragraphen auch in Bezug auf das Strafmaß beizubehalten und dieses unter allen Umständen bis auf die Hälfte zu erhöhen, sondern ich glaube, es würde auch zulässig sein, daß man sagte: bei qualifizirten Injurien ist die Geldbuße unter allen Umständen ausgeschlossen und kann das Strafmaß bis zur Hälfte erhöht werden. Dann würde uns noch immer der letzte Satz übrig bleiben; aber erst, wenn wir hierüber einig geworden sind, kann darüber sachgemäß beschlossen werden, erst wenn wir wissen, ob bei qualifizirten Injurien die Geld-

strafe überhaupt ausgeschlossen werden solle, können wir weiter fragen: wollen wir die Injurien gegen das Militair in Uniform für qualifizirte halten?

Abgeordn. Graf Renard: Der Herr Direktor der Abtheilung hat so eben jene Lücken aufgedeckt, welche auch mir in dem übrigens sehr konkluenten Vortrage des Herren Korreferenten aufgefallen waren.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich habe doch noch Einiges zu bemerken. Der Gegenstand, den ich behandelt habe, betrifft lediglich das Verhältniß zwischen Militair und Civil. Ob ich zugleich der Diskussion vorgegriffen habe, mag dahingestellt sein; es war aber der Ort hier, darüber zu sprechen, weil in dem ersten Alinea zugleich von den Beleidigungen gegen Militairpersonen die Rede ist. Ich habe über die Frage nicht gesprochen, ob bei solchen qualifizirten Injurien niemals auf Geldbuße erkannt werden dürfe; ich bin indeß der Meinung, die auch die Majorität der Abtheilung ausgedrückt hat, daß solche sogenannte qualifizirte Injurien möglicherweise von so geringer Bedeutung sein können, daß dieselbe Strafe dafür ausreichen werde, welche bei den einfachen Injurien eintreten soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ist eben aber die Frage, ob nach der Meinung der Abtheilung der erste Satz gestrichen werden soll. Darüber kann übrigens kein Zweifel sein, daß Militairpersonen, wenn sie im Dienste sind, den Beamten gleich stehen.

(Abstimmung!)

Abgeordn. Krause: Nachdem der geehrte Vorsitzende der Abtheilung uns erklärt hat, daß über den letzten Satz debattirt worden sei, von dem ich geglaubt, daß er längst angenommen wäre, daß bei Beleidigungen gegen niedere Beamte nicht auf eine geringere Strafe erkannt werden solle, muß ich mich den Ansichten der Abtheilung anschließen, weil es mir gerechtfertigt erscheint, daß Civilisten mit Geldbuße belegt werden gegenüber dem Militair, denn es ist ein großer Unterschied, ob ein Civilist acht Wochen eingesperrt wird, seiner Familie gegenüber, oder ob ein Soldat diese Zeit im Arrest sich befindet. Wenn ein Familienvater seinem Gewerbe so lange entzogen werden soll, so scheint mir ein großes Mißverhältniß zwischen beiden obzuwalten, und aus dem Grunde werde ich mich der Abtheilung anschließen.

Abgeordn. Zimmermann: Auf die Gefahr hin, die Geduld der hohen Versammlung zu ermüden, bitte ich, mir nur eine Bemerkung zu gestatten. Ich habe nicht gesagt, es habe sich die Praxis gebildet, daß bei Injurien gegen Offiziere auf Gefängnißstrafe erkannt werde, ich habe gesagt und wiederhole es, daß trotzdem, daß der Richter befugt sei, auf Geldstrafe in solchen Fällen zu erkennen, aus der bisherigen Praxis keine Gefahr für den Militairstand erwachsen sei.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich muß ausdrücklich bemerken, daß die Civil-Richter bisher nicht befugt waren, auf Geldstrafe zu erkennen, und wenn das hin und wieder geschehen ist, so war es den gesetzlichen Vorschriften entgegen; die Gerichte sind vielmehr dahin angewiesen, immer auf Freiheitsstrafe zu erkennen, und

des Königs Majestät haben in der Kabinets-Ordre vom 1. März 1844 ausdrücklich zu erklären geruht, Allerhöchstsie hätten wahrgenommen, daß in solchen Fällen den bestehenden Gesetzen entgegen nicht immer auf Freiheitsstrafe erkannt worden wäre, und befahlen deshalb, daß dies geschehen solle.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß dem entgegnen; ich habe den Standpunkt der Gesetzgebung entwickelt und die Ansichten der Gerichtshöfe angeführt und meine richtliche Ansicht ausgesprochen. Ich habe ausdrücklich hinzugefügt, daß Zweifel darüber obgewaltet, daß diese Zweifel verschiedene Erkenntnisse zur Folge gehabt haben, und daß zuletzt diese Zweifel durch die Ordre von 1844 beseitigt worden sind.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß auf ein Mißverständniß aufmerksam machen, welches ich in den Worten des Herrn Vorsitzenden der Abtheilung gefunden zu haben glaube. Er sagte, wenn wir über den ersten Theil des Paragraphen weg sind und festgesetzt haben, daß qualifizirte Injurien nur mit Freiheitsstrafe geahndet werden sollen, so komme die zweite Frage, ob Injurien gegen Militairpersonen in Uniform immer als qualifizirte Injurien zu achten seien. Das ist aber nicht die Frage, sondern die Frage ist die: „Soll eine Beleidigung gegen Militairpersonen in Uniform, wenn auch nicht als qualifizirte Injurie, so doch nach dem einfachen Verhältnisse der Reziprozität, oder, wie der Herr General-Lieutenant von Reyher bemerkte, nach der Gleichheit vor dem Gesetze mit Freiheitsstrafe belegt werden? Denn, sollten die Injurien gegen Militairpersonen in Uniform als qualifizirte Injurien betrachtet werden, so müßten immer zugleich erhöhte Strafen, und zwar die Verschärfung, welche für die qualifizirten Injurien im ersten Satze angedroht ist, eintreten.

Fürst Wilhelm Radziwill: Dem geehrten Abgeordneten aus Spandau gegenüber wollte ich darauf aufmerksam machen, daß durchaus die Freiheitsstrafe beibehalten werden muß, wenn nicht eine Ungleichheit vor dem Gesetze eintreten soll.

Abgeordn. Fabricius: Auch ich habe die Bestimmung Sr. Durchlaucht so verstanden, daß zunächst über den letzten Satz des ersten Alinea zu beschließen sein werde.

In dieser Hinsicht nun scheint es mir zu einer Ausgleichung der verschiedenen Ansichten führen zu können, wenn dieser Satz so beschränkt würde: „Jedoch soll der Richter in den Fällen des §. 195 den Beleidiger jeder Zeit mit Freiheitsstrafe belegen," das Gesetz würde damit dem Richter für einfache Ehrenkränkungen freie Hand lassen, was mir gerade sehr zweckmäßig scheint, da für die dabei in Betracht kommenden häufigen Fälle an sich unerheblicher Beleidigungen niederer Beamten unzweifelhaft gerathen ist, den Richter nicht zu sehr zu binden, indem bei dergleichen Fällen am meisten darauf ankommt, daß kein Fall ungerügt bleibt, was am schwersten erreicht wird, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten des beleidigten Beamten nicht etwa durch die Betrachtung bestimmt werden, den gegebenen Fall zu übersehen, daß auf eine Denunciation nur Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

Abgeordn. Steinbeck: Der Anfang dieses Paragraphen behandelt exceptionelle Verhältnisse; in diesen exceptionellen Verhältnissen befindet sich, wie wir doch in den Worten sehr deutlich sehen, nicht blos der Soldatenstand. Der Soldatenstand ist derjenige Theil des Volkes, der unter den Waffen steht, es bedarf dieser Theil des Volkes, wegen seiner besonderen Verhältnisse, auch besonderer Berücksichtigung. Ein Gleiches gilt auch von den dort bemerkten anderen exceptionellen Zuständen, nun ist die Uniform ein Zeichen, eine äußere Andeutung —

Marschall: Ueber diesen Gegenstand werden wir erst später berathen.

Abgeordn. Steinbeck: Dann behalte ich mir mein Votum bis dahin vor.

Marschall: Wir können jetzt zur Abstimmung kommen. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß die Worte in dem ersten Alinea des §. 196: „und nur ausnahmsweise berechtigt sein" wegfallen, daß also der Satz „jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen" hier stehen bleibe?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen worden, daß es zweckmäßig sein möchte, die Erhöhung des Strafmaßes nur fakultativ zu stellen. Es steht hier: „so ist die Strafe immer um die Hälfte zu erhöhen." Wenn nun der Fall eintritt, daß immer nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden soll, so würde es zweckmäßig sein, die Höhe des Strafmaßes fakultativ zu stellen, und vielleicht würde der Antrag so zu fassen sein: „Bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden u. s. w. soll Freiheitsstrafe erkannt und kann das Strafmaß um die Hälfte erhöht werden"; „bei Beleidigungen des Militairs in Uniform ist ebenfalls immer auf Freiheitsstrafe zu erkennen."

Justiz-Minister von Savigny: Von Seiten der Regierung würde gegen die zuerst erwähnte Abänderung nichts einzuwenden sein.

Abgeordn. Camphausen: Das wäre eine Veränderung, die nachträglich noch erfolgen könnte. Für jetzt möchte ich wünschen, daß der Antrag der Abtheilung zur Abstimmung gebracht werde.

Marschall: Der Referent hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Frage so gestellt werde, wie sie aus dem Vorschlage des Grafen von Schwerin hervorgeht, und da der Referent diese Erklärung abgab, so habe ich meines Orts keine Ursache, sie nicht so zu stellen, und ich glaube, daß das auch füglich geschehen kann.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich setze voraus, daß durch diese Fragestellung Niemand kaptivirt wird, indem jeder, der diesem Antrage nicht beitritt, wie es hinsichtlich meiner der Fall ist, gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen von Schwerin stimmen wird.

Abgeordn. Camphausen: Nachdem die Regierung erklärt hat, auf den letzten Satz zu verzichten, so bleibt im Entwurfe nichts mehr stehen, als der erste Satz, und auf den Wegfall dieses Satzes muß die Frage gestellt werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das ist ganz richtig, und ich glaube, wenn von dem Mitgliede darauf bestanden wird, muß das Abtheilungsgutachten zur Abstimmung gebracht werden, meiner Meinung nach kann sich nur so die Sache ins Gleiche stellen. Es würde, wie der Abgeordnete von Köln erklärt hat, die Frage sein, soll der Satz: „jedoch soll der Richter u. s. w." gestrichen werden.

Marschall: Wenn Werth darauf gelegt wird, so würde das keine andere Folge haben, als blos die Umwandlung derselben Frage aus dem Positiven in das Negative. Sie würde dahin gerichtet werden, ob der erste Theil des letzten Satzes im ersten Alinea nicht, wie der Vorsitzende der Abtheilung beantragt hat, anzunehmen, sondern, ob sein Wegfall zu beantragen sei. Die Frage heißt: Soll beantragt werden, die Worte „jedoch soll der Richter in allen diesen Fällen den Beleidiger mit Freiheitsstrafe belegen," wegfallen zu lassen? und diejenigen, welche auf den Wegfall dieser Worte antragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Versammlung hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Es ist nun die Frage, ob noch eine Bemerkung in Beziehung auf den letzten Theil des Paragraphen zu machen ist.

(Mehrere Stimmen: fakultativ?)

Ja, das bleibt vorbehalten. Da die fakultative Fassung, welche vorgeschlagen worden ist, von keinem anderen Mitgliede der Versammlung bestritten und von der Regierung zugegeben worden ist, so wird sie als angenommen angesehen werden können. Vorhin hat noch zum letzten Theile des Gutachtens der Abgeordnete Steinbeck sich gemeldet.

Abgeordn. Steinbeck: Ich fahre also fort. Die Uniform ist ein äußeres Zeichen des exceptionellen Zustandes, dieses äußere Zeichen ist nicht dem Soldatenstande allein eigen, wohl aber bei diesem Stande von besonderer Bedeutung. Deshalb bin ich der Meinung, daß hier vielleicht irgend ein Mißverständniß oder etwas ähnliches untergelaufen ist, wenn man den Schutz, den der zweite Satz des Paragraphen für den Soldaten in Uniform in Anspruch nimmt, deshalb bestritten hat, weil man den einzelnen Stand einem anderen Stande oder dem ganzen übrigen Volke entgegengesetzt hat. Ich befürworte, diesen zweiten Satz auf eine Art zu bilden, daß er einerseits erweitert und andererseits den Schein, die Bedenken entferne, welches hier von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden. Ich meine nämlich, daß, so wie der Soldat in Uniform, so auch namentlich der Geistliche in seinem Ornate, den hier in Rede stehenden besonderen Schutz erhalten muß, und wünsche, daß von Seiten der hohen Versammlung dieser Gegenstand einiger Aufmerksamkeit gewürdigt werden möge. Auch hier ist die Geldstrafe durchaus übel angebracht, und sie wird auch hier alle die nachtheiligen Folgen haben, die sie haben würde, wenn wir nur den Soldatenstand ihr unterwerfen wollten. Ich stelle mein Amendement also dahin, daß der zweite Satz dieses Paragraphen, was im Uebrigen als Fassungsfrage zu behandeln sein würde, auch ausgedehnt werde auf den Geistlichen im Ornate.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Regierungs-Kommissar von Reyher: In Bezug auf die Militairpersonen muß ich doch wünschen, daß der Schlußsatz des §. 196 dahin angenommen wird: „die Freiheitsstrafe dann eintreten zu lassen, wenn dem Beleidiger die persönlichen Verhältnisse des Beleidigten bekannt gewesen sind." Denken Sie, meine Herren, wenn ich z. B. von einer Person, die früher in meinen Diensten stand, in meinem Zimmer beleidigt werde, einer Person, der also mein Verhältniß vollkommen bekannt ist; kann es in diesem Falle darauf ankommen, ob ich in Uniform war oder nicht? Mir scheint, daß der Paragraph in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen ist.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich glaube doch, daß hiergegen angeführt werden muß, daß es unzulässig ist, in den Begriff eines Vergehens irgend ein Kriterium aufzunehmen, welches lediglich dem Innern des Menschen angehört, und zu dem Begriffe des Vergehens zu machen, ob der zu Bestrafende, der Beleidiger, gerade eine genaue Kenntniß von diesen persönlichen Verhältnissen gehabt hat oder nicht. Ich glaube aber auch, daß diese Bestimmung keinesweges deshalb nöthig, indem das Strafmaß hier so weit ist, daß dem Richter immer gestattet ist, eine härtere Strafe in denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen eine härtere Strafe durch besondere Umstände nothwendig gemacht wird. Es ist nicht zu verkennen, daß Fälle vorkommen können, wie sie von dem Herrn Kommissar erwähnt worden sind, in denen die Injurie oder Beleidigung einen härteren Charakter annimmt, und eine härtere Strafe verdient. Ich glaube aber, daß durch den Spielraum, den das Gesetz dem Richter läßt, hinreichend Gewähr geleistet ist, daß bei Injurien nicht ganz gleiche Strafen erkannt werden. Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß, nachdem durch das Votum der hohen Versammlung festgestellt worden ist, daß eine qualifizirte Injurie gegen Personen im Dienst angenommen werden soll, diese Bestimmung nicht herübergenommen werden kann auf das Verhältniß, wo der Soldat nicht im Dienst ist, indem er da jedem anderen Bürger gleichsteht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Dem letzten Antrage des Vertreters des Kriegsministeriums würde ich mich entschieden widersetzen. Es muß bei der Bestimmung bleiben, daß, wenn ein Militair sich in Uniform befindet, die qualifizirte Strafe eintreten kann, aus dem Grunde, weil der Militair, wenn er sich in Uniform befindet, immer so anzusehen ist, als wenn er sich im Amte befände. Wir würden eine große Unsicherheit in das Gesetz bringen, wenn wir beantragen wollten: „insofern sein Charakter erkennbar gewesen." Uebrigens kömmt noch dazu, daß es in der Macht der Militairverwaltung liegt, zu bestimmen, daß das Militair immer und überall in Uniform zu erscheinen habe. Eine solche Omission durch eine Strafbestimmung zu ergänzen, würde nicht angemessen sein.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich kann mich nur dem an-

schließen, was der Vorsitzende der Abtheilung gesagt hat, und erlaube mir, das, was ich früher anführen wollte, hier zu ergänzen. Ich glaube allerdings, daß nach unserer Wehrverfassung sehr viele Soldaten, welche die Uniform nicht tragen, in eine Menge geselliger Konflikte mit anderen Personen kommen können, wo, wenn jene Bestimmung Anwendung fände, eine zu große Ausdehnung desselben eintreten könnte. Ich halte die Uniform für das Kriterium, welches maßgebend sein wird.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es ist die Frage zu richten auf den Antrag der Abtheilung, wonach das ganze letzte Alinea wegfallen würde. Diejenigen, welche beantragen, den letzten Satz des §. 196 wegfallen zu lassen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Ich bitte, zu zählen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 44, mit Nein 44, und da ich mit nein gestimmt habe, so würde in diesem Falle die Frage verneint sein.

Wir kommen zu §. 197.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn ich richtig verstanden habe, so ist darüber abgestimmt worden, ob das ganze letzte Alinea wegfallen soll.

(Mehrere: Ja! Ja!)

Nun ist aber die Unterfrage noch übrig, ob diese Bestimmung nur dann eintreten soll, wenn der Beleidigte sich in Uniform befunden habe. Dies war der ursprüngliche Vorschlag der Regierung, allein derselbe ist später von der Regierung amendirt worden, wie sich aus dem Gutachten der Abtheilung ergiebt, und es ist von derselben vorgeschlagen worden, daß statt dessen gesagt werden soll: „wenn dem Beleidiger das persönliche Verhältniß des Beleidigten bekannt war."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich möchte mir erlauben, dagegen zu bemerken, daß es ausdrücklich heißt: Die Regierung hat ihrerseits nichts dagegen zu erinnern, wenn die Fassung so geändert würde; die Regierung hat aber den Wunsch nicht ausgesprochen, daß die Fassung geändert werde. Nun hat aber der Vertreter des Kriegsministeriums heute gesagt, er würde dringend wünschen, daß diese Aenderung gemacht werde. Soll sie also gemacht werden, so muß sie von der Versammlung ausdrücklich angenommen werden.

Marschall: Es ist dies vollkommen richtig, und ich muß noch hinzusetzen, daß der Antrag, der noch gar nicht gemacht ist, erst von einem Mitgliede der Versammlung gemacht werden müßte. Geschieht dieses, so steht nichts entgegen, daß jetzt noch die Abstimmung vorgenommen werde.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es scheint also die Sache so zu liegen, daß durch die Erläuterung jetzt eine Erweiterung des zweiten Satzes des §. 196 zum Antrage gebracht werden wird.

Abgeordn. von Auerswald: Die Sache scheint ganz einfach zu stehen; es hat Niemand einen Antrag gestellt.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Als Vertreter des Kriegsministeriums habe ich allerdings den Antrag gestellt, und überlasse es der geehrten Versammlung, ob eine Abstimmung darüber stattfinden soll.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Es ist von mir als Kommissar der Regierung in der Abtheilung formell und ausdrücklich erklärt worden, daß die Regierung die Bestimmung in der erwähnten Art amendire, wie sich dies aus dem Protokolle der Abtheilung ergeben wird.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wir können sehr leicht zum Ziele kommen. Es wird zugestanden werden müssen, daß nur die Fassung angenommen ist, wie sie im Entwurf steht. Durch die Abstimmung wird die Versammlung zu erkennen geben, ob sie den neuen Vorschlag annimmt.

Marschall: Der Abgeordnete Zimmermann stellt den Antrag.

Abgeordn. Zimmermann: Nein, das ist nicht meine Meinung. Ich bin vollständig dagegen.

(Heiterkeit.)

Marschall: Haben Sie nicht die Worte gesagt: Ich beantrage es? Ich konnte wenigstens so viel entnehmen, daß Sie beantragen, durch Abstimmung ein Resultat herbeizuführen.

Abgeordn. Zimmermann: Ja.

Marschall: Das ist allerdings der kürzeste Weg.

Abgeordn. von Auerswald: Obgleich ich vollkommen die Ansicht des Herrn Marschalls theile, daß der Vorschlag, wie er von der Regierung gestellt worden, ein ganz neuer ist, und er daher, streng genommen, eben weil es ein neuer Vorschlag ist, in der von dem Herrn Marschall angedeuteten Form behandelt werden müßte, so würde ich aber auch nichts dagegen haben, wenn wir uns auf den Wunsch des Herrn Kommissars sofort darüber erklärten.

Marschall: Die Frage heißt also: Soll beantragt werden, daß die Worte „wenn der Beleidigte bei der Beleidigung in Uniform gewesen ist" in die Worte verwandelt werden: „Wenn dem Beleidiger das persönliche Verhältniß des Beleidigten bekannt war", und diejenigen, die diese Abänderung beantragen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Wir kommen zu §. 197.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 197.

Wenn Verletzungen der Ehre auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen."

Die Abtheilung hat zu diesem Paragraphen nichts erinnert.

Abgeordn. Freiherr von Rothkirch-Trach: Das hohe Ministerium der Gesetzgebung hat zu diesem Paragraphen keine Motive gegeben, die Abtheilung hat auch nichts zu erinnern gefunden. Ich gestehe, daß ich den schweren Standpunkt sehr wohl erkenne, den ich einnehme, wenn ich mich theilweise gegen die Bestimmungen des

Paragraphen erkläre. Insofern der Paragraph bestimmt, daß der Richter ermächtigt sein solle, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine mildere Strafe eintreten zu lassen, würde ich mich einverstanden erklären; mir scheint es aber sehr bedenklich, wenn dem Richter zugleich die Befugniß beigelegt werden soll, gar keine Strafe eintreten zu lassen. Ich bitte die Versammlung, sich zu vergegenwärtigen, welche Folgen dadurch im praktischen Leben eintreten können. Es wird nicht ausbleiben, daß auf eine wörtliche Beleidigung eine wörtliche Erwiederung, daß auf eine thätliche Beleidigung ebenfalls eine thätliche Erwiederung eintreten wird, und es läßt sich voraussehen, daß auf diese Weise nur die größere Zungenfertigkeit oder die größere physische Kraft den Sieg erreichen wird. Mir scheint nun aber, daß es die Aufgabe der gegenwärtigen Gesetzgebung ist, daß das Gefühl für Sittlichkeit im Volke geweckt, erhalten und geschützt werde; wenn aber in dieser Bestimmung des Entwurfes, ich will nicht sagen gerade gerechtfertigt wird, aber doch im Volke leicht der Glaube erweckt werden könnte, daß dadurch das Recht des Stärkeren Geltung erhalten solle, so werden wir dadurch in die Zeiten des Faustrechts zurückgeführt. Wir wollen aber nicht zurück, wir wollen vorwärtsschreiten auf dem Wege der Gesittung, der allein zu einem heilsamen Ziele für Gegenwart und Zukunft führen kann. Es kann mir darauf entgegnet werden, daß ich vielleicht zu schwarz sehe, und daß eine Garantie gegen die von mir ausgesprochenen Voraussetzungen in der Bestimmung liege, daß die Straflosigkeit von dem Richter abhängen soll; allein zunächst dürfte doch meine Annahme durch die Fassung des Gesetzes gerechtfertigt sein. Ferner halte ich auch die Bestimmung für unzulässig und unpraktisch, weil dem Richter förmlich das Recht der Abolition, ja sogar das Recht der Begnadigung dadurch zugesprochen würde. Von dem Ermessen des Richters ist es abhängig, ob die Untersuchung auf Antrag des Beleidigten eingeleitet werden soll, ist aber die Untersuchung oder überhaupt das Verfahren einmal eingeleitet, dann beschränkt sich die Befugniß des Richters blos darauf, zu erkennen, ob die Strafe eintreten solle und in welchem Maße. Ein Erlassen der Strafe nimmt, wenn das Verfahren richtig im Gange ist, den Charakter der Begnadigung an, die Begnadigung ist aber das schönste Vorrecht der Krone, und das kann dem Richter nicht zugewiesen werden. Es hat vorher mein sehr geehrter Freund, der vor mir sitzt, sich seiner Jugend erinnert, wo er dem Kriegerstande angehörte; meine Herren, ich bin lange Jahre Diener der Themis gewesen, ich erinnere mich dieser Zeit mit Stolz und Freude, und es wird Niemand in dieser Versammlung sein, der für die Aufrechthaltung der Integrität des Richterstandes mehr bedacht sein wird, als ich, aber so weit kann ich nicht gehen, ihm das Recht der Begnadigung beizulegen. Ich erlaube mir ferner, daran zu erinnern, daß in Fällen, wie die vorliegenden, sich auch eine Verletzung von Privatrechten in Aussicht stellt; es kann sich der Fall ereignen, daß, wenn bei Retorsionen der Injurien der eine Theil sich schuldig fühlt, die Verhältnisse es doch ihm wünschenswerth machen, daß auch der andere Theil bestraft wird;

es würde jener in seinem Rechte in hohem Grade beeinträchtigt sein, wenn es in der Willkür des Richters stände, dem Anderen die Strafe zu erlassen. Es bestimmt §. 661 des Allgemeinen Landrechts:

„Wenn Injurien, die noch nicht erloschen waren, erwiedert werden, so kann keiner von beiden Theilen Privatgenugthuung fordern."

und §. 666:

„Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen."

Ich gestehe, ich bin ein großer Verehrer des Allgemeinen Landrechts, dessenungeachtet werde ich jederzeit Abänderungen meine Zustimmung nicht versagen, wenn es die gegenwärtige Zeit erfordert, ich werde es aber nicht eher thun, als bis die Nothwendigkeit auf überzeugende Weise dargethan ist, außerdem werde ich stets auf die Bestimmung des Landrechts zurückkommen. Nun bitte ich aber, meine Herren, zu erwägen, auf welchem Wege die Sittlichkeit und der Anstand mehr erhoben und befördert wird, auf dem, welchen das Landrecht vorschreibt, oder auf dem, welcher im Gesetzentwurfe nicht ausgeschlossen wird, wo die Licenz freigegeben ist, um mir diesen Ausdruck zu erlauben, eine Thätlichkeit auf solche Weise sofort straflos zu erwiedern. Daß das Letztere dem Standpunkte der Gesittung angemessen sei, kann ich nicht zugeben. Ich trage daher darauf an, daß die Worte „oder gar keine Strafe" wegfallen, und würde meinen Antrag sogar dahin ausdehnen, daß die beiden von mir angeführten Paragraphen des Landrechts in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn über diesen Paragraphen keine besonderen Motive gegeben worden sind, so hat dies lediglich darin seinen Grund, daß sich diese Bestimmung schon im §. 270 des Entwurfs von 1843 findet. Gegen diese Bestimmung des Entwurfs von 1843 ist von keinem Provinzial-Landtage Etwas erinnert worden, und da diese Bestimmung im Prinzipe unverändert überging in den neuen Entwurf, so ist auch nicht erforderlich erachtet worden, darüber besondere Motive zu geben. Was die Sache selbst anlangt, so glaube ich, muß man es als einen Fortschritt betrachten, wenn sich in dieser Hinsicht der Entwurf von dem Allgemeinen Landrechte entfernt. Das Allgemeine Landrecht hatte abweichende Bestimmungen, aber nur in gewisser Beziehung; das Landrecht erkannte das Prinzip, wie es im Entwurfe enthalten ist, an, insoweit es sich auf die Privatgenugthuung bezieht. Das Allgemeine Landrecht hatte nämlich außer den öffentlichen Strafen der Injurien, welche in Gefängniß oder Geldbuße bestehen, auch noch eine Privatstrafe, welche bis zum Edikte von 1811 in Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung bestand. In Ansehung dieser Privatgenugthuung ist im §. 661 bestimmt, daß, wenn Injurien erwiedert worden seien, keiner von beiden Theilen die Privatgenugthuung fordern könne. Nur hinsichtlich der öffentlichen Strafe war in den von dem geehrten Redner allegirten Paragraphen gesagt, daß sie eintreten solle, auch wenn eine Erwiederung stattgefunden habe. Allein ich glaube, es ist dem Recht und der Billigkeit entsprechend, wenn man annimmt, daß in solchen Fällen, wo die Er-

wiederung stattgefunden hat, der Richter befugt sein soll, die Strafe zu ermäßigen oder unter Umständen ganz und gar nicht eintreten zu lassen. Es erscheint diese Bestimmung gerechtfertigt, wenn man sich die möglichen Fälle näher vor Augen stellt. Wenn beispielsweise Jemand eine einfache symbolische oder Verbalinjurie begangen hat und der Andere sie in der Art erwiedert, daß er eine schwerere Realinjurie zufügt, so glaube ich, daß der Richter im Recht ist, wenn er wegen der einfachen Verbal- oder symbolischen Injurie keine Strafe festsetzt, sondern davon ausgeht, daß der Beleidigte sich bereits selbst Recht verschafft hat. Im Uebrigen ist das Prinzip auch in den anderen neueren deutschen Gesetzgebungen im Wesentlichen anerkannt worden.

(Einige Mitglieder bitten um's Wort, mehrfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Wird unterstützt.)

Er hat sie gefunden.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Aus Gründen der Theorie würde ich dem Antrage, der von dem Antragsteller gestellt worden ist, unbedenklich beipflichten, aber ich glaube wirklich, daß man die Prinzipien, die von ihm entwickelt worden sind, als wahr und unbestreitbar hinnehmen kann und doch die Strafbestimmung des §. 197 aufrecht erhalte. Es ist meines Erachtens in §. 197 nichts enthalten, was irgendwie zu der Vermuthung veranlassen könnte, als sei dem Richter die Befugniß gegeben, zu begnadigen oder die Abolition auszusprechen. Ich glaube, daß das praktische Bedürfniß es vielleicht überflüssig macht, eine solche Bestimmung eintreten zu lassen, daß sie aber auch, wenn sie gegeben ist, in keinem Falle schadet; denn die Bestimmung sagt eigentlich weiter nichts, als: Es können gewisse Fälle vorkommen, die so unbedeutend sind, daß der Richter gar keine Strafe erkennen, d. h. auf die erhobene Klage freisprechen wird, er wird dann erwägen, daß eigentlich gar keine Rechtsverletzung vorliege, daß die Beleidigung so geringfügiger Natur ist, daß sie namentlich dem Beleidigten gegenüber als solche nicht zu berücksichtigen, daß also auch keine Strafe auszusprechen sei. §. 193 bestimmt die Strafen der Injurien und bestimmt sie so gering, daß dem Richter noch möglicherweise die Befugniß gegeben wird, auf ein sehr niedriges Strafmaß zu erkennen, so daß die Strafe doch schon illusorisch ist; in solchen Fällen halte ich es für zweckmäßiger, wenn der Richter lieber gar keine Strafe ausspricht. — Wenn also zu dieser Prozedur der §. 197 Veranlassung giebt, so würde nichts zu erinnern sein. Es können Fälle vorkommen, namentlich da für §. 193 ein Strafminimum nicht existirt, daß eine Strafe von so geringem Maße ausgesprochen wird, die mit der Würde des Gesetzes nicht vereinbar ist. Für solche Fälle wird darin, daß hier gesagt ist, der Richter könne auch ganz freisprechen, ein angemessenes Auskunftsmittel gegeben. Ich finde daher keine Veranlassung, den Antrag, den der Abgeordnete gestellt hat, zu unterstützen.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Freiherr von Wolf-Metternich: Was der Herr Regierungs-Kommissar erläuternd in Beziehung auf diesen Paragraphen gesagt hat, beruhigt mich nicht vollständig. Die Injurien nach den Standesverhältnissen zu bemessen und z. B. mit Gefängniß oder Arbeitsstrafe den Einen zu belegen, weil er zu dieser Schichte der Gesellschaft, den Anderen mit Geldbuße zu bestrafen, weil er einer anderen angehört, würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen, weil dies gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstoßen würde. Daraus folgt aber noch nicht, daß bei der Strafzumessung Rang und Stand außer Berücksichtigung bleiben dürfen, wie dies der Paragraph zu bestimmen scheint. Daß die Zumessungsgründe, welche im §. 272 des Entwurfes von 1843 enthalten, hier nicht aufgenommen worden sind, scheint mir ein Mangel zu sein. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, wonach bei den Injurienstrafen auf Rang und Stand, auf das Verhältniß des Beleidigers zu dem Beleidigten, Rücksicht genommen werden muß, so ist zu besorgen, daß das Compensationsrecht, welches dem Richter in die Hand gegeben ist, in der Praxis zu erheblichen Mißständen und Rechtsungleichheiten Veranlassung geben könne, und ich halte das für um so bedenklicher, weil gerade diese Art von Beleidigungen toto die dem Richter vorkommen. Mir scheint deshalb die Wiederaufnahme der Zumessungsgründe aus dem früheren Entwurfe in den gegenwärtigen Paragraphen durchaus nothwendig. Ich bescheide mich zwar, daß die Fassung des vorliegenden Paragraphen zu der Annahme wohl berechtigt, als sei dem Richter die Fakultät in die Hand gegeben, die Zumessungsgründe auch in Rücksicht nehmen zu dürfen; ich meine aber, es müsse dies auch imperativ ausgedrückt werden, und trage darauf an, daß aus dem früheren Entwurfe der §. 272 hier wieder aufgenommen werde.

(Abstimmung!)

Marschall: Soll dies blos als Fassungsbemerkung gelten?

Abgeordn. Freiherr von Wolf-Metternich: Ich würde auf weiteres Eingehen verzichten, wenn der Herr Regierungs-Kommissar es für angemessen erachten möchte, meine Bedenken zum Gegenstande einer näheren Erläuterung zu machen.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich nicht die gehörige Anzahl Mitglieder.)

Er hat sie nicht gefunden.

(Immer stürmischerer Ruf: Abstimmung!)

Abgeordn. Sperling: Ich habe einen anderen, etwas modifizirten Antrag zu machen.

(Abstimmung!)

Ich bin auch der Ansicht, daß dem richterlichen Ermessen Spielraum zu lassen sei; aber ich finde, daß im vorliegenden Paragraphen ihm ein zu großer Spielraum gegeben ist. Der Richter muß in allen Fällen, auch bei gegenseitigen Injurien auf Milderungsgründe Rücksicht nehmen können. Das durfte hier nicht erst ausgesprochen werden, vielmehr folgt es schon aus den allgemeinen Grundsätzen über

die Strafzumessung. Ihm ist hier außerdem die Freiheit eingeräumt, den Beleidiger ganz straflos zu lassen, ohne daß Umstände angegeben sind, unter welchen solches angänglich ist, ohne daß dem Richter irgend ein Anhalt für dieses sein Urtheil gewährt worden. Dies scheint mir zu bedenklich. Die unbestimmte Fassung des Paragraphen ist auch in Beziehung auf das Publikum mißlich. Denn jeder aus dem Volke muß wissen, wenn seine Handlung strafbar ist, und daß, wo sie strafbar ist, die Strafe ihn auch treffe. Sonst verliert das Strafgesetz seine Wirkung. Eine Compensation der Injurien kann zweckmäßig sein, wo es sich um leichte Injurien handelt, und solche auf der Stelle erwiedert werden, wo die Beleidigten mehr ihrem Rachegefühl, als einem Gefühl für Ehre folgen, wenn sie auf gerichtliche Bestrafung provoziren. Doch giebt es Fälle, wo der Staat dabei interessirt ist, daß sie nicht ungerügt bleiben. Dies sind die Fälle der Real-Injurie. Hier könnte der Angreifer in dem Bewußtsein, daß durch die Thätlichkeit des Gegners seine That straflos geworden, sich nicht zu weiteren Angriffen veranlaßt fühlen und daraus der gröbste Exceß, Mord oder Todtschlag hervorgehen. Ich stimme demnach dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Schlesien in der Art bei, daß ich nur solche Injurien, welche der Entwurf einfache Injurien nennt, wenn sie auf der Stelle erwiedert werden, straflos lassen möchte, und trage darauf an, den Paragraphen dahin zu fassen: „Bei einfachen Ehrenverletzungen, welche auf der Stelle erwiedert werden, kann kein Theil auf Bestrafung antragen.“ Ich bemerke hierbei, daß denselben Grundsatz der Entwurf von 1845 ausgesprochen hat, und weiß nicht, aus welchen Gründen man davon wieder abgegangen ist.

(Abstimmung!)

Marschall: Wir wollen sehen, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es erhebt sich diese Anzahl.)

Er hat sie gefunden und wird also eventuell zur Abstimmung kommen. Zunächst wird der Vorschlag des Abgeordneten von Rothkirch zur Abstimmung kommen, der dahin ging, die Worte „oder gar keine Strafe“ wegfallen zu lassen, und diejenigen, welche diesem beistimmen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität.)

Man ist ihm nicht beigetreten. Die nächste Frage ist auf den Antrag des Abgeordneten Sperling zu richten, der dahin geht, daß der Paragraph nicht auf alle Ehrenverletzungen, sondern nur auf die einfachen Injurien anwendbar sein möge.

Abgeordn. von Weiher: Ich habe die Fragestellung nicht verstanden gehabt.

Marschall: Die Abstimmung hat stattgefunden und ist in keinem Falle wieder rückgängig zu machen.

Abgeordn. Sperling: Ich will die Bestimmung präziser fassen, und sie soll dahin gehen, daß nur bei einfachen Ehrenverletzungen, welche auf der Stelle erwiedert werden, und bei solchen stets Compensation eintrete.

Marschall: Der Antrag geht also dahin, daß bei einfachen Ehrenverletzungen, die auf der Stelle erwiedert worden sind, der

Antrag auf Bestrafung unzulässig sei. Und die, welche diesem Antrage beistimmen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich nicht die gehörige Majorität.)

Man ist ihm nicht beigetreten, und wir kommen zu §. 198.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 198.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, so wie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, und dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, eine Ehrenkränkung (§. 193) zu entnehmen ist."

Abgeordn. von Hagen: Ich erlaube mir die ganz ergebene Anfrage: warum die Bestimmung des §. 272 aus dem früheren Entwurfe hier umgangen werden soll? Es scheint mir, als ob die Zumessungsgründe für die fraglichen Verhältnisse wesentlich seien.

Regierungs-Kommissar Bischoff: In dem Entwurfe von 1845 waren sowohl im allgemeinen Theile, wie auch bei mehreren Materien des speziellen Theils, Zumessungsgründe angegeben. — Von diesem Standpunkte aus war auch der damalige §. 272 abgefaßt, worin einzelne Umstände als Gründe der höheren Strafbarkeit aufgestellt waren. Indessen ist man bei Abfassung des neuesten Entwurfes in Veranlassung vielfacher Bedenken, welche gegen das frühere System angeführt wurden, von letzterem abgegangen, und es sind überhaupt keine Zumessungsgründe mehr angegeben worden, indem man wohl mit Recht gemeint hat, daß der Richter schon von selbst und ohne spezielle Anweisung solche Umstände bei Abmessung der Strafe berücksichtigen werde. Aus diesem Grunde ist auch der §. 272 und namentlich Nr. 2 desselben fortgefallen. Ich glaube auch nicht, daß dies Bedenken haben kann. Der Richter wird schon von selbst in den Fällen ein höheres Strafmaß arbitriren, wo er findet, daß das Verhältniß des Beleidigten zu dem Beleidiger ein solches ist, welches Ehrerbietung fordert.

Abgeordn. von Hagen: Ich glaube auch, daß dieses Verhältniß von dem Richter in's Auge gefaßt werden wird. Ich habe jedoch, wenn diese Bestimmungen in den vorliegenden neuen Entwurf nicht aufgenommen werden, keine Garantie dafür, daß dies auch immer geschehen wird.

Marschall: Einen Antrag habe ich aus der Bemerkung des Abgeordneten nicht entnommen.

Abgeordn. von Hagen: Mein Antrag besteht darin, die Bestimmung des §. 272 sub Nr. 2. und 3. des früheren Entwurfes vom Jahre 1843 an der passenden Stelle des vorliegenden neuen Entwurfs wieder aufzunehmen.

Marschall: Dann haben wir zu entnehmen, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Es geschieht nicht.)

Er hat sie nicht gefunden. Wir kommen zum §. 199.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 199.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten. Bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Bestrafung zurückgenommen werden."

„Zu §. 199.

Gegen den ersten Satz des §. 199 hat sich ebenfalls nichts zu erinnern gefunden. Wenn das Prinzip, daß die öffentliche Klage immer ein Recht der Staatsgewalt sei, eine Ausnahme zuläßt, so scheint diese gerade bei den Ehrenkränkungen am meisten gerechtfertigt, da sie mehr als jede anderen Verletzungen vorzugsweise nur gegen die Person gerichtet sind und diese so ausschließlich berühren, wie dies bei keinem anderen Vergehen der Fall ist.

Dagegen hat der zweite Satz des Paragraphen zu vielfachen Bedenken Veranlassung gegeben.

Gegen die Aufnahme desselben wurde angeführt, daß, wenn der Verletzte durch seinen Antrag den Schutz der Strafgewalt des Staates einmal in Anspruch genommen, er damit ausgesprochen, daß zur Wahrung eines persönlichen Rechtes dieser Schutz erforderlich. Sobald der Staat durch Einleitung der gerichtlichen Verfolgung die Nothwendigkeit dieses Schutzes anerkennt, vor Allem aber, sobald durch ein Urtheil das Dasein einer Rechtsverletzung konstatirt, habe die verübte Verletzung die Eigenschaft einer blos persönlichen verloren und sei ein Vergehen gegen vom Staate zu schirmende öffentliche Ordnung geworden. Es müsse daher die Zurücknahme eines einmal gestellten Antrages überall, wo eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, für unzulässig erachtet werden.

Die Abtheilung zog jedoch in Erwägung, daß von der allgemeinen Regel, daß alle Straferkenntnisse ohne Rücksicht auf Privatverträge zu vollstrecken, gerade für Injurien eine Ausnahme eintreten zu lassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit wünschenswerth sei.

Die Erfahrung habe es gelehrt, daß es dem Beleidigten mehr darauf ankomme, das Recht durch Urtheil sich zugesprochen zu wissen, als die Strafe an dem Verurtheilten vollstreckt zu sehen, deshalb sei bei Erlaß der Strafe vollständige Versöhnung, bei ihrer Vollstreckung fortgesetzte Erbitterung die Folge. Wenn auch nicht zu bestreiten, daß Erpressungen durch die vorgeschlagene Bestimmung möglich, so würden sie doch nur als Mißbrauch in einzelnen Fällen vorkommen, nie aber es rechtfertigen, einer aus allgemeinen und inneren Gründen zweckmäßigen Maßregel die Anerkennung zu versagen.

Die Abtheilung beschloß daher mit 9 gegen 4 Stimmen den Antrag:

den zweiten Satz des §. 199 zu streichen,

zu verwerfen und mit gleicher Stimmenmehrheit den Vorschlag zu machen:

daß die zwölfte der gestellten Fragen bejahend zu beantworten sei."

Von mir ist in der Abtheilung der Antrag gestellt worden, den zweiten Satz des in Rede stehenden Paragraphen zu streichen. Außer den in der Abtheilung angeführten Gründen erlaube ich mir noch

hervorzuheben, daß es hier sich um ein wesentliches Prinzip handelt, namentlich darum, daß der Privatvertrag nicht nur auf die Klage selbst, sondern auch auf die Vollstreckung einer bereits anerkannten Strafe Einfluß hat, wo also der Staat durch seine richterlichen Organe ausgesprochen hat, daß die Strafe vollstreckt werden müsse, soll ihm ein Privatübereinkommen geradezu die Macht nehmen, das zu vollstrecken, was das Urtheil festgestellt. Ich muß also diesen Antrag wiederholen und nochmals auf Streichung des Paragraphen antragen, obgleich ich nicht verhehlen kann, daß nach anderen Abstimmungen, namentlich bei der Abstimmung über die Nothzucht, meinem Antrage wenig Erfolg zu versprechen ist, obgleich nicht außer Augen zu lassen, daß der hier adoptirte Grundsatz für das Recht des Staates noch viel verletzender ist, wie der bei der Nothzucht angenommene. Die Gründe der Zweckmäßigkeit haben zwar zu vielfachen Bedenken Veranlassung gegeben, und es wird von Seiten des Gouvernements vielleicht noch Veranlassung genommen, noch Erläuterungen über die verschiedenen, in Beziehung auf diesen Punkt eingeforderten Gutachten zu geben, wie sie schon in der Abtheilung gegeben worden sind, und von welchen selbst die einiger rheinischen Juristen leider gegen meine Ansicht ausgefallen sind.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Bei der Wichtigkeit der Sache bitte ich um Erlaubniß, mich etwas ausführlicher äußern zu dürfen. Das Prinzip, welches von dem Herrn Referenten vertheidigt wird, streitet allerdings gegen die Ausdehnung, welche hier dem Privat-Antrage gegeben worden ist, allein es ist zu bemerken, daß dieses Prinzip schon in der bestehenden Gesetzgebung sich findet. In der Cirkular-Verordnung von 1798 war bestimmt, daß, wenn in einfachen Injuriensachen die Parteien sich bis zur Abfassung des ersten Erkenntnisses vergleichen, es bei diesem Vergleiche sein Bewenden haben solle. Diese Bestimmung des Gesetzes von 1798 ist demnächst in dem Anhange zu der Allgemeinen Gerichts-Ordnung noch weiter entwickelt, und danach stellt es sich so, daß in allen Injuriensachen, mögen sie im einfachen Civilprozesse oder in dem fiskalischen Untersuchungsprozesse zur Kenntniß des Richters gekommen sein, immer die Verzichtleistung auf Bestrafung bis zur Publication des ersten Erkenntnisses zulässig sein soll. Allein es ereigneten sich viele Fälle, wo auch dieses Prinzip nicht auszureichen schien; namentlich ereignete es sich häufig, daß nach Publication des Erkenntnisses, und wenn die Strafvollstreckung beginnen sollte, der Beleidigte sich mit dem Beleidiger verglich und nun ein Begnadigungsgesuch angebracht wurde. Das hatte den Erfolg, daß, wenn eine solche Verzichtleistung stattgefunden hatte, in der Regel auch kein Bedenken entgegenstand, die Begnadigung eintreten zu lassen, und es entstand dadurch ein großer Zuwachs von Arbeit bei den Behörden, indem die Begnadigung immer speziell bei des Königs Majestät nachgesucht werden mußte. Aus Veranlassung dieses Uebelstandes erging die Kabinets-Ordre von 1834, in welcher bestimmt wird, daß die Verzichtleistung solle stattfinden dürfen bis zu dem Anfange der Strafvollstreckung. Diese Ordre, welche mit dem §. 199 übereinstimmt, war demnach bestehen-

tes Recht, als man sich daran begab, ein neues Strafrecht abzufassen. Es entstand nun in Würdigung der Prinzipien, welche gegen diese Vorschrift geltend gemacht wurden, die Frage, ob man dieselbe auch in dem neuen Strafrecht beibehalten solle, und es wurden mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache die Gutachten der Gerichtsbehörden in allen Theilen der Monarchie erfordert. Dies hat das Resultat gegeben, daß man sich dafür entschied, die Bestimmung beizubehalten. Ganz entschieden für die Beibehaltung haben sich ausgesprochen die Obergerichte in den alten Provinzen, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. Von diesen haben sich dafür ausgesprochen das Kammergericht, die Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Köslin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratibor, Glogau, Frankfurt, Naumburg, Paderborn, Halberstadt, Münster und Arnsberg; abweichender Meinung sind nur drei Oberlandesgerichte gewesen, nämlich die zu Hamm, Insterburg und Magdeburg; indeß haben sich diese drei letzteren nicht insgesammt gegen die Bestimmung als solche ausgesprochen, sondern eines derselben ist der Meinung, daß man die Zurücknahme des Strafantrages selbst noch während der Strafvollstreckung zulassen solle; es ist also noch weiter gegangen, als die Kabinets-Ordre von 1834 und jetzt der §. 199 geht. Anders hat sich die Sache bei den rheinischen Gerichtsbehörden gestellt, und hier muß anerkannt werden, daß bei den Letzteren im Allgemeinen der Grundsatz vorherrschend gewesen ist, daß man die Zurücknahme in einem so weit vorgeschrittenen Zeitpunkte der Untersuchung nicht mehr gestatten solle. Der erste Präsident des Appellationshofes zu Köln und der General-Prokurator haben sich grundsätzlich dagegen erklärt, daß die Zurücknahme des Strafantrages überhaupt noch stattfinden dürfe, nachdem die gerichtliche Untersuchung eingeleitet sei, in gleicher Art haben sich auch die Landgerichte zu Koblenz und Köln und die Ober-Prokuratoren zu Köln, Kleve und Elberfeld darüber geäußert. Die übrigen rheinischen Justizbehörden gehen in ihren Anträgen aus einander; einige sagen, man solle die Zurücknahme zulassen bis zur Publication des ersten Erkenntnisses, andere bis zur Strafvollstreckung. Mit Rücksicht auf die große Majorität der Gerichtsbehörden, welche sich für die Konservirung des Prinzips ausgesprochen haben, ist demnächst in §. 199 dasselbe mit Rücksicht auf die praktischen Erfolge beibehalten worden.

Justiz-Minister von Savigny: Zu den praktischen Gründen, welche der Herr Regierungs-Bevollmächtigte hier angegeben hat, erlaube ich mir noch einen prinzipiellen zur Unterstützung des Inhaltes des Entwurfes anzuführen. Die Abtheilung hat in ihrer Mehrheit zur Unterstützung des Paragraphen des Entwurfes anerkannt, daß hier der Privaterlaß zuzulassen sei, aus den Gründen, wie sie Seite 78 ausgesprochen sind, nämlich weil eine Ehrenkränkung mehr als jede andere Verletzung die Person ausschließlich berühre. Ich halte dieses Argument für ganz richtig, muß aber doch zur Unterstützung desselben noch ein anderes davon verschiedenes hinzufügen. Nach der allgemeinen Erfahrung ist es ein sehr gewöhnlicher Fall, daß die Injurien aus

Uebereilung hervorgehen, und daß es alsdann bei genauer Ueberlegung dahin kommt, daß die Beleidigung auf eine für beide Theile vollkommen ehrenhafte Weise vollständig ausgeglichen wird. Wo dies geschieht, wo also von beiden Seiten die Ausgleichung anerkannt, also die Verletzung der Ehre vollkommen ausgetilgt wird, und zwar auf eine für beide Theile ehrenvolle Weise, da ist die Gesinnung, woraus dieses hervorgeht, so wie der Erfolg, im höchsten Grade anzuerkennen und zu begünstigen, und dieser Umstand rechtfertigt nicht nur den Paragraphen überhaupt, sondern auch die Ausdehnung, welche diesem Rechte der Verzeihung gegeben wird. Weil also dieses Recht eben die höchste Begünstigung verdient, soll man es möglichst fortsetzen bis zum Anfang der Strafvollstreckung. Zu dieser weiteren Ausdehnung kommt aber noch ein besonderer Grund, welcher sich vorzüglich auf die wichtigste und gefährlichste Art der Injurien bezieht, nämlich die Verleumdung. Durch die Verleumdung kann ein Zweifel an der Ehrenhaftigkeit des Verleumdeten im Publikum entstehen, weshalb er es seiner Ehre schuldig zu sein glaubt, die Sache gerichtlich zu verfolgen so weit als möglich. Gesetzt nun, es ist ein Straf-Urtheil gegen den Verleumder ergangen und rechtskräftig geworden, so steht dadurch fest, daß das dem Kläger Vorgeworfene wirklich Verleumdung sei, und dadurch ist seine Ehre von dem Richter rechtskräftig anerkannt. Wenn er nun verzeiht, so ist damit für ihn der Zweck vollkommen erreicht, den er sichern wollte, ein früherer Zeitpunkt der Verzeihung war dazu nicht ausreichend. So ist es also in allen Beziehungen räthlich, nicht blos das Recht der Verzeihung zu gestatten, sondern auch diesem Recht die höchst mögliche Ausdehnung in der Zeit der Anwendung zu geben.

Abgeordn. Camphausen: Allerdings ist, wie der Herr Referent bemerkte, nicht vorauszusetzen, daß in dem Sinne, den er befürwortet, und den ich befürworte, ein Beschluß von der Versammlung über diesen Paragraphen gefaßt wird. Allein nicht minder ist hier zum ersten Male ein neuer Grundsatz eingeführt, der von dem Herrn Referenten und von den beiden Mitgliedern der Regierung so eben besprochen worden ist, und den ich noch einer kurzen Erörterung zu unterwerfen wünsche, auch deshalb, weil er in einem engen Zusammenhange mit dem Strafprozesse steht, worüber in manchen Punkten eine Entscheidung noch nicht getroffen ist. Den Weg zu den Resultaten, zu denen ich gelange, möchte ich Ihnen in ganz kurzen Worten andeuten. Das Strafrecht hat die Aufgabe, diejenigen Handlungen, welche die gesellschaftliche Ordnung verletzen, mit Strafe zu bedrohen und die bürgerliche Gesellschaft zu schützen. Der Staat hat die Strafe auszusprechen und zu vollstrecken, sowohl hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche die bürgerliche Gesellschaft den Staat im Ganzen, als auch hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche den Einzelnen in seinem Vermögen, in seiner Freiheit, in seinem Leben verletzen. Wird in dem Einzelnen die bürgerliche Gesellschaft angegriffen, so hat der Staat die Pflicht, den Thäter zu bestrafen, und der Einzelne das Recht, darauf anzutragen, daß die Strafe erfolge; er hat außerdem das Recht, von dem Thäter den Ersatz des Scha-

dens zu fordern, der ihm verursacht sein kann. Ueber das Eine hat der Staat allein zu entscheiden, über das Andere hat der Verletzte allein zu entscheiden. Hierauf beruht der Unterschied zwischen der öffentlichen Klage und der Civil-Klage. Es kann Jemand von einem Bekannten in der Aufregung, im Jähzorn eine lebensgefährliche Verwundung empfangen; er kann vielleicht auf das dringendste wünschen, ihm zu verzeihen; die bürgerliche Gesellschaft sagt ihm aber: das ist nicht Deine Sache, Du hast darüber nicht zu entscheiden, darüber habe ich zu entscheiden, der Thäter hat mich in Deiner Person angegriffen. Es kann ein bedeutender Diebstahl von Jemanden begangen sein, der der Verzweiflung nahe war, und der Bestohlene kann den innigsten Wunsch haben, diesem Manne das Urtheil zu ersparen, ihn der Bestrafung zu entziehen, den Wunsch, ihn von jeder Klage zu befreien; die bürgerliche Gesellschaft sagt ihm: das ist nicht Deine Sache, das ist meine Sache, es ist gestohlen worden, der Diebstahl wird bestraft. Diese strenge Unterscheidung kann nun in unserem Entwurfe nicht mehr durchgeführt werden, nach den Beschlüssen, die wir bereits gefaßt haben, aber nichtsdestoweniger kann doch dahin gestrebt werden, die Fälle, wo es dem Staate nach dem Entwurfe verboten ist, ein Verbrechen, welches die bürgerliche Gesellschaft angreift, zu bestrafen, auf das Möglichste zu beschränken, und deshalb ist auch hier eine Erörterung noch an der Zeit. Daß darin ein Uebel liegt, wenn Verbrechen in der Gesellschaft begangen werden und die Gesellschaft nicht das Recht hat, sie zu bestrafen, das ist von Allen anerkannt. Für mich nun gehören auch die Injurien, die Ehrverletzungen, entweder zu solchen Vergehen, die den Charakter der Strafbarkeit an sich tragen können, die im Interesse der gesellschaftlichen Ordnung zu ahnden sind — dann soll der Staat einschreiten können und nicht auf das Recht verzichten müssen, sie zu bestrafen — oder man muß annehmen, daß sie nur eine Privatperson verletzen, ohne daß in dieser Privatperson die bürgerliche Gesellschaft sich selbst angegriffen sieht, dann würde der Verletzte lediglich auf den Weg der Civilklage zu verweisen sein.

Wenn nun auch die Versammlung dem nicht beistimmen möchte, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, wohin der entgegengesetzte Grundsatz und dessen weitere Entwickelung dahin, daß dem Kläger bis zur Strafvollstreckung die Zurücknahme des Antrages freistehe, führen wird. Dieser Paragraph schützt das Recht des angeblich Beleidigten in äußerster Weise. Ich sage, des angeblich Beleidigten, denn es ist wohl zu unterscheiden zwischen demjenigen, der bereits verurtheilt und als Verbrecher anerkannt, und zwischen demjenigen, der erst angeklagt ist. Ich muß den Angeklagten, wenn nicht vorläufig als unschuldig, doch nur als verdächtig annehmen. Indem der Entwurf, wie es mir vorkommt, einem unbestimmten, für das Strafrecht verwirrenden Gefühle der Liebe und Milde huldigt, verletzt er auf der anderen Seite das Recht des Beschuldigten auf eine harte Weise. Er giebt dem Kläger das Recht, zu jeder Zeit von der Verfolgung der Sache abzustehen, und giebt dem Angeklagten nicht das Recht, zu verlangen, daß nicht davon abgestanden werde.

Es kann aber oft vorkommen, daß der Beschuldigte dringend wünschen muß, daß die Sache bis zu Ende geführt und ein Urtheil gesprochen werde. Der Kläger kann den Prozeß in dem Augenblicke abbrechen, wo er, überzeugt, mit seiner Klage nicht durchzudringen, den Beschuldigten in Nachtheil versetzt, wenn der Prozeß abgebrochen wird. Es kann der Beschuldigte in den Ruf gerathen, daß er sich von der Klage losgekauft habe. Nehmen Sie den bekannten Fall jenes ersten Ministers von England, gegen den von einer Privatperson wegen einer Verletzung Klage erhoben wurde, in welcher er Sieger blieb, so daß der Kläger abgewiesen wurde. Der Prozeß machte nicht nur in England, sondern in ganz Europa großes Aufsehen. Denken Sie sich, daß dem Kläger gestattet gewesen wäre, im Laufe des Prozesses, während eben der schlimmste Zeuge gegen den Minister vernommen worden wäre, von der Klage zurückzutreten, und daß es dem Beschuldigten nicht gestattet gewesen wäre, ein Urtheil zu begehren. Wenn vielleicht bemerkt wird, daß das Beispiel, welches ich angeführt habe, nicht eine Injurie war, so paßt es doch eben so auf Injurien. Entgegnet man mir, daß es dem Beschuldigten freistehe, später eine Klage auf Verleumdung zu erheben, so würde dies ihm wahrscheinlich nicht mehr erforderlich scheinen, wenn ein ihn freisprechendes Urtheil erfolgt wäre, wenn dieses Urtheil mit den Erwägungsgründen vorläge. Jedenfalls aber, wenn er die Klage auf Verleumdung erforderlich erachtet, würde das Urtheil ihm solche ungemein erleichtern. Ich erkenne in dem Paragraphen für den Beschuldigten eine Härte, die sich häufig im Entwurfe wiederfindet, und die daraus entspringt, daß man sich immer nur den Verbrecher und das Verbrechen, aber nicht den Angeklagten vor Augen hält, der sehr häufig nicht schuldig sein kann. Alle diese Schwierigkeiten löst ohne Ausnahme der rheinische Prozeß. Er läßt dem Angegriffenen die Wahl, ob er die öffentliche Klage anstellen oder auf dem Civil-Wege klagen und eine Entschädigung beanspruchen will. Im letzteren Falle wird es ihm allerdings freistehen, auf die Verfolgung der Klage zu verzichten, jedoch nur insofern der Beklagte einwilligt; im ersteren Falle aber wird niemals der Grundsatz zugelassen, daß seine Verzichtleistung die öffentliche Klage hemme. Diese muß ihren Lauf behalten und wird vom Staatsanwalt entweder verfolgt oder nicht, nach seinem Ermessen. Wird der Weg der öffentlichen Klage eingeschlagen, so steht es dem Privat-Verletzten noch frei, auf den Weg der Civil-Klage zurückzukehren, insofern nicht bereits der Einwand erhoben worden ist, daß die Klage überhaupt nicht statthabe. Hat er auf dem Civil-Wege geklagt, so kann er dagegen nicht auf die öffentliche Klage übergehen. Dann kann auch die Civilklage wegen Schadenersatzes unabhängig von der kriminellen oder correctionellen angestellt und entschieden werden; denn es muß der Civilrichter über den Antrag auf Schadenersatz erkennen, wenn keine öffentliche Klage anhängig gemacht ist. Auf diesem Wege können zugleich alle Zwecke erreicht werden, welche §. 199 zu erreichen sich vorgesetzt hat. Es kann derjenige, der seine Ehre durch ein Urtheil gereinigt wissen will, durch die Civilklage dazu gelangen; es kann derjenige, welcher bekunden

will, daß er nicht wegen der Bestrafung so gehandelt habe, daß er verzeihen wolle, wenn sein Recht anerkannt werde, auf die Entschädigung verzichten und im Urtheile seine Genugthuung finden. Es wird aber das nothwendige und bedeutende Prinzip gerettet, daß nach Anstellung der öffentlichen Klage es einer Privatperson nicht mehr freistehen kann, ihren Fortgang zu untersagen. Sie sehen, daß ein wesentlicher Zusammenhang mit der Prozeß-Ordnung bei diesem Paragraphen stattfindet, und daß Sie nicht einmal die Frage, ob auch bei der öffentlichen Klage es gestattet sein soll, bis zur Strafvollstreckung den Antrag zurückzunehmen, definitiv beseitigen würden, wenn Sie auf den Antrag eingehen, den zweiten Absatz zu streichen, während, wenn gegenwärtig der Paragraph, so wie er steht, angenommen wird, diese wichtige Frage nicht nur präjudizirt, sondern entschieden wäre. Ich trage darauf an, daß die Versammlung beantrage, den zweiten Theil des §. 199 zu streichen mit dem Vorbehalt, auf das Prinzip zur Zeit der Berathung der Kriminal-Prozeßordnung zurückzukommen.

Justiz-Minister Uhden: Das Hauptbedenken des geehrten Abgeordneten gegen diesen Paragraphen besteht darin, daß möglicherweise das Recht des Angeklagten könne verletzt werden. Wenn wirklich ein solcher Fall eintreten sollte, so könnte dem leicht durch einen Zusatz vorgebeugt werden, nämlich dahin, daß dem Beklagten ein Recht des Widerspruchs eingeräumt würde.

Abgeordn. Camphausen: Dagegen möchte ich erinnern, daß dieses mein Hauptbedenken nicht war. Mein Hauptbedenken liegt in dem Grundsatze, und ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der im Gesetz-Entwurf angenommene zur Ungerechtigkeit gegen den Angeschuldigten verführt. Das erhellt auch aus §. 208, in welchem nicht gesagt ist, daß auch der Beschuldigte die Publication des ihn freisprechenden Urtheils fordern dürfe.

Justiz-Minister Uhden: Was den Grundsatz der Verzeihung anbetrifft, so hat die Versammlung bereits angenommen, daß das Recht der Verzeihung zulässig sein solle.

Abgeordn. Dittrich: Im Widerspruch gegen den geehrten Redner aus der Rhein-Provinz und zur Widerlegung der von ihm angeführten Gründe führe ich für den Paragraphen Einiges an, und zwar 1) in Bezug auf den Grund: daß die bürgerliche Gesellschaft angegriffen, daß es im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig sei, die Strafe zu vollstrecken, erwiedere ich, daß da, wo auf Antrag des Beleidigten die Untersuchung geführt wird, es nur darauf ankommen kann, welches Interesse das vorwiegende ist, ob ein öffentliches oder ein Privat-Interesse. In der Ehrenkränkung scheint mir dabei nicht ein Angriff gegen die bürgerliche Gesellschaft zu liegen und vielmehr das Interesse des Beleidigten zu überwiegen. In Bezug auf den zweiten Grund, nämlich den, daß das Recht des Angeklagten verletzt werden könne, habe ich außer demjenigen, was von dem Herrn Justiz-Minister gesagt worden ist, noch anzuführen, daß ich nach meinen Erfahrungen das Recht des Angeklagten nicht verletzt finde, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt, denn je später, desto mehr Kosten

übernimmt er. In der allgemeinen Meinung herrscht dann die Ueberzeugung vor, daß er nicht recht geklagt habe, daß der Kläger Unrecht habe. Wenn ferner angeführt worden ist, daß nach rheinischem Recht entweder die öffentliche Klage oder der Civilweg freistehen müsse, so bezeichne ich den §. 6, nach welchem Schadensersatz neben dem Anspruch auf Bestrafung freisteht. Zur Sache führe ich weiter an, daß der von der Abtheilung angeführte Grund, der nämlich, daß der Kläger nur sein Recht zuerkannt wissen will und sich dann versöhnt, der praktisch wichtigste ist, wie solches die Erfahrung sehr bestätigt. Man sagt gegen die vorliegende Bestimmung, das richterliche Urtheil werde durch dieselbe herabgewürdigt; ich bestreite das. Das Urtheil ist noch nicht rechtskräftig, so lange die Vollstreckung nicht verfügt wird. Die Rechtskraft wird also von der Zurücknahme des Strafantrags nur bedingt. Ferner wendet man ein, das Ehrgefühl werde verletzt, weil oft Abfindungen durch Geld vorkämen. Ist dies der Fall, so wird die Ehre dessen, der sich durch Geld abfinden läßt, nicht so hoch zu stellen sein, daß die Milde, welche der Entwurf will, dadurch alterirt werden könnte. Ich stimme hiernach für den Paragraphen.

Marschall: Die Frage heißt: Soll auf Wegfall des letzten Satzes im §. 199 angetragen werden?

Abgeordn. Zimmermann: Zur Fragestellung. In welches Verhältniß tritt die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers zu dieser Frage?

Marschall: Es ist von keiner Seite der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, nach welcher es dem Angeklagten vorbehalten werden soll, Widerspruch gegen die Zurücknahme der Klage einzulegen, widersprochen worden. Es ist also anzunehmen, daß die Versammlung diese Erklärung sich aneignet,

(mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

und den Wunsch hegt, daß etwas dem Entsprechendes in den Paragraphen aufgenommen werde. Mit dieser Voraussetzung kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Abtheilung, den letzten Satz des §. 199 wegfallen zu lassen, und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Abgeordn. Lucanus: Ich habe die Frage nicht richtig verstanden.

Marschall: Die Frage lautet und kann nicht anders lauten, als dahin: Ob die Versammlung beantrage, den letzten Satz des §. 199 wegfallen zu lassen. Diejenigen also, die dem Antrage auf Wegfall des letzten Satzes von §. 199 beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird verneint.)

Man ist dem nicht beigetreten. §. 200.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 200.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 200.

hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden, indem sie der Ansicht war, daß eine Berathung desselben nur nach erfolgter Beschlußnahme über den §. 70 stattfinden könne."

Die Beschlußnahme bei §. 70 ist erfolgt, indessen ist sie von keiner Erheblichkeit für die hier vorliegenden Fälle. Es ist bei §. 70 nur bestimmt worden, daß das 16te Lebensjahr auf das 18te erhöht werde, in Folge dieses Beschlusses würde also keine Bemerkung hier zu machen sein.

Marschall: §. 201!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 201.

Bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände, Corporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes einzelne Mitglied derselben zu dem Straf-Antrage berechtigt.

Ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen berechtigen den Ehegatten, die ehelichen Aeltern, Kinder, Groß-Aeltern, Enkel und Geschwister, so wie die Erben des Verstorbenen, und zwar jede einzelne dieser Personen, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere gerichtliche Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 201.

war der Antrag gestellt worden, daß die Worte: „ganze Stände" zum Wegfall zu empfehlen, indem nicht ersichtlich, was unter „Ständen" zu verstehen. Stand, im engeren Sinne des Worts, seien durch gemeinschaftliche Rechte zu einer Genossenschaft verbundene Corporationen, es werde das Wort Stand jedoch häufig in einem weiteren, von dem angegebenen Begriffe gänzlich abweichenden Sinne gebraucht, und gerade wegen dieser Unbestimmtheit sei es wünschenswerth, das Wort zu vermeiden.

Die Abtheilung war jedoch der Ansicht, daß es Sache des richterlichen Ermessens sei, in den einzelnen Fällen zu entscheiden, ob der im §. 201 für den „Stand" gegebene Schutz mit Recht oder ohne Recht in Anspruch genommen werde, dieser richterlichen Prüfung sei vorweg nicht vorzugreifen, und sie hat mit einer durch die Stimme des Vorsitzenden entschiedenen Majorität von 7 gegen 7 Stimmen den Antrag:

die Worte: „ganze Stände" zum Wegfall in Vorschlag zu bringen,

abgewiesen.

Der §. 201 enthält in seinem ersten Alinea die Bestimmung, daß ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen dessen nächste in dem Paragraphen bezeichnete Verwandte zu dem Strafantrage gegen den Beleidiger berechtigen sollen.

Dies war die Veranlassung, daß die Abtheilung auf die früher bereits angeregte Frage zurückkam, ob, inwiefern und unter welchen Bedingungen die Beleidigungen gegen Mitglieder des Königlichen Hauses mit Strafen zu bedrohen seien.

Für die Ansicht, daß hier von Injurien und demjenigen, was man unter der Beleidigung von Privatpersonen zu verstehen gewohnt sei, nicht die Rede sein könne, ward angeführt, daß die freieste Besprechung und Aburtheilung der Staats-Angelegenheiten, wie sie sich bis zur Gegenwart entwickelt, ohne ein Eingehen auf die Persönlichkeiten, welche an der Spitze dieser Angelegenheiten gestanden, nicht denkbar sei, daß aber dieser Aburtheilung, so wie jeder geschichtlichen Forschung, eine Bestimmung hemmend entgegentrete, welche auf eine dem Wesen der Sache nicht entsprechende Weise den Charakter der Privat-Injurie Urtheilen verleihe, welche in anderer Absicht, auch zu anderen Zwecken gefällt worden.

Andererseits ward hervorgehoben, daß durch Schmähungen Verstorbener auch die Ehre der noch lebenden Mitglieder des Regentenhauses, wenn nicht verletzt, doch angegriffen werden könne, daß es Sache der richterlichen Beurtheilung sei, zu prüfen, ob es sich hier um geschichtliche und wissenschaftliche Forschungen oder um ein freventliches Hintansetzen der dem Regentenhause gebührenden Achtung handle, daß es sich von selbst verstehe, daß eine wissenschaftliche Begutachtung nicht straffällig sein könne, so lange sie sich auf dem Boden der Wissenschaft halte, daß aber, sobald sie diesen verlassen, die Würde des Regentenhauses vor Angriffen sichergestellt werden müsse, vor welchen das Gesetz ja selbst den Unterthan sichergestellt habe.

Nach Diskussion dieses und der bei den betreffenden Paragraphen des Entwurfes bereits berührten Gesichtspunkte wurden bei der Abtheilung zu dem vorliegenden Paragraphen auf die desfalls gestellten Anträge folgende Beschlüsse gefaßt, daß

1) und zwar mit 9 gegen 5 Stimmen, der Antrag:
die Bestimmungen des §. 105 wörtlich aufzunehmen,
abzulehnen;

2) mit 7 gegen 7 Stimmen, durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden, der Antrag:
die Strafe des §. 105 hier aufzunehmen,
zu befürworten;

3) mit 8 gegen 6 Stimmen, der Antrag:
statt „Verleumdungen", „Schmähungen", die Worte: „ehrverletzende Aeußerungen" zu substituiren,
zu befürworten.

Auch hinsichtlich der Form der Strafverfolgung ward durch mehrere Erinnerungen Veranlassung zu Erörterungen gegeben, bei welchen hauptsächlich, wie dies in früheren Fällen geschehen, die Bedeutung des Anklage-Prozesses und das Wesen der öffentlichen Anklage einerseits, das durch die Verletzung gekränkte Interesse des Einzelnen und die gerade bei der Injurie nothwendige Voraussetzung der Privatklage andererseits hervorgehoben ward.

Der Abtheilung waren aus diesen Gesichtspunkten zwei Anträge vorgelegt:

Der erste:
ob der Richter von Amts wegen,

der zweite:

ob er nur auf Antrag der Staats-Behörde einschreiten solle.

Sie beschloß, beide zu verneinen, und faßte diesen Beschluß hinsichtlich des ersten Antrages mit 10 gegen 4 Stimmen, hinsichtlich des anderen mit 9 gegen 5 Stimmen."

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir die Frage erlauben, in welcher Reihenfolge Durchlaucht diese Anträge zur Diskussion und Abstimmung bringen werden; ich hatte mir das Wort erbeten nur in Bezug auf die 3te Frage.

Marschall: Es ist zu bemerken, daß in Bezug auf den Anfang und das Ende des Abtheilungs-Gutachtens zu diesem Paragraphen kein Antrag der Abtheilung vorliegt; wenn also auch von keinem Mitgliede der Versammlung ein Antrag gemacht wird, so würden wir darüber hinausgehen, denn es würde gar kein Gegenstand zu einer Fragestellung vorliegen und blos die Mitte des Gutachtens S. 80 übrig bleiben über die drei Fragen wegen Verletzung der Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses, und da wäre nun zu erwarten, welche Bemerkungen darüber zu machen sind.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich möchte zunächst den Standpunkt auseinandersetzen, den ich bei dieser Frage eingenommen habe, ich bin nämlich der Meinung gewesen, daß §. 105 eben nicht unter die Majestäts-Beleidigung gehöre, sondern daß es sich in demselben nur um mittelbare Injurien handle; ich bin aber eben so wenig der Meinung gewesen, daß, wie die Abtheilung gewollt hat, man nun etwas Anderes unter dem Begriffe subsumire, als was im §. 105 subsumirt wird. Es folgt von selbst, daß, wenn statt „Schmähungen und Verleumdungen" gesagt wird: ehrverletzende Aeußerungen, eine wesentliche Verschärfung des Begriffs des Verbrechens angedeutet wird; ich glaube also, daß durchaus keine Veranlassung vorhanden ist, die vorgeschlagene Modification vorzunehmen. Dagegen fragt sich allerdings in Bezug auf das Strafmaß, ob die Strafe des §. 105 beizubehalten sei, und ich habe mich für die Beibehaltung entschieden, weil ich keinen wesentlichen Grund für die Heruntersetzung gefunden habe. Aber allerdings ist die Frage noch von größerer Wichtigkeit, ob der Richter von Amts wegen einzuschreiten habe, oder ob man in dieser Rücksicht Mitglieder des Königlichen Hauses den Privatpersonen gleichstellen solle. Ich glaube nicht, daß man das kann, ich glaube, daß man den Vorzug Sr. Majestät dem Könige und dem Königlichen Hause einräumen muß in Bezug auf Schmähungen oder Verleumdungen verstorbener Mitglieder desselben, daß eine solche Schmähung oder Verleumdung nicht blos auf Antrag des mittelbar Beleidigten, sondern auf Antrag der Staats-Behörde bestraft werden müsse. Daraus folgt, daß, meiner Ansicht nach, §. 405 des Entwurfs und der Begriff, der daselbst angegeben ist, hinzugefügt werden muß, so wie die Bestimmung, daß die Bestrafung stattfinde nur auf Antrag der Regierungs-Behörde.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich wollte mir erlauben, noch zurückzugehen auf den Vorschlag, der in der Abtheilung die

Hälfte der Stimmen für und die Hälfte gegen sich gehabt hat und nur durch die Stimme des Vorsitzenden dagegen entschieden worden ist, nämlich die Worte „ganze Stände" zu streichen. Ich weiß nicht, in welcher Beziehung wir hier den Begriff von ganzen Ständen auffassen sollen! Ich kann nicht glauben, daß hier von politischen Körperschaften, von solchen Ständen die Rede sein soll, die als Stand der Landgemeinden, Stand der Städte, Stand der Ritterschaft u. s. w. bezeichnet werden; es wird also der Begriff noch weiter gefaßt, und in dieser Beziehung fragt es sich, ob hier nun alle Genossenschaften als besondere Stände, z. B. der Stand der Juristen, der Soldaten-, der Bürger- und Bauerstand und ähnliche Stände mehr gemeint seien? Ich glaube, daß der Begriff von Ständen auch, so gedacht, nicht für ein passendes Merkmal angenommen werden kann. Denn dann wäre es z. B. für jeden Juristen eine Beleidigung, wenn sich Jemand des bekannten Ausspruchs bediente: „Juristen sind schlechte Christen"; es könnte da Einer aus den entferntesten Theilen des Staates auftreten und sagen: Ich bin auch Jurist und daher persönlich mit beleidigt. Ich glaube, das würde wohl Niemand so annehmen wollen. Eine Beleidigung der Person durch einen Angriff auf die Genossenschaft, hier als Stand bezeichnet, dürfte wohl nur in den Fällen zutreffen und eine Klage rechtfertigen, wenn die ehrverletzende Aeußerung sich auf eine ganz besonders bezeichnete Genossenschaft bezieht, wenn sie z. B. ausgesprochen wird gegen die Assessoren eines bestimmten Gerichtshofes oder gegen Offiziere einer Garnison oder Gelehrte einer Universität u. s. w., da könnte der Einzelne sagen: Ich bin mit darunter begriffen, denn ich gehöre speziell ihr an. Wenn aber hier im Allgemeinen gesagt ist „ganze Stände", so würde der bestimmte Begriff ihrer Abgränzung nicht gegeben und es allerdings besser sein, diese Worte zu streichen, und schließe ich mich daher dem Antrage der einen Hälfte der Mitglieder der Abtheilung an, weiß aber nicht, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

Marschall: Da zurückgegangen ist auf den 1sten Theil des Abtheilungs-Gutachtens, so ist es zweckmäßig, die Diskussion, in welcher man vorhin schon begriffen war, aufzuschieben und sich nur auf diesen Punkt zu beschränken, und es ist zunächst zu ermitteln, ob der Vorschlag, der hier erneuert worden ist, die Worte „ganze Stände" zu streichen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte nur auf eine Aeusserung des geehrten Redners etwas erwiedern. Derselbe hat den Fall einer Beleidigung gegen den Offizierstand einer bestimmten Garnison angeführt und hier, wenn ich richtig verstanden, jedem Einzelnen den Antrag auf Rüge gestattet. Da würde das Wort „Stände" nicht überflüssig sein, sondern es bedürfte nur einer näheren Präzision.

Abgeordn. von Saucken-Tarputschen: Ich bin nur der Meinung, daß der Ausdruck hier so allgemein gefaßt ist, daß der Richter nicht wissen könne, wo ein Stand anfange und wo er aufhöre, so allgemein gefaßt, gehört jeder Landesbewohner einem Stande an, und deshalb scheint mir eine präzisere Fassung nöthig, eine solche, daß

eine Beleidigung gegen den Stand nur zu verstehen sei, wenn sie z. B. gegen die Assessoren eines bestimmten Gerichtshofs, gegen die Offiziere einer bestimmten Garnison u. s. w. ausgesprochen ist. Der allgemeine Ausdruck „ganze Stände" ist zu unbestimmt. Wir lesen z. B. häufig von der „Entsittlichung der höheren Stände", es könnte also Jeder, der sich zu den höheren Ständen rechnet, obwohl hier der Beweis schwer zu führen sein würde — auftreten und sagen: Ich bin beleidigt. Ich bleibe daher der Ansicht, daß man die Worte „ganze Stände" hier wegfallen lassen kann.

Justiz-Minister Uhden: Das würde wohl eine andere Fassung nothwendig machen, aber nicht das Wegstreichen des ganzen Wortes „Stände" erfordern.

Abgeordn. Neumann: Ich muß mich doch dafür erklären, daß das Wort „Stände" gestrichen werde. Ich bin der Meinung, daß dieses Wort hier in einer Bedeutung gebraucht ist, die unsere ganze Gesetzgebung nicht kennt, mindestens aber in einer sehr unbestimmten. Das Allgemeine Landrecht gründet den Staats-Organismus auf die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich nach Beruf und Lebensweise von einander absondern, und dadurch entstehen die drei verschiedenen Stände, die unsere Gesetzgebung anerkennt. In anderer Beziehung wird der Begriff des Standes aber häufig auf den besonderen Lebensberuf, dem sich eine gewisse Zahl von Einzelnen widmet, angewendet. Wenn es nun, da alle die verschiedenen Begriffe, die in das Wort „Stand" gelegt werden, vielfach verwechselt werden, zweifelhaft wird, was hier unter diesem Worte zu verstehen sei, wie soll es da dem Richter möglich werden, darüber zu erkennen, ob ein ganzer Stand beleidigt worden? Die Ehre ist ein Ausfluß der Persönlichkeit, und es ist demnach nicht denkbar, daß sie einem ganzen Stande, einer Klasse einzelner Staatsbürger vindizirt werden könne. Bei einer Corporation ist dies in einem gewissen Sinne wohl möglich, weil sie bestimmte Glieder umfaßt, bei ganzen Ständen, wie sie hier angenommen werden, halte ich es aber für unmöglich. Nach meiner Ueberzeugung ist ein Stand in diesem Sinne ein reines Abstraktum, bei dem von einer Ehrenkränkung nicht die Rede sein kann. Ich bin daher der Meinung, daß dieses Wort gestrichen werden müsse.

Marschall: Zu der vorigen Diskussion haben sich noch die Abgeordneten Zimmermann und Camphausen gemeldet, und insofern ich zu supponiren hätte, daß sie auch an dieser Diskussion sich betheiligen wollen, hätte ich sie jetzt aufzurufen.

Abgeordn. Zimmermann: Wenn es sich um eine Begriffsbestimmung im Strafrecht handelt, so ist darauf zurückzugehen, ob dieser Begriff in unserer allgemeinen Gesetzgebung eine Definition findet, und diese ist in Beziehung auf den Ausdruck „Stände" im §. 6 des 1sten Titels des 1sten Theils des Landrechts gegeben, indem es dort heißt: „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staates aus." Insofern nun dieser Begriff konstituirt gesetzlich ist, so muß auch angenommen werden, daß das Strafrecht, wenn es von Ständen ohne

weitere Modification spricht, diesen Begriff vor Augen gehabt hat. Nach dieser Definition halte ich aber diesen Begriff allerdings für viel zu weit, und es ist deshalb nothwendig, daß er genauer präzisirt werde, bevor er in das Strafrecht gelangt.

Abgeordn. Camphausen: Ich hatte mir zwar über einen anderen Gegenstand das Wort erbeten, behalte es mir auch dafür vor, da ich aber einmal aufgerufen werde, so will ich doch die Gelegenheit benutzen und bemerken, daß auch mich der Vorschlag der Abtheilung, die Entscheidung, was Stände in Preußen seien, dem Richter zu überlassen, nicht befriedigt hat, daß ich nicht verstehe, was ein Stand ist, daß ich mir sehr häufig den Kopf darüber zerbrochen habe, was die Stände in Preußen eigentlich seien, und daß ich ungemein dankbar sein würde, wenn die Regierung eine Erläuterung darüber gäbe, was sie darunter versteht. So lange aber eine solche klare Erläuterung nicht gegeben werden kann, würde ich auch vorschlagen, den Richter nicht in Verlegenheit zu bringen, weil er wahrscheinlich ebenfalls nicht weiß, was in Preußen ein Stand ist.

Justiz-Minister von Savigny: Der geehrte Abgeordnete aus Preußen, der diesen Gegenstand zuerst zur Sprache brachte, hat nicht darauf angetragen, daß in dieser Rücksicht Alles weggestrichen werden soll, sondern er hat es nur für bedenklich gehalten, die Sache unbestimmt zu lassen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er zugegeben, daß unter gewissen Beschränkungen die Sache ganz richtig sei. Wenn z. B. bei einem Gerichte Jemand einen Prozeß verloren hat und nun die Justiz-Kommissarien am Orte des Gerichtes im Allgemeinen mit schweren Schmähungen in den Zeitungen überschütten wollte, so wäre es doch unbedenklich, daß jenen das Recht zugestanden werden müßte, in dieser Beziehung einen Anspruch auf Strafe geltend zu machen. Ich glaube, daß die geschilderte Gefahr in der angegebenen Ausdehnung nicht vorhanden ist, daß bei allgemeinen Beleidigungen gegen eine unbegränzte Klasse von Menschen alle zu derselben gehörende Individuen dieselben auf sich beziehen und Injurien-Prozesse anhängig machen würden. Hier ist die Sache durch ihre weite Ausdehnung ganz kraftlos und eine Gefahr deshalb nicht vorhanden.

Wenn man übrigens an dem Ausdrucke „Stände" Anstoß nimmt und einen anderen Ausdruck wünscht, weil allerdings dieses Wort auch noch andere Bedeutungen hat, so hätte ich dagegen nichts einzuwenden, indessen ist kein bestimmter Antrag gestellt. Es sind hier ganze Klassen von Personen gemeint, und ich stelle anheim, ob ein besonderer Antrag auf den Ausdruck gestellt werden soll, obschon auch im Allgemeinen Landrecht eine Definition des Begriffes „Stand" vorhanden ist, wodurch Mißverständnissen hinlänglich vorgebeugt scheint.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es ist von mir in der Abtheilung der Antrag gestellt worden, die ganze Stelle wegfallen zu lassen, und ich habe geglaubt, daß der Abgeordnete aus Preußen sich diesem Antrage anschließen würde, es muß auch darüber abgestimmt werden, und namentlich müßte ich wünschen, daß diejenigen, welche das Wort „Stände" für unbestimmt halten, sich für den

Wegfall desselben aussprechen möchten. Andererseits ist hervorgehoben worden, daß Fälle vorgekommen seien, in welchen die besondere Klage gerechtfertigt sei, weil eine besondere Rechtsverletzung vorgelegen habe, und es ist vom Herrn Minister mit Rücksicht hierauf bemerkt worden, daß es wenig bedenklich sei, entweder das Wort „Stände" durch das Wort „Klassen" oder durch einen anderen Ausdruck zu bezeichnen, indem hierdurch eigentlich verschiedene Personen gemeint seien, die in einer gewissen Gemeinschaftlichkeit leben, und diese vor Beleidigungen zu schützen seien. Aber dieser Gesichtspunkt rechtfertigt eine besondere Strafbestimmung nicht, indem dann jeder der Verletzten deshalb wird klagen können, weil er aus den faktischen Verhältnissen beweisen kann, daß er auch mit den Anderen durch die Injurie gemeint sei, z. B. in dem von dem Herrn Minister erwähnten Falle, daß mehrere Justiz-Kommissarien geschmäht worden wären wegen eines verlorenen Prozesses. Wenn dann gerade ein jeder Einzelne auftreten und wegen persönlicher Beleidigung klagen will, so halte ich es nicht für bedenklich, daß er hierzu befugt sei, selbst wenn das Wort „Stände" oder „Klassen" aus dem Gesetzbuche fortbleibe. Ich glaube, daß die Rücksicht auf diese praktischen Bedürfnisse die ausdrückliche Bestimmung hier nicht motivirt, indem aus allgemeinen Gründen dies Bedenken beseitigt wird.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube auch, daß es kein Bedenken haben würde, daß jeder Einzelne, ohne daß sich diese Bestimmung im Gesetze findet, würde klagen können; nur mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn man den Satz hier streicht, eine große Verschärfung des Entwurfes entstehen würde. Wenn von mehreren Personen geklagt werden kann, so würde auch die Strafe eben so oft vollstreckt werden müssen. Dem soll aber durch §. 201 vorgebeugt werden, indem es dort im letzten Alinea heißt: „In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere gerichtliche Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen."

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Eine Verschärfung liegt nicht vor, weil durch eine Handlung mehrere Verletzungen stattgefunden haben und aus allgemeinen Gründen in diesem Falle nur Eine Strafe erkannt werden soll.

Abgeordn. von Auerswald: Ich weiß nicht, ob ich recht verstanden habe, daß nach dem bestehenden Recht eine solche Bestimmung existire? Dem gegenüber muß ich erklären, daß wenigstens die bestehende Praxis nicht dafür spricht, und daß die einzelnen Klagen von mehreren gemeinschaftlich Beleidigten seitens mancher Gerichte nur als eine gemeinsame Klage angenommen werden. Was nun aber die Sache selbst betrifft, so ist gewiß nicht zu verkennen, daß das Wort „Stände" hier einen etwas mystischen Anflug hat, und daß man sich sehr Verschiedenes darunter denken kann. Wenn jedoch von der Ministerbank die Wahl eines anderen Ausdrucks für das Wort „Stände" bereits in Aussicht gestellt worden ist, so würde dagegen wenig zu erinnern bleiben.

Ich habe aber ein anderes Bedenken, und das betrifft das Wort

„Corporationen." Unter Corporationen versteht man eine Gesellschaft, die gewisse Gerechtsame hat, welche durch berechtigte Organe derselben ausgeübt werden. Wie soll es nun in einer Corporation zulässig sein, daß jedes ihrer Mitglieder auftritt und sich anmaßt, ihren Statuten zuwider die Rechte der Corporation einseitig zu vertreten? Mir scheint dies prinzipiell ganz unrichtig, aber auch faktisch unausführbar, um so mehr, als es im letzten Alinea heißt: „In allen vorstehenden Fällen wird jedoch durch die auf die Klage Eines Berechtigten erfolgte Bestrafung jede weitere gerichtliche Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen." Wenn ich mir den Fall denke, daß ein Mitglied irgend einer von hier entfernten Corporation in Berlin wegen einer der Corporation hier zugefügten Beleidigung, auf Grund des ersten Alinea, Klage erhebt und darauf ein Urtheil ergeht, welches vielleicht nur in Folge der einseitig und ungeeignet gestellten Klage dem Interesse der Corporation gar nicht zusagt, diese aber erst später von der Beleidigung Kunde erhielte und nun ebenfalls klagen wollte, so würde ihr dies nicht mehr gestattet sein. Ich halte das für ganz falsch, insofern die Statuten der Corporation nicht jedem Mitgliede das Recht ertheilen, dieselbe einseitig zu vertreten, was durchweg unmöglich sein dürfte. Deswegen wird, meines Ermessens, das Wort „Corporationen" hier gestrichen werden müssen.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das Allg. Landrecht enthält im §. 564 die Bestimmung:

„Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeinde, Corporation oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, so weit auch sie die Injurie trifft, gerügt werden."

Was hiernächst die Bemerkung in Ansehung der Corporationen betrifft, so ist es richtig, daß die Corporationen im Civil-Prozeß immer nur durch die Vorsteher vertreten werden können; allein man hat im Kriminalrecht in Ansehung des Antrages auf Bestrafung andere Prinzipien bereits im allgemeinen Theile des Entwurfs angenommen, indem im §. 70 auch solchen Personen das Antragsrecht beigelegt ist, welchen dasselbe nach den Grundsätzen des Civilrechts nicht zustehen würde. Auch glaube ich nicht, daß ein Uebelstand aus dieser Bestimmung, wie sie in Ansehung der Corporationen getroffen ist, entstehen könne. Dem Vorstande wird man das Recht, auf Bestrafung anzutragen, hier, wo es sich um Beleidigungen handelt, nicht ausschließlich zugestehen können, sondern man wird dies auch dem Ermessen der übrigen Mitglieder anheimgeben müssen. Nun ist bemerkt worden, es könnten Differenzen dadurch entstehen, indem einzelne Mitglieder auf Untersuchung antragen könnten. Allein da sind nur zwei Fälle denkbar: entweder es erfährt der Vorstand, daß eine Beleidigung stattgefunden und bereits ein Mitglied Klage erhoben hat, dann steht es ihm frei, zu adhäriren, sich gleichfalls der Klage anzuschließen, und dann wird dies dem Richter ein Bestimmungsgrund sein, die Strafe höher zu bemessen; oder der Vorstand erhält von der Sache keine Kenntniß, dann wird doch immer erreicht werden, daß die Injurie nicht straflos bleibt.

Abgeordn. von Auerswald: Nur eine Bemerkung dagegen. Es ist einmal gesagt worden, man halte es nicht für angemessen, dem Vorstande das Recht der Klage allein zu geben und die übrigen Mitglieder der Corporation davon auszuschließen; dies selbst zugegeben, wird man doch viel weniger noch einem einzelnen Mitgliede zugestehen können, das Recht der Klage mit Ausschluß der Uebrigen und der Corporation selbst zu üben. Wenn ferner gesagt ist, daß, falls eine Klage nicht zur Kenntniß der Corporation, sondern des Einzelnen komme, immer der Vortheil vorhanden sei, daß doch eine Klage erfolge, so ist dem wiederholt entgegen zu stellen, daß die Klage in einem ganz falschen Sinne, auf eine für die Corporation nicht geeignete Weise, ohne den Willen der Corporation gestellt und die Corporation durch einen Einzelnen beeinträchtigt würde, und zwar auf eine Weise von einem Einzelnen beeinträchtigt würde, wie sie, nach der eigenen Aeußerung des Herrn Kommissars, nicht einmal durch den Vorstand beeinträchtigt werden darf. Außerdem bemerke ich noch beiläufig, daß ich keinesweges gemeint habe, daß immer und allein nur dem Vorstande das Recht beigemessen werden darf; es versteht sich von selbst, daß dies sich nach den Gesetzen der Corporation richten muß.

Marschall: Es ist zuvörderst zu ermitteln, ob der Vorschlag, das Wort: „Corporationen", ausfallen zu lassen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ob die Bestimmungen an sich, die in diesem Paragraphen gegeben sind, daß jedes einzelne Mitglied zur Klage berechtigt sei, bei solchen Beleidigungen sich rechtfertigen und angemessen sind, lasse ich dahingestellt sein. Ich will nur auf die Frage zurückkommen, vorausgesetzt, daß sie angenommen wird, ob denn Gründe vorhanden sind, den Ausdruck Stände wegzulassen, einen Grund kann ich aber in keiner Weise auffinden, jetzt so wenig, wie damals in der Abtheilung. Wir müssen zugeben, Stand ist ein gesetzlicher Begriff, und es ist für den Richter die Möglichkeit vorhanden, zu erkennen, ob eine Beleidigung eines Standes stattgefunden hat oder nicht. Unter dieser Voraussetzung ist kein Grund vorhanden, die Stände anders zu behandeln, als die Corporationen und Familien, um so mehr, weil die verehrte Versammlung bereits den Grundsatz angenommen hat, daß Beleidigungen von Stände-Versammlungen unter Strafe gestellt werden können. Wenn also der Begriff von Stände-Versammlungen klar zu machen ist, so muß auch der Begriff von einzelnen Ständen, aus denen die Stände-Versammlung besteht, klar gemacht und auch die Beleidigungen gegen einzelne Stände eben so, wie die Beleidigung gegen eine Stände-Versammlung, unter Strafe gestellt werden können. Ueberhaupt scheint es mir darauf nicht ankommen zu können, daß wir uns auf Definitionen der einzelnen Begriffe einlassen, denn es möchte möglicherweise viel schwieriger sein, den Begriff von Gesellschaft, von Familie ganz klar zu definiren. Darauf kann es überall auch nicht ankommen, sondern nur darauf, die Strafbarkeit zu bestimmen, und es hat der Richter

in dem einzelnen Falle zu bestimmen, ob die Beleidigung einem Stande zugefügt worden ist oder nicht.

Fürst Wilhelm Radziwill: Im Allgemeinen würde ich mich dem anschließen, was eben von dem Vorsitzenden der Abtheilung gesagt worden ist. Ich kann durchaus nicht zugeben, daß der Begriff Stand so unverständlich sei, wie er von vielen Seiten dargestellt ist. Wir haben den Begriff Stand in der alten Gesetzgebung, er ist das Fundament unserer ständischen politischen Gesetzgebung, namentlich wird dieser Ausdruck sogar gebraucht in den beiden großen politischen Abtheilungen unserer Repräsentation, wir haben die Kurie der drei Stände, die Kurie des Herren-Standes, der Begriff Stand ist dem Offizier-Stande, dem Beamten-Stande beizulegen, ich sehe also nicht ein, worin die behauptete Dunkelheit liegen soll. Der Begriff ist in unseren rechtlichen, politischen und sozialen Zuständen vollkommen praktisch und klar. Allerdings ist wohl anzuerkennen, was der geehrte Abgeordnete aus Preußen sagte, daß Anmaßungen bei der Anwendung des Paragraphen vorkommen können, ich glaube aber, die werden sich schon selbst strafen. Wenn ein einzelnes Mitglied im Namen seines Standes unberechtigterweise auftritt, so wird er sich vor seinem Stande kompromittiren, und solche Beispiele werden einzelne Mitglieder am wirksamsten davon abhalten, unbefugterweise im Namen des Standes ihrer Corporation auftreten zu wollen.

Ich stimme daher in jeder Beziehung für die im Regierungs-Entwurfe vorgeschlagene Fassung.

Abgeordn. Dittrich: Wenn das geehrte Mitglied der Ritterschaft Preußens auf Streichung des Wortes Corporationen anträgt, so muß ich dem entgegentreten. Ich halte den Begriff Corporationen gerade hier für wesentlich und im Gegensatze zu dem, „ganze Stände", den die geehrte Abtheilung weggestrichen wünscht, welchem Antrage ich beitrete. Die Corporation ist eine Rechtseinheit, und wenn sie als solche dasteht, so müssen auch ihre Rechte in der Gesammtheit gewahrt werden. Anders ist es mit dem Stande, der mit der Stände-Versammlung durchaus nicht gleich steht. Die Stände-Versammlung bildet eine Gesammtheit, die einzelnen Stände aber nicht, und wenn ein ganzer Stand beleidigt wird, so könnte Einer, der persönlich am wenigsten beleidigt ist, als Kläger auftreten, es würde dann für denjenigen, der gerade am empfindlichsten persönlich beleidigt ist, wenn der Paragraph stehen bleibt, eine Rechtsverletzung entstehen, und ich stelle diese Rechtsverletzung der Behauptung entgegen, nach welcher, wenn die Worte „ganze Stände" gestrichen würden, in Bezug auf den letzten Satz eine Verschärfung entstehen würde, denn wenn Viele beleidigt sind, so muß ihnen auch ihr Recht werden, und eine solche Rechtsverletzung würde schlimmer sein, als eine Verschärfung.

Marschall: Ich will nur bemerken, daß eigentlich das Wort Stände nicht mehr als festgehalten anzusehen ist, nachdem von Seiten der Regierung erklärt worden ist, daß statt dieses Wortes eben sowohl ein anderes gleichbedeutendes, etwa das Wort Klassen, gebraucht werden könne.

Justiz-Minister von Savigny: Ich habe es nicht so bestimmt ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß bei der letzten Revision die Fassung erwogen werden könne, ob diesem Worte, worauf man nicht einen besonderen Werth legen möge, ein anderes, zweckmäßigeres, wie z. B. das Wort Klassen, substituirt werden könne.

Marschall: Ich sage auch nicht, daß es so verstanden worden wäre, sondern ich sage nur, dieses Wort ist als nicht mehr festgehalten anzusehen nach der Erklärung, die wir denn doch erhalten haben, daß bei Gelegenheit der letzten Fassung in Betracht zu ziehen sei, ob etwa ein anderes dem entsprechendes zu wählen sei. In dieser Beziehung scheint also die Diskussion wohl zur Abstimmung reif, und es fragt sich nur noch, was über den Vorschlag des Abgeordneten von Auerswald zu sagen ist, welcher sich wahrscheinlich über seinen eigenen Vorschlag noch das Wort vorbehalten hat, und den ich jetzt aufrufe.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe nur im Gegensatze zu dem geehrten Abgeordneten der schlesischen Städte zu bemerken, wie ich vollkommen einverstanden bin, daß das Wort Corporationen gar keinen Zweifel im gesetzlichen Sinne zuläßt und einen ganz bestimmten Begriff enthält, und wie ich auch seiner Meinung bin, daß eine Corporation sich in der Gesammtheit müsse vertreten lassen können; daß ich aber eben aus diesem alleinigen Grunde nicht wünsche und zweckmäßig halte, daß die Gesammtheit von jedem einzelnen Mitgliede der Corporation, welches sich dadurch verletzt glaubt, einseitig, ja selbst ausschließlich vertreten werden könne.

Marschall: Der Antrag wird also auf Streichung des Wortes Corporationen gehen. Zuerst ist die Frage zu stellen, ob die Worte „ganze Stände" in Wegfall zu bringen, beantragt wird, und diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage ist nicht beigestimmt.

(Mehrere Stimmen: Es ist ihm beigestimmt.)

Ist das zweifelhaft?

(Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

Dann bitte ich die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja haben gestimmt 35, mit Nein 55. Die nächste Frage ist: Soll beantragt werden, das Wort „Corporationen" wegzulassen?

(Es erheben sich nicht viele Mitglieder.)

Es ist nicht beigestimmt. Wir kommen nun zur weiteren Berathung der Vorschläge der Abtheilung.

Abgeordn. Camphausen: Die Berathung wird sich nun auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen erstrecken, und diesen Absatz halte ich für schädlich, weil er das Klagerecht zu weit ausdehnt. Die Kinder sind nicht die Repräsentanten des Vaters, sondern nur die Erben seines Vermögens; sie treten nicht an seine Stelle. Der Verstorbene würde vielleicht verziehen haben, woher soll das Recht der Erben entspringen, in der Seele des Verstorbenen zu handeln? Seine Intention, wäre er noch am Leben, ist unbekannt, viel mehr seine Intention nach dem Tode. Wollen wir annehmen, daß die Seele

des Verstorbenen in der Verfassung sei, um wegen einer Beleidigung Rache zu üben oder Strafe zu fordern? Wenn man die Rechts-Ansicht der Römer und Griechen citirt, so muß man auch neben das Strafrecht die religiösen Anschauungen der Römer und Griechen über das Leben nach dem Tode stellen. Mit den Lehren des Christenthums ist der zweite Absatz des Paragraphen nicht vereinbar. Ein Hauptgrund dagegen ist aber der, daß er unnöthig ist. Das rheinische Recht hat die Bestimmung nicht; es spricht nicht von Verleumdungen gegen Verstorbene. Nichtsdestoweniger ist unter bestimmten Fällen auch die Klage und die Verurtheilung wegen einer derartigen Verleumdung zulässig, wenn die Schmähung des Todten den Erben in der Achtung der Mitbürger herabsetzt. Es kann der Erbe mit Gewißheit des Erfolges klagen, wenn die Verleumdung die Quelle seines Vermögens verdächtig macht oder Zweifel auf seine legitime Abkunft wirft, oder wenn sie den Namen beschimpft, den er trägt. Ein höherer Gerichtshof hat entschieden, das Strafgesetz begründe nicht die Klage wegen der gegen das Gedächtniß eines Todten gerichteten Schmähung, allein sie könne zu Gunsten des Dritten stattfinden, auf dessen Ehre der Angriff in der Art zurückfalle, daß er sich dadurch der Verachtung und dem Hasse seiner Mitbürger ausgesetzt sehe und demnach als persönlich angegriffen zu betrachten sei. Das ist in einem der Urtheile ausgesprochen, die in dieser Sache von einem der höheren Gerichtshöfe ergangen sind, und welches die Jurisprudenz enthält, wie sie sich gestaltet hat, so wie auch z. B. eine Schmähung des verstorbenen Herzogs von Berry, von welcher das Gericht der Ansicht war, daß sie auf die Kinder zurückfalle, als eine Beleidigung der Königlichen Familie bestraft worden ist. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß man nicht die Todten, sondern die Lebenden zu schützen habe, so wird auch das Bedenken vollständig schwinden, welches wegen des §. 105 bestand. Handelt es sich um Beleidigung eines verstorbenen Privatmannes, die den Lebenden in seiner Ehre angreift, so wird sie wie eine gewöhnliche Beleidigung bestraft, handelt es sich um ein verstorbenes Mitglied des Königlichen Hauses, so ist eine Majestäts-Beleidigung vorhanden, und es wird eine höhere Strafe eintreten. Besonders aber ist — und das muß wiederholt werden — zu wünschen, daß diese Ansicht, die keine Inkonveniensen mit sich geführt hat, auch hier überwiege, weil eine so weite Ausdehnung, wie sie der §. 105 gestattet, der Geschichtsschreibung schadet, wobei ich nur des Einzigen noch gedenken will, daß eine unserer bekanntesten und berühmtesten Autoritäten, einer unserer gelesensten und belesensten Geschichtsschreiber, dessen Namen ich nicht nennen will, wie ich fürchte, seine Laufbahn einstellen müßte, wenigstens die Werke, die er jetzt noch fortführt zu schreiben, und die sich auf das vorige und jetzige Jahrhundert beziehen, wenn er nach diesem Paragraphen beurtheilt werden sollte.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Wenn der geehrte Redner vor mir äußerte, der Sohn werde der Erbe des Vermögens seines Vaters, aber, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht zugleich der Erbe seiner Ehre . . .

Abgeordn. Camphausen: Er trete nicht an seine Stelle.

Abgeordn. von Gaffron: So muß ich doch bemerken, daß es Verhältnisse giebt, die sich nicht nach einem materiellen Maßstabe bemessen lassen, sondern tiefer in der menschlichen Brust liegen. Es ist ein schönes altes Wort: Der Väter Ehre ist der Kinder Segen, und die Kinder haben Ursache, die Ehre ihrer Väter zu wahren. Daher glaube ich, daß der Sohn, wenn die Ehre des verstorbenen Vaters angegriffen wird, wenn die Ehre eines nahen verstorbenen Verwandten verletzt wird, verpflichtet ist, es zu rügen. Schützt ihn das Gesetz nicht, so wird er zur Selbsthülfe greifen. Das Gesetz muß daher vorhanden sein.

Abgeordn. Krause: Ich wollte über §. 105 sprechen. Ich glaube, daß er wieder aufgenommen werden soll. Ich würde dafür stimmen, daß der Paragraph da stehen bleibe, wo wir ihn am 29sten v. Mts. bereits diskutirt haben, wenn die Worte: „Verleumdung" und „Strafarbeit" gestrichen werden. Ich halte eine Verleumdung nicht für möglich, weil dabei vorausgesetzt werden muß, daß zwei Personen dadurch veruneinigt werden. Bei einem Verstorbenen und einem Lebenden kann dies aber nicht vorkommen. Eine Schmähung halte ich dagegen für möglich bei einem Verstorbenen, nämlich die Ideale in dessen Schriften. Wenn ein Schriftsteller oder orthodoxer Theologe sich erlaubt, die Werke Friedrich's des Großen, unseres großen Königs, dadurch zu schmähen, daß er dessen freisinnige Religions-Ansichten bemängelt, so halte ich dafür, daß er gestraft werden muß, und deshalb meine ich, daß der Paragraph stehen bleibe. Ich beantrage, daß die Worte: „Verleumdung" und „Strafarbeit" gestrichen würden.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist zuerst zu ermitteln, ob der Vorschlag des Abgeordneten Camphausen, welcher dahin ging, daß die Strafe nur dann eintreten möge, wenn eine Verletzung des Hinterbliebenen, so kann man es ausdrücken....

Abgeordn. Camphausen: Daß der zweite Satz gestrichen werde; dann tritt das gewöhnliche Recht ein, und ich habe behauptet, daß das gewöhnliche Recht ausreiche.

Marschall: Es ist also der Antrag gestellt worden, daß das zweite Alinea wegfalle. Von dem Abgeordneten ist beantragt worden, daß das mittlere Alinea dahin verändert werde, daß ehrverletzende Aeußerungen gegen Ascendenten nur dann ein Recht zur Klage begründen sollen, wenn die Hinterbliebenen sich als persönlich verletzt ansehen könnten. Da er aber das durch den Wegfall des zweiten Alinea erreicht findet, so kann die Frage so gestellt werden.

Abgeordn. Camphausen: Es ist ganz derselbe Sinn. Deshalb habe ich auf Wegfall angetragen. Der Zweck wird durch das Gesetz erreicht.

Abgeordn. von Auerswald: Dem Abgeordneten aus der Rhein-Provinz muß ich doch bemerken, daß Viele seiner Ansicht sein können, ohne gerade zu glauben, daß der Zweck durch die Streichung des Paragraphen erreicht werde. Daher würde ich den geehrten Abgeordneten bitten, seinen Antrag nicht auf Wegfall, sondern auf veränderte Fassung zu stellen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich glaube, daß es ausreichen wird, wenn die Frage auf Wegfall des zweiten Alinea gestellt wird, weil für die Strafe dieser Gattung von Injurien die gewöhnliche Gesetzgebung ausreichend ist.

Marschall: Es wäre noch kürzer, wenn die Frage gestellt wird: ob die Versammlung beantragen will, daß die Strafe des Paragraphen nur in dem Falle eintrete, wenn die Hinterbliebenen sich durch die ehrverletzende Aeußerung als persönlich beleidigt ansehen können. Es ist zuerst zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet.

Justiz-Minister von Savigny: Wenn ich den geehrten Abgeordneten aus Köln richtig verstanden habe, so war er der Meinung, daß, wenn das zweite Alinea gestrichen würde, nicht jedes Recht eines Hinterbliebenen abgeschnitten wäre, zu klagen wegen einer Schmähung oder Verleumdung, die gegen einen Verstorbenen vorgebracht worden ist, sondern daß er auch noch klagen könne, wenn er ein besonderes Interesse darthue. Dieses scheint mir die bedenklichste und gefährlichste Seite des Antrags. Ich erlaube mir zu erinnern an die frühere Diskussion über die Verletzung der Religions-Gesellschaften, und namentlich über die Frage, ob dabei als eine strafbare Handlung sollte bezeichnet werden die Gotteslästerung. Niemand in der hohen Versammlung hat geglaubt, daß Gott dadurch gekränkt werden könne, daß zur Aufrechthaltung seiner Ehre der Mensch sich anmaßen könne, durch Anordnung von Strafmitteln sorgen zu können. Wir haben aber dennoch anerkannt, daß durch die Gotteslästerung das religiöse Gefühl der Menschen sich aufs tiefste im Innern des Gemüths verletzt fühlen müßte, so daß die dem Menschen innewohnende Pietät Gegenstand der Verletzung sei, wofür die Strafgerechtigkeit thätig eintreten müsse. Das war der Sinn des damals gefaßten Beschlusses. Hieran möchte ich nun anknüpfen, daß einem Kinde gegen seine Aeltern, einem Ehegatten gegen Ehegatten doch auch in hohem Grade das Gefühl der Pietät innewohnen kann, und daß dieses ehrwürdige Gefühl der Pietät durch eine Schmähung des Verstorbenen auf eine Weise verletzt werden kann, die es wohl verdient, durch das Gesetz berücksichtigt zu werden. Hier handelt es sich nicht blos um materielle Interessen, die wir nachweisen können, aber das tief verletzte Gefühl macht Anspruch auf unseren Rechtsschutz, und dieses begründet in einem anderen und ausgedehnten Sinne die Beibehaltung des zweiten Alinea.

Abgeordn. Camphausen: Es hat sich nicht blos bei meiner Ansicht in Bezug auf diesen Paragraphen um Verletzung materieller Interessen, sondern auch um die Verletzung der Ehre gehandelt. Es ist also ein Unterschied in der Art, wie ihn der Herr Minister der Gesetzgebung dargelegt hat, nicht vorhanden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte mir für den Fall, daß der zweite Satz nicht gestrichen würde, den Antrag vorbehalten, daß gesetzt werde: „Schmähungen und Verleumdungen", statt der Worte: „ehrverletzende Aeußerungen", und ich glaube, daß der Herr Gesetzgebungs-Minister nach der Aeußerung, die er gethan hat, zu-

stimmen wird; denn es handelt sich, wie derselbe selbst angeführt hat, nur um die Verletzung des Gefühls der Hinterbliebenen, welche aber nicht eintritt bei jeder ehrverletzenden Aeußerung über den Verstorbenen, sie wird aber dann eintreten, wenn man den Verstorbenen schmäht oder verleumdet.

Abgeordn. Graf Galen: Der Herr Minister der Gesetzgebung ist so eben auf die vor einigen Tagen stattbefundene Verhandlung über die Gotteslästerung zurückgegangen. Habe ich ihn recht verstanden, so setzt er voraus, es habe hierbei nur das Gefühl bestraft werden sollen, was durch die Gotteslästerung bei Anderen verletzt werde, ja er setzt sogar voraus, daß alle Mitglieder in diesem Sinne für die Bestrafung der Gotteslästerung gestimmt hätten. Dies muß ich für meine Person bestreiten. Ich halte die Gotteslästerung für eine Lästerung des lebendigen Gottes. Um möglichst zu vermeiden, daß nicht immer noch Mehrere lästern, um möglichst zu vermeiden, daß durch die Menge der Lästerungen nicht jenes Maß der Strafe über uns herabgezogen werde, wie es einst über Jerusalem herabgekommen ist. Darum habe ich für die Bestrafung der Gotteslästerung gestimmt.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so könnten wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Camphausen übergehen. Die Frage kann heißen:

Soll beantragt werden, daß die Strafe des Paragraphen nur dann Anwendung finde, wenn der Hinterbliebene durch ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen sich in seinen Rechten persönlich beeinträchtigt findet.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das Amendement des Abgeordneten der Stadt Köln geht dahin, das zweite Alinea zu streichen, und mein Amendement will für den Fall, wenn dieses zweite Alinea nicht gestrichen wird, daß gesagt werde: „Schmähungen und Verleumdungen."

(Einige Mitglieder machen auf §. 105 aufmerksam.)

Marschall: Was §. 105 betrifft, so ist dieser noch nicht berührt. Mag die jetzige Abstimmung ausfallen, wie sie will, so wird immer noch auf §. 105 zurückgekommen werden müssen. Es fragt sich, ob der Antragsteller sich einverstanden erklärt, daß es nicht heiße: „ehrverletzende Aeußerungen", sondern daß gesagt werde: „Schmähungen und Verleumdungen."

Abgeordn. Camphausen: Das entspricht dem Sinne des Antrages nicht, den ich gestellt habe. Für meinen Antrag ist es gleichgültig, ob die Worte: „Schmähungen und Verleumdungen", oder die Worte: „ehrverletzende Aeußerungen", dastehen. Der Sinn meines Antrages ist der, daß eine Injurie gegen einen Todten nur dann bestraft werden soll, wenn sie sich als eine Injurie gegen den Erben, gegen den Lebenden herausstellt, und das würde erfolgen, wenn der zweite Satz des Paragraphen gestrichen würde.

Marschall: Ich habe nichts gegen die Stellung dieser Frage, obgleich das noch stehen bleibt, was in Bezug auf die Verschiedenheit des Rechtes in dieser Beziehung erwähnt worden ist. Die Frage kann also heißen:

„Soll auf Wegfall des zweiten Alinea des §. 201 angetragen werden?"
Und diejenigen, welche darauf antragen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben?

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Dem Antrage ist nicht beigestimmt.

Abgeordn. von Auerswald: Nun bitte ich, den Antrag wieder aufnehmen zu dürfen, daß ehrverletzende Aeußerungen über einen Todten nur dann bestraft werden sollen, wenn sie sich als Injurien gegen Lebende darstellen.

(Mehrere Stimmen: Das geht nicht mehr, darüber ist schon abgestimmt!)

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaubte, der Abgeordnete der Stadt Köln habe zuerst den Antrag gestellt, daß ehrverletzende Aeußerungen über einen Todten nur dann bestraft werden sollen, wenn sie sich als Injurien gegen Lebende herausstellen, und später habe er diesen Antrag zurückgenommen und darauf angetragen, den zweiten Satz zu streichen. Meines Erachtens ist es zulässig, nun, da der Antrag auf Streichung dieses zweiten Satzes nicht angenommen worden ist, den früheren Antrag aufzunehmen. Ich erlaube mir daher meinerseits den Antrag zu stellen, den der Abgeordnete aus Köln früher gestellt hatte, und frage, ob derselbe sich mit ihm einverstanden erklärt.

Abgeordn. Camphausen: Ja, ich unterstütze ihn.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Nun bitte ich Ew. Durchlaucht, daß mein Antrag zur Unterstützung komme und, wenn er unterstützt wird, die Abstimmung darüber erfolge, ob statt der Worte: „ehrverletzende Aeußerungen" gesetzt werden soll: „Schmähungen und Verleumdungen." Dann muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß das, was das Mitglied aus Preußen will, gerade in dem Paragraphen liegt; denn danach können Ehegatten, Aeltern, Kinder, Großältern, Enkel, Geschwister, Vormünder u. s. w. auf Bestrafung des Beleidigers eines Verstorbenen antragen, und darin liegt eben, daß die Hinterlassenen solche Aeußerungen als Beleidigungen gegen sich selbst ansehen müssen.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn ich überzeugt wäre, daß jeder Richter, der über die Anwendung des Paragraphen zu sprechen hat, dieselbe Ansicht hätte, wie der geehrte Abgeordnete aus Pommern, so würde ich ihm beistimmen; aber ich glaube, daß nicht Jeder diese Ansicht haben wird, und muß bemerken, daß gerade in dem von ihm gebrauchten Worte „fühlt" das Ungewisse liegt. Etwas Anderes ist es, wie der Richter sich die Sache in aller Form darzustellen hat, wonach es dabei auf sein Gefühl nicht ankömmt, das ist ein wesentlicher Unterschied. Mir ist es übrigens gleichgültig, ob zuerst über den Antrag des geehrten Abgeordneten aus Pommern oder über meinen Antrag abgestimmt wird.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Was den Antrag des Abgeordneten aus Pommern betrifft, so glaube ich, daß er schon deshalb zur Abstimmung gestellt werden müsse, da er ziemlich der Antrag der Majorität der Abtheilung ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hierin dem Herrn Referenten entgegentrete. Die Abtheilung hat die Veränderung der Worte im §. 105 „Schmähungen und Verleumdungen" in „ehrverletzende Aeußerungen" bei Beleidigungen über einen Verstorbenen des Königlichen Hauses beantragt, ich aber wünsche, daß statt der Worte „ehrverletzende Aeußerungen" im §. 201 Alinea 2 und demnach auch bei den hier einzuschaltenden Bestimmungen über Beleidigung verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses wieder die Worte „Schmähungen und Verleumdungen" gesetzt werden.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bin damit einverstanden, daß diese Worte gewählt werden, aber ich glaube nicht, daß dadurch mein Amendement erledigt wird.

Marschall: Der Antrag des Abgeordneten von Auerswald, da er zuerst gestellt worden ist, kann zuerst zur Abstimmung gebracht werden, die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß ehrverletzende Aeußerungen über einen Verstorbenen nur dann strafbar werden sollen, wenn die Hinterbliebenen dadurch für beleidigt erachtet werden?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Dem Antrage ist nicht beigestimmt. Es wird nun erforderlich sein, ganz dieselbe Frage mit der Abänderung zu stellen, die der Abgeordnete Graf von Schwerin vorgeschlagen hat.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bitte um Entschuldigung, es sind ganz verschiedene Fragen, und ich würde bitten, daß Ew. Durchlaucht die Güte haben wollten, zu fragen, ob statt der Worte: „ehrverletzende Aeußerungen", gesetzt werden soll: „Schmähungen und Verleumdungen."

Marschall: Der Antrag ging dahin, daß das zweite Alinea stehen bleibe, wie es steht, jedoch mit Abänderung der Worte: „ehrverletzende Aeußerungen", in die Worte: „Schmähungen und Verleumdungen", und diejenigen, welche dem beistimmen, daß das zweite Alinea stehen bleibe, wie es steht, jedoch mit Umänderung der Worte: „ehrverletzende Aeußerungen" in „Schmähungen und Verleumdungen", würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Dem Antrage ist mit großer Majorität beigestimmt.

Es fragt sich nun, welche Bemerkungen noch in Bezug auf die Einschaltung der Bestimmung in §. 105 zu machen sind. Ich muß erinnern, daß der Abgeordnete Graf von Schwerin den Antrag gestellt hat, daß §. 105 in seinem Strafmaße beibehalten und zugleich anerkannt werde, daß die Strafe auf Antrag der Staats-Behörde eintrete.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe bei der früheren Erörterung dieses Gegenstandes den Standpunkt entwickelt, von dem ich ausgegangen bin. Es würde sich aber an die Reihenfolge zu halten sein, welche die Abtheilung beobachtet hat. Es würde, nachdem die hohe Versammlung die Worte: „Schmähung und Ver-

leumdung", aufgenommen hat, dieser Punkt sich von selbst erledigen. Zunächst würde also über den Grundsatz, ob ein solcher Paragraph eintreten soll, dann darüber, welches Strafmaß stattfinden soll, und endlich über die Frage zu berathen sein, auf wessen Antrag die Untersuchung und Bestrafung zu erfolgen habe.

Marschall: Sie haben darauf angetragen, daß die Untersuchung und Bestrafung auf Antrag der Staats-Behörde stattfinden möge.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Abtheilung hat das abgelehnt.

Marschall: Sie haben aber vorhin darauf angetragen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bin dabei in der Abtheilung in der Minorität gewesen.

Marschall: Es steht aber so viel fest, daß der Abgeordnete Graf von Schwerin den Antrag der Minorität der Abtheilung erneuert hat, was deshalb festzustellen ist, weil die weitere Berathung und Abstimmung über diesen Gegenstand hierin ihre Grundlage findet.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Wir kommen also nun an die Frage, ob Schmähungen und Verleumdungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses adäquat behandelt werden sollen den Bestimmungen, die in Betreff verstorbener Familienmitglieder der Privatpersonen angenommen worden sind. Nachdem die Versammlung sich entschieden hat, den Antrag des Abgeordneten aus Pommern anzunehmen, also die Worte: „Schmähungen und Verleumdungen" statt „ehrverletzende Aeußerungen" zu setzen, so muß ich auf das zurückkommen, was ich in einer früheren Sitzung schon gesagt habe. Ich habe eingewendet, daß gerade der Ausdruck „Verleumdung" das Gefährliche sei, ich habe auseinandergesetzt, daß von einer freien Geschichtsforschung, nach meiner Ansicht wenigstens, nicht mehr die Rede sein könne, sobald Bestrafung der Verleumdung in der Bedeutung Platz greife, wie vorgeschlagen und von der Versammlung angenommen worden ist. Ich habe auseinandergesetzt, daß sich der Geschichtsschreiber danach nicht mehr unterstehen dürfe, eine That anzuführen, die ein verstorbenes Mitglied des Königlichen Hauses heruntersetzt, weil ich der Ansicht bin, es werde ihm nie gelingen, eine solche Anführung zu erweisen. Hat sich die hohe Versammlung dafür erklärt, die erwähnten Worte aufzunehmen, so muß ich mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, so leid es mir in anderer Beziehung thut, daß die Ehrverletzung verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses unter diese Bestimmung subsumirt werde.

Abgeordn. Wodiczka: Ich muß mich gegen die Ansicht erklären, als ob dem Recht der Geschichtsforschung durch die Bestimmung des §. 105 Eintrag geschehe. Das kann nicht der Fall sein, wenn der Geschichtsforscher nur die Wahrheit sagt, wenn er nur wahre Thatsachen vorbringt und nicht erdichtete. Er braucht keinen Anstand zu nehmen, gute wie böse Thaten verstorbener Regenten zu erzählen, ohne fürchten zu dürfen, dem Strafgesetze zu verfallen. Die Thaten eines verstorbenen Regenten gehören der Vergangenheit an und müs-

sen nicht blos dem Geschichtschreiber, sondern auch anderen Personen bekannt, in Urkunden und Schriften niedergelegt sein. Der Geschichtsforscher kann daher zu jeder Zeit im Stande sein, seine Behauptungen zu beweisen. Nur unwahre Behauptungen und unrichtige, ehrverletzende Aeußerungen sollen strafbar sein. Eben so bin ich der Ansicht, daß die Bestrafung ex officio erfolgen müsse und nicht auf Antrag des Königlichen Hauses. Denn ich halte der Würde unseres erhabenen Monarchen nicht angemessen, daß erst ein Antrag seitens des Königlichen Hauses abgewartet werden soll.

Abgeordn. von Weiher: Ich glaube, daß, wenn statt „ehrverletzende Aeußerungen", gesetzt wird „Schmähungen und Verleumdungen", darin die Absicht bezeichnet wird, Jemanden in der allgemeinen Achtung herabzusetzen. Dies kann aber nicht der Zweck des Geschichtsschreibers sein. Seine Aufgabe ist nur, die Thatsachen wahr hinzustellen, aber nicht die, Jemanden in der allgemeinen Achtung herabzusetzen.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich werde mir auf diese Bemerkung nur erlauben, den §. 189 zu verlesen:

„Wer in Beziehung auf einen Anderen solche Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben gehässig zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, macht sich einer Verleumdung schuldig."

Es ist hier gar nicht die Rede davon, ob der Verleumder die Absicht hat, herabzuwürdigen, sondern es kommt lediglich darauf an, ob die Thatsache der Behauptung oder Verbreitung eingetreten ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Aber ich bitte weiter zu lesen, da die exceptio veritatis sich anschließt.

Korreferent Abgeordn. Naumann: „Wenn nicht die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen erweislich wahr sind." Es diente mir übrigens die Verlesung dieses Paragraphen nur dazu, der Ansicht des geehrten Herrn entgegenzutreten, welcher meinte, es käme auf den animus injuriandi an. Es kommt nach diesem Paragraphen darauf nicht an. Wenn ich aber aufmerksam gemacht worden bin, den nächsten Passus mit zu verlesen, so komme ich darauf zurück: Wem sollen die Thatsachen erweislich gemacht werden? Dem Richter; und ich weiß nicht, wie der Richter dazu kommen soll, Thatsachen, die der Geschichtsschreiber als wahr annimmt, auch vor seinem Richterstuhle als durch die Geschichtsquellen zu erweisende und erwiesene Thatsachen anzunehmen.

Marschall: Es könnte die Sachlage so angesehen werden, daß die Frage, welche den Vorschlag des Grafen von Schwerin betrifft, erst später gestellt würde, wenn über die beiden Fragen, bei denen wir uns jetzt befinden, abgestimmt worden ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube sogar, daß die erste und zweite Frage nothwendig vorausgehen müssen, nämlich erstens die Frage, ob wegen Ehrverletzung verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses Strafe eintreten soll, und dann die Frage, welches Strafmaß stattzufinden habe, wonach erst mein Antrag zur Abstimmung käme.

Abgeordn. Krause: Ich hatte vorhin mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß die Worte: „Verleumdung" und „Strafarbeit" in Wegfall kommen. Ich würde Ew. Durchlaucht fragen, ob dieser mein Antrag zur Abstimmung kommt? Es kann von Annahme des §. 105 noch nicht die Rede sein, da wir erst über §. 201 verhandeln. Ob da schon §. 105 inbegriffen sei oder nicht, stelle ich anheim.

Marschall: Es ist hier zweierlei zusammengestellt, indem nicht nur eine Veränderung des Strafmaßes, sondern auch eine Veränderung des Begriffs durch Wegfall des Wortes „Verleumdung" angetragen ist. Die Frage müßte also in zwei Theile getrennt werden. Aber der Abgeordnete wird sich beruhigen, wenn zuerst über die Anträge der Abtheilung abgestimmt wird. Würden diese Fragen verneint, so kämen dann seine Vorschläge zur Abstimmung. Die Frage heißt also:

„Soll beantragt werden, die Bestimmung des §. 105 wörtlich hier aufzunehmen?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Darf ich mir noch eine Bemerkung erlauben? Dadurch würde die spätere Frage präjudizirt. Ew. Durchlaucht würden vielleicht zu fragen die Güte haben: „Soll eine Bestimmung über Ehrverletzung verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses hier aufgenommen werden?"

Abgeordn. Graf Zech-Burkersrode: Ich werde mir erlauben, nur auf etwas noch aufmerksam zu machen. Wir haben angenommen, daß Schmähungen und Verleumdungen verstorbener Privatpersonen zur Untersuchung gezogen und bestraft werden sollen. Nehmen wir nun dieselbe Bestimmung nicht auch in Bezug auf die verstorbenen Mitglieder der Königlichen Familie an, so würden diese offenbar deterioris conditionis sich befinden, als verstorbene Privatpersonen. Wenn man behauptet hat, daß durch eine solche Bestimmung der freien Geschichtsforschung Eintrag geschehe, so würde dasselbe auch durch die Bestimmung stattfinden, daß eine Untersuchung und Bestrafung von Schmähungen und Verleumdungen verstorbener Privatpersonen zulässig sein soll, welche eben so gut historische Personen sein können, wie verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bemerke, daß die nochmalige Frage wegen wörtlicher Aufnahme des §. 105 nicht mehr thunlich ist, nachdem wir bereits die Worte „Schmähungen und Verleumdungen" daraus aufgenommen haben. Die Sache steht so, daß die in Rede stehenden Verleumdungen und Schmähungen auf Antrag der Betheiligten bestraft werden können, und es kann keine Frage sein, daß der Antrag darauf so gut der Königlichen Familie, wie jedem Privaten freistehen muß. Es handelt sich also blos um die Fragen: „Sollen dergleichen Schmähungen, wenn sie ein verstorbenes Mitglied der Königlichen Familie betreffen, anders und zwar härter bestraft werden?" und: „Soll die Anklage seitens der verletzten Mitglieder der Königlichen Familie selbst erfolgen müssen oder durch den Antrag des Staatsanwalts erhoben werden können?" Das sind die Fragen, welche vorliegen, und ich glaube, wir könnten sowohl von den Anträgen der Abtheilung, als von allem Uebrigen abgehen und

jetzt einfach die Fragen stellen: „Soll das Strafmaß von §. 105 angenommen werden?" und: „In welcher Form soll die Anklage erhoben werden?"

(Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Marschall: Die Frage heißt:

Sollen die Strafbestimmungen des §. 105 angenommen werden?

Und diejenigen, welche dem beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Ich bitte die Zählung vorzunehmen.

(Nachdem dies geschehen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben 50, mit Nein 39 gestimmt.

Die nächste Frage heißt:

Stimmt die Versammlung dem Grundsatze bei, daß bei Schmähungen und Verleumdungen verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses die Strafe auf Antrag der Staats-Behörde erfolge?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist nämlich zur Erläuterung beizufügen, daß hier geschieden ist der Antrag der Staats-Behörde von dem des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt soll nämlich nur auf Antrag des Gouvernements eine solche Anklage erheben.

Justiz-Minister Uhden: Wer soll die Anklage aber da erheben, wo das Verfahren vom 17. Juli 1846 noch nicht eingeführt ist? doch auch die Regierung?

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ja! Wir haben mehrere derartige Fälle, wo nur auf Antrag des Gouvernements die Untersuchung eingeleitet werden soll.

Marschall: Es bleibt also bei der Fragestellung:

Stimmt die Versammlung dem Grundsatze bei, daß die Untersuchung und Bestrafung von Verleumdungen und Schmähungen gegen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses auf Antrag der Staats-Behörde zu erfolgen habe?

Diejenigen, welche beitreten, werden aufstehen.

(Der größte Theil der Versammlung erhebt sich.)

Die Frage ist beinahe einstimmig bejaht.

Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.)

Einundzwanzigste Sitzung
des Vereinigten ständischen Ausschusses.

Den 17. Februar.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches. Die §§. 202, 203 und 204, Antrag auf Bestrafung betreffend, werden angenommen. — Desgleichen die §§. 205, 206 und 207: Oeffentliche Verbreitung ehrenverletzender Schriften oder Darstellungen, mit geringer Abänderung. — Die §§. 208 und 209, Privatgenugthuung, werden mit einigen Modificationen angenommen. — Titel XI.: Zweikampf, die §§. 210—221 umfassend, wird mit einigen Modificationen, namentlich das Strafmaß betreffend, angenommen.)

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr unter Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Abgeordneten Kuschke.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Diethold und Dittrich.

Abgeordn. von Weiher: Ich bitte ums Wort. Bei §. 196 ist für das Ausschuß-Gutachten, nach welchem das zweite Alinea des Paragraphen wegfallen sollte, als Grund mit angeführt worden, daß das Militairgefängniß mit dem Civilgefängniß nicht von gleicher Schwere sei. Ich bin nicht für den Wegfall dieser Bestimmung im zweiten Alinea, wünsche aber doch, daß dieser Grund mit in das Protokoll aufgenommen werde, damit bei dem dereinstigen Erlassen des Militair-Strafcoder dafür Sorge getragen werden könne, daß die Ungleichheit der Gefängnißstrafe für das Militair und das Civil in dem vorliegenden Falle ausgeglichen werde.

Secretair Abgeordn. Kuschke: Ich habe mich streng an den Vorschriften des Reglements gehalten und die Einzelheiten dem stenographischen Protokoll überlassen. Wenn es zur Schluß-Redaction des Entwurfs kommt, wird die Regierung gewiß die Gründe aus dem stenographischen Protokoll entnehmen und berücksichtigen. Das Protokoll würde zu lang und ausführlich werden, wenn der Protokollführer alle Gründe aufnehmen sollte.

Abgeordn. von Weiher: Ich lege kein Gewicht auf meine Bemerkung und habe nichts dagegen, wenn sie nicht aufgenommen wird.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist das Protokoll für genehmigt zu erklären.

Wir kommen zur Berathung des §. 202.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 202.

Zu dem Antrage auf Bestrafung wegen Ehrverletzung ist ein Ehegatte gegen den anderen, ingleichen ein Kind gegen seine leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie, nicht berechtigt."

„Zu §. 202.

hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden."

Marschall: §. 203.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 203.

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten (§. 66) auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen, sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung der Ehre nicht vor mehr als einem Jahre verübt worden ist."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 203.

Dieser Paragraph gab zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Worte: „bis zum Schlusse des Verfahrens erster Instanz" keinesweges bestimmt genug, weil nicht ersichtlich, was unter Schluß des Verfahrens zu verstehen. Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß statt dieser Worte:

„bis zur Auslassung auf den Strafantrag des Gegners"

zu substituiren sei."

Justiz-Minister von Savigny: Gegen diesen Antrag ist von Seiten der Regierung nichts einzuwenden.

Abgeordn. von Donimierski: Diese Vorschrift gehört mehr in die Kriminalprozeß-Ordnung, als in das Strafgesetz. Ich halte aber den Vorschlag der Abtheilung für zweckmäßig, weil dadurch die Instruction des Prozesses abgekürzt und eine gleiche Frist festgesetzt wird, wie sie im Civil-Prozesse zur Anbringung der Gegenklage nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 bereits besteht. Wenn aber der Vorschlag angenommen wird, so scheint der letzte Satz „sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung der Ehre nicht vor mehr als einem Jahre verübt worden ist." Dieser Fall kann nur selten vorkommen, und tritt er ein, so geschieht es mehr durch zufällige Verhältnisse, als durch die Schuld des Angeklagten, der alsdann durch diese Verjährungsfrist unschuldigerweise leicht ein Unrecht erleiden kann. Ich würde deswegen auf Streichung der letzten Worte antragen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es scheint die Sache von wenig Einfluß zu sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Weil die Vorschrift eine Abänderung der allgemeinen Bestimmungen des generellen Theils über die Verjährungsfrist enthält, so gehört sie hierher. Die Erinnerung wird sich erledigen durch den Vorschlag der Abtheilung, welcher dahin geht, den Schlußsatz dahin zu fassen: „bis zur Auslassung auf den Strafantrag des Gegners."

Abgeordn. von Donimierski: Ich glaube eben, wenn der Antrag der Abtheilung durchgeht, alsdann erscheint diese zweite Verjährungsfrist ganz überflüssig, daher die Streichung dieser letzten Worte nothwendig.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Das ist auch die Absicht der Regierung.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es ist eine reine Fassungs-Bemerkung.

Marschall: §. 204!

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 204.

Wegen Verletzungen der Amts- oder Dienst-Ehre findet die Bestrafung statt, sowohl wenn der Beleidigte, als wenn die Dienst-Behörde darauf anträgt. So lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, kann der Antrag zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der Dienst-Behörde und von der Dienst-Behörde nur mit Genehmigung des Beleidigten.

Ist eine solche Beleidigung gegen eine oberste Staats-Behörde verübt worden, so haben die Gerichte von Amts wegen einzuschreiten, jedoch zuvörderst bei dem Chef des betreffenden Departements anzufragen, ob derselbe gegen die Einleitung der Untersuchung keine Einwendung habe, auch kann, so lange die Strafvollstreckung noch nicht angefangen hat, der Departements-Chef darauf antragen, der Untersuchung keine weitere Folge zu geben."

Das Gutachten lautet:

„Zu §. 204.

Gegen den ersten Satz dieses Paragraphen hat die Abtheilung nichts zu erinnern und hinsichtlich des zweiten Satzes mit 12 gegen 2 Stimmen den Beschluß gefaßt, denselben zum Wegfall in Vorschlag zu bringen, da irgend ein Grund zu einem solchen nur für die obersten Staats-Behörden gegebenen exceptionellen Verfahren nicht vorliege und es nicht abzusehen, welche Gründe eine Unterscheidung zwischen ihnen und allen übrigen Staats-Behörden rechtfertigen sollten."

Justiz-Minister von Savigny: Dieser letzte Satz, welcher Anstoß erregt hat, ist keinesweges aufgenommen als ein besonderes Privilegium der höchsten Staats-Behörden, sondern nur um die prinzipielle Gleichheit hier durchzuführen. Im ersten Absatz des Paragraphen ist nämlich davon die Rede, daß, wenn die Amts- und Dienst-Ehre verletzt ist, die Bestrafung dann stattfindet, wenn der Beleidigte und seine Dienst-Behörde darauf antragen. Es ist also ein gewisser Zusammenhang zwischen dem Beleidigten und der vorgesetzten Dienst-Behörde anerkannt. Nun sind aber die höchsten Staats-Behörden in der eigenthümlichen Lage, daß sie keine vorgesetzte Behörde haben. Dies ist der einzige Grund, warum man diesen Unterschied machte; dabei ist also nicht ein Privilegium beabsichtigt worden. Auch wird kein besonderer Werth darauf gelegt, und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man dies fallen läßt.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so würde es so anzusehen sein, als ob die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung beigetreten sei.

§. 205.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 205.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weiteren Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrverletzender Schriften, Abbildungen oder anderer Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch gehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen

und, wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrverletzend erklärt worden sind, zu vernichten."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern gefunden.

Marschall: §. 206.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 206.

Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter und sind darin nur einzelne beleidigende Stellen aufgenommen, so kann der Beleidigte nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten."

Marschall: §. 207.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 207.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen veröffentlichten Ehrverletzungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitige oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden."

Auch hier hat die Abtheilung nichts zu erinnern gefunden.

Abgeordn. Neumann: Ich halte die Bezeichnung „Mißbrauch" doch für sehr bedenklich und glaube, daß die Entziehung des Gewerbes nur dann eintreten kann, wenn ein Rückfall stattfindet. Ein Mißbrauch ist es ja schon, wenn das Gewerbe nicht zu dem bestimmten Zweck gebraucht wird. Sollte aber deshalb sofort die Entziehung des Gewerbebetriebes eintreten können, so würde die Strafe offenbar viel zu hart sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der Paragraph ist nur fakultativ gefaßt, und dann ist auch gesagt: „zeitweilige oder immerwährende Entziehung der Befugniß".

Abgeordn. Neumann: Es handelt sich aber doch hier nur um Privatvergehen, nämlich um Beleidigung einzelner Individuen, und wenn da sogleich die Gewerbe-Entziehung eintreten soll, so würde, meines Erachtens, die Strafe viel zu hart sein.

Abgeordn. von Lynern: Ich muß mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß bei §. 126 die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Gewerbe-Entziehung erst beim zweiten Rückfall stattfinden soll. Dies ist ein ganz analoger Fall, und ich glaube, es ist der Uebereinstimmung wegen wünschenswerth, dieselbe Bestimmung auch hier zu treffen.

Marschall: Der Abgeordnete Neumann hatte darauf angetragen, daß die Gewerbe-Entziehung erst beim Rückfall eintreten möge.

Abgeordn. Neumann: Ich schließe mich dem Antrage an, daß sie erst beim zweiten Rückfalle eintreten möge.

Marschall: Der Antrag geht also nun dahin, daß die Gewerbentziehung erst beim zweiten Rückfalle eintreten solle.

Abgeordn. von Auerswald: Ich führe noch an, daß es sich nur um verletzende Aeußerungen gegen Private, gegen Individuen

handelt, während der frühere Fall Beleidigungen gegen den Staat voraussetzt.

Marschall: Es würde zu fragen sein, ob der Antrag die erforderliche Unterstützung von 8 Mitgliedern findet.

(Die Unterstützung erfolgt ausreichend.)

Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ich glaube allerdings, da im §. 126 eine Abänderung getroffen worden ist, daß es keinem Bedenken unterliegt, dieselbe Abänderung auch hier anzunehmen. Dieselbe war mir augenblicklich nicht gegenwärtig.

Abgeordn. von Weiher: Es scheint mir in dem Worte „Mißbrauch" schon enthalten zu sein, daß es unter erschwerenden Umständen vorgenommen sein muß.

Marschall: Die Frage heißt: Soll beantragt werden, daß die Strafbestimmung des §. 207 nur beim zweiten Rückfall eintreten möge?

Abgeordn. von Olfers: Das Wort „zweiten" scheint wegbleiben zu müssen. Es wird nur vom Rückfall überhaupt die Rede sein.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Man könnte es wohl eben so halten, wie in dem analogen Falle bestimmt worden ist.

Marschall: Beide Abgeordneten hatten speziell auf Stellung dieser Frage angetragen; wenn sie aber darauf verzichten, so heißt es blos, ob die Gewerbeentziehung beim Rückfall eintreten solle.

(Mehrere Stimmen: Nein! beim zweiten Rückfall.)

Regierungs-Kommissar Bischoff: Ganz so, wie im §. 126.

Justiz-Minister von Savigny: Im §. 126 ist nur vom Rückfall die Rede, ohne Unterschied des ersten und zweiten, und ich glaube, es würde kasuistisch sein, wenn man diese Distinction machen wollte.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist aber von der Versammlung damals der Beschluß gefaßt worden, darauf anzutragen, daß statt „Rückfall" gesetzt werde „zweiter Rückfall".

Abgeordn. Neumann: Es ist eine Aenderung des Entwurfes eingetreten und mit Rücksicht auf das Censur-Gesetz darauf zurückgegangen worden. Der Beschluß lautete dahin, daß erst bei dem zweiten Rückfalle die Gewerbe-Entziehung eintreten solle.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Es scheint Einverständniß vorhanden zu sein, daß die Fassung gewählt werde, welche bei §. 126 angenommen worden ist.

Marschall: Diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Sehr viele Mitglieder erheben sich.)

Es ist mit großer Majorität beigestimmt worden. §. 208.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 208.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen, wohin auch jede durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen verbreitete Ehrverletzung zu rechnen ist, soll dem Beleidigten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Beleidigers erfolgt, so wie die Frist zu derselben, hat der Richter nach den Umständen im voraus zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß die Bestrafung auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 208

war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß dessen Aufnahme wünschenswerth, nur ward der Ausdruck, daß der Richter die Art und Weise der Bekanntmachung im voraus zu bestimmen habe, zu ungenau gefunden, weshalb die Abtheilung einstimmig den Wunsch aussprach, daß bei der Schluß-Redaction ein anderes, mehr passendes Wort gewählt werde.

Marschall: §. 209.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 209.

Wenn eine Verletzung der Ehre nach der Ueberzeugung des Richters nachtheilige Folgen für die Vermögens-Verhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich führt, so ist neben den oben vorgeschriebenen Strafen, auf Antrag des Beleidigten, auch noch eine an denselben zu entrichtende Geldbuße in dem Erkenntnisse auszusprechen, welche jedoch niemals eintausend Thaler übersteigen darf. Eine solche Geldbuße hat die Eigenschaft einer Civil-Entschädigung, und die Entscheidung über den Antrag auf dieselbe schließt eine weitere Entschädigungsklage im Wege des Civil-Prozesses aus."

Das Gutachten der Abtheilung lautet:

„Zu §. 209.

Gegen diesen Paragraphen (§. XX. des Einführungs-Gesetzes) war erinnert worden, daß derselbe als überflüssig erscheine; daß das Recht des Beschädigten von der Strafe unabhängig sei, folge sowohl aus allgemeinen Grundsätzen, als aus der ausdrücklichen Bestimmung des §. 6 des Entwurfs.

Dagegen ward die Bestimmung des Paragraphen dadurch zu motiviren gesucht, daß namentlich mit Rücksicht auf die in den alten Provinzen bestehenden Beweisvorschriften durch ihn eine Privatbuße eingeführt werde, wo der Nachweis eines erlittenen Schadens entweder sehr schwer oder gar nicht zu führen.

Die Abtheilung war jedoch der Ansicht, daß dieser Umstand, die Einführung einer neben der mit der öffentlichen Klage zu erkennenden Privatbuße, da, wo sie bis jetzt nicht existirt, nicht gerechtfertigt werden könne und hat mit 13 gegen 2 Stimmen den Beschluß gefaßt:

den §. 209 zum Wegfall zu empfehlen, wonach der §. XX des Einführungs-Gesetzes auch fortfallen müsse."

Das Letztere versteht sich von selbst, indem §. 209 mit dem rheinischen Gerichtsverfahren in Widerspruch steht und, um diesen Widerspruch zu lösen, im §. XX des Einführungs-Gesetzes eine Bestimmung enthalten ist, die unnütz wird, wenn der §. 209 wegfällt.

Justiz-Minister von Savigny: Ich erlaube mir nur zur Erläuterung zu bemerken, daß der hier vorgeschlagene Paragraph gar nicht als ein neuer Gedanke, als eine neue Erfindung zu betrachten sein kann, es ist im Wesentlichen nichts Anderes, als die seit vielen Jahrhunderten in allen Ländern des gemeinen deutschen Rechts beibehaltene actio aestimatoria, die aus dem römischen Rechte herrührt. In diesem ist bekanntlich die Strafe mit der Entschädigung, und zwar mit der nicht durch spezielle Liquidation zu begründenden Entschädigung, auf eine nicht zu unterscheidende Weise vermischt. Das ist der Gedanke, der hier zum Grunde liegt.

Marschall: Wir können abstimmen. Es würden diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung auf Wegfall des Paragraphen beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.)

Korreferent Abgeordn. Naumann: Es würde jetzt die Stelle sein, um nochmals auf §. 108 zurückzukommen, in welchem die Bestimmung in Betreff des Strafmaßes ausgesetzt worden ist bis nach Erledigung der Materie, die eben behandelt worden ist. Es betrifft §. 108 diejenigen Ehrenkränkungen, welche auswärtigen Regenten oder deren Gemahlinnen zugefügt werden. Ich muß daran erinnern, daß die hohe Versammlung den §. 108 im Uebrigen bereits angenommen hat, wonach also auch stehen bleibt, daß die auswärtigen Regenten oder deren Gemahlinnen solcher Staaten, welche mit dem preußischen Staate überhaupt in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehen, eines besonderen Schutzes genießen sollen. Es war damals die Bestimmung des Strafmaßes ausgesetzt worden, weil man noch nicht darüber Bestimmung getroffen hatte, wie die einfache Injurie bestraft werden solle. Es ist die Strafe nach §. 193 bei einfachen Injurien Gefängniß bis zu 6 Monaten, nach §. 195 bei Ehrenkränkungen durch Thätlichkeiten Gefängniß nicht unter 8 Tagen und Strafarbeit bis zu 3 Jahren. Der §. 108 schlägt vor, bei der thätlichen Injurie Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder Strafarbeit bis zu 5 Jahren eintreten zu lassen, bei der einfachen Injurie Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder Strafarbeit bis zu 2 Jahren. Es wird sich fragen, ob das Minimum, welches bei gewöhnlichen Injurien eintritt, beibehalten werden könne, oder ob man auf ein höheres Minimum antragen müsse. Meiner Meinung nach wird das Minimum, welches bei gewöhnlichen Injurien festgesetzt worden ist, auch hier beizubehalten sein, und zwar aus dem Grunde, weil die hohe Versammlung der Ansicht gewesen war, man müsse allen Staaten gegenüber, welche im völkerrechtlichen Verkehre mit dem preußischen Staate stehen, in der Weise, wie hier geschehen soll, schützen. Ist das der Fall, so muß man doch zugeben, daß Staaten darunter

begriffen werden können, die in einem sehr entfernten Verhältnisse zum preußischen Staate stehen, daß bei Handlungen, wovon dieser Paragraph handelt, Regenten solcher Staaten gegenüber die Rede sein kann, bei welchen in der That preußische Unterthanen auf dieses besondere Verhältniß ein großes Gewicht nicht legen können; es würden die allerunbedeutendsten Staaten in den allerentferntesten Gegenden zu gleicher Zeit unter den Schutz dieses Paragraphen fallen. Daher geht mein erster Antrag dahin, daß es bei dem Minimum der Strafe zu belassen sei, welche für Injurien überhaupt vorgeschrieben worden ist. Was nun das Maximum der Strafe anbetrifft, da wird man aber zu dem entgegengesetzten Resultate kommen müssen, denn es werden unter §. 108 auch Staaten fallen, die mit dem preußischen Staate in der allerengsten Verbindung stehen, und welche daher für ihre Regenten und deren Gemahlinnen eine Rücksicht in Anspruch nehmen, die eine bedeutend höhere Strafe rechtfertigt, als für die blos einfachen Privat-Injurien festgesetzt werden kann. Bei der gewöhnlichen Injurie ist, wie ich bereits gesagt habe, das Strafmaß im Maximum 6 Monate Gefängniß, bei Thätlichkeiten 3 Jahre Strafarbeit. Ich bin nun der Meinung, daß bei nicht thätlichen Injurien das Strafmaß in den hier in Rede stehenden Fällen auf das Maximum von 2 Jahren wird festgesetzt werden können, und daß bei thätlichen Injurien, wo unter Privatpersonen bis zu 3 Jahren Strafarbeit gegangen werden kann, hier ein Maximum von 4 Jahren anzunehmen sein möchte. Das sind die Vorschläge, die ich zu machen habe. In Beziehung auf diesen letzteren Vorschlag bemerke ich, daß bei Verletzungen unter Privatpersonen auch Strafarbeit zugelassen worden ist.

Marschall: Es fragt sich, ob Bemerkungen gegen die gemachten Vorschläge zu erheben sind.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Dieser Vorschlag scheint mir mit dem §. 108 des Entwurfs übereinzustimmen, mit dem einzigen Unterschiede, daß in dem Falle der thätlichen Beleidigung der Herr Korreferent vorgeschlagen hat, anstatt des Maximums von 5 Jahren auf ein Maximum von 4 Jahren herabzugehen.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich bitte um Verzeihung; was das Strafmaximum betrifft, so verhält es sich allerdings so, wie es das geehrte Mitglied angeführt hat, was aber das Minimum betrifft, so schlage ich vor, die Bestimmung zur Anwendung bringen zu lassen, welche bei Injurien unter Privatpersonen angenommen ist.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich glaube, daß auch ein höheres Minimum für diese Fälle angenommen werden muß, ich möchte daher den Vorschlag machen, jedenfalls den Entwurf anzunehmen.

Justiz-Minister Uhden: Wegen des Minimums möchte ich mir zu bemerken erlauben, daß von der hohen Versammlung bei diesem Paragraphen früher beschlossen worden ist, immer eine härtere Strafe eintreten zu lassen, als bei den gewöhnlichen Injurien. Es scheint mir daher angemessener zu sein, das Minimum nach dem Vorschlage auf zwei Monate festzusetzen, um vorzubeugen, daß nicht eine

zu geringe Strafe eintreten könne, besonders da Fälle der Art in der Regel einen sehr erschwerenden Charakter an sich tragen werden.

Abgeordn. von Weiher: Wenn ein so geringer Unterschied ist zwischen dem, was der Herr Korreferent vorschlägt, und dem Vorschlage, den wir von dem Gouvernement erhalten haben, dann kann ich doch den Grund nicht einsehen, warum von dem Entwurfe abgegangen werden soll. Es müßten doch Motive dafür angeführt werden können.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Justiz-Minister mit dem Vorschlage des Herrn Korreferenten insoweit sich einverstanden erklärt, daß das Minimum auf zwei Monate festgesetzt werde.

Justiz-Minister Uhden: Aus dem Grunde, weil bei §. 108 beschlossen worden war, immer eine härtere Strafe eintreten zu lassen, als bei Privat-Personen, ist es zweckmäßig, daß ein gewisses Minimum festgesetzt werde.

Abgeordn. von Auerswald: Sonst ist der Herr Minister dem Vorschlage des Korreferenten nicht entgegen?

Justiz-Minister Uhden: Nein!

Justiz-Minister von Savigny: In Bezug auf das Maximum habe ich aber auch von Seiten des Referenten keinen Grund gehört, der entscheidend sein könnte für die Abweichung von dem Vorschlage des Entwurfs. Der Unterschied ist überhaupt nicht sehr groß, und deshalb dürfte es wohl besser sein, bei dem Entwurfe stehen zu bleiben, wenn nicht erhebliche Gründe für eine Abänderung vorliegen.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Wenn es sich um die Dauer von Freiheitsstrafen handelt, so muß ich immer wieder darauf zurückkommen, daß sich darüber viel sprechen läßt, ohne daß man ganz gewichtige Gründe für die eine oder die andere Dauer wird anführen können. Ich bin der Meinung, daß Injurien überhaupt mit Strafarbeit nur in den allerseltensten Fällen belegt werden können, und würde gewünscht haben, daß auch bei Privat-Injurien von dieser Strafart abgesehen worden wäre; es ist aber von der Versammlung angenommen worden, es solle Strafarbeit eintreten können, es ist auch angenommen worden, daß sie bis zu dem Maximum von drei Jahren steigen könne. Nun kommt es allerdings darauf an, Fälle der Art, die im §. 108 bezeichnet sind, schärfer zu ahnden; da bin ich nun aber der Meinung, daß es nur nöthig ist, bis zu einem Strafmaximum von 4 Jahren hinaufzugehen, aber nicht, daß man noch eine besonders längere Dauer eintreten lasse, und daher bin ich zu dem Vorschlage gekommen, daß man nur auf ein Maximum von 4 Jahren kommen dürfe.

Abgeordn. Lucanus: Ich bitte, auch ein paar Worte hinzufügen zu dürfen. Es steht in mehreren unserer Nachbarstaaten fest, daß diese Injurien nicht härter als bei Privaten bestraft werden dürfen, es ist also auch in Rücksicht auf die Reziprozität zu wünschen, daß das Minimum so bleibt, wie bei Privat-Injurien. Das Maximum mag allerdings höher gestellt werden, wenn man will; da ist dem Richter doch der nöthige Spielraum gegeben, bei besonders er-

schwerenden Umständen eine härtere Strafe eintreten lassen zu können.

Justiz-Minister Uhden: Ich muß darauf bemerken, daß von der hohen Versammlung gerade beschlossen worden ist, daß es auf Reziprozität hier nicht ankommen soll, sondern daß unser Strafrecht selbstständig, ohne sich durch die Bestimmung auswärtiger Gesetzgebungen leiten zu lassen, verfaßt werden solle.

Abgeordn. von Weiher: Ich bitte Ew. Durchlaucht, meinen Vorschlag als Amendement zu betrachten, „daß es beim Gesetz-Entwurfe verbleiben soll."

Marschall: Darauf ist eine Unterstützungfrage gar nicht erforderlich, denn man kann unmöglich die Versammlung fragen, ob sie den Vorschlag unterstütze, es beim Gesetz-Entwurfe bewenden zu lassen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube doch, daß dieser Antrag Anspruch auf Unterstützung hat.

Marschall: Da der Entwurf an sich schon das Recht hat, zur Fragestellung gebracht zu werden, so ist ein Antrag darauf, daß es bei dem Entwurfe verbleiben solle, schon von selbst unterstützt; deshalb ist es nicht erforderlich, die Frage auf Unterstützung zu stellen. Die Fassung des Entwurfs wird eventuell nothwendig zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. von Brünneck: Mir scheint, daß zwei Fragen zu stellen sind.

Marschall: Es sind deren sogar mehrere, und die erste davon heißt: Ob beantragt werden soll, daß die Bestimmung eines jeden Minimums wegfallen möge.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Das Minimum soll nur so festgehalten werden, wie es bei der Privat-Injurie bestimmt ist; es ist aber bestimmt worden: Bei gewöhnlichen einfachen Ehrenkränkungen soll kein Minimum stattfinden und bei thätlichen Ehrenkränkungen Gefängniß nicht unter acht Tagen erkannt werden.

Marschall: Die Frage kann so gestellt werden: Ob beantragt werden soll, das Minimum eben so eintreten zu lassen, wie es für die gewöhnliche Privat-Injurie festgesetzt ist? Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl Mitglieder.)

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Die Secretaire zählen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 46, mit Nein haben gestimmt 46; da ich nun mit Ja gestimmt habe, so wäre die Frage bejaht. Die nächste Frage heißt: Soll beantragt werden, das Maximum für nicht thätliche Injurien dieser Art in zwei Jahren Gefängniß oder Festungshaft bestehen zu lassen? Und die die Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich sehr viele Mitglieder.)

Die Majorität hat sich für die Bejahung ausgesprochen. Eine

weitere Frage wird nun lauten: Soll beantragt werden, für derartige thätliche Injurien 4 Jahre Strafarbeit als Maximum eintreten zu lassen? Und die die Frage bejahen, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine große Anzahl.)

Ich bitte, zu zählen.

(Es geschieht.)

Mit Ja haben gestimmt 50, mit Nein haben gestimmt 42. Wir kommen nun zu §. 210.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Der elfte Titel handelt von §. 210 bis §. 221 vom Zweikampfe, und die Abtheilung hat darauf angetragen, diesen ganzen Titel in Wegfall zu bringen, und das Gutachten lautet:

„Elfter Titel.

Zweikampf.

Zu §§. 210 bis 221.

Der elfte Titel enthält in 12 Paragraphen Strafbestimmungen über die Theilnahme am Zweikampf, sei es durch bloße Herausforderung, sei es durch Vollziehung desselben, sowohl für die Duellanten, wie für die Kartellträger und Sekundanten.

Die Abtheilung zog zunächst die Frage in Berathung, ob und inwieweit die Strafgesetzgebung den Zweikampf zu berücksichtigen habe.

Es ward die Ansicht aufgestellt, daß eine jede Strafbestimmung überflüssig und daher zwecklos sei; habe der Zweikampf keinen Erfolg gehabt, so sei sie nicht begründet, weil keine Rechtsverletzung vorhanden; habe eine körperliche Verletzung oder Tödtung stattgefunden, so liege kein Grund vor, von den für diese Fälle gegebenen Strafbestimmungen abzuweichen. Eine jede Duellstrafe werde, falls der Zweikampf in der öffentlichen Meinung gerechtfertigt sei, immer als ein Kampf gegen diese erscheinen; gegen den Mißbrauch des Duells aber gebe das Geschworenengericht die genügenden Garantieen.

Die Abtheilung ist zwar der Ansicht, daß ein bloßer Duellvertrag, auf welchen kein Zweikampf erfolgt, eben so straflos bleiben müsse, wie ein vollzogener Zweikampf, der ohne alles Resultat geblieben, konnte jedoch sich damit nicht einverstanden erklären, daß alle Bestimmungen in Betreff des Zweikampfes aus dem Gesetzbuche zu entfernen seien, indem es sich hier um ein Verhältniß handle, welches wegen seiner vertragsmäßigen Form, sei auch die schwerste Verletzung erfolgt, immer gelindere Strafen nothwendig machen müsse, damit nicht das Gesetz mit dem Bewußtsein des Volkes in Widerspruch trete; die Abtheilung ist daher der Meinung, daß gerade diese Rücksicht es nothwendig macht, in dem Strafgesetze Garantieen dafür zu geben, daß nicht die härteren Strafen auf Verletzungen zur Anwendung gebracht würden, welche mit mildere Strafen geahnt werden müssen. Hieraus folge aber nicht, daß der Zweikampf als ein besonderes Vergehen, wie dies im Entwurfe geschehen, zu be-

handeln sei, es müsse vielmehr gegen eine solche Behandlungsweise angeführt werden, daß es wenigstens den Schein habe, als wolle durch sie das Gesetz einer Handlung, die es als verwerflich mit Strafe bedrohe, eine gewisse Anerkennung angedeihen lassen, und auch dieser Schein sei zu vermeiden.

Angemessener erscheine es, unter den Strafen der Tödtung oder körperlichen Verletzung den Umstand, daß dieselbe in Folge eines Zweikampfs stattgehabt, als einen solchen aufzunehmen, welcher eine Ermäßigung der Strafe, sowohl ihrer Art, als ihrer Dauer nach, zur Folge haben müsse, und schlägt daher die Abtheilung mit 13 gegen 1 Stimme vor:

den Titel 11 des Entwurfs ganz wegzulassen und unter den Titel über Tödtung und körperliche Verletzung die aus den angegebenen Rücksichten erforderlichen Bestimmungen zur Aufnahme in Antrag zu bringen."

Es können nämlich über die Art und Weise, wie der Zweikampf vom Gesetze zu behandeln sei, verschiedene Ansichten existiren. Die eine Ansicht, die des rheinischen Rechtes, ist, daß der Zweikampf vom Gesetze ganz zu ignoriren sei, das rheinische Gesetzbuch kennt den Zweikampf nicht einmal dem Namen nach, und die Folge ist, daß in jedem einzelnen Falle entschieden werden muß, ob ein Verbrechen vorliege oder nicht. Diese Ansicht geht davon aus, daß es zweckmäßig sei, in einzelnen Fällen solche richterliche Entscheidungen herbeizuführen, indem der Erfolg der sein werde, daß der, welcher nur zur Vertheidigung seiner Ehre gehandelt hat, weil in der öffentlichen Meinung der Zweikampf gerechtfertigt gewesen, keine Strafe erleide und freigesprochen werden müsse, daß aber derjenige, welcher sich nicht in diesem Falle befindet, also entweder das Duell zu schlechten Zwecken oder aus verwerflichem Leichtsinn oder mit Ueberschreitung der Duell-Gesetze vollzieht, die volle Strafe erleide und keine Milderung in Anspruch zu nehmen befugt sei. Diese Ansicht ist jedoch eine solche, von der namentlich die neueren Gesetzgebungen abgegangen sind, und ihr gegenüber steht die Ansicht, welche der Entwurf verfolgt. Aber auch hier kann ein verschiedenes Verfahren eingeschlagen werden. Es kann nämlich die Ansicht gelten, den Zweikampf als ein besonders gestaltetes Vergehen zu behandeln und dann keine Rücksicht auf den Erfolg zu nehmen, sondern ihn mit besonderen Strafen zu belegen, dann aber eine gelindere Strafe auszusprechen, wenn ein Erfolg nicht stattgefunden hat. Dieser Ansicht hat sich die Abtheilung deshalb nicht angeschlossen, weil sie glaubt, daß darin die Art der Behandlung involvirt sei, wonach das Gesetz das Vorurtheil, auf welchem der Zweikampf beruht, gewissermaßen rechtfertige und anerkenne, daß dieses Vorurtheil durch Aufnahme solcher Strafen eine gewisse Huldigung empfange. Und um diese Huldigung nicht auszusprechen, um ferner gegen die allzu schweren Strafen für die Körperverletzungen beim Duell Garantieen zu gewähren, wo die Existenz eines Duell-Vertrages die Nothwendigkeit milderer Strafen herbeiführe, ist die Abtheilung darauf gekommen, daß es zweckmäßig sein könne, ein drittes Verfahren einzuschlagen,

das Duell und den Duell-Vertrag als einen Milderungsgrund anzusehen und bei Tödtung oder Verletzung besondere Paragraphen vorzuschlagen und zu bestimmen, daß in Folge des Duells wegen des Vorhandenseins eines Duell-Vertrages gegen die dadurch entstandene Rechtsverletzung nicht die gewöhnliche Strafe des Gesetzes, sondern bei weitem milder erkannt werde. Aus diesen Gründen hat die Abtheilung den Wegfall des ganzen Titels hier in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt; dabei sind aber ausdrücklich bei den betreffenden Paragraphen über die Verletzungen im Duell besondere Strafbestimmungen, und zwar viel mildere, enthalten.

Justiz-Minister von Savigny: Die Abtheilung trägt auf Weglassung des ganzen Titels aus dem Entwurf an. Bevor die hohe Versammlung über diesen Antrag beschließt, erlaube ich mir den Gedanken zu entwickeln, der dem Entwurfe zum Grunde liegt. Ich frage zuerst, was ist der Zweikampf, und woher hat er seinen Ursprung? Er ist entstanden aus einem System der Ehre, welches seinen Ursprung im Mittelalter hat, sich ausgebildet hat in allen europäischen Nationen und in mannichfaltiger Ausbildung fortdauert bis auf den heutigen Tag. Der Grundgedanke dabei ist dieser: es soll die Ehrenhaftigkeit durch den Beweis des persönlichen Muthes und der Todesverachtung bewährt werden. Allerdings kommen in einzelnen Fällen und sehr gewöhnlich ganz andere Motive hinzu, das Motiv der Rache, der Erbitterung u. s. w., das Alles ist etwas Zufälliges und dem Grundgedanken des Zweikampfes fremd. Diese ganze Anschauungsweise ist nun, wie bekannt, dem Alterthum vollkommen unbekannt gewesen, es findet sich davon in der alten Welt keine Spur. Vom Mittelalter an ist sie zuerst entstanden und zu sehr großer Ausbreitung und Dauer gelangt. Es fragt sich nun, wie haben wir diesen Gedanken zu betrachten und zu beurtheilen von einem höheren sittlichen Standpunkte aus? Hier müssen wir ihn für nicht haltbar erkennen, und zwar zuerst, wenn wir das Leben vom religiösen Standpunkt aus betrachten. Gott hat jedem Einzelnen das Leben gegeben, nicht zu freier Willkür, sondern damit er es zu seinem Dienste verwende, und darum soll jedem Einzelnen sein Leben heilig sein. So wie der Selbstmord überhaupt aus diesem Grunde verwerflich ist, so ist auch jede andere Aufopferung des eigenen Lebens verwerflich, wenn sie aus bloßer Willkür hervorgeht, also nicht hervorgeht aus Anerkennung und Uebung einer höheren Pflicht. Es ist also nicht zu tadeln, es ist zu loben und kann sogar eine hohe Tugend sein, wenn es geschieht, um das Leben Anderer zu retten, zu vertheidigen, oder wenn es geschieht, um das Ganze zu vertheidigen im Kriege, wenn man sich als Bürger des Staates den Kriegern anschließt. So steht die Sache vom religiösen Standpunkte aus; aber wenn wir auch von diesem für die Lebensbeurtheilung einstweilen künstlich abstrahiren und uns blos auf den weltlichen und staatlichen Standpunkt stellen, so kommen wir auf dasselbe Resultat; auch hier müssen wir sagen, daß der Zweikampf in einer sittlichen Lebensordnung nicht anzuerkennen, nicht zu vertheidigen ist; es tritt also dasselbe Resultat ein, obgleich die Motive bei diesen verschiede-

nen Lebensbeurtheilungen von verschiedener Tiefe sind. Und dennoch ist, wie bekannt, der Zweikampf im Einzelnen sehr oft durchaus nicht zu vermeiden, wenn derjenige, der sich in denselben begiebt, nicht seinen ganzen Lebensberuf vollkommen vernichten will, und so befinden wir uns hier in einem Konflikt von Gesinnungen und Gefühlen, und zwar nicht blos, wie das ganz gewönlich geschieht, in einem Konflikt egoistischer Gesinnung mit allgemeinen sittlichen oder rechtlichen Lebensregeln. Auf einem solchen Konflikt beruht eigentlich jedes Verbrechen, denn bei jedem kommt der Egoismus in Konflikt mit den allgemeinen Regeln des Rechts.

Hier aber steht es ganz anders, denn hier befinden wir uns in einem Konflikt gleich allgemeiner Lebens-Ansichten, Sitten und Gefühle unter einander. Dieser Konflikt ist hervorgegangen aus dem großen Gange der neueren Geschichte, kein Gesetzgeber hat ihn hervorgebracht, und keiner hat ihn zu verantworten. Es fragt sich aber, wie soll sich der Gesetzgeber im Angesicht dieses Konfliktes verhalten, wie soll er den Zweikampf behandeln und ansehen? Es sind hauptsächlich zwei Behandlungsweisen desselben möglich. Man kann 1) den Zweikampf in den Gesetzen ignoriren, das ist der Weg, den das französische Gesetzbuch eingeschlagen hat, und was war davon die natürliche Folge? Daß jeder einzelne Fall des Zweikampfes nur beurtheilt werden kann aus der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze, Gesetze und Strafvorschriften u. s. w., und wohin mußte das führen? Diese Anwendung ist eine sehr zweifelhafte und schwankende, das hat sich namentlich in Frankreich gezeigt, wo viele Jahre hindurch eine höchst schwankende Praxis stattfand, wo viele Gerichte angenommen haben, daß das Duell etwas ganz Strafloses sei, während andere wieder annahmen, es sei unter gewissen Bedingungen höchst strafbar; kurz die Praxis hat lange geschwankt, bis überwiegend angenommen worden ist, daß das Duell nicht ganz straflos sein solle. Worin liegt eigentlich der Zweifel in der Anwendung allgemeiner Rechtsregeln auf die Strafbarkeit bei dem Zweikampf? Ein sehr scheinbarer Grund dafür, den Zweikampf für völlig straflos in allen Fällen des Erfolgs zu halten, ist der, daß der Gegner eingewilligt hat, wodurch scheinbar die alte Regel anwendbar wird: volenti non fit injuria, d. h. es geschieht ihm kein Unrecht, weil geschieht, was er wollte. Allein nach wahren Rechts-Ansichten kann dies hier nicht gelten. Außer dem Grunde, den ich eben anführte gegen die Anwendung der gewöhnlichen Strafgesetze über Körperverletzung auf das Duell, kann noch ein anderer geltend gemacht werden; wir wissen nicht, ob derjenige, welcher seinen Gegner getödtet oder verwundet hat, wirklich diese Absicht hatte, in vielen, ja in den meisten Fällen wissen wir sogar bestimmt, daß er nicht die Absicht hatte, ihn zu tödten, daß ihm dieser Erfolg vielmehr sehr unerwünscht gewesen ist. So könnte man sagen, es sei also gar kein böser Wille vorhanden. Doch diese Gründe sind nur scheinbar. Was den letzten betrifft, so müssen wir in einem solchen Falle, wo Einer den Anderen im Zweikampfe tödtet, den Begriff anwenden, den die Juristen als dolus eventualis bezeichnen, d. h. es hat sich Jemand in den Zweikampf begeben, wenngleich

ohne die Absicht, zu tödten, dennoch so, daß er wußte, der Tod des Gegners könne eben so gut erfolgen, als eine Verwundung oder sein eigener Tod. Er hat also ein deutliches Bewußtsein gehabt, das ist unleugbar, von der Möglichkeit dieses Erfolges, wie jedes anderen. Das ist dolus eventualis. Wenn mehrere mögliche Erfolge einer Handlung dem Handelnden mit deutlichem, unzweifelhaftem Bewußtsein vor Augen stehen, mag er den einen oder den anderen vorzugsweise gewünscht haben oder nicht, so wird dieses in der Rechtswissenschaft als wirklicher Dolus angenommen. Was ferner den anderen Grund betrifft, daß der Gegner eingewilligt hat, so kann auch dieser die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze über Todtschlag und Körperverletzung nicht ausschließen. Ein Beispiel anderer Art wird auch dies anschaulich machen. Wenn Einer lebensmüde ist, sich aber nicht zum Selbstmorde entschließen kann, sondern einen Anderen bittet, ihn zu tödten, und dieser es thut, so ist das ganz unzweifelhaft eine vorsätzliche Tödtung und die Anwendbarkeit des Strafgesetzes wird nicht im geringsten dadurch ausgeschlossen, daß der Andere dieses gewollt und verlangt hat. Es kann unter Umständen eine mildere Beurtheilung in sittlicher Beziehung, vielleicht auch eine Begnadigung nach sich ziehen, für den Richter ist es eine gewöhnliche, vorsätzliche Tödtung eines anderen Menschen. Gerade so verhält es sich hier, und so ist, wie ich glaube, nicht zu bezweifeln, daß, wenn der Tod oder eine Verwundung aus dem Duell erfolgt, die gewöhnliche Strafe für vorsätzliche Tödtung oder Verwundung anzuwenden ist, und das hat auch die Abtheilung angenommen. Es kommen jedoch bei dem Zweikampf Gründe in Betracht, eine mildere Strafe anzuwenden, und das ist der Vorschlag der Abtheilung. So steht es überhaupt bei dieser ersten möglichen Behandlung im Gesetz, wenn man in dem Gesetz nämlich den Zweikampf als solchen ignorirt. — Man kann aber auch einen ganz anderen Weg einschlagen, indem man umgekehrt den Zweikampf als eine strafbare Handlung für sich auffaßt und in das Gesetzbuch als solche aufnimmt. Auch dieser Weg ist von jeher in verschiedenen Gestalten versucht worden. Man ist öfter zu der Ueberzeugung gekommen, der Zweikampf sei etwas sehr Schädliches, und man müsse ihn dann auch durch die strengsten Strafen zu vertilgen suchen. — So hat man zuweilen den Versuch gemacht, auf jeden Zweikampf Todesstrafe anzudrohen, man ist aber sehr bald davon wieder abgegangen, weil sich dies als ganz erfolglos gezeigt hat. Es ist dieses auch einmal versucht worden in folgender Gestalt: man hat den Zweikampf erlaubt, jedoch so, daß er nicht anders unternommen werden dürfe, als auf Leben und Tod, so daß er mit dem Tode des Einen endigen müsse. Es sollte aber gegenwärtig sein als zugezogener Zeuge der Scharfrichter, und zwar mit dem Auftrage, den Ueberlebenden sofort hinzurichten. Auch das hat sich erfolglos gezeigt. — Ganz originell, man kann sagen, sinnreich, ist der Versuch, den das Allgemeine Landrecht gemacht hat. Man ist davon ausgegangen, der Zweikampf beruhe auf einem irregeleiteten und zugleich übertriebenen Ehrgefühl, man glaubte sich daher besonders an das Ehrgefühl wenden zu müssen und der Sache dadurch

abzuhelfen, daß man außer anderen härteren Strafen sehr strenge Ehrenstrafen hinzufügte. So sind die Strafen unseres Landrechts kürzlich folgende: Bloße Herausforderung ist zu bestrafen mit Festungshaft von 3 bis 6 Jahren; bleibt der Eine todt, so soll der Ueberlebende mit der Strafe des Mordes oder des Todtschlags nach verschiedenen Umständen bestraft, also durch Rad oder Schwerdt hingerichtet werden; in allen anderen Fällen des Erfolgs, also wenn Einer verwundet oder auch Keiner verwundet wird, soll die Folge sein Festungsstrafe von 10 Jahren bis lebenslang; daneben Verlust der Ehrenstellen und für den, der dem Adel angehört, Verlust des Adels. Wenn Einer durch die Flucht sich diesen Strafen entziehen wollte, so sollte die Folge die sein, daß sein ganzes Vermögen mit Beschlag belegt wurde, so lange er lebte, und außerdem sollte sein Bildniß an den Schandpfahl angeheftet werden. Es ist nicht zu leugnen, daß dies eine sehr heroische Kur war, man konnte dieser Gesetzgebung den Vorwurf einer übertriebenen Härte machen, dagegen scheint es, daß wenigstens der Gesetzgeber die Befriedigung haben mußte, von Grund aus abgeholfen zu haben, so daß das Duell für immer abgethan sein mußte. Keineswegs, dieses Gesetz ist so gut als spurlos vorübergegangen, es hat das Duell nicht verhütet, nicht vermindert, und es hat dieser ganze Versuch nur dahin geführt, das Ansehen der Gesetzgebung, das Vertrauen auf ihre Wahrheit bedeutend zu schwächen, nicht zu erhöhen.

So steht die Sache nach den bisherigen Erfahrungen. Der Entwurf beruht nur insofern auf denselben Ansichten, wie das Landrecht, daß auch er den Zweikampf in allen seinen Phasen vom ersten Ursprunge an bis zu seinem letzten Erfolge als ein untrennbares Ganzes auffaßt und so als Gegenstand der Strafbestimmung behandelt. Der Entwurf unterscheidet sich aber darin vom Landrecht, daß diese Strafen mild genug gestellt sind, um ausgeführt werden zu können. Wenn wir uns fragen, warum haben die Strafen des Landrechts, das doch auch in unsere Zeit fällt, keine Wirkung hervorgebracht, so liegt die Antwort sehr nahe. Es ist leicht, solche Strafen niederzuschreiben und drucken zu lassen, aber schwer, sie auszuführen im Widerspruch mit der allgemeinen Meinung und mit dem eigenen Gefühle. Der Entwurf geht also davon aus, das Duell für allgemein strafbar zu erklären, aber mit solchen Strafen zu bedrohen, die ausführbar sind und nicht dem allgemeinen Gefühle oder dem besonderen Gefühle des Ausführenden gänzlich widersprechen. Welchen Zweck hat man vor Augen gehabt bei diesen Strafen? Hat man geglaubt, es werde das Duell dadurch aufhören? Das wäre nicht der richtige Gedanke gewesen. Die Absicht war, anzuerkennen, was hier recht und unrecht sei, also eine Manifestation der Gerechtigkeit. Dazu kommen aber noch einige rein praktische Folgen und Vortheile. Es ist nicht zu übersehen, daß außer der allgemeinen Natur des Zweikampfs, außer dem, was sich gegen ihn überhaupt sagen läßt, noch gewisse Ausartungen desselben in Betracht kommen, bloße Mißbräuche, die nicht aus seiner Idee hervorgehen, und diesen kann wirksam begegnet werden. Es kommt nicht selten vor, daß in gewissen Klassen der Gesellschaft

mit dem Zweikampf eine Art von Spiel getrieben und er bei ganz unbedeutenden Veranlassungen, ganz außer Verhältniß mit seiner Idee angewendet wird. In manchen Klassen, z. B. bei Studenten, findet sich dies am häufigsten. Das Andere aber ist dieses. Es findet sich nicht selten, daß einzelne Individuen, die sich eine besondere Uebung im Waffengebrauch erworben haben, sie zu einer Art Tyrannei gegen ihre Umgebungen gebrauchen und den Zweikampf gleichsam gewerblich anwenden. Dies liegt der Idee vom Zweikampf sehr fern, und indem man das Strafgesetz in strengster Weise gegen solche Personen anwendet, ist ein praktischer Erfolg wohl zu hoffen. Wenn ich nun den Inhalt des Entwurfs mit dem Antrage der Abtheilung vergleiche, so ist die Gemeinschaft und Verschiedenheit folgende: Beide gehen darauf aus, für den äußersten Fall, für den Fall der Tödtung oder Verwundung, Strafen auszusprechen, milder als diejenigen, welche eintreten würden, wenn das Gesetz ganz schwiege und der Richter das allgemeine Strafgesetz konsequent anwendete, milder als die Strafe des Mordes und Todtschlags. Der Entwurf geht aber hierin noch etwas weiter, als der Antrag der Abtheilung. Außerdem ist die große Verschiedenheit die, daß der Entwurf Alles, was zum Duell führt, von der Ausforderung an bis zum letzten Erfolge, mit Strafe bedroht, während der Antrag der Abtheilung auf gänzliche Straflosigkeit und Ignorirung aller dieser vorbereitenden Handlungen führt, und hier erlaube ich mir, weil dies der Hauptgegenstand ist, noch einige Worte beizufügen. Wenn wir überhaupt anerkennen, daß selbst nach allgemeinen Grundsätzen der Zweikampf etwas Strafbares ist, also in dem Falle, wenn das Leben des Anderen durch den Zweikampf vernichtet wird, das allgemeine Gesetz wegen vorsätzlicher Tödtung eigentlich anwendbar ist; wenn wir dies anerkennen, so halte ich es für inkonsequent, die vorbereitenden Handlungen, die zu diesem letzten Erfolge führen können, ganz straflos zu lassen. Von der ersten Ausforderung an kann sich Keiner verhehlen, daß diese ganze Reihe von Handlungen zu diesem letzten Erfolge führen können. Von seiner Ausforderung an steht es nicht mehr in seiner Macht, ob nicht das Aeußerste, die Tödtung, erfolgen werde, und daher muß ich sagen, es sei inkonsequent, wenn man diese ganze Reihe von vorbereitenden Handlungen straflos lassen wollte. Ich halte es aber für konsequent, dieselben aufzufassen als ein untrennbares Ganze und sie alle mit Strafe zu bedrohen, um das Strafbare auszusprechen, welches in der ganzen Sache liegt. Ich trage darauf an, daß der Entwurf angenommen werde, so wie er vorliegt.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Die gesetzliche Behandlung des Zweikampfs ist gewiß eine der schwierigsten Aufgaben. Die Gesetzgebungen aller Länder haben sich, wie der Herr Minister der Gesetzgebung in seinem lichtvollen Vortrage gezeigt hat, nach den verschiedensten Richtungen, nach den verschiedensten Systemen mit dieser Aufgabe beschäftigt, aber es scheint, als ob es keiner gelungen sei, dabei in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung zu kommen. Alle haben Strafen, mitunter sehr schwere Strafen, angedroht, diese sind aber selten zur Ausführung gekommen, weil es der Ueber-

zeugung derer, welche sie verhängen sollten, widerstrebte, ein Vergehen, welches oft aus sehr edlen Beweggründen entstanden war, wie ein gemeines Verbrechen zu behandeln. Die Gesetzgebungen haben um so weniger sich mit der öffentlichen Meinung in Uebereinstimmung bringen können, als sie nicht haben anerkennen wollen, daß das Vergehen des Zweikampfs ein Vergehen von ganz besonderer Art sei. Gewöhnlich hat die Begnadigung da ausgleichend eintreten müssen, wo die Gesetzgebung sich vergriffen hatte. Eine solche Anerkennung der ausnahmsweisen Beschaffenheit dieses Vergehens finde ich nun in dem jetzigen Entwurf, indem derselbe dem Zweikampf einen besonderen Titel widmet und verhältnißmäßig mildere Strafen in Vorschlag bringt. Die Abtheilung hat dies getadelt, weil sie darin den Schein einer Begünstigung sieht. Dieser Schein wird aber auch nicht vermieden, wenn man, wie die Abtheilung es will, den Zweikampf den Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung anreiht und dort mildere Strafen festsetzt. Die öffentliche Meinung gewährt aber auch in der That dem Zweikampf eine solche günstige Beurtheilung, und es würde vergebens sein, wenn die Gesetzgebung versuchen wollte, auf diese Weise derselben entgegenzutreten. Jene erkennt den Zweikampf als etwas ganz Eigenthümliches an, und es wird wirklich zugegeben werden müssen, daß er mit keinem anderen Verbrechen des Kriminalrechts eine Aehnlichkeit hat. Zwei Leute kommen mit einander überein, eine Beleidigung, die zwischen ihnen stattgefunden hat, nicht vor den Richter zu bringen, sondern dadurch abzuwaschen, daß sie einander mit den Waffen in der Hand beweisen, daß sie lieber den Tod, als Schmach erdulden wollen. Man könnte fast fragen, was dies einen Anderen angehe? ob das Recht eines Dritten dadurch verletzt werde? Es hat Zeiten gegeben, wo das Gesetz sagte: „Laßt sie gewähren!“ Wir können das nicht, wir wollen es nicht. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat bereits genügend ausgeführt, welche Gründe sowohl aus dem religiösen, als rein menschlichen und politischen Standpunkte vorhanden sind, um eine solche Handlung nicht als straflos anzusehen. Wir rufen also denjenigen, die sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen wollen, eine Warnung zu durch die mehr oder weniger harte Strafe, mit der wir sie bedrohen. Der praktische Erfolg von einer solchen Androhung kann aber nur der sein, zu verhindern, daß zu dem ernsten und blutigen Mittel des Zweikampfes nicht ohne Noth, nicht leichtsinnig, nicht um Kleinigkeiten gegriffen, und daß er auf eine loyale und ehrenhafte Weise ausgefochten werde. Wollte man weiter gehen, so würde das Gesetz wirkungslos bleiben und zur Lüge werden. Es wird hoffentlich einst eine Zeit kommen, die des Zweikampfs nicht bedürfen wird. Wo reine Tugend herrschend wird, fällt der Begriff derselben mit dem der Ehre zusammen; da bedarf es freilich keiner exceptionellen Mittel zur Wiederherstellung verletzter Ehre, aber auch keines Gesetzbuches.

Will man das wirklich Erreichbare erlangen, so wird man dem Zweikampf eine besondere Stelle im Gesetze anweisen müssen. Man wird den Zweikampf nicht vermischen dürfen mit den Verbrechen des

genannten Todtschlags und der rohen Theilnahme an ehrlosen Schlägereien, wie es von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist. Ich glaube aber, daß außerdem ein besonderer Titel über den Zweikampf auch darum nothwendig ist, weil es verschiedene Verhältnisse giebt, die mit demselben in genauem Zusammenhange stehen: die der Kartellträger, Sekundanten, Zeugen und zugezogenen Aerzte, welche mit ins Auge gefaßt werden müssen. Mein Antrag würde hiernach dahin gehen, den elften Titel mit den Abänderungen, welche etwa noch beschlossen werden möchten, anzunehmen. Sollte dies aber auch nicht beliebt werden, so würde ich es doch für nothwendig halten, ihn in seinen Einzelnheiten zur Berathung zu ziehen. Er bildet einen bedeutenden Theil der uns vorliegenden Allerhöchsten Proposition; wir können nicht wissen, ob nicht der Allerhöchste Gesetzgeber beschließen werde, ihn beizubehalten, und für diesen Fall ist es von Wichtigkeit, daß wir ihn wenigstens eventuell begutachten.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich erlaube mir nur, einige Worte vom militairischen Standpunkte aus anzuführen. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat historisch nachgewiesen, daß alle Maßregeln gegen das Duell bisher ohne Erfolg blieben, und ich bin daher überzeugt, die geehrte Versammlung wird mit mir die Ansicht theilen, daß es auch wohl niemals gelingen dürfte, das Duell aus der Armee ganz zu verbannen. Es liegt dies in dem Begriff der Soldaten-Ehre und zugleich in der Eigenthümlichkeit der militairischen Verhältnisse. Der Offizier kann und darf, wenn ihm eine Ehrenkränkung widerfahren ist, dem Duell nicht ausweichen; thut er es, so giebt er sich der Schande und der Verachtung preis, er verliert seine Ehre und seine Existenz. Das Duell kann also nach meiner innigen Ueberzeugung in der Armee nicht ganz vermieden werden. Nun besitzt aber das Heer in der Verordnung vom 20. Juli 1843 und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. September 1845 Vorschriften über diese Angelegenheit, die dem Bedürfniß der Armee vollständig entsprechen, und die Paragraphen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs stimmen im Wesentlichen mit jenen Vorschriften der eben angeführten Verordnungen überein. Soll nun nach dem Vorschlage der geehrten Abtheilung der betreffende Abschnitt aus dem Entwurf fortfallen und die angedrohten Strafen, welche in demselben aufgeführt sind, anderweitig eingeschaltet werden, so will ich mir erlauben, doch darauf aufmerksam zu machen, daß ich in der That nicht weiß, wie es dann künftig gehalten werden sollte bei Duellen, die zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig und glaube, daß er bei der Berathung über die vorliegenden Fragen vorzugsweise mit ins Auge gefaßt werden muß.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Auch ich befinde mich nicht in dem Falle, den Vorschlag der Abtheilung befürworten zu können. Mag man den Zweikampf als Unsitte ansehen, als ein Vermächtniß mittelalterlicher barbarischer Gebräuche, wie die Tagespresse zu thun sich keine Gelegenheit entschlüpfen läßt, oder mag man das Duell eine Ergänzung der Civilisation, eine Garantie für das gesellige Leben, wie ein berühmter Staatsmann des Auslandes gethan

hat, nennen, so viel bleibt immer gewiß, daß es in den eigenthümlichen, im deutschen Volkscharakter tief wurzelnden Grundsätzen, in der eigenthümlichen Auffassung von persönlicher Ehre seine Begründung und bis zu einer gewissen Gränze seine Rechtfertigung findet, und daß ihm ein sittlicher Charakter in gewisser Beziehung nicht abgesprochen werden kann. Ich sehe den Zweikampf als eine Nothwendigkeit an, so lange diese Auffassung im Bewußtsein des Volkes oder in einem großen Theile wurzelt, so lange die Leidenschaften aus dem menschlichen Herzen nicht entfernt sind, und gehe ich somit von der Ueberzeugung aus, daß den Zweikampf völlig abzuschaffen ein Ding der Unmöglichkeit bleiben wird. Es wird Niemand mir bestreiten wollen, daß es Lebensverhältnisse und Lebenslagen giebt, in denen ein erlittener Schimpf, eine zugefügte Beleidigung nicht durch den Richterspruch, nicht im Wege des prozessualischen Verfahrens ihre Sühne, ihre Genugthuung erhalten können, und wo, wenn man von der Entscheidung durch Kampf der Waffen Umgang nehmen wollte, etwas viel Schlimmeres an dessen Stelle treten würde, was ich mit dem Ausdrucke des geistigen Faustrechts bezeichnen möchte. Hieraus folgere ich die Nothwendigkeit, daß dieser eigenthümlichen Art von Vergehen auch eine besondere Strafe, eine besondere Ahndung gegenüber stehen muß. Vollkommen einverstanden in der Ansicht, daß hier die Gesetzgebung nur den Zweck haben kann, möglichst auf Verminderung der Duelle hinzuwirken, kann, wie ich glaube, dieser Zweck nur durch das eine Mittel erreicht werden, nämlich dadurch, daß man den Zweikampf durch Strafgesetze bedroht, die ausführbar sind. Rücksichtlich der landrechtlichen Bestimmungen, rücksichtlich der zahlreichen Duellmandate war das nicht der Fall. Nach dem Urtheile bewährter Juristen, worauf sich meine Ueberzeugung stützt, ist dies in Betreff der Strafen im Entwurfe vollkommen der Fall, und deshalb werde ich für die unverkürzte Beibehaltung dieses Titels stimmen. Wenn die Abtheilung von der Meinung ausgeht, daß der Zweikampf unter den Begriff der körperlichen Verletzung subsumirt werden könne, und daß die etwaigen Härten bei der Zuerkennung der Strafen dadurch ihre Erledigung fänden, daß die Geschworenengerichte solche Härten beseitigen würden, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Geschworenengerichte nicht überall im Lande existiren, daß mithin diese Hauptstütze, worauf das Gutachten beruht, hinfällig ist.

(Einige Stimmen: Oh!)

Schließlich erlaube ich mir darauf hinzudeuten, in welche Lage unsere Gesetzgebung kommt, wenn dieser Titel gestrichen werden wird. Durch die Allerhöchste Verordnung, wie von dem Herrn Vertreter des Kriegs-Ministeriums hervorgehoben worden ist, vom 20. Juli 1843 und durch die darauf bezüglichen deklaratorischen Bestimmungen sind Duelle zwischen Offizieren, wozu auch namentlich die Landwehr-Offiziere gehören, und zwischen Offizieren und Civilisten nach Grundsätzen bestraft, die denen adäquat sind, die im gegenwärtigen Entwurfe vorliegen. Es würde daher, sollte das Gutachten der Abthei-

lung angenommen werden, die äußerste Rechtsungleichheit zwischen der Bestrafung der Offiziere und der Civilisten zu befürchten stehen.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Ich habe in der Abtheilung für die Beibehaltung des ganzen Titels gestimmt und bitte um Erlaubniß, mit wenigen Worten meine Gründe zu entwickeln. Die Abtheilung erkennt nämlich an, daß die Strafgesetzgebung das Duell nicht mit ganz gleichen Strafen belegen kann, als Tödtung und körperliche Verletzung im Allgemeinen, daß für das Duell mildernde Umstände obwalten, daß die Gesetzgebung nicht in direkten Widerspruch mit dem Volksbewußtsein in dieser Beziehung treten könne; sie erkennt also das Prinzip des Entwurfs im Ganzen an, weicht aber darin ab, daß sie erstens keinen besonderen Titel für das Duell haben will, daß sie nur die Folgen des Duells als Tödtung oder körperliche Verletzung bestraft wissen will, und daß sie die anderen Handlungen, die mit dem Duelle in Verbindung stehen, insofern keine Folgen stattgefunden haben, straflos wissen will. Das Erste, daß kein besonderer Titel aufgenommen werden soll, wird besonders dadurch motivirt, daß nicht der Schein gegeben werden soll, als wenn die Gesetzgebung ein Vorurtheil, eine an sich strafbare Handlung gewissermaßen huldigend anerkennen wolle. Ich kann mich diesen Ansichten nicht anschließen, weil ich erstens glaube, daß durch Auslassung des Titels reell nicht allzu viel gewonnen wird, sondern nur formell, wenn nun doch eine Strafe für die körperliche Verletzung oder Tödtung an einem anderen Orte eingeschaltet wird. Ferner glaube ich, daß es bedenklich ist, eine strafbare Handlung nur nach ihren Folgen zu bemessen und überall unbestraft zu lassen, wo diese Folgen nicht eintreten, und drittens halte ich es ebenfalls für bedenklich, wenn die frivole Herausforderung und besonders die Aufhetzung, die unberufene Anreizung zum Duell, die, wenn sie Erfolg gehabt hat, großen Nachtheil herbeiführen kann, blos darum straflos sein soll, weil sie dann keine Folgen gehabt hat. Ich glaube, daß der Gesetz-Entwurf sich an die herrschenden Ansichten und an die Nothwendigkeit auf eine so zweckmäßige Weise angeschlossen hat, daß ich die Abfassung dieses besonderen Titels als einen gelungenen Fortschritt gegen die frühere Gesetzgebung anerkenne und mich demselben nur anschließen kann.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Ich werde mich zunächst an das Gutachten der Abtheilung halten. Es ist uns darin gesagt, daß von einer Seite die Ansicht aufgestellt werde, daß in der Strafgesetzgebung das Duell gar nicht erwähnt werden dürfe, sondern den gewöhnlichen Gesetzen über Mord und Todtschlag unterworfen bleiben müsse. Es ist darin ferner gesagt, gegen den Mißbrauch des Duells gebe das Geschworenengericht die genügende Garantie. Ich weiß nur nicht, meine Herren, wie bei einem Gesetz, welches in dem ganzen preußischen Staate eingeführt werden soll, die Geschworenengerichte, welche in 7 Provinzen nicht existiren, irgend eine Garantie darbieten können; ich weiß nicht, ob ich den Sinn des betreffenden Satzes recht deute, wenn ich ihn so verstehe, daß bei Anwendung des gesunden Menschenverstandes die Geschworenengerichte eine vorzügliche Garantie geben. Darauf, glaube ich, kommt das Essentielle hinaus.

Nun, meine Herren, haben wir kürzlich in einem vor einem Geschworenengerichte geführten allgemein bekannten Prozesse den Fall erlebt, daß der Hauptheilnehmer freigesprochen worden, der Mitschuldige aber, welcher im Vertrauen auf jenes freisprechende Erkenntniß sich freiwillig stellte, zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

(Aufregung.)

Ich will mich hier nicht mit Erörterung der Motive beschäftigen, welche der Verschiedenheit dieser Erkenntnisse zum Grunde gelegen haben können; so viel aber ist gewiß, daß, wenn eines dieser Erkenntnisse gerecht ist, das andere ungerecht sein muß. Die dritte Ansicht könnte die sein, daß beide Urtheile der Gerechtigkeit nicht ganz entsprechen, indem das eine vielleicht zu mild, das andere zu hart ist. Wo, meine Herren, liegen da die gerühmten Garantieen der Geschworenengerichte? Im Angesichte dieser schreienden Thatsache, meine Herren, finde ich es unrecht, wenn gegenüber dem preußischen Richterstande den Geschworenengerichten eine ganz besondere Garantie vindizirt wird. Ich meinerseits glaube und vertraue auf den preußischen Richterstand, daß er uns dieselben Garantieen bieten werde, als die Geschworenengerichte. Nun auf das Duell selbst übergehend, will ich es nicht unternehmen, es zu vertheidigen seitens der Moralität. Es ist bereits von dem Herrn Minister der Gesetzgebung hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß dies wohl nicht möglich ist; es ist ferner schon gesagt worden, die Duelle seien ein Ueberkommniß, eine Erbschaft des Mittelalters; allerdings, sie haben sich aber so fest eingebürgert in denjenigen Ständen, welche eine Abneigung haben, ihre persönlichen Händel mit den Fäusten auszufechten, daß es ein vergebliches Bemühen sein würde, sie sofort ganz abzuschaffen. Sie bestehen in der ganzen gebildeten Welt, selbst in dem Lande, welchem man die wenigste Sympathie für das Mittelalter vorwerfen darf, in Nord-Amerika, wo die Duelle am allerhäufigsten und in der größten Brutalität vorkommen. Ich erlaube mir anzuführen, daß in Nord-Amerika man sich nicht blos auf Pistolen, sondern auch auf Büchsen, auf Flinten mit Schrot geladen, schießt, daß man daselbst die Duellanten, mit Messern bewaffnet, bei Nacht in finstere Gemächer sperrt und sie die Sache auf diese Art ausfechten läßt. Dabei giebt es dort keine besondere Strafe für Duelle, sie haben sich aber so eingebürgert, sind so in das Bewußtsein des Volks übergegangen, daß die Geschworenengerichte alle Duellanten freisprechen, die beim Duelle stattgefundenen Umstände mögen noch so empörend sein. Der Herr Minister der Gesetzgebung hat bereits auseinandergesetzt, daß die strengsten Strafen, welche verschiedene Gesetzgebungen versucht haben, stets ohne Wirkung geblieben sind und das Verbrechen des Duells, wenn man es ein solches nennen will, niemals beseitigt haben. Auch unsere Gesetzgebung war früher, wie bereits angegeben worden ist, von der Art, daß sie niemals zur Anwendung kommen konnte, sondern jederzeit durch die Gnade des Königs gemildert werden mußte. Sollen wir nun nicht bemüht sein, ein Uebel, welches vollständig zu beseitigen außer unserer Macht liegt, wenigstens zu mildern und in gewisse Schranken zu verweisen? Diesem Zweck finde

ich den vorliegenden Gesetzentwurf sehr entsprechend, indem er Strafen angewendet wissen will, welche dem Vergehen angemessen sind. Ich würde einer Versetzung des Titels nach dem Vorschlage der Abtheilung nicht beistimmen können, weil alsdann die ersteren Paragraphen, welche von der Herausforderung handeln, wegfielen und die Herausforderung straflos bliebe. Allerdings ist es nicht meine Ansicht, daß jede Herausforderung bestraft werden müsse, aber, meine Herren, es können Herausforderungen unter erschwerenden Umständen stattfinden, es können Hetzereien vorhergegangen sein, und für diese Fälle, glaube ich, muß eine Strafe erkannt werden.

Ich kann ferner für den Vorschlag der Abtheilung mich nicht erklären, weil dann auch die §§. 216 und 217 wegfallen würden, ich aber gerade diese um jeden Preis aufrecht erhalten zu sehen wünsche. Ich stimme daher für Beibehaltung des Titels in der uns vorliegenden Form und schließe mich der Ansicht des geehrten Abgeordneten der brandenburgischen Ritterschaft dahin an, daß wir uns der Berathung der einzelnen Paragraphen wohl nicht entziehen können, wie die Abtheilung es gethan hat.

Sollten nun bei der Berathung der einzelnen Paragraphen noch Amendements gestellt und Veränderungen in Vorschlag gebracht werden, so würde ich es vorziehen, statt des §. 215 und in Rücksicht darauf, daß es immer sehr schwer sein wird, zu ermitteln, ob die Absicht der Tödtung vor dem Duell vorhanden gewesen ist, auf gewisse Duellarten, z. B. mit Pistolen, wo in der Regel der eine Theil getödtet wird, eine höhere Strafe festzusetzen. Ich verzichte indeß für jetzt, mich weiter über diesen Gegenstand auszulassen, sondern behalte mir fernere Aeußerungen bis zur Berathung der einzelnen Paragraphen vor.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Ich habe dem geehrten Redner, welcher so eben gesprochen hat, keine Bemerkung entgegenzustellen zur Vertheidigung des Geschworenengerichts, da an dieser Stelle der Ort nicht dazu ist, wohl aber zur Vertheidigung des Abtheilungs-Gutachtens. Es scheint Manches auf Mißverständnissen zu beruhen, namentlich hat der Redner großen Anstoß an der Stelle des Gutachtens genommen, welche sagt, daß gegen den Mißbrauch des Duells das Geschworenengericht eine Garantie biete. Ich bitte aber nur den Zusammenhang zu erwägen. Es ist nämlich das System des rheinischen Rechts im Abtheilungs-Gutachten berührt und dieses System gegen den Vorwurf vertheidigt worden, welcher ihm namentlich dahin gemacht werden könne, daß durch die Straflosigkeit des Duells eine Begünstigung desselben, die zu Mißbräuchen führe, ausgesprochen. Mit Bezug hierauf sagt das Abtheilungs-Gutachten, daß das Geschworenengericht die genügende Garantie gegeben. Es ist nicht die Idee zum Grunde gelegt worden, eine ähnliche, wie die französische Gesetzgebung, für die ganze Monarchie zur Aufnahme zu empfehlen. Das ist erstens von der Abtheilung nicht geschehen, und zweitens hat auch die Abtheilung, wo es sich von Strafe handelt, in Erwägung gezogen, daß überall das Geschworenengericht nicht zu richten hat, und dieser Angriff dürfte also in keiner Weise gerechtfer-

tigt sein. Im Uebrigen ist von Seiten des letzten Sprechers nichts vorgebracht worden, welches die von der Abtheilung aufgestellten Behauptungen zu entkräften vermöchte. Die Abtheilung hat gesagt: Das Duell ist unter allen Umständen ein Milderungsgrund, aber nur unter gewissen Umständen. Und dabei ist Rücksicht genommen worden auf die sozialen Zustände und auf die Thatsache, daß das Duell in vielen Fällen in der öffentlichen Meinung gerechtfertigt sei und deswegen auf eine gelindere Bestimmung Anspruch zu machen habe.

Regierungs-Kommissar Simons: Es ist vorhin als Standpunkt des rheinischen Rechtes bezeichnet worden, daß dasselbe in jedem einzelnen Falle nach der Art und Weise, wie sich die Sache gestalte, die allgemeinen Gesetze über Körperverletzung und Tödtung auf das Duell in Anwendung bringe. In den wenigen Fällen, die in der Rhein-Provinz vorgekommen sind, mag diese Ansicht sich Geltung verschafft haben. Es ist indessen in dem Vortrage des Herrn Ministers der Gesetzes-Revision bereits erörtert worden, welcher schwankende Zustand in der Wissenschaft sowohl wie in der Praxis in dieser Beziehung besteht und namentlich in Frankreich vorhanden ist. Lange Zeit hindurch hat der höchste Gerichtshof dieses Landes sich dahin ausgesprochen, daß das Duell deshalb straflos sei, weil es an besonderen Strafgesetzen fehle und dasselbe unter die allgemeinen nicht subsumirt werden könne. Erst seit dem Jahre 1837 hat sich eine andere Theorie in der Praxis Geltung zu verschaffen gewußt; sie hat aber nur dahin geführt, daß es in Folge der Aussprüche des höchsten Gerichtshofes bis zur Erkennung von Anklagen wirklich gekommen ist. Als praktisches Resultat muß aber festgehalten werden, daß, wenngleich die Anklage verhängt worden, gleichwohl die Freisprechung der Angeklagten regelmäßig erfolgt ist. Von einem angesehenen Schriftsteller über das englische Recht wird ebenfalls die Thatsache bewahrheitet, daß, da auch nach dem englischen Rechte das Duell der allgemeinen Gesetzgebung über Tödtung und Körperverletzung subsumirt wird, die Geschworenen dennoch nur mit dem größten Widerstreben dazu übergehen, durch ihre Aussprüche anzuerkennen, daß auch sie das Duell nach gleichen Grundsätzen beurtheilen zu müssen glauben. Als ein drittes Beispiel kann der Zustand in Belgien angeführt werden, wo ebenfalls der Erfolg eingetreten war, daß die Anklagen wegen Duells nur zu Freisprechungen geführt haben und bis 1836 eine spezielle Gesetzgebung die Materie dort regulirt hat.

Nach diesen Erfahrungen kann man sich wohl zu dem Schlusse berechtigt halten, daß der theoretische Satz, daß das Duell nur unter die allgemeine Gesetzgebung über Körper-Verletzungen und Tödtungen zu subsumiren sei, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entspricht, und daß da, wo man diese Theorie zur Geltung zu bringen versucht hat, es dennoch zur Verhängung einer Strafe nicht gekommen ist.

Es scheint also das Bedürfniß nachgewiesen zu sein, diese Materie durch eine spezielle Gesetzgebung zu reguliren, welche mit den herrschenden Ansichten im Einklange steht und nach der Beschaffenheit der zu stellenden Fragen das Geschworenengericht nicht in eine

Verlegenheit bringt, der es sich nicht anders entziehen zu können glaubt, als dadurch, daß es ein freisprechendes Verdikt abgiebt. Es scheint also, daß nach unseren Zuständen die Lücke auszufüllen ist, die bisher unwiderleglich vorhanden war.

Referent Abgeordn. Frhr. von **Mylius**: Ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar doch Folgendes erwiedern: Es kann aus dem von ihm angeführten Satze nicht geschlossen werden, daß das Bedürfniß einer speziellen Gesetzgebung wirklich existire, und das ist doch die Frage, worauf es ankommt. Es ist von ihm ferner Bezug genommen worden auf die Lage der Gesetzgebung in Frankreich und Bedenken vorgetragen worden, die der französischen Jurisprudenz bei der Behandlung des Duells zu Grunde gelegen haben. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß trotz dieser vielfachen Entscheidungen und trotz vielfacher Vorschläge, die gemacht worden sind, gerade hier eine spezielle Gesetzgebung einzuführen, dennoch auf diese Anträge nicht eingegangen worden ist und vielmehr in Berücksichtigung der durch die gewiegtesten Juristen Frankreichs und die ersten Staatsmänner geltend gemachten Ansichten die Kammern solche Anträge auf eine spezielle Gesetzgebung immer abgewiesen, ob sie gleich in anderen Beziehungen große Reformen in der Strafgesetzgebung eingeführt haben.

Abgeordn. Frhr. von **Lilien-Echthausen**: Der Zweikampf beruht auf der Sitte, auf einer Sitte, die so alt und so fest begründet ist, daß die Gesetzgebungen aller Zeiten vergebens dagegen angekämpft haben; die strengsten Duellmandate sind gegen sie ohne Erfolg geblieben. Wenn dies aber der Fall ist, und wenn andererseits der Staat nicht im Stande ist, mich gegen die Folgen zu schützen, welche mich unausbleiblich treffen, wenn ich mich dieser Sitte entziehe, so habe ich es auch für eine Ungerechtigkeit halten müssen, wenn der Staat mich dafür strafen will, daß ich mich der Sitte füge. Dies sind kurz die Gründe, welche mich dazu bestimmt haben, mit der Majorität der Abtheilung dafür zu stimmen, daß der von dem Zweikampfe, als einem besonderen Verbrechen, handelnde Titel des Entwurfs zu streichen, und daß der Zweikampf vielmehr bei den Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung als Milderungsgrund aufzuführen. Die überzeugenden Gründe indessen, welche der Herr Minister der Gesetzgebung so eben für den Entwurf angeführt hat, haben mich zu der entgegengesetzten Ansicht gebracht, und ich trage kein Bedenken, dies offen zu erklären. Ich trete jetzt dem Titel des Entwurfs über das Duell um so mehr bei, als ich stets anerkannt habe, daß derselbe ein wesentlicher Fortschritt gegen die bestehende Gesetzgebung ist. Insbesondere kann man dem Entwurfe nicht den Vorwurf machen, daß er in dem Zweikampfe ein sogenanntes privilegirtes Verbrechen der höheren Klassen der Gesellschaft konstituire, wenn man berücksichtigt, daß es in Beziehung auf das Strafmaß künftig keinen Unterschied mehr machen wird, ob zwei Eckensteher ihre Streitigkeiten unter sich nach den regelrechten Formen des Zweikampfes schlichten, oder ob zwei Mitglieder der hohen Herren-Kurie Kugeln mit einander wechseln.

(Bravo!)

Abgeordn. Steinbeck: Als anerkannt darf ich annehmen, daß

die hohe Versammlung sich davon überzeugt findet, da jedes Strafgesetz, solle es überhaupt einen Sinn haben, auf einem ethischen Prinzip beruhen muß, und solches Prinzip könne nur aus dem Auffassen des Ganzen der Menschennatur gewonnen werden. Hiervon ausgehend, finden wir, daß diese Natur einen herrlichen Zug an sich trägt. Dieser Zug heißt Heroismus. Er ist die Wurzel unendlicher Tugenden, und jede Tugend ist damit verwebt, welche mit Kraft in die Welt tritt. Der Heroismus hat den Zweikampf erzeugt, ehe noch die Welt an ihn im heutigen Sinne dachte. Wir finden die Duelle schon im hohen Alterthume, darstellend Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, wir finden ihn unter den Helden vor Troja. Solcherlei war der Kampf bei den Horatiern und Curiatiern. Die Romantik des Mittelalters hat das, was früher Gemeinsinn war, auf die Individuen übergepflanzt, und wir sehen die herrlichsten Thaten der Zweikämpfe durch die Poesie verherrlicht. Z. B. die Zweikämpfe zwischen maurischen und christlichen Rittern in Spanien. Wir freuen uns noch heute, wenn wir die Schilderungen dieser geschichtlichen Zweikämpfe lesen; denn es war der Heroismus, der sich darin aussprach, und den wir durch die Romantik verherrlicht finden. — Es tritt aber heutzutage in gesetzlich festgeordnetem Staat durch den Zweikampf das Individuum dem Staat entgegen, mit ihm in Konflikt. Der Staat darf es nicht dulden, daß das Individuum von seinen Gesetzen unabhängig sein wolle. Eintretend in den Staat, opfert ihm das Individuum einen Theil seiner Freiheit auf, um die Früchte zu genießen, die der Staat durch seine gesetzlichen Verhältnisse ihm verleiht, und so ist es denn gekommen, daß gegen das Duell die Gesetzgebung eintreten mußte. Die Gesetzgebung aber hat sich manichfach verirrt, und der Herr Minister hat uns verschiedene solche Verirrungen hervorgehoben. Die schönste davon war unstreitig die, als der Großmeister der Malteser an der Spitze seiner Heldenschaar den Heroismus und seine Ausstrahlungen nicht bändigen konnte und diesen Heroismus durch Heroismus zu bekämpfen suchte, indem er das Haupt des Siegers im Duell unter dem Beile des Nachrichters fallen ließ.

Nicht nur solche romantische Ansichten einer Zeit, die über uns in mancher Beziehung durch ihre Poesie hervorragt, können jetzt überhaupt nicht Anwendung finden, sondern wir müssen in unserer Legislation uns auch ganz speziell dem heutigen Geiste unseres Volkes, unseren heutigen Sitten fügen, und unser Recht muß sich, um ein wahres zu sein, diesen Verhältnissen anschließen. Dies hat man auf eine sehr mißglückte Art durch die Bestimmung des Allg. Landrechts versucht. So groß man auch von den Gesetzgebern jener Zeit in vielen anderen Beziehungen denken, so viel Gerechtigkeit man ihnen widerfahren lassen muß, in diesem Punkte sind sie jedenfalls fehlgegangen; denn sie haben ein Gesetz aufgestellt, das nicht nur unausführbar, sondern in dem Prinzip ganz unrichtig gefaßt ist, es sollte die Ehre halten und hat in seinen Strafbestimmungen die Ehre mit Füßen getreten. In dieser Form wollen wir uns also nicht bewegen. Wir wollen die Sitte, die Zeit ins Auge fassen. Die Ehre, von welcher der Gesetzgeber bei dem Allgemeinen Landrechte ausging,

war die Ehre des Individuums nur dem Individuum gegenüber, und hierin scheint der Fehlgriff besonders gelegen zu haben. Der vorliegende Entwurf macht darin schon einen sehr glücklichen Vorschritt, daß er das Duell von den Injurien getrennt, besonders behandelt und seine eigenthümliche Natur anerkennt. Ich glaube aber, um über das Duell im Sinne unserer Zeit und unserer Sitte richtig zu urtheilen, muß man noch einen anderen Gesichtspunkt ins Auge fassen, nämlich dem Einzelnen darf auf keinen Fall das Recht geraubt werden, seine Ehre zu vertheidigen mit Aufopferung seines Blutes: ehrhaft, wehrhaft, ehrlos, wehrlos. Aber es ist das Gesetz, welches ihm die Vertheidigung anbietet, und diese weist er zurück. Er macht Gebrauch von dem Rechte, welches der Staat an sich genommen hat; ein Individuum erklärt dem anderen Individuum den Krieg. Dies ist es, was in dem Duelle vom Staate aus zu strafen. Es ist die unerlaubte Selbsthülfe derjenige Punkt, welcher das Duell strafbar macht, und ich bekenne, daß ich gewünscht hätte, bei der unerlaubten Selbsthülfe diesen Gegenstand mit in dem Gesetze seine Stelle finden zu sehen. Abgesehen von dieser Stellung in dem Gesetze, bin ich eben, nach der von mir angedeuteten Ansicht, mit der Ansicht des Entwurfes durchaus einverstanden, indem er das ganze Vergehen vom ersten Moment bis zum letzten als ein zusammenhängendes Ganze würdigt, es in seinen verschiedenen Phasen betrachtet und man so dann zu dem Resultate gelangt, welches die Strafen ergiebt, die mit dem Grade der unerlaubten Selbsthülfe in Einklang stehen und die Individuen gehörig sichern.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn ich nicht, wie das Mitglied aus Westfalen, sofort auf die Rede des Herrn Justiz-Ministers mich ergebe, so liegt das hauptsächlich darin, daß derselbe bei Erwägung der zwischen dem Gesetz-Entwurf und dem Gutachten bestehenden Verschiedenheiten denjenigen Unterschied nicht berücksichtigt hat, den ich für den wichtigsten halte, und der mich bestimmt, an den wesentlichsten Punkten des Gutachtens festzuhalten. Wenn ich den Minister der Gesetzgebung recht verstanden habe, so liegen die Gründe, welche es überhaupt rechtfertigen, die Strafbestimmungen über den Zweikampf aus den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzungen und Tödtung ausscheiden zu lassen, darin, daß man einmal dadurch vermeiden will, Strafen festzusetzen, welche ihrer Härte wegen der Volksansicht entgegen sind, zweitens solche Strafen, welche deswegen zu hart erscheinen, weil sie gegen Verletzungen gerichtet sind, die gewissermaßen ein Individuum mit der Bewilligung des Anderen unternimmt, und die den alten Grundsatz für sich haben: volenti non fit injuria, daß endlich, wenn man so harte Strafen nicht vermiede, man die Bestrafung erfahrungsgemäß unausführbar und somit die Gesetzgebung illusorisch machte. Dies sind, glaube ich, die hauptsächlichsten Gründe gewesen; ich schließe mich diesen Gründen vollständig an und stimme auch der Ansicht des Herrn Ministers darin bei, daß diese Gründe, wenngleich zu einer besonderen Behandlung in Betreff des Strafmaßes, so doch nur zur Milderung der Strafe, nicht aber, wie von dem Herrn Korreferenten ausgeführt worden ist,

und wie es nach französischem und rheinischem Recht stattfindet, theilweise bis zur Straflosigkeit führen dürfen. Dem Allen stimme ich, wie gesagt, vollkommen bei, und ich würde, wenn der Entwurf sich darauf beschränkte, also nur die Bestimmung der Milderung der Strafe aufgestellt hätte, nichts zu erinnern haben; der Entwurf geht aber namentlich in den §§. 216 und 217 noch weiter, und darauf gründe ich mein Monitum.

Im §. 216 heißt es:

„Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte geschärft werden."

und im §. 217:

„Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 214—216) eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung zu bestrafen."

In diesen Paragraphen nimmt der Entwurf von dem inneren Organismus einer gesetzlich verbotenen Handlung, eines Vergehens Notiz, er nimmt Notiz von den Regeln, unter denen etwas, was er als Verbrechen selbst bezeichnet, begangen wird; er nimmt auf günstige Weise davon Notiz, indem er, wenn diese behufs Ausführung des Vergehens vereinbarten Regeln des Vergehens verletzt werden, das Vergehen selbst härter bestraft. Das ist, meines Ermessens, etwas, wodurch das Gesetz sich gewissermaßen, wenn auch aus Nützlichkeitsgründen und in der besten Absicht, zum Garanten des Vergehens macht; meines Ermessens, sagt der Gesetzgeber in diesen Paragraphen ganz einfach: Nachdem man Jahrhunderte lang sich bemüht hat, mit gesetzlichen Mitteln gegen den Zweikampf anzukämpfen, und dies nicht gelungen ist, größtentheils deshalb, weil man sehr unzweckmäßige gesetzliche Mittel angewendet hat, so muß ich zu anderen Mitteln greifen, und zwar nicht allein zu zweckmäßigen gesetzlichen, sondern auch zu zweckmäßigen ungesetzlichen. Das ist es, was der Entwurf in diesen beiden Paragraphen ausspricht, und deshalb scheint es vor allen Dingen nothwendig, daß diese beiden Paragraphen gestrichen werden, und, wenn diese Paragraphen gestrichen werden, so würde vielleicht keine Veranlassung seien, die Bestimmungen über den Zweikampf mit den gemilderten Strafen in den nächstfolgenden Titel nicht aufzunehmen. Indem ich bemerke, daß der Herr Marschall von Brandenburg das Gutachten wohl nicht richtig verstanden hat, wenn er glaubt, die Abtheilung sei gegen Milderung der Strafe, bin ich also der Meinung, daß, insoweit der Zweck des Entwurfes nur dahin ginge, ein angemesseneres Strafmaß einzuführen und namentlich diejenigen Handlungen, welche sonst mit härterer Strafe belegt werden, einfach deshalb mit einer milderen Strafe zu ahnden, weil sie im Zweikampfe vorgekommen sind, dieser Zweck vollkommen erreicht würde, wenn die betreffenden Strafbestimmungen auf die von der Abtheilung vorgeschlagene Weise in den nächsten Titel aufgenommen würden; es wäre

dann keine Veranlassung vorhanden, durch die vorhin angedeutete Anerkennung ungesetzlicher Verhältnisse noch eine besondere Rücksicht eintreten zu lassen. Ich glaube auch, daß Alle, welche den Zweikampf für unentbehrlich, die ihn wegen Sitte, Ehre und ritterlichen Gefühles für nothwendig halten, sich damit vollkommen einverstanden erklären müssen und auf eine dem Wesen des Gesetzes fremde Berücksichtigung verzichten werden. Ich will mich nicht besser machen, als ich bin, ich erkenne die subjektive Berechtigung jener Ansichten und Gefühle an, ich bin weit entfernt, durch das, was ich hier spreche, implicite das Gelöbniß ablegen zu wollen, daß ich für die Vorurtheile, aus welchen sie entspringen, jederzeit ohne Versuchung bleiben würde. Ich gehe aber weiter, ich vergegenwärtige mir den Standpunkt derjenigen, die meinen, daß in der innersten Herzenskammer etwas zu sühnen sein könne, was durch das Gesetz nicht gesühnt werden kann, vielmehr nur durch die Berufung auf das, was die alten Deutschen ein Gottes-Urtheil nannten; wenn ich mich auf den Standpunkt derjenigen stelle, die dies ernstlich meinen und bereit sind, „ihres Herzens Unterfangen mit des Herzens Blut zu sühnen", so frage ich, ob solche, die mit Bewußtsein und nach ihrer Ueberzeugung sich außerhalb des Gesetzes stellen, weil es ihnen nicht ernst genug ist, sich nicht gern und willig allen Folgen ihrer Handlung unterwerfen werden? Es ist in einer früheren Sitzung angeführt worden in Beziehung auf jene Patrioten, welche in früheren Jahren sich eines Hoch- und Landesverraths formell theilhaftig gemacht hatten, und zwar von dem Herrn Landtags-Kommissar angeführt, sie hätten das mit Bewußtsein der möglichen Folgen gethan, und sie würden ihre Strafe mit Freuden getragen haben. Das war ein wahres Wort, aber dasselbe verlange ich auch von demjenigen, der, um den tiefsten Gefühlen seines Herzens folgen zu können, das geschriebene Recht verletzt. — Ich komme auf einen anderen Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Gutachten, welchen der Herr Minister der Gesetzgebung schon hervorgehoben hat, und der darin bestehen soll, daß in allen Fällen des Zweikampfes, in denen keine Verletzung stattgefunden, nach dem Gutachten alle vorbereitenden Handlungen straflos bleiben sollen, und da muß ich bekennen, wie ich mich überzeugt habe, daß das nicht angeht, und der Meinung bin, daß jene Handlungen nicht immer straflos bleiben können. Ich glaube aber, daß dazu nicht ein besonderer Titel über den Zweikampf erforderlich sein dürfte, sondern daß — doch das ist Fassungssache, und ich unterwerfe mich besserem Ermessen — daß dieser Punkt unter den Bestimmungen über den Versuch sich erledigen würde. Sollte ich hierin irren und dies nicht angehen, so würde ich meinerseits nichts dawider haben, daß ein besonderer Titel darüber gegeben werde; darauf aber muß ich wiederholt antragen, daß das in den §§. 216 und 217 aufgestellte Prinzip beseitigt werde, und ich bitte, ernstlich in Erwägung zu nehmen, ob wir dem Gesetzgeber rathen dürfen, sich durch die Paragraphen zum Garanten gesetzwidriger Handlungen zu machen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich fange an mit demselben Gegenstande, den der geehrte Abgeordnete aus Preußen zuerst erwähnt

und an die Spitze seines Vorschlags gestellt hat, nämlich mit den §§. 216 und 217. Ich glaube, er hat selbst anerkannt, daß dies bloße Einzelnheiten sind; diese beiden Paragraphen könnten vollständig gestrichen werden, das System des Entwurfs würde davon unberührt bleiben. Aber ich muß doch den Entwurf gegen den Vorwurf vertheidigen, welcher aus der Aufnahme dieser beiden Paragraphen hergeleitet worden ist. Der Vorwurf ging darauf, daß in beiden Paragraphen der Gesetzgeber gewissermaßen den Zweikampf als etwas Ehrenwerthes, an sich Berechtigtes unter der Voraussetzung gewisser Formen und Bedingungen anerkenne; diese Anerkennung aber dürfe er ihm nicht widerfahren lassen. Ich muß dem widersprechen, vor Allem, was §. 216 betrifft. Der Paragraph hat nicht den Sinn, daß, weil die Sekundanten hergebracht sind und man von dieser Sitte abweiche, die Strafe geschärft werden solle, sondern deswegen, weil nach der Erfahrung das Duell ohne Sekundanten viel gefährlicher werden kann. Ich will mich durch ein Beispiel deutlicher machen. Gesetzt, es käme einmal die Sitte auf, das Duell dadurch noch gefährlicher zu machen, daß man sich vergifteter Waffen bediente. Wenn der Gesetzgeber darauf eine noch härtere Strafe setzte, läge darin etwa eine billigende Anerkennung des ohne diesen Zusatz verübten Zweikampfes? Gewiß nicht, sondern nur die Anerkennung der größeren Verwerflichkeit, ja Abscheulichkeit des mit einem solchen Zusatz verübten Duells. Eben so ist es auch hier, weil durch die Abwesenheit der Sekundanten das Duell viel gefährlicher werden kann, als es außerdem sein würde; deswegen ist eine besondere Strafe darauf festgesetzt. Was die vereinbarten Regeln des Zweikampfes betrifft, so hat der Vorwurf mehr den Schein für sich. Diese vereinbarten Regeln haben nämlich etwas, das auf eine gewisse Berechtigung des Daseins hindeutet. Ich hätte nichts dagegen, den ganzen Paragraphen zu streichen. Ich mache aber auf den Umstand aufmerksam, daß durch Uebertretung dieser Regeln eine ganz besondere Schlechtigkeit und Niederträchtigkeit bewiesen werden kann, wenn dasjenige, was verabredet worden ist, um das Duell weniger gefährlich zu machen, zur Vernichtung des Lebens gemißbraucht wird. Es liegt darin etwas besonders Verwerfliches und Tadelnswerthes, nicht weil die vereinbarten Regeln überschritten werden, sondern weil es einen höheren Grad der Gefährlichkeit für Menschenleben mit sich führt. Diese beiden Paragraphen, glaube ich, können wegfallen, und das System des Entwurfs bleibt unberührt; indessen wird es bei der weiteren Berathung darauf ankommen, ob man einen dieser Paragraphen weglassen will. Was aber das Andere betrifft, so freut es mich, daß der Abgeordnete hierin beigetreten ist; denn für einen praktischen Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Antrage der Abtheilung halte ich es allerdings, daß hier alle vorbereitenden Handlungen strafbar erachtet werden sollen, und wenn der Abgeordnete darauf eingeht, so freut es mich vorzüglich. Außerdem würde das System des Entwurfs makellos bleiben. Was ich aber mit besonderer Freude anerkennen muß im Vortrage des Abgeordneten, ist die Aeußerung, daß derjenige, welcher seiner Ehre wegen den Zweikampf

für nothwendig hält, als guter Bürger auch ohne Bedenken sich der Vollziehung der Strafe unterwerfen, also diesen Tribut seinem Vaterlande bringen werde. Diese Ansicht spricht sehr zur Unterstützung des ganzen Entwurfs in Ansehung der Strafen, die für alle Phasen des Duells vorgeschrieben sind.

Abgeordn. von Donimierski: Es ist von einem Redner eben bemerkt worden, worauf ich die hohe Versammlung aufmerksam machen wollte, nämlich, ob die vorbereitenden Handlungen straflos sein können. Die Abtheilung spricht ihre Ansicht bestimmt aus. Sie sagt, ein bloßer Duellvertrag, so wie ein vollzogener Zweikampf, der ohne alles Resultat geblieben, soll straflos sein. Diese Ansicht ist unrichtig; denn wenn wir den Zweikampf als ein strafbares Vergehen ansehen, so müssen auch die diesen vorbereitenden Handlungen eben als ein Versuch schon nach den allgemeinen Bestimmungen bestraft werden. Die Abtheilung sagt ferner: „Hat eine körperliche Verletzung oder Tödtung stattgefunden, so ist kein Grund, von den für diese Fälle gegebenen Strafbestimmungen abzuweichen.“ Die Abtheilung gesteht aber weiter unten zu, daß für dieses Vergehen mildere Strafen nothwendig sind, weil es auf alten Vorurtheilen beruht und eine eigenthümliche Natur hat, indem die Rechtsverletzung in Folge eines wechselseitigen Vergleiches geschieht. Ferner sagt die Abtheilung, sie wolle das Duell nicht als ein besonderes Vergehen behandeln, um nicht gewissermaßen die alten Vorurtheile dadurch zu sanctioniren. Dies geschieht aber nicht dadurch, daß wir das Vergehen in einem besonderen Titel behandeln, sondern dadurch, daß wir mildere Strafen dafür festsetzen, die aber auch die Abtheilung für durchaus nothwendig findet. Deswegen halte ich die vorliegende Frage für eine reine Fassungssache, ob wir es für zweckmäßig erachten, die milderen Vorschriften in verschiedene oder in einen Titel aufzunehmen. Ich erkläre mich für Letzteres.

Abgeordn. Wodiczka: Ich habe mich nicht überzeugen können, daß die Majorität der Abtheilung Unrecht hat. Die Redner, welche für die Beibehaltung des Titels gesprochen haben, legen zu viel Gewicht auf die Ehre und die Ansichten der sogenannten gebildeten Stände. Der preußische Staat ist kein Staat der Ehre allein, sondern auch ein Staat der Intelligenz. Er ist daher verpflichtet, nicht blos Gesetze für Gebildete und Ungebildete zu geben, sondern er muß für alle Menschen ein gleiches Gesetz erlassen. Ich bin in meiner Ueberzeugung durch eine Aeußerung des verehrten Herrn Kommissars des Kriegs-Departements noch mehr bestärkt worden. Er hat gesagt, wer ein Duell verweigere, werde ehrlos. Gedenken Sie nun des Bescholtenheits-Gesetzes. Es giebt im bürgerlichen Stande viele Beamte, welche Offiziere sind. Wenn sie ein Duell verweigern, weil sie das Gesetz, welches zu befolgen sie angelobt, nicht übertreten wollen, so werden sie für ehrlos erklärt. Kann ein Ehrloser im Amte bleiben? Kann er Richter bleiben, wenn er ein Justizamt bekleidet? Kann er in einer Stände-Versammlung sitzen, wenn er das Recht der Standschaft hat? Ich stimme für eine härtere Strafe, als der Entwurf angegeben hat, weil ich nicht anerkenne, daß derjenige, wel-

cher sich einem Duell aussetzt, mehr Muth habe, als derjenige, welcher es verweigert. Wer es ausschlägt und so die Gesetze, welche das Duell verbieten, befolgt, hat auch Muth. Ich erkläre mich daher für den Wegfall dieses Titels.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich habe gesagt, daß ein Offizier, welchem eine Ehrverletzung zugefügt wird, und der alsdann dem Duell auszuweichen sucht, den Vorwurf der Feigheit auf sich ladet und dadurch seine Ehre als Offizier verliert. Ein Offizier aber, welcher einräumt, daß er feig ist, kann nicht Offizier bleiben. Er giebt sich der Verachtung seiner Kameraden preis und gefährdet mithin seine Existenz.

Abgeordn. Lucanus: Vor allen Dingen, ehe ich auf die Sache selbst komme, muß auch ich mit ein paar Worte auf den Ursprung des Duells im Mittelalter zurückkommen ....

(Heiterkeit)

.... weil ich darin auch eine Entschuldigung finde und nothwendig daraus meine weiteren Folgerungen ziehen muß. Wenn das Duell aus dem Streben nach Ehrenhaftigkeit des Mittelalters hervorgegangen ist, aus dem Streben des Mannes nach größter Mannhaftigkeit, welches sich vorzugsweise im Waffengebrauche zu zeigen pflegte, so liegt darin der Grund, daß das Duell sich auch bis heute erhalten hat und noch länger erhalten wird, eben weil der Waffengebrauch fortdauert. Die Waffe eben ist es, welche Veranlassung zum Duell giebt. Der Student, der auf die Universität kommt und auf dem Fechtboden den Gebrauch der Waffen kennen lernt und eine Ehre darin sucht, sich mannhaft zu zeigen, bekommt leicht eine Neigung, zur Verfechtung seiner Ehre die Waffen zu gebrauchen; eben so geht es bei dem Militair. So lange wir nicht im Stande sind, den Waffengebrauch abzuschaffen, können wir auch das Duell nicht abschaffen. Die Neigung, seine Ehrenhaftigkeit durch eine solche Selbsthülfe zu bewähren, besteht aber nicht allein in dem Waffengebrauch, sondern man hat Ehrenhaftigkeit und Meisterschaft auch in den Waffen der Rede und der Schrift zu beweisen sich bemüht, und so ist es sogar zu Zweikämpfen gekommen, welche von rein musikalischer Natur waren. Denn die Minnesänger haben auch gewetteifert. Das Duell hat überdies zwei Gesichtspunkte. Im Volke ist die Meinung festgewurzelt, eine solche Selbsthülfe sei erlaubt, der Staat dagegen erklärt sie für nicht erlaubt. Wenn der Staat nun nicht im Stande ist, die Mittel aufzufinden und anzuwenden, um das, was er nothwendig findet, vollkommen zu erreichen, und weder Hinrichtungen noch auch das scheußlichste aller Mittel, welches man in Amerika angewendet hat, die Leute, welche sich duellirt haben, ins Irrenhaus zu schicken, irgend etwas geholfen haben, so ist es, glaube ich, auch an der Zeit, die Waage balanciren zu lassen, halb der Volksmeinung, halb der Rücksicht auf den Staat zu folgen und nur die Hälfte der Strafe denen anzudrohen, von welchen diese Gesetze überschritten werden. Dann wird der Volksansicht, der Ehrenhaftigkeit und auch dem Staate gleich Recht geschehen.

Abgeordn. Graf Renard: Ich sage nicht ein Wort (Heiterkeit) über das Wesen und die Geschichte der Duelle. Es ist dies ein von den besten Talenten der Versammlung bereits zu breiter Heerstraße ausgetretener Pfad. Ich will nur die Versammlung auf den Standpunkt zurückführen, wo die Debatte steht oder stehen sollte. Der geehrte Redner vor mir hat sich über verschiedene Fragen ausgesprochen. Es ist von Anderen sogar auf das Detail der einzelnen Paragraphen eingegangen worden. Die Frage ist aber einfach die: soll das Duell überhaupt bestraft werden? Soll es bestraft werden im Sinne der Manifestation der allgemeinen Gerechtigkeit, des Sittlichkeitsgefühls? Die Versammlung ist hier nicht schwankend und getheilt, Duelle sollen bestraft werden. Nun kömmt die zweite Frage. Soll diesem Vergehen ein besonderer Titel gewidmet, oder soll es unter den Titel 12 von der Tödtung und Körperverletzung aufgenommen werden. Ich muß mich dafür erklären, daß ein eigener Titel diese Angelegenheit behandle, und zwar im Sinne der Strenge, damit, wenn es sich unter die allgemeinen Paragraphen verläuft, es nicht ganz straflos bleibe, wie in anderen Gesetzgebungen dies der Fall, dann aber auch deshalb, damit die sogenannten Hetzer bestraft werden, wozu Titel 12 keine Gelegenheit bietet, im Sinne der Milde aber, damit, wenn das Resultat ein trauriges ist, nicht zu streng gestraft werde, damit der Charakter dieses Vergehens legale Berücksichtigung finde. Ich erlaube mir, noch auf eine Lücke in den Argumenten des Abgeordneten aus Preußen aufmerksam zu machen; er erklärte, daß der Entwurf durch §. 217 in den Worten „vereinbarte Regeln" die Regeln einer widerrechtlichen Handlung als zu Recht bestehend anerkenne. Das ist nicht der Fall. Der Paragraph erkennt als Gesetz die Regeln des Zweikampfs nicht an, sondern die Duellanten haben sie anerkannt, und was dagegen unternommen wird, ist ein Bruch des Vertrags und als solcher ein sehr erschwerender Umstand.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube doch, wir befinden uns hier in einer eigenthümlichen Lage, indem die Abtheilung dem Prinzip des Entwurfs näher steht, als diejenigen Mitglieder, welche die Ansicht der Regierung haben vertheidigen wollen, ja sogar näher, als ein Organ der Regierung selbst. Ich für meine Person, und ich glaube auch die Majorität der Abtheilung, theile die Prinzipien über die Natur und Strafbarkeit des Duells, wie sie der Herr Minister der Gesetzgebung entwickelt hat, vollkommen. Er verlangt, daß der Staat unter allen Umständen den Zweikampf als eine strafbare Handlung betrachte und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken müsse, die Zweikämpfe zu vermindern, daß aber, um zu diesem Ziel zu gelangen, die Strafe auch ausführbar sein müsse. Das ist das Prinzip, welches der Herr Justiz-Minister entwickelt hat. Dem ist die Abtheilung beigetreten; dieselbe ist nur noch milder gewesen, sie hat die vorbereitenden Handlungen nicht strafen wollen, und ich theile daher insofern die Ansicht des verehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen ganz vollkommen, daß sich eigent-

lich die Abweichung des Vorschlages der Abtheilung nur auf eine Formfrage reduzirt, auf eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man hier so weit gehen solle, daß man die vorbereitenden Handlungen für straflos erklärt. Wenn aber wahr wäre, was der Herr Vertreter des Kriegs-Ministeriums gesagt hat, daß die Ehre des Offizierstandes so unbedingt das Duell erfordere, daß die Ehre des Offizierstandes nicht bestehen könne ohne Duell, wenn ferner das wahr wäre, was ein Mitglied aus Westfalen gesagt hat, welches ebenfalls ein höheres Staatsamt einnimmt, daß, wenn das Duell nicht mehr existirte, die Zeit des „geistigen Faustkampfes" eintreten würde — ein Ausdruck, den ich allerdings nicht ganz verstanden habe, ich ahne es aber, was damit gemeint gewesen ist —

(Heiterkeit)

dann beginge der Staat ein Unrecht, wenn er auch nur einen Tag Gefängniß auf das Duell setzte. Der Staat darf nur das Unrecht strafen, nicht das Recht, nicht einen Gebrauch, der nach dieser Ansicht zum Schutze der Sitte und Ehre nothwendig; es darf aber dieser Grundsatz niemals vom Staate anerkannt werden, und ich muß nochmals behaupten, daß wir dem Entwurfe, der ihn nicht anerkannt hat, viel näher stehen, als diese Ansicht. Ich glaube demnach auch, daß die Abtheilung in keiner Weise auf dem Antrage bestehen wird, den Zweikampf nicht in einem besonderen Titel zu behandeln. Kommt die hohe Versammlung zu der Ueberzeugung, daß die Ansicht der Abtheilung nicht richtig sei, daß die vorbereitenden Handlungen nicht zu strafen seien, sondern will sie, wie der Entwurf es thut, daß schon die vorbereitenden Handlungen bestraft werden, so wird sich von selbst ergeben, daß es zweckmäßig ist, einen besonderen Titel zu machen. Wir glaubten nur, ein besonderer Titel sei nicht nothwendig, weil die ganze Sache sich auf 2—3 Paragraphen reduzirt, die bei den Bestimmungen über die körperlichen Verletzungen und über Tödtung zu behandeln wären. Im Uebrigen habe ich jetzt darüber, was das verehrte Mitglied aus Preußen in Bezug auf die §§. 216 und 217 gesagt hat, noch keine Veranlassung, mich zu äußern.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Daß das Duell durchaus nothwendig sei für die Armee, habe ich, wie ich glaube, nicht gesagt. Ich setzte nur voraus, daß die geehrte Versammlung meine Ansicht dahin theilen würde, daß es schwerlich je gelingen möchte, das Duell aus der Armee zu verbannen, und bei dieser Ansicht muß ich auch stehen bleiben und nochmals wiederholen, was ich vorhin geäußert habe, daß einem Offizier, wenn er gefordert wird, nichts übrig bleibt, als die Forderung anzunehmen. Ich frage, was soll aus ihm werden, wenn unter seinen Kameraden bekannt wird, er habe eine Forderung abgelehnt und sich derselben zu entziehen gesucht? Ich frage, ob er dadurch nicht den Vorwurf der Feigheit auf sich ladet, und ob es dann noch möglich ist, ihn in der Armee zu behalten? Wenn es gelingt, die allgemeine Bildung so weit zu verbreiten, daß das Duell überhaupt verschwindet, so wird es auch für die Armee nicht weiter nothwendig sein; aber wie die Sache jetzt noch liegt, kann ein Offizier, nach meiner innigen Ueberzeugung, sich demselben eintretendenfalls nicht entziehen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Es ist also immer nur ein Vorurtheil, keine Nothwendigkeit.

Abgeordn. Krause: Wenn die Abtheilung alle Strafen für das Duell verworfen oder unter den Begriff des XII. Titels gestellt hätte, so würde ich dem beistimmen, aber da sie einmal gesagt hat, daß nur eine Ermäßigung eintreten solle, so finde ich es doch am Ende zweckmäßig, daß wir den Entwurf annehmen, wie er vorliegt, wofür sich auch zwei Mitglieder von der Majorität der Abtheilung erklärt haben. Deshalb wollte ich blos motiviren, warum ich diesmal gegen die Abtheilung stimme. Daß das Duell oft aus mißverstandenem Ehrgefühle hervorgeht, erkenne ich ganz an, da aber junge Brauseköpfe einmal eine ganz besondere Ehre haben müssen, so stimme ich eben deshalb für den Entwurf, der sie wenigstens nicht ehrlos macht.

Abgeordn. von Werdeck: Ein paar praktische Bemerkungen möchte ich hier einführen. Das geehrte Mitglied aus Preußen, welches kurz vor mir gesprochen hat, hat darauf verwiesen, daß es wünschenswerth sei, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs auch auf den Zweikampf möglichst anwendbar zu erhalten; ich gestehe, daß ich befürchte, daß es zu den höchsten praktischen Inkonvenienzen führen würde, wenn wir nicht bestimmt erklären, wie es in Ansehung der Sekundanten zu halten, wenn wir nicht bestimmt erklären, wie es in Ansehung der Herausforderung und der Folgen der Herausforderung gehalten werden solle, wenn wir nicht bestimmt erklären, wie es mit den übrigen Zeugen und Theilnehmern an Duellen zu stehen kommen soll. Ich glaube, wir laufen dann Gefahr, daß die einfache Herausforderung unter Umständen als Versuch eines nach dem Vorschlage der Abtheilung möglicherweise mit lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens mit 3—20 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werde und in analoger Weise auch die Sekundanten und übrigen Theilnehmer auf eine sehr harte Weise bestraft werden würden. Dem müssen wir entschieden vorbauen, und das kann nur geschehen, wenn wir uns speziell im Gesetze auf die Sache einlassen. Es kann mir entgegnet werden, wie in einem ganz ähnlichen Falle geschehen ist, daß im Allgemeinen Niemand über die Motive zweifelhaft sein könne, welche bei Abfassung des Gesetzes obgewaltet haben, indem darüber unsere Verhandlungen hinreichende Auskunft geben würden; ich bin aber der Ansicht, daß für den Richter nicht das Motiv, sondern der Ausspruch des Gesetzes maßgebend ist, und daß für den Richter, wenn das Gesetz so erlassen wird, wie es die Abtheilung projektirt hat, nur die Vorschriften dastehen, daß Duellanten unter Umständen mit 10jähriger bis zu lebenswieriger Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, und welche weiteren Milderungen von der Abtheilung in Vorschlag gebracht worden sind. Daraus wird aber weiter folgen, daß der Richter auch für nothwendig erkennen wird, auf die Strafe des Versuchs und der Theilnahme zu erkennen. Aus diesen rein praktischen Gründen halte ich es für unerläßlich, einen besonderen Titel zu bilden, wo wir erklären, wie wir es mit der Anwendung der allgemeinen Theorie auf dieses besondere Verbrechen gehalten wissen wollen.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich beklage, daß das verehrte Mitglied, welches so eben sprach, — selbst wenn ich mich so falsch ausgedrückt haben sollte, was ich aber bestreite —, mir zutraut, daß ich den Versuch höher bestraft wissen wolle, als die That selbst. Ich habe deutlich ausgesprochen, daß ich die milderen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes für die That in Anspruch nehme, und habe nur die Frage gestellt, ob es nicht zulässig und ausführbar, die einen Zweikampf vorbereitenden Handlungen als Versuch und nach den darüber gesetzlich bestehenden Regeln zu bestrafen, wodurch denn doch entschieden mildere Strafen vorgeschlagen sind.

Abgeordn. von Werdeck: Ich bedaure, daß ich mißverstanden worden bin; ich habe die Sache gerade so aufgefaßt, wie sie jetzt von dem geehrten Abgeordneten dargestellt worden ist.

(Erneuerter, mehrfacher Ruf zur Abstimmung.)

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich wollte nur auf eine Beziehung aufmerksam machen, die von den Rednern, die vor mir gesprochen haben, bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden ist. Im Allgemeinen schließe ich mich dem an, dem, was in juristischer, moralischer und sozialer Beziehung gesagt worden ist, hauptsächlich dem an, was von dem Herrn Minister der Gesetzgebung und von dem Herrn Marschall der Provinz Brandenburg gesagt wurde. Es ist namentlich die Rücksicht für mich maßgebend, es zu wünschen, die Vorschriften über das Duell in einem besonderen Titel aufgeführt zu wissen, die auch ein geehrter Abgeordneter der Ritterschaft von Schlesien angeführt hat, nämlich die Fälle besonders unter Strafe zu ziehen, die dann straflos bleiben würden, wenn wir diesen Titel hier fallen ließen und die Bestrafungen der Verwundung oder Tödtung im Duell in den betreffenden Titel über Körperverletzung und Tödtung verweisen wollten. Ich meine die Bestrafung derjenigen, die einen frevelhaften Anreiz zum Duelle gegeben haben, und die noch größere moralische Verschuldung derer, die, ohne an einem Duell Theil genommen zu haben, als Hetzer auf eine boshafte Weise ein Duell veranlaßt haben. Wenn ich mich noch besonders den Ansichten anschließe, die der Herr Vertreter des Kriegs-Ministeriums ausgesprochen hat, so hebe ich hervor, daß, wenn wir diesen Titel fallen lassen, wir eine Rechts-Ungleichheit in Bezug auf diesen Fall zwischen dem Volke und dem Heere einführen würden, welches über das Duell schon eine bestehende besondere Gesetzgebung hat, über die ich mich in keine Debatte einlassen kann. Wo ist aber Volk und Heer inniger verwachsen, als in Preußen? Ich glaube also, daß dieser Uebelstand gewiß nicht niedrig angeschlagen werden muß. Die Verordnungen, die in dem Entwurfe, der uns vorliegt, angenommen worden sind, stehen in naher Analogie zu den Verordnungen, die schon für das Heer bestehen; sollte dies an sich ein Uebelstand sein? Ich glaube, nein. Ich frage weiter: Sollten bei Annahme dieser Verordnungen aus der Praxis analoge Formen in allen Ständen entstehen, wie sie schon im Heere bestehen, ich meine die Ehrengerichte, sollte das ein Nachtheil für die künftige Entwickelung der Gesetzgebung über Ehrensachen sein? Ich glaube es eben so wenig. Es würde dies wenigstens ein neuer, bis jetzt

noch nicht versuchter Weg sein, den Mißbrauch des Duelles auf ein Minimum zu beschränken und durch dieses Minimum zuletzt auf die Entwickelung der öffentlichen Meinung gegen das Duell zu wirken. Ich komme allerdings hier zurück auf eine neue Richtung in der Gesetzgebung, in der ich früher schon einmal einen Vorschlag mir erlaubt hatte, der aber in der Minorität geblieben ist, dem über Genossenschafts-Gerichte in Bezug auf Wiederverleihung der auf Zeit aberkannten bürgerlichen Ehre. Inwiefern eine solche Institution nicht einmal nothwendig werden möchte, überlasse ich der Zeit. Ich komme nun darauf zurück, daß ich diesen Titel, wie er hier liegt, besonders auch deshalb mit Freuden begrüßt habe, weil er mir ein erster Schritt auf einem neuen Wege zu sein scheint, der bis jetzt von keiner Gesetzgebung noch in Bezug auf eine mögliche Beschränkung und Regelung der Duelle versucht worden ist.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Meine Herren, die Absicht der Majorität der Abtheilung ging dahin und geht dahin, den Titel von dem Duell als solchen im Gesetzbuche wegzulassen; sie ist dazu gekommen aus der Rücksicht, daß sie das Duell nicht spezifisch als ein besonderes Verbrechen ansehen will. Es ist daher wesentlich die Frage, ob das Duell als ein besonderes Verbrechen anzuerkennen sei. Der Herr Justiz-Minister hat den Begriff des Duells und die edle Seite des Duells gezeigt; ich stimme ihm darin vollständig bei. Ich bin nicht der Ansicht des geehrten Mitgliedes aus Schlesien, welches behauptete, das Duell gehöre unter die unerlaubte Selbsthülfe; es findet in der Selbsthülfe seine Begründung gar nicht, es findet sie in etwas ganz Anderem. Wer angegriffen worden ist, will gerade dem Angreifenden gegenüber zeigen, daß er die Verachtung, die im Angriffe liegt, nicht verdiene, er will zeigen, daß der Vorwurf, der ihm gemacht wird, daß die Voraussetzung eine irrige ist, und daß er dafür selbst sein Leben in die Schanze zu schlagen bereit sei. Das ist die schöne und einzig motivirende Seite des Duells. Dann ist es aber kein Verbrechen. Wenn ich Demjenigen, der mich beleidigt hat, sage: Du hast mich falsch taxirt, wenn Du mich für einen ehrlosen Menschen hieltest, ich will Dir das Gegentheil zeigen, — wenn ich mich bereit erkläre, mein Leben dafür einzusetzen, so ist das nichts Unerlaubtes an und für sich und daher auch nichts Strafbares. Geht man von diesem Motive des Duells aus, so muß man zugeben, daß es nicht eher strafbar wird, als bis es zu einer anderen strafbaren Handlung führt. Mit der bloßen Herausforderung ist noch nichts Unerlaubtes geschehen, und damit, daß Jemand dem Anderen die Herausforderung überbringt, ist noch keine strafbare That vollbracht, denn es hat Alles nur den Zweck, zu beweisen, daß der Herausfordernde seine Ehrenhaftigkeit darthun will. Ja, ich gehe sogar so weit, zu behaupten, es sei bis zu dem Augenblicke, wo es zum Zweikampfe kommt, nichts vorhanden, was Strafe verdient. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich vollständig dasjenige, worauf die Abtheilung angetragen hat: den vorliegenden Titel vom Duell ganz fallen zu lassen, das Duell als Milderungsgrund da anzuführen, wo es sich um Bestrafung anderer Vergehen handelt, d. h. um Körperverletzung oder Tödtung.

denn der letzte Erfolg ist allerdings Verletzung oder Tödtung. Ich halte dafür, daß auch ein ganz richtiger politischer Grund dafür vorhanden ist, das Duell straflos zu lassen, bevor nicht eine andere strafbare Handlung eingetreten ist. Es wird dadurch Veranlassung gegeben, bis zum letzten Augenblick Versöhnung herbeizuführen, es wird Veranlassung gegeben, daß diejenigen, welche zum Duell schreiten wollen, bis zum letzten Augenblick es vermeiden, sich anderweit straffällig zu machen und einer Strafe zu verfallen. Es wird dem Kartellträger eine desto größere Aufgabe sein, das Extrem zu verhindern, wenn er nicht als Kartellträger strafbar ist; denn ist er einmal immer als Kartellträger strafbar, dann wird er nicht mehr auf Vermittelung denken. Die Sekundanten werden sich gleichfalls bemühen, in anderer Weise Genugthuung oder einen Vergleich herbeizuführen, wenn sie straflos bleiben. Es werden selbst noch während des Zweikampfs die Duellanten vermeiden, eine strafbare Handlung zu vollbringen, wenn sie sich bewußt sind, sie haben Alles gethan, was das Ehrgefühl ihnen gebot. Darum glaube ich, daß es zweckmäßig ist, das Duell in die Lehre von der Tödtung und der Körperverletzung zu verweisen und dort als mildernden Umstand zu berücksichtigen. Ich möchte noch einer Behauptung entgegentreten, und das ist die, daß, wenn das Gesetz in einzelnen Fällen zu schwere Folgen für einzelne Individuen haben sollte, in solchen Fällen derjenige, der sich durch die Ehre dazu getrieben fühle, eine unerlaubte oder strafbare Handlung zu begehen, dem Staate auch einen Tribut dadurch zahlen möge, daß er die Strafe über sich ergehen lasse. Das ist in meinen Augen ein gefährlicher Grundsatz, denn es heißt den Verbrecher zum Märtyrer machen. Diesen Erfolg darf das Strafgesetz niemals herbeiführen, es muß vielmehr auf alle mögliche Weise zu vermeiden suchen, daß Jemand, der unter das Strafgesetz fällt, sich als Märtyrer erachte oder es sich gar als eine Ehre anrechne, gestraft worden zu sein, wie dies bei der Duellgesetzgebung bisher der Fall gewesen ist. Dies müssen wir zu beseitigen suchen, und der richtige Weg dazu ist, wenn wir den Vorschlägen beitreten, welche von der Majorität der Abtheilung gestellt worden sind.

(Ruf zur Abstimmung.)

Ich wüßte nicht, worüber jetzt abzustimmen wäre! — Der geehrte Vorsitzende der Abtheilung hat übrigens sehr richtig bemerkt, daß, wenn die hohe Versammlung der Meinung sei, alle vorbereitenden Handlungen zu strafen, welche zum Zweikampfe führen, nothwendig ein besonderer Titel für diese Materie gebildet werden müßte.

(Zunehmender Ruf zur Abstimmung.)

Es würde sich darum handeln, daß man den Titel durchgehe in seinen einzelnen Punkten, und fände man dann, daß der Abtheilung beizutreten wäre, so würden alle diese Bestimmungen als Milderungsgründe unter die Lehre von der Tödtung und der Körperverletzung zu verweisen sein.

Marschall: Ich wäre bereit gewesen, die Abstimmung über den Antrag der Abtheilung jetzt vorzunehmen und ihn dazu in seine beiden Bestandtheile zu zerlegen, zuerst, ob dem Grundsatz beige-

stimmt wird, für den Zweikampf mildere Strafbestimmungen eintreten zu lassen, und dann, ob beantragt werden soll, diese Strafbestimmungen an einen anderen Ort des Gesetzes zu verweisen. Sind aber die Mitglieder der Abtheilung der Meinung, daß jetzt diese Fragestellung nicht wünschenswerth sei, so würden wir übergehen zur Berathung der einzelnen Paragraphen.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Ich bitte um's Wort.

Marschall: Für den Fall, daß die Berathung als noch nicht reif zum Schlusse angesehen wird, hätte ich zunächst den Abgeordneten Grafen von Fürstenberg aufzurufen.

Abgeordn. Graf von Fürstenberg: Es ist nicht meine Absicht, über das Duell und dessen Bestrafung mich weiter zu verbreiten, da ich nach den vielen ausführlichen Vorträgen nur in Wiederholungen gerathen würde; ich will nur einige Worte auf den Angriff erwiedern, der seitens des geehrten Abgeordneten aus Sachsen gegen das Geschworenengericht gemacht worden ist. Wenn gesagt worden, daß in einer Angelegenheit, die in jüngerer Zeit am Rheine vor den Geschworenen verhandelt worden ist, wobei die dabei betheiligten zwei Personen beziehentlich zu fünf Jahren verurtheilt und die andere Person freigesprochen worden ist, und wenn daraus der Schluß gezogen wurde, daß dies ein Beweis für die Unsicherheit des Ausspruches der Geschworenen sei, so glaube ich, daß gerade das Gegentheil daraus hervorgeht, nämlich die große Unabhängigkeit des Ausspruches der Geschworenen, das strenge Festhalten an der vorgelegten Frage. So weit die Verhandlungen durch die Zeitungen bekannt geworden, geht bereits daraus hervor, wie in der Einleitung dieser Angelegenheit gesagt worden ist, daß von dem jetzt vor Gericht stehenden Individuo ganz andere und stärkere Beweise der Schuld würden vorgelegt werden, demnach ein ganz anderer Ausspruch nicht unerwartet erscheinen dürfe; es läßt sich daher ein Widerspruch in dem Ausspruch der Geschworenen nicht anführen, wo sich's überhaupt von zwei ganz verschiedenen Individuen und deren verschiedenen bewiesenen Vergehen handelt, überhaupt aber ein Urtheil nicht eher zu beurtheilen ist, bis dahin, daß man die Gründe kennt, die den Richter dabei geleitet haben.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Auf die eben gemachten Bemerkungen habe ich nur zu erwiedern, daß ich mich lediglich an die Thatsache der Erkenntnisse gehalten habe. Ich weiß sehr wohl, daß bei allen Gerichtsverfassungen in ein und derselben Sache widersprechende Erkenntnisse vorkommen können; aber gerade weil die von mir angeführten auffallenden Thatsachen beweisen, daß auch die Geschworenengerichte von dieser Schwäche nicht frei sind, finde ich es unrecht, diesen gegenüber dem ehrenwerthen Richterstande der übrigen 7 Provinzen des preuß. Staats eine vorzugsweise Garantie beilegen zu wollen, wie in dem Gutachten der Abtheilung geschehen ist. Weiter habe ich hierüber nichts zu sagen; meine übrigen Bemerkungen betreffen einige Aeußerungen des geehrten Deputirten der preuß. Ritterschaft.

Er hat zuvörderst gesagt, die Strafen könnten immer hoch sein;

die Duellanten wüßten ja vorher, welche Strafe sie träfe, und müßten sich ihr daher unterwerfen. Das ist allerdings der Zustand, den wir bis jetzt gehabt haben, denn die Strafen waren bis jetzt die höchsten, die überhaupt zur Anwendung kommen können; dessenungeachtet fanden stets Duelle statt, und die Betheiligten mußten dem Gesetz sich unterwerfen; aber gerade, weil diese Gesetze zu dem Vergehen in keinem Verhältniß standen, trat jederzeit Begnadigung ein. Dann hat der Deputirte eine Parallele gezogen zwischen den Duellanten und den Patrioten, die dem Gesetze des Hochverrathes im Jahre 1813 hätten verfallen können. Ich finde aber dazwischen eine große Verschiedenheit, denn während die Patrioten dieser Gefahr sich aussetzten, ward auf den guten Ruf der Anderen, welche sich ihnen nicht anschlossen, die ruhig blieben und der damaligen Politik Preußens nicht entgegentraten, nicht das mindeste üble Licht geworfen, wohingegen der gute Ruf desjenigen, welcher ein Duell nicht annimmt, um mich eines früheren Ausdruckes zu bedienen, einen Knacks wegbekommt, welchen er nicht wieder los wird. Der Offizier hat nur die Wahl, das Duell anzunehmen und der Strafe sich zu unterwerfen, oder den Rock auszuziehen, und hierin liegt ein moralischer Zwang zum Duell, welcher eben eine Milderung der Strafe erheischt. Die §§. 216 und 217 ganz zu streichen, dagegen werde ich mich bei der Berathung erklären und füge jetzt nur noch hinzu, daß gerade diese Paragraphen mir die Annahme des Entwurfes sehr wünschenswerth machen, weil sie den Mißbrauch, die Auswüchse des Duells, verhüten. Und um dieses besonderen Grundes willen werde ich mich für die Beibehaltung des ganzen Titels erklären.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Es ist zum zweiten Male schon in der Debatte die Rede davon gewesen, daß vor den Assisen ein Fall ......

(Der Redner wird durch Lärm unterbrochen.)

Marschall: Der Referent will nur deshalb davon sprechen, um auseinanderzusetzen, warum er nicht davon sprechen will.

(Große Heiterkeit und Lachen.)

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Als das erste Mal von diesem Falle die Rede war, habe ich geschwiegen, weil ich nicht dafür gehalten habe, daß ein Angriff auf das Geschworenengericht hier beantwortet werden könne, indem hier der Ort einer derartigen Diskussion nicht ist; da aber der Angriff wiederholt wird, so muß ich darauf hinweisen, daß abweichende Urtheile niemals ein Grund zu Angriffen gegen Gerichtshöfe sein können, weil alle Gerichtshöfe in der Welt abweichende Urtheile gefällt haben. Ich glaube also, daß es wirklich die Geduld der hohen Versammlung ermüden hieße,

(Ja! Ja! Unruhe.)

wenn ich auf diese Diskussion noch weiter eingehen wollte.

Marschall: §. 227.

Abgeordn. von Witte: Es besteht noch eine nicht gelöste Differenz, denn die Abtheilung erkennt nicht an, daß der Zweikampf ohne Rücksicht auf die Folgen ein Verbrechen sei, sondern sie will nur, daß eventuell und möglicherweise die Folgen des Duells dem

Strafgesetz verfallen sollen. Und andererseits ist ein großer Theil der Versammlung der Meinung, zu der auch ich mich bekenne, daß der Zweikampf als solcher offenbar ein Verbrechen sei, ganz abgesehen von seinen Folgen, und ich glaube, daß darauf eine Frage gestellt werden muß.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe mir schon die Bemerkung erlaubt, daß die Abtheilung keinesweges von dieser Ansicht ausgegangen ist, sie ist im Gegentheile gerade von der Ansicht ausgegangen, daß der Zweikampf unter allen Umständen als strafbare Handlung zu erachten sei, und sie hat nur aus Zweckmäßigkeitsgründen so weit gehen wollen, die vorbereitenden Handlungen nicht zu strafen. Ich habe mir aber bereits vorhin zu bemerken erlaubt und glaube, daß die Majorität der Abtheilung mit mir einverstanden sein wird, daß die Stellung der Titel rein zu den Fassungsfragen gehört, und ich würde mir erlauben, zu bitten, daß der Herr Marschall §. 210. einfach zur Abstimmung bringt, dann wird sich von selbst ergeben, ob ein besonderer Titel angenommen werden soll; denn sollen die vorbereitenden Handlungen bestraft werden, so folgt von selbst, daß die ganze Materie unter einem Titel zu behalten ist.

Abgeordn. von Witte: Dagegen muß ich mir erlauben, einen Satz des Gutachtens anzuführen: „Die Abtheilung ist zwar der Ansicht, daß ein bloßer Duellvertrag, auf welchen kein Zweikampf erfolgt, eben so straflos bleiben müsse, wie ein vollzogener Zweikampf, der ohne alles Resultat geblieben ist." Hier spricht die Abtheilung unbedingt das Urtheil aus, daß ein vollzogener Zweikampf, der ohne Resultat geblieben, straflos bleiben müsse.

Marschall: Es scheint sich das von selbst zu erledigen.

Abgeordn. Graf Renard: Ohne eine bestimmte Fragestellung können wir nicht über den Paragraphen hinweggehen. Es liegt uns die Hauptfrage vor: „Soll der Zweikampf im 11ten Titel besonders oder im 12ten nebstbei behandelt werden; ist diese Frage entschieden, so kommen wir auf die einzelnen Paragraphen. Der Weg, den der Herr Vorsitzende der Abtheilung vorschlug, daß wir die einzelnen Paragraphen vorher durchnehmen sollten, um dann um so sicherer beurtheilen zu können, ob wir einen besonderen Titel nöthig haben, ist eben so richtig, aber einen von den beiden Wegen müssen wir einschlagen.

Marschall: Ich bin auch der Meinung, daß dieser Weg eingeschlagen werde —

(Abgeordneter Olfers: Ich bitte um's Wort.)

weil dem im Wesentlichen nichts entgegenzusetzen ist, was eben von dem Vorsitzenden der Abtheilung bemerkt wurde, daß mit der Abstimmung über den §. 210 die Abstimmung über die Frage, ob die vorliegenden Bestimmungen in einem besonderen Titel abzuhandeln seien, schon zugleich mit vorgenommen wird. Wird §. 210 angenommen, so ist zu erwarten, daß Niemand in der Versammlung mehr darauf antragen wird, die Frage, ob der Gegenstand an eine anderen Stelle des Gesetzes zu verweisen sei, noch einmal zur Ab-

stimmung zu bringen, sondern jedes Mitglied wird dann diese Frage schon für erledigt ansehen können.

(Graf Renard: Nein, Nein.)

Ist das nicht der Fall, sollte Graf Renard sich veranlaßt sehen, späterhin noch einmal auf diese Fragestellung zurückzukommen, so ist dies zuvörderst noch seiner längeren Erwägung anheim zu geben, und dann werden wir sehen, ob sein Antrag die erforderliche Unterstützung findet. §. 210.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 210.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß oder Festungs-Haft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Die Ansicht der Abtheilung ist gewesen, daß blos Vorbereitungshandlungen darin liegen, und aus den im Referate entwickelten Gründen war es die Meinung der Majorität, daß auf Wegfall des Paragraphen angetragen wurde.

Marschall: Wir können also über diesen Gegenstand abstimmen. Diejenigen, welche darauf antragen, daß §. 210 wegfallen möge, die also mit dem Antrage der Majorität der Abtheilung stimmen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Abgeordn. Graf Gneisenau: Durchlaucht, es hat wohl noch keine Diskussion darüber stattgefunden?

(Viele Stimmen: Ja wohl, Ja wohl; seit langer Zeit!)

Marschall: Diejenigen also, welche auf Wegfall des §. 210. antragen wollen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius: Nun würde es sich fragen, ob das Strafmaß zweckmäßig sei. Der Entwurf schlägt vor Gefängniß oder Festungshaft von 1 bis 6 Monaten; meines Erachtens würde darauf anzutragen sein, ein Minimum hier nicht festzustellen und wenigstens dem Richter für diejenigen Fälle, in denen wirklich die Herausforderung weiter nichts ist, als eine leere Redensart, die Möglichkeit zu geben, das geringste Strafmaß auszusprechen. Mein Antrag führt dahin, das Strafmaß im §. 210 in der Maßgabe anzunehmen, daß die Feststellung des Minimums wegfalle.

Abgeordn. von Brünneck: Es drängt sich mir bei diesem Paragraphen, so weit er die Bestimmung des Strafmaßes betrifft, die Frage auf, inwieweit diese für das Civil zutreffende gesetzliche Bestimmung nicht in Widerspruch treten würde mit den militairgesetzlichen Bestimmungen, und ob dadurch nicht etwa eine Ungleichheit vor dem Gesetze herbeigeführt werden würde? Denn so viel ich weiß, würde beim Militaire die Herausforderung straflos bleiben, wenn dabei die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, also die Veranlassung dem Militair-Ehrengerichte zur Entscheidung angezeigt worden ist. Dies würde aber bei dem Civil nicht der Fall sein. Auch kann ich dem, was der Königliche Herr Militair-Kommissar vorhin geäußert hat, nicht unbedingt beitreten, denn die unmittelbare

Zurückweisung eines Duells würde für den Offizier noch nicht entehrend sein, da das Ehrengericht erst darüber zu entscheiden hat, ob die Herausforderung anzunehmen ist und das Duell vollzogen werden soll. Ein solches Ehrengericht steht dem Civilisten aber nicht zur Seite, und dürfte darin allerdings eine Ungleichheit liegen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: In Bezug auf die Zurückweisung eines Duells habe ich wiederholt zu bemerken, daß ein Offizier sich der Verachtung seiner Kameraden preisgiebt, wenn er sich dem Duell zu entziehen sucht, nachdem ihm eine wirkliche Ehrenkränkung zugefügt worden ist. Das Ehrengericht hat zu untersuchen, ob das der Fall gewesen, und es läßt sich nicht erwarten, daß, wenn eine wirkliche Ehrverletzung stattgefunden hat, das Gericht das Duell absichtlich zu verhindern suchen wird.

Abgeordn. von Brünneck: Das Ehrengericht hat also darüber zu entscheiden, und der Offizier ist verpflichtet, das Ehrengericht von der Herausforderung in Kenntniß zu setzen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Das Ehrengericht hat allerdings zu entscheiden, aber es kann doch Fälle geben, wo Offiziere sich der Entscheidung des Ehrengerichts nicht unterwerfen und das Duell vollziehen, in welchem Falle sie mit Strafe belegt werden, wie die Verordnung über die Ehrengerichte dies vorschreibt.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Die Bemerkungen, welche der Herr Marschall von Preußen gemacht hat, treffen hauptsächlich mit denjenigen Erwägungen zusammen, welche mich gegen §. 210 haben stimmen lassen, denn es wird eine Ungleichheit zwischen dem Civil und Militair eintreten. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen wollen, daß ich mit der Ansicht des durchlauchtigsten Redners mir gegenüber, daß die Ehrengerichte bei dem Militair einen besonderen Vorzug gewährten und deshalb auf das Civil ausgedehnt werden könnten, daß ich mit dieser Ansicht, sage ich, nicht einverstanden sein kann; denn was der Staat unter allen Umständen nicht thun darf, ist meiner Meinung nach, daß er durch Gesetze Institutionen hervorruft, die unter Umständen den Zweikampf für nothwendig erklären. Damit übrigens keine Rechtsungleichheit herbeigeführt würde, müßte auch bei dem Civil die Herausforderung unter Umständen wenigstens nicht bestraft werden; die hohe Versammlung hat indeß entschieden, das wird mich aber dafür bestimmen, kein Strafminimum eintreten zu lassen, wie die Ansicht des Herrn Referenten ist.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Die hohe Versammlung hat es bereits öfters anerkannt, daß eine Ungleichheit vor dem Gesetze das Rechtsgefühl verletze, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat sie bereits in früheren Sitzungen Strafbestimmungen gemildert, andere geschärft, was namentlich gestern geschehen, als sie die Geldstrafen bei Injurien zwischen Civil- und Militairpersonen gänzlich ausschloß und stets auf Freiheitsstrafen erkannt wissen wollte. Eine sehr große Ungleichheit vor dem Gesetze besteht aber zwischen den Bestimmungen des uns jetzt vorliegenden Titels und denen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1843 — Gesetzsammlung 1844, Seite 311. Der geehrte Herr Vertreter des Kriegs-Ministe-

cinus hat zwar gesagt, daß die Bestimmungen beider Gesetze beinahe gleich wären; ich erlaube mir, ihm zu erwiedern: Nach den Bestimmungen, welche vorliegen, würde der Civilist in Fällen des §. 210 mit 6 Monaten Festungshaft belegt werden, während nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1843 der Offizier gänzlich straflos bliebe; §. 211 würde den Civilisten mit 2 Jahren Gefängniß belegen, der Offizier bliebe straflos; §. 212 würde den Civilisten mit Gefängniß von 3 Monaten oder mit Festungshaft von 5 Jahren bedrohen, und der Offizier würde mit einem Monate bis höchstens einem Jahre bestraft. Mein Antrag geht daher dahin, daß bei einem Duell zwischen Militair- und Civilpersonen allemal entweder die Bestimmungen des Militairgesetzes oder die Bestimmungen des Civilgesetzes eintreten und gelten mögen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht autorisirt bin, auf eine Debatte über die ehrengerichtlichen Verordnungen näher einzugehen. Bis auf einen Punkt stimmen übrigens die vorliegenden Paragraphen des Entwurfs mit jenen Verordnungen überein. Sollte aber die Versammlung Abänderungen beschließen und Se. Majestät der König diese genehmigen, so würde alsdann auch die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät zu erwarten sein, inwieweit nach den hier gefaßten Beschlüssen die Verordnungen über die Ehrengerichte geändert werden sollen. Ich räume ein, daß es in diesem Fall ein dringendes Erforderniß sein würde, eine Uebereinstimmung zwischen beiden Gesetzen zu bewirken. Jetzt würde es aber zu weit führen, wenn man mit der Debatte eine Kritik der ehrengerichtlichen Verordnungen verbinden wollte.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Ich glaube, daß dies nicht in meinem Antrage gelegen hat. Ich habe nur den Antrag gestellt, daß bei gemischten Duellen, wenn ich sie so nennen soll, ich meine Duelle zwischen Militair- und Civilpersonen, einerlei Bestimmungen der Strafgesetze eintreten mögen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich muß dagegen erinnern, daß die geehrte Versammlung dadurch in ihren Beschlüssen nicht beschränkt wird, wenn sie auf die Vorschriften in den Verordnungen über die Ehrengerichte keine Rücksicht nimmt.

Fürst Wilhelm Radziwill: In Bezug auf das, was der Vorsitzende der Abtheilung bemerkt hat, wollte ich mir eine Erwiederung erlauben. Ueber die Bestimmungen wegen der Militair-Ehrengerichte mich hier auszulassen, mich lobend oder tadelnd zu äußern, bin ich nicht berechtigt. Ich stehe unter diesem Gesetze und muß es anerkennen, wie es von meinem Kriegsherrn gegeben worden. Wenn ich aber den Wunsch ausgedrückt habe, daß aus der Annahme dieses Titels, wenn nicht dieselben, doch analoge Vereinbarungen sich auch im Civil bilden möchten, so muß ich darin mich doch gegen die Auslegung verwahren, welche der Vorsitzende der Abtheilung meiner Ansicht von solchen Vereinbarungen gegeben hat. Sie können freiwillig sein, sie brauchen nicht vom Gesetzgeber, sie brauchen nicht vom Staate befohlen zu werden, und gerade diese Vereinbarungen sind es, die ich als den ersten Schritt zu einem neuen Verfahren in Ehrensachen

betrachte, das ich mit Freuden begrüßen würde. Es könnten namentlich bei Ehrensachen zwischen Civil und Militair aus freier Wahl sich Mitglieder eines gemischten Ehrenraths bilden, es könnten sich aus freier Uebereinkunft der Betheiligten auch in anderen Ständen Ehrengerichte bilden. Daß solche Fälle vorgekommen sind, weiß ich. Sie haben ein erfreuliches Resultat gehabt. Ich spreche hier von der Entstehung einer neuen Institution, von welcher der Staat und der Gesetzgeber anfangs keine Notiz zu nehmen braucht. Inwiefern er sich in Zukunft zu diesen faktisch entstehenden Vereinbarungen stellen wird, können wir der Zukunft überlassen.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Es ist der Antrag gestellt worden, bei der Bestrafung der Ausforderung zu einem Zweikampfe kein Minimum festzusetzen, ich trete dem bei. Ich glaube, daß es Fälle von muthwilligen Ausforderungen geben kann, für welche eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht zu schwer ist, daß es aber auch Fälle giebt, wo schon ein Monat Strafe zu viel ist. Die Hauptsache ist, die Strafbarkeit überhaupt festzustellen. Nach §. 213 soll die Ausforderung und die Annahme derselben straflos sein, wenn das Duell nicht stattgefunden hat. Es kann dasselbe aber schon seinen Anfang genommen haben, die Degen können gekreuzt worden sein, es kann eine leichte Verwundung stattgefunden und der Herausgeforderte seine Beleidigung in der edelsten Weise von der Welt zurückgenommen haben. Soll man hier auch mit zwei Monaten Gefängniß strafen? Da, glaube ich, muß die Strafe geringer sein.

Abgeordn. Lucanus: Ich wollte ganz gehorsamst mir nur ein paar Worte zunächst auf das zu erwiedern erlauben, was ein durchlauchtiger Redner von der Herrenbank gesagt hat. Ich glaube, daß alle Stände ohne Ausnahme dem Gesetz vollkommene Achtung gewähren und sich nur innerhalb derselben bewegen, daß aber dessenungeachtet Jeder von uns berufen ist, das Eine oder das Andere zu bemerken, was gegen die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes gesagt werden kann. Das ist unser Beruf. Es ist überdies nichts zu versäumen, was zur Beleuchtung der Sache führen kann. Es liegt uns kein Gutachten über diese einzelnen Paragraphen vor, und es mag nicht Jeder Gelegenheit gehabt haben, sich nach allen Richtungen zu unterrichten. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche etwas zur Erläuterung Wesentliches sagen können, dies recht gründlich zu thun.

(Heiterkeit.)

Fürst W. Radziwill: Ich muß von dem geehrten Redner aus Sachsen völlig mißverstanden sein. Meine Bemerkung bezog sich auf meine Person und nicht auf die Versammlung. Ich habe gesagt, daß ich als Soldat, daß ich als General nicht die Befugniß habe, mich weder lobend noch tadelnd über ein Gesetz auszusprechen, das im Heere rechtskräftig besteht und hier nicht zur Diskussion gestellt worden ist. Ich habe nicht daran gedacht, Jemand in der Versammlung, der nicht in meiner Stellung steht, das Recht abzusprechen, es in seinen Betrachtungen über den vorliegenden Gesetz-Entwurf mit zu erwähnen.

Abgeordn. Graf von Schwerin (nachdem er aufgerufen): Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Abgeordn. von Auerswald: Mich dem anschließend, was der Marschall der Provinz Brandenburg gesagt hat, erinnere ich daran, daß, kein Minimum eintreten zu lassen, am sichersten zur Annäherung an die Militairgesetzgebung führt.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Da wiederholt Bezug genommen worden ist auf das Militair-Strafrecht, so bemerke ich, daß aus dem Gesetze vom 20. Juli 1843 der §. 33 hier zur Anwendung kommt. Derselbe lautet dahin:

„Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartellträgerei, ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichem Arrest zu bestrafen."

Ist eine solche Vorbeigehung des Ehrenraths nicht geschehen, so liegt allerdings kein Vergehen vor.

Abgeordn. von Auerswald: Das ist kein Grund. Ich meine, daß die Gesetzgebung sich näher steht, wenn der Eine möglicherweise nur mit einem Tag Gefängniß bestraft werden kann, wo der Andere, wenn er das Ehrengericht benutzt, ganz frei ausgehen kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Das trifft Alles nicht zu. Wir opponiren nur dagegen, daß das Militair Fälle hat, wo die Ausforderung straflos bleibt, wo die Ehrengerichte sagen können: du mußt.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Indem ich mich der Ansicht anschließe, welche der Marschall der Provinz Brandenburg ausgesprochen hat, gehe ich noch weiter. Ich finde den §. 210 in seiner vollen Ausdehnung zu scharf. Man kann zwar voraussetzen, es würden eine Menge Ausforderungen nicht zur Kenntniß der Behörde kommen und schon aus diesem Grunde straflos bleiben; ich denke aber, es ist besser, wir verringern die Zahl der Vergehen, welche blos deswegen straflos bleiben, weil sie den Behörden verborgen bleiben; ich bringe daher eine fakultative Fassung des Paragraphen in Vorschlag, wonach dem Richter die Freiheit bleibt, in angemessenen Fällen ganz freizusprechen.

Abgeordn. Graf von Renard: Was ich zu sagen hätte, bezieht sich nur darauf, daß ich den Herrn Regierungs-Kommissar bitten wollte, mich darüber aufzuklären, ob nicht §. 213 den §. 210 ganz annullirt, und welche Absicht der Entwurf damit verbindet.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 213 sagt:

Die Strafe der Herausforderung fällt weg, wenn das Duell in Folge der eigenen Entschließung der Parteien nicht stattgefunden hat.

Es ist daher der §. 213 nur die Anwendung der allgemeinen Bestimmung über den Versuch, wo gesagt ist, daß, wenn Jemand freiwillig und aus eigener Bewegung von einem Verbrechen absteht, er straflos sein soll.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich kann mir keinen Fall denken, in welchem die Bestimmungen des §. 210 eintreten.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Wenn das Vorhaben von der öffentlichen Behörde entdeckt wird, dieselbe intervenirt und in Folge dessen das Duell nicht zur Ausführung kommt, so ist das der Gegensatz zum §. 213.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wird das Amendement des Abgeordneten aus der sächsischen Ritterschaft zur Abstimmung kommen?

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Es sind nur zwei Fälle denkbar: entweder das Duell kommt zu Stande, und dann wird das Duell, nicht aber die Ausforderung bestraft, oder das Duell kommt nicht zu Stande, und dann annullirt der §. 213 den §. 210.

Justiz-Minister Uhden: Es ist schon erwiedert worden, daß §. 213 zur Anwendung kommen wird, wenn die Parteien aus eigener Bewegung vom Zweikampfe abstehen. Wird aber das Duell denunziirt und nur dadurch die Vollziehung verhindert, so sind die Theilnehmer nicht aus eigener Bewegung zurückgetreten.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Dann würde ich Ew. Durchlaucht ersuchen, die hohe Versammlung zu fragen, ob mein Antrag die nöthige Unterstützung findet.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag des Grafen Gneisenau, welcher dahin ging, den Paragraphen fakultativ zu fassen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Er hat sie gefunden.)

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Mit Weglassung des Minimums.

Marschall: Auf das Minimum ist die nächste Frage ausschließend zu stellen. Sie heißt: Soll beantragt werden, die Bestimmung des Minimums aus §. 210 wegfallen zu lassen? Diejenigen, welche es beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Sehr viele Mitglieder erheben sich.)

Eine große Majorität von mehr als zwei Drittheilen hat beigestimmt. Es würde nun nicht mehr erforderlich sein, auf den Antrag des Abgeordneten von Saucken zurückzukommen.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Ich würde beim Schluß des Titels nochmals darauf zurückkommen.

Marschall: Es würde also erforderlich sein, die Frage vorzubehalten. Die nächste Abstimmung betrifft nun den Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Gneisenau.

Justiz-Minister von Savigny: Darüber ist noch gar nicht diskutirt worden. Es ist mir höchst bedenklich, Fälle aufzustellen, wo es der Willkür des Richters anheimgestellt bleibt, zu strafen oder nicht. Dies scheint mir der Natur des Strafrechts ganz entgegen. Wenn kein Minimum festgestellt wird, so ist dem Richter eine sehr große Macht gegeben, und wie der Paragraph jetzt modifizirt worden ist, wird ausreichender Schutz gegen jede Gefahr übertriebener Härte gegeben.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich muß mich für den Antrag des Mitgliedes der sächsischen Ritterschaft erklären. Ich verweise auf die Bestimmung des §. 213. Es ist mit Recht auf die eigenthümliche Bestimmung in diesem Paragraphen aufmerksam gemacht

worden, daß eine Ausforderung nicht strafbar sein soll, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung aufgehoben haben. Nun ist es aber ziemlich zufällig, ob die Behörde eingeschritten ist oder nicht, ob sie Kenntniß bekommen hat oder nicht. Hat sie Kenntniß bekommen, so wird sie einschreiten, und die Freiheit der Parteien, zurückzutreten, wird ausgeschlossen. Für diesen Fall muß das Gesetz noch ein Auskunftsmittel geben, und ich finde es darin, daß der Richter von der Strafe abstrahire, wenn er findet, daß die Parteien nicht würden zum Extrem gekommen sein, wenn sie noch hätten zurücktreten können. Dies ist die Intention des Abgeordneten aus der Provinz Sachsen, und ich trete seinem Antrage bei.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß bedauern, daß §. 213 schon jetzt mit in die Diskussion hereingezogen ist, was nicht zur Aufklärung der Sache dienen kann nach meiner Ueberzeugung; da er aber einmal erwähnt worden, und da insbesondere, womit ich nicht übereinstimme, behauptet worden ist, daß er mehr oder weniger im Widerspruch stehe mit §. 210, daß also die Meinung darüber Einfluß haben könne auf das Schicksal des §. 210, so erlaube ich mir die Erwähnung, daß der §. 213 nichts Besonderes für das Duell bestimmt, sondern blos eine Anwendung des Grundsatzes ist, der im §. 42 anerkannt worden ist, daß überhaupt der Versuch straflos bleiben soll, wenn aus eigener Bewegung des Thäters, nicht durch fremde Hindernisse, die Vollendung des intendirten Verbrechens verhindert worden ist. Dies steht also mit der Strafe der bloßen Herausforderung, die, unabhängig von dem eigenen Willen des Herausforderers, durch Denunciation zur Cognition und Bestrafung gekommen ist, gar nicht in Widerspruch.

Abgeordn. von Auerswald: Der Hauptgrund, den der Herr Minister der Gesetzgebung gegen die fakultative Fassung anführte, war der, daß dem Richter dadurch zu viel überlassen würde; ich bin aber doch der Meinung, wenn man einem Ehrenrichter überlassen kann, zu bestimmen, ob eine Handlung zu strafen oder zu gestatten sei, daß man es dann wohl auch dem ordentlichen preußischen Richter gestatten kann, darüber zu urtheilen, ob eine solche Handlung strafbar sei oder nicht.

Regierungs-Kommissar von Reyher: In Bezug auf die Ehrengerichte steht die Sache doch nicht so. Das Ehrengericht untersucht die vorgefallenen Streitigkeiten, und wenn es dabei bis auf einen Punkt kommt, von dem aus die Untersuchung nicht weiter geführt werden kann, so erklärt es sich für inkompetent, und bleibt es dann den Parteien überlassen, was sie zu thun beschließen wollen. Das Duell wird also von dem Ehrengericht niemals geboten, vielmehr erklärt das Gericht in solchen Fällen nur, daß es nicht im Stande sei, die Beseitigung der Sache durch einen Spruch herbeizuführen.

Abgeordn. von Auerswald: Die Herausforderung wird aber dadurch legalisirt, daß sie trotzdem, daß das Ehrengericht davon Kenntniß erhält, straflos bleibt.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich muß mich gegen den An-

trag des Mitgliedes aus Sachsen erklären, weil ich glaube, es würde, wenn wir ihm Folge geben, dahin führen, den ganzen Titel zu vernichten.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, die hohe Versammlung wird mit sich in Widerspruch kommen, wenn sie, nachdem sie angenommen, daß die Herausforderung überhaupt strafbar sei, dennoch dem Richter die Befugniß ertheilen wollte, zu beurtheilen, ob dieselbe straflos sein könne.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Ich bin sehr gegen alle strenge Ahndung des Duells und dessen, was damit zusammenhängt, dessenungeachtet muß ich bei dem Grundsatze beharren, daß das Duell eine strafbare Handlung sei mit Allem, was dazu führen kann, also auch die Herausforderung. Der größten Gerechtigkeit scheint aber dadurch genügt zu sein, daß das Minimum wegbleibt und in den allerleichtesten Fällen bis zu einigen Stunden Gefängniß erkannt werden kann; davon wird Niemand sterben!

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube, die Inkonsequenz, die der Herr Justiz-Minister in der Annahme des Vorschlags findet, liegt nicht darin. Wir haben, als der §. 212 angenommen wurde, damit als Prinzip angenommen, daß die Herausforderung strafbar sei, daraus wird aber nicht konsequent folgen, daß es nicht einzelne Fälle gebe, wo von der Strafe abgesehen werden muß, und ich vertheidige dieses Amendement aus einem ganz anderen Grunde, wie der Herr Referent; im Gegentheil kann ich den Grund, den der Herr Referent angeführt hat, gar nicht theilen, sondern ich vertheidige das Amendement blos, um die Gleichheit zwischen Militair und Civil auszusprechen. Beim Militair steht die Sache so, daß unter gewissen Umständen das Ehrengericht sagt: Hier liegt die Sache so, daß für diesen einzelnen Fall nach den Begriffen über Ehre die Herausforderung gerechtfertigt war. Ich will nun, daß auch der Civilrichter für einzelne Fälle sagen kann: Es ist zwar eine strafbare Handlung, aber nach den Vorurtheilen, die einmal bestehen, muß man von der Bestrafung absehen. Aendert man das Militair-Gesetz, so werde ich nicht darauf bestehen, für die fakultative Fassung zu sein, aber die Gleichheit erfordert, daß man die Fälle vorsehen muß, wo sie auch bei dem Civil straflos gelassen werden können.

Justiz-Minister von Savigny: Das geehrte Mitglied aus der Provinz Brandenburg hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß gegen jede mögliche denkbare Härte vollkommener Schutz gegeben ist durch den Wegfall des Minimums, also ein praktisches Bedürfniß ist nicht vorhanden; prinzipiell aber muß ich mich im höchsten Grade dagegen erklären, in irgend einer Weise im Gesetze auszusprechen, in diesem Falle habe der Richter nicht blos das Recht und die Pflicht der Bestrafung, sondern auch zugleich eine Vollmacht zur Begnadigung.

Justiz-Minister Uhden: Es müßten wenigstens dann die Fälle genau angegeben werden, wo der Richter die Straflosigkeit eintreten lassen dürfe, man würde sonst den Richter zum Ehrenrichter machen. Wenn ich überhaupt dem Grunde, den das geehrte Mitglied aus der

Provinz Pommern angeführt hat, näher trete, so möchte es darauf hinauskommen, daß, wenn ein Duell zwischen einer Militair- und einer Civilperson beabsichtigt ist, und erstere ginge straflos aus, daß dann der Civilrichter auch gegen die Civil-Person nicht auf Strafe erkennen könne, und das war der Vorschlag, der von dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Preußen gemacht worden war. Dies würde sich rechtfertigen lassen, aber abstrakt zu sagen, die Handlung ist strafbar, aber es ist dem Ermessen des Richters überlassen, ob sie zu bestrafen sei, das läßt sich in keinem Falle rechtfertigen.

Justiz-Minister von Savigny: Ich muß bezweifeln, ob hier die Vergleichung mit dem Militair eine vollkommen unbegründete ist, so lange der Civilstand nichts den Ehrengerichten Aehnliches hat. Wenn wir hier, wie die Meinung des Abgeordneten aus der Provinz Pommern zu sein scheint, gewissermaßen für diese Fälle den Civil-Strafrichter für einen Ehrenrichter erklärten, so wäre das eine völlig unbegründete Fiction, da er sich zu dieser Function ganz und gar nicht eignet.

(Lauter Ruf zur Abstimmung, der Abgeordn. Lucanus bittet ums Wort.)

Marschall: Aber ich glaube, daß wir abstimmen können.

Abgeordn. Lucanus: Ich wollte nur gehorsamst bemerken...

(Große Unruhe; vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Wir können abstimmen. Die Versammlung scheint die Diskussion für vollständig erschöpft zu halten, und ich muß mich dem anschließen.

Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß §. 210 eine fakultative Fassung erhalte?

Diejenigen, welche dem beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Man ist dem nicht beigetreten.

§. 211!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 211.

Gefängnißstrafe oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren soll eintreten, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß Einer von beiden Theilen das Leben verlieren solle, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern gehabt.

Abgeordn. Graf Renard: Diese Bestimmung scheint mir viel zu streng, gegen diese glaube ich mich verwahren zu müssen.

Justiz-Minister Uhden: Sie ist ganz kongruent mit der Bestimmung für das Militair in der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1845.

Marschall: §. 212!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 212.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung über-

nehmen und ausrichten (Kartellträger), sollen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Ein Beschluß der Abtheilung liegt nicht vor.

Marschall: §. 213!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

"§. 213.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, so wie die Strafe der Kartellträger (§§. 210—212), fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung aufgehoben haben."

Auch hiergegen dürfte nichts zu erinnern sein.

Marschall: §. 214!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

"§. 214.

Der Zweikampf ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, niemals auf eine geringere als achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe erkannt werden."

Mit diesen Strafbestimmungen hat sich die Abtheilung nicht einverstanden erklären können, sie hat da, wo sie die Anträge hinsichtlich der Strafe des Duells gestellt hat, ein härteres Strafmaß in Vorschlag gebracht, ich beziehe mich auf S. 88 des Gutachtens, wonach die Abtheilung für den zweiten Fall des §. 214, wo Tödtung erfolgt ist, Festungshaft von 18 Monaten bis zu 12 Jahren in Vorschlag gebracht hat. Die Abtheilung ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn es auch im Allgemeinen gerechtfertigt sei, das Duell aus einem milderen Gesichtspunkte zu beurtheilen, indem nicht zu verkennen sei, daß, Umstände vorkommen, in denen das Duell, wenn es bestraft wird, als ein Kampf gegen die öffentliche Meinung erscheint, daß, sage ich, doch nicht außer Acht zu lassen sei, namentlich wenn so schwere Folgen, wie der Verlust eines Menschenlebens, sich daran knüpfen, auch ein härteres Strafmaß dafür festzusetzen. Wenn ein Mensch dabei getödtet worden ist, so können Umstände konkurriren, wo es allerdings mit der öffentlichen Meinung in einem eben so grellen Widerspruche stehen würde, wenn nicht eine höhere Strafe erkannt würde, wie die vorgeschlagene. Der wesentliche Grund für die mildere Bestrafung des Duells ist wohl der, daß überhaupt der Zweikampf geschieht in der Form eines gemeinschaftlichen Einverständnisses und daher auch, wenn nur Einer das Leben verliert, der Andere nicht zu hart dafür aufzukommen hat, indem derjenige, der getödtet worden ist, selbst theilweise in den unglücklichen Erfolg konsentirt hat. Andererseits ist nicht außer Acht zu lassen, daß es Umstände giebt, bei denen die öffentliche Meinung es erfordert, daß dieser Zweikampf härter bestraft werde; es kann Umstände geben, in denen der, welcher das Duell provozirt, lediglich zu schlechten und verwerflichen Zwecken handelt, zu Zwecken, die er auf eine andere Weise nicht erreichen kann, und nun sich an die öffentliche Meinung wendet und den Anderen zwingt, entweder dem Duell-

Verträge sich zu fügen oder vor der öffentlichen Meinung als ehrlos dazustehen. Dieser Standpunkt der Sache ist es, der es zu rechtfertigen scheint, wenigstens für harte und schlagende Fälle, wo eine verworfene unmoralische Gesinnung zu Tage liegt, eine härtere Strafe eintreten zu lassen.

Was nun mich persönlich betrifft, so hat mich auch der Gesichtspunkt geleitet in Bezug auf die Rhein-Provinz, daß ich in den Geschworenengerichten eine Garantie finde, indem gerade durch die härtere Strafe die Folge eintritt, daß dann über solche Umstände die Geschworenengerichte zu urtheilen haben, indem gerade für solche Fälle sie der geeignete Gerichtshof sind, indem hier die Bürger, die Genossen dessen, der sich dergleichen hat zu Schulden kommen lassen, darüber zu urtheilen haben, ob er ehrlich gehandelt hat oder entweder unehrlich oder auch mit sträflichem Leichtsinne, in welchem Falle die härtere Strafe mit Recht den muthwilligen Provokanten trifft.

Abgeordn. von Werdeck: Ich will mich hier nicht auf die Untersuchung einlassen, ob Geschworenengerichte oder ständige Richter die passendste Form sind, um über die Straflosigkeit zu entscheiden. Ich schließe mich übrigens dem Redner an, der vor mir gesprochen hat, daß das Strafmaximum einer Erhöhung fähig sein dürfte. Die Fälle, unter denen ein Zweikampf stattfinden kann, sind so verschiedener Art, daß ich glaube, daß das Strafmaß von 5 Jahren nicht ausreicht, um ein muthwillig herbeigeführtes Duell angemessen zu bestrafen, wenn es Tödtung zur Folge gehabt hat; ich halte aber anderen Theils auch dafür, daß das Strafminimum zu hoch ist.

Im §. 214 ist der Fall mitbegriffen, wo bei dem Duell nichts herausgekommen ist, wie man zu sagen pflegt, und da scheint mir das Minimum von 3 Monaten zu hoch; ich würde hier auf ein Minimum von 4 Wochen heruntergehen.

Marschall: Es ist zu ermitteln, ob der Vorschlag, das Minimum auf 4 Wochen herabzusetzen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Es erhebt sich eine Anzahl Mitglieder.)

Er hat sie gefunden, und wenn über beide Gegenstände nichts zu bemerken ist, so kommen wir zur Abstimmung.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte um das Wort wegen des ersten Antrages der Abtheilung. Ich mache aufmerksam auf §. 223, wo wir die vorsätzliche, jedoch nicht mit Ueberlegung vollzogene Tödtung mit zehnjähriger und lebenswieriger Zuchthausstrafe bedroht haben; wenn man nun alle mildernden Umstände und Milderungsgründe, die dem Duell zur Seite stehen, auch geltend macht, so wird man doch zugeben müssen, daß die Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in gewöhnliche Freiheits-Strafe und andererseits die Herabsetzung der Dauer auf 18 Monate bis fünf Jahre ein zu großer und nicht zu rechtfertigender Unterschied ist, und ich unterstütze daher den Antrag der Abtheilung auf Erhöhung der Strafe.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung über die beiden Vorschläge der Abtheilung und des Abgeordneten von Werdeck, und die erste Frage heißt:

„Soll beantragt werden, daß in dem Falle des zweiten Absatzes von §. 214 die Strafbestimmung von achtzehn Monat bis zu zwölf Jahren festgesetzt werden möge?"

Die diesem Antrage beitreten, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich der größere Theil der Versammlung.)

Es ist mit mehr als zwei Dritteln dem Antrage beigetreten worden.

Die zweite Frage heißt:

„Soll beantragt werden, daß für den Fall des §. 214 im ersten Alinea ein Minimum von 4 Wochen festgesetzt werde?"

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich ein Theil der Versammlung.)

Die Majorität hat sich nicht dafür ausgesprochen.

Wir kommen zu §. 215.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 215.

Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 211), ist mit sechs- bis zwölfjähriger Festungshaft zu bestrafen."

Die Abtheilung ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier um sehr schwere Fälle handle, welche dem Vorbedacht und der Ueberlegung nahe stehen, wenn man auch im Allgemeinen anerkennen muß, daß das Duell ein Milderungsgrund sei, und zwar ein sehr bedeutender, es sich doch nicht rechtfertigen würde, eine so weite Abweichung von den für die gewöhnlichen Fälle getroffenen Bestimmungen hier eintreten zu lassen, indem wir den mit Ueberlegung nach §. 229 herbeigeführten Todschlag mit Todesstrafe und selbst den ohne Ueberlegung herbeigeführten Todtschlag mit einer sehr harten Freiheitsstrafe bedroht haben.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich glaube, daß durch Annahme dieses Vorschlages wir uns wieder auf dem Wege befinden, den wir vermeiden wollten, nämlich eine allzu strenge Gesetzgebung für das Duell wieder einzuführen, die in der Praxis nicht ausführbar ist. Die Fälle, wo vorher bestimmt wird, daß Einer auf dem Platze bleiben soll, können wir nicht in eine Reihe mit denen stellen, wo absichtliche Tödtung außer dem Duell stattfindet. Es kann allerdings Fälle geben, wo beide Theile darüber einig sind, daß nur Einer lebend aus dem Kampfe hervorgehen kann; dafür aber kann ein so strenges Strafmaß nicht stattfinden, und ich finde, daß wir durch den vorigen Beschluß schon zu weit in der Strenge vorgegangen sind.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich würde mich schon bei §. 214 gegen dieses Strafmaß erklärt haben; es wurde aber, ehe ich das Wort erhielt, abgestimmt; hier aber wollen wir das Strafmaß wieder erhöhen, weil sonst das richtige Verhältniß mit den späteren Paragraphen des 12ten Titels gestört würde. Ich glaube, deshalb haben wir eben dem Duell einen eigenen Titel gewidmet, damit wir

nicht diese Rücksichten zu nehmen brauchen, damit wir mild, also auch gerecht sein können ohne Inkonsequenz.

Marschall: Ich muß erwähnen, daß die zu Eingang gemachte Bemerkung begründet ist. Ich hatte mein eigenes Notat nicht angesehen.

Abgeordn. von Werdeck: Ich habe kein großes Bedenken, das Maximum zu erhöhen; ich glaube, daß Fälle vorkommen können, die nicht viel besser als Mord sind. Ich habe aber das Bedenken gegen das Minimum, daß eine solche Bestimmung lediglich die Folge haben würde, daß das Gesetz unausgeführt bleibt. Wir müssen auch bedenken, daß die Tödtung nicht blos von demjenigen ausgehen kann, welcher das Duell provozirt, wir müssen uns auch vergegenwärtigen, daß Duelle entstehen aus ganz unbedeutender Veranlassung, daß der Herausgeforderte sich demselben Vorwurfe der Feigheit aussetzen würde, wenn er das Duell im gegenwärtigen Falle nicht annähme, als wenn er das Eingehen auf ein anderes Duell verweigerte. Der Provozirte befindet sich also oft im Zustande der Nothwehr. Der Gegner, der die Forderung auf Tod und Leben gestellt hat, hat gewiß die Absicht, zu tödten, und wenn der Herausgeforderte also seinen Gegner tödtete, so hat er nur sein Leben gegen ihn vertheidigt. Ich halte also das Straf-Minimum von sechs Jahren für einen solchen Fall zu hoch. Ich will jedoch hier keinen bestimmten Vorschlag auf Herabsetzung machen, erkläre mich aber gegen jede etwa vorzuschlagende Erhöhung desselben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: In Bezug auf das Straf-Maximum wird sich der Antrag der Abtheilung aus der vorhergehenden Abstimmung vollkommen rechtfertigen. Wir können hier nicht 12 Jahre stehen lassen, nachdem wir bei dem vorigen Paragraphen in weit geringeren Fällen das Maximum so weit hinaufgesetzt haben. Daß aber der Fall ein viel schwererer ist, wird Niemand leugnen. Die Bedingung, daß Einer todt auf dem Platze bleiben soll, unterscheidet sich bei aller Anerkennung der Milderungsgründe des Duells von dem gewöhnlichen Morde viel zu wenig, als daß lebenswierige Gefängnißstrafe nicht gerechtfertigt wäre. Wenn ein Raufbold im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit einen solchen Zweikampf veranlaßt, so ist es gar nicht ungerecht, daß er mit lebenswieriger Festungshaft belegt wird. Eben so scheint eine sechsjährige Festungshaft als Minimum gerechtfertigt. Die Schlußfolgerung des Abgeordneten aus der Mark kann ich nicht zugestehen, denn es gehört allerdings sittliche Kraft dazu, das Duell abzulehnen, aber diese muß man voraussetzen können.

Abgeordn. von Olfers: Im §. 222 heißt es:

„Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und ist mit dem Tode zu bestrafen."

Nun ist es doch wohl klar, daß in dem im §. 215 vorgesehenen Falle Vorsatz und Ueberlegung vorhanden sind, und da ich wenigstens dies annehmen muß, so stimme ich für die Erhöhung des Maximums.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann das, was der Herr Vorsitzende der Abtheilung gesagt hat, nicht in vollem Maße zugeben.

Ich habe schon gegen die Erhöhung der Strafe bei §. 214 gestimmt, und um so mehr muß ich bei §. 215 mich dagegen erklären. Daß ein Widerspruch daraus entstände, wenn beide Fälle mit einer gleichen Maximums-Strafe belegt würden, kann ich nicht zugeben, denn man kann bei dem gewöhnlichen Duell ebenfalls die Absicht, zu tödten, annehmen, und es ist diese bei vorzugsweise bösartiger Gesinnung eines Duellanten auch oft vorgekommen. Es scheinen also diese Paragraphen nicht so weit aus einander zu liegen, und man kann sich in beiden im Zustande der Nothwehr seinem Feinde gegenüber befinden. Auch müssen wir bedenken, daß in den häufigsten Fällen die Tödtung im Duelle rein zufällig ein Unglück ist, denn auch bei dem gewandtesten Gebrauche der Waffen kann man nie genau ermessen, ob die Wunde, die man oft in strenger Nothwehr beibringen muß, tödtlich ist oder nicht. Ich glaube also, daß diese und jene Fälle sehr gleichartig sind, daß das Strafmaß bei §. 214 ausreichen, und daß deshalb eine Erhöhung des Maximums der im §. 215 vorgeschlagenen Strafen sich nicht rechtfertigen würde.

Justiz-Minister Uhden: Ich erlaube mir die einschlagende Bestimmung der Kriegs-Artikel vorzulesen, woraus hervorgehen wird, daß aus der vorgeschlagenen Erhöhung ein sehr grelles Mißverhältniß zwischen der militairischen und bürgerlichen Gesetzgebung entstehen würde. §. 23 lautet folgendermaßen:

„Wenn die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfs, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt,

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungs-Arrest ein."

Abgeordn. Graf von Renard: Es ist von einem geehrten Abgeordneten gesagt worden, daß bei dem Zweikampf Vorsatz und Ueberlegung eintrete, aber Vorsatz tritt nur in äußerst seltenen Fällen ein, denn es waltet stets ein moralischer Zwang ob, mich der Herausforderung zu fügen; Ueberlegung tritt aber noch weniger ein, denn die Absicht, dem Gegner eine tödtliche Wunde beizubringen, kann leicht erst entstehen, wenn ich selbst mich in Gefahr befinde. Ich kann also diesen Aufstellungen nicht beitreten. Da das geehrte Mitglied der brandenburger Ritterschaft so eben genöthigt war, den Saal zu verlassen, so erlaube ich mir, seine Ansicht aufzunehmen; zwar hat dieser Redner keinen Antrag auf ein geringeres Minimum stellen wollen, ich stelle ihn aber, weil häufig der Ueberlebende nicht der Schuldigere, sondern blos der Unglücklichere ist.

Marschall: Welches Minimum würde der Abgeordnete also beantragen?

Abgeordn. Graf von Renard: Zwei Jahre.

Abgeordn. von Weiher: Es scheint mir auch bedenklich, diese bedeutende Erhöhung des Maximums eintreten zu lassen, weil die Absicht der Tödtung auch dann angenommen werden soll, wenn sie

nach der Art des Zweikampfs vermuthet werden kann, indem im §. 211 gesagt ist: „Wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt". Nun könnte vielleicht ein Richter z. B. bei einem Pistolenduell die Absicht der Tödtung allemal präsumiren.

Marschall: Es fragt sich nun, ob der Antrag des Abgeordneten Grafen Renard, das Minimum auf 2 Jahre herabzusetzen, die nöthige Unterstützung findet?

Abgeordn. Graf von Renard: Vielleicht findet mein Vorschlag eher Unterstützung, wenn ich von einem Minimum von 3 Jahren ausgehe.

Marschall: Wir wollen ermitteln, ob der Vorschlag, das Minimum auf 2 Jahre zu setzen, die erforderliche Unterstützung findet.

(Er hat sie nicht gefunden.)

Abgeordn. Graf von Renard: Auf 3 Jahre gestellt, scheint mein Antrag mehr Unterstützung zu finden.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: In Beziehung auf das, was der Herr Justiz-Minister aus der Militairgesetzgebung anführte, wollte ich nur aufmerksam machen auf das, was der Herr Vertreter des Kriegs-Ministeriums gesagt hat, daß nicht unsere Beschlüsse nach der Militairgesetzgebung sich zu richten haben, sondern möglicherweise die Militairgesetzgebung nach unseren Beschlüssen geändert werden könne.

(Regierungs-Kommissar von Reyher: Möglicherweise.)

Dann wollte ich aber bemerken, daß es doch ein ganz feststehender Grundsatz des Strafrechtes ist, daß, je größer die Gefahr, desto größer die Repression sein muß. Wenn nun die Bedingung in dem Duell-Vertrage festgestellt worden ist, es solle der Tod eines von Beiden stattfinden, so, glaube ich, ist es nicht blos ein Recht, sondern sogar die Pflicht des Staates, da eine höhere Strafe zu arbitriren, als da, wo diese Bedingung nicht festgesetzt worden ist, daß also das höhere Strafmaß sich vollständig rechtfertigt, wie es im §. 215 vorgeschrieben ist. Ob freilich in dem Umfange sich das Strafmaß rechtfertigt, ist eine andere Frage, ich meinerseits will das dahingestellt sein lassen.

Regierungs-Kommissar von Reyher: Ich habe geäußert, daß im Wesentlichen die Verordnungen über die Ehrengerichte mit den Paragraphen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes übereinstimmen, und daß, wenn die Versammlung nun hier Aenderungen beschließen sollte, dann darüber die Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu erwarten bleibt, ob die vorgenommenen Aenderungen in die Verordnungen über die Ehrengerichte übergehen sollen.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Da die hohe Versammlung das Strafmaß für den Fall des §. 214 erhöht hat, so wird natürlich daraus folgen, daß auch das Maximum für den Fall des §. 215 erhöht werden müsse. Lebenswierige Freiheitsentziehung ist zu hart, indeß würde ich nicht allzu viel dagegen einzuwenden haben; dem Antrage jedoch, das Straf-Minimum in diesen Fällen zu erniedrigen, muß ich beitreten. Es ist schon erwähnt worden, daß es

ja nicht blos den Forderer, den Provokanten betrifft, sondern auch den, der provozirt worden ist. Es ist zwar darauf gesagt, es müsse vorausgesetzt werden, daß ein Jeder Charakterfestigkeit genug haben werde, um einer Ausforderung, welche unter strenger Strafe verboten ist, nicht Genüge zu leisten; es giebt aber doch Fälle, wo dies fast gar nicht möglich ist. Bedenken Sie dabei, meine Herren, daß die Duelle zum großen Theile in die Zeit der lebendigsten, feurigsten Jugend treffen. Denken Sie sich einen Studenten, der auf ein Duell der tödtlichsten Art gefordert wird, und der im ersten Augenblicke des Zorns und des verletzten Ehrgefühls antwortet: „Ich werde kommen!" Da wäre es doch eine bedenkliche Sache, den Richter zu zwingen, daß er ihn auf 6 Jahre einsperren müsse. Deshalb trete ich dem Antrage bei, das Minimum auf 3 Jahre zu ermäßigen.

(Mehrere Stimmen: 2 Jahre.)

Es sind zuletzt 3 Jahre vorgeschlagen worden.

Abgeordn. von Olfers: Auf die Bemerkung des Abgeordneten der Provinz Schlesien erlaube ich mir zu erwiedern, daß, wenn in dem Fall des §. 215 Vorsatz und Ueberlegung unbedingt, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, anzunehmen wären, analog zum §. 222 auf Todesstrafe erkannt werden müßte. Aber — ich wiederhole — das läßt sich doch nicht leugnen, daß beide Duellanten sich den Erfolg ihrer Handlung wohl überlegt haben, und daß deshalb die Strafe zu gering erscheint, welche der Paragraph angiebt. Ich stimme für die Erhöhung.

Abgeordn. Krause: Ich bin auch der Ansicht, daß das Minimum ermäßigt werde, aber dem Maximum würde ich auch beitreten. Ich glaube, wenn es Einen trifft, der einen Anderen tödtet und nicht im bösen Sinne gehandelt hat, dem wird die Gnade Sr. Majestät in allen Fällen zur Seite stehen.

Abgeordn. Graf von Renard: Das geehrte Mitglied aus Westfalen will ich aufmerksam machen auf §. 211, wo es heißt:

„Wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll."

Das heißt mit anderen Worten: „Pistolen auf nahe Distance."

Marschall: Wir können abstimmen.

Die Frage ist zuerst darauf zu richten, ob nach dem Vorschlage der Abtheilung ein Maximum von lebenswieriger Freiheits-Entziehung beantragt werden soll.

Diejenigen, welche dies beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Ich bitte zu zählen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 44, mit Nein haben gestimmt 50.

Demnach würde.....

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Die Versammlung hat sich gegen ein bestimmt vorgeschlagenes Maximum von lebenswieriger Bestrafung ausgesprochen. Es folgt aber daraus noch nicht, daß sie nicht eine geringere Erhöhung beschließen sollte, und wenn eine Zahl

von Jahren vorgeschlagen werden soll, so würde ich 15 Jahre in Antrag bringen.

(Mehrere Stimmen: Also von 3—15 Jahren.)

Marschall: Das läßt sich nicht zusammen nehmen, denn über das Minimum muß besonders abgestimmt werden. Die Frage kann nur heißen: ob beantragt wird, ein Maximum von 15 Jahren anzunehmen. Diejenigen, welche dies beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität von mehr als zwei Dritteln hat sich dafür ausgesprochen.

Die nächste Frage heißt: Soll für die Fälle des §. 215 ein Minimum von 3 Jahren beantragt werden? Diejenigen, welche ein Minimum von 3 Jahren beantragen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Eine Majorität von mehr als zwei Dritteln hat dem Antrage beigestimmt. §. 216!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 216.

Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte geschärft werden."

Abgeordn. von Auerswald: Hier muß ich doch auf meine früher gemachten Bemerkungen zurückkommen. Ich habe gegen §. 216 zu erinnern, daß er eine Begünstigung eines Zustandes, einer Handlung eines Individuums enthält, welche sämmtlich an und für sich zu den verbotenen gehören. §. 219 erklärt die Sekundanten für straffällig. §. 216 fordert und verlangt sie, und darin liegt zunächst eine Inkonsequenz. Daran würde ich mich aber weniger stoßen, wenn es nur eine rein juridische Inkonsequenz wäre; es scheint aber eine sittliche Inkonsequenz darin zu liegen, und zwar die, daß es der erste und einzige Punkt des Gesetz-Entwurfs ist, wo das Gesetz etwas Ungesetzliches zur Begünstigung anerkennt, was noch viel greller im §. 217 hervortritt, wo ausdrücklich angenommen wird, daß der Richter nach den vereinbarten Regeln des Zweikampfes erkennen soll. Es sind dies Regeln und Verträge, über welche die Uebertreter des Gesetzes sich behufs der Uebertretung selbst vereinbart haben, und der Richter darf entweder von denselben gar keine Notiz nehmen, oder wenn er Notiz davon nimmt, so muß er sie strafen. Wenn auch die Sache nur negativ gestellt und gesagt worden ist, daß nur eine Schärfung stattfinden soll, wo die Sekundanten gefehlt haben, wo der Vertrag verletzt worden ist, so bleibt das doch dem Wesen nach ganz dasselbe. Ich würde es auf das schmerzlichste für den Gesetz-Entwurf und für unsere ganze Gesetzgebung bedauern, wenn die Gesetzgebung auf solche Weise, ich kann es nicht anders ausdrücken, von ihrer reinen Höhe herabstiege, sich bei der Ungesetzlichkeit betheiligte. Ich glaube übrigens, daß praktische Gründe für diese Bestimmung gar nicht vorliegen, nachdem wir für diejenigen Fälle, welche die straffälligsten sind, in den §§. 214 und 215 das Maximum erhöht, dem Richter dadurch einen Spielraum, wonach er um die Hälfte die frühere Strafe erhöhen kann, bereits überwiesen haben; ich trage

daher auf Streichung des §. 216 an. Wenn der Herr Justiz-Minister sagte, daß durch Streichen dieser Paragraphen das System nicht alterirt werde, so erkenne ich an, daß, wenn diese beiden Paragraphen wegfallen, die übrigen Paragraphen ein vollkommenes System für sich bilden; aber das kann ich nicht zugeben, daß, wenn die beiden Paragraphen stehen bleiben, dadurch nicht das System alterirt werde. Fallen diese Paragraphen weg, so bleibt die Bestimmung auf dem reinen Boden der Gesetzlichkeit stehen; bleiben aber die Paragraphen stehen, so steht das Gesetz nicht mehr in der Reinheit, nicht mehr auf der Höhe, auf der es stehen sollte.

Justiz-Minister von Savigny: Ich gebe zu, daß es als eine Art von Widerspruch oder Konflikt erscheint, indem man ein Duell ohne Sekundanten strafbarer erklärt, als ein Duell mit Sekundanten, während in einem anderen Paragraphen die Sekundanten unter Strafe gestellt werden. Das ist aber der allgemeine Konflikt, von dem ich bereits gesprochen habe, worauf das ganze Duellwesen beruht; allein was die spezielle Anwendung dieser Behauptung betrifft, so kann ich den Vorwurf, der hier dem Gesetze gemacht wird, nicht anerkennen. Es ist gesagt worden, diese Bestimmung stehe im Widerspruch mit §. 219. Ich bitte aber auch den §. 220 zu lesen, wo es heißt:

„Die Kartellträger (§. 212), die Sekundanten und die Zeugen (§. 219) bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Beginn oder die Fortsetzung des Zweikampfes zu verhindern.“

Also auch soll das Duell unter Anderem deswegen nicht ohne Sekundanten stattfinden, damit unparteiische Personen dabei nicht fehlen mögen, welche die Versöhnung mit Erfolg versuchen können. Also auch dieser Grund ist ins Auge zu fassen, abgesehen von dem Hauptgrunde, daß das Duell ohne Sekundanten viel gefährlicher ist.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich glaube, daß §. 216 deshalb hier steht, weil ein Duell ohne Sekundanten näher dem Morde steht, als mit Sekundanten. Wenn übrigens die Ansicht Geltung gewonnen, daß ein Duell ohne Sekundanten immer härter zu bestrafen sei, als ein Duell mit Sekundanten, so glaube ich, daß wir dem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen vollständig beitreten können; wir können die Strafe nicht mehr um die Hälfte schärfen, deren Maximum auf 15 Jahre nun gestellt ist, denn wir kommen sonst in Rechnungs-Differenzen. Ich glaube nur, es solle etwas gesagt werden, um auch eines dergleichen Duelle noch vom Morde zu unterscheiden; wir können sagen, daß es ein wesentlich verschärfender Umstand ist, wenn ein Duell ohne Sekundanten stattfindet.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Ich trete dem verehrten Abgeordneten aus Preußen vollkommen darin bei, daß auch ich eine Inkonsequenz in den Bestimmungen der §§. 216 und 219 erblicke. Dies führt mich aber nicht dazu, darauf anzutragen, daß der §. 216 gestrichen werde, sondern wird mich später veranlassen, vorzuschlagen, daß §. 219 wegfalle; denn man kann nicht zu gleicher Zeit haben wollen, daß bei dem Duell Sekundanten gegenwärtig sein, und daß sie dann bestraft werden sollen. Die Sekundanten halte ich aber bei der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Vergehens, wenn man ein-

mal diese anerkennen will, für eine Nothwendigkeit. Es ist gesagt worden, dadurch sanctionire der Gesetzgeber eine verbotene Sache, was er nicht solle; ich glaube aber, daß er sich nicht enthalten kann, von den Regeln des Vergehens Notiz zu nehmen, was er bestrafen will; er muß das ins Auge fassen, was eine Handlung strafbarer macht oder nicht. Die Sekundanten sind Zeugen, welche darauf sehen sollen, daß nichts Unehrenhaftes, nichts Meuchelmörderisches bei dem Duelle vorkomme, sie sollen Alles, was die Strafbarkeit desselben vermehren könnte, abwenden und dürfen also selbst nicht gestraft werden.

Abgeordn. Graf von Gneisenau: Wenn ich den geehrten Abgeordneten der preußischen Ritterschaft richtig verstanden habe, so ist sein Haupt-Einwurf gegen den Paragraphen darauf gegründet, daß dadurch eine durch das Gesetz verpönte Handlung gewissermaßen legalisirt werde. Ich muß dagegen erklären, daß ich einen solchen Sinn darin nicht finden kann. Jedes Verbrechen kann unter milderen oder erschwerenderen Umständen verübt werden; daraus aber, daß man bei Festsetzung der Strafe von diesen Umständen Kenntniß nimmt, kann man doch keinesweges den Schluß ziehen, daß man das Verbrechen gewissermaßen legalisire. Ein Duell findet aber unter erschwerenden Umständen statt, wenn von dem Gebrauche, welcher sich einmal bei dem Duelle festgestellt hat, abgegangen wird. Ich finde gerade darin einen Vorzug dieses Gesetz-Entwurfs, daß er auf Festhaltung der Duell-Regeln, welche sich einmal festgestellt haben und allgemein anerkannt sind, Werth legt und diese Regeln erhalten wissen will, um diejenigen Auswüchse und Mißbräuche zu beseitigen, welche sich in anderen Ländern, namentlich in Nord-Amerika, von dem ich vorhin ein Beispiel angeführt habe, eingeschlichen haben. Ich erkläre mich daher für die Beibehaltung der §§. 216 und 217.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe heute wiederholt das Unglück gehabt, von dem geehrten Redner mißverstanden zu werden. In Bezug auf den früheren Fall will ich erinnern, daß, wenn der geehrte Redner einen von mir gebrauchten Vergleich nicht in allen Richtungen anerkennen wollte, ich mir auch nicht einfallen ließ, zu verlangen, daß irgend eine Vergleichung, irgend ein Beispiel nach allen Richtungen und Beziehungen, auch solchen, die dem Zweck der Vergleichung fremd sind, zutreffen solle. Hier nun habe ich gesagt, daß der Staat Functionen, die er außerdem für strafbar hält, legalisirt. Ich gestehe zu, daß die Sache durch den Antrag des Herrn Marschall der Provinz Brandenburg zu §. 219 in eine bessere Lage käme; ich muß aber auch zugleich daran erinnern, daß der Herr Minister der Gesetzgebung nur Nützlichkeitsgründe angeführt hat, die ich zwar vollkommen anerkenne, deren Werth ich aber nicht so hoch stelle, daß, zumal wenn sie auf einem anderen Wege erreicht werden, durch Verletzung der Integrität des Gesetzes befriedigt werden sollen. Ich glaube aber, daß der Zweck auf eine andere Weise erreicht sei, nämlich durch Erhöhung des Strafmaßes bei §. 215, und dann dadurch, daß der Richter auf die Verhältnisse, die bei dem Duell vorgekommen sind, Rücksicht zu nehmen befugt ist. Ich erkenne, wenn ich den §. 216 annehme, den, der das Gesetz verletzt, als Jemanden an, den man entbehren kann, nicht entbehren will, dessen Abwesenheit ich bedaure.

Dies aber darf der Gesetzgeber niemals thun. Ich muß bedauern, daß, wenn ich gleich wenig Unterstützung finden werde, ich doch von meiner Ueberzeugung nicht abgehen kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich bin ebenfalls ganz entschieden für Streichung des §. 216, und zwar aus dem Grunde, weil ich das, was hier mit einer härteren Strafe bedroht wird, nur als einen Zumessungsgrund betrachten kann. Wir haben im §. 214 dem Richter so viel Spielraum in der Zumessung gelassen, daß er die Strafe hiernach wohl wird richtig ermessen können, auch für den Fall des §. 216.

Marschall: Wir können zur Abstimmung kommen. Die Frage heißt: Soll auf Wegfall des §. 216 angetragen werden? Diejenigen, welche es beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Minderzahl der Mitglieder erhebt sich.)

Die Majorität ist dem nicht beigetreten. — §. 217.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 217.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 214—216) eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung zu bestrafen."

Abgeordn. von Auerswald: Ich bin weit entfernt, die Versammlung mit den bereits vorgetragenen Gründen nochmals aufhalten zu wollen, und bemerke nur, daß sie für mich im Betreff des §. 217 als vielfach potenzirte Gründe gelten. Ich trage darauf an, daß der Paragraph gestrichen werde, denn hier ist von der gesetzlichen Anerkennung einer gesetzlich verbotenen Handlung die Rede.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich muß mich für den Paragraphen erklären; denn ich glaube schon erwähnt zu haben, daß der Staat durch den Ausdruck Vereinbarung die Duellregeln noch keinesweges als zu Recht bestehend anerkenne.

Abgeordn. Frhr. von Gudenau: Ich kann den Gründen des geehrten Mitgliedes aus Preußen nicht beipflichten und bin der Meinung, daß die Reinheit und Integrität des Gesetzes durch die Bestimmung des Paragraphen nicht alterirt wird. Es scheint mir ein ganz analoger Fall, wie wenn ich ein Spiel verbiete und den Uebertreter strafe, so ist nichts dagegen zu sagen; hat er aber noch überdies im verbotenen Spiele gegen die Regeln betrüglich gehandelt, so trifft ihn mit Recht eine härtere Strafe. Dies ist ein Spiel ums Leben, welches das Gesetz verbietet, und wobei der Milderungsgrund in dem Grundsatze liegt: volenti non fit injuria. Dieser Grundsatz wird aber umgestoßen, wenn die Regeln des Duells hinterlistig umgangen werden. Dann geschieht das im Großen, was der falsche Spieler im Kleinen thut. Dadurch wird das Verbrechen ein abscheuliches, welches nur nach den Bestimmungen des Paragraphen hoch genug bestraft werden kann.

Marschall: Wir können abstimmen. Diejenigen, welche auf

Wegfall des Paragraphen antragen wollen, werden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erheben sich nicht genug Mitglieder.)

Die Versammlung ist nicht beigetreten. §. 218.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 218.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, ist, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

Hiergegen findet sich nichts zu erinnern.

Marschall: §. 219.

Referent Abgeordn. Freiherr von Mylius (liest vor):

„§. 219.

Die Sekundanten und die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

Die Ansicht der Abtheilung ist gewesen, daß die Sekundanten von jeder Strafe frei sein sollen. Darauf gründet sich ihr Antrag, im Paragraphen die Strafe zu streichen. Die Ansicht der Abtheilung wird dadurch unterstützt, daß, wo es nothwendig ist, durch §. 218 schon Bestimmung getroffen worden ist. Wenn nämlich unter den Sekundanten einer der intellektuelle Urheber ist, so wird er durch die Bestimmung des §. 218 getroffen. In allen übrigen Fällen scheint es nicht gerechtfertigt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz anerkennt, daß die Sekundanten bei dem Duell nothwendig sind. Es scheint aber mit diesem Anerkenntniß im Widerspruch zu stehen, wenn für die Sekundanten eine besondere Strafe ausgesprochen wird. Eine härtere Strafe wird gerechtfertigt sein, wenn Jemand aus Muthwillen oder Leichtsinn gehandelt hat, nicht aber bei einem Sekundanten, der vielleicht nur aus Freundschaft gehandelt hat, weil er in dem Glauben stand, daß er das nicht ablehnen könne, was man von ihm gefordert hat.

Abgeordn. Graf von Renard: Wenn gesagt worden ist, daß das Gesetz ein billigendes Anerkenntniß dem Duell gewähre, und daß es die Sekundanten überhaupt sanctionire, so muß ich dem entgegentreten. Das Gesetz muß sich dem Vorurtheil anschließen, insolange dies Vorurtheil noch besteht. Dies geschieht. Ich würde mich blos entschließen, den Paragraphen, wie es bei §. 210 geschehen ist, ohne Minimum zu fassen. Die Sekundanten aber ganz straflos zu lassen, kann ich nicht befürworten, weil die Schwierigkeit, Sekundanten zu finden, eine Menge Duelle verhindert, und weil ich eben kein Anerkenntniß ihrer Handlungen im Gesetze, wenn auch indirekt, enthalten wissen will.

Abgeordn. von Werdeck: Ich bin gleichfalls dafür, die Sekundanten straflos zu lassen; ich glaube aber nicht, daß wir das durch Streichung des Paragraphen erreichen; denn der Richter wird sie außerdem, wenn eine ausdrückliche Bestimmung nicht stattfindet, immer als Theilnehmer in Strafe ziehen.

Vice-Marschall Abgeordn. von Rochow: Es ist schon mehr-

fach darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine offenbare Inkonsequenz des Gesetzes daraus entstehen würde, wenn die Sekundanten in dem einen Paragraphen für etwas Nothwendiges gehalten und in dem anderen Paragraphen bestraft werden sollen. Das würde schon an und für sich motiviren, sie straflos zu lassen; aber es ist auch darum nothwendig, weil nur durch sie konstatirt werden kann, daß der Zweikampf etwas Anderes ist, als ein gemeines Verbrechen. Man muß Zeugen haben, welche aussagen können, daß Alles ehrenhaft vor sich gegangen ist. Uebrigens sind diese Gründe von dem Herrn Referenten schon so hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß ich ihnen nichts weiter hinzuzufügen habe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich kann den Gründen nicht beitreten, die wir eben gehört haben. Ich glaube, daß es konsequent nothwendig sei, die Sekundanten und Zeugen nicht straflos zu lassen; denn da ein Duell ohne Sekundanten in der Regel nicht stattfinden kann, so muß man auch die Personen, ohne welche das Verbrechen nicht stattfinden kann, als Gehülfen unter Strafe stellen. Das scheint mir doch konsequent zu sein, und dem würde schnurstracks entgegenstehen, wenn man hier aussprechen wollte, daß die Sekundanten straflos sein sollen.

Abgeordn. Dittrich: Im Widerspruch mit dem Herrn Direktor der Abtheilung beziehe ich mich auf §. 216, welcher vom Zweikampf ohne Sekundanten handelt; außerdem spricht für die Streichung des Paragraphen die Nothwehr, von welcher §. 55 sagt:

Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Anderen, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zu vertreiben, welcher in eines Anderen Besitzthum mit Gewalt eindringt oder darin wider den Willen des Besitzers verbleibt.

Der Fall der Vertheidigung eines Anderen zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs tritt hier ein.

Abgeordn. von Weiher: Mir scheint durchaus nothwendig, daß die Sekundanten straflos bleiben müssen, weil gerade sie das Vorhandensein des Duells konstatiren, und weil sie die freie Vereinbarung desselben, wodurch sich dieses Verbrechen von anderen unterscheidet, bezeugen. Wenn sie aber hierzu da sein müssen, so können sie auch nicht als Theilnehmer strafbar sein.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Ich kann mich der Ansicht des geehrten Vorsitzenden der Abtheilung nur anschließen. Ich glaube, daß eine gänzliche Ausschließung von Strafe nicht stattfinden könne; ich mache hier auf das Minimum von einem Monate aufmerksam, wodurch der Einzelne in seinen Verhältnissen nicht sehr beeinträchtigt wird.

Abgeordn. von Auerswald: Nachdem der Gesetz-Entwurf sich dergestalt, wie in den früheren Paragraphen geschehen ist, aus

seiner eigenthümlichen Sphäre auf das Gebiet der Nützlichkeit begeben hat, so kann ich nur nothwendig finden, daß §. 219 gestrichen werde; ich muß mich also dem Antrage auf Streichen des Paragraphen anschließen.

Abgeordn. Lucanus: Ich muß mich dem, was der Herr Marschall der Provinz Brandenburg gesagt hat, anschließen und füge hinzu: Die Sekundanten sind nicht nur für die Duellanten, sondern auch für den Staat und auch für das nothwendig, was nach dem Duelle kömmt.

(Heiterkeit.)

Sie sind zur Hülfe oft eben so nothwendig, wie die Aerzte.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wir können abstimmen.

Abgeordn. von Werdeck: Ich glaube, wir dürfen die Fragestellung nicht auf das Streichen des Paragraphen, sondern wir müssen sie darauf stellen, wer straflos bleiben soll.

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius: Die Bemerkung des Redners ist ganz richtig, und ich wollte mir deshalb erlauben, darauf anzutragen, nach §. 221 eine betreffende Bestimmung dahin einzuschalten, daß Sekundanten, Kartellträger, Aerzte völlig straflos sein sollen.

(Unruhe in der Versammlung. Viele Stimmen: Die Kartellträger sind hierunter nicht verstanden.)

Marschall: Die Frage heißt: ob beantragt werden soll, daß Sekundanten und Zeugen mit Strafe zu verschonen seien? Diejenigen, welche dies beantragen, würden es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine große Anzahl von Mitgliedern erhebt sich, doch ist das Resultat unbestimmt.)

Ich bitte die Zählung vorzunehmen.

(Nachdem dies geschehen.)

Mit Ja haben gestimmt 49, mit Nein haben gestimmt 45.

§. 220!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 220.

Die Kartellträger (§. 212), die Sekundanten und die Zeugen (§. 219) bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Beginn oder die Fortsetzung des Zweikampfes zu verhindern."

Diese Bestimmung ist durch die frühere Beschlußfassung erledigt. In Bezug auf diesen Paragraphen gilt noch mehr dasjenige, was in Hinsicht auf die Sekundanten gesagt worden ist, dabei kommt in Erwägung, daß im §. 212 gesagt worden ist:

„Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), sollen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Da gegen die Bestimmung des §. 212 Nichts erinnert worden ist, so würde §. 220 dahin zu modifiziren sein, daß gesagt werde:

„Die Sekundanten und Zeugen bleiben unter allen Umständen straffrei, um sie vor den Strafen der Theilnahme zu sichern."

Ich würde das als Fassungs-Bemerkung betrachten lassen.

Abgeordn. Freiherr von Gudenau: Es würde sich das einfach machen lassen, wenn man aus dem Paragraphen die Worte: „die Sekundanten und die Zeugen (§. 219)" wegließe.

Marschall: §. 221!

Referent Abgeordn. Frhr. von Mylius (liest vor):

„§. 221.

Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte und Wundärzte sind straflos und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen."

Ich glaube, daß dieser Paragraph auch seinen inneren Gründen nach gerechtfertigt ist.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung des §. 221 nur davon handeln könne, was bestraft werden soll, aber nicht davon, was angezeigt werden müsse. Ich kann nicht zweckmäßig erachten, daß in diesem Paragraphen zugleich eine Bestimmung gegeben werde, ob die Aerzte verpflichtet seien, auf Erfordern der Obrigkeit Anzeige zu machen. Der Arzt ist zur Anzeige überhaupt nicht verpflichtet, und ich würde in der letzten Zeile die Worte: „anders, als auf deren Aufforderung", streichen. Aus diesen Worten würde gefolgert werden können, daß der Arzt unter allen Umständen auf Erfordern Auskunft geben müßte; das kann aber nicht zugegeben werden. Als Zeuge kann er vernommen werden, aber als Denunziant aufzutreten, das ist etwas Anderes. Es ist der Fall möglich, daß man von einem Duelle im Allgemeinen Kenntniß hat, aber nicht weiß, welche Personen es vorgenommen haben, daß dies blos der Arzt wüßte; er müßte nach den Worten des Paragraphen auf Erfordern zu sagen verpflichtet sein: Die und die Personen haben das Verbrechen begangen. Wenn von Seiten der Herren Minister Widerspruch gegen diese mögliche Auslegung erhoben und zugegeben werden sollte, daß sie nicht beabsichtigt sei, so werde ich mich beruhigen und die von mir angeregte Frage dann blos als eine solche ansehen, welche die Fassung betrifft.

Regierungs-Kommissar Bischoff: Der §. 221 hat den Zweck, eine Ausnahme vom §. 49 des generellen Theils herzustellen, und darum ist derselbe erforderlich. Er soll aussprechen, daß der Arzt nicht verpflichtet ist, Anzeige zu machen. Etwas Anderes ist es, wenn er von der Obrigkeit dazu aufgefordert wird, dann tritt er in das Verhältniß eines Zeugen, und er kann sich in diesem Falle nicht entbrechen, das zu erklären, was er weiß.

Abgeordn. Lucanus: Wir haben ja in einem früheren Paragraphen die Medizinal-Personen zur strengen Geheimhaltung verpflichtet, also glaube ich, daß wir auch hier diesen Grundsatz festhalten müssen.

Marschall: Ich frage, ob der Vorschlag des Korreferenten die gehörige Unterstützung findet.

(Es erheben sich mehr als 8 Mitglieder.)

Er hat sie gefunden.

Abgeordn. Graf von Renard: Der Vorschlag ist nur als Fassungs-Bemerkung hingestellt worden.

Korreferent Abgeordn. Naumann: Ich will ihn allerdings nur als Fassungs-Bemerkung hingestellt wissen. Mein Antrag bezweckt nur, zu erlangen, daß die Aerzte nicht Denunzianten werden müssen.

Justiz-Minister Uhden: Das wird auch nicht verlangt. Wenn der Arzt aber als Zeuge vernommen wird, so muß er allerdings, wie jeder andere Zeuge, über das Verbrechen Auskunft geben, was begangen worden ist; als Denunziant soll er nicht auftreten.

Marschall: Es ist kein Antrag auf Abstimmung gestellt, sie wird also auch nicht stattfinden, und wir kommen noch zu dem zu Anfang von dem Abgeordneten von Saucken gestellten Antrag zurück, welcher dahin ging, daß in dem Falle eines Zweikampfs zwischen einer Militair- und einer Civilperson Gleichheit des Strafmaßes stattfinden möge. Es war früher der Antrag so ausgedrückt, daß Eines von Beidem geschehe, daß entweder das Militair- oder das Civil-Strafgesetz zur Anwendung kommen möge. Jetzt ist der Antrag so gestellt, daß im Falle eines Duells zwischen einer Militair- und einer Civilperson völlige Gleichheit in Bezug auf das Strafmaß stattfinde.

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Ich habe geglaubt, daß Letzteres ganz dasselbe sei, was ich früher beantragt habe, nur daß es jetzt kürzer ausgedrückt ist; und ich halte mich zu diesem Antrage gegenwärtig doppelt verpflichtet, weil das Strafmaß für die Duellanten durch unseren Beschluß ungemein verschärft worden ist.

Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage heißt:

Soll beantragt werden, daß in dem Falle eines Zweikampfs zwischen einer Militair- und einer Civil-Person völlige Gleichheit des Strafmaßes stattfinden möge?

Und diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Fast sämmtliche Mitglieder erheben sich.)

Es ist mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln beigestimmt.

Die nächste Sitzung wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

Abgeordn. Frhr. von Wolff-Metternich: Ich erlaube mir, an Ew. Durchlaucht die Frage zu richten, ob Mittheilungen ergangen sind in Bezug auf die Theilnahme der hohen Versammlung an der Beerdigungs-Feierlichkeit aus Anlaß des Todes eines Mannes, den das Land augenblicklich betrauert?

Marschall: Gerade in Bezug hierauf habe ich die Sitzung auf 11 Uhr angesetzt, und es bleibt also Jedem unbenommen, auch auf diese Weise ein Gefühl auszudrücken, an welchem wir gewiß Alle gleichmäßig Theil nehmen.

(Schluß der Sitzung gegen ¼4 Uhr.)

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Berichtigungen.

S. 77 Z. 18—16 v. u. heißt es: „nach einem Antrage der entfernten Truppen und unter Vorwissen ihrer Offiziere jene bekannte Capitulation abgeschlossen hätte. Was war aber jene Capitulation 2c." Es ist dafür zu setzen: „nach dem Antrage auch der von ihm entfernt stehenden Truppen, mit Vorwissen ihrer höheren Offiziere, jene bekannte Convention abgeschlossen hätte. Was war aber jene Convention 2c."

S. 336 Z. 24 v. o. heißt es statt: „Staat wohl", Staatswohl.

S. 526 Z. 3—5 v. o. heißt es in einigen Exemplaren: „Meine Meinung ist die, daß ich das erstere für ein Ehrenrecht, das letztere für ein allgemeines Bürgerrecht halte." Es ist hierfür zu setzen: „Meine Meinung geht dahin, daß sowohl das erstere wie das letztere ein Staatsbürgerrecht ist."

